Julius Bär

BANK JULIUS BÄR & CO. AG, ZÜRICH
(selbst handelnd oder handelnd durch ihre Zweigniederlassung Guernsey)

als Emittentin

Programm für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen, Hebelprodukten und sonstigen strukturierten Produkten

Dieser Basisprospekt, zusammen mit dem Schweizer Kotierungsanhang, stellt ein Emissionsprogramm gemäss Zusatzreglement für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange AG dar. Das Dokument mit den jeweiligen Term Sheets und Final Terms hinsichtlich der Emission von Produkten, die unter diesem Basisprospekt angeboten werden, wird angeben, ob ein Antrag auf Kotierung bzw. zum Handel bei oder an einer Börsenzulassungsbehörde, Börse oder einem Quotierungssystem gestellt werden soll.

Die Registrierung dieses Programms bei der SIX Swiss Exchange AG wird beantragt. Im Rahmen dieses Programms begebene Produkte können an der SIX Swiss Exchange AG kotiert und zum Handel an der SIX Structured Products Exchange AG (vormals Scoach Schweiz AG) zugelassen werden. Dieser Basisprospekt bildet, zusammen mit dem Schweizer Kotierungsanhang und dem für das Angebot in der Schweiz erstellten Term Sheet und Final Terms (die sämtliche zusätzliche Angaben, die sich aus dem anwendbaren Recht oder Börsenbestimmungen ergeben, enthalten), den vollständigen Kotierungsprospekt im Sinne des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange AG.

Gemäss den Bedingungen ihres Programms für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen, Hebelprodukten und sonstigen strukturierten Produkte (das "**Programm**") kann die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich (selbst handelnd oder handelnd durch ihre Zweigniederlassung Guernsey) ("**BJB**" bzw. die "**Emittentin**"), regelmässig Zertifikate (die "**Zertifikate**") oder Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Hebelprodukte (die "**Hebelprodukte**") oder sonstige strukturierte Produkte bezogen auf einen oder mehrere Basiswerte, d.h. Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Währungswechselkurse, Rohstoffe, Options- und Futures Kontrakte, Referenzverbindlichkeiten, Zinssätze, Obligationen, Exchange Traded Funds (ETF), Fonds, kollektive Kapitalanlagen, alternative kollektive Kapitalanlagen, Immobilienfonds, strukturierte Produkte und Körbe davon oder eine Kombination davon, begeben (zusammen die "**Produkte**"). Die Produkte, die Gegenstand dieses Dokuments sind, werden hierin verallgemeinernd als "Produkte" bezeichnet, ohne dass dies eine Aussage über ihre besonderen Merkmale oder rechtliche Einordnung darstellt.

Ein Produkt stellt keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG") dar. Es unterliegt daher nicht der Bewilligung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ("FINMA"), und potenzielle Anleger geniessen somit nicht den besonderen Anlegerschutz des KAG.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen zu geben oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Programm, den entsprechenden Term Sheets und Final Terms oder in anderen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellt werden, enthalten sind oder mit diesen nicht übereinstimmen und, sofern solche Informationen oder Erklärungen gegeben bzw. gemacht werden, dürfen sie nicht als von der Emittentin oder der Berechnungsstelle, entweder einzeln oder insgesamt, (wie in den entsprechenden Term Sheets und Final Terms beschrieben) genehmigt oder abgegeben angesehen werden.

Dieser Basisprospekt erfüllt nicht die Anforderungen für ein prospektpflichtiges Angebot gemäss der EU-Prospektrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 2003/71/EG. "EU-Prospektrichtlinie" ist die Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist.

Anleger sind dem Kreditrisiko der Emittentin der Produkte ausgesetzt. Soweit in den Term Sheets und Final Terms nichts Gegenteiliges angegeben ist, stellen die Produkte nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und sind unter sich und mit allen aktuellen und zukünftigen nicht nachrangigen und unbesicherten Verpflichtungen der Emittentin gleichrangig. Eine Insolvenz der Emittentin kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Potentielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die Besonderheiten der jeweiligen Produkte und den Umfang des Risikos, dem sie sich aussetzen, verstehen. Sie sollten die Eignung der jeweiligen Produkte als Anlage im Hinblick auf ihre eigenen Umstände und finanzielle Lage berücksichtigen. Die Produkte sind mit hohen Risiken behaftet, einschliesslich des potentiellen Risikos eines Totalverlustes. Potentielle Anleger sollten bereit sein, unter gewissen Umständen einen Totalverlust des Kapitals zu erleiden, das zum Kauf von Produkten eingesetzt wurde. Siehe auch den Abschnitt "Risikofaktoren" (Seite 9 ff.) sowie etwaige zusätzliche Risikofaktoren, die in den jeweiligen Term Sheets und Final Terms beschrieben sind.

COSI® Collateral Secured Instruments – Investor Protection engineered by SIX Group[1].

[1] COSI® Pfandbesicherte Zertifikate – von der SIX Group entwickelter Anlegerschutz.

INHALTSVERZEICHNIS

I. RISIKOFAKTOREN 9

1. Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin 9
2. Produktspezifische Risikofaktoren 25
3. Basiswertspezifische Risikofaktoren 42
4. Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Produkte 52
5. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte 61

II. ANGABEN ZUR EMITTENTIN 65

1. Allgemeine Informationen über BJB 65
2. Abschlussprüfer | Gesetzliche Revisionsstelle der BJB 67
3. Geschäftsüberblick der BJB 67
4. Trendinformationen in der Geschäftsentwicklung 68
5. Geschäftsführung der BJB 69
6. Aktienkapital der BJB und Hauptgesellschafter der Julius Bär Gruppe AG 73
7. Audit Committee der BJB 74
8. Historische Finanzinformationen der BJB 74
9. Zwischeninformationen und sonstige Finanzinformationen 75
10. Bedeutende oder wesentliche Änderungen bei der BJB 75
11. Bedeutende oder wesentliche Änderungen bei der Julius Bär Gruppe 75
12. Gerichts-, Schieds- und Administrationsverfahren betreffend die BJB 75
13. Wesentliche Verträge 78

III. ANGABEN ZU DEN PRODUKTEN 79

1. Verantwortliche Personen 79

2. Wichtige Angaben zum Angebotsprogramm 79

3. Hinweise sowie Art und Weise und Ort von Publikationen 80

4. Angaben über die Derivate 81

4.1 Kapitalschutz-Produkte (11) 81

4.2 Renditeoptimierungs-Produkte (12) 83

4.3 Partizipations-Produkte (13) 93

4.4 Hebel-Produkte ohne Knock-Out (21) 98

4.5 Diverse Produkte (9) 100

5. Weitere Angaben über die anzubietenden Derivate 100

5.1 Valorennummer, ISIN und Symbol 100

5.2 Gesamtbetrag, Anzahl, Emissionspreis, Nominalbetrag, Währung und Stückelung der Derivate 100

5.3 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Derivate geschaffen wurden, und Gerichtsstand 100

5.4 Form, Verbriefung und Hinterlegung 101

5.5 Währungen 102

5.6 Einstufung der Derivate 102

5.7 Kotierung 103

5.8 Rechte, die an die Derivate gebunden sind, sowie Ansprüche auf Zinszahlungen 103

5.9 Verjährung 103

5.10 Dividenden und sonstige Ausschüttungen der Basiswerte 103

5.11 Zusätzliche Bedingungen im Fall der Tilgung der Derivate durch physische Lieferung des Basiswertes 103

5.12 Genehmigungen bezüglich der Emission der Produkte 105

5.13 Emissionstermine 105

5.14 Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Derivate 105

5.15 Laufzeit 105

5.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin und Ausübungstermin 106

5.17 Abrechnungsverfahren / Rückgabe der Derivate / Zahlungs- oder Liefertermin / Art und Weise der Berechnung 107

5.18 Kündigung und andere Massnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen 107

5.19 Änderung der Bedingungen und salvatorische Klausel 109

5.20 Steuerliche Gesichtspunkte 109

6. Informationen über die Basiswerte 110

6.1 Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene und aktuelle Wertentwicklung sowie über den Basiswert eingeholt werden können 110

6.2 Anpassung und Kündigung bei Ereignissen, die zu einer Veränderung des Basiswertes führen 110

6.3 Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen 123

6.4 Bestimmung Kurs oder Indexstand der Basiswerte 127

7. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot 129

7.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Massnahmen für die Antragstellung 129

7.2 Plan für die Verbreitung der Derivate und deren Zuteilung 130

7.3 Preisfestsetzung 131

7.4 Platzierung und Übernahme 131

7.5 Zahlstelle / Ausübungsstelle / Depotstelle 132

7.6 Berechnungsstelle 132

7.7 Schuldnerwechsel 133

8. Zulassung zum Handel und Handelsregeln 134

8.1 Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten oder gleichwertigen Markt 134

8.2 Handel von Derivaten auf geregelten oder gleichwertigen Märkten 134

8.3 Intermediäre im Sekundärhandel 134

8.4 Produktspezifische Bedingungen der Derivate 134

8.5 Vorlage "Final Terms" 134

8.6 Verkaufsbeschränkungen 134

8.7 Zusätzliche Angaben 138

8.8 Vertreter 138

9. Besondere Bedingungen für COSI Produkte 138

9.1 Dokumentation 139

9.2 Methodik der Besicherung 139

9.3 Vertrieb und Market Making 140

9.4 Risiken 140

9.5 Verwertung der Sicherheiten 140

9.6 Feststellung eines Verwertungsfalles 141

9.7 Handeln im Verwertungsfall 141

9.8 Fälligkeit der COSI Produkte sowie Ansprüche der Anleger gegen SIX Swiss Exchange und den Emittenten 141

9.9 Kosten der Verwertung und Auszahlung zu Gunsten der Anleger 142

9.10 Haftung 143

9.11 Keine aufsichtsrechtliche Bewilligung 144

9.12 Übereinstimmung mit dem Kotierungsprospekt 144

10. Glossar 144

IV. PRODUKTBEDINGUNGEN 155

V. BESTEUERUNG 297

1. Allgemeines 297

2. Besteuerung in der Schweiz 297

3. Besteuerung in Deutschland 305

4. Tragung von Steuern, Kosten, Gebühren 310

VI. VERKAUFSRESTRIKTIONEN 311

VII. MUSTER DES TERM SHEET UND DER FINAL TERMS 319

VIII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN 334

I. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer der Produkte, die Gegenstand des Basisprospekts bzw. der Term Sheets und Final Terms sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die für die Beurteilung der mit den Produkten verbundenen Risiken wesentlich sind, bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts sowie der Term Sheets und Final Terms treffen.

Niemand sollte die Produkte erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Produkts zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer der Produkte sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Produkte geeignet ist, und etwaige Fragen mit seinem Finanzberater klären.

1. Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin

Die BJB ist einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, die sich ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis oder ihre finanzielle Lage auswirken könnten. Verwirklicht sich eines oder mehrere dieser Risiken, kann die Emittentin ihre Verpflichtungen aus Produkten unter Umständen nicht oder nur teilweise erfüllen, und Anleger in Produkte könnten ihr gesamtes in Produkte angelegtes Kapital oder einen Teil davon sowie eine darauf erwartete Rendite verlieren.

Ein Anleger geht mit dem Kauf der Produkte neben produktspezifischen Risiken auch ein Gegenparteirisiko ein, d.h. das Risiko, dass BJB zum Fälligkeitszeitpunkt ihre Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann. Die folgende - nicht abschliessende - Darstellung enthält die nach Ansicht der BJB wesentlichsten Risiken, welche nach derzeitiger Auffassung die Fähigkeit der BJB beeinträchtigen könnten, ihren Verpflichtungen im Rahmen der emittierten Produkte gegenüber den Anlegern nachzukommen. Die gewählte Reihenfolge, in der die nachstehenden Risiken dargestellt sind, stellt weder einen Hinweis über deren Eintrittswahrscheinlichkeit noch über deren Bedeutung dar. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen können und sich deren Effekt dadurch verstärken kann. Die Verwirklichung eines oder mehrerer der nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Ertrags-, Geschäfts- und Finanzlage der BJB haben.

Als Ergebnis könnten Anleger ihr Investment teilweise oder insgesamt verlieren (d.h. es könnte zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen). Die Anlageentscheidung ist aufgrund einer unabhängigen Prüfung durch die potenziellen Anleger und, soweit sie dies für erforderlich halten, aufgrund einer professionellen Beratung, etwa durch Anlageberater, zu treffen.

<u>BJB könnte nicht in der Lage sein, ihre Verpflichtungen unter den Produkten zu erfüllen und das Emittentenrisiko könnte sich verwirklichen</u>

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der BJB verschlechtert und die BJB nicht in der Lage sein könnte, am Fälligkeitstag oder bei Endfälligkeit ihre Verpflichtungen zu erfüllen, z.B. in Bezug auf Zinszahlungen, Tilgungen etc. Das Emittentenrisiko schliesst die Gefahr einer Insolvenz der BJB ein.

Strukturierte Produkte, wie die von BJB emittierten Produkte, unterscheiden sich von kollektiven Kapitalanlagen (beispielsweise Anlagefonds) unter anderem dadurch, dass im Falle der Insolvenz der BJB das investierte Kapital nicht in einem Sondervermögen geschützt oder abgesondert ist und demnach im Fall der Insolvenz der BJB nicht gesondert behandelt wird.

Die Produkte begründen direkte, nicht nachrangige und, bei Produkten ohne COSI-Merkmal, unbesicherte Verbindlichkeiten der BJB. Ansprüche aus den Produkten sind im Fall der Insolvenz/des Konkurses der BJB nicht privilegiert, d.h. sie werden nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften vorrangig befriedigt. Das in strukturierte Produkte investierte Kapital ist keine Einlage im Sinne der Einlagensicherung in der Schweiz und unterliegt daher nicht dem durch die Schweizer Einlagensicherung im Konkurs vermittelten Schutz.

Die Ansprüche aus den Produkten ohne COSI-Merkmal sind – auch im Fall der Insolvenz/des Konkurses der BJB – untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten, nicht privilegierten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der BJB gleichrangig. Verwirklicht sich das Emittentenrisiko, droht ein Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals zuzüglich allfälliger Transaktionskosten. Dieses Totalverlustrisiko betrifft auch Produkte, welche gemäss ihren Produktbedingungen einen Kapitalschutz aufweisen.

Die Entwicklungen und Ereignisse in der Vergangenheit haben gezeigt, dass jeder Anleger eines strukturierten Produkts der Bonität des jeweiligen Emittenten grösste Bedeutung zumessen sollte. Anleger in strukturierte Produkte müssen sich ernsthaft überlegen, ob die Emittentin realistischerweise zum massgeblichen Zeitpunkt ihren (Rückzahlungs-) Verpflichtungen nachkommen kann.

Eine Herabstufung des Bonitätsratings der BJB könnte zu erhöhten Finanzierungskosten führen, die Wahrnehmung der Kunden gegenüber BJB nachteilig beeinflussen und/oder die Liquidität der BJB und/oder den Marktwert der Produkte wesentlich beeinträchtigen

Das Bonitätsrating der BJB hat eine Auswirkung sowohl auf die Bedingungen, zu denen Gläubiger Geschäfte mit BJB zu tätigen bereit sind, als auch auf die Bereitschaft der Kunden, Geschäfte mit BJB einzugehen. Da der Zinssatz und andere Konditionen von Schuldvereinbarungen der BJB unter anderem vom Bonitätsrating abhängt, könnte die Herabstufung des Bonitätsratings oder eine negative Prognose-Stellung durch eine Rating-Agentur zur Erhöhung der Finanzierungskosten der BJB führen und die Finanzierungsmöglichkeiten einschränken bzw. die Liquidität der BJB beeinträchtigen. Rating-Herabstufungen könnten auch die Fähigkeit der BJB beeinträchtigen, bestimmte Geschäfte durchzuführen und/oder dazu führen, dass Kunden gegenüber Geschäften mit der BJB abgeneigt sind. Aufgrund der nachteiligen Folgen einer Herabstufung des Bonitätsratings auf die Finanzierungskosten der BJB und auf die Liquidität der

BJB, könnte eine Herabstufung des Bonitätsratings der BJB wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb sowie die Ertrags- und Finanzlage der BJB haben.

Die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der BJB kann möglicherweise den Marktwert der von BJB emittierten Produkte beeinflussen. Die Beurteilung des Marktwerts der Produkte hängt unter anderem von Ratings ab, die der BJB oder mit ihr verbundener Unternehmen von Rating-Agenturen, wie z.B. Moody's, erteilt werden.

Strukturierte Produkte sind rechtlich gesehen Schuldverschreibungen bzw. Forderungen, so dass das Ausfallrisiko bei strukturierten Produkten, wie bei Obligationsanleihen, von der Bonität (Kreditwürdigkeit) des jeweiligen Emittenten abhängt. Daher sollte die Bonität des Emittenten bei der Auswahl eines strukturierten Produkts für den Anleger eine wichtige Rolle spielen.

BJB ist dem Kreditrisiko Dritter sowie finanziellen bzw. anderen Problemen Dritter ausgesetzt, welche den Geschäftsbetrieb, die Ertrags- und Finanzlage der BJB beeinträchtigen könnten

BJB ist dem Risiko ausgesetzt, dass Dritte, die BJB Geld, Wertpapiere oder anderes Vermögen schulden, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Dritte können BJBs Kunden oder Gegenparteien, Clearing-Stellen, Börsen, Clearing-Banken und andere Finanzinstitute sein. Diese Parteien kommen möglicherweise ihren Verpflichtungen gegenüber BJB infolge mangelnder Liquidität, Misserfolgen beim Geschäftsbetrieb, Konkurs oder aus anderen Gründen nicht nach.

Das Kreditrisiko beinhaltet nicht nur das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Vertragspartner zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität des Vertragspartners ist, desto höher ist das Ausfallsrisiko. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko. Das Länderrisiko ist das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank ("wirtschaftliches Risiko") oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung ("politisches Risiko"), seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Kreditrisiko umfasst auch das Erfüllungsrisiko ("Settlement Risk"), welches bei Transaktionen mit gegenseitigen Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen entsteht, wenn die eine Partei Lieferverpflichtungen nachkommen muss, ohne sicherstellen zu können, dass die Gegenleistung erbracht wird.

Das Risiko eines Ausfalls bei einer Gegenpartei hat in letzter Zeit zunehmend an Relevanz gewonnen. Marktbedingungen haben bei einer Reihe von angesehenen Finanzinstituten zum Ausfall bzw. zum Zusammenschluss unter nachteiligen Bedingungen geführt. Zusammenbrüche bzw. Beinahe-Zusammenbrüche von Finanzinstituten in der Vergangenheit führten zu Verlusten, auch bei BJB, infolge Ausfällen von Wertpapieren, die von diesen Instituten ausgestellt wurden sowie Ausfällen bei Over-the-Counter-("OTC-")Derivaten und anderen mit diesen Instituten abgeschlossenen Verträgen.

Grundsätzlich besteht der grösste Teil des Kreditgeschäfts der BJB aus Lombard- und Wertpapierleihegeschäften, die durch Verpfändung verkaufsfähiger Wertpapiere gesichert sind. Deshalb richtet sich das Risikomanagement-Verfahren der BJB in erster Linie nach dem Wert der Sicherheiten für die Lombard-

geschäfte von BJB. Bei den Lombardgeschäften der BJB kann es jedoch vorkommen, dass BJB unterbesichert ist, z.B. infolge von plötzlichen Abfällen der Marktwerte, die den Wert der als Sicherheit dienenden Wertpapiere mindert. BJB könnte Verluste bis zur Höhe des Betrages erleiden, mit dem die an BJB geschuldete Verpflichtung den Wert der Sicherheit für die Verpflichtung übersteigt. Diese Verluste könnten den Geschäftsbetrieb, die Ertrags- und Finanzlage von BJB wesentlich beeinträchtigen.

Die grössten Kreditrisiken Dritter resultieren aus finanziellen Investitionen der Treasury Abteilung der BJB in hoch-liquide Anleihen und Schuldverschreibungen von Emittenten guter Bonität. Solche Investitionen können infolge finanzieller Probleme ihrer Emittenten zeitweilig oder dauerhaft gefährdet sein.

BJB ist dem Risiko von Staatsbankrotten ausgesetzt

Das Kreditrisiko besteht nicht nur bei natürlichen Personen und privaten Unternehmen, sondern auch bei Staaten. Grundsätzlich besteht ein Risiko, dass einzelne oder mehrere Staaten zu Zins- und/oder Tilgungszahlungen nicht mehr oder nur noch teilweise fähig oder nicht mehr bereit sind. Ein solcher Staatsbankrott hat nicht nur Auswirkungen auf die unmittelbaren Gläubiger des betroffenen Staates, sondern auf den Markt insgesamt und insbesondere auf das Währungs- und Finanzsystem. Es besteht daher grundsätzlich das Risiko, dass ein Staatsbankrott die Bonität der BJB beeinträchtigen könnte.

BJB ist Marktrisiken aus offenen Positionen ausgesetzt, z.B. in Bezug auf Zinssätze, Währungswechselkurse sowie Aktienkurse und Rohstoffpreise, die negative Auswirkungen auf BJB's Ertragslage haben können

Das Marktrisiko ist das Verlustrisiko aufgrund der Veränderung von Marktpreisen, insbesondere wegen der Änderung von Währungswechselkursen, Zinssätzen, Aktienkursen und Rohstoffpreisen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Preise von Rohstoffen. Veränderungen von Marktpreisen können nicht zuletzt auch dadurch ausgelöst werden, dass für ein Produkt plötzlich gar kein Markt mehr vorhanden ist und entsprechend gar kein Marktpreis mehr ermittelt werden kann. Kredit- und länderspezifische Risikofaktoren oder unternehmensinterne Ereignisse, die aus Preisveränderungen der zugrunde liegenden Werte entstehen, gelten ebenfalls als Marktrisiko. In Zeiten grosser Verunsicherung im Markt über die weitere Entwicklung der Weltwirtschaft sollte ein Anleger dem Marktrisiko besondere Beachtung schenken.

BJB hat operative Tochtergesellschaften und Buchungszentren in vielen Ländern ausserhalb der Schweiz. Die Ertrag- und Finanzlage dieser Tochtergesellschaften und Buchungszentren werden in anderen Währungen als Schweizer Franken berichtet. Für die Einbeziehung in die Konzernabschlüsse der BJB werden diese Geschäftsergebnisse jeweils zum massgeblichen Wechselkurs in Schweizer Franken umgerechnet. BJB ist somit Währungsschwankungen ausgesetzt. Da der Konzernabschluss der BJB in Schweizer Franken lautet, kann die Umrechnung dieser anderen Währungen die Ertrags- und Finanzlage der BJB wesentlich beeinträchtigen, und dies könnte Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der BJB in unterschiedlichen Abrechnungsperioden haben.

BJB ist dem Risiko ausgesetzt, nicht in der Lage zu sein, ausreichende Finanzierung zu angemessenen Bedingungen zu erhalten und entsprechend keine ausreichende Liquidität zu haben, was ihre Fähigkeit, ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, nachteilig beeinträchtigen könnte

Liquiditäts- und Finanzierungsrisiko ist das Risiko, dass BJB aufgrund der aktuellen Marktsituation und aufgrund von unerwarteten Veränderungen nicht über die ausreichende Liquidität zur Bedienung von fälligen Forderungen verfügt, und dass keine ausreichende Finanzierung zu angemessenen Bedingungen möglich ist.

In Zeiten grosser Verunsicherung im Markt und grossen Misstrauens der Marktteilnehmer untereinander, sollte ein Anleger dem Liquiditätsrisiko besondere Beachtung schenken. Denn auch wenn beispielsweise die Zentral- und Notenbanken die Märkte grosszügig mit Liquidität versorgen, ist damit das Liquiditätsrisiko nicht notwendigerweise begrenzt oder gar eliminiert.

BJB vertraut auf interne Prozesse, Personen und/oder Systeme. Unzulänglichkeiten oder Ausfälle dieser Prozesse, Personen und Systeme oder externe Einflüsse könnten die Geschäfte der BJB stören und zu regulatorischen Massnahmen gegen BJB bzw. zur Einschränkung des Wachstums der BJB führen

Das operationelle Risiko ist das Risiko, dass infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, Systemen oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen, ob absichtlich oder zufällig herbeigeführt, oder natürlichen Ursprungs, Verluste eintreten. Es umfasst das Risiko unerwarteter Verluste durch Einzelereignisse, hervorgerufen z.B. durch fehlerhafte Informationssysteme, unangemessene Organisationsstrukturen oder mangelnde Kontrollmechanismen, ebenso wie das Risiko des Auftretens von Kostensteigerungen oder Ertragseinbussen aufgrund ungünstiger gesamtwirtschaftlicher oder branchenspezifischer Trends. Auch Reputationsrisiken, die z.B. aus der Unterbrechung von Geschäftsprozessen resultieren, werden in dieser Risikogruppe berücksichtigt. Das operationelle Risiko ist Bestandteil aller Aktivitäten der BJB und kann nicht per se eliminiert werden.

BJB ist operativen Risiken ausgesetzt, welche aufgrund von Fehlern bei der Bestätigung bzw. Durchführung von Transaktionen bzw. der nicht ordnungsgemässen Erfassung, Bewertung oder Bilanzierung von Transaktionen entstehen. Die Geschäfte der BJB hängen im hohen Masse von ihrer Fähigkeit ab, eine grosse Anzahl von Transaktionen in verschiedenen und unterschiedlichen Märkten in verschiedenen Währungen schnell zu verarbeiten, und die Geschäftsprozesse bei BJB sind zunehmend komplex geworden. BJB verlässt sich daher in erheblichem Masse auf finanzielle, buchungs- und andere Datenverarbeitungssysteme. Falls ein solches System künftig nicht ordnungsgemäss funktioniert oder ausfällt, könnte BJB dadurch finanzielle Verluste, eine Störung ihres Geschäftsbetriebes, Haftung gegenüber Kunden, regulatorische Eingriffe und/oder Reputationsschäden erleiden. Darüber hinaus könnte die Fähigkeit von BJB, ihr Geschäft auszubauen, eingeschränkt sein, falls die Systeme von BJB eine wesentliche Erhöhung der Transaktionsmengen nicht bewältigen könnten.

BJB setzt für gewisse Dienstleistungen Dritte ein, und falls diese nicht wie vertraglich vereinbart oder erwartet diese Dienstleistungen vornehmen, könnte BJB Kunden verlieren, ihre Reputation könnte darunter leiden, und die Geschäftsbereiche könnten die erwartete Leistung nicht erbringen

Bei der Erbringung der Dienstleistungen als Privatbank gegenüber ihren Kunden ist BJB für bestimmte Dienstleistungen auch von Dritten abhängig. Obwohl BJB Dritte, mit denen sie zusammenarbeitet, sorgfältig überprüft und eng überwacht, hat BJB letztendlich keine Kontrolle über diese Dritten und ist somit einem Risiko ausgesetzt, wenn diese Dritten die erwarteten Leistungen nicht erbringen, auch wenn diese Leistungen vertraglich bzw. rechtlich vorgeschrieben sind.

BJB ist an Gerichtsverfahren bzw. sonstigen aufsichtsrechtlichen Verfahren, einschliesslich steuerrechtlicher Verfahren, beteiligt, die kosten- und zeitaufwendig sein können, und BJB könnte zukünftig in solchen Verfahren beteiligt werden

Im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes ist BJB an Gerichtsverfahren und anderen aufsichtsrechtlichen Verfahren beteiligt und kann zukünftig daran beteiligt werden, einschliesslich Verfahren aus Tätigkeiten von Gesellschaften, die teilweise oder vollständig mit BJB fusioniert sind bzw. fusionieren werden oder von BJB übernommen wurden bzw. werden, bei denen die Vertretung kostenintensiv sein kann und die zu erheblichen finanziellen Einbussen einschliesslich von Strafschadenersatz und dadurch zu einem erheblichen Reputationsschaden der BJB führen können. Insbesondere macht eine Reihe von Dritten Ansprüche gegen BJB geltend. Bei einigen dieser Ansprüche kann BJB keine angemessene Schätzung der Höhe des Verlustes bzw. des Verlustrahmens im Falle eines ungünstigen Ausgangs treffen. Auch wenn BJB bei der Abwehr der gegen sie geltend gemachten Ansprüche oder bei den eigenen Ansprüchen gegen Dritte erfolgreich ist, können solche Verfahren zu Ausgaben führen, die nicht wieder erlangt werden können, und die Aufmerksamkeit der Geschäftsführung beanspruchen und Ressourcen ablenken. Entsprechend den massgeblichen Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung bildet BJB von Zeit zu Zeit Rückstellungen für Verluste, die wahrscheinlich eintreten werden.

BJB ist in einer streng regulierten Branche tätig. Erhöhte Aufsicht des Geschäftsbetriebes der BJB könnte die Einnahmen und die Profitabilität der BJB mindern

Der Geschäftsbetrieb der BJB unterliegt der Aufsicht durch Aufsichtsbehörden in einer Vielzahl von Ländern. Die auf nationaler, einzelstaatlicher, regionaler, kommunaler oder örtlicher Ebene angewendeten Gesetze und Vorschriften geben den Behörden und brancheneigenen Aufsichtsbehörden ein breites verwaltungsrechtliches Ermessen über die Tätigkeiten der BJB, einschliesslich der Befugnis zur Beschränkung von Geschäftstätigkeiten. Es ist möglich, dass die für den Geschäftsbetrieb der BJB massgeblichen Gesetze und Verordnungen in einer Weise geändert oder ausgelegt werden könnten, die für BJB nachteilig ist. Sofern Änderungen der bestehenden Verordnungen bzw. neue Verordnungen die Nachfrage für die Dienstleistungen der BJB mindern, könnte das von BJB unter Verwaltung stehende Vermögen und die Erträge daraus beeinträchtigt werden. (Siehe "BJB unterliegt dem Risiko, dass die Märkte, in denen BJB tätig ist, für Kunden weniger attraktiv werden könnten, insbesondere infolge von aufsichtsrechtlichen bzw. steuerrechtlichen Änderungen in solchen Ländern oder in den Heimatländern der Kunden".)

Die Kosten der BJB und somit die Profitabilität könnten auch durch erhöhte Compliance-Kosten infolge einer Verstärkung der Regulierung, welcher BJB unterliegt, beeinträchtigt werden. Aufgrund der Komple-

xität des regulatorischen Umfelds, in dem BJB tätig ist, erwartet BJB, dass eine verstärkte Reglementierung insgesamt zu einem entsprechenden Anstieg der Compliance-Kosten führen werden.

BJB unterliegt verschiedenen Regeln und Bestimmungen betreffend die Verhinderung von Geldwäsche. Die Überwachung der Einhaltung von zunehmend strengeren Anti-Geldwäsche-Bestimmungen wird eine erhebliche Kostenlast für BJB zur Folge haben und ist eine erhebliche Herausforderung im Rahmen von BJBs Massnahmen, ihre internen Anti-Geldwäsche-Standards auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten und zu gewährleisten, dass diese einheitlich von allen Mitarbeitern der BJB in sämtlichen Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften angewendet werden. Im Rahmen von Massnahmen zur Geldwäsche-Bekämpfung hat sich in einigen Ländern kürzlich die Regulierung der Geschäftstätigkeit der BJB und anderer Finanzdienstleistungsinstitute verstärkt. Darüber hinaus haben die Schweiz und andere Länder, in denen BJB tätig ist, Bestimmungen zur Verstärkung der Verbote von Geldwäsche und Terror-Finanzierung vorgeschlagen bzw. verabschiedet. Ein Verstoss bzw. ein möglicher Verstoss gegen Regeln über Geldwäsche oder auch nur der blosse Verdacht solcher Verstösse könnte ernsthafte rechtliche und regulatorische Folgen und einen Reputationsschaden für BJB zur Folge haben und den Geschäftsbetrieb, die Ertrags- und Finanzlage von BJB beeinträchtigen.

Die Missachtung aufsichtsrechtlicher Anforderungen könnte zu Vollstreckungsmassnahmen bzw. empfindlichen Strafen gegen BJB führen und die Reputation von BJB beeinträchtigen, und dies könnte zu einer wesentlichen Minderung des verwalteten Vermögens und somit der Einnahmen und der Profitabilität führen

Die Missachtung aufsichtsrechtlicher Anforderungen könnte dazu führen, dass Aufsichtsbehörden Durchsetzungsmassnahmen gegen BJB ergreifen. Mögliche Sanktionen umfassen die Aufhebung der Genehmigung zur Führung von bestimmten Geschäften, den vorläufigen Ausschluss bzw. den Verweis aus einem bestimmten Land oder einem Markt hinsichtlich des Geschäftsbetriebes bzw. wichtiger Mitarbeiter von BJB oder zu Bussgeldern und Strafen für BJB und deren Mitarbeiter oder zur Durchsetzung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber Kunden oder Marktteilnehmern und zur Auferlegung von weitergehenden Kapitalerfordernissen führen. BJB kann keine Zusicherung abgeben, dass sie nicht Gegenstand einer künftigen aufsichtsrechtlichen Ermittlung sein wird, die zur nachteiligen Öffentlichkeitswirkung und einem Reputationsschaden der BJB führen und/oder eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb von BJB haben könnte. Der Verlust des Vertrauens eines Anlegers und/oder Kunden infolge der Missachtung oder einer angeblichen Missachtung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen könnte zu einer erheblichen Minderung des verwalteten Vermögens führen, was zu einer Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs, der Ertrags- und Finanzlage der BJB führen könnte.

BJB ist mit zunehmendem Wettbewerb konfrontiert

BJB steht im Wettbewerb mit einer Reihe von grossen Handelsbanken, Versicherungsgesellschaften und anderen breit aufgestellten Finanzinstituten, die eine breite Palette von Produkten einschliesslich Darlehen, des Einlagengeschäfts, Versicherung, des Wertpapiergeschäfts, Investmentbanking und Vermögensverwaltung anbieten. Diese verfügen im Allgemeinen auch über erhebliche finanzielle Ressourcen und

haben daher die Möglichkeit, das Wertpapiergeschäft, das Investmentbanking und das Vermögensverwaltungsgeschäft zu unterstützen, um Marktanteile zu gewinnen. Dies könnte zu einem Preisdruck und anderem Konkurrenzdruck auf den Geschäftsbetrieb der BJB führen. Weil die Kunden der BJB die Möglichkeit haben, ihr Vermögen kurzfristig abzuziehen, ist eine sorgfältige Überwachung der Tätigkeiten der Konkurrenten der BJB sowie schnelle Reaktion darauf erforderlich. Kann BJB nicht schnell genug auf diese Tätigkeiten reagieren, könnte BJB erhebliches verwaltetes Vermögen und/oder Kunden verlieren, was den Geschäftsbetrieb sowie die Ertrags- und Finanzlage der BJB wesentlich beeinträchtigen könnte.

Der Umsatz der BJB könnte infolge der Konkurrenz durch Alternativhandelssysteme sinken

Wertpapier- und Termingeschäfte werden vermehrt über das Internet und andere alternative, neue Handelssysteme getätigt, und diese Tendenz in Richtung des Einsatzes von alternativen Handelssystemen wird sich voraussichtlich fortsetzen und vielleicht beschleunigen. Ein dramatischer Anstieg des elektronischen Handels könnte die Provisionseinnahmen und die Handelserträge der BJB beeinträchtigen und den Marktanteil von BJB reduzieren.

BJB konkurriert mit anderen Wettbewerbern bei der Anwerbung und dem Erhalt von wichtigem Personal im Bereich des Managements und bei anderen Mitarbeitern insbesondere bei den Kundenbetreuern von BJB

Das Geschäftsmodell der BJB beruht auf erfahrenen Kundenbetreuern, um Kunden zu gewinnen und zu behalten. Daher ist die Fähigkeit von BJB, erfahrene Kundenbetreuer zu gewinnen und zu behalten, sowie die Fähigkeit der Kundenbetreuer, Kunden zu gewinnen und zu behalten, ein Hauptfaktor bei der Fähigkeit von BJB, das verwaltete Vermögen und die Einnahmen aufrechtzuerhalten und auszubauen. Einzelne Kundenbetreuer haben oft enge persönliche Beziehungen zu den Kunden von BJB, die auf dem persönlichen Vertrauen der Kunden von BJB zum Kundenbetreuer beruhen. Demzufolge könnte der Verlust von Kundenbetreuern den Verlust von Kunden nach sich ziehen und damit zur Minderung des bei BJB verwalteten Vermögens führen.

Die Arbeitsverträge der BJB mit ihren Mitarbeitern einschliesslich Manager in Schlüsselpositionen und Kundenbetreuer sehen grundsätzlich keine Wettbewerbsverbote beim Ausscheiden aus der BJB vor, und es gibt daher keine rechtlichen Hindernisse, wenn sie BJB verlassen, um einer konkurrierenden Tätigkeit nachzugehen. Darüber hinaus könnte der Verlust der Dienste von einem oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung der BJB den Geschäftsbetrieb der BJB beeinträchtigen und möglicherweise BJB daran hindern, ihre Strategie erfolgreich umzusetzen.

Es ist die Geschäftspolitik von BJB, Kundenbetreuern und anderen wichtigen Mitarbeitern eine Vergütung und Vergünstigungen zu gewähren, die BJB für wettbewerbsfähig mit anderen führenden Privatbanken hält. Allerdings gibt es eine starke Konkurrenz im Bereich der erfahrenen Kundenbetreuer und anderem Fachpersonal insbesondere in Asien, wo das Privatbankgeschäft stark gewachsen ist, und die Neueinstellung auf der Abwerbung von Kundenbetreuern und anderem Fachpersonal von Wettbewerbern beruht. Daher gibt es keine Sicherheit, dass BJB bei ihren Bemühungen, das erforderliche Personal einzustellen und zu behalten, erfolgreich sein wird. Ein Misserfolg bei der Einstellung und dem Erhalt von gut ausge-

bildeten und erfahrenen Kundenbetreuern und anderem Fachpersonal könnte die Fähigkeit der BJB einschränken, ihr verwaltetes Vermögen auszubauen, und dies könnte den Geschäftsbetrieb, die Ertrags- und Finanzlage der BJB beeinträchtigen.

Die Reputation der BJB gehört zu den wichtigsten Vermögenswerten der BJB, und bei einer Schädigung der Reputation könnte BJB nicht in der Lage sein, Kunden zu behalten bzw. zu gewinnen, und der Geschäftsbetrieb, die Ertrags- und Finanzlage von BJB könnten darunter leiden

BJB ist dem Risiko ausgesetzt, dass negative bzw. nachteilige Veröffentlichungen, Vermutungen in der Presse und drohende bzw. tatsächliche Gerichtsverfahren betreffend des Geschäftsbetriebs oder der Kunden der BJB die Reputation von BJB schädigen könnten. Eine negative bzw. nachteilige Veröffentlichung könnte auf tatsächlichem bzw. vermutetem Fehlverhalten von Mitarbeitern der BJB (einschliesslich aus den Tätigkeiten von Gesellschaften, die mit BJB fusioniert sind oder werden bzw. von BJB übernommen wurden oder werden) oder auf Fehlverhalten bzw. möglichem Fehlverhalten von einem bestehenden oder neu gewonnenen Kunden beruhen. Dies könnte sich auf BJB nachteilig auswirken infolge von Behauptungen, dass BJB die aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder die Regeln gegen Geldwäsche nicht umfassend beachte, infolge von Veröffentlichungen über politisch exponierten Personen aus dem Kundenstamm der BJB oder infolge von Vermutungen über aufsichtsrechtliche bzw. strafrechtliche Ermittlungen betreffend BJB. BJB könnte infolge eines Reputationsschadens Nachteile erleiden, wenn z.B. von BJB empfohlene Anlagen bzw. Finanzprodukte nicht den erwarteten Erfolg bringen. Negative Veröffentlichungen bzw. Gerichtsverfahren könnten sich auch als Folge von Fehlleistungen des EDV-Systems der BJB, dem Verlust bzw. der Entwendung von Kundendaten oder vertraulichen Informationen, einem Versagen beim Risiko-Management der BJB oder interner Kontrollmassnahmen sowie Arglist oder Fehlverhalten seitens eines Mitarbeiters, eines Bevollmächtigten oder eines Vertriebspartners der BJB ergeben. Ein daraus entstehender Reputationsschaden für BJB könnte den Geschäftsbetrieb von BJB ohne Rücksicht darauf, ob die nachteilige Veröffentlichung bzw. Vermutung tatsächlich zutreffend ist oder Gerichtsverfahren eingeleitet werden, schädigen.

Ein Reputationsschaden der BJB, einschliesslich solcher aufgrund der Tätigkeiten von Gesellschaften, die mit der BJB fusioniert sind oder fusionieren werden oder die von BJB übernommen wurden oder werden, könnte bestehende Kunden dazu veranlassen, ihr Vermögen bei der BJB abzuziehen, bei potenziellen Kunden eine Zurückhaltung bei Geschäften mit BJB hervorrufen und/oder Anleger davon abhalten, in Aktien der BJB zu investieren. Darüber hinaus können nachteilige Veröffentlichungen bzw. mögliche oder tatsächliche Gerichtsverfahren zu verstärkter aufsichtsrechtlicher Überwachung führen und die Wahrnehmung der Märkte bezüglich BJB beeinflussen. Jede dieser nachteiligen Auswirkungen könnte den Geschäftsbetrieb und/oder die Ertrags- bzw. Finanzlage der BJB beeinträchtigen.

BJB könnte durch die Entwicklungen im Private Banking Sektor in der jüngeren Vergangenheit, einschliesslich verstärkter rechtlicher Beschränkungen, die ihren Kunden auferlegt werden, nachteilig beeinflusst werden

Entwicklungen in der letzten Zeit bei den Privatbanken sowohl in der Schweiz als auch international könnten BJB wesentlich nachteilig beeinträchtigen.

In jüngerer Vergangenheit haben die Schweizer Gesetze über das Bankgeheimnis, sowie Länder mit niedriger Steuerbelastung im Allgemeinen, ein neues und verstärktes Interesse auf internationaler Ebene ausgelöst. Die Schweiz hat zusammen mit einigen anderen Ländern im März 2009 ihre Entscheidung zur Neuverhandlung ihrer Doppelbesteuerungsabkommen angekündigt, um diese mit Artikel 26 des OECD Mustersteuerabkommens über Einkommen und Kapital und der OECD Mustervereinbarung über den Austausch von Informationen über steuerrechtliche Angelegenheiten in Einklang zu bringen. Daraufhin hat die Schweiz überarbeitete Doppelbesteuerungsabkommen mit einer Reihe von Ländern einschliesslich der Vereinigten Staaten unterzeichnet. Eine künftig bedeutende Änderung der Schweizer Gesetze über das Bankgeheimnis und der Handhabung des Bankgeheimnisses und etwaige zusätzliche bzw. ergänzende Durchsetzungskampagnen seitens der Steuerbehörden und anderen Behörden gegen Teilnehmer der Privatbankenindustrie bzw. deren Kunden könnten die Privatbanken in der Schweiz allgemein und somit BJB beeinträchtigen. Selbstanzeigen an Steuerbehörden durch Bankkunden könnten voraussichtlich zur erhöhten aufsichtsrechtlichen Überwachung der Schweizer Privatbanken, einschliesslich der BJB, führen. Zudem könnten die Fokussierung auf die Einhaltung von Steuergesetzen und Änderungen in der Vollstreckungspraxis zu einem Abfluss von Kundenvermögen führen. Darüber hinaus könnte weiteres Aufsehen in Bezug auf dieses Thema den Geschäftsbetrieb, die Ertrags- und Finanzlage von BJB unter Druck setzen.

In einem Grundsatzentscheid betreffend sogenannte Retrozessionen hat das Schweizerische Bundesgericht im Jahre 2012 entschieden, dass durch den Zufluss von Bestandespflegekommissionen im Zusammenhang mit der Ausübung eines Vermögensverwaltungsmandats bei einer Bank ein Interessenskonflikt entstehen kann. Das Gericht kam zum Schluss, dass wegen dem Erhalt von Bestandespflegekommissionen im Zusammenhang mit einem solchen Mandat eine Bank versucht sein könnte, nicht im besten Interesse des Kunden zu handeln. Entsprechend habe eine Bank gestützt auf schweizerisches Auftragsrecht die im Zusammenhang mit der Mandatsausführung von Dritten erhaltenen Bestandespflegekommissionen gegenüber dem Kunden nicht nur auszuweisen, sondern auch weiterzuleiten, es sei denn der Kunde habe rechtmässig auf die Bestandespflegekommissionen verzichtet. BJB hat den Gerichtsentscheid und die Mandatsstrukturen, auf die der Gerichtsentscheid Anwendung finden könnte, analysiert. Sie hat sodann die entsprechenden Dokumentationen inklusive die in den letzten Jahren eingeholten Verzichtserklärungen und gemachten Bandbreitenangaben analysiert und geeignete Massnahmen implementiert, um die Angelegenheit in geeigneter Weise zu adressieren. Obwohl BJB der Auffassung ist, dass ihre gegenwärtige Politik hinsichtlich jener sowohl gezahlten als auch erhaltenen Gebühren der üblichen allgemeinen Praxis im Markt und der gegenwärtigen Gesetzeslage entspricht, bleibt es unklar, wie sich das Recht und die Praxis weiter entwickeln werden, und eine solche Entwicklung könnte den Geschäftsbetrieb, die Ertrags- und Finanzlage von BJB nachteilig beeinträchtigen.

BJB unterliegt dem Risiko, dass die Märkte, in denen BJB tätig ist, für Kunden weniger attraktiv werden könnten, insbesondere infolge von aufsichtsrechtlichen bzw. steuerrechtlichen Änderungen in solchen Ländern oder in den Heimatländern der Kunden

BJB ist dem Risiko ausgesetzt, dass eines oder mehrere Länder, in denen BJB Kundenvermögen hält, als Standort für das Vermögen ihrer Kunden weniger attraktiv werden könnte. Insbesondere rechtliche, aufsichtsrechtliche bzw. steuerrechtliche Änderungen in diesen Ländern könnten Kunden veranlassen, ihr Vermögen in andere Länder zu verlagern. Kunden könnten auch einen Anreiz haben, durch bevorzugte Steuerbehandlung in Folge von steuerrechtlichen Änderungen bzw. einer Steueramnestie, ihr Vermögen in Länder einschliesslich der Heimatländer der Kunden abzuziehen, in denen BJB keine Bankgeschäfte betreibt, und dies könnte das von BJB verwaltete Vermögen beinträchtigen. Da ein wesentlicher Teil des von BJB verwalteten Vermögens an einem anderen Ort als im Heimatland der Kunden geführt wird, ist BJB insbesondere aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Änderungen ausgesetzt, die dazu führen, dass die Schweiz und die anderen Buchungszentren, bei denen Vermögen gehalten werden, weniger attraktiv für die Kunden zur Haltung ihres Vermögens sind.

Änderungen von Verordnungen bzw. bei der Steuergesetzgebung oder deren Auslegung und Durchsetzung können die Attraktivität von einigen Produkten der BJB, gegebenenfalls auch nachträglich, beeinflussen, die gegenwärtig eine günstige aufsichtsrechtliche und steuerrechtliche Behandlung erfahren, und den Verkauf dieser Produkte mindern.

BJB könnte dem Risiko von erhöhten Kapitalanforderungen ausgesetzt sein, was zu potenziellen Kosten führen könnte, welche nicht durch zusätzliche Gewinne kompensiert werden können und dadurch die Profitabilität mindern und die Fähigkeit von BJB beeinträchtigen können, Akquisitionen vorzunehmen

In der Schweiz sind die neuen Eigenmittelvorschriften (gemäss Basel-III-Vorgaben, fortan «Basel III» genannt) am 1. Januar 2013 in Kraft getreten). Der internationale Ansatz unter Basel III erfordert Kapitalquoten für "*common tier equity tier 1*" bzw. "*hartes Kernkapital tier 1*" ("**CET 1**") von mindestens 4.5%, den Eigenmittelpuffer (CET 1-Kapital) von 2.5%, das "*addinitional tier 1*" bzw. "*zusätzliche Kernkapital tier 1*" ("**AT 1**") von 1.5% (oder bessere Kapitalqualität) und das Ergänzungskapital (Tier 2) von 2% (oder bessere Kapitalqualität) der risikogewichteten Aktiven. Dies ergibt eine Gesamtkapitalquote von mindestens 10.5% der risikogewichteten Aktiven. Gemäss den FINMA-Kapitalvorschriften sind für die Gruppe die minimalen Anforderungen an die Kapitalquoten für CET 1 7.8%, das AT 1 1.8% und Tier 2 2.4%, resultierend in einer minimalen Anforderung an die Gesamtkapitalquote von 12%. Zusätzlich muss gegenwärtig ein antizyklischer Puffer (CET 1-Kapital) auf Hypothekarkrediten zur Finanzierung von Wohnliegenschaften in der Schweiz gehalten werden, mit einem Effekt von plus 0.1% auf die minimale regulatorische Gesamtkapitalquote von 12% gerechnet. Auch unter diesen neuen Vorschriften ist BJB ausreichend kapitalisiert gemäss den jeweils geltenden Richtlinien der BIZ und der FINMA. Es ist nicht auszuschliessen, dass diese neuen Vorschriften die Geschäftstätigkeit der BJB verteuern. Es besteht das Risiko, dass diese höheren Kosten nicht durch höhere Einnahmen kompensiert werden können, so dass sinkende Erträge nicht ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Verschärfung der Eigenkapitalanforderungen die Akquisitionsfähigkeiten der BJB negativ beeinflussen könnte.

BJB ist als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Julius Bär Gruppe AG abhängig von den Entwicklungen/Entscheidungen ihrer Muttergesellschaft und der Julius Bär Gruppe als Ganzes

Die BJB ist als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Julius Bär Gruppe AG in besonderem Masse von der Entwicklung der Muttergesellschaft und von deren Entscheidungen sowie von der Entwicklung der gesamten Julius Bär Gruppe abhängig.

Das Wachstum der BJB in neuen und bestehenden Märkten und das potenzielle Versagen der BJB bei der richtigen Umsetzung anwendbarer Gesetze, könnte beispielsweise den Entzug lokaler Bewilligungen nach sich ziehen, was wiederum zum Marktrückzug, und dies zu finanziellen Aufwendungen und Reputationsschäden führen könnte

Weitere Risiken könnten sich aus der Wachstumsstrategie der BJB ergeben. Die Wachstumsmärkte sind Asien, der Mittlere Osten, Osteuropa und Südamerika. Darüber hinaus verfolgt BJB eine Wachstumsstrategie in den bestehenden Märkten in der Schweiz und in Deutschland.

Im Rahmen der Umsetzung der Wachstumsstrategie der BJB besteht nicht nur in neuen, sondern auch in bestehenden Märkten das Risiko, dass BJB ihre Aktivitäten nicht gemäss lokalem Recht umsetzt. Werden die lokalen Bestimmungen verletzt, droht die Verhängung von Bussgeldern oder der Entzug einer etwaigen lokalen Bewilligung, welcher zu einem Rückzug der BJB aus dem betroffenen Markt führen könnte. Zusätzlich zu den daraus resultierenden direkten finanziellen Nachteilen besteht das Risiko von Reputationsschäden bei BJB im In- und Ausland infolge der Verletzung lokaler Bestimmungen.

BJB ist jeglichem Risiko im Zusammenhang mit (vergangenen und möglichen zukünftigen) Akquisitionen und Investitionen der BJB ausgesetzt, welche zu wesentlichen finanziellen Ausgaben und Verlusten führen können, insbesondere für den Fall, dass diese Investitionen nicht erfolgreich sind und beabsichtigte Synergien nicht erzielt werden können

Bestandteil der Wachstumsstrategie der Julius Bär Gruppe sind auch Akquisitionen von anderen in- oder ausländischen Banken, Vermögensverwaltern oder sonstigen im Finanzbereich tätigen Unternehmen oder von Geschäftsteilen. Die Julius Bär Gruppe beabsichtigt, auch in Zukunft ausgewählte Akquisitionen zu tätigen, um ihre bisherigen Aktivitäten zu stärken und weiterzuentwickeln. Ankündigungen über mögliche Akquisitionen und Investitionen der Julius Bär Gruppe können jederzeit erfolgen. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Wachstumsstrategie hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von der Fähigkeit der Gruppe, gewinnbringende Akquisitionsgelegenheiten zu identifizieren, die Akquisitionen zu angemessenen Kosten zu tätigen und aus den getätigten Akquisitionen einen angemessenen Ertrag zu erzielen.

Akquisitionen von Unternehmen und Geschäftsteilen sind stets mit Risiken verbunden. Insbesondere kann die Integration von erworbenen Unternehmen oder Geschäftsteilen in die Gruppe erhebliche finanzielle Aufwendungen verursachen und Management-Ressourcen beanspruchen. Es besteht das Risiko, dass die Integrationskosten wesentlich höher ausfallen als erwartet, oder dass die Integration des erworbenen Unternehmens oder Geschäftsteils nicht oder nicht vollständig gelingt und die mit der Akquisition verfolgten Geschäftsziele nicht erreicht werden können. Des Weiteren besteht das Risiko, dass die der Akquisition zugrunde gelegten Synergie-Potenziale möglicherweise nicht oder nicht vollständig realisiert werden können. Kosten oder Verzögerungen im Zusammenhang mit der Integration des erworbenen Unternehmens

oder Geschäftsteils und/oder die Nichtrealisierung von Synergie-Potenzialen können einen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Julius Bär Gruppe und der BJB haben.

Die Akquisitionen, welche die Julius Bär Gruppe getätigt hat oder möglicherweise tätigen wird, können weitere Risiken mit sich bringen, welche üblicherweise mit der Akquisition von Unternehmen oder Geschäftsteilen verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko, dass der Wert des erworbenen Unternehmens oder Geschäftsteils nicht dem bezahlten Kaufpreis entspricht. Akquisitionen und Investitionen im Ausland können besonderen Anlagevorschriften unterstehen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Julius Bär Gruppe zu jeder Zeit in sämtlichen Rechtsordnungen, in welchen sie Investitionen tätigt, die anwendbaren Anlagevorschriften und behördlichen Auflagen erfüllen kann.

Sollte BJB nicht in der Lage sein, ihre geistigen Eigentumsrechte adäquat zu schützen, könnte die Wettbewerbsposition der BJB beeinträchtigt werden

Im Zusammenhang mit der im September/Oktober 2009 erfolgten Aufspaltung der ehemaligen Julius Bär Holding AG in die sich auf das Private Banking Geschäft konzentrierende heutige Julius Bär Gruppe und in die sich auf das institutionelle Vermögensverwaltungs- und Fondsgeschäft fokussierende GAM Holding AG ("GAM Gruppe") wurde der GAM Gruppe eine Markenlizenz zur Verwendung der Marke/des Logos "Julius Bär" erteilt. Negative Ereignisse im Zusammenhang mit der Verwendung der Marke/des Logos "Julius Bär" können somit auch eine nachteilige Einwirkung auf die Marke "Julius Bär" und somit auf die Reputation und das Geschäft der BJB haben und die Wettbewerbsposition und das Betriebsergebnis der BJB negativ beeinflussen.

Der Schutz der Marken der BJB ist für den Geschäftsbetrieb von BJB ausserordentlich wichtig. Obwohl BJB die Marken der BJB in den Ländern, in denen BJB tätig ist, eingetragen hat, kann es für BJB erforderlich sein, ihre geistigen Eigentumsrechte zu verteidigen, um Dritte davon abzuhalten, die Marken für sich in Anspruch zu nehmen bzw. die Marken der BJB zu verletzen. Falls BJB ihre Marken nicht ausreichend schützen kann, könnte die Wettbewerbsposition der BJB beeinträchtigt werden. Die Marke der BJB und somit die Reputation der BJB könnten ebenfalls beeinträchtigt werden, falls ein Dritter unter Verwendung der Marke der BJB aufgrund einer Lizenzvereinbarung negativer bzw. nachteiliger Berichterstattung in der Öffentlichkeit, Vermutungen in der Presse und drohenden oder tatsächlichen Gerichtsverfahren ausgesetzt ist. Ein Missbrauch oder andere nachteilige Auswirkungen auf die Marke "Julius Bär" könnte die Reputation, die Wettbewerbsposition und die Ertragslage der BJB beeinträchtigen.

BJB ist und geht weiterhin davon aus, dass sie von der anhaltenden Finanzkrise und Konjunkturschwäche beeinflusst sein wird

Als eine international tätige Privatbank mit einem globalen Kundenstamm unterliegt der Geschäftsbetrieb von BJB den sich ändernden Bedingungen in den globalen Finanzmärkten und allgemeinen konjunkturellen Bedingungen. Im Vergleich zu früheren Jahren haben sich diese Bedingungen in jüngster Zeit erheblich verschlechtert, und sie können sich weiter verschlechtern.

Seit der zweiten Hälfte 2007 und insbesondere seit September 2008 sind die Finanzdienstleistungsbranche und die globalen Finanzmärkte im erheblichen Umfang durch stark sinkende Werte bei fast sämtlichen Arten von Finanzanlagen im Vergleich zu den Werten vor der Krise beeinträchtigt worden. Die Finanzmärkte sind durch nie vorher gesehene Volatilität und eingeschränkte Liquidität gekennzeichnet. Dies hat die Verfügbarkeit und die Ertragskraft von Instrumenten, die zur Absicherung von Positionen und Handhabung von Risiken eingesetzt wurden, erheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus hat sich ein Verlust am Vertrauen seitens der Anleger breitgemacht.

Während Regierungen, Aufsichtsbehörden und Zentralbanken weltweit verschiedene Massnahmen zur Erhöhung der Liquidität und zur Wiederherstellung des Vertrauens der Anleger vorgenommen haben, sind die Vermögenswerte weiter gesunken, und Zugriff auf Liquidität bleibt weiterhin sehr eingeschränkt.

Der allgemeine Rückgang des Vertrauens der Anleger hat dazu geführt und kann weiterhin dazu führen, dass Kunden auf konservativere Produkte mit geringen Margen und Dienstleistungen umgestiegen sind, und der Umfang von Transaktionen, die BJB für ihre Kunden ausführt, ist gesunken, so dass die Provisionseinnahmen und die Margen gesunken sind.

Die Auswirkung der Finanzkrise auf die Realwirtschaft – mit der damit einhergehenden Steigerung bei Unternehmensverlusten, dem Druck auf allgemeine Vergütung für Mitarbeiter insbesondere in den oberen Gehaltsbereichen, den sinkenden Werten bei sämtlichen Vermögensklassen und einer daraus entstehenden Notwendigkeit zur Auflösung von Anlagen – könnte von wesentlicher Bedeutung bei dem Anlageverhalten des Kernkundenstamms von BJB sein, d.h. vermögenden Privatpersonen. Ähnlich wie andere Finanzinstituten könnte die BJB mit Nettoabgängen von Vermögen unter deren Verwaltung konfrontiert sein und Schwierigkeiten bei der Gewinnung von neuen Kunden erfahren, und dies könnte den Geschäftsbetrieb, die Ertrags- und die Finanzlage der BJB wesentlich beeinträchtigen.

BJB hat und könnte weiterhin geringe Provisions- und Gebühreneinnahmen infolge von Schwankungen in den Finanzmärkten und infolge der Erwirtschaftung von schwächeren Renditen ihrer Kunden erzielen

Die Betriebsergebnisse der BJB hängen im erheblichen Umfang von Faktoren wie die von ihren Kunden auf deren Anlagen erzielten Renditen sowie von der Fähigkeit zur Gewinnung von neuen Geldeinlagen ab. Schwache Leistung bei Investitionen in den Finanzmärkten wird allgemein den Wert des von BJB für ihre Kunden verwalteten Vermögens beeinträchtigen und könnte somit eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Ertragslage der BJB haben. Darüber hinaus könnten schwächere Renditen als erwartet für die Kunden bei den der BJB angebotenen bzw. empfohlenen Anlagen im Vergleich zu Investitionslösungen, die von den Wettbewerbern von BJB angeboten oder empfohlen werden, zu erheblichen Rückzahlungen und Mittelabflüssen von Kundenkonten bei BJB führen und somit die Ertrags- und die Finanzlage der BJB wesentlich beeinträchtigen.

Die Richtlinien und das Verfahren des Risikomanagements bei BJB könnten dazu führen, dass BJB nicht identifizierte und nicht geminderte Risiken hat, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten

BJB hat Richtlinien und Verfahren zum Risikomanagement, um das strategische und Geschäftsrisiko, das Kreditrisiko, das Marktrisiko, das Liquiditäts- und Finanzrisiko, das Betriebsrisiko und das Reputationsrisiko abzudecken. Falls diese Richtlinien und das Verfahren nicht ausreichend sind, um sämtliche Risiken bei BJB abzudecken oder falls diese nicht ordnungsgemäss eingehalten werden, könnte BJB erhebliche Verluste erleiden.

BJB trifft verschiedene Vorkehrungen, um den Risiken zu begegnen, die sich aus ihrer Geschäftstätigkeit ergeben, einschliesslich des Abschlusses von Absicherungsgeschäften gegen Marktrisiken im Zusammenhang mit BJB's Market-Making- und Eigenhandelsaktivitäten. BJB setzt dafür unter anderem für jede Gegenpartei Grenzen für Betrag und Art des Kreditrisikos, welches der BJB beim Lombardgeschäft entsteht, sowie Verfahren zur Annahme und Überwachung der rechtlichen und regulatorischen Risiken, die sich im Zusammenhang mit BJB´s Beziehungen mit externen Vermögensverwaltern ergeben, fest. Einige dieser und anderer von der BJB eingesetzten Methoden zur Bewältigung von Risiken, basierend auf früheren Beobachtungendes Marktverhaltens. BJB wendet bei diesen Beobachtungen statistische und andere Instrumente an, um ihre Risiken zu quantifizieren. BJB´s Richtlinien und Verfahren zur Feststellung, Überwachung und Bewältigung ihrer Risiken sind möglicherweise nicht umfassend erfolgreich bei der Reduzierung der Risiken in sämtlichen wirtschaftlichen Marktumgebungen bzw. bei sämtlichen Risikoarten, einschliesslich solcher Risiken, die BJB nicht erkennt bzw. nicht erwartet. Diese Methoden wirken möglicherweise nicht bei der Vorhersage zukünftiger Risiken, welche wesentlich grösser sein können als es die historischen Werte vermuten lassen. Dies gilt insbesondere in Zeiten extremer Marktbedingungen, wenn beispielsweise in der Vergangenheit beobachtete Korrelations- und Volatilitätsmuster von Vermögenswerten nicht mehr gelten, im ganzen Markt Liquiditätsdruck entsteht und das Gegenparteirisiko dramatisch steigt. Andere Methoden des Risikomanagements hängen von der Beurteilung der Marktinformationen, der Kundeninformation und anderen öffentlich verfügbaren bzw. zugänglichen Informationen ab. Diese Informationen könnten nicht in allen Fällen richtig und aktuell sein bzw. richtig bewertet werden.

BJB hat einen bestimmten Grad an Kundendichte, und sofern BJB diese Kunden nicht behalten kann oder Ihren Kundenstamm nicht ausreichend diversifizieren kann, könnte die Ertragslage der BJB darunter leiden

Als eine reine Privatbank ist BJB einem gewissen Klumpenrisiko bei ihren Kunden ausgesetzt. Ein wesentlicher Anteil der Kunden der BJB sind vermögende Privatpersonen. Diese Personen und deren Familien haben in einem bestimmten Masse ähnliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Eigenschaften, und sie haben ebenfalls vergleichbare konjunkturelle und regulatorische Risiken. Obwohl BJB bei der Diversifizierung der geographischen Zusammensetzung des Kundenstamms Fortschritte gemacht hat, wird BJB weiterhin ein Klumpenrisiko hinsichtlich der Kunden haben. Darüber hinaus wird eine beschränkte Anzahl von sehr vermögenden Privatpersonen weiterhin für BJB im Hinblick auf das verwaltete Vermögen von erheblicher Bedeutung sein. Falls BJB diese Kunden nicht behalten oder ihren Kundenstamm nicht ausreichend diversifizieren kann, könnte die Ertrags- und Finanzlage der BJB beeinträchtigt werden.

BJB könnte erhebliche Verluste aus ihren Market-Making und Eigenhandelstätigkeiten infolge von Marktschwankungen erleiden

BJB übt in beschränktem Umfang Market-Making-Tätigkeiten hauptsächlich hinsichtlich ihrer eigenen strukturierten Produkte aus und betreibt Eigenhandel in Devisen-, Anleihen- und Aktien- einschliesslich Derivate-Märkten sowie Edelmetalleigenhandel und hat daher ein Verlustrisiko bei nachteiligen Bewegungen im Markt (seien sie aufwärts oder abwärts) im Rahmen von bestimmten Aktien, Anleihen und anderen Produkten sowie bei Körben von Wertpapieren, Indizes und allgemein in den Märkten. Die Handelspositionen von BJB könnten auch durch den Grad der Volatilität in den Finanzmärkten (d.h. die Schwankungen von Preisen über einen bestimmten Zeitraum) ungeachtet des Marktstands beeinträchtigt werden. Es gibt keine Sicherheit, dass künftige Ergebnisse aus dem Market-Making und Eigenhandel sich nicht wesentlich und nachteilig von den Ergebnissen in den letzten Zeiträumen unterscheiden können.

Im Zusammenhang mit ihren Market-Making und Eigenhandelstätigkeiten versucht BJB, die damit zusammenhängenden Marktrisiken durch den Abschluss von Absicherungsgeschäften zu mindern, einschliesslich ausserbörslichen Derivaten oder den Kauf bzw. Ankauf von Wertpapieren, Finanztermingeschäften, Optionen oder Termingeschäften. Falls eines der von BJB zur Absicherung ihres Marktrisikos eingesetzten Instrumente und Strategien nicht wirksam ist, könnten der BJB dadurch Verluste entstehen. Viele Strategien der BJB beruhen auf historischen Handelsmustern und Korrelationen. Diese Strategien könnten jedoch bei der Minderung des Risikos in allen Marktumgebungen und bei sämtlichen Arten von Risiken nicht voll wirksam sein. Unerwartete Entwicklungen im Markt könnten künftig auch eine Reihe von Absicherungsstrategien beeinflussen.

BJB ist dem Risiko ausgesetzt, aufgrund von Betrug, Fehlverhalten oder nicht ordnungsgemässer Handhabung durch Mitarbeiter Verluste zu erleiden

Betrug, Fehlverhalten oder nicht ordnungsgemässe Handhabung durch Mitarbeiter von BJB könnten zum Risiko von unmittelbaren und/oder mittelbaren finanziellen Verlusten und Reputationsschäden führen. Ein solcher Betrug, solches Fehlverhalten und eine nicht ordnungsgemässe Handhabung könnten zum Beispiel im Abschluss von betrügerischen Transaktionen für Rechnung eines Kunden, vorsätzlicher bzw. fahrlässiger Offenlegung von vertraulichen Kundeninformationen oder Nichtbeachtung von internen Verfahrensregeln bestehen. Solche Handlungen durch Mitarbeiter könnten BJB beispielsweise der Gefahr von finanziellen Verlusten infolge der Notwendigkeit zur Rückerstattung von Geldern an Kunden oder infolge von Bussgeldern oder anderen regulatorischen Sanktionen aussetzen und zum Reputationsschaden bei der BJB führen. Solche finanziellen Verluste und ein solcher Reputationsschaden könnte den Geschäftsbetrieb, die Ertrags- und Finanzlage der BJB beeinträchtigen.

BJB könnte sich für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, welche negative Auswirkungen auf die Produkte haben könnten

BJB und mit ihr verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Produkten in Verbindung stehen. Solche Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Inhaber der Produkte und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Produkte haben. Mit BJB verbundene Unternehmen können ausserdem Gegenparteien bei Absicherungsgeschäften bezüglich

der Verpflichtungen der BJB aus den Produkten werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Produkte und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der BJB verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können BJB und mit ihr verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Produkte zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle, Zahl- oder Verwaltungsstelle.

BJB und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente bezogen auf den Basiswert begeben; die Einführung solcher mit den Produkten im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Produkte auswirken.

BJB und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und weder BJB noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Inhaber von Produkten weiterzuleiten. Zudem kann ein oder können mehrere mit BJB verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Produkte auswirken.

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Allgemeine Risiken aufgrund der Funktionsweise von Produkten, die keine Hebelprodukte sind; Totalverlustrisiko

Im Fall von Produkten, die keine Hebelprodukte sind, gilt, dass die Produkte das Recht der Inhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages bei Fälligkeit der Produkte und auf Zahlung von Zinsbeträgen (sofern die Produktbedingungen gegebenenfalls eine Zinszahlung vorsehen) bzw. Erhalt des Basiswerts oder eines Korbbestandteils bzw. eines auf den Basiswert bzw. den Korbbestandteil bezogenen Referenzwertpapiers (sofern die Produktbedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch Lieferung vorsehen) beinhalten. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrages oder – im Fall von Produkten, bei denen eine Tilgung durch Lieferung des Basiswerts möglich ist - der Anzahl zu liefernder Basiswerte bei Fälligkeit und, soweit die Produkte mit variabler Verzinsung ausgestattet sind, der Zinsbeträge kann an die Kursentwicklung eines Basiswerts während der Laufzeit der Produkte gebunden sein. Die Produkte können sich aber auch auf einen Vergleich der Kursentwicklungen mehrerer in einem Korb zusammengestellter Korbbestandteile beziehen.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Produkte und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts, auf welchen sich die Produkte beziehen, besteht daher ein Zusammenhang. Ein Produkt verliert regelmässig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Produkten massgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Produkte können jedoch auch so ausgestaltet sein, dass ein Produkt (unter Nichtberücksichtigung sonstiger

Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Produkten massgeblicher Faktoren) dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Marktwert der Produkte möglicherweise nicht im direkten Verhältnis zum aktuellen Preis des Basiswerts steht. Positive Änderungen des Preises des Basiswerts führen nicht zwangsläufig zu einer für den Anleger positiven Änderung des Marktwerts des Produkts. Eine Wertminderung des Produkts kann ferner selbst dann eintreten, wenn der massgebliche Kurs des Basiswerts konstant bleibt. Im Fall von Produkten ohne Kapitalschutz ist zu beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Produkts überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Insbesondere kann bei Produkten mit begrenzter Laufzeit angesichts ihrer begrenzten Laufzeit nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Produkts rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals** einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Allgemeine Risiken aufgrund der Funktionsweise von Hebelprodukten; Totalverlustrisiko

Hebelprodukte beinhalten das Recht der Inhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Fälligkeit bzw. Erhalt des Basiswerts oder eines Korbbestandteils bzw. eines auf den Basiswert bzw. den Korbbestandteil bezogenen Referenzwertpapiers (sofern die Produktbedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch Lieferung vorsehen), bei Ausübung der Option. Die Produktbedingugen können die automatische Ausübung der Produkte am Laufzeitende vorsehen. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Produkte und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts, auf welchen sich die Produkte beziehen, besteht ein Zusammenhang, wobei die Art der Tilgungsleistung, die Voraussetzungen für die Zahlung und die Höhe des Auszahlungsbetrags vom konkreten Typ abhängig sind. Vorbehaltlich sonstiger in den jeweiligen Produktbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale wird der Auszahlungsbetrag bei Hebelprodukten des Typs *Call* auf der Grundlage der Differenz aus dem Endlevel des Basiswerts und dem Basispreis Level des Basiswerts, der anfangs bestimmt wird, bei Hebelprodukten des Typs *Put* auf der Grundlage der Differenz aus dem Basispreis Level und dem Endlevel ermittelt. Handelt es sich bei dem Produkt um ein *Call* Hebelprodukt, wird der am Laufzeitende von der Emittentin gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag und der Wert des Produkts regelmässig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Hebelprodukten massgeblicher Faktoren) dann fallen, wenn der massgebliche Kurs des Basiswerts fällt. Bei *Put* Hebelprodukten erleidet der Anleger hingegen einen Verlust, wenn der Basiswert steigt.

Call Hebelprodukte mit Lieferung gewähren dem Inhaber das Recht, den Basiswert gemäss den Produktbedingungen zu "erwerben", *Put* Hebelprodukte mit Lieferung gewähren hingegen dem Inhaber das Recht, den Basiswert gemäss den Produktbedingungen zu "veräussern".

Die jeweiligen Produktbedingungen können vorsehen, dass die Höhe bzw. die Art der Tilgungsleistung der Produkte vom Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Ereignissse abhängt, wie dass der massgebliche Kurs des Basiswerts an oder zwischen den in den jeweiligen Produktbedingungen definierten Zeitpunkten bestimmte Barrieren erreicht bzw. über- oder unterschreitet oder innerhalb einer bestimmten Spanne, zum Beispiel einer oberen und einer unteren Barriere, notiert. Beim Eintritt bestimmter Ereignisse können die Produktbedingungen zudem die vorzeitige, automatische, d.h. ohne dass es einem Handeln durch die Emittentin bedarf, Laufzeitbeendigung der Produkte (z.B. Stop Loss Ereignis) oder den wertlosen Verfall der Produkte (z.B. Knock Out Ereignis) vorsehen.

Die Produkte können ein Ausübungsrecht der Option durch die Inhaber beinhalten. Hierbei lassen sich mehrere Ausübungsformen unterscheiden: So genannte europäischen Optionen können nur am jeweiligen Verfalltag ausgeübt werden, es besteht somit keine Möglichkeit für den Anleger, den Zeitpunkt der Ausübung zu bestimmen. Amerikanische oder Bermuda Optionen hingegen können während ihrer Laufzeit an bestimmten in den Produktbedingungen definierten Tagen durch die Inhaber ausgeübt werden. In beiden Fällen sollten Anleger insbesondere eine in den jeweiligen Produktbedingungen vorgesehene minimale Ausübungsgrösse bzw. etwaige Beschränkungen im Hinblick auf die Ausübung der Option und die zu erfüllenden Vorgaben beachten.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Marktwert der Produkte möglicherweise nicht im direkten Verhältnis zum aktuellen Preis des Basiswerts steht. Positive Änderungen des Preises des Basiswerts führen nicht zwangsläufig zu einer für den Anleger positiven Änderung des Marktwerts des Produkts. Eine Wertminderung des Produkts kann ferner selbst dann eintreten, wenn der massgebliche Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Es ist zu beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Produkts überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Im Fall von Produkten mit begrenzter Laufzeit können Anleger insbesondere nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Produkts rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit der Produkte wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals** einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Keine automatische Ausübung im Fall von Hebelprodukten

Anleger sollten beachten, dass am Ende der Laufzeit nicht ausgeübte bzw. nicht wirksam ausgeübte Hebelprodukte wertlos verfallen, sofern keine automatische Ausübung der Produkte in den Produktbedingungen vorgesehen ist.

Risiko eines überproportionalen Verlustes aufgrund des Hebeleffekts im Fall von Hebelprodukten

Eines der wesentlichen Merkmale von Hebelprodukten ist der so genannte Hebeleffekt: Eine Veränderung des Wertes des Basiswertes führt in der Regel zu einer überproportionalen Veränderung des Werts des Produkts. Dieser so genannte Hebeleffekt wirkt sich zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen

Entwicklung der wertbestimmenden Faktoren aus. Mit Hebelprodukten sind daher aufgrund des Hebeleffekts überproportionale Verlustrisiken verbunden. Beim Kauf der Produkte ist deshalb zu berücksichtigen, dass je grösser der Hebeleffekt eines Produkts ist, umso grösser ist auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Ferner ist zu beachten, dass der Hebeleffekt typischerweise umso grösser ist, je kürzer die Laufzeit bzw. die Restlaufzeit des Produkts ist.

Keine Dividendenzahlung

Ein Produkt gewährt keinen Anspruch auf Dividendenzahlungen und wirft daher, vorbehaltlich etwaiger in den Term Sheets und Final Terms vorgesehener Zinszahlungen, **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Produkts können daher **nicht** durch andere Erträge des Produkts kompensiert werden.

Risiken im Zusammenhang mit der Pfandbesicherung nach den Bestimmungen des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG (COSI)

Pfandbesicherte Produkte (die "Pfandbesicherten Produkte") sind nach den Bestimmungen des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG besichert. Bank Julius Bär & Co. AG (der "Sicherungsgeber") verpflichtet sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der Pfandbesicherten Produkte sowie der weiteren im Rahmenvertrag aufgeführten Ansprüche. Die Sicherstellung erfolgt zu Gunsten der SIX Swiss Exchange AG mittels eines regulären Pfandrechts nach schweizerischem Recht. Die Sicherheiten werden in ein Konto der SIX Swiss Exchange AG bei SIX SIS AG gebucht. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu.

Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen.

Der Anleger trägt unter anderem folgende Risiken: (i) der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der Pfandbesicherten Produkte oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern; (ii) die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange AG verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen; (iii) das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren; (iv) die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von Pfandbesicherten Produkten in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen, weil der für jedes Pfandbesicherte Produkt zu berechnende Aktuelle Wert (massgeblich für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten) in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses (massgeblich für den Umfang, in welchem der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht) in Schweizer Franken erfolgt; (v) die Besicherung wird angefochten, sodass die Sicherheiten nicht gemäss den Bestimmungen des Rahmenvertrages zu Gunsten der Anleger in Pfandbesicherte Produkte verwertet werden können.

Die Kosten für die Dienstleistung der SIX Swiss Exchange AG zur Besicherung von Pfandbesicherten Produkten können in die Preisfindung für ein Pfandbesichertes Produkt einfliessen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen.

Der Anleger unterliegt hinsichtlich der Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses den Bonitätsrisiken der SIX Swiss Exchange AG und der Finanzintermediäre entlang der Auszahlungskette.

Die Auszahlung an die Anleger kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern.

Sofern sich die Berechnung des Aktuellen Wertes eines Pfandbesicherten Produkts als fehlerhaft erweist, kann die Besicherung des Pfandbesicherten Produkts ungenügend sein.

Der Emittent kann neben der Primärkotierung der Pfandbesicherten Produkte an der SIX Swiss Exchange AG eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Sekundärbörsen anstreben. Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung der Pfandbesicherten Produkte zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere stellen Ereignisse, welche mit einer Kotierung oder Zulassung der Pfandbesicherten Produkte zum Handel an einer Sekundärbörse zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der Pfandbesicherten Produkte von einer Sekundärbörse, unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange AG ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der Pfandbesicherten Produkte nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung der Pfandbesicherten Produkte zum Handel an einer Sekundärbörse besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.

Besondere Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Referenzschuldner

Produkte mit Referenzschuldner unterscheiden sich von der jeweiligen herkömmlichen Produktstruktur dadurch, dass zusätzlich bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit oder einem anderen in den Term Sheets und Final Terms genannten Zeitraum der Anspruch des Anlegers auf den Auszahlungsbetrag und gegebenenfalls die Zinszahlung entfällt.

Stattdessen wird die Emittentin einen Barausgleich zahlen, der dem angemessenen Marktpreis eines Wertpapiers entspricht. Die Bestimmung dieses Marktpreises erfolgt aufgrund des Marktwertes der einzelnen Komponenten, die zur Absicherung der aus dem Produkt resultierenden Verpflichtungen der Emittentin, typischerweise verwendet werden. Inbesondere der Marktwert der Referenzverbindlichkeit, eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners, ist dabei bedeutsam. Der Marktwert der Referenzverbindlichkeit entspricht dabei in der Regel dem Preis, der nach einem Kreditereignis, z.B. der Insolvenz des Referenzschuldners, noch realisierbar ist. Der im Falle eines Kreditereignisses zu zahlende Barbetrag ist daher in der Regel mindestens um denjenigen Betrag (prozentual) niedriger als der Auszahlungsbetrag ohne Eintritt eines Kreditereignisses, um den Gläubiger der Referenzverbindlichkeit

nach Eintritt des Krediterreignisses voraussichtlich ausfallen werden bzw. schon einen Ausfall ihrer Forderung erlitten haben.

Sofern die Produkte eine vorzeitige Rückzahlung im Fall eines Kreditereignisses vorsehen, endet die Laufzeit der Produkte vorzeitig an dem Bankgeschäftstag (Kreditereignisfeststellungstag), an dem, wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt, ein Kreditereignis eintritt. In diesem Fall werden die Produkte durch Zahlung des Barbetrags je Produkt vorzeitig zurückgezahlt und die Emittentin wird im Übrigen von der Verpflichtung zur Tilgung der Produkte sowie gegebenenfalls zur Zahlung von Zinsen frei. Der Anleger erhält in diesem Fall am Barbetragstag einen Barbetrag je Produkt ausbezahlt. Dieser Barbetrag entspricht dem angemessenen Marktpreis eines Produkts (mindestens null (0)) am Kreditereignisfeststellungstag, wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt. Bei der Bestimmung des Barbetrags ermittelt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle den angemessenen Marktpreis eines Produkts insbesondere aufgrund des Marktwertes der Referenzverbindlichkeit am Kreditereignisfeststellungstag sowie gegebenenfalls des Marktwertes der Optionsstrategie, welcher auch negativ sein kann.

Sofern die Produkte keine vorzeitige Rückzahlung im Fall eines Kreditereignisses vorsehen, erhält der Anleger, sollte die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle während der Laufzeit der Produkte den Eintritt eines Kreditereignisses nach billigem Ermessen feststellen, am Fälligkeitstag einen Barbetrag je Produkt ausbezahlt, der aufgrund des Marktwertes der Referenzverbindlichkeit am Kreditereignisfeststellungstag von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall erlischt die Verpflichtung der Emittentin zur Tilgung der Produkte sowie ggf. zur Zahlung von Zinsen und/oder Kupons.

Bei Produkten mit Referenzschuldner besteht die Besonderheit, dass bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Produkte oder einem anderen in den Term Sheets und Final Terms genannten Zeitraum der nach den Produktbedingungen zahlbare Auszahlungsbetrag - unter Umständen auch erheblich - vermindert wird und sogar null (0) betragen kann. Dies gilt auch in dem Fall, in dem an sich nach den Produktbedingungen ein Kapitalschutzbetrag, ein Mindestbetrag, ein Bonusbetrag oder ein anderer in den jeweiligen Term Sheets und Final Terms festgelegter Betrag gezahlt werden sollte, d.h. auch in diesem Fall kann der Auszahlungsbetrag null (0) betragen.

Risiken, die sich aus dem zusätzlichem Insolvenzrisiko des Referenzschuldners ergeben

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner beeinflusst die Höhe der nach den Produktbedingungen zahlbaren Beträge.

Die Produktbedingungen enthalten dabei Bestimmungen, nach denen der Auszahlungsbetrag - unter Umständen auch erheblich (nämlich bis auf null (0)) - reduziert wird, falls während der Laufzeit der Produkte oder einem anderen in den Term Sheets und Final Terms genannten Zeitraum ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eintritt, aufgrund dessen der Referenzschuldner nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten unter der Referenzverbindlichkeit ordnungsgemäss zu erfüllen. Der Anleger ist

daher nicht nur dem Insolvenzrisiko der Emittentin, sondern auch dem Insolvenzrisiko des Referenzschuldners ausgesetzt.

Es kann sein, dass der Auszahlungsbetrag auch bei positiver Entwicklung des den Produkten zugrunde liegenden Basiswertes reduziert wird. Der Kauf der Produkte stellt demzufolge für den Anleger eine Investitionsentscheidung dar, bei der auch die Beurteilung der Möglichkeiten des Referenzschuldners, jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen, eine wesentliche Rolle spielt. Jeder Anleger sollte sich daher vor dem Erwerb der Produkte ein eigenes Bild von den tatsächlichen wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Verhältnissen des Referenzschuldners machen.

Obwohl sich eine negative Entwicklung der Möglichkeiten des Referenzschuldners, jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen, sehr wahrscheinlich nachteilig auf den Kurs der Produkte auswirken wird, wird sich eine im gleichen Masse positive Entwicklung der Bonität des Referenzschuldners und eine positive Wertentwicklung der Referenzverbindlichkeit keine positive Auswirkung auf den Kurs der Produkte haben.

Das Ausfallrisiko des Referenzschuldners, d.h. das Risiko der Nichtzahlung der Verbindlichkeiten durch den Referenzschuldner, kann massgeblich durch unternehmensspezifische wie auch durch wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen bestimmt werden, so u.a. durch die nationale wie internationale konjunkturelle Entwicklung, die Branchenzugehörigkeit und -entwicklung. Jeder Anleger sollte daher über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten sowie über einen notwendigen Sachverstand in Bezug auf die Beurteilung von Kreditrisiken verfügen, die es ihm ermöglichen, die Vorteile, Risiken und die Eignung einer Investition in die Produkte zu bewerten.

Die Produkte stellen ausschliesslich Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Sie begründen kein Rechtsverhältnis zwischen den Inhabern der Produkte und dem Referenzschuldner. Insbesondere werden die Produkte von dem Referenzschuldner weder garantiert noch sind sie üblicherweise mit Verbindlichkeiten des Referenzschuldners besichert. Die Inhaber haben im Verlustfall keinen Rückgriffsanspruch gegen den Referenzschuldner. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtert - oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird - und die Emittentin deshalb unter den Produkten fällige Zahlungen nicht leisten kann. Unter keinen Umständen stehen den Inhabern Ansprüche auf die bzw. aus der Referenzverbindlichkeit zu.

Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich des Referenzschuldners kommen den Anlegern etwaige positive Entwicklungen des betreffenden Referenzschuldners nicht zugute. So sind Anleger im Falle einer Restrukturierung als Kreditereignis nicht an dem Restrukturierungsprozess beteiligt und nicht berechtigt, Elemente des Restrukturierungsprozesses anzufechten. Daher ist eine Anlage in Produkte mit Referenzschuldner möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners.

Durch Umstrukturierungsmassnahmen wie etwa Fusionen oder andere Ereignisse kann sich der Referenzschuldner verändern. Das aus einer solchen Änderung möglicherweise resultierende Risiko tragen die Inhaber.

Die Emittentin verfügt möglicherweise über Informationen in Bezug auf den Referenzschuldner, die nicht öffentlich zugänglich oder den Inhabern nicht bekannt sind. Dies kann zu Interessenkonflikten führen. Die Emission der Produkte begründet keine Verpflichtung der Emittentin, diese Informationen (unabhängig davon, ob diese vertraulich sind oder nicht) gegenüber den Inhabern oder Dritten offen zu legen.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Verschlechterung der Möglichkeiten des Referenzschuldners, jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen

Sollten sich während der Laufzeit der Produkte die Möglichkeiten des Referenzschuldners, jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen, deutlich verschlechtern (die "**Bonitätsverschlechterung**"), ohne dass unmittelbar ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eintritt, kann dies erheblichen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Produkte haben. Folglich können Anleger, die die Produkte zu diesem Zeitpunkt verkaufen, einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) ihres angelegten Kapitals erleiden.

Sollte die Bonitätsverschlechterung beim Referenzschuldner dazu führen, dass der Referenzschuldner nicht mehr in der Lage ist, einen Sekundärmarkt für die von ihm begebenen Wertpapiere, insbesondere für die Referenzverbindlichkeit, sicherzustellen, kann dies dazu führen, dass der Market Maker die Preisstellung für die Wertpapiere am Sekundärmarkt einstellt.

Besondere Risikofaktoren im Falle des Eintritts einer Potenziellen Nichtzahlung in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit

Die Produktbedingungen können den Eintritt einer Potenziellen Nichtzahlung in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit vorsehen. Eine Potenzielle Nichtzahlung in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit ist kein Kreditereignis. Sie liegt vor, wenn der Referenzschuldner Zahlungen mit einem in den Produktbedingungen der Referenzverbindlichkeit bestimmten Gesamtbetrag bei Fälligkeit nicht leistet, wobei anwendbare Nachfristen ausser Betracht bleiben. Dies ist anders als bei dem Kreditereignis "Nichtzahlung einer Verbindlichkeit", das erst dann vorliegt, wenn die Verbindlichkeit nach Ablauf anwendbarer Nachfristen nicht bezahlt wurde. Mit anderen Worten: bei der "Potenziellen Nichtzahlung in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit" droht das Kreditereignis "Nichtzahlung einer Verbindlichkeit", liegt aber noch nicht vor. Stellt die Emittentin den Eintritt einer solchen Potenziellen Nichtzahlung in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit fest, ist sie nach den Produktbedingungen berechtigt, die Laufzeit der Produkte oder einem anderen in den Term Sheets und Final Terms genannten Zeitraum zu verlängern und damit den Fälligkeitstag, aber nicht den Finalen Bewertungstag, auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Dies hat zur Folge, dass ein Kreditereignis, das nach dem ursprünglichen Ende der Laufzeit der Produkte oder einen anderen in den Term Sheets und Final Terms genannten Zeitraum in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit eintritt, die Emittentin berechtigt, den Auszahlungsbetrag entsprechend den Bestimmungen der Produktbedingungen zu reduzieren.

Risikofaktoren im Hinblick auf die ungewisse Wertentwicklung der Produkte

Die Wertentwicklung der Produkte, die Höhe des Auszahlungsbetrags sowie - bei Produkten mit der Möglichkeit einer Lieferung – die Art der Tilgungsleistung stehen zum Zeitpunkt der Emission der Produkte nicht fest. Die persönliche Rendite des Anlegers hängt massgeblich von dem bezahlten Kaufpreis für das Produkt und von der Wertentwicklung des Produkts ab. Das Risiko von Wertverlusten besteht bereits während der Laufzeit eines Produkts. Auch während der Laufzeit kann der Wert eines Produkts unterhalb des vom Anleger investierten Kaufpreises liegen. Entwickelt sich der Basiswert in eine für den Anleger ungünstige Richtung, sollte der Anleger nicht darauf vertrauen, dass sich der Basiswert und damit der Wert der Produkte wieder entgegengesetzt entwickeln werden. Hierauf sollte ein Anleger um so weniger vertrauen, wenn die Laufzeit des Produkts begrenzt ist, da sich der Basiswert dann bis zu dem Finalen Bewertungstag wieder erholen müsste, damit der Anleger keinen Verlust erleidet.

Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Produkte

Die Produkte können mit einer festgelegten oder einer nicht festgelegten Laufzeitbegrenzung (Open End) ausgestaltet sein.

Produkte mit Laufzeitbegrenzung haben eine im vorhinein begrenzte Laufzeit. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. die Lieferung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils bzw. von Referenzwertpapieren erfolgt an einem in den Produktbedingungen definierten Tag durch die Emittentin. Es ist zu beachten, dass die Emittentin gemäss den Produktbedingungen berechtigt ist, die Produkte ausserordentlich zu kündigen, beispielsweise wenn eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn ein zusätzlicher Beendigungsgrund gemäss den Produktbedingungen vorliegt. Bei einer kurzfristigen Ausübung des ausserordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Inhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, seine Produkte am Sekundärmarkt zu verkaufen. Daneben können die Produkte vorsehen, dass bei Eintritt eines bestimmten Umstands die Produkte vorzeitig zurückgezahlt werden (z.B. bei Autocallable bzw. Express Strukturen) bzw. verfallen (z.B. nach einem Stop Loss Ereignis oder einem Knock Out Ereignis). In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Produkte automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Produkte durch die Emittentin bedarf.

Bei Produkten ohne Laufzeitbegrenzung endet die Laufzeit der Produkte, vorbehaltlich sonstiger Austattungsmerkmale, entweder (i) durch Einlösung bzw. Ausübung durch die Inhaber entsprechend den Produktbedingungen oder (ii) durch ordentliche Kündigung der Emittentin oder (iii) durch ausserordentliche Kündigung der Emittentin, beispielsweise wenn eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn ein zusätzlicher Beendigungsgrund gemäss den Produktbedingungen vorliegt. Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch Bekanntmachung gemäss den Produktbedingungen. Bei einer kurzfristigen Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Inhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, seine Produkte einzulösen bzw. am Sekundärmarkt zu verkaufen. Anleger sollten beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Höchstrückzahlung

Bei Produkten mit Höchstrückzahlung wird als Auszahlungsbetrag maximal ein im vorhinein festgelegter Betrag ausgezahlt. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist die Ertragsmöglichkeit des Anlegers also nach oben hin begrenzt.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit unbedingter Mindestrückzahlung

Wenn und soweit gemäss den jeweiligen Produktbedingungen eine unbedingte Mindestrückzahlung besteht, werden die Produkte mindestens zu einem im vorhinein festgelegten Betrag zurückgezahlt. **Anleger sollten beachten, dass der Mindestbetrag gegebenenfalls niedriger sein kann als der Nominalbetrag bzw. als das für den Erwerb des Produkts eingesetzte Kapital (einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten).**

Anleger sollten ebenfalls beachten, dass der Mindestbetrag gegebenenfalls lediglich im Fall einer Rückzahlung am Laufzeitende Anwendung findet. Die Anleger müssen bereit sein, ihr Produkt bis zum Fälligkeitstag zu halten. Sofern (i) ein Anleger das Produkt vor dem Fälligkeitstag im Sekundärmarkt verkauft oder (ii) die Produkte vor Laufzeitende zurückgezahlt werden oder (iii) eine mehrere Vorgesehene Handelstage andauernde Marktstörung gemäss den Produktbedingungen eingetreten ist, tritt eine solche Mindestrückzahlung nicht ein. **In einem solchen Fall trägt der Anleger das Risiko eines Totalverlustes des eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten.** Anleger bleiben weiterhin dem Ausfallrisiko der Emittentin ausgesetzt, sodass sie bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ihr gesamtes für den Erwerb der Produkte eingesetztes Kapital (einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren können. **Unter anderem aus diesem Grund können Produkte mit einer unbedingten Mindestrückzahlung während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrages liegt. Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, die erworbenen Produkte jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräussern zu können.**

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit bedingter Mindestrückzahlung

Produkte mit bedingter Mindestrückzahlung werden zu einem im vorhinein festgelegten Betrag (oder – sofern in den Term Sheets und Final Terms vorgesehen – gegebenenfalls auch zu einem höheren Betrag) zurückgezahlt, vorausgesetzt, dass bestimmte in den Produktbedingungen festgelegte Voraussetzungen hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile erfüllt werden. Anleger sollten beachten, dass der Mindestbetrag gegebenenfalls niedriger sein kann als das für den Erwerb des Produkts eingesetzte Kapital (einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten). Auch bei Erfüllung der Voraussetzung für die Mindestrückzahlung bleiben Anleger weiterhin dem Ausfallrisiko der Emittentin ausgesetzt, sodass sie bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ihr gesamtes für den Erwerb der Produkte eingesetztes Kapital (einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren können.

Sofern die Voraussetzungen für die Mindestrückzahlung nicht erfüllt werden, ist der Anleger dem Risiko eines **Totalverlustes** des eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten ausgesetzt. Bei Produkten mit fortlaufender Barrierebeobachtung ist zu beachten, dass je höher die

Volatilität eines Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ist, desto höher ist für den Anleger das Risiko, dass die Mindestrückzahlung entfällt bzw. nicht ausgelöst wird.

Anleger sollten ebenfalls beachten, dass der Mindestbetrag gegebenenfalls lediglich im Fall einer Rückzahlung am Laufzeitende Anwendung findet. Die Anleger müssen bereit sein, ihr Produkt bis zum Fälligkeitstag zu halten. Sofern (i) ein Anleger das Produkt vor dem Fälligkeitstag im Sekundärmarkt verkauft oder (ii) die Produkte vor Laufzeitende zurückgezahlt werden oder (iii) eine mehrere Vorgesehene Handelstage andauernde Marktstörung gemäss den Produktbedingungen eingetreten ist, tritt eine solche bedingte Mindestrückzahlung nicht ein. In einem solchen Fall trägt der Anleger das Risiko eines Totalverlustes des eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten.

Bei Produkten, deren Basiswert ein Korb ist, kann Voraussetzung für die Mindestrückzahlung sein, dass die Bedingung hinsichtlich jedes Korbbestandteils eingetreten ist.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Tilgung durch Lieferung

Soweit in den Produktbedingungen eine Tilgung der Produkte durch Lieferung vorgesehen ist, sollten potenzielle Anleger beachten, dass bei Fälligkeit der Produkte anstelle der Zahlung eines Geldbetrags gegebenenfalls die Lieferung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten bzw. Korbbestandteilen (z. B. Indizes) die Lieferung von auf den Basiswert bzw. einen Korbbestandteil bezogenen Referenzwertpapieren erfolgt. Potenzielle Anleger sollten deshalb beachten, dass sie bei der Tilgung der Produkte durch Lieferung keinen Geldbetrag erhalten, sondern gegebenenfalls ein jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbares Recht an dem betreffenden Wertpapier. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts oder eines Korbbestandteils bzw. der Referenzwertpapiere nach dem Bezugsverhältnis der Produkte bzw. nach dem Bezugsverhältnis des Korbbestandteils.

Da Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden Basiswerts oder Korbbestandteils bzw. Referenzwertpapiers ausgesetzt sind, sollten sie sich bereits bei Erwerb der Produkte über den eventuell zu liefernden Basiswert oder Korbbestandteil bzw. das eventuell zu liefernde Referenzwertpapier informieren. Es sollte daher nicht darauf vertraut werden, dass der zu liefernde Basiswert oder der zu liefernde Korbbestandteil bzw. das zu liefernde Referenzwertpapier nach Tilgung der Produkte zu einem bestimmten Preis veräussert werden kann, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Produkte aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen kann der gelieferte Basiswert oder Korbbestandteil bzw. das Referenzwertpapier einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegen Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Produkte aufgewendeten Kapitals (einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten).

Potenzielle Anleger sollten daher beachten, dass etwaige Schwankungen im Kurs des Basiswerts oder im Kurs des Korbbestandteils bzw. des Referenzwertpapiers nach Beendigung der Laufzeit der Produkte bis zur jeweiligen tatsächlichen Lieferung zu Lasten der Inhaber gehen. Wertverluste des zu liefernden Basiswerts oder Korbbestandteils bzw Referenzwertpapiers können nach Beendigung der Laufzeit der

Produkte eintreten und sind vom Inhaber zu tragen. Der effektive Gewinn oder Verlust des Anlegers steht daher erst fest, wenn der Basiswert oder der Korbbestandteil bzw. das Referenzwertpapier geliefert worden ist.

Falls es sich bei der zu liefernden Aktie um eine Namensaktie handelt, sollten Anleger berücksichtigen, dass die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung, Ausübung der Stimmrechte etc.) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich ist, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung von Aktien beschränkt sich nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmässig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch oder ein Aktionärsregister. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Schliesslich ist zu beachten, dass wenn die Lieferung des Basiswerts oder des Korbbestandteils bzw. des Referenzwertpapiers, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein sollte, die Emittentin das Recht hat, anstatt der Lieferung des Basiswerts oder des Korbbestandteils bzw. des Referenzwertpapiers einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Partizipationsfaktor

Bei Produkten mit Partizipationsfaktor sollten Anleger beachten, dass die Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors dazu führt, dass die Produkte zwar wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Basiswert ähnlich sind, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die Inhaber an der entsprechenden Kursentwicklung des Basiswerts nicht im Verhältnis 1:1 sondern in Höhe eines bestimmten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann, partizipieren. Je nach Ausstattung der Produkte kann ein Partizipationsfaktor bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an eventuellen Wertveränderungen des Basiswerts unterproportional bzw. überproportional partizipiert.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Verwaltungsgebühr

Bei Produkten mit Verwaltungsgebühr sollten Anleger beachten, dass von dem am Laufzeitende der Produkte zu zahlenden Auszahlungsbetrag eine Verwaltungsgebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht werden könnte. Die Verwaltungsgebühr deckt bei der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen oder sonstigen im Namen der Emittentin handelnden Parteien (die "**Hedge-Partei**") anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Produkte dienen ("**Hedging-Geschäfte**").

Anleger sollten beachten, dass eine solche Verwaltungsgebühr nicht nur den am Fälligkeitstag gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrag mindert, sondern auch während der Laufzeit der Produkte die Preisbildung im Sekundärmarkt negativ beeinflusst. Bei den für die Produkte im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Verwaltungsgebühr rechnerisch

entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Produkte in die jeweiligen Preise miteinbezogen. Gegebenenfalls berechtigen die Produktbedingungen die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Verwaltungsgebühr während der Laufzeit der Produkte.

Anleger sollten beachten, dass sich die Verwaltungsgebühr mindernd auf den Auszahlungsbetrag auswirkt und gegebenenfalls der Auszahlungsbetrag eines Produkts unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühr geringer sein wird als der Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Je länger die Laufzeit eines Produkts ist, desto stärker wirkt sich die Verwaltungsgebühr auf den effektiven Auszahlungsbetrag aus.

Risikofaktoren bei Produkten mit Hebelfaktor

Bei Produkten mit Hebelfaktor sollten Anleger beachten, dass die Anwendbarkeit eines Hebelfaktors dazu führt, dass sie an einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts überproportional (in Höhe des Hebelfaktors) partizipieren. Aufgrund dieser Hebelwirkung stellen die Produkte eine sehr spekulative und risikoreiche Anlageform dar, da ein Wertverlust des Basiswerts das Risiko eines überproportional hohen Verlusts bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Produkte eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten beinhaltet.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Reverse-Struktur

Bei Produkten mit Reverse-Strukturen ist die Entwicklung des Werts der Produkte umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Produkte und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts, auf welchen sich die Produkte beziehen, besteht daher ein Zusammenhang. Ein Reverse-Produkt verliert regelmässig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Produkten massgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. **Dementsprechend kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der massgebliche Kurs des Basiswerts entsprechend steigt**. Ferner ist die Ertragsmöglichkeit grundsätzlich nach oben hin beschränkt, da die negative Entwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100% betragen kann.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Zinszahlung

Die Produkte können, soweit dies in den Produktbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist, Anspruch auf eine feste oder variable Zinszahlung gewähren.

Bei Produkten mit einer variablen Zinszahlung bestimmt sich die Höhe der Zinsbeträge auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts. Im Fall einer für die Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können die von der Emittentin zu leistenden Zinsbeträge bis auf null (0) sinken, sofern in den Produktbedingungen keine Mindestzinszahlung vorgesehen ist.

Die Produktbedingungen können darüber hinaus die Zahlung von Zinsbeträgen an die Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswerts knüpfen. Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Anleger an einem oder mehreren Zinszahlungstagen gegebenenfalls keinen Zinsbetrag oder nur die Mindestzinszahlung, falls diese in den Produktbedingungen vorgesehen ist.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ausserordentlicher bzw. gegebenenfalls ordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Bei Produkten mit Laufzeitbegrenzung sollten Anleger beachten, dass die Laufzeit der Produkte durch eine ausserordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Produktbedingungen vorzeitig beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Produkte aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer ausserordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Anleger das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer ausserordentlichen Kündigung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Produkts vorlagen.

Bei Produkten ohne Laufzeitbegrenzung ist die Laufzeit der Produkte grundsätzlich unbegrenzt. Die Laufzeit der Produkte kann jedoch durch eine ordentliche oder eine ausserordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Produktbedingungen beendet werden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Produkte aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Anleger das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Produkts vorlagen.

Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Zeichnungsfrist

Während der Zeichnungsfrist ist die Emittentin jederzeit berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verkürzen oder gegebenenfalls zu verlängern oder das Angebotsvolumen zu verringern und die Annahme weiterer Zeichnungsaufträge umgehend auszusetzen. Im Fall einer Verkürzung oder gegebenenfalls einer Verlängerung der Zeichnungsfrist verschiebt sich der Fixierungstag und gegebenenfalls der Ausgabetag entsprechend. Ausserdem kann die Emittentin, insbesondere bei einer wesentlichen Veränderung der Finanzlage, des Betriebsergebnisses oder der entsprechenden Aussichten der Emittentin, oder bei einer bevorstehenden oder bereits vollzogenen Änderung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, zwischen der Veröffentlichung der Term Sheets und Final Terms und dem Ausgabetag oder in einer sonstigen wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, jederzeit das Angebot widerrufen und auf eine Begebung der Produkte verzichten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Produkte zu emittieren.

Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Bonus Zertifikate

Im Fall von Bonus Zertifikaten sollten Anleger beachten, dass der Anspruch auf die Mindestrückzahlung erlischt und das Bonus Zertifikat mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung etwaiger Dividendenzahlungen) vergleichbar ist, sofern ein Barriere Ereignis eingetreten ist. In diesem Fall ist der Anleger dem Risiko eines **Totalverlustes** des eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten ausgesetzt. Bei Bonus Zertifikaten mit Höchstrückzahlung sollten Anleger darüber hinaus beachten, dass unabhängig vom eventuellen Eintritt eines Barriere Ereignisses der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstbetrag entspricht.

Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Autocallable bzw. Express Strukturen

Im Fall von Autocallable bzw. Express Strukturen ist zu beachten, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Produkte davon abhängig ist, ob ein in den Produktbedingungen näher bestimmtes Autocall Ereignis eingetreten ist. Dabei ist zu beachten, dass je höher die Volatilität eines Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Autocall Ereignis eintritt.

Sofern dieses Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Produkte vorzeitig und die Produkte werden nach den Bestimmungen der Produktbedingungen vorzeitig zurückgezahlt. Im Gegensatz zu einem Direktinvestment in den Basiswert partizipiert der Anleger in einem solchen Fall nicht an der weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Nach der vorzeitigen Rückzahlung erfolgen keine weitere Zahlungen.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Produkte trägt der Anleger darüber hinaus das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des in diesem Fall zu zahlenden Auszahlungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin ausgezahlten Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Produkts vorlagen.

Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertibles mit Barauszahlung

Im Fall von Reverse Convertibles mit Barauszahlung ist zu beachten, dass wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis liegen sollte, die Rückzahlung der Produkte zum Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts erfolgt. In diesem Fall ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der Nominalbetrag ist. Der dadurch erlittene Kapitalverlust kann gegebenenfalls nicht mehr von eventuellen Zinszahlungen abgefangen werden. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen dem für den Erwerb der Produkte eingesetzten Kapital (einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Auszahlungsbetrag zuzüglich der Zinszahlung. Es besteht – abgesehen von der Zinszahlung – das Risiko eines **Totalverlustes** des eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten, der dann eintritt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts bei null (0) liegt.

Auch wenn der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, ist zu beachten, dass der Anleger an der Wertsteigerung des Basiswerts nicht partizipiert, sondern maximal den Nominalbetrag

zuzüglich der Zinszahlung erhält (siehe auch "Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Höchstrückzahlung").

Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertibles mit eventueller Lieferung eines Korbbestandteils

Im Fall von Reverse Convertibles mit eventueller Lieferung eines Korbbestandteils ist zu beachten, dass wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung auf oder unter seinem Basispreis liegen sollte, die Rückzahlung der Produkte durch Lieferung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung erfolgt. In diesem Fall ist zu beachten, dass der Wert des zu liefernden Korbbestandteils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis in der Regel geringer als der Nominalbetrag ist. Der dadurch erlittene Kapitalverlust kann gegebenenfalls nicht mehr von eventuellen Zinszahlungen abgefangen werden. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen dem für den Erwerb der Produkte eingesetzten Kapital (einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Wert des gelieferten Korbbestandteils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis zuzüglich der Zinszahlung. Es besteht – abgesehen von der Zinszahlung – das Risiko eines **Totalverlustes** des eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten, der dann eintritt, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung bei null (0) liegt.

Auch wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung den Basispreis überschreitet, ist zu beachten, dass der Anleger an der Wertsteigerung der Korbbestandteile nicht partizipiert, sondern maximal den Nominalbetrag zuzüglich der Zinszahlung erhält (siehe auch "Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Höchstrückzahlung").

Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertibles mit eventueller Lieferung des Basiswerts

Im Fall von Reverse Convertibles mit eventueller Lieferung des Basiswerts ist zu beachten, dass wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis liegen sollte, die Rückzahlung der Produkte durch Lieferung des Basiswerts erfolgt. In diesem Fall ist zu beachten, dass der Wert des zu liefernden Basiswerts multipliziert mit dem Bezugsverhältnis in der Regel geringer als der Nominalbetrag ist. Der dadurch erlittene Kapitalverlust kann gegebenenfalls nicht mehr von eventuellen Zinszahlungen abgefangen werden. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen dem für den Erwerb der Produkte eingesetzten Kapital (einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Wert des gelieferten Basiswerts multipliziert mit dem Bezugsverhältnis zuzüglich der Zinszahlung. Es besteht – abgesehen von der Zinszahlung – das Risiko eines **Totalverlustes** des eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten, der dann eintritt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts bei null (0) liegt.

Auch wenn der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, ist zu beachten, dass der Anleger an der Wertsteigerung des Basiswerts nicht partizipiert, sondern maximal den Nominalbetrag zuzüglich der Zinszahlung erhält (siehe auch "Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Höchstrückzahlung").

Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Outperformance-Zertifikate

Im Fall von Outperformance-Zertifikaten ist zu beachten, dass der Anleger überproportional an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipiert. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts jedoch unterhalb des Basispreises des Basiswerts notiert, ist der Anleger dem Risiko eines **Totalverlustes** des eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten ausgesetzt.

Risikofaktoren im Hinblick auf ein Stop Loss Ereignis

Im Fall von Produkten, die mit einer Stop Loss Barriere ausgestattet sind, sollten Anleger beachten, dass das Risiko einer automatischen vorzeitigen Laufzeitbeendigung der Produkte besteht.

Falls ein Stop Loss Ereignis eingetreten ist, d.h. falls eine in den Produktbedingungen definierte Stop Loss Barriere erreicht oder verletzt wird, endet die Laufzeit der Produkte automatisch und die Produkte werden zum Stop Loss Auszahlungsbetrag, wie in den Produktbedingungen definiert, ausbezahlt. Die jeweiligen Term Sheets und Final Terms enthalten gegebenenfalls weitere Informationen zur Bestimmung des Stop Loss Auszahlungsbetrags. **Anleger können einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten erleiden**. Ferner sollten Anleger beachten, dass die Preisfeststellung der Produkte gegebenenfalls eingestellt wird, wenn ein Stop Loss Ereignis eintritt.

Hinsichtlich des durch die Emittentin gegebenenfalls zu zahlenden Stop Loss Auszahlungsbetrags tragen Anleger das Wiederanlagerisiko.

Risikofaktoren im Hinblick auf ein Knock Out Ereignis

Im Fall von Produkten, die mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet sind, sollten Anleger beachten, dass das Risiko des wertlosen Verfalls der Produkte während ihrer Laufzeit besteht.

Falls ein Knock Out Ereignis eingetreten ist, d.h. falls eine in den Produktbedingungen definierte Knock Out Barriere erreicht oder verletzt wird, endet die Laufzeit der Produkte automatisch und die Produkte verfallen wertlos. **In diesem Fall erleiden Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten erleiden**.

Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Tracker Zertifikate

Im Fall von Tracker Zertifikaten ist zu beachten, dass der Anleger proportional an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipiert ohne allerdings etwaige Dividendeneinnahmen zu erhalten. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts jedoch unterhalb des Basispreises liegt, ist der Anleger dem Risiko eines Totalverlusts des eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten ausgesetzt.

[*gegebenenfalls andere oder ergänzende produktbezogene Risikofaktoren einfügen: ●***]**

3. Basiswertspezifische Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf einen Korb als Basiswert

Sofern sich die Produkte auf einen Korb als Basiswert beziehen, ist zu beachten, dass entsprechend den Produktbedingungen die Korbbestandteile, aus denen sich der Korb zusammensetzt, eine unterschiedliche Gewichtung im Korb aufweisen können. In diesem Fall ist zu beachten, dass der Einfluss der Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbs umso geringer ist, je kleiner die Gewichtung dieses Korbbestandteils ist.

Die Produktbedingungen können ferner vorsehen, dass die Auswahl der Korbbestandteile bzw. die Festlegung der Zusammensetzung des Korbs während der Laufzeit durch die Emittentin angepasst werden kann. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, können Anleger nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbs während der Laufzeit der Produkte identisch bleibt. Anleger erwerben daher ein Produkt auf einen Basiswert mit unbekannter zukünftiger Zusammensetzung.

Im Fall, dass gemäss den jeweiligen Produktbedingungen lediglich ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, z.B. der Korbbestandteil mit der schlechtesten Wertentwicklung oder diejenige, deren Wertentwicklung negativ ist, massgeblich für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags oder von Zinsbeträgen ist, sollten Anleger beachten, dass ein Verlust selbst dann entstehen kann, wenn der oder die übrige(n) Korbbestandteil(e) eine für den Anleger günstige Wertentwicklung aufweisen. Dieses Risiko besteht gegebenenfalls unabhängig von der Anzahl der im Korb enthaltenen Korbbestandteile.

Korrelationsrisiko bei Produkten bezogen auf einen Korb

Bei Produkten, deren Wertentwicklung sich während der Laufzeit bzw. deren Tilgung am Ende der Laufzeit sich nach der Wertentwicklung mehrerer Korbbestandteile richtet, ist zu beachten, dass die Anzahl und die Korrelation der Korbbestandteile einen wesentlichen Einfluss auf das Tilgungs- und Risikoprofil des jeweiligen Produkts hat. Eine hohe Anzahl bzw. eine geringe Korrelation der Korbbestandteile erhöht z.B. das Risiko, dass die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eintritt, d.h. ein Barriere Ereignis eintritt und damit die Chance auf eine Mindestrückzahlung erlischt. Unter der "Korrelation der Korbbestandteile" versteht man – vereinfachend ausgedrückt - den Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Korbbestandteile voneinander. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen "–1" und "+1" an, wobei eine Korrelation von "+1", d.h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Korbbestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von "– 1", d.h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich die Wertentwicklung der Korbbestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von "0" besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklung der Korbbestandteile zu treffen. Stammen im Fall von Aktienwerten als Korbbestandteil z.B. sämtliche Korbbestandteile aus der selben Branche und demselben Land, so ist generell von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die

Korrelation kann aber beispielsweise sinken, wenn sich die Aktiengesellschaften, deren Aktien Korbbestandteil sind, in starker Konkurrenz um Marktanteile und dieselben Absatzmärkte befinden.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte bezogen auf Aktien

Bei auf Aktien bezogenen Produkten ist die Kursentwicklung der jeweiligen Aktie massgebend für die Entwicklung des Werts des Produkts. Die Kursentwicklung der jeweiligen Aktie lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, z.B. das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.

Als Anleger in die Produkte werden die Anleger keine Stimmrechte oder Rechte auf Dividenden- bzw. Zinszahlungen oder andere Ausschüttungen oder andere Rechte in Bezug auf die Aktie haben.

Anleger sollten ferner beachten, dass weder die Emittentin noch mit ihr verbundene Unternehmen Nachforschungen oder Prüfungen im Hinblick auf die die Aktien emittierenden Unternehmen, einschliesslich etwaiger öffentlich zugänglichen Unterlagen und Mitteilungen, durchgeführt hat. Potenzielle Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass die Wahl einer Aktie als Basiswert bzw. Korbbestandteil eine Anlageempfehlung darstellt. Dementsprechend besteht keine Garantie, dass alle vor dem jeweiligen Ausgabetag eintretenden Ereignisse, die sich auf den Handelspreis der Aktie(n) auswirken könnten, öffentlich bekannt gemacht worden sind. Eine spätere Offenlegung oder eine unterlassene Offenlegung wesentlicher zukünftiger Ereignisse in Bezug auf ein Unternehmen, das eine dem Produkt zugrunde liegende Aktie emittiert hat, könnte sich auf den Handelspreis der Aktie und damit auf den Handelspreis des Produkts auswirken.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte bezogen auf aktienvertretende Wertpapiere

Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können Produkte, die sich auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von ADRs oder GDRs, zusammen "**Depository Receipts**") beziehen, weitergehende Risiken aufweisen.

American Depositary Receipts ("**ADRs**") sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zu Grunde liegenden Aktien ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gehalten wird. Global Depositary Receipts ("**GDRs**") sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zu Grunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein in der Regel dadurch, dass sie regelmässig ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden.

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zu Grunde liegenden Aktien ist bei beiden

Typen von Depositary Receipts die Depotbank (*Depositary*), die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zu Grunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank (*Depositary*) bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zu Grunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmassnahme gegen die Depotbank (*Depositary*) wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (*Depositary Receipt*) verbrieften Rechte an den zu Grunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert der Produkte und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Produkte werden wertlos.

In diesem Fall trägt der Inhaber das Risiko, dass etwaige Zahlungen aus den Produkten unter dem für das Produkt eingesetzten Kapital einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten liegen bzw. null (0) betragen.

Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der die Aktien verwahrende Bank (*Custodian Bank*) - in der Regel mit Sitz im Heimatland des Emittenten der den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien - oder bei der Depotbank (*Depositary*) anfallen, können sich negativ auf den Wert der Depositary Receipts, und somit auf den Wert der Produkte, auswirken.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte bezogen auf Indizes

Bei auf Indizes bezogenen Produkten hängt die Höhe des Auszahlungsbetrages von der Wertentwicklung des Index und somit der im Index enthaltenen Bestandteilen ab. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Produkte jedoch auch von der Wertentwicklung des Index bzw. der im Index enthaltenen Bestandteile abweichen, da neben weiteren Faktoren, z.B. die Korrelationen, die Volatilitäten, das Zinsniveau und z.B. im Fall von Performanceindizes auch die Wiederanlage etwaiger Dividendenzahlungen in Bezug auf die im Index enthaltenen Bestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Produkte haben können. Der Anleger kann daher nicht auf die Werthaltigkeit des Produkts vertrauen. Sofern es sich bei dem Index um einen Price Index handelt, ist zu beachten, dass Price Indices Dividendenzahlungen grundsätzlich nicht berücksichtigen und Anleger entsprechend nicht an eventuellen Dividendenzahlungen in Bezug auf die im Basiswert enthaltenen Bestandteile partizipieren.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte bezogen auf Futures Kontrakte

Futures Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze oder Devisen), so genannte Finanzterminkontrakte, oder auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) so genannte Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu

verkaufen. Futures Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgrösse, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des dem Futures Kontrakt zu grunde liegenden Basiswerts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.) und andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Produkte auf den Börsenkurs der in den Produktbedingungen spezifizierten Futures Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Produkte verbundenen Risiken notwendig.

Da Futures Kontrakte als Basiswert der Produkte gegebenenfalls einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin bei Produkten mit längerer Laufzeit zu einem in den Produktbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Futures Kontrakt ersetzt, der ausser einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures Kontrakt (das so genannte 'Roll-Over').

Risikofaktoren im Hinblick auf den ganztägigen Handel von Währungen und Rohstoffen

Wenn sich das durch die Produkte verkörperte Recht in Abhängigkeit von Währungen oder Rohstoffen bestimmt, sollten Anleger beachten, dass solche Werte durch die Zeitzonen Australien, Asien, Europa und Amerika 24 Stunden täglich gehandelt werden. Es ist daher möglich, dass ein gemäss den jeweiligen Produktbedingungen massgebliches Ereignis oder ein für die Bestimmung des durch das Produkt gewährten Rechts massgeblicher Faktor ausserhalb der Geschäftszeiten des Orts, an dem die Produkte angeboten bzw. gehandelt werden, eintritt oder festgestellt wird.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte bezogen auf Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelte Währungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), der japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Währungswechselkurs "EUR/USD 1,26921", dass für den Kauf von einem Euro 1,26921 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungswechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Währungswechselkurs

"USD/EUR 0,787683", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0, 787683 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungswechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Zu einer Aufwertung der Währung eines Landes kann beispielsweise die Erhöhung des Leitzinses dieses Landes führen, da in diesem Fall die Nachfrage nach Staatsanleihen des Landes üblicherweise steigt. Dementsprechend kann es umgekehrt zur Abwertung der Währung eines Landes kommen, wenn der Leitzins fällt. Im Allgemeinen werden Wechselkurse von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die unter anderem volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Massnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (z.B. währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Währungswechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier unter anderem Komponenten wie die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diesen noch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte bezogen auf Rohstoffe

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Grossteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", ausserbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind grösseren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus

auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamtrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder –steigend auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte bezogen auf Fonds

Bei auf Investmentfondsanteile bezogenen Produkten hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Investmentfondsanteile ab. Risiken der Investmentfondsanteile sind damit auch Risiken der Produkte. Die Wertentwicklung der Investmentfondsanteile hängt wiederum von dem Erfolg der durch den jeweiligen Investmentfonds (der "**Investmentfonds**") verfolgten Strategie sowie von der Wertentwicklung der einzelnen Werte ab, in denen der Investmentfonds investiert ist. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Produkte jedoch auch von der Wertentwicklung der Investmentfondsanteile abweichen, da neben weiteren Faktoren zum Beispiel die Korrelationen, die Volatilitäten und das Zinsniveau und z.B. im Fall von thesaurierenden Investmentfonds auch die

Wiederanlage von Dividenden- bzw. Zinszahlungen in Bezug auf die Investmentfondsanteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Produkte haben können.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte bezogen auf kollektive Kapitalanlagen

Im Fall von auf kollektive Kapitalanlagen bezogenen Produkten hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung dieser kollektiven Kapitalanlage und den Gebühren, die dem Vermögen der kollektiven Kapitalanlage direkt oder indirekt belastet werden. Die Wertentwicklung kann sowohl positiv als auch negativ sein. Daher kann ein Investment in ein Produkt, welches auf eine kollektive Kapitalanlage bezogen ist, für Anleger ungeeignet sein, welche mit dieser kollektiven Kapitalanlage nicht vertraut sind oder die nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die mit einem Investment in diese kollektive Kapitalanlage verbundenen Risiken zu tragen. Anleger sollten sich vor einem Erwerb des Produkts mit dem Anlageprofil und dem Risikoprofil der kollektiven Kapitalanlage auseinandersetzen, auf die das Produkt bezogen ist. Es ist nicht auszuschliessen, dass eine kollektive Kapitalanlage während der Laufzeit des Produkts aufgelöst wird. Die Finanzkrise hat gezeigt, dass auch kollektive Kapitalanlagen, welche vorher nicht als Hochrisikoinvestitionen eingeschätzt wurden, die Rückgabe von Anteilen und damit die Rückzahlung für einen längeren Zeitraum einstellen mussten.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs)

Exchange Traded Funds (ETFs) sind kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse gehandelt werden. Die zur kollektiven Kapitalanlage dargestellten Risiken gelten entsprechend (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte bezogen auf kollektive Kapitalanlagen").

Im Gegensatz zu anderen kollektiven Kapitalanlagen findet bei ETFs kein aktives Management statt, d.h. die Investitionsentscheidungen werden durch den Index, Basket oder die Einzelwerte vorgegeben, die der ETF nachbildet. Dies gilt auch dann, wenn diese Nachbildung zu Verlusten führt. Darüber hinaus ist das zusätzliche Risiko zu beachten, dass der ETF delisted werden könnte. Ein Delisting führt in der Regel zu einer vorzeitigen Rückzahlung. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann zu einer Veränderung des erwarteten Ertrages des ETF und damit des Produkts, auf das der ETF bezogen ist, führen.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte bezogen auf alternative kollektive Kapitalanlagen

Im Fall von auf kollektive Kapitalanlagen bezogenen Produkten gelten zusätzlich zu den für eine kollektive Kapitalanlage dargestellten Risiken (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte bezogen auf kollektive Kapitalanlagen") folgende spezifische Risiken:

Alternative kollektive Kapitalanlagen, wie Hedge Funds und Private Equity Funds, können mit hohen Risiken verbunden sein. Bei alternativen kollektiven Kapitalanlagen stehen oft nur wenige Informationen zur Verfügung. Die Möglichkeiten, Anteile zu zeichnen oder zurückzugeben, sind häufig beschränkt und oft nur monatlich, vierteljährlich oder jährlich möglich. Bei der Rückgabe von Anteilen kann es zu Verzögerungen oder zu einem ungünstigen Verkaufspreis kommen. Alternative kollektive Kapitalanlagen sehen oft auch feste, mehrjährige Haltefristen vor. Bestimmungen über Handelbarkeit und Haltefristen

können sich schnell und mehrmals ändern. Liquidationen können sich über Jahre erstrecken. Die mit alternativen kollektiven Kapitalanlagen verbundenen Verlustrisiken erfordern besondere Kenntnisse und Fähigkeiten.

Sofern es sich bei der auf das Produkt bezogenen alternativen kollektiven Kapitalanlage um Hedge Funds handelt, sollten Anleger beachten, dass Hedge Funds Derivate nicht nur zu Absicherungszwecken, sondern auch zu Investitionszwecken verwenden. Sie setzen dabei auf eine bedeutende Hebelwirkung, indem sie Kredite aufnehmen. Durch die Hebelwirkung kann bereits eine kleine Bewegung des Markts zu grossen Verlusten führen. Unter Umständen kann der gesamte Wert der Anlage verloren gehen. Das Verlustrisiko ist auch dadurch wesentlich erhöht, dass Hedge Funds teilweise aggressive oder sehr komplexe Anlagestrategien verfolgen. Strategiewechsel, die zu einer merklichen Erhöhung des Risikos führen können, sind oft ungenügend, kaum oder zu spät erkennbar. Diese Risiken wirken sich unmittelbar auf ein Produkt aus, das auf einen Hedge Fund bezogen ist.

Sofern es sich bei der auf das Produkt bezogenen alternativen kollektiven Kapitalanlage um Private Equity Funds handelt, sollten Anleger beachten, dass Private Equity Funds häufig in frühen Entwicklungsphasen eines Unternehmens investieren, wenn die Erfolgschancen ungewiss und die Risiken entsprechend hoch sind. Der Erfolg eines Private Equity Funds hängt davon ab, ob der Fondsmanager den richtigen Zeitpunkt des Ausstiegs, z.B. durch Veräusserung oder einen Börsengang, wählt und ob die Marktbedingungen einen angemessenen Ausstieg erlauben. Diese Risiken wirken sich unmittelbar auf ein Produkt aus, das auf einen Private Equity Fund bezogen ist.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte bezogen auf Zinssätze

Anleger sollten beachten, dass Zinssätze von verschiedensten Faktoren bezüglich des Angebots und der Nachfrage an den internationalen Märkten abhängig sind, z.B. von volkswirtschaftlichen Faktoren, Eingriffen von Zentralbanken, anderen politischen Faktoren und Spekulation. Zinssätze sind häufig grossen Schwankungen unterworfen. Diese Risiken wirken sich unmittelbar auf ein ein Produkt aus, das auf einen oder mehrer Zinssätze bezogen ist.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte bezogen auf Obligationen

Im Fall von auf Oligationen bezogenen Produkten sollten Anleger beachten, dass Obligationen verschiedene Risiken beinhalten können, so u.a. die folgenden:

- Emittentenrisiko

  Der Emittent der Obligationen, auf die das Produkt bezogen ist, kann vorübergehend oder dauernd zahlungsunfähig werden, so dass er nicht mehr in der Lage ist, Zinsen oder die Hauptschuld zu bezahlen oder die Obligationen zurückzukaufen. Die Zahlungsfähigkeit des Emittenten kann sich aufgrund von verschiedenen Umständen verändern. So können Veränderungen der Zahlungsfähigkeit durch den Emittenten selbst, Veränderungen im Wirtschaftszweig oder der Marktbedingungen generell oder durch Veränderungen der politischen Lage in den betroffenen Ländern ausgelöst

werden. Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Emittenten wird den Wert der ausgegebenen Obligation und damit des Produkts, das auf die Obligation bezogen ist, beeinflussen. Das Emittentenrisiko beinhaltet das Risiko eines Totalverlustes des durch den Anleger in das Produkt investierten Kapitals.

- Zinsrisiko

Unsicherheiten betreffend Zinssatzänderungen führen dazu, dass Käufer von festverzinslichen Obligationen das Risiko einer Wertveränderung dieser Wertpapiere tragen, wenn der Zinssatz steigt. Je länger die Laufzeit und je tiefer der Zinssatz sind, desto sensitiver reagiert eine Obligation auf den Anstieg von Zinssätzen im Markt.

- Kreditrisiko

Der Wert einer Obligation wird bei reduzierter Krediteinstufung des Emittenten fallen. Grundsätzlich gilt, je höher der relative Zinssatz ist (im Verhältnis zum Zinssatz auf einem risikofreien Wertpapier von ähnlicher Laufzeit und Zinssatzstruktur), desto höher ist das Kreditrisiko des Emittenten und desto tiefer ist der Wert der Obligation und damit des Produkts, das auf die Obligation bezogen ist.

- Risiko frühzeitiger Rückzahlung

Wenn die Zinssätze am Markt fallen, kann der Emittent einer Obligation vorsehen, dass die Obligation frühzeitig zurückbezahlt werden kann. Darüber hinaus können die Bedingungen der Obligation eine vorzeitige Kündigung infolge des Eintrittes bestimmter Ereignisse vorsehen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann zu einer Veränderung des erwarteten Ertrages der Obligation und damit des Produkts, das auf die Obligation bezogen ist, führen.

- Zusätzliche Risiken bei nachrangigen Obligationen

Ist ein Produkts auf eine nachrangige Obligation bezogen, so sollten sich Anleger vor dem Erwerb des Produkts mit den besonderen Risiken dieser nachrangigen Obligation vertraut machen. Der Anleger sollte sich mit der Rangfolge der Verpflichtungen des Emittenten der Obligation und den Bedingungen für Zinszahlungen sowie Rückzahlungen durch den Emittenten der Obligation vertraut machen. Häufig können Zinszahlungen auf nachrangige Obligationen aufgeschoben werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Wenn der Emittent insolvent wird, so werden diese Obligationen erst nach der Rückzahlung aller höherrangigen Gläubiger zurückbezahlt. Damit steigt das Risiko, dass der Inhaber einer nachrangigen Obligation in der Insolvenz des Emittenten einen Totalverlust erleidet. Diese Risiken wirken sich unmittelbar auf den Wert des Produkts aus, das auf diese nachrangige Obligation bezogen ist. Die mit diesen Basiswerten verbundenen Verlustrisiken erfordern besondere Kenntnisse und Fähigkeiten.

- Zusätzliche Risiken bei spezifischen Typen von Obligationen

Zusätzliche Risiken können mit Obligationen verbunden sein, die besondere Charakteristika aufweisen, wie z.B. Obligationen mit variablen Zinsen, Wandelobligationen, Nullcoupon-Anleihen, Fremdwährungsanleihen oder indexierte Obligationen. Ist ein Produkt auf eine Obligation mit besonderen Charakteristika bezogen, so sollte sich der Anleger vor einem Erwerb des Produkts mit den zusätzlichen Risiken vertraut machen. Der Anleger sollte das Produkt nur erwerben, wenn er alle Risiken in vollem Umfang verstanden hat. Die mit diesen Basiswerten verbundenen Verlustrisiken erfordern besondere Kenntnisse und Fähigkeiten.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte bezogen auf Produkte

Im Fall von auf ein Produkt bezogenen Produkten finden die Risikohinweise zu Obligationen als Basiswert entsprechend Anwendung (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte bezogen auf Obligationen"). Darüber hinaus ist zu beachten, dass jedes Produkt ein eigenes Risikoprofil aufweist, das sich aus dem Zusammenwirken der Risiken seiner Bestandteile ergibt. Der Investor sollte das Produkt nur erwerben, wenn er alle Risiken in vollem Umfang verstanden hat.

Wie bei Obligationen hat auch der Inhaber von Produkten nur Ansprüche gegenüber dem Emittenten des Produkts. Der Investor in ein Produkt muss deshalb neben dem Marktrisiko vor allem dem Emittentenrisiko Beachtung schenken. Der Investor muss damit rechnen, dass neben einem möglichen Verlust aus dem Marktwertrückgang der Basiswerte im Falle der Insolvent des Emittenten auch ein Totalverlust des in das Produkt investierten Kapitals eintreten kann.

Die Handelbarkeit von Produkten kann beschränkt sein.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte bezogen auf Immobilienfonds

Produkte mit Bezug auf Immobilienfonds unterliegen zusätzlichen Risiken, die aus Veränderungen der Erträge, der Aufwendungen und des Verkehrswertes der Immobilien resultieren. Zu Veränderungen der Erträge kann es insbesondere in Folge von Leerständen und nicht bezahlten Mietforderungen kommen. Zu Veränderungen der Aufwendungen kann es insbesondere durch unvorhersehbare Instandhaltungsaufwendungen, Baukostenerhöhungen, Gewährleistungsansprüchen Dritter, Altlastenrisiken, höhere Kreditzinsen und durch den Ausfall von Vertragspartnern, die mit der Entwicklung der Immobilien betraut wurden, kommen. Weitere Risiken können sich aus der Veränderung der steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben.

Bei offenen Immobilienfonds ist die Liquidität regelmässig beschränkt. Dies kann zu einer wesentlichen Verzögerung bei der Rückzahlung der Produkte führen, deren Basiswert ein offener Immobilienfonds ist.

Risikofaktoren im Hinblick auf Basiswerte mit Bezug auf Schwellenländer

Investments in sogenannte Schwellenländer beinhalten neben den allgemeinen mit der Anlage in den jeweiligen Basiswert verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile

wirtschaftliche Lage, hohe Inflation, erhöhte Währungsrisiken sowie politische und rechtliche Risiken. Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellenländern können beachtlichen Umwälzungen und rapiden Entwicklungen unterliegen, und diesen Ländern kann es, im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern, an sozialer, politischer und wirtschaftlicher Stabilität fehlen. Insbesondere besteht ein erhöhtes Risiko der Währungsfluktuation. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen.

Zudem besteht die Möglichkeit der Restriktionen gegen ausländische Anleger, der Zwangsenteignung von Vermögenswerten, der beschlagnahmenden Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einrichtung von Devisenkontrollen oder von anderen nachteiligen Entwicklungen, die den Erfolg eines Investments in solchen Ländern beeinträchtigen können. Solche Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Monaten oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine so genannte Marktstörung im Hinblick auf die Produkte zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Produkte gestellt werden.

Die geringe Grösse und mangelnde Erfahrung auf den Wertpapiermärkten in bestimmten Ländern und das begrenzte Handelsvolumen mit Wertpapieren kann dazu führen, dass ein zu Grunde liegender Basiswert illiquide bzw. deutlich volatiler ist als Basiswerte in besser etablierten Märkten. Es ist möglich, dass kaum Finanz- oder Bilanzinformationen zu den Emittenten vor Ort zur Verfügung stehen und es kann dementsprechend schwierig sein, den Wert bzw. die Aussichten der zu Grunde liegenden Basiswerte zu bewerten.

Sofern der Basiswert der Produkte in lokaler Währung notiert, also nicht gegenüber dem Euro gesichert ist, besteht zudem ein erhöhtes Währungsrisiko. Die Währungswechselkurse in Schwellenländern unterliegen erfahrungsgemäss besonders hohen Schwankungen. Dies kann dazu führen, dass sich der Wert des Produkts erheblich negativ entwickelt, obwohl der Wert des Basiswerts während der Laufzeit des Produkts im Wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar positiv entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte Kursentwicklung des Basiswerts durch Währungsverluste aufgezehrt werden und sogar eine negative Kursentwicklung eintreten.

4. Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Produkte

Allgemeines Ausfallrisiko; keine Einlagensicherung

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Finanzlage der Emittentin verschlechtert.

Anleger tragen das Kreditrisiko der Emittentin. Die Produkte stellen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und stehen untereinander sowie, vorbehaltlich entgegenstehender

zwingender gesetzlicher Regelungen, mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme nachrangiger Verbindlichkeiten sowie solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Vorrang zukommt, im gleichen Rang.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin können Anleger in den Produkten ihren Anspruch auf Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitals ganz oder teilweise verlieren. Im Falle der Insolvenz der Emittentin sind etwaige Zahlungsansprüche aus den Produkten weder durch einen Einlagensicherungsfonds noch durch eine staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert.

Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Produkte

Im Fall von Produkten, die keine Hebelprodukte sind, gilt, dass sich die Preisbildung der Produkte während ihrer Laufzeit an verschiedenen Faktoren orientiert. Neben der Laufzeit der Produkte und der Höhe des geschuldeten Auszahlungsbetrags sowie der Höhe der gegebenenfalls gewährten Verzinsung, die von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen können, gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin.

Die Produkte können während ihrer Laufzeit börslich oder ausserbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung der Produkte orientiert sich nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass die Emittentin oder gegebenenfalls eine dritte Partei in der Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Produkte stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert der Produkte grundsätzlich auf Grund des Wertes des Basiswerts und anderer veränderlicher Parameter ermittelt wird. Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus dem Basiswert (z.B. Dividenden), Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Hedging-Instrumente gehören sowie – im Fall von Produkten mit Referenzschuldner - der Wert und die Volatilität der Referenzverbindlichkeit sowie erwartete Erträge aus der Referenzverbindlichkeit. Aufgrund dieser oder anderer wertbestimmenden Parametern kann eine Wertminderung des Produkts eintreten, selbst wenn sich der Basiswert während der Laufzeit vorteilhaft für den Anleger entwickelt (siehe zur Festsetzung des Verkaufspreises auch "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung des Verkaufspreises der Produkte und Provisionszahlungen").

Im Fall von Hebelprodukten orientiert sich die Preisbildung der Produkte während ihrer Laufzeit an verschiedenen Faktoren. Neben der Laufzeit der Produkte und der Höhe des geschuldeten Rückzahlungsbetrags, die von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen können, gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin.

Die Produkte können während ihrer Laufzeit börslich oder ausserbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Hebelprodukten orientiert sich nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass die Emittentin oder gegebenenfalls eine dritte Partei in der Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Hebelprodukte stellt.

Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Hebelprodukten grundsätzlich unter Berücksichtigung des jeweiligen Zeitwerts ermittelt wird, der wiederum von der Laufzeit bzw. der Restlaufzeit des Hebelprodukts sowie der impliziten Volatilität des Basiswerts und anderen Faktoren abhängt.

Risikoausschliessende oder -einschränkende Geschäfte

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Produkte Geschäfte abschliessen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschliessen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Anleger ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entsteht.

Risikofaktoren aufgrund von Inanspruchnahme von Kredit

Anleger sollten beachten, dass wenn sie den Erwerb von Produkten mit Kredit finanzieren, sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen müssen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Anleger sollten daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Erträgen eines Produkts verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Anleger vorher ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

Risikofaktoren aufgrund einer Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Produkte können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte grösseren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts) solche Geschäfte negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts bzw. der darin enthaltenen Bestandteile und damit auf den Kurs der Produkte, die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags sowie – bei Produkten, die gegebenenfalls eine Tilgung durch Lieferung vorsehen – auf die Art der Rückzahlung haben können.

Einfluss von Nebenkosten auf gegebenenfalls zu erwartende Erträge

Gebühren und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Produkten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, welche die aus dem Produkt gegebenenfalls zu erwartende Erträge vermindern können. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb eines Produkts über alle beim Kauf oder Verkauf des Produkts anfallenden Kosten informieren.

Angebotsvolumen

Das angegebene Angebotsvolumen entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Produkte, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten Produkte zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Produkte verändern. Anleger sollten daher beachten, dass auf Grundlage des angegebenen Angebotsvolumens keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Produkte im Sekundärmarkt möglich sind.

Risikofaktoren im Hinblick auf börsennotierten Produkte

Anleger sollten beachten, dass im Fall von Produkten, die an einer Börse notiert sind, die anwendbaren Börsenbestimmungen gegebenenfalls Regeln in Bezug auf zulässige Basiswerte für Derivate, einschliesslich Produkte, vorsehen können.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Laufzeit des Produkts, der Basiswert oder gegebenenfalls ein Korbbestandteil vom Handel an der massgeblichen Börse, am massgeblichen Referenzmarkt oder Quotierungssytem suspendiert oder dekotiert wird, aus Gründen, die nicht die Emittentin zu vertreten hat. Die Suspendierung vom Handel oder Dekotierung des Basiswerts oder gegebenenfalls eines Korbbestandteils kann materielle, negative Auswirkungen auf den Wert und die Handelbarkeit des Produkts haben bzw., neben weiteren möglichen Folgen, zur Suspendierung oder Dekotierung des Produkts führen.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Produkt während der Laufzeit aus anderen Gründen vom Handel an der massgeblichen Börse, am massgeblichen Referenzmarkt oder Quotierungssytem suspendiert oder dekotiert wird.

Keine Liquidität oder kein Sekundärmarkt

Anleger sollten beachten, dass die Beschaffung von Preisinformationen bezüglich der Produkte erschwert wird, wenn die Produkte nicht bzw. nicht mehr notiert oder an einer Börse gehandelt werden. Zudem kann die Liquidität der Produkte beeinträchtigt werden. Einschränkungen hinsichtlich des Erwerbs bzw. Verkaufs der Produkte in manchen Rechtsordnungen können sich ebenfalls auf die Liquidität der Produkte auswirken.

Risikofaktoren im Hinblick auf Marktstörungen und Anpassungsmassnahmen

Nach Massgabe der Produktbedingungen kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle feststellen, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist oder vorliegt. Ein solches Ereignis oder eine daraus folgende Verschiebung eines Tages, an dem die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle einen für die Produkte massgeblichen Kurs feststellen soll, kann den Wert der Produkte beeinträchtigen und/oder die Abrechnung der Produkte bzw. Berechnungen in Bezug auf den Basiswert verzögern und die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle unter Umständen berechtigen, den massgeblichen Kurs des Basiswerts zu schätzen.

Anpassungsmassnahmen werden nach Massgabe der Produktbedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmassnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmassnahme zu Grunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmassnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt und der Anleger durch die Anpassungsmassnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmassnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmassnahme stehen würde.

Potenzielle Käufer sollten die Produktbedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Produkte gelten und was als Marktstörung oder relevantes Anpassungsereignis gilt.

Risikofaktoren im Hinblick auf ein ausserordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat im Fall des Vorliegens von bestimmten, in den jeweiligen Produktbedingungen näher beschriebenen Umständen ein Recht zur ausserordentlichen Kündigung. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Produkte zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen, d.h. ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Produktbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Rückzahlungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten unbedingten Mindestbetrags besteht im Fall einer ausserordentlichen Kündigung nicht. Es besteht in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko.

Risikofaktoren im Hinblick auf Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Produktbedingungen

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin in bestimmten Fällen, die in den Produktbedingungen näher beschrieben sind, berechtigt ist, Bestimmungen in den Produktbedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine solche Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Produktbedingungen gegebenenfalls für den Anleger nachteilig gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Bestimmung sein kann.

Risikofaktoren im Hinblick auf Veröffentlichungen bezüglich des Basiswerts

Die in den Term Sheets und Final Terms enthaltenen Angaben zu dem Basiswert bestehen aus Auszügen oder Zusammenfassungen von zum Zeitpunkt der Erstellung der Term Sheets und Final Terms öffentlich zugänglichen Informationen bezüglich des Basiswerts. Die Emittentin kann nicht zusichern, dass sämtliche Ereignisse, die den Kurs des Basiswerts (und damit den Preis des Produkts) beeinflussen können, öffentlich bekannt gemacht worden sind. Sofern solche Ereignisse nachträglich bekannt gemacht werden oder sofern wesentliche zukünftige Ereignisse bekannt oder nicht bekannt gemacht werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies negativ auf den Kurs des Basiswerts (und damit auf den Preis des Produkts) auswirkt.

Risikofaktoren im Hinblick auf eine Änderung der steuerlichen Behandlung

Da zu innovativen Anlageinstrumenten – wie den vorliegenden Produkten – zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Produkte nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko. Alle in dem Basisprospekt bzw. den jeweiligen Term Sheets und Final Terms gegebenenfalls getroffenen Aussagen zur steuerlichen Behandlung der Produkte beziehen sich ausschliesslich auf den Erwerb der Produkte unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb). Sowohl im Falle des Ersterwerbs als auch sofern Sie die Produkte zu einem späteren Zeitpunkt erwerben, sollten Sie sich deshalb vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräusserung der Produkte beraten lassen.

Produkte mit Währungsrisiko

Wenn der durch das Produkt verkörperte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko des Anlegers nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen, dass

(i) sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Produkte während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder

(ii) sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Auszahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Anlegers, dem der Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls Zinszahlungen gutgeschrieben werden sollen, in einer von der Auszahlungswährung des Produkts abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung in die massgebliche Währung des Kontos stattfindet.

Währungswechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Massnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

*Risiko eines Quellensteuereinbehalts aufgrund von Regelungen zum U.S.-Steuer-Reporting ausländischer Finanzinstitute (Foreign Account Tax Compliance Act - **FATCA**)*

Inhaber der Produkte könnten verpflichtet sein, eine U.S. Quellensteuer in Höhe von 30% auf etwaige Zahlungen im Hinblick auf die Produkte, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgezahlt werden, zu leisten.

Diese Quellensteuer könnte auf Zahlungen an einen Anleger oder eine Gesellschaft, die Zahlungen für ihn entgegennimmt, erhoben werden, es sei denn, der Anleger und die betreffende Gesellschaft erfüllen bestimmte U.S.-amerikanische Melde-, Einbehalts-, Identifizierungs-, Zertifizierungs- sowie damit in Zusammenhang stehende Verpflichtungen. Sollte ein Zahlungsempfänger diesen Anforderungen nicht nachkommen, kann der Einbehalt der Quellensteuer an jeder Stelle der Zahlungskette erfolgen und auch einen Anleger betreffen, der selbst allen Anforderungen nachgekommen ist. Unter gewissen Umständen kann ein Anleger einen Anspruch auf Erstattung oder Anrechnung eines Teil- oder Gesamtbetrags der einbehaltenen Quellensteuer haben. Inhaber der Produkte sind nicht berechtigt, eine Ausgleichszahlung oder zusätzlichen Beträge zur Kompensierung einer solchen Quellensteuer zu erhalten. Inhaber der Produkte sollten ihren eigenen Steuerberater bezüglich der Frage konsultieren, wie sich diese Regelungen auf Zahlungen, die sie unter diesen Produkten erhalten, auswirken.

Rechtsvorschriften betreffend dividendenäquivalente Zahlungen

Der U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act führt Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das "Gesetz") ein, wonach eine "dividendenäquivalente" Zahlung als Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten zu behandeln ist. Gemäss Section 871(m) unterliegen solche Zahlungen in der Regel einer US-Quellensteuer in Höhe von 30%, welche durch ein geltendes Steuerabkommen reduziert werden, mit anderen US-Verbindlichkeiten verrechnet werden oder rückerstattet werden kann, sofern der wirtschaftliche Eigentümer die Steuergutschrift oder –erstattung fristgerecht bei der US-Bundessteuerbehörde (U.S. Internal Revenue Service; "IRS") beantragt. Der Begriff "dividendäquivalente" Zahlung umfasst (i) Ersatzdividendenzahlungen aufgrund von Wertpapierleihe- oder Repogeschäften, die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängen oder anhand einer solchen Dividende bestimmt werden, (ii) Zahlungen aufgrund eines "specified notional principal contract", die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängen oder anhand einer solchen Dividende bestimmt werden, und (iii) alle anderen Zahlungen, die die IRS als einer in (i) oder (ii) genannten Zahlung im Wesentlichen ähnlich eingeordnet hat. Die geplanten US-Steuerrichtlinien (i) sehen eine umfassendere Definition des Begriffs "specified notional principal contract" mit Wirkung ab dem 1.Januar 2016 vor und (ii) behandeln bestimmte Zahlungen, die auf ein eigenkapitalgebundenes Instrument geleistet werden und dessen Referenzwert sich nach U.S. Wertpapieren richtet, wie Dividenden.

Zwar ist die Anwendung von Section 871(m) auf die Produkte in wesentlichen Aspekten unsicher; jedoch ist bei Feststellung des Erfordernisses eines Steuereinbehalts durch die Emittentin oder einen Abzugsverpflichteten (withholding agent) weder die Emittentin noch ein Abzugsverpflichteter zur Zahlung von Zusatzbeträgen auf die einbehaltenen Beträge verpflichtet. Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der möglichen Anwendung von Section 871(m) auf die Produkte ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

*Risiko eines Quellensteuereinbehalts mit Abgeltungswirkung aufgrund der Abkommen der Schweiz mit dem Vereinigten Königreich und Österreich*Am 1. Januar 2013 sind Staatsverträge der Schweiz mit dem Vereinigten Königreich und Österreich (beides "**Vertragsstaaten**") in Kraft getreten, welche eine Quellensteuer mit abgeltender Wirkung ("**Quellensteuer**") vorsehen. Diese Staatsverträge verpflichten eine Schweizer Zahlstelle (wie in den Staatsverträgen definiert), eine proportionale Quellensteuer mit abgeltender Wirkung zu den jeweils in den Staatsverträgen festgelegten Steuersätzen auf bestimmten Gewinnen und anderen Erträgen (Zinserträge, Dividendenerträge, andere Erträge), jeweils wie in den Staatsverträgen definiert, zu erheben, welche auf Vermögenswerten, inklusive der Produkte, erzielt werden, die auf einem Konto oder Depot bei einer Schweizer Zahlstelle (i) durch eine natürliche Personen, die in einem Vertragsstaat ansässig ist, oder (ii) unter bestimmten Voraussetzungen durch Sitzgesellschaften, durch eine Versicherungsgesellschaft in Verbindung mit einem Lebensversicherungsmantel oder durch andere natürliche Personen, sofern der wirtschaftlich Berechtigte in einem Vertragsstaat ansässig ist, gehalten werden. Die proportionale Quellensteuer mit abgeltender Wirkung tritt an die Stelle der ordentlichen Einkommenssteuer, welche eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat ansässig ist, auf solchen Gewinnen und Erträgen schuldet. Anstelle der Quellensteuer mit abgeltender Wirkung können sich die betroffenen natürlichen Personen für eine freiwillige Meldung der betreffenden Gewinne und Erträge an die Steuerbehörden ihres Ansässigkeitsstaates entscheiden. Inhaber der Produkte sind nicht berechtigt, eine Ausgleichszahlung oder zusätzliche Beträge zur Kompensierung einer solchen Quellensteuer mit abgeltender Wirkung zu erhalten.

Risiko eines Quellensteuereinbehalts aufgrund der EU Zinsrichtlinie

Unter der EU Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (für Zwecke der folgenden zwei Abschnitte die Richtlinie) sind Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedsstaates mit Informationen über Zinszahlungen (oder vergleichbare Erträge) zu versorgen, die eine Person in ihrer Rechtsordnung an eine natürliche Person in diesem anderen Mitgliedsstaat oder an bestimmte in diesem anderen Mitgliedsstaat errichteten Rechtsträger zahlt. Luxemburg und Österreich sind allerdings für einen Übergangszeitraum dazu verpflichtet (sofern sie während dieses Zeitraums nicht das andere System einführen), ein Quellensteuersystem in Bezug auf solche Zahlungen zu unterhalten (das Ende dieses Übergangszeitraums ist davon abhängig, dass bestimmte andere Verträge im Bereich Informationsaustausch mit bestimmten anderen Staaten abgeschlossen werden). Die luxemburgische Regierung kündigte an, ab dem 1. Januar 2015 das Quellensteuersystem nicht mehr anzuwenden und ab dann den automatischen Informationsaustausch unter der Richtline anzuwenden.

Am 24. März 2014 nahm der Rat der Europäischen Kommission eine Ratsrichtline an, welche den Anwendungsbereich der oben beschriebenen Bedingungen ändert und ausdehnt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Anforderungen ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Die Änderungen werden die Arten von Zahlungen, welche von der Richtline erfasst sind, auf zusätzliche Zahlungen in Bezug auf Wertpapiere ausdehnen. Die Richtlinie wird zudem einen Transparenzkonzept ("Look-through-approach") für Zahlungen anwenden, welche über bestimmte Personen, Einrichtungen oder Rechtsvereinbarungen (einschliesslich Trusts und Personengesellschaften), gemacht werden, sofern bestimmte Bedingungen

erfüllt sind und eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person nach der Richtlinie als wirtschaftlicher Eigentümer der Zahlung gilt. Dieser Ansatz kann in bestimmten Fällen Anwendung finden, bei denen die Person, die Einrichtung oder die Rechtsvereinbarung ausserhalb der Europäischen Union aufgesetzt ist und verwaltet wird.

Verschiedene Nicht-EU-Mitgliedsstaaten und Territorien inklusive der Schweiz haben gleichwertige Massnahmen eingeführt (im Falle der Schweiz ein Quellensteuersystem zu einem Satz von gegenwärtig 35%, mit dem Wahlrecht für die betroffene natürliche Person, die Zahlstelle und die zuständigen Schweizer Behörden zu ermächtigen, anstelle des Steuerabzugs die Details der Zinszahlungen oder der Zahlungen von anderen vergleichbaren Erträgen gegenüber den Steuerbehörden des betreffenden EU-Mitgliedstaates offenzulegen). Die Schweiz und die Europäische Kommission haben Verhandlungen über bestimmte Ergänzungen des Vertrags vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie festgelegten Regelungen gleichwertig sind, aufgenommen, die, falls sie eingeführt werden, die oben beschriebenen Bedingungen ergänzen oder erweitern.

Inhaber der Produkte sind nicht berechtigt, eine Ausgleichszahlung oder zusätzliche Beträge zur Kompensierung einer solchen Quellensteuer zu erhalten.

Risiko der Einführung einer Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die EU-Kommission einen Richtlinien-Vorschlag ("RL-Vorschlag") zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("FTT") vorgelegt. Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT in elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Republik Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien; zusammen die "teilnehmenden Mitgliedstaaten") eingeführt werden.

Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT auf Finanztransaktionen erhoben werden, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist bzw. als ansässig behandelt wird und ein im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges bzw. als ansässig behandeltes Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt. Keine FTT soll dagegen in Bezug auf Primärgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, einschließlich der Emissionsübernahme und anschließenden Zuweisung von Finanzinstrumenten im Rahmen ihrer Ausstellung, erhoben werden.

Die Höhe der anzuwendenden Steuersätze der FTT werden durch die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten individuell festgelegt, dürfen in Bezug auf Finanztransaktionen, die nicht mit Derivatekontrakten im Zusammenhang stehen, jedoch nicht niedriger als 0,1 % der Steuerbemessungsgrundlage sein. Die Steuerbemessungsgrundlage für solche Transaktionen ergibt sich grundsätzlich aus der von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung. Die FTT wird von jedem in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen oder als ansässig im Sinne des RL-Vorschlags geltenden Finanzinstitut geschuldet, das

Transaktionspartei ist und entweder für eigene oder fremde Rechnung handelt, das im Namen einer Transaktionspartei handelt oder für dessen Rechnung die Transaktion durchgeführt wird. Wird die geschuldete Steuer nicht innerhalb der festgelegten Fristen entrichtet, haften alle Parteien einer Transaktion, einschließlich anderer Personen als Finanzinstitute, gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der geschuldeten FTT.

Am 6. Mai 2014 verabschiedeten die Finanzminister von zehn der teilnehmenden Mitgliedstaaten (ohne Slowenien) eine gemeinsame Erklärung, in der sie bekanntgaben, dass die schrittweise Einführung der FTT geplant ist. Die Umsetzung der ersten Stufe ist bis spätestens zum 1. Januar 2016 geplant und soll sich zunächst auf Aktien und einige Derivate konzentrieren. Weitere Stufen bis zu einer vollen Umsetzung sind geplant. Da der RL-Vorschlag gegenwärtig noch von den zehn teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt wird, ist die genaue Ausgestaltung gegenwärtig noch offen.

Potenzielle Inhaber von Produkten sollten deshalb beachten, dass künftig insbesondere jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit FTT sein kann. Der Inhaber von Produkten kann gegebenenfalls selbst zur Zahlung der FTT oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden. Ferner kann hierdurch der Wert der Produkte beeinflusst werden.

Potenzielle Inhaber der Produkte sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater in Bezug auf die sich aus der FTT ergebenden Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Produkte beraten lassen.

5. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte

Interessenkonflikte in Bezug auf Geschäfte in dem Basiswert

Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. in Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Produkten in Verbindung stehen. Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Produkten entstehen können.

Interessenkonflikte in Bezug auf Ausübung einer anderen Funktion

Zudem können die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe gegebenenfalls in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Produkte und anderen damit verbundenen

Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Gruppe als auch zwischen diesen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Ferner können die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; auch Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Produkte auswirken.

Interessenkonflikte in Bezug auf die Vornahme von Absicherungsgeschäften

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Produkte für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer derivativer Produkte

Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe können weitere derivative Produkte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschliesslich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Produkte haben. Die Einführung solcher mit den Produkten im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Produkte auswirken.

Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertspezifische Informationen

Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Inhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften der Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Produkte auswirken.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung des Verkaufspreises der Produkte und Provisionszahlungen

In dem Verkaufspreis für die Produkte kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Produkte enthalten sein (die "**Marge**"). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Produkte erheben.

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Produkte gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die die Emittentin für die Emission erhebt bzw. die von der Emittentin ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Produkts und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner

Interessenkonflikte zulasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Wir empfehlen Ihnen daher, sich bei Ihrer Hausbank bzw. Ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte zu erkundigen.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market-Making für die Produkte

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin oder gegebenenfalls eine dritte Partei unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmässig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Produkte einer Emission stellen wird. Es wird jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse übernommen. Es ist zu beachten, dass die Produkte während ihrer Laufzeit gegebenenfalls nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräussert werden können.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von der Emittentin oder gegebenenfalls einer dritten Partei (der "**Market-Maker**") für die Produkte gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Produkte unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Produkte"), berechnet werden.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Produkte, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmässig ein für die Produkte ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Produkte vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Verkaufspreis für die Produkte enthaltene Marge (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung des Verkaufspreises der Produkte und Provisionszahlungen") oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Produkte der Emittentin zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Produkte und unter Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten, wie z.B. erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmässig verteilt über die Laufzeit der Produkte (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Produkte abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Produkte gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Produkte der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit

oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Produkte an den Market-Maker ab. Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Produkte zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er die Geldbriefspanne vergrössert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Produkte kann dazu führen, dass die von anderen Händlern für die Produkte gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market-Making für die Referenzverbindlichkeiten

Bei Produkten mit Referenzschuldner können Interessenkonflikte auftreten, wenn die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe für die Referenzverbindlichkeit in der Funktion des Market-Makers auftritt und in dieser Eigenschaft die Preisfeststellung für diese übernimmt. Es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe durch das Angebot der Produkte auf diese Referenzverbindlichkeit zusätzliche Einnahmen erzielt.

Interessen an der Emission beteiligter Dritter

Die Emittentin kann bei der Emission von Produkten Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassungen eines Korbs oder Index. Möglicherweise verfolgen diese Kooperationspartner und Berater eigene Interessen an einer Emission der Emittentin und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass sie eine Anlageentscheidung oder Empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.

II. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. Allgemeine Informationen über BJB

Wie im untenstehenden Diagramm dargestellt, ist BJB, zusammen mit den Gruppengesellschaften Bank Julius Bär Europe AG, Bank Julius Baer (Monaco) S.A.M. und anderen, eine vollständige Tochtergesellschaft der Julius Bär Gruppe AG (Julius Bär Gruppe AG zusammen mit allen Tochtergesellschaften die "**Julius Bär Gruppe**"). Die Julius Bär Gruppe AG ist 2009 aus der Aufteilung der Geschäftsbereiche der ehemaligen Julius Bär Holding AG hervorgegangen. Die Julius Bär Gruppe besteht hauptsächlich aus Banken und Finanzgesellschaften.

BJB hält derzeit 100% der Anteile an Bank Julius Baer Nominees (Singapore) Pte. Ltd., Singapore und Aprese SA, Lugano.

Am 15. Januar 2010 übernahm die Julius Bär Gruppe AG die ING Bank (Switzerland) AG, einschliesslich deren Tochtergesellschaften in Monaco und Jersey. ING Bank (Switzerland) AG ist vollständig in die BJB integriert.

Mit Wirkung ab dem 3. Dezember 2012 übernahm die BJB Aktiven CHF 304.603.000,00 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 228.079.000,00 der Bank of China (Suisse) SA, in Genf (CH-660.6.667.008-4), gemäss Fusionsvertrag vom 21. November 2012 und Bilanz per 30. September 2012. Da die BJB zu dieser Zeit sämtliche Aktien der Bank of China (Suisse) SA hielt, fand weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Bank of China (Suisse) SA wurde zum 3. Dezember 2012 gelöscht.

Am 1. Februar 2013 fand der Hauptvollzug (Principal Closing) der Akquisition des Merrill Lynch´s International Wealth Management-Geschäfts ausserhalb der USA ("**IWM**") von Bank of America statt. Dieser Hauptvollzug (Principal Closing) markierte den Beginn der etwa zwei Jahre dauernden Phase des Geschäftstransfers und der Integration, welche voraussichtlich im ersten Quartal 2015 beendet sein wird. In dieser Zeit wurden und werden IWM-Einheiten und Finanzberater, ihre Kundenbeziehungen und die damit verbundenen verwalteten Vermögen unter Vorbehalt der Erfüllung der lokalen Voraussetzungen an den entsprechenden mehr als 20 Standorten gestaffelt an Julius Bär Gruppe übertragen. Den ersten Schritt des Akquisitionsprozesses und des Geschäftstransfers bildete die Akquisition der Merrill Lynch Bank (Suisse) S.A. und ihrer Niederlassungen in Zürich und Dubai durch die Julius Bär Gruppe AG im Rahmen des Principal Closing am 1. Februar 2013. Zum 31. Mai 2013 wurde die Merrill Lynch Bank (Suisse) S.A. in die BJB überführt und ist mit dieser verschmolzen. Die Merrill Lynch Bank (Suisse) S.A. wurde zum 31. Mai 2013 gelöscht. In 2013 wurden zudem die IWM-Geschäftseinheiten in Uruguay, Chile, Luxemburg, Monaco, Hongkong, Singapur, Grossbritannien, Libanon, Bahrain und den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Julius Bär Gruppe transferiert. Bis zum 31. Dezember 2013 wurden Kundenvermögen in der Höhe von CHF 37,2 Milliarden zur BJB transferiert, welche sämtlich bei der BJB verbucht und somit bezahlt wurden.

Im März 2014 hat die Julius Bär Gruppe AG einen weiteren Anteil von 50 Prozent an der in São Paulo domizilierten GPS Investimentos Financeiros e Participações ("**GPS**") erworben. Dadurch erhöht sich die

Beteiligung der Julius Bär Gruppe AG an GPS von den im Mai 2011 akquirierten 30 Prozent auf 80 Prozent.

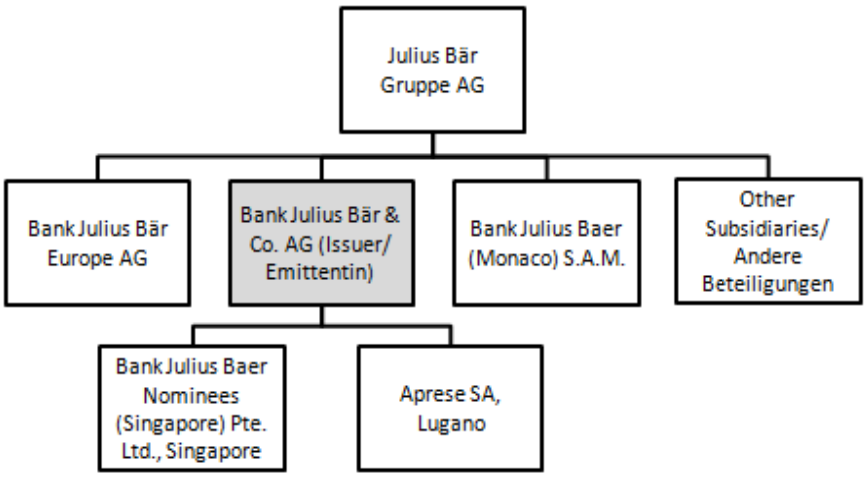

BJB ist abhängig von seinem einzigen Aktionär, der Julius Bär Gruppe AG, und damit auch von deren Geschäftsstrategie für die gesamte Julius Bär Gruppe.

Die Julius Bär Gruppe übernimmt mit dem Risikomanagement eine bedeutende Funktion. Risikomanagement ist innerhalb der Julius Bär Gruppe anerkannt als notwendige Voraussetzung für die Geschäftstätigkeit und ist deshalb einer der Grundpfeiler des Verfahrens- und Prozessmanagements der Julius Bär Gruppe. Die übergreifende Verantwortung für die Umsetzung des Risikomanagements innerhalb der Julius Bär Gruppe liegt bei der Leitung der Gruppe.

BJB ist unter der Firma Bank Julius Bär & Co. AG, Banque Julius Baer & Cie SA, Bank Julius Baer & Co. Ltd. und Banca Julius Baer & Co. SA) im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Nummer CH-020.3.902.727-1 seit 31. Dezember 1974 und im UID-Register unter der Nummer CHE-105.940.833 eingetragen. Die genannten Namen beziehen sich auf ein und dieselbe juristische Person. BJB hat keinen kommerziellen Namen.

BJB ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht und wurde am 31. Dezember 1974 in der Schweiz gegründet. Sie handelt durch ihre Hauptniederlassung oder eine dazu bestimmte Zweigniederlassung. BJB übernahm das Bankgeschäft der vormaligen Privatbank Julius Bär & Co., deren Anfänge in die 90er Jahre des 19. Jahrhunderts zurückreichen.

Der Sitz der Emittentin ist in der Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich, Schweiz (Telefonnummer: +41 (0) 58 888 1111). BJB hat Niederlassungen in Ascona, Basel, Bern, Crans-Montana, Dubai International Financial Centre, Genf, Guernsey, Hongkong, Kreuzlingen, Lausanne, Luzern, Lugano, Singapur, Sion, St. Gallen, St. Moritz, Verbier und Zug. Sie hat Repräsentanzen in Abu Dhabi, Dubai, Istanbul, Montevideo (dies ist eine Tochtergesellschaft der Julius Bär Gruppe AG handelnd als Repräsentanz für BJB), Moskau, Panama City, Santiago de Chile, Shanghai und Tel Aviv. Im Zuge der Integration des Merrill Lynch's International Wealth Management- Geschäfts ausserhalb der USA wird die Julius Bär Gruppe in weiteren Ländern und Standorten vertreten sein.
Die Zweigniederlassung der BJB in Guernsey hat ihren Sitz in Lefebvre Court, Lefebvre Street, P.O. Box 87, St. Peter Port, GBG-Guernsey GY1 4 BS (Telefonnummer: +44 (0) 1 481 726 618). Sie ist lizenziert in Guernsey unter dem Banking Supervision (Bailiwick of Guernsey) Law 1994 und The Protection of Investors (Bailiwick of Guernsey) Law 1987.

2. *Abschlussprüfer | Gesetzliche Revisionsstelle der BJB*

Für die am 31. Dezember 2012 und am 31. Dezember 2013 beendeten Geschäftsjahre war KPMG AG Badenerstrasse 172, 8004 Zürich, Schweiz der unabhängigen Abschlussprüfer der BJB gemäss Unternehmens- und Bankrecht. KPMG AG hat die konsolidierten Finanzberichte der BJB für die am 31. Dezember 2012 und am 31. Dezember 2013 beendeten Geschäftsjahre und die Finanzberichte der BJB für die am 31. Dezember 2012 und am 31. Dezember 2013 beendeten Geschäftsjahre geprüft. KPMG AG ist Mitglied der Treuhandkammer mit Sitz in Zürich.

3. *Geschäftsüberblick der BJB*

Haupttätigkeiten

BJB betreibt eine Bank und kann, entsprechend Artikel 2 ihrer Statuten vom 11. März 2009, alle mit diesem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie alle Geschäfte, die diesen Zweck zu fördern geeignet sind, für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, belasten und veräussern. Der Geschäftsbereich erstreckt sich auf das In- und Ausland. BJB darf Niederlassungen und Agenturen im In- und Ausland eröffnen.

Das wichtigste Geschäftsgebiet der BJB ist die Vermögensverwaltung und Anlageberatung für Privatkunden, Familienunternehmen und unabhängige Vermögensverwalter aus aller Welt. In Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften der Julius Bär Gruppe werden umfassende Dienstleistungen u.a. in den Bereichen Wealth & Tax Planning, Devisen- und Wertschriftenhandel, Edelmetall- und Fondshandel, Depot- und Abwicklungsleistungen sowie in weiteren ergänzenden Geschäftsfeldern angeboten. Für ihre Portfolio-Management- und Handelskunden ist die BJB ausserdem im Lombard-Kreditgeschäft tätig. Sie bietet ihren Privatkunden, vor allem in der Schweiz, aber auch in High-end-Märkten in anderen europäischen Ländern, Hypotheken für Wohnimmobilien an. Innerhalb der Julius Bär Gruppe übernimmt BJB die zentrale Funktion als Emissionshaus für traditionelle und innovative derivative Anlageprodukte wahr. Zudem ist die Emittentin aktiv im Wertpapierleihgeschäft (Securities Lending and Borrowing).

Wichtigste Märkte

Die wichtigsten Märkte sind der Heimatmarkt Schweiz und Kontinentaleuropa. BJB erwartet, dass die Märkte Asien, Mittlerer Osten und Südamerika an Bedeutung gewinnen. 2013 erreichte BJB gemäss den geprüften BJB Konsolidierten Finanzinformationen 2013, die gemäss den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS ("IFRS") erstellt wurden, (siehe nachfolgend "8. Historische Finanzinformationen der BJB", Annex II) ein operatives Ergebnis in Höhe von CHF 2.021 Millionen, davon CHF 1.591 Millionen in der Schweiz, CHF 190 Millionen in Europa (ohne Schweiz) und CHF 249 Millionen in Asien und anderen Ländern. Durch die Veräusserung des USA Geschäftsbetriebs wird der US-Markt künftig eine geringfügige Bedeutung haben (zu BJB's Niederlassungen und Repräsentanzen siehe "1. Allgemeine Informationen über BJB" oben).

Wettbewerbsposition

Die nachfolgende Information über die Wettbewerbsposition der Emittentin basiert auf der eigenen Einschätzung der BJB:

Aus Sicht der BJB ist die BJB der grösste Vermögensverwalter der Schweiz in Bezug auf das Kapital und ist spezialisiert auf Privatkundenservices.

Die Julius Bär Gruppe ist als internationaler Anbieter einer massgeschneiderten und vielfältigen Produktpalette gut im Markt etabliert und ist derzeit in mehr als 20 Ländern mit 40 Standorten weltweit vertreten. Im Zuge der Integration des Merill Lynch's International Wealth Management-Geschäfts ausserhalb den USA wird die sich die Präsenz der Julius Bär Gruppe auf mehr als 25 Länder und 50 Standorten erhöhen. Die Julius Bär Gruppe ist bestrebt, ihre Kundenbasis in ihren zwei Heimatmärkten Schweiz und Asien sowie in den europäischen Kernmärkten und den wachsenden Märkten Ferner Osten, Lateinamerika und Mittel- und Osteuropa zu erweitern.

Es sollte erwähnt werden, dass BJBs Vermögensverwaltungsgeschäft durch zunehmenden Wettbewerb und fortschreitende Konsolidierung des Private Banking-Sektors in der Schweiz geprägt ist. Die Konsolidierung wird nicht zuletzt beschleunigt durch steigende Kosten für Informationstechnologien und zunehmende Regulierung, welche auf kleineren Institutionen noch stärker lasten. Zusätzlich nimmt der Wettbewerb zwischen internationalen Finanzzentren wie London, Singapur und der Schweiz zu. Vor dem Hintergrund dieser Umstände bemüht sich BJB, ihre Private Banking Position in der Schweiz zu stärken und seine Private Banking Tätigkeiten im Ausland gezielt zu entwickeln. Zudem haben in den letzten Jahren weitere Ereignisse das Private Banking-Geschäft in der Schweiz beeinflusst, insbesondere der steigende Druck auf das Schweizer Bankgeheimnis, die Verkündung von Steueramnestien in bestimmten Ländern, wie in Italien, sowie die Neuverhandlung von Doppelbesteuerungsabkommen.

4. Trendinformationen in der Geschäftsentwicklung

Die weltweite Konjunkturerholung breitet sich weiter und stetig aus. Verschiedene der bedeutenden fortgeschrittenen Volkswirtschaften zeigen Signale einer Sättigung.

Trotz der jüngsten Verbesserung und positiv überraschenden Daten bleibt das Wachstumspotenzial infolge erheblicher laufender Restrukturierungen an der europäischen Peripherie und der anhaltenden Kreditverknappung im Süden, in der Eurozone begrenzt. Während die EZB weiterhin auf eine politische Lösung der Kreditverknappung setzt, könnten Deflationsrisiken eine weitere Senkung des Leitzinses nach sich ziehen und damit das Bekenntnis der EZB zu sehr niedrigen Zinssätzen verstärken. Die Dynamik der Schweizer Wirtschaft wird sich in diesem Jahr wahrscheinlich durch erhöhte Exportaktivitäten und stabile Inlandsnachfrage beschleunigen.

Im Hinblick auf die Emittentin wird mit einem weiteren Anstieg des verwalteten Vermögens gerechnet, insbesondere aufgrund des Beitrags der früheren Kundenberater des Internationalen Wealth Managements der Merrill Lynch zum Nettogeldzufluss in den ersten 4 Monaten des Jahres 2014 und aufgrund des stetigen Zustroms neuen Nettogeldes. Die Emittentin erwartet gute und planmässige Fortschritte bei der Umsetzung und der Erreichung der mit der Transaktion verfolgten Synergie-Ziele.

5. Geschäftsführung der BJB

BJB hat einen Verwaltungsrat und eine Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat ernennt die Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat sind gemäss Schweizer Bankrecht, streng voneinander getrennt. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die oberste Führung des Geschäfts und für die strategische Ausrichtung der Emittentin sowie für die Aufsicht der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Führung des Unternehmens.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Emittentin sind identisch mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats der Julius Bär Gruppe AG. Neu zu wählende sowie wieder zu wählende Verwaltungsratsmitglieder werden seit 2011 für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Mitglieder des Verwaltungsrats, welche das 67. Lebensjahr im Jahr des Ablaufs ihrer Amtszeit vollenden, stellen sich nach Ablauf ihrer Amtszeit in der Regel nicht zur Wiederwahl. Die Geschäftsleitung der Emittentin hat einzelne Mitglieder, die auch in der der Geschäftsleitung der Julius Bär Gruppe AG vertreten sind.

Verwaltungsrat der BJB

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates der BJB sind nicht exekutive Mitglieder. Der Verwaltungsrat der BJB wird in identischer personeller Besetzung geführt wie der Verwaltungsrat der Julius Bär Gruppe AG.

Zum Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Personen dem Verwaltungsrat der BJB an:

Name, Bürgerort **Geschäftsadresse**	**Ausgeübte Funktion**	**Wesentliche externe Tätigkeiten**
Daniel J. Sauter, Zug Bank Julius Bär & Co. AG Bahnhofstrasse 36 8001 Zürich Schweiz	Präsident des Verwaltungsrats	Präsident des Verwaltungsrates der Trinsic AG, Zug Mitglied des Verwaltungsrates der Sika AG, Baar

Gilbert Achermann, Basel Bank Julius Bär & Co. AG Bahnhofstrasse 36 8001 Zürich Schweiz	Mitglied des Verwaltungsrats	Präsident des Verwaltungsrates der Straumann Group, Basel Mitglied des Verwaltungsrates von Medical Cluster Schweiz, Bern Mitglied des Verwaltungsrates der Vitra Holding AG, Birsfelden
Andreas Amschwand, Kerns Bank Julius Bär & Co. AG Bahnhofstrasse 36 8001 Zürich Schweiz	Mitglied des Verwaltungsrats	
Dr. Heinrich Baumann, Zollikon Bank Julius Bär & Co. AG Bahnhofstrasse 36 8001 Zürich Schweiz	Mitglied des Verwaltungsrats	
Claire Giraut, Neuilly sur Seine, France Bank Julius Bär & Co. AG Bahnhofstrasse 36 8001 Zürich Schweiz	Mitglied des Verwaltungsrats	Corporate Vice President Einkauf und Informationssysteme und Chief Financial Officer der bioMérieux, France
Gareth Penny, London, United Kingdom Bank Julius Bär & Co. AG Bahnhofstrasse 36 8001 Zürich Schweiz	Mitglied des Verwaltungsrats	Geschäftsführender Präsident des Verwaltungsrats New World Resources Plc, New York Präsident des Verwaltungsrats von OJC MMC Norilsk Nickel
Charles G.T. Stonehill, New York, USA Bank Julius Bär & Co. AG Bahnhofstrasse 36 8001 Zürich Schweiz	Mitglied des Verwaltungsrats	Managing Partner TGG Group, New York Partner von Green & Blue Advisors LLC, New York

Hinweis: Der Bürgerort ist eine Schweizerische Besonderheit. Es bezeichnet den Ort, an welchem ein Schweizer Bürger heimatberechtigt ist und ursprünglich wurde auch das Familienregister der betreffenden Person dort geführt. Der Heimatort der Verwaltungsratsmitglieder ist im Handelsregister eingetragen,

weshalb der Heimatort auch in diesem Dokument erwähnt wird. Für Nicht-Schweizer Bürger ist der Geburtstort angegeben.

Geschäftsleitung der BJB

Zum Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Personen der Geschäftsleitung der BJB an:

Name **Geschäftsadresse**	**Ausgeübte Funktion**	**Wesentliche externe Tätigkeiten**
Boris F.J. Collardi, Bank Julius Bär & Co. AG Bahnhofstrasse 36 8001 Zürich Schweiz	Chief Executive Officer	Chief Executive Officer der Julius Bär Gruppe AG Mitglied des Verwaltungsrates sowie des Verwaltungsratsausschusses der Schweizerischen Bankiervereinigung Präsident des Vorstandes der Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken Mitglied des Advisory Board der Lee Kong Chian School of Business – Singapore Management University
Dieter A. Enkelmann Bank Julius Bär & Co. AG Bahnhofstrasse 36 8001 Zürich Schweiz	Chief Financial Officer	Chief Financial Officer der Julius Bär Gruppe AG Mitglied des Verwaltungsrates der GAM Holding AG, einschliesslich Vorsitzender des Compensation Committee; Mitglied des Verwaltungsrates von Cosmo Pharmaceuticals S.p.A., Lainate, Mailand, einschliesslich Head Audit Committee und Mitglied des Nomination Committee
Bernhard Hodler Bank Julius Bär & Co. AG Bahnhofstrasse 36 8001 Zürich Schweiz	Chief Risk Officer	Chief Risk Officer der Julius Bär Gruppe AG Mitglied des Verwaltungsrats der ifb AG Köln, Deutschland
Gregory F. Gatesman Bank Julius Bär & Co. AG Bahnhofstrasse 36 8001 Zürich Schweiz	Chief Operating Officer	Chief Operating Officer der Julius Bär Gruppe AG
Giovanni M.S. Flury Bank Julius Bär & Co. AG	Leiter Schweiz	

Bahnhofstrasse 36 8001 Zürich Schweiz		
Rémy A. Bersier Bank Julius Bär & Co. AG Bahnhofstrasse 36 8001 Zürich Schweiz	Leiter Südeuropa, Mittlerer Osten und Afrika	
Gian A. Rossi Bank Julius Bär & Co. AG Bahnhofstrasse 36 8001 Zürich Schweiz	Leiter Nord-, Mittel und Osteuropa	
Gustavo Raitzin Bank Julius Bär & Co. AG Bahnhofstrasse 36 8001 Zürich Schweiz	Leiter Lateinamerika und Israel	
Thomas R. Meier Bank Julius Bär & Co. AG Bahnhofstrasse 36 8001 Zürich Schweiz	Leiter Asien	
Yves Robert-Charrue Bank Julius Bär & Co. AG Bahnhofstrasse 36 8001 Zürich Schweiz	Leiter Independent Asset Managers and Global Custody	
Burkhard Varnholt Bank Julius Bär & Co. AG Bahnhofstrasse 36 8001 Zürich Schweiz	Chief Investment Officer und Leiter Investment Solutions Group	
Peter Gerlach Bank Julius Bär & Co. AG Bahnhofstrasse 36 8001 Zürich Schweiz	Leiter Markets	

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der BJB haben zusätzliche externe Positionen inne (wie vorstehend beschrieben), welche zu Interessenkonflikten zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der BJB und ihren privaten oder externen Verpflichtungen resultieren können, insbesondere insoweit als einige Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung auch andere Funktionen innerhalb der Julius Bär Gruppe ausüben. Es ist beispielsweise nicht auszuschliessen, dass ein Mitglied des

Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung eine Funktion innerhalb eines Unternehmens ausübt oder ausüben wird, deren Aktien BJB auch handelt oder handeln wird oder mit denen BJB eine Geschäftsbeziehung unterhält oder unterhalten wird.

6. Aktienkapital der BJB und Hauptgesellschafter der Julius Bär Gruppe AG

BJB ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht. Zum Datum dieses Basisprospekts betrug das Aktienkapital CHF 575 Millionen. Die letzte Kapitalerhöhung der BJB fand am 6. Dezember 2005 statt. Das Aktienkapital ist zerlegt in 5.750.000 vollständig einbezahlte Namenaktien, jede mit einem Nennwert von CHF 100. Es gibt keine Aktien mit Vorzugsrechten. Auf jede Aktie entfällt eine Stimme in der Generalversammlung. Es gibt weder genehmigtes noch bedingtes Kapital. BJB hält keine eigenen Aktien. Es gibt keine Partizipationsscheine oder Genussscheine. Zum Datum dieses Basisprospekts stehen keine Anleihensobligationen im Sinne von Art. 1156 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts aus.

BJB ist eine hundertprozentige Tochter der Julius Bär Gruppe AG, die Konzernobergesellschaft der Julius Bär Gruppe, welche weltweit in der Finanzindustrie tätig ist. Julius Bär Gruppe AG ist aus der Aufteilung der Geschäftsbereiche der ehemaligen Julius Bär Holding AG hervorgegangen.

Seit der Abspaltung der früheren Julius Bär Holding AG, handeln die Julius Bär Gruppe und GAM Holding AG ("**GAM Gruppe**") als jeweils unabhängige und autonome kotierte Konzerne. Mit Ausnahme einiger weniger Transaktionen im Zusammenhang mit ausschliesslich vorübergehenden Service Vereinbarungen, interagieren beide Unternehmen miteinander als Dritte.

Gemäss der Aufteilung der zwei Geschäftsbereiche Private Banking und Asset Management in Folge der Abspaltung, wurden Produktion und Management von Investment Fond Produkten, die unter der Marke Julius Bär vertrieben werden, auf die GAM Gruppe übertragen. Für diesen Zweck haben die Julius Bär Gruppe und die GAM Gruppe einen Marken-Lizenz-Vertrag zu Marktkonditionen geschlossen. Gemäss diesem Vertrag erhält die GAM Gruppe das Exklusivrecht für die weltweite Produktion und Management von Investmentfond Produkte unter dem Namen Julius Bär. Bis auf bestimmte begrenzte Ausnahmen wird die Julius Bär Gruppe während der Laufzeit des Markenlizenzvertrags deshalb keine Leistungen im Bereich der Investmentfonds anbieten.

Soweit BJB bekannt, waren zum Datum dieses Basisprospekts die folgenden Personen/Gruppen die wesentlichen Aktionäre der Julius Bär Gruppe AG:

Name/Name	**Anteil am Aktienkapital**
MFS Investment Management, Boston/USA	9.98%
Davis Selected Advisers L.P., Tucson, USA	8.46%
Harris Associates L.P., Chicago, USA	5.33%
Thornburg Investment Management, Santa Fe, USA	5.12%
Wellington Management Company LLP	5.03%
BlackRock, Inc., 40 East 52nd Street, New York, NY 10022, USA	4.97%

Bank of America Corporation	3.76%

7. Audit Committee der BJB

Dr. Heinrich Baumann

Charles G.T. Stonehill

Claire Giraut

8. Historische Finanzinformationen der BJB

Für das am 31. Dezember 2012 beendete Geschäftsjahr hat BJB konsolidierte Finanzinformationen einschliesslich Konsolidierter Erfolgsrechnung, konsolidierter Gesamtergebnisrechnung, Konsolidierter Bilanz, Konsolidierter Eigenkapitalentwicklung und Konsolidierter Mittelflussrechnung, Informationen zu den konsolidierten Finanzinformationen sowie den Bericht der Abschlussprüfer (die "**BJB Konsolidierten Finanzinformationen 2012**") veröffentlicht. BJB Konsolidierten Finanzinformationen 2012 sind im Annex II dieses Basisprospekts enthalten.

Für das am 31. Dezember 2013 beendete Geschäftsjahr hat BJB konsolidierte Finanzinformationen einschliesslich Konsolidierter Erfolgsrechnung, Konsolidierter Gesamtergebnisrechnung, Konsolidierter Bilanz, Konsolidierter Eigenkapitalentwicklung und Konsolidierter Mittelflussrechnung, Informationen zu den konsolidierten Finanzinformationen sowie den Bericht der Abschlussprüfer (die "**BJB Konsolidierten Finanzinformationen 2013**") veröffentlicht. BJB Konsolidierten Finanzinformationen 2013 sind im Annex II dieses Basisprospekts enthalten.

Für das am 31. Dezember 2012 beendete Geschäftsjahr hat BJB Finanzinformationen einschliesslich Erfolgsrechnung, Bilanz, Informationen zu den Finanzinformationen sowie den Bericht der Abschlussprüfer (die "**BJB Finanzinformationen 2012**") veröffentlicht. Die BJB Finanzinformationen 2012 sind im Annex II dieses Basisprospekts enthalten.

Für das am 31. Dezember 2013 beendete Geschäftsjahr hat BJB Finanzinformationen einschliesslich Erfolgsrechnung, Bilanz, Informationen zu den Finanzinformationen sowie den Bericht der Abschlussprüfer (die "**BJB Finanzinformationen 2013**") veröffentlicht. Die BJB Finanzinformationen 2013 sind im Annex II dieses Basisprospekts enthalten.

Die BJB Konsolidierten Finanzinformationen 2012 sowie die BJB Konsolidierten Finanzinformationen 2013 sind gemäss den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen IFRS ("**IFRS**") erstellt worden. Die BJB Finanzinformationen 2012 sowie BJB Finanzinformationen 2013 sind gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht, dem Schweizerischen Bankrecht und dem Rundschreiben 2008/2 "Rechnungslegung Banken" der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA erstellt worden.

Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die verantwortlichen Abschlussprüfer (siehe oben "2. Abschlussprüfer/Gesetzliche Revisionsstelle der BJB") haben die historischen Finanzinformationen der BJB für die am 31. Dezember 2012 und 31. Dezember 2013 geendeten Geschäftsjahre geprüft und jeweils ein uneingeschränktes Prüfungsurteil erteilt.

9. Zwischeninformationen und sonstige Finanzinformationen

BJB hat seit den letzten geprüften Jahresabschlüssen keine Zwischeninformationen veröffentlicht.

10. Bedeutende oder wesentliche Änderungen bei der BJB

Die Finanzlage bzw. die Handelsposition der BJB hat sich seit dem 31. Dezember 2013 nicht wesentlich verändert, und es hat sich im Hinblick auf die Aussichten der BJB seit dem 31. Dezember 2013 keine wesentliche nachteilige Änderung ergeben.

11. Bedeutende oder wesentliche Änderungen bei der Julius Bär Gruppe

Die Finanzlage bzw. die Handelsposition der Julius Bär Gruppe hat sich seit dem 31. Dezember 2013 nicht wesentlich verändert, und es hat sich im Hinblick auf die Aussichten der Julius Bär Gruppe seit dem 31. Dezember 2013 keine wesentliche nachteilige Änderung ergeben.

12. Gerichts-, Schieds- und Administrationsverfahren betreffend die BJB

BJB ist im Rahmen des normalen Geschäftsgangs in verschiedene rechtliche, regulatorische und Schiedsgerichtsverfahren involviert. Das gegenwärtige Geschäftsumfeld birgt substanzielle rechtliche und regulatorische Risiken, deren Einfluss auf die finanzielle Stärke bzw. Profitabilität der BJB je nach Stand der entsprechenden Verfahren schwierig abzuschätzen ist. BJB bildet für laufende und drohende Verfahren Rückstellungen, konkret dann, wenn nach Meinung des Managements die Wahrscheinlichkeit, dass solche Verfahren eine finanzielle Verpflichtung oder einen Verlust nach sich ziehen oder dass finanzielle Konflikte ohne Schuldeingeständnis seitens BJB beigelegt werden können, grösser ist als die Wahrscheinlichkeit, dass dies nicht der Fall ist, und wenn der Betrag einer solchen Verpflichtung oder eines Verlusts verlässlich abgeschätzt werden kann. BJB glaubt nicht, den ungefähren Verlust für gewisse ihrer Verfahren vernünftig abschätzen zu können, dies z.B. auf Grund der Komplexität oder des frühen Stadiums der Verfahren bzw. geringer Sachverhaltsermittlungsergebnisse und/oder anderer Faktoren. Nachstehend sind bestimmte Verfahren aufgeführt, die möglicherweise eine erhebliche Auswirkung auf BJB haben können.

<u>Rechtliche Verfahren</u>

In einem Grundsatzentscheid betreffend sogenannte Retrozessionen hat das Schweizerische Bundesgericht im Jahre 2012 entschieden, dass durch den Zufluss von Bestandespflegekommissionen im Zusammenhang mit der Ausübung eines Vermögensverwaltungsmandats bei einer Bank ein Interessenskonflikt entstehen kann. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass wegen des Erhalts von Bestandespflegekommissionen im Zusammenhang mit einem solchen Mandat eine Bank versucht sein könnte, nicht im besten Interesse des Kunden zu handeln. Entsprechend habe eine Bank gestützt auf schweizerisches Auftragsrecht die im Zusammenhang mit der Mandatsausführung von Dritten erhaltenen Bestandespflegekommissionen gegen-

über dem Kunden nicht nur auszuweisen, sondern auch weiterzuleiten, es sei denn der Kunde habe rechtmässig auf die Bestandespflegekommissionen verzichtet. Die BJB hat den Gerichtsentscheid und die Mandatsstrukturen, auf die der Gerichtsentscheid Anwendung finden könnte, analysiert. Sie hat sodann die entsprechenden Dokumentationen inklusive die in den letzten Jahren eingeholten Verzichtserklärungen und gemachten Bandbreitenangaben analysiert und geeignete Massnahmen implementiert, um die Angelegenheit in geeigneter Weise zu adressieren.

Am 5. Juli 2013 präsentierte die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) einen Zwischenbericht bezüglich des Quellensteuerabkommens zwischen der Schweiz und Grossbritannien. Gemäss diesem Bericht und wie durch die Schweizer Steuerverwaltung im Dezember 2013 bestätigt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Garantiezahlung, die die Gruppe geleistet hat, nicht oder nur zu einem geringen Teil zurückvergütet wird. Grund dafür sind die bedeutend tieferen Kundenzahlungen als erwartet zur Vergangenheitsregularisierung im Rahmen des Abkommens, da der Betrag von nicht deklarierten Vermögenswerten von britischen Kunden, die gemäss dem Abkommen für die Zahlungen in Frage kommen, wesentlich unter den ursprünglichen Erwartungen liegt. In Übereinstimmung mit dem Verteilerschlüssel müsste die Gruppe maximal CHF 28,6 Millionen bezahlen. Dieser Betrag wurde per 31. Dezember 2013 vollständig zurückgestellt.

Eventualverbindlichkeiten

BJB ist in Ergänzung zu den obengenannten Rechtsverfahren im Rahmen des normalen Geschäftsgangs in weitere wie nachfolgend beschriebene rechtliche, regulatorische und Schiedsgerichtsverfahren involviert, die einen massgeblichen Einfluss auf BJB haben können, für welche jedoch basierend auf der aktuellen Beurteilung per 31. Dezember 2013 keine Rückstellungen gebildet worden sind.

In den Jahren 2010 und 2011 wurde gegen BJB sowie zahlreiche weitere Finanzinstitute von den Insolvenzverwaltern der Fairfield-Fonds (Letztere agierten als Feeder-Fonds für das betrügerische Anlagevehikel von B. Madoff) in New York und auf den British Virgin Islands Klage eingereicht. Mit den direkt gegen BJB gerichteten Klagen verlangen die Insolvenzverwalter der Fairfield-Fonds einen Gesamtbetrag von über USD 72,5 Millionen, wovon ca. USD 8,5 Millionen bei Gerichten auf den British Virgin Islands und rund USD 64 Millionen vor Gerichten in New York eingeklagt worden sind (inklusive USD 17 Millionen welche mit Bezug auf Rückzahlungen an Kunden der ING Bank (Suisse) SA, welche 2010 mit BJB fusioniert wurde, geltend gemacht werden und inklusive USD 26,5 Millionen welche mit Bezug auf Rückzahlungen an Kunden der Merrill Lynch Bank (Suisse) SA, welche 2013 mit BJB fusioniert wurde, geltend gemacht werden, und im Zusammenhang mit der Übernahme stehe). Zusätzlich zu den direkten Klagen gegen die BJB machen die Insolvenzverwalter der Fairfield-Fonds kombinierte Ansprüche in Höhe von über USD 1,8 Milliarden gegenüber mehr als 80 Beklagten geltend. BJB und in einigen Fällen die Begünstigten werden nur auf einen Bruchteil dieses Betrags verklagt. Die kombinierten Ansprüche beinhalten die kumulierten Forderungen gegenüber allen Beklagten, sodass eine verlässliche Zuordnung der geltend gemachten Ansprüche zwischen BJB und den übrigen Beklagten nicht möglich ist. Schliesslich macht der Liquidator von Madoffs Effektenhändler-Gesellschaft vor Gerichten in New York einen Anspruch von über USD 83 Millionen geltend (inklusive USD 46 Millionen, welche mit Bezug auf Rückzah-

lungen an Kunden der Merrill Lynch Bank (Suisse) SA, welche 2013 mit BJB fusioniert wurde, geltend gemacht werden, und welche Gegenstand vertragsrechtlicher Gewährspflichten sind), dies hauptsächlich im Zusammenhang mit denselben Rückzahlungen, welche auch von den Insolvenzverwaltern der Fairfield-Fonds eingeklagt worden sind. Weil sich die meisten der vorgenannten Verfahren erst in einem frühen prozeduralen Stadium befinden, ist eine verlässliche Abschätzung des potenziellen Ausgangs noch nicht möglich. BJB ficht die Klagen aufgrund prozesstechnischer und materieller Gründe an und hat weitere Massnahmen zur Verteidigung und zum Schutz ihrer Interessen ergriffen.

Im Jahre 2011 wurde BJB von den Schweizer Behörden informiert, dass sie unter mehreren Schweizer Banken figuriere, welche die amerikanischen Behörden im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Private-Banking-Dienstleistungen für US-amerikanische Privatkunden untersucht. BJB steht seither mit den amerikanischen Behörden in fortlaufendem und konstruktivem Dialog und kooperiert mit den amerikanischen Behörden im Rahmen der geltenden Schweizer Gesetze und in Koordination mit den Schweizer Behörden mit dem Ziel, eine Einigung betreffend die amerikanische Untersuchung zu erzielen. Vor dem Hintergrund dieser Kooperation hat die Bank den amerikanischen Behörden Informationen betreffend ihr historisches grenzüberschreitendes Private-Banking-Geschäfts übermittelt. Ferner verlangten die amerikanischen Behörden 2013 auf Grund des Schweizerisch-Amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens Informationen betreffend amerikanische Steuerpflichtige. In Koordination mit den Schweizer Behörden beantwortete die Bank das entsprechende Begehren. Parallel dazu publizierte das Justizministerium der Vereinigten Staaten (US Department of Justice, "**DOJ**") sein Programm für Schweizer Banken zur Bereinigung ihrer Situation im Zusammenhang mit ihrem grenzüberschreitenden Private-Banking-Geschäft ("das **DOJ-Programm**"). Das DOJ-Programm findet explizit keine Anwendung auf Banken, gegen welche bereits vor der Publikation des Programms eine Untersuchung eingeleitet wurde. Das DOJ informierte demzufolge BJB, dass sie zu dieser Kategorie gehöre, weshalb BJB ihre Kooperation und Vergleichsbemühungen weiterhin individuell fortführt. Auf Grund des aktuellen Stadiums der Kooperation und Verhandlungen sind der mögliche Ausgang (Wahrscheinlichkeit und potenzieller Inhalt eines Abkommens) und die finanziellen Konsequenzen (potenzielle Vergleichszahlung und andere Kosten) sowie Auswirkungen auf den Geschäftsgang offen und können zurzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden. Nichtsdestotrotz hat BJB eine Rückstellung von CHF 15 Millionen für zukünftige Kosten im Zusammenhang mit der Untersuchung gebildet.

BJB hat seitens der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ("**BvS**"), der für die Verwaltung der Vermögen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ("**DDR**") zuständigen deutschen Behörde, ein Betreibungsbegehren über den Betrag von CHF 110 Millionen plus seit dem Jahr 2009 aufgelaufene Zinsen erhalten. Die BvS macht geltend, die ehemalige Bank Cantrade AG (welche die BJB durch die Übernahme der Bank Ehinger & Armand von Ernst AG von der UBS AG im Jahre 2005 ebenfalls akquirierte) habe zwischen 1989 und 1992 nicht-autorisierte Geldbezüge vom Konto einer durch ehemalige DDR-Beamte gegründeten Aussenhandelsgesellschaft zugelassen. BJB bestreitet die Forderungen der BvS und hat Massnahmen zum Schutze ihrer Interessen getroffen. Zusätzlich wurden die Forderungen der BvS unter der Transaktionsvereinbarung aus dem Jahre 2005 im Rahmen der mit Bezug auf die erworbenen Gesellschaften abgegebenen Zusicherungen angemeldet.

Der Liquidator einer ausländischen Gesellschaft macht geltend, BJB habe nicht verhindert, dass zwei Kunden Vermögenswerte dieser Gesellschaft veruntreuten. In diesem Zusammenhang stellte der Liquidator BJB im Jahr 2013 einen Klageentwurf über den Betrag von EUR 12 Millionen (plus seit dem Jahr 2009 aufgelaufene Zinsen) zu und betrieb BJB über den Betrag von CHF 422 Millionen (plus seit dem Jahr 2009 aufgelaufene Zinsen). BJB bestreitet die Forderungen des Liquidators und hat Massnahmen zum Schutz ihrer Interessen getroffen.

Der Prozesserlös eines ehemaligen Kunden der BJB aus einem Rechtsstreit mit einem Geschäftspartner hätte dem kurz zuvor eröffneten Konto des ehemaligen Kunden gutgeschrieben werden sollen. Die zuständigen (ausländischen) Behörden blockierten den entsprechenden Geldbetrag jedoch auf dem Korrespondenzkonto der BJB. BJB konnte den Prozesserlös daher dem ehemaligen Kunden nicht verfügbar machen. Dieser hat eine Forderung gegenüber BJB in der Höhe von 350 Millionen russischen Rubeln (RUB 350 Millionen, ca. CHF 9,5 Millionen) vor dem Handelsgericht Zürich geltend gemacht. Der Prozesserlös ist weiterhin auf dem Konto der Korrespondenzbank blockiert. BJB bestreitet die Forderung des ehemaligen Kunden und hat Massnahmen zum Schutz ihrer Interessen getroffen.

Am 12. Juni 2013 reichten zwei ehemalige Kunden (die "**Kläger**") beim Obersten Gerichtshof in Singapur eine Klageschrift gegen BJB, Niederlassung Singapur, sowie gegen einen ehemaligen Kundenberater ein. Die Kläger machen einen Schaden/die Verluste im Zusammenhang mit Share Accumulator Transactions in den Jahren 2007 und 2008 geltend. Die Kläger machen den Schaden/Verluste gestützt auf (i) die Verletzung von Treuepflichten, (ii) die Verletzung von Sorgfaltspflichten und/oder Gewährleistungspflichten, (iii) die Verletzung von vertraglichen und gesetzlichen Sorgfalts- und Treuepflichten und/oder Gewährleistungspflichten und/oder (iv) Falschangaben (vorsätzlich oder fahrlässig) geltend. Gestützt auf diese behaupteten Pflichtverletzungen und Falschangaben machen die Kläger unter anderem eine Vertragsungültigkeit respektive stattdessen Schadenersatz und demzufolge einen Schaden/Verluste in der Höhe von 94 Millionen Singapur-Dollar (SGD 94 Millionen) und 186 Hongkong-Dollar (HKD 186 Millionen) (alternative Schadensberechnung vorbehalten) plus aufgelaufene Zinsen und Kosten geltend. BJB bestreitet diese Forderungen und hat Massnahmen zum Schutz ihrer Interessen getroffen.

13. Wesentliche Verträge

Nach Auffassung der BJB gibt es keine wesentlichen Verträge ausserhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, die einen massgeblichen Einfluss auf die Fähigkeit der BJB haben, ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Produkten gegenüber deren Inhabern zu erfüllen.

III. ANGABEN ZU DEN PRODUKTEN

1. Verantwortliche Personen

Die Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich, Schweiz, selbst handelnd oder durch ihre Zweigniederlassung Guernsey, Lefebvre Court, Lefebvre Street, P.O. Box 87, St. Peter Port, GBG-Guernsey GY1 4 BS, als Emittentin der in dieser Programmdokumentation (die "**Programmdokumentation**") beschriebenen Derivate, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Programmdokumentation.

Die Emittentin erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dieser Programmdokumentation, einschliesslich der Zusammenfassung, gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieser Programmdokumentation wahrscheinlich verändern würden.

2. Wichtige Angaben zum Angebotsprogramm

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Derivaten in Verbindung stehen. Diese Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Derivate und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Derivate haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können ausserdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Derivaten werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Derivate und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Derivate zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Derivaten im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Derivate auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an Inhaber der Derivate zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Derivate auswirken.

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Das Angebot erfolgt im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit, die mit den Erträgen finanziert werden soll.

3. Hinweise sowie Art und Weise und Ort von Publikationen

Bei der vorliegenden Programmdokumentation handelt es sich um eine Programmdokumentation für ein Emissionsprogramm, das bei der SIX Swiss Exchange gemäss Art. 21 Abs. 1 Ziffer 2 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten registriert wurde. Die Programmdokumentation wird in unvollständiger Form veröffentlicht und enthält noch nicht die Final Terms des jeweiligen Angebots der Derivate. Der vollständige Kotierungsprospekt wird durch diese Programmdokumentation in der jeweils gültigen Fassung und die Final Terms des jeweiligen Angebots der Derivate gebildet.

Die Programmdokumentation und die jeweiligen Final Terms werden auf der Website der Emittentin unter www.derivatives.juliusbaer.com veröffentlicht. Auf Verlangen wird dem Anleger kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt. Der Anleger wird gebeten, sich diesbezüglich an die Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich, Schweiz, zu wenden.

Offizielle Mitteilungen bezüglich der Derivate, insbesondere Mitteilungen über Anpassungen der Bedingungen, werden, sofern möglich, in elektronischer Form auf Deutsch oder Englisch auf der Website der SIX Swiss Exchange als "**Offizielle Mitteilungen**" (www.six-swiss-exchange.com/news/official_notices/notices_de.html) veröffentlicht. Mitteilungen über Anpassungen der Bedingungen werden darüber hinaus auf www.derivatives.juliusbaer.com unter dem Link "Kapitalmassnahmen" veröffentlicht.

Wenn die anwendbaren Bestimmungen der SIX Swiss Exchange eine Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange nicht erlauben oder die Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange nicht als ausreichend betrachten, werden die offiziellen Mitteilungen in einer führenden täglich oder wöchentlich erscheinenden Zeitung in der Schweiz auf Deutsch oder Englisch veröffentlicht. Sofern nicht gesetzlich erforderlich oder in den Bedingungen der Derivate vorgesehen, stellt die Veröffentlichung keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar, sondern dient lediglich der Information. Einer besonderen Benachrichtigung des einzelnen Inhabers der Derivate bedarf es nicht.

Offizielle Bekanntmachungen der Emittentin erfolgen im Schweizer Handelsamtsblatt. Sonstige Mitteilungen der Emittentin werden in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (www.derivatives.juliusbaer.com) veröffentlicht. Sofern eine Meldepflicht besteht, erfolgt zusätzlich eine Meldung an die SIX Swiss Exchange.

Sollten sich die nachfolgenden Ausführungen nicht mit den Final Terms der Derivate decken, gehen die Final Terms, welche für jede einzelne Emission erstellt werden und die einzelne Emission konkretisieren, vor, doch sind die Final Terms immer im Gesamtzusammenhang mit der Programmdokumentation zu sehen.

4. Angaben über die Derivate

Im Folgenden werden die Kategorien kurz beschrieben, die von dieser Programmdokumentation erfasst werden. Diese Programmdokumentation erfasst nicht nur die nachfolgend dargestellten Produkttypen, sondern auch Varianten und Kombinationen dieser Produkttypen. Grundsätzlich können sämtliche nachfolgend aufgeführten Anlageklassen den Derivaten als Basiswerte dienen: Beteiligungsrechte, Obligationen, Rohstoffe, Zinsen, Wechselkurse, Edelmetalle, Optionen, Futures, Indizes, kollektive Kapitalanlagen, strukturierte Produkte sowie Baskets aus den Vorgenannten. Für die jeweilige Emission massgebend sind einzig die Ausführungen in den entsprechenden Final Terms.

Die Emittentin kann die Derivate auch als sogenannte Pfandbesicherte Zertifikate emittieren. Diese Derivate sind durch die Bezeichnung COSI gekennzeichnet (nachfolgend "**COSI Produkte**"). Für Einzelheiten wird auf den Abschnitt "Besondere Bedingungen für COSI Produkte" verwiesen.

Die nachfolgenden Produkttypenbeschreibungen für die einzelnen Produkttypen gelten jeweils auch für Varianten der Produkttypen, sofern diese Programmdokumentation oder die Final Terms keine abweichende Beschreibung enthalten. Ergänzend zu den für die jeweiligen Kategorien dargestellten Abhängigkeiten von den Basiswerten wird auf die Ausführungen zu den generellen und speziellen Risiken der Produkte im Abschnitt "**Risikofaktoren**" verwiesen. In Klammern ist jeweils der Code gemäss der SVSP Swiss Derivative Map© des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte angegeben.

4.1 Kapitalschutz-Produkte (11)

4.1.1 Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation 1100

4.1.1.1 JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem eine Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes erlauben. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.1.1.2 JB Multi Worst-of Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation

JB Multi Worst-of Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem eine Beteiligung an der positiven Performance desjenigen Basiswertes erlauben, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine positive Performance der Basiswerte erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.1.1.3 JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation [Währungspaar]

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz per Verfall gewähren. Sie ermöglichen Investoren überdies, von der Kursentwicklung eines Währungspaares zu profitieren.

4.1.1.4 JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Range [Währungspaar]

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Range [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz per Verfall gewähren. Investoren erhalten eine Couponzahlung, sofern das Währungspaar während der Laufzeit nie das vordefinierte Kursband (Range) verlässt.

4.1.2 Wandel-Zertifikate 1110

JB Wandel-Zertifikate

JB Wandel-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die einen Kapitalschutz in Höhe des Rückzahlungspreises gewähren und die – gleich wie festverzinsliche Anlagen – jährlich einen garantierten Coupon ausschütten. Zudem erlauben sie bei einem über dem Wandelpreis liegenden **[**Schlusskurs**]**/**[**Indexschlussstand**]** die Realisierung eines zusätzlichen Gewinns. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die langfristig eine positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.1.3 Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation 1100

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Capped Partizipation

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Capped Partizipation ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem eine Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes bis zu einem bestimmten Kursniveau (Cap) erlauben. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.1.4 Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere 1130

4.1.4.1 JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere sowie JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere und Rebate

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere **[**und Rebate**]** ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem eine Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes bis zum Erreichen der Knock-Out-Barrier erlauben.

Bei JB Kapitalschutz-Zertifikaten mit Barriere ist zusätzlich folgende Beschreibung einzufügen:

Wird die Barrier berührt, verfällt die Partizipation und das Produkt wird zum Kapitalschutzniveau zurückbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Bei JB Kapitalschutz-Zertifikaten mit Barriere und Rebate ist zusätzlich folgende Beschreibung einzufügen:

Wird die Barrier berührt, wird dem Anleger als Entschädigung für die entgangene Partizipation ein zusätzlicher Betrag (Rebate) ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.1.5 Kapitalschutz-Zertifikate mit Coupon 1140

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Coupon

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Coupon ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren. Der Anleger erhält einen Coupon in Abhängigkeit von der Performance der im Basiswert enthaltenen Komponenten, wobei die Höhe des Coupons sowohl nach unten (Min. Coupon) wie nach oben (Max. Coupon) begrenzt ist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.1.6 Diverse Kapitalschutzzertifikate

JB Multi Express Kapitalschutz-Zertifikate

JB Multi Express Kapitalschutz-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem die Chance einer vorzeitigen Rückzahlung bei gleichzeitiger Ausschüttung einer Prämie bieten. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine positive Performance der Basiswerte erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.2 Renditeoptimierungs-Produkte (12)

4.2.1 Discount-Zertifikate (1200)

4.2.1.1 JB Discount-Zertifikate

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Discount-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswert aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden kann. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden Schlusskurs erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Discount-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswert aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden kann. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden **[**Indexschlussstand**]**/**[**Schlusskurs**]** erhält der Anleger eine Barauszahlung, die der Höhe des **[**Indexschlussstands**]**/**[**Schlusskurses**]** entspricht. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

4.2.1.2 JB Multi Discount-Zertifikate

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Discount-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswerte aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden können. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden Schlusskurs erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die **[**schwächere**]**/**[**schwächste**]** Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten.

Wenn die Basiswerte Indizes sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Discount-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswerte aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden können. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden Indexschlussstand erhält der Anleger eine Barauszahlung, die der Höhe des Indexschlussstands mit der schwächeren Wertentwicklung entspricht. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten.

4.2.1.3 JB Discount-Zertifikate [Währungspaar]

JB Discount-Zertifikate [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche Investoren ermöglichen, eine bestimmte Währung mit einem Abschlag (Diskont) zu erwerben. Das Produkt zielt auf Anleger ab, die eine kurzfristige Anlage zur Renditeoptimierung suchen und die eine neutrale bis leicht positive Entwicklung der Anlagewährung gegenüber einer vordefinierten Konversionswährung erwarten.

4.2.2 JB Discount-Zertifikate mit Barriere (1210)

Bei den mit "**Mix**" gekennzeichneten Varianten entsprechen die Knock-In-Barriers jeweils unterschiedlichen Prozentsätzen.

4.2.2.1 JB Discount Zertifikate mit Barriere

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Discount Zertifikate mit Barriere ("**Produkte**") mit Knock-In sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswert aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden kann. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Discount Zertifikate mit Barriere ("**Produkte**") mit Knock-In sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswert aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden kann. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die der Höhe des **[**Indexschlussstands**]**/**[**Schlusskurses**]** entspricht. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.2.2.2 JB Multi Discount Zertifikate mit Barriere

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Discount Zertifikate mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswerte aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden können. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die **[**schwächere**]**/**[**schwächste**]** Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Wenn die Basiswerte Indizes sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Discount Zertifikate mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswerte aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden können. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die der Höhe des Indexschlussstands mit der **[**schwächeren**]**/**[**schwächsten**]** Wertentwicklung entspricht. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.2.2.3 JB Discount Zertifikate mit Barriere [Währungspaar]

JB Discount Zertifikate mit Barriere [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche Investoren ermöglichen, eine bestimmte Währung mit einem Abschlag (Diskont) zu erwerben. Das inves-

tierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Das Produkt zielt auf Anleger ab, die eine kurzfristige Anlage zur Renditeoptimierung suchen und die eine neutrale bis leicht positive Entwicklung der Anlagewährung gegenüber einer vordefinierten Konversionswährung erwarten.

4.2.3 Reverse Convertibles (1220)

4.2.3.1 JB Reverse Convertible

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden Schlusskurs erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

Die JB Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden **[**Indexschlussstand**]**/**[**Schlusskurs**]** erhält der Anleger eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

4.2.3.2 JB Reverse Convertibles, JB Multi Reverse Convertible

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden Schlusskurs erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die **[**schwächere**]**/**[**schwächste**]** Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Reverse Convertible ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden **[**Indexschlussstand**]**/**[**Schlusskurs**]** erhält der Anleger eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** mit der **[**schwächeren**]**/**[**schwächsten**]** Wertentwicklung gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten.

4.2.4 Barrier Reverse Convertibles (1230)

Die mit "**Junior**" gekennzeichneten Varianten weisen im Gegensatz zu den nicht mit "**Junior**" gekennzeichneten Varianten eine unterjährige Laufzeit auf.

Bei den mit "**Mix**" gekennzeichneten Varianten entsprechen die Knock-In-Barriers jeweils unterschiedlichen Prozentsätzen.

4.2.4.1 JB Barrier Reverse Convertible

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten.

Bei der Variante Double Coupon ist anstelle des vorstehenden Absatzes einzufügen:

JB Double Coupon Reverse Convertibles mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche neben dem garantierten Coupon beim Eintreffen von im Voraus definierten Kriterien einen weiteren Coupon ausschütten.

Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl Basiswerte. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten.

Bei der Variante Double Coupon ist anstelle des vorstehenden Absatzes einzufügen:

JB Double Coupon Reverse Convertibles mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche neben dem garantierten Coupon beim Eintreffen von im Voraus definierten Kriterien einen weiteren Coupon ausschütten.

Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.2.4.2 JB Multi Barrier Reverse Convertible

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon *[Bei der Variante Floating ist alternativ aufzunehmen: einen variablen Coupon (Prämienteil plus [Referenzzinssatz])]* ausschütten.

Bei der Variante JB Multi Coupon Reverse Convertibles mit Barriere ist anstelle des vorstehenden Absatzes einzufügen:

JB Multi Coupon Reverse Convertibles mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche neben dem garantierten Coupon beim Eintreffen von im Voraus definierten Kriterien weitere Coupons ausschütten.

Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die **[**schwächere**]**/**[**schwächste**]** Kursentwicklung aufweist.

[*Bei der Variante **EUROPEAN** ist zusätzlich einzufügen*: Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles wird die Knock-In-Barrier nur am Verfalldatum beobachtet und nicht während der gesamten Laufzeit.**]**

[*Bei der Variante **WINDOW** ist zusätzlich einzufügen*: Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles wird die Knock-In-Barrier nicht während der gesamten Laufzeit beobachtet, sondern nur während der enger definierten Knock-In-Periode.**]**

Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon *[Bei der Variante Floating ist alternativ aufzunehmen*: *einen variablen Coupon (Prämienteil plus [Referenzzinssatz])]* ausschütten.

Bei der Variante JB Multi Coupon Reverse Convertibles mit Barriere ist anstelle des vorstehenden Absatzes einzufügen:

JB Multi Coupon Reverse Convertibles mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche neben dem garantierten Coupon beim Eintreffen von im Voraus definierten Kriterien weitere Coupons ausschütten.

Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** mit der **[**schwächeren**]**/**[**schwächsten**]** Wertentwicklung gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt.

[*Bei der Variante **EUROPEAN** ist zusätzlich einzufügen:* Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles wird die Knock-In-Barrier nur am Verfalldatum beobachtet und nicht während der gesamten Laufzeit.**]**

[*Bei der Variante **WINDOW** ist zusätzlich einzufügen:* Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles wird die Knock-In-Barrier nicht während der gesamten Laufzeit beobachtet, sondern nur während der enger definierten Knock-In-Periode.**]**

Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.2.4.3 JB Trigger Multi Barrier Reverse Convertible

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Trigger Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Bei Eintreten eines "**Trigger-Ereignisses**" werden der Nominalbetrag sowie der volle Coupon vorzeitig ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche schnell steigende Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Trigger Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** mit der schwächsten Wertentwicklung gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Bei Eintreten eines "**Trigger-Ereignisses**" werden der Nominalbetrag sowie der volle Coupon vorzeitig ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche schnell steigende Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.2.4.4 JB Autocall Multi Barrier Reverse Convertible

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Autocall Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche bis zum Eintreten eines AUTOCALL-Ereignisses einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital

ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Bei Eintreten eines "**AUTOCALL-Ereignisses**" werden der Nominalbetrag sowie der anteilige Coupon vorzeitig ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche schnell steigende Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Autocall Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche bis zum Eintreten eines AUTOCALL-Ereignisses einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** mit der schwächsten Wertentwicklung gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Bei Eintreten eines "**AUTOCALL-Ereignisses**" werden der Nominalbetrag sowie der anteilige Coupon vorzeitig ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche schnell steigende Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.2.4.5 JB Best-of Multi Barrier Reverse Convertible

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Best-of Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt und schliessen alle Basiswerte unter dem Ausübungspreis, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die beste Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Best-of Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt und schliessen alle Basiswerte unter dem Ausübungspreis, erhält der Anleger eine Barauszahlung, die der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** desjenigen Basiswertes entspricht, welcher die beste **[**Kursentwicklung**]**/**[**Performance**]** aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.2.5 Outperformance-Zertifikate (1310) mit Zusatzmerkmal "Capped Participation"

JB Capped Outperformance Zertifikate

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Capped Outperformance Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche eine überproportionale Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes bis zu einem im Voraus definierten Kursniveau (Cap) erlauben. Bei einer negativen Performance erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Capped Outperformance Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche eine überproportionale Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes bis zu einem im Voraus definierten [Indexstand][Kursniveau] (Cap) erlauben. Bei einer negativen Performance erhält der Anleger eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

4.2.6 Bonus Zertifikate (1320) mit Zusatzmerkmal "Capped Participation"

JB Capped Bonus Zertifikate

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Capped Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes bis zu einem im Voraus definierten Kursniveau (Cap) zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-Out-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

JB Capped Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes bis zu einem im Voraus definierten [Indexstand][Kursniveau] (Cap) zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-Out-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt

auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.2.7 Express-Zertifikate (1260)

4.2.7.1 JB Express Zertifikate auf [Aktie]/[Index]

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Express Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche die Chance einer vorzeitigen Rückzahlung bei gleichzeitiger Ausschüttung einer Prämie bieten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl Basiswerte. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Wenn der Basiswert ein Index ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Express Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche die Chance einer vorzeitigen Rückzahlung bei gleichzeitiger Ausschüttung einer Prämie bieten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des Indexes gegenüber dem Referenzindexstand Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.2.7.2 JB Multi Express Zertifikate auf [Aktie], [Aktie] und [Aktie]

JB Multi Express Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche die Chance einer vorzeitigen Rückzahlung bei gleichzeitiger Ausschüttung einer Prämie bieten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.2.7.3 JB Multi Express Zertifikate mit Memory Effekt auf [Aktie], [Aktie] und [Aktie]

JB Multi Express Zertifikate mit Memory Effekt ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche die Chance auf Ausschüttungen von Prämien bieten. Der Memory Effekt wahrt die Chance des Investors auf Auszahlung entgangener Prämien, sollten sämtliche Basiswerte an einem Beobachtungstag am oder über den Prämienlevels schliessen. Wird das frühzeitige Rückzahlungslevel an einem Beobachtungstag berührt, verfällt das Produkt vorzeitig. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl Basiswerte.

4.2.8 Diverse Renditeoptimierungs-Produkte (1299)

4.2.8.1 JB Airbag Zertifikate

JB Airbag Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche es dem Anleger ermöglichen, **[**überproportional**]** von einer positiven Performance des Basiswertes bis zu einem bestimmten Kursniveau zu profitieren und bei einer negativen Performance das Kapital bis zu einem weiteren im Voraus definierten Kursniveau schützen. Beim Unterschreiten dieses Kursniveaus resultiert ein geringerer Verlust als bei einer Direktanlage. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.2.8.2 JB Reverse Convertible [Währungspaar] und JB Reverse Convertible mit Coupon fix [Währungspaar]

JB Reverse Convertibles [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die einen garantierten Coupon ausschütten. *[Bei der Variante mit Coupon fix ist zusätzlich einzufügen: Der Coupon wird in jedem Fall in der Anlagewährung entrichtet.]* Sie zielen auf Investoren ab, die eine kurzfristige Anlage zur Renditeoptimierung suchen und die eine neutrale bis leicht positive Entwicklung der Anlagewährung gegenüber einer vordefinierten Konversionswährung erwarten.

4.2.8.3 JB Barrier Reverse Convertible [Währungspaar]

JB Barrier Reverse Convertibles [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Das Produkt zielt auf Investoren ab, die eine kurzfristige Anlage zur Renditeoptimierung suchen und die eine neutrale bis leicht positive Entwicklung der Anlagewährung gegenüber einer vordefinierten Konversionswährung erwarten.

4.2.8.4 Sonstige JB Reverse Convertible mit speziellen Eigenschaften

JB Reverse Convertibles ("**Produkte**") zielen auf Investoren ab, die eine kurzfristige Anlage zur Renditeoptimierung suchen und die eine neutrale bis leicht positive Entwicklung der Anlagewährung gegenüber einer vordefinierten Konversionswährung erwarten.

4.3 Partizipations-Produkte (13)

4.3.1 Tracker-Zertifikate (1300)

4.3.1.1 JB Multi Long Tracker Zertifikate und JB Long Tracker Zertifikate

JB [Multi] Long Tracker Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits ermöglichen, uneingeschränkt von einer positiven Performance eines bestimmten Sektors oder Marktes zu profitieren, anderseits bei einer negativen Performance [des Basiswertes][der Basiswerte] diese Entwick-

lung widerspiegeln. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance [des Basiswertes][der Basiswerte] erwarten.

4.3.1.2 JB Actively Managed Zertifikate

JB Actively Managed Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits ermöglichen, uneingeschränkt von einer positiven Performance des Basiswertes zu profitieren, anderseits bei einer negativen Performance des Basiswertes diese Entwicklung widerspiegeln. Der Basiswert besteht aus einem Basket von Effekten, welcher aktiv verwaltet wird. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance der im Basket enthaltenen Effekte erwarten.

4.3.1.3 JB Short Zertifikate

JB Short Zertifikate ("**Produkt**e") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits ermöglichen, uneingeschränkt von einer negativen Performance des Basiswertes zu profitieren, anderseits bei einer positiven Performance des Basiswertes zu Verlusten führen. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine negative Performance des Basiswertes erwarten.

4.3.1.4 JB [●] Floored Zertifikate

JB [●] Floored Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die einen limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem eine Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes erlauben. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.3.2 Outperformance-Zertifikate (1310)

JB Outperformance-Zertifikate

JB Outperformance-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits bei einer positiven Performance des Basiswertes eine überproportionale Beteiligung erlauben, anderseits bei einer negativen Performance des Basiswertes diese Entwicklung widerspiegeln. Das Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten.

4.3.3 Bonus-Zertifikate (1320)

4.3.3.1 JB Bonus Zertifikate

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-Out-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus

definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-Out-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.3.3.2 JB Bonus Zertifikate mit Coupon

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Bonus Zertifikate mit Coupon ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-In-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Zusätzlich wird periodisch ein Coupon ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Bonus Zertifikate mit Coupon ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-In-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Zusätzlich wird periodisch ein Coupon ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.3.3.3 JB Worst-of Bonus Zertifikate

Wenn die Basketkomponenten Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Worst-of Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-In-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist.

Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn die Basketkomponenten Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Worst-of Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-In-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** mit der schwächsten Wertentwicklung gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.3.4 Twin-Win-Zertifikate (1340)

4.3.4.1 JB Capped Twin-Win Zertifikate

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Capped Twin-Win Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, sowohl von einer positiven wie auch negativen Performance des Basiswertes bis zum Erreichen der Knock-Out-Barrier zu profitieren. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive oder leicht negative Performance des Basiswertes erwarten.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Capped Twin-Win Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, sowohl von einer positiven wie auch negativen Performance des Basiswertes bis zum Erreichen der Knock-Out-Barrier zu profitieren. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive oder leicht negative Performance des Basiswertes erwarten.

4.3.4.2. JB Worst-of Capped Multi Twin-Win Zertifikate

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Worst-of Capped Multi Twin-Win Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, sowohl von einer positiven wie auch von einer negativen Performance der Basiswerte bis zum Erreichen der Knock-Out-Barrier zu profitieren. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist.

Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive oder leicht negative Performance der Basiswerte erwarten.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

JB Worst-of Capped Multi Twin-Win Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, sowohl von einer positiven wie auch von einer negativen Performance der Basiswerte bis zum Erreichen der Knock-Out-Barrier zu profitieren. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** mit der schwächsten Wertentwicklung gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive oder leicht negative Performance der Basiswerte erwarten.

4.3.5 Diverse Partizipations-Produkte (1399)

4.3.5.1 JB Multi Bonus Zertifikate mit Coupon

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Bonus Zertifikate mit Coupon ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles ermöglicht das Produkt dem Anleger, von einer positiven Performance der Basiswerte zu profitieren. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Bonus Zertifikate mit Coupon ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** desjenigen Basiswertes entspricht, welcher die schwächste **[**Kursentwicklung**]**/**[**Performance**]** aufweist. Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles ermöglicht das Produkt dem Anleger, von einer positiven Performance der Basiswerte zu profitieren. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.3.5.2 JB Multi Airbag Zertifikat

JB Multi Airbag Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zu einem im Voraus definierten Kursniveau schützen. Beim Unterschreiten dieses Kursniveaus resultiert

ein geringerer Verlust als bei einer Direktanlage. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

4.3.5.3 JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Referenzschuldner

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Referenzschuldner ("**Floored Floater**"/"**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, an steigenden Referenzzinssätzen zu partizipieren und ihm gleichzeitig einen minimalen Coupon (siehe Floor) zusichern. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche von einem Anstieg des Referenzzinssatzes ausgehen sowie von Kreditspreads in Form attraktiver Minimum Coupons profitieren möchten.

4.3.5.4 JB Capped Floored Floater-Note mit Referenzschuldner

JB Capped Floored Floater-Notes mit Referenzschuldner ("**Floored & Capped Floater**"/"**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, an steigenden Referenzzinssätzen bis zum Erreichen des maximalen Coupons (siehe Cap) zu partizipieren und ihm gleichzeitig einen minimalen Coupon (siehe Floor) zusichern. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche von einem Anstieg des Referenzzinssatzes ausgehen sowie von Kreditspreads in Form attraktiver Minimum Coupons profitieren möchten.

4.3.5.5 JB Fixed into Floating Rate-Zertifikate mit Referenzschuldner

JB Fixed into Floating Rate-Zertifikate mit Referenzschuldner ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, an steigenden Referenzzinssätzen zu partizipieren und ihm gleichzeitig für das erste Jahr einen fixen Coupon (Coupon 1) zusichern. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche mittelfristig von einem Anstieg des Referenzzinssatzes ausgehen sowie von Kreditspreads in Form attraktiver fixer Coupons profitieren möchten.

4.3.5.6 JB Outperformance-Zertifikate (put)

JB Capped Multi Outperformance-Zertifikate (put) ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits erlauben, bei einer negativen Performance des Basiswertes, in begrenztem Umfang, allerdings unterdurchschnittlich, zu partizipieren, anderseits bei einer positiven Performance des Basiswertes diese Entwicklung widerspiegeln. Das Produkt zielt auf Anleger ab, welche sich gegen allfällige Kursverluste teilweise absichern möchten.

4.4 Hebel-Produkte ohne Knock-Out (21)

4.4.1 Warrants (2100)

JB Call Warrant und JB Put Warrant

Wenn physische Abwicklung vorgesehen ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

Warrants ("**Produkte**") sind Finanzinstrumente, welche dem Investor das Recht geben, aber nicht die Verpflichtung auferlegen, eine bestimmte Anzahl Basiswerte zu einem im Voraus bestimmten Preis (Ausübungspreis) und bis zu einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt (Verfalltag) zu kaufen (Call Warrants) oder zu verkaufen (Put Warrants). Dieses Produkt zielt auf Investoren ab, welche eine positive (Call Warrants) oder negative (Put Warrants) Performance des Basiswertes erwarten.

Wenn Barabgeltung vorgesehen ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

Warrants auf **[●]** ("**Warrants**"/"**Produkte**") sind Finanzinstrumente, welche dem Investor das Recht auf Erhalt einer Barauszahlung geben, sofern die Warrants im Zeitpunkt des Verfalls im Geld liegen. Dieses Produkt zielt auf Investoren ab, welche eine positive (Call Warrants) oder negative (Put Warrants) Performance des Basiswertes erwarten.

4.4.2 Diverse Hebel-Produkte ohne Knock-Out (2199)

4.4.2.1 JB Call Warrant auf [*Zinssatz*]

Warrants auf Zinssätze ("**Warrants**"/"**Produkte**") sind Finanzinstrumente, welche dem Investor das Recht auf Erhalt einer Barauszahlung geben, sofern die Warrants an den jeweiligen Beobachtungszeitpunkten im Geld liegen. Dieses Produkt zielt auf Investoren ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten.

4.4.2.2 JB Range Accrual Warrant

Durch Range Accrual Warrants erwirbt der Anleger das Recht, im Voraus definierte Zahlungen pro Handelstag zu erhalten, an welchen der Kurs des Basiswertes innerhalb einer festgelegten Bandbreite (Range) schliesst. *[Beim Daily Range Accrual ist zusätzlich einzufügen*: *Im Gegensatz zu herkömmlichen Range Accrual Warrants mit vordefinierter Bandbreite während der gesamten Laufzeit wird beim Daily Range Accrual Warrant die Bandbreite täglich nach Börsenschluss für den nächsten offiziellen Börsenhandelstag neu festgelegt.]* Die Range verfügt über eine Kursunter- als auch eine Kursobergrenze. Die Auszahlung der angesammelten Beträge erfolgt am Rückzahlungsdatum, die Höhe dieser Beträge widerspiegelt sich jedoch bereits im Sekundärmarktpreis. Sollte der Basiswert an einem Handelstag ausserhalb der Range schliessen, erfolgt keine Gutschrift, der Warrant läuft weiter und bei Wiedereintritt in die Range (**[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]**) werden die Zahlungen wieder akkumuliert. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine Performance des Basiswertes innerhalb einer *[Beim Daily Range Accrual ist zusätzlich einzufügen*: *täglich]* definierten Bandbreite während der Laufzeit erwarten.

4.4.2.3 JB Long Leverage Zertifikate

Die JB Long Leverage Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger aufgrund eines Hebels einerseits ermöglichen, überproportional von einer positiven Performance des Basiswertes *[Bei der Variante Autocall ist zusätzlich einzufügen*: *bis zur Autocall Limite]* zu profitieren, anderseits bei

einer negativen Performance des Basiswertes diese Entwicklung ebenfalls überproportional widerspiegeln. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten.

4.4.2.4 JB Short Leverage Zertifikat

JB Short Leverage Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger aufgrund eines Hebels einerseits ermöglichen, überproportional von einer negativen Performance des Basiswertes zu profitieren, anderseits bei einer positiven Performance des Basiswertes diese Entwicklung ebenfalls überproportional zum Nachteil des Investors widerspiegeln. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine negative Performance des Basiswertes erwarten.

4.5 Diverse Produkte (9)

JB Long/Short Zertifikate

JB Long/Short Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche eine gleichgewichtete Long (Kauf-) und Short (Verkauf-) Position beinhalten. Der Anleger kann einen Gewinn erzielen, solange die Performance von Basiswert I (long) diejenige von Basiswert II (short) übertrifft. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die marktneutral investieren und an der relativen Entwicklung einer definierten Strategie partizipieren möchten.

5. Weitere Angaben über die anzubietenden Derivate

5.1 Valorennummer, ISIN und Symbol

Sofern in den Final Terms nicht anders vorgesehen, sind die Derivate mit einer Schweizer Valorennummer und einer "**International Securities Identification Number**" (ISIN) versehen. Die Schweizer Valorennummer wird durch das Unternehmen SIX Telekurs vergeben. Darüber hinaus wird den durch die SIX Swiss Exchange zugelassenen und an der SIX Structured Products Exchange (vormals Scoach Schweiz) gehandelten Derivate durch das Unternehmen SIX Telekurs ein Symbol zugeordnet. Valorennummer, ISIN und Symbol werden in den Final Terms angegeben.

5.2 Gesamtbetrag, Anzahl, Emissionspreis, Nominalbetrag, Währung und Stückelung der Derivate

Gesamtbetrag, Anzahl, Emissionspreis, Währung und Stückelung der Derivate werden in den Final Terms festgelegt. Sofern anwendbar, wird in den Final Terms darüber hinaus der Nominalbetrag festgelegt.

5.3 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Derivate geschaffen wurden, und Gerichtsstand

Die Derivate der Emittentin werden grundsätzlich nach Schweizer Recht begeben, können aber auch nach jeder anderen geltenden Rechtsordnung emittiert werden. Die jeweilige Rechtsordnung, die im Einzelfall zur Anwendung gelangt, wird in den Final Terms festgelegt.

Sofern in den Final Terms nichts anderes festgelegt ist, sind, soweit zulässig, für Streitigkeiten aus sämtlichen Rechtsverhältnissen aus dem Derivat die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich zuständig. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich 1, Schweiz. Soweit es das Recht zulässt, kann Beschwerde an das Schweizer Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist, erhoben werden.

Für den Fall, dass die Emittentin die Bank Julius Bär & Co. AG handelnd durch ihre Zweigniederlassung Guernsey ist, gilt Folgendes: Für die oben genannten Zwecke und zum Zweck der Zwangsvollstreckung und Schuldbetreibung in der Schweiz begründet die Emittentin ein Wahldomizil bei der Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich, Schweiz. Die Bank Julius Bär & Co. AG übermittelt schnellstmöglich jedwede Mitteilung, die sie im Zusammenhang mit dieser Aufgabe erhält.

Der oben genannte Gerichtsstand gilt auch für die Kraftloserklärung von allfälligen Globalurkunden sowie allfälliger gedruckter individueller Urkunden und ihrer nachfolgenden Ersetzungen.

5.4 Form, Verbriefung und Hinterlegung

Die Derivate existieren nur als Wertrechte. Sie werden nicht verbrieft. Gemäss Art. 20 der Richtlinie betr. Ausgestaltung von Effekten der SIX Swiss Exchange können Effekten, welche an der SIX Swiss Exchange kotiert werden, als Wertrechte emittiert werden.

Art. 2 lit. a des schweizerischen Börsengesetzes (BEHG) definiert als Effekten "vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte) und Derivate". Gemäss Art. 973c OR kann ein Schuldner Wertrechte ausgeben, sofern die Ausgabebedingungen dies vorsehen.

Die Bank Julius Bär & Co. AG wird das Wertrechtebuch gemäss Art. 973c Abs. 2 OR führen. Die Wertrechte entstehen mit der Eintragung in das Wertrechtebuch und bestehen nur nach Massgabe dieser Eintragung. Das Wertrechtebuch ist nicht öffentlich.

Die Bank Julius Bär & Co. AG hat am 23. Dezember 2009 mit der SIX SIS einen "Rahmenvertrag betreffend Aufnahme von Wertrechten in das SIX SIS-Girosystem sowie Schaffung und Führung von Bucheffektenbeständen, Führung des Hauptregisters" abgeschlossen. Auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages, in der jeweils geltenden Fassung, werden Wertrechte in das SIX SIS-Girosystem eingebucht und von der SIX SIS in das Hauptregister, welches die SIX SIS führt, eingetragen. Damit entstehen Bucheffekten im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 (BEG). Die Anleger haben kein Recht, die Ausbuchung der Wertrechte aus dem System der SIX SIS zu verlangen.

Gemäss Art. 13 Abs. 1 BEG lässt die Entstehung von Bucheffekten die Rechte der Anleger gegenüber der Emittentin unberührt. Gemäss Art. 13 Abs. 2 BEG können die Anleger (als Kontoinhaber) ihre Rechte an Bucheffekten nur über ihre Verwahrungsstelle ausüben, sofern das BEG nichts anderes bestimmt. Gemäss Art. 16 BEG können die Kontoinhaber von ihrer Verwahrungsstelle jederzeit einen Ausweis über die dem betreffenden Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten verlangen. Diesem Ausweis kommt nicht die

Eigenschaft eines Wertpapiers zu. Die Anleger haben kein Recht, die Ausstellung oder Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

Die Übertragung von Bucheffekten richtet sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes und den zwischen den Inhabern der Derivate und ihren Verwahrungsstellen bestehenden Verträgen. Die Derivate dürfen nur nach den Regeln der SIX SIS übertragen werden. Gemäss Art. 24 BEG werden Bucheffekten grundsätzlich durch Weisung des Anlegers (als Kontoinhaber) an die Verwahrungsstelle, die Bucheffekten zu übertragen, und die Gutschrift der Bucheffekten im Effektenkonto des Erwerbers übertragen. Die Verfügung ist mit Abschluss der Gutschrift vollzogen. Zugleich verliert der verfügende Anleger sein Recht an den Bucheffekten. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung und Verantwortung für Handlungen und Unterlassungen der SIX SIS oder anderer Verwahrungs- und Clearingstellen aus.

Der Emittentin bleibt es unbenommen, eine andere Verwahrungsstelle als die SIX SIS zu bestimmen.

Für Derivate, welche nicht bei der SIX Swiss Exchange kotiert werden, gilt zusätzlich Folgendes:

Der Emittentin bleibt es unbenommen, sofern in den Final Terms angegeben, diese Derivate nicht in der Form von Wertrechten oder Wertpapieren zu emittieren, sondern lediglich als Forderung gegen die Emittentin zu verbuchen. Derivate, welche lediglich als Forderung gegen die Emittentin verbucht sind, weisen keine ISIN auf, sondern lediglich einen künstlichen Valor, welcher mit der Ziffer 9 beginnt und siebenstellig und nicht wie sonst üblich achtstellig ist. Diese Derivate müssen in einem Depot des Anlegers bei der Bank Julius Bär & Co. AG verbucht werden. Eine Übertragung auf ein Depot ausserhalb der Bank Julius Bär & Co. AG ist nicht möglich. Eine Übertragung dieser Derivate an Dritte ist nicht zulässig. Der Anleger hat somit nach dem Erwerb eines solchen Derivats keine Möglichkeit, das Derivat auf dem Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Emittentin wird von diesem Recht, die Derivate lediglich als Forderung gegen die Emittentin zu verbuchen, insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung von Verkaufsbeschränkungen Gebrauch machen.

5.5 Währungen

Die Emissionen erfolgen in CHF, EUR, USD, GBP, CAD, JPY, AUD, NZD, SEK, NOK, DKK, SGD, AED, ARS, BGN, BRL, CLP, CNY, COP, CZK, HKD, HRK, HUF, IDR, ILS, INR, KRW, KWD, KZT, MXN, MYR, PEN, PHP, PLN, RON, RUB, SAR, THB, TWD, ZAR, XAG, XAU, XPT und XPD. Die jeweilige Währung der Emission wird in den Final Terms festgelegt.

5.6 Einstufung der Derivate

Die Derivate begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unmittelbaren, nicht nachrangigen, unbedingten und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht privilegiert sind, gleichgestellt sind.

Die Derivate wurden nicht geratet.

5.7 Kotierung

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, eine allfällige Kotierung der Derivate während deren gesamter Laufzeit aufrecht zu erhalten. Eine Dekotierung kann jederzeit nach vorheriger Publikation gemäss Ziffer 3 und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen der SIX Swiss Exchange durch die Emittentin vorgenommen oder durch die SIX Swiss Exchange angeordnet werden.

5.8 Rechte, die an die Derivate gebunden sind, sowie Ansprüche auf Zinszahlungen

Die Rechte, die an die Derivate gebunden sind, sowie etwaige Ansprüche auf Zinszahlungen ergeben sich aus den produktspezifischen Bedingungen. Siehe den Abschnitt zu den produktspezifischen Bedingungen der einzelnen Produktkategorien.

Mit dem vorzeitigen Ende der Laufzeit von Derivaten, sei es automatisch im Fall des Eintritts eines bestimmten Ereignisses oder infolge einer vorzeitigen Kündigung (mit oder ohne Angabe von Gründen) durch die Emittentin, erlöschen sämtliche Ansprüche auf Zins- oder Dividendenzahlungen, sofern die Final Terms oder eine allfällige Kündigungsmitteilung der Emittentin keine andere Regelung vorsehen.

5.9 Verjährung

Erwerber der Derivate werden darauf hingewiesen, dass Forderungen gegen die Emittentin auf Geldzahlung oder Lieferung von Basiswerten gemäss anwendbaren Gesetzesbestimmungen in der Schweiz mit Ablauf von 10 Jahren nach dem entsprechenden Fälligkeitstermin verjähren. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und Kapitalgewinnen verjähren nach Schweizer Recht nach 5 Jahren.

5.10 Dividenden und sonstige Ausschüttungen der Basiswerte

Sofern in den Final Terms nicht ausdrücklich vorgesehen, hat der Inhaber der Derivate keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen, die der Basiswert auszahlt bzw. vornimmt. Abweichend dazu siehe jedoch die nachfolgende Ziffer *5.11*.

5.11 Zusätzliche Bedingungen im Fall der Tilgung der Derivate durch physische Lieferung des Basiswertes

5.11.1 Abgeltung von Bruchteilen

Etwaige Bruchteile werden im Fall der Tilgung durch physische Lieferung des Basiswertes für jedes Derivat durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Eine Zusammenfassung solcher Bruchteile für sämtliche Derivate eines Gläubigers zur Lieferung des Basiswertes findet nicht statt.

5.11.2 Zahlung von Dividenden

Falls die Bedingungen eines Derivats die Rückzahlung mittels physischer Lieferung von Aktien vorsehen und falls der Tag, an dem die Aktien "**Ex-Dividende**" an der Börse gehandelt werden können, auf einen Tag nach dem Verfalldatum und vor dem Rückzahlungsdatum fällt, schliesst die Rückzahlung durch physische Lieferung von Aktien zusätzlich die Zahlung der zwischen dem Verfalldatum und dem Rückzahlungsdatum gezahlten Dividende ein.

5.11.3 Kostentragungspflicht

Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen. Siehe nachfolgend Ziffer *5.20*.

5.11.4 Auswirkungen eines vorzeitigen Laufzeitendes

Mit dem vorzeitigen Ende der Laufzeit von Derivaten, sei es automatisch im Falle des Eintritts eines bestimmten Ereignisses oder infolge einer vorzeitigen Kündigung (mit oder ohne Angabe von Gründen) durch die Emittentin, erlöschen sämtliche Ansprüche auf physische Lieferung von Basiswerten, sofern die Final Terms oder eine allfällige Kündigungsmitteilung der Emittentin keine andere Regelung vorsehen.

5.11.5 Abwicklungsstörung

Eine Abwicklungsstörung ist ein Ereignis ausserhalb der Kontrolle der Emittentin, aufgrund dessen die Lieferung des Basiswertes für die Emittentin rechtlich, wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich ist.

Sollte nach Ansicht der Emittentin am Rückzahlungsdatum eine Abwicklungsstörung eingetreten sein, so wird das Rückzahlungsdatum auf den nächstfolgenden Bankwerktag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung besteht. Sollte die Abwicklungsstörung während acht Bankwerktagen nach dem Rückzahlungsdatum bestehen, so hat die Emittentin das Recht, aber nicht die Pflicht, einen Bankwerktag als neues Rückzahlungsdatum zu bestimmen und ihre Verpflichtungen statt durch Lieferung des Basiswertes durch Zahlung eines Geldbetrages in der Währung des Derivats zu erfüllen, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann massgeblichen Kurses des Basiswertes und der durch die Abwicklungsstörung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats für das neue Rückzahlungsdatum festgelegt wird.

Sämtliche Festsetzungen und Entscheidungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäss dieser Bestimmung sind für den Inhaber der Derivate bindend, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

Der Inhaber des Derivats hat keinen Anspruch auf Ersatz eines etwaigen Schadens, der infolge einer Abwicklungsstörung entstanden ist.

Die Emittentin wird sich bemühen, unverzüglich mitzuteilen, dass eine Abwicklungsstörung eingetreten ist. Die Mitteilung stellt keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar, sondern dient lediglich der Information. Die Mitteilung erfolgt gemäss Ziffer3 oder in anderer angemessener Weise.

5.12 Genehmigungen bezüglich der Emission der Produkte

Die Erstellung des Basisprospekts sowie die Ausgabe der Produkte unter diesem Basisprospekt wurden ordnungsgemäss durch die zuständigen Stellen der BJB genehmigt.

5.13 Emissionstermine

Die Emissionen erfolgen laufend. Die Zeichnungsfristen und Liberierungsdaten für ein bestimmtes Derivat sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen. Mit der Zeichnung ist der Anleger zur Liberierung des Derivats am Liberierungsdatum verpflichtet. Die Emittentin ist trotz Zeichnung durch einen Anleger nicht zur Emission verpflichtet. Sie kann von der Emission bis zur Verbuchung der Derivate im Effektenkonto des Anlegers Abstand nehmen. Der Anleger hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz eines etwaigen Schadens. Sollte der Anleger den Liberierungsbetrag bereits an die Emittentin überwiesen haben, so wird die Emittentin diesen Liberierungsbetrag ohne Erstattung allfälliger Zinsen an den Anleger zurücküberweisen.

5.14 Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Derivate

Die Derivate der Emittentin sind grundsätzlich frei übertragbar.

5.15 Laufzeit

Die Laufzeit der Derivate kann unbeschränkt oder beschränkt sein. Für alle Produkte mit Ausnahme des JB Actively Managed Zertifikats ist die Laufzeit beschränkt, sofern nicht in den Final Terms ausdrücklich anders vorgesehen.

Ist die Laufzeit beschränkt, dann beginnt sie am Liberierungsdatum und endet am Verfalldatum. Ist die Laufzeit des Produkts unbeschränkt, dann sehen die produktspezifischen Bedingungen, für die jeweilige Emission präzisiert durch die Final Terms, vor, unter welchen Bedingungen die Emittentin und der Inhaber des Derivats das Derivat jeweils ordentlich kündigen können.

Die Bedingungen der Derivate können eine vorzeitige automatische Beendigung im Fall des Eintritts eines bestimmten Ereignisses vorsehen, ohne dass es einer Kündigungserklärung der Emittentin bedarf. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich die Laufzeit bei jedem Derivat infolge von Anpassungen oder einer vorzeitigen Kündigung verändern kann. Die Emittentin ist bei verschiedenen Produkten zur Kündigung ohne Angabe eines Grundes berechtigt.

Bei den COSI Produkten kann darüber hinaus der Eintritt eines Verwertungsfalles im Sinne des "Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate" zu einer vorzeitigen Fälligkeit der betroffenen Derivate führen.

5.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin und Ausübungstermin

Die Derivate (mit Ausnahme der Call und Put Warrants) verfallen automatisch, sofern in den Final Terms nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen erfolgt, soweit anwendbar, eine Konkretisierung in den Final Terms.

Sofern für Call und Put Warrants eine Ausübung erforderlich ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen, es sei denn, die Final Terms sehen ausdrücklich andere Regelungen vor:

Falls ein Warrantinhaber gleichzeitig für mehr als 100'000 Warrants die Ausübung erklärt, ist die Emittentin berechtigt, die Ausübung für diejenigen Warrants, welche die Zahl von 100'000 Warrants übersteigen in Staffeln von je 100'000 Warrants auf die nächstfolgenden SIX-Handelstage zu verschieben.

Ausübungstag und Ausübungsmodalitäten

Bei American Style Warrants gilt:

Als Ausübungstag gilt bei American Style Warrants derjenige SIX-Handelstag während der Laufzeit, an dem die Ausübung der Optionsrechte infolge Erfüllung der nachfolgend für **[**Put**]**/**[**Call**]** Warrants beschriebenen Voraussetzungen wirksam wird. Am letzten Tag der Laufzeit ("**Verfalltag**") müssen die nachfolgend beschriebenen Bedingungen bis spätestens 12.00 MEZ erfüllt sein, damit die Ausübung der Optionsrechte wirksam wird.

Bei European Style Warrants gilt:

Bei European Style Warrants müssen am letzten Tag der Laufzeit ("**Verfalltag**") die nachfolgend für **[**Put**]**/**[**Call**]** Warrants beschriebenen Voraussetzungen bis spätestens um 12.00 MEZ erfüllt sein, damit die Ausübung der Optionsrechte wirksam wird. Sind diese Bedingungen erfüllt, gilt der Verfalltag als Ausübungstag.

Bei physischer Abwicklung (Titellieferung) gilt zusätzlich:

Optionsrechte, die nicht wirksam ausgeübt werden, erlöschen ersatz- und entschädigungslos. Es muss mindestens die angegebene Ausübungsmenge ausgeübt werden.

Bei Barabgeltung gilt zusätzlich:

Warrants, die nicht wirksam ausgeübt wurden, gelten trotzdem als wirksam ausgeübt und der Verfalltag als Ausübungstag, falls der durch die Emittentin berechnete Differenzbetrag positiv ist. Liegt ein Warrant zum Zeitpunkt des Verfalls nicht im Geld, verfällt er am Verfalltag wertlos.

5.16.1 Put Warrants

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

(i) Die Optionsrechte sind durch schriftliche, an die Ausübungsstelle gerichtete Erklärung auszuüben. Die Erklärung ist mit Eingang bei der Ausübungsstelle bindend und unwiderruflich. Als schriftlich gelten auch Erklärungen durch Telegramm, Telex oder Telefax.

(ii) Die der Ausübung zu Grunde liegenden Warrants sind wertfrei (LOZ) auf das Konto CH103.103 der Emittentin bei der SIS zu übertragen.

(iii) Darüber hinaus sind bei vereinbarter Titellieferung die aus der Ausübung der Optionsrechte an die Emittentin zu liefernden Basiswerte wertfrei (LOZ) auf das Konto CH103.103 der Emittentin bei der SIS zu übertragen.

5.16.2 Call Warrants

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

(i) Die Optionsrechte sind durch schriftliche, an die Ausübungsstelle gerichtete Erklärung auszuüben. Die Erklärung ist mit Eingang bei der Ausübungsstelle bindend und unwiderruflich. Als schriftlich gelten auch Erklärungen durch Telegramm, Telex oder Telefax.

(ii) Die der Ausübung zu Grunde liegenden Warrants sind wertfrei (LOZ) auf das Konto CH103.103 der Emittentin bei der SIS zu übertragen.

(iii) Bei vereinbarter Titellieferung erfolgt die Titellieferung gegen Zahlung (LGZ) des der Emittentin geschuldeten Ausübungspreises.

5.17 Abrechnungsverfahren / Rückgabe der Derivate / Zahlungs- oder Liefertermin / Art und Weise der Berechnung

Diese Angaben ergeben sich für das jeweilige Derivat aus den produktspezifischen Bedingungen. Siehe hierzu den jeweiligen Abschnitt zu den wichtigsten produktspezifischen Bedingungen der einzelnen Produktkategorien.

Grundsätzlich gilt: Alle Festlegungen und Berechnungen durch die Berechnungsstelle sollen in Treu und Glauben und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Vernunft erfolgen. Sämtliche entsprechende Festlegungen und Berechnungen sind für die Emittentin und die Erwerber der Derivate bindend, soweit kein offenkundiger Fehler vorliegt.

5.18 Kündigung und andere Massnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen

Stellt die Emittentin nach billigem Ermessen vor der vollständigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Derivat, insbesondere der Rückzahlung, fest, dass ein ausserordentliches Ereignis eingetreten ist und fortdauert, hat sie das Recht, aber nicht die Pflicht, nach billigem Ermessen (i) das Derivat vorzeitig zu kündigen und die Abwicklung gemäss den zu einem solchen Zeitpunkt durch die Emittentin verabschiedeten Verfahrensregelungen (einschliesslich Bewertungsverfahren) vorzunehmen oder (ii) jede andere Hand-

lung vorzunehmen, welche die Emittentin in Anbetracht aller zu diesem Zeitpunkt bestehenden Umstände für geeignet hält. Dabei wird die Emittentin alles unternehmen, was vernünftigerweise erwartet werden kann, um den wirtschaftlichen Wert des Derivats zu bewahren.

Ausserordentliche Ereignisse sind Ereignisse, unabhängig davon ob vorhersehbar oder nicht, die ausserhalb der Kontrolle der von dem Ereignis beeinflussten Einrichtung oder Person stehen ("**Ausserordentliches Ereignis**"). Dies schliesst, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, folgende Ereignisse ein:

(i) ein Ausbruch oder eine Eskalation von Feindseligkeiten und Naturkatastrophen;

(ii) ein Ereignis, das zu einer Veränderung des Basiswertes oder einer Basiswertkomponente führt, wobei die Bestimmungen gemäss Ziffer *6.2* und *6.3* nach Ansicht der Emittentin nicht oder nur teilweise geeignet sind oder sein könnten, um potentielle wesentliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus dem Derivat zu erfüllen oder ihre Position in Bezug auf das Derivat abzusichern, zu verhindern;

(iii) jede wesentliche Behinderung der Konvertierbarkeit der Währung des Derivats, eines Basiswertes oder einer Basiswertkomponente oder sonstige wesentliche Behinderung des Devisenhandels oder des freien, insbesondere grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs in einer dieser Währungen oder jede sonstige wesentliche Beschränkung der Ein- oder Ausfuhr in einer dieser Währungen, wobei die Bestimmungen gemäss Ziffer *6.2* und *6.3* nach Ansicht der Emittentin nicht oder nur teilweise geeignet sind oder sein könnten, um potentielle wesentliche Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus dem Derivat zu erfüllen oder ihre Position in Bezug auf das Derivat abzusichern, zu verhindern;

(iv) die Vornahme jedweder staatlicher oder supranationaler Handlung, welche wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte in den USA, in der Schweiz, im EWR oder in einem Mitgliedstaat des EWR oder sonst für die Emittentin relevanten Finanzmarkt hat;

(v) die Schliessung der SIX SIS, ohne dass diese innerhalb von einer Woche nach der Schliessung durch eine Nachfolgeeinrichtung ersetzt wird;

(vi) die Dekotierung eines Derivats oder die Aufhebung der Zulassung zum Handel des Derivats;

(vii) jedes sonstige Ereignis, welches die Kosten von Hedginggeschäften der Emittentin, welche die Emittentin in Bezug auf das Derivat für notwendig hält, wesentlich erhöht oder erhöhen könnte;

(viii) jedes sonstige Ereignis, das den oben beschriebenen Ereignissen vergleichbar ist und welches wesentliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin hat oder haben könnte, ihre Verpflichtungen aus dem Derivat zu erfüllen oder ihre Position in Bezug auf das Derivat abzusichern.

Als ausserhalb der Kontrolle der von dem Ereignis beeinflussten Einrichtung oder Person stehende Ereignisse gelten auch solche Ereignisse, die die von dem Ereignis beeinflusste Einrichtung oder Person ur-

sprünglich ausgelöst oder verursacht hat, sofern diese Einrichtung oder Person die weiteren Geschehnisse nicht kontrollieren kann.

Sämtliche Festsetzungen und Entscheidungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäss dieser Bestimmung sind für den Inhaber der Derivate bindend, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

Der Inhaber des Derivats hat keinen Anspruch auf Ersatz eines etwaigen Schadens, der infolge eines ausserordentlichen Ereignisses entstanden ist.

Die Emittentin wird sich bemühen, unverzüglich mitzuteilen, dass ein ausserordentliches Ereignis eingetreten ist. Darüber hinaus wird sich die Emittentin bemühen, innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung den Inhabern der Valoren mitzuteilen, welche Handlungen die Emittentin im Zusammenhang mit dem ausserordentlichen Ereignis vornimmt oder vornehmen wird. Die Mitteilung stellt keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar, sondern dient lediglich der Information. Die Mitteilung erfolgt gemäss Ziffer 3 oder in anderer angemessener Weise.

5.19 Änderung der Bedingungen und salvatorische Klausel

Die Emittentin ist berechtigt, in den in dieser Programmdokumentation oder in den Final Terms enthaltenen Bedingungen der Derivate (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Inhabers der Derivate zu ändern oder zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen oder Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Derivate zumutbar sind. Die Zumutbarkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die finanzielle Situation des Inhabers der Derivate im Zusammenhang mit den Derivaten nicht wesentlich verschlechtert oder etwaige Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschwert werden. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen der Derivate zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies nach Ansicht der Emittentin infolge einer Änderung des Schweizer Rechts oder eines ausländischen Rechts notwendig oder angemessen ist. Änderungen oder Ergänzungen nach diesem Absatz werden gemäss Ziffer 3 bekannt gegeben.

Sollte eine Bestimmung der in dieser Programmdokumentation oder in den Final Terms enthaltenen Bedingungen der Derivate ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine dem Sinn und Zweck der Bedingungen der Derivate entsprechende Regelung treten.

5.20 Steuerliche Gesichtspunkte

Erwerber und/oder Verkäufer der Derivate müssen nach Massgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die Derivate übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Ausgabepreis oder Kaufpreis der Derivate Stempelsteuern oder sonstige Abgaben zahlen (siehe Abschnitt VII. "Besteuerung" in dieser Programmdokumentation). Dies schliesst, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, staatliche und lokale Steuern, Verkehrssteuern oder Gebühren, Umsatzabgabe, Gewerbesteuer

oder andere Umlagen bzw. Lasten ein, die auf Barzahlungen an den Inhaber durch die Emittentin oder auf der Lieferung von Basiswerten oder auf anderen Transaktionen, die auf der Basis der vorliegenden Bedingungen vorgenommen werden, anzuwenden sein könnten. Die Emittentin hat das Recht, aber nicht die Pflicht, von jedem Betrag, der an den Wertpapierinhaber zu zahlen ist, einen Betrag zurückzubehalten, der für die Zahlung derartiger Steuern, Gebühren, Umlagen oder Lasten notwendig ist. Für den Fall, dass eine Regierungs- oder Verwaltungsbehörde die Emittentin verpflichtet, eine derartige Steuer oder Gebühr zu zahlen, wie auch immer sie bezeichnet wird, ist der Inhaber des Wertpapiers verpflichtet, der Emittentin den jeweiligen Betrag, einschliesslich etwaiger gezahlter Zinsen oder Strafen, unverzüglich zurückzuzahlen.

Potenziellen Erwerbern der Derivate wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der persönlichen steuerlichen Folgen von Geschäften über die Derivate (z.B. Erwerb, Halten und Veräusserung bzw. Einlösung) zu Rate zu ziehen.

6. Informationen über die Basiswerte

6.1 Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene und aktuelle Wertentwicklung sowie über den Basiswert eingeholt werden können

Informationen über die vergangene und aktuelle Wertentwicklung des Basiswertes sowie dessen Volatilitäten können bei der Emittentin des Basiswertes oder der Basiswertkomponente, dem Indexsponsor, der Referenzbörse oder dem Referenzhandelsplatz des Basiswertes oder der Basiswertkomponente eingeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die vergangene Wertentwicklung kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung des Basiswertes oder der Basiswertkomponente ist.

6.2 Anpassung und Kündigung bei Ereignissen, die zu einer Veränderung des Basiswertes führen

Anpassungen der Bedingungen der Valoren, wenn Ereignisse eintreten, die zu einer Veränderung des Basiswertes führen, werden durch die Emittentin gemäss den folgenden Grundsätzen vorgenommen. Sämtliche Festsetzungen und Entscheidungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäss den nachfolgenden Bestimmungen sind für die Inhaber der Derivate bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Der Inhaber der Derivate hat keinen Anspruch auf Ersatz eines etwaigen Schadens, der infolge solcher Ereignisse entstanden ist. Die Final Terms können darüber hinaus spezifische Bestimmungen für Ereignisse, die den Basiswert verändern, enthalten.

6.2.1 Aktie als Basiswert

6.2.1.1 Corporate Actions, Übernahmeangebote und Dekotierung

Ereignisse, die zu einer Veränderung von Aktien als Basiswert führen, sind, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, Corporate Actions, der Umtausch von Aktien gegen andere Aktien oder Barabgeltung infolge einer Übernahme, die Dekotierung oder die endgültige Einstellung des Handels der Aktien an der massgeblichen Börse.

Corporate Actions sind Ereignisse mit Verwässerungs- und Konzentrationseffekt. Dazu gehören, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, folgende Ereignisse (siehe auch die Definition von Corporate Action im Glossar am Ende dieses Prospekts):

(i) Ausschüttung von aussergewöhnlich hohen Dividenden, Boni oder sonstige Barausschüttungen sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden beziehungsweise von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividenden deklariert werden (beispielsweise Spezialdividenden oder Jubiläumsboni);

(ii) Gewährung von Bezugsrechten;

(iii) Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln;

(iv) Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien zum Zwecke der Rückzahlung von Aktienkapital an die Aktionäre;

(v) Split oder Konsolidierung der Aktien; oder

(vi) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird.

Anpassungen der Bedingungen der Derivate im Zusammenhang mit Corporate Actions, mit einem Umtausch der Basiswerte gegen andere Aktien oder Barabgeltung infolge Übernahme, einer Dekotierung der Aktien oder vergleichbaren Ereignissen, die den Basiswert verändern, werden durch die Emittentin gemäss den folgenden Grundsätzen vorgenommen und sind für die Inhaber der Derivate bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Alle Anpassungen treten an dem von der Emittentin bestimmten und gemäss Ziffer 3 publizierten Datum in Kraft.

6.2.1.2 Alle Derivate mit Ausnahme von Julius Baer Zertifikaten und Julius Baer Warrants

(1) Im Falle des Eintretens eines Ereignisses mit Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den Marktwert des Basiswertes hat die Emittentin, falls notwendig, die Bedingungen des Derivats nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor dem Eintreten des Ereignisses mit Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt entspricht.

(2) Wird Aktionären im Rahmen von Unternehmensübernahmen beziehungsweise -zusammenschlüssen der Umtausch von Aktien angeboten, so führt dies zu einer Anpassung der Bedingungen der Derivate, sofern die Transaktion wirksam vollzogen ist. Eine Transaktion gilt als wirksam vollzogen mit Eintragung in das jeweilige Handelsregister oder ein gleichwertiges nicht-schweizerisches Register (bei einer Fusion) beziehungsweise mit der Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens des Angebots durch die übernehmende Gesellschaft. Die Anpassung der Bedingungen der Derivate erfolgt mit Wirkung auf den Tag, ab dem die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung den Aktionären zur Verfügung steht.

Voraussetzung für die Anpassung der Bedingungen der Derivate ist, dass die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung der übernehmenden Gesellschaft über die von der **[**SIX SIS**]**/**[**Clearstream**]**/**[**Euroclear**]** anerkannten Zentralverwahrer beziehungsweise Lieferstellen geliefert werden kann, Derivate auf diesen Basiswert gehandelt werden können sowie ein Handel der angebotenen Aktien oder sonstigen Rechte an der SIX Swiss Exchange oder einer von dieser als gleichwertig anerkannten Börse möglich ist.

Sofern die Gegenleistung ausschliesslich aus Aktien oder Aktien zuzüglich einem Baranteil besteht, dessen Wert 67 Prozent der Gesamtleistung nicht übersteigt, so werden die Basiswerte bzw. die Basketkomponenten durch die im Umtauschangebot angebotenen Aktien unter Berücksichtigung der entsprechenden Umtauschrelation ersetzt. Die Emittentin hat, falls notwendig, die weiteren Bedingungen der Derivate nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor dem betreffenden Umtausch der Aktien entspricht.

Sofern die Gegenleistung ausschliesslich in bar erfolgt, so hat die Emittentin die Wahl, entweder den betroffenen Basiswert bzw. die betroffene Basketkomponente durch eine(n) andere(n), wie oben beschrieben, zu ersetzen oder das Derivat mit Wirkung zu dem in der Bestimmung (2) Absatz 1 Satz 3 beschriebenen Zeitpunkt zu kündigen. Gleiches gilt, sofern die Gegenleistung aus Aktien und einem Barausgleich besteht und der Baranteil zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots einem Wert von mehr als 67 Prozent der Gesamtleistung entspricht, sowie wenn die Voraussetzungen gemäss der Bestimmung (2) Absatz 2 nicht gegeben sind. Im Fall der vorzeitigen Beendigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Derivate einen Geldbetrag in der Währung des Derivats, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann massgeblichen Kurses des Basiswertes und der durch die vorzeitige Beendigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats bei vorzeitiger Beendigung festgelegt wird. Sie kann dazu einen unabhängigen Experten beiziehen. Den Inhabern der Derivate ist der Geldbetrag mit Valuta sieben Bankwerktage nach der vorzeitigen Beendigung zu zahlen.

(3) Wird die Aktie an der Referenzbörse dekotiert oder der Handel der Aktie an der Referenzbörse endgültig eingestellt und besteht oder beginnt zu diesem Zeitpunkt eine Kotierung oder der Handel an einer anderen Börse, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese andere Börse durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 3 als Referenzbörse zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in den Bedingungen der Derivate enthaltenen Bezugnahme auf die Referenzbörse als Bezugnahme auf die ersetzende Börse. Entscheidet sich die Emittentin nach billigem Ermessen gegen die Ersetzung oder existiert keine denkbare ersetzende Börse, so trifft die Emittentin nach billigem Ermessen eine Regelung in Anlehnung an die vorstehenden Bestimmungen und hat, falls notwendig, die Bedingungen der Derivate nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Derivate, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Derivate vor dem betreffenden Ereignis entspricht.

(4) Wird eine Kapitaltransaktion durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt oder tritt ein sonstiges Ereignis ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus

den Derivaten zu erfüllen oder den Wert der Derivate zu bestimmen, so trifft die Emittentin nach billigem Ermessen eine Regelung in Anlehnung an die vorstehenden Bestimmungen und hat, falls notwendig, die Bedingungen der Derivate nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Derivate, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Derivate vor dem betreffenden Ereignis entspricht.

(5) Bei der Festlegung, in welchem Ausmass einem Ereignis nach den vorstehenden Bestimmungen Rechnung zu tragen ist, kann die Emittentin, wenn Options- und Futures-Kontrakte auf den Basiswert an einer Börse gehandelt werden, Anpassungen der Kontraktbedingungen der betreffenden Optionen und Futures, die von der jeweiligen Börse vorgenommen oder bekannt gegeben werden, berücksichtigen. Die Emittentin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(6) Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Derivate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 3 zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäss Ziffer 3, sofern in der Bekanntmachung nicht ein nachfolgender Tag bestimmt wird (das "**Kündigungsdatum**"). Die Laufzeit der Derivate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Derivate einen Geldbetrag in der Währung des Derivats, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann massgeblichen Kurses des Basiswertes und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats bei Kündigung festgelegt wird. Sie kann dazu einen unabhängigen Experten beiziehen. Der Termin für die Rückzahlung wird in der Bekanntmachung der Kündigung angegeben.

6.2.1.3 Julius Baer Zertifikate

(1) Bei Ausschüttung von Dividenden auf die Aktien bleiben die Bedingungen des Derivats unverändert.

Als Dividenden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien, falls von der Gesellschaft, welche die Aktien begeben hat (die "**Gesellschaft**"), der Betrag der Herabsetzung des Nennwertes anstelle einer Dividende ausbezahlt wird beziehungsweise Bestandteil der regulären Ausschüttung ist sowie garantierte Barabgeltungen von Bezugsrechten und anderen vergleichbaren Werten, die anstelle einer Dividende angeboten werden. Nicht als Dividenden im Sinne dieser Bestimmung gelten aussergewöhnlich hohe Dividenden, Boni oder sonstige Barausschüttungen sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden beziehungsweise von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividenden deklariert werden (beispielsweise Spezialdividenden oder Jubiläumsboni).

Im Fall von anderen Zahlungen als Dividendenzahlungen durch die Gesellschaft an die Inhaber der Aktien hat die Emittentin diese Beträge entweder in die Aktien der Gesellschaft oder (wenn der Börsenhandel in diesen Aktien endgültig eingestellt wird) nach billigem Ermessen in Aktien eines anderen oder mehrerer anderer Unternehmen, deren Aktien den Basiswert des Zertifikats bilden, zu investieren. Die Emittentin soll die entsprechenden Anteile der Aktien am Zertifikat anpassen.

(2) Im Falle des Eintretens eines Ereignisses mit Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den Marktwert einer im Basket enthaltenen Aktie hat die Emittentin, falls notwendig, nach billigem Ermessen entweder (i) die erhaltenen Beteiligungsrechte, Optionen oder sonstigen Rechte zu verkaufen und die Erlöse wie in der Bestimmung (1) dargestellt zu behandeln oder (ii) die Bedingungen des Derivats nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor dem Eintreten des Ereignisses mit Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt entspricht.

(3) Wird Aktionären im Rahmen von Unternehmensübernahmen beziehungsweise -zusammenschlüssen der Umtausch von Aktien angeboten, so führt dies zu einer Anpassung der Bedingungen des Derivats, sofern die Transaktion wirksam vollzogen ist. Eine Transaktion gilt als wirksam vollzogen mit Eintragung in das jeweilige Handelsregister oder ein gleichwertiges nicht-schweizerisches Register (bei einer Fusion) beziehungsweise mit der Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens des Angebotes durch die übernehmende Gesellschaft. Die Anpassung der Bedingungen des Derivats erfolgt mit Wirkung auf den Tag, ab dem die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung den Aktionären zur Verfügung steht.

Voraussetzung für die Anpassung der Bedingungen des Derivats ist, dass die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung der übernehmenden Gesellschaft über die von der **[**SIX SIS**]**/**[**Clearstream**]**/**[**Euroclear**]** anerkannten Zentralverwahrer beziehungsweise Lieferstellen geliefert werden kann, Derivate auf diesen Basiswert gehandelt werden können sowie ein Handel der angebotenen Aktien oder sonstigen Rechte an der SIX Swiss Exchange oder einer von dieser als gleichwertig anerkannten Börse möglich ist.

Wenn die Gegenleistung für die Aktien des Zielunternehmens nur aus Aktien besteht ("**Neue Aktien**"), so werden die Aktien des Zielunternehmens im Basket durch die Neuen Aktien unter Berücksichtigung der entsprechenden Umtauschrelation ersetzt.

Wenn die Gegenleistung für die Aktien des Zielunternehmens allein aus Geld besteht, soll die Berechnungsstelle dieses in die Bestimmung des Wertes des Baskets oder des Endabrechnungspreises die Nettogeldzahlung nach Steuern einbeziehen.

Wenn die Gegenleistung für die Aktien des Zielunternehmens sowohl aus Neuen Aktien als auch aus Geld besteht, soll die Berechnungsstelle bei der Bestimmung des Wertes des Baskets oder des Endabrechnungspreises die obigen Regelungen entsprechend anwenden.

(4) Wird die Aktie an der Referenzbörse dekotiert oder der Handel der Aktie an der Referenzbörse endgültig eingestellt und besteht oder beginnt zu diesem Zeitpunkt eine Kotierung oder der Handel an einer anderen Börse, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese andere Börse durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 3 als Referenzbörse zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in den Bedingungen der Derivate enthaltenen Bezugnahme auf die Referenzbörse als Bezugnahme auf die ersetzende Börse. Entscheidet sich die Emittentin nach billigem Ermessen gegen die Ersetzung oder existiert keine denkbare ersetzende Börse, so trifft die Emittentin nach billigem Ermessen eine Regelung in Anlehnung an die vorstehenden Bestimmungen und hat, falls notwendig, die Bedingungen der Derivate nach

billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Derivate, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Derivate vor dem betreffenden Ereignis entspricht.

(5) Wird eine Kapitaltransaktion durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt oder tritt ein sonstiges Ereignis ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Derivaten zu erfüllen oder den Wert der Derivate zu bestimmen, so trifft die Emittentin nach billigem Ermessen eine Regelung in Anlehnung an die vorstehenden Bestimmungen und hat, falls notwendig, die Bedingungen der Derivate nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Derivate, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Derivate vor dem betreffenden Ereignis entspricht.

(6) Bei der Festlegung, in welchem Ausmass einem Ereignis nach den vorstehenden Bestimmungen Rechnung zu tragen ist, kann die Emittentin, wenn Options- und Futures-Kontrakte auf die betroffene Aktie an einer Börse gehandelt werden, Anpassungen der Kontraktbedingungen der betreffenden Optionen und Futures, die von der jeweiligen Börse vorgenommen oder bekannt gegeben werden, berücksichtigen. Die Emittentin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(7) Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Derivate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 3 zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäss Ziffer 3, sofern in der Bekanntmachung nicht ein nachfolgender Tag bestimmt wird (das "**Kündigungsdatum**"). Die Laufzeit der Derivate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Derivate einen Geldbetrag in der Währung des Derivats, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann massgeblichen Kurses des Basiswertes und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats bei Kündigung festgelegt wird. Sie kann dazu einen unabhängigen Experten beiziehen. Der Termin für die Rückzahlung wird in der Bekanntmachung der Kündigung angegeben.

6.2.1.4 Julius Baer Warrant

(1) Bei Ausschüttung von Dividenden auf die Aktien bleiben die Bedingungen des Warrants, insbesondere der Ausübungspreis, unverändert.

Als Dividenden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien, falls von der Gesellschaft, welche die Aktien begeben hat (die "**Gesellschaft**"), der Betrag der Herabsetzung des Nennwertes anstelle einer Dividende ausbezahlt wird beziehungsweise Bestandteil der regulären Ausschüttung ist, sowie garantierte Barabgeltungen von Bezugsrechten und anderen vergleichbaren Werten, die anstelle einer Dividende angeboten werden.

Nicht als Dividenden im Sinne dieser Bestimmung gelten aussergewöhnlich hohe Dividenden, Boni oder sonstige Barausschüttungen sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden beziehungsweise von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (beispielsweise Spezialdividenden oder Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, so hat die Emittentin, falls notwendig, den Ausübungspreis, die Anzahl der den Warrants zugrunde liegenden

Basiswerte sowie weitere mögliche Bedingungen der Warrants nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Warrants, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Warrants vor den betreffenden Ausschüttungen entspricht.

(2) Werden Bezugsrechte gewährt, so hat die Emittentin, falls notwendig, den Ausübungspreis, die Anzahl der den Warrants zugrunde liegenden Basiswerte sowie weitere mögliche Bedingungen der Warrants nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Warrants, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Warrants vor der betreffenden Gewährung von Bezugsrechten entspricht.

(3) Bei Kapitalerhöhungen aus Mitteln der Gesellschaft erhöht sich die Anzahl der den Warrants zugrunde liegenden Basiswerte entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Aktienkapital. Gleichzeitig hat die Emittentin, falls notwendig, den Ausübungspreis sowie weitere mögliche Bedingungen der Warrants nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Warrants, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Warrants vor der betreffenden Kapitalerhöhung entspricht.

(4) Bei Kapitalherabsetzungen bleiben die Bedingungen der Warrants, insbesondere der Ausübungspreis, grundsätzlich unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien erfolgt.

Bei Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien zum Zwecke der Rückzahlung von Aktienkapital an die Aktionäre erhöht sich die Anzahl der den Warrants zugrunde liegenden Basiswerte entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis, sofern diese unabhängig von der Zahlung einer Dividende erfolgen. Gleichzeitig hat die Emittentin, falls notwendig, den Ausübungspreis sowie weitere mögliche Bedingungen der Warrants nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Warrants, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Warrants vor der betreffenden Kapitalherabsetzung entspricht.

Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung oder Zusammenlegung von Aktien verringert sich die Anzahl der den Warrants zugrunde liegenden Basiswerte entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig hat die Emittentin, falls notwendig, den Ausübungspreis sowie weitere mögliche Bedingungen der Warrants nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Warrants, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Warrants vor der betreffenden Kapitalherabsetzung entspricht.

(5) Bei einem Split oder einer Konsolidierung der Aktien ermässigt beziehungsweise erhöht sich der Ausübungspreis entsprechend dem Split- beziehungsweise Konsolidierungsverhältnis. Gleichzeitig hat die Emittentin, falls notwendig, die Anzahl der den Warrants zugrunde liegenden Basiswerte sowie weitere mögliche Bedingungen der Warrants nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Warrants, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Warrants vor dem betreffenden Split beziehungsweise der betreffenden Konsolidierung entspricht.

(6) Wird Aktionären im Rahmen von Unternehmensübernahmen beziehungsweise -zusammenschlüssen der Umtausch von Aktien angeboten, so führt dies zu einer Anpassung der Bedingungen der Warrants, sofern die Transaktion wirksam vollzogen ist. Eine Transaktion gilt als wirksam vollzogen mit Eintragung in das jeweilige Handelsregister oder ein gleichwertiges nicht-schweizerisches Register (bei einer Fusion) beziehungsweise mit der Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens des Angebotes durch die übernehmende Gesellschaft. Die Anpassung der Bedingungen der Warrants erfolgt mit Wirkung auf den Tag, ab dem die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung den Aktionären zur Verfügung steht.

Voraussetzung für die Anpassung der Bedingungen der Warrants ist, dass die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung der übernehmenden Gesellschaft über die von der **[**SIX SIS**]**/**[**Clearstream**]**/**[**Euroclear**]** anerkannten Zentralverwahrer beziehungsweise Lieferstellen geliefert werden kann, Derivate auf diesen Basiswert gehandelt werden können sowie ein Handel der angebotenen Aktien oder sonstigen Rechte an der SIX Swiss Exchange oder einer von dieser als gleichwertig anerkannten Börse möglich ist.

Sofern die Gegenleistung ausschliesslich aus Aktien oder Aktien zuzüglich einem Baranteil besteht, dessen Wert 67 Prozent der Gesamtleistung nicht übersteigt, so werden die Basiswerte durch die im Umtauschangebot angebotenen Aktien unter Berücksichtigung der entsprechenden Umtauschrelation ersetzt. Die Emittentin hat, falls notwendig, den Ausübungspreis sowie weitere mögliche Bedingungen der Warrants nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Warrants, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Warrants vor dem betreffenden Umtausch der Aktien entspricht.

Sofern die Gegenleistung ausschliesslich in bar erfolgt, so endet die Laufzeit der Warrants mit Wirkung auf den in der vorstehenden Bestimmung (6) Absatz 1 Satz 3 beschriebenen Zeitpunkt. Warrants, deren Verfalltag nach der Einstellung des Handels liegt, werden zu ihrem theoretisch fairen Wert abgerechnet. Gleiches gilt, sofern die Gegenleistung aus Aktien und einem Barausgleich besteht und der Baranteil zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebotes einem Wert von mehr als 67 Prozent der Gesamtleistung entspricht, sowie wenn die Voraussetzungen gemäss der vorstehenden Bestimmung (6) Absatz 2 nicht gegeben sind.

Zur Bestimmung des theoretisch fairen Wertes orientiert sich die Emittentin, soweit möglich, an einem geeigneten Optionspreismodell.

(7) Wird die Aktie an der Referenzbörse dekotiert oder der Handel der Aktie an der Referenzbörse endgültig eingestellt und besteht oder beginnt zu diesem Zeitpunkt eine Kotierung oder der Handel an einer anderen Börse, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese andere Börse durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 3 als Referenzbörse zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in den Bedingungen der Derivate enthaltenen Bezugnahme auf die Referenzbörse als Bezugnahme auf die ersetzende Börse. Entscheidet sich die Emittentin nach billigem Ermessen gegen die Ersetzung oder existiert keine denkbare ersetzende Börse, so trifft die Emittentin nach billigem Ermessen eine Regelung in Anlehnung an die vorstehenden Bestimmungen und hat, falls notwendig, die Bedingungen der Warrants nach

billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Warrants, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Warrants vor dem betreffenden Ereignis entspricht.

(8) Wird eine Kapitalmassnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, aber von den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt oder erfasst, oder wird eine Kapitaltransaktion durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt oder tritt ein sonstiges Ereignis ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Warrants bei Ausübung zu erfüllen beziehungsweise den Wert der Warrants zu bestimmen, so trifft die Emittentin nach billigem Ermessen eine Regelung in Anlehnung an die vorstehenden Bestimmungen und hat, falls notwendig, die Bedingungen der Warrants nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Warrants, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Warrants vor dem betreffenden Ereignis entspricht.

(9) Bei der Festlegung, in welchem Ausmass einem Ereignis nach den vorstehenden Bestimmungen (1) bis (7) Rechnung zu tragen ist, kann die Emittentin, wenn Options- und Futures-Kontrakte auf den Basiswert an einer Börse gehandelt werden, Anpassungen der Kontraktbedingungen der betreffenden Optionen und Futures, die von der jeweiligen Börse vorgenommen oder bekannt gegeben werden, berücksichtigen. Die Emittentin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(10) Bei Ausübung von Warrants, bei denen die Anzahl der den Warrants zugrunde liegenden Basiswerte im Rahmen einer Kapitalmassnahme angepasst worden ist, nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Anzahl Basiswerte einen Barausgleich vor.

(11) Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Derivate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 3 zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäss Ziffer 3, sofern in der Bekanntmachung nicht ein nachfolgender Tag bestimmt wird (das "**Kündigungsdatum**"). Die Laufzeit der Derivate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Derivate einen Geldbetrag in der Währung des Derivats, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann massgeblichen Kurses des Basiswertes und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats bei Kündigung festgelegt wird. Sie kann dazu einen unabhängigen Experten beiziehen. Den Inhabern der Derivate ist der Geldbetrag mit Valuta drei SIX-Handelstage nach dem Kündigungsdatum zu bezahlen.

6.2.2 Index als Basiswert

Stellt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, dass Konzept oder Berechnung des Index nicht mehr vergleichbar sind mit Konzept oder Berechnung zum Zeitpunkt der Emission, hat die Emittentin, falls notwendig, die Bedingungen der Derivate nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionen, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Derivate vor Veränderung des Basiswertes entspricht.

Bei der Festlegung, in welchem Ausmass einer solchen Änderung Rechnung zu tragen ist, kann die Emittentin, wenn Options- und Futures-Kontrakte auf den Index an einer Börse gehandelt werden, Anpassungen der Kontraktbedingungen der betreffenden Optionen und Futures, die von der jeweiligen Börse vorgenommen oder bekannt gegeben werden, berücksichtigen. Die Emittentin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Derivate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 3 zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäss Ziffer 3, sofern in der Bekanntmachung nicht ein nachfolgender Tag bestimmt wird (das "**Kündigungsdatum**"). Die Laufzeit der Derivate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Derivate einen Geldbetrag in der Währung des Derivats, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann massgeblichen Indexstandes des Basiswertes und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats bei Kündigung festgelegt wird. Sie kann dazu einen unabhängigen Experten beiziehen. Ist das Derivat ein Warrant oder eine Standard-Option, ist den Inhabern der Derivate der Geldbetrag mit Valuta drei SIX-Handelstage nach dem Kündigungsdatum zu bezahlen. Für die übrigen Derivate wird der Termin für die Rückzahlung in der Bekanntmachung der Kündigung angegeben.

6.2.3 Kollektive Kapitalanlagen als Basiswert

Ausserordentliche Fondsereignisse sind folgende Ereignisse, die die kollektive Kapitalanlage (nachfolgend "**Fonds**" und "**Fondsanteile**") oder die Emittentin betreffen:

(i) die Abwicklung, Auflösung, Liquidation, Einstellung, Fusion, Spaltung des Fonds oder der Entzug einer allfälligen Bewilligung oder Registrierung des Fonds;

(ii) die Änderung der Währung, in welcher der Nettoinventarwert des Fonds veröffentlicht wird;

(iii) eine wesentliche Veränderung der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Anlageprozesses, des Betriebs oder der Organisation des Fonds, wobei als nicht wesentlich Änderungen formeller oder technischer Natur sowie solche von geringer Bedeutung gelten;

(iv) eine wesentliche Veränderung des Typs der Vermögenswerte, in die der Fonds direkt oder indirekt investiert;

(v) der Fonds führt neue Gebühren, Kosten oder Auslagen ein, die dem Fondsvermögen belastet werden, oder erhöht diese;

(vi) der Fonds führt einen Ausgabeaufschlag oder eine Rücknahmegebühr ein oder erhöht diese;

(vii) der Administrator versäumt es, den Nettoinventarwert wie vorgesehen zu berechnen oder zu veröffentlichen, oder versäumt es, andere Informationen bezüglich des Fonds zu veröffentlichen, die

gemäss der Fondsdokumentation zu veröffentlichen wären;

(viii) ein von einem Wirtschaftsprüfer geprüfter Nettoinventarwert weicht von dem veröffentlichten Nettoinventarwert ab oder der Wirtschaftsprüfer des Fonds versieht seinen Prüfbericht mit Einschränkungen oder weigert sich, einen uneingeschränkten Bericht abzugeben;

(ix) jede Aussetzung, Einstellung oder sonstige Beschränkung des Handels mit Fondsanteilen;

(x) jede Aussetzung, Einstellung oder Verschiebung von Rückzahlungen oder Zeichnungen von Fondsanteilen;

(xi) der Fonds verlangt von einem beliebigen Anteilsinhaber, dass dieser seine Anteile ganz oder teilweise zurückgibt;

(xii) jede Änderung der steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung in Bezug auf den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, den Anlageberater oder die Emittentin;

(xiii) Rücktritt, Kündigung oder eine sonstige wesentliche Veränderung in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, den Anlageberater oder deren Personal, wobei als nicht wesentlich Veränderungen formeller oder technischer Natur sowie solche von geringer Bedeutung gelten;

(xiv) Abwicklung, Auflösung, Liquidation oder Verlust einer allfälligen Bewilligung oder Registrierung der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters oder des Anlageberaters;

(xv) der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Anlageberater werden Partei einer gerichtlichen oder aussergerichtlichen Streitigkeit;

(xvi) der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Anlageberater oder einer ihrer Angestellten ist Gegenstand einer aufsichts- oder strafrechtlichen Untersuchung, einer strafrechtlichen Anklage oder einer aufsichtsrechtlichen Disziplinarmassnahme;

(xvii) jede Änderung oder Beendigung jeglicher zwischen der Emittentin und dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter getroffenen Vereinbarung, einschliesslich solcher Vereinbarungen, die sich auf die Zeichnung oder Rückzahlung von Fondsanteilen beziehen;

(xviii) jedes sonstige Ereignis, welches wesentliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin hat oder haben könnte, ihre Verpflichtungen aus dem Derivat zu erfüllen oder ihre Position in Bezug auf das Derivat abzusichern.

Stellt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, dass ein Ausserordentliches Fondsereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, setzt die Emittentin die Inhaber der Derivate durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 3 in Kenntnis. Die Emittentin kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, als Ersatz für den betroffenen Fonds innerhalb von fünf Bankwerktagen einen oder mehrere Alternativfonds ("**Nachfolgefonds**")

bestimmen. Der Nachfolgefonds muss über grundsätzlich ähnliche Charakteristika und Anlageziele verfügen, wie sie der zu ersetzende Fonds unmittelbar vor dem Ausserordentlichen Fondsereignis aufgewiesen hat. Bestimmt die Emittentin einen Nachfolgefonds, so muss die Berechnungsstelle alle nötigen Anpassungen der Bedingungen der Derivate vornehmen, die sich im Zusammenhang mit der Ersetzung des Fonds ergeben. Der Tag, an dem die Bedingungen der Derivate angepasst werden, wird als "Anpassungsdatum" bezeichnet. Jedwede Bezugnahme auf den Fonds in den Bedingungen der Derivate gilt ab dem "Anpassungsdatum" als Bezugnahme auf den Nachfolgefonds.

Alternativ kann die Emittentin, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Derivate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 3 kündigen. Dieses Kündigungsrecht besteht auch, wenn die ursprünglich geplante Ersetzung des Fonds nach Ansicht der Emittentin aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäss Ziffer 3, sofern in der Bekanntmachung nicht ein nachfolgender Tag bestimmt wird (das "**Kündigungsdatum**"). Die Laufzeit der Derivate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Derivate einen Geldbetrag in der Währung des Derivats, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Betrages, den ein fiktiver Investor (welcher sich in derselben Position wie die Emittentin befindet) pro Fondsanteil erhalten würde, wenn er die Rückzahlung der im Derivat enthaltenen Fondsanteile am Kündigungsdatum verlangen würde, und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats bei Kündigung festgelegt wird. Sie kann dazu einen unabhängigen Experten beiziehen. Die Emittentin zahlt dem Inhaber der Derivate den Rückzahlungsbetrag innert fünf Bankwerktage vom Tag an gerechnet, an welchem ein fiktiver Investor (welcher sich in derselben Position wie die Emittentin befindet) den vollen Rückzahlungsbetrag erhalten würde, wenn er die Rückzahlung sämtlicher Fondsanteile am Kündigungsdatum verlangen würde. Alternativ kann die Emittentin das Rückzahlungsdatum durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 3 festlegen.

Entscheidet sich die Emittentin, den betroffenen Fonds nicht zu ersetzen und die Derivate nicht vorzeitig zu kündigen, hat die Emittentin, falls notwendig, die Bedingungen des Derivats nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor dem Eintreten des Ausserordentlichen Fondsereignisses entspricht. Alle Anpassungen treten an dem von der Emittentin bestimmten und gemäss Ziffer 3 publizierten Datum in Kraft.

6.2.4 Obligationen als Basiswert

Ausserordentliche Obligationenereignisse sind folgende Ereignisse, die die Obligation oder die Emittentin betreffen:

(i) die Obligation wird vorzeitig teilweise oder vollständig zurückgezahlt oder zurückgekauft;

(ii) das Rating des Emittenten der Obligation verschlechtert sich;

(iii) der Emittent der Obligation wird aufgelöst, liquidiert, abgewickelt, fällt in Konkurs oder droht in

Konkurs zu fallen, erklärt die Insolvenz oder droht, zahlungsunfähig zu werden;

(iv) ein sonstiges Ereignis tritt in Bezug auf den Emittenten der Obligation ein, durch das der Ausfall der Obligation droht;

(v) der Emittent der Obligation wird umstrukturiert;

(vi) jede Aussetzung, Einstellung oder sonstige Beschränkung des Handels mit der Obligation;

(vii) jede Änderung der steuerlichen Behandlung in Bezug auf Couponzahlungen der Obligation;

(viii) jedes sonstige Ereignis, welches wesentliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin hat oder haben könnte, ihre Verpflichtungen aus dem Derivat zu erfüllen oder ihre Position in Bezug auf das Derivat abzusichern.

Stellt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, dass ein Ausserordentliches Obligationenereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, setzt die Emittentin die Inhaber der Derivate durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 3 in Kenntnis. Die Emittentin kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, als Ersatz für die betroffene Obligation innerhalb von fünf Bankwerktagen einen oder mehrere Obligationen ("**Nachfolgeobligation**") bestimmen. Bestimmt die Emittentin eine Nachfolgeobligation, so muss die Berechnungsstelle alle nötigen Anpassungen der Bedingungen der Derivate vornehmen, die sich im Zusammenhang mit der Ersetzung der Obligation ergeben. Der Tag, an dem die Bedingungen der Derivate angepasst werden, wird als "**Anpassungsdatum**" bezeichnet. Jedwede Bezugnahme auf die Obligation in den Bedingungen der Derivate gilt ab dem "**Anpassungsdatum**" als Bezugnahme auf die Nachfolgeobligation.

Alternativ kann die Emittentin, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Derivate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäss Ziffer *3* kündigen. Dieses Kündigungsrecht besteht auch, wenn die ursprünglich geplante Ersetzung der Obligation nach Ansicht der Emittentin aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäss Ziffer *3,* sofern in der Bekanntmachung nicht ein nachfolgender Tag bestimmt wird (das "**Kündigungsdatum**"). Die Laufzeit der Derivate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Derivate einen Geldbetrag in der Währung des Derivats, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als wirtschaftlicher Wert des Derivats bei Kündigung festgelegt wird. Sie kann dazu einen unabhängigen Experten beiziehen. Die Emittentin zahlt dem Inhaber der Derivate den Rückzahlungsbetrag innert fünf Bankwerktagen vom Kündigungsdatum an gerechnet. Alternativ kann die Emittentin das Rückzahlungsdatum durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 3festlegen.

Entscheidet sich die Emittentin, die betroffene Obligation nicht zu ersetzen und die Derivate nicht vorzeitig zu kündigen, hat die Emittentin, falls notwendig, die Bedingungen des Derivats nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor dem Eintreten des Ausserordentlichen Obligationenereignisses entspricht. Alle Anpassungen treten an dem von der Emittentin bestimmten und gemäss Ziffer 3 publizierten Datum in Kraft.

6.2.5 Andere Basiswerte

Stellt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, dass der Basiswert - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr vergleichbar ist mit dem Basiswert zum Zeitpunkt der Emission, hat die Emittentin, falls notwendig, die Bedingungen der Derivate nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Derivate, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Derivate vor Veränderung des Basiswertes entspricht. Stellt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, dass (i) der Handel im Basiswert ausgesetzt, eingeschränkt oder auf sonstige Weise beschränkt ist, (ii) sich die steuerliche Behandlung im Zusammenhang mit dem Basiswert ändert, oder (iii) ein sonstiges Ereignis eintritt, welches wesentliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin hat oder haben könnte, ihre Verpflichtungen aus dem Derivat zu erfüllen oder ihre Position in Bezug auf das Derivat abzusichern, dann hat die Emittentin, falls notwendig, die Bedingungen der Derivate nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Derivate, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Derivate vor Eintritt dieses ausserordentlichen Ereignisses entspricht.

Bei der Festlegung, in welchem Ausmass einer solchen Änderung oder einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen ist, kann die Emittentin, wenn Options- und Futures-Kontrakte auf den Basiswert an einer Börse gehandelt werden, Anpassungen der Kontraktbedingungen der betreffenden Optionen und Futures, die von der jeweiligen Börse vorgenommen oder bekannt gegeben werden, berücksichtigen. Die Emittentin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Derivate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 3 zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäss Ziffer 3, sofern in der Bekanntmachung nicht ein nachfolgender Tag bestimmt wird (das "**Kündigungsdatum**"). Die Laufzeit der Derivate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Derivate einen Geldbetrag in der Währung des Derivats, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann massgeblichen Kurses des Basiswertes und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats bei Kündigung festgelegt wird. Sie kann dazu einen unabhängigen Experten beiziehen. Ist das Derivat ein Warrant, ist den Inhabern der Derivate der Geldbetrag mit Valuta drei SIX-Handelstage nach dem Kündigungsdatum zu bezahlen. Für die übrigen Derivate wird der Termin für die Rückzahlung in der Bekanntmachung der Kündigung angegeben.

6.3 Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen

Die Beschreibung etwaiger Störungen erfolgt nachfolgend. Die Final Terms können ergänzende oder abweichende Bestimmungen vorsehen. In Ergänzung und auch abweichend zu den nachstehenden Bestimmungen können die Emittentin und die Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen auch Definitionen und Regelungen der jeweils massgeblichen Options- oder Futuresbörsen anwenden.

6.3.1 Marktstörung

Im Rahmen der nachfolgenden Definitionen ist eine Beschränkung der Handelszeiten keine Marktstörung, falls sie aufgrund eines von der betreffenden Börse angekündigten Wechsels der Handelszeiten geschieht.

6.3.1.1 Aktie

Ist der Basiswert eine Aktie oder setzt sich der Basiswert aus Aktien zusammen, so liegt eine "**Marktstörung**" dann vor, wenn (i) der Handel mit dem Basiswert oder einer Basiswertkomponente an der SIX Swiss Exchange, der New York Stock Exchange oder einer sonstigen Börse, an der der Basiswert oder die Basiswertkomponente gehandelt wird, eingestellt oder wesentlich behindert ist, (ii) der Handel von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder eine Basiswertkomponente an der Eurex oder an einer anderen Options- und Futuresbörse eingestellt oder wesentlich behindert ist, oder wenn (iii) aktuelle Publikationen von Wechselkursen fehlen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

6.3.1.2 Index

Ist der Basiswert ein Index oder setzt sich der Basiswert aus Indizes zusammen, liegt eine "**Marktstörung**" dann vor, wenn (i) die Berechnung des Indexstandes durch den Indexsponsor oder (ii) der Handel von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder eine Basiswertkomponente an der Eurex oder an einer anderen Options- und Futuresbörse eingestellt oder wesentlich behindert ist oder wenn (iii) aktuelle Publikationen von Wechselkursen fehlen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

6.3.1.3 Future

Ist der Basiswert ein Future oder setzt sich der Basiswert aus Futures zusammen, bedeutet "**Marktstörung**" (i) die Einstellung oder wesentliche Behinderung des Handels mit dem Basiswert oder einer Basiswertkomponente an der Eurex oder an sonstigen Options- und Futuresbörsen oder (ii) das Fehlen von aktuellen Publikationen von Wechselkursen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

6.3.1.4 Kollektive Kapitalanlage

Ist der Basiswert eine kollektive Kapitalanlage oder setzt sich der Basiswert aus kollektiven Kapitalanlagen zusammen, liegt eine "**Marktstörung**" dann vor, wenn (i) der Handel mit dem Basiswert oder einer Basiswertkomponente an einer Börse, an der der Basiswert oder die Basiswertkomponente gehandelt wird, eingestellt oder wesentlich behindert ist, (ii) der Net Asset Value nicht oder nicht innerhalb der üblichen Zeiträume berechnet oder publiziert wird, (iii) der Handel von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder eine Basiswertkomponente an der Eurex oder an einer anderen Options- und Futuresbörsen eingestellt oder wesentlich behindert ist, oder wenn (iv) aktuelle Publikationen von Wechselkursen fehlen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

6.3.1.5 Wechselkurs

Ist der Basiswert ein Wechselkurs oder setzt sich der Basiswert aus Wechselkursen zusammen oder weicht die Währung eines Basiswertes oder einer Basiswertkomponente von der Währung des Derivats ab, liegt eine "**Marktstörung**" dann vor, wenn (i) der Devisenhandel in mindestens einer der Währungen der Wechselkurse des Basiswertes eingestellt oder wesentlich behindert ist, (ii) die Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen eingeschränkt ist oder (iii) es unmöglich ist, einen Wechselkurs zu erhalten.

6.3.1.6 Andere Basiswerte

Ist der Basiswert eine Obligation, ein Edelmetall, ein Rohstoff oder ein strukturiertes Produkt oder setzt sich der Basiswert aus den vorgenannten Komponenten zusammen, bedeutet "**Marktstörung**" (i) die Einstellung oder wesentliche Behinderung des Handels mit dem Basiswert oder einer Basiswertkomponente an der SIX Swiss Exchange, der New York Stock Exchange oder einer sonstigen Börse, an der der Basiswert oder die Basiswertkomponente gehandelt wird, (ii) die Einstellung oder wesentliche Behinderung des Handels von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder eine Basiswertkomponente an der Eurex oder an einer anderen Options- und Futuresbörse, (iii) das Fehlen von Kursen, welche für Berechnungen im Zusammenhang mit dem Basiswert oder einer Basiswertkomponente eine Rolle spielen oder (iv) das Fehlen von aktuellen Publikationen von Wechselkursen, welche für Berechnungen im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

Bei sonstigen Basiswerten wird in den Final Terms definiert, wann eine "**Marktstörung**" vorliegt.

6.3.2 Auswirkungen einer Marktstörung

Sämtliche Festsetzungen und Entscheidungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäss den nachfolgenden Bestimmungen sind für den Inhaber der Derivate bindend, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Die Emittentin hat zusätzlich zu den nachfolgenden Bestimmungen nach billigem Ermessen das Recht, Massnahmen gemäss obiger Ziffer *6.2* oder gemäss Ziffer *5.18* zu treffen.

Der Inhaber des Derivats hat keinen Anspruch auf Ersatz eines etwaigen Schadens, der infolge einer Marktstörung entstanden ist.

Die Emittentin wird sich bemühen, unverzüglich mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Die Mitteilung stellt keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar, sondern dient lediglich der Information. Die Mitteilung erfolgt gemäss Ziffer 3 oder in anderer angemessener Weise.

6.3.2.1 Auswirkungen einer Marktstörung während der Laufzeit des Derivats

Sollte nach Ansicht der Emittentin vor dem Verfalldatum des Derivats in Bezug auf einen Basiswert oder eine Basiswertkomponente eine Marktstörung eingetreten sein und fortdauern, setzt die Berechnungsstelle den **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes oder der Basiswertkomponente nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten **[**Kurses**]**/**[**Indexstandes**]** des von der Marktstörung betroffenen

Basiswertes oder der Basiswertkomponente fest. Bei der Festsetzung des **[**Kurses**]**/**[**Indexstandes**]** kann die Berechnungsstelle, wenn Options- und Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder die Basiswertkomponente an einer Börse gehandelt werden, die Regeln der jeweiligen Börse für die Bestimmung des **[**Kurses**]**/**[**Indexstandes**]** im Fall von Marktstörungen berücksichtigen. Ist der Basiswert ein Index, kann die Berechnungsstelle darüber hinaus bei der Bestimmung des Indexstandes das Konzept des Indexsponsors benutzen oder auf Bestimmungen des Indexstandes durch Personen Bezug nehmen, die den Indexstand gemäss dem Konzept des Indexsponsors berechnet haben. Die Berechnungsstelle ist hierzu aber jeweils nicht verpflichtet. Die oben stehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Bestimmung des Wertes des Derivats, dessen Basiswert oder Basiswertkomponente von einer Marktstörung betroffen ist.

6.3.2.2 Auswirkungen einer Marktstörung auf Couponzahlungen

Sollte nach Ansicht der Emittentin vor dem Verfalldatum des Derivats in Bezug auf einen Basiswert oder eine Basiswertkomponente eine Marktstörung eingetreten sein und fortdauern, verschieben sich allfällige Coupondaten auf den ersten Bankwerktag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, sofern die Final Terms oder eine allfällige Mitteilung der Emittentin keine andere Regelung vorsehen. Sollte die Marktstörung bis zum Verfall fortbestehen, dann erlöschen sämtliche Ansprüche auf Couponzahlungen, sofern die Final Terms oder eine allfällige Mitteilung der Emittentin keine andere Regelung vorsehen. Die vorstehende Bestimmung gilt für sämtliche sonstige Zahlungen, welche die Emittentin gemäss den Bedingungen eines Derivats während der Laufzeit des Derivats leisten müsste, entsprechend.

6.3.2.3 Auswirkungen einer Marktstörung auf den Verfall der Derivate

Sollte nach Ansicht der Emittentin am Verfalldatum in Bezug auf einen Basiswert oder eine Basiswertkomponente des Derivats eine Marktstörung eingetreten sein, verschiebt sich das Verfalldatum auf den ersten Bankwerktag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Sollte die Marktstörung während acht Bankwerktagen nach dem Verfalldatum bestehen, so hat die Emittentin das Recht, aber nicht die Pflicht, einen Bankwerktag als neues Verfalldatum zu bestimmen. In diesem Fall bestimmt die Berechnungsstelle den **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes bzw. der von der Marktstörung betroffenen Basiswertkomponente für das neue Verfalldatum nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten **[**Kurses**]**/**[**Indexstandes**]** des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes bzw. der von der Marktstörung betroffenen Basiswertkomponente. Der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes bzw. der Basiswertkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am ursprünglichen Verfalldatum ermittelt. Die oben stehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Bestimmung des Wertes des Derivats, dessen Basiswert oder Basiswertkomponente von einer Marktstörung betroffen ist.

Wird das Verfalldatum verschoben, dann verschiebt sich das neue Rückzahlungsdatum entsprechend. Alternativ kann die Emittentin das neue Rückzahlungsdatum durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 3 festlegen. Ist dieser Tag kein Bankwerktag, dann ist das neue Rückzahlungsdatum der unmittelbar nachfolgende Bankwerktag.

6.3.2.4 Auswirkungen einer Marktstörung auf die Ausübung von Optionen

Falls die Emittentin am Ausübungstag feststellt, dass eine Marktstörung vorliegt, welche sich fortsetzt, wird der Ausübungstag auf den nächsten SIX-Handelstag verschoben, an welchem nach Ansicht der Emittentin keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin entscheidet über das Vorliegen einer Marktstörung und das Verschieben des Ausübungstages nach billigem Ermessen.

6.4 Bestimmung Kurs oder Indexstand der Basiswerte

Sämtliche Kurse oder Indexstände der Basiswerte werden gemäss den nachfolgenden Regeln bestimmt.

6.4.1 Aktien

"**Kurs**" ist der an der jeweiligen Börse festgestellte und veröffentlichte Wert des jeweiligen Basiswertes. Sollte der Basiswert an mehreren Börsen kotiert sein, ist die Primärkotierung ausschlaggebend, sofern nicht in den Final Terms etwas anderes bestimmt ist. Sollte während der Laufzeit des Derivats die Primärbörse oder die in den Final Terms bestimmte Börse den Kurs des jeweiligen Basiswertes an einem bestimmten Tag nicht feststellen und veröffentlichen, dann bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, ob und welche sonstige Börse, an der der Basiswert kotiert ist, Referenzbörse an diesem Tag sein soll.

"**Tagesschlusskurs**" ist der als offizieller Schlusskurs des Basiswertes für einen bestimmten Tag an der jeweiligen Börse festgestellte und veröffentlichte Wert des jeweiligen Basiswertes.

"**Schlusskurs**" ist der offizielle Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum an der Börse.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens einer etwaigen Knock-In oder Knock-Out Barrier durch den Basiswert ist jede Kursfeststellung des Basiswertes an der Börse während der Knock-In oder Knock-Out Periode massgeblich.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens des Trigger Levels durch den Basiswert ist jede Tagesschlusskursfeststellung des Basiswertes an der Börse während der Trigger-Periode massgeblich.

6.4.1 Index

"**Indexstand**" ist der in die Währung des Derivats umgewandelte Indexstand des Basiswertes, wie er durch den Indexsponsor errechnet und veröffentlicht worden ist. Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag von 1.00 der jeweiligen Währung des Derivats.

"**Tagesschlussstand**" ist der in die Währung des Derivats umgewandelte offizielle Schlussindexstand des Basiswertes an einem bestimmten Tag, wie er durch den Indexsponsor errechnet und veröffentlicht worden ist. Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag von 1.00 der jeweiligen Währung des Derivats.

"**Schlussstand**" ist der in die Währung des Derivats umgewandelte offizielle Schlussindexstand des Basiswertes am Verfalldatum, wie er durch den Indexsponsor errechnet und veröffentlicht worden ist. Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag von 1.00 der jeweiligen Währung des Derivats.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens einer etwaigen Knock-In oder Knock-Out Barrier durch den Basiswert ist jeder während der Knock-In oder Knock-Out Periode veröffentlichte Indexstand massgeblich.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens des Trigger Levels durch den Basiswert ist jeder während der Trigger-Periode veröffentlichte Tagesschlussstand massgeblich.

6.4.2 Kollektive Kapitalanlagen

"**NAV**" ist der Nettoinventarwert (Net Asset Value) dieser kollektiven Kapitalanlage/einer Anteilsklasse dieser kollektiven Kapitalanlage/pro Anteil dieser kollektiven Kapitalanlage, wie er durch die Hauptverwaltungsstelle ("**Administrator**") der kollektiven Kapitalanlage an einem Datum ("**t**") berechnet und publiziert worden ist.

"**Initial NAV**" ist der Betrag, den ein fiktiver Investor (welcher sich in derselben Position wie die Emittentin befindet) pro Fondsanteil bezahlen müsste, wenn er solche Fondsanteile am Fixierungsdatum zeichnen würde.

"**Final NAV**" ist der Betrag, welchen ein fiktiver Investor (welcher sich in derselben Position wie die Emittentin befindet) pro Fondsanteil erhalten würde, wenn er die Rückzahlung der im Derivat enthaltenen Anzahl Fondsanteile am Verfalldatum verlangen würde.

6.4.4 Wechselkurs

Der Wechselkurs (Kassakurs Währung 1/Währung 2 oder Kassakurs Währung 2/Währung 1) ist der entsprechende Wechselkurs, der vom globalen Kassadevisenmarkt abgeleitet wird, welcher für diesen Zweck in jeder Woche im Zeitraum von Montag 05.00 Uhr Sydney-Zeit bis Freitag 17.00 Uhr New York-Zeit als ununterbrochen geöffnet betrachtet wird.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens einer etwaigen Knock-In oder Knock-Out Barrier durch den Basiswert ist jede Kursfeststellung des Basiswertes während der Knock-In oder Knock-Out Periode massgeblich.

6.4.5 Andere Basiswerte

Bei sonstigen Basiswerten wird die Art und Weise der Kursfeststellung in den Final Terms definiert.

7. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

7.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Massnahmen für die Antragstellung

7.1.1 Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Die Bedingungen, denen das jeweilige Angebot unterliegt, ergeben sich aus den produktspezifischen Bedingungen. Siehe den Abschnitt zu den produktspezifischen Bedingungen der einzelnen Produktkategorien. Insbesondere wird auf Verkaufsbeschränkungen verwiesen. Siehe dazu nachfolgend Ziffer *8.6* bzw. Abschnitt IX der Programmdokumentation.

7.1.2 Emissionsvolumen / Gesamtsumme der Emission / Aufstockung

Das Emissionsvolumen der einzelnen Emission wird in den Final Terms festgelegt. Das angegebene Emissionsvolumen entspricht der Höchstzahl der angebotenen Derivate, ist jedoch kein Indikator für das tatsächlich emittierte Volumen eines spezifischen Derivats. Sofern in den Final Terms nichts anderes festgelegt wird, handelt es sich bei der gegenständlichen Einladung zur Angebotsstellung ausschliesslich um solche für Zeichnungen (Ersterwerb). Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Emission wieder aufzunehmen, ohne dass es der Zustimmung der Erwerber bedarf. Die demgemäss ausgegebenen Derivate stehen den zuvor ausgegebenen Derivaten in jeder Hinsicht gleich, so dass sie eine einzige Wertpapierserie bilden.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Derivate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den bereits ausgegebenen Derivaten einer Emission zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl und das Emissionsvolumen erhöhen. Die Bedingungen der neu ausgegebenen Derivate, einschliesslich Valorennummer und Verfalldatum, sind identisch mit denen der bereits ausgegebenen Derivate der betroffenen Emission.

7.1.3 Rückkauf

Die Gesellschaften der Julius Bär Gruppe sind jederzeit während der Laufzeit der Derivate berechtigt, diese börslich oder ausserbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Sie haben keine Verpflichtung, die Inhaber der Derivate über einen solchen Kauf oder Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Derivate können vernichtet, gehalten, weiterveräussert oder in anderer Weise verwendet werden.

7.1.4 Zeichnungsfrist / Prozess für die Umsetzung des Angebots

Die Derivate können, wie in den Final Terms festgelegt, **[**ab Beginn des öffentlichen Angebots der Derivate**]**/**[**während der Zeichnungsfrist, soweit in den Final Terms vorgesehen**]** zu banküblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin gezeichnet werden. Der Emissionspreis pro Derivat ist am **[**Liberierungsdatum**]** bei Emission, wie in den Final Terms festgelegt, zur Zahlung fällig. Bis zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Erwerbers besteht für die Emittentin keine Verpflichtung, das Derivat zu emittieren.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist bei entsprechender Marktlage zu verkürzen oder zu verlängern. Bei Verkürzung oder Verlängerung kann sich das Liberierungsdatum bei Emission entsprechend verschieben.

7.1.5 Mindest- und Höchstbetrag der Zeichnung

Etwaige Mindest- und Höchstbeträge für die Zeichnung werden in den Final Terms festgelegt. In der Regel wird kein Höchstbetrag der Zeichnung festgesetzt. Eine geringere Zuteilung des Ordervolumens ist grundsätzlich nicht vorgesehen, es sei denn, diese Möglichkeit wird explizit angekündigt. Die Emittentin behält sich jedoch ohne Angabe von Gründen die Nichtannahme von Zeichnungen sowie Teilausführungen vor. Allfällig zuviel gezahlte Beträge werden über die jeweils depotführende Bank rückabgewickelt.

7.1.6 Methode und Fristen für die Bedienung der Derivate und ihre Lieferung

Die Derivate werden bei Emission nach dem Liberierungsdatum in entsprechender Anzahl und entsprechend den Regeln der SIX SIS als Clearingstelle, sofern anwendbar und soweit nicht in den Final Terms anderes bestimmt ist, dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben. Bis zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Erwerbers besteht für die Emittentin keine Verpflichtung, das Derivat zu emittieren.

Soweit in den produktspezifischen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, gilt Folgendes: Die Bedienung der Derivate, die die Barabgeltung und die etwaige Zahlung von Zinsen und Kapitalgewinnen einschliesst, wird bei der Zahlstelle zentralisiert. Die Emittentin verpflichtet sich, die für die Bedienung der Derivate erforderlichen Mittel in der angegebenen Währung an den relevanten Fälligkeitsterminen an die Zahlstelle zu übertragen. Wenn ein solcher Fälligkeitstermin nicht auf einen Bankwerktag fällt, soll die Emittentin verpflichtet sein, die Zahlungen am unmittelbar nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen.

Alle aus dem Derivat geschuldeten Zahlungen erfolgen an den Inhaber des Derivats ohne Beitreibung von Kosten und ohne dass der Inhaber des Derivats eine beglaubigte Urkunde bzw. eine eidesstattliche Versicherung vorlegen oder eine andere formelle Voraussetzung erfüllen muss (vgl. jedoch Ziffer *5.16.1* für Warrants).

7.1.7 Offenlegung der Ergebnisse des Angebots

Sofern in den Final Terms nichts anderes festgelegt wird, ist eine Offenlegung nicht vorgesehen.

7.2 Plan für die Verbreitung der Derivate und deren Zuteilung

Potenzielle Investoren sind zum einen Privatpersonen, zum anderen institutionelle Investoren. Der Vertrieb erfolgt durch die Bank Julius Bär & Co. AG direkt und/oder über institutionelle Investoren (Drittbanken oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen). Überdies können die Derivate an der SIX Swiss Exchange kotiert werden, womit sie auf diesem Wege im Sekundärmarkt erworben werden können.

Während der Zeichnungsfristen werden alle Aufträge ohne spezielles Zuteilungsverfahren aufgenommen, bis das maximale Emissionsvolumen erreicht ist. Ist das maximale Emissionsvolumen erreicht, werden

keine Aufträge mehr entgegen genommen. Unabhängig davon, ist die Emittentin jedoch nicht zur Emission verpflichtet.

7.3 Preisfestsetzung

Der Emissionspreis wird durch die Berechnungsstelle am Fixierungsdatum in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs oder Stand des Basiswertes festgesetzt und dann in Übereinstimmung mit den Final Terms veröffentlicht. Die Festsetzung erfolgt auf Grund der fairen Bewertung der Bestandteile des Wertpapiers nach entsprechenden finanzmathematischen Methoden. Der Preis kann einen für den Investor nicht erkennbaren Aufschlag enthalten, dessen Höhe im Ermessen der Emittentin steht und der im Zeitverlauf den für die Wertpapiere gestellten Kurs mindert. In diesem Aufschlag können auch Provisionen enthalten sein, die an Dritte im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung von Wertpapieren gezahlt werden. Dem Käufer oder Zeichner werden von der Emittentin keine Kosten oder Steuern speziell in Rechnung gestellt.

Falls ein Basket Werte verminderter Liquidität enthält, werden die Emissionspreise sowie die **[**Schlussstände**]**/**[**Schlusskurse**]** der einzelnen Basketkomponenten nicht am Fixierungsdatum und am Verfalldatum festgelegt, sondern es finden stattdessen die während im Voraus festgelegter Zeiträume erzielten durchschnittlichen Nettokauf- und Nettoverkaufspreise Anwendung. Die folgenden Abschnitte ersetzen dabei die übliche Preisfestsetzung:

Anfangsfixierung:	**[●]** Durchschnitt der Nettokaufkurse der im Basiswert enthaltenen Aktien an ihren Referenzbörsen in diesem Zeitraum
Schlussfixierung:	**[●]** Durchschnitt der interessewahrend erzielten Nettoverkaufskurse der im Basiswert enthaltenen Aktien in diesem Zeitraum

Diese spezielle Ausgestaltung wird ausdrücklich in den Final Terms erwähnt.

Für COSI Produkte wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Die Kosten für die Dienstleistung der SIX Swiss Exchange zur Besicherung von Zertifikaten können in die Preisfindung für ein COSI Produkt einfliessen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen.

7.4 Platzierung und Übernahme

Die Platzierung erfolgt, sofern nicht in den Final Terms etwas anderes bestimmt wird, durch die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich. Es kann vorkommen, dass bei der Platzierung von grossvolumigen Emissionen vereinzelt renommierte Drittbanken oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen mitwirken. Entsprechende Festlegungen erfolgen in den Final Terms.

7.5 Zahlstelle / Ausübungsstelle / Depotstelle

Soweit in den Final Terms nichts anderes bestimmt ist, agiert die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Zahl- und Ausübungsstelle ("**Zahlstelle**"). Dies schliesst Derivate ein, die später ausgegeben werden. Die Zahlstelle wird für Zertifikate auch als Zertifikatstelle, für Produkte auch als Produkt-Stelle bezeichnet. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Zahl- oder Ausübungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahl- oder Ausübungsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Zustimmung der Anleger ist dafür nicht erforderlich. Eine entsprechende Massnahme wird nach Ziffer 3 publiziert.

Der Zahlstelle obliegt die Bedienung der Derivate. Dazu gehören etwaige Zinszahlungen, Barabgeltungen sowie etwaige Lieferungen von Basiswerten. Die Emittentin verpflichtet sich, die für die Bedienung der Derivate erforderlichen Mittel (Geldbeträge in der Währung der Derivate sowie etwaige zu liefernde Basiswerte) der Zahlstelle so zur Verfügung zu stellen, dass diese an den entsprechenden Fälligkeitstagen über diese Mittel zum Zwecke der Bedienung der Derivate verfügen kann. Sollte der Fälligkeitstag kein Bankwerktag sein, so ist die Emittentin verpflichtet, die erforderlichen Mittel der Zahlstelle so zur Verfügung zu stellen, dass die Zahlstelle über diese Mittel einen Bankwerktag nach dem ursprünglichen Fälligkeitstag zum Zwecke der Bedienung der Derivate verfügen kann.

Die Wertrechtebestände, welche an der SIX Swiss Exchange kotiert werden, werden bei der SIX SIS AG (SIX SIS), Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz, geführt, sofern die Final Terms nichts anderes bestimmen.

Für Derivate, welche nicht bei der SIX Swiss Exchange kotiert werden, gilt zusätzlich Folgendes:

Der Emittentin bleibt es unbenommen, sofern in den Final Terms angegeben, diese Derivate nicht in der Form von Wertrechten oder Wertpapieren zu emittieren, sondern lediglich als Forderung gegen die Emittentin zu verbuchen. Derivate, welche lediglich als Forderung gegen die Emittentin verbucht sind, weisen keine ISIN auf, sondern lediglich einen künstlichen Valor, welcher mit der Ziffer *9* beginnt und siebenstellig und nicht wie sonst üblich achtstellig ist. Diese Derivate müssen in einem Depot des Anlegers bei der Bank Julius Bär & Co. AG verbucht werden. Eine Übertragung auf ein Depot ausserhalb der Bank Julius Bär & Co. AG ist nicht möglich. Eine Übertragung dieser Derivate an Dritte ist nicht zulässig. Der Anleger hat somit nach dem Erwerb eines solchen Derivats keine Möglichkeit, das Derivat auf dem Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Emittentin wird von diesem Recht, die Derivate lediglich als Forderung gegen die Emittentin zu verbuchen, insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung von Verkaufsbeschränkungen Gebrauch machen.

7.6 Berechnungsstelle

Soweit in den Final Terms nichts anderes bestimmt ist, agiert die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Berechnungsstelle. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Zustimmung der Anleger ist dafür nicht erforderlich. Eine entsprechende Massnahme wird

nach Ziffer 3 publiziert. Sämtliche Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle sind für die Emittentin und die Erwerber der Derivate bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.

7.7 Schuldnerwechsel

Die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, ist berechtigt, ohne Zustimmung der Erwerber der Derivate, sämtliche Rechte und Pflichten der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, in Zusammenhang mit dem Wertpapier an eine andere Zweigniederlassung der Bank ausserhalb der Schweiz zu übertragen. Die Übertragung ist unverzüglich gemäss Ziffer 3 zu publizieren.

Des Weiteren kann im Fall einer Emission durch die Bank Julius Bär & Co. AG, selbst handelnd, die Emittentin oder, im Fall einer Emission durch die Bank Julius Bär & Co. AG, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Guernsey, die Bank Julius Bär & Co. AG ohne Zustimmung der Erwerber der Derivate jederzeit der Ersetzung der Emittentin als Schuldnerin aus den Derivaten durch ein verbundenes Unternehmen, ein verbundenes Unternehmen eines Rechtsnachfolgers oder durch einen Dritten ("**Neue Emittentin**") als Hauptschuldner zustimmen, sofern

(i) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Derivaten übernimmt;

(ii) sich die Neue Emittentin verpflichtet, jeden Inhaber der Derivate für allfällige Steuern, Abgaben oder Gebühren schadlos zu halten, welche von Zahlungen aus den Derivaten abgezogen oder einbehalten werden und welche die Emittentin nicht hätte abziehen oder einbehalten müssen;

(iii) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Staates, in dem sie ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet wurde, erhalten hat; und

(iv) die Bank Julius Bär & Co. AG oder ein Rechtsnachfolger der Bank Julius Bär & Co. AG unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Derivate die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat. Eine solche Garantie ist nicht erforderlich, wenn die Neue Emittentin zum Zeitpunkt der Ersetzung ein vergleichbares oder besseres Kreditrating als die Bank Julius Bär & Co. AG oder ihr Rechtsnachfolger hat.

Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in den Bedingungen der Derivate enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin vom Zeitpunkt der Ersetzung an als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Die Ersetzung ist unverzüglich gemäss Ziffer 3 zu publizieren. Das übernehmende Unternehmen folgt der Emittentin im Recht nach und tritt an deren Stelle. Sie kann alle sich für die Emittentin aus den Derivaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit gleicher Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in den produktspezifischen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin wird durch die Ersetzung von ihren Verpflichtungen aus dem Derivat und ihrer Haftung als Schuldnerin des Derivats befreit.

8. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

8.1 Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten oder gleichwertigen Markt

Eine Einbeziehung der Derivate in den Handel in einen geregelten oder gleichwertigen Markt im EU-Raum und eine Antragstellung auf Zulassung zum Handel werden nicht beabsichtigt.

Für sämtliche Produkte ist bei der SIX Swiss Exchange die Kotierung beantragt. Dies steht unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen in den Final Terms. Die Emittentin übernimmt keine Garantie dafür, dass die Zulassung tatsächlich erfolgen wird und während der gesamten Laufzeit des Derivats fortbesteht. An der SIX Swiss Exchange kotierte Derivate werden an der SIX Structured Products Exchange (vormals Scoach Schweiz) gehandelt.

8.2 Handel von Derivaten auf geregelten oder gleichwertigen Märkten

Ausgewählte Derivate der Emittentin, die zum Handel angeboten werden sollen, sind bereits an der SIX Swiss Exchange kotiert und werden an der SIX Structured Products Exchange (vormals Scoach Schweiz)gehandelt.

8.3 Intermediäre im Sekundärhandel

Es gibt keine bindenden Zusagen von Intermediären im Sekundärhandel. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmässig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Derivate einer Emission zu stellen oder stellen zu lassen, übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht.

8.4 Produktspezifische Bedingungen der Derivate

Vergleiche Ziffer VII. dieser Programmdokumentation.

8.5 Vorlage "Final Terms"

Vergleiche Ziffer XI. dieser Programmdokumentation.

8.6 Verkaufsbeschränkungen

Soweit nicht in der Programmdokumentation oder in den Final Terms ausdrücklich ausgeführt, hat die Bank Julius Bär & Co. AG keinerlei Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Derivate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Derivate in irgendeiner anderen Rechtsordnung als derjenigen der Schweiz zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Massnahmen ergriffen werden müssen. Daher dürfen in keinem Land die Derivate direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder die Programmdokumentation, die Final Terms, Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieser Final Terms sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

8.6.1 Öffentliches Angebot der Derivate innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes

Ein Angebot der Derivate in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein) ist nur in Übereinstimmung mit dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates zulässig. Die Term Sheets und Final Terms dieser Programmdokumentation sind nicht als Prospekt zu qualifizieren, der den Ansprüchen der EU-Prospektrichtlinie entspricht.

In Mitgliedstaaten, welche die EU-Prospektrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 2003/71/EG, jedoch noch nicht in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EU umgesetzt haben, gilt Folgendes:

Die Emittentin Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, erklärt, dass sie keine unter der Programmdokumentation emittierten Derivate öffentlich Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums angeboten hat oder anbieten wird, ausser in Übereinstimmung mit einem nachfolgend beschriebenen Angebot der jeweiligen Derivate:

- mit einer Mindeststückelung oder einem Mindestinvestitionsbetrag pro Anleger von Euro 50.000,00 (oder dem entsprechenden Wert in einer anderen Währung);
- an weniger als 100 nicht qualifizierte Anleger (natürliche oder juristische Personen) pro Mitgliedstaat, wobei die Angebote aller Vermittler zusammengezählt werden;
- ausschliesslich an qualifizierte Anleger im Sinne der EU-Prospektrichtlinie. Darunter fallen:
    - juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, sowie Einrichtungen, die weder zugelassen sind noch beaufsichtigt werden und deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
    - andere juristische Personen, die mindestens zwei der drei folgenden Kriterien (gemäss dem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss) erfüllen: eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, eine Gesamtbilanzsumme von mehr als Euro 43.000.000,00 und einen Jahresnettoumsatz von mehr als Euro 50.000.000,00; oder
- unter solch anderen Umständen, die nicht gemäss Art. 3 der EU-Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

In Mitgliedstaaten, welche die EU-Prospektrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EU umgesetzt haben, gilt Folgendes:

Die Emittentin Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, erklärt, dass sie keine unter der Programmdokumentation emittierten Derivate öffentlich Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes angeboten hat oder anbieten wird, ausser in Übereinstimmung mit einem nachfolgend beschriebenen Angebot der jeweiligen Derivate:

- mit einer Mindeststückelung oder einem Mindestinvestitionsbetrag pro Anleger von Euro 100.000,00 (oder dem entsprechenden Wert in einer anderen Währung);
- an weniger als 150 nicht qualifizierte Anleger (natürliche oder juristische Personen) pro Mitgliedstaat, wobei die Angebote aller Vermittler zusammengezählt werden;
- ausschliesslich an qualifizierte Anleger im Sinne der EU-Prospektrichtlinie. Darunter fallen insbesondere, sofern sie nicht eine Behandlung als nichtprofessionelle Kunden beantragt haben:
    - juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, wie Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften;
    - andere Unternehmen, die auf Unternehmensebene mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: eine Bilanzsumme von Euro 20.000.000,00, ein Nettoumsatz von Euro 40.000.000,00 und Eigenmittel von Euro 2.000.000,00;
    - andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumente besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben; oder
- unter solch anderen Umständen, die nicht gemäss Art. 3 der EU-Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Jeder Käufer der Derivate verpflichtet sich und erklärt sich damit einverstanden, diese Verkaufsbeschränkung auch bei einem allfälligen Weiterverkauf einzuhalten.

Der Begriff "**öffentliches Angebot**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Derivate enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Derivate zu entscheiden. Käufer der Derivate sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot**" je nach Umsetzungsmassnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes variieren kann.

8.6.2 Vereinigtes Königreich im Besonderen

Die Emittentin Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, erklärt, dass sie Personen im Vereinigten Königreich keine unter der Programmdokumentation emittierten Derivate angeboten oder an diese verkauft hat und kein Angebot oder Verkauf an diese Personen machen wird. Ausgenommen sind Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit mit dem Erwerb, dem Halten, der Verwaltung oder dem Tätigen von Anlagen (für sich selbst oder als Vertreter) verbunden ist, sowie Angebote, die unter Umständen erfolgt sind oder erfolgen, dass sie kein Angebot an die Öffentlichkeit im Vereinigten Königreich im Sinne des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") in der jeweils geltenden Fassung dargestellt haben oder darstellen

werden. Ebenfalls ausgenommen sind Angebote, für die es nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist, der Öffentlichkeit vor Beginn des Angebots einen gebilligten Prospekt (gemäss Sec. 85 des FSMA) zur Verfügung zu stellen.

Die Emittentin erklärt, dass sie im Zusammenhang mit der Emission der Derivate, soweit das Vereinigte Königreich betroffen ist, die anwendbaren Bestimmungen des FSMA und der Richtlinien und Verordnungen, die unter diesem Gesetz erlassen wurden, beachtet hat und dies auch zukünftig tun wird.

Die Verteilung dieses Dokuments (einschliesslich jedes sonstigen Kommunikationsmittels) ist beschränkt gemäss Sec. 21 (restrictions on financial promotion) des FSMA. Im Vereinigten Königreich wird dieses Dokument nur an Personen ausgegeben und verteilt, (i) welche professionelle Erfahrung in Anlagen gemäss Art. 19 (5) der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 in der jeweils geltenden Fassung (die "**FPO**") besitzen, (ii) welche in den Anwendungsbereich von Art. 49 (2) der FPO fallen oder (iii) an sonstige Personen, an die das Dokument rechtmässig verteilt werden darf (einschliesslich qualifizierter Anleger, wie in der EU-Prospektrichtlinie definiert). Diese Personen, an die das Dokument verteilt werden darf, werden als "relevante Personen" bezeichnet. Im Vereinigten Königreich darf niemand, der keine relevante Person ist, gestützt auf dieses Dokument handeln oder sich auf dieses Dokument verlassen. Jede Anlage oder Anlagetätigkeit, auf die sich dieses Dokument bezieht, ist im Vereinigten Königreich nur für relevante Personen verfügbar und wird nur durch relevante Personen eingegangen werden.

Mit dem Erhalt dieses Dokuments bestätigt der potentielle Erwerber der Derivate der Emittentin gegenüber, dass er unter die genannten Kategorien relevanter Personen fällt.

"**Vereinigtes Königreich**" im hier verwendeten Sinne umfasst Grossbritannien und Nordirland.

8.6.3 Italien im Besonderen

Der vorliegende Prospekt wurde nicht und wird auch zukünftig nicht bei den italienischen Behörden registriert. Er wurde auf ausdrückliche Nachfrage des Investors ausgehändigt, der die Bank Julius Bär & Co. AG aus eigener Initiative heraus direkt kontaktiert hatte. In Italien wurde kein aktives Marketing betrieben und dieser Prospekt wurde dem Investor auf sein eigenes Ersuchen hin gesendet. Der Investor bestätigt dies und stimmt hiermit zu, die Wertpapiere, die er allenfalls erwirbt, nicht in Italien zu übertragen oder anderweitig weiterzuveräussern und sich diesbezüglich nicht an sonstige in Italien wohnhafte Investoren zu richten. Dieser Prospekt und anderes Material in Zusammenhang mit dem Angebot sind strikt vertraulich und dürfen an keine Person oder rechtliche Einheit, bei der es sich nicht um einen bestimmungsgemässen Empfänger handelt, verteilt werden.

8.6.4 USA

Die Derivate sind und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, registriert und dürfen innerhalb der USA oder einer US-Person, wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung definiert, weder angeboten noch

verkauft werden. Der Handel mit den Derivaten wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission unter dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Derivate oder Anteile an diesen Derivaten dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Die Derivate dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete und unter "**US-Personen**" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind oder ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, sowie (iii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S aufgrund des United States Securities Act von 1933 oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften zu verstehen.

Zu weiteren Verkaufsbeschränkungen siehe auch Abschnitt IX. der Programmdokumentation.

8.7 Zusätzliche Angaben

<u>Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission</u>

Soweit nicht in den Final Terms anderes bestimmt wird, beabsichtigt die Emittentin, dafür zu sorgen, dass der Marktkurs regelmässig an der in den produktspezifischen Bedingungen angegebenen Stelle veröffentlicht wird.

8.8 Vertreter

Die Bank Julius Bär & Co. AG agiert als anerkannter Vertreter gemäss dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange.

9. Besondere Bedingungen für COSI Produkte

COSI Produkte sind nach den Bestimmungen des "**Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate**" der SIX Swiss Exchange besichert. Bank Julius Bär & Co. AG ("**Sicherungsgeber**") verpflichtet sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der COSI Produkte sowie der weiteren im Rahmenvertrag aufgeführten Ansprüche.

Die Sicherstellung erfolgt zu Gunsten der SIX Swiss Exchange mittels eines regulären Pfandrechts. Die Sicherheiten werden in ein Konto der SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die COSI Produkte und die Sicherheiten werden an jedem Bankwerktag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen. Die zulässigen Sicherheiten werden laufend durch SIX Swiss Exchange aus verschiedenen Sicherheitskategorien ausgewählt. Der Emittent orientiert die Anleger auf Anfrage über die für die Besicherung der COSI Produkte jeweils zulässigen Sicherheiten. Der Sicherungsgeber entrichtet der

SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der COSI Produkte eine Gebühr. Die Kosten für die Dienstleistung der SIX Swiss Exchange zur Besicherung von Zertifikaten können in die Preisfindung für ein COSI Produkt einfliessen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen. Ein Wechsel des Sicherungsgebers wird nach den Bestimmungen dieser Programmdokumentation bekannt gemacht.

9.1 Dokumentation

Die Besicherung zu Gunsten der SIX Swiss Exchange basiert auf dem "**Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate**" zwischen SIX Swiss Exchange, SIX SIS, dem Emittenten und dem Sicherungsgeber vom 14. Januar 2010 einschliesslich der Vereinbarung betr. Änderung des Rahmenvertrags für Pfandbesicherte Zertifikate zwischen diesen Parteien vom 9. Dezember 2010 ("**Rahmenvertrag**"). Der Anleger ist nicht Partei des Rahmenvertrages. **Der Rahmenvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Programmdokumentation.** Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Programmdokumentation und dem Rahmenvertrag geht der Rahmenvertrag vor. Der Rahmenvertrag ist im Anhang zu dieser Programmdokumentation in Annex I enthalten. Die Grundzüge der Besicherung sind in einem Informationsblatt der SIX Swiss Exchange zusammengefasst, welches auf "**www.six-swiss-exchange.com**" verfügbar ist.

9.2 Methodik der Besicherung

Die vom Sicherungsgeber zu leistenden Sicherheiten bestimmen sich nach dem jeweiligen Wert der COSI Produkte (im Folgenden "**Aktueller Wert**"). Die Aktuellen Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der COSI Produkte ermittelt und zwecks Berechnung der erforderlichen Besicherung in Schweizer Franken umgerechnet. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes COSI Produkt anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des COSI Produkts unverändert. Sind von Dritten berechnete Preise für die COSI Produkte (sogenannte "**Fair Values**") verfügbar, fliessen sie nach den Bestimmungen des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange in die Ermittlung des Aktuellen Wertes ein. Ansonsten wird bei der Ermittlung des Aktuellen Wertes das sogenannte "**Bondfloor Pricing**" gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) berücksichtigt. Solange für ein dem "**Bondfloor Pricing"** unterliegendes COSI Produkt kein Bondfloor verfügbar ist, entspricht der Aktuelle Wert mindestens dem Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des COSI Produkts. Ist der an der SIX Structured Products Exchange (vormals Scoach Schweiz) am vorherigen Handelstag festgestellte geldseitige Schlusskurs des COSI Produkts höher, richtet sich die erforderliche Besicherung stets nach diesem Kurs. Falls die erwähnten Preise von COSI Produkten zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht verfügbar sind, werden nach Massgabe des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange für die Ermittlung der erforderlichen Besicherung andere Preise berücksichtigt. Die für die Besicherung der COSI Produkte massgeblichen Aktuellen Werte bestimmen sich ausschliesslich nach den "**Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate**" der SIX Swiss Exchange. Der Aktuelle Wert dieses COSI Produkts wird entweder gemäss der Methode A: Fair Value Verfahren oder der Methode B: Bond Floor Verfahren dieser besonderen Bedingungen der SIX Swiss Exchange, wie im Kotierungsprospekt festgelegt, ermittelt.

9.3 Vertrieb und Market Making

Der Vertrieb der COSI Produkte untersteht der Verantwortung des Emittenten. Der Emittent verpflichtet sich, für ein Market Making in den COSI Produkten zu sorgen.

9.4 Risiken

Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen. Der Anleger trägt unter anderem folgende Risiken: (i) der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der COSI Produkte oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern; (ii) die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen; (iii) das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren; (iv) die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von Pfandbesicherten Zertifikaten in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen, weil der Aktuelle Wert (massgeblich für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten) in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses (massgeblich für den Umfang, in welchem der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht) in Schweizer Franken erfolgt; (v) die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts angefochten, sodass die Sicherheiten nicht gemäss den Bestimmungen des Rahmenvertrages zu Gunsten der Anleger in COSI Produkte verwertet werden können.

Der Anleger unterliegt hinsichtlich der Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses den Bonitätsrisiken der SIX Swiss Exchange und der Finanzintermediäre entlang der Auszahlungskette.

Die Auszahlung an die Anleger kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern.

Sofern sich die Berechnung des Aktuellen Wertes eines COSI Produkts als fehlerhaft erweist, kann die Besicherung des COSI Produkts ungenügend sein.

9.5 Verwertung der Sicherheiten

Kommt der Sicherungsgeber seinen Pflichten nicht nach, werden die Sicherheiten im Rahmen der anwendbaren Rechtsvorschriften durch SIX Swiss Exchange oder einen Liquidator verwertet. Die Sicherheiten können verwertet werden ("**Verwertungsfälle**"), falls (i) der Sicherungsgeber erforderliche Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (ii) der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung unter einem COSI Produkt bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (iii) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmass-

nahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) gemäss Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet; (iv) eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, welche mit den in vorstehender Ziffer (iii) erwähnten Massnahmen vergleichbar ist; (v) die Verpflichtung zum Market Making während zehn (10) aufeinander folgenden Bankwerktagen verletzt wird; (vi) die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei der SIX SIS erlöscht; (vii) die provisorische Zulassung von COSI Produkten zum Handel dahin fällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der COSI Produkte nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder (viii) die COSI Produkte auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der COSI Produkte nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt. Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. Die Heilung eines Verwertungsfalles ist ausgeschlossen.

9.6 Feststellung eines Verwertungsfalles

SIX Swiss Exchange unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. Sie stützt sich bei der Feststellung eines Verwertungsfalles ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange stellt mit Wirkung für die Anleger verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.

9.7 Handeln im Verwertungsfall

Tritt ein Verwertungsfall ein, ist SIX Swiss Exchange nach eigenem billigen Ermessen berechtigt, (i) das Vorliegen eines Verwertungsfalles umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen, insbesondere in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange zu publizieren; sowie (ii) unabhängig von der Höhe der offenen Ansprüche sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen der Privatverwertung nicht entgegenstehen (und falls eine Privatverwertung nicht möglich ist, die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abzuliefern). Nachdem ein Verwertungsfall eingetreten ist, kann der Handel in sämtlichen COSI Produkten des Emittenten sistiert werden und die Dekotierung der COSI Produkte des Emittenten erfolgen.

9.8 Fälligkeit der COSI Produkte sowie Ansprüche der Anleger gegen SIX Swiss Exchange und den Emittenten

Sämtliche unter dem Rahmenvertrag besicherten COSI Produkte des Emittenten werden dreissig (30) Bankwerktage nach Eintritt eines Verwertungsfalles fällig. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Fälligkeit in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange öffentlich bekannt. Erst bei Fälligkeit der COSI Produkte entstehen automatisch die **Ansprüche der Anleger gegenüber der SIX Swiss Exchange auf Auszahlung der anteilsmässigen Netto-**

Verwertungserlöse. Die Ansprüche der Anleger gegenüber der SIX Swiss Exchange basieren auf einem echten Vertrag zu Gunsten Dritter (Artikel 112 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts), welcher seitens des Sicherungsgebers unwiderruflich ist. Mit dem Erwerb eines COSI Produkts ist automatisch die Erklärung jedes Anlegers gegenüber SIX Swiss Exchange im Sinne von Artikel 112 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts verbunden, bei Fälligkeit der COSI Produkte von seinem Recht aus dem Rahmenvertrag Gebrauch machen zu wollen. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die **Wahl des schweizerischen Rechts und die ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich (Schweiz)** gebunden.

Liegt ein Verwertungsfall vor, stellt SIX Swiss Exchange die Aktuellen Werte sämtlicher COSI Produkte des Emittenten in der jeweiligen Handelswährung mit Wirkung für den Emittenten, den Sicherungsgeber und die Anleger verbindlich fest. Nach diesen Aktuellen Werten bestimmen sich die **Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten** bei Fälligkeit der COSI Produkte nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Massgeblich sind die Aktuellen Werte der COSI Produkte am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht. SIX Swiss Exchange macht die massgeblichen Aktuellen Werte der COSI Produkte öffentlich bekannt.

9.9 Kosten der Verwertung und Auszahlung zu Gunsten der Anleger

Die im Zusammenhang mit der Verwertung und Auszahlung entstehenden Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Beraterhonorare) werden durch den Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten vorab gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. SIX Swiss Exchange ist zudem berechtigt, ihre unter dem Rahmenvertrag gegenüber dem Sicherungsgeber und dem Emittenten offenen Ansprüche aus dem Verwertungserlös zu befriedigen. Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in COSI Produkte des Emittenten zur Verfügung.

SIX Swiss Exchange überweist die den Anlegern zustehenden anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS. Die Überweisung richtet sich nach den Beständen in den COSI Produkten, die in den Konti der Teilnehmer bei SIX SIS gebucht sind. Ist der Emittent, der unter dem Rahmenvertrag von der Fälligkeit seiner COSI Produkte betroffen ist, Teilnehmer von SIX SIS, bestimmen SIX Swiss Exchange und SIX SIS ein separates Verfahren für die Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses an diejenigen Anleger, welche ihre COSI Produkte über den Emittenten halten. SIX Swiss Exchange kann die anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse für diese Anleger mit befreiender Wirkung einem oder mehreren anderen Teilnehmern von SIX SIS oder einem oder mehreren Dritten überweisen, welche die Auszahlung an die Anleger in COSI Produkte direkt oder indirekt besorgen. Es liegt im Ermessen von SIX Swiss Exchange, die Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse auch für weitere oder sämtliche Anleger in COSI Produkte durch einen oder mehrere andere Teilnehmer von SIX SIS oder einen oder mehrere Dritte vornehmen zu lassen.

Die Auszahlung zu Gunsten der Anleger erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sollte sich die Auszahlung aus irgendeinem Grund verzögern, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch Schadenersatz.

Der maximale Anspruch eines Anlegers auf Befriedigung aus dem Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten richtet sich nach der Summe der Aktuellen Werte seiner COSI Produkte. Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in COSI Produkte des Emittenten den Netto-Verwertungserlös, erfolgt die Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der einzelnen Anleger im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in COSI Produkte des Emittenten.

Bei COSI Produkten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange zur Ermittlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse die Aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk von SIX SIS am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Die Umrechnung der Aktuellen Werte bei COSI Produkten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse von SIX Swiss Exchange zu Gunsten der Anleger in derartige COSI Produkte, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht. SIX Swiss Exchange macht diese Werte der COSI Produkte sowie die massgeblichen Wechselkurse öffentlich bekannt.

Im Umfang der Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse erlöschen die Forderungen der Anleger aus den COSI Produkten gegenüber dem Emittenten. Bei COSI Produkten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der COSI Produkte zum Schweizer Franken am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht.

Weitergehende Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange, SIX SIS oder weiteren Personen, welche nach dem Rahmenvertrag in die Dienstleistung zur Besicherung von COSI Produkten involviert sind, bestehen nicht.

9.10 Haftung

Die Haftung der Parteien des Rahmenvertrages auf Schadenersatz besteht nur bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Für das Verhalten von Dritten, welche im Auftrag von SIX Swiss Exchange mit der Bewertung von COSI Produkten befasst sind, haftet SIX Swiss Exchange nur für mangelhafte Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des Dritten. Soweit die Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses zu Gunsten der Anleger über die Teilnehmer von SIX SIS COSI Produkte betrifft, welche diese Teilnehmer in den Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS nur für sorgfältige Instruktion der Teilnehmer von SIX SIS. Erfolgt die Auszahlung über Dritte oder über Teilnehmer von SIX SIS, welche die betreffenden COSI

Produkte nicht in ihren Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS bloss für sorgfältige Auswahl und Instruktion.

9.11 Keine aufsichtsrechtliche Bewilligung

COSI Produkte sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

9.12 Übereinstimmung mit dem Kotierungsprospekt

Diese Ziffer 9 entspricht dem Standardtext von SIX Swiss Exchange. Die darin enthaltenen Begriffe fügen sich wie folgt in die Programmdokumentation ein:

Begriffe laut Standardtext SIX Swiss Exchange	**Sonstige Begriffsverwendung in der Programmdokumentation**
Auszahlung Verwertungserlös	Rückzahlung
Datum der Fälligkeit	Verfalldatum/Rückzahlungsdatum
Emittent	Emittentin, d.h. die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, oder die Bank Julius Bär & Co. AG, Guernsey
Fälligkeit	Verfall
Handelswährung	Währung (des Derivats)
Sicherungsgeber	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser 9 und dem übrigen Inhalt der Programmdokumentation gehen die Bestimmungen dieser Ziffer 9 vor.

10. Glossar

In dieser Programmdokumentation gelten folgende allgemeine Begriffsbestimmungen, sofern die produktspezifischen Bedingungen oder die Final Terms keine Abweichungen vorsehen:

- "**Abwicklungsstörung**" ist ein Ereignis ausserhalb der Kontrolle der Emittentin, aufgrund dessen die Lieferung des Basiswertes für die Emittentin rechtlich, wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- "**Aktie**" ist eine Aktie, ein Genussschein oder ein sonstiges Beteiligungsrecht.

- "**American Depository Receipts**" ("ADRs") sind von amerikanischen Banken begebene Hinterlegungsscheine, die das Eigentum an Aktien verbriefen. Ein ADR kann sich auf eine, mehrere oder auch nur auf den Bruchteil einer Aktie beziehen. ADRs werden in den USA begeben und an Börsen weltweit stellvertretend für die Originalaktie gehandelt. Ihr europäisches Pendant sind GDRs. ADRs werden in dieser Programmdokumentation als Beteiligungsrechte verstanden.

- "**Amerikanische Option":** "Amerikanisch" ist eine Option, die dem Inhaber einer festgelegten Anzahl von Optionen das Recht, aber nicht die Verpflichtung gibt, eine festgelegte Menge eines bestimmten Basiswertes während der Laufzeit bis zu einem festgelegten Zeitpunkt zu einem vereinbarten Preis (Ausübungspreis) von der Emittentin zu kaufen (Call-Option) oder an die Emittentin zu verkaufen (Put-Option). Ist Barabgeltung vereinbart, so ist für die Auszahlung der Schlusskurs des Basiswertes am Ausübungstag relevant.

- "**Asiatische Option":** "Asiatisch" ist eine Option, bei der grundsätzlich eine Barabgeltung erfolgt. Für diese Barabgeltung ist nicht allein der Schlusskurs des Basiswertes am Ausübungstag relevant. Je nach Ausgestaltung der Option wird aus einer bestimmten Anzahl von Kursbeobachtungen ein Durchschnitt gebildet, der am Ausübungstag zur Ermittlung des auszuzahlenden Betrages mit dem festgelegten Ausübungspreis verglichen wird.

- "**Autocall":** Bei Eintritt eines Autocall-Ereignisses wird das Derivat vorzeitig zu einem in den Final Terms definierten Betrag zurückbezahlt.

- "**Bankwerktag**" (auch Geschäftstag genannt) ist ein Tag, an dem die Banken in Zürich, Schweiz, ganztägig für den Geschäftsverkehr sowie die Börsen, an denen die Basiswerte bzw. die Basiswertkomponenten oder die Derivate gehandelt werden, für den Handel geöffnet sind bzw. die Stellen, welche die [Kurse]/[Preise] stellen, geöffnet sind.

- "**Berechnungsperiode**" ist jeder Zeitraum beginnend mit dem Tag nach einem Coupondatum bis zum nächstfolgenden Coupondatum (beide Tage einschliessend). Die erste Berechnungsperiode beginnt mit dem Tag nach dem Zahltag und die letzte Berechnungsperiode endet am Rückzahlungsdatum (den betreffenden Tag jeweils einschliessend).

- "**Beteiligungspapier**" ist ein verbrieftes Beteiligungsrecht.

- "**Beteiligungsrechte**" verkörpern Rechte an einer Gesellschaft oder an einem Verband. Sie stehen dem Berechtigten in seiner Eigenschaft als Mitglied dieser Gesellschaft oder dieses Verbandes zu. Typischerweise gelten Aktien, Genuss- und Partizipationsscheine als Beteiligungsrechte. Wenn in dieser Programmdokumentation von Beteiligungsrechten die Rede ist, sind damit immer auch ADRs und GDRs gemeint.

- "**Break-even**" wird auch als Einstandspreis oder Gewinnschwelle bezeichnet.

- "**Börsen**" sind die amtlichen Märkte, soweit vorhanden, an denen die Basiswerte oder die Derivate gehandelt werden, einschliesslich etwaiger Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgebörsen.

- "**Clean Price**" ist der Sekundärmarkt-Preis eines zinstragenden Anlageinstruments, z.B. eines Produkts mit Coupon, der die aufgelaufenen Zinsen (Marchzins) nicht enthält.

- "**Composite**" wird in der Produktbezeichnung verwendet, wenn die Währung des Derivats und die Währung eines der Basiswerte bzw. einer Basketkomponente nicht übereinstimmen und der Anleger gegen das damit verbundene Währungsrisiko nicht abgesichert ist. Der Anleger trägt daher das Währungsrisiko. Allfällige Umrechnungen von Kursen eines Basiswertes in die Währung des Derivats erfolgen zu aktuellen Wechselkursen. Das Gegenteil von "Composite" ist "Quanto". Sofern nicht ausdrücklich der Begriff "Quanto" verwendet wird, sind sämtliche Derivate, bei denen die Währung des Derivats und die Währung eines der Basiswerte bzw. einer Basketkomponente nicht übereinstimmen, nicht währungsabgesichert, ohne dass es der Verwendung des Begriffes "Composite" bedarf.

- "**Corporate Action":** Ereignis, das erhebliche Veränderungen für ein Unternehmen zur Folge und auch Auswirkungen auf die Anteilseigner, sowohl von Stamm- als auch Vorzugsaktien, sowie die Anleiheninhaber hat.

- "**COSI Produkte**" sind Pfandbesicherte Zertifikate, welche unter dieser Programmdokumentation emittiert werden.

- "**Coupon**" oder "**Coupon p.a.** " bedeutet ein jährlicher Zins, zahlbar auf den Nominalbetrag des Derivats. Der jährliche Zins ergibt eine Maximalrendite für den Zeitraum vom Liberierungsdatum bis zum Rückzahlungsdatum pro Derivat. Der Coupon beinhaltet eine Zins- und eine Kapitalgewinnkomponente. Er wird an den in den Final Terms angegebenen Coupondaten bezahlt. Dazu wird der Maximalrenditeertrag pro Derivat gemäss den sich aus den Coupondaten ergebenden Berechnungsperioden aufgeteilt. Die Berechnungsperiode beginnt jeweils mit dem Tag nach einem Coupondatum und endet am nächstfolgenden Coupondatum, wobei beide Tage jeweils in die Bestimmung der Dauer der Berechnungsperiode einbezogen werden. Abweichend davon beginnt die erste Berechnungsperiode mit dem Tag nach dem Liberierungsdatum und endet die letzte Berechnungsperiode am Rückzahlungsdatum, wobei die betreffenden Tage jeweils in die Bestimmung der Dauer der Berechnungsperiode einbezogen werden. Basis für die Berechnungen ist die Coupon Zinsusanz.

- "**Coupondaten":** Der Maximalrenditeertrag pro Coupon wird gemäss den Coupondaten aufgeteilt.

- "**Coupon Zinsusanz**" ist die Zinsusanz 30/360. Dies bedeutet, dass das Jahr mit 360 Tagen und 12 Monaten angesetzt wird. Die Monate haben einheitlich 30 Tage. Der 31. eines Monats wird wie der 30. behandelt. Dies gilt nicht, wenn der letzte Tag der Berechnungsperiode der 31. eines Monats und der erste Tag der Berechnungsperiode ein anderer Tag als der 30. oder 31. eines

Monats ist. Der Februar zählt ebenfalls mit 30 Tagen, es sei denn, der letzte Tag der Berechnungsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar. In diesem Fall wird der Monat Februar nicht als auf 30 Tage verlängert angesehen.

- "**Derivat**" ist das einzelne emittierte Produkt.

- "**Digitale Option":** Bei Digitalen Optionen (auch "Binary Optionen" genannt) sind zwei Auszahlungsprofile möglich. Bei einer Cash-or-Nothing Option wird ein fixer Betrag ausbezahlt, falls der Basiswert am Ende der Laufzeit (bei Ausgestaltung als amerikanische Option: während der Laufzeit) über (Digital Call) bzw. unter (Digital Put) dem vordefinierten Ausübungspreis notiert, andernfalls verfällt sie wertlos. Eine Asset-or-Nothing Option unterscheidet sich lediglich dadurch, dass bei ihr statt einer Auszahlung eines fixen Betrags eine Lieferung des Basiswertes bzw. Auszahlung des Basiswertpreises stattfindet. Bei einer One-touch Option kommt es darauf an, ob sie an bestimmten Zeitpunkten während der Laufzeit des Produkts in-the-money war.

- "**Dirty Price**" ist der Sekundärmarkt-Preis eines zinstragenden Anlageinstruments, z.B. eines Produkts mit Coupon, der die aufgelaufenen Zinsen (Marchzins) enthält.

- "**Down and In Event**" liegt vor, sofern der offizielle Kurs des Basiswertes an der Referenzbörse für Basiswerte zu irgendeinem Zeitpunkt während der Knock-In Periode die Knock-In Barrier erreicht oder unterschritten hat (ein solcher Tag wird als "Knock-In Datum" bezeichnet).

- "**Down and Out Event**" liegt vor, sofern der offizielle Kurs des Basiswertes an der Referenzbörse für Basiswerte zu irgendeinem Zeitpunkt während der Knock-Out Periode die Knock-Out Barrier erreicht oder unterschritten hat (ein solcher Tag wird als "Knock-Out Datum" bezeichnet).

- "**Emerging Markets**" sind Effektenmärkte in Ländern mit einem oder mehreren der folgenden Charakteristika:

    - fehlende politische Stabilität,
    - unsichere Finanzmärkte und Wirtschaftsentwicklung,
    - sich im Aufbau befindender Finanzmarkt,
    - schwache Wirtschaft.

  Sie werden auch als Schwellenländer bezeichnet.

- "**Emittentin**" der in dieser Programmdokumentation beschriebenen Derivate ist die Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich, Schweiz, selbst handelnd oder durch ihre Niederlassung Guernsey, Lefebvre Court, Lefebvre Street, P.O. Box 87, St. Peter Port, GBG-Guernsey GY1 4 BS.

- "**EU-Prospektrichtlinie**" ist die Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist. Am 24. November 2010 wurde mit der Richtlinie 2010/73/EU eine Änderung dieser Richtlinie verabschiedet, welche bis zum 1. Juli 2012 in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes umzusetzen ist.

- "**Europäische Option":** "Europäisch" ist eine Option, die dem Inhaber einer festgelegten Anzahl von Optionen das Recht, aber nicht die Verpflichtung gibt, eine festgelegte Menge eines bestimmten Basiswertes am Ende der Laufzeit zu einem festgelegten Zeitpunkt (Ausübungstag) zu einem vereinbarten Preis (Ausübungspreis) von der Emittentin zu kaufen (Call-Option) oder an die Emittentin zu verkaufen (Put-Option). Ist Barabgeltung vereinbart, so ist für die Auszahlung der Schlusskurs des Basiswertes am Ausübungstag relevant.

- "**Final Terms**" sind die endgültigen Bedingungen einer Emission von Derivaten. Der vollständige Kotierungsprospekt wird durch diese Programmdokumentation in der jeweils gültigen Fassung und die Final Terms des jeweiligen Angebots der Derivate gebildet. "**Final Terms**" ist das Dokument, welches für jede einzelne Emission erstellt wird und die einzelne Emission konkretisiert; die zu machenden Angaben richten sich dabei nach den produktspezifischen Bedingungen.

- "**FINMA**" ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde, die Nachfolgerin der Eidgenössischen Bankenkommission, EBK.

- "**Fixierungsdatum**" ist der Tag, an dem die Bedingungen des jeweiligen Derivats einer spezifischen Emission ausgehend vom [Referenzkurs]/[Referenzindexstand] des oder der Basiswerte durch die Berechnungsstelle festgelegt werden. Die Bedingungen werden in den Final Terms veröffentlicht.

- "**Fixierungszeit**" ist, sofern in den Final Terms vorgesehen, die Zeit am Fixierungsdatum, zu der die Bedingungen des jeweiligen Derivats einer spezifischen Emission durch die Berechnungsstelle festgelegt werden.

- "**Floating**" bedeutet bezogen auf einen Coupon, dass der Zinssatz nicht für die gesamte Laufzeit des Derivats festgelegt ist, sondern in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz zu in den Final Terms festgelegten Beobachtungszeitpunkten neu bestimmt wird. Die Höhe des Coupons kann sich somit zu Lasten oder zugunsten des Erwerbers des Derivats verändern.

- "**Fremdwährungsobligation":** Anleihe, bei welcher der Anleger dem Emittenten für eine bestimmte Zeit Kapital in einer Fremdwährung zur Verfügung stellt.

- "**Generic Front Month Future":** Rohstoffe als Basiswert sind oft auf den Generic Front Month Future bezogen. Dieser nimmt Bezug auf den nächsten verfallenden Future-Kontrakt. Er wird monatlich am letzten Handelstag (Kontrakte ohne physische Lieferung) oder am "First Notice Day" (Kontrakte mit physischer Lieferung) durch den nächsten Kontrakt ersetzt.

- "**Global Depository Receipts**" ("GDRs") sind nach dem Vorbild der ADRs entwickelte Hinterlegungsscheine, die das Eigentum an Aktien verbriefen. Ein GDR kann sich auf eine, mehrere oder auch nur auf einen Aktienbruchteil beziehen. GDRs werden an Börsen weltweit stellvertretend für die Original-Aktie gehandelt, an der Börse Frankfurt in Euro, an der London Stock Exchange in US-Dollar. GDRs werden in dieser Programmdokumentation als Beteiligungsrechte verstanden.

- "**Hedginggeschäfte**" sind Geschäfte, durch welche Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen. Hedginggeschäfte werden auch als Absicherungsgeschäfte bezeichnet.

- "**Indexierte Obligation":** Anleihe, bei welcher der Rückzahlungspreis vom Kurs eines Index abhängt.

- "**Inhaber**" des Derivats, des Certificate oder der Unit ist die Person, die aus Sicht des Schweizer Rechts Forderungsinhaber aus dem Derivat, dem Certificate oder der Unit ist.

- "**Junior**" wird bei bestimmten Produkten in der Produktbezeichnung verwendet, wenn das Derivat eine unterjährige Laufzeit aufweist. Aus dem Fehlen der Produktbezeichnung "Junior" kann der Anleger jedoch nicht den Schluss ziehen, dass das Produkt eine überjährige Laufzeit aufweist.

- "**Junior Mix**" wird in der Produktebezeichnung von Produkten mit Knock-In verwendet, wenn das Derivat eine unterjährige Laufzeit aufweist und die Knock-In Barriers der verschiedenen Basiswerte jeweils unterschiedlichen Prozentsätzen entsprechen.

- "**KAG**" ist das Schweizer Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

- "**Knock-In":** Wenn das Produkt mit der Zusatzbezeichnung "Knock-In" versehen ist, so hängen die Ausübungsrechte davon ab, ob der Basiswert ein bestimmtes Level, die sogenannten "Knock-In Barrier" (siehe sogleich), erreicht hat.

- "**Knock-In Barrier**" ist eine festgelegte Grenze, welche in der Knock-In Periode erreicht werden muss, damit die Ausübungsrechte unter der (Down and In or Up and In Barrier) Optionskomponente bestimmter Derivate, wie in den produktspezifischen Bedingungen aufgeführt, ausgeübt werden können. "Knock-In Barrier I", "Knock-In Barrier II", "Knock-In Barrier III" sind die jeweiligen Knock-In Barrier für Basiswert I, II und III.

- "**Knock-In Tag"/"Knock-Out Tag":** Wenn die Final Terms einen Knock-In Tag oder einen Knock-Out Tag aufweisen, hängen im Unterschied zu Produkten mit einer Knock-In Periode oder einer Knock-Out Periode die Ausübungsrechte der Knock-In oder Knock-Out Komponente einzig von der Entwicklung des Basiswertes an diesem Tag ab.

- "**Knock-In Periode**"/"**Knock-Out Periode**" ist der Zeitraum, der üblicherweise mit der Fixierungszeit am Fixierungsdatum beginnt und mit der letzten Handelszeit am Verfalldatum endet (beides einschliesslich). Eine Verkürzung des Zeitraums ist u.a. aufgrund vorzeitiger Beendigung möglich.

- "**Knock-Out**": Wenn das Produkt mit der Zusatzbezeichnung "Knock-Out" versehen ist, so hängen die Ausübungsrechte davon ab, ob der Basiswert ein bestimmtes Level, die sogenannten "Knock-Out Barrier" (siehe sogleich), erreicht hat.

- "**Knock-Out Barrier**" ist die am Fixierungsdatum festgelegte Grenze, welche in der Knock-Out Periode erreicht werden muss, damit die Ausübungsrechte unter der Down and Out-Optionskomponente bestimmter Derivate, wie in den produktspezifischen Bedingungen bestimmt, ausgeübt werden können.

- "**Kollektive Kapitalanlage(n)**" meint Fonds und fondsähnliche kollektive Anlagevehikel.

- "**(Börsen-) Kotierung**" ist die Zulassung eines Wertpapiers zum amtlichen Börsenhandel.

- "**Leverage**" ist ein Synonym für Hebelwirkung und meint eine rentabilitätssteigernde Wirkung des Einsatzes von Fremdkapital, wenn die interne Verzinsung des Eigenkapitals den Fremdkapitalzinssatz übersteigt (positive Hebelwirkung). Nach demselben Prinzip wirkt der Einsatz von Derivaten, der es den Teilnehmern an den Terminmärkten ermöglicht, mit einem geringen Kapitaleinsatz eine im Verhältnis viel grössere Position des Basiswertes einzugehen. Die Hebelwirkung macht die prozentuale Veränderung der Gewinne und Verluste auf Options- und Futures-Kontrakten grösser als die entsprechende Veränderung des Basiswertes.

- "**Liberierte Namenaktie**" ist eine voll einbezahlte Aktie, die auf den Namen lautet und deren Eigentümer oder Nutzniesser im Aktienregister der betreffenden Gesellschaft eingetragen ist.

- "**Liberierungsdatum**" ist der in den Final Terms angegebene Tag, an dem die Liberierung der Derivate durch Zahlung erfolgt. Nach der Liberierung wird bei der SIX SIS ein Derivatenbestand durch Buchung geschaffen. Die so geschaffenen Derivate werden den Konti der Anleger gemäss den Regeln der SIX SIS gutgeschrieben.

- "**Maximalrendite**" ist die maximale Rendite in Prozent, die erreicht werden kann im Zeitraum vom Liberierungsdatum bis zum Rückzahlungsdatum.

- "**MEZ**" meint mitteleuropäische Zeit. Sofern in den Bedingungen der Derivate Uhrzeiten ohne Zeitzone angegeben sind, handelt es sich um eine mitteleuropäische Zeit.

- "**Mix**" wird in der Produktbezeichnung von Produkten mit Knock-In verwendet, wenn die Knock-In Barriers der verschiedenen Basiswerte jeweils unterschiedlichen Prozentsätzen entsprechen. Beispielsweise entspricht die Knock-In Barrier für den Basiswert I 60 % des Referenzkurses des Basiswertes I, für den Basiswert II 70 % des Referenzkurses des Basiswertes II,

für den Basiswert III 80 % des Referenzkurses des Basiswertes III. Demgegenüber entsprechen bei einem Produkt mit Knock-In ohne die Produktbezeichnung "Mix" die Knock-In Barriers der verschiedenen Basiswerte jeweils dem gleichen Prozentsatz, beispielsweise immer 60 %, ausgehend vom Referenzkurs des jeweiligen Basiswertes.

- "**Nachrangige Obligation":** Anleihe, die bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten anderen Verbindlichkeiten nachgeordnet ist.

- "**Note mit variablem Zins":** Variabel verzinste Anleihe, bei welcher der Anleger von steigendem Zinsniveau profitiert und der Zinssatz entsprechend angepasst wird.

- "**Nullcoupon-Anleihe":** Anleihe mit keiner oder sehr niedriger Zinszahlung. Der Gewinn für den Anleger besteht in der Differenz zwischen dem Erwerbskurs und dem Rückzahlungspreis bzw. Verkaufskurs.

- "**Person**" meint natürliche Personen, Gesellschaften, Banken, Partnerschaften, Joint Venture, Vereinigungen, Aktiengesellschaften, Trusts, nicht eingetragene Vereine, Regierungen und Behörden oder Unterabteilungen von diesen.

- "**Pfandbesicherte Zertifikate**" sind Derivate, welche entsprechend den Bestimmungen des "Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate" besichert sind. Entsprechende Derivate, welche unter dieser Programmdokumentation emittiert werden, sind mit der Bezeichnung "COSI" als Abkürzung für "Collateral Secured Instrument" versehen.

- "**Primärkotierung**" ist die erste Zulassung ("Primärmarkt") eines Wertpapiers an einer offiziellen Börse.

- "**Quanto**" wird in der Produktbezeichnung verwendet, wenn die Währung des Derivats und die Währung eines der Basiswerte bzw. einer Basketkomponente nicht übereinstimmen und der Anleger gegen das damit verbundene Währungsrisiko abgesichert ist. Die Quanto-Ausgestaltung wirkt sich auf die Rückzahlungsszenarien aus. Die Rückzahlungsszenarien werden so angepasst, dass eine Veränderung des Wechselkursverhältnisses zwischen den betroffenen Währungen keinen Einfluss auf die Rückzahlung hat. Zu beachten ist, dass die Zinsdifferenz zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit des Derivats den fairen Wert des Derivats beeinflusst. Ist das Zinsniveau der Währung des Basiswertes tiefer als das Zinsniveau der Währung des Derivats, reduziert sich der faire Wert des Derivats. Im umgekehrten Fall erhöht er sich. Das Gegenteil zu "Quanto" ist "Composite". Sofern nicht ausdrücklich der Begriff "Quanto" verwendet wird, sind sämtliche Derivate, bei denen die Währung des Derivats und die Währung eines der Basiswerte bzw. einer Basketkomponente nicht übereinstimmen, nicht währungsabgesichert, ohne dass es der Verwendung des Begriffes "Composite" bedarf.

- "**Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate**" ist (i) in Bezug auf die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Emittentin der am 14. Januar 2010 von der Bank Julius Bär & Co. AG, Zü-

rich als Emittent und Sicherungsgeber mit der SIX Swiss Exchange und der SIX SIS abgeschlossene Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate in der jeweils geltenden Fassung und (ii) in Bezug auf die Bank Julius Bär & Co. AG, Guernsey, als Emittentin der am 14. Januar 2010 von der Bank Julius Bär & Co. AG, Guernsey, als Emittent und der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Sicherungsgeber mit der SIX Swiss Exchange und der SIX SIS abgeschlossene Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate in der jeweils geltenden Fassung. Der jeweils anwendbare Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen von der Emittentin kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt.

- "**Rainbow Option**": Eine Rainbow Option (auch Best-of/Worst-of Option) verleiht das Recht, am Ende der Laufzeit von mehreren Basiswerten den Basiswert mit der besten Performance zu kaufen oder den Basiswert mit der schlechtesten Performance zu verkaufen. Am häufigsten kommen sie in Renditeoptimierungs-Produkten mit "Worst-of" Ausgestaltung vor: Wenn sämtliche Basiswerte über dem Ausübungspreis schliessen, schuldet die Emittentin dem Anleger die Maximalrendite; andernfalls erhält der Anleger den Basiswert mit der prozentual schlechtesten Performance.

- "**Rebate**" ist ein Betrag in der Währung der Unit, welcher als prozentualer Anteil des Nominalbetrages festgelegt wird und bei Erreichen der Knock-Out Barrier anstelle der positiven Performance bei der Rückzahlung geschuldet ist.

- "**Referenzpreis/Referenzkurs/Referenzindexstand/Referenzwert**" ist der Wert des Basiswertes am Fixierungsdatum zur Fixierungszeit. Falls Aktien Basiswert sind, wird dieser Wert durch den Preis der Aktien bestimmt. Ist der Basiswert ein Index, ergibt sich der Wert aus dem Indexstand wie berechnet und veröffentlicht durch den Indexsponsor, umgewandelt in die Währung zu 1 Währung pro Indexpunkt. Ist der Basiswert ein anderer Basiswert als Aktien oder Index, berechnet sich der Wert des Basiswertes gemäss der in den Final Terms festgelegten Formel.

- "**Reverse Convertible Note**": Zins ausschüttende Anleihe, bei welcher das Wandlungsrecht beim Emittenten der Anleihe liegt.

- "**Reverse Floating Rate Note**": Variabel verzinste Anleihe, bei welcher der Anleger von sinkendem Zinsniveau profitiert und der Zinssatz entsprechend angepasst wird.

- "**Rückzahlung**" ist die Zahlung eines Barbetrages je Certificate/Unit/Warrant und/oder die Lieferung von Basiswerten gemäss den produktspezifischen Bedingungen des jeweiligen Derivats am Rückzahlungsdatum. Sofern nicht anders angegeben, wird der Barbetrag in der Währung des Certificate/Unit/Warrant gezahlt.

- "**Rückzahlungsdatum**" ist der in den Final Terms bestimmte Tag, an dem die Rückzahlung erfolgt, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen, einer frühzeitigen Rückzahlung, einer vorzeitigen Beendigung, einer ordentlichen oder einer vorzeitigen Kündigung.

- "**Schlussabrechnungspreis**" ist der Schlussabrechnungspreis des in den Final Terms bestimmten Futures an der in den Final Terms definierten Börse, an der der Future gehandelt wird, wie er durch die Berechnungsstelle an dem in den Final Terms bestimmten Datum ermittelt wird.

- "**SIX SIS**" ist die SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz (vormals SIS SegaInter-Settle AG).

- SIX Structured Products Exchange ist die SIX Structured Products Exchange AG, eine Börse nach schweizerischem Recht, c/o SIX Swiss Exchange AG, Selnaustrasse 30, 8001 Zürich.

- SIX Swiss Exchange ist die SIX Swiss Exchange AG, Selnaustrasse 30, 8001 Zürich.

- "**Stop Loss Level**" (auch **"Stop Loss Limit"**) bietet keinen Kapitalschutz, sondern soll grundsätzlich nur verhindern, dass ein Totalverlust entsteht. Sobald der Wert des Derivats das Stop Loss Level erreicht oder unterschreitet, wird ein automatischer Verkaufsauftrag ausgelöst. Bei sehr ungünstiger Entwicklung des Basiswertes nach Erreichen des Stop Loss Level ist ein Totalverlust weiterhin möglich.

- "**Symbol**" ist das Symbol zur jeweiligen Schweizer Valorennummer. Das Symbol wird durch die Emittentin generiert und mit Telekurs abgestimmt.

- "**Trigger**" steht für die Auslösung einer frühzeitigen Rückzahlung des Nominalbetrages zuzüglich des vollen Coupons, falls alle Basiswerte während der Trigger-Periode gleichzeitig am oder über dem Trigger Level schliessen ("Trigger-Ereignis"). Gleichzeitigkeit ist gegeben, wenn die von der Börse festgestellten und veröffentlichten Tagesschlusskurse sämtlicher Basiswerte am gleichen Tag am oder über dem Trigger Level liegen.

- "**Up and In Event**" liegt vor, sofern der offizielle Kurs des Basiswertes an der Referenzbörse für Basiswerte zu irgendeinem Zeitpunkt während der Knock-In Periode die Knock-In Barrier erreicht oder überschritten hat (ein solcher Tag wird als "Knock-In Datum" bezeichnet).

- "**Valor**" ist die Bezeichnung für "Wertpapier" in der Schweiz.

- "**Valorennummer**" ist die Schweizer Wertpapierkennnummer für die jeweiligen Derivate einer Emission, die durch das Unternehmen SIX Telekurs vergeben wird.

- "**Verbundenes Unternehmen**" ist jede Person, die die Bank kontrolliert, durch die Bank kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit der Bank steht.

- "**Verfalldatum**" ist der in den Final Terms bestimmte Tag, an dem das Derivat verfällt, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen, einer frühzeitigen Rückzahlung, einer vorzeitigen Beendigung, einer ordentlichen oder einer vorzeitigen Kündigung, sofern an diesem Tag keine Marktstörung stattfindet.

- "**Verfallzeit**" ist, sofern in den Final Terms vorgesehen, die Zeit am Verfalldatum, zu der das Derivat verfällt, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen, einer frühzeitigen Rückzahlung, einer vorzeitigen Beendigung, einer ordentlichen oder einer vorzeitigen Kündigung.

- "**Währung**" ist die Basiswährung des Derivats, in welcher die Berechnungen durch die Berechnungsstelle durchgeführt werden.

- "**Wandelobligation":** Anleihe, bei welcher der Anleger das Recht hat, die Anleihe in Aktien des Emittenten zu tauschen, wobei Zeitpunkt und Anzahl der Aktien bei der Emission festgelegt sind.

- "**Window**" bedeutet eine zeitlich verkürzte Knock-Out oder Knock-In Periode.

- "**Worst-of":** Wenn das Produkt mit der Zusatzbezeichnung "Worst-of" versehen ist, liegt ihm ein Bündel von Basiswerten zu Grunde. Berührt der schlechteste Basiswert zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Kursschwelle, wird ein Bonus ausbezahlt. Der Bonus verfällt, wenn einer der Werte zu einem bestimmten Zeitpunkt die Kursschwelle unterschreitet.

IV. PRODUKTBEDINGUNGEN

Im Folgenden werden die produktspezifischen Bedingungen der Produkte beschrieben. Sie gelten jeweils auch für Varianten und Kombinationen der Produkttypen, sofern diese Programmdokumentation oder die Final Terms keine abweichende Beschreibung enthalten. Für die jeweilige Emission massgebend sind einzig die Ausführungen in den entsprechenden Final Terms.

Ergänzend zu den für die jeweiligen Kategorien dargestellten Abhängigkeiten von den Basiswerten und produktspezifischen Risiken wird auf die Ausführungen zu den generellen Risiken der Produkte und den Risiken, die mit der Emittentin verbunden sind, im Abschnitt "Risikofaktoren" verwiesen.

In Klammern ist jeweils der Code gemäss der SVSP Swiss Derivative Map© des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte angegeben.

Allgemeine Bedingungen für alle Produkte

Emittentin	Bank Julius Bär & Co. AG, [Zürich]/[Guernsey]
Lead Manager	[Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich]
Rating der Emittentin	**[**Moody's Aa3**]**
Valor/ISIN/Symbol	**[●]** / **[●]** / **[●]**
Fixierungsdatum	**[●]**
Liberierungsdatum	**[●]**
Verfalldatum	**[●]**
Rückzahlungsdatum	**[●]**
Zeichnungsfrist bis	**[●]**

Kapitalschutz-Produkte (11)

Kapitalschutz mit Partizipation (1100)

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**
[Referenzkurs**]**/ **[**Referenzindexstand**]**	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**

Kapitalschutz **[●]**

Partizipation **[●]**

Produktbeschreibung

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem eine Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes erlauben. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Das Produkt wird zum Kapitalschutz des Nominalbetrages zurückbezahlt, falls der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Szenario 2

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis übersteigen, erhält der Investor den Kapitalschutz des Nominalbetrages plus **[**•%**]** der positiven Performance des Basiswertes zwischen dem Ausübungspreis und dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]**. Die positive Performance wird wie folgt berechnet:

Positive Performance = ([Schlusskurs]/[Schlussstand] - Ausübungspreis)/Ausübungspreis

Spezifische Produktrisiken

Dieses Produkt ist gemäss dem Kategorisierungsmodell des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVSP) als Kapitalschutz-Produkt einzustufen. Unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse ist das Verlustpotential für den Anleger am Rückzahlungsdatum auf die Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem angegebenen Kapitalschutz beschränkt. Dieser Verlust tritt dann ein, falls der Schlusskurs **[**des Basiswertes**]**/**[**der vom Basiswert umfassten Werte**]** am Verfalldatum dem Ausübungspreis entspricht oder diesen unterschreitet. Während der Laufzeit wird der Wert des Produkts insbesondere durch die Wertentwicklung **[**des Basiswertes**]**/**[**der vom Basiswert umfassten Werte**]** und die allgemeine Zinsentwicklung beeinflusst und kann erheblich unter dem angegebenen Kapitalschutz liegen. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar.

JB Multi Worst-of Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation

Bedingungen

	Basiswert I	**Basiswert II**	**Basiswert III**
Währung	**[●]**	**[●]**	**[●]**
[Referenzkurs]/ [Referenzindex-stand]	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ausübungspreis	**[●] ([●]% des [Referenzkurses]/ [Referenzindexstan-des])**	**[●] ([●]% des [Referenzkurses]/ [Referenzindexstan-des])**	**[●] ([●]% des [Referenzkurses]/ [Referenzindexstan-des])**

Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Kapitalschutz	**[●]**
Partizipation	**[●]**

Produktbeschreibung

JB Multi Worst-of Pro Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem eine Beteiligung an der positiven Performance desjenigen Basiswertes erlauben, welcher die schwächste Kursent-

wicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine positive Performance der Basiswerte erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Das Produkt wird zum Kapitalschutz des Nominalbetrages zurückbezahlt, falls der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum dem Ausübungspreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Szenario 2

Sollten die **[**Schlusskurse**]**/**[**Schlussstände**]** aller Basiswerte am Verfalldatum den Ausübungspreis übersteigen, erhält der Investor den Kapitalschutz des Nominalbetrages plus **[•%]** der positiven Performance (gerechnet vom Nominalbetrag) zwischen dem Ausübungspreis und dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** desjenigen Basiswertes, dessen positive prozentuale Performance zwischen dem Ausübungspreis und dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** am Verfalldatum am geringsten ist. Die positive Performance wird wie folgt berechnet:

Positive Performance = ([Schlusskurs]/[Schlussstand] - Ausübungspreis)/[Referenzkurs]/[Referenzindexstand]

Spezifische Produktrisiken

Dieses Produkt ist gemäss dem Kategorisierungsmodell des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVSP) als Kapitalschutz-Produkt einzustufen. Unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse wird das Produkt am Rückzahlungsdatum zum angegebenen Kapitalschutz zurückbezahlt. Während der Laufzeit wird der Wert des Produkts insbesondere durch die Wertentwicklung der Basiswerte und die allgemeine Zinsentwicklung beeinflusst und kann erheblich unter dem angegebenen Kapitalschutz liegen. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar.

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation [Währungspaar]

Bedingungen

Basiswert:	**[●]**
Referenzkurs	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**

Anlagewährung	**[●]**
Initialer Referenzkurs	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
Kapitalschutz	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Partizipation	**[●]**
Investitionsdauer	**[●]**

Produktbeschreibung

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz per Verfall gewähren. Sie ermöglichen Investoren überdies, von der Kursentwicklung eines Währungspaares zu profitieren.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum über dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt einen Betrag im Umfang des Kapitalschutzes des Nominalbetrages plus **[●]**% der positiven Performance des Basiswertes zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am Verfalldatum. Die positive Performance wird wie folgt berechnet:

Positive Performance = (Schlusskurs - Ausübungspreis)/Ausübungspreis

Szenario 2

Sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen oder diesem entsprechen, erhält der Investor für jedes Produkt einen Betrag im Umfang des Kapitalschutzes des Nominalbetrages.

Spezifische Produktrisiken

Dieses Produkt ist gemäss dem Kategorisierungsmodell des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVSP) als Kapitalschutz-Produkt einzustufen. Unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse ist das Verlustpotential für den Anleger am Rückzahlungsdatum auf die Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem angegebenen Kapitalschutz beschränkt. Dieser Verlust tritt dann ein, falls der Schlusskurs **[**des Basiswertes**]**/**[**der vom Basiswert umfassten Werte**]** am Verfalldatum dem Ausübungspreis entspricht oder diesen unterschreitet. Während der Laufzeit wird der Wert des Produkts insbesondere durch die Wertentwicklung **[**des Basiswertes**]**/**[**der vom Basiswert umfassten Wer-

te**]** und die allgemeine Zinsentwicklung beeinflusst und kann erheblich unter dem angegebenen Kapitalschutz liegen. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar.

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Range [Währungspaar]

Bedingungen

Basiswert:	**[●]**
Referenzkurs	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Anlagewährung	**[●]**
Initialer Referenzkurs	**[●]**
Untere Knock-Out-Barriere	**[●]**
Obere Knock-Out-Barriere	**[●]**
Knock-Out-Periode	**[●]**
Kapitalschutz	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Max. Coupon p.a.	**[●]**
Investitionsdauer	**[●]**

Produktbeschreibung

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Range [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz per Verfall gewähren. Investoren erhalten eine Couponzahlung, sofern das Währungspaar während der Laufzeit nie das vordefinierte Kursband (Range) verlässt.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Berührt der Referenzkurs während der Knock-Out-Periode weder die untere noch die obere Knock-Out-Barriere, wird dem Anleger am Rückzahlungsdatum zusätzlich zum Nominalbetrag in der Höhe des Kapitalschutzes ein Coupon von **[●]** p.a. für die effektive Investitionsdauer ausbezahlt.

Szenario 2

Berührt der Referenzkurs während der Knock-Out-Periode einmal die untere oder die obere Knock-Out-Barriere, wird dem Anleger am Rückzahlungsdatum nur der Nominalbetrag in der Höhe des Kapitalschutzes zurückbezahlt.

Spezifische Produktrisiken

Sollte der Referenzkurs während der Knock-Out-Periode einmal die untere oder obere Knock-Out-Barriere berühren, wird das Produkt nur zum Kapitalschutz des Nominalwertes zurückbezahlt. Falls der Kapitalschutz niedriger ist als der Emissionspreis, stellt die Differenz das Verlustpotential dar. Der Wert des Produkts kann jedoch während der Laufzeit erheblich unter dem Kapitalschutz liegen.

Wandel-Zertifikat (1110)

JB Wandel-Zertifikate

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Rückzahlungspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
[Referenzkurs**]**/ **[**Referenzindexstand**]**	**[●]**
Wandelpreis	**[●]**
Wandelprämie	**[●]**
Ratio/Anzahl Basiswerte	**[●]**
Coupon p.a.	**[●]**
Coupondaten	**[●]**
Wandlungstag	**[●]**

Produktbeschreibung

JB Wandel-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die einen Kapitalschutz in Höhe des Rückzahlungspreises gewähren und die – gleich wie festverzinsliche Anlagen – jährlich einen garantierten Coupon ausschütten. Zudem erlauben sie bei einem über dem Wandelpreis liegenden **[**Schlusskurs**]**/**[**Indexschlussstand**]** die Realisierung eines zusätzlichen Gewinns. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die langfristig eine positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegen die Emittentin Anspruch auf Zahlung des Coupons an den Coupondaten unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes. Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Wandlungstag dem Wandelpreis entsprechen oder diesen unterschreiten, wird jedes Produkt zu **[●]**% (Rückzahlungspreis) des Nominalbetrages zurückbezahlt.

Szenario 2

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

Sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Wandlungstag über dem Wandelpreis liegen, findet eine automatische Wandlung statt. Der Investor erhält in diesem Fall für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Wandlungstag berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Wandlungstag über dem Wandelpreis liegen, findet eine automatische Wandlung statt. Der Investor erhält in diesem Fall für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes am Wandlungstag multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte.

Spezifische Produktrisiken

Der Wert des Produkts wird durch die Entwicklung des Basiswertes und die Zinsentwicklung während der Laufzeit beeinflusst. Am Verfalldatum wird das Produkt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und ande-

rer ausserordentlicher Ereignisse mindestens zum vordefinierten Kapitalschutzwert zurückbezahlt. Falls der Kapitalschutz niedriger ist als der Emissionspreis, stellt die Differenz das Verlustpotential dar. Der Wert des Produkts kann jedoch während der Laufzeit erheblich unter dem Kapitalschutz liegen.

Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation (1100)

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Capped Partizipation

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**
[Referenzkurs**]**/ **[**Referenzindexstand**]**	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
Kapitalschutz	**[●]**
Partizipation	**[●]**
Cap Level	**[●]**
Maximum Payout	**[●]**

Produktbeschreibung

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Capped Partizipation ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem eine Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes bis zu einem bestimmten Kursniveau (Cap) erlauben. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Das Produkt wird zum Kapitalschutz des Nominalbetrages zurückbezahlt, falls der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Szenario 2

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum zwischen dem Ausübungspreis und dem Cap Level sein, erhält der Investor den Kapitalschutz des Nominalbetrages plus **[**•%**]** der positiven Performance des Basiswertes zwischen dem Ausübungspreis und dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]**. Die positive Performance wird wie folgt berechnet:

Positive Performance = ([Schlusskurs]/[Schlussstand] - Ausübungspreis)/[Referenzkurs]/[Referenzindexstand]

Zwischen dem Ausübungspreis und dem Cap Level ist der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum, wenn er den Ausübungspreis überschreitet und das Cap Level unterschreitet.

Szenario 3

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum dem Cap Level entsprechen oder diesen übersteigen, erhält der Investor **[**•%**]** des Nominalbetrages.

Spezifische Produktrisiken

Dieses Produkt ist gemäss dem Kategorisierungsmodell des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVSP) als Kapitalschutz-Produkt einzustufen. Unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse ist das Verlustpotential für den Anleger am Rückzahlungsdatum auf die Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem angegebenen Kapitalschutz beschränkt. Dieser Verlust tritt dann ein, falls der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entspricht oder diesen unterschreitet. Zudem ist die positive Wertentwicklung des Produkts, und damit die Möglichkeit einen beliebig hohen Gewinn zu erzielen, durch das Cap-Feature (vgl. "**Cap Level**") begrenzt. Während der Laufzeit wird der Wert des Produkts insbesondere durch die Wertentwicklung des Basiswertes und die allgemeine Zinsentwicklung beeinflusst und kann erheblich unter dem angegebenen Kapitalschutz liegen. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar.

Kapitalschutz-Zertifikat mit Barriere (1130)

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere sowie JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere und Rebate

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**
[Referenzkurs**]**/ **[**Referenzindexstand**]**	**[●]**
Knock-Out-Barrier	**[●]**

*Bei den JB Kapitalschutz-Zertifikaten **mit Barriere** und **Rebate** ist zusätzlich einzufügen:*

Rebate	*[●]*
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
Kapitalschutz	**[●]**
Partizipation	**[●]**
Knock-Out-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

Produktbeschreibung

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere **[**und Rebate**]** ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem eine Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes bis zum Erreichen der Knock-Out-Barrier erlauben.

*Bei den JB Kapitalschutz-Zertifikaten **mit Barriere** ist zusätzlich folgende Beschreibung einzufügen:*

Wird die Barrier berührt, verfällt die Partizipation und das Produkt wird zum Kapitalschutzniveau zurückbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Bei den JB Kapitalschutz-Zertifikaten **mit Barriere** und **Rebate** ist zusätzlich folgende Beschreibung einzufügen:*

Wird die Barrier berührt, wird dem Anleger als Entschädigung für die entgangene Partizipation ein zusätzlicher Betrag (Rebate) ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

*Bei den JB Kapitalschutz-Zertifikaten **mit Barriere** sind folgende Rückzahlungsszenarien einzufügen:*

Szenario 1

Das Produkt wird zum Kapitalschutz des Nominalbetrages zurückbezahlt, falls der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Szenario 2

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis übersteigen und sollte der Kurs des Basiswertes während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier zu keinem Zeitpunkt erreicht haben, erhält der Investor den Kapitalschutz des Nominalbetrages plus **[•%]** der positiven Performance des Basiswertes zwischen dem Ausübungspreis und dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]**. Die positive Performance wird wie folgt berechnet:

Positive Performance = ([Schlusskurs]/[Schlussstand] - Ausübungspreis)/Ausübungspreis

Szenario 3

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis übersteigen und sollte der Preis des Basiswertes während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier jemals erreicht haben, erhält der Investor den Kapitalschutz des Nominalbetrages.

*Bei den JB Kapitalschutz-Zertifikaten **mit Barriere** und **Rebate** sind folgende Rückzahlungsszenarien einzufügen:*

Szenario 1

Das Produkt wird zum Kapitalschutz des Nominalbetrages zurückbezahlt, falls der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entspricht oder diesen unterschreitet und der Kurs des Basiswertes die Knock-Out-Barrier während der Knock-Out-Periode zu keinem Zeitpunkt erreicht hat.

Szenario 2

Sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis übersteigen und sollte der Kurs des Basiswertes während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier zu keinem Zeitpunkt erreicht haben, erhält der Investor den Kapitalschutz des Nominalbetrages plus **[•%]** der positiven Performance des Basiswertes zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs. Die positive Performance wird wie folgt berechnet:

Positive Performance = (Schlusskurs - Ausübungspreis)/Ausübungspreis

Szenario 3

Sollte der Kurs des Basiswertes während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier jemals erreicht haben, erhält der Investor den Kapitalschutz des Nominalbetrages zuzüglich des Rebates unabhängig vom Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum.

Spezifische Produktrisiken

Dieses Produkt ist gemäss dem Kategorisierungsmodell des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVSP) als Kapitalschutz-Produkt einzustufen. Unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse ist das Verlustpotential für den Anleger am Rückzahlungsdatum auf die Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem angegebenen Kapitalschutz beschränkt. Durch die Knock-Out-Barrier wird die Möglichkeit mit dem Produkt einen Gewinn zu erzielen, begrenzt. Während der Laufzeit wird der Wert des Produkts insbesondere durch die Wertentwicklung des Basiswertes und die allgemeine Zinsentwicklung beeinflusst und kann erheblich unter dem angegebenen Kapitalschutz liegen. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar.

Kapitalschutz-Zertifikate mit Coupon (1140)

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Coupon

Bedingungen

Basiswert	**[**Basket**]**
	[Basiswertkomponenten und Anzahl im Basket**]**
	[Referenzbörsen und Referenzpreise**]**
Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Kapitalschutz	**[●]**
Max. Coupon p.a.	**[**Renditecap**]**
Min. Coupon p.a.	**[●]**
Renditefloor	**[**Floor**]** (mit Bezug auf die einzelnen Basiswertkomponenten)
Renditecap	**[**Cap**]** (mit Bezug auf die einzelnen Basiswertkomponenten)
Coupon Beobachtungstage	**[●]**
Coupondaten	**[●]**

Produktbeschreibung

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Coupon ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren. Der Anleger erhält einen Coupon in Abhängigkeit von der Performance der im Basiswert enthaltenen Komponenten, wobei die Höhe des Coupons sowohl nach unten (Min. Coupon) wie nach oben (Max. Coupon) begrenzt ist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Couponzahlung

Die Höhe der Coupons ist abhängig von der Entwicklung des Basiswertes und damit der einzelnen Basiswertkomponenten, wobei sie sowohl nach oben (Max. Coupon p.a.) wie nach unten (Min. Coupon p.a.) begrenzt ist. Der genaue Couponbetrag wird jeweils am Coupon Beobachtungstag (vgl. oben) ermittelt und entspricht der durchschnittlichen Wertentwicklung der Basiswertkomponenten (vgl. Rückzahlung und Coupons unten) vom Fixierungsdatum an gerechnet. Dadurch, dass die individuelle Wertentwicklung jeder Basiswertkomponente nach oben (Renditecap) und unten (Renditefloor) beschränkt ist, wird die Wertentwicklung des Basiswertes über die relevante Zeitdauer geglättet.

Rückzahlung und Coupons

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung des Produkts zum Kapitalschutz des Nominalbetrages am Rückzahlungsdatum und auf Erhalt eines Coupons an den Coupondaten in Abhängigkeit der Entwicklung des Basiswertes gemäss folgender Formel:

$$\max\left[\text{Nominal} \bullet \min.\text{Coupon}\ ; \sum_{i=1}^{n} n_i \bullet P_{i,0} \bullet \min\left(\text{Cap}; \max\left(\text{Floor}; \frac{P_{i,t}}{P_{i,0}} - 1\right)\right)\right]$$

wobei

$P_{i,\,t}$ Der durchschnittliche Nettoverkaufskurs der Aktie i an der Referenzbörse am Coupondatum **[**konvertiert in **[**x**]]**

$P_{i,\,0}$ Der durchschnittliche Nettokaufskurs der Aktie i an der Referenzbörse am Fixierungsdatum **[**konvertiert in **[**x**]]**

n_i Anzahl Aktien des Basiswertes i im Basket

Spezifische Produktrisiken

Dieses Produkt ist gemäss dem Kategorisierungsmodell des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVSP) als Kapitalschutz-Produkt einzustufen. Unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse wird das Produkt insbesondere durch die Entwicklung des Basiswertes und die allgemeine Zinsentwicklung beeinflusst und kann erheblich unter dem angegebenen Kapitalschutz liegen. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Die Höhe der Couponzahlungen des Produkts wird durch die Entwicklung des Basiswertes bzw. der einzelnen Basiswertkomponenten beeinflusst, welche sowohl nach unten wie oben begrenzt sein kann (vgl. "**Renditefloor/Renidtecap**" vorne). Die maximale Rendite per annum entspricht dem maximalen Coupon. Die Rendite kann bei einer ungünstigen Entwicklung der Basiswertkomponenten erheblich unter dem Maximum-Coupon liegen und bis zum Minimum-Coupon fallen.

Diverse Kapitalschutzprodukte (1199)

JB Multi Express Kapitalschutz-Zertifikate

Bedingungen

	Basiswert I	**Basiswert II**	**Basiswert III**	**Basiswert IV**
Währung	**[●]**	**[●]**	**[●]**	**[●]**

[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	**[●]**	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**	**[●]**	**[●]**	**[●]**

Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
Kapitalschutz	**[●]**
Prämie	**[●]**
Anzahl Beobachtungen	**[●]**
Beobachtungstage	**[●]**, **[**Verfalldatum**]**

Produktbeschreibung

JB Multi Express Kapitalschutz-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem die Chance einer vorzeitigen Rückzahlung bei gleichzeitiger Ausschüttung einer Prämie bieten. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine positive Performance der Basiswerte erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollten alle Basiswerte an einem der Beobachtungstage dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird das Produkt zu **[•%]** des Nominalbetrages zuzüglich der Prämie (vorzeitig) zurückbezahlt. Neuer Rückzahlungstag ist dann der siebte Tag nach dem relevanten Beobachtungstag.

Rückzahlungsbetrag = Nominalbetrag x (1 + n x Prämie)

wobei

n Anzahl der verstrichenen Beobachtungstage bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag

Szenario 2

Sollte das Produkt nicht gemäss Szenario 1 (vorzeitig) zurückbezahlt worden sein, wird es zum Kapitalschutz des Nominalbetrages zurückbezahlt, falls der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum den Ausübungspreis unterschreitet.

Spezifische Produktrisiken

Dieses Produkt ist gemäss dem Kategorisierungsmodell des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVSP) als Kapitalschutz-Produkt einzustufen. Unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse wird das Produkt am Rückzahlungsdatum zum angegebenen Kapitalschutz zurückbezahlt. Während der Laufzeit wird der Wert des Produkts insbesondere durch die Wertentwicklung der Basiswerte und die allgemeine Zinsentwicklung beeinflusst und kann erheblich unter dem angegebenen Kapitalschutz liegen. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar.

Renditeoptimierungs-Produkte (12)

Discount-Zertifikate (1200)

JB Discount-Zertifikate

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**
[Referenzkurs**]**/ **[**Referenzindexstand**]**	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
Ratio / Anzahl Basiswerte	**[●]**
Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Max. Rendite p.a.	**[●]**
Max. Rendite	**[●]**

Produktbeschreibung

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Discount-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswert aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden kann. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden Schlusskurs erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Discount-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswert aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden kann. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden **[**Schlussstand**]**/**[**Schlusskurs**]** erhält der Anleger eine Barauszahlung, die der Höhe des **[**Schlussstands**]**/**[**Schlusskurses**]** entspricht. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt zum Ausübungspreis zurückbezahlt.

Szenario 2

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte hingewiesen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes am Verfalldatum multipliziert mit der Anzahl Basiswerte.

Spezifische Produktrisiken

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der **[**Kursentwicklung**]**/**[**Indexentwicklung**]** des Basiswertes. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

JB Multi Discount-Zertifikate

Bedingungen

	Basiswert I	**Basiswert II**
Währung	**[●]**	**[●]**
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	**[●]**	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**	**[●]**

Ratio/Anzahl Basiswerte	**[●]**	**[●]**

Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Cap Level	**[●]**
Max. Rendite p.a.	**[●]**
Max. Rendite	**[●]**

Produktbeschreibung

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Discount-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswerte aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden können. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden Schlusskurs erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächere Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten.

Wenn die Basiswerte Indizes sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Discount-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswerte aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden können. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden Schlussstand erhält der Anleger eine Barauszahlung, die der Höhe des Schlussstands mit der **[**schwächeren**]**/**[**schwächsten**]** Wertentwicklung entspricht. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollten die **[**Schlusskurse**]**/**[**Schlussstände**]** sämtlicher Basiswerte am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt zum Cap Level zurückbezahlt.

Szenario 2

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der Schlusskurs nur eines der Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl dieses Basiswertes. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Wenn die Basiswerte Indizes sind, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der Schlussstand nur eines der Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in Höhe des Schlussstandes dieses Basiswertes multipliziert mit der Anzahl Basiswerte.

Szenario 3

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 3:

Sollten die Schlusskurse beider Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am Verfalldatum grösser ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [(Schlusskurs am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis) - 100]%

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Wenn die Basiswerte Indizes sind, gilt folgendes Szenario 3:

Sollten die Indexschlussstände beider Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des Schlussstandes des Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlussstand am Verfalldatum grösser ist, multipliziert mit der Anzahl Basiswerte. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [(Schlussstand am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis) - 100]%

<u>Spezifische Produktrisiken</u>

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechteren Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwick-

lung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der schlechteren Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt.

Wenn die Basiswerte Indizes sind, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechteren Indexentwicklung. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlussstandes dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

JB Discount-Zertifikate [Währungspaar]

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Referenzkurs	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
[●]-Rückzahlungsbetrag	**[●]**
[●]-Rückzahlungsbetrag	**[●]**
Initialer Referenzkurs	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
Max. Rendite p.a.	**[●]**
Diskont	**[●]**
Diskont zum Referenzkurs	**[●]**
Einstandspreis	**[●]**
Investitionsdauer	**[●]**

Produktbeschreibung

JB Discount-Zertifikate [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche Investoren ermöglichen, eine bestimmte Währung mit einem Abschlag (Diskont) zu erwerben. Das Produkt zielt auf Anleger ab, die eine kurzfristige Anlage zur Renditeoptimierung suchen und die eine neutrale bis leicht positive Entwicklung der Anlagewährung gegenüber einer vordefinierten Konversionswährung erwarten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Notiert der Referenzkurs am Verfalldatum am oder über dem Ausübungspreis, erhält der Investor am Rückzahlungsdatum den **[●]**-Rückzahlungsbetrag. Der zurückbezahlte Betrag entspricht einer Rendite von **[●]**% p.a. für die effektive Investitionsdauer.

Szenario 2

Notiert der Referenzkurs am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis, erhält der Investor den **[●]**-Rückzahlungsbetrag.

Spezifische Produktrisiken

Im Falle der Rückzahlung in **[●]** ist der mögliche Verlust unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse auf die Differenz zwischen dem Nominalbetrag in **[●]** und dem **[●]**-Rückzahlungsbetrag beschränkt, welcher, zum aktuellen **[●]**/**[●]** Kassakurs in **[●]** umgewandelt, kleiner als der Nominalbetrag sein kann.

JB Discount-Zertifikate mit Barriere (1210)

JB Discount Zertifikate mit Barriere

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**
Referenzkurs	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
Knock-In-Barrier	**[●]**
Ratio / Anzahl Basiswerte	**[●]**
Währung	**[●]**

Emissionspreis	**[●]**
Max. Rendite p.a.	**[●]**
Max. Rendite	**[●]**
Knock-In-Periode	**[●]**

Produktbeschreibung

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Discount Zertifikate mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswert aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden kann. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Discount Zertifikate mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswert aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden kann. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die der Höhe des **[**Schlussstands**]**/**[**Schlusskurses**]** entspricht. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** des Basiswertes während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Produkt, unabhängig von der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes am Verfalldatum, zum Ausübungspreis zurückbezahlt.

Szenario 2

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der Kurs des Basiswertes während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** des Basiswertes während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes multipliziert mit der Anzahl Basiswerte.

Szenario 3

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** des Basiswertes während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt in der Höhe des Ausübungspreises zurückbezahlt.

<u>Spezifische Produktrisiken</u>

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der **[**Kursentwicklung**]**/**[**Indexentwicklung**]** des Basiswertes. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

JB Multi Discount Zertifikate mit Barriere

Bedingungen

	Basiswert I	**Basiswert II**	**[Basiswert III**
Währung	**[●]**	**[●]**	**[●]**
[Referenzkurs]/ [Referenzindex-stand]	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ausübungspreis	**[●] ([●]% des [Referenzkurses]/ [Referenzindexstan-des])**	**[●] ([●]% des [Referenzkurses]/ [Referenzindexstan-des])**	**[●] ([●]% des [Referenzkurses]/ [Referenzindexstan-des])**
Knock-In-Barrier	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ratio/Anzahl Ba-siswerte	**[●]**	**[●]**	**[●]]**

Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Cap Level	**[●]**
Max. Rendite p.a.	**[●]**
Max. Rendite	**[●]**
Knock-In-Periode	**[●]**

Produktbeschreibung

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Discount Zertifikate mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswerte aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden können. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die **[**schwächere**]**/**[**schwächste**]** Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Wenn die Basiswerte Indizes sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Discount Zertifikate mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswerte aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden können. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die der Höhe des Schlussstands mit der **[**schwächeren**]**/**[**schwächsten**]** Wertentwicklung entspricht. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollten die **[**Kurse**]**/**[**Indexstände**]** **[**beider**]**/**[**sämtlicher**]** Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Produkt zum Cap Level zurückbezahlt.

Szenario 2

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der Kurs eines oder **[**beider**]**/**[**mehrerer**]** Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der Schlusskurs eines oder **[**beider**]**/**[**mehrerer**]** Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am Verfalldatum **[**grösser**]**/**[**am grössten**]** ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [(Schlusskurs am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis) - 100]%

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Wenn die Basiswerte Indizes sind, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der Indexstand eines oder **[**beider**]**/**[**mehrerer**]** Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der Schlussstand eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des Schlussstandes desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlussstand am Verfalldatum **[**grösser**]**/**[**am grössten ist**]**, multipliziert mit der Anzahl Basiswerte pro Produkt. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [(Schlussstand am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis) - 100]%

Szenario 3

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** eines oder **[**beider**]**/**[**mehrerer**]** Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollten die **[**Schlusskurse**]**/**[**Indexschlussstände**]** **[**beider**]**/**[**sämtlicher**]** Basiswerte am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt zum Cap Level zurückbezahlt.

<u>Spezifische Produktrisiken</u>

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der **[**schlechteren**]**/**[**schlechtesten**]** Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der **[**schlechteren**]**/**[**schlechtesten**]** Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt.

Wenn die Basiswerte Indizes sind, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der **[**schlechteren**]**/**[**schlechtesten**]** Indexentwicklung. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlussstandes dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

JB Discount Zertifikate mit Barriere [Währungspaar]

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Referenzkurs	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
[●]-Rückzahlungsbetrag	**[●]**
[●]-Rückzahlungsbetrag	**[●]**
Initialer Referenzkurs	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
Knock-In-Barrier	**[●]**
Knock-In-Periode	**[●]**
Max. Rendite p.a.	**[●]**
Diskont	**[●]**
Diskont zum Referenzkurs	**[●]**
Einstandspreis	**[●]**
Investitionsdauer	**[●]**

Produktbeschreibung

JB Discount Zertifikate mit Barriere [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche Investoren ermöglichen, eine bestimmte Währung mit einem Abschlag (Diskont) zu erwerben. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Das Produkt zielt auf Anleger ab, die eine kurzfristige Anlage zur Renditeoptimierung suchen und die eine neutrale bis leicht positive Entwicklung der Anlagewährung gegenüber einer vordefinierten Konversionswährung erwarten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Notiert der Referenzkurs während der Knock-In-Periode nie an oder unter der Knock-In-Barrier von **[●]** pro **[●]**, erhält der Investor am Rückzahlungsdatum den **[●]**-Rückzahlungsbetrag. Der zurückbezahlte Betrag entspricht einer Rendite von **[●]**% p.a. für die effektive Investitionsdauer.

Szenario 2

Notiert der Referenzkurs während der Knock-In-Periode jemals an oder unter der Knock-In-Barrier von **[●]** pro **[●]**, entspricht aber am Verfalldatum dem oder übersteigt den Ausübungspreis von **[●]** pro **[●]**, erhält der Investor am Rückzahlungsdatum den **[●]**-Rückzahlungsbetrag. Der zurückbezahlte Betrag entspricht einer Rendite von **[●]**% p.a. für die effektive Investitionsdauer.

Szenario 3

Notiert der Referenzkurs während der Knock-In-Periode jemals an oder unter der Knock-In-Barrier von **[●]** pro **[●]**, liegt aber am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis von **[●]** pro **[●]**, erhält der Investor am Rückzahlungsdatum den **[●]**-Rückzahlungsbetrag. Der zurückbezahlte Betrag entspricht einem Diskont von **[●]**% p.a. für die effektive Investitionsdauer. abzüglich des Kursverlusts aus der Währungskonversion.

Spezifische Produktrisiken

Die Rendite der Produkte hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab. Ein Verlust kann entstehen, falls der Referenzkurs am Verfalldatum unter **[●]** **[●]** pro **[●]** notiert. Während der Laufzeit kann der Wert der Produkte unter dem Nominalbetrag notieren. Im Falle der Rückzahlung in **[●]** ist der mögliche Verlust unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse auf die Differenz zwischen dem Nominalbetrag in **[●]** und dem **[●]**-Rückzahlungsbetrag beschränkt, welcher, zum aktuellen **[●]**/**[●]** Kassakurs in **[●]** zurückgewechselt, kleiner als der Nominalbetrag in **[●]** sein kann. Investoren sollten berücksichtigen, dass sich im Fall der Rückzahlung in **[●]** der Verlust vergrössern kann, wenn der Kurs der Konversionswährung nach dem Verfalldatum sinkt.

Reverse Convertibles (1220)

JB Reverse Convertibles

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**
[Referenzkurs**]**/ **[**Referenzindexstand**]**	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
Break-even	**[●]**
Ratio/Anzahl Basiswerte	**[●]**
Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Coupon p.a.	**[●]**
Zinsteil	**[●]**
Prämienteil	**[●]**
Max. Rendite	**[●]**
Coupondaten	**[●]**

Produktbeschreibung

JB Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegen die Emittentin Anspruch auf Zahlung des Coupons an den Coupondaten unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes. Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

Szenario 2

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte pro Produkt. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte.

<u>Spezifische Produktrisiken</u>

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Obwohl die Couponzahlung unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall erfolgt, kann der durch die Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust den Ertrag aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der **[**Indexentwicklung**]**/**[**Kursentwicklung**]** des Basiswertes. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

JB Multi Reverse Convertibles

Bedingungen

	Basiswert I	**Basiswert II**	**[Basiswert III**	**[Basiswert IV**	**[Basiswert V**
Währung	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Ausübungspreis	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Break-even	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Ratio/Anzahl Basis-werte	[●]	[●]	[●]]	[●]]	[●]]

Währung	[●]
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Coupon p.a.	**[●]**
Zinsteil	**[●]**
Prämienteil	**[●]**
Max. Rendite	**[●]**
Coupondaten	**[●]**

Produktbeschreibung

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden Schlusskurs erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die **[**schwächere**]**/**[**schwächste**]** Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden **[**Indexschlussstand**]**/**[**Schlusskurs**]** erhält der Anleger eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** mit der **[**schwächeren**]**/**[**schwächsten**]** Wertentwicklung gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegen die Emittentin Anspruch auf Zahlung des Coupons an den Coupondaten unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte. Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollten die **[**Schlusskurse**]**/**[**Schlussstände**]** **[**beider**]**/**[**sämtlicher**]** Basiswerte am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

Szenario 2

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der Schlusskurs nur eines der Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte dieses Basiswertes. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** nur eines der Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** dieses Basiswertes multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt dieses Basiswertes.

Szenario 3

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Szenario 3:

Sollten die Schlusskurse **[**beider Basiswerte**]**/**[**von zwei oder mehr als zwei Basiswerten**]** am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs grösser ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [(Schlusskurs am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis)-100]%

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 3:

Sollten die **[**Schlusskurse**]**/**[**Schlussstände**]** **[**beider Basiswerte**]**/**[**von zwei oder mehr als zwei Basiswerten**]** am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** grösser ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [(Schlusskurs am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis)-100]%

<u>Spezifische Produktrisiken</u>

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der **[**schlechteren**]**/**[**schlechtesten**]** Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist

die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der **[**schlechteren**]**/**[**schlechtesten**]** Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Obwohl die Couponzahlung unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall erfolgt, kann der durch die Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust den Ertrag aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der **[**schlechteren**]**/**[**schlechtesten**]** **[**Indexentwicklung**]**/**[**Kursentwicklung**]**. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

Barrier Reverse Convertibles (1230)

JB Barrier Reverse Convertibles

<u>Bedingungen</u>

Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**
[Referenzkurs**]**/ **[**Referenzindexstand**]**	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
Knock-In-Barrier	**[●]**

Bei der Variante Double Coupon ist zusätzlich folgende Bedingung einzufügen:

Doppelter Coupon Level	*[●]*
Ratio/Anzahl Basiswerte	**[●]**

Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Coupon p.a.	**[●]**

Bei der Variante Double Coupon sind anstelle des Coupon p.a. folgende Bedingungen einzufügen:

Einfacher Coupon p.a.	*[●]*
Doppelter Coupon p.a.	*[●]*
Zinsteil	**[●]**
Prämienteil	**[●]**
Max. Rendite	**[●]**
Coupondaten	**[●]**
Knock-In-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

Produktbeschreibung

JB Barrier Reverse Convertibles mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten.

Bei der Variante Double Coupon ist anstelle des vorstehenden Absatzes einzufügen:

*JB Double Coupon Reverse Convertibles mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche neben dem garantierten Coupon beim Eintreffen von im Voraus definierten Kriterien einen weiteren Coupon ausschütten.*

Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt.

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, ist folgende Beschreibung einzufügen:

Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl Basiswerte.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, ist folgende Beschreibung einzufügen:

Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[●]**/**[**Indexes**]** gegenüber dem **[**Referenzkurs**]**/**[**Referenzindexstand**]** Rechnung trägt.

Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegen die Emittentin Anspruch auf Zahlung des Coupons an den Coupondaten unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes. Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Bei der Variante Double Coupon ist anstelle des vorstehenden Absatzes einzufügen:

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegen die Emittentin Anspruch auf Zahlung des einfachen Coupons am Coupondatum, unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte. Sollte der Basiswert am Verfalldatum am oder über dem Doppelten Coupon Level schliessen, wird zusätzlich zum Einfachen Couponbetrag der Doppelte Couponbetrag am Coupondatum ausbezahlt. Darüber hinaus hat jeder Inhaber eines Produkts gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** des Basiswertes während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Produkt, unabhängig von der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes am Verfalldatum, zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

Szenario 2

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der Kurs des Basiswertes während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** des Basiswertes während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte.

Szenario 3

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** des Basiswertes während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

<u>Produktspezifische Risiken</u>

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann

deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Obwohl die Couponzahlung unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall erfolgt, kann der durch die Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust den Ertrag aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der **[**Indexentwicklung**]**/**[**Kursentwicklung**]** des Basiswertes. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

JB Multi Barrier Reverse Convertibles

<u>Bedingungen</u>

	Basiswert I	**Basiswert II**	**[Basiswert III**	**[Basiswert IV**	**[Basiswert V**
Währung	**[●]**	**[●]**	**[●]**	**[●]**	**[●]**
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	**[●]**	**[●]**	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**	**[●]**	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Knock-In-Barrier	**[●]**	**[●]**	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ratio/Anzahl Basiswerte	**[●]**	**[●]**	**[●]]**	**[●]]**	**[●]]**

Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**

Coupon p.a.	**[●]**/**[**Referenzzinssatz plus **[●]]**
Zinsteil	**[●]**/**[**Referenzzinssatz**]**
Prämienteil	**[●]**
Max. Rendite	**[●]**

*Bei der Variante **Floating** ist zusätzlich einzufügen:*

Referenzzinssatz	*[●]*
Beobachtungszeitpunkte des Referenzzinssatzes	*[●]*
Coupondaten	**[●]**
Knock-In-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

*Bei der Variante **WINDOW** ist anstelle der vorstehenden Beschreibung der Knock-In-Periode einzufügen:*
Vom [●] bis [●]

Produktbeschreibung

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon *[Bei der Variante **Floating** ist alternativ aufzunehmen: einen variablen Coupon (Prämienteil plus [Referenzzinssatz])]* ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die **[**schwächere**]**/**[**schwächste**]** Kursentwicklung aufweist.

[*Bei der Variante **WINDOW** ist zusätzlich einzufügen:* Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles wird die Knock-In-Barrier nicht während der gesamten Laufzeit beobachtet, sondern nur während der enger definierten Knock-In-Periode.**]**

Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon *[Bei der Variante **Floating** ist alternativ aufzunehmen: einen variablen Coupon (Prämienteil plus [Referenzzinssatz])]* ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** mit der **[**schwächeren**]**/**[**schwächsten**]** Wertentwicklung gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt.

[*Bei der Variante **WINDOW** ist zusätzlich einzufügen:* Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles wird die Knock-In-Barrier nicht während der gesamten Laufzeit beobachtet, sondern nur während der enger definierten Knock-In-Periode.**]**

Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegen die Emittentin Anspruch auf Zahlung des Coupons an den Coupondaten unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte. Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollten die **[**Kurse**]**/**[**Indexstände**]** **[**beider**]**/**[**sämtlicher**]** Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Produkt, unabhängig von der Höhe der **[**Schlusskurse**]**/**[**Schlussstände**]** der Basiswerte am Verfalldatum, zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

Szenario 2

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der Kurs eines oder **[**beider**]**/**[**mehrerer**]** Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der Schlusskurs eines oder **[**beider**]**/**[**mehrerer**]** Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs **[**grösser**]**/**[**am grössten**]** ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [(Schlusskurs am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis)-100]%

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** eines oder **[**beider**]**/**[**mehrerer**]** Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]**

eines oder **[**beider**]**/**[**mehrerer**]** Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** **[**grösser**]**/**[**am grössten**]** ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [([Schlusskurs]/[Schlussstand] **am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis)-100]%**

Szenario 3

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** eines oder **[**beider**]**/**[**mehrerer**]** Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollten die **[**Schlusskurse**]**/**[**Schlussstände**]** **[**beider**]**/**[**sämtlicher**]** Basiswerte am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

<u>Spezifische Produktrisiken</u>

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der **[**schlechteren**]**/**[**schlechtesten**]** Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der **[**schlechteren**]**/**[**schlechtesten**]** Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Obwohl die Couponzahlung unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall erfolgt, kann der durch die Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust den Ertrag aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der **[**schlechteren**]**/**[**schlechtesten**]** **[**Indexentwicklung**]**/**[**Kursentwicklung**]**. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** dieses Basis-

wertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

JB Multi Coupon Reverse Convertibles mit Barriere

Bedingungen

	Basiswert I	**Basiswert II**	**Basiswert III**
Währung	**[●]**	**[●]**	**[●]**
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Multi Coupon Level	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Knock-In-Barrier	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ratio/Anzahl Basiswerte	**[●]**	**[●]**	**[●]**

Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Einfacher Coupon p.a.	**[●]**
Multi Coupon p.a.	**[●]**
Zinsteil	**[●]**
Prämienteil	**[●]**
Max. Rendite	**[●]**
Coupondaten	**[●]**
Knock-In-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

Produktbeschreibung

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Coupon Reverse Convertibles mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche neben dem garantierten Coupon beim Eintreffen von im Voraus definierten Kriterien weitere Coupons ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Coupon Reverse Convertibles mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche neben dem garantierten Coupon beim Eintreffen von im Voraus definierten Kriterien weitere Coupons ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** mit der schwächsten Wertentwicklung gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegen die Emittentin Anspruch auf Zahlung des einfachen Coupons an den Coupondaten unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte. Für jeden Basiswert, welcher am Verfalldatum am oder über dem Multi Coupon Level schliesst, wird der Couponbetrag um den Einfachen Coupon Betrag erhöht. Darüber hinaus hat jeder Inhaber eines Produkts gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollten die **[**Kurse**]**/**[**Indexstände**]** sämtlicher Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Produkt, unabhängig von der Höhe der **[**Schlusskurse**]**/**[**Schlussstände**]** der Basiswerte am Verfalldatum, zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

Szenario 2

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der Kurs eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der Schlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte am

Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [(Schlusskurs am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis)-100]%

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [([Schlusskurs]/[Schlussstand] am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis)-100]%

Szenario 3

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollten die **[**Schlusskurse**]**/**[**Schlussstände**]** sämtlicher Basiswerte am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

<u>Spezifische Produktrisiken</u>

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines

Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Obwohl die Couponzahlung unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall erfolgt, kann der durch die Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust den Ertrag aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten **[**Indexentwicklung**]**/**[**Kursentwicklung**]**. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

JB European Multi Barrier Reverse Convertibles

<u>Bedingungen</u>

	Basiswert I	**Basiswert II**	**Basiswert III**
Währung	**[●]**	**[●]**	**[●]**
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Knock-In-Barrier	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ratio/Anzahl Basiswerte	**[●]**	**[●]**	**[●]**

Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Coupon p.a.	**[●]**
Zinsteil	**[●]**

Prämienteil	**[●]**
Max. Rendite	**[●]**
Coupondaten	**[●]**
Knock-In-Tag	Verfalldatum; Massgeblich einzig der offizielle **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** der/s Basiswerte(s) gemäss **[**Hauptbörse**]**/**[●]**

Produktbeschreibung

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB European Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche neben dem garantierten Coupon beim Eintreffen von im Voraus definierten Kriterien weitere Coupons ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles wird die Knock-In-Barrier nur am Verfalldatum beobachtet und nicht während der gesamten Laufzeit. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB European Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche neben dem garantierten Coupon beim Eintreffen von im Voraus definierten Kriterien weitere Coupons ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** mit der schwächsten Wertentwicklung gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles wird die Knock-In-Barrier nur am Verfalldatum beobachtet und nicht während der gesamten Laufzeit. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produktes hat gegen die Emittentin Anspruch auf Zahlung des Coupons an den Coupondaten unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte. Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollten die **[**Schlusskurse**]**/**[**Schlussstände**]** sämtlicher Basiswerte am Verfalldatum die Knock-In-Barrier nicht erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Produkt zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

Szenario 2

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der Schlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum die Knock-In-Barrier erreicht oder unterschritten haben, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [(Schlusskurs am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis)-100]%

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum die Knock-In-Barrier erreicht oder unterschritten haben, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [([Schlusskurs]/[Schlussstand] am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis)-100]%

Spezifische Produktrisiken

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der **[**schlechteren**]**/**[**schlechtesten**]** Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Obwohl die Couponzahlung unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall erfolgt, kann der durch die Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust den Ertrag aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten **[**Indexentwicklung**]**/**[**Kursentwicklung**]**. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

JB Trigger Multi Barrier Reverse Convertibles

Bedingungen

	Basiswert I	**Basiswert II**	**Basiswert III**
Währung	**[●]**	**[●]**	**[●]**
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**	**[●]**	**[●]**

Knock-In-Barrier	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Trigger Level	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ratio/Anzahl Basiswerte	**[●]**	**[●]**	**[●]**

Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Coupon p.a.	**[●]**
Zinsteil	**[●]**
Prämienteil	**[●]**
Max. Rendite	**[●]**
Coupondaten	**[●]**
Knock-In-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

Produktbeschreibung

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Trigger Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkt**e") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Bei Eintreten eines "**Trigger-Ereignisses**" werden der Nominalbetrag sowie der volle Coupon vorzeitig ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche schnell steigende Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Trigger Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** mit der schwächsten Wertentwicklung gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Bei Eintreten eines "Trigger-Ereignisses" werden der Nominalbetrag sowie der volle Coupon vorzeitig ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche schnell steigende Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Frühzeitige Rückzahlung

Szenario 1

Sollten während der Laufzeit der Produkte alle Basiswerte gleichzeitig am oder über dem Trigger Level schliessen ("**Trigger-Ereignis**"), verfällt das Produkt an dem Tag, an dem das Trigger-Ereignis eingetreten ist, automatisch. Gleichzeitigkeit ist gegeben, wenn die von der Börse festgestellten und veröffentlichten **[**Tagesschlusskurse**]**/**[**Tagesschlussstände**]** sämtlicher Basiswerte am gleichen Tag am oder über dem Trigger Level liegen.

Tritt ein Trigger-Ereignis ein, wird das Produkt zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich des vollen Coupons von **[●]** zurückbezahlt, unabhängig davon, ob eine Knock-In-Barrier berührt worden ist. Neues Rückzahlungsdatum ist der siebente Tag, der auf den Tag folgt, an dem das Trigger-Ereignis eingetreten ist ("**Neues Rückzahlungsdatum**"). Ist dieser Tag kein Bankwerktag, dann ist das Neue Rückzahlungsdatum der unmittelbar nachfolgende Bankwerktag.

Keine frühzeitige Rückzahlung

Erfolgt keine frühzeitige Rückzahlung, gelten die Szenarien 2 bis 4:

Szenario 2

Sollten die **[**Kurse**]**/**[**Indexstände**]** sämtlicher Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Produkt am Rückzahlungsdatum, unabhängig von der Höhe der Schlusskurse der Basiswerte am Verfalldatum, zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich des Coupons zurückbezahlt.

Szenario 3

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 3:

Sollte der Kurs eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der Schlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor am Rückzahlungsdatum für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [(Schlusskurs am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis) - 100]%

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Darüber hinaus wird der Coupon in bar ausbezahlt. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 3:

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor am Rückzahlungsdatum für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** am grössten ist, multipliziert mit der Anzahl Basiswerte dieses Basiswertes. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [([Schlusskurs]/[Schlussstand] am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis) - 100]%

Darüber hinaus wird der Coupon in bar ausbezahlt.

Szenario 4

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollten die **[**Schlusskurse**]**/**[**Schlussstände**]** sämtlicher Basiswerte am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt am Rückzahlungsdatum zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich des Coupons zurückbezahlt.

Spezifische Produktrisiken

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Obwohl die Couponzahlung unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall erfolgt, kann der durch die Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust den Ertrag aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten **[**Indexentwicklung**]**/**[**Kursentwicklung**]**. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

JB Autocall Multi Barrier Reverse Convertibles

Bedingungen

	Basiswert I	**Basiswert II**	**Basiswert III**
Währung	**[●]**	**[●]**	**[●]**
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Knock-In-Barrier	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Autocall Level	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ratio/Anzahl Basiswerte	**[●]**	**[●]**	**[●]**

Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Coupon pro Quartal	**[●]**
Zinsteil	**[●]**
Prämienteil	**[●]**
Max. Rendite	**[●]**
Beobachtungstage für "AUTOCALL-Ereignis"	**[●]**
Coupondaten und anteiliger Coupon	**[●]**
Knock-In-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

Produktbeschreibung

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Autocall Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche bis zum Eintreten eines **AUTOCALL-Ereignisses** einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Bei Eintreten eines "**AUTOCALL-Ereignisses**" werden der Nominalbetrag sowie der anteilige Coupon vor-

zeitig ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche schnell steigende Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Autocall Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche bis zum Eintreten eines **AUTOCALL-Ereignisses** einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** mit der schwächsten Wertentwicklung gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Bei Eintreten eines "**AUTOCALL-Ereignisses**" werden der Nominalbetrag sowie der anteilige Coupon vorzeitig ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche schnell steigende Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Couponzahlung

Der anteilige Coupon wird an den entsprechenden Coupondaten bis zu einem **AUTOCALL-Ereignis** (vgl. frühzeitige Rückzahlung) bzw. bis zum Rückzahlungsdatum, sollte das Produkt nicht frühzeitig zurückbezahlt worden sein, ausbezahlt.

Frühzeitige Rückzahlung

Szenario 1

Sollten an einem Beobachtungstag für ein "**AUTOCALL-Ereignis**" alle Basiswerte gleichzeitig am oder über dem AUTOCALL Level schliessen ("**AUTOCALL-Ereignis**"), verfällt das Produkt an dem Tag, an dem das AUTOCALL-Ereignis eingetreten ist, automatisch. Gleichzeitigkeit ist gegeben, wenn die von der Börse festgestellten und veröffentlichten **[**Tagesschlusskurse**]**/**[**Tagesschlussstände**]** sämtlicher Basiswerte am gleichen Tag am oder über dem AUTOCALL Level liegen.

Tritt ein **AUTOCALL-Ereignis** ein, wird das Produkt zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich des anteiligen Coupons zurückbezahlt, unabhängig davon, ob eine Knock-In-Barrier berührt worden ist. Neues Rückzahlungsdatum ist der siebente Tag, der auf den Tag folgt, an dem das **AUTOCALL-Ereignis** eingetreten ist ("**Neues Rückzahlungsdatum**"). Ist dieser Tag kein Bankwerktag, dann ist das Neue Rückzahlungsdatum der unmittelbar nachfolgende Bankwerktag.

Keine frühzeitige Rückzahlung

Erfolgt keine frühzeitige Rückzahlung, gelten die Szenarien 2 bis 4:

Szenario 2

Sollten die **[**Kurse**]**/**[**Indexstände**]** sämtlicher Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Produkt am Rückzahlungsdatum, unabhängig von der Höhe der Schlusskurse der Basiswerte am Verfalldatum, zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich des anteiligen Coupons zurückbezahlt.

Szenario 3

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 3:

Sollte der Kurs eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der Schlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor am Rückzahlungsdatum für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [(Schlusskurs am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis) - 100]%

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Darüber hinaus wird der anteilige Coupon in bar ausbezahlt. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 3:

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor am Rückzahlungsdatum für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** am grössten ist, multipliziert mit der Anzahl Basiswerte dieses Basiswertes. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [([Schlusskurs]/[Schlussstand] am Verfalldatum x

100/Ausübungspreis) - 100]%

Darüber hinaus wird der Coupon in bar ausbezahlt.

Szenario 4

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollten die **[**Schlusskurse**]**/**[**Schlussstände**]** sämtlicher Basiswerte am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt am Rückzahlungsdatum zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich des anteiligen Coupons zurückbezahlt.

Spezifische Produktrisiken

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Obwohl die Couponzahlung unter Vorbehalt eines Autocall-Ereignisses (nur anteiliger Coupon), des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall erfolgt, kann der durch die Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust den Ertrag aus der Couponzahlung zunichtemachen oder sogar deutlich übersteigen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten **[**Indexentwicklung**]**/**[**Kursentwicklung**]**. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt eines Autocall-Ereignisses (nur anteiliger Coupon), des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

JB Best-of Multi Barrier Reverse Convertibles

Bedingungen

	Basiswert I	**Basiswert II**	**Basiswert III**
Währung	**[●]**	**[●]**	**[●]**
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Knock-In-Barrier	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ratio/Anzahl Basiswerte	**[●]**	**[●]**	**[●]**

Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Coupon p.a.	**[●]**
Zinsteil	**[●]**
Prämienteil	**[●]**
Max. Rendite	**[●]**
Coupondaten	**[●]**
Knock-In-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

Produktbeschreibung

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Best-of Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt und schliessen alle Basiswerte unter dem Ausübungspreis, erhält der Anleger in eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die beste Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Best-of Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt und schliessen alle Basiswerte unter dem Ausübungspreis, erhält der Anleger eine Barauszahlung, die der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** desjenigen Basiswertes entspricht, welcher die beste **[**Kursentwicklung**]**/**[**Performance**]** aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegen die Emittentin Anspruch auf Zahlung des Coupons an den Coupondaten unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte. Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollten die **[**Kurse**]**/**[**Indexstände**]** sämtlicher Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Produkt, unabhängig von der Höhe der **[**Schlusskurse**]**/**[**Schlussstände**]** der Basiswerte am Verfalldatum, zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

Szenario 2

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der Kurs eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der Schlusskurs aller Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte desje-

nigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am kleinsten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [(Schlusskurs am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis)-100]%

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** aller Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** am kleinsten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [([Schlusskurs]/[Schlussstand] am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis)-100]%

Szenario 3

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** mindestens eines Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

<u>Spezifische Produktrisiken</u>

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der besten Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der besten Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum

sinkt. Obwohl die Couponzahlung unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall erfolgt, kann der durch die Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust den Ertrag aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der besten **[**Indexentwicklung**]**/**[**Kursentwicklung**]**. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

Outperformance-Zertifikate (1310) mit Zusatzmerkmal "Capped Participation"

JB Capped Outperformance Zertifikate

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**
[Referenzkurs**]**/ **[**Referenzindexstand**]**	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
Cap Level	**[●]**
Max. Rückzahlungslevel	**[●]**
Max. Rendite p.a.	**[●]**
Max. Rendite	**[●]**

Produktbeschreibung

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Capped Outperformance Zertifikate ("**Produkt**e") sind Anlageinstrumente, welche eine überproportionale Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes bis zu einem im Voraus definierten Kursniveau erlauben. Bei einer negativen Performance erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des

Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Capped Outperformance Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche eine überproportionale Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes bis zu einem im Voraus definierten [Indexstand][Kusrniveau] erlauben. Bei einer negativen Performance erhält der Anleger eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

<u>Rückzahlung</u>

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Szenario 1:

Sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 1:

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[●]**/**[**Indexes**]** gegenüber dem **[**Referenzkurs**]**/**[**Referenzindexstand**]** entspricht.

Szenario 2

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten und unter dem Cap Level liegen, wird jedes Produkt in bar gemäss der folgenden Formel zurückbezahlt:

Ausübungspreis + 2 x ([Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum - Ausübungspreis)

Szenario 3

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum dem Cap Level entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt in der Höhe des Maximalen Rückzahlungslevels zurückbezahlt.

Spezifische Produktrisiken

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert dem Anleger ins Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Schliesslich ist die Möglichkeit mit dem Produkt einen Gewinn zu erzielen, durch das Cap-Feature (vgl. "**Cap Level**") begrenzt.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der **[**Indexentwicklung**]**/**[**Kursentwicklung**]** des Basiswertes. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

Bonus Zertifikate (1320) mit Zusatzmerkmal "Capped Participation"

JB Capped Bonus Zertifikate

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**
[Referenzkurs**]**/ **[**Referenzindexstand**]**	**[●]**

Emissionspreis	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
Knock-Out-Barrier	**[●]**
Ratio/Anzahl Basiswerte	**[●]**
Cap Level	**[●]**
Knock-Out-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

Produktbeschreibung

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Capped Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes bis zu einem im Voraus definierten Kursniveau (Cap) zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-Out-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

JB Capped Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes bis zu einem im Voraus definierten [Indexstand][Kursniveau] (Cap) zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-Out-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** des Basiswertes während der Knock-Out-Periode zu keinem Zeitpunkt die Knock-Out-Barrier erreicht oder diese unterschritten haben, jedoch unter dem Ausübungspreis schliessen, wird jedes Zertifikat am Rückzahlungsdatum zum Ausübungspreis in der Währung des Produkts zurückbezahlt.

Szenario 2

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:

Sollte der Kurs des Basiswertes während der Knock-Out-Periode zu keinem Zeitpunkt die Knock-Out-Barrier erreicht oder diese unterschritten haben und zwischen dem Ausübungspreis und dem Cap Level schliessen, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte pro Zertifikat. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** des Basiswertes während der Knock-Out-Periode zu keinem Zeitpunkt die Knock-Out-Barrier erreicht oder diese unterschritten haben und zwischen dem Ausübungspreis und dem Cap Level schliessen, erhält der Investor für jedes Zertifikat eine Barauszahlung in der Währung des Produkts in der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte.

Szenario 3

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** des Basiswertes am oder über dem Cap Level schliessen, wird jedes Zertifikat am Rückzahlungsdatum zum Cap Level in der Währung des Produkts zurückbezahlt.

Szenario 4

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:

Sollte der Kurs des Basiswertes während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier jemals erreicht oder diese unterschritten haben und unter dem Cap Level schliessen, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte pro Zertifikat. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** des Basiswertes während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier jemals erreicht oder diese unterschritten haben und unter dem Cap Level schliessen, erhält der Investor für jedes Zertifikat eine Barauszahlung in der Währung des Produkts in der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte.

Spezifische Produktrisiken

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt, sofern dieser Betrag niedriger als der Emissionspreis ist. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Schliesslich ist die Möglichkeit mit dem Produkt einen Gewinn zu erzielen, durch das Cap-Feature (vgl. "**Cap Level**") begrenzt.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der **[**Indexentwicklung**]**/**[**Kursentwicklung**]** des Basiswertes. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt, sofern dieser Betrag niedriger als der Emissionspreis ist. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Schliesslich ist die Möglichkeit mit dem Produkt einen Gewinn zu erzielen, durch das Cap-Feature (vgl. "**Cap Level**") begrenzt.

Express-Zertifikate (1260)

JB Express Zertifikate [Aktie]/[Index]

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
[Referenzkurs**]**/ **[**Referenzindexstand**]**	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
Knock-In-Barrier	**[●]**
Ratio/Anzahl Basiswerte	**[●]**

Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Prämie	**[●]**
Anzahl Beobachtungen	**[●]**
Beobachtungstage	**[●]**
Knock-In-Tag	Verfalldatum; Massgeblich ist einzig der offizielle **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]**

Produktbeschreibung

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Express Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche die Chance einer vorzeitigen Rückzahlung bei gleichzeitiger Ausschüttung einer Prämie bieten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl Basiswerte. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Wenn der Basiswert ein Index ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Express Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche die Chance einer vorzeitigen Rückzahlung bei gleichzeitiger Ausschüttung einer Prämie bieten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des Indexes gegenüber dem Referenzindexstand Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollte der **[**Tagesschlusskurs**]**/**[**Tagesschlussstand**]** an einem der Beobachtungstage dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird das Zertifikat zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich der Prämie (vorzeitig) zurückbezahlt. Neuer Rückzahlungstag ist dann der siebte Tag nach dem relevanten Beobachtungstag.

Rückzahlungsbetrag = Nominalbetrag X (1 + n x Prämie)

wobei

n Anzahl der verstrichenen Beobachtungstage bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag

Szenario 2

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** am Verfalldatum die Knock-In-Barrier nicht erreicht oder unterschritten haben und sollte das Zertifikat nicht gemäss Szenario 1 (vorzeitig) zurückbezahlt worden sein, wird das Zertifikat zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

Szenario 3

Sollte der Basiswert eine Aktie sein, gilt folgendes Szenario 3:

Sollte der Schlusskurs am Verfalldatum die Knock-In-Barrier erreicht oder unterschritten haben und sollte das Zertifikat nicht gemäss Szenario 1 (vorzeitig) zurückbezahlt worden sein, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht in Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Sollte der Basiswert ein Index sein, gilt folgendes Szenario 3:

Sollte der Schlussstand am Verfalldatum die Knock-In-Barrier erreicht oder unterschritten haben und sollte das Zertifikat nicht gemäss Szenario 1 (vorzeitig) zurückbezahlt worden sein, erhält der Investor für jedes Zertifikat eine Barauszahlung in der Höhe des Schlussstandes multipliziert mit der Anzahl Basiswerte.

<u>Spezifische Produktrisiken</u>

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt.

Wenn der Basiswert ein Index ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Indexentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlussstandes des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

JB Multi Express Zertifikate

Bedingungen

	Basiswert I	**Basiswert II**	**Basiswert III**
Währung	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Referenzkurs	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Knock-In-Barrier	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ratio/Anzahl Basiswerte	**[●]**	**[●]**	**[●]**

Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Prämie	**[●]**
Anzahl Beobachtungen	**[●]**
Beobachtungstage	**[●]**
Knock-In-Tag	Verfalldatum; Massgeblich ist einzig der offizielle Schlusskurs der Basiswerte

Produktbeschreibung

JB Multi Express Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche die Chance einer vorzeitigen Rückzahlung bei gleichzeitiger Ausschüttung einer Prämie bieten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollten die Schlusskurse sämtlicher Basiswerte an einem der Beobachtungstage dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird das Zertifikat zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich der Prämie (vorzeitig) zurückbezahlt. Neuer Rückzahlungstag ist dann der siebte Tag nach dem relevanten Beobachtungstag.

Rückzahlungsbetrag = Nominalbetrag X (1 + n x Prämie)

wobei

n Anzahl der verstrichenen Beobachtungstage bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag

Szenario 2

Sollten die Schlusskurse sämtlicher Basiswerte am Verfalldatum die Knock-In-Barrier nicht erreicht oder unterschritten haben und sollte das Zertifikat nicht gemäss Szenario 1 (vorzeitig) zurückbezahlt worden sein, wird das Zertifikat zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

Szenario 3

Sollte der Schlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum die Knock-In-Barrier erreicht oder unterschritten haben und sollte das Zertifikat nicht gemäss Szenario 1 (vorzeitig) zurückbezahlt worden sein, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [(Schlusskurs am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis)-100]%

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Spezifische Produktrisiken

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt.

JB Multi Express Zertifikate mit Memory

Bedingungen

	Basiswert I	**Basiswert II**	**Basiswert III**
Währung	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Referenzkurs	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Frühzeitiges Rückzahlungslevel	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Prämienlevel	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Knock-In-Barrier	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ratio/Anzahl Basiswerte	**[●]**	**[●]**	**[●]**

Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Prämie	**[●]**

Anzahl Beobachtungen	**[●]**
Knock-In-Tag	Verfalldatum; Massgeblich ist einzig der offizielle Schlusskurs der Basiswerte

Produktbeschreibung

JB Multi Express Zertifikate mit Memory ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche die Chance auf Ausschüttungen von Prämien bieten. Der Memory Effekt wahrt die Chance des Investors auf Auszahlung entgangener Prämien, sollten sämtliche Basiswerte an einem Beobachtungstag am oder über den Prämienlevels schliessen. Wird das frühzeitige Rückzahlungslevel an einem Beobachtungstag berührt, verfällt das Produkt vorzeitig. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl Basiswerte.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin zusätzlich zu den nachfolgenden Prämienzahlungsbestimmungen Anspruch auf Rückzahlung gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollten die Tagesschlusskurse sämtlicher Basiswerte an einem der Beobachtungstage den frühzeitigen Rückzahlungslevels entsprechen oder diese überschreiten, wird das Zertifikat zu 100% des Nominalbetrages (vorzeitig) zurückbezahlt. Neuer Rückzahlungstag ist dann der siebte Tag nach dem relevanten Beobachtungstag.

Szenario 2

Sollten die Schlusskurse sämtlicher Basiswerte am Verfalldatum die Knock-In-Barrier nicht erreicht oder unterschritten haben und sollte das Zertifikat zuvor nicht gemäss Szenario 1 (vorzeitig) zurückbezahlt worden sein, wird das Zertifikat am Verfalldatum zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

Szenario 3

Sollte der Schlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum die Knock-In-Barrier erreicht oder unterschritten haben und sollte das Zertifikat nicht gemäss Szenario 1 (vorzeitig) zurückbezahlt worden sein, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [(Schlusskurs am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis)-100]%

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Prämienzahlung und Memory Effekt

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung einer Prämie gemäss folgenden Bedingungen:

Sollten die Tagesschlusskurse sämtlicher Basiswerte an einem der Beobachtungstage den Prämienlevels entsprechen oder diese überschreiten, wird am Zahlungstag eine Prämie ausbezahlt. Sollte der Tagesschlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte an einem der Beobachtungstage unter dem jeweiligen Prämienlevel liegen, wird am nächsten Zahlungstag keine Prämie ausbezahlt, sondern es kommt zu einer Gutschrift der Prämie (Memory Effekt). Gutschrift der Prämie bedeutet, dass die Prämie, sollten an einem der folgenden Beobachtungstage die Tagesschlusskurse sämtlicher Basiswerte den Prämienlevels entsprechen oder diese überschreiten, zusammen mit der dann geschuldeten Prämie ausbezahlt wird. Der zu zahlende Prämienbetrag berechnet sich wie folgt:

Prämienbetrag = Nominalbetrag x (1 + n) x Prämie

wobei

n Anzahl der Beobachtungstage ohne ausbezahlter Prämie seit dem letzten Zahlungstag

Sollten an keinem der nachfolgenden Beobachtungstage die Voraussetzungen für eine Prämienzahlung erfüllt sein, verfällt die Gutschrift. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung gemäss Szenario 1 wird die letzte Prämie am neuen Rückzahlungstag ausbezahlt.

Beobachtungstag (vorbehältlich einer vorzeitigen Rückzahlung)	Zahlungstag (vorbehältlich einer vorzeitigen Rückzahlung)

Spezifische Produktrisiken

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines

Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt.

Diverse Renditeoptimierungs-Produkte (1299)

JB Airbag Zertifikate

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
[Referenzkurs**]**/ **[**Referenzindexstand**]**	**[●]**
Ausübungspreis I	**[●]**
Ausübungspreis II	**[●]**
[Ratio	**[●]]**
[Faktor	**[●]]**
[Upside Partizipation	**[●]]**
[Downside Partizipation	**[●]]**
Maximum Rückzahlung	**[●]**

Produktbeschreibung

JB Airbag Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche es dem Anleger ermöglichen, **[**überproportional**]** von einer positiven Performance des Basiswertes bis zu einem bestimmten Kursniveau zu profitieren und bei einer negativen Performance das Kapital bis zu einem weiteren im Voraus definierten Kursniveau schützen. Beim Unterschreiten dieses Kursniveaus resultiert ein geringerer Verlust als bei einer Direktanlage. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum am oder über dem Ausübungspreis I sein, wird jedes JB Airbag Zertifikat nach folgender Formel zurückbezahlt:

Emissionspreis x Maximum Rückzahlung

Szenario 2

Sollte der **[**Schlusskurs**]/[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum zwischen dem **[**Referenzkurs**]/[**Referenzindexstand**]** und dem Ausübungspreis I sein, erhält der Investor folgenden Betrag ausbezahlt:

Emissionspreis x (1 + ([Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum / [Referenzkurs]/ [Referenzindexstand] - 1) x [Upside] Partizipation)

Szenario 3

Sollte der **[**Schlusskurs**]/[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum am **[**Referenzkurs**]/[**Referenzindexstand**]** oder zwischen dem **[**Referenzkurs**]/[**Referenzindexstand**]** und dem Ausübungspreis II sein, wird jedes JB Airbag Zertifikat zum Emissionspreis zurückbezahlt.

Szenario 4

Sollte der **[**Schlusskurs**]/[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum am oder unter dem Ausübungspreis II sein, erhält der Investor folgenden Betrag ausbezahlt:

Emissionspreis x (1 - (Ausübungspreis II - [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum) / [Referenzkurs]/[Referenzindexstand] [x Faktor] [x Downside Partizipation])

Spezifische Produktrisiken

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem gemäss Szenario 4 berechneten Rückzahlungsbetrag. Dieser Rückzahlungsbetrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Schliesslich ist die Möglichkeit, mit dem Produkt Gewinn zu erzielen, begrenzt.

JB Reverse Convertibles [Währungspaar]

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Referenzkurs	**[●]**
Anlagewährung	**[●]**
Konversionswährung	**[●]**
Initialer Referenzkurs	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
Einstandspreis	**[●]**

Nominalbetrag	**[●]**
Coupon p.a.	**[●]**
Investitionsdauer	**[●]**

Produktbeschreibung

Reverse Convertibles [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die einen garantierten Coupon ausschütten. [*Bei der Variante mit Coupon fix ist zusätzlich einzufügen: Der Coupon wird in jedem Fall in der Anlagewährung entrichtet.*] Sie zielen auf Investoren ab, die eine kurzfristige Anlage zur Renditeoptimierung suchen und die eine neutrale bis leicht positive Entwicklung der Anlagewährung gegenüber einer vordefinierten Konversionswährung erwarten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Für JB Reverse Convertibles* [*Währungspaar*] *folgende Rückzahlungsszenarien einfügen:

Szenario 1

Notiert der Referenzkurs am Verfalldatum am oder über dem Ausübungspreis, wird dem Anleger am Rückzahlungsdatum zusätzlich zum Nominalbetrag ein Coupon von **[●]**% p.a. für die effektive Investitionsdauer ausbezahlt.

Szenario 2

Notiert der Referenzkurs am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis, erfolgt die Rückzahlung in **[●]**. Der in **[●]** zurückbezahlte Betrag entspricht dem Nominalbetrag plus Coupon von **[●]**% p.a. für die effektive Investitionsdauer, umgerechnet zum Ausübungspreis.

Für JB Reverse Convertibles mit Coupon fix* [*Währungspaar*] *folgende Rückzahlungsszenarien einfügen:

Szenario 1

Notiert der Referenzkurs am Verfalldatum am oder über dem Ausübungspreis, wird dem Anleger am Rückzahlungsdatum zusätzlich zum Nominalbetrag ein Coupon von **[●]**% p.a. für die effektive Investitionsdauer in **[●]** ausbezahlt.

Szenario 2

Notiert der Referenzkurs am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis, erfolgt die Rückzahlung in **[●]**. Der in **[●]** zurückbezahlte Betrag entspricht dem Nominalbetrag plus Coupon von **[●]**% p.a. für die effektive Investitionsdauer in **[●]**.

Spezifische Produktrisiken

Die Rendite der Produkte hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab. Ein Verlust kann entstehen, falls der Referenzkurs am Verfalldatum unter **[●]**[●] pro **[●]** notiert. Während der Laufzeit kann der Wert des Produkts unter dem Nominalbetrag notieren. Im Falle der Rückzahlung in **[●]** ist der mögliche Verlust auf die Differenz zwischen dem Nominalbetrag in **[●]** und dem **[●]** Rückzahlungsbetrag beschränkt, welcher, zum aktuellen **[●]**/**[●]** Kassakurs in **[●]** zurückgewechselt, kleiner als der Nominalbetrag in **[●]** sein kann. Investoren sollten berücksichtigen, dass sich im Fall der Rückzahlung in **[●]** der Verlust weiter vergrössern kann, wenn der Kurs der Konversionswährung nach dem Verfalldatum sinkt. Der aus der Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust kann den Gewinn aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

JB Barrier Reverse Convertibles [*Währungspaar*]

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Referenzkurs	**[●]**
Anlagewährung	**[●]**
Konversionswährung	**[●]**
Initialer Referenzkurs	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
Knock-In-Barrier	**[●]**
Knock-In-Periode	**[●]**
Einstandspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Coupon p.a.	**[●]**

Investitionsdauer **[●]**

Produktbeschreibung

JB Barrier Reverse Convertibles [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Das Produkt zielt auf Investoren ab, die eine kurzfristige Anlage zur Renditeoptimierung suchen und die eine neutrale bis leicht positive Entwicklung der Anlagewährung gegenüber einer vordefinierten Konversionswährung erwarten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Notiert der Referenzkurs während der Knock-In-Periode nie an oder unter der Knock-In-Barriere von [●] pro [●], wird dem Anleger am Rückzahlungsdatum zusätzlich zum Nominalbetrag ein Coupon von [●]% p.a. für die effektive Investitionsdauer ausbezahlt.

Szenario 2

Notiert der Referenzkurs während der Knock-In-Periode jemals an oder unter der Knock-In-Barriere von [●] pro [●], liegt aber am Verfalldatum am oder über dem Ausübungspreis von [●] pro [●], wird dem Anleger am Rückzahlungsdatum zusätzlich zum Nominalbetrag ein Coupon von [●]% p.a. für die effektive Investitionsdauer ausbezahlt.

Szenario 3

Notiert der Referenzkurs während der Knock-In-Periode jemals an oder unter der Knock-In-Barriere von [●] pro [●], liegt aber am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis von [●] pro [●], wird dem Anleger am Rückzahlungsdatum der Nominalbetrag in [●] zurückbezahlt. Der in [●] zurückbezahlte Betrag entspricht dem Nominalbetrag plus Coupon von [●]% p.a. für die effektive Investitionsdauer, umgerechnet zum Ausübungspreis.

Spezifische Produktrisiken

Die Rendite der Produkte hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab. Ein Verlust kann entstehen, falls der Referenzkurs am Verfalldatum unter [●][●] pro [●] notiert. Während der Laufzeit kann der Wert des Produkts unter dem Nominalbetrag notieren. Im Falle der Rückzahlung in [●] ist der mögliche Verlust auf die Differenz zwischen dem Nominalbetrag in [●] und dem [●] Rückzahlungsbetrag beschränkt, welcher, zum aktuellen [●]/[●] Kassakurs in [●] zurückgewechselt, kleiner als der Nominalbetrag in [●] sein kann.

Investoren sollten berücksichtigen, dass sich im Fall der Rückzahlung in [●] der Verlust weiter vergrössern kann, wenn der Kurs der Konversionswährung nach dem Verfalldatum sinkt. Der aus der Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust kann den Gewinn aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

JB Digi Range Reverse Convertibles [Währungspaar]

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Referenzkurs	**[●]**
Anlagewährung	**[●]**
Konversionswährung	**[●]**
Initialer Referenzkurs	**[●]**
Untere Barriere	**[●]**
Obere Barriere	**[●]**
Einstandspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Max. Coupon p.a.	**[●]**
Min. Coupon p.a.	**[●]**
Investitionsdauer	**[●]**

Produktbeschreibung

JB Reverse Convertible [Währungspaar] ("**Produkte**") zielen auf Investoren ab, die eine kurzfristige Anlage zur Renditeoptimierung suchen und die eine neutrale bis leicht positive Entwicklung der Anlagewährung gegenüber einer vordefinierten Konversionswährung erwarten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Notiert der Referenzkurs am Verfalldatum zwischen der unteren und oberen Barriere, wird dem Anleger am Rückzahlungsdatum zusätzlich zum Nominalbetrag ein Coupon von [● - Max. Coupon]% p.a. für die effektive Investitionsdauer ausbezahlt.

Szenario 2

Notiert der Referenzkurs am Verfalldatum an oder über der oberen Barriere, wird dem Anleger am Rückzahlungsdatum zusätzlich zum Nominalbetrag ein Coupon von [● - Min. Coupon]% p.a. für die effektive Investitionsdauer ausbezahlt.

Szenario 3

Notiert der Referenzkurs am Verfalldatum unter der unteren Barriere, erfolgt die Rückzahlung in [●]. Der in [●] zurückbezahlte Betrag entspricht dem Nominalbetrag plus Coupon von [● - Min. Coupon]% p.a. für die effektive Investitionsdauer, umgerechnet zur unteren Barriere.

Spezifische Produktrisiken

Die Rendite des Produkts hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab. Ein Verlust kann entstehen, falls der Referenzkurs am Verfalldatum unter [●][●] pro [●] notiert. Während der Laufzeit kann der Wert des Produkts unter dem Nominalbetrag notieren. Im Falle der Rückzahlung in [●] ist der mögliche Verlust auf die Differenz zwischen dem Nominalbetrag in [●] und dem [●] Rückzahlungsbetrag beschränkt, welcher, zum aktuellen [●]/[●] Kassakurs in [●] zurückgewechselt, kleiner als der Nominalbetrag in [●] sein kann. Investoren sollten berücksichtigen, dass sich im Fall der Rückzahlung in [●] der Verlust weiter vergrössern kann, wenn der Kurs der Konversionswährung nach dem Verfalldatum sinkt. Der aus der Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust kann den Gewinn aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

Partizipations-Produkte (13)

Tracker-Zertifikate (1300)

JB Multi Long Tracker Zertifikate und JB Long Tracker Zertifikate

JB [Multi] Long Tracker Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits ermöglichen, uneingeschränkt von einer positiven Performance eines bestimmten Sektors oder Marktes zu profitieren, anderseits bei einer negativen Performance des Basiswertes diese Entwicklung widerspiegeln. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten.

<u>Bedingungen</u>

Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**

[Anfangswert des Basiswertes**]**/ Referenzindexstand**]**	**[●]**
[Administrationsgebühr	**[●]]**
[Partizipation**]**	**[●]**

Produktbeschreibung

JB [Multi] Long Tracker Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits ermöglichen, uneingeschränkt von einer positiven Performance des Basiswertes zu profitieren, anderseits bei einer negativen Performance des Basiswertes diese Entwicklung widerspiegeln. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten.

Nur bei Obligationen: Couponzahlungen und Anpassungen

Ist der Basiswert oder sind die Basiswertkomponenten Obligationen, so ist zusätzlich einzufügen:

Während der Laufzeit des Produkts werden keine Coupons ausbezahlt. Stattdessen werden alle Couponzahlungen, abzüglich allfällig anfallender Quellensteuern, in denselben Bond reinvestiert.

Grundsätzlich wird die Zusammensetzung des Baskets während der Laufzeit des Produkts nicht verändert. Sollte ein oder sollten mehrere Bonds vorzeitig zurückbezahlt werden, wird er oder werden sie durch **[●]** mit Laufzeit von **[●]** - **[●]** Jahren ersetzt. Die **[●]** wird/werden durch die Berechnungsstelle ausgewählt.

Alle aufgrund von Couponzahlungen und Austausch von Bonds zu tätigenden Reinvestitionen werden nach Erhalt der entsprechenden Zahlungen getätigt. Die Reinvestitionen werden die Gewichtung der im Basket enthaltenen Bonds verändern.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgender Formel:

[●]

Spezifische Produktrisiken

Ist der Basiswert ein Index, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Risiken eines Investments in die Produkte sind vergleichbar mit denen einer Direktinvestition in die Werte, die im Index enthalten sind. Der Wert des Produkts während der Laufzeit sowie dessen Gesamtrendite sind insbesondere abhängig von der Wertentwicklung der im Index enthaltenen Werte. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung

im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Ein Totalverlust der Investition tritt ein, falls die im Index enthaltenen Werte am Verfalldatum wertlos sind, d.h. bei null (0) notieren.

Im Übrigen gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Risiken eines Investments in die Produkte sind vergleichbar mit denen einer Direktinvestition in die Werte, die im Basiswert enthalten sind, da die für die Basiswertkomponenten typischen Risiken durch das Zertifikat reflektiert werden. Der Wert des Produkts während der Laufzeit sowie dessen Gesamtrendite sind insbesondere abhängig von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Werte. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Ein Totalverlust der Investition tritt ein, falls die im Basiswert enthaltenen Werte am Verfalldatum wertlos sind, d.h. bei null (0) notieren.

JB Actively Managed Zertifikate

Bedingungen

Advisor	**[●]**
Sponsor	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]** (inkl. **[●]**% Emissionsgebühr)
Anfangswert des Basiswertes	**[●]**
Gebühren	**[●]**% pro Jahr auf den Marktwert
Transaktionskosten	**[●]**% auf dem gekauften und verkauften Volumen
Anzahl Basiswerte	1 pro Zertifikat
[Anfangsfixierung**]**/ **[**Anfangswert**]**	**[●]**
[Schlussfixierung**]**	**[●]**

Produktbeschreibung

JB Actively Managed Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits ermöglichen, uneingeschränkt von einer positiven Performance des Basiswertes zu profitieren, anderseits bei einer negativen Performance des Basiswertes diese Entwicklung widerspiegeln. Der Basiswert besteht aus einem Basket von Effekten, welcher aktiv verwaltet wird. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance der im Basket enthaltenen Effekten erwarten.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie repräsentiert einen aktiv verwalteten Basket, der [●].

Zusammensetzung des Basiswertes

Informationen bezüglich der aktuellen Zusammensetzung des Basket sind bei der Emittentin erhältlich.

Zuständigkeiten

Für die Zusammenstellung des Baskets und die Gewichtung der Basketbestandteile ist der Advisor unter Einhaltung der Anlagerichtlinien zuständig. Die Rendite des Baskets und somit des Produkts hängt u.a. von der Qualität der Anlageentscheide des Advisor ab. Der Sponsor ist für die Umsetzung und Administration des Produkts verantwortlich.

Anlagerichtlinien

Gemäss Anlagerichtlinien darf nur in Werte, die im Anlageuniversum enthalten sind, investiert werden. Grundsätzlich darf der Advisor die Zusammensetzung des Portfolios [●] im Jahr an den folgenden Daten verändern: [●]. In Ausnahmefällen, in denen sich eine Anpassung der Zusammensetzung des Basiswertes aufdrängt (vgl. Anpassungsvereinbarung unten) kann der Advisor nach Rücksprache mit dem Sponsor weitere Veränderungen vornehmen. Im Basket müssen jederzeit mindestens [●] und dürfen maximal [●] Werte enthalten sein. Es dürfen zum Umschichtungsdatum höchstens [●%] des Strategiewerts direkt in [denselben Basiswert] angelegt werden. Die Positionen dürfen keine Hebelwirkung entfalten. Leerverkäufe sind nicht zulässig. Der Geldanteil des Basiswertes darf zum Zeitpunkt der Umschichtung [●%] nicht überschreiten. Fremdfinanzierung ist nicht erlaubt.

Anlageuniversum

Das Anlageuniversum umfasst [●].

Neben den genannten Werten kann der Basiswert einen Geldanteil in Währung des Produkts enthalten. Der Geldanteil wird nicht verzinst.

Umschichtung

Der Sponsor setzt die Anlageentscheide des Advisors nach besten Kräften sobald als möglich um. Er führt die Umschichtung Interesse wahrend zum jeweiligen Durchschnittsnettokauf und -verkaufspreis der Werte aus.

Einspracherecht

Der Sponsor hat das Recht, ohne Angabe von Gründen die Umschichtung in einen bestimmten Wert abzulehnen, auch wenn der entsprechende Wert im Anlageuniversum enthalten ist und die Neuanlage nicht gegen die Anlagerichtlinien verstossen würde.

Reinvestition der Erträge und Anpassungen

Während der Laufzeit des Produkts werden keine Coupons ausbezahlt. Die Nettoerträge (Couponerträge abzüglich allfällig anfallender Quellensteuern) werden vom Sponsor nach Erhalt in denselben Titel reinvestiert.

Alle aufgrund von Couponzahlungen und Austausch von Bonds vorzunehmenden Reinvestitionen werden nach Erhalt der entsprechenden Zahlungen getätigt.

Gebühren

Der Sponsor erhält für die Verwaltung des Produkts Gebühren, welche sich aus der Administrationsgebühr [●%] und der Produktgebühr [●%] zusammensetzen. Diese Gebühren werden täglich basierend auf dem Strategiewert anteilig berechnet und für die Preisbestimmung vom Strategiewert abgezogen. Die kumulierten Gebühren werden einmal jährlich am Stichtag an den Sponsor überwiesen. Nebst den Gebühren werden bei jeder Umschichtung Transaktionskosten belastet.

Stichtag

Ein Jahr nach Emission des Produkts, d.h. erstmals am [●]. Danach einmal jährlich am selben Datum.

Strategiewert

Der Strategiewert zu einem Zeitpunkt t entspricht dem Wert des Basiswertes. Der Wert des Basiswertes wird bestimmt durch die zum Zeitpunkt im Basiswert enthaltenen Werte und den in der Währung des Produkts gehaltenen Geldanteil.

Wert des Produkts

Der Wert des Produkts entspricht dem Strategiewert abzüglich der kumulierten Gebühren zu einem bestimmten Zeitpunkt t. Die Gebühren werden täglich rechnerisch vom Strategiewert abgezogen.

$$\textbf{Wert des Produkts} = (\textbf{Strategiewert}_{t} - \textbf{kumulierte Gebühren}_{t})$$

Fremdwährung

Alle Werte werden in der Währung des jeweiligen Titels gehalten. Bewertet werden die einzelnen Werte in der Währung des Produkts. Als Wechselkurse werden die aktuellen Fremdwährungskurse zum Bewertungszeitpunkt verwendet.

Wenn das JB Actively Managed Zertifikat open end ist, dann ist zusätzlich nachfolgende Bestimmung einzufügen:

Kündigungsrecht des Investors

Der Investor kann das Zertifikat unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf den letzten Handelstag des Monats schriftlich kündigen.

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, das Zertifikat unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen jeweils auf den letzten Handelstag des Monats zu kündigen.

Anpassungsvereinbarung

Der Advisor entscheidet, wie das Zertifikat bei Ereignissen mit Verwässerungs- und Konzentrationseffekt, bei [●] sowie bei vergleichbaren Ereignissen angepasst wird. Kann der Advisor nicht innert nützlicher Frist erreicht werden und drängt sich eine Anpassung auf, trifft der Sponsor den Entscheid selbständig. Die Anpassungen werden am entsprechenden Handelstag vorgenommen. Verletzungen der Anlagerichtlinien oder des Anlageuniversums sind innerhalb eines Tages nach Feststellung zu bereinigen. Der Wert des Produkts wird nicht rückwirkend angepasst. Weder dem Advisor noch dem Sponsor erwachsen aus solchen Verletzungen Verpflichtungen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin am Rückzahlungsdatum Anspruch auf Rückzahlung eines Betrages in der Währung des Produkts in Höhe des Werts des Produkts, der vom Sponsor aufgrund der Interesse wahrend erzielten durchschnittlichen Nettoverkaufskurse der im Basiswert enthaltenen Werte berechnet wurde.

Spezifische Produktrisiken

Die Risiken eines Investments in die Produkte sind vergleichbar mit denen einer Direktinvestition in die Werte, die im Basiswert enthalten sind. Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Werte und der Qualität der Anlageentscheide des Advisors. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Zudem besteht keine Gewissheit darüber, dass alle durch den Advisor beabsichtigten Anlageentscheide umgesetzt werden können und sich seine Erwartungen bezüglich der Entwicklung des Wertes des Produkts erfüllen. Ein Totalverlust der Investition tritt ein, falls die im Basiswert enthaltenen Werte am Kündigungsdatum wertlos sind, d.h. bei null (0) notieren.

JB Short Zertifikate

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**

Emissionspreis	**[●]**
Anfangswert des **[**Produkts **]**	**[●]**
Stop Loss Limite	**[●]**
[Referenzstand Basiswert**]**	**[●]**

Produktbeschreibung

JB Short Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits ermöglichen, uneingeschränkt von einer negativen Performance des Basiswertes zu profitieren, anderseits bei einer positiven Performance des Basiswertes zu Verlusten führen. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine negative Performance des Basiswertes erwarten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sofern der Wert des Zertifikats während der Laufzeit die Stop Loss Limite zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten hat, wird jedes Zertifikat am Rückzahlungsdatum gemäss folgender Formel zurückbezahlt:

Ist der Basiswert ein Index gilt folgende Formel:

Anfangswert des Zertifikats x (1-(Offizieller Schlussstand Basiswert am Verfalldatum - Referenzstand Basiswert)/ Referenzstand Basiswert)

Im Übrigen gilt folgende Formel: [●]

Szenario 2

Sollte der Wert des Produkts während der Laufzeit die Stop Loss Limite während den geltenden offiziellen Handelszeiten (Floortrading) des Basiswertes jemals erreichen oder unterschreiten, wird das Zertifikat vorzeitig beendet. In diesem Fall wird jedes Zertifikat automatisch zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag mit Valuta fünf Bankwerktage nach dem Tag der automatischen Beendigung bar zurück bezahlt. Mit der vorzeitigen Beendigung des Zertifikats beginnt die Emittentin, bestehende Hedging-Positionen im Basiswert aufzulösen und der Investor erhält einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, welcher unter Berücksichtigung der Nettoverkaufskurse, aktuellen Zinsen, erwarteten Dividenden und Finanzierungskosten errechnet wird. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag grösser respektive gleich null (0).

Wert des **[**Produkts**]**

[Der Wert des Produkts wird unter Berücksichtigung der Nettoverkaufskurse, der aktuellen Zinsen, der erwarteten Dividenden und der Finanzierungskosten berechnet. Während der Handelszeiten des Zertifikats entspricht er dem durch die Emittentin als Market Maker des Zertifikats an der SIX Swiss Exchange gestellten Geldkurs. Der Wert des Zertifikats wird jedoch auch ausserhalb der Handelszeiten des Zertifikats berechnet. Die Stop Loss Limite kann daher auch ausserhalb der Handelszeiten des Zertifikats erreicht oder unterschritten werden (siehe Szenario 2).]

Spezifische Produktrisiken

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. **Der Anleger erleidet Verluste, wenn der Wert des Basiswertes steigt und erzielt Gewinne, wenn der Wert des Basiswertes sinkt.** Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Die Stop Loss Limite bietet keinen Kapitalschutz, weshalb ein Totalverlust eintreten kann, falls bei Erreichen der Stop Loss Limite und des damit zusammenhängenden vorzeitigen Verfalls des Produkts, der Kurs des Basiswertes bis zur vollständigen Auflösung der im Produkt enthaltenen Positionen weiter steigt.

JB [●]*% Floored Zertifikate*

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**
[Referenzkurs**]**/ **[**Referenzindexstand**]**	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
Kapitalschutz	**[●]**
Partizipation	**[●]**

Produktbeschreibung

JB [●]% Floored Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die einen limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem eine Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes erlauben. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Das Produkt wird zum Kapitalschutz des Nominalbetrages zurückbezahlt, falls der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Szenario 2

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis übersteigen, erhält der Investor den Kapitalschutz des Nominalbetrages plus **[**•%**]** der positiven Performance des Basiswertes zwischen dem Ausübungspreis und dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]**. Die positive Performance wird wie folgt berechnet:

Positive Performance = ([Schlusskurs]/[Schlussstand] - Ausübungspreis)/Ausübungspreis

Spezifische Produktrisiken

Unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse ist das Verlustpotential für den Anleger am Rückzahlungsdatum auf die Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem angegebenen Kapitalschutz beschränkt. Dieser Verlust tritt dann ein, falls der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entspricht oder diesen unterschreitet. Während der Laufzeit wird der Wert des Produkts insbesondere durch die Wertentwicklung des Basiswertes und die allgemeine Zinsentwicklung beeinflusst und kann erheblich unter dem angegebenen Kapitalschutz liegen. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar.

Outperformance-Zertifikate (1310)

JB Outperformance-Zertifikate

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**
[Referenzkurs**]**/ **[**Referenzindexstand**]**	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**

Partizipation	**[●]**
Fixierungsdatum	**[●]**

Produktbeschreibung

JB Outperformance-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits bei einer positiven Performance des Basiswertes eine überproportionale Beteiligung erlauben, anderseits bei einer negativen Performance des Basiswertes diese Entwicklung widerspiegeln. Das Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis überschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat einen Barbetrag, der sich wie folgt berechnet:

Rückzahlungsbetrag = Ausübungspreis + (Partizipation in %) x (Anzahl Basiswerte x ([Schlusskurs]/ [Schlussstand] - Ausübungspreis))

Szenario 2

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:

Sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis erreichen oder diesen unterschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte pro Zertifikat. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis erreichen oder diesen unterschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat eine Barauszahlung in der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte.

Spezifische Produktrisiken

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der **[**Indexentwicklung**]**/**[**Kursentwicklung**]** des Basiswertes. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

Bonus-Zertifikate (1320)

JB Bonus Zertifikate

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**

[Referenzkurs**]**/ **[**Referenzindexstand**]**	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
Knock-Out-Barrier	**[●]**
Ratio/Anzahl Basiswerte	**[●]**
Knock-Out-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

Produktbeschreibung

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-Out-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-Out-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** des Basiswertes während der Knock-Out-Periode zu keinem Zeitpunkt die Knock-Out-Barrier erreichen oder diese unterschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Rückzahlungsbetrag = (Ausübungspreis + Max [[Schlusskurs]/[Schlussstand] - Ausübungspreis; 0] x Anzahl Basiswerte

Szenario 2

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:

Sollte der Kurs des Basiswertes während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier jemals erreichen oder diese unterschreiten und sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis unterschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte pro Zertifikat. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** des Basiswertes während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis unterschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat eine Barauszahlung in der Höhe des **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte.

Szenario 3

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** des Basiswertes während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Zertifikat zum Emissionspreis zuzüglich 100.00% (Partizipation) der positiven Wertentwicklung des Basiswertes in bar zurückbezahlt.

<u>Spezifische Produktrisiken</u>

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der **[**Indexentwicklung**]**/**[**Kursentwicklung**]** des Basiswertes. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

JB Bonus Zertifikate mit Coupon

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**
[Referenzkurs**]**/ **[**Referenzindexstand**]**	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
Knock-In-Barrier	**[●]**
Ratio/Anzahl Basiswerte	**[●]**
Knock-In-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

Produktbeschreibung

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Bonus Zertifikate mit Coupon ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-In-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Zusätzlich wird periodisch ein Coupon ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Bonus Zertifikate mit Coupon ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-In-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[**Basiswertes**]** gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Zusätzlich wird periodisch ein Coupon ausbezahlt. Dieses Produkt

zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat Anspruch auf Zahlung des Coupons an den Coupondaten unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes. Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** des Basiswertes während der Knock-In-Periode zu keinem Zeitpunkt die Knock-In-Barrier erreichen oder diese unterschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Rückzahlungsbetrag = (Ausübungspreis + Max [[Schlusskurs]/[Schlussstand] - Ausübungspreis; 0] x Anzahl Basiswerte

Szenario 2

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:

Sollte der Kurs des Basiswertes während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte pro Zertifikat. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** des Basiswertes während der Knock-In-Periode zu keinem Zeitpunkt die Knock-In-Barrier erreicht oder diese unterschritten haben, erhält der Investor für jedes Zertifikat eine Barauszahlung in der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte.

Spezifische Produktrisiken

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Eine Investition in dieses Zertifikat beinhaltet vergleichbare Risiken zu einer Direktinvestition in den Basiswert. Es besteht das Risiko, den Basiswert übernehmen zu müssen. Im Falle der Lieferung des Basiswertes entspricht das Verlustrisiko der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat. Der

Schlusskurs des Basiswertes kann deutlich unter dem Ausübungspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Investoren sollten berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung des Basiswertes der Verlust weiter vergrössern kann, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Der aus der Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust kann den Gewinn aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Eine Investition in dieses Zertifikat beinhaltet vergleichbare Risiken zu einer Direktinvestition in den Basiswert. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat. Der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes kann deutlich unter dem Ausübungspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

JB Worst-of Bonus Zertifikate

<u>Bedingungen</u>

Basiswert — Basket mit **[●]** gleichgewichteten **[**Aktien**]**/**[**Indizes**]**/**[●]**

	[●]	**[●]**	**[●]**
Währung	**[●]**	**[●]**	**[●]**
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Knock-In-Barrier	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Gewichtung pro Basket	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ratio/Anzahl [Aktien]/[Indizes]	**[●]**	**[●]**	**[●]**

Währung — **[●]**

Emissionspreis	**[●]**
Partizipation	**[●]**
Bonuslevel	**[●]**
Knock-In-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

Produktbeschreibung

Wenn die Basketkomponenten Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Worst-of Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-In-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn die Basketkomponenten Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Worst-of Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-In-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** mit der schwächsten Wertentwicklung gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollten die **[**Kurse**]**/**[**Indexstände**]** der im Basiswert enthaltenen **[**Aktien**]**/**[**Indizes**]**/**[●]** während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Zertifikat zum Bonuslevel multipliziert mit dem Emissionspreis zuzüglich **[●]**% (Partizipation) der positiven Wertentwicklung des Baskets über den Ausübungspreisen in bar zurückbezahlt.

Szenario 2

Wenn die Basketkomponenten Aktien sind, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:

Sollte einer oder mehrere der Kurse der im Basiswert enthaltenen Aktien während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte einer oder mehrere der Schluss-

kurse der im Basiswert enthaltenen Aktien am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Aktien pro Zertifikat der im Basiswert enthaltenen Aktie, deren negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am Verfalldatum am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [(Schlusskurs am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis) - 100]%

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs der Aktie am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Aktien verwiesen.

Sollte der gewichtete Durchschnittswert der Schlusskurse der im Basket enthaltenen Aktien höher sein als deren Anfangswert bei Fixierung, wird **[●]**% (Partizipation) der positiven Wertentwicklung des Baskets über den Ausübungspreisen in bar ausbezahlt.

Im Übrigen sowie wenn die Basketkomponenten Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:

Sollte einer oder mehrere der **[**Kurse**]**/**[**Indexstände**]** der im Basiswert enthaltenen **[●]**/**[**Indizes**]** während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte einer oder mehrere der **[**Schlusskurse**]**/**[**Schlussstände**]** der im Basiswert enthaltenen **[●]**/**[**Indizes**]** am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Zertifikat eine Barauszahlung in der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** desjenigen im Basiswert enthaltenen **[●]**/**[**Index**]**, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** am Verfalldatum am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [([Schlusskurs]/[Schlussstand] am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis) - 100]%

Sollte der gewichtete Durchschnittswert der **[**Schlusskurse**]**/**[**Schlussstände**]** der im Basket enthaltenen **[●]**/**[**Indizes**]** höher sein als deren Anfangswert bei Fixierung, wird **[●]**% (Partizipation) der positiven Wertentwicklung des Baskets über den Ausübungspreisen in bar ausbezahlt.

Szenario 3

Sollten einer oder mehrere der **[**Kurse**]**/**[**Indexstände**]** der im Basiswert enthaltenen **[**Aktien**]**/**[**Indizes**]**/**[●]** während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollten alle **[**Schlusskurse**]**/**[**Schlussstände**]** der im Basiswert enthaltenen **[**Aktien**]**/**[**Indizes**]**/**[●]** am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Zertifikat zum Bonuslevel multipliziert mit dem Emissionspreis zuzüglich **[●]**% (Partizipation) der positiven Wertentwicklung des Baskets über den Ausübungspreisen in bar zurückbezahlt.

Spezifische Produktrisiken

Wenn die Basketkomponenten Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der im Basiswert enthaltenen Aktie mit der schlechtesten Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass die im Basiswert enthaltene Aktie mit der schlechtesten Wertentwicklung dem Anleger ins Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses der Aktie (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Aktien pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Aktien) für die betreffende Aktie ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls die Aktie am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung der Aktie der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs der Aktie nach dem Verfalldatum sinkt.

Im Übrigen sowie wenn die Basketkomponenten Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von dem im Basiswert enthaltenen Bestandteil mit der schlechtesten Wertentwicklung. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Bestandteiles des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl **[●]** pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl **[●]**) für den betreffenden Bestandteil des Basiswertes ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Bestandteil des Basiswertes am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

Twin-Win-Zertifikate (1340)

JB Capped Twin-Win Zertifikate

<u>Bedingungen</u>

Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**
[Referenzkurs**]**/ **[**Referenzindexstand**]**	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
Knock-Out-Barrier	**[●]**
Ratio/Anzahl Basiswerte	**[●]**

Knock-Out-Periode Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

Produktbeschreibung

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Capped Twin-Win Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, sowohl von einer positiven wie auch negativen Performance des Basiswertes bis zum Erreichen der Knock-Out-Barrier zu profitieren. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive oder leicht negative Performance des Basiswertes erwarten.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Capped Twin-Win Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, sowohl von einer positiven wie auch negativen Performance des Basiswertes bis zum Erreichen der Knock-Out-Barrier zu profitieren. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive oder leicht negative Performance des Basiswertes erwarten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** des Basiswertes während der Knock-Out-Periode niemals die Knock-Out-Barrier erreichen oder diese unterschreiten, wird das entsprechende Zertifikat zum Ausübungspreis zuzüglich **[●]**% der absolut negativen oder **[●]**% der positiven Wertentwicklung des Basiswertes oberhalb des Ausübungspreises zurückbezahlt.

Szenario 2

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:

Sollte der Kurs des Basiswertes während der Knock-Out-Periode einmal die Knock-Out-Barrier erreichen oder diese unterschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** während der Knock-Out-Periode einmal die Knock-Out-Barrier erreichen oder unterschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat eine Barauszahlung in der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes am Verfalldatum multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte.

Spezifische Produktrisiken

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Eine Investition in dieses Zertifikat beinhaltet vergleichbare Risiken zu einer Direktinvestition in den Basiswert. Es besteht das Risiko, den Basiswert übernehmen zu müssen. Im Falle der Lieferung des Basiswertes entspricht das Verlustrisiko der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat. Der Schlusskurs kann deutlich unter dem Ausübungspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Investoren sollten berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung des Basiswertes der Verlust weiter vergrössern kann, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Eine Investition in dieses Zertifikat beinhaltet vergleichbare Risiken zu einer Direktinvestition in den Basiswert. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

JB Worst-of Multi Twin-Win Zertifikate

Bedingungen

	[●]	**[●]**	**[●]**
Währung	**[●]**	**[●]**	**[●]**
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Knock-Out-Barrier	**[●]**	**[●]**	**[●]**
Gewichtung pro Basket	**[●]**	**[●]**	**[●]**

Ratio/Anzahl [Aktien]/[Indizes]/[●] [●] [●] [●]

Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Partizipation	**[●]**
Upside Partizipation	**[●]**
Downside Partizipation	**[●]**
Knock-Out-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

Produktbeschreibung

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Worst-of Multi Twin-Win Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, sowohl von einer positiven wie auch von einer negativen Performance der Basiswerte bis zum Erreichen der Knock-Out-Barrier zu profitieren. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive oder leicht negative Performance der Basiswerte erwarten.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:

JB Worst-of Multi Twin-Win Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, sowohl von einer positiven wie auch von einer negativen Performance der Basiswerte bis zum Erreichen der Knock-Out-Barrier zu profitieren. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des **[**Indexes**]**/**[●]** mit der schwächsten Wertentwicklung gegenüber dem **[**Referenzindexstand**]**/**[**Referenzkurs**]** Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive oder leicht negative Performance der Basiswerte erwarten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollten die **[**Schlusskurse**]**/**[**Schlussstände**]** sämtlicher Basiswerte am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Zertifikat, unabhängig davon, ob der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-

Barrier jemals erreicht oder unterschritten hat, zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich **[●]**% (Upside Partizipation) der positiven prozentualen Performance des Basiswertes, dessen prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** am Verfalldatum am niedrigsten ist, zurückbezahlt. Die positive prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Positive prozentuale Differenz = [([Schlusskurs]/[Schlussstand] am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis)-100]%

Szenario 2

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum den Ausübungspreis unterschreiten und sollten die **[**Kurse**]**/**[**Indexstände**]** sämtlicher Basiswerte während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Zertifikat zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich **[**x**]**% (Downside Partizipation) der negativen Performance (Absolutbetrag) des Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** am grössten ist, zurückbezahlt. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [([Schlusskurs]/[Schlussstand] am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis)-100]%

Szenario 3

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:

Sollte der Schlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum den Ausübungspreis unterschreiten und sollte der Kurs eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [(Schlusskurs am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis)-100]%

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird, Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum den Ausübungspreis unterschreiten und sollte der Kurs eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-Out-Periode

die Knock-Out-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben, erhält der Investor für jedes Zertifikat eine Barauszahlung in der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [([Schlusskurs]/[Schlussstand] am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis)-100]%

Spezifische Produktrisiken

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Zertifikats ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten Kursentwicklung. Es besteht das Risiko, den Basiswert mit der schlechtesten Kursentwicklung übernehmen zu müssen. Im Falle der Lieferung dieses Basiswertes entspricht das Verlustrisiko der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basiswertes mit der schlechtesten Kursentwicklung am Verfalldatum multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat für diesen betreffenden Basiswert. Der Schlusskurs dieses Basiswertes kann deutlich unter dem Ausübungspreis liegen. Investoren sollten berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung dieses Basiswertes der Verlust weiter vergrössern kann, wenn der Kurs dieses Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Zertifikats ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten **[**Entwicklung**]**/**[**Indexentwicklung**]**. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes mit der schlechtesten **[**Entwicklung**]**/**[**Indexentwicklung**]** am Verfalldatum multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat für diesen betreffenden Basiswert. Der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** dieses Basiswertes kann deutlich unter dem Ausübungspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

Diverse Partizipations-Produkte (1399)

JB Multi Bonus Zertifikate mit Coupon

Bedingungen

	Basiswert I	Basiswert II	Basiswert III

Währung	[●]	[●]	[●]
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	[●]	[●]	[●]
Ausübungspreis	[●]	[●]	[●]
Knock-In-Barrier	[●]	[●]	[●]
Partizipationsstrike	[●]	[●]	[●]
Ratio/Anzahl Basiswerte	[●]	[●]	[●]

Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Coupon p.a.	**[●]**
Zinsteil	**[●]**
Prämienteil	**[●]**
Partizipation	**[●]**
Coupondaten	**[●]**
Knock-In-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

Produktbeschreibung

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Bonus Zertifikate mit Coupon ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles ermöglicht das Produkt dem Anleger, von einer positiven Performance der Basiswerte zu profitieren. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Bonus Zertifikate mit Coupon ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** desjenigen Basiswertes entspricht, welcher die schwächste **[**Kursentwicklung**]**/**[**Performance**]** aufweist. Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles ermöglicht das Produkt dem Anleger, von einer positiven Performance der Basiswerte zu profitieren. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

<u>Rückzahlung</u>

Szenario 1

Sollten die **[**Kurse**]**/**[**Indexstände**]** sämtlicher Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Zertifikat, unabhängig von der Höhe der **[**Schlusskurse**]**/**[**Schlussstände**]** der Basiswerte am Verfalldatum, zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich eines Barbetrages, der sich wie folgt berechnet, zurückbezahlt:

Barbetrag = [Max(Durchschnittliche Performance zum Ausübungszeitpunkt - [•]%; 0%)] x Nominalbetrag

Szenario 2

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der Kurs eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der Schlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [(Schlusskurs am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis)-100]%

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen. Zusätzlich erhält der Investor einen Barbetrag, welcher sich wie folgt berechnet:

Barbetrag = [Max(Durchschnittliche Performance zum Ausübungszeitpunkt - [•]%; 0%)]

x Nominalbetrag

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Zertifikat eine Barauszahlung in der Höhe des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

Negative prozentuale Differenz = [([Schlusskurs]/[Schlussstand] am Verfalldatum x 100/Ausübungspreis)-100]%

Zusätzlich erhält der Investor einen Barbetrag, welcher sich wie folgt berechnet:

Barbetrag = [Max(Durchschnittliche Performance zum Ausübungszeitpunkt - [•]%; 0%)] x Nominalbetrag

Szenario 3

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollten die **[**Schlusskurse**]**/**[**Schlussstände**]** sämtlicher Basiswerte am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Zertifikat zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich eines Barbetrages, der sich wie folgt berechnet, zurückbezahlt:

Barbetrag = [Max(Durchschnittliche Performance zum Ausübungszeitpunkt - [•]%; 0%)] x Nominalbetrag

wobei:

Durchschnittliche Performance (t) = $\frac{1}{N}\sum_{i=1}^{N}\frac{P_i(t)}{P_i(t_{fix})}-1$

$P_i(t)$ **[**Aktienkurs**]**/**[**Indexstand**]**/**[●]**$_i$ zum Zeitpunkt t
$P_i(t_{fix})$ **[**Aktienkurs**]**/**[**Indexstand**]**/**[●]**$_i$ am Fixierungsdatum
N Anzahl Basiswerte

Spezifische Produktrisiken

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwick-

lung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Obwohl die Couponzahlung unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall erfolgt, kann der durch die Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust den Ertrag aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten **[**Indexentwicklung**]**/**[**Kursentwicklung**]**. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

JB Multi [Capped] Airbag Zertifikate

<u>Bedingungen</u>

Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**
[Referenzkurs**]**/ **[**Referenzindexstand**]**	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Ausübungspreis I	**[●]**
Ausübungspreis II	**[●]**
Faktor	**[●]**
Partizipation	**[●]**

<u>Produktbeschreibung</u>

JB Multi Capped Airbag Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zu einem im Voraus definierten Kursniveau schützen. Beim Unterschreiten dieses Kursniveaus resultiert ein geringerer Verlust als bei einer Direktanlage. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum über dem Ausübungspreis I sein, wird jedes Zertifikat zum Ausübungspreis I zuzüglich **[●]**% (Partizipation) der positiven Wertentwicklung des Basiswertes oberhalb des Ausübungspreises zurückbezahlt.

Szenario 2

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum zwischen dem Emissionspreis und dem Ausübungspreis II sein, wird jedes Zertifikat zum Emissionspreis zurückbezahlt. Der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum liegt zwischen dem Emissionspreis und dem Ausübungspreis II, wenn er dem Emissionspreis entspricht oder diesen unterschreitet und wenn er dem Ausübungspreis II entspricht oder diesen überschreitet.

Szenario 3

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis II sein, erhält der Investor folgenden Betrag ausbezahlt:

Rückzahlungsbetrag = Emissionspreis - ([Ausübungspreis II - [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum] x Faktor)

Spezifische Produktrisiken

Der Preis des Zertifikats ist abhängig von der **[**Kursentwicklung**]**/**[**Indexentwicklung**]** des Basiswertes. Ein Verlust ist grundsätzlich geringer als bei einer Direktinvestition in den Basiswert. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Referenzschuldner

Bedingungen

Referenzzinssatz	**[●]**, **[**fixiert zwei Bankwerktage vor dem Start der jeweiligen Couponperiode**]**

Wenn das Produkt eine Anleihe referenziert, ist einzufügen:

Referenzverbindlichkeit	**[●]**
Referenzpreis	**[●]**

Wenn das Produkt einen Anleihenbasket referenziert, ist einzufügen:

Referenzpreis Basket	**[●]**
Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Coupon	**[●]**
Spread	**[●]**
Minimum Coupon (Floor)	**[●]**
Coupondaten	**[●]**
Beobachtungszeitpunkte des Referenzzinssatzes	**[●]**

Produktbeschreibung

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Referenzschuldner ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, an steigenden Referenzzinssätzen zu partizipieren und ihm gleichzeitig einen minimalen Coupon (siehe Floor) zusichern. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche von einem Anstieg des Referenzzinssatzes ausgehen sowie von Kreditspreads in Form attraktiver Minimum Coupons profitieren möchten.

Illustration des Produkts

Um dem Investor variable Erträge zu ermöglichen, erwirbt die Emittentin die **[**Referenzverbindlichkeit**]**/**[**im Referenzbasket enthaltenen Anleihen (Referenzverbindlichkeiten)**]** und geht anschliessend für **[**die**]**/**[**jede**]** Anleihe für deren gesamte Laufzeit einen Swap ein. Der Swap wandelt die fixen Couponzahlungen der Anleihe in variable Zahlungen entsprechend der Höhe des Referenzzinssatzes, welche die Emittentin bis zum Verfalldatum des Produktes zuzüglich des Spreads - als Gegenleistung für den Verzicht auf die fixen Couponzahlungen - an den Investor weitergibt. Die Weitergabe erfolgt abzüglich der Kosten für die Finanzierung einer Floor-Option, welche den Minimum Coupon sicherstellt.

Wenn das Produkt einen Anleihenbasket referenziert, ist einzufügen:

Referenzbasket

Der Bond Basket besteht aus **[●]** Anleihen:

[●]

Rückzahlung

Wenn das Produkt eine Anleihe referenziert, ist einzufügen:

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin am Rückzahlungsdatum Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages plus 100% des Swapwerts.

Wenn das Produkt einen Anleihenbasket referenziert, ist einzufügen:

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgendem Rückzahlungsszenario:

$$\textbf{Rückzahlungsbetrag} = \sum_{i=1}^{n^{Mat}} \left[w_i^{Mat} \cdot \frac{DP_i^{Mat}}{100} \right] + \textbf{Wert des Swaps}$$

wobei

DP_i^{Mat} = Dirty Price des i-ten Bonds am Verfalldatum des Produkts
w_i^{Mat} = Nominal pro Bond i am Verfalldatum des Produkts
n^{Mat} = Anzahl Bonds innerhalb des Baskets am Verfalldatum des Produkts

Couponzahlung

Jeder Inhaber eines Produktes hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Coupons an den Coupondaten in Abhängigkeit der Höhe des Referenzzinssatzes gemäss folgender Formel:

Zinszahlung = Nominalbetrag x max [(Referenzzinssatz $_n$ + Spread % p.a.); Floor p.a.] x T $_{n-1;n}$ / 360

wobei

Referenzzinssatz $_n$ = Beobachteter Referenzzinssatz zum Beobachtungszeitpunkt n

$T_{n-1;n}$ = Anzahl Tage T in der Periode zwischen **[**dem letzten Coupondatum n-1 (bzw. dem Liberierungsdatum für erste Zinsperiode) und Coupondatum n**]**.

Wert des Swaps

Der Wert des Swaps wird von der Berechnungsstelle interessewahrend als fairer Wiederbeschaffungswert bestimmt. Der Wiederbeschaffungswert des Swaps kann positiv oder negativ sein. Im Rahmen einer ausserordentlichen Kündigung der Swapvereinbarung entstehen Kosten, die dem aktuellen Wiederbeschaf-

fungswert angerechnet werden. Der Swap kann variable wie auch fixe Zahlungsverpflichtungen über die Laufzeit des Produktes hinaus enthalten, welche sich negativ auf dessen Wert per Verfall auswirken können.

Anpassung und Kündigung bei Ereignissen mit Einfluss auf eine Referenzverbindlichkeit oder die Emittentin

[Es finden die Bestimmungen der Programmdokumentation, insbesondere die Bestimmungen über Anpassung und Kündigung bei Ereignissen, die zu einer Veränderung des Basiswertes Obligationen führen, (Ziffer *V.6.2.4*) Anwendung. Darüber hinaus gilt folgendes:

Bei Vorliegen eines ausserordentlichen Ereignisses werden grundsätzlich keine weiteren Zahlungen (Coupons) aus dem Produkt ausgerichtet.**]**

Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, jederzeit alle ausstehenden Produkte zwecks vorzeitiger Rückzahlung zu kündigen. Für die Kündigung bedarf es keines Grundes. Die entsprechende Mitteilung ist vier Wochen im Voraus gemäss den Bestimmungen der Programmdokumentation bekannt zu machen. Der Inhaber des Produktes hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung eines Barbetrages in der Währung des Produktes in Höhe des durch die Berechnungsstelle am Kündigungsdatum ermittelten Wertes des Produkts, wobei die Festlegung des Wertes des Produkts bzw. von dessen Produktkomponenten nach billigem Ermessen analog der Vorschriften der Programmdokumentation gem. Ziffer *V.6.3.2.1* ("Auswirkungen einer Marktstörung während der Laufzeit des Derivats") erfolgt. Neues Rückzahlungsdatum ist der siebente Tag nach dem Kündigungsdatum. Ist dieser Tag kein Bankwerktag, dann ist neues Rückzahlungsdatum der unmittelbar auf diesen Tag folgende Bankwerktag.

Spezifische Produktrisiken

Die Opportunitätskosten, welche sich durch den Verzicht auf die fixen Couponzahlungen aus **[**der Referenzverbindlichkeit**]**/**[**den Referenzverbindlichkeiten**]** ergeben, können die aus den variablen Couponzahlungen resultierenden Einnahmen übersteigen. In Zusammenhang mit **[**der Anleihe**]**/**[**den im Referenzbasket enthaltenen Anleihen**]** ist insbesondere den nachfolgend erwähnten und unter dem Titel "Obligationen" der Programmdokumentation genauer beschriebenen Risiken Beachtung zu schenken. **Die Verschlechterung der Bonität [des Emittenten der Anleihe]/[der Emittenten der einzelnen Anleihen] kann sich negativ auf den Preis der Anleihe[n] auswirken oder gar zu deren Wertlosigkeit und damit zu einem Totalverlust des Investitionsbetrages führen.** Ferner können Veränderungen des Zinsniveaus den Preis einer Anleihe nachteilig beeinflussen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der Emittent der Anleihen diese vorzeitig zurückzahlt, was zur Veränderung der erwarteten Rendite führen kann. Zusätzliche Risiken können schliesslich mit gewissen Typen von Anleihen (nachrangige Anleihen, Nullcoupon-Anleihen, etc.) verbunden sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich gegebenenfalls bezüglich besonderer Risiken zu erkundigen.

JB Capped Floored Floater-Notes mit Referenzschuldner

Bedingungen

Referenzzinssatz	**[●]**, **[**fixiert zwei Bankwerktage vor dem Start der jeweiligen Couponperiode**]**

Wenn das Produkt eine Anleihe referenziert, ist einzufügen:

Referenzverbindlichkeit	**[●]**
Referenzpreis	**[●]**

Wenn das Produkt einen Anleihenbasket referenziert, ist einzufügen:

Referenzpreis Basket	**[●]**
Währung	**[●]**

Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Coupon	**[●]**
Spread	**[●]**
Minimum Coupon (Floor)	**[●]**
Maximum Coupon (Cap)	**[●]**
Coupondaten	**[●]**
Beobachtungszeitpunkte des Referenzzinssatzes	**[●]**

Produktbeschreibung

JB Capped Floored Floater-Notes mit Referenzschuldner ("**Floored & Capped Floater**"/"**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, an steigenden Referenzzinssätzen bis zum Erreichen des maximalen Coupons (siehe Cap) zu partizipieren und ihm gleichzeitig einen minimalen Coupon (siehe Floor) zusichern. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche von einem Anstieg des Referenzzinssatzes ausgehen sowie von Kreditspreads in Form attraktiver Minimum Coupons profitieren möchten.

Illustration des Produkts

Um dem Investor variable Erträge zu ermöglichen, erwirbt die Emittentin die **[**Referenzverbindlichkeit**]**/**[**im Referenzbasket enthaltenen Anleihen (Referenzverbindlichkeiten)**]** und geht anschliessend für **[**die**]**/**[**jede**]** Anleihe für deren gesamte Laufzeit einen Swap ein. Der Swap wandelt die fixen Couponzahlungen der Anleihe in variable Zahlungen entsprechend der Höhe des Referenzzinssatzes, welche die Emittentin bis zum Verfalldatum des Produktes zuzüglich des Spreads - als Gegenleistung für den Verzicht auf die fixen Couponzahlungen - bis zur Höhe des Maximum Coupon an den Investor weitergibt.

Wenn das Produkt einen Anleihenbasket referenziert, ist einzufügen:

Referenzbasket

Der Bond Basket besteht aus **[●]** Anleihen:

[●]

Rückzahlung

Wenn das Produkt eine Anleihe referenziert, ist einzufügen:

Jeder Inhaber eines Floored & Capped Floater hat gegenüber der Emittentin am Rückzahlungsdatum Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages plus 100% des Swapwerts.

Wenn das Produkt einen Anleihenbasket referenziert, ist einzufügen:

Jeder Inhaber eines Floored & Capped Floater hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgendem Rückzahlungsszenario:

$$\textbf{Rückzahlungsbetrag} = \sum_{i=1}^{n^{Mat}} \left[w_i^{Mat} \cdot \frac{DP_i^{Mat}}{100} \right] + \textbf{Wert des Swaps}$$

wobei

DP_i^{Mat} = Dirty Price des i-ten Bonds am Verfalldatum des Produkts
w_i^{Mat} = Nominal pro Bond i am Verfalldatum des Produkts
n^{Mat} = Anzahl Bonds innerhalb des Baskets am Verfalldatum des Produkts

Couponzahlung

Jeder Inhaber eines Produktes hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Coupons an den Coupondaten in Abhängigkeit der Höhe des Referenzzinssatzes gemäss folgender Formel:

Zinszahlung = Nominalbetrag x Min [Max ((Referenzzinssatz $_n$ + Spread % p.a.); Floor p.a.); Cap p.a.] x T $_{n-1;n}$ / 360

wobei

Referenzzinssatz $_n$ = Beobachteter Referenzzinssatz zum Beobachtungszeitpunkt n

$T_{n-1;n}$ = Anzahl Tage T in der Periode zwischen **[**dem letzten Coupondatum n-1 (bzw. dem Liberierungsdatum für erste Zinsperiode) und Coupondatum n**]**.

Wert des Swaps

Der Wert des Swaps wird von der Berechnungsstelle interessewahrend als fairer Wiederbeschaffungswert bestimmt. Der Wiederbeschaffungswert des Swaps kann positiv oder negativ sein. Im Rahmen einer ausserordentlichen Kündigung der Swapvereinbarung entstehen Kosten, die dem aktuellen Wiederbeschaffungswert angerechnet werden. Der Swap kann variable wie auch fixe Zahlungsverpflichtungen über die Laufzeit des Produktes hinaus enthalten, welche sich negativ auf dessen Wert per Verfall auswirken können.

Anpassung und Kündigung bei Ereignissen mit Einfluss auf eine Referenzverbindlichkeit oder die Emittentin

[Es finden die Bestimmungen der Programmdokumentation, insbesondere die Bestimmungen über Anpassung und Kündigung bei Ereignissen, die zu einer Veränderung des Basiswertes Obligationen führen, (Ziffer *V.6.2.4*) Anwendung. Darüber hinaus gilt folgendes:

Bei Vorliegen eines ausserordentlichen Ereignisses werden grundsätzlich keine weiteren Zahlungen (Coupons) aus dem Produkt ausgerichtet.**]**

Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, jederzeit alle ausstehenden Produkte zwecks vorzeitiger Rückzahlung zu kündigen. Für die Kündigung bedarf es keines Grundes. Die entsprechende Mitteilung ist vier Wochen im Voraus gemäss den Bestimmungen der Programmdokumentation bekannt zu machen. Der Inhaber des Produktes hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung eines Barbetrages in der Währung des Produktes in Höhe des durch die Berechnungsstelle am Kündigungsdatum ermittelten Wertes des Floored & Capped Floater, wobei die Festlegung des Wertes des Floored & Capped Floater bzw. von dessen Produktkomponenten nach billigem Ermessen analog der Vorschriften der Programmdokumentation gem. Ziffer *V.6.3.2.1* ("Auswirkungen einer Marktstörung während der Laufzeit des Derivats") erfolgt. Neues Rückzahlungsdatum ist der siebente Tag nach dem Kündigungsdatum. Ist dieser Tag kein Bankwerktag, dann ist neues Rückzahlungsdatum der unmittelbar auf diesen Tag folgende Bankwerktag.

Spezifische Produktrisiken

Die Opportunitätskosten, welche sich durch den Verzicht auf die fixen Couponzahlungen aus **[**der Referenzverbindlichkeit**]**/**[**den Referenzverbindlichkeiten**]** ergeben, können die aus den variablen Couponzahlungen resultierenden Einnahmen übersteigen. In Zusammenhang mit **[**der Anleihe**]**/**[**den im Referenzbasket enthaltenen Anleihen**]** ist insbesondere den nachfolgend erwähnten und unter dem Titel "Obligationen" der Programmdokumentation genauer beschriebenen Risiken Beachtung zu schenken. **Die Verschlechterung der Bonität [des Emittenten der Anleihe]/[der Emittenten der einzelnen Anleihen] kann sich negativ auf den Preis der Anleihe[n] auswirken oder gar zu deren Wertlosigkeit und damit zu einem Totalverlust des Investitionsbetrages führen.** Ferner können Veränderungen des Zinsniveaus den Preis einer Anleihe nachteilig beeinflussen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der Emittent

der Anleihen diese vorzeitig zurückzahlt, was zur Veränderung der erwarteten Rendite führen kann. Zusätzliche Risiken können schliesslich mit gewissen Typen von Anleihen (nachrangige Anleihen, Nullcoupon-Anleihen, etc.) verbunden sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich gegebenenfalls bezüglich besonderer Risiken zu erkundigen.

JB Fixed into Floating Rate-Zertifikate mit Referenzschuldner

Bedingungen

Referenzzinssatz	**[●]**, **[**fixiert zwei Bankwerktage vor dem Start der jeweiligen Couponperiode**]**

Wenn das Produkt eine Anleihe referenziert, ist einzufügen:

Referenzverbindlichkeit	**[●]**
Referenzpreis	**[●]**

Wenn das Produkt einen Anleihenbasket referenziert, ist einzufügen:

Referenzpreis Basket	**[●]**
Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Nominalbetrag	**[●]**
Coupon 1	**[●]**
Coupon **[●]**	**[●]**
Spread	**[●]**
Coupondaten (Coupon 1)	**[●]**
Coupondaten (Coupon **[●]**)	**[●]**
Beobachtungszeitpunkte des Referenzzinssatzes	**[●]**

Produktbeschreibung

JB Fixed into Floating Rate-Zertifikate mit Referenzschuldner ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, an steigenden Referenzzinssätzen zu partizipieren und ihm gleichzeitig für das erste Jahr einen fixen Coupon (Coupon 1) zusichern. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche mittelfristig von einem Anstieg des Referenzzinssatzes ausgehen sowie von Kreditspreads in Form attraktiver fixer Coupons profitieren möchten.

Illustration des Produkts

Um dem Investor variable Erträge zu ermöglichen, erwirbt die Emittentin die **[**Referenzverbindlichkeit**]**/**[**im Referenzbasket enthaltenen Anleihen (Referenzverbindlichkeiten)**]** und geht anschliessend für **[**die**]**/**[**jede**]** Anleihe zu Beginn des zweiten Jahres der Laufzeit des Produkts einen Swap ein. Der Swap wandelt die fixen Couponzahlungen der Anleihe in variable Zahlungen entsprechend der Höhe des Referenzzinssatzes, welche die Emittentin bis zum Verfalldatum des Produktes zuzüglich des Spreads - als Gegenleistung für den Verzicht auf die fixen Couponzahlungen - an den Investor weitergibt.

Wenn das Produkt einen Anleihenbasket referenziert, ist einzufügen:

Referenzbasket

Der Bond Basket besteht aus **[●]** Anleihen:

[●]

Rückzahlung

Wenn das Produkt eine Anleihe referenziert, ist einzufügen:

Jeder Inhaber eines JB Fixed into Floating-Rate Zertifikats mit Referenzschuldner hat gegenüber der Emittentin am Rückzahlungsdatum Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages plus 100% des Swapwerts.

Wenn das Produkt einen Anleihenbasket referenziert, ist einzufügen:

Jeder Inhaber eines JB Fixed into Floating-Rate Zertifikats mit Referenzschuldner hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgendem Rückzahlungsszenario:

$$\textbf{Rückzahlungsbetrag} = \sum_{i=1}^{n^{Mat}} \left[w_i^{Mat} \cdot \frac{DP_i^{Mat}}{100} \right] + \textbf{Wert des Swaps}$$

wobei

DP_i^{Mat} = Dirty Price des i-ten Bonds am Verfalldatum des Produkts
w_i^{Mat} = Nominal pro Bond i am Verfalldatum des Produkts
n^{Mat} = Anzahl Bonds innerhalb des Baskets am Verfalldatum des Produkts

Couponzahlung

Jeder Inhaber eines Produktes hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des fixen Coupons 1 in der angegebenen Höhe sowie der variablen Coupons **[●]** an den Coupondaten in Abhängigkeit der Höhe des Referenzzinssatzes gemäss folgender Formel:

$$\textbf{Zinszahlung} = \textbf{Nominalbetrag} \times (\textbf{Referenzzinssatz}_{n} + \textbf{Spread \% p.a.}) \times T_{n-1;n} / 360$$

wobei

Referenzzinssatz $_n$ = Beobachteter Referenzzinssatz zum Beobachtungszeitpunkt n

$T_{n-1;n}$ = Anzahl Tage T in der Periode zwischen **[**dem letzten Coupondatum n-1 (bzw. dem Liberierungsdatum für erste Zinsperiode) und Coupondatum n**]**.

Wert des Swaps

Der Wert des Swaps wird von der Berechnungsstelle interessewahrend als fairer Wiederbeschaffungswert bestimmt. Der Wiederbeschaffungswert des Swaps kann positiv oder negativ sein. Im Rahmen einer ausserordentlichen Kündigung der Swapvereinbarung entstehen Kosten, die dem aktuellen Wiederbeschaffungswert angerechnet werden. Der Swap kann variable wie auch fixe Zahlungsverpflichtungen über die Laufzeit des Produktes hinaus enthalten, welche sich negativ auf dessen Wert per Verfall auswirken können.

Anpassung und Kündigung bei Ereignissen mit Einfluss auf eine Referenzverbindlichkeit oder die Emittentin

[Es finden die Bestimmungen der Programmdokumentation, insbesondere die Bestimmungen über Anpassung und Kündigung bei Ereignissen, die zu einer Veränderung des Basiswertes Obligationen führen, (Ziffer *V.6.2.4*) Anwendung. Darüber hinaus gilt folgendes:

Bei Vorliegen eines ausserordentlichen Ereignisses werden grundsätzlich keine weiteren Zahlungen (Coupons) aus dem Produkt ausgerichtet.**]**

Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, jederzeit alle ausstehenden Produkte zwecks vorzeitiger Rückzahlung zu kündigen. Für die Kündigung bedarf es keines Grundes. Die entsprechende Mitteilung ist vier Wochen im Voraus gemäss den Bestimmungen der Programmdokumentation bekannt zu machen. Der Inhaber des Produktes hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung eines Barbetrages in der Währung des Produktes in Höhe des durch die Berechnungsstelle am Kündigungsdatum ermittelten Wertes des Zertifikats, wobei die Festlegung des Wertes des Zertifikats bzw. von dessen Produktkomponenten nach billigem Ermessen analog der Vorschriften der Programmdokumentation gem. Ziffer *V.6.3.2.1* ("Auswirkungen einer Marktstörung während der Laufzeit des Derivats") erfolgt. Neues Rückzahlungsdatum ist der siebente Tag nach dem Kündigungsdatum. Ist dieser Tag kein Bankwerktag, dann ist neues Rückzahlungsdatum der unmittelbar auf diesen Tag folgende Bankwerktag.

Spezifische Produktrisiken

Die Opportunitätskosten, welche sich durch den Verzicht auf die fixen Couponzahlungen aus **[**der Referenzverbindlichkeit**]**/**[**den Referenzverbindlichkeiten**]** ergeben, können die aus den variablen Couponzahlungen resultierenden Einnahmen übersteigen. In Zusammenhang mit **[**der Anleihe**]**/**[**den im Referenzbasket enthaltenen Anleihen**]** ist insbesondere den nachfolgend erwähnten und unter dem Titel "Obligationen" (Ziffer *V.6.2.4)* der Programmdokumentation genauer beschriebenen Risiken Beachtung zu schenken. **Die Verschlechterung der Bonität [des Emittenten der Anleihe]/[der Emittenten der einzelnen Anleihen] kann sich negativ auf den Preis der Anleihe[n] auswirken oder gar zu deren Wertlosigkeit und damit zu einem Totalverlust des Investitionsbetrages führen.** Ferner können Veränderungen des Zinsniveaus den Preis einer Anleihe nachteilig beeinflussen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der Emittent der Anleihen diese vorzeitig zurückzahlt, was zur Veränderung der erwarteten Rendite führen kann. Zusätzliche Risiken können schliesslich mit gewissen Typen von Anleihen (nachrangige Anleihen, Nullcoupon-Anleihen, etc.) verbunden sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich gegebenenfalls bezüglich besonderer Risiken zu erkundigen.

JB Outperformance-Zertifikate (put)

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**
[Referenzkurs**]**/ **[**Referenzindexstand**]**	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
Downside Partizipation	**[●]**
Upside Partizipation	**[●]**

Produktbeschreibung

Die JB Outperformance-Zertifikate (put) ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits erlauben, bei einer negativen Performance des Basiswertes in begrenztem Umfang, allerdings unterdurchschnittlich, zu partizipieren, andererseits bei einer positiven Performance des Basiswertes diese Entwicklung widerspiegeln. Das Produkt zielt auf Anleger ab, welche sich gegen allfällige Kursverluste teilweise absichern möchten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:

Sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis erreichen oder diesen überschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte pro Zertifikat. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis erreichen oder diesen überschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat einen Betrag entsprechend der definierten Anzahl Basiswerte multipliziert mit dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes.

Szenario 2

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:

Sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis unterschreiten, erhält der Investor die definierte Anzahl Basiswerte pro Zertifikat und eine Barzahlung, die sich wie folgt berechnet:

Barzahlung = (100% - Downside Partizipation in %) x (Anzahl Basiswerte x (Ausübungspreis - Schlusskurs))

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:

Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis unterschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat einen Betrag entsprechend der definierten Anzahl Basiswerte

multipliziert mit dem **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes und eine Barzahlung, die sich wie folgt berechnet:

Barzahlung = (100% - Downside Partizipation in %) x (Anzahl Basiswerte x (Ausübungspreis - [Schlusskurs]/[Schlussstand]))

Spezifische Produktrisiken

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt, reduziert um die im Szenario 2 berechnete Barzahlung. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen.

Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der **[**Indexentwicklung**]**/**[**Kursentwicklung**]** des Basiswertes. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des **[**Schlusskurses**]**/**[**Schlussstandes**]** des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt, reduziert um die im Szenario 2 berechnete Barzahlung. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen.

Hebel-Produkte ohne Knock-Out (21)

Warrants (2100)

JB Call Warrant und JB Put Warrant

Bedingungen

Berechnungsstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Ausübungsstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Basiswert	**[●]**
Warrant Typ	**[**Call Warrant**]**/**[**Put Warrant**]**
Optionsstil	**[**American**]**/**[**European**]**

[Multiplikator**]**/ **[**Ausübungsverhältnis/Ratio**]**	**[●]**
Minimale Ausübungsmenge	**[●]**
[Nominalwert**]**	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
[Initiale Höhe des Basiswertes**]**	**[●]**
Initialer Warrant Preis	**[●]**
[Initiale Volatilität**]**	**[●]**
[Initiales Delta**]**	**[●]**
[Initialer Hebel**]**	**[●]**
[Initiale Prämie**]**	**[●]**

Wenn der Optionsstil American ist, ist zusätzlich einzufügen:

Ausübungsperiode	*[●]*
Abwicklung	**[**Physisch**]**/**[**Barabgeltung**]**

Produktbeschreibung

Wenn physische Abwicklung vorgesehen ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

Warrants ("**Produkte**") sind Finanzinstrumente, welche dem Investor das Recht geben, aber nicht die Verpflichtung auferlegen, eine bestimmte Anzahl Basiswerte zu einem im Voraus bestimmten Preis (Ausübungspreis) und bis zu einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt (Verfalltag) zu kaufen (Call Warrants) oder zu verkaufen (Put Warrants). Dieses Produkt zielt auf Investoren ab, welche eine positive (Call Warrants) oder negative (Put Warrants) Performance des Basiswertes erwarten.

Wenn Barabgeltung vorgesehen ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

Warrants auf **[●]** ("**Warrants**"/"**Produkte**") sind Finanzinstrumente, welche dem Investor das Recht auf Erhalt einer Barauszahlung geben, sofern die Warrants im Zeitpunkt des Verfalls im Geld liegen. Dieses Produkt zielt auf Investoren ab, welche eine positive (Call Warrants) oder negative (Put Warrants) Performance des Basiswertes erwarten.

Ausübungsbedingungen und -modalitäten

Wenn physische Abwicklung vorgesehen ist, gilt folgende Beschreibung:

Bei Call Warrants:

Eine im Voraus definierte Anzahl Call Warrants berechtigt zum Kauf eines Basiswertes zum Ausübungspreis.

Bei Put Warrants: Eine im Voraus definierte Anzahl Put Warrants berechtigt zum Verkauf eines Basiswertes zum Ausübungspreis.

Die Optionsrechte sind durch schriftliche, an die Ausübungsstelle gerichtete Erklärung, bis zum Verfalltag, 12.00 Uhr MEZ auszuüben. Falls ein Warrantinhaber gleichzeitig für mehr als 100'000 Warrants die Ausübung erklärt, ist die Emittentin berechtigt, die Ausübung für diejenigen Warrants, welche die Zahl von 100'000 übersteigen, in Staffeln von je 100'000 Warrants auf die nächstfolgenden SIX-Handelstage zu verschieben. Die Lieferung der Basiswerte (Zug um Zug) erfolgt mit Valuta drei Handelstage nach dem Ausübungstag. Liegt ein Warrant zum Zeitpunkt des Verfalls im Geld und wird nicht ausgeübt, verfällt er wertlos.

Bei Call Warrants ist zusätzlich einzufügen:

Die auf Grund ausgeübter Warrants erworbenen Basiswerte geben Anspruch auf alle im Zeitpunkt der Ausübung noch zahlbaren Dividenden. Bei einer Ausübung des Optionsrechts am Tag des Dividendenabgangs werden die Basiswerte "ex Dividendenanspruch" ausgeliefert.

Mögliche im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsrechte und der Übertragung der Basiswerte anfallenden Gebühren, Kosten und Steuern sind durch die Warrantinhaber zu tragen. Die der Ausübung zugrunde liegenden Warrants sind wertfrei (LOZ) auf das Konto CH103.103 der Emittentin bei der SIX SIS AG zu übertragen. Weitere Angaben über die Ausübungsmodalitäten können der Programmdokumentation entnommen werden.

Wenn Barabgeltung vorgesehen ist, gilt folgende Beschreibung:

Ein **[●]** Warrant berechtigt im Zeitpunkt des Verfalls, sofern er im Geld liegt, zum Erhalt einer Barauszahlung, die sich wie folgt berechnet:

Bei Call Warrants:

Barauszahlung = max[0; S(t)-X] x Nominalwert [x Multiplikator]

Bei Put Warrants:

Barauszahlung = max[0; X-S(t)] x Nominalwert [x Multiplikator]

wobei

S(t) = Kurs des Basiswertes bei Verfall
X = Ausübungspreis

Liegt ein Warrant zum Zeitpunkt des Verfalls nicht im Geld, verfällt er am Verfalltag wertlos. Weitere Angaben über die Ausübungsmodalitäten können der Programmdokumentation entnommen werden.

Spezifische Produktrisiken

[Das Halten des Produkts ist nicht gleichbedeutend mit dem Halten des Basiswertes bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte.**]** Eine Kursänderung oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des dem Warrant zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert des Warrants überproportional beeinflussen und bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Warrants kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis eines Warrants wieder rechtzeitig erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss der Investor auch die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf des Warrants anfallenden Kosten berücksichtigen. Erfüllen sich die Erwartungen des Investors nicht **[***nachfolgender Abschnitt ist einzufügen, wenn keine automatische Ausübung vorgesehen ist:* und verzichtet der Investor deshalb auf die Ausübung des Warrants**]**, so verfällt dieser mit Ablauf seiner Laufzeit. In einem solchen Fall setzt sich der eingetretene Verlust aus dem für die Warrants bezahlten Preis (Prämie) sowie den genannten Kosten zusammen.

Ist der Basiswert ein Zinssatz, so gilt zusätzlich folgende Risikobeschreibung:

Die Zinsentwicklung eines Landes wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören u.a. die Konjunktur, die Staatsfinanzen, das Preisniveau, die internationalen Kapitalströme sowie Entwicklungen in anderen Ländern. Die an den Kapitalmärkten zu beobachtende Zinsstrukturkurve ihrerseits wird beeinflusst durch Faktoren wie Präferenzen der Marktteilnehmer, Erwartungen der Investoren, Inflationsrate etc. Eine Prognose der Zinsentwicklung kann deshalb mit grösseren Unsicherheiten verbunden sein.

Diverse Hebel-Produkte ohne Knock-Out (2199)

JB Call Warrant auf [Zinssatz]

Bedingungen

Berechnungsstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Ausübungsstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Basiswert	**[●]**

Warrant Typ	Call Warrant
Optionsstil	European
Ausübungsverhältnis/Ratio	**[●]**
Minimale Ausübungsmenge	**[●]**
Nominalwert	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
Initialer durchschnittl. BW*	**[●]**
Initialer Warrant Preis	**[●]**

*durchschnittlicher Terminkurs des Basiswertes über alle Zinsperioden

Zinsperiode	Beobachtungszeit-punkte	Start Zinsperiode	Ende Zinsperiode
1. Zinsperiode			

*Die Beobachtung erfolgt jeweils **[●]**.

Auszahlungsdatum	**[●]**
Ex-Datum	Der Warrant wird ab dem jeweiligen Enddatum der Zinsperiode Ex-Ausschüttung gehandelt. Ist an diesem Enddatum die SIX Swiss Exchange geschlossen, so ist das Ex-Datum der darauf folgende Bankwerktag, an dem die SIX Swiss Exchange geöffnet ist.
Abwicklung	Barabgeltung

Produktbeschreibung

Warrants auf Zinssätze ("**Warrants**"/"**Produkte**") sind Finanzinstrumente, welche dem Investor das Recht auf Erhalt einer Barauszahlung geben, sofern die Warrants an den jeweiligen Beobachtungszeit-punkten im Geld liegen. Dieses Produkt zielt auf Investoren ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten.

Ausübungsbedingungen und -modalitäten

Ein Call Warrant berechtigt am jeweiligen Auszahlungsdatum zum Erhalt einer Barauszahlung, sofern er am entsprechenden Beobachtungszeitpunkt im Geld (über dem Ausübungspreis) liegt, die sich wie folgt berechnet:

Barauszahlung = max[0; S(t)-X] x Nominalwert x Anzahl Tage der Periode/360]

wobei

S(t) = Zinssatz des Basiswertes am jeweiligen Beobachtungszeitpunkt
X = Ausübungspreis

Spezifische Produktrisiken

Das Halten des Produkts ist nicht gleichbedeutend mit dem Halten des Basiswertes bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte. Eine Kursänderung oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des dem Warrant zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert des Warrants überproportional beeinflussen und bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Bei den Gewinnerwartungen muss der Investor auch die mit dem Erwerb oder dem Verkauf des Warrants anfallenden Kosten berücksichtigen. Erfüllen sich die Erwartungen des Investors nicht, setzt sich der eingetretene Verlust aus dem für die Warrants bezahlten Preis (Prämie) sowie den genannten Kosten zusammen.

JB Range Accrual Warrant

Bedingungen

Berechnungsstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Ausübungsstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Basiswert	**[●]**
Warrant Typ	Range Accrual Warrant
Optionsstil	European
Ausübungsverhältnis/Ratio	**[●]**
Minimale Ausübungsmenge	**[●]**
[Initiale Höhe des Basiswertes**]**	**[●]**
Initialer Warrant Preis	**[●]**
Maximale Rückzahlung	**[●]**

Beim Range Accrual Warrant ist einzufügen:

Range in %	**[●]**
Range absolut	**[●]**

Beim Daily Range Accrual Warrant ist einzufügen:

Tägliche Rangeanpassung	**[●]**
Information der Anleger über Rangeanpassung	**[●]**
Beobachtungszeitpunkte	**[●]**
Anzahl Handelstage	**[●]**

Abwicklung Barabgeltung

Produktbeschreibung

Durch Range Accrual Warrants erwirbt der Anleger das Recht, im Voraus definierte Zahlungen pro Handelstag zu erhalten, an welchen der Kurs des Basiswertes innerhalb einer festgelegten Bandbreite (Range) schliesst. *[Beim Daily Range Accrual ist zusätzlich einzufügen: Im Gegensatz zu herkömmlichen Range Accrual Warrants mit vordefinierter Bandbreite während der gesamten Laufzeit wird beim Daily Range Accrual Warrant die Bandbreite täglich nach Börsenschluss für den nächsten offiziellen Börsenhandelstag neu festgelegt.]* Die Range verfügt über eine Kursunter- als auch eine Kursobergrenze. Die Auszahlung der angesammelten Beträge erfolgt am Rückzahlungsdatum, die Höhe dieser Beträge widerspiegelt sich jedoch bereits im Sekundärmarktpreis. Sollte der Basiswert an einem Handelstag ausserhalb der Range schliessen, erfolgt keine Gutschrift, der Warrant läuft weiter und bei Wiedereintritt in die Range (**[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]**) werden die Zahlungen wieder akkumuliert. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine Performance des Basiswertes innerhalb einer *[Beim Daily Range Accrual ist zusätzlich einzufügen: täglich]* definierten Bandbreite während der Laufzeit erwarten.

Ausübungsbedingungen und -modalitäten

Jeder Warrantinhaber hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgendem Rückzahlungsszenario:

Bei der Range Accrual ist einzufügen:

[●] Warrants berechtigen zur Auszahlung von **[●]** für jeden Handelstag, an dem der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes während der Laufzeit innerhalb der Range schliesst. Für jeden Handelstag, an denen der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** die Kursobergrenze erreicht oder überschritten bzw. die Kursuntergrenze erreicht oder unterschritten hat, entfällt das Recht auf eine solche Zahlung. Die maximal mögliche Auszahlung entspricht demnach der Anzahl Handelstage während der Laufzeit des Warrants. Die maximale Auszahlung wird also dann erreicht, wenn der Schlussstand des Basiswertes jeden Handelstag während der gesamten Laufzeit innerhalb der Range schliesst.

Bei der Daily Range Accrual ist einzufügen:

[●] Warrants berechtigen zur Auszahlung von **[●]** für jeden Handelstag, an dem der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes während der Laufzeit innerhalb der jeweils täglich angepassten Range schliesst. Für jeden Handelstag, an denen der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** die täglich festgelegte Kursobergrenze erreicht oder überschritten bzw. die täglich festgelegte Kursuntergrenze erreicht oder unterschritten hat, entfällt das Recht auf eine solche Zahlung. Die maximal mögliche Auszahlung entspricht demnach der Anzahl Handelstage während der Laufzeit des Warrants. Die maximale Auszahlung wird also dann erreicht, wenn der Schlussstand des Basiswertes jeden Handelstag während der gesamten Laufzeit innerhalb der täglich angepassten Range schliesst.

Spezifische Produktrisiken

Das Halten des Produkts ist nicht gleichbedeutend mit dem Halten des Basiswertes bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte. Eine Kursänderung oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des dem Warrant zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert des Warrants überproportional beeinflussen und bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Warrants kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis eines Warrants wieder rechtzeitig erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss der Investor auch die mit dem Erwerb oder dem Verkauf des Warrants anfallenden Kosten berücksichtigen. Sollte der **[**Schlusskurs**]**/**[**Schlussstand**]** des Basiswertes an keinem Handelstag innerhalb der Range schliessen, entfällt das Recht des Anlegers auf eine Rückzahlung. In einem solchen Fall setzt sich der eingetretene Verlust aus dem für die Warrants bezahlten Preis (Prämie) sowie den genannten Kosten zusammen.

JB Long Leverage Zertifikate

Bedingungen

Basiswert	**[●]**
Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Wert des Zertifikat	**[●]**

Stop Loss Limite	**[●]**
[Referenzstand**]**/ **[**Referenzpreis**]** des Basiswertes	**[●]**
Wechselkurs **[●]**/**[●]**	**[●]**
Hebelfaktor	**[●]**

Bei der Variante Autocall ist zusätzlich einzufügen:

[Autocall Limite Basiswert	*[●]]*
Maximaler Rückzahlungsbetrag	*[●]*

Produktbeschreibung

JB Long Leverage Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger aufgrund eines Hebels einerseits ermöglichen, überproportional von einer positiven Performance des Basiswertes *[Bei der Variante Autocall ist zusätzlich einzufügen: bis zur Autocall Limite]* zu profitieren, anderseits bei einer negativen Performance des Basiswertes diese Entwicklung ebenfalls überproportional widerspiegeln. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten.

Hebelwirkung

Die Hebelwirkung wird den Wert des Produkts entsprechend dem Hebelfaktor (vgl. oben) im Vergleich zum Wert des Basiswertes überproportional beeinflussen. Die Hebelwirkung wird durch einen durch die Emittentin am Fixierungsdatum zugunsten des Investors getätigten Kauf entsprechend der Höhe des Hebels multipliziert mit dem **[**Referenzstand**]**/**[**Referenzpreis**]** des Basiswertes ermöglicht. Die Kosten für den Kauf der benötigten Basiswerte sind im Emissionspreis berücksichtigt.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sofern der Wert des Zertifikats während der Laufzeit die Stop Loss Limite zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten hat *[Bei der Variante Autocall ist zusätzlich einzufügen: und der Basiswert die Autocall Limite zu keinem Zeitpunkt erreicht oder überschritten hat]*, wird jedes Zertifikat am Rückzahlungsdatum gemäss folgender Formel zurückbezahlt:

$$\textbf{Rückzahlungsbetrag = Wert des Zertifikats am Fixierungsdatum x } \left[1+\left(\frac{BW_{t1}}{BW_0}-1\right)\times H\right]$$

wobei

BW_0 = **[**Referenzstand**]**/**[**Referenzpreis**]** des Basiswertes am Fixierungsdatum
BW_{t1} = **[**Stand**]**/**[**Preis**]** des Basiswertes am Verfalldatum
H = Hebelfaktor

Szenario 2

Sollte der Wert des Zertifikats während der Laufzeit die Stop Loss Limite jemals erreichen oder unterschreiten, wird das Zertifikat automatisch vorzeitig beendet. In diesem Fall wird jedes Zertifikat automatisch zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag mit Valuta fünf Bankwerktage nach dem Tag der automatischen Beendigung bar zurück bezahlt. Mit der vorzeitigen Beendigung des Zertifikats beginnt die Emittentin, bestehende Hedging-Positionen im Basiswert aufzulösen und der Investor erhält einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, welcher unter Berücksichtigung der Nettoverkaufskurse, aktuellen Zinsen, erwarteten Dividenden und Finanzierungskosten errechnet wird. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag grösser respektive gleich null (0).

Bei der Variante Autocall ist zusätzlich einzufügen:

Szenario 3

Sollte der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit die Autocall Limite jeweils erreichen, wird das Zertifikat automatisch vorzeitig beendet. In diesem Fall wird jedes Zertifikat automatisch mit dem Maximalen Rückzahlungsbetrag mit Valuta fünf Bankwerktage nach dem Tag der automatischen Beendigung bar zurückbezahlt.

Wert des Zertifikats

Der Wert des Zertifikats wird unter Berücksichtigung der Nettoverkaufskurse, der aktuellen Zinsen, der erwarteten Dividenden und der Finanzierungskosten berechnet. Er entspricht dem durch die Emittentin als Market Maker des Zertifikats an der SIX Swiss Exchange gestellten Geldkurs. Der Wert des Zertifikats wird jedoch auch ausserhalb der Handelszeiten des Zertifikats berechnet. Die Stop Loss Limite kann daher auch ausserhalb der Handelszeiten des Zertifikats erreicht oder unterschritten werden (siehe Szenario 2).

Bei der Variante Autocall ist zusätzlich einzufügen:

Die Autocall Limite kann daher ebenfalls ausserhalb der Handelszeiten des Produkts erreicht oder überschritten werden (siehe Szenario 3).

Spezifische Produktrisiken

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. **Der im Produkt enthaltene Hebel beeinflusst die Wertentwicklung des Produkts überproportional**, weshalb aus verhältnismässig kleinen Wertverlusten des Basiswertes grössere Wertverluste für den Anleger resultieren können. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die

Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Die Stop Loss Limite bietet keinen Kapitalschutz, weshalb ein Totalverlust eintreten kann, falls bei Erreichen der Stop Loss Limite und des damit zusammenhängenden vorzeitigen Verfalls des Produkts, der Kurs des Basiswertes bis zur vollständigen Auflösung der im Produkt enthaltenen Positionen weiter sinkt.

*Bei der Variante **Autocall** ist zusätzlich einzufügen:*

*Schliesslich ist die Möglichkeit mit dem Produkt einen Gewinn zu erzielen, beim Erreichen der Autocall Limite (vgl. "**Autocall Limite**" vorne) auf den Maximalen Rückzahlungsbetrag begrenzt.*

JB Short Leverage Zertifikate

Bedingungen

Basiswert	**[**Generic Front Month Future**]**
Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
[Referenzstand**]**/ **[**Referenzpreis**]** des Basiswertes	**[●]**
Hebelfaktor bei Emission	**[●]**
Stop Loss Limite	**[●]**
Initiale Stop Loss Referenz	**[●]**

Der [Referenzstand]/[Referenzpreis] des Basiswertes und die Initiale Stop Loss Referenz werden aufgrund der Rollover Anpassungen während der Laufzeit adjustiert.

Produktbeschreibung

JB Short Leverage Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger aufgrund eines Hebels einerseits ermöglichen, überproportional von einer negativen Performance des Basiswertes zu profitieren, anderseits bei einer positiven Performance des Basiswertes diese Entwicklung ebenfalls überproportional zum Nachteil des Investors widerspiegeln. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine negative Performance des Basiswertes erwarten.

Hebelwirkung

Die Hebelwirkung wird den Wert des Zertifikats entsprechend dem Hebelfaktor (vgl. oben) im Vergleich zum Wert des Basiswertes überproportional beeinflussen. Die Hebelwirkung wird durch einen durch die Emittentin am Fixierungsdatum zugunsten des Investors getätigten Leerverkauf entsprechend der Höhe des Hebels multipliziert mit dem **[**Referenzstand**]**/**[**Referenzpreis**]** des Basiswertes ermöglicht. Die Kosten für das Borgen der für den Leerverkauf benötigten Titel sind im Emissionspreis berücksichtigt.

Rollover

Der Generic Front Month Future nimmt Bezug auf den nächsten verfallenden Future Kontrakt. Er wird nach jeweils drei Monaten einen Handelstag vor dem First Notice Day des aktuellen Generic Front Month Future durch den nächsten Kontrakt ersetzt (Rollover).

Rollover Anpassungen:	Der **[**Referenzstand**]**/**[**Referenzpreis**]** und die Stop Loss Referenz werden bei jedem Rollover um den Rollover Spread, der auf Exekutionsbasis berechnet wird, reduziert.
Rollover Spread:	Die Differenz zwischen dem **[**Referenzstand**]**/**[**Referenzpreis**]** des aktuellen Generic Front Month Future und dem des darauffolgenden Front Month Future.
Rolloverkosten:	Kumulierte Rollover Spreads seit Einführung.

Der Investor trägt die Rolloverkosten, welche durch die Anpassung des Referenzstands verursacht werden.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sofern der Wert des Zertifikats während der Laufzeit die Stop Loss Limite zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten hat, wird jedes Zertifikat am Rückzahlungsdatum gemäss folgender Formel zurückbezahlt:

$$\textbf{Rückzahlungsbetrag = Wert des Produkts am Fixierungsdatum x } \left[1+\left(\frac{BW_{t1}}{BW_0}-1\right)\times H\right]$$

wobei

BW_0 = **[**Referenzstand**]**/**[**Referenzpreis**]** des Basiswertes am Fixierungsdatum
BW_{t1} = **[**Stand**]**/**[**Preis**]** des Basiswertes am Verfalldatum
H = Hebelfaktor

Szenario 2

Sollte der Wert des Produkts während der Laufzeit die Stop Loss Limite während den geltenden offiziellen Handelszeiten (Floortrading hours) des Basiswertes jemals erreichen oder unterschreiten, wird das Produkt automatisch vorzeitig beendet. In diesem Fall wird jedes Produkt automatisch zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag mit Valuta fünf Bankwerktage nach dem Tag der automatischen Beendigung bar zurück bezahlt. Mit der vorzeitigen Beendigung des Produkts beginnt die Emittentin, bestehende Hedging-Positionen im Basiswert aufzulösen und der Investor erhält einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, welcher unter Berücksichtigung der Nettokaufskurse, aktuellen Zinsen, erwarteten Dividenden und Finanzierungskosten errechnet wird. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag grösser respektive gleich null (0).

Wert des Produkts

Der Wert des Produkts wird unter Berücksichtigung der Nettokaufskurse, der aktuellen Zinsen, der erwarteten Dividenden und der Finanzierungskosten berechnet. Während der Handelszeiten des Produkts entspricht er dem durch die Emittentin als Market Maker des Produkts an der SIX Swiss Exchange gestellten Geldkurs. Der Wert des Produkts wird jedoch auch ausserhalb der Handelszeiten des Produkts berechnet. Die Stop Loss Limite kann daher auch ausserhalb der Handelszeiten des Produkts erreicht oder unterschritten werden (siehe Szenario 2).

Spezifische Produktrisiken

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Der Anleger erleidet Verluste, wenn der Wert des Basiswertes steigt und erzielt Gewinne, wenn der Wert des Basiswertes sinkt. **Der im Produkt enthaltene Hebel beeinflusst die Wertentwicklung des Produkts überproportional**, weshalb aus verhältnismässig kleinen Wertsteigerungen des Basiswertes grössere Wertverluste für den Anleger resultieren können. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Die Stop Loss Limite bietet keinen Kapitalschutz, weshalb ein Totalverlust eintreten kann, falls bei Erreichen der Stop Loss Limite und des damit zusammenhängenden vorzeitigen Verfalls des Produkts, der Kurs des Basiswertes bis zur vollständigen Auflösung der im Produkt enthaltenen Positionen weiter steigt.

Hebel-Produkte mit Knock-Out (22)

Knock-Out Warrants (2200)

JB Call Warrant mit Knock-Out und JB Put Warrant mit Knock-Out

Bedingungen

Berechnungsstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Ausübungsstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Basiswert	**[●]**
Warrant Typ	**[**Knock-Out Call Warrant**]**/ **[**Knock-Out Put Warrant**]**
Optionsstil	European
Ausübungsverhältnis/Ratio	**[●]**
Minimale Ausübungsmenge	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**
[Initiale Höhe des Basiswertes**]**	**[●]**
Initialer Warrant Preis	**[●]**
Knock-Out-Barrier	**[●]**
Rebate	**[●]**
[Initiale Volatilität**]**	**[●]**
[Initiales Delta**]**	**[●]**
[Initialer Gearing**]**	**[●]**
[Initiale Prämie**]**	**[●]**
Knock-Out-Periode	**[●]**
Ausübung	Automatisch
Abwicklung	Barabgeltung

Produktbeschreibung

Bei Call Warrants:

Knock-Out Call Warrants ("**Warrants**"/"**Produkte**") sind Finanzinstrumente, welche dem Investor das Recht auf Erhalt einer Barauszahlung geben, sofern die Warrants im Zeitpunkt des Verfalls im Geld liegen. Wird die Knock-Out-Barrier zuvor berührt oder unterschritten, verfallen die Warrants wertlos mit sofortiger Wirkung. Im Gegensatz zu herkömmlichen Warrants zeichnen sich Knock-Out Warrants durch einen höheren Leverage (Gearing) Faktor aus. Dieses Produkt zielt auf Investoren ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten.

Bei Put Warrants:

Knock-Out Put Warrants ("**Warrants**"/"**Produkte**") sind Finanzinstrumente, welche dem Investor das Recht auf Erhalt einer Barauszahlung geben, sofern die Warrants im Zeitpunkt des Verfalls im Geld liegen. Wird die Knock-Out-Barrier zuvor berührt oder überschritten, verfallen die Warrants wertlos mit sofortiger Wirkung. Im Gegensatz zu herkömmlichen Warrants zeichnen sich Knock-Out Warrants durch einen höheren Leverage (Gearing) Faktor aus. Dieses Produkt zielt auf Investoren ab, welche eine negative Performance des Basiswertes erwarten.

Ausübungsbedingungen und -modalitäten

Bei Call Warrants:

Wurde die Knock-Out-Barrier während der Knock-Out-Periode nie erreicht oder unterschritten, berechtigt eine im Voraus definierte Anzahl (vgl. Ratio) Call Warrants, sofern im Zeitpunkt des Verfalls die Warrants im Geld liegen, zum Erhalt einer Barauszahlung, die sich wie folgt berechnet:

Barauszahlung = max[0; S(t)-X]

wobei

S(t) = **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** des Basiswertes bei Verfall
X = Ausübungspreis

Wird die Knock-Out-Barrier während der Knock-Out-Periode jemals erreicht oder unterschritten, verfällt der Warrant wertlos mit sofortiger Wirkung.

Bei Put Warrants:

Wurde die Knock-Out-Barrier während der Knock-Out-Periode nie erreicht oder überschritten, berechtigt eine im Voraus definierte Anzahl (vgl. Ratio) Put Warrants, sofern im Zeitpunkt des Verfalls die Warrants im Geld liegen, zum Erhalt einer Barauszahlung, die sich wie folgt berechnet:

Bei Put Warrants:

Barauszahlung = max[0; X-S(t)]

wobei

S(t) = **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** des Basiswertes bei Verfall
X = Ausübungspreis

Wird die Knock-Out-Barrier während der Knock-Out-Periode jemals erreicht oder überschritten, verfällt der Warrant wertlos mit sofortiger Wirkung.

Spezifische Produktrisiken

Das Halten des Produkts ist nicht gleichbedeutend mit dem Halten des Basiswertes bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte. Eine Kursänderung oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des dem Warrant zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert des Warrants überproportional beeinflussen und bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Warrants kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis eines Warrants wieder rechtzeitig erholen wird.

Bei Call Warrants:

Im Vergleich zu einem Warrant ohne Knock-Out-Barrier stellt die Knock-Out-Barrier ein zusätzliches Risiko für den Anleger dar. Deren Berührung innerhalb der Knock-Out-Periode lässt den Warrant mit sofortiger Wirkung wertlos verfallen.

Bei Put Warrants:

Im Vergleich zu einem Warrant ohne Knock-Out-Barrier stellt die Knock-Out-Barrier ein zusätzliches Risiko für den Anleger dar. Deren Berührung innerhalb der Knock-Out-Periode lässt den Warrant mit sofortiger Wirkung wertlos verfallen.

Bei den Gewinnerwartungen muss der Investor auch die mit dem Erwerb oder dem Verkauf des Warrants anfallenden Kosten berücksichtigen. Erfüllen sich die Erwartungen des Investors nicht, setzt sich der eingetretene Verlust aus dem für die Warrants bezahlten Preis (Prämie) sowie den genannten Kosten zusammen.

Diverse Hebel-Produkte mit Knock-Out (2299)

JB One Touch Call Warrant und JB One Touch Put Warrant

Bedingungen

Berechnungsstelle Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

Ausübungsstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Basiswert	**[●]**
Warrant Typ	**[**Knock-Out Call Warrant (Up and Out One Touch Call)**]**/ **[**Knock-Out Put Warrant (Down and Out One Touch Put)**]**
Optionsstil	European
Ausübungsverhältnis/Ratio	**[●]**
Minimale Ausübungsmenge	**[●]**
[Initiale Höhe des Basiswertes**]**	**[●]**
Initialer Warrant Preis	**[●]**
Knock-Out-Barrier	**[●]**
Rebate	**[●]**
[Initiale Volatilität**]**	**[●]**
Knock-Out-Periode	**[●]**
Ausübung	Automatisch
Abwicklung	Barabgeltung

Produktbeschreibung

JB One Touch **[**Call**]**/**[**Put**]** Warrants ("**Warrants**"/"**Produkte**") sind Finanzinstrumente, welche dem Investor das sofortige Recht auf Erhalt einer Barauszahlung (Rebate) geben, sofern die Knock-Out-Barrier während der Knock-Out-Periode erreicht wird. Wird die Knock-Out-Barrier nicht berührt, verfallen die Warrants am Ende der Laufzeit wertlos.

Bei Call Warrants:

Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche kurzfristig eine stark positive Performance des Basiswertes erwarten.

Bei Put Warrants:

Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche kurzfristig eine stark negative Performance des Basiswertes erwarten.

Ausübungsbedingungen und -modalitäten

Szenario 1

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier jemals erreicht haben, verfällt der Warrant vorzeitig und der Investor erhält für eine im Voraus definierte Anzahl (vgl.

Ratio) **[**Call**]**/**[**Put**]** Warrants einen Rebate ("pay-at-hit"). Die Auszahlung erfolgt fünf (5) Bankwerktage nach Eintritt des Knock-Out-Events.

Szenario 2

Sollte der **[**Kurs**]**/**[**Indexstand**]** während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier nie erreicht haben, verfällt der Warrant am Ende der Laufzeit wertlos.

Spezifische Produktrisiken

Das Halten des Produkts ist nicht gleichbedeutend mit dem Halten des Basiswertes bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte. Eine Kursänderung oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des dem Warrant zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert des Warrants überproportional beeinflussen und bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Warrants kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis eines Warrants wieder rechtzeitig erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss der Investor auch die mit dem Erwerb oder dem Verkauf des Warrants anfallenden Kosten berücksichtigen.

Bei Call Warrants:

Im Vergleich zu "gewöhnlichen" Warrants (sog. Plain-Vanilla-Warrants) **beinhalten Up and Out One Touch Call Warrants mit Rebate zusätzlich Risiken für den Investor**, da deren maximaler Wert auf die Höhe des Rebates limitiert ist und auch dann nicht darüber liegen kann, wenn der Basiswert deutlich über der Knock-Out-Barrier notiert. Zudem verfallen die Warrants am Ende der Laufzeit wertlos, wenn die Knock-Out-Barrier davor nie erreicht wurde. In einem solchen Fall setzt sich der eingetretene Verlust aus dem für die Warrants bezahlten Preis (Prämie) sowie den genannten Kosten zusammen.

Bei Put Warrants:

Im Vergleich zu "gewöhnlichen" Warrants (sog. Plain-Vanilla-Warrants) **beinhalten Down and Out One Touch Put Warrants mit Rebate zusätzlich Risiken für den Investor**, da deren maximaler Wert auf die Höhe des Rebates limitiert ist und auch dann nicht darüber liegen kann, wenn der Basiswert deutlich unter der Knock-Out-Barrier notiert. Zudem verfallen die Warrants am Ende der Laufzeit wertlos, wenn die Knock-Out-Barrier davor nie erreicht wurde. In einem solchen Fall setzt sich der eingetretene Verlust aus dem für die Warrants bezahlten Preis (Prämie) sowie den genannten Kosten zusammen.

Diverse Produkte (9)

JB Long/Short Zertifikate

Bedingungen

	Basiswert I	**Basiswert II**
Währung	**[●]**	**[●]**
Referenzkurs	**[●]**	**[●]**
Ausübungspreis	**[●]**	**[●]**
Ratio/Anzahl Basiswerte	**[●]**	**[●]**
Gewichtung	**[●]**	**[●]**
Position	**Long**	**Short**

Währung	**[●]**
Emissionspreis	**[●]**
Wert des Zertifikats	**[●]**
Stop Loss Limite	**[●]**
Wechselkurs **[●]**	**[●]**

Produktbeschreibung

JB Long/Short Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche eine gleichgewichtete Long (Kauf-) und Short (Verkauf-) Position beinhalten. Der Anleger kann einen Gewinn erzielen, solange die Performance von Basiswert I (long) diejenige von Basiswert II (short) übertrifft. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die marktneutral investieren und an der relativen Entwicklung einer definierten Strategie partizipieren möchten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

Szenario 1

Sofern der Wert des Zertifikats während der Laufzeit die Stop Loss Limite zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten hat, wird jedes Zertifikat am Rückzahlungsdatum gemäss folgender Formel zurückbezahlt:

[●]

Szenario 2

Sollte der Wert des Zertifikats während der Laufzeit die Stop Loss Limite während den geltenden offiziellen Handelszeiten (Floortrading hours), in denen beide Basiswerte gehandelt werden können, jemals erreichen oder unterschreiten, wird das Zertifikat automatisch vorzeitig beendet. In diesem Fall wird jedes Zertifikat automatisch zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag mit Valuta fünf Bankwerktage nach dem Tag der automatischen Beendigung bar zurückbezahlt. Mit der vorzeitigen Beendigung des Zertifikats beginnt die Emittentin, bestehende Hedging-Positionen im Basiswert aufzulösen und der Investor erhält einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, welcher unter Berücksichtigung der Nettoverkaufskurse, aktuellen Zinsen, erwarteten Dividenden und Finanzierungskosten errechnet wird. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag grösser respektive gleich null (0).

Wert des Zertifikats

Der Wert des Zertifikats wird unter Berücksichtigung der Nettoverkaufskurse, der aktuellen Zinsen, der erwarteten Dividenden und Finanzierungskosten berechnet. Während der Handelszeiten des Zertifikats entspricht er dem durch die Emittentin als Market Maker des Zertifikats an der SIX Swiss Exchange gestellten Geldkurs. Der Wert des Zertifikats wird jedoch auch ausserhalb der Handelszeiten des Zertifikats berechnet. Die Stop Loss Limite kann daher auch ausserhalb der Handelszeiten des Zertifikats erreicht oder unterschritten werden (siehe Szenario 2).

Spezifische Produktrisiken

Das Zertifikat basiert auf der Annahme, dass sich Basiswert I prozentual besser entwickelt als Basiswert II, wenn man die Währung des Zertifikats zugrunde legt. Entwickelt sich entgegen der Annahme des Investors Basiswert II (die Währung des Zertifikats zugrunde gelegt) prozentual besser als Basiswert I, erleidet der Investor Verluste. Mögliche mit einem Basiswert erzielte Gewinne können zudem durch mit dem anderen Basiswert gemachte Verluste gemindert oder gar zunichte gemacht werden. Die Produkte verfallen unmittelbar, nachdem der Wert des Zertifikats die Stop Loss Limite erreicht hat (siehe Szenario 2). Die Stop Loss Limite bietet keinen Kapitalschutz, sondern verhindert grundsätzlich nur, dass sich die Verluste unter normalen Marktbedingungen wesentlich vergrössern. Ein Totalverlust ist möglich, wenn sich der Basiswert nach Erreichen der Stop Loss Limite sehr ungünstig entwickelt.

V. BESTEUERUNG

1. *Allgemeines*

Der nachfolgende Abschnitt ist eine Besprechung von generellen steuerlichen Konsequenzen von dem Erwerb und des Haltens der Produkte. Die Beschreibung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit aller steuerlicher Erwägungen, die für die Kaufentscheidung der Produkte relevant sein können, und berücksichtigt nicht die persönliche Situation des einzelnen Anlegers. Die Informationen im nachfolgenden Abschnitt sind weder als rechtliche oder steuerrechtliche Beratung gedacht noch sollen sie als solche verstanden werden.

Erwerber der Produkte können verpflichtet sein, Stempelsteuern oder andere Steuern und/oder Abgaben im Zusammenhang mit den Produkten zu zahlen. Künftige Erwerber von Produkten sollten beachten, dass Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit den Produkten, z.B. jeder Erwerb von oder Verfügung über oder der Handel mit den Produkten, die Aufgabe der Produkte, sowie jedes Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit der Einlösung oder ggf. der Rückzahlung der Produkte, in jeder Gerichtsbarkeit steuerliche Folgen auslösen kann (einschliesslich, aber nicht darauf beschränkt, mögliche Stempelgebühren, Verkehrssteuern und Beurkundungssteuern). Derartige Steuerfolgen können, unter anderem, von dem Steuerstatus eines möglichen Erwerbers der Produkte abhängen. Erwerber der Produkte sollten hinsichtlich des Erwerbs und Haltens der Produkte, hinsichtlich jeden Rechtsgeschäfts im Zusammenhang mit den Produkten und hinsichtlich jeden Rechtsgeschäfts im Zusammenhang mit der Einlösung oder ggf. der Rückzahlung der Produkte ihren Steuerberater heranziehen.

Dieser Abschnitt enthält allgemeine Angaben zu steuerrechtlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospekts. Die Term Sheets und Final Terms können Angaben zur steuerlichen Behandlung der jeweiligen Produkte beinhalten, die die im Basisprospekt enthaltenen Informationen ergänzen können.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

2. *Besteuerung in der Schweiz*

Schweizer Verrechnungssteuer

BJB handelnd durch Zweigniederlassungen

Bei Produkten, welche von der Emittentin durch eine dazu bestimmte Zweigniederlassung ausgegeben werden, unterliegen Zahlungen auf den Produkten sowie die Rückzahlung des Nominalbetrags der Produkte nicht der Schweizer Verrechnungssteuer, sofern während der gesamten Laufzeit, während der durch eine solche Zweigniederlassung ausgegebene Produkte ausstehend sind, (i) BJB in der Jurisdiktion dieser Zweigniederlassung als Bank reguliert ist und es sich bei der Zweigniederlassung um eine ausländische und effektiv im Ausland verwaltete Betriebsstätte handelt und (ii) die dem Obligationenteil zurechenbaren Mittel aus der Emission und dem Verkauf der Produkte durch diese Zweigniederlassung ausserhalb der

Schweiz erhalten und verwendet werden (es sei denn, die Verwendung der Mittel in der Schweiz wäre gemäss jeweils geltendem Schweizer Steuerrecht zulässig, ohne dass die Produkte aufgrund einer solchen Mittelverwendung in der Schweiz einem Einbehalt oder Abzug von Verrechnungssteuer durch BJB unterliegen würden). BJB bestätigt, dass während der gesamten Laufzeit, während der durch eine dafür bestimmte Zweigniederlassung ausgegebene Produkte ausstehend sind, die jeweilige Zweigniederlassung die vorgenannten Bedingungen einhalten wird.

BJB handelnd durch ihren Hauptsitz in Zürich

Bei Produkten, welche von BJB handelnd durch ihren Hauptsitz in Zürich ausgegeben werden, können Zahlungen, welche als Zinsen qualifizieren, der Schweizer Verrechnungssteuer unterliegen. Die Verrechnungssteuer beträgt derzeit 35%. Die Höhe der steuerbaren Beträge hängt davon ab, wie das Produkt steuerlich qualifiziert wird (vgl. unten "*Einkommensbesteuerung, Produkte, welche von in der Schweiz ansässigen Personen im Privatvermögen gehalten werden*"). Allfällige Emissionsdisagios sowie Rückzahlungsagios werden bei der Rückzahlung oder am Laufzeitende des Produkts besteuert.

Ein Anleger, welcher im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Zahlung auf dem Produkt an der steuerbaren Zahlung nutzungsberechtigt ist und, (i) im Falle eines Anlegers, welcher eine in der Schweiz ansässige natürliche Person ist und das Produkt im Privatvermögen hält, sein Bruttoeinkommen ordnungsgemäss in seiner Steuererklärung deklariert und, (ii) im Falle eines Anlegers, welcher eine juristische Person oder eine natürliche Person ist, welche das Produkt in Schweizerischem Geschäftsvermögen hält, hat Anspruch auf volle Rückerstattung oder volle Gutschrift der Verrechnungssteuer, vorausgesetzt dass bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Anleger, welche ausserhalb der Schweiz ansässig sind und welche während des Steuerjahres keine Handels- oder Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte oder feste Geschäftseinrichtung in der Schweiz ausgeübt haben, zu welcher ein solches Produkt zugeordnet wird, haben unter Umständen Anspruch auf volle oder teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer unter den Voraussetzungen eines Doppelbesteuerungsabkommen ihres Ansässigkeitsstaates mit der Schweiz.

Vorgeschlagene Änderungen des Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Am 24. August 2011 veröffentlichte der schweizerische Bundesrat einen Gesetzgebungsvorschlag, gemäss welchem, wenn er umgesetzt wird, eine Schweizer Zahlstelle, wie in der vorgeschlagenen Gesetzgebung definiert, die Schweizer Verrechnungssteuer zum Satz von 35% von jeglichen Zinszahlungen abzuziehen hätte, die auf einem Produkt an eine im Inland ansässige natürliche Person (einschliesslich Zahlungen an Gesellschaften, welche steuerlich transparent behandelt werden und an welchen eine solche natürliche Personen beteiligt ist) oder an im Ausland ansässige Personen (nicht nur natürliche Personen) gezahlt werden.

Schweizer Stempelabgaben

Die Ausgabe und der Verkauf eines Produktes durch die Emittentin an den Erstinvestor am Emissionstag (Primärmarkt) unterliegen weder der Schweizer Emissionsabgabe noch der Schweizer Umsatzabgabe, mit

der Ausnahme, dass die Ausgabe von Produkten, welche als anlagefondsähnliche Produkte klassifiziert werden und durch eine dafür bestimmte Zweigniederlassung der BJB ausgegeben werden, der Schweizer Umsatzabgabe von bis zu 0.30% des bezahlten Entgelts unterliegen kann. Die Rückzahlung oder Rückgabe eines Produkts unterliegt nicht der Umsatzabgabe.

Sekundärmarkttransaktionen mit Produkten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten, welche nicht, wie unten dargestellt, als rein derivative Finanzinstrumente klassifiziert werden, unterliegen grundsätzlich der Schweizer Umsatzabgabe und zwar bei von einer dazu bestimmten Zweigniederlassung der BJB ausgegebenen Produkten zu einem Satz von bis zu 0.30% auf dem für das Produkt bezahlten Entgelt (mit der Ausnahme, dass der Satz bis zu 0.15% beträgt, wenn das Produkt eine *Low Exercise Price Call Option* oder ein *Future* ist und als "Unterbeteiligung" an einer Aktie, einer Obligation oder einem Fondsanteil oder anlagefondsähnlichen Produkt eines in der Schweiz ansässigen Emittenten klassifiziert wird) und bei von der BJB handelnd durch ihren Hauptsitz in Zürich ausgegebenen Produkten zu einem Satz von bis zu 0.15% auf dem bezahlten Entgelt (mit der Ausnahme dass der Satz bis zu 0.30% beträgt, wenn das Produkt eine *Low Exercise Price Option* oder ein *Future* ist und als "Unterbeteiligung" an einer Aktie, einer Obligation oder einem Fondsanteil oder anlagefondsähnlichen Produkt eines nicht in der Schweiz ansässigen Emittenten klassifiziert wird), jedoch in jedem Falle nur dann, wenn ein Effektenhändler im Sinne des Stempelabgabegesetzes als Vertragspartei oder Vermittler an der Transaktion beteiligt ist und zusätzlich keine Ausnahme anwendbar ist. Abweichend vom oben Dargestellten, sind Sekundärmarkttransaktionen grundsätzlich von der Schweizer Umsatzabgabe ausgenommen, wenn das Produkt ein rein derivatives Finanzinstrument ist, wie beispielsweise eine *Plain Vanilla Call* oder *Put Option* (inkl. einer *Low Exercise Price Call Option*, deren zugrundeliegender Basiswert zu nicht mehr als 50% vorfinanziert ist, sofern die Laufzeit zwölf Monate übersteigt, und einer *Low Exercise Price Call Option*, deren zugrundeliegender Basiswert vollständig oder teilweise vorfinanziert ist, sofern die Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt), *Plain Vanilla Futures* (inkl. eines *Futures*, dessen zugrundeliegender Basiswert zu nicht mehr als 25% vorfinanziert ist, sofern die Laufzeit zwölf Monate übersteigt, und ein *Future*, dessen zugrundeliegender Basiswert vollständig oder teilweise vorfinanziert ist, sofern die Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt) oder vollständig vorfinanzierte Produkte, welche einen statischen Index oder einen statischen Aktienkorb von mindestens fünf Aktien abbilden und eine feste Laufzeit oder ein jährliches Kündigungsrecht aufweisen.

Die physische Lieferung eines Basiswerts an einen Anleger anstelle einer Barauszahlung, welcher eine steuerbare Urkunde im Sinne des Schweizer Stempelabgabegesetzes ist, wie beispielsweise eine Aktie, eine Obligation oder ein Fondsanteil, unterliegt der Umsatzabgabe zu einem Satz von 0.15%, falls die zugrundeliegende steuerbare Urkunde von einem in der Schweiz ansässigen Emittenten ausgegeben wurde, und zu einem Satz von 0.30%, falls die zugrundeliegende steuerbare Urkunde von einem nicht in der Schweiz ansässigen Emittenten ausgegeben wurde, jedoch in jedem Falle nur dann, wenn ein Effektenhändler im Sinne des Stempelabgabegesetzes als Vertragspartei oder Vermittler an der Transaktion beteiligt ist und keine Ausnahme anwendbar ist.

Einkommensbesteuerung

Nicht in der Schweiz ansässige Anleger

Ein Anleger, der nicht in der Schweiz steuerlich ansässig ist und der während des Steuerjahres keine Handels- oder Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte oder feste Geschäftseinrichtung in der Schweiz ausgeübt hat, zu welcher dieses Produkt zugeordnet wird, unterliegt bezüglich dieses Produktes in der Schweiz keiner Einkommensbesteuerung (vgl. oben "*Schweizer Verrechnungssteuer* für eine Zusammenfassung des Verrechnungssteuerabzugs auf Zahlungen, welche als Zinsen qualifizieren).

Produkte, welche von in der Schweiz ansässigen Personen im Privatvermögen gehalten werden

Klassifizierung

Die steuerrechtliche Klassifizierung eines Produkts wird gewöhnlich in den wesentlichen Bedingungen (*Term Sheet*), dem vorläufigen Emissionsprospekt oder dem endgültigen Emissionsprospekt vorgenommen. Ein Produkte kann klassifiziert werden als:

(i) Strukturierte Finanzinstrumente bestehend aus einer Obligation und einer oder mehreren Optionen oder ähnlichen Rechten, wie beispielsweise gewöhnlich Reverse Convertibles, Barrier Reverse Convertibles, Express Zertifikate, Renditeoptimierungs-Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Bonus-Zertifikate, Bonus-Outperformance-Zertifikate, Twin-Win Zertifikate, Wandel-Zertifikate, Produkte mit festem finalen Rückzahlungsbetrag und kreditbezogene Produkte, eine Low Exercise Price Call Option, deren zugrundeliegender Basiswert zu 50% oder mehr vorfinanziert ist, sofern die Laufzeit zwölf Monate übersteigt, und ein Futures, dessen zugrundeliegender Basiswert zu mehr als 25% vorfinanziert ist, sofern die Laufzeit zwölf Monate übersteigt,

oder

(ii) Rein derivative Finanzinstrumente, wie beispielsweise üblicherweise Discount-Zertifikate, Barrier Discount-Zertifikate und Wandel-Zertfikate auf Aktien, Rohstoffe oder Fremdwährungen mit einer Laufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten und keinen garantierten Zahlungen, Tracker Zertifikate, welche einen statischen Aktienindex oder Aktienkorb von mindestens fünf Aktien abbilden und eine feste Laufzeit oder ein jährliches Kündigungsrecht aufweisen,Plain Vanilla Call und Put Optionen (inkl. einer Low Exercise Price Call Option, deren zugrundeliegender Basiswert zu nicht mehr als 50% vorfinanziert ist, sofern die Laufzeit zwölf Monate übersteigt, und einer Low Exercise Price Call Option, deren zugrundeliegender Basiswert vollständig oder teilweise vorfinanziert ist, sofern die Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt), inklusive Warrants, Plain Vanilla Futures (inkl. eines Futures, dessen zugrundeliegender Basiswert zu nicht mehr als 25% vorfinanziert ist, sofern die Laufzeit zwölf Monate übersteigt, und ein Future, dessen zugrundeliegender Basiswert vollständig oder teilweise vorfinanziert ist, sofern die Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt) inkl. Mini-Futures;

oder

(iii) Anlagefondsähnliche Produkte wie beispielsweise dynamische Zertifikate auf Aktien.

Einkommenssteuerliche Behandlung von Produkten, welche als strukturierte Finanzinstrumente bestehend aus einer Obligation und einer oder mehreren Optionen oder ähnlichen Rechten qualifizieren

Im Allgemeinen hängt die einkommenssteuerliche Behandlung von Produkten, die als strukturierte Finanzinstrumente bestehend aus einer Obligation und einer oder mehreren Optionen oder ähnlichen Rechten bestehen, davon ab, ob für Steuerzwecke (i) die Obligationskomponente und die Optionskomponente (inkl. ähnlicher Rechte) voneinander getrennt werden können und das Produkt daher als transparent oder intransparent qualifiziert wird und (ii) ob die Gesamtrendite eines Produkts überwiegend auf periodische Zinszahlungen oder auf eine Einmalentschädigung oder, falls mehr als eine Zinszahlung vorliegt, auf ein Emissionsdisagio oder ein Rückzahlungsagio zurückzuführen ist und das Produkt daher als Produkt ohne überwiegende Einmalverzinsung (*sans intérêt unique prédominant or non-IUP*) oder als Produkt mit überwiegender Einmalverzinsung (*intérêt unique prédominant* oder *IUP*) qualifiziert.

Transparente und intransparente Produkte

Ein Produkt gilt als transparent für Steuerzwecke, wenn die Werte der zugrundeliegenden Obligationskomponente und der zugrundeliegenden Optionskomponente (inkl. ähnlicher Rechte) in den wesentlichen Bedingungen (*Term Sheet*), dem vorläufigen Emissionsprospekt oder dem endgültigen Emissionsprospekt separat dargestellt werden oder, falls dies nicht der Fall ist, wenn das Produkt ein Standardprodukt ist und die Werte der zugrundeliegenden Obligation und Option(en) oder ähnlichen Rechten jederzeit durch Verwendung von Bewertungsmodellen analytisch ermittelt werden können, wie beispielsweise durch das "Bond Floor Pricing Modell" der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern (Schweiz). Ungeachtet des Vorstehenden, qualifiziert ein Produkt stets als intransparentes Produkt, wenn sich die zugrundeliegende Optionskomponente (inkl. ähnlicher Rechte) auf einen oder mehrere Zinssätze, Kreditrisiken oder Inflationsrisiken bezieht. Die Klassifizierung eines Produkts als transparentes oder intransparentes Produkt hat die folgenden Einkommenssteuerkonsequenzen, vorbehältlich jeweils der zusätzlich anwendbaren Besteuerungsprinzipien wie unten unter "*Produkte ohne überwiegende Einmalverzinsung und Produkte mit überwiegender Einmalverzinsung*" dargestellt:

Produkte, welche als transparent klassifiziert werden: Wird ein Produkt für Steuerzwecke als transparent klassifiziert, d.h. wird die zugrundeliegende Obligation separat von der oder den zugrundeliegenden Option(en) (inkl. ähnlicher Rechte) dargestellt oder sind die Voraussetzungen für die analytische Ermittlung der Werte der zugrundeliegenden Obligation und der zugrundeliegenden Option(en) (inkl. ähnlicher Rechte), wie oben dargestellt, erfüllt, stellen nur die Zahlungen im Zusammenhang mit der Obligationskomponente steuerbares Einkommen dar und sind die Zahlungen im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Option(en) oder ähnlichen Rechten steuerfrei.

Produkte, welche als intransparent klassifiziert werden: Im umgekehrten Fall, wenn die zugrundeliegende Obligation nicht separat von den zugrundeliegenden Option(en) oder ähnlichen Rechten dargestellt wird oder wenn die Voraussetzungen für die analytische Ermittlung der Werte der zugrundeliegenden Obligation und der zugrundeliegenden Option(en) oder ähnlichen Rechten, wie oben dargestellt, nicht erfüllt sind oder wenn sich die zugrundeliegenden Option(en) oder ähnlichen Rechte sich auf einen oder mehrere

Zinssätze, Kreditrisiken oder Inflationsrisiken beziehen, klassifiziert das Produkt als intransparente strukturierte Schuldverschreibung und jegliche Rückzahlung über der ursprünglichen Einlage qualifiziert als steuerbare Zinszahlung.

Produkte ohne überwiegende Einmalverzinsung und Produkte mit überwiegender Einmalverzinsung

Produkte ohne überwiegende Einmalverzinsung: Ein Produkt (unabhängig davon, ob transparent oder intransparent) qualifiziert als Produkt ohne überwiegende Einmalverzinsung (im Folgenden für Zwecke dieses Abschnitts **Nicht-IUP Produkt**), wenn der überwiegende Teil der Gesamtrendite auf periodische Zinszahlungen zurückzuführen ist, d.h. nicht nur auf eine Einmalentschädigung, oder, bei Produkten mit mehr als einer Zinszahlung, wenn die Gesamtrendite, die auf ein Emissionsdisagio oder ein Rückzahlungsagio zurückzuführen ist, kleiner ist als jene, welche auf periodische Zinszahlungen entfällt.

Ein in der Schweiz ansässiger Anleger, welcher ein Nicht-IUP Produkt im Privatvermögen hält, muss die folgenden Erträge in seiner Steuererklärung derjenigen Steuerperiode, in welcher der entsprechende Ertrag vereinnahmt resp. realisiert wird, erfassen, wobei diese Erträge zum jeweils massgebenden Tageskurs bei Zahlung, Rückgabe resp. Veräusserung oder Ausgabe resp. Erwerb in Schweizerfranken umgerechnet werden, und wird in der entsprechenden Steuerperiode auf dem Nettoeinkommen (inklusive dieser Erträge) besteuert: (i) periodische Zinszahlungen sowie (ii) eine allfällige Einmalentschädigung auf diesem Nicht-IUP Produkt und, (iii) falls das Produkt als *intransparentes* Produkt qualifiziert, zusätzlich den Betrag in der Höhe der positiven Differenz zwischen dem bei Rückgabe resp. Veräusserung des Nicht-IUP Produkts erhaltenen Betrag und dem Ausgabepreis bei einer Primärmarkttransaktion resp. dem Erwerbspreis bei einer Sekundärmarkttransaktion (d.h. inklusive allfälliger Gewinne u.a. auf der Optionskomponente (inkl. ähnlicher Rechte), Marchzinsen, Wechselkursschwankungen oder Änderungen des Zinsniveaus) (sogenannt reine Differenzbesteuerung, im Folgenden für Zwecke dieses Abschnitts **reine Differenzbesteuerung**). Falls ein Produkt demgegenüber als *transparentes* Produkt qualifiziert, stellen Prämienzahlungen für die Option (inkl. ähnlicher Rechte) und ein bei Veräusserung oder Rückgabe dieses Nicht-IUP Produkts erzielter Gewinn inklusive allfälliger Gewinne u.a. auf der Optionskomponente (inkl. ähnlicher Rechte), Marchzinsen, Wechselkursschwankungen oder Änderungen des Zinsniveaus einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn dar. Ein bei Veräusserung oder Rückgabe eines solchen Nicht-IUP Produkts erzielter Verlust stellt einen steuerlich nicht abzugsfähigen privaten Kapitalverlust dar.

Produkte mit überwiegender Einmalverzinsung: Ein Produkt qualifiziert als Produkt mit überwiegender Einmalverzinsung (im Folgenden für Zwecke dieses Abschnitts **IUP Produkt**), wenn der überwiegende Teil der Gesamtrendite auf eine Einmalentschädigung oder, bei Produkten mit mehr als einer Zinszahlung, auf ein Emissionsdisagio oder ein Rückzahlungsagio und nicht auf periodische Zinszahlungen zurückzuführen ist.

Ein in der Schweiz ansässiger Anleger, welcher ein IUP Produkt im Privatvermögen hält, muss die nachstehenden Erträge in seiner persönlichen Steuererklärung derjenigen Steuerperiode, in welcher der entsprechende Ertrag vereinnahmt resp. realisiert wird, erfassen, wobei diese Erträge bei Zahlung, Rückgabe resp. Veräusserung oder Ausgabe resp. Erwerb zum jeweils massgebenden Tageskurs in Schweizerfran-

ken umzurechnen sind, und wird auf dem Nettoeinkommen (inklusive dieser Erträge) in der entsprechenden Steuerperiode besteuert: (i) periodische Zinszahlungen auf diesem IUP Produkt und, (ii) falls das Produkt als *intransparentes* Produkt qualifiziert, zusätzlich einen bei Rückgabe oder Veräusserung erzielten positiven, in Anwendung der reinen Differenzbesteuerung (wie oben definiert) ermittelten Betrag (d.h. inklusive Zahlungen und allfälliger Gewinne u.a. auf der Optionskomponente (inkl. ähnlicher Rechte), Marchzinsen, Wechselkursschwankungen oder Änderungen des Zinsniveaus).

Falls ein IUP Produkt als *transparentes* Produkt qualifiziert, ist ein solcher Anleger verpflichtet, die nachstehenden Erträge in seiner persönlichen Steuererklärung derjenigen Steuerperiode, in welcher der entsprechende Ertrag vereinnahmt resp. realisiert wird, zu erfassen, wobei diese Erträge bei Zahlung, Rückgabe resp. Veräusserung oder Ausgabe resp. Erwerb zum jeweils massgebenden Tageskurs in Schweizerfranken umzurechnen sind, und wird in der entsprechenden Steuerperiode auf dem Nettoeinkommen (inklusive dieser Erträge) besteuert: (i) periodische Zinszahlungen, welche er auf diesem IUP Produkt erhält, und, (ii) anders als bei einem intransparenten IUP Produkt, die positiven Differenz zwischen dem *Wert* des IUP Produkts bei Rückgabe resp. Veräusserung und dessen *Wert* bei Ausgabe resp. Erwerb, wobei diese Werte jeweils durch Anwendung eines Bewertungsmodells wie beispielsweise dem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern (Schweiz) verwendeten "Bond Floor Pricing Modell" ermittelt werden (im Folgenden für Zwecke dieses Abschnitts **modifizierte Differenzbesteuerung**). Als Ergebnis stellt der übrige Ertrag, inklusive Prämienzahlungen für die Option (inkl. ähnlicher Rechte) und ein allfälliger Gewinn u.a. auf der Option (inkl. ähnlicher Rechte), einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn auf der Optionskomponente (inkl. ähnlicher Rechte) dar, und ein bei Veräusserung oder Rückgabe eines IUP Produkts erzielter Verlust stellt einen steuerlich nicht abzugsfähigen privaten Kapitalverlust dar.

Unabhängig davon, ob ein IUP Produkt für Steuerzwecke transparent oder intransparent ist, d.h. ob dieses in Anwendung der reinen Differenzbesteuerung oder der modifizierten Differenzbesteuerung besteuert wird, kann ein Anleger in jedem Fall einen allfälligen von ihm anlässlich der Veräusserung oder der Rückgabe eines solchen IUP Produkts erlittenen Verlust, der anhand der jeweils anwendbaren Methode ermittelt wurde, innerhalb derselben Steuerperiode mit von ihm erzielten Gewinnen (inklusive periodische Zinszahlungen) auf anderen Produkten mit einer überwiegenden Einmalverzinsung verrechnen.

Einkommenssteuerliche Behandlung von Produkten, welche als rein derivative Finanzinstrumente qualifizieren

Ein durch eine in der Schweiz ansässige natürliche Person realisierter Kapitalgewinn auf der Veräusserung oder Rückgabe eines Produkts, welches als rein derivatives Finanzinstrument qualifiziert und welches im Privatvermögen gehalten wird, stellt einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn dar. Ein erlittener Verlust auf der Veräusserung oder Rückgabe eines solchen Produkts ist ein steuerlich nicht abzugsfähiger privater Kapitalverlust. Dividendenausgleichszahlungen auf solchen Produkten stellen steuerbare Vermögenserträge dar.

Einkommenssteuerliche Behandlung von Produkten, welche als anlagefondsähnliche Produkte qualifizieren

Ein Produkt, welches als Fondsanteil oder anlagefondsähnliches Produkt qualifiziert wird, wird für Schweizer Steuerzwecke als steuerlich transparentes Instrument behandelt, sofern die auf den zugrundeliegenden Basiswerten erzielten Dividenden- und Zinserträge (abzüglich der zurechenbaren Kosten) sowie Kapitalgewinne und -verluste (abzüglich der zurechenbaren Kosten) separat ausgewiesen und separat ausgeschüttet werden. Unter diesen Voraussetzungen ist eine natürliche Person, welche ein Produkt, welches als Fondsanteil oder anlagefondsähnliches Produkt qualifiziert, in ihrem Privatvermögen hält, verpflichtet, die ausgeschütteten Dividenden- und Zinserträge (falls der Fonds die auf den zugrundeliegenden Basiswerten erzielten Erträge ausschüttet) oder die Dividenden- und Zinserträge, welche ihr gutgeschrieben werden (falls der Fonds die auf den zugrundeliegenden Basiswerten erzielten Erträge thesauriert) in ihrem steuerbaren Einkommen (welches von ihr jährlich deklariert werden muss) als Dividenden- und Zinserträge (abzüglich der zurechenbaren Kosten) auf den zugrundeliegenden Basiswerten zu deklarieren. Ausschüttungen oder Gutschriften aus Kapitalgewinnen auf den zugrundeliegenden Basiswerten stellen einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn und allfällige Verluste einen steuerlich nicht abzugsfähigen privaten Kapitalverlust dar. Ein bei der Veräusserung eines solchen Produkts realisierter Gewinn (inkl. Gewinne in Bezug auf Dividenden und aufgelaufenen oder periodisch ausbezahlte Zinsen auf den zugrundeliegenden Basiswerten) ist von der Einkommenssteuer als steuerfreier privater Kapitalgewinn ausgenommen und ein allfälliger Verlust steuerlich nicht abzugsfähig.

Produkte, welche im Schweizer Geschäftsvermögen sowie von natürlichen Personen, welche als Effektenhändler qualifizieren, gehalten werden

Natürliche Personen, welche Produkte im Geschäftsvermögen in der Schweiz halten, und in der Schweiz ansässige steuerpflichtige juristische Personen und ausländische juristische Personen, welche Produkte in einer Schweizer Betriebsstätte oder einer festen Geschäftseinrichtung in der Schweiz halten, müssen Zinszahlungen und sämtliche Kapitalgewinne oder -verluste aus der Veräusserung oder Rückgabe solcher Produkte in ihrer Erfolgsrechnung in der entsprechenden Steuerperiode verbuchen und werden auf dem Nettoergebnis der entsprechenden Steuerperiode besteuert. Dieselbe steuerliche Behandlung findet Anwendung bei in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen, welche für Einkommenssteuerzwecke als "gewerbsmässige Wertschriftenhändler" qualifizieren, beispielsweise aufgrund von häufigen Transaktionen und fremdfinanzierten Investitionen in Wertschriften.

Quellensteuer mit abgeltender Wirkung

Am 1. Januar 2013 sind Staatsverträge der Schweiz mit dem Vereinigten Königreich und Österreich (beides **Vertragsstaaten**) in Kraft getreten, welche eine Quellensteuer mit abgeltender Wirkung (Abgeltungssteuer) vorsehen. Diese Staatsverträge verpflichten eine Schweizer Zahlstelle (wie in den Staatsverträgen definiert), eine proportionale Quellensteuer mit abgeltender Wirkung (internationale Quellensteuer) zu den jeweils in den Staatsverträgen festgelegten Steuersätzen auf bestimmten Gewinnen und anderen Erträgen (Zinserträge, Dividendenerträge, andere Erträge), jeweils wie in den Staatsverträgen definiert, zu erheben, welche auf Vermögenswerten, inklusive der Produkte, erzielt werden, die auf einem Konto oder Depot bei einer Schweizer Zahlstelle (i) durch eine natürliche Personen, die in einem Vertragsstaat ansässig ist, oder (ii) unter bestimmten Voraussetzungen durch Sitzgesellschaften, durch eine Versicherungsgesellschaft in

Verbindung mit einem Lebensversicherungsmantel oder durch andere natürliche Personen, sofern der wirtschaftlich Berechtigte in einem Vertragsstaat ansässig ist, gehalten werden. Die proportionale Quellensteuer mit abgeltender Wirkung tritt an die Stelle der ordentlichen Einkommenssteuer, welche eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat ansässig ist, auf solchen Gewinnen und Erträgen schuldet. Anstelle der Quellensteuer mit abgeltender Wirkung können sich die betroffenen natürlichen Personen für eine freiwillige Meldung der betreffenden Gewinne und Erträge an die Steuerbehörden ihres Ansässigkeitsstaates entscheiden.

Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in der Schweiz

Der Vertrag zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 26. Oktober 2004 (**Vertrag**) sieht mit der Richtlinie gleichwertige Massnahmen vor und erfordert, dass eine Schweizer Zahlstelle (wie im Vertrag und in der entsprechenden Schweizer Gesetzgebung definiert) auf Zinszahlungen (wie im Vertrag und in der entsprechenden Schweizer Gesetzgebung definiert) in Bezug auf Produkte an eine natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat einen Steuerrückbehalt vornimmt. Der Steuerrückbehalt beträgt 35% der Zahlung. Eine von diesem Steuerrückbehalt betroffene natürliche Person hat das Recht, die Zahlstelle und/oder die Schweiz zu ermächtigen, die Details der Zinszahlungen gegenüber den Steuerbehörden des betreffenden EU-Mitgliedstaates offenzulegen, statt den Steuerrückbehalt vorzunehmen. Falls ein Produkt als *transparent* qualifiziert, wie oben definiert unter *Einkommensbesteuerung, Produkte, welche von in der Schweiz ansässigen Personen im Privatvermögen gehalten werden — Transparente und intransparente Produkte*", unterliegen Zahlungen in Bezug auf Optionen oder ähnliche Rechte nicht der EU-Zinsbesteuerung. Der wirtschaftlich Berechtigte der Zinszahlung ist allenfalls zu einer Anrechnung oder Rückerstattung dieses Steuerrückbehalts berechtigt, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Am 24. März 2014 nahm der Rat der Europäischen Kommission eine Ratsrichtline an, welche den Anwendungsbereich der Zurückbehalts- oder Informationsbedingungen ändert und ausdehnt. Die Schweiz und die Europäische Kommission haben Verhandlungen über entsprechende Ergänzungen des Vertrags aufgenommen, die in der Schweiz den Anwendungsbereich eines Steuerrückbehalts oder einer Offenlegung entsprechend ergänzen oder erweitern können.

3. Besteuerung in Deutschland

Im Folgenden werden bestimmte steuerliche Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräusserung und der Rückzahlung von Produkten aus deutscher Sicht dargestellt. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Gesichtspunkte aus deutscher Sicht, die für eine Entscheidung zum Kauf von Produkten eine Rolle spielen können; insbesondere bleiben spezifische Tatsachen oder Umstände, die den einzelnen Erwerber betreffen können, ausser Betracht. Diese Übersicht basiert auf den zum Datum des Basisprospekts in Deutschland geltenden und angewandten Steuergesetzen, die - möglicherweise rückwirkenden - Änderungen unterliegen können.

Da jede Tranche oder Serie von Produkten aufgrund der jeweiligen Ausstattung dieser Tranche oder Serie von Produkten (gemäss ihren Final Terms) einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt nur einige sehr allgemeine Angaben zu einer möglichen

steuerlichen Behandlung. Die steuerlichen Folgen, die sich ergeben können, wenn ein Anleger bestimmte Serien von Produkten kombiniert, um eine bestimmte Rendite zu erzielen, sind hier nicht dargestellt.

Potenziellen Erwerbern von Produkten wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräusserung und der Rückzahlung von Produkten einschliesslich etwaiger Landes- bzw. Kommunalsteuern oder Kirchensteuern, nach den in Deutschland bzw. in dem Land, in dem sie ansässig sind oder dessen Steuergesetze auf sonstiger Grundlage für sie gelten, ihren Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Steuerinländer, Besteuerung im Privatvermögen

Der folgende Abschnitt gilt für natürliche Personen, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. deren Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt sich in Deutschland befindet) und die Produkte in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten.

Kapitalertragsteuer

Werden Produkte in einem Wertpapierdepot verwahrt, das der Inhaber bei einer deutschen Zweigstelle eines deutschen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, einem deutschen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") unterhält, wird in Deutschland auf Zahlungen auf ein Produkt Kapitalertragsteuer erhoben. Die Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich auf die Einnahmen aus der Rückzahlung oder dem Verkauf eines Produkts nur insoweit erhoben, als sie die Anschaffungskosten dieses Produkts zuzüglich Transaktionskosten übersteigen, sofern das Produkt seit seiner Anschaffung durch den Inhaber in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt worden ist oder der aktuellen Auszahlenden Stelle von der bisherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie (z.B. Schweiz oder Andorra) diese Kosten und Aufwendungen ordnungsgemäss mitgeteilt worden sind. Anderenfalls wird der Steuerabzug auf 30 Prozent der Einnahmen erhoben.

Sofern die Produkte nicht in Euro ausgegeben wurden, sind Währungsgewinne bzw. -verluste zu berücksichtigen. Der Gewinn aus der getrennten Veräusserung von Zinsscheinen und Zinsforderungen (d.h. ohne Veräusserung dazugehöriger Produkte) unterliegt ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug. Gleiches gilt für die separate Einlösung von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber Produkte.

Bei Produkten die für den Emittenten oder den Inhaber das Recht vorsehen, bei Fälligkeit an Stelle der Zahlung eines Geldbetrags die Lieferung von Basiswerten zu wählen, gelten bei Ausübung dieses Wahlrechts für einen Privatanleger die Anschaffungskosten für den Erwerb der Produkte als Erlös aus der Veräusserung der Produkte und – zusammen mit etwaigen zusätzlichen Zahlungen des Inhabers im Zusammenhang mit der physischen Abwicklung – gleichzeitig als Anschaffungskosten der Basiswerte; erhält der Inhaber neben den Basiswerten zusätzlich eine Gegenleistung, unterliegt diese dem Kapitalertragsteuerabzug. Soweit die genannte Regelung zur Anwendung kommt, muss die Auszahlende

Stelle bei physischer Lieferung mangels Gewinn grundsätzlich keinen Kapitalertragsteuerabzug vornehmen. Allerdings unterliegen Gewinne aus der Veräusserung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der im Gegenzug für die Produkte erhaltenen Basiswerte dem Kapitalertragsteuerabzug. Der Gewinn ist in diesem Fall die Differenz zwischen dem Erlös der erhaltenen Basiswerte und den Anschaffungskosten der Produkte (unter Berücksichtigung eventueller Transaktionskosten und zusätzlicher Zahlungen wie oben beschrieben).

Die Kapitalertragsteuer wird in Höhe von 25 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf erhoben, so dass sich insgesamt ein Einbehalt von 26,375 Prozent ergibt. Wenn der Inhaber eines Produkts kirchensteuerpflichtig ist, wird die Auszahlende Stelle gegebenenfalls auch Kirchensteuer einbehalten.

Bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer wird die Auszahlende Stelle in der Regel negative Kapitalerträge des Inhabers bei der Auszahlenden Stelle abziehen. Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung würde dies Verluste aus der Veräusserung von Wertpapieren (ausser Aktien) und gezahlte Stückzinsen umfassen, jedoch Verluste aus einem wertlosen Verfall von Finanzinstrumenten, insbesondere von solchen die ein Optionsrecht verbriefen, ausschliessen. Dem Inhaber entstandene Werbungskosten (ausgenommen Transaktionskosten) bleiben bei der Bemessung der Kapitalertragsteuer jedoch unberücksichtigt.

Der Inhaber kann der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilen, so dass bis zur Höhe des im Freistellungsauftrag angegebenen Betrags keine Steuern auf Zahlungen einbehalten werden. Der Inhaber darf allen Auszahlenden Stellen Freistellungsaufträge bis zur Höhe von insgesamt EUR 801 (EUR 1.602 für zusammenveranlagte Ehegatten) im Jahr erteilen. Keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten, wenn der Inhaber der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat.

Die Auszahlende Stelle kann unter bestimmten weiteren Voraussetzungen darüber hinaus etwaige auf Zahlungen erhobene ausländische Quellensteuern auf die deutsche Kapitalertragsteuer anrechnen.

Einkommensteuer

Die persönliche Einkommensteuerschuld eines Inhabers von Produkten ist grundsätzlich mit dem Steuereinbehalt abgegolten. Ist der Inhaber von Produkten kirchensteuerpflichtig und wird keine Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle auf Antrag des Inhabers der Produkte einbehalten, so ist dies im Rahmen der jährlichen Veranlagung nachzuholen. Soweit keine Kapitalertragsteuer erhoben wird, beispielsweise wenn Produkte in einem ausländischen Depot verwahrt werden oder wenn die Kapitalertragsteuer auf Erträge aus der Rückzahlung oder Veräusserung Produkte auf der Grundlage von 30 Prozent der Einnahmen (und nicht auf Basis der tatsächlichen Veräusserungsgewinne) berechnet wurde, muss der Inhaber von Produkten die aus diesen Produkten erzielten Einkünfte und Veräusserungsgewinne in seiner Steuererklärung angeben und wird dann ebenfalls mit einem Satz von 25 Prozent (zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) besteuert. Daneben kann ein Inhaber von Produkten, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, beantragen, dass alle Kapitalerträge eines bestimmten Jahres im Rahmen einer Steuerveranlagung mit seinem niedrigeren persönlichen Steuersatz besteuert werden, wobei die Kapitalertragsteuer erstattet wird, soweit sie die endgültige persönliche Steuer-

schuld übersteigt. Der Abzug von Werbungskosten (ausgenommen Transaktionskosten) ist stets ausgeschlossen. Verluste aus der Rückzahlung oder Veräusserung von Produkten können nur mit anderen Kapitaleinkünften desselben Jahres oder folgender Jahre verrechnet werden. Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung sind Verluste aus dem wertlosen Verfall von Finanzinstrumenten, insbesondere von solchen die ein Optionsrecht verbriefen, nicht abzugsfähig.

Gewinne aus der Veräusserung eines durch physische Abwicklung Produkte erworbenen Wertpapiers können der Einkommensteuer zum progressiven Tarif unterliegen, z.B. wenn es sich bei dem Wertpapier um einen Rohstoff handelt. Verluste aus der Veräusserung aus im Zuge einer physischen Abwicklung Produkte erhaltener Aktien sind nur mit Veräusserungsgewinnen aus Aktien verrechenbar.

Besondere Regelungen gelten, wenn die Einkünfte aus Produkten als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eingestuft werden. Diese entsprechen weitgehend der Darstellung im nachstehenden Abschnitt "*Steuerinländer, Besteuerung im Betriebsvermögen – Körperschaft- bzw. Einkommen- und Gewerbesteuer*", wobei diese Inhaber nicht der Gewerbesteuer unterliegen.

Steuerinländer, Besteuerung im Betriebsvermögen

Dieser Abschnitt gilt für Inhaber, die in Deutschland steuerlich ansässige (d.h. deren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet) und nicht steuerbefreite Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder natürliche Personen sind, die Produkte im Betriebsvermögen halten. Gesonderte Regelungen, die an dieser Stelle nicht aufgeführt sind, können gelten, wenn es sich bei dem Inhaber beispielsweise um eine Bank, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Finanzunternehmen, ein Versicherungsunternehmen oder einen Investmentfonds handelt.

Kapitalertragsteuer

Grundsätzlich unterliegen Zahlungen aus Produkten für einen solchen Inhaber in Deutschland der Kapitalertragsteuer nach vergleichbaren Regelungen wie im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer, Besteuerung im Privatvermögen – Kapitalertragsteuer" dargestellt. Allerdings wird auf Gewinne aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Produkten durch einen solchen Inhaber in Deutschland keine Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Inhaber der Auszahlenden Stelle seinen Status ordnungsgemäss mitgeteilt hat. Lediglich etwaige laufende Zahlungen (Couponzahlungen) auf Produkte unterliegen der Kapitalertragsteuer mit einem Satz von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag, so dass sich insgesamt ein Einbehalt von 26,375 Prozent ergibt (ein Abzug für Freibeträge, anrechenbare ausländische Quellensteuern und für Verluste wird nicht vorgenommen).

Körperschaft- bzw. Einkommen- und Gewerbesteuer

Ein Inhaber von Produkten muss die Erträge und Einnahmen aus der Rückzahlung, physischen Abwicklung oder Veräusserung von Produkten und damit zusammenhängende Betriebsausgaben in seiner Steuererklärung angeben. Die Nettoeinnahmen bzw. der Gewinn sind mit dem jeweiligen Steuersatz des Inhabers zu versteuern und können auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Grundsätzlich sind Verluste aus der Rückzahlung, Veräusserung oder dem Verfall von Produkten, die für steuerliche Zwecke als Differenzgeschäfte zu qualifizieren sind, nur beschränkt abzugsfähig. Diese Verluste sind nur mit Gewinnen aus anderen Differenzgeschäften, die im selben Jahr bzw. (unter bestimmten Voraussetzungen) im Vorjahr erzielt worden sind, verrechenbar. Ansonsten können diese Verluste unbegrenzt vorgetragen werden und mit Gewinnen aus Differenzgeschäften in den Folgejahren verrechnet werden.

Bei Produkten mit physischer Abwicklung können für Verluste aus der Veräusserung eines Wertpapiers, bei dem es sich um einen Anteil an einer Kapitalgesellschaft handelt, weitere Beschränkungen gelten.

Etwaige einbehaltene Steuern werden auf die persönliche Einkommensteuer- bzw. die Körperschaftsteuerschuld des Inhabers Produkte angerechnet.

Investmentsteuergesetz

Sind die bei physischer Abwicklung Produkte gelieferten Basiswerte als Investmentanteile im Sinne des Investmentsteuergesetzes anzusehen, so können sich abweichende Steuerfolgen ergeben. In diesem Fall hängen die Voraussetzungen für einen Steuereinbehalt durch die Auszahlende Stelle sowie die Besteuerung der Inhaber davon ab, ob die Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten des Investmentsteuergesetzes erfüllt wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, könnten die Inhaber zusätzlich zu einer Steuer auf ein noch nicht realisiertes Einkommen auch einer Steuer auf ein fiktives Einkommen unterliegen. Die dann jährlich zu versteuernden (pauschalen) ausschüttungsgleichen Erträge können unter bestimmten Voraussetzungen von einem späteren bei Verkauf oder Rückgabe der Fondsanteile erzielten Erlös abgesetzt werden.

Steuerausländer

Der folgende Abschnitt gilt für Inhaber, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind.

Kapitalertragsteuer

Grundsätzlich unterliegen nicht in Deutschland ansässige Personen hinsichtlich Zahlungen auf Produkte oder Einnahmen aus der Rückzahlung oder der Veräusserung von Produkten keinem Kapitalertragsteuerabzug. Sind die Einkünfte aus Produkten jedoch nach Massgabe des nachfolgenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig und werden die Produkte in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt, wird unter bestimmten Umständen Kapitalertragsteuer erhoben. Werden die Produkte nicht im Depot einer Auszahlenden Stelle verwahrt und werden Zinsen oder Einnahmen aus der Veräusserung, Rückzahlung oder Abtretung eines Produktes oder eines Zinsscheins durch die Auszahlende Stelle an einen Steuerausländer gegen Übergabe der Produkte oder gegen Aushändigung der Zinsscheine ausgezahlt, ist grundsätzlich Kapitalertragsteuer einzubehalten. Die Kapitalertragsteuer kann gegebenenfalls im Rahmen einer Veranlagung oder aufgrund eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens erstattet werden.

Körperschaft- bzw. Einkommen- und Gewerbesteuer

Zahlungen auf Produkte und Einnahmen aus der Rückzahlung oder Veräusserung von Produkten unterliegen grundsätzlich der deutschen Körperschaft- bzw. Einkommen- und Gewerbesteuer, wenn das betreffende Produkt im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebstätte, einschliesslich eines ständigen Vertreters, oder einer festen Einrichtung, die der Inhaber in Deutschland unterhält, gehalten wird oder die Einkünfte sonstige Einnahmen aus deutscher Quelle begründen, etwa Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung einer deutschen Immobilie. Unter diesen Voraussetzungen findet ein ähnliches Besteuerungsregime Anwendung wie vorstehend im Abschnitt "Steuerinländer, Besteuerung im Betriebsvermögen – Körperschaft- bzw. Einkommen- und Gewerbesteuer" dargestellt.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Weder Erbschaft- noch Schenkungsteuer wird nach deutschem Recht im Hinblick auf Produkte erhoben, wenn, im Fall der Erbschaftsteuer, weder der Erblasser noch der Erbe, oder, im Fall der Schenkungsteuer, weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig ist und die Produkte nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Ausnahmen von dieser Regelung gelten für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Begebung, Lieferung oder Ausfertigung von Produkten fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions- oder Registrierungssteuer an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

[*gegebenenfalls weitere oder alternative Informationen zur Besteuerung der Produkte in Deutschland einfügen:* ●**]**

[*gegebenenfalls Aussagen zur Besteuerung in weiteren Ländern einfügen*: ●**]**

4. Tragung von Steuern, Kosten, Gebühren

Mögliche im Zusammenhang mit der Ausübung von mit den Produkten verbundenen Rechten und der Übertragung von Basiswerten anfallenden Gebühren, Kosten und Steuern sind durch den Erwerber der Produkte zu tragen, sofern nicht in den Term Sheets und Final Terms etwas anderes bestimmt wird.

VI. VERKAUFSRESTRIKTIONEN

Allgemeines

Ausser soweit in diesem Dokument angegeben, wurden und werden keine Massnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot Produkte oder den Besitz oder die Verbreitung von Angebotsunterlagen bezüglich Produkte in einer Rechtsordnung gestatten würde, in der zu einem solchen Zweck entsprechende Massnahmen erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf, die Lieferung oder die Übertragung der Produkte oder des Basiswerts bzw. der Basiswerte, die gegebenenfalls bei Rückzahlung der Produkte zu liefern sind, sowie die Verbreitung von Angebotsunterlagen bezüglich der Produkte in irgendeiner Rechtsordnung oder von irgendeiner Rechtsordnung aus ist nur zulässig, sofern dabei alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften eingehalten und weder der Emittentin noch dem/den jeweiligen Platzeur(en) dadurch irgendwelche Verpflichtungen auferlegt werden.

Darüber hinaus gelten vorbehaltlich etwaiger spezifischer Verkaufsbeschränkungen in den anwendbaren Emissionsbedingungen die folgenden Verkaufsbeschränkungen:

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie (wie unten definiert) umgesetzt hat (jeweils ein "**Massgeblicher Mitgliedstaat**"), sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (die "**Anbieterin**") zu und verpflichtet sich, dass sie mit Wirkung zum und einschliesslich des Datums, an welchem die Prospektrichtlinie in dem Massgeblichen Mitgliedstaat (das "**Massgebliche Umsetzungsdatum**") umgesetzt worden ist, keine Produkte in dem Massgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Final Terms ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen darf sie jedoch mit Wirkung zum und einschliesslich des Massgeblichen Umsetzungsdatums die Produkte in dem Massgeblichen Mitgliedstaat öffentlich anbieten:

(a) wenn die Final Terms in Bezug auf die Produkte bestimmen, dass ein Angebot dieser Produkte auf eine andere Weise als nach Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in diesem Massgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts im Hinblick auf die Produkte, der von der zuständigen Behörde in dem Massgeblichen Mitgliedstaat gebilligt worden ist, bzw. in einem anderen Massgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde und die zuständige Behörde des Massgeblichen Mitgliedstaats unterrichtet worden ist, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt nachträglich durch die Final Terms, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie das in dem Zeitraum, dessen Beginn und Ende gegebenenfalls durch Angaben im Prospekt oder in den Final Terms spezifiziert wurde und vorausgesetzt, dass die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;

(b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind;

(c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 100 oder, falls der Massgebliche Mitgliedstaat die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind), vorausgesetzt, die Emittentin stimmt diesem vor einem solchen Angebot zu, oder

(d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser Angebote gemäss (b) bis (d) die Emittentin verpflichtet, einen Prospekt gemäss Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäss Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von Produkten**" im Zusammenhang mit jeglichen Produkten in einem beliebigen Massgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Produkte enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Produkte zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmassnahmen in den betreffenden Mitgliedstaat). "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschliesslich der Änderungen durch die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie, soweit sie im Massgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurden) und umfasst sämtliche Umsetzungsmassnahmen in jedem Massgeblichen Mitgliedstaat. "**Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Produkte wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäss dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäss einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Produkte gebilligt oder die Richtigkeit des Basisprospekts bestätigt. Der Basisprospekt und die jeweiligen Final Terms sind nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und dürfen nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Anbieterin sichert zu und verpflichtet sich, dass sie die Produkte (a) als Teil ihres Vertriebs zu irgendeiner Zeit oder (b) anderenfalls bis 40 Tage an dem späteren Tag des Ausgabedatums der massgeblichen Produkte und des Vertriebsschlusses, innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen weder angeboten oder verkauft hat noch anbieten und verkaufen wird, und dass sie jedem Vertreiber oder Händler, dem gegenüber sie die Produkte verkauft, während der Vertriebsperiode, in der regulatorische Anforderungen zu beachten sind (*distribution compliance period*), eine Bestätigung oder Kenntnisnahme, welche die Angebots- und Verkaufsbeschränkungen der Produkte innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder für Rechnung oder zu Gunsten

von US-Personen darlegt, zukommen lässt. Die Produkte werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäss dem United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Produkte in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstossen.

Vereinigtes Königreich

Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit den Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "**Financial Services and Markets Act 2000** (nachfolgend "**FSMA**")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität (i.S.v. Section 21 der FSMA) darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf der Produkte nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Section 21 (1) der FSMA nicht anwendbar ist. In Bezug auf die Produkte mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr ist zudem Folgendes zu beachten: (i) die Produkte dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Produkte angeboten oder verkauft und werden keine Produkte anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter) oder an solche Personen, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen erwerben, halten, verwalten oder veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Produkte andernfalls einen Verstoß des Emittenten gegen Paragraph 19 des FSMA darstellen würde.

Guernsey

Weder dieses Dokument noch die Produkte, die gemäss diesem Dokument angeboten werden, dürfen an Mitglieder der Öffentlichkeit in Guernsey angeboten werden. Die Verbreitung dieses Dokuments und der Final Tems oder anderer Term Sheets in Bezug auf ein Produkt innerhalb von Guernsey ist auf Personen oder Körperschaften beschränkt, die selbst durch die *Guernsey Financial Services Commission* gemäss dem *Protection of Investors* (*Bailiwick of Guernsey*) *Law* von 1987, dem *Banking Supervision* (*Bailiwick of Guernsey*) *Law* von 1994, dem *Insurance Business* (*Bailiwick of Guernsey*) *Law* von 2002 oder der *Regulation of Fiduciaries, Administration Businesses and Company Directors, etc.* (*Bailiwick of Guernsey*) *Law* von 2000 zugelassen sind.

Weder die Guernsey Financial Services Commission noch der States of Guernsey Policy Council übernehmen die Verantwortung für die Kreditwürdigkeit der Emittentin oder die Richtigkeit etwaiger Aussagen oder Meinungen bezüglich dieser.

Italien

Ein Angebot der Produkte ist nicht gemäss den italienischen wertpapierrechtlichen Vorschriften registriert worden. Dementsprechend sichert die Anbieterin zu, dass sie keine Produkte in der Republik Italien im Rahmen einer Aufforderung an die Öffentlichkeit angeboten oder verkauft hat oder anbieten oder verkaufen wird, und dass Verkäufe der Produkte durch die Anbieterin in der Republik Italien in Übereinstimmung mit sämtlichen italienischen wertpapierrechtlichen, steuerrechtlichen und devisenrechtlichen Gesetzen und Vorschriften und allen sonstigen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften ausgeführt werden.

Die Anbieterin sichert zu und verpflichtet sich, keine Produkte anzubieten, zu verkaufen oder zu liefern und keine Kopien des Basisprospekts oder eines anderen Dokuments bezüglich der Produkte in der Republik Italien zu verteilen, ausgenommen:

(a) an "**Qualifizierte Anleger**" (*investitori qualificati*) im Sinne des Artikel 34-*ter*, Absatz 1, Buchstabe b) vom CONSOB (*Commissione Nazionale per la Società e la Borsa*) Beschluss Nr. 11971 vom 14. Mai 1999, in der jeweils gültigen Fassung, ("**Beschluss Nr. 11971/1999**"); oder

(b) unter Umständen, in denen eine Ausnahme von der Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich des öffentlichen Angebots der Produkte gemäss Artikel 100 von Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 ("**Finanzdienstleistungsgesetz**") und Artikel 34-*ter,* erster Absatz, vom Beschluss Nr. 11971/1999, anwendbar ist.

Angebote, Verkäufe und Lieferungen der Produkte sowie die Verteilung von Kopien des Basisprospekts oder von sonstigen Dokumenten hinsichtlich der Produkte in der Republik Italien haben:

(i) über Investmentgesellschaften, Banken oder Finanzvermittler zu erfolgen, die gemäss Finanzdienstleistungsgesetz, CONSOB Beschluss Nr. 16190 vom 29. Oktober 2007, in der jeweils gültigen Fassung, und Legislativdekret Nr. 385 vom 1. September 1993, in der jeweils gültigen Fassung, zur Ausübung solcher Tätigkeiten in der Republik Italien zugelassen sind; und

(ii) in Übereinstimmung mit allen anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften.

In den Fällen, in denen keine Ausnahme gemäss (b) anwendbar ist, ist zu beachten, dass gemäss Artikel 100-*bis* Finanzdienstleistungsgesetz der anschliessende Vertrieb der Produkte im Sekundärmakt in Italien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen bezüglich des öffentlichen Angebots der Produkte nach dem Finanzdienstleistungsgesetz und Beschluss Nr. 11971/1999 erfolgen muss. Die Nichteinhaltung solcher Bestimmungen kann unter anderem dazu führen, dass der Verkauf der Produkte für nichtig erklärt wird sowie zur Haftung des Intermediärs im Hinblick auf den durch die Anleger erlittenen Schaden.

Israel

Es wurden und werden in Israel keine Massnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Produkte oder eine öffentliche Verbreitung dieses Dokuments in Israel gestatten würden. Insbesondere wurde dieses

Dokument nicht von der Israelischen Wertpapieraufsicht (Israel Securities Authority) geprüft oder gebilligt.

Folglich dürfen die Produkte in Israel nur an Anleger verkauft werden, die in die im Ersten Anhang (First Schedule) zum israelischen Wertpapiergesetz von 1968 (Securities Law, 1968) genannte Kategorie fallen (ein "qualifizierter Anleger"). Es ist eine zu erfüllende Bedingung für den Kauf von Produkten, dass jeder Anleger eine Zusicherung dahingehend abgibt, dass er ein qualifizierter Anleger ist, dass ihm die Folgen einer Behandlung als qualifizierter Anleger bekannt sind und er einer solchen Behandlung zustimmt. Es ist darüber hinaus ebenfalls eine zu erfüllende Bedingung für den Kauf von Produkten, dass jeder Anleger eine Zusicherung dahingehend abgibt, dass er die Produkte für eigene Rechnung erwirbt und nicht beabsichtigt, sie zu vermarkten, weiterzuverkaufen oder anderweitig an Dritte weiterzugeben.

Hongkong

Die Programmdokumentation wird in Hong Kong durch und im Namen von Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Hong Kong verteilt, welche eine volle Banklizenz hält, die sie von der Hong Kong Monetary Authority unter der *Banking Ordinance* (Kapitel 155 der Laws of Hong Kong SAR) erhalten hat, und ist dieser zuzurechnen. Die Bank ist auch eine registrierte Einrichtung im Sinne der *Securities and Futures Ordinance of Hong Kong* (Kapitel 571 der Laws of Hong Kong SAR) ("**SFO**"), die ermächtigt ist regulierte Aktivitäten des Typs 1 (Wertpapierhandel), Typs 4 (Wertpapierberatung) und Typs 9 (Vermögensverwaltung) unter der Central Entity Nummer AUR302 auszuüben. Dieses Dokument darf nicht in Hong Kong ausgegeben, verbreitet oder weitergegeben werden ausser an "professionelle Anleger" im Sinne der SFO. Die Inhalte dieses Dokuments wurden nicht durch eine Aufsichtsbehörde geprüft. Bank Julius Bär & Co. AG hat ihren Sitz in der Schweiz.

Singapur

Dieser Basisprospekt wurde von Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Singapur verbreitet. Die Zweigniederlassung Singapur hat eine "Unit" Ausnahme unter Section 100(2) des *Financial Advisers Act* und ist von vielen Anforderungen des *Financial Advisers Act* ausgenommen, unter anderem gemäss Cap. 110A Singapur von der Anforderung, etwaige Interessen in Wertpapieren oder Interessen an der Akquisition oder der Verwertung von Wertpapieren offenzulegen, auf die sich in diesem Dokument bezogen wird. Weitere Details dieser Ausnahmen sind auf Anfrage erhältlich.
Dieses Dokument ist nicht bei der Monetary Authority of Singapore als Prospekt registriert worden. Dementsprechend dürfen dieses Dokument und sonstige Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot, Verkauf oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der Produkte, die gemäss diesem Dokument begeben werden, weder direkt oder indirekt verteilt oder vertrieben werden und es dürfen keine Produkte gemäss diesem Dokument angeboten oder verkauft werden oder zum Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf an Personen in Singapur gemacht werden, ausgenommen an (i) institutionelle Anleger gemäss Section 274 Securities and Futures Act, Cap. 289 Singapur ("**SFA**"), (ii) massgebliche Personen gemäss Section 275(1) des SFA (einschliesslich zugelassener Anleger (wie im SFA definiert), im Folgenden der "**Zugelassene Anleger**"), oder sonstige Personen gemäss Section

275(1A) und entsprechend den in Section 275 des SFA festgelegten Bedingungen, oder (iii) anderweitig entsprechend den Bedingungen weiterer Bestimmungen des SFA.

Falls die Wertpapiere, auf die sich vorliegend bezogen wird, gemäss eines Angebots, das im Vertrauen auf eine Ausnahme unter Section 275 des SFA gemacht wird, von:

(1) einer Kapitalgesellschaft (die nicht zugleich ein Zugelassener Anleger ist), deren einziges Geschäft darin besteht, Anlagen und das gesamte von einer Person oder mehreren Personen, von denen jede einzelne ein Zugelassener Anleger ist, gehaltene Grundkapital zu halten; oder

(2) einer Treuhand (die nicht zugleich ein Zugelassener Anleger ist), deren einziger Zweck es ist, Anlagen zu halten, und bei der jeder Begünstigte der Treuhand eine Person ist, bei der es sich um einen Zugelassenen Anleger handelt;

gezeichnet oder verkauft werden, dürfen die Wertpapiere (wie im SFA definiert) dieser Kapitalgesellschaft oder die Rechte und Interessen der Begünstigten (wie auch immer sie bezeichnet werden), für diese Treuhand (sofern dies der Fall ist) innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Kapitalgesellschaft oder die Treuhand diese Wertpapiere (entsprechend des Angebots in Abhängigkeit mit der Ausnahme unter Section 275 des SFA) erworben hat, nicht übertragen werden, es sei denn, die Übertragung:

(a) erfolgte nur zu Gunsten institutioneller Anleger oder massgeblicher Personen wie unter Section 275(2) SFA bezeichnet, oder im Rahmen eines Angebots in Bezug auf Section 275 (1A) oder Section 276(4)(i)(B) des SFA (sofern dies der Fall ist);

(b) dass keine Gegenleistung für die Übertragung erbracht wird;

(c) dass die Übertragung kraft Gesetzes erfolgt; oder

(d) erfolgte wie unter Section 276(7) definiert.

Dieses Dokument und andere Dokumente oder Materialien wurden den Empfängern allein auf der Grundlage zugänglich gemacht, dass es sich dabei um Personen handelt, die unter die Sections 274 und 275 des SFA fallen und darf von keiner Person verwendet werden. Empfänger dieses Dokuments dürfen dieses Dokument oder irgendwelche Teile daraus in keiner Art und Weise wiederausgeben, verteilen oder vertreiben.

Bahrain

In Bezug auf Anleger im Königreich Bahrain müssen Wertpapiere, welche im Zusammenhang mit diesem Prospekt und zugehörigen Angebotsdokumenten emittiert werden, in registrierter Form emittiert werden und dürfen nur an bestehende Kontoinhaber und autorisierte Anleger, wie von der Central Bank of Bahrain ("CBB") im Königreich Bahrain definiert (wonach solche Anleger eine Minimumanlage in Höhe von USD 100.000 oder einen ensprechenden Betrag in anderer Währung oder einem anderen Betrag wie von der CBB definiert, tätigen) vertrieben werden. Dieses Angebot stellt kein Angebot von Wertpapieren im Königreich Bahrain im Sinne von Artikel (81) des Central Bank and Financial Institutions Law 2006 (Dekret Law Nummer 64 in 2006) dar. Dieser Prospekt und zugehörige Angebotsdokumente wurden und werden nicht als Prospekt bei der CBB registriert. Folglich dürfen weder Wertpapiere angeboten, verkauft oder Gegenstand einer Einladung zur Zeichung oder zum Kauf sein noch wird dieser Prospekt oder ein weiteres zugehöriges Dokument oder Informationsmaterial im Zusammenhang mit einem Angebot, Verkauf oder Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren unmittelbar oder mittelbar an Per-

sonen im Königreich Bahrain verwendet, ausser für Vertrieb an autorisierte Anleger für ein Angebot ausserhalb Bahrains. Die CBB hat diesen Prospekt nicht geprüft oder genehmigt oder den Prospekt oder zugehörige Angebotsdokumente registriert und hat in keiner Weise die Vorzüge der Wertrpapiere zum Vertrieb als Anlage, weder innerhalb noch ausserhalb des Königreichs Bahrain, geprüft. Dementsprechend übernimmt CBB keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Informationen in diesem Dokument und lehnt ausdrücklich jegliche Haftung in jeder Art und Weise für jedwede Verluste, welche auf Grund von Vertrauen in dieses Dokument oder eines Teils davon entstehen. Produkte werden im Königreich Bahrain nicht öffentlich angeboten und dieser Prospekt darf nur vom Adressaten gelesen und darf weder herausgegeben, weitergegeben oder anderweitig dem allgemeinen Publikum zugänglich gemacht werden.

Dubai International Financial Centre

Die Programmdokumentation wurde von Julius Baer (Middle East) Ltd. verbreitet, einer von der Dubai Financial Services Authority ("**DFSA**") ordnungsgemäss zugelassenen und regulierten juristischen Person. Bitte beachten Sie, dass es nicht beabsichtigt ist, dass dieser Basisprospekt ein Angebot, dem Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren an eine Person in dem Dubai International Financial Centre ("**DIFC**") darstellt, es sei denn, ein solches Angebot ist gemäss dem Markets Law DIFC Law No 1 2012 und dem DFSA-Regelbuch – Marktregularien (*DFSA Rulebook – Markets Rules*) ein nicht prospektpflichtiges Angebot und wird nur an diejenigen Personen gemacht, die die Kriterien für professonelle Kunden erfüllen, wie in Regel 2.3.2 des Conduct of Business Moduls des DFSA-Regelbuchs angegeben.Die Informationen in diesem Basisprospekt sollten nicht zur Grundlage einer Entscheidung gemacht oder an Retail-Kunden weitergegeben werden. Dieses Angebot ist nicht Gegenstand irgendeiner Regulierung oder Genehmigung der DFSA. Die DFSA trägt keine Verantwortung für die Begutachtung oder Prüfung irgendeines Dokuments im Zusammenhang mit diesem Angebot. Entsprechend hat die DFSA dieses Dokument weder genehmigt noch irgendwelche Massnahmen zur Überprüfung der darin enthaltenen Informationen getroffen; die DFSA trägt keinerlei Verantwortung für dieses Dokument. Die Wertpapiere, auf welche sich dieses Dokument bezieht, können illiquid sein und/oder Einschränkungen für deren Wiederverkauf unterliegen. Kaufinteressenten sollten den Basisprospekt und die Wertpapiere selbst mit gebührender Sorgfalt prüfen.

Vereinigte Arabische Emirate

Die Programmdokumentation wurde von einer Repräsentanz der Bank Julius Bär & Co. AG, zugelassen und reguliert von der Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate, verbreitet. Es ist nicht beabsichtigt, dass dieses Angebot von Wertpapieren ein Angebot, ein Verkauf, eine Verkaufsförderung oder Werbung oder Lieferung von Wertpapieren darstellt, mit Ausnahme eines Angebots in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Vereinigten Arabischen Emirate, die die Ausgabe, das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren regeln. Dieses Angebot wurde und wird weder von der Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate noch von der Emirates Securities and Commodities Authority ("**ESCA**"), des Dubai Financial Market, des Abu Dhabi Securities Market oder irgendeiner anderen relevanten Zulassungsbehörde oder Regierungsbehörde in den Vereinigten Arabischen Emiraten genehmigt oder zugelassen. Die in die-

sem Basisprospekt enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den Vereinigten Arabischen Emiraten gemäss Commercial Companies Law, Federal Law No. 8 of 1984 (in seiner aktuellen Fassung) oder anderer Regelwerke dar und sollte auch nicht als solches ausgelegt oder verstanden werden. Demzufolge dürfen die Wertpapiere in den Vereinigten Arabischen Emiraten (einschliesslich dem Dubai International Financial Centre) weder dem Publikum angeboten oder verkauft noch auf dieses übertragen oder ausgeliefert werden. Dieses Dokument ist strikt privat und vertraulich und wird ausschliesslich an eine limitierte Anzahl institutioneller und privater Investoren ausgegeben, welche als erfahrene Investoren gelten. Dieses Dokument darf nicht an irgendeine Person, die nicht ursprünglicher Empfänger dieses Dokuments ist, ausgehändigt werden und darf nicht für irgendwelche andere Zwecke reproduziert oder gebraucht werden. Bank Julius Bär & Co. AG gewährleistet, dass die Wertpapiere in den Vereinigten Arabischen Emiraten (einschliesslich dem Dubai International Financial Centre) weder dem Publikum angeboten oder verkauft noch auf dieses übertragen oder ausgeliefert werden.

Uruguay

Die Produkte wurden nicht nach dem Uruguayischen Wertpapiermarktrecht registriert oder an der Uruguayischen Zentralbank eingetragen. Die Produkte werden in Uruguay nicht öffentlich angeboten und nur auf privater Basis angeboten. In Uruguay darf keine Handlung vorgenommen werden, die ein Angebot der Produkte als öffentliches Angebot erscheinen lässt. Keine Uruguayische Aufsichtsbehörde hat die Produkte genehmigt oder die Zahlungsfähigkeit der Emittentin geprüft. Darüber hinaus muss jede Weiterveräusserung der Produkte in der Art erfolgen, dass sie kein öffentliches Angebot in Uruguay darstellt.

VII. MUSTER DES TERM SHEET UND DER FINAL TERMS

Allgemeines Muster Term Sheet

Term Sheet und Final Terms / vereinfachter Prospekt

[NAME DES PRODUKTS]

Diese Finanzinstrumente gelten in der Schweiz als Strukturierte Produkte. Sie sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Anleger geniessen nicht den durch das KAG vermittelten spezifischen Anlegerschutz.

Produktbeschreibung

Bedingungen

Emittentin	Bank Julius Bär & Co. AG, [Zürich]/[Guernsey]
Rating der Emittentin	[Moody's Aa3]
Valor/ISIN/Symbol	[●] / [●] / [●]
[ANGABEN ZUM BASISWERT ODER DEN BASISWERTEN]	
Währung	[●]
Ausübungspreis	[●]
Emissionspreis	[●]
Nominalbetrag	[●]
[PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN]	
Fixierungsdatum	[●]
Liberierungsdatum	[●]
Verfalldatum	[●]
Rückzahlungsdatum	[●]
Zeichnungsfrist [BIS]	[●]

Produktmerkmale

[●]

Rückzahlung

[●]

Steuern

Stempelsteuer	[●]
Verrechnungssteuer	[●]
Einkommenssteuer	[●]
EU-Zinsbesteuerung	[●]

Die vorstehend erläuterten Steuerfolgen gelten im Zeitpunkt der Emission. Die Steuergesetzgebung und die Praxis der Steuerbehörden können jederzeit ändern. Des Weiteren kann die Besteuerung von den persönlichen Umständen des Anlegers abhängen und sich in Zukunft ändern. Diese Ausführungen stellen keine umfassende Darstellung sämtlicher möglicher steuerlicher Aspekte dar. Potenziellen Anlegern wird daher geraten, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräusserung oder der Einlösung dieses Produktes zu Rate zu ziehen.

Details

Berechnungsstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Zahlstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Mindeststückelung	1 [Produkt]

Sofern ein Coupon vorgesehen ist, ist zusätzlich zu ergänzen:

Coupon Zinsusanz	30/360 (mit Fälligkeitsanpassung; ohne Couponbetragsveränderung)
Ausübung	*Für sämtliche Produkte mit Ausnahme der Call und Put Warrants gilt:* Das Produkt verfällt automatisch am Verfalldatum. *Für Call und Put Warrants gelten die produktspezifischen Bestimmungen.*
Emissionsvolumen	Bis zu [●] [●] (kann jederzeit erhöht werden)
Zentralverwahrer	[SIX SIS AG]
Abwicklung	[●]
Kotierung / Sekundärhandel	Wird bei der SIX Swiss Exchange beantragt / Reuters JBSTP
Reuters RIC	[●]
[Quotation]	[●]
Titel	Wertrecht. Keine Verbriefung. Kein Druck von Global- oder Einzelurkunde.

Recht / Gerichtsbarkeit Schweizer Recht / Zürich 1, Schweiz

Gewinn- und Verlustaussichten

[●]

Diese Risikoaufklärung ist nicht abschliessend. Sie vermag nicht alle mit dem Produkt zusammenhängenden Risiken aufzuzeigen. Dem Anleger wird empfohlen, sich bei seinem Kundenberater bezüglich der mit diesem Produkt zusammenhängenden Risiken zu erkundigen, sowie den Abschnitt „Risikofaktoren" der Programmdokumentation zu studieren.

Bedeutende Risiken für den Anleger

Emittentenrisiko

Anders als bei kollektiven Kapitalanlagen sind Anleger, die in Produkte investieren, im Falle des Konkurses der Emittentin nicht durch ein Sondervermögen geschützt. Deshalb ist der Wert des Finanzinstrumentes nicht nur von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte abhängig, sondern auch von der Kreditwürdigkeit der Emittentin, welche sich während der Laufzeit des Produktes ändern kann. Im Falle der Insolvenz oder des Konkurses der Emittentin können Anleger, welche in Produkte investieren, ihre gesamte Anlage verlieren. Dieses Produkt stellt eine direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtung der Emittentin dar und steht im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin.

Risiken derivativer Produkte

Derivative Produkte sind komplexe Finanzinstrumente, welche hohe Risiken enthalten können und entsprechend nur für erfahrene Anleger gedacht sind, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. Vor dem Abschluss jeder Transaktion sollte ein Anleger beurteilen, ob eine Investition in das Produkt unter den konkreten Umständen geeignet ist. Auch sollte er (zusammen mit seinem Kundenberater) unabhängig die im Abschnitt "Produktrisiken" beschriebenen spezifischen Risiken sowie alle anderen rechtlichen, regulatorischen und vermögensmässigen Konsequenzen beurteilen. Die Emittentin macht keine Aussage über die Eignung oder Angemessenheit des Produkts für einen bestimmten Anleger. Dieses Dokument ersetzt nicht eine persönliche Unterhaltung mit Ihrem Kundenberater, die auf Ihre Bedürfnisse, Anlageziele, Erfahrung, Wissen und Lebensverhältnisse zugeschnitten ist und welche die Emittentin vor jedem Anlageentscheid empfiehlt. Bitte fragen Sie Ihren Kundenberater nach weiterführenden Informationen zu diesem Produkt wie insbesondere die Programmdokumentation.

Produkte: Das Halten des Produkts ist nicht gleichbedeutend mit dem Halten des Basiswertes bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte. Daher führen Änderungen des Marktwertes des Basiswertes bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte nicht zwingend zu einer entsprechenden Änderung des Marktwertes des Produkts. Der tatsächliche Marktwert kann ferner durch Provisionen, Gebühren oder andere Entgelte redu-

ziert werden. Der Handelsmarkt kann volatil sein und durch viele Faktoren wie unter anderem politische Ereignisse, Handlungen von Unternehmungen und makroökonomische Faktoren negativ beeinflusst werden.

Sekundärmarkt: Die Handelbarkeit des Produkts im Sekundärmarkt kann trotz einer allfälligen Kotierung beschränkt sein. Auch müssen sich die Anleger des Spreadrisikos bewusst sein. Das heisst, dass die Ankaufs- und Verkaufskurse während der Laufzeit des Produkts mehr oder weniger voneinander abweichen können. Obwohl der Lead Manager unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt, ein Market-Making zu betreiben, ist er zum Market-Making nicht verpflichtet. Zudem kann der Anleger das Produkt auf dem Sekundärmarkt gegebenenfalls nur zu einem tieferen Preis als dem ursprünglichen Erwerbspreis veräussern.

Vorzeitige Rückzahlung: Die Anleger müssen sich schliesslich der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung des Produkts bewusst sein. Die Emittentin hat das Recht, im Falle eines aussergewöhnlichen Ereignisses das Produkt zwecks vorzeitiger Rückzahlung zu kündigen, sofern die Emittentin alles unternimmt, was sie vernünftigerweise für geeignet erachtet, um den Wert des Produkts zu bewahren oder einen angemessenen Gegenwert zu leisten.

Währungsrisiken: Der Anleger kann einem Währungsrisiko ausgesetzt sein, wenn die Währungen des Basiswertes bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte nicht der Währung des Produkts entsprechen oder wenn die Währung des Produkts nicht die Währung des Landes ist, in dem der Anleger wohnhaft ist. Die Anlage ist in diesem Falle Währungsschwankungen ausgesetzt und kann an Wert gewinnen oder verlieren.

Weitere Informationen: Für weitere Informationen zu produktspezifischen Risiken konsultieren Sie bitte die Publikation "Besondere Risiken im Effektenhandel" (Ausgabe 2008), welche auf der Website der Schweizerischen Bankiervereinigung unter www.swissbanking.org/home/shop.htm oder von Ihrem Kundenberater bezogen werden kann.

Allgemeine Informationen

1. Dokument

Dieses Dokument ist eine Marketingunterlage. Es stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zum Abschluss einer Finanztransaktion irgendeiner Art dar und ist nicht das Resultat einer Finanzanalyse. Es untersteht daher nicht den Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse der Schweizerischen Bankiervereinigung. Der Inhalt dieses Dokuments erfüllt folglich nicht die rechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit einer Finanzanalyse, und es bestehen diesbezüglich keine Handelsrestriktionen.

Dieses Dokument stellt einen vereinfachten Prospekt im Sinne von Art. 5 des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG; SR 951.31) dar. Es enthält eine Zusammenfassung der

wichtigsten Informationen und stellt zusammen mit dem **Anhang** die **Final Terms** gemäss Artikel 21 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange dar. Die Final Terms ergänzen die in deutscher Sprache veröffentlichte Programmdokumentation der Emittentin vom [●] in der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung. Die Final Terms und die Programmdokumentation bilden gemeinsam den Kotierungsprospekt für die vorliegende Emission (der "Kotierungsprospekt"). Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesem Dokument und in der Programmdokumentation bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesem Dokument Vorrang. Bis zum Fixierungsdatum sind die Produktebedingungen indikativ und können noch angepasst werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, das Produkt zu emittieren. Dieses Dokument sowie die massgebliche Programmdokumentation können kostenlos bei der Bank Julius Bär & Co. AG (siehe Abschnitt "Zusätzliche Hinweise") bezogen werden.

Dieses Dokument kann nicht sämtliche Risiken und weiteren wesentlichen Aspekte des Produkts aufzeigen. Investitionsentscheidungen sollten nicht ausschliesslich unter Berücksichtigung der vorliegend dargestellten Risikofaktoren getroffen werden.

2. Interessenkonflikte

Die Bank Julius Bär & Co. AG und mit ihr verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit dem Produkt in Verbindung stehen. Diese Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Nutzen des Anlegers und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte und damit auf den Wert des Produkts haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen und Dritte können ausserdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse des Produkts und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl zwischen den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen und den Anlegern als auch Dritten und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. In solchen Fällen wird die Bank Julius Bär & Co. AG bemüht sein, sich fair zu verhalten.

3. Vertriebsentschädigungen / Vertriebsvergütungen an Dritte

Unter Umständen können Dritte von der Emittentin im Zusammenhang mit Vertriebsdienstleistungen eine Entschädigung/Provision erhalten. Eine solche Entschädigung/Provision ist im Emissionspreis enthalten. Für weitere Informationen kontaktieren Sie Bank Julius Bär & Co. AG.

4. Keine wesentlichen Veränderungen

Sollte es keine wesentlichen Veränderungen gegeben haben, wird folgender Text eingefügt:

Vorbehältlich der Angaben in diesem Dokument und der oben erwähnten Programmdokumentation sind seit dem letzten Jahres- resp. Zwischenabschluss der Emittentin keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin eingetreten. Die aktuellen Jahres- und Halbjahresbe-

richte der Emittentin können kostenlos bei der Bank Julius Bär & Co. AG (siehe Abschnitt "Zusätzliche Hinweise"), bezogen werden.

Sollte es wesentliche Veränderungen gegeben haben, wird folgender Text eingefügt:

[●]

5. Anpassungen der Produktbedingungen

Ankündigungen von unvorhergesehenen Anpassungen der Produktebedingungen, welche durch dieses Dokument nicht geregelt werden aber während der Laufzeit des Produktes eintreten können, können bei Ihrem Kundenberater bezogen werden und werden veröffentlicht unter: http://derivatives.juliusbaer.com; Kapitalmassnahmen und/oder unter http://www.six-swiss-exchange.com/news/official_notices/search_de.html. Termsheets werden nicht angepasst.

Wenn die Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey, Emittentin ist, ist zusätzlich folgender Abschnitt einzufügen:

[●]

6. Emittentin

Die Emittentin, Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey (eine Zweigniederlassung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, gegründet in der Schweiz und unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA), ist lizenziert in Guernsey unter dem Banking Supervision (Bailiwick of Guernsey) Law 1994 und The Protection of Investors (Bailiwick of Guernsey) Law 1987. Bezüglich der vorliegenden Emission wurde die Zustimmung gemäss der Control of Borrowing (Bailiwick of Guernsey) Ordinances eingeholt. Weder die Guernsey Financial Services Commission (P.O. Box 128, Glategny Court, Glategny Esplanade, St. Peter Port, Guernsey, Channel Islands, GY1 3HQ) noch das States Advisory and Finance Committee übernehmen jedoch irgendwelche Verantwortung für die finanzielle Ordnungsmässigkeit dieses Produktes oder für die Korrektheit irgendeiner bezüglich dieses Produktes gemachten Aussage oder einer bezüglich dieses Produktes geäusserten Meinung.

Wenn die Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey, Emittentin ist, ist zusätzlich folgender Abschnitt einzufügen:

7. Prudentielle Aufsicht

Die Bank Julius Bär & Co. AG untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA in Bern (Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern; http://www.finma.ch).

8. Verkaufsbeschränkungen

Die Derivate dürfen in keiner Rechtsordnung unter Umständen angeboten werden, welche die Emittentin zur Erstellung eines weiteren Prospektes im Zusammenhang mit den Derivaten in dieser Rechtsordnung verpflichten würden. Potenzielle Erwerber der Derivate sind gehalten, die Verkaufsbeschränkungen zu lesen, wie sie in der Programmdokumentation beschrieben sind. Die untenstehenden Verkaufsbeschränkungen sind nicht als abschliessende Darstellung bezüglich Verkaufsbeschränkungen für die Derivate in der jeweiligen Rechtsordnung zu betrachten. Potenzielle Erwerber der Derivate sollten sich vor einem allfälligen Erwerb oder Weiterverkauf der Derivate genau beraten lassen.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie (wie unten definiert) umgesetzt hat (jeweils ein "**Massgeblicher Mitgliedstaat**"), sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (die "**Anbieterin**") zu und verpflichtet sich, dass sie mit Wirkung zum und einschliesslich des Datums, an welchem die Prospektrichtlinie in dem Massgeblichen Mitgliedstaat (das "**Massgebliche Umsetzungsdatum**") umgesetzt worden ist, keine Produkte in dem Massgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in dem Basisprospekt, wie durch die Final Terms ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen darf sie jedoch mit Wirkung zum und einschliesslich des Massgeblichen Umsetzungsdatums die Produkte in dem Massgeblichen Mitgliedstaat öffentlich anbieten:

(a) wenn die Final Terms in Bezug auf die Produkte bestimmen, dass ein Angebot dieser Produkte auf eine andere Weise als nach Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in diesem Massgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts im Hinblick auf die Produkte, der von der zuständigen Behörde in dem Massgeblichen Mitgliedstaat gebilligt worden ist, bzw. in einem anderen Massgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde und die zuständige Behörde des Massgeblichen Mitgliedstaats unterrichtet worden ist, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt nachträglich durch die Final Terms, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie das in dem Zeitraum, dessen Beginn und Ende gegebenenfalls durch Angaben im Prospekt oder in den Final Terms spezifiziert wurde und vorausgesetzt, dass die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;

(b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind;

(c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 100 oder, falls der Massgebliche Mitgliedstaat die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind), vorausgesetzt, die Emittentin stimmt diesem vor einem solchen Angebot zu, oder

(d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser Angebote gemäss (b) bis (d) die Emittentin verpflichtet, einen Prospekt gemäss Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäss Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von Produkten**" im Zusammenhang mit jeglichen Produkten in einem beliebigen Massgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Produkte enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Produkte zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmassnahmen in den betreffenden Mitgliedstaat). "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschliesslich der Änderungen durch die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie, soweit sie im Massgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurden) und umfasst sämtliche Umsetzungsmassnahmen in jedem Massgeblichen Mitgliedstaat. "**Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Produkte wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäss dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäss einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Produkte gebilligt oder die Richtigkeit des Basisprospekts bestätigt. Der Basisprospekt und die Final Terms sind nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und dürfen nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Anbieterin sichert zu und verpflichtet sich, dass sie die Produkte (a) als Teil ihres Vertriebs zu irgendeiner Zeit oder (b) anderenfalls bis 40 Tage an dem späteren Tag des Ausgabedatums der massgeblichen Produkte und des Vertriebsschlusses, innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen weder angeboten oder verkauft hat noch anbieten und verkaufen wird, und dass sie jedem Vertreiber oder Händler, dem gegenüber sie die Produkte verkauft, während der Vertriebsperiode, in der regulatorische Anforderungen zu beachten sind (*distribution compliance period*), eine Bestätigung oder Kenntnisnahme, welche die Angebots- und Verkaufsbeschränkungen der Produkte innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen darlegt, zukommen lässt. Die Produkte werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäss dem United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Produkte in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstossen.

Vereinigtes Königreich

Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit den Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "**Financial Services and Markets Act 2000** (nachfolgend "**FSMA**")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität (i.S.v. Section 21 der FSMA) darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf der Produkte nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Section 21 (1) der FSMA nicht anwendbar ist. In Bezug auf die Produkte mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr ist zudem Folgendes zu beachten: (i) die Produkte dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Produkte angeboten oder verkauft und werden keine Produkte anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter) oder an solche Personen, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen erwerben, halten, verwalten oder veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Produkte andernfalls einen Verstoß des Emittenten gegen Paragraph 19 des FSMA darstellen würde.

Guernsey

Weder dieses Dokument noch die Produkte, die gemäss diesem Dokument angeboten werden, dürfen an Mitglieder der Öffentlichkeit in Guernsey angeboten werden. Die Verbreitung dieses Dokuments und der Final Tems oder anderer Term Sheets in Bezug auf ein Produkt innerhalb von Guernsey ist auf Personen oder Körperschaften beschränkt, die selbst durch die *Guernsey Financial Services Commission* gemäss dem *Protection of Investors* (*Bailiwick of Guernsey*) *Law* von 1987, dem *Banking Supervision* (*Bailiwick of Guernsey*) *Law* von 1994, dem *Insurance Business* (*Bailiwick of Guernsey*) *Law* von 2002 oder der *Regulation of Fiduciaries, Administration Businesses and Company Directors, etc.* (*Bailiwick of Guernsey*) *Law* von 2000 zugelassen sind.

Weder die Guernsey Financial Services Commission noch der States of Guernsey Policy Council übernehmen die Verantwortung für die Kreditwürdigkeit der Emittentin oder die Richtigkeit etwaiger Aussagen oder Meinungen bezüglich dieser.

Italien

Ein Angebot der Produkte ist nicht gemäss den italienischen wertpapierrechtlichen Vorschriften registriert worden. Dementsprechend sichert die Anbieterin zu, dass sie keine Produkte in der Republik Italien im Rahmen einer Aufforderung an die Öffentlichkeit angeboten oder verkauft hat oder anbieten oder verkaufen wird, und dass Verkäufe der Produkte durch die Anbieterin in der Republik Italien in Übereinstimmung mit sämtlichen italienischen wertpapierrechtlichen, steuerrechtlichen und devisenrechtlichen Gesetzen und Vorschriften und allen sonstigen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften ausgeführt werden.

Die Anbieterin sichert zu und verpflichtet sich, keine Produkte anzubieten, zu verkaufen oder zu liefern und keine Kopien des Basisprospekts oder eines anderen Dokuments bezüglich der Produkte in der Republik Italien zu verteilen, ausgenommen:

(a) an "**Qualifizierte Anleger**" (*investitori qualificati*) im Sinne des Artikel 34-*ter*, Absatz 1, Buchstabe b) vom CONSOB (*Commissione Nazionale per la Società e la Borsa*) Beschluss Nr. 11971 vom 14. Mai 1999, in der jeweils gültigen Fassung, ("**Beschluss Nr. 11971/1999**"); oder

(b) unter Umständen, in denen eine Ausnahme von der Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich des öffentlichen Angebots der Produkte gemäss Artikel 100 von Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 ("**Finanzdienstleistungsgesetz**") und Artikel 34-*ter,* erster Absatz, vom Beschluss Nr. 11971/1999, anwendbar ist.

Angebote, Verkäufe und Lieferungen der Produkte sowie die Verteilung von Kopien des Basisprospekts oder von sonstigen Dokumenten hinsichtlich der Produkte in der Republik Italien haben:

(i) über Investmentgesellschaften, Banken oder Finanzvermittler zu erfolgen, die gemäss Finanzdienstleistungsgesetz, CONSOB Beschluss Nr. 16190 vom 29. Oktober 2007, in der jeweils gültigen Fassung, und Legislativdekret Nr. 385 vom 1. September 1993, in der jeweils gültigen Fassung, zur Ausübung solcher Tätigkeiten in der Republik Italien zugelassen sind; und

(ii) in Übereinstimmung mit allen anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften.

In den Fällen, in denen keine Ausnahme gemäss (b) anwendbar ist, ist zu beachten, dass gemäss Artikel 100-*bis* Finanzdienstleistungsgesetz der anschliessende Vertrieb der Produkte im Sekundärmakt in Italien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen bezüglich des öffentlichen Angebots der Produkte nach dem Finanzdienstleistungsgesetz und Beschluss Nr. 11971/1999 erfolgen muss. Die Nichteinhaltung solcher Bestimmungen kann unter anderem dazu führen, dass der Verkauf der Produkte für nichtig erklärt wird sowie zur Haftung des Intermediärs im Hinblick auf den durch die Anleger erlittenen Schaden.

Israel

Es wurden und werden in Israel keine Massnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Produkte oder eine öffentliche Verbreitung dieses Dokuments in Israel gestatten würden. Insbesondere wurden weder der Basisprospekt noch dieses Dokument von der Israelischen Wertpapieraufsicht (Israel Securities Authority) geprüft oder gebilligt.

Folglich dürfen die Produkte in Israel nur an Anleger verkauft werden, die in die im Ersten Anhang (First Schedule) zum israelischen Wertpapiergesetz von 1968 (Securities Law, 1968) genannte Kategorie fallen (ein "qualifizierter Anleger"). Es ist eine zu erfüllende Bedingung für den Kauf von Produkten, dass jeder Anleger eine Zusicherung dahingehend abgibt, dass er ein qualifizierter Anleger ist, dass ihm die Folgen einer Behandlung als qualifizierter Anleger bekannt sind und er einer solchen Behandlung zustimmt. Es ist darüber hinaus ebenfalls eine zu erfüllende Bedingung für den Kauf von Produkten, dass jeder Anleger

eine Zusicherung dahingehend abgibt, dass er die Produkte für eigene Rechnung erwirbt und nicht beabsichtigt, sie zu vermarkten, weiterzuverkaufen oder anderweitig an Dritte weiterzugeben.

Hongkong

Die Programmdokumentation wird in Hong Kong durch und im Namen von Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Hong Kong verteilt, welche eine volle Banklizenz hält, die sie von der Hong Kong Monetary Authority unter der *Banking Ordinance* (Kapitel 155 der Laws of Hong Kong SAR) erhalten hat, und ist dieser zuzurechnen. Die Bank ist auch eine registrierte Einrichtung im Sinne der *Securities and Futures Ordinance of Hong Kong* (Kapitel 571 der Laws of Hong Kong SAR) ("**SFO**"), die ermächtigt ist regulierte Aktivitäten des Typs 1 (Wertpapierhandel), Typs 4 (Wertpapierberatung) und Typs 9 (Vermögensverwaltung) unter der Central Entity Nummer AUR302 auszuüben. Dieses Dokument darf nicht in Hong Kong ausgegeben, verbreitet oder weitergegeben werden ausser an "professionelle Anleger" im Sinne der SFO. Die dieses Dokuments wurden nicht durch eine Aufsichtsbehörde geprüft. Bank Julius Bär & Co. AG hat ihren Sitz in der Schweiz.

Singapur

Der Basisprospekt und dieses Dokument wurden von Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Singapur verbreitet. Die Zweigniederlassung Singapur hat eine "Unit" Ausnahme unter Section 100(2) des *Financial Advisers Act* und ist von vielen Anforderungen des *Financial Advisers Act* ausgenommen, unter anderem gemäss Cap. 110A Singapur von der Anforderung, etwaige Interessen in Wertpapieren oder Interessen an der Akquisition oder der Verwertung von Wertpapieren offenzulegen, auf die sich in diesem Dokument bezogen wird. Weitere Details dieser Ausnahmen sind auf Anfrage erhältlich.
Weder der Basisprospekt noch dieses Dokument ist nicht bei der Monetary Authority of Singapore als Prospekt registriert worden. Dementsprechend dürfen dieses Dokument und sonstige Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot, Verkauf oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der Produkte, die gemäss diesem Dokument begeben werden, weder direkt oder indirekt verteilt oder vertrieben werden und es dürfen keine Produkte gemäss diesem Dokument angeboten oder verkauft werden oder zum Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf an Personen in Singapur gemacht werden, ausgenommen an (i) institutionelle Anleger gemäss Section 274 Securities and Futures Act, Cap. 289 Singapur ("**SFA**"), (ii) massgebliche Personen gemäss Section 275(1) des SFA (einschliesslich zugelassener Anleger (wie im SFA definiert), im Folgenden der "**Zugelassene Anleger**"), oder sonstige Personen gemäss Section 275(1A) und entsprechend den in Section 275 des SFA festgelegten Bedingungen, oder (iii) anderweitig entsprechend den Bedingungen weiterer Bestimmungen des SFA.
Falls die Wertpapiere, auf die sich vorliegend bezogen wird, gemäss eines Angebots, das im Vertrauen auf eine Ausnahme unter Section 275 des SFA gemacht wird, von:

(1) einer Kapitalgesellschaft (die nicht zugleich ein Zugelassener Anleger ist), deren einziges Geschäft darin besteht, Anlagen und das gesamte von einer Person oder mehreren Personen, von denen jede einzelne ein Zugelassener Anleger ist, gehaltene Grundkapital zu halten; oder

(2) einer Treuhand (die nicht zugleich ein Zugelassener Anleger ist), deren einziger Zweck es ist, Anlagen zu halten, und bei der jeder Begünstigte der Treuhand eine Person ist, bei der es sich um einen Zugelassenen Anleger handelt;

gezeichnet oder verkauft werden, dürfen die Wertpapiere (wie im SFA definiert) dieser Kapitalgesellschaft oder die Rechte und Interessen der Begünstigten (wie auch immer sie bezeichnet werden), für diese Treuhand (sofern dies der Fall ist) innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Kapitalgesellschaft oder die Treuhand diese Wertpapiere (entsprechend des Angebots in Abhängigkeit mit der Ausnahme unter Section 275 des SFA) erworben hat, nicht übertragen werden, es sei denn, die Übertragung:

(a) erfolgte nur zu Gunsten institutioneller Anleger oder massgeblicher Personen wie unter Section 275(2) SFA bezeichnet, oder im Rahmen eines Angebots in Bezug auf Section 275 (1A) oder Section 276(4)(i)(B) des SFA (sofern dies der Fall ist);

(b) dass keine Gegenleistung für die Übertragung erbracht wird;

(c) dass die Übertragung kraft Gesetzes erfolgt; oder

(d) erfolgte wie unter Section 276(7) definiert.

Dieses Dokument und andere Dokumente oder Materialien wurden den Empfängern allein auf der Grundlage zugänglich gemacht, dass es sich dabei um Personen handelt, die unter die Sections 274 und 275 des SFA fallen und darf von keiner Person verwendet werden. Empfänger dieses Dokuments dürfen dieses Dokument oder irgendwelche Teile daraus in keiner Art und Weise wiederausgeben, verteilen oder vertreiben.

Bahrain

In Bezug auf Anleger im Königreich Bahrain müssen Wertpapiere, welche im Zusammenhang mit diesem Prospekt und zugehörigen Angebotsdokumenten emittiert werden, in registrierter Form emittiert werden und dürfen nur an bestehende Kontoinhaber und autorisierte Anleger, wie von der Central Bank of Bahrain ("CBB") im Königreich Bahrein definiert (wonach solche Anleger eine Minimumanlage in Höhe von USD 100.000 oder einen ensprechenden Betrag in anderer Währung oder einem anderen Betrag wie von der CBB definiert, tätigen) vertrieben werden. Dieses Angebot stellt kein Angebot von Wertpapieren im Königreich Bahrain im Sinne von Artikel (81) des Central Bank and Financial Institutions Law 2006 (Dekret Law Nummer 64 in 2006) dar. Dieser Prospekt und zugehörige Angebotsdokumente wurden und werden nicht als Prospekt bei der CBB registriert. Folglich dürfen weder Wertpapiere angeboten, verkauft oder Gegenstand einer Einladung zur Zeichung oder zum Kauf sein noch wird dieser Prospekt oder ein weiteres zugehöriges Dokument oder Informationsmaterial im Zusammenhang mit einem Angebot, Verkauf oder Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren unmittelbar oder mittelbar an Personen im Königreich Bahrain verwendet, ausser für Vertrieb an autorisierte Anleger für ein Angebot ausserhalb Bahrains. Die CBB hat diesen Prospekt nicht geprüft oder genehmigt oder den Prospekt oder zugehörige Angebotsdokumente registriert und hat in keiner Weise die Vorzüge der Wertrpapiere zum Vertrieb als Anlage, weder innerhalb noch ausserhalb des Königreichs Bahrein, geprüft. Dementsprechend übernimmt CBB keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Informationen in diesem Dokument und lehnt ausdrücklich jegliche Haftung in jeder Art und Weise für jedwede Verluste, welche auf Grund von Vertrauen in dieses Dokument oder eines Teils davon entstehen. Produkte

werden im Königreich Bahrain nicht öffentlich angeboten und dieser Prospekt darf nur vom Adressaten gelesen und darf weder herausgegeben, weitergegeben oder anderweitig dem allgemeinen Publikum zugänglich gemacht werden.

Dubai International Financial Centre

Die Programmdokumentation wurde von Julius Baer (Middle East) Ltd. verbreitet, einer von der Dubai Financial Services Authority ("**DFSA**") ordnungsgemäss zugelassenen und regulierten juristischen Person. Bitte beachten Sie, dass es nicht beabsichtigt ist, dass dieser Basisprospekt ein Angebot, dem Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren an eine Person in dem Dubai International Financial Centre ("**DIFC**") darstellt, es sei denn, ein solches Angebot ist gemäss dem Markets Law DIFC Law No 1 2012 und dem DFSA-Regelbuch – Marktregularien (*DFSA Rulebook – Markets Rules*) ein nicht prospektpflichtiges Angebot und wird nur an diejenigen Personen gemacht, die die Kriterien für professonelle Kunden erfüllen, wie in Regel 2.3.2 des Conduct of Business Moduls des DFSA-Regelbuchs angegeben.Die Informationen in diesem Basisprospekt sollten nicht zur Grundlage einer Entscheidung gemacht oder an Retail-Kunden weitergegeben werden. Dieses Angebot ist nicht Gegenstand irgendeiner Regulierung oder Genehmigung der DFSA. Die DFSA trägt keine Verantwortung für die Begutachtung oder Prüfung irgendeines Dokuments im Zusammenhang mit diesem Angebot. Entsprechend hat die DFSA dieses Dokument weder genehmigt noch irgendwelche Massnahmen zur Überprüfung der darin enthaltenen Informationen getroffen; die DFSA trägt keinerlei Verantwortung für dieses Dokument. Die Wertpapiere, auf welche sich dieses Dokument bezieht, können illiquid sein und/oder Einschränkungen für deren Wiederverkauf unterliegen. Kaufinteressenten sollten den Basisprospekt und die Wertpapiere selbst mit gebührender Sorgfalt prüfen.

Vereinigte Arabische Emirate

Die Programmdokumentation wurde von einer Repräsentanz der Bank Julius Bär & Co. AG, zugelassen und reguliert von der Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate, verbreitet. Es ist nicht beabsichtigt, dass dieses Angebot von Wertpapieren ein Angebot, ein Verkauf, eine Verkaufsförderung oder Werbung oder Lieferung von Wertpapieren darstellt, mit Ausnahme eines Angebots in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Vereinigten Arabischen Emirate, die die Ausgabe, das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren regeln. Dieses Angebot wurde und wird weder von der Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate noch von der Emirates Securities and Commodities Authority ("**ESCA**"), des Dubai Financial Market, des Abu Dhabi Securities Market oder irgendeiner anderen relevanten Zulassungsbehörde oder Regierungsbehörde in den Vereinigten Arabischen Emiraten genehmigt oder zugelassen. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den Vereinigten Arabischen Emiraten gemäss Commercial Companies Law, Federal Law No. 8 of 1984 (in seiner aktuellen Fassung) oder anderer Regelwerke dar und sollte auch nicht als solches ausgelegt oder verstanden werden. Demzufolge dürfen die Wertpapiere in den Vereinigten Arabischen Emiraten (einschliesslich dem Dubai International Financial Centre) weder dem Publikum angeboten oder verkauft noch auf dieses übertragen oder ausgeliefert werden. Dieses Dokument ist strikt privat und vertraulich und wird ausschliesslich an eine limitierte Anzahl institutioneller und privater Investoren ausgegeben, welche

als erfahrene Investoren gelten. Dieses Dokument darf nicht an irgendeine Person, die nicht ursprünglicher Empfänger dieses Dokuments ist, ausgehändigt werden und darf nicht für irgendwelche andere Zwecke reproduziert oder gebraucht werden. Bank Julius Bär & Co. AG gewährleistet, dass die Wertpapiere in den Vereinigten Arabischen Emiraten (einschliesslich dem Dubai International Financial Centre) weder dem Publikum angeboten oder verkauft noch auf dieses übertragen oder ausgeliefert werden.

Uruguay

Die Produkte wurden nicht nach dem Uruguayischen Wertpapiermarktrecht registriert oder an der Uruguayischen Zentralbank eingetragen. Die Produkte werden in Uruguay nicht öffentlich angeboten und nur auf privater Basis angeboten. In Uruguay darf keine Handlung vorgenommen werden, die ein Angebot der Produkte als öffentliches Angebot erscheinen lässt. Keine Uruguayische Aufsichtsbehörde hat die Produkte genehmigt oder die Zahlungsfähigkeit der Emittentin geprüft. Darüber hinaus muss jede Weiterveräusserung der Produkte in der Art erfolgen, dass sie kein öffentliches Angebot in Uruguay darstellt.

9. Zusätzliche Hinweise

Kontaktadresse	Bank Julius Bär & Co. AG, Hohlstrasse 604/606, 8010 Zürich, Schweiz
Telefon	+41 (0)58 888 8181
E-Mail	derivatives@juliusbaer.com
Internet	http://derivatives.juliusbaer.com

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass Telefonate mit unserer Trading & Sales Abteilung aufgezeichnet werden, wobei das Einverständnis des Anlegers bei einem Anruf vorausgesetzt wird.

Anleger sind gebeten, für Definitionen der in diesem Dokument verwendeten Begriffe die Programmdokumentation zu konsultieren.

© Bank Julius Bär & Co. AG., [2014]. Dieses Dokument kann nicht ohne schriftliche Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG teilweise oder ganz kopiert werden.

ANHANG

1. Zusätzliche Bedingungen

[Kotierung	Die [●] sind seit dem [●] provisorisch an der SIX Swiss Exchange zum Handel zugelassen: die Kotierung der [●] im Main Standard der SIX Swiss Exchange wird beantragt.]
Letzter Handelstag /Handelszeit	Am Verfalldatum, Börsenschluss der SIX Swiss Exchange

[PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN]

2. [BESCHREIBUNG DES BASISWERTES ODER DER BASISWERTE]

Es sind mindestens die gemäss Schema F – Derivate von der SIX Exchange Regulation geforderten Angaben in Ziffer 4 einzufügen.

3. Verantwortlichkeit für die Final Terms

Die Bank Julius Bär & Co. AG übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Final Terms und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Final Terms richtig sind und keine wesentlichen Tatsachen ausgelassen worden sind.

Wenn die Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey, Emittentin ist, ist zusätzlich folgende Unterschriftenzeile einzufügen:

St. Peter Port, den [●]

Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey

_____ _____

Die nachfolgende Unterschriftenzeile ist unabhängig davon einzufügen, ob die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, oder die Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey, die Emittentin ist:

Zürich, den [●]

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

_____ _____

VIII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Verantwortlichkeitserklärung

Die Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich, Schweiz (selbst handelnd oder durch ihre Zweigniederlassung Guernsey, Lefebvre Court, Lefebvre Street, P.O. Box 87, St. Peter Port, GBG-Guernsey GY1 4 BS), als Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Programmdokumentation. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Tatsachen ausgelassen worden sind.

2. Informationen von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben von Seiten Dritter korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Sofern in den Term Sheets und Final Terms zu diesem Basisprospekt zusätzlich Informationen von Seiten Dritter angegeben werden, wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen wurden.

3. Rating

Die Emittentin hat das folgende Rating erhalten:

Moody's Investors Service Ltd. ("Moody´s")

Long-term Issuer Rating	A1

Sofern sich das vorgenannte Rating auf "long-term" bezieht, wird damit eine Meinung über die Fähigkeit der Emittentin, ihre langfristigen vorrangigen unbesicherten Finanzverbindlichkeiten und vertraglichen Verpflichtungen aus Finanzgeschäften zu erfüllen, ausgedrückt. Das Rating hat die folgende Bedeutung:

Moody's: A*: A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

*Moody's verwendet in den Ratingkategorien "Aa" bis "Caa" zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1" bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2" und „3" das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Ein spezielles Rating der Produkte wurde nicht vorgenommen.

ANHANG I:
RAHMENVERTRÄGE FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Produkte zwischen:

— SIX Swiss Exchange AG

— SIX SIS AG

— Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey

— Bank Julius Bär & Co. AG

Vereinbarung betr. Änderung des Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Produkte zwischen:

— SIX Swiss Exchange AG

— SIX SIS AG

— Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey

— Bank Julius Bär & Co. AG

SIX SWISS EXCHANGE SIX SIS

Rahmenvertrag für

Pfandbesicherte Zertifikate

zwischen

1. **SIX Swiss Exchange AG**
   Selnaustrasse 30, 8001 Zürich *(«SSE»)*

2. **SIX SIS AG**
   Baslerstrasse 100, 4600 Olten *(«SIX SIS»)*

3. **Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey**
   Lefebvre Street, St. Peter Port,
   GB-Guernsey GY1 4 BS *(«Emittent»)*

4. **Bank Julius Bär & Co. AG**
   Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich *(«Sicherungsgeber»)*

(Parteien (1) bis (4) gemeinsam die „*Parteien*" und jede einzeln die „*Partei*")

Inhaltsübersicht

PRÄAMBEL 2
1. VERTRAGSGEGENSTAND UND VERTRAGSZWECK 3
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND TRANSPARENZ 3
3. ABSCHLUSS DER BESICHERUNG 4
4. MODALITÄTEN DER BESICHERUNG 5
5. RECHTE AUS DEN SICHERHEITEN 11
6. STEUERN 12
7. GEBÜHR 12
8. MARKET MAKING 13
9. VERTRIEB DER PFANDBESICHERTEN ZERTIFIKATE 13
10. INFORMATIONSBLATT 13
11. VERWERTUNG DER SICHERHEITEN UND AUSZAHLUNG ZU GUNSTEN DER ANLEGER 14
12. HAFTUNG 19
13. VERTRAGSDAUER UND VERTRAGSAUFLÖSUNG 20
14. VERTRAGSÄNDERUNGEN 20
15. VORGABEN FÜR DAS TERMSHEET SOWIE FÜR DOKUMENTE MIT VERGLEICHBARER FUNKTION 20
16. VORGABEN FÜR DEN KOTIERUNGSPROSPEKT UND DEN EMISSIONSPROSPEKT 21
17. ZUSÄTZLICHE TEXTBAUSTEINE FÜR DIE DOKUMENTATION PFANDBESICHERTER ZERTIFIKATE 27
18. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 28
19. DEFINITIONEN 29
20. SPRACHENREGELUNG 31
21. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND 32

ANHÄNGE 34

Präambel

A. Der Emittent beabsichtigt den Vertrieb von Zertifikaten, welche an der SIX Swiss Exchange AG kotiert und an der Scoach Schweiz AG gehandelt werden sollen.

B. Um die Risiken für den Anleger zu vermindern, sollen die Zertifikate zu Gunsten von SIX Swiss Exchange AG besichert werden. Der Emittent beantragt der SIX Swiss Exchange AG die Besicherung anlässlich des Antrages zur Zulassung eines Pfandbesicherten Zertifikats zum Handel über Internet Based Terms («IBT»).

C. Der Sicherungsgeber ist Teilnehmer von SIX SIS sowie des von der Eurex Zürich AG betriebenen ausserbörslichen Marktes für die Besicherung von Finanzierungs-Produkten («Collateralisation Market»).

D. Die Methodik zur Ermittlung der jeweils erforderlichen Sicherheiten ist in den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» von SIX Swiss Exchange geregelt. Die Besicherung richtet sich nach der Art eines Pfandbesicherten Zertifikats. Sofern möglich, stützt sich SIX Swiss Exchange AG bei der Besicherung auf die Bewertung von Pfandbesicherten Zertifikaten durch Dritte oder lässt den relevanten Wert für die Besicherung eines Zertifikats durch eine Gesellschaft der SIX Group berechnen.

Auf dieser Grundlage vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Vertragsgegenstand und Vertragszweck

1.1 Dieser Rahmenvertrag regelt die Besicherung von Zertifikaten des Emittenten, welche an der Scoach Schweiz gehandelt werden sollen.

1.2 Zertifikate, welche gemäss diesem Rahmenvertrag besichert werden können, unterliegen den Beschränkungen gemäss Anhang 1.

1.3 Dieser Rahmenvertrag schafft Rechte und Pflichten zwischen den Parteien. Dritte, insbesondere die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate, sind nicht Partei dieses Rahmenvertrages. Den Anlegern stehen aus diesem Rahmenvertrag vor, in und nach einem Verwertungsfall gegenüber SSE und SIX SIS keine anderen Rechte zu, als sie in diesem Rahmenvertrag ausdrücklich vorgesehen sind.

1.4 Tritt ein Verwertungsfall ein, werden die Pfandbesicherten Zertifikate gemäss Ziffer 11.4.1 fällig. Bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate entstehen automatisch die Ansprüche der Anleger gegenüber SSE auf Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Diese Ansprüche der Anleger gegenüber SSE basieren auf einem echten Vertrag zu Gunsten Dritter (Artikel 112 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts). Andere oder weitere Rechte stehen den Anlegern aus diesem Rahmenvertrag nicht zu. SSE kann die anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS und Dritte leisten (Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8).

1.5 Die Parteien dieses Rahmenvertrages beabsichtigen nicht den Abschluss einer einfachen Gesellschaft im Sinne von Artikel 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

1.6 Eine Übernahme von Verpflichtungen des Emittenten und/oder des Sicherungsgebers aus den Pfandbesicherten Zertifikaten durch SSE oder SIX SIS sowie ein Beitritt von SSE oder SIX SIS zu Verpflichtungen des Emittenten und/oder Sicherungsgebers gegenüber den Anlegern findet weder vor, im noch nach einem Verwertungsfall statt.

1.7 Weder der Abschluss dieses Rahmenvertrages noch die Besicherung eines Zertifikats stellen ein Werturteil von SSE oder SIX SIS über den Emittenten, den Sicherungsgeber oder ein Pfandbesichertes Zertifikat dar.

2. Rechtliche Grundlagen und Transparenz

2.1 Dieser Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate einschliesslich der Anhänge 1 bis 5 sowie (i) die Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen «IBT Dienstleistungen» der SIX Swiss Exchange AG, die «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG und die «Besonderen Bedingungen für die internetgestützte Zulassung von Effekten» der SIX Swiss Exchange AG; und (ii) der Dienstleistungsvertrag der SIX SIS AG, der «ProductGuide

COSI» der SIX SIS AG, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX SIS AG sowie die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX SIS AG verwiesenen Regelwerke bilden die Grundlage für die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien. Die mit den in dieser Ziffer 2.1 genannten Rechtsverhältnissen verbundenen Dokumente sind für eine Partei dieses Rahmenvertrages, welche nicht Partei eines Rechtsverhältnisses gemäss dieser Ziffer 2.1 ist, selbst dann insoweit verbindlich, als das betreffende Rechtsverhältnis bzw. Dokument die Dienstleistung von SSE und SIX SIS gemäss diesem Rahmenvertrag betrifft. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Rahmenvertrag und den in dieser Ziffer 2.1 erwähnten Dokumenten geht der Rahmenvertrag vor; die abweichende Regelung in Ziffer 4.1.2 dieses Rahmenvertrages bleibt vorbehalten.

2.2 Für den Emittenten und den Sicherungsgeber bildet die jeweils gültige Fassung der Mitteilung des Regulatory Board von SSE «Kotierung von Pfandbesicherten Zertifikaten» oder eine anderweitige Regulierung Pfandbesicherter Zertifikate durch SIX Exchange Regulation integrierender Bestandteil dieses Rahmenvertrages.

2.3 Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, eine Teilnehmerschaft am Collateralisation Market der Eurex Zürich AG einschliesslich deren technische Infrastruktur zu unterhalten, solange er Partei dieses Rahmenvertrages ist. Das Verhältnis zwischen der Eurex Zürich AG und dem Sicherungsgeber richtet sich nach den zwischen dem Sicherungsgeber und der Eurex Zürich AG bestehenden Vereinbarungen.

2.4 Der Emittent verpflichtet sich, den vorliegenden Rahmenvertrag unverändert und im vollen Wortlaut jeder interessierten Person auf erstes Verlangen und ohne Interessennachweis offen zu legen. Der Emittent stellt den Rahmenvertrag in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung kostenlos elektronisch oder per Post zur Verfügung.

2.5 Der Sicherungsgeber entbindet SIX SIS gegenüber (i) dem Emittenten, (ii) sämtlichen Gesellschaften der SIX Group, (iii) den Unternehmen, welche mit der Bewertung der Pfandbesicherten Zertifikate befasst sind sowie (iv) den weiteren Dritten, welche in die Dienstleistung von SSE und SIX SIS involviert werden, von der Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Geschäftsgeheimnisses, soweit es dem Zweck dieses Rahmenvertrages entspricht.

2.6 Der Emittent entbindet SSE gegenüber (i) dem Sicherungsgeber, (ii) sämtlichen Gesellschaften der SIX Group, (iii) den Unternehmen, welche mit der Bewertung der Pfandbesicherten Zertifikate befasst sind, sowie (iv) den weiteren Dritten, welche in die Dienstleistung von SSE und SIX SIS involviert werden, von der Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel und des Geschäftsgeheimnisses, soweit es dem Zweck dieses Rahmenvertrages entspricht.

3. Abschluss der Besicherung

3.1 Der Emittent beantragt die Besicherung einer Emission von Zertifikaten über die Applikation «Internet Based Terms» (IBT). Der Emittent erhält über IBT die Bestä-

tigung, dass der Antrag zur Besicherung des Zertifikats entgegen genommen wurde. SSE informiert SIX SIS über das zu besichernde Zertifikat anlässlich der (provisorischen) Zulassung zum Handel.

3.2 Der Abschluss dieses Rahmenvertrages verpflichtet den Emittenten und den Sicherungsgeber nicht zur Besicherung einer Emission von Zertifikaten.

3.3 Keine der Parteien erlangt aufgrund des vorliegenden Rahmenvertrages gegen eine andere Partei einen Anspruch auf die Besicherung einer Emission von Zertifikaten.

3.4 Mit dem effektiven Austausch der Initialsicherheiten für eine bestimmte Anzahl von Zertifikaten gegen die entsprechenden Pfandbesicherten Zertifikate zwischen dem Sicherungsgeber und SSE gemäss dem Regelwerk von SIX SIS *(«Marktbeliefe-rung»)* verpflichtet sich der Sicherungsgeber automatisch zur Besicherung dieser Anzahl von Zertifikaten nach den Bestimmungen des vorliegenden Rahmenvertrages.

4. Modalitäten der Besicherung

4.1 Grundsätze

4.1.1 Die Besicherung der Zertifikate richtet sich nach diesem Rahmenvertrag sowie nach dem Regelwerk IBT und dem Regelwerk SIX SIS. Die Methodik zur Ermittlung der jeweils erforderlichen Sicherheiten ist in den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» von SSE geregelt, welche Bestandteil des Regelwerkes IBT bilden (Ziffer 2.1 und Ziffer 19.20). Das Regelwerk IBT ist in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite von SSE (www.six-swiss-exchange.com) abrufbar, und das Regelwerk SIX SIS ist auf der Webseite von SIX SIS (www.six-sis.com) aufgeschaltet.

4.1.2 Die vom Sicherungsgeber zu leistenden Sicherheiten bestimmen sich nach den Aktuellen Werten der Zertifikate. Die Aktuellen Werte werden (i) in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate ermittelt und (ii) für die Berechnung der erforderlichen Besicherung *(«Besicherungswert»)* in Schweizer Franken umgerechnet. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes Pfandbesicherte Zertifikat anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel über IBT festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Pfandbesicherten Zertifikats unverändert. Der Emittent legt in den Dokumenten gemäss Ziffer 15 und Ziffer 16 offen, nach welcher Methode der Aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats berechnet wird. Sind von Dritten berechnete Preise für die Zertifikate (sogenannte «Fair Values») verfügbar, fliessen sie nach den Bestimmungen des Regelwerkes IBT in die Ermittlung des Aktuellen Wertes ein. Ansonsten wird bei der Ermittlung des Aktuellen Wertes das sogenannte «Bondfloor Pricing» gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) berücksichtigt. Solange für ein dem «Bondfloor Pricing» unterliegendes Pfandbesichertes Zertifikat kein Bondfloor verfügbar ist, entspricht der Aktuelle Wert mindestens dem Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des Zertifikats. Ist der an der Scoach Schweiz am vorherigen Handelstag festgestellte geldseitige Schlusskurs des Zertifikats höher, richtet

sich die erforderliche Besicherung stets nach diesem Kurs. Falls die erwähnten Preise von Pfandbesicherten Zertifikaten zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht verfügbar sind, werden nach Massgabe des Regelwerkes IBT für die Ermittlung der erforderlichen Besicherung andere Preise berücksichtigt. Die Regeln des siebten Abschnitts («Methodik für die Ermittlung der aktuellen Werte der Zertifikate zwecks Besicherung») der «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» von SSE gehen den in dieser Ziffer 4.1.2 dargelegten Grundsätzen in jedem Fall vor.

4.1.3 Aufgrund der Marktbelieferungen im Sinne von Ziffer 3.4 verpflichtet sich der Sicherungsgeber gegenüber SSE unwiderruflich und unbedingt zur Besicherung (i) der totalen Aktuellen Werte sämtlicher vom Emittenten unter diesem Rahmenvertrag mit Besicherung emittierten Zertifikate *(«Besicherungswert»)*; (ii) sämtlicher seitens SSE gegenüber dem Sicherungsgeber und dem Emittenten unter diesem Rahmenvertrag bestehenden Ansprüche, einschliesslich der Gebührenforderungen aus der zusätzlichen Vereinbarung gemäss Ziffer 7; (iii) der gesamten Kosten für die Verwertung der Sicherheiten und die Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger (Ziffer 11.3.3) sowie (iv) jeglicher weiterer Ansprüche von SSE, egal aus welchem Rechtsgrund, welche gegenüber dem Sicherungsgeber oder dem Emittenten direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Dienstleistung von SSE zur Besicherung von Zertifikaten entstehen können. Diese Gesamtforderung von SSE gegenüber dem Sicherungsgeber gemäss vorstehendem Satz in Höhe (i) des Besicherungswertes sowie der weiteren Komponenten (ii) bis (iv) ist durch den Sicherungsgeber nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages zu Gunsten von SSE zu besichern.

4.1.4 Das ausstehende Emissionsvolumen eines Pfandbesicherten Zertifikats ist in vollem Umfang zu besichern. Eine teilweise Besicherung ist nicht möglich.

4.1.5 Pro Emittent kann stets nur ein Sicherungsgeber auftreten.

4.1.6 Die SSE vom Sicherungsgeber gewährten Sicherungsrechte dienen der Besicherung sämtlicher Zertifikate des Emittenten nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages. Eine Zuweisung von Sicherheiten auf einzelne Emissionen Pfandbesicherter Zertifikate findet nicht statt. Die Anleger können aus dem Umstand, dass der Sicherungsgeber Sicherheiten im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen leistet, keinerlei Rechte ableiten.

4.1.7 Der Sicherungsgeber muss über eine Bewilligung (i) als inländische Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen oder (ii) als inländischer Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verfügen.

4.2 Art der Besicherung und Ansprüche der Anleger

4.2.1 Der Sicherungsgeber bestellt an den Sicherheiten auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages ein reguläres Pfandrecht oder ein Forderungspfandrecht zu Gunsten von SSE. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 richtet sich die Einräumung des Sicherungsrechts an Bucheffekten auf der

Grundlage dieses Rahmenvertrages nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten.

4.2.2 Der vorliegende Rahmenvertrag gilt für sämtliche Sicherheiten, insbesondere für Wertrechte und Buchgeld, als Pfandvertrag bzw. Sicherungsvertrag.

4.2.3 Die Sicherungsrechte an den Sicherheiten (einschliesslich der mit den Sicherheiten verbundenen Rechte) gemäss Ziffer 4.2.1 gelten mit der Einbuchung der Sicherheiten in das Konto von SSE bei SIX SIS zu Gunsten von SSE als bestellt. Wird Buchgeld als Sicherheit gestellt, besteht trotz Einbuchung in ein Konto von SSE an diesem Buchgeld bloss ein Forderungspfandrecht und kein Vollrecht im Sinne einer Sicherungszession. SSE steht an den Sicherheiten kein Nutzungsrecht zu. Die Verwertung der Sicherheiten durch SSE nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages bleibt vorbehalten.

4.2.4 Den Anlegern steht an den Sicherheiten, welche zu Gunsten von SSE bestellt werden, kein eigenes Pfandrecht oder sonstiges Sicherungsrecht zu.

4.2.5 Der durch die Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach diesem Rahmenvertrag bedingte Anspruch der Anleger (Ziffer 4.2.6) ist seitens des Sicherungsgebers bzw. eines neuen Sicherungsgebers unwiderruflich ab

(a) dem jeweiligen Zeitpunkt der provisorischen Zulassung (oder falls keine solche beantragt wird, dem jeweiligen Zeitpunkt der definitiven Zulassung) von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel; oder

(b) dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitrittes eines neuen Sicherungsgebers (Ziffer 4.10).

4.2.6 Erst mit Eintritt der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate gemäss diesem Rahmenvertrag (Ziffer 11.4.1) entstehen gegenüber SSE automatisch die Ansprüche der Anleger auf Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse. Mit dem Erwerb eines Pfandbesicherten Zertifikats ist automatisch die Erklärung des Anlegers gegenüber SSE im Sinne von Artikel 112 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts verbunden, bei Fälligkeit des Pfandbesicherten Zertifikats von seinem Recht aus diesem Rahmenvertrag Gebrauch machen zu wollen. **Die Anleger sind dabei gegenüber SSE und SIX SIS an die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und insbesondere an die in Ziffer 21 dieses Rahmenvertrages vereinbarte Rechtswahl und den vereinbarten Gerichtsstand gebunden**.

4.3 Art und Qualität der Sicherheiten

4.3.1 Der Sicherungsgeber kann die in Anhang 2 zu diesem Rahmenvertrag aufgeführten Sicherheiten stellen.

4.3.2 Je nach der Art der Sicherheiten kommen Besicherungsmargen (sog. Haircuts) zur Anwendung. Der für die Besicherung relevante Wert berechnet sich aus dem Marktpreis der Sicherheiten abzüglich des Gegenwertes der Besicherungsmarge.

4.3.3 SSE steht das Recht zu jederzeit Sicherheiten, insbesondere auch einzelne Effekten, von Anhang 2 zu diesem Rahmenvertrag als Sicherheiten auszuschliessen. Die Auswahl der zulässigen Sicherheiten aus den Sicherheitskategorien von Anhang 2 bedarf nicht der Zustimmung durch die anderen Parteien dieses Rahmenvertrages. SSE teilt die zulässigen Sicherheiten dem Emittenten, dem Sicherungsgeber, SIX SIS und Eurex Zürich AG mit. Die von SSE beschlossenen Anpassungen bei den zulässigen Sicherheiten werden dreissig (30) Tage nach Mitteilung wirksam. Im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassungen muss die Besicherung der Zertifikate durch den Sicherungsgeber vollständig den neuen Regeln über die Besicherung entsprechen. Trifft dies nicht zu, findet Ziffer 11.1.2 (a) dieses Rahmenvertrages Anwendung.

4.3.4 Sicherheiten können auch in Form von Buchgeld geleistet werden. Buchgeld wird nicht verzinst.

4.3.5 Der Sicherungsgeber garantiert SSE im Sinne von Artikel 111 des Schweizerischen Obligationenrechts auf den Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheiten sowie für die gesamte Laufzeit der Besicherung unter diesem Rahmenvertrag, dass

(a) die Sicherheiten frei von Sach- und Rechtsmängeln sind;

(b) keine Rechte Dritter an den Sicherheiten bestehen oder während der Laufzeit der Besicherung entstehen, welche der Verwendung als Sicherheit unter diesem Rahmenvertrag entgegenstehen;

(c) keine Verpflichtungen vertraglicher oder sonstiger Natur des Sicherungsgebers bestehen, die einer Verwendung der Sicherheiten zur Besicherung unter diesem Rahmenvertrag entgegenstehen;

(d) keine durch den Sicherungsgeber zu beachtenden Vorschriften einer gültigen Bestellung des Sicherungsrechts zu Gunsten von SSE entgegenstehen;

(e) der Sicherungsgeber über die erforderliche Bewilligung als inländische Bank oder inländischer Effektenhändler mit rechtlichem Hauptsitz (bzw. Hauptniederlassung) in der Schweiz verfügt; und

(f) die Sicherheiten im Verwertungsfall nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages für Rechnung der Anleger gegen den Sicherungsgeber durchsetzbar sind.

4.3.6 SSE und SIX SIS unterliegen weder im Zeitpunkt der Bestellung von Sicherheiten noch während der Laufzeit der Besicherung der Pflicht, die Sicherheiten auf Mängel gemäss Ziffer 4.3.5 zu untersuchen.

4.4 Lieferung der Sicherheiten bei Emission

4.4.1 Die Lieferung der Sicherheiten richtet sich nach dem Regelwerk SIX SIS. Die Sicherheiten müssen spätestens am Vortag des Bankwerktages, an welchem die Sicherstellung zu Gunsten von SSE (Ziffer 4.2) erfolgen muss, im Depot des Sicherungsgebers bei SIX SIS verfügbar sein. Fällt der Lieferungstermin bei der betreffenden

Depotstelle von SIX SIS nicht auf einen Bankwerktag, ist der unmittelbar folgende Bankwerktag für die Fristwahrung massgebend.

4.4.2 Allfällige Kosten für die Lieferung der Effekten an SIX SIS oder an eine ihrer Depotstellen trägt der Sicherungsgeber.

4.5 Deckungsgrad und Nachschusspflicht

4.5.1 Der Wert der geleisteten Sicherheiten sowie der Besicherungswert der Pfandbesicherten Zertifikate werden an jedem Bankwerktag neu ermittelt. Die Ermittlung des Wertes der Sicherheiten obliegt SIX SIS. SSE stellt den Besicherungswert der Pfandbesicherten Zertifikate verbindlich fest. Zum Zwecke der Besicherung ermittelt SIX SIS den Besicherungswert in Schweizer Franken.

4.5.2 Sinkt der Wert der geleisteten Sicherheiten unter den Besicherungswert, namentlich weil sich der Aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats erhöht hat oder weil sich der Wert der Sicherheiten verringert hat, und übersteigt die Unterdeckung zudem den vereinbarten «Margin Threshold», so ist der Sicherungsgeber verpflichtet, gleichentags die fehlenden Sicherheiten nach den Vorschriften des Regelwerkes SIX SIS zu leisten. SIX SIS löst im Falle einer Unterdeckung des Besicherungswertes einen «Margin Call» aus.

4.5.3 Leistet der Sicherungsgeber die Nachdeckung nicht innert der massgeblichen Frist (Ziffer 4.5.2), findet Ziffer 11 dieses Rahmenvertrages Anwendung.

4.5.4 Steigt der Wert der geleisteten Sicherheiten über den Besicherungswert, namentlich weil sich der Aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats verringert hat oder weil der Wert der Sicherheiten gestiegen ist, und übersteigt die Überdeckung zudem den vereinbarten «Margin Threshold», so ist SSE verpflichtet, dem Sicherungsgeber gleichentags Sicherheiten nach Massgabe der Überdeckung zurückzuerstatten. SSE ermächtigt und beauftragt SIX SIS, bei Überdeckung automatisch einen «Margin Return» auszulösen. Ziffer 4.9 gilt entsprechend.

4.6 Dauer der Besicherung

4.6.1 Die Besicherung ist während der gesamten in den Emissionsbedingungen eines Pfandbesicherten Zertifikats vorgesehenen Laufzeit aufrecht zu erhalten. Die Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse an die Anleger nach der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate gemäss diesem Rahmenvertrag bleibt vorbehalten.

4.6.2 Die Kündigung der Besicherung durch den Sicherungsgeber oder den Emittenten ist ausgeschlossen.

4.7 Substitution von Sicherheiten

4.7.1 Dem Sicherungsgeber steht es frei, geleistete Sicherheiten jederzeit ganz oder teilweise gegen Sicherheiten, welche von SSE als gleichwertig akzeptiert werden, zu er-

setzen. Die Rücklieferung der Sicherheiten, welche substituiert werden sollen, erfolgt gegen zeitgleiche Leistung gleichwertiger Sicherheiten.

4.7.2 Mit der Substitution treten die neuen Sicherheiten an die Stelle der zurückerstatteten Sicherheiten.

4.8 Verwaltung der Sicherheiten

4.8.1 SIX SIS verwaltet die Sicherheiten im Rahmen des Regelwerkes SIX SIS. Der Sicherungsgeber wird von SIX SIS über die mit Effekten verbundenen Rechte, wie Kündigungen, Bezugsrechte, Amortisationen, laufend informiert. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, SIX SIS fristgerecht über die für die Bewirtschaftung der Sicherheiten notwendigen Massnahmen zu informieren.

4.8.2 SIX SIS informiert SSE über bevorstehende Verwaltungsoperationen, welche die Sicherheiten betreffen. Sofern möglich wird SIX SIS diese Sicherheiten gemäss dem Regelwerk SIX SIS gegen andere Sicherheiten substituieren.

4.8.3 Werden Effekten konvertiert, unterliegen die konvertierten Effekten automatisch einem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2. Werden die Effekten zurückbezahlt, unterliegt der gesamte Rückzahlungsbetrag automatisch einem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2. Sind die Effekten von einer gesellschaftsrechtlichen Übernahme, Fusion oder einer vergleichbaren Transaktion betroffen, unterliegen die an deren Stelle tretenden Effekten und/oder der erhaltene Übernahmepreis automatisch einem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2.

4.9 Rückerstattung von Sicherheiten

4.9.1 Nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen des Emittenten gemäss den Emissionsbedingungen für ein Pfandbesichertes Zertifikat oder bei einer Reduktion des ausstehenden Emissionsvolumens durch den Emittenten ist SSE verpflichtet, Sicherheiten in dem Masse an den Sicherungsgeber zurückzuerstatten, wie sie nicht für die Besicherung anderer, diesem Rahmenvertrag unterstehenden Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten benötigt werden.

4.9.2 Wurde die Sicherheit in Buchgeld geleistet, kann der Sicherungsgeber nach Freigabe des entsprechenden Betrages durch SSE wieder auf seinem Konto darüber verfügen. Bei Sicherheiten in Fremdwährung erfüllt SSE ihre Rückerstattungspflicht durch Überweisung an eine vom Sicherungsgeber bezeichnete Korrespondenzbank im Land der entsprechenden Währung. Der Sicherungsgeber trägt das Länder- und Transferrisiko.

4.9.3 SSE leistet dafür Gewähr, dass an den zurückzuerstattenden Sicherheiten während der Laufzeit der Besicherung keine Sach- und Rechtsmängel entstanden sind.

4.9.4 Allfällige Kosten der Rückerstattung von Sicherheiten trägt der Sicherungsgeber. SSE und SIX SIS entstehen aus der Rückerstattung von Sicherheiten keinerlei Kosten.

4.10 Wechsel des Sicherungsgebers

4.10.1 Sollen die ausstehenden Zertifikate des Emittenten durch einen neuen Sicherungsgeber besichert werden, muss der neue Sicherungsgeber dem Rahmenvertrag des Emittenten durch schriftliche Zustimmung beitreten. Der Beitritt des neuen Sicherungsgebers bedarf der schriftlichen Zustimmung durch SSE, den ausscheidenden Sicherungsgeber und den Emittenten. Die Zustimmung von SIX SIS gilt mit Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages als automatisch erteilt. SSE informiert SIX SIS über den Beitritt des neuen Sicherungsgebers.

4.10.2 Der Beitritt des neuen Sicherungsgebers zum Rahmenvertrag wird wirksam (i) auf den Beginn des vierten Bankwerktages nach erfolgter Zustimmung durch den neuen Sicherungsgeber, den ausscheidenden Sicherungsgeber, den Emittenten und SSE, sofern (ii) der Besicherungswert durch den neuen Sicherungsgeber nach den Vorschriften dieses Rahmenvertrages zu diesem Zeitpunkt vollständig sichergestellt ist. Solange die Voraussetzungen (i) und (ii) dieser Ziffer 4.10.2 nicht erfüllt sind, bleibt die Wirksamkeit des Beitrittes des neuen Sicherungsgebers zum Rahmenvertrag aufgeschoben.

4.10.3 Im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitrittes des neuen Sicherungsgebers zum Rahmenvertrag des Emittenten (Ziffer 4.10.2) tritt der neue Sicherungsgeber in sämtliche Rechte und Pflichten als Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag ein und wird zu dessen Partei. Der ausscheidende Sicherungsgeber wird auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitrittes automatisch aus seinen Verpflichtungen unter diesem Rahmenvertrag entlassen. Offene Gebühren (Ziffer 7) des ausscheidenden Sicherungsgebers sind durch diesen zu bezahlen, ohne dass der neue Sicherungsgeber aus diesen offenen Gebühren verpflichtet wird.

4.10.4 Die durch den ausscheidenden Sicherungsgeber geleisteten Sicherheiten werden erst aus der Pfandhaft bzw. der Besicherungsfunktion entlassen und an den ausscheidenden Sicherungsgeber zurückerstattet, wenn der Besicherungswert durch den neuen Sicherungsgeber vollständig sichergestellt ist. Ziffer 4.9.4 ist anwendbar.

5. Rechte aus den Sicherheiten

5.1 Ausübung von Mitgliedschafts-, Vermögens- und anderen Rechten an Effekten

5.1.1 Der Sicherungsgeber ist aufgrund der technischen Rahmenbedingungen bei SIX SIS von der Ausübung der nicht vermögensmässigen Rechte, insbesondere der Mitwirkungsrechte, aus Effekten, die als Sicherheit unter diesem Rahmenvertrag dienen, ausgeschlossen. Will er auf diese Rechte nicht verzichten, muss er diese Effekten rechtzeitig durch andere Sicherheiten ersetzen.

5.1.2 Der Sicherungsgeber kann SIX SIS Weisungen zur Wahrung seiner Rechte aus Kapitalmarkttransaktionen erteilen, sofern die Sicherstellung des Besicherungswertes gemäss den Vorschriften dieses Rahmenvertrages gewährleistet bleibt. SIX SIS ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen, sofern sie rechtzeitig und vollständig erteilt werden und nicht im Widerspruch zu diesem Rahmenvertrag stehen. SIX SIS handelt

gemäss den Instruktionen des Sicherungsgebers, ohne deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen und sonstigen anwendbaren Vorschriften zu überprüfen. Die tatsächlich anfallenden Auslagen im Zusammenhang mit der Befolgung von Weisungen werden dem Sicherungsgeber in jedem Fall zusammen mit den banküblichen Kommissionen und Spesen überbunden.

5.1.3 Erteilt der Sicherungsgeber Weisungen nicht oder nicht rechtzeitig, werden die von SSE im Zusammenhang mit den Sicherheiten tatsächlich erlangten Vergütungen bzw. Effekten Gegenstand des Sicherungsrechts gemäss Ziffer 4.2. Falls SIX SIS eine zulässige Weisung nicht befolgt, erhält der Sicherungsgeber im Rahmen von Ziffer 4.9 diejenige Leistung, welche er bekommen hätte, wenn die Weisung ordnungsgemäss befolgt worden wäre.

5.1.4 Bei Bezugsrechten auf Aktien hat der Sicherungsgeber SIX SIS mangels einer anderen Abrede spätestens drei Handelstage vor Ablauf der jeweiligen Ausübungsfrist mitzuteilen, ob die Barabgeltung der Bezugsrechte zu einem Kurs am letzten Handelstag oder die bezogenen Effekten der Besicherung gemäss Ziffer 4.2 unterliegen sollen. Erteilt der Sicherungsgeber keine Weisung oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, werden die Bezugsrechte zu einem Kurs am letzten Handelstag in bar abgegolten.

5.2 Erträgnisse

5.2.1 Unter Vorbehalt von Ziffer 5.2.2 sind die vor der Rückerstattung nach diesem Rahmenvertrag auf den Sicherheiten fällig werdenden Erträgnisse (insbesondere Dividenden, Zinsen, Prämien) dem Sicherungsgeber nach Abzug einer allfälligen Quellensteuer valutagerecht zu vergüten. Gleichzeitig erfolgt die Abrechnung über allfällige Auslagen.

5.2.2 Erträgnisse auf den Sicherheiten, die am oder nach dem Tag oder Bankwerktag fällig werden, an welchem ein Verwertungsfall eingetreten ist (Ziffer 11.1.2), unterliegen der Pfandhaft bzw. dem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2.1 zu Gunsten von SSE.

6. Steuern

6.1 Die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften obliegt dem Sicherungsgeber.

6.2 Allfällige Steuern oder Abgaben auf der Übertragung oder dem Halten der Sicherheiten während der Dauer der Besicherung sind durch den Sicherungsgeber zu tragen.

6.3 Allfällige Steuern oder Abgaben auf der Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses sind durch die Anleger zu tragen.

7. Gebühr

7.1 Der Sicherungsgeber schuldet SSE für die Dienstleistung zur Besicherung der Zertifikate eine Gebühr. Die Parteien treffen darüber eine zusätzliche Vereinbarung. Die Gebühr richtet sich nach dem Gesamtvolumen der Sicherheiten, welche der Sicherungsgeber für die Besicherung von Zertifikaten unter diesem Rahmenvertrag stellen

muss. Die Gebühr ist für die gesamte Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats gemäss dessen Emissionsbedingungen geschuldet. Die Laufzeit der Gebühr endet mit der Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikats gemäss Ziffer 11.4.1.

8. Market Making

8.1 Der Emittent verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Zulassung von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel bzw. der Kotierung für ein Market Making in den Pfandbesicherten Zertifikaten zu sorgen. Zu diesem Zweck schliesst der Emittent oder ein vom ihm mit dieser Aufgabe betrauter Dritter mit Scoach Schweiz AG eine Market Making Vereinbarung ab.

8.2 Der Market Maker kann nach den Vorschriften des Market Making Agreement durch einen für die Scoach Schweiz AG und den Emittenten akzeptablen Nachfolger ersetzt werden.

9. Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate

9.1 Der Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate im Primär- und Sekundärmarkt untersteht der Verantwortung des Emittenten.

9.2 Der Emittent gewährleistet, dass

(a) in der Kundenansprache auf Äusserungen und Informationen verzichtet wird, welche zur Verwechslung von Pfandbesicherten Zertifikaten mit Anlagefonds oder zur Täuschung von Anlegern führen könnten;

(b) im Zusammenhang mit Pfandbesicherten Zertifikaten nicht in anderer Weise auf die SIX Group oder einzelne Gesellschaften der SIX Group, die Eurex Gruppe oder einzelne Gesellschaften der Eurex Gruppe oder die Scoach Schweiz AG Bezug genommen wird, als es im Informationsblatt und den anwendbaren Regeln zum börslichen Handel vorgesehen ist, es sei denn, die betreffende Gesellschaft hat schriftlich zugestimmt;

(c) keine Firmenschriftzüge und Logos einer Gesellschaft der SIX Group, einer Gesellschaft der Eurex Gruppe oder der Scoach Schweiz AG zur Unterstützung des Vertriebs Pfandbesicherter Zertifikate verwendet werden; und

(d) keine Bildelemente betreffend eine Gesellschaft der SIX Group, eine Gesellschaft der Eurex Gruppe oder die Scoach Schweiz AG in den Vertriebsunterlagen für Pfandbesicherte Zertifikate verwendet werden.

10. Informationsblatt

10.1 SSE veröffentlicht ein Informationsblatt zu den Pfandbesicherten Zertifikaten. Das bei Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages aktuelle Informationsblatt ist in Anhang 3 dieses Rahmenvertrages wiedergegeben. Die jeweils gültige Fassung des Informationsblattes bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Rahmenvertrages und kann

von der Webseite von SSE (www.six-swiss-exchange.com) heruntergeladen werden. SSE stellt dem Emittent und dem Sicherungsgeber Änderungen des Informationsblattes elektronisch zu.

10.2 Der Emittent ist verpflichtet,

(a) die Emissionsbedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate sowie sämtliche für die Kundenansprache bestimmten Unterlagen in Übereinstimmung mit dem Informationsblatt und diesem Rahmenvertrag zu gestalten; und

(b) in den Emissionsbedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate sowie in sämtlichen für die Kundenansprache bestimmten Unterlagen einen Hinweis auf das Informationsblatt der SSE und diesen Rahmenvertrag aufzunehmen.

10.3 Die Rechtsstellung des Anlegers hinsichtlich der Besicherung eines Zertifikats richtet sich nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, einschliesslich der Anhänge und Regelwerke, auf welche dieser Rahmenvertrag verweist (Ziffer 18.1). Das Informationsblatt soll die Anleger über die wesentlichen Aspekte der Besicherung von Zertifikaten informieren. Enthält das Informationsblatt von den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages abweichende Ausführungen, gehen die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages vollumfänglich vor.

11. Verwertung der Sicherheiten und Auszahlung zu Gunsten der Anleger

11.1 Eintritt eines Verwertungsfalles

11.1.1 Die Parteien sind verpflichtet, SSE umgehend schriftlich über Umstände zu informieren, welche einen Verwertungsfall begründen oder begründen könnten, sofern dieser Verpflichtung nicht gesetzliche oder regulatorische Vorschriften oder Anordnungen einer zuständigen Behörde entgegenstehen.

11.1.2 Ein Verwertungsfall tritt ein, wenn

(a) der Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag geschuldete Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen behoben wird (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist von drei (3) Bankwerktagen entspricht);

(b) der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung unter einem Pfandbesicherten Zertifikat bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen behoben wird (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist von drei (3) Bankwerktagen entspricht);

(c) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht («FINMA») hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) gemäss Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (gegebenenfalls je in Verbindung mit Artikel 36a des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel) anordnet (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem Tag entspricht, an welchem Schutzmassnahmen oder Sanierungsmassnahmen angeordnet werden oder der Konkurs eröffnet wird; eine vorgängige Kenntnis von SSE, SIX SIS oder einer anderen Gesellschaft der SIX Group über eine von der FINMA geplante Handlung, welche unter diesem Buchstaben (c) zu einem Verwertungsfall führen kann, bleibt für den Eintritt des Verwertungsfalles in jedem Fall unbeachtlich);

(d) eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, welche mit den im vorstehenden Absatz (c) erwähnten Massnahmen vergleichbar ist (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem Tag entspricht, an welchem die Massnahme angeordnet oder der Konkurs oder ein Verfahren mit vergleichbarer Wirkung eröffnet wird);

(e) die Verpflichtung zum Market Making (Ziffer 8) während zehn (10) aufeinander folgenden Bankwerktagen (im Folgenden «Aussetzungsfrist») verletzt wird (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach Ablauf der Aussetzungsfrist entspricht);

(f) die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei der SIX SIS erlöscht (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten auf das Erlöschen der Teilnehmerschaft folgenden Bankwerktag entspricht);

(g) die provisorische Zulassung Pfandbesicherter Zertifikate zum Handel dahinfällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der Zertifikate nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach Ablauf der Frist von dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung entspricht); oder

(h) die Pfandbesicherten Zertifikate auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der Zertifikate nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach Ablauf der Frist von dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag der Pfandbesicherten Zertifikate entspricht).

11.1.3 Ein Verwertungsfall kann selbst dann eintreten, (i) wenn der Emittent, der Sicherungsgeber oder der Market Maker (Ziffer 8) kein Verschulden zu vertreten hat so-

wie (ii) unabhängig vom Grad eines Verschuldens des Emittenten, des Sicherungsgebers oder des Market Maker.

11.1.4 SSE unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. SSE stützt sich bei der Feststellung eines Verwertungsfalles ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen.

11.1.5 SSE stellt mit Wirkung für die Parteien und die Anleger verbindlich fest, (i) dass ein Ereignis als Verwertungsfall unter Ziffer 11.1.2 erfasst wird; und (ii) zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.

11.1.6 Ein Verwertungsfall kann solange nicht eintreten, als SIX SIS und SSE nicht in der Lage sind, die für die Besicherung eines Zertifikats relevanten technischen Prozesse zu gewährleisten.

11.2 Handeln im Verwertungsfall

11.2.1 Tritt ein Verwertungsfall ein, werden die unter diesem Rahmenvertrag für die Besicherung von Zertifikaten gestellten Sicherheiten durch SSE verwertet. Rechtliche und tatsächliche Hindernisse bleiben vorbehalten.

11.2.2 Liegt ein Verwertungsfall vor, ist SSE nach eigenem freien Ermessen berechtigt,

(a) den Eintritt eines Verwertungsfalles umgehend oder zu einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen, insbesondere in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SSE zu publizieren;

(b) unabhängig von der Höhe der Ansprüche gemäss Ziffer 11.3 und Ziffer 11.4 sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder zu einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen der Privatverwertung nicht entgegenstehen (und falls eine Privatverwertung nicht möglich ist, die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abzuliefern).

11.2.3 Die Verwertung bezieht sich auf sämtliche Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten, welche diesem Rahmenvertrag unterliegen (Ziffer 4.1.6). Die Einzelheiten des Verwertungsverfahrens werden durch SSE bestimmt.

11.2.4 Die Verwertung der Sicherheiten wird dem Sicherungsgeber von SSE vorgängig angezeigt, ohne dass dadurch die umgehende Verwertung gehindert wird.

11.2.5 Liegt ein Verwertungsfall vor, stellt SSE die Aktuellen Werte sämtlicher Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate mit Wirkung für die Parteien und die Anleger verbindlich fest. Massgeblich sind die Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Bankwerktag oder Tag (Ziffer 11.1.2) unmittelbar vorausgeht.

11.2.6 Liegt ein Verwertungsfall vor, rechnet SSE bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken die Aktuellen Werte gemäss Ziffer 11.2.5 mit Wirkung für die Parteien und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk SIX SIS am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Bankwerktag oder Tag (Ziffer 11.1.2) unmittelbar vorausgeht. Die Umrechnung der Aktuellen Werte nach dieser Ziffer 11.2.6 bezieht sich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse durch SSE zu Gunsten der Anleger in Zertifikate mit einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht (Ziffer 11.4).

11.2.7 Tritt nach einem Verwertungsfall gemäss Ziffer 11.1.2, aber vor der Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikats (Ziffer 11.4.1) ein weiterer Verwertungsfall ein, bleibt der erste Verwertungsfall für die Bestimmung des Aktuellen Wertes der Pfandbesicherten Zertifikate massgeblich.

11.2.8 Die Heilung eines Verwertungsfalles vor oder nach Eintritt der Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikats (Ziffer 11.4.1) ist ausgeschlossen.

11.2.9 Ist ein Verwertungsfall eingetreten, kann (i) der Handel in sämtlichen unter diesem Rahmenvertrag besicherten Zertifikaten des Emittenten sistiert werden, und (ii) die Dekotierung der Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten erfolgen.

11.3 Verwertungserlös und Kosten

11.3.1 Resultiert aus der Verwertung von Sicherheiten ein Erlös in einer Fremdwährung, vergütet der Broker den Gegenwert an SSE in Schweizer Franken.

11.3.2 SSE ist berechtigt, den gesamten Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten zur Deckung sämtlicher Ansprüche gemäss Ziffer 4.1.3 zu verwenden. Für die Ermittlung des massgeblichen Besicherungswertes unter Ziffer 4.1.3 sind im Rahmen dieser Ziffer 11.3.2 die Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.5 und Ziffer 11.2.6 massgeblich.

11.3.3 SSE ist berechtigt, eigene oder fremde Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Honorare für externe Berater), welche im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten und der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger entstehen, aus dem Verwertungserlös vorab zu decken. Zu diesem Zweck zieht SSE pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. Fallen ausserordentliche Verwertungs- und Verteilungskosten bei SSE, SIX SIS oder Dritten an, so kann SSE auch diese zusätzlichen Kosten vorab vom Verwertungserlös abziehen.

11.3.4 SSE und SIX SIS sind berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Emittenten und den Sicherungsgeber (einschliesslich der Gebührenforderungen gemäss Ziffer 7) unter diesem Rahmenvertrag aus dem Verwertungserlös vorab zu befriedigen.

11.3.5 Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten zur Verfügung.

11.4 Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate und Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses

11.4.1 Die Fälligkeit sämtlicher unter diesem Rahmenvertrag besicherten Zertifikate des Emittenten erfolgt, sofern sie nicht bereits früher eingetreten ist, dreissig (30) Bankwerktage nach dem Eintritt eines Verwertungsfalles (Ziffer 11.1.2).

11.4.2 SSE macht das Datum der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate und deren Aktuelle Werte (Ziffer 11.2.5) in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SSE öffentlich bekannt. In gleicher Weise werden die gemäss Ziffer 11.2.6 ermittelten Werte der Zertifikate sowie die massgeblichen Wechselkurse bekannt gemacht.

11.4.3 Die Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate unter diesem Rahmenvertrag richten sich nach den Aktuellen Werten der Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.5.

11.4.4 Jedem Anleger steht gegenüber SSE maximal ein Anspruch (Ziffer 1.4 und Ziffer 4.2.6) auf denjenigen Anteil am Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten gemäss Ziffer 11.3 zu, der den totalen Aktuellen Werten seiner besicherten Zertifikate gemäss diesem Rahmenvertrag entspricht. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Anspruch des Anlegers unter dieser Ziffer 11.4.4 nach den Werten der Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.6.

11.4.5 Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten den Netto-Verwertungserlös, erfolgt die Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses durch SSE zu Gunsten der einzelnen Anleger im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Anspruch des Anlegers unter dieser Ziffer 11.4.5 nach den Werten der Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.6.

11.4.6 Übersteigt der Netto-Verwertungserlös die gesamten Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten, wird der nach Befriedigung (i) sämtlicher Ansprüche der Anleger und (ii) allfälliger weiterer gemäss Ziffer 4.1.3 besicherter, jedoch nicht vorab aus dem Verwertungserlös gedeckter Ansprüche verbleibende Teil des Netto-Verwertungserlöses dem Sicherungsgeber ausbezahlt.

11.4.7 SSE überweist die Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS. Die Überweisung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses richtet sich nach den Beständen in den Pfandbesicherten Zertifikaten, die in den Konti der Teilnehmer von SIX SIS gebucht sind. SSE und SIX SIS haften nur für sorgfältige Instruktion der Teilnehmer von SIX SIS. Ziffer 12.1 ist anwendbar.

11.4.8 Ist der Emittent, der unter diesem Rahmenvertrag von der Fälligkeit seiner Pfandbesicherten Zertifikate betroffen ist, Teilnehmer von SIX SIS, bestimmen SSE und SIX SIS ein separates Verfahren für die Auszahlung des anteilsmässigen Netto-

Verwertungserlöses an diejenigen Anleger, welche ihre Pfandbesicherten Zertifikate über den Emittenten halten. SSE kann die anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse für diese Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate mit befreiender Wirkung einem oder mehreren Anderen Teilnehmern von SIX SIS oder einem oder mehreren Dritten überweisen, welche die Auszahlung an diese Anleger direkt oder indirekt besorgen. Es liegt im Ermessen von SSE, die Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse auch für weitere oder sämtliche Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate durch einen oder mehrere Andere Teilnehmer von SIX SIS oder einen oder mehrere Dritte vornehmen zu lassen, wobei SSE die anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse mit befreiender Wirkung an diese Anderen Teilnehmer von SIX SIS oder Dritte leistet. SSE und SIX SIS haften im Rahmen dieser Ziffer 11.4.8 nur für sorgfältige Auswahl und Instruktion eines Anderen Teilnehmers von SIX SIS oder eines Dritten. Ziffer 12.1 ist anwendbar.

11.4.9 Die Auszahlung durch SSE an die Anleger erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Im Umfang der Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses (Ziffer 11.4.4 und Ziffer 11.4.5) durch SSE zu Gunsten der Anleger gemäss Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8 erlöschen die Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten (Ziffer 11.4.3). Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten (Ziffer 11.4.3) gemäss dieser Ziffer 11.4.9 aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate zum Schweizer Franken gemäss Ziffer 11.2.6. Massgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen der Forderungen der Anleger nach dieser Ziffer 11.4.9 ist das Datum der Überweisung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse durch SSE an die Teilnehmer von SIX SIS oder Dritte gemäss Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8. SSE macht dieses Datum gemäss Ziffer 11.4.2 öffentlich bekannt.

11.4.10 Der Anspruch der Anleger gegen SSE in Höhe der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse ist nicht verzinslich. SSE schuldet dem Anleger auf dem Anspruch auf Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses keine Verzugszinsen, und die Haftung von SSE gegenüber den Anlegern auf weiteren Schadenersatz ist ebenfalls ausgeschlossen. Andere oder weitere Ansprüche gegen SSE, SIX SIS, die Teilnehmer von SIX SIS (Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8) oder Dritte (Ziffer 11.4.8) sind ausgeschlossen.

11.4.11 Mit der Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger (Ziffer 11.4.9) erlöschen die offenen Ansprüche von SSE gegenüber dem Sicherungsgeber auf Besicherung der Zertifikate gemäss Ziffer 4.1.3. Diese Ziffer 11.4.11 lässt die Verwendung des restlichen Netto-Verwertungserlöses im Rahmen von Ziffer 11.4.6 nach Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger unberührt.

12. Haftung

12.1 Die Haftung der Parteien auf Schadenersatz besteht nur bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten. Jede weitergehende Haftung auf Schadenersatz wird hiermit ausgeschlossen.

12.2 Der Emittent haftet SSE und SIX SIS für jeglichen direkten und indirekten Schaden aus unrichtigen Bestätigungen gemäss Ziffer 16.4 bzw. Anhang 4 zu diesem Rahmenvertrag.

12.3 Für das Verhalten von Dritten, welche im Auftrag von SSE mit der Bewertung von Zertifikaten befasst sind, haftet SSE nur für mangelhafte Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des Dritten.

13. Vertragsdauer und Vertragsauflösung

13.1 Dieser Rahmenvertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig (30) Tagen auf das Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden. Die Kündigung einer Partei ist den anderen Parteien schriftlich mitzuteilen.

13.2 Tritt ein Verwertungsfall ein (Ziffer 11.1.2), steht SSE das Recht zur fristlosen Auflösung dieses Rahmenvertrages zu.

13.3 Zertifikate, welche vor der Auflösung dieses Rahmenvertrages nach dessen Bestimmungen besichert wurden und deren Laufzeit sich über das Datum der Auflösung dieses Rahmenvertrages hinaus erstreckt, unterliegen weiterhin vollumfänglich den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages.

14. Vertragsänderungen

14.1 Sofern es dieser Rahmenvertrag nicht ausdrücklich anders anordnet, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages der Schriftform sowie der schriftlichen Zustimmung durch sämtliche Parteien. Dies gilt auch für diese Ziffer 14.1.

15. Vorgaben für das Termsheet sowie für Dokumente mit vergleichbarer Funktion

15.1 Der Emittent integriert den folgenden Textblock über die Besicherung eines Zertifikats in das [Termsheet], welches im Vertrieb des Pfandbesicherten Zertifikats verwendet wird:

Besicherung *[Produkt] (im Folgenden [«Pfandbesichertes Zertifikat»]) ist nach den Vorschriften des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange («Rahmenvertrag») besichert. [Der Emittent hat den Rahmenvertrag am [•Datum] abgeschlossen und sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der [Pfandbesicherten Zertifikate] zu Gunsten von SIX Swiss Exchange verpflichtet.] [Der Emittent hat den Rahmenvertrag zusammen mit [•Identität] («Sicherungsgeber») am [•Datum] abgeschlossen, und der Sicherungsgeber ist zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der [Pfandbesicherten Zertifikate] zu Gunsten von SIX Swiss Exchange verpflichtet.] Die Rechte der Anleger im Zusammenhang mit der Besicherung der [Zertifika-*

te] ergeben sich aus dem Rahmenvertrag. Die Grundzüge der Besicherung sind in einem [Informationsblatt] der SIX Swiss Exchange zusammengefasst, welches auf «www.six-swiss-exchange.com» verfügbar ist. Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Rahmenvertrag kann bezogen werden [über/bei].

15.2 Der Textblock für das [Termsheet] gemäss Ziffer 15.1 ist durch den Emittenten auch in Dokumente mit vergleichbarer Funktion (wie «Indicative Termsheet», «Information Memorandum») zu integrieren.

15.3 Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen im Textblock gemäss Ziffer 15.1 durch den Emittenten sind unzulässig. Es ist dem Emittenten auch untersagt, weitere Ausführungen zur Besicherung eines Zertifikats in das [Termsheet] zu integrieren. Ziffer 15.4 und Ziffer 17 bleiben vorbehalten. Die Verwendung des Begriffes «Strukturiertes Produkt» ist zulässig.

15.4 Der Emittent informiert die Anleger im [Termsheet] darüber, dass [Pfandbesicherte Zertifikate] keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sind und die [Zertifikate] daher keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA unterstehen.

16. Vorgaben für den Kotierungsprospekt und den Emissionsprospekt

16.1 Der Emittent integriert den folgenden Textblock über die Besicherung eines Zertifikats in eine separate [Ziffer] des Kotierungsprospektes:

Besicherung des [Zertifikats]

[Produkt] (im Folgenden [«Pfandbesichertes Zertifikat»] oder [«Zertifikat»]) ist nach den Bestimmungen des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange besichert. [•] («Sicherungsgeber») verpflichtet sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der [Pfandbesicherten Zertifikate] sowie der weiteren im Rahmenvertrag aufgeführten Ansprüche.

Die Sicherstellung erfolgt zu Gunsten der SIX Swiss Exchange mittels eines regulären Pfandrechts. Die Sicherheiten werden in ein Konto der SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die [Pfandbesicherten Zertifikate] und die Sicherheiten werden an jedem Bankwerktag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen. Die zulässigen Sicherheiten werden laufend durch SIX Swiss Exchange aus verschiedenen Sicherheitskategorien ausgewählt. Der Emittent orientiert die Anleger auf Anfrage über die für die Besicherung der [Zertifikate] jeweils zulässigen Sicherheiten. Der Sicherungsgeber entrichtet der SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der [Zertifikate] eine Gebühr. Ein

Wechsel des Sicherungsgebers wird nach den Bestimmungen dieses [Kotierungsprospektes] bekannt gemacht.

Dokumentation. *Die Besicherung zu Gunsten der SIX Swiss Exchange basiert auf dem «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» zwischen SIX Swiss Exchange, SIX SIS dem Emittenten und dem Sicherungsgeber vom [Datum] («Rahmenvertrag»). Der Anleger ist nicht Partei des Rahmenvertrages.* ***Der Rahmenvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses [Kotierungsprospektes].*** *Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses [Kotierungsprospektes] und dem Rahmenvertrag geht der Rahmenvertrag vor. Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Rahmenvertrag kann bezogen werden [über/bei]. Die Grundzüge der Besicherung sind in einem Informationsblatt der SIX Swiss Exchange zusammengefasst, welches auf «www.six-swiss-exchange.com» verfügbar ist.*

Methodik der Besicherung. *Die vom Sicherungsgeber zu leistenden Sicherheiten bestimmen sich nach dem jeweiligen Wert der [Zertifikate] (im Folgenden «Aktueller Wert»). Die Aktuellen Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der [Zertifikate] ermittelt und zwecks Berechnung der erforderlichen Besicherung in Schweizer Franken umgerechnet. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes [Pfandbesicherte Zertifikat] anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des [Pfandbesicherten Zertifikats] unverändert. Sind von Dritten berechnete Preise für die [Zertifikate] (sogenannte «Fair Values») verfügbar, fliessen sie nach den Bestimmungen des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange in die Ermittlung des Aktuellen Wertes ein. Ansonsten wird bei der Ermittlung des Aktuellen Wertes das sogenannte «Bondfloor Pricing» gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) berücksichtigt. Solange für ein dem «Bondfloor Pricing» unterliegendes [Pfandbesichertes Zertifikat] kein Bondfloor verfügbar ist, entspricht der Aktuelle Wert mindestens dem Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des [Zertifikats]. Ist der an der Scoach Schweiz am vorherigen Handelstag festgestellte geldseitige Schlusskurs des [Zertifikats] höher, richtet sich die erforderliche Besicherung stets nach diesem Kurs. Falls die erwähnten Preise von [Pfandbesicherten Zertifikaten] zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht verfügbar sind, werden nach Massgabe des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange für die Ermittlung der erforderlichen Besicherung andere Preise berücksichtigt. Die für die Besicherung der [Zertifikate] massgeblichen Aktuellen Werte bestimmen sich ausschliesslich nach den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange. Der Aktuelle Wert dieses [Produkts] wird gemäss [Methode A: Fair Value Verfahren][Methode B: Bond Floor Verfahren] dieser Besonderen Bedingungen der SIX Swiss Exchange [zuzüglich des entsprechenden Marchzinses] ermittelt.*

Vertrieb und Market Making. *Der Vertrieb der [Pfandbesicherten Zertifikate] untersteht der Verantwortung des Emittenten. Der Emittent verpflichtet sich für ein Market Making in den [Zertifikaten] zu sorgen.*

Risiken. *Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprü-*

che der Anleger zu decken vermögen. Der Anleger trägt unter anderem folgende Risiken: (i) der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der [Pfandbesicherten Zertifikate] oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern; (ii) die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen; (iii) das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren; (iv) die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von [Pfandbesicherten Zertifikaten] in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen, weil der Aktuelle Wert (massgeblich für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten) in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses (massgeblich für den Umfang, in welchem der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht) in Schweizer Franken erfolgt; (v) die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts angefochten, sodass die Sicherheiten nicht gemäss den Bestimmungen des Rahmenvertrages zu Gunsten der Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] verwertet werden können.

Verwertung der Sicherheiten. *Kommt der Sicherungsgeber seinen Pflichten nicht nach, werden die Sicherheiten im Rahmen der anwendbaren Rechtsvorschriften durch SIX Swiss Exchange oder einen Liquidator verwertet. Die Sicherheiten können verwertet werden («Verwertungsfälle»), falls (i) der Sicherungsgeber erforderliche Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (ii) der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung unter einem [Pfandbesicherten Zertifikat] bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (iii) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) gemäss Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet; (iv) eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, welche mit den in vorstehender Ziffer (iii) erwähnten Massnahmen vergleichbar ist; (v) die Verpflichtung zum Market Making während zehn (10) aufeinander folgenden Bankwerktagen verletzt wird; (vi) die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei der SIX SIS erlöscht; (vii) die provisorische Zulassung [Pfandbesicherter Zertifikate] zum Handel dahin fällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der [Zertifikate] nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder (viii) die [Pfandbesicherten Zertifikate] auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der [Zertifikate] nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt. Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. Die Heilung eines Verwertungsfalles ist ausgeschlossen.*

Feststellung eines Verwertungsfalles. *SIX Swiss Exchange unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. Sie stützt sich bei der Feststellung eines Verwertungsfalles ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange stellt mit Wirkung für die Anleger verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.*

Handeln im Verwertungsfall. *Tritt ein Verwertungsfall ein, ist SIX Swiss Exchange nach eigenem freien Ermessen berechtigt, (i) das Vorliegen eines Verwertungsfalles umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen, insbesondere in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange zu publizieren; sowie (ii) unabhängig von der Höhe der offenen Ansprüche sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen der Privatverwertung nicht entgegenstehen (und falls eine Privatverwertung nicht möglich ist, die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abzuliefern). Nachdem ein Verwertungsfall eingetreten ist, kann der Handel in sämtlichen [Pfandbesicherten Zertifikaten] des Emittenten sistiert werden und die Dekotierung der [Pfandbesicherten Zertifikate] des Emittenten erfolgen.*

Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] sowie Ansprüche der Anleger gegen SIX Swiss Exchange und den Emittenten. *Sämtliche unter dem Rahmenvertrag besicherten [Zertifikate] des Emittenten werden dreissig (30) Bankwerktage nach Eintritt eines Verwertungsfalles fällig. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Fälligkeit in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange öffentlich bekannt. Erst bei Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] entstehen automatisch die* ***Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange auf Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse****. Die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange basieren auf einem echten Vertrag zu Gunsten Dritter (Artikel 112 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts), welcher seitens des Sicherungsgebers unwiderruflich ist. Mit dem Erwerb eines [Pfandbesicherten Zertifikats] ist automatisch die Erklärung jedes Anlegers gegenüber SIX Swiss Exchange im Sinne von Artikel 112 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts verbunden, bei Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] von seinem Recht aus dem Rahmenvertrag Gebrauch machen zu wollen. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die* ***Wahl des schweizerischen Rechts und die ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich (Schweiz)*** *gebunden.*

Liegt ein Verwertungsfall vor, stellt SIX Swiss Exchange die Aktuellen Werte sämtlicher [Pfandbesicherten Zertifikate] des Emittenten in der jeweiligen Handelswährung mit Wirkung für den Emittenten, den Sicherungsgeber und die Anleger verbindlich fest. Nach diesen Aktuellen Werten bestimmen sich die ***Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten*** *bei Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Massgeblich sind die Aktuellen Werte der [Pfandbesicherten Zertifikate] am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrit-*

tes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht. SIX Swiss Exchange macht die massgeblichen Aktuellen Werte der [Zertifikate] öffentlich bekannt.

Kosten der Verwertung und Auszahlung zu Gunsten der Anleger. *Die im Zusammenhang mit der Verwertung und Auszahlung entstehenden Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Beraterhonorare) werden durch den Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten vorab gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. SIX Swiss Exchange ist zudem berechtigt, ihre unter dem Rahmenvertrag gegenüber dem Sicherungsgeber und dem Emittenten offenen Ansprüche aus dem Verwertungserlös zu befriedigen. Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] des Emittenten zur Verfügung.*

SIX Swiss Exchange überweist die den Anlegern zustehenden anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS. Die Überweisung richtet sich nach den Beständen in den [Pfandbesicherten Zertifikaten], die in den Konti der Teilnehmer bei SIX SIS gebucht sind. Ist der Emittent, der unter dem Rahmenvertrag von der Fälligkeit seiner [Pfandbesicherten Zertifikate] betroffen ist, Teilnehmer von SIX SIS, bestimmen SIX Swiss Exchange und SIX SIS ein separates Verfahren für die Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses an diejenigen Anleger, welche ihre [Pfandbesicherten Zertifikate] über den Emittenten halten. SIX Swiss Exchange kann die anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse für diese Anleger mit befreiender Wirkung einem oder mehreren anderen Teilnehmern von SIX SIS oder einem oder mehreren Dritten überweisen, welche die Auszahlung an die Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] direkt oder indirekt besorgen. Es liegt im Ermessen von SIX Swiss Exchange, die Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse auch für weitere oder sämtliche Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] durch einen oder mehrere andere Teilnehmer von SIX SIS oder einen oder mehrere Dritte vornehmen zu lassen.

Die Auszahlung zu Gunsten der Anleger erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sollte sich die Auszahlung aus irgendeinem Grund verzögern, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch Schadenersatz.

Der maximale Anspruch eines Anlegers auf Befriedigung aus dem Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten richtet sich nach der Summe der Aktuellen Werte seiner [Pfandbesicherten Zertifikate]. Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] des Emittenten den Netto-Verwertungserlös, erfolgt die Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der einzelnen Anleger im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] des Emittenten.

Bei [Zertifikaten] in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange zur Ermittlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse die Aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkur-

se nach dem Regelwerk von SIX SIS am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Die Umrechnung der Aktuellen Werte bei [Zertifikaten] in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse von SIX Swiss Exchange zu Gunsten der Anleger in derartige [Zertifikate], berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht. SIX Swiss Exchange macht diese Werte der [Zertifikate] sowie die massgeblichen Wechselkurse öffentlich bekannt.

Im Umfang der Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse erlöschen die Forderungen der Anleger aus den [Pfandbesicherten Zertifikaten] gegenüber dem Emittenten. Bei [Zertifikaten] in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der [Zertifikate] zum Schweizer Franken am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht.

Weitergehende Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange, SIX SIS oder weiteren Personen, welche nach dem Rahmenvertrag in die Dienstleistung zur Besicherung von [Zertifikaten] involviert sind, bestehen nicht.

Haftung. *Die Haftung der Parteien des Rahmenvertrages auf Schadenersatz besteht nur bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Für das Verhalten von Dritten, welche im Auftrag von SIX Swiss Exchange mit der Bewertung von [Zertifikaten] befasst sind, haftet SIX Swiss Exchange nur für mangelhafte Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des Dritten. Soweit die Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses zu Gunsten der Anleger über die Teilnehmer von SIX SIS [Pfandbesicherte Zertifikate] betrifft, welche diese Teilnehmer in den Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS nur für sorgfältige Instruktion der Teilnehmer von SIX SIS. Erfolgt die Auszahlung über Dritte oder über Teilnehmer von SIX SIS, welche die betreffenden [Pfandbesicherten Zertifikate] nicht in ihren Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS bloss für sorgfältige Auswahl und Instruktion.*

Keine aufsichtsrechtliche Bewilligung. *[Pfandbesicherte Zertifikate] sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.*

Übereinstimmung mit dem [Kotierungsprospekt]. *Diese [Ziffer 16.1] entspricht dem Standardtext von SIX Swiss Exchange. Die darin enthaltenen Begriffe fügen sich wie folgt in den [Kotierungsprospekt] ein: [Durch den Emittenten zu ergänzen: Konkordanztabelle oder Erläuterungen des Emittenten zu allfälligen begrifflichen Differenzen zwischen dem Standardtext von SIX Swiss Exchange und dem Begriffsverständnis in den übrigen Abschnitten des [Kotierungsprospektes]]. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser [Ziffer 16.1] und dem übrigen Inhalt des [Kotierungsprospektes] gehen die Bestimmungen dieser [Ziffer 16.1] vor.*

[Alternativ kann der Emittent für den letzten Abschnitt dieser Ziffer 16.1 die folgende Formulierung verwenden:] ***Übereinstimmung mit dem [Kotierungsprospekt].*** *Diese [Ziffer 16.1] entspricht dem Standardtext von SIX Swiss Exchange. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser [Ziffer 16.1] und dem übrigen Inhalt des [Kotierungsprospektes] gehen die Bestimmungen dieser [Ziffer 16.1] vor.*

16.2 Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 ist zwingend mit einem der beiden Standard-Abschnitte *«Übereinstimmung mit dem [Kotierungsprospekt]»* zu verwenden. Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen im Textblock gemäss Ziffer 16.1 durch den Emittenten sind unzulässig. Es ist dem Emittenten auch untersagt, weitere Ausführungen zur Besicherung eines Zertifikats in den Kotierungsprospekt zu integrieren. Ziffer 17 bleibt vorbehalten. Die Verwendung des Begriffes «Strukturiertes Produkt» ist zulässig.

16.3 Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 ist auch in den Emissionsprospekt eines Pfandbesicherten Zertifikats sowie in jedes Dokument mit vergleichbarer Funktion zu integrieren, unabhängig davon, ob das Pfandbesicherte Zertifikat auf einem Stand-Alone-Prospekt, einem Pricing Supplement mit Emissionsprogramm oder vergleichbaren Dokumenten basiert.

16.4 Der Emittent gibt für jedes Pfandbesicherte Zertifikat gegenüber SSE und SIX SIS die in Anhang 4 wiedergegebenen Bestätigungen ab. Der Emittent reicht diese Erklärung rechtsgültig unterzeichnet mit Einreichung des Kotierungsprospektes bei SIX Exchange Regulation ein.

17. Zusätzliche Textbausteine für die Dokumentation Pfandbesicherter Zertifikate

17.1 Der Emittent hat die Möglichkeit, die folgenden Textbausteine zusätzlich zu den zwingenden Textblöcken gemäss Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1 in die entsprechenden Dokumente aufzunehmen. Die Textbausteine gemäss Ziffer 17.2 bis Ziffer 17.5 können in den Dokumenten gemäss Ziffer 15 und Ziffer 16 in der gleichen Ziffer wie die Textblöcke gemäss Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1 oder an anderer Stelle wiedergegeben werden. Die Textbausteine gemäss Ziffer 17.2 bis Ziffer 17.5 dürfen durch den Emittenten wahlweise einzeln, in beliebiger Kombination oder gesamthaft verwendet werden. Die Textbausteine gemäss dieser Ziffer 17 können wahlweise in den Dokumenten gemäss Ziffer 15 und/oder gemäss Ziffer 16 verwendet werden.

17.2 *Die Kosten für die Dienstleistung der SIX Swiss Exchange zur Besicherung von [Zertifikaten] können in die Preisfindung für ein [Pfandbesichertes Zertifikat] einfliessen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen.*

17.3 *Der Anleger unterliegt hinsichtlich der Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses den Bonitätsrisiken der SIX Swiss Exchange und der Finanzintermediäre entlang der Auszahlungskette.*

17.4 *Die Auszahlung an die Anleger kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern.*

17.5 *Sofern sich die Berechnung des Aktuellen Wertes eines [Pfandbesicherten Zertifikats] als fehlerhaft erweist, kann die Besicherung des [Zertifikats] ungenügend sein.*

17.6 Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen in den einzelnen Textbausteinen gemäss Ziffer 17.2 bis Ziffer 17.5 durch den Emittenten sind unzulässig. Es ist dem Emittenten (unter Vorbehalt von Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1) auch untersagt, weitere in Ziffer 17 nicht enthaltene Ausführungen zur Besicherung eines Zertifikats in Dokumente gemäss Ziffer 15 oder Ziffer 16 zu integrieren. Die Verwendung des Begriffes «Strukturiertes Produkt» im Rahmen der Textbausteine gemäss dieser Ziffer 17 ist zulässig.

18. Allgemeine Bestimmungen

18.1 Die Anhänge 1 bis 5 zu diesem Rahmenvertrag sowie das Regelwerk IBT und das Regelwerk SIX SIS bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Rahmenvertrages. SSE steht das Recht zu, die Anhänge 1, 3 und 4 zu diesem Rahmenvertrag mit Wirkung für die anderen Parteien zu ändern. Änderungen werden dreissig (30) Tage nach Mitteilung wirksam. Änderungen des Regelwerkes IBT und des Regelwerkes SIX SIS unterliegen den Bestimmungen dieser Regelwerke.

18.2 Emittent und Sicherungsgeber sind verpflichtet, jegliche Änderungen in den Kontaktdaten gemäss Anhang 5 SSE umgehend mitzuteilen.

18.3 SEE kann die Textblöcke gemäss Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1 ohne Zustimmung der übrigen Parteien an veränderte Umstände anpassen, sofern damit keine erheblichen Änderungen der Rechte und Pflichten der Parteien unter diesem Rahmenvertrag verbunden sind. Eine Änderung, Ausweitung oder Reduktion der zusätzlichen Textbausteine unter Ziffer 17 ist durch SSE jederzeit möglich.

18.4 Die Verrechnung von Forderungen durch den Emittenten oder den Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Parteien im Einzelfall.

18.5 Dieser Rahmenvertrag gilt als zu Stande gekommen, sobald er von sämtlichen Parteien unterzeichnet ist.

18.6 Die Übertragung durch den Emittenten oder den Sicherungsgeber (i) von einzelnen Rechten und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag sowie (ii) des Rahmenvertrages als Ganzes bedürfen, sofern es in diesem Rahmenvertrag nicht ausdrücklich anders geregelt ist, der schriftlichen Zustimmung sämtlicher Parteien.

18.7 SSE ist ohne Zustimmung der übrigen Parteien dieses Rahmenvertrages berechtigt, die vom Sicherungsgeber zu besichernde Forderung (Ziffer 4.1.3), samt dem entsprechenden Sicherungsrecht, und/oder die Sicherheiten ganz oder teilweise an andere Gesellschaften der SIX Group zu übertragen.

18.8 Im Übrigen sind SSE und SIX SIS ohne Zustimmung der übrigen Parteien dieses Rahmenvertrages berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenver-

trag oder diesen Rahmenvertrag als Ganzes auf einen oder mehrere Dritte zu übertragen.

18.9 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus irgendeinem Grunde nicht vollstreckbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nicht berührt. Die unzulässige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige rechtmässige, wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht der Parteien und der unzulässigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Diese Regelung gilt analog für eine allfällige Lücke dieses Rahmenvertrages.

18.10 Die Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines Rechts unter diesem Rahmenvertrag gilt nicht als Verzicht auf die Ausübung dieses Rechts, und die teilweise Ausübung eines Rechts schliesst eine weitere oder andere Ausübung dieses Rechts nicht aus, und die Ausübung eines einzelnen Rechts schliesst die Ausübung eines anderen Rechts nicht aus.

18.11 Der Verweis in diesem Rahmenvertrag auf eine Ziffer gilt als ein Verweis auf eine Ziffer dieses Rahmenvertrages.

19. Definitionen

19.1 Sofern sich die Begriffsbestimmungen in den vorstehenden Ziffern 1 bis Ziffer 18 dieses Rahmenvertrages und die nachstehenden Definitionen gemäss Ziffer 19.2 bis Ziffer 19.26 widersprechen, gehen die jeweiligen Begriffsbestimmungen in den einzelnen Ziffern 1 bis Ziffer 18 vor.

19.2	Aktueller Wert	Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats in dessen jeweiliger Handelswährung, wie er von SSE in einem bestimmten Zeitpunkt gestützt auf die «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» festgestellt wird (Ziffer 4.1 und Ziffer 11.2.5).
19.3	Andere(r) Teilnehmer von SIX SIS	Teilnehmer von SIX SIS, an den/die gemäss Ziffer 11.4.8 ein anteilsmässiger Netto-Verwertungserlös überwiesen wird, ohne dass diese(r) Teilnehmer bei SIX SIS über entsprechenden Bestand in den Pfandbesicherten Zertifikaten verfügt/verfügen.
19.4	Anleger	Investoren in Pfandbesicherte Zertifikate, welche diesem Rahmenvertrag unterliegen.
19.5	Bankwerktag	Jeder Tag, an welchem in Zürich (Schweiz) die Geschäftslokalitäten zum Abschluss und zur Abwicklung von Sicherstellungsgeschäften unter diesem Rahmenvertrag geöffnet sind.

19.6	Besicherungswert	Summe der Aktuellen Werte aller von einem Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag zu besichernden Zertifikate ausgedrückt in Schweizer Franken.
19.7	Emittent	Die auf dem Deckblatt dieses Rahmenvertrages entsprechend bezeichnete Partei.
19.8	Eurex Gruppe	Sämtliche von der Eurex Zürich AG direkt oder indirekt beherrschten Gesellschaften.
19.9	Fälligkeit	Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach diesem Rahmenvertrag (Ziffer 11.4.1), womit der Anspruch der Anleger auf Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses entsteht (Ziffer 1.4 und Ziffer 4.2.6).
19.10	Gebühr	Entgelt zu Gunsten von SSE unter diesem Rahmenvertrag gemäss Ziffer 7.
19.11	Haircut	Der Haircut reduziert den Anrechnungswert von Sicherheiten und wird in Prozent ausgedrückt. Der Haircut dient der Absicherung des Preisrisikos von Sicherheiten. Der Wert, zu dem eine Sicherheit auf den Besicherungswert angerechnet wird, ergibt sich aus dem Marktwert (100%) minus Haircut.
19.12	IBT	Internet Based Terms von SSE.
19.13	Informationsblatt	Informationsblatt betreffend Pfandbesicherte Zertifikate gemäss Vorlage von SSE, in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar unter «www.six-swiss-exchange.com».
19.14	Margin Call	Mitteilung an den Sicherungsgeber, eine Unterdeckung in der Besicherung von Zertifikaten durch Lieferung zusätzlicher Sicherheiten zu beseitigen.
19.15	Margin Return	Transaktion, welche zum Ausgleich einer Überdeckung der Besicherung von Zertifikaten erfolgt.
19.16	Margin Threshold	Grenzwert von CHF 100'000, bei dessen Überschreitung ein Margin Call/Return ausgelöst wird.
19.17	Netto-Verwertungserlös	Für die Auszahlung an die Anleger zur Verfügung stehender Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten gemäss Ziffer 11.3 dieses Rahmenvertrages.
19.18	Pfandbesicherte Zertifikate	Zertifikate, welche unter diesem Rahmenvertrag besichert sind.

19.19	Rahmenvertrag	Der vorliegende Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate, einschliesslich der Anhänge 1 bis 5 und der Regelwerke, auf welche der Rahmenvertrag verweist (Ziffer 18.1).
19.20	Regelwerk IBT	Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen «IBT Dienstleistungen» der SIX Swiss Exchange AG, die «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG sowie die «Besonderen Bedingungen für die internetgestützte Zulassung von Effekten» der SIX Swiss Exchange AG.
19.21	Regelwerk SIX SIS	Der Dienstleistungsvertrag der SIX SIS AG, der «Product-Guide COSI» der SIX SIS AG, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX SIS AG, sowie die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX SIS AG verwiesenen Regelwerke.
19.22	Sicherheiten	Jegliche von SSE akzeptierte Deckung für Pfandbesicherte Zertifikate gemäss Anhang 2 dieses Rahmenvertrages.
19.23	Sicherungsgeber	Die auf dem Deckblatt dieses Rahmenvertrages entsprechend bezeichnete Partei oder eine neue Partei dieses Rahmenvertrages, welche die Funktion des vorherigen Sicherungsgebers übernommen hat (Ziffer 4.10).
19.24	SIX Group	Sämtliche von der SIX Group AG direkt oder indirekt beherrschten Gesellschaften.
19.25	Tag	Kalendertag.
19.26	Verwertungsfall	Ereignis gemäss Ziffer 11.1.2 dieses Rahmenvertrages.

20. Sprachenregelung

20.1 Der Rahmenvertrag, das Informationsblatt und die Textblöcke gemäss Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1 sowie Ziffer 17.2 bis Ziffer 17.5 dürfen nur in den von SSE zur Verfügung gestellten sprachlichen Fassungen verwendet werden. Beabsichtigt der Emittent, Kunden in einer anderen Sprache zu informieren, so ist der volle Wortlaut einer Übersetzung in eine andere Sprache vorgängig durch SSE zu genehmigen. Der Rahmenvertrag darf nur mit dem von SSE genehmigten Wortlaut an interessierte Personen abgegeben werden (Ziffer 2.4). Die seitens SSE anfallenden Kosten, inklusive die Kosten für externe Berater, sind vollumfänglich durch den Emittenten zu tragen.

20.2 Dieser Rahmenvertrag wird durch SSE in deutscher Fassung und in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Wortlaut der deutschen Fassung geht jeder anderen sprachlichen Fassung vor.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1 Dieser Rahmenvertrag und sämtliche gestützt darauf vereinbarte und erfolgte Besicherungen von Zertifikaten unterstehen **schweizerischem Recht** unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.

21.2 Für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag ist ausschliesslich das **Handelsgericht des Kantons Zürich (Schweiz)** zuständig.

21.3 SSE und SIX SIS sind jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Emittenten, des Sicherungsgebers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

(Der Rest dieser Seite wurde bewusst freigelassen)

SIX Swiss Exchange AG

Datum: 11-SEP-09

SIX SIS AG

Datum: 11-09-09

Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey

Silke Nock
Executive Director

MC CASEY

Datum: 14/1/2010

Bank Julius Bär & Co. AG

Maurizio Stella
Managing Director

Philipp Rickenbacher
Managing Director

Datum: 14/11 2010

ANHANG 1 ZUM RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

Zertifikate, welche gemäss dem Rahmenvertrag besichert werden können, unterliegen den folgenden Beschränkungen:

(1) Die Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats beträgt maximal acht (8) Jahre.

(2) Zulässige Handelswährungen sind:

Schweizer Franken	CHF
Euro	EUR
Britisches Pfund	GBP
Japanischer Yen	JPY
Amerikanischer Dollar	USD

(3) Für Zertifikate mit «Fair Value», welche der Methode A der «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» von SSE unterliegen, sind nur Basiswerte zulässig, für die ein Preis über Telekurs, Reuters oder Bloomberg erhältlich ist.

ANHANG 2 ZUM RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

Für die Besicherung von Zertifikaten können die folgenden Sicherheiten gestellt werden:

Sicherheitskategorien[1]	**Massgeblicher Anrechnungswert**[4]
SNB-fähige Collaterals[1, 2]	98%
EZB-fähige Collaterals[1]	95%
Aktien[1, 3]	90%
Buchgeld (CHF, EUR, GBP, JPY, USD)	100%

[1] Es liegt im Ermessen von SSE, welche Sicherheiten aus den erwähnten Sicherheitskategorien zur Besicherung von Zertifikaten gestellt werden können. Die Auswahl von Sicherheiten aus den Sicherheitskategorien durch SSE entspricht nicht einer Änderung dieses Anhanges 2 (Ziffer 18.1 des Rahmenvertrages). EZB ist die Abkürzung für «Europäische Zentralbank».

[2] Gemäss «Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten» der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der jeweils gültigen Form.

[3] Die Titel müssen Bestandteil eines anerkannten Aktienindexes sein, der Aufnahmekriterien aufweist, die eine ausreichende Marktliquidität sicherstellen sollen.

[4] Sofern eine Sicherheit Bestandteil verschiedener Sicherheitskategorien ist, gelangt stets der tiefste «Massgebliche Anrechnungswert» aus obiger Tabelle zur Anwendung.

Als Sicherheiten nicht zugelassen sind Emissionen (i) von Gesellschaften, an denen eine Partei dieses Rahmenvertrages direkt oder indirekt mit mindestens 20% des Aktienkapitals oder der Stimmen beteiligt ist; oder (ii) von Gesellschaften, die an einer Partei dieses Rahmenvertrages in diesem Ausmass beteiligt sind; (iii) eigene Aktien einer Partei sowie (iv) Emissionen, bei denen eine Partei dieses Rahmenvertrages als Schuldnerin auftritt.

Sofern eine Währung in eine andere Währung umzurechnen ist, ist der Umrechnungskurs gemäss dem Regelwerk SIX SIS anwendbar.

SSE ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vom Sicherungsgeber die umgehende Substitution von Sicherheiten zu verlangen, falls die Zusammensetzung der geleisteten Sicherheiten nicht mehr angemessen ist.

Weitere Details zu den Sicherheiten für Pfandbesicherte Zertifikate sind den Collateralisation Product Specification der Eurex Zürich AG und dem Regelwerk SIX SIS zu entnehmen.

ANHANG 3 ZUM RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

Pfandbesicherung von Zertifikaten – eine Dienstleistung von SIX Swiss Exchange

Informationen für die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate

Die SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») bietet in Zusammenarbeit mit der SIX SIS AG («SIX SIS») den Emittenten eine Dienstleistung zur Besicherung von Zertifikaten an. Dabei wird der aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats durch einen Sicherungsgeber zu Gunsten von SIX Swiss Exchange sichergestellt. Die Besicherung basiert auf dem «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» (im Folgenden «Rahmenvertrag»), den der Emittent und der Sicherungsgeber mit SIX Swiss Exchange und SIX SIS abschliessen. Die Anleger sind nicht Parteien des Rahmenvertrages. Der Rahmenvertrag ist allerdings massgeblich für die Rechtsstellung der Anleger, sofern es zur Verwertung der Sicherheiten kommt.

Treten gewisse im Rahmenvertrag festgelegte Ereignisse ein (sog. Verwertungsfälle), werden die Sicherheiten verwertet. Nach Eintritt eines Verwertungsfalles werden die Zertifikate innert einer bestimmten Frist fällig. In diesem Zeitpunkt entstehen automatisch die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange auf anteilsmässige Auszahlung des Netto-Erlöses aus der Verwertung der Sicherheiten. Weitere Ansprüche stehen den Anlegern gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS nicht zu.

Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Weitere Regelwerke von SIX Swiss Exchange und SIX SIS, welche die Besicherung von Zertifikaten betreffen, sind auf www.six-swiss-exchange.com abrufbar.

Dieses Informationsblatt enthält keine vollständige Darstellung der Rechtsstellung des Anlegers, sondern beschreibt die Besicherung von Zertifikaten in vereinfachter Weise. Die Rechtsstellung des Anlegers in Pfandbesicherte Zertifikate beurteilt sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Rahmenvertrages und diesem Informationsblatt geht der Rahmenvertrag vor.

Weder der Abschluss des Rahmenvertrages noch die Besicherung eines Zertifikats stellen ein Werturteil von SIX Swiss Exchange oder SIX SIS über den Emittenten, den Sicherungsgeber oder ein Pfandbesichertes Zertifikat dar. Der Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate untersteht der Verantwortung des Emittenten.

Pfandbesicherte Zertifikate sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Dieses Informationsblatt betrifft ausschliesslich Zertifikate, welche im Rahmen der Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS besichert werden.

1) Worum geht es bei der Besicherung von Zertifikaten?

Bei Zertifikaten handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen (Forderungen). Der Anleger, der in ein Zertifikat investiert, trägt ein Ausfallrisiko, welches von der Kreditwürdigkeit (Bonität) des Emittenten abhängt. Die Insolvenz des Emittenten kann für den Anleger zu einem Totalverlust führen. Um dieses Risiko zu vermindern, bietet SIX Swiss Exchange in Zusammenarbeit mit SIX SIS eine Dienstleistung zur Besicherung von Zertifikaten an. Die Besicherung basiert auf dem «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» (im Folgenden «Rahmenvertrag»), den der Emittent und der Sicherungsgeber mit SIX Swiss Exchange und SIX SIS abschliessen. Gestützt auf den Rahmenvertrag verpflichtet sich der Sicherungsgeber, an ausgewählten Sicherheiten (Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten oder Buchgeld) für SIX Swiss Exchange ein Sicherungsrecht zu bestellen. Die Pfandbesicherten Zertifikate und die Sicherheiten werden an jedem Bankwerktag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Höhe der Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen.

Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Besicherung erfolgt jedoch insofern zu ihren Gunsten, als die Sicherheiten beim Eintritt der im Rahmenvertrag bestimmten Ereignisse (Verwertungsfälle) verwertet werden und der Netto-Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten anteilsmässig zur Auszahlung an die Anleger gelangt.

Die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS lässt sich grafisch wie folgt darstellen:

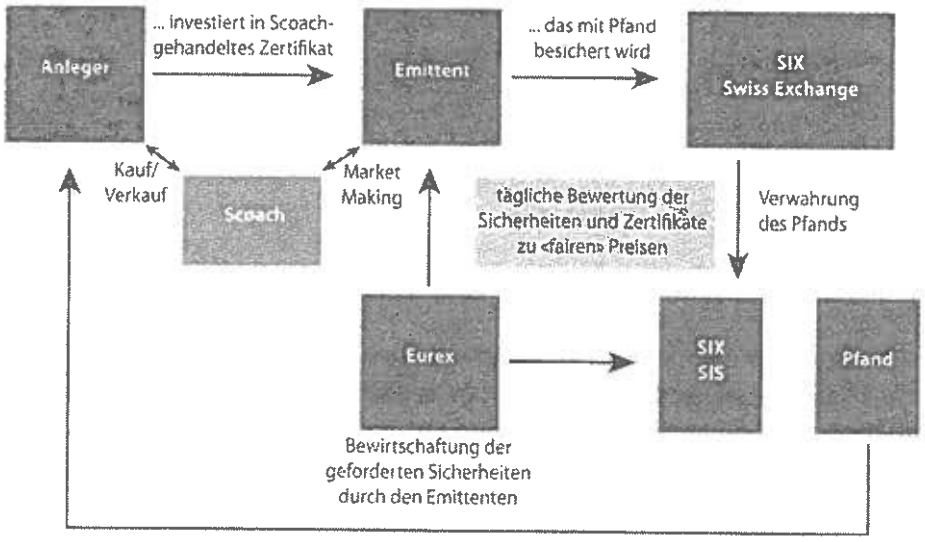

2) Welche Zertifikate können besichert werden?

Die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS ermöglicht die Besicherung von Zertifikaten, welche an der SIX Swiss Exchange kotiert und an der Scoach Schweiz gehandelt werden. Als Handelswährungen der Zertifikate kommen Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), britisches Pfund (GBP), japanischer Yen (JPY) und amerikanischer Dollar (USD) in Frage. Vorausgesetzt ist, dass für die Zertifikate massgebliche Preise (fairer Marktpreis, Bond Floor und/oder erforderliches Kapitalschutzniveau) zur Verfügung stehen. Die Laufzeit der Zertifikate darf acht Jahre nicht übersteigen.

Der Emittent verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Zulassung von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel für ein Market Making in den Zertifikaten zu sorgen; es müssen im Sekundärmarkt kontinuierlich Ankaufskurse für die Pfandbesicherten Zertifikate gestellt werden.

3) Wie funktioniert die Besicherung von Zertifikaten?

Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, den aktuellen Wert der Zertifikate zu Gunsten von SIX Swiss Exchange sicherzustellen. Die Besicherung erfolgt mittels eines regulären Pfandrechts. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Sicherheiten werden in ein Konto von SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Eine Zuweisung von Sicherheiten auf einzelne Emissionen von Pfandbesicherten Zertifikaten findet nicht statt. Die Besicherung ist zwingend während der gesamten Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats aufrecht zu erhalten. Die teilweise Besicherung einer Emission ist nicht möglich.

Sinkt der Wert der geleisteten Sicherheiten unter die Summe der aktuellen Werte der Zertifikate, ist der Sicherungsgeber verpflichtet, gleichentags die fehlenden Sicherheiten zu leisten. Eine Nachschusspflicht des Sicherungsgebers entsteht, wenn sich die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten erhöhen oder sich der Wert von Sicherheiten verringert. Steigt der Wert der geleisteten Sicherheiten oder sinkt der aktuelle Wert von Pfandbesicherten Zertifikaten, erstattet SIX Swiss Exchange gleichentags Sicherheiten nach Massgabe der Überdeckung an den Sicherungsgeber zurück.

Der Rahmenvertrag bildet die rechtliche Grundlage der Besicherung. Er wird nach Massgabe seiner Bestimmungen zu Gunsten der Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate abgeschlossen. Beim Rahmenvertrag handelt es sich um einen sog. echten Vertrag zu Gunsten Dritter gemäss Artikel 112 des Schweizerischen Obligationenrechts.

4) Wie wird die Höhe der Besicherung bestimmt?

Die Höhe der Besicherung richtet sich nach den aktuellen Werten der Pfandbesicherten Zertifikate. Die Art der Berechnung des aktuellen Wertes wird für jedes Pfandbesicherte Zertifikat anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Pfandbesicherten Zertifikats unverändert. Der Emittent legt im Kotierungsprospekt offen, nach welcher der nachstehend dargelegten Methoden (A oder B) der aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats berechnet wird. Die aktuellen Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate an jedem Bankwerktag neu ermittelt. Gestützt darauf wird die erforderliche Höhe der Besicherung in Schweizer Franken ausgedrückt.

Die Regeln zur Ermittlung der massgeblichen aktuellen Werte basieren auf den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» von SIX Swiss Exchange. Im Einzelnen bestimmen sich die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten wie folgt:

Methode A: Fair Value Verfahren

Das Fair Value Verfahren basiert im Wesentlichen darauf, dass – sofern verfügbar – von Dritten berechnete Preise der Zertifikate (sog. «Fair Values») gemäss den nachstehenden Regeln in die Ermittlung der aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate einfliessen.

Szenario-Nr.	CBP[1]	FV1[2]	FV2[3]	PCP[4]	Aktueller Wert des Zertifikats entspricht
1	-	-	-	-	EMP[5]
2	-	-	-	x	PCP
3	-	-	x	-	EMP oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
4	-	x	-	-	EMP oder FV1 je nach dem, welcher Wert grösser ist
5	x	-	-	-	EMP oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
6	-	-	x	x	FV2 oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
7	-	x	-	x	FV1 oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
8	x	-	-	x	CBP oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
9	-	x	x	-	FV1 oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
10	x	-	x	-	CBP oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
11	x	x	-	-	CBP oder FV1 je nach dem, welcher Wert grösser ist
12	-	x	x	x	FV1 oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
13	x	-	x	x	CBP oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
14	x	x	-	x	CBP oder FV1 je nach dem, welcher Wert grösser ist
15	x	x	x	-	falls CBP kleiner als FV1 und FV2 ist, FV1 oder FV2 je nach dem, welcher dieser beiden Werte kleiner ist; falls CBP gleich oder grösser als FV1 und/oder FV2, stets CBP
16	x	x	x	x	falls CBP kleiner als FV1 und FV2 ist, FV1 oder FV2 je nach dem, welcher dieser beiden Werte kleiner ist; falls CBP gleich oder grösser als FV1 und/oder FV2, stets CBP

Methode B: Bond Floor Verfahren

Das Bond Floor Verfahren basiert gemäss den nachstehenden Regeln auf der Berechnung des Bond Floor nach den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Bern/Schweiz).

Szenario-Nr.	CBP[1]	PCP[4]	BFP[6]	Aktueller Wert des Zertifikats entspricht
17	-	-	-	EMP
18	-	x	-	PCP
19	-	-	x	EMP oder BFP je nach dem, welcher Wert grösser ist
20	x	-	-	KSN[7] oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
21	x	-	x	BFP oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
22	x	x	-	KSN oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
23	-	x	x	BFP oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
24	x	x	x	BFP oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist

Verzeichnis zu den vorstehenden Tabellen: [1] Der an der Scoach Schweiz ermittelte geldseitige Schlusskurs des Zertifikats am vorangehenden Börsentag; [2] Der erste durch einen Dritten berechnete faire Marktpreis des Zertifikats (Fair Value) basierend auf Basiswert-Schlusskursen des vorangehenden Börsentages; [3] Der zweite durch einen Dritten berechnete faire Marktpreis (Fair Value) des Zertifikats basierend auf Basiswert-Schlusskursen des vorangehenden Börsentages; [4] Der am vorangehenden Börsentag gemäss Methode A oder B ermittelte aktuelle Wert des Zertifikats; [5] Emissionspreis des Zertifikats; [6] Durch die SIX Telekurs errechneter Bond Floor Preis des Zertifikats gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) für den vorangehenden Börsentag; [7] Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des Zertifikats. Ein für den betreffenden Tag vorliegender Wert wird mit einem (x) bezeichnet, während ein fehlender Wert durch ein (-) ausgedrückt wird.

5) Welche Unternehmen berechnen die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten?

Die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten werden zur Zeit von folgenden Unternehmen ermittelt:

- Derivative Partners Research AG, Zürich/Schweiz (www.derivativepartners.com)
- European Derivatives Group AG, St. Gallen/Schweiz (www.derivatives-group.com)
- SIX Telekurs AG, Zürich (www.telekurs-financial.com), welche im Auftrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung täglich den Bond Floor berechnet.

6) Welche Sicherheiten werden für die Besicherung von Zertifikaten akzeptiert?

Für die Besicherung von Zertifikaten kommen Sicherheiten aus den folgenden Kategorien in Frage:

- Sicherheiten, die von der Schweizerischen Nationalbank im Rahmen von Repo-Geschäften akzeptiert werden;
- Sicherheiten, welche durch die Europäische Zentralbank entgegengenommen werden;
- Aktien, die Bestandteil von anerkannten Aktienindizes sind, deren Aufnahmekriterien eine ausreichende Marktliquidität sicherstellen sollen; und
- Buchgeld (CHF, EUR, GBP, JPY, USD).

Die zulässigen Sicherheiten werden durch SIX Swiss Exchange laufend aus diesen Sicherheitskategorien ausgewählt.

Als Sicherheiten nicht zugelassen sind Emissionen (i) von Gesellschaften, an denen der Emittent oder der Sicherungsgeber direkt oder indirekt mit mindestens zwanzig Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen beteiligt ist; oder (ii) von Gesellschaften, die am Emittent oder am Sicherungsgeber in diesem Ausmass beteiligt sind; (iii) eigene Aktien des Emittenten oder des Sicherungsgebers; und (iv) Emissionen, bei denen der Emittent oder der Sicherungsgeber als Schuldner auftritt.

Je nach Art der Sicherheiten kommen Besicherungsmargen (sog. Haircuts) zur Anwendung, welche im Rahmenvertrag festgelegt sind. Der für die Besicherung relevante Wert der Sicherheiten berechnet sich aus dem Marktpreis der Sicherheiten abzüglich des Gegenwertes der Besicherungsmarge.

7) Wer kann für Pfandbesicherte Zertifikate als Sicherungsgeber auftreten?

Der Sicherungsgeber muss über eine Bewilligung als inländische Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen oder als inländischer Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verfügen. Pro Emittent kann stets nur ein Sicherungsgeber auftreten.

8) Ist ein Wechsel des Sicherungsgebers möglich?

Ein Wechsel des Sicherungsgebers ist möglich. Zu diesem Zweck muss der neue Sicherungsgeber dem Rahmenvertrag des Emittenten beitreten. Der Beitritt wird nach erfolgter Zustimmung wirksam, sofern die Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten durch den neuen Sicherungsgeber vollständig sichergestellt sind. Unter dieser Voraussetzung übernimmt der neue Sicherungsgeber die Funktion des vorherigen Sicherungsgebers.

9) Welche Ereignisse führen zur Verwertung der Sicherheiten?

Beim Eintritt gewisser Ereignisse werden die Sicherheiten verwertet. Ein Verwertungsfall tritt ein, wenn

- der Sicherungsgeber geschuldete Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei Bankwerktagen behoben wird;
- der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung aus einem Pfandbesicherten Zertifikat bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei Bankwerktagen behoben wird;
- die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (Bern/Schweiz) hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet;
- eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, welche mit den vorstehenden Massnahmen der FINMA vergleichbar ist;
- die Verpflichtung zum Market Making in den Pfandbesicherten Zertifikaten während zehn aufeinander folgenden Bankwerktagen verletzt wird;
- die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei SIX SIS erlöscht;
- die provisorische Zulassung Pfandbesicherter Zertifikate zum Handel dahinfällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger nicht innert dreissig Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder

- die Pfandbesicherten Zertifikate auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger nicht innert dreissig Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt.

Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. SIX Swiss Exchange unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. Bei der Feststellung eines Verwertungsfalles stützt sich SIX Swiss Exchange ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange stellt verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.

10) Was geschieht im Verwertungsfall?

Tritt ein Verwertungsfall ein, werden die Sicherheiten verwertet, sofern nicht rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Die Heilung eines Verwertungsfalles ist ausgeschlossen. Liegt ein Verwertungsfall vor, ist SIX Swiss Exchange nach eigenem freien Ermessen berechtigt, sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder zu einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften der Privatverwertung nicht entgegenstehen. Andernfalls werden die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abgeliefert. Die Verwertung erfasst sämtliche Sicherheiten und bezieht sich auf alle Zertifikate des Emittenten, welche der Besicherung nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages unterliegen. SIX Swiss Exchange kann den Eintritt eines Verwertungsfalles öffentlich bekannt machen.

Ist ein Verwertungsfall eingetreten, stellt SIX Swiss Exchange die aktuellen Werte sämtlicher Pfandbesicherten Zertifikate des betreffenden Emittenten in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate verbindlich fest. Massgeblich sind die aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Nach diesen aktuellen Werten richten sich die Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten.

Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange die aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk SIX SIS am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Diese Umrechnung der aktuellen Werte bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger in Zertifikate mit einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht.

SIX Swiss Exchange macht die massgeblichen aktuellen Werte der Zertifikate sowie die Wechselkurse öffentlich bekannt.

Infolge eines Verwertungsfalles kann der Handel in sämtlichen Pfandbesicherten Zertifikaten sistiert werden und die Dekotierung der Zertifikate erfolgen.

11) Wie wirkt sich der Eintritt eines Verwertungsfalles auf die Pfandbesicherten Zertifikate aus?

Die Pfandbesicherten Zertifikate werden dreissig Bankwerktage nach dem Eintritt eines Verwertungsfalles fällig, sofern die Fälligkeit infolge des Konkurses eines Emittenten nicht bereits früher eingetreten ist. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate öffentlich bekannt.

12) Welche Ansprüche stehen den Anlegern zu?

Mit dem Eintritt der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages entstehen gegenüber SIX Swiss Exchange automatisch die Ansprüche der Anleger auf Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Erlöses aus der Verwertung der Sicherheiten.

Jedem Anleger steht maximal ein Anspruch auf denjenigen Anteil am Netto-Verwertungserlös zu, der den totalen aktuellen Werten seiner besicherten Zertifikate entspricht. Übersteigen die aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des betreffenden Emittenten den Netto-Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten, erfolgt die Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse im Verhältnis der totalen aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate dieses Emittenten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Anspruch des Anlegers auf anteilsmässige Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses gegenüber SIX Swiss Exchange nach den in Schweizer Franken ausgedrückten Werten der Zertifikate.

Ein Überschuss aus der Verwertung der Sicherheiten wird dem Sicherungsgeber ausbezahlt.

Weitergehende Ansprüche stehen den Anlegern gegen SIX Swiss Exchange, SIX SIS und andere in die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange involvierte Personen nicht zu.

13) Wie erfolgt die Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger?

Die Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse an die Anleger wird über das Bankensystem abgewickelt. Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sofern sich die Auszahlung an die Anleger aus irgendeinem Grund verzögert, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch weiteren Schadenersatz.

14) Welche Wirkungen verbinden sich mit der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses zu Gunsten der Anleger?

SIX Swiss Exchange überweist die anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS, welche die Pfandbesicherten Zertifikate direkt oder indirekt für die Anleger halten. SIX Swiss Exchange kann die Auszahlung im Einzelfall anders regeln, insbesondere für diejenigen Anleger, welche die Pfandbesicherten Zertifikate über den von einem Verwertungsfall betroffenen Emittenten halten.

Im Umfang der Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger erlöschen die Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aufgrund der

Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate zum Schweizer Franken am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht. Massgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen der Forderungen der Anleger ist das Datum der Überweisung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse durch SIX Swiss Exchange an die mit der Auszahlung befassten Personen. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Überweisung öffentlich bekannt.

Mit der Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger erlöschen die offenen Ansprüche von SIX Swiss Exchange gegenüber dem Sicherungsgeber auf die Besicherung der Zertifikate.

15) Welche Kosten entstehen bei Pfandbesicherten Zertifikaten und von wem sind sie zu tragen?

Der Sicherungsgeber entrichtet SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der Zertifikate eine Gebühr. Diese Kosten können in die Preisfindung für ein Pfandbesichertes Zertifikat einfliessen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen. Die Preisfindung für ein Pfandbesichertes Zertifikat liegt in der Verantwortung des Emittenten.

Die Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Honorare für Berater), welche im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten und der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger entstehen, werden aus dem Verwertungserlös gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. Fallen ausserordentliche Verwertungs- und Verteilungskosten an, so können auch diese zusätzlichen Kosten vorab vom Verwertungserlös abgezogen werden.

SIX Swiss Exchange und SIX SIS sind berechtigt, ihre offenen Ansprüche aus dem Rahmenvertrag gegen den Emittenten und den Sicherungsgeber aus dem Verwertungserlös vorab zu befriedigen.

Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des betreffenden Emittenten zur Verfügung.

16) Welche Risiken trägt der Anleger?

Die Besicherung vermag nicht sämtliche Anlagerisiken von Pfandbesicherten Zertifikaten zu eliminieren. **Insbesondere das Marktrisiko, welches sich aufgrund von Preisschwankungen der Pfandbesicherten Zertifikate und der Sicherheiten ergibt, verbleibt vollumfänglich beim Anleger.**

Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen. Die Anleger tragen unter anderem folgende Risiken:

- der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der Pfandbesicherten Zertifikate oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern;
- die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen;
- die Auszahlung an die Anleger kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern;
- die Berechnung des aktuellen Wertes eines Pfandbesicherten Zertifikats kann sich als fehlerhaft erweisen, weshalb allenfalls eine ungenügende Besicherung des Zertifikats erfolgt;

- das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren;
- die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von Pfandbesicherten Zertifikaten in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen. Dieses Verlustrisiko ergibt sich daraus, dass der aktuelle Wert eines Zertifikats, welcher für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten massgeblich ist, in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses an den Anleger in Schweizer Franken erfolgt und sich danach bestimmt, in welchem Umfang der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht;
- die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts angefochten, sodass die Sicherheiten nicht zu Gunsten der Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate verwertet werden können.

17) Wie ist die Haftung bei der Besicherung von Zertifikaten geregelt?

Der Rahmenvertrag beschränkt die Haftung sämtlicher Parteien (Emittent, Sicherungsgeber, SIX Swiss Exchange und SIX SIS) auf die grobfahrlässige und absichtliche Verletzung von Pflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Die Haftung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS im Zusammenhang mit der Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger ist nach den Vorschriften des Rahmenvertrages beschränkt.

18) Wie können sich Anleger über die Besicherung von Zertifikaten detaillierter informieren?

Der für die Rechtsstellung des Anlegers massgebliche Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zur Besicherung von Zertifikaten finden sich auf der Webseite von SIX Swiss Exchange www.six-swiss-exchange.com.

19 Was muss ein Anleger im Hinblick auf die gerichtliche Beurteilung seiner Ansprüche beachten?

Die Rechtsstellung der Anleger beurteilt sich nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die **Wahl des schweizerischen Rechts** sowie für die gerichtliche Beurteilung von Ansprüchen an die **ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich (Schweiz)** gebunden.

Dieses Informationsblatt stellt keine Anlageberatung oder Anlageempfehlung hinsichtlich Pfandbesicherter Zertifikate dar. Die Inhalte dieses Informationsblattes sind nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder irgendeiner anderen Handlung betreffend Pfandbesicherte Zertifikate beabsichtigt und dienen nicht als Grundlage oder Teil eines Vertrages. Eine Anlageentscheidung sollte durch den Anleger nur aufgrund der vollständigen Verkaufsdokumentation eines Emittenten getroffen werden. Zudem kann sich der Beizug eines fachkundigen Beraters empfehlen. Informationen zu den allgemeinen Chancen und Risiken von Zertifikaten können der Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung «Besondere Risiken im Effektenhandel 2008» (abrufbar unter www.swissbanking.org) und der Webseite des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (www.svsp-verband.ch) entnommen werden.

Stand: [Datum]

ANHANG 4 ZUM RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

[Durch den Emittenten zusammen mit dem Kotierungsprospekt bei SIX Exchange Regulation einzureichen]

Hiermit gibt der [Emittent] («Emittent») bezüglich des Pfandbesicherten Zertifikats [Spezifikationen: Name / Handelswährung / ISIN] (im Folgenden «Pfandbesichertes Zertifikat») für die gesamte Dauer der Kotierung des Pfandbesicherten Zertifikats an der SIX Swiss Exchange AG gegenüber der SIX Swiss Exchange AG und der SIX SIS AG folgende Bestätigungen (1) bis (6) ab:

(1) Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 des Rahmenvertrages wurde [einschliesslich des durch den Emittenten ergänzten Abschnittes [Konkordanztabelle oder Erläuterungen zu begrifflichen Differenzen zum Standardtext von SIX Swiss Exchange] / mit dem nicht zu ergänzenden Abschnitt] «Übereinstimmung mit dem Kotierungsprospekt» im vollen Wortlaut und unverändert in Ziffer [•] des Kotierungsprospektes[1] des Pfandbesicherten Zertifikats integriert.

(2) [Es werden im Kotierungsprospekt keine zusätzlichen Textbausteine gemäss Ziffer 17 des Rahmenvertrages verwendet.] / [Es [wird] / [werden] im Kotierungsprospekt [der] / [die] Textbaustein[e] 17.2 / 17.3 / 17.4 / 17.5 des Rahmenvertrages verwendet.]

(3) Der Textblock gemäss der in obiger Bestätigung (1) erwähnten Ziffer des Kotierungsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats [steht] / [sowie [der]/[die] gemäss Bestätigung (2) verwendete[n] Textbaustein[e] [steht]/[stehen]] nicht in einem rechtserheblichen Widerspruch zum gesamten Inhalt des Kotierungsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats.

(4) Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 des Rahmenvertrages wurde [einschliesslich des durch den Emittenten ergänzten Abschnittes [Konkordanztabelle oder Erläuterungen zu begrifflichen Differenzen zum Standardtext von SIX Swiss Exchange] / mit dem nicht zu ergänzenden Abschnitt] «Übereinstimmung mit dem Emissionsprospekt» im vollen Wortlaut und unverändert in Ziffer [•] des Emissionsprospektes[1] des Pfandbesicherten Zertifikats integriert.

(5) [Es werden im Emissionsprospekt keine zusätzlichen Textbausteine gemäss Ziffer 17 des Rahmenvertrages verwendet.] / [Es [wird] / [werden] im Emissionsprospekt [der] / [die] Textbaustein[e] 17.2 / 17.3 / 17.4 / 17.5 des Rahmenvertrages verwendet.]

(6) Der Textblock gemäss der in obiger Bestätigung (4) erwähnten Ziffer des Emissionsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats [steht] / [sowie [der]/[die] gemäss Bestätigung (5) verwendete[n] Textbaustein[e] [steht]/[stehen]] nicht in einem rechtserheblichen Widerspruch zum gesamten Inhalt des Emissionsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats.

[1]Die Begriffe «Kotierungsprospekt» und «Emissionsprospekt» umfassen im Rahmen der vorstehenden Bestätigungen (1) bis (6) des Emittenten, je nach den konkreten Umständen, den Stand-Alone Prospekt, das Pricing Supplement einschliesslich des Emissionsprogrammes sowie sämtliche Dokumente mit vergleichbarer Funktion.

[Emittent]

_____

_____

Datum: _____

ANHANG 5 ZUM RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

Kontakte

A) Emittent

Name des Emittenten	
Adresse	
Telefon Nummer	

Business Kontakt

Name	
Telefon Festnetz	
Mobiltelefon	
E-Mail	
Funktion	

Technischer Kontakt

Name	
Telefon Festnetz	
Mobiltelefon	
E-Mail	
Funktion	

B) Sicherungsgeber

CP Organisation	
CPBPID	
Adresse	

Telefon Nummer	

Business Kontakt

Name	
Telefon Festnetz	
Mobiltelefon	
E-Mail	
Funktion	

Technischer Kontakt

Name	
Telefon Festnetz	
Mobil Telefon	
E-Mail	
Funktion	

SIX SWISS EXCHANGE SIX SIS

Vereinbarung betr. Änderung des Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate

zwischen

1. **SIX Swiss Exchange AG**
   Selnaustrasse 30, 8001 Zürich *(«SSE»)*

2. **SIX SIS AG**
   Baslerstrasse 100, 4600 Olten *(«SIX SIS»)*

3. **Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey**
   Lefebvre Street, St. Peter Port,
   GB-Guernsey GY1 4 BS *(«Emittent»)*

4. **Bank Julius Bär & Co. AG**
   Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich *(«Sicherungsgeber»)*

(Parteien (1) bis (4) gemeinsam die *«Parteien»*)

Präambel

Die Parteien haben am 14. Januar 2010 den Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate *(«Rahmenvertrag»)* abgeschlossen. Mit der vorliegenden «Vereinbarung betr. Änderung des Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» *(«Vereinbarung»)* wird der Rahmenvertrag gemäss den nachstehenden Bestimmungen geändert resp. ergänzt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate und Sekundärkotierung und weitere Änderungen des Rahmenvertrages

1.1. Ziffer 3 des Rahmenvertrages lautet neu wie folgt:

*«3. **Abschluss der Besicherung***

3.1 *Der Emittent beantragt die Besicherung einer Emission von Zertifikaten über CONNEXOR® Listing. Der Emittent erhält über CONNEXOR® Listing die Bestätigung, dass der Antrag zur Besicherung des Zertifikats entgegen genommen wurde. SSE informiert SIX SIS über das zu besichernde Zertifikat anlässlich der (provisorischen) Zulassung zum Handel.*

3.2 *Der Emittent verpflichtet sich, SSE anlässlich der Beantragung der Emission eines Pfandbesicherten Zertifikats mittels CONNEXOR® Listing über eine geplante Kotierung oder Zulassung eines Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse zu informieren. Die Zulassung eines Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse darf erst nach erfolgter Kotierung an der SIX Swiss Exchange beantragt werden.*

3.3 *Der Emittent verpflichtet sich ferner, SSE hinsichtlich eines bereits an SSE kotierten Zertifikates mittels CONNEXOR® Listing über die Kotierung oder die Zulassung dieses Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse zu informieren. Die Information an SSE muss mindestens einen Arbeitstag vor dem ersten Handelstag des Zertifikates an der Sekundärbörse erfolgen.*

3.4 *Der Abschluss dieses Rahmenvertrages verpflichtet den Emittenten und den Sicherungsgeber nicht zur Besicherung einer Emission von Zertifikaten.*

3.5 *Keine der Parteien erlangt aufgrund des vorliegenden Rahmenvertrages gegen eine andere Partei einen Anspruch auf die Besicherung einer Emission von Zertifikaten.*

3.6 *Mit dem effektiven Austausch der Initialsicherheiten für eine bestimmte Anzahl von Zertifikaten gegen die entsprechenden Pfandbesicherten Zertifikate zwischen dem Sicherungsgeber und SSE gemäss dem Regelwerk SIX SIS («Marktbelieferung») verpflichtet sich der Sicherungsgeber automatisch zur Besicherung dieser Anzahl von Zertifikaten nach den Bestimmungen des vorliegenden Rahmenvertrages.»*

1.2. Ziffer 9 des Rahmenvertrages lautet neu wie folgt:

*« 9. **Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate und Sekundärkotierung***

9.1 Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate

9.1.1 Der Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate im Primär- und Sekundärmarkt untersteht der Verantwortung des Emittenten.

9.1.2 SSE erteilt dem Emittenten das nicht exklusive, nicht übertragbare, unentgeltliche und auf die effektive Laufzeit des Rahmenvertrages (bis zu dessen Beendigung gemäss Ziffer 13) befristete Recht, die COSI-Marke (CH-Marke Nr. 595672) und das COSI-Logo (CH-Marke Nr. 604066) (im Folgenden zusammengefasst «COSI-Marken») gemäss Anhang 6 zu verwenden. Dieses Gebrauchsrecht wird Gesellschaften gewährt, welche die Bewerbung von Pfandbesicherten Zertifikaten für den Emittenten vornehmen (im Folgenden «Vertriebsgesellschaften des Emittenten»), sobald sie SSE mittels rechtsgültig unterzeichnetem Anhang 7 die Absicht mitteilen, vom entsprechenden Recht Gebrauch machen zu wollen. Das Recht der Vertriebsgesellschaften des Emittenten zum Gebrauch der COSI-Marken (gemäss vorstehendem Satz) erlischt automatisch mit Beendigung des Gebrauchsrechts des Emittenten nach dieser Ziffer 9.1.2. Mit dem Gebrauch der COSI-Marken durch den Emittenten und/oder einer Vertriebsgesellschaft des Emittenten ist kein Recht auf Sublizenzierung durch den Emittenten und/oder die betreffende Vertriebsgesellschaft des Emittenten verbunden. Dem Sicherungsgeber, der nicht auch Emittent oder Vertriebsgesellschaft des Emittenten ist, steht kein Recht zum Gebrauch der COSI-Marken zu.

9.1.3 Der Emittent gewährleistet, dass

(a) in der Kundenansprache auf Äusserungen und Informationen verzichtet wird, welche zur Verwechslung von Pfandbesicherten Zertifikaten mit Anlagefonds oder zur Täuschung von Anlegern führen könnten;

(b) im Zusammenhang mit Pfandbesicherten Zertifikaten nicht in anderer Weise auf die SIX Group oder einzelne Gesellschaften der SIX Group, die Eurex Gruppe oder einzelne Gesellschaften der Eurex Gruppe oder die Scoach Schweiz AG Bezug genommen wird, als es im Informationsblatt und den anwendbaren Regeln zum börslichen Handel vorgesehen ist, es sei denn, die betreffende Gesellschaft hat schriftlich zugestimmt;

(c) bei der Bewerbung von Pfandbesicherten Zertifikaten die COSI- Marken stets zusammen mit dem Buchstaben «R» im Kreis verwendet werden (®-Symbol);

(d) bei der Bewerbung von Pfandbesicherten Zertifikaten mit COSI-Marken an geeigneter Stelle in den Dokumentationen und insbesondere im jeweiligen Termsheet, Kotierungsprospekt und Emissionsprospekt unabhängig von der ansonsten in diesen Dokumenten verwendeten Sprache folgender Text aufgeführt wird: «COSI® Collateral Secured Instruments – Investor Protection engineered by SIX Group»;

(e) bei einer allfälligen Verwendung eines Logos für Pfandbesicherte Zertifikate ausschliesslich das Logo gemäss Anhang 6 in der in Anhang 6 beschriebenen Art und Weise verwendet wird;

(f) abgesehen von den vorstehenden lit. (c) bis (e) keine Firmenschriftzüge und Logos einer Gesellschaft der SIX Group, einer Gesellschaft der Eurex Gruppe oder der Scoach Schweiz AG zur Unterstützung des Vertriebs Pfandbesicherter Zertifikate verwendet werden; und

(g) abgesehen von den vorstehenden lit. (c) bis (e) keine Bildelemente betreffend eine Gesellschaft der SIX Group, eine Gesellschaft der Eurex Gruppe oder die Scoach Schweiz AG in den Vertriebsunterlagen für Pfandbesicherte Zertifikate verwendet werden.

9.2 Sekundärkotierung der Pfandbesicherten Zertifikate

9.2.1 Pfandbesicherte Zertifikate können, neben der Primärkotierung an der SSE, auch an einer Sekundärbörse kotiert oder zum Handel zugelassen werden. Die Sekundärbörse kann sich insbesondere auch im Ausland befinden.

9.2.2 Der Emittent beantragt eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse nur für ein Pfandbesichertes Zertifikat, dessen Termsheet (Ziffer 15) anlässlich der Primärkotierung an der SSE den in Ziffer 17.6 wiedergegebenen Textbaustein enthält. Ist die in Satz 1 dieser Ziffer 9.2.2 vorgesehene Voraussetzung nicht gegeben, ist die Kotierung oder Zulassung eines Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse ausgeschlossen.

9.2.3 Die Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse muss dasselbe Zertifikat (ohne jegliche Änderungen in der Ausgestaltung des Zertifikates) betreffen, welches dem Rahmenvertrag und der Primärkotierung an der SSE unterliegt. Das Zertifikat darf insbesondere nicht in einer anderen oder weiteren Handelswährung an der Sekundärbörse kotiert oder zum Handel zugelassen werden.

9.2.4 Die Kotierung oder Zulassung zum Handel von Pfandbesicherten Zertifikaten an einer Sekundärbörse bzw. einem entsprechenden Handelsplatz (im Folgenden zusammengefasst «Sekundärbörsen») ist nur an den von SSE anerkannten Sekundärbörsen zulässig. SSE führt eine Liste der anerkannten Sekundärbörsen, welche sie den Emittenten offen legt. Weitere Sekundärbörsen werden auf Antrag eines Emittenten in die Liste anerkannter Sekundärbörsen aufgenommen. Der Entscheid über die Anerkennung einer Sekundärbörse liegt im freien Ermessen von SSE. SSE kann eine Sekundärbörse jederzeit von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen streichen. SSE macht die Streichung einer Sekundärbörse von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen den Emittenten von Pfandbesicherten Zertifikaten bekannt. Die Streichung wird einen Kalendertag nach Mitteilung an die Emittenten wirksam. Bereits an der entsprechenden Sekundärbörse kotierte resp. gehandelte Pfandbesicherte Zertifikate bleiben während ihrer Laufzeit nach den Emissionsbe-

dingungen von der Streichung der betreffenden Sekundärbörse von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen unberührt. Mit der Wirksamkeit der Streichung einer Sekundärbörse von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen kann durch den Emittenten an der entsprechenden Sekundärbörse keine Kotierung oder Zulassung zum Handel von Pfandbesicherten Zertifikaten mehr beantragt werden.

9.2.5 Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung eines Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag (insbesondere den Bestimmungen gemäss Ziffer 11.1) unbeachtlich. Folglich hat insbesondere der Kurs eines Pfandbesicherten Zertifikates, welcher im Rahmen einer Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse festgestellt wird, keinen Einfluss auf den aktuellen Wert des Zertifikates, wie er gemäss Ziffer 4.1.2 ermittelt wird, und die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der Zertifikate von einer Sekundärbörse stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar.

9.2.6 Ist ein Verwertungsfall gemäss Ziffer 11.1.2 eingetreten, hat der Emittent unverzüglich die Sistierung des Handels in sämtlichen unter dem Rahmenvertrag besicherten Zertifikaten des Emittenten an allen Sekundärbörsen zu beantragen sowie anschliessend unverzüglich die Dekotierung der Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten an allen Sekundärbörsen einzuleiten. Die Verpflichtungen des Emittenten gemäss dieser Ziffer 9.2.6 bestehen unabhängig von den Folgen für die Zertifikate an der Primärbörse gemäss Ziffer 11.2.9.

9.2.7 Unabhängig von den Verpflichtungen gemäss Ziffer 9.2.6 erklären sich der Emittent und der Sicherungsgeber damit einverstanden, dass SSE den Eintritt eines Verwertungsfalles (Ziffer 11.1.2) sowie die Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikates nach dem Rahmenvertrag (i) in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung des Zertifikats zum Handel an einer Sekundärbörse besteht, öffentlich bekannt machen sowie (ii) die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber informieren kann.

9.2.8 Der Emittent hält die Vorgaben gemäss Ziffer 15, Ziffer 16 und Ziffer 17 auch anlässlich einer Kotierung oder Zulassung von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel an einer Sekundärbörse vollumfänglich ein. Insbesondere integriert der Emittent in Termsheets (und vergleichbare Dokumente) sowie in Emissionsprospekte und in Kotierungsprospekte, welche im Rahmen der Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse oder im Vertrieb des Pfandbesicherten Zertifikats verwendet werden, dieselben Textblöcke und Textbausteine, wie sie durch Ziffer 15, Ziffer 16 und Ziffer 17 vorgeschrieben und anlässlich der Primärkotierung des Pfandbesicherten Zertifikates an der SSE durch den Emittenten verwendet werden.»

2. Textblöcke und -bausteine für Termsheets und Kotierungsprospekte sowie vergleichbare Dokumente

2.1. Ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung durch die Parteien hat der Emittent den zusätzlichen Textblock für den Kotierungsprospekt gemäss Anhang 2 dieser Vereinbarung für sämtliche neu zu kotierende Pfandbesicherte Zertifikate zu verwenden, unabhängig davon, ob das entsprechende Pfandbesicherte Zertifikat an einer Sekundärbörse kotiert oder zum Handel zugelassen werden soll oder nicht.

2.2. Die Ergänzung des Textblockes für den Kotierungsprospekt (Ziffer 16 Rahmenvertrag) gemäss Anhang 2 dieser Vereinbarung erfolgt gestützt auf Ziffer 18.3 Rahmenvertrag durch SSE, ohne dass es einer Zustimmung der anderen Parteien des Rahmenvertrages bedarf. SSE stellt den um Anhang 2 ergänzten gesamten Textblock für den Kotierungsprospekt interessierten Personen auf Anfrage zur Verfügung.

2.3. Der Emittent beantragt eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse nur für ein Pfandbesichertes Zertifikat, dessen Termsheet (Ziffer 15 Rahmenvertrag) anlässlich der Primärkotierung an der SSE den in Anhang 3 wiedergegebenen Textbaustein enthält. Ist die in Satz 1 dieser Ziffer 2.3 vorgesehene Voraussetzung nicht gegeben, ist die Kotierung oder Zulassung eines Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse ausgeschlossen.

2.4. Die Erweiterung der Textbausteine gemäss Ziffer 17 Rahmenvertrag um den Textbaustein zur Sekundärkotierung gemäss Anhang 3 dieser Vereinbarung sowie die Ergänzung des Textblockes für das Termsheet (Ziffer 15 Rahmenvertrag) im Rahmen von Ziffer 2.3 erfolgt gemäss Ziffer 18.3 Rahmenvertrag durch SSE, ohne dass es einer Zustimmung der anderen Parteien des Rahmenvertrages bedarf. Die Textbausteine gemäss Ziffer 17 Rahmenvertrag (inklusive des Textbausteines gemäss Anhang 3 dieser Vereinbarung) werden interessierten Personen auf Anfrage durch SSE zur Verfügung gestellt.

3. CONNEXOR

3.1. Durch die Einführung des Serviceangebots CONNEXOR ergeben sich Anpassungen des Rahmenvertrages, insbesondere in terminologischer Hinsicht. Diese Änderungen sind in der angepassten Fassung des Rahmenvertrages, welche dieser Vereinbarung als Anhang 1 angehängt ist, mittels «Track Changes» ersichtlich.

3.2. Solange SIX SIS die in Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 des Rahmenvertrages erwähnten Informationen (nach Ziffer 1.1 dieser Vereinbarung) für SECOM nicht automatisiert über CONNEXOR® Listing beziehen kann, verpflichtet sich der Emittent, SIX SIS mittels E-Mail an «masterfile.national@sisclear.com» über eine bevorstehende Kotierung oder Zulassung eines an SSE primärkotierten Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse zu informieren. Diese Information an SIX SIS muss mindestens einen Arbeitstag vor dem ersten Handelstag des Zertifikates an der Sekundärbörse erfolgen.

4. Anpassung der Laufzeit und Handelswährung von Pfandbesicherten Zertifikaten

4.1. Ziffer (1) und (2) von Anhang 1 des Rahmenvertrages werden wie folgt geändert:

(1) Die Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats beträgt maximal ~~acht (8)~~ zehn (10) Jahre.

(2) Zulässige Handelswährungen sind:

Schweizer Franken	CHF
Euro	EUR
Britisches Pfund	GBP
Japanischer Yen	JPY
Amerikanischer Dollar	USD

Weitere Handelswährungen werden auf Antrag eines Emittenten zugelassen. Der Entscheid über die Zulassung liegt im freien Ermessen der SSE.

5. Informationsblatt für die Anleger

5.1. SSE ergänzt das Informationsblatt gemäss Ziffer 10 Rahmenvertrag um den Textbaustein gemäss Anhang 4 dieser Vereinbarung und stellt das ergänzte Informationsblatt auf ihrer Website «www.six-swiss-exchange.com» zur Verfügung.

5.2. Der Emittent stellt sicher, dass fortan im Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate nur noch das gemäss Ziffer 5.1 ergänzte Informationsblatt verwendet wird.

6. Konsolidierte Änderungen und Ergänzungen des Rahmenvertrages

6.1 Anhang 1 dieser Vereinbarung entspricht dem geänderten und ergänzten Rahmenvertrag und zeigt sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Rahmenvertrages mittels «Track Changes».

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1. Die Anhänge 1 bis 4 zu dieser Vereinbarung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

7.2. Die Änderungen des Rahmenvertrages treten mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch sämtliche Parteien in Kraft.

7.3. Diese Vereinbarung, inklusive der hierin verwendeten Begriffe, unterliegt den Bestimmungen des Rahmenvertrages.

7.4. Ein Verweis in dieser Vereinbarung auf eine Ziffer gilt als Verweis auf die entsprechende Ziffer dieser Vereinbarung, sofern es nicht ausdrücklich anders vorgesehen ist.

7.5. SSE steht das Recht zu, diese Vereinbarung insgesamt oder auszugsweise auf ihrer Website zu veröffentlichen.

7.6. Diese Vereinbarung untersteht **schweizerischem Recht** unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.

7.7. Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschliesslich das **Handelsgericht des Kantons Zürich (Schweiz)** zuständig.

SIX Swiss Exchange AG

Datum: 7.10.2010

SIX SIS AG

Datum: 30.9.2010

Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey

Michael I Caseby,
Chief Operating Officer

Datum: 6 DEC 2010

Nigel Gallienne
Director

Bank Julius Bär & Co. AG

Datum: 11/10/2010

ANHANG 1 ZUR VEREINBARUNG BETR. ÄNDERUNG DES RAHMENVERTRAGES FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

[Geänderter Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate mit «Track Changes»]

ANHANG 2 ZUR VEREINBARUNG BETR. ÄNDERUNG DES RAHMENVERTRAGES FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

Zusätzlicher Textblock für den Kotierungsprospekt unter Ziffer 16.1 des Rahmenvertrages

Sekundärkotierung. *Der Emittent kann neben der Primärkotierung der [Pfandbesicherten Zertifikate] an der SIX Swiss Exchange eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Sekundärbörsen anstreben. Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere finden die Kurse der [Zertifikate] an den Sekundärbörsen bei der Berechnung der Aktuellen Werte der [Pfandbesicherten Zertifikate] keine Berücksichtigung und Ereignisse, welche mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der [Zertifikate] von einer Sekundärbörse, stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.*

ANHANG 3 ZUR VEREINBARUNG BETR. ÄNDERUNG DES RAHMENVERTRAGES FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

Zusätzlicher Textbaustein für das Termsheet gemäss Ziffer 17.6 des Rahmenvertrages

Der Emittent kann neben der Primärkotierung der [Pfandbesicherten Zertifikate] an der SIX Swiss Exchange eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Sekundärbörsen anstreben. Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere stellen Ereignisse, welche mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der [Zertifikate] von einer Sekundärbörse, unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.

ANHANG 4 ZUR VEREINBARUNG BETR. ÄNDERUNG DES RAHMENVERTRAGES FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

Textblock zur Ergänzung des Informationsblattes für die Anleger

Welche Auswirkungen hat eine Sekundärkotierung der Pfandbesicherten Zertifikate?

Der Emittent kann neben der Primärkotierung der Pfandbesicherten Zertifikate an der SIX Swiss Exchange eine Sekundärkotierung an weiteren Börsen anstreben. Sämtliche mit einer Sekundärkotierung der Zertifikate verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere finden die Kurse der Zertifikate an den Sekundärbörsen bei der Berechnung der aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate keine Berücksichtigung und Ereignisse, welche mit einer Sekundärkotierung der Zertifikate zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der Zertifikate von einer Sekundärbörse, stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Sekundärkotierung der Zertifikate besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.

ANHANG I:
RAHMENVERTRÄGE FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Produkte zwischen:

— SIX Swiss Exchange AG

— SIX SIS AG

— Bank Julius Bär & Co. AG

Vereinbarung betr. Änderung des Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Produkte zwischen:

— SIX Swiss Exchange AG

— SIX SIS AG

— Bank Julius Bär & Co. AG

SIX SWISS EXCHANGE SIX SIS

Rahmenvertrag für

Pfandbesicherte Zertifikate

zwischen

1. **SIX Swiss Exchange AG**
   Selnaustrasse 30, 8001 Zürich *(«SSE»)*

2. **SIX SIS AG**
   Baslerstrasse 100, 4600 Olten *(«SIX SIS»)*

3. **Bank Julius Bär & Co. AG**
   Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich *(«Emittent» und «Sicherungsgeber»)*

(Parteien (1) bis (3) gemeinsam die „*Parteien*" und jede einzeln die „*Partei*")

Inhaltsübersicht

PRÄAMBEL 2
1. VERTRAGSGEGENSTAND UND VERTRAGSZWECK 3
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND TRANSPARENZ 3
3. ABSCHLUSS DER BESICHERUNG 4
4. MODALITÄTEN DER BESICHERUNG 5
5. RECHTE AUS DEN SICHERHEITEN 11
6. STEUERN 12
7. GEBÜHR 12
8. MARKET MAKING 13
9. VERTRIEB DER PFANDBESICHERTEN ZERTIFIKATE 13
10. INFORMATIONSBLATT 13
11. VERWERTUNG DER SICHERHEITEN UND AUSZAHLUNG ZU GUNSTEN DER ANLEGER 14
12. HAFTUNG 19
13. VERTRAGSDAUER UND VERTRAGSAUFLÖSUNG 20
14. VERTRAGSÄNDERUNGEN 20
15. VORGABEN FÜR DAS TERMSHEET SOWIE FÜR DOKUMENTE MIT VERGLEICHBARER FUNKTION 20
16. VORGABEN FÜR DEN KOTIERUNGSPROSPEKT UND DEN EMISSIONSPROSPEKT 21
17. ZUSÄTZLICHE TEXTBAUSTEINE FÜR DIE DOKUMENTATION PFANDBESICHERTER ZERTIFIKATE 27
18. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 28
19. DEFINITIONEN 29
20. SPRACHENREGELUNG 31
21. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND 32

ANHÄNGE 34

Präambel

A. Der Emittent beabsichtigt den Vertrieb von Zertifikaten, welche an der SIX Swiss Exchange AG kotiert und an der Scoach Schweiz AG gehandelt werden sollen.

B. Um die Risiken für den Anleger zu vermindern, sollen die Zertifikate zu Gunsten von SIX Swiss Exchange AG besichert werden. Der Emittent beantragt der SIX Swiss Exchange AG die Besicherung anlässlich des Antrages zur Zulassung eines Pfandbesicherten Zertifikats zum Handel über Internet Based Terms («IBT»).

C. Der Sicherungsgeber ist Teilnehmer von SIX SIS sowie des von der Eurex Zürich AG betriebenen ausserbörslichen Marktes für die Besicherung von Finanzierungs-Produkten («Collateralisation Market»).

D. Die Methodik zur Ermittlung der jeweils erforderlichen Sicherheiten ist in den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» von SIX Swiss Exchange geregelt. Die Besicherung richtet sich nach der Art eines Pfandbesicherten Zertifikats. Sofern möglich, stützt sich SIX Swiss Exchange AG bei der Besicherung auf die Bewertung von Pfandbesicherten Zertifikaten durch Dritte oder lässt den relevanten Wert für die Besicherung eines Zertifikats durch eine Gesellschaft der SIX Group berechnen.

Auf dieser Grundlage vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Vertragsgegenstand und Vertragszweck

1.1 Dieser Rahmenvertrag regelt die Besicherung von Zertifikaten des Emittenten, welche an der Scoach Schweiz gehandelt werden sollen.

1.2 Zertifikate, welche gemäss diesem Rahmenvertrag besichert werden können, unterliegen den Beschränkungen gemäss Anhang 1.

1.3 Dieser Rahmenvertrag schafft Rechte und Pflichten zwischen den Parteien. Dritte, insbesondere die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate, sind nicht Partei dieses Rahmenvertrages. Den Anlegern stehen aus diesem Rahmenvertrag vor, in und nach einem Verwertungsfall gegenüber SSE und SIX SIS keine anderen Rechte zu, als sie in diesem Rahmenvertrag ausdrücklich vorgesehen sind.

1.4 Tritt ein Verwertungsfall ein, werden die Pfandbesicherten Zertifikate gemäss Ziffer 11.4.1 fällig. Bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate entstehen automatisch die Ansprüche der Anleger gegenüber SSE auf Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Diese Ansprüche der Anleger gegenüber SSE basieren auf einem echten Vertrag zu Gunsten Dritter (Artikel 112 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts). Andere oder weitere Rechte stehen den Anlegern aus diesem Rahmenvertrag nicht zu. SSE kann die anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS und Dritte leisten (Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8).

1.5 Die Parteien dieses Rahmenvertrages beabsichtigen nicht den Abschluss einer einfachen Gesellschaft im Sinne von Artikel 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

1.6 Eine Übernahme von Verpflichtungen des Emittenten und/oder des Sicherungsgebers aus den Pfandbesicherten Zertifikaten durch SSE oder SIX SIS sowie ein Beitritt von SSE oder SIX SIS zu Verpflichtungen des Emittenten und/oder Sicherungsgebers gegenüber den Anlegern findet weder vor, im noch nach einem Verwertungsfall statt.

1.7 Weder der Abschluss dieses Rahmenvertrages noch die Besicherung eines Zertifikats stellen ein Werturteil von SSE oder SIX SIS über den Emittenten, den Sicherungsgeber oder ein Pfandbesichertes Zertifikat dar.

2. Rechtliche Grundlagen und Transparenz

2.1 Dieser Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate einschliesslich der Anhänge 1 bis 5 sowie (i) die Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen «IBT Dienstleistungen» der SIX Swiss Exchange AG, die «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG und die «Besonderen Bedingungen für die internetgestützte Zulassung von Effekten» der SIX Swiss Exchange AG; und (ii) der Dienstleistungsvertrag der SIX SIS AG, der «ProductGuide

COSI» der SIX SIS AG, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX SIS AG sowie die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX SIS AG verwiesenen Regelwerke bilden die Grundlage für die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien. Die mit den in dieser Ziffer 2.1 genannten Rechtsverhältnissen verbundenen Dokumente sind für eine Partei dieses Rahmenvertrages, welche nicht Partei eines Rechtsverhältnisses gemäss dieser Ziffer 2.1 ist, selbst dann insoweit verbindlich, als das betreffende Rechtsverhältnis bzw. Dokument die Dienstleistung von SSE und SIX SIS gemäss diesem Rahmenvertrag betrifft. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Rahmenvertrag und den in dieser Ziffer 2.1 erwähnten Dokumenten geht der Rahmenvertrag vor; die abweichende Regelung in Ziffer 4.1.2 dieses Rahmenvertrages bleibt vorbehalten.

2.2 Für den Emittenten und den Sicherungsgeber bildet die jeweils gültige Fassung der Mitteilung des Regulatory Board von SSE «Kotierung von Pfandbesicherten Zertifikaten» oder eine anderweitige Regulierung Pfandbesicherter Zertifikate durch SIX Exchange Regulation integrierender Bestandteil dieses Rahmenvertrages.

2.3 Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, eine Teilnehmerschaft am Collateralisation Market der Eurex Zürich AG einschliesslich deren technische Infrastruktur zu unterhalten, solange er Partei dieses Rahmenvertrages ist. Das Verhältnis zwischen der Eurex Zürich AG und dem Sicherungsgeber richtet sich nach den zwischen dem Sicherungsgeber und der Eurex Zürich AG bestehenden Vereinbarungen.

2.4 Der Emittent verpflichtet sich, den vorliegenden Rahmenvertrag unverändert und im vollen Wortlaut jeder interessierten Person auf erstes Verlangen und ohne Interessennachweis offen zu legen. Der Emittent stellt den Rahmenvertrag in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung kostenlos elektronisch oder per Post zur Verfügung.

2.5 Der Sicherungsgeber entbindet SIX SIS gegenüber (i) dem Emittenten, (ii) sämtlichen Gesellschaften der SIX Group, (iii) den Unternehmen, welche mit der Bewertung der Pfandbesicherten Zertifikate befasst sind sowie (iv) den weiteren Dritten, welche in die Dienstleistung von SSE und SIX SIS involviert werden, von der Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Geschäftsgeheimnisses, soweit es dem Zweck dieses Rahmenvertrages entspricht.

2.6 Der Emittent entbindet SSE gegenüber (i) dem Sicherungsgeber, (ii) sämtlichen Gesellschaften der SIX Group, (iii) den Unternehmen, welche mit der Bewertung der Pfandbesicherten Zertifikate befasst sind, sowie (iv) den weiteren Dritten, welche in die Dienstleistung von SSE und SIX SIS involviert werden, von der Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel und des Geschäftsgeheimnisses, soweit es dem Zweck dieses Rahmenvertrages entspricht.

3. Abschluss der Besicherung

3.1 Der Emittent beantragt die Besicherung einer Emission von Zertifikaten über die Applikation «Internet Based Terms» (IBT). Der Emittent erhält über IBT die Bestä-

tigung, dass der Antrag zur Besicherung des Zertifikats entgegen genommen wurde. SSE informiert SIX SIS über das zu besichernde Zertifikat anlässlich der (provisorischen) Zulassung zum Handel.

3.2 Der Abschluss dieses Rahmenvertrages verpflichtet den Emittenten und den Sicherungsgeber nicht zur Besicherung einer Emission von Zertifikaten.

3.3 Keine der Parteien erlangt aufgrund des vorliegenden Rahmenvertrages gegen eine andere Partei einen Anspruch auf die Besicherung einer Emission von Zertifikaten.

3.4 Mit dem effektiven Austausch der Initialsicherheiten für eine bestimmte Anzahl von Zertifikaten gegen die entsprechenden Pfandbesicherten Zertifikate zwischen dem Sicherungsgeber und SSE gemäss dem Regelwerk von SIX SIS *(«Marktbeliefe-rung»)* verpflichtet sich der Sicherungsgeber automatisch zur Besicherung dieser Anzahl von Zertifikaten nach den Bestimmungen des vorliegenden Rahmenvertrages.

4. Modalitäten der Besicherung

4.1 Grundsätze

4.1.1 Die Besicherung der Zertifikate richtet sich nach diesem Rahmenvertrag sowie nach dem Regelwerk IBT und dem Regelwerk SIX SIS. Die Methodik zur Ermittlung der jeweils erforderlichen Sicherheiten ist in den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» von SSE geregelt, welche Bestandteil des Regelwerkes IBT bilden (Ziffer 2.1 und Ziffer 19.20). Das Regelwerk IBT ist in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite von SSE (www.six-swiss-exchange.com) abrufbar, und das Regelwerk SIX SIS ist auf der Webseite von SIX SIS (www.six-sis.com) aufgeschaltet.

4.1.2 Die vom Sicherungsgeber zu leistenden Sicherheiten bestimmen sich nach den Aktuellen Werten der Zertifikate. Die Aktuellen Werte werden (i) in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate ermittelt und (ii) für die Berechnung der erforderlichen Besicherung *(«Besicherungswert»)* in Schweizer Franken umgerechnet. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes Pfandbesicherte Zertifikat anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel über IBT festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Pfandbesicherten Zertifikats unverändert. Der Emittent legt in den Dokumenten gemäss Ziffer 15 und Ziffer 16 offen, nach welcher Methode der Aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats berechnet wird. Sind von Dritten berechnete Preise für die Zertifikate (sogenannte «Fair Values») verfügbar, fliessen sie nach den Bestimmungen des Regelwerkes IBT in die Ermittlung des Aktuellen Wertes ein. Ansonsten wird bei der Ermittlung des Aktuellen Wertes das sogenannte «Bondfloor Pricing» gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) berücksichtigt. Solange für ein dem «Bondfloor Pricing» unterliegendes Pfandbesichertes Zertifikat kein Bondfloor verfügbar ist, entspricht der Aktuelle Wert mindestens dem Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des Zertifikats. Ist der an der Scoach Schweiz am vorherigen Handelstag festgestellte geldseitige Schlusskurs des Zertifikats höher, richtet

sich die erforderliche Besicherung stets nach diesem Kurs. Falls die erwähnten Preise von Pfandbesicherten Zertifikaten zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht verfügbar sind, werden nach Massgabe des Regelwerkes IBT für die Ermittlung der erforderlichen Besicherung andere Preise berücksichtigt. Die Regeln des siebten Abschnitts («Methodik für die Ermittlung der aktuellen Werte der Zertifikate zwecks Besicherung») der «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» von SSE gehen den in dieser Ziffer 4.1.2 dargelegten Grundsätzen in jedem Fall vor.

4.1.3 Aufgrund der Marktbelieferungen im Sinne von Ziffer 3.4 verpflichtet sich der Sicherungsgeber gegenüber SSE unwiderruflich und unbedingt zur Besicherung (i) der totalen Aktuellen Werte sämtlicher vom Emittenten unter diesem Rahmenvertrag mit Besicherung emittierten Zertifikate *(«Besicherungswert»)*; (ii) sämtlicher seitens SSE gegenüber dem Sicherungsgeber und dem Emittenten unter diesem Rahmenvertrag bestehenden Ansprüche, einschliesslich der Gebührenforderungen aus der zusätzlichen Vereinbarung gemäss Ziffer 7; (iii) der gesamten Kosten für die Verwertung der Sicherheiten und die Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger (Ziffer 11.3.3) sowie (iv) jeglicher weiterer Ansprüche von SSE, egal aus welchem Rechtsgrund, welche gegenüber dem Sicherungsgeber oder dem Emittenten direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Dienstleistung von SSE zur Besicherung von Zertifikaten entstehen können. Diese Gesamtforderung von SSE gegenüber dem Sicherungsgeber gemäss vorstehendem Satz in Höhe (i) des Besicherungswertes sowie der weiteren Komponenten (ii) bis (iv) ist durch den Sicherungsgeber nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages zu Gunsten von SSE zu besichern.

4.1.4 Das ausstehende Emissionsvolumen eines Pfandbesicherten Zertifikats ist in vollem Umfang zu besichern. Eine teilweise Besicherung ist nicht möglich.

4.1.5 Pro Emittent kann stets nur ein Sicherungsgeber auftreten.

4.1.6 Die SSE vom Sicherungsgeber gewährten Sicherungsrechte dienen der Besicherung sämtlicher Zertifikate des Emittenten nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages. Eine Zuweisung von Sicherheiten auf einzelne Emissionen Pfandbesicherter Zertifikate findet nicht statt. Die Anleger können aus dem Umstand, dass der Sicherungsgeber Sicherheiten im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen leistet, keinerlei Rechte ableiten.

4.1.7 Der Sicherungsgeber muss über eine Bewilligung (i) als inländische Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen oder (ii) als inländischer Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verfügen.

4.2 Art der Besicherung und Ansprüche der Anleger

4.2.1 Der Sicherungsgeber bestellt an den Sicherheiten auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages ein reguläres Pfandrecht oder ein Forderungspfandrecht zu Gunsten von SSE. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 richtet sich die Einräumung des Sicherungsrechts an Bucheffekten auf der

Grundlage dieses Rahmenvertrages nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten.

4.2.2 Der vorliegende Rahmenvertrag gilt für sämtliche Sicherheiten, insbesondere für Wertrechte und Buchgeld, als Pfandvertrag bzw. Sicherungsvertrag.

4.2.3 Die Sicherungsrechte an den Sicherheiten (einschliesslich der mit den Sicherheiten verbundenen Rechte) gemäss Ziffer 4.2.1 gelten mit der Einbuchung der Sicherheiten in das Konto von SSE bei SIX SIS zu Gunsten von SSE als bestellt. Wird Buchgeld als Sicherheit gestellt, besteht trotz Einbuchung in ein Konto von SSE an diesem Buchgeld bloss ein Forderungspfandrecht und kein Vollrecht im Sinne einer Sicherungszession. SSE steht an den Sicherheiten kein Nutzungsrecht zu. Die Verwertung der Sicherheiten durch SSE nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages bleibt vorbehalten.

4.2.4 Den Anlegern steht an den Sicherheiten, welche zu Gunsten von SSE bestellt werden, kein eigenes Pfandrecht oder sonstiges Sicherungsrecht zu.

4.2.5 Der durch die Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach diesem Rahmenvertrag bedingte Anspruch der Anleger (Ziffer 4.2.6) ist seitens des Sicherungsgebers bzw. eines neuen Sicherungsgebers unwiderruflich ab

(a) dem jeweiligen Zeitpunkt der provisorischen Zulassung (oder falls keine solche beantragt wird, dem jeweiligen Zeitpunkt der definitiven Zulassung) von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel; oder

(b) dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitrittes eines neuen Sicherungsgebers (Ziffer 4.10).

4.2.6 Erst mit Eintritt der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate gemäss diesem Rahmenvertrag (Ziffer 11.4.1) entstehen gegenüber SSE automatisch die Ansprüche der Anleger auf Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse. Mit dem Erwerb eines Pfandbesicherten Zertifikats ist automatisch die Erklärung des Anlegers gegenüber SSE im Sinne von Artikel 112 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts verbunden, bei Fälligkeit des Pfandbesicherten Zertifikats von seinem Recht aus diesem Rahmenvertrag Gebrauch machen zu wollen. **Die Anleger sind dabei gegenüber SSE und SIX SIS an die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und insbesondere an die in Ziffer 21 dieses Rahmenvertrages vereinbarte Rechtswahl und den vereinbarten Gerichtsstand gebunden.**

4.3 Art und Qualität der Sicherheiten

4.3.1 Der Sicherungsgeber kann die in Anhang 2 zu diesem Rahmenvertrag aufgeführten Sicherheiten stellen.

4.3.2 Je nach der Art der Sicherheiten kommen Besicherungsmargen (sog. Haircuts) zur Anwendung. Der für die Besicherung relevante Wert berechnet sich aus dem Marktpreis der Sicherheiten abzüglich des Gegenwertes der Besicherungsmarge.

4.3.3 SSE steht das Recht zu jederzeit Sicherheiten, insbesondere auch einzelne Effekten, von Anhang 2 zu diesem Rahmenvertrag als Sicherheiten auszuschliessen. Die Auswahl der zulässigen Sicherheiten aus den Sicherheitskategorien von Anhang 2 bedarf nicht der Zustimmung durch die anderen Parteien dieses Rahmenvertrages. SSE teilt die zulässigen Sicherheiten dem Emittenten, dem Sicherungsgeber, SIX SIS und Eurex Zürich AG mit. Die von SSE beschlossenen Anpassungen bei den zulässigen Sicherheiten werden dreissig (30) Tage nach Mitteilung wirksam. Im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassungen muss die Besicherung der Zertifikate durch den Sicherungsgeber vollständig den neuen Regeln über die Besicherung entsprechen. Trifft dies nicht zu, findet Ziffer 11.1.2 (a) dieses Rahmenvertrages Anwendung.

4.3.4 Sicherheiten können auch in Form von Buchgeld geleistet werden. Buchgeld wird nicht verzinst.

4.3.5 Der Sicherungsgeber garantiert SSE im Sinne von Artikel 111 des Schweizerischen Obligationenrechts auf den Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheiten sowie für die gesamte Laufzeit der Besicherung unter diesem Rahmenvertrag, dass

(a) die Sicherheiten frei von Sach- und Rechtsmängeln sind;

(b) keine Rechte Dritter an den Sicherheiten bestehen oder während der Laufzeit der Besicherung entstehen, welche der Verwendung als Sicherheit unter diesem Rahmenvertrag entgegenstehen;

(c) keine Verpflichtungen vertraglicher oder sonstiger Natur des Sicherungsgebers bestehen, die einer Verwendung der Sicherheiten zur Besicherung unter diesem Rahmenvertrag entgegenstehen;

(d) keine durch den Sicherungsgeber zu beachtenden Vorschriften einer gültigen Bestellung des Sicherungsrechts zu Gunsten von SSE entgegenstehen;

(e) der Sicherungsgeber über die erforderliche Bewilligung als inländische Bank oder inländischer Effektenhändler mit rechtlichem Hauptsitz (bzw. Hauptniederlassung) in der Schweiz verfügt; und

(f) die Sicherheiten im Verwertungsfall nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages für Rechnung der Anleger gegen den Sicherungsgeber durchsetzbar sind.

4.3.6 SSE und SIX SIS unterliegen weder im Zeitpunkt der Bestellung von Sicherheiten noch während der Laufzeit der Besicherung der Pflicht, die Sicherheiten auf Mängel gemäss Ziffer 4.3.5 zu untersuchen.

4.4 Lieferung der Sicherheiten bei Emission

4.4.1 Die Lieferung der Sicherheiten richtet sich nach dem Regelwerk SIX SIS. Die Sicherheiten müssen spätestens am Vortag des Bankwerktages, an welchem die Sicherstellung zu Gunsten von SSE (Ziffer 4.2) erfolgen muss, im Depot des Sicherungsgebers bei SIX SIS verfügbar sein. Fällt der Lieferungstermin bei der betreffenden

Depotstelle von SIX SIS nicht auf einen Bankwerktag, ist der unmittelbar folgende Bankwerktag für die Fristwahrung massgebend.

4.4.2 Allfällige Kosten für die Lieferung der Effekten an SIX SIS oder an eine ihrer Depotstellen trägt der Sicherungsgeber.

4.5 Deckungsgrad und Nachschusspflicht

4.5.1 Der Wert der geleisteten Sicherheiten sowie der Besicherungswert der Pfandbesicherten Zertifikate werden an jedem Bankwerktag neu ermittelt. Die Ermittlung des Wertes der Sicherheiten obliegt SIX SIS. SSE stellt den Besicherungswert der Pfandbesicherten Zertifikate verbindlich fest. Zum Zwecke der Besicherung ermittelt SIX SIS den Besicherungswert in Schweizer Franken.

4.5.2 Sinkt der Wert der geleisteten Sicherheiten unter den Besicherungswert, namentlich weil sich der Aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats erhöht hat oder weil sich der Wert der Sicherheiten verringert hat, und übersteigt die Unterdeckung zudem den vereinbarten «Margin Threshold», so ist der Sicherungsgeber verpflichtet, gleichentags die fehlenden Sicherheiten nach den Vorschriften des Regelwerkes SIX SIS zu leisten. SIX SIS löst im Falle einer Unterdeckung des Besicherungswertes einen «Margin Call» aus.

4.5.3 Leistet der Sicherungsgeber die Nachdeckung nicht innert der massgeblichen Frist (Ziffer 4.5.2), findet Ziffer 11 dieses Rahmenvertrages Anwendung.

4.5.4 Steigt der Wert der geleisteten Sicherheiten über den Besicherungswert, namentlich weil sich der Aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats verringert hat oder weil der Wert der Sicherheiten gestiegen ist, und übersteigt die Überdeckung zudem den vereinbarten «Margin Threshold», so ist SSE verpflichtet, dem Sicherungsgeber gleichentags Sicherheiten nach Massgabe der Überdeckung zurückzuerstatten. SSE ermächtigt und beauftragt SIX SIS, bei Überdeckung automatisch einen «Margin Return» auszulösen. Ziffer 4.9 gilt entsprechend.

4.6 Dauer der Besicherung

4.6.1 Die Besicherung ist während der gesamten in den Emissionsbedingungen eines Pfandbesicherten Zertifikats vorgesehenen Laufzeit aufrecht zu erhalten. Die Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse an die Anleger nach der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate gemäss diesem Rahmenvertrag bleibt vorbehalten.

4.6.2 Die Kündigung der Besicherung durch den Sicherungsgeber oder den Emittenten ist ausgeschlossen.

4.7 Substitution von Sicherheiten

4.7.1 Dem Sicherungsgeber steht es frei, geleistete Sicherheiten jederzeit ganz oder teilweise gegen Sicherheiten, welche von SSE als gleichwertig akzeptiert werden, zu er-

setzen. Die Rücklieferung der Sicherheiten, welche substituiert werden sollen, erfolgt gegen zeitgleiche Leistung gleichwertiger Sicherheiten.

4.7.2 Mit der Substitution treten die neuen Sicherheiten an die Stelle der zurückerstatteten Sicherheiten.

4.8 Verwaltung der Sicherheiten

4.8.1 SIX SIS verwaltet die Sicherheiten im Rahmen des Regelwerkes SIX SIS. Der Sicherungsgeber wird von SIX SIS über die mit Effekten verbundenen Rechte, wie Kündigungen, Bezugsrechte, Amortisationen, laufend informiert. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, SIX SIS fristgerecht über die für die Bewirtschaftung der Sicherheiten notwendigen Massnahmen zu informieren.

4.8.2 SIX SIS informiert SSE über bevorstehende Verwaltungsoperationen, welche die Sicherheiten betreffen. Sofern möglich wird SIX SIS diese Sicherheiten gemäss dem Regelwerk SIX SIS gegen andere Sicherheiten substituieren.

4.8.3 Werden Effekten konvertiert, unterliegen die konvertierten Effekten automatisch einem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2. Werden die Effekten zurückbezahlt, unterliegt der gesamte Rückzahlungsbetrag automatisch einem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2. Sind die Effekten von einer gesellschaftsrechtlichen Übernahme, Fusion oder einer vergleichbaren Transaktion betroffen, unterliegen die an deren Stelle tretenden Effekten und/oder der erhaltene Übernahmepreis automatisch einem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2.

4.9 Rückerstattung von Sicherheiten

4.9.1 Nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen des Emittenten gemäss den Emissionsbedingungen für ein Pfandbesichertes Zertifikat oder bei einer Reduktion des ausstehenden Emissionsvolumens durch den Emittenten ist SSE verpflichtet, Sicherheiten in dem Masse an den Sicherungsgeber zurückzuerstatten, wie sie nicht für die Besicherung anderer, diesem Rahmenvertrag unterstehenden Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten benötigt werden.

4.9.2 Wurde die Sicherheit in Buchgeld geleistet, kann der Sicherungsgeber nach Freigabe des entsprechenden Betrages durch SSE wieder auf seinem Konto darüber verfügen. Bei Sicherheiten in Fremdwährung erfüllt SSE ihre Rückerstattungspflicht durch Überweisung an eine vom Sicherungsgeber bezeichnete Korrespondenzbank im Land der entsprechenden Währung. Der Sicherungsgeber trägt das Länder- und Transferrisiko.

4.9.3 SSE leistet dafür Gewähr, dass an den zurückzuerstattenden Sicherheiten während der Laufzeit der Besicherung keine Sach- und Rechtsmängel entstanden sind.

4.9.4 Allfällige Kosten der Rückerstattung von Sicherheiten trägt der Sicherungsgeber. SSE und SIX SIS entstehen aus der Rückerstattung von Sicherheiten keinerlei Kosten.

4.10 Wechsel des Sicherungsgebers

4.10.1 Sollen die ausstehenden Zertifikate des Emittenten durch einen neuen Sicherungsgeber besichert werden, muss der neue Sicherungsgeber dem Rahmenvertrag des Emittenten durch schriftliche Zustimmung beitreten. Der Beitritt des neuen Sicherungsgebers bedarf der schriftlichen Zustimmung durch SSE, den ausscheidenden Sicherungsgeber und den Emittenten. Die Zustimmung von SIX SIS gilt mit Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages als automatisch erteilt. SSE informiert SIX SIS über den Beitritt des neuen Sicherungsgebers.

4.10.2 Der Beitritt des neuen Sicherungsgebers zum Rahmenvertrag wird wirksam (i) auf den Beginn des vierten Bankwerktages nach erfolgter Zustimmung durch den neuen Sicherungsgeber, den ausscheidenden Sicherungsgeber, den Emittenten und SSE, sofern (ii) der Besicherungswert durch den neuen Sicherungsgeber nach den Vorschriften dieses Rahmenvertrages zu diesem Zeitpunkt vollständig sichergestellt ist. Solange die Voraussetzungen (i) und (ii) dieser Ziffer 4.10.2 nicht erfüllt sind, bleibt die Wirksamkeit des Beitrittes des neuen Sicherungsgebers zum Rahmenvertrag aufgeschoben.

4.10.3 Im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitrittes des neuen Sicherungsgebers zum Rahmenvertrag des Emittenten (Ziffer 4.10.2) tritt der neue Sicherungsgeber in sämtliche Rechte und Pflichten als Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag ein und wird zu dessen Partei. Der ausscheidende Sicherungsgeber wird auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitrittes automatisch aus seinen Verpflichtungen unter diesem Rahmenvertrag entlassen. Offene Gebühren (Ziffer 7) des ausscheidenden Sicherungsgebers sind durch diesen zu bezahlen, ohne dass der neue Sicherungsgeber aus diesen offenen Gebühren verpflichtet wird.

4.10.4 Die durch den ausscheidenden Sicherungsgeber geleisteten Sicherheiten werden erst aus der Pfandhaft bzw. der Besicherungsfunktion entlassen und an den ausscheidenden Sicherungsgeber zurückerstattet, wenn der Besicherungswert durch den neuen Sicherungsgeber vollständig sichergestellt ist. Ziffer 4.9.4 ist anwendbar.

5. Rechte aus den Sicherheiten

5.1 Ausübung von Mitgliedschafts-, Vermögens- und anderen Rechten an Effekten

5.1.1 Der Sicherungsgeber ist aufgrund der technischen Rahmenbedingungen bei SIX SIS von der Ausübung der nicht vermögensmässigen Rechte, insbesondere der Mitwirkungsrechte, aus Effekten, die als Sicherheit unter diesem Rahmenvertrag dienen, ausgeschlossen. Will er auf diese Rechte nicht verzichten, muss er diese Effekten rechtzeitig durch andere Sicherheiten ersetzen.

5.1.2 Der Sicherungsgeber kann SIX SIS Weisungen zur Wahrung seiner Rechte aus Kapitalmarkttransaktionen erteilen, sofern die Sicherstellung des Besicherungswertes gemäss den Vorschriften dieses Rahmenvertrages gewährleistet bleibt. SIX SIS ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen, sofern sie rechtzeitig und vollständig erteilt werden und nicht im Widerspruch zu diesem Rahmenvertrag stehen. SIX SIS handelt

gemäss den Instruktionen des Sicherungsgebers, ohne deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen und sonstigen anwendbaren Vorschriften zu überprüfen. Die tatsächlich anfallenden Auslagen im Zusammenhang mit der Befolgung von Weisungen werden dem Sicherungsgeber in jedem Fall zusammen mit den banküblichen Kommissionen und Spesen überbunden.

5.1.3 Erteilt der Sicherungsgeber Weisungen nicht oder nicht rechtzeitig, werden die von SSE im Zusammenhang mit den Sicherheiten tatsächlich erlangten Vergütungen bzw. Effekten Gegenstand des Sicherungsrechts gemäss Ziffer 4.2. Falls SIX SIS eine zulässige Weisung nicht befolgt, erhält der Sicherungsgeber im Rahmen von Ziffer 4.9 diejenige Leistung, welche er bekommen hätte, wenn die Weisung ordnungsgemäss befolgt worden wäre.

5.1.4 Bei Bezugsrechten auf Aktien hat der Sicherungsgeber SIX SIS mangels einer anderen Abrede spätestens drei Handelstage vor Ablauf der jeweiligen Ausübungsfrist mitzuteilen, ob die Barabgeltung der Bezugsrechte zu einem Kurs am letzten Handelstag oder die bezogenen Effekten der Besicherung gemäss Ziffer 4.2 unterliegen sollen. Erteilt der Sicherungsgeber keine Weisung oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, werden die Bezugsrechte zu einem Kurs am letzten Handelstag in bar abgegolten.

5.2 Erträgnisse

5.2.1 Unter Vorbehalt von Ziffer 5.2.2 sind die vor der Rückerstattung nach diesem Rahmenvertrag auf den Sicherheiten fällig werdenden Erträgnisse (insbesondere Dividenden, Zinsen, Prämien) dem Sicherungsgeber nach Abzug einer allfälligen Quellensteuer valutagerecht zu vergüten. Gleichzeitig erfolgt die Abrechnung über allfällige Auslagen.

5.2.2 Erträgnisse auf den Sicherheiten, die am oder nach dem Tag oder Bankwerktag fällig werden, an welchem ein Verwertungsfall eingetreten ist (Ziffer 11.1.2), unterliegen der Pfandhaft bzw. dem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2.1 zu Gunsten von SSE.

6. Steuern

6.1 Die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften obliegt dem Sicherungsgeber.

6.2 Allfällige Steuern oder Abgaben auf der Übertragung oder dem Halten der Sicherheiten während der Dauer der Besicherung sind durch den Sicherungsgeber zu tragen.

6.3 Allfällige Steuern oder Abgaben auf der Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses sind durch die Anleger zu tragen.

7. Gebühr

7.1 Der Sicherungsgeber schuldet SSE für die Dienstleistung zur Besicherung der Zertifikate eine Gebühr. Die Parteien treffen darüber eine zusätzliche Vereinbarung. Die Gebühr richtet sich nach dem Gesamtvolumen der Sicherheiten, welche der Sicherungsgeber für die Besicherung von Zertifikaten unter diesem Rahmenvertrag stellen

muss. Die Gebühr ist für die gesamte Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats gemäss dessen Emissionsbedingungen geschuldet. Die Laufzeit der Gebühr endet mit der Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikats gemäss Ziffer 11.4.1.

8. Market Making

8.1 Der Emittent verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Zulassung von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel bzw. der Kotierung für ein Market Making in den Pfandbesicherten Zertifikaten zu sorgen. Zu diesem Zweck schliesst der Emittent oder ein vom ihm mit dieser Aufgabe betrauter Dritter mit Scoach Schweiz AG eine Market Making Vereinbarung ab.

8.2 Der Market Maker kann nach den Vorschriften des Market Making Agreement durch einen für die Scoach Schweiz AG und den Emittenten akzeptablen Nachfolger ersetzt werden.

9. Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate

9.1 Der Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate im Primär- und Sekundärmarkt untersteht der Verantwortung des Emittenten.

9.2 Der Emittent gewährleistet, dass

(a) in der Kundenansprache auf Äusserungen und Informationen verzichtet wird, welche zur Verwechslung von Pfandbesicherten Zertifikaten mit Anlagefonds oder zur Täuschung von Anlegern führen könnten;

(b) im Zusammenhang mit Pfandbesicherten Zertifikaten nicht in anderer Weise auf die SIX Group oder einzelne Gesellschaften der SIX Group, die Eurex Gruppe oder einzelne Gesellschaften der Eurex Gruppe oder die Scoach Schweiz AG Bezug genommen wird, als es im Informationsblatt und den anwendbaren Regeln zum börslichen Handel vorgesehen ist, es sei denn, die betreffende Gesellschaft hat schriftlich zugestimmt;

(c) keine Firmenschriftzüge und Logos einer Gesellschaft der SIX Group, einer Gesellschaft der Eurex Gruppe oder der Scoach Schweiz AG zur Unterstützung des Vertriebs Pfandbesicherter Zertifikate verwendet werden; und

(d) keine Bildelemente betreffend eine Gesellschaft der SIX Group, eine Gesellschaft der Eurex Gruppe oder die Scoach Schweiz AG in den Vertriebsunterlagen für Pfandbesicherte Zertifikate verwendet werden.

10. Informationsblatt

10.1 SSE veröffentlicht ein Informationsblatt zu den Pfandbesicherten Zertifikaten. Das bei Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages aktuelle Informationsblatt ist in Anhang 3 dieses Rahmenvertrages wiedergegeben. Die jeweils gültige Fassung des Informationsblattes bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Rahmenvertrages und kann

von der Webseite von SSE (www.six-swiss-exchange.com) heruntergeladen werden. SSE stellt dem Emittent und dem Sicherungsgeber Änderungen des Informationsblattes elektronisch zu.

10.2 Der Emittent ist verpflichtet,

(a) die Emissionsbedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate sowie sämtliche für die Kundenansprache bestimmten Unterlagen in Übereinstimmung mit dem Informationsblatt und diesem Rahmenvertrag zu gestalten; und

(b) in den Emissionsbedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate sowie in sämtlichen für die Kundenansprache bestimmten Unterlagen einen Hinweis auf das Informationsblatt der SSE und diesen Rahmenvertrag aufzunehmen.

10.3 Die Rechtsstellung des Anlegers hinsichtlich der Besicherung eines Zertifikats richtet sich nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, einschliesslich der Anhänge und Regelwerke, auf welche dieser Rahmenvertrag verweist (Ziffer 18.1). Das Informationsblatt soll die Anleger über die wesentlichen Aspekte der Besicherung von Zertifikaten informieren. Enthält das Informationsblatt von den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages abweichende Ausführungen, gehen die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages vollumfänglich vor.

11. Verwertung der Sicherheiten und Auszahlung zu Gunsten der Anleger

11.1 Eintritt eines Verwertungsfalles

11.1.1 Die Parteien sind verpflichtet, SSE umgehend schriftlich über Umstände zu informieren, welche einen Verwertungsfall begründen oder begründen könnten, sofern dieser Verpflichtung nicht gesetzliche oder regulatorische Vorschriften oder Anordnungen einer zuständigen Behörde entgegenstehen.

11.1.2 Ein Verwertungsfall tritt ein, wenn

(a) der Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag geschuldete Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen behoben wird (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist von drei (3) Bankwerktagen entspricht);

(b) der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung unter einem Pfandbesicherten Zertifikat bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen behoben wird (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist von drei (3) Bankwerktagen entspricht);

(c) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht («FINMA») hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) gemäss Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (gegebenenfalls je in Verbindung mit Artikel 36a des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel) anordnet (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem Tag entspricht, an welchem Schutzmassnahmen oder Sanierungsmassnahmen angeordnet werden oder der Konkurs eröffnet wird; eine vorgängige Kenntnis von SSE, SIX SIS oder einer anderen Gesellschaft der SIX Group über eine von der FINMA geplante Handlung, welche unter diesem Buchstaben (c) zu einem Verwertungsfall führen kann, bleibt für den Eintritt des Verwertungsfalles in jedem Fall unbeachtlich);

(d) eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, welche mit den im vorstehenden Absatz (c) erwähnten Massnahmen vergleichbar ist (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem Tag entspricht, an welchem die Massnahme angeordnet oder der Konkurs oder ein Verfahren mit vergleichbarer Wirkung eröffnet wird);

(e) die Verpflichtung zum Market Making (Ziffer 8) während zehn (10) aufeinander folgenden Bankwerktagen (im Folgenden «Aussetzungsfrist») verletzt wird (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach Ablauf der Aussetzungsfrist entspricht);

(f) die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei der SIX SIS erlöscht (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten auf das Erlöschen der Teilnehmerschaft folgenden Bankwerktag entspricht);

(g) die provisorische Zulassung Pfandbesicherter Zertifikate zum Handel dahinfällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der Zertifikate nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach Ablauf der Frist von dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung entspricht); oder

(h) die Pfandbesicherten Zertifikate auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der Zertifikate nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach Ablauf der Frist von dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag der Pfandbesicherten Zertifikate entspricht).

11.1.3 Ein Verwertungsfall kann selbst dann eintreten, (i) wenn der Emittent, der Sicherungsgeber oder der Market Maker (Ziffer 8) kein Verschulden zu vertreten hat so-

wie (ii) unabhängig vom Grad eines Verschuldens des Emittenten, des Sicherungsgebers oder des Market Maker.

11.1.4 SSE unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. SSE stützt sich bei der Feststellung eines Verwertungsfalles ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen.

11.1.5 SSE stellt mit Wirkung für die Parteien und die Anleger verbindlich fest, (i) dass ein Ereignis als Verwertungsfall unter Ziffer 11.1.2 erfasst wird; und (ii) zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.

11.1.6 Ein Verwertungsfall kann solange nicht eintreten, als SIX SIS und SSE nicht in der Lage sind, die für die Besicherung eines Zertifikats relevanten technischen Prozesse zu gewährleisten.

11.2 Handeln im Verwertungsfall

11.2.1 Tritt ein Verwertungsfall ein, werden die unter diesem Rahmenvertrag für die Besicherung von Zertifikaten gestellten Sicherheiten durch SSE verwertet. Rechtliche und tatsächliche Hindernisse bleiben vorbehalten.

11.2.2 Liegt ein Verwertungsfall vor, ist SSE nach eigenem freien Ermessen berechtigt,

(a) den Eintritt eines Verwertungsfalles umgehend oder zu einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen, insbesondere in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SSE zu publizieren;

(b) unabhängig von der Höhe der Ansprüche gemäss Ziffer 11.3 und Ziffer 11.4 sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder zu einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen der Privatverwertung nicht entgegenstehen (und falls eine Privatverwertung nicht möglich ist, die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abzuliefern).

11.2.3 Die Verwertung bezieht sich auf sämtliche Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten, welche diesem Rahmenvertrag unterliegen (Ziffer 4.1.6). Die Einzelheiten des Verwertungsverfahrens werden durch SSE bestimmt.

11.2.4 Die Verwertung der Sicherheiten wird dem Sicherungsgeber von SSE vorgängig angezeigt, ohne dass dadurch die umgehende Verwertung gehindert wird.

11.2.5 Liegt ein Verwertungsfall vor, stellt SSE die Aktuellen Werte sämtlicher Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate mit Wirkung für die Parteien und die Anleger verbindlich fest. Massgeblich sind die Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Bankwerktag oder Tag (Ziffer 11.1.2) unmittelbar vorausgeht.

11.2.6 Liegt ein Verwertungsfall vor, rechnet SSE bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken die Aktuellen Werte gemäss Ziffer 11.2.5 mit Wirkung für die Parteien und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk SIX SIS am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Bankwerktag oder Tag (Ziffer 11.1.2) unmittelbar vorausgeht. Die Umrechnung der Aktuellen Werte nach dieser Ziffer 11.2.6 bezieht sich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse durch SSE zu Gunsten der Anleger in Zertifikate mit einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht (Ziffer 11.4).

11.2.7 Tritt nach einem Verwertungsfall gemäss Ziffer 11.1.2, aber vor der Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikats (Ziffer 11.4.1) ein weiterer Verwertungsfall ein, bleibt der erste Verwertungsfall für die Bestimmung des Aktuellen Wertes der Pfandbesicherten Zertifikate massgeblich.

11.2.8 Die Heilung eines Verwertungsfalles vor oder nach Eintritt der Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikats (Ziffer 11.4.1) ist ausgeschlossen.

11.2.9 Ist ein Verwertungsfall eingetreten, kann (i) der Handel in sämtlichen unter diesem Rahmenvertrag besicherten Zertifikaten des Emittenten sistiert werden, und (ii) die Dekotierung der Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten erfolgen.

11.3 Verwertungserlös und Kosten

11.3.1 Resultiert aus der Verwertung von Sicherheiten ein Erlös in einer Fremdwährung, vergütet der Broker den Gegenwert an SSE in Schweizer Franken.

11.3.2 SSE ist berechtigt, den gesamten Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten zur Deckung sämtlicher Ansprüche gemäss Ziffer 4.1.3 zu verwenden. Für die Ermittlung des massgeblichen Besicherungswertes unter Ziffer 4.1.3 sind im Rahmen dieser Ziffer 11.3.2 die Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.5 und Ziffer 11.2.6 massgeblich.

11.3.3 SSE ist berechtigt, eigene oder fremde Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Honorare für externe Berater), welche im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten und der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger entstehen, aus dem Verwertungserlös vorab zu decken. Zu diesem Zweck zieht SSE pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. Fallen ausserordentliche Verwertungs- und Verteilungskosten bei SSE, SIX SIS oder Dritten an, so kann SSE auch diese zusätzlichen Kosten vorab vom Verwertungserlös abziehen.

11.3.4 SSE und SIX SIS sind berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Emittenten und den Sicherungsgeber (einschliesslich der Gebührenforderungen gemäss Ziffer 7) unter diesem Rahmenvertrag aus dem Verwertungserlös vorab zu befriedigen.

11.3.5 Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten zur Verfügung.

11.4 Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate und Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses

11.4.1 Die Fälligkeit sämtlicher unter diesem Rahmenvertrag besicherten Zertifikate des Emittenten erfolgt, sofern sie nicht bereits früher eingetreten ist, dreissig (30) Bankwerktage nach dem Eintritt eines Verwertungsfalles (Ziffer 11.1.2).

11.4.2 SSE macht das Datum der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate und deren Aktuelle Werte (Ziffer 11.2.5) in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SSE öffentlich bekannt. In gleicher Weise werden die gemäss Ziffer 11.2.6 ermittelten Werte der Zertifikate sowie die massgeblichen Wechselkurse bekannt gemacht.

11.4.3 Die Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate unter diesem Rahmenvertrag richten sich nach den Aktuellen Werten der Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.5.

11.4.4 Jedem Anleger steht gegenüber SSE maximal ein Anspruch (Ziffer 1.4 und Ziffer 4.2.6) auf denjenigen Anteil am Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten gemäss Ziffer 11.3 zu, der den totalen Aktuellen Werten seiner besicherten Zertifikate gemäss diesem Rahmenvertrag entspricht. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Anspruch des Anlegers unter dieser Ziffer 11.4.4 nach den Werten der Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.6.

11.4.5 Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten den Netto-Verwertungserlös, erfolgt die Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses durch SSE zu Gunsten der einzelnen Anleger im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Anspruch des Anlegers unter dieser Ziffer 11.4.5 nach den Werten der Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.6.

11.4.6 Übersteigt der Netto-Verwertungserlös die gesamten Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten, wird der nach Befriedigung (i) sämtlicher Ansprüche der Anleger und (ii) allfälliger weiterer gemäss Ziffer 4.1.3 besicherter, jedoch nicht vorab aus dem Verwertungserlös gedeckter Ansprüche verbleibende Teil des Netto-Verwertungserlöses dem Sicherungsgeber ausbezahlt.

11.4.7 SSE überweist die Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS. Die Überweisung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses richtet sich nach den Beständen in den Pfandbesicherten Zertifikaten, die in den Konti der Teilnehmer von SIX SIS gebucht sind. SSE und SIX SIS haften nur für sorgfältige Instruktion der Teilnehmer von SIX SIS. Ziffer 12.1 ist anwendbar.

11.4.8 Ist der Emittent, der unter diesem Rahmenvertrag von der Fälligkeit seiner Pfandbesicherten Zertifikate betroffen ist, Teilnehmer von SIX SIS, bestimmen SSE und SIX SIS ein separates Verfahren für die Auszahlung des anteilsmässigen Netto-

Verwertungserlöses an diejenigen Anleger, welche ihre Pfandbesicherten Zertifikate über den Emittenten halten. SSE kann die anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse für diese Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate mit befreiender Wirkung einem oder mehreren Anderen Teilnehmern von SIX SIS oder einem oder mehreren Dritten überweisen, welche die Auszahlung an diese Anleger direkt oder indirekt besorgen. Es liegt im Ermessen von SSE, die Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse auch für weitere oder sämtliche Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate durch einen oder mehrere Andere Teilnehmer von SIX SIS oder einen oder mehrere Dritte vornehmen zu lassen, wobei SSE die anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse mit befreiender Wirkung an diese Anderen Teilnehmer von SIX SIS oder Dritte leistet. SSE und SIX SIS haften im Rahmen dieser Ziffer 11.4.8 nur für sorgfältige Auswahl und Instruktion eines Anderen Teilnehmers von SIX SIS oder eines Dritten. Ziffer 12.1 ist anwendbar.

11.4.9 Die Auszahlung durch SSE an die Anleger erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Im Umfang der Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses (Ziffer 11.4.4 und Ziffer 11.4.5) durch SSE zu Gunsten der Anleger gemäss Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8 erlöschen die Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten (Ziffer 11.4.3). Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten (Ziffer 11.4.3) gemäss dieser Ziffer 11.4.9 aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate zum Schweizer Franken gemäss Ziffer 11.2.6. Massgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen der Forderungen der Anleger nach dieser Ziffer 11.4.9 ist das Datum der Überweisung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse durch SSE an die Teilnehmer von SIX SIS oder Dritte gemäss Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8. SSE macht dieses Datum gemäss Ziffer 11.4.2 öffentlich bekannt.

11.4.10 Der Anspruch der Anleger gegen SSE in Höhe der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse ist nicht verzinslich. SSE schuldet dem Anleger auf dem Anspruch auf Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses keine Verzugszinsen, und die Haftung von SSE gegenüber den Anlegern auf weiteren Schadenersatz ist ebenfalls ausgeschlossen. Andere oder weitere Ansprüche gegen SSE, SIX SIS, die Teilnehmer von SIX SIS (Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8) oder Dritte (Ziffer 11.4.8) sind ausgeschlossen.

11.4.11 Mit der Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger (Ziffer 11.4.9) erlöschen die offenen Ansprüche von SSE gegenüber dem Sicherungsgeber auf Besicherung der Zertifikate gemäss Ziffer 4.1.3. Diese Ziffer 11.4.11 lässt die Verwendung des restlichen Netto-Verwertungserlöses im Rahmen von Ziffer 11.4.6 nach Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger unberührt.

12. Haftung

12.1 Die Haftung der Parteien auf Schadenersatz besteht nur bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten. Jede weitergehende Haftung auf Schadenersatz wird hiermit ausgeschlossen.

12.2 Der Emittent haftet SSE und SIX SIS für jeglichen direkten und indirekten Schaden aus unrichtigen Bestätigungen gemäss Ziffer 16.4 bzw. Anhang 4 zu diesem Rahmenvertrag.

12.3 Für das Verhalten von Dritten, welche im Auftrag von SSE mit der Bewertung von Zertifikaten befasst sind, haftet SSE nur für mangelhafte Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des Dritten.

13. Vertragsdauer und Vertragsauflösung

13.1 Dieser Rahmenvertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig (30) Tagen auf das Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden. Die Kündigung einer Partei ist den anderen Parteien schriftlich mitzuteilen.

13.2 Tritt ein Verwertungsfall ein (Ziffer 11.1.2), steht SSE das Recht zur fristlosen Auflösung dieses Rahmenvertrages zu.

13.3 Zertifikate, welche vor der Auflösung dieses Rahmenvertrages nach dessen Bestimmungen besichert wurden und deren Laufzeit sich über das Datum der Auflösung dieses Rahmenvertrages hinaus erstreckt, unterliegen weiterhin vollumfänglich den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages.

14. Vertragsänderungen

14.1 Sofern es dieser Rahmenvertrag nicht ausdrücklich anders anordnet, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages der Schriftform sowie der schriftlichen Zustimmung durch sämtliche Parteien. Dies gilt auch für diese Ziffer 14.1.

15. Vorgaben für das Termsheet sowie für Dokumente mit vergleichbarer Funktion

15.1 Der Emittent integriert den folgenden Textblock über die Besicherung eines Zertifikats in das [Termsheet], welches im Vertrieb des Pfandbesicherten Zertifikats verwendet wird:

Besicherung *[Produkt] (im Folgenden [«Pfandbesichertes Zertifikat»]) ist nach den Vorschriften des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange («Rahmenvertrag») besichert. [Der Emittent hat den Rahmenvertrag am [•Datum] abgeschlossen und sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der [Pfandbesicherten Zertifikate] zu Gunsten von SIX Swiss Exchange verpflichtet.] [Der Emittent hat den Rahmenvertrag zusammen mit [•Identität] («Sicherungsgeber») am [•Datum] abgeschlossen, und der Sicherungsgeber ist zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der [Pfandbesicherten Zertifikate] zu Gunsten von SIX Swiss Exchange verpflichtet.] Die Rechte der Anleger im Zusammenhang mit der Besicherung der [Zertifika-*

te] ergeben sich aus dem Rahmenvertrag. Die Grundzüge der Besicherung sind in einem [Informationsblatt] der SIX Swiss Exchange zusammengefasst, welches auf «www.six-swiss-exchange.com» verfügbar ist. Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Rahmenvertrag kann bezogen werden [über/bei].

15.2 Der Textblock für das [Termsheet] gemäss Ziffer 15.1 ist durch den Emittenten auch in Dokumente mit vergleichbarer Funktion (wie «Indicative Termsheet», «Information Memorandum») zu integrieren.

15.3 Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen im Textblock gemäss Ziffer 15.1 durch den Emittenten sind unzulässig. Es ist dem Emittenten auch untersagt, weitere Ausführungen zur Besicherung eines Zertifikats in das [Termsheet] zu integrieren. Ziffer 15.4 und Ziffer 17 bleiben vorbehalten. Die Verwendung des Begriffes «Strukturiertes Produkt» ist zulässig.

15.4 Der Emittent informiert die Anleger im [Termsheet] darüber, dass [Pfandbesicherte Zertifikate] keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sind und die [Zertifikate] daher keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA unterstehen.

16. Vorgaben für den Kotierungsprospekt und den Emissionsprospekt

16.1 Der Emittent integriert den folgenden Textblock über die Besicherung eines Zertifikats in eine separate [Ziffer] des Kotierungsprospektes:

Besicherung des [Zertifikats]

[Produkt] (im Folgenden [«Pfandbesichertes Zertifikat»] oder [«Zertifikat»]) ist nach den Bestimmungen des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange besichert. [•] («Sicherungsgeber») verpflichtet sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der [Pfandbesicherten Zertifikate] sowie der weiteren im Rahmenvertrag aufgeführten Ansprüche.

Die Sicherstellung erfolgt zu Gunsten der SIX Swiss Exchange mittels eines regulären Pfandrechts. Die Sicherheiten werden in ein Konto der SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die [Pfandbesicherten Zertifikate] und die Sicherheiten werden an jedem Bankwerktag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen. Die zulässigen Sicherheiten werden laufend durch SIX Swiss Exchange aus verschiedenen Sicherheitskategorien ausgewählt. Der Emittent orientiert die Anleger auf Anfrage über die für die Besicherung der [Zertifikate] jeweils zulässigen Sicherheiten. Der Sicherungsgeber entrichtet der SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der [Zertifikate] eine Gebühr. Ein

Wechsel des Sicherungsgebers wird nach den Bestimmungen dieses [Kotierungsprospektes] bekannt gemacht.

Dokumentation. *Die Besicherung zu Gunsten der SIX Swiss Exchange basiert auf dem «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» zwischen SIX Swiss Exchange, SIX SIS dem Emittenten und dem Sicherungsgeber vom [Datum] («Rahmenvertrag»). Der Anleger ist nicht Partei des Rahmenvertrages.* ***Der Rahmenvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses [Kotierungsprospektes].*** *Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses [Kotierungsprospektes] und dem Rahmenvertrag geht der Rahmenvertrag vor. Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Rahmenvertrag kann bezogen werden [über/bei]. Die Grundzüge der Besicherung sind in einem Informationsblatt der SIX Swiss Exchange zusammengefasst, welches auf «www.six-swiss-exchange.com» verfügbar ist.*

Methodik der Besicherung. *Die vom Sicherungsgeber zu leistenden Sicherheiten bestimmen sich nach dem jeweiligen Wert der [Zertifikate] (im Folgenden «Aktueller Wert»). Die Aktuellen Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der [Zertifikate] ermittelt und zwecks Berechnung der erforderlichen Besicherung in Schweizer Franken umgerechnet. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes [Pfandbesicherte Zertifikat] anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des [Pfandbesicherten Zertifikats] unverändert. Sind von Dritten berechnete Preise für die [Zertifikate] (sogenannte «Fair Values») verfügbar, fliessen sie nach den Bestimmungen des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange in die Ermittlung des Aktuellen Wertes ein. Ansonsten wird bei der Ermittlung des Aktuellen Wertes das sogenannte «Bondfloor Pricing» gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) berücksichtigt. Solange für ein dem «Bondfloor Pricing» unterliegendes [Pfandbesichertes Zertifikat] kein Bondfloor verfügbar ist, entspricht der Aktuelle Wert mindestens dem Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des [Zertifikats]. Ist der an der Scoach Schweiz am vorherigen Handelstag festgestellte geldseitige Schlusskurs des [Zertifikats] höher, richtet sich die erforderliche Besicherung stets nach diesem Kurs. Falls die erwähnten Preise von [Pfandbesicherten Zertifikaten] zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht verfügbar sind, werden nach Massgabe des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange für die Ermittlung der erforderlichen Besicherung andere Preise berücksichtigt. Die für die Besicherung der [Zertifikate] massgeblichen Aktuellen Werte bestimmen sich ausschliesslich nach den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange. Der Aktuelle Wert dieses [Produkts] wird gemäss [Methode A: Fair Value Verfahren][Methode B: Bond Floor Verfahren] dieser Besonderen Bedingungen der SIX Swiss Exchange [zuzüglich des entsprechenden Marchzinses] ermittelt.*

Vertrieb und Market Making. *Der Vertrieb der [Pfandbesicherten Zertifikate] untersteht der Verantwortung des Emittenten. Der Emittent verpflichtet sich für ein Market Making in den [Zertifikaten] zu sorgen.*

Risiken. *Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprü-*

che der Anleger zu decken vermögen. Der Anleger trägt unter anderem folgende Risiken: (i) der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der [Pfandbesicherten Zertifikate] oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern; (ii) die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen; (iii) das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren; (iv) die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von [Pfandbesicherten Zertifikaten] in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen, weil der Aktuelle Wert (massgeblich für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten) in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses (massgeblich für den Umfang, in welchem der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht) in Schweizer Franken erfolgt; (v) die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts angefochten, sodass die Sicherheiten nicht gemäss den Bestimmungen des Rahmenvertrages zu Gunsten der Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] verwertet werden können.

Verwertung der Sicherheiten. *Kommt der Sicherungsgeber seinen Pflichten nicht nach, werden die Sicherheiten im Rahmen der anwendbaren Rechtsvorschriften durch SIX Swiss Exchange oder einen Liquidator verwertet. Die Sicherheiten können verwertet werden («Verwertungsfälle»), falls (i) der Sicherungsgeber erforderliche Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (ii) der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung unter einem [Pfandbesicherten Zertifikat] bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (iii) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) gemäss Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet; (iv) eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, welche mit den in vorstehender Ziffer (iii) erwähnten Massnahmen vergleichbar ist; (v) die Verpflichtung zum Market Making während zehn (10) aufeinander folgenden Bankwerktagen verletzt wird; (vi) die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei der SIX SIS erlöscht; (vii) die provisorische Zulassung [Pfandbesicherter Zertifikate] zum Handel dahin fällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der [Zertifikate] nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder (viii) die [Pfandbesicherten Zertifikate] auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der [Zertifikate] nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt. Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. Die Heilung eines Verwertungsfalles ist ausgeschlossen.*

Feststellung eines Verwertungsfalles. *SIX Swiss Exchange unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. Sie stützt sich bei der Feststellung eines Verwertungsfalles ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange stellt mit Wirkung für die Anleger verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.*

Handeln im Verwertungsfall. *Tritt ein Verwertungsfall ein, ist SIX Swiss Exchange nach eigenem freien Ermessen berechtigt, (i) das Vorliegen eines Verwertungsfalles umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen, insbesondere in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange zu publizieren; sowie (ii) unabhängig von der Höhe der offenen Ansprüche sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen der Privatverwertung nicht entgegenstehen (und falls eine Privatverwertung nicht möglich ist, die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abzuliefern). Nachdem ein Verwertungsfall eingetreten ist, kann der Handel in sämtlichen [Pfandbesicherten Zertifikaten] des Emittenten sistiert werden und die Dekotierung der [Pfandbesicherten Zertifikate] des Emittenten erfolgen.*

Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] sowie Ansprüche der Anleger gegen SIX Swiss Exchange und den Emittenten. *Sämtliche unter dem Rahmenvertrag besicherten [Zertifikate] des Emittenten werden dreissig (30) Bankwerktage nach Eintritt eines Verwertungsfalles fällig. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Fälligkeit in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange öffentlich bekannt. Erst bei Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] entstehen automatisch die* ***Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange auf Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse****. Die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange basieren auf einem echten Vertrag zu Gunsten Dritter (Artikel 112 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts), welcher seitens des Sicherungsgebers unwiderruflich ist. Mit dem Erwerb eines [Pfandbesicherten Zertifikats] ist automatisch die Erklärung jedes Anlegers gegenüber SIX Swiss Exchange im Sinne von Artikel 112 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts verbunden, bei Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] von seinem Recht aus dem Rahmenvertrag Gebrauch machen zu wollen. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die* ***Wahl des schweizerischen Rechts und die ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich (Schweiz)*** *gebunden.*

Liegt ein Verwertungsfall vor, stellt SIX Swiss Exchange die Aktuellen Werte sämtlicher [Pfandbesicherten Zertifikate] des Emittenten in der jeweiligen Handelswährung mit Wirkung für den Emittenten, den Sicherungsgeber und die Anleger verbindlich fest. Nach diesen Aktuellen Werten bestimmen sich die ***Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten*** *bei Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Massgeblich sind die Aktuellen Werte der [Pfandbesicherten Zertifikate] am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrit-*

tes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht. SIX Swiss Exchange macht die massgeblichen Aktuellen Werte der [Zertifikate] öffentlich bekannt.

Kosten der Verwertung und Auszahlung zu Gunsten der Anleger. *Die im Zusammenhang mit der Verwertung und Auszahlung entstehenden Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Beraterhonorare) werden durch den Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten vorab gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. SIX Swiss Exchange ist zudem berechtigt, ihre unter dem Rahmenvertrag gegenüber dem Sicherungsgeber und dem Emittenten offenen Ansprüche aus dem Verwertungserlös zu befriedigen. Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] des Emittenten zur Verfügung.*

SIX Swiss Exchange überweist die den Anlegern zustehenden anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS. Die Überweisung richtet sich nach den Beständen in den [Pfandbesicherten Zertifikaten], die in den Konti der Teilnehmer bei SIX SIS gebucht sind. Ist der Emittent, der unter dem Rahmenvertrag von der Fälligkeit seiner [Pfandbesicherten Zertifikate] betroffen ist, Teilnehmer von SIX SIS, bestimmen SIX Swiss Exchange und SIX SIS ein separates Verfahren für die Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses an diejenigen Anleger, welche ihre [Pfandbesicherten Zertifikate] über den Emittenten halten. SIX Swiss Exchange kann die anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse für diese Anleger mit befreiender Wirkung einem oder mehreren anderen Teilnehmern von SIX SIS oder einem oder mehreren Dritten überweisen, welche die Auszahlung an die Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] direkt oder indirekt besorgen. Es liegt im Ermessen von SIX Swiss Exchange, die Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse auch für weitere oder sämtliche Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] durch einen oder mehrere andere Teilnehmer von SIX SIS oder einen oder mehrere Dritte vornehmen zu lassen.

Die Auszahlung zu Gunsten der Anleger erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sollte sich die Auszahlung aus irgendeinem Grund verzögern, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch Schadenersatz.

Der maximale Anspruch eines Anlegers auf Befriedigung aus dem Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten richtet sich nach der Summe der Aktuellen Werte seiner [Pfandbesicherten Zertifikate]. Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] des Emittenten den Netto-Verwertungserlös, erfolgt die Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der einzelnen Anleger im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] des Emittenten.

Bei [Zertifikaten] in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange zur Ermittlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse die Aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkur-

se nach dem Regelwerk von SIX SIS am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Die Umrechnung der Aktuellen Werte bei [Zertifikaten] in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse von SIX Swiss Exchange zu Gunsten der Anleger in derartige [Zertifikate], berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht. SIX Swiss Exchange macht diese Werte der [Zertifikate] sowie die massgeblichen Wechselkurse öffentlich bekannt.

Im Umfang der Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse erlöschen die Forderungen der Anleger aus den [Pfandbesicherten Zertifikaten] gegenüber dem Emittenten. Bei [Zertifikaten] in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der [Zertifikate] zum Schweizer Franken am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht.

Weitergehende Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange, SIX SIS oder weiteren Personen, welche nach dem Rahmenvertrag in die Dienstleistung zur Besicherung von [Zertifikaten] involviert sind, bestehen nicht.

Haftung. *Die Haftung der Parteien des Rahmenvertrages auf Schadenersatz besteht nur bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Für das Verhalten von Dritten, welche im Auftrag von SIX Swiss Exchange mit der Bewertung von [Zertifikaten] befasst sind, haftet SIX Swiss Exchange nur für mangelhafte Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des Dritten. Soweit die Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses zu Gunsten der Anleger über die Teilnehmer von SIX SIS [Pfandbesicherte Zertifikate] betrifft, welche diese Teilnehmer in den Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS nur für sorgfältige Instruktion der Teilnehmer von SIX SIS. Erfolgt die Auszahlung über Dritte oder über Teilnehmer von SIX SIS, welche die betreffenden [Pfandbesicherten Zertifikate] nicht in ihren Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS bloss für sorgfältige Auswahl und Instruktion.*

Keine aufsichtsrechtliche Bewilligung. *[Pfandbesicherte Zertifikate] sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.*

Übereinstimmung mit dem [Kotierungsprospekt]. *Diese [Ziffer 16.1] entspricht dem Standardtext von SIX Swiss Exchange. Die darin enthaltenen Begriffe fügen sich wie folgt in den [Kotierungsprospekt] ein: [Durch den Emittenten zu ergänzen: Konkordanztabelle oder Erläuterungen des Emittenten zu allfälligen begrifflichen Differenzen zwischen dem Standardtext von SIX Swiss Exchange und dem Begriffsverständnis in den übrigen Abschnitten des [Kotierungsprospektes]]. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser [Ziffer 16.1] und dem übrigen Inhalt des [Kotierungsprospektes] gehen die Bestimmungen dieser [Ziffer 16.1] vor.*

[Alternativ kann der Emittent für den letzten Abschnitt dieser Ziffer 16.1 die folgende Formulierung verwenden:] ***Übereinstimmung mit dem [Kotierungsprospekt].*** *Diese [Ziffer 16.1] entspricht dem Standardtext von SIX Swiss Exchange. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser [Ziffer 16.1] und dem übrigen Inhalt des [Kotierungsprospektes] gehen die Bestimmungen dieser [Ziffer 16.1] vor.*

16.2 Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 ist zwingend mit einem der beiden Standard-Abschnitte *«Übereinstimmung mit dem [Kotierungsprospekt]»* zu verwenden. Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen im Textblock gemäss Ziffer 16.1 durch den Emittenten sind unzulässig. Es ist dem Emittenten auch untersagt, weitere Ausführungen zur Besicherung eines Zertifikats in den Kotierungsprospekt zu integrieren. Ziffer 17 bleibt vorbehalten. Die Verwendung des Begriffes «Strukturiertes Produkt» ist zulässig.

16.3 Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 ist auch in den Emissionsprospekt eines Pfandbesicherten Zertifikats sowie in jedes Dokument mit vergleichbarer Funktion zu integrieren, unabhängig davon, ob das Pfandbesicherte Zertifikat auf einem Stand-Alone-Prospekt, einem Pricing Supplement mit Emissionsprogramm oder vergleichbaren Dokumenten basiert.

16.4 Der Emittent gibt für jedes Pfandbesicherte Zertifikat gegenüber SSE und SIX SIS die in Anhang 4 wiedergegebenen Bestätigungen ab. Der Emittent reicht diese Erklärung rechtsgültig unterzeichnet mit Einreichung des Kotierungsprospektes bei SIX Exchange Regulation ein.

17. Zusätzliche Textbausteine für die Dokumentation Pfandbesicherter Zertifikate

17.1 Der Emittent hat die Möglichkeit, die folgenden Textbausteine zusätzlich zu den zwingenden Textblöcken gemäss Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1 in die entsprechenden Dokumente aufzunehmen. Die Textbausteine gemäss Ziffer 17.2 bis Ziffer 17.5 können in den Dokumenten gemäss Ziffer 15 und Ziffer 16 in der gleichen Ziffer wie die Textblöcke gemäss Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1 oder an anderer Stelle wiedergegeben werden. Die Textbausteine gemäss Ziffer 17.2 bis Ziffer 17.5 dürfen durch den Emittenten wahlweise einzeln, in beliebiger Kombination oder gesamthaft verwendet werden. Die Textbausteine gemäss dieser Ziffer 17 können wahlweise in den Dokumenten gemäss Ziffer 15 und/oder gemäss Ziffer 16 verwendet werden.

17.2 *Die Kosten für die Dienstleistung der SIX Swiss Exchange zur Besicherung von [Zertifikaten] können in die Preisfindung für ein [Pfandbesichertes Zertifikat] einfliessen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen.*

17.3 *Der Anleger unterliegt hinsichtlich der Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses den Bonitätsrisiken der SIX Swiss Exchange und der Finanzintermediäre entlang der Auszahlungskette.*

17.4 *Die Auszahlung an die Anleger kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern.*

17.5 *Sofern sich die Berechnung des Aktuellen Wertes eines [Pfandbesicherten Zertifikats] als fehlerhaft erweist, kann die Besicherung des [Zertifikats] ungenügend sein.*

17.6 Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen in den einzelnen Textbausteinen gemäss Ziffer 17.2 bis Ziffer 17.5 durch den Emittenten sind unzulässig. Es ist dem Emittenten (unter Vorbehalt von Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1) auch untersagt, weitere in Ziffer 17 nicht enthaltene Ausführungen zur Besicherung eines Zertifikats in Dokumente gemäss Ziffer 15 oder Ziffer 16 zu integrieren. Die Verwendung des Begriffes «Strukturiertes Produkt» im Rahmen der Textbausteine gemäss dieser Ziffer 17 ist zulässig.

18. Allgemeine Bestimmungen

18.1 Die Anhänge 1 bis 5 zu diesem Rahmenvertrag sowie das Regelwerk IBT und das Regelwerk SIX SIS bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Rahmenvertrages. SSE steht das Recht zu, die Anhänge 1, 3 und 4 zu diesem Rahmenvertrag mit Wirkung für die anderen Parteien zu ändern. Änderungen werden dreissig (30) Tage nach Mitteilung wirksam. Änderungen des Regelwerkes IBT und des Regelwerkes SIX SIS unterliegen den Bestimmungen dieser Regelwerke.

18.2 Emittent und Sicherungsgeber sind verpflichtet, jegliche Änderungen in den Kontaktdaten gemäss Anhang 5 SSE umgehend mitzuteilen.

18.3 SEE kann die Textblöcke gemäss Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1 ohne Zustimmung der übrigen Parteien an veränderte Umstände anpassen, sofern damit keine erheblichen Änderungen der Rechte und Pflichten der Parteien unter diesem Rahmenvertrag verbunden sind. Eine Änderung, Ausweitung oder Reduktion der zusätzlichen Textbausteine unter Ziffer 17 ist durch SSE jederzeit möglich.

18.4 Die Verrechnung von Forderungen durch den Emittenten oder den Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Parteien im Einzelfall.

18.5 Dieser Rahmenvertrag gilt als zu Stande gekommen, sobald er von sämtlichen Parteien unterzeichnet ist.

18.6 Die Übertragung durch den Emittenten oder den Sicherungsgeber (i) von einzelnen Rechten und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag sowie (ii) des Rahmenvertrages als Ganzes bedürfen, sofern es in diesem Rahmenvertrag nicht ausdrücklich anders geregelt ist, der schriftlichen Zustimmung sämtlicher Parteien.

18.7 SSE ist ohne Zustimmung der übrigen Parteien dieses Rahmenvertrages berechtigt, die vom Sicherungsgeber zu besichernde Forderung (Ziffer 4.1.3), samt dem entsprechenden Sicherungsrecht, und/oder die Sicherheiten ganz oder teilweise an andere Gesellschaften der SIX Group zu übertragen.

18.8 Im Übrigen sind SSE und SIX SIS ohne Zustimmung der übrigen Parteien dieses Rahmenvertrages berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenver-

trag oder diesen Rahmenvertrag als Ganzes auf einen oder mehrere Dritte zu übertragen.

18.9 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus irgendeinem Grunde nicht vollstreckbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nicht berührt. Die unzulässige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige rechtmässige, wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht der Parteien und der unzulässigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Diese Regelung gilt analog für eine allfällige Lücke dieses Rahmenvertrages.

18.10 Die Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines Rechts unter diesem Rahmenvertrag gilt nicht als Verzicht auf die Ausübung dieses Rechts, und die teilweise Ausübung eines Rechts schliesst eine weitere oder andere Ausübung dieses Rechts nicht aus, und die Ausübung eines einzelnen Rechts schliesst die Ausübung eines anderen Rechts nicht aus.

18.11 Der Verweis in diesem Rahmenvertrag auf eine Ziffer gilt als ein Verweis auf eine Ziffer dieses Rahmenvertrages.

19. Definitionen

19.1 Sofern sich die Begriffsbestimmungen in den vorstehenden Ziffern 1 bis Ziffer 18 dieses Rahmenvertrages und die nachstehenden Definitionen gemäss Ziffer 19.2 bis Ziffer 19.26 widersprechen, gehen die jeweiligen Begriffsbestimmungen in den einzelnen Ziffern 1 bis Ziffer 18 vor.

19.2	Aktueller Wert	Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats in dessen jeweiliger Handelswährung, wie er von SSE in einem bestimmten Zeitpunkt gestützt auf die «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» festgestellt wird (Ziffer 4.1 und Ziffer 11.2.5).
19.3	Andere(r) Teilnehmer von SIX SIS	Teilnehmer von SIX SIS, an den/die gemäss Ziffer 11.4.8 ein anteilsmässiger Netto-Verwertungserlös überwiesen wird, ohne dass diese(r) Teilnehmer bei SIX SIS über entsprechenden Bestand in den Pfandbesicherten Zertifikaten verfügt/verfügen.
19.4	Anleger	Investoren in Pfandbesicherte Zertifikate, welche diesem Rahmenvertrag unterliegen.
19.5	Bankwerktag	Jeder Tag, an welchem in Zürich (Schweiz) die Geschäftslokalitäten zum Abschluss und zur Abwicklung von Sicherstellungsgeschäften unter diesem Rahmenvertrag geöffnet sind.

19.6	Besicherungswert	Summe der Aktuellen Werte aller von einem Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag zu besichernden Zertifikate ausgedrückt in Schweizer Franken.
19.7	Emittent	Die auf dem Deckblatt dieses Rahmenvertrages entsprechend bezeichnete Partei.
19.8	Eurex Gruppe	Sämtliche von der Eurex Zürich AG direkt oder indirekt beherrschten Gesellschaften.
19.9	Fälligkeit	Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach diesem Rahmenvertrag (Ziffer 11.4.1), womit der Anspruch der Anleger auf Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses entsteht (Ziffer 1.4 und Ziffer 4.2.6).
19.10	Gebühr	Entgelt zu Gunsten von SSE unter diesem Rahmenvertrag gemäss Ziffer 7.
19.11	Haircut	Der Haircut reduziert den Anrechnungswert von Sicherheiten und wird in Prozent ausgedrückt. Der Haircut dient der Absicherung des Preisrisikos von Sicherheiten. Der Wert, zu dem eine Sicherheit auf den Besicherungswert angerechnet wird, ergibt sich aus dem Marktwert (100%) minus Haircut.
19.12	IBT	Internet Based Terms von SSE.
19.13	Informationsblatt	Informationsblatt betreffend Pfandbesicherte Zertifikate gemäss Vorlage von SSE, in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar unter «www.six-swiss-exchange.com».
19.14	Margin Call	Mitteilung an den Sicherungsgeber, eine Unterdeckung in der Besicherung von Zertifikaten durch Lieferung zusätzlicher Sicherheiten zu beseitigen.
19.15	Margin Return	Transaktion, welche zum Ausgleich einer Überdeckung der Besicherung von Zertifikaten erfolgt.
19.16	Margin Threshold	Grenzwert von CHF 100'000, bei dessen Überschreitung ein Margin Call/Return ausgelöst wird.
19.17	Netto-Verwertungserlös	Für die Auszahlung an die Anleger zur Verfügung stehender Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten gemäss Ziffer 11.3 dieses Rahmenvertrages.
19.18	Pfandbesicherte Zertifikate	Zertifikate, welche unter diesem Rahmenvertrag besichert sind.

19.19	Rahmenvertrag	Der vorliegende Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate, einschliesslich der Anhänge 1 bis 5 und der Regelwerke, auf welche der Rahmenvertrag verweist (Ziffer 18.1).
19.20	Regelwerk IBT	Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen «IBT Dienstleistungen» der SIX Swiss Exchange AG, die «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG sowie die «Besonderen Bedingungen für die internetgestützte Zulassung von Effekten» der SIX Swiss Exchange AG.
19.21	Regelwerk SIX SIS	Der Dienstleistungsvertrag der SIX SIS AG, der «Product-Guide COSI» der SIX SIS AG, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX SIS AG, sowie die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX SIS AG verwiesenen Regelwerke.
19.22	Sicherheiten	Jegliche von SSE akzeptierte Deckung für Pfandbesicherte Zertifikate gemäss Anhang 2 dieses Rahmenvertrages.
19.23	Sicherungsgeber	Die auf dem Deckblatt dieses Rahmenvertrages entsprechend bezeichnete Partei oder eine neue Partei dieses Rahmenvertrages, welche die Funktion des vorherigen Sicherungsgebers übernommen hat (Ziffer 4.10).
19.24	SIX Group	Sämtliche von der SIX Group AG direkt oder indirekt beherrschten Gesellschaften.
19.25	Tag	Kalendertag.
19.26	Verwertungsfall	Ereignis gemäss Ziffer 11.1.2 dieses Rahmenvertrages.

20. Sprachenregelung

20.1 Der Rahmenvertrag, das Informationsblatt und die Textblöcke gemäss Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1 sowie Ziffer 17.2 bis Ziffer 17.5 dürfen nur in den von SSE zur Verfügung gestellten sprachlichen Fassungen verwendet werden. Beabsichtigt der Emittent, Kunden in einer anderen Sprache zu informieren, so ist der volle Wortlaut einer Übersetzung in eine andere Sprache vorgängig durch SSE zu genehmigen. Der Rahmenvertrag darf nur mit dem von SSE genehmigten Wortlaut an interessierte Personen abgegeben werden (Ziffer 2.4). Die seitens SSE anfallenden Kosten, inklusive die Kosten für externe Berater, sind vollumfänglich durch den Emittenten zu tragen.

20.2 Dieser Rahmenvertrag wird durch SSE in deutscher Fassung und in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Wortlaut der deutschen Fassung geht jeder anderen sprachlichen Fassung vor.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1 Dieser Rahmenvertrag und sämtliche gestützt darauf vereinbarte und erfolgte Besicherungen von Zertifikaten unterstehen **schweizerischem Recht** unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.

21.2 Für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag ist ausschliesslich das **Handelsgericht des Kantons Zürich (Schweiz)** zuständig.

21.3 SSE und SIX SIS sind jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Emittenten, des Sicherungsgebers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

(Der Rest dieser Seite wurde bewusst freigelassen)

SIX Swiss Exchange AG

Datum: 11-SEP-09

SIX SIS AG

Datum: 11-09-09

Bank Julius Bär & Co. AG

Silke Nock
Executive Director

Maurizio Stella
Managing Director

Philipp Rickenbacher
Managing Director

Datum: 14/1/2010

ANHANG 1 ZUM RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

Zertifikate, welche gemäss dem Rahmenvertrag besichert werden können, unterliegen den folgenden Beschränkungen:

(1) Die Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats beträgt maximal acht (8) Jahre.

(2) Zulässige Handelswährungen sind:

Schweizer Franken	CHF
Euro	EUR
Britisches Pfund	GBP
Japanischer Yen	JPY
Amerikanischer Dollar	USD

(3) Für Zertifikate mit «Fair Value», welche der Methode A der «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» von SSE unterliegen, sind nur Basiswerte zulässig, für die ein Preis über Telekurs, Reuters oder Bloomberg erhältlich ist.

ANHANG 2 ZUM RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

Für die Besicherung von Zertifikaten können die folgenden Sicherheiten gestellt werden:

Sicherheitskategorien[1]	**Massgeblicher Anrechnungswert**[4]
SNB-fähige Collaterals[1, 2]	98%
EZB-fähige Collaterals[1]	95%
Aktien[1, 3]	90%
Buchgeld (CHF, EUR, GBP, JPY, USD)	100%

[1] Es liegt im Ermessen von SSE, welche Sicherheiten aus den erwähnten Sicherheitskategorien zur Besicherung von Zertifikaten gestellt werden können. Die Auswahl von Sicherheiten aus den Sicherheitskategorien durch SSE entspricht nicht einer Änderung dieses Anhanges 2 (Ziffer 18.1 des Rahmenvertrages). EZB ist die Abkürzung für «Europäische Zentralbank».

[2] Gemäss «Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten» der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der jeweils gültigen Form.

[3] Die Titel müssen Bestandteil eines anerkannten Aktienindexes sein, der Aufnahmekriterien aufweist, die eine ausreichende Marktliquidität sicherstellen sollen.

[4] Sofern eine Sicherheit Bestandteil verschiedener Sicherheitskategorien ist, gelangt stets der tiefste «Massgebliche Anrechnungswert» aus obiger Tabelle zur Anwendung.

Als Sicherheiten nicht zugelassen sind Emissionen (i) von Gesellschaften, an denen eine Partei dieses Rahmenvertrages direkt oder indirekt mit mindestens 20% des Aktienkapitals oder der Stimmen beteiligt ist; oder (ii) von Gesellschaften, die an einer Partei dieses Rahmenvertrages in diesem Ausmass beteiligt sind; (iii) eigene Aktien einer Partei sowie (iv) Emissionen, bei denen eine Partei dieses Rahmenvertrages als Schuldnerin auftritt.

Sofern eine Währung in eine andere Währung umzurechnen ist, ist der Umrechnungskurs gemäss dem Regelwerk SIX SIS anwendbar.

SSE ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vom Sicherungsgeber die umgehende Substitution von Sicherheiten zu verlangen, falls die Zusammensetzung der geleisteten Sicherheiten nicht mehr angemessen ist.

Weitere Details zu den Sicherheiten für Pfandbesicherte Zertifikate sind den Collateralisation Product Specification der Eurex Zürich AG und dem Regelwerk SIX SIS zu entnehmen.

ANHANG 3 ZUM RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

Pfandbesicherung von Zertifikaten – eine Dienstleistung von SIX Swiss Exchange

Informationen für die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate

Die SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») bietet in Zusammenarbeit mit der SIX SIS AG («SIX SIS») den Emittenten eine Dienstleistung zur Besicherung von Zertifikaten an. Dabei wird der aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats durch einen Sicherungsgeber zu Gunsten von SIX Swiss Exchange sichergestellt. Die Besicherung basiert auf dem «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» (im Folgenden «Rahmenvertrag»), den der Emittent und der Sicherungsgeber mit SIX Swiss Exchange und SIX SIS abschliessen. Die Anleger sind nicht Parteien des Rahmenvertrages. Der Rahmenvertrag ist allerdings massgeblich für die Rechtsstellung der Anleger, sofern es zur Verwertung der Sicherheiten kommt.

Treten gewisse im Rahmenvertrag festgelegte Ereignisse ein (sog. Verwertungsfälle), werden die Sicherheiten verwertet. Nach Eintritt eines Verwertungsfalles werden die Zertifikate innert einer bestimmten Frist fällig. In diesem Zeitpunkt entstehen automatisch die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange auf anteilsmässige Auszahlung des Netto-Erlöses aus der Verwertung der Sicherheiten. Weitere Ansprüche stehen den Anlegern gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS nicht zu.

Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Weitere Regelwerke von SIX Swiss Exchange und SIX SIS, welche die Besicherung von Zertifikaten betreffen, sind auf www.six-swiss-exchange.com abrufbar.

Dieses Informationsblatt enthält keine vollständige Darstellung der Rechtsstellung des Anlegers, sondern beschreibt die Besicherung von Zertifikaten in vereinfachter Weise. Die Rechtsstellung des Anlegers in Pfandbesicherte Zertifikate beurteilt sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Rahmenvertrages und diesem Informationsblatt geht der Rahmenvertrag vor.

Weder der Abschluss des Rahmenvertrages noch die Besicherung eines Zertifikats stellen ein Werturteil von SIX Swiss Exchange oder SIX SIS über den Emittenten, den Sicherungsgeber oder ein Pfandbesichertes Zertifikat dar. Der Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate untersteht der Verantwortung des Emittenten.

Pfandbesicherte Zertifikate sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Dieses Informationsblatt betrifft ausschliesslich Zertifikate, welche im Rahmen der Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS besichert werden.

1) Worum geht es bei der Besicherung von Zertifikaten?

Bei Zertifikaten handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen (Forderungen). Der Anleger, der in ein Zertifikat investiert, trägt ein Ausfallrisiko, welches von der Kreditwürdigkeit (Bonität) des Emittenten abhängt. Die Insolvenz des Emittenten kann für den Anleger zu einem Totalverlust führen. Um dieses Risiko zu vermindern, bietet SIX Swiss Exchange in Zusammenarbeit mit SIX SIS eine Dienstleistung zur Besicherung von Zertifikaten an. Die Besicherung basiert auf dem «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» (im Folgenden «Rahmenvertrag»), den der Emittent und der Sicherungsgeber mit SIX Swiss Exchange und SIX SIS abschliessen. Gestützt auf den Rahmenvertrag verpflichtet sich der Sicherungsgeber, an ausgewählten Sicherheiten (Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten oder Buchgeld) für SIX Swiss Exchange ein Sicherungsrecht zu bestellen. Die Pfandbesicherten Zertifikate und die Sicherheiten werden an jedem Bankwerktag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Höhe der Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen.

Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Besicherung erfolgt jedoch insofern zu ihren Gunsten, als die Sicherheiten beim Eintritt der im Rahmenvertrag bestimmten Ereignisse (Verwertungsfälle) verwertet werden und der Netto-Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten anteilsmässig zur Auszahlung an die Anleger gelangt.

Die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS lässt sich grafisch wie folgt darstellen:

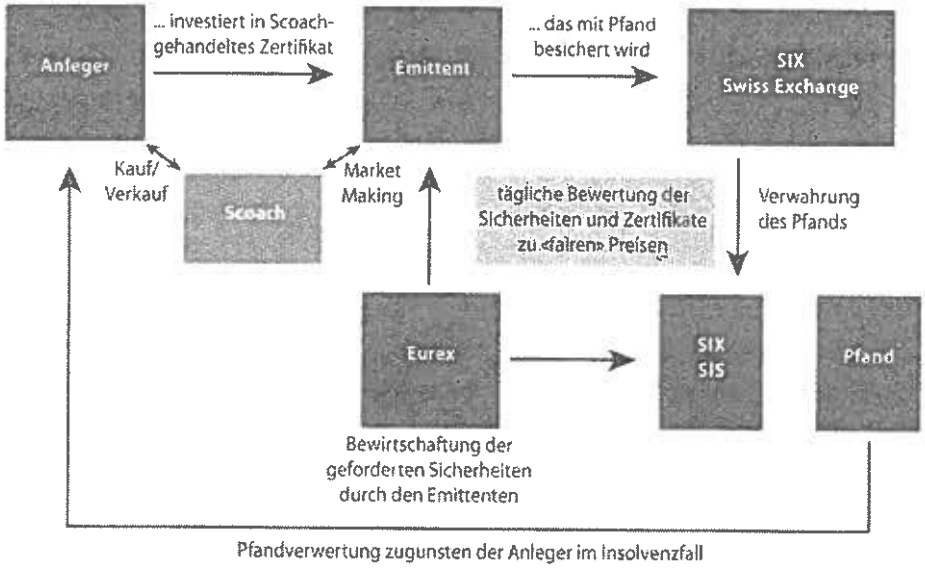

2) Welche Zertifikate können besichert werden?

Die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS ermöglicht die Besicherung von Zertifikaten, welche an der SIX Swiss Exchange kotiert und an der Scoach Schweiz gehandelt werden. Als Handelswährungen der Zertifikate kommen Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), britisches Pfund (GBP), japanischer Yen (JPY) und amerikanischer Dollar (USD) in Frage. Vorausgesetzt ist, dass für die Zertifikate massgebliche Preise (fairer Marktpreis, Bond Floor und/oder erforderliches Kapitalschutzniveau) zur Verfügung stehen. Die Laufzeit der Zertifikate darf acht Jahre nicht übersteigen.

Der Emittent verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Zulassung von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel für ein Market Making in den Zertifikaten zu sorgen; es müssen im Sekundärmarkt kontinuierlich Ankaufskurse für die Pfandbesicherten Zertifikate gestellt werden.

3) Wie funktioniert die Besicherung von Zertifikaten?

Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, den aktuellen Wert der Zertifikate zu Gunsten von SIX Swiss Exchange sicherzustellen. Die Besicherung erfolgt mittels eines regulären Pfandrechts. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Sicherheiten werden in ein Konto von SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Eine Zuweisung von Sicherheiten auf einzelne Emissionen von Pfandbesicherten Zertifikaten findet nicht statt. Die Besicherung ist zwingend während der gesamten Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats aufrecht zu erhalten. Die teilweise Besicherung einer Emission ist nicht möglich.

Sinkt der Wert der geleisteten Sicherheiten unter die Summe der aktuellen Werte der Zertifikate, ist der Sicherungsgeber verpflichtet, gleichentags die fehlenden Sicherheiten zu leisten. Eine Nachschusspflicht des Sicherungsgebers entsteht, wenn sich die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten erhöhen oder sich der Wert von Sicherheiten verringert. Steigt der Wert der geleisteten Sicherheiten oder sinkt der aktuelle Wert von Pfandbesicherten Zertifikaten, erstattet SIX Swiss Exchange gleichentags Sicherheiten nach Massgabe der Überdeckung an den Sicherungsgeber zurück.

Der Rahmenvertrag bildet die rechtliche Grundlage der Besicherung. Er wird nach Massgabe seiner Bestimmungen zu Gunsten der Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate abgeschlossen. Beim Rahmenvertrag handelt es sich um einen sog. echten Vertrag zu Gunsten Dritter gemäss Artikel 112 des Schweizerischen Obligationenrechts.

4) Wie wird die Höhe der Besicherung bestimmt?

Die Höhe der Besicherung richtet sich nach den aktuellen Werten der Pfandbesicherten Zertifikate. Die Art der Berechnung des aktuellen Wertes wird für jedes Pfandbesicherte Zertifikat anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Pfandbesicherten Zertifikats unverändert. Der Emittent legt im Kotierungsprospekt offen, nach welcher der nachstehend dargelegten Methoden (A oder B) der aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats berechnet wird. Die aktuellen Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate an jedem Bankwerktag neu ermittelt. Gestützt darauf wird die erforderliche Höhe der Besicherung in Schweizer Franken ausgedrückt.

Die Regeln zur Ermittlung der massgeblichen aktuellen Werte basieren auf den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» von SIX Swiss Exchange. Im Einzelnen bestimmen sich die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten wie folgt:

Methode A: Fair Value Verfahren

Das Fair Value Verfahren basiert im Wesentlichen darauf, dass – sofern verfügbar – von Dritten berechnete Preise der Zertifikate (sog. «Fair Values») gemäss den nachstehenden Regeln in die Ermittlung der aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate einfliessen.

Szenario-Nr.	CBP[1]	FV1[2]	FV2[3]	PCP[4]	Aktueller Wert des Zertifikats entspricht
1	-	-	-	-	EMP[5]
2	-	-	-	x	PCP
3	-	-	x	-	EMP oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
4	-	x	-	-	EMP oder FV1 je nach dem, welcher Wert grösser ist
5	x	-	-	-	EMP oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
6	-	-	x	x	FV2 oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
7	-	x	-	x	FV1 oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
8	x	-	-	x	CBP oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
9	-	x	x	-	FV1 oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
10	x	-	x	-	CBP oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
11	x	x	-	-	CBP oder FV1 je nach dem, welcher Wert grösser ist
12	-	x	x	x	FV1 oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
13	x	-	x	x	CBP oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
14	x	x	-	x	CBP oder FV1 je nach dem, welcher Wert grösser ist
15	x	x	x	-	falls CBP kleiner als FV1 und FV2 ist, FV1 oder FV2 je nach dem, welcher dieser beiden Werte kleiner ist; falls CBP gleich oder grösser als FV1 und/oder FV2, stets CBP
16	x	x	x	x	falls CBP kleiner als FV1 und FV2 ist, FV1 oder FV2 je nach dem, welcher dieser beiden Werte kleiner ist; falls CBP gleich oder grösser als FV1 und/oder FV2, stets CBP

Methode B: Bond Floor Verfahren

Das Bond Floor Verfahren basiert gemäss den nachstehenden Regeln auf der Berechnung des Bond Floor nach den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Bern/Schweiz).

Szenario-Nr.	CBP[1]	PCP[4]	BFP[6]	Aktueller Wert des Zertifikats entspricht
17	-	-	-	EMP
18	-	x	-	PCP
19	-	-	x	EMP oder BFP je nach dem, welcher Wert grösser ist
20	x	-	-	KSN[7] oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
21	x	-	x	BFP oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
22	x	x	-	KSN oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
23	-	x	x	BFP oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
24	x	x	x	BFP oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist

Verzeichnis zu den vorstehenden Tabellen: [1] Der an der Scoach Schweiz ermittelte geldseitige Schlusskurs des Zertifikats am vorangehenden Börsentag; [2] Der erste durch einen Dritten berechnete faire Marktpreis des Zertifikats (Fair Value) basierend auf Basiswert-Schlusskursen des vorangehenden Börsentages; [3] Der zweite durch einen Dritten berechnete faire Marktpreis (Fair Value) des Zertifikats basierend auf Basiswert-Schlusskursen des vorangehenden Börsentages; [4] Der am vorangehenden Börsentag gemäss Methode A oder B ermittelte aktuelle Wert des Zertifikats; [5] Emissionspreis des Zertifikats; [6] Durch die SIX Telekurs errechneter Bond Floor Preis des Zertifikats gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) für den vorangehenden Börsentag; [7] Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des Zertifikats. Ein für den betreffenden Tag vorliegender Wert wird mit einem (x) bezeichnet, während ein fehlender Wert durch ein (-) ausgedrückt wird.

5) Welche Unternehmen berechnen die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten?

Die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten werden zur Zeit von folgenden Unternehmen ermittelt:

- Derivative Partners Research AG, Zürich/Schweiz (www.derivativepartners.com)
- European Derivatives Group AG, St. Gallen/Schweiz (www.derivatives-group.com)
- SIX Telekurs AG, Zürich (www.telekurs-financial.com), welche im Auftrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung täglich den Bond Floor berechnet.

6) Welche Sicherheiten werden für die Besicherung von Zertifikaten akzeptiert?

Für die Besicherung von Zertifikaten kommen Sicherheiten aus den folgenden Kategorien in Frage:

- Sicherheiten, die von der Schweizerischen Nationalbank im Rahmen von Repo-Geschäften akzeptiert werden;
- Sicherheiten, welche durch die Europäische Zentralbank entgegengenommen werden;
- Aktien, die Bestandteil von anerkannten Aktienindizes sind, deren Aufnahmekriterien eine ausreichende Marktliquidität sicherstellen sollen; und
- Buchgeld (CHF, EUR, GBP, JPY, USD).

Die zulässigen Sicherheiten werden durch SIX Swiss Exchange laufend aus diesen Sicherheitskategorien ausgewählt.

Als Sicherheiten nicht zugelassen sind Emissionen (i) von Gesellschaften, an denen der Emittent oder der Sicherungsgeber direkt oder indirekt mit mindestens zwanzig Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen beteiligt ist; oder (ii) von Gesellschaften, die am Emittent oder am Sicherungsgeber in diesem Ausmass beteiligt sind; (iii) eigene Aktien des Emittenten oder des Sicherungsgebers; und (iv) Emissionen, bei denen der Emittent oder der Sicherungsgeber als Schuldner auftritt.

Je nach Art der Sicherheiten kommen Besicherungsmargen (sog. Haircuts) zur Anwendung, welche im Rahmenvertrag festgelegt sind. Der für die Besicherung relevante Wert der Sicherheiten berechnet sich aus dem Marktpreis der Sicherheiten abzüglich des Gegenwertes der Besicherungsmarge.

7) Wer kann für Pfandbesicherte Zertifikate als Sicherungsgeber auftreten?

Der Sicherungsgeber muss über eine Bewilligung als inländische Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen oder als inländischer Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verfügen. Pro Emittent kann stets nur ein Sicherungsgeber auftreten.

8) Ist ein Wechsel des Sicherungsgebers möglich?

Ein Wechsel des Sicherungsgebers ist möglich. Zu diesem Zweck muss der neue Sicherungsgeber dem Rahmenvertrag des Emittenten beitreten. Der Beitritt wird nach erfolgter Zustimmung wirksam, sofern die Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten durch den neuen Sicherungsgeber vollständig sichergestellt sind. Unter dieser Voraussetzung übernimmt der neue Sicherungsgeber die Funktion des vorherigen Sicherungsgebers.

9) Welche Ereignisse führen zur Verwertung der Sicherheiten?

Beim Eintritt gewisser Ereignisse werden die Sicherheiten verwertet. Ein Verwertungsfall tritt ein, wenn

- der Sicherungsgeber geschuldete Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei Bankwerktagen behoben wird;
- der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung aus einem Pfandbesicherten Zertifikat bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei Bankwerktagen behoben wird;
- die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (Bern/Schweiz) hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet;
- eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, welche mit den vorstehenden Massnahmen der FINMA vergleichbar ist;
- die Verpflichtung zum Market Making in den Pfandbesicherten Zertifikaten während zehn aufeinander folgenden Bankwerktagen verletzt wird;
- die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei SIX SIS erlöscht;
- die provisorische Zulassung Pfandbesicherter Zertifikate zum Handel dahinfällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger nicht innert dreissig Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder

- die Pfandbesicherten Zertifikate auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger nicht innert dreissig Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt.

Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. SIX Swiss Exchange unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. Bei der Feststellung eines Verwertungsfalles stützt sich SIX Swiss Exchange ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange stellt verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.

10) Was geschieht im Verwertungsfall?

Tritt ein Verwertungsfall ein, werden die Sicherheiten verwertet, sofern nicht rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Die Heilung eines Verwertungsfalles ist ausgeschlossen. Liegt ein Verwertungsfall vor, ist SIX Swiss Exchange nach eigenem freien Ermessen berechtigt, sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder zu einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften der Privatverwertung nicht entgegenstehen. Andernfalls werden die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abgeliefert. Die Verwertung erfasst sämtliche Sicherheiten und bezieht sich auf alle Zertifikate des Emittenten, welche der Besicherung nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages unterliegen. SIX Swiss Exchange kann den Eintritt eines Verwertungsfalles öffentlich bekannt machen.

Ist ein Verwertungsfall eingetreten, stellt SIX Swiss Exchange die aktuellen Werte sämtlicher Pfandbesicherten Zertifikate des betreffenden Emittenten in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate verbindlich fest. Massgeblich sind die aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Nach diesen aktuellen Werten richten sich die Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten.

Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange die aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk SIX SIS am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Diese Umrechnung der aktuellen Werte bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger in Zertifikate mit einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht.

SIX Swiss Exchange macht die massgeblichen aktuellen Werte der Zertifikate sowie die Wechselkurse öffentlich bekannt.

Infolge eines Verwertungsfalles kann der Handel in sämtlichen Pfandbesicherten Zertifikaten sistiert werden und die Dekotierung der Zertifikate erfolgen.

11) Wie wirkt sich der Eintritt eines Verwertungsfalles auf die Pfandbesicherten Zertifikate aus?

Die Pfandbesicherten Zertifikate werden dreissig Bankwerktage nach dem Eintritt eines Verwertungsfalles fällig, sofern die Fälligkeit infolge des Konkurses eines Emittenten nicht bereits früher eingetreten ist. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate öffentlich bekannt.

12) Welche Ansprüche stehen den Anlegern zu?

Mit dem Eintritt der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages entstehen gegenüber SIX Swiss Exchange automatisch die Ansprüche der Anleger auf Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Erlöses aus der Verwertung der Sicherheiten.

Jedem Anleger steht maximal ein Anspruch auf denjenigen Anteil am Netto-Verwertungserlös zu, der den totalen aktuellen Werten seiner besicherten Zertifikate entspricht. Übersteigen die aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des betreffenden Emittenten den Netto-Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten, erfolgt die Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse im Verhältnis der totalen aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate dieses Emittenten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Anspruch des Anlegers auf anteilsmässige Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses gegenüber SIX Swiss Exchange nach den in Schweizer Franken ausgedrückten Werten der Zertifikate.

Ein Überschuss aus der Verwertung der Sicherheiten wird dem Sicherungsgeber ausbezahlt.

Weitergehende Ansprüche stehen den Anlegern gegen SIX Swiss Exchange, SIX SIS und andere in die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange involvierte Personen nicht zu.

13) Wie erfolgt die Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger?

Die Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse an die Anleger wird über das Bankensystem abgewickelt. Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sofern sich die Auszahlung an die Anleger aus irgendeinem Grund verzögert, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch weiteren Schadenersatz.

14) Welche Wirkungen verbinden sich mit der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses zu Gunsten der Anleger?

SIX Swiss Exchange überweist die anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS, welche die Pfandbesicherten Zertifikate direkt oder indirekt für die Anleger halten. SIX Swiss Exchange kann die Auszahlung im Einzelfall anders regeln, insbesondere für diejenigen Anleger, welche die Pfandbesicherten Zertifikate über den von einem Verwertungsfall betroffenen Emittenten halten.

Im Umfang der Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger erlöschen die Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aufgrund der

Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate zum Schweizer Franken am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht. Massgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen der Forderungen der Anleger ist das Datum der Überweisung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse durch SIX Swiss Exchange an die mit der Auszahlung befassten Personen. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Überweisung öffentlich bekannt.

Mit der Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger erlöschen die offenen Ansprüche von SIX Swiss Exchange gegenüber dem Sicherungsgeber auf die Besicherung der Zertifikate.

15) Welche Kosten entstehen bei Pfandbesicherten Zertifikaten und von wem sind sie zu tragen?

Der Sicherungsgeber entrichtet SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der Zertifikate eine Gebühr. Diese Kosten können in die Preisfindung für ein Pfandbesichertes Zertifikat einfliessen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen. Die Preisfindung für ein Pfandbesichertes Zertifikat liegt in der Verantwortung des Emittenten.

Die Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Honorare für Berater), welche im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten und der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger entstehen, werden aus dem Verwertungserlös gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. Fallen ausserordentliche Verwertungs- und Verteilungskosten an, so können auch diese zusätzlichen Kosten vorab vom Verwertungserlös abgezogen werden.

SIX Swiss Exchange und SIX SIS sind berechtigt, ihre offenen Ansprüche aus dem Rahmenvertrag gegen den Emittenten und den Sicherungsgeber aus dem Verwertungserlös vorab zu befriedigen.

Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des betreffenden Emittenten zur Verfügung.

16) Welche Risiken trägt der Anleger?

Die Besicherung vermag nicht sämtliche Anlagerisiken von Pfandbesicherten Zertifikaten zu eliminieren. **Insbesondere das Marktrisiko, welches sich aufgrund von Preisschwankungen der Pfandbesicherten Zertifikate und der Sicherheiten ergibt, verbleibt vollumfänglich beim Anleger.**

Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen. Die Anleger tragen unter anderem folgende Risiken:

- der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der Pfandbesicherten Zertifikate oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern;
- die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen;
- die Auszahlung an die Anleger kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern;
- die Berechnung des aktuellen Wertes eines Pfandbesicherten Zertifikats kann sich als fehlerhaft erweisen, weshalb allenfalls eine ungenügende Besicherung des Zertifikats erfolgt;

- das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren;
- die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von Pfandbesicherten Zertifikaten in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen. Dieses Verlustrisiko ergibt sich daraus, dass der aktuelle Wert eines Zertifikats, welcher für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten massgeblich ist, in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöses an den Anleger in Schweizer Franken erfolgt und sich danach bestimmt, in welchem Umfang der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht;
- die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts angefochten, sodass die Sicherheiten nicht zu Gunsten der Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate verwertet werden können.

17) Wie ist die Haftung bei der Besicherung von Zertifikaten geregelt?

Der Rahmenvertrag beschränkt die Haftung sämtlicher Parteien (Emittent, Sicherungsgeber, SIX Swiss Exchange und SIX SIS) auf die grobfahrlässige und absichtliche Verletzung von Pflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Die Haftung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS im Zusammenhang mit der Auszahlung der anteilsmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger ist nach den Vorschriften des Rahmenvertrages beschränkt.

18) Wie können sich Anleger über die Besicherung von Zertifikaten detaillierter informieren?

Der für die Rechtsstellung des Anlegers massgebliche Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zur Besicherung von Zertifikaten finden sich auf der Webseite von SIX Swiss Exchange www.six-swiss-exchange.com.

19 Was muss ein Anleger im Hinblick auf die gerichtliche Beurteilung seiner Ansprüche beachten?

Die Rechtsstellung der Anleger beurteilt sich nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die **Wahl des schweizerischen Rechts** sowie für die gerichtliche Beurteilung von Ansprüchen an die **ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich (Schweiz)** gebunden.

Dieses Informationsblatt stellt keine Anlageberatung oder Anlageempfehlung hinsichtlich Pfandbesicherter Zertifikate dar. Die Inhalte dieses Informationsblattes sind nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder irgendeiner anderen Handlung betreffend Pfandbesicherte Zertifikate beabsichtigt und dienen nicht als Grundlage oder Teil eines Vertrages. Eine Anlageentscheidung sollte durch den Anleger nur aufgrund der vollständigen Verkaufsdokumentation eines Emittenten getroffen werden. Zudem kann sich der Beizug eines fachkundigen Beraters empfehlen. Informationen zu den allgemeinen Chancen und Risiken von Zertifikaten können der Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung «Besondere Risiken im Effektenhandel 2008» (abrufbar unter www.swissbanking.org) und der Webseite des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (www.svsp-verband.ch) entnommen werden.

Stand: [Datum]

ANHANG 4 ZUM RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

[Durch den Emittenten zusammen mit dem Kotierungsprospekt bei SIX Exchange Regulation einzureichen]

Hiermit gibt der [Emittent] («Emittent») bezüglich des Pfandbesicherten Zertifikats [Spezifikationen: Name / Handelswährung / ISIN] (im Folgenden «Pfandbesichertes Zertifikat») für die gesamte Dauer der Kotierung des Pfandbesicherten Zertifikats an der SIX Swiss Exchange AG gegenüber der SIX Swiss Exchange AG und der SIX SIS AG folgende Bestätigungen (1) bis (6) ab:

(1) Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 des Rahmenvertrages wurde [einschliesslich des durch den Emittenten ergänzten Abschnittes [Konkordanztabelle oder Erläuterungen zu begrifflichen Differenzen zum Standardtext von SIX Swiss Exchange] / mit dem nicht zu ergänzenden Abschnitt] «Übereinstimmung mit dem Kotierungsprospekt» im vollen Wortlaut und unverändert in Ziffer [•] des Kotierungsprospektes[1] des Pfandbesicherten Zertifikats integriert.

(2) [Es werden im Kotierungsprospekt keine zusätzlichen Textbausteine gemäss Ziffer 17 des Rahmenvertrages verwendet.] / [Es [wird] / [werden] im Kotierungsprospekt [der] / [die] Textbaustein[e] 17.2 / 17.3 / 17.4 / 17.5 des Rahmenvertrages verwendet.]

(3) Der Textblock gemäss der in obiger Bestätigung (1) erwähnten Ziffer des Kotierungsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats [steht] / [sowie [der]/[die] gemäss Bestätigung (2) verwendete[n] Textbaustein[e] [steht]/[stehen]] nicht in einem rechtserheblichen Widerspruch zum gesamten Inhalt des Kotierungsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats.

(4) Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 des Rahmenvertrages wurde [einschliesslich des durch den Emittenten ergänzten Abschnittes [Konkordanztabelle oder Erläuterungen zu begrifflichen Differenzen zum Standardtext von SIX Swiss Exchange] / mit dem nicht zu ergänzenden Abschnitt] «Übereinstimmung mit dem Emissionsprospekt» im vollen Wortlaut und unverändert in Ziffer [•] des Emissionsprospektes[1] des Pfandbesicherten Zertifikats integriert.

(5) [Es werden im Emissionsprospekt keine zusätzlichen Textbausteine gemäss Ziffer 17 des Rahmenvertrages verwendet.] / [Es [wird] / [werden] im Emissionsprospekt [der] / [die] Textbaustein[e] 17.2 / 17.3 / 17.4 / 17.5 des Rahmenvertrages verwendet.]

(6) Der Textblock gemäss der in obiger Bestätigung (4) erwähnten Ziffer des Emissionsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats [steht] / [sowie [der]/[die] gemäss Bestätigung (5) verwendete[n] Textbaustein[e] [steht]/[stehen]] nicht in einem rechtserheblichen Widerspruch zum gesamten Inhalt des Emissionsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats.

[1]Die Begriffe «Kotierungsprospekt» und «Emissionsprospekt» umfassen im Rahmen der vorstehenden Bestätigungen (1) bis (6) des Emittenten, je nach den konkreten Umständen, den Stand-Alone Prospekt, das Pricing Supplement einschliesslich des Emissionsprogrammes sowie sämtliche Dokumente mit vergleichbarer Funktion.

[Emittent]

_____

_____

Datum: _____

ANHANG 5 ZUM RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

Kontakte

ER & CO. LTD.
604 / 606
-8010 Zurich

BANK JULIUS BAER & CO. LTD.
Hohlstrasse 604 / 606
P.O. Box
CH-8010 Zurich

A) Emittent

Name des Emittenten	
Adresse	
Telefon Nummer	

Business Kontakt

Name	Philipp Rickenbacher
Telefon Festnetz	
Mobiltelefon	
E-Mail	
Funktion	Head Structured Products

Technischer Kontakt

Name	
Telefon Festnetz	
Mobiltelefon	
E-Mail	
Funktion	

B) Sicherungsgeber

CP Organisation	
CPBPID	
Adresse	

Telefon Nummer	

Business Kontakt

Name	Roland Schoch
Telefon Festnetz	
Mobiltelefon	
E-Mail	
Funktion	Head Collateral Trading

Technischer Kontakt

Name	
Telefon Festnetz	
Mobil Telefon	
E-Mail	
Funktion	

SIX SWISS EXCHANGE SIX SIS

Vereinbarung betr. Änderung des Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate

zwischen

1. **SIX Swiss Exchange AG**
   Selnaustrasse 30, 8001 Zürich *(«SSE»)*

2. **SIX SIS AG**
   Baslerstrasse 100, 4600 Olten *(«SIX SIS»)*

3. **Bank Julius Bär & Co. AG**
   Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich *(«Emittent» und «Sicherungsgeber»)*

(Parteien (1) bis (3) gemeinsam die *«Parteien»*)

Präambel

Die Parteien haben am 14. Januar 2010 den Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate *(«Rahmenvertrag»)* abgeschlossen. Mit der vorliegenden «Vereinbarung betr. Änderung des Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» *(«Vereinbarung»)* wird der Rahmenvertrag gemäss den nachstehenden Bestimmungen geändert resp. ergänzt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate und Sekundärkotierung und weitere Änderungen des Rahmenvertrages

1.1. Ziffer 3 des Rahmenvertrages lautet neu wie folgt:

*«3. **Abschluss der Besicherung***

3.1 *Der Emittent beantragt die Besicherung einer Emission von Zertifikaten über CONNEXOR® Listing. Der Emittent erhält über CONNEXOR® Listing die Bestätigung, dass der Antrag zur Besicherung des Zertifikats entgegen genommen wurde. SSE informiert SIX SIS über das zu besichernde Zertifikat anlässlich der (provisorischen) Zulassung zum Handel.*

3.2 *Der Emittent verpflichtet sich, SSE anlässlich der Beantragung der Emission eines Pfandbesicherten Zertifikats mittels CONNEXOR® Listing über eine geplante Kotierung oder Zulassung eines Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse zu informieren. Die Zulassung eines Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse darf erst nach erfolgter Kotierung an der SIX Swiss Exchange beantragt werden.*

3.3 *Der Emittent verpflichtet sich ferner, SSE hinsichtlich eines bereits an SSE kotierten Zertifikates mittels CONNEXOR® Listing über die Kotierung oder die Zulassung dieses Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse zu informieren. Die Information an SSE muss mindestens einen Arbeitstag vor dem ersten Handelstag des Zertifikates an der Sekundärbörse erfolgen.*

3.4 *Der Abschluss dieses Rahmenvertrages verpflichtet den Emittenten und den Sicherungsgeber nicht zur Besicherung einer Emission von Zertifikaten.*

3.5 *Keine der Parteien erlangt aufgrund des vorliegenden Rahmenvertrages gegen eine andere Partei einen Anspruch auf die Besicherung einer Emission von Zertifikaten.*

3.6 *Mit dem effektiven Austausch der Initialsicherheiten für eine bestimmte Anzahl von Zertifikaten gegen die entsprechenden Pfandbesicherten Zertifikate zwischen dem Sicherungsgeber und SSE gemäss dem Regelwerk SIX SIS («Marktbelieferung») verpflichtet sich der Sicherungsgeber automatisch zur Besicherung dieser Anzahl von Zertifikaten nach den Bestimmungen des vorliegenden Rahmenvertrages.»*

1.2. Ziffer 9 des Rahmenvertrages lautet neu wie folgt:

*« 9. **Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate und Sekundärkotierung***

9.1 Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate

9.1.1 Der Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate im Primär- und Sekundärmarkt untersteht der Verantwortung des Emittenten.

9.1.2 SSE erteilt dem Emittenten das nicht exklusive, nicht übertragbare, unentgeltliche und auf die effektive Laufzeit des Rahmenvertrages (bis zu dessen Beendigung gemäss Ziffer 13) befristete Recht, die COSI-Marke (CH-Marke Nr. 595672) und das COSI-Logo (CH-Marke Nr. 604066) (im Folgenden zusammengefasst «COSI-Marken») gemäss Anhang 6 zu verwenden. Dieses Gebrauchsrecht wird Gesellschaften gewährt, welche die Bewerbung von Pfandbesicherten Zertifikaten für den Emittenten vornehmen (im Folgenden «Vertriebsgesellschaften des Emittenten»), sobald sie SSE mittels rechtsgültig unterzeichnetem Anhang 7 die Absicht mitteilen, vom entsprechenden Recht Gebrauch machen zu wollen. Das Recht der Vertriebsgesellschaften des Emittenten zum Gebrauch der COSI-Marken (gemäss vorstehendem Satz) erlischt automatisch mit Beendigung des Gebrauchsrechts des Emittenten nach dieser Ziffer 9.1.2. Mit dem Gebrauch der COSI-Marken durch den Emittenten und/oder einer Vertriebsgesellschaft des Emittenten ist kein Recht auf Sublizenzierung durch den Emittenten und/oder die betreffende Vertriebsgesellschaft des Emittenten verbunden. Dem Sicherungsgeber, der nicht auch Emittent oder Vertriebsgesellschaft des Emittenten ist, steht kein Recht zum Gebrauch der COSI-Marken zu.

9.1.3 Der Emittent gewährleistet, dass

(a) in der Kundenansprache auf Äusserungen und Informationen verzichtet wird, welche zur Verwechslung von Pfandbesicherten Zertifikaten mit Anlagefonds oder zur Täuschung von Anlegern führen könnten;

(b) im Zusammenhang mit Pfandbesicherten Zertifikaten nicht in anderer Weise auf die SIX Group oder einzelne Gesellschaften der SIX Group, die Eurex Gruppe oder einzelne Gesellschaften der Eurex Gruppe oder die Scoach Schweiz AG Bezug genommen wird, als es im Informationsblatt und den anwendbaren Regeln zum börslichen Handel vorgesehen ist, es sei denn, die betreffende Gesellschaft hat schriftlich zugestimmt;

(c) bei der Bewerbung von Pfandbesicherten Zertifikaten die COSI- Marken stets zusammen mit dem Buchstaben «R» im Kreis verwendet werden (®-Symbol);

(d) bei der Bewerbung von Pfandbesicherten Zertifikaten mit COSI-Marken an geeigneter Stelle in den Dokumentationen und insbesondere im jeweiligen Termsheet, Kotierungsprospekt und Emissionsprospekt unabhängig von der ansonsten in diesen Dokumenten verwendeten Sprache folgender Text aufgeführt wird: «COSI® Collateral Secured Instruments – Investor Protection engineered by SIX Group»;

(e) bei einer allfälligen Verwendung eines Logos für Pfandbesicherte Zertifikate ausschliesslich das Logo gemäss Anhang 6 in der in Anhang 6 beschriebenen Art und Weise verwendet wird;

(f) abgesehen von den vorstehenden lit. (c) bis (e) keine Firmenschriftzüge und Logos einer Gesellschaft der SIX Group, einer Gesellschaft der Eurex Gruppe oder der Scoach Schweiz AG zur Unterstützung des Vertriebs Pfandbesicherter Zertifikate verwendet werden; und

(g) abgesehen von den vorstehenden lit. (c) bis (e) keine Bildelemente betreffend eine Gesellschaft der SIX Group, eine Gesellschaft der Eurex Gruppe oder die Scoach Schweiz AG in den Vertriebsunterlagen für Pfandbesicherte Zertifikate verwendet werden.

9.2 Sekundärkotierung der Pfandbesicherten Zertifikate

9.2.1 Pfandbesicherte Zertifikate können, neben der Primärkotierung an der SSE, auch an einer Sekundärbörse kotiert oder zum Handel zugelassen werden. Die Sekundärbörse kann sich insbesondere auch im Ausland befinden.

9.2.2 Der Emittent beantragt eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse nur für ein Pfandbesichertes Zertifikat, dessen Termsheet (Ziffer 15) anlässlich der Primärkotierung an der SSE den in Ziffer 17.6 wiedergegebenen Textbaustein enthält. Ist die in Satz 1 dieser Ziffer 9.2.2 vorgesehene Voraussetzung nicht gegeben, ist die Kotierung oder Zulassung eines Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse ausgeschlossen.

9.2.3 Die Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse muss dasselbe Zertifikat (ohne jegliche Änderungen in der Ausgestaltung des Zertifikates) betreffen, welches dem Rahmenvertrag und der Primärkotierung an der SSE unterliegt. Das Zertifikat darf insbesondere nicht in einer anderen oder weiteren Handelswährung an der Sekundärbörse kotiert oder zum Handel zugelassen werden.

9.2.4 Die Kotierung oder Zulassung zum Handel von Pfandbesicherten Zertifikaten an einer Sekundärbörse bzw. einem entsprechenden Handelsplatz (im Folgenden zusammengefasst «Sekundärbörsen») ist nur an den von SSE anerkannten Sekundärbörsen zulässig. SSE führt eine Liste der anerkannten Sekundärbörsen, welche sie den Emittenten offen legt. Weitere Sekundärbörsen werden auf Antrag eines Emittenten in die Liste anerkannter Sekundärbörsen aufgenommen. Der Entscheid über die Anerkennung einer Sekundärbörse liegt im freien Ermessen von SSE. SSE kann eine Sekundärbörse jederzeit von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen streichen. SSE macht die Streichung einer Sekundärbörse von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen den Emittenten von Pfandbesicherten Zertifikaten bekannt. Die Streichung wird einen Kalendertag nach Mitteilung an die Emittenten wirksam. Bereits an der entsprechenden Sekundärbörse kotierte resp. gehandelte Pfandbesicherte Zertifikate bleiben während ihrer Laufzeit nach den Emissionsbe-

dingungen von der Streichung der betreffenden Sekundärbörse von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen unberührt. Mit der Wirksamkeit der Streichung einer Sekundärbörse von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen kann durch den Emittenten an der entsprechenden Sekundärbörse keine Kotierung oder Zulassung zum Handel von Pfandbesicherten Zertifikaten mehr beantragt werden.

9.2.5 Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung eines Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag (insbesondere den Bestimmungen gemäss Ziffer 11.1) unbeachtlich. Folglich hat insbesondere der Kurs eines Pfandbesicherten Zertifikates, welcher im Rahmen einer Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse festgestellt wird, keinen Einfluss auf den aktuellen Wert des Zertifikates, wie er gemäss Ziffer 4.1.2 ermittelt wird, und die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der Zertifikate von einer Sekundärbörse stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar.

9.2.6 Ist ein Verwertungsfall gemäss Ziffer 11.1.2 eingetreten, hat der Emittent unverzüglich die Sistierung des Handels in sämtlichen unter dem Rahmenvertrag besicherten Zertifikaten des Emittenten an allen Sekundärbörsen zu beantragen sowie anschliessend unverzüglich die Dekotierung der Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten an allen Sekundärbörsen einzuleiten. Die Verpflichtungen des Emittenten gemäss dieser Ziffer 9.2.6 bestehen unabhängig von den Folgen für die Zertifikate an der Primärbörse gemäss Ziffer 11.2.9.

9.2.7 Unabhängig von den Verpflichtungen gemäss Ziffer 9.2.6 erklären sich der Emittent und der Sicherungsgeber damit einverstanden, dass SSE den Eintritt eines Verwertungsfalles (Ziffer 11.1.2) sowie die Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikates nach dem Rahmenvertrag (i) in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung des Zertifikats zum Handel an einer Sekundärbörse besteht, öffentlich bekannt machen sowie (ii) die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber informieren kann.

9.2.8 Der Emittent hält die Vorgaben gemäss Ziffer 15, Ziffer 16 und Ziffer 17 auch anlässlich einer Kotierung oder Zulassung von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel an einer Sekundärbörse vollumfänglich ein. Insbesondere integriert der Emittent in Termsheets (und vergleichbare Dokumente) sowie in Emissionsprospekte und in Kotierungsprospekte, welche im Rahmen der Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse oder im Vertrieb des Pfandbesicherten Zertifikats verwendet werden, dieselben Textblöcke und Textbausteine, wie sie durch Ziffer 15, Ziffer 16 und Ziffer 17 vorgeschrieben und anlässlich der Primärkotierung des Pfandbesicherten Zertifikates an der SSE durch den Emittenten verwendet werden.»

2. Textblöcke und -bausteine für Termsheets und Kotierungsprospekte sowie vergleichbare Dokumente

2.1. Ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung durch die Parteien hat der Emittent den zusätzlichen Textblock für den Kotierungsprospekt gemäss Anhang 2 dieser Vereinbarung für sämtliche neu zu kotierende Pfandbesicherte Zertifikate zu verwenden, unabhängig davon, ob das entsprechende Pfandbesicherte Zertifikat an einer Sekundärbörse kotiert oder zum Handel zugelassen werden soll oder nicht.

2.2. Die Ergänzung des Textblockes für den Kotierungsprospekt (Ziffer 16 Rahmenvertrag) gemäss Anhang 2 dieser Vereinbarung erfolgt gestützt auf Ziffer 18.3 Rahmenvertrag durch SSE, ohne dass es einer Zustimmung der anderen Parteien des Rahmenvertrages bedarf. SSE stellt den um Anhang 2 ergänzten gesamten Textblock für den Kotierungsprospekt interessierten Personen auf Anfrage zur Verfügung.

2.3. Der Emittent beantragt eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse nur für ein Pfandbesichertes Zertifikat, dessen Termsheet (Ziffer 15 Rahmenvertrag) anlässlich der Primärkotierung an der SSE den in Anhang 3 wiedergegebenen Textbaustein enthält. Ist die in Satz 1 dieser Ziffer 2.3 vorgesehene Voraussetzung nicht gegeben, ist die Kotierung oder Zulassung eines Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse ausgeschlossen.

2.4. Die Erweiterung der Textbausteine gemäss Ziffer 17 Rahmenvertrag um den Textbaustein zur Sekundärkotierung gemäss Anhang 3 dieser Vereinbarung sowie die Ergänzung des Textblockes für das Termsheet (Ziffer 15 Rahmenvertrag) im Rahmen von Ziffer 2.3 erfolgt gemäss Ziffer 18.3 Rahmenvertrag durch SSE, ohne dass es einer Zustimmung der anderen Parteien des Rahmenvertrages bedarf. Die Textbausteine gemäss Ziffer 17 Rahmenvertrag (inklusive des Textbausteines gemäss Anhang 3 dieser Vereinbarung) werden interessierten Personen auf Anfrage durch SSE zur Verfügung gestellt.

3. CONNEXOR

3.1. Durch die Einführung des Serviceangebots CONNEXOR ergeben sich Anpassungen des Rahmenvertrages, insbesondere in terminologischer Hinsicht. Diese Änderungen sind in der angepassten Fassung des Rahmenvertrages, welche dieser Vereinbarung als Anhang 1 angehängt ist, mittels «Track Changes» ersichtlich.

3.2. Solange SIX SIS die in Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 des Rahmenvertrages erwähnten Informationen (nach Ziffer 1.1 dieser Vereinbarung) für SECOM nicht automatisiert über CONNEXOR® Listing beziehen kann, verpflichtet sich der Emittent, SIX SIS mittels E-Mail an «masterfile.national@sisclear.com» über eine bevorstehende Kotierung oder Zulassung eines an SSE primärkotierten Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse zu informieren. Diese Information an SIX SIS muss mindestens einen Arbeitstag vor dem ersten Handelstag des Zertifikates an der Sekundärbörse erfolgen.

4. Anpassung der Laufzeit und Handelswährung von Pfandbesicherten Zertifikaten

4.1. Ziffer (1) und (2) von Anhang 1 des Rahmenvertrages werden wie folgt geändert:

(1) Die Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats beträgt maximal ~~acht (8)~~ zehn (10) Jahre.

(2) Zulässige Handelswährungen sind:

Schweizer Franken	CHF
Euro	EUR
Britisches Pfund	GBP
Japanischer Yen	JPY
Amerikanischer Dollar	USD

Weitere Handelswährungen werden auf Antrag eines Emittenten zugelassen. Der Entscheid über die Zulassung liegt im freien Ermessen der SSE.

5. Informationsblatt für die Anleger

5.1. SSE ergänzt das Informationsblatt gemäss Ziffer 10 Rahmenvertrag um den Textbaustein gemäss Anhang 4 dieser Vereinbarung und stellt das ergänzte Informationsblatt auf ihrer Website «www.six-swiss-exchange.com» zur Verfügung.

5.2. Der Emittent stellt sicher, dass fortan im Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate nur noch das gemäss Ziffer 5.1 ergänzte Informationsblatt verwendet wird.

6. Konsolidierte Änderungen und Ergänzungen des Rahmenvertrages

6.1 Anhang 1 dieser Vereinbarung entspricht dem geänderten und ergänzten Rahmenvertrag und zeigt sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Rahmenvertrages mittels «Track Changes».

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1. Die Anhänge 1 bis 4 zu dieser Vereinbarung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

7.2. Die Änderungen des Rahmenvertrages treten mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch sämtliche Parteien in Kraft.

7.3. Diese Vereinbarung, inklusive der hierin verwendeten Begriffe, unterliegt den Bestimmungen des Rahmenvertrages.

7.4. Ein Verweis in dieser Vereinbarung auf eine Ziffer gilt als Verweis auf die entsprechende Ziffer dieser Vereinbarung, sofern es nicht ausdrücklich anders vorgesehen ist.

7.5. SSE steht das Recht zu, diese Vereinbarung insgesamt oder auszugsweise auf ihrer Website zu veröffentlichen.

7.6. Diese Vereinbarung untersteht **schweizerischem Recht** unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.

7.7. Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschliesslich das **Handelsgericht des Kantons Zürich (Schweiz)** zuständig.

SIX Swiss Exchange AG

Datum: 7.10.2010

SIX SIS AG

Datum: 30.8.2010

Bank Julius Bär & Co. AG

Datum: 11/10/2010

ANHANG 1 ZUR VEREINBARUNG BETR. ÄNDERUNG DES RAHMENVERTRAGES FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

[Geänderter Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate mit «Track Changes»]

ANHANG 2 ZUR VEREINBARUNG BETR. ÄNDERUNG DES RAHMENVERTRAGES FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

Zusätzlicher Textblock für den Kotierungsprospekt unter Ziffer 16.1 des Rahmenvertrages

Sekundärkotierung. *Der Emittent kann neben der Primärkotierung der [Pfandbesicherten Zertifikate] an der SIX Swiss Exchange eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Sekundärbörsen anstreben. Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere finden die Kurse der [Zertifikate] an den Sekundärbörsen bei der Berechnung der Aktuellen Werte der [Pfandbesicherten Zertifikate] keine Berücksichtigung und Ereignisse, welche mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der [Zertifikate] von einer Sekundärbörse, stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.*

ANHANG 3 ZUR VEREINBARUNG BETR. ÄNDERUNG DES RAHMENVERTRAGES FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

Zusätzlicher Textbaustein für das Termsheet gemäss Ziffer 17.6 des Rahmenvertrages

Der Emittent kann neben der Primärkotierung der [Pfandbesicherten Zertifikate] an der SIX Swiss Exchange eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Sekundärbörsen anstreben. Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere stellen Ereignisse, welche mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der [Zertifikate] von einer Sekundärbörse, unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.

ANHANG 4 ZUR VEREINBARUNG BETR. ÄNDERUNG DES RAHMENVERTRAGES FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

Textblock zur Ergänzung des Informationsblattes für die Anleger

Welche Auswirkungen hat eine Sekundärkotierung der Pfandbesicherten Zertifikate?

Der Emittent kann neben der Primärkotierung der Pfandbesicherten Zertifikate an der SIX Swiss Exchange eine Sekundärkotierung an weiteren Börsen anstreben. Sämtliche mit einer Sekundärkotierung der Zertifikate verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere finden die Kurse der Zertifikate an den Sekundärbörsen bei der Berechnung der aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate keine Berücksichtigung und Ereignisse, welche mit einer Sekundärkotierung der Zertifikate zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der Zertifikate von einer Sekundärbörse, stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Sekundärkotierung der Zertifikate besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.

ANHANG II:
GEPRÜFTE KONSOLIDIERTE FINANZINFORMATIONEN DER BANK JULIUS BÄR & CO AG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2012

Julius Bär

Finanzbericht IFRS **2012**
Bank Julius Bär & Co. AG

Finanzbericht IFRS 2012
Bank Julius Bär & Co. AG

Finanzbericht IFRS
Bank Julius Bär & Co. AG 2012

4 Konsolidierter Finanzbericht
4 Konsolidierte Erfolgsrechnung
5 Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung
6 Konsolidierte Bilanz
7 Konsolidierte Eigenkapitalentwicklung
8 Konsolidierte Mittelflussrechnung

10 Zusammenfassung der wichtigsten Rechnungslegungsgrundsätze

23 Anmerkungen zum Risiko- und Kapitalmanagement

47 Informationen zur konsolidierten Erfolgsrechnung
47 Erfolg Zins- und Dividendengeschäft
47 Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft
48 Erfolg Handelsgeschäft
48 Übriger ordentlicher Erfolg
48 Personalaufwand
49 Sachaufwand
49 Ertragssteuern
51 Gewinn pro Aktie und ausstehende Aktien

52 Informationen zur konsolidierten Bilanz
52 Forderungen gegenüber Banken
52 Kundenausleihungen
53 Wertberichtigungen für Kreditrisiken
53 Notleidende Ausleihungen
54 Handelsbestände
55 Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar
55 Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar – Kreditratings
56 Goodwill, Immaterielle Werte, Liegenschaften und Einrichtungen
58 Verpflichtungen aus Operating Leasing
58 Zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändete oder abgetretene Aktiven und Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
59 Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value
59 Ausgegebene Schuldtitel
60 Latente Steuerforderungen
60 Latente Steuerverpflichtungen
61 Rückstellungen

64 Zusätzliche Informationen
64 Segementberichterstattung
65 Transaktionen mit nahestehenden Personen
67 Vorsorgeeinrichtungen und andere Leistungen an Arbeitnehmende
70 Wertschriftentransaktionen
71 Derivative Finanzinstrumente
73 Finanzinstrumente nach Bewertungsbasis
75 Finanzinstrumente – Bestimmung des Fair Value
76 Konsolidierungskreis per 31. Dezember 2012
77 Akquisitionen
78 Aktienbasierte Vergütungen
87 Verwaltete Vermögen
89 Akquisition von Merrill Lynchs International-Wealth-Management-Geschäft
90 Anforderungen des schweizerischen Bankengesetzes
90 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

91 Bericht der Revisionsstelle an die Ordentliche Generalversammlung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

Konsolidierter Finanzbericht

Konsolidierte Erfolgsrechnung

	Note	**2012** 1000 CHF	2011 1000 CHF	Veränderung in %
Zinsen- und Dividendenertrag		**645 083**	619 046	4.2
Zinsaufwand		**85 628**	105 512	-18.8
Erfolg Zinsen- und Dividendengeschäft	1	**559 455**	513 534	8.9
Ertrag Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft		**1 108 241**	1 079 442	2.7
Kommissionsaufwand		**226 760**	229 452	-1.2
Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	2	**881 481**	849 990	3.7
Erfolg Handelsgeschäft	3	**183 300**	252 433	-27.4
Übriger ordentlicher Erfolg	4	**21 690**	-2 363	-
Betriebsertrag		**1 645 926**	1 613 594	2.0
Personalaufwand	5	**714 832**	722 155	-1.0
Sachaufwand	6	**379 051**	462 606	-18.1
Abschreibungen auf Liegenschaften und übrigen Sachanlagen	12	**29 120**	26 973	8.0
Abschreibungen auf Kundenbeziehungen	12	**89 131**	89 131	-
Abschreibungen auf übrigen Immateriellen Werten	12	**36 419**	54 921	-33.7
Geschäftsaufwand		**1 248 553**	1 355 786	-7.9
Gewinn vor Steuern		**397 373**	257 808	54.1
Ertragssteuern	7	**71 771**	50 130	43.2
Gewinn		**325 602**	207 678	56.8

	Note	**2012** CHF	2011 CHF	Veränderung in %
Aktieninformationen				
Unverwässerter Gewinn pro Aktie (EPS)	8	**56.63**	36.12	56.8
Verwässerter Gewinn pro Aktie (EPS)	8	**56.63**	36.12	56.8
Dividendenantrag 2012 und Dividende 2011		**-**	26.09	-100.0

Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung

	2012 *1000 CHF*	2011 *1000 CHF*
Gewinn in der Erfolgsrechnung	**325 602**	207 678
Sonstiges Ergebnis (nach Steuern):		
Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar		
Nicht realisierte Gewinne/(Verluste)	**116 025**	-31 131
In die Erfolgsrechnung transferierte realisierte (Gewinne)/Verluste	**22 683**	16 759
Hedging-Reserve für Cash Flow Hedges	**-4 873**	-5 164
Sonstiges Ergebnis für das Geschäftsjahr direkt im Eigenkapital erfasst	**133 835**	-19 536
Gesamtergebnis für das Geschäftsjahr in der Erfolgsrechnung und im Eigenkapital	**459 437**	188 142
Zuordnung:		
Aktionäre der Bank Julius Bär & Co. AG	**459 437**	188 142

Konsolidierte Bilanz

	Note	**31.12.2012** 1000 CHF	31.12.2011 1000 CHF	Veränderung 1000 CHF
Aktiven				
Flüssige Mittel		**9 150 215**	4 233 883	4 916 332
Forderungen gegenüber Banken	9	**7 425 978**	10 758 566	-3 332 588
Kundenausleihungen	9	**18 294 136**	15 265 054	3 029 082
Handelsbestände	10	**4 148 649**	4 935 549	-786 900
Derivative Finanzinstrumente	23	**1 201 586**	2 104 465	-902 879
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	11	**11 698 891**	12 079 574	-380 683
Sachanlagen	12	**318 510**	322 982	-4 472
Goodwill und andere Immaterielle Vermögenswerte	12	**1 637 552**	1 697 591	-60 039
Rechnungsabgrenzungen		**198 354**	180 551	17 803
Latente Steuerforderungen	17	**9 244**	4 744	4 500
Sonstige Aktiven		**125 175**	152 409	-27 234
Bilanzsumme		**54 208 290**	51 735 368	2 472 922

	Note	**31.12.2012** 1000 CHF	31.12.2011 1000 CHF	Veränderung 1000 CHF
Passiven				
Verpflichtungen gegenüber Banken		**6 178 979**	6 786 879	-607 900
Verpflichtungen gegenüber Kunden		**38 110 772**	34 104 697	4 006 075
Handelsverpflichtungen	10	**804 665**	814 077	-9 412
Derivative Finanzinstrumente	23	**1 121 822**	2 101 838	-980 016
Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value	15	**3 154 738**	3 494 592	-339 854
Ausgegebene Schuldtitel	16	**29 401**	8 694	20 707
Rechnungsabgrenzungen		**333 334**	300 721	32 613
Laufende Steuerverpflichtungen		**18 171**	6 930	11 241
Latente Steuerverpflichtungen	17	**119 133**	114 612	4 521
Rückstellungen	18	**22 452**	52 295	-29 843
Sonstige Passiven		**179 886**	124 533	55 353
Total Verbindlichkeiten		**50 073 353**	47 909 868	2 163 485
Aktienkapital		**575 000**	575 000	-
Kapitalreserven		**1 860 000**	1 860 000	-
Gewinnreserven		**1 620 493**	1 444 891	175 602
Übrige Eigenkapitalkomponenten		**79 444**	-54 391	133 835
Total Eigenkapital der Aktionäre der Bank Julius Bär & Co. AG		**4 134 937**	3 825 500	309 437
Bilanzsumme		**54 208 290**	51 735 368	2 472 922

Konsolidierte Eigenkapitalentwicklung

				Übrige Eigenkapitalkomponenten		
	Aktien-kapital *1000 CHF*	Kapital-reserven *1000 CHF*	Gewinn-reserven *1000 CHF*	Finanz-anlagen – zur Veräusserung verfügbar, nach Steuern *1000 CHF*	Hedging-Reserve für Cash Flow Hedges, nach Steuern *1000 CHF*	Total Eigenkapital der Aktionäre der Bank Julius Bär & Co. AG *1000 CHF*
1. Januar 2011	575 000	1 860 000	1 387 213	-33 479	-1 376	3 787 358
Gewinn der Aktionäre der Bank Julius Bär & Co. AG	-	-	207 678	-	-	207 678
Nicht realisierte Gewinne/(Verluste)	-	-	-	-31 131	-5 164	-36 295
In die Erfolgsrechnung transferierte realisierte (Gewinne)/Verluste	-	-	-	16 759	-	16 759
Sonstiges Ergebnis für das Geschäftsjahr direkt im Eigenkapital erfasst	-	-	-	-14 372	-5 164	-19 536
Gesamtergebnis für das Geschäftsjahr in der Erfolgsrechnung und im Eigenkapital	-	-	207 678	-14 372	-5 164	188 142
Dividende der Bank Julius Bär & Co. AG	-	-	-150 000	-	-	-150 000
Aktienbasierte Vergütungen	-	-	20 105	-	-	20 105
Ausschüttung an die Muttergesellschaft im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen	-	-	-20 105		-	-20 105
31. Dezember 2011	575 000	1 860 000	1 444 891	-47 851	-6 540	3 825 500
1. Januar 2012	**575 000**	**1 860 000**	**1 444 891**	**-47 851**	**-6 540**	**3 825 500**
Gewinn der Aktionäre der Bank Julius Bär & Co. AG	**-**	**-**	**325 602**	**-**	**-**	**325 602**
Nicht realisierte Gewinne/(Verluste)	-	**-**	-	**116 025**	**-4 873**	**111 152**
In die Erfolgsrechnung transferierte realisierte (Gewinne)/Verluste	-	**-**	-	**22 683**	-	**22 683**
Sonstiges Ergebnis für das Geschäftsjahr direkt im Eigenkapital erfasst	**-**	**-**	**-**	**138 708**	**-4 873**	**133 835**
Gesamtergebnis für das Geschäftsjahr in der Erfolgsrechnung und im Eigenkapital	**-**	**-**	**325 602**	**138 708**	**-4 873**	**459 437**
Dividende der Bank Julius Bär & Co. AG	-	-	**-150 000**	-	-	**-150 000**
Aktienbasierte Vergütungen	**-**	**-**	**28 175**	**-**	**-**	**28 175**
Ausschüttung an die Muttergesellschaft im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen	**-**	**-**	**-28 175**		**-**	**-28 175**
31. Dezember 2012	**575 000**	**1 860 000**	**1 620 493**	**90 857**	**-11 413**	**4 134 937**

Konsolidierte Mittelflussrechnung

	2012 *1000 CHF*	2011 *1000 CHF*
Gewinn	**325 602**	207 678
Überleitung vom Gewinn zum Netto-Mittelfluss aus operativer Geschäftstätigkeit:		
Nicht zahlungswirksame Positionen im Gewinn und weitere Anpassungen:		
- Abschreibungen auf Liegenschaften und übrigen Sachanlagen	**29 120**	26 973
- Abschreibungen auf Immateriellen Werten	**125 550**	144 052
- Wertberichtigungen für Kreditrisiken	**-19 190**	29 490
- Aufwand/(Ertrag) aus latenten Steuern	**-1 687**	-3 957
- Nettoerfolg aus Investitionstätigkeit	**20 330**	41 021
- Übrige nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen	**28 175**	20 105
Netto-Zunahme/-Abnahme von Aktiven und Passiven des Bankgeschäfts:		
- Forderungen/Verpflichtungen gegenüber Banken, netto	**-487 718**	2 034 226
- Handelsbestände und Derivative Finanzinstrumente	**694 089**	-1 232 895
- Kundenausleihungen/Verpflichtungen gegenüber Kunden	**878 825**	4 161 221
- Rechnungsabgrenzungen und Sonstige Aktiven	**-15 057**	101 684
- Rechnungsabgrenzungen, Sonstige Passiven und Rückstellungen	**50 208**	-36 701
Anpassung für laufende Steuern	**73 458**	54 086
Bezahlte Ertragssteuern	**-62 257**	-80 509
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit nach Steuern	**1 639 448**	5 466 474
Erwerb von Anlagevermögen	**-79 450**	-85 292
Veräusserung von Anlagevermögen	**-**	7 529
Netto-(Zunahme)/-Abnahme der Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	**-2 290 784**	-1 373 004
Akquisition von Tochtergesellschaften, abzüglich übernommener Zahlungsmittel	**114 444**	-
Cashflow aus Investitionstätigkeit	**-2 255 790**	-1 450 767
Netto ausgegebene/(zurückbezahlte) Geldmarktpapiere	**20 707**	-6 516
Dividendenzahlung	**-150 000**	-150 000
Ausgabe und Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen zum Fair Value	**-339 854**	340 167
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	**-469 147**	183 651
Total	**-1 085 489**	4 199 358
Zahlungsmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres	**17 214 563**	12 941 530
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit nach Steuern	**1 639 448**	5 466 474
Cashflow aus Investitionstätigkeit	**-2 255 790**	-1 450 767
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	**-469 147**	183 651
Effekte aus Wechselkursveränderungen	**18 711**	73 675
Zahlungsmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres	**16 147 785**	17 214 563

Der Zahlungsmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*
Flüssige Mittel	**9 150 215**	4 233 883
Forderungen aus Geldmarktpapieren	**632 660**	3 420 657
Forderungen gegenüber Banken (ursprüngliche Laufzeit kürzer als drei Monate)	**6 364 910**	9 560 023
Total	**16 147 785**	17 214 563

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*
Zusätzliche Informationen		
Erhaltene Zinsen	**504 953**	460 322
Bezahlte Zinsen	**-77 625**	-109 170
Erhaltene Dividenden auf Aktienanlagen	**97 427**	103 932

Zusammenfassung der wichtigsten Rechnungslegungsgrundsätze

Grundsätze der Rechnungslegung

Die Bank Julius Bär & Co. ist eine schweizerische Aktiengesellschaft. Alle Aktien befinden sich im Besitz der Julius Bär Gruppe AG, der obersten Muttergesellschaft des Konzerns. Die Bank Julius Bär & Co. AG nimmt innerhalb der Julius Bär Gruppe eine zentrale Funktion als Emissionshaus für traditionelle und innovative Bankprodukte wahr. Der Verwaltungsrat genehmigte den Finanzbericht am 15. März 2013.

Der Ausweis der Werte in der Jahresrechnung erfolgt in Schweizer Franken. Die Jahresrechnung wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Sie basiert grundsätzlich auf den historischen Anschaffungskosten. Ausnahmen bilden erfolgswirksam zum Marktwert bewertete Handelsbestände, derivative Finanzinstrumente, Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar sowie gewisse finanzielle Verpflichtungen, die zum Fair Value bewertet werden.

Schätzungen zur Erstellung der Jahresrechnung

Beim Erstellen der konsolidierten Jahresrechnung muss das Management Schätzungen und Annahmen treffen, die sich auf die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge, die Aktiven und Passiven sowie die Offenlegung von Eventualverpflichtungen auswirken. Die effektiven künftigen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen.

Schätzungen und Annahmen sind vor allem in den folgenden Bereichen der konsolidierten Jahresrechnung enthalten und werden in den entsprechenden Notes diskutiert: Fair Value-Bestimmung von Finanzinstrumenten, Unsicherheiten in der Bewertung von Rückstellungen und Wertberichtigungen für Kreditrisiken, Guthaben von und Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen (Bewertung der Vorsorgeverpflichtung), latente Steuerforderungen (Verwendung von steuerlichen Verlustvorträgen), anteilsbasierte Vergütungen, Goodwill und andere Immaterielle Vermögenswerte (Bewertung des erzielbaren Betrages).

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt für alle Gesellschaften nach einheitlichen und gegenüber dem Vorjahr unveränderten Richtlinien, ausser den am Ende dieses Abschnittes aufgeführten Änderungen von Rechnungslegungsvorschriften.

Tochtergesellschaften
Gesellschaften, an denen die Bank Julius Bär & Co. AG direkt oder indirekt die Stimmenmehrheit besitzt oder über die sie auf andere Weise die Kontrolle ausübt, werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in der konsolidierten Jahresrechnung erfasst. Eine vollständige Auflistung dieser Gesellschaften befindet sich in Note 25. Diese Tochtergesellschaften werden ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Kontrolle an die Bank konsolidiert und ab dem Datum der Kontrollabgabe aus der Konsolidierung ausgeschlossen.

Die Auswirkungen aller bankinternen Transaktionen sowie alle internen Positionen werden eliminiert.

Währungsumrechnung
In den Einzelabschlüssen der Gesellschaften erfolgt die Umrechnung von Erträgen und Aufwendungen in Fremdwährungen zu den jeweiligen Tageskursen. Aktiven und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag zu Jahresendkursen umgerechnet. Die resultierenden Kursgewinne und -verluste von monetären Vermögenswerten und Verpflichtungen werden in der Erfolgsrechnung im Devisenerfolg verbucht. Nicht realisierte Umrechnungsdifferenzen auf Beteiligungstiteln – zur Veräusserung verfügbar sind Teil der Veränderung ihres gesamten Fair Value und werden dementsprechend direkt im Eigenkapital ausgewiesen.

Für die wichtigsten Währungen gelten nachstehende Umrechnungskurse:

	Jahresendkurse		Jahresdurchschnittskurse	
	31.12.2012	31.12.2011	**2012**	2011
USD/CHF	**0.9153**	0.9351	**0.9325**	0.8805
EUR/CHF	**1.2068**	1.2139	**1.2040**	1.2310
GBP/CHF	**1.4878**	1.4533	**1.4850**	1.4170

Erfassung der Geschäftsvorfälle
Devisen- und Wertschriftengeschäfte werden in der Bank am Handelstag (Trade Date) bilanzwirksam verbucht. Alle anderen Finanzinstrumente werden am Erfüllungstag (Settlement Date) bilanzwirksam erfasst. Alle Finanzinstrumente sind einer der vier Kategorien gemäss IAS 39 («Forderungen und Ausleihungen», «Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente», «Erfolgswirksam verbuchte finanzielle Aktiven und Verbindlichkeiten zum Fair Value» sowie «Finanzielle Vermögenswerte – zur Veräusserung verfügbar») zuzuordnen und innerhalb dieser Kategorien einheitlich entweder am Handelstag oder am Erfüllungstag zu erfassen.

Verbuchung von Erträgen
Der Ertrag aus Dienstleistungen wird zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung vereinnahmt, d. h. entweder bei Ausführung einer Transaktion oder periodengerecht über die Vertragsdauer, sofern die Dienstleistung über einen gewissen Zeitraum erbracht wird. Leistungsabhängige Erträge oder Ertragskomponenten werden im Zeitpunkt, in dem alle Leistungskriterien erfüllt sind, erfasst.

Flüssige Mittel
Flüssige Mittel beinhalten Banknoten und Münzen sowie Forderungen gegenüber Zentralbanken.

Forderungen gegenüber Banken und Kundenausleihungen
Forderungen gegenüber Banken und Kundenausleihungen werden bei der erstmaligen Erfassung zum Fair Value bewertet, der den zur Ausgabe der Forderungen und Ausleihungen aufgewendeten Barmitteln entspricht, zuzüglich allfälliger Transaktionskosten, die direkt zurechenbar sind. Anschliessend werden diese Forderungen und Ausleihungen zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet.

Ausleihungen werden dann als überfällig klassiert, wenn die Gegenpartei eine vertraglich fällige Zahlung nicht geleistet hat. Die Ausleihung wird nicht notleidend, sofern die Bank davon ausgeht, dass sie durch bestehende, zur Deckung dienende Sicherheiten noch gedeckt ist.

Forderungen und Ausleihungen, bei denen es, basierend auf aktuellen Informationen und Tatbeständen, wahrscheinlich ist, dass die Bank nicht alle gemäss der ursprünglichen Kreditvereinbarung geschuldeten Beträge einbringen kann, werden auf Einzelbasis bewertet, und es werden, falls nötig, spezifische Wertberichtigungen für Kreditrisiken gebildet. Die zur Deckung dienenden Sicherheiten werden in diese Bewertung ebenfalls miteinbezogen.

Die Wertminderung und die damit verbundene Wertberichtigung für Kreditrisiken bemessen sich nach der Differenz zwischen dem Buchwert der Ausleihung und dem voraussichtlich einbringlichen Betrag unter Berücksichtigung des Gegenparteirisikos und des Nettoerlöses aus der allfälligen Verwertung von Sicherheiten. Der voraussichtlich einbringliche Betrag entspricht dem Barwert der zum ursprüngli-

chen Zinssatz der Forderung diskontierten geschätzten zukünftigen Zahlungen. Die Wertberichtigung für Kreditrisiken wird über die Erfolgsrechnung verbucht.

Wenn eine Ausleihung als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft oder ein Forderungsverzicht gewährt wird, erfolgt die Ausbuchung der Forderung zu Lasten der entsprechenden spezifischen Wertberichtigung für Kreditrisiken. Wiedereingänge von früher ausgebuchten Beträgen werden direkt der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.

Zusätzlich zu den spezifischen Wertberichtigungen für Kreditrisiken werden pauschale Wertberichtigungen zur Abdeckung von latenten Risiken auf Portfoliobasis gebildet. Die Berechnung dieser kollektiven Wertberichtigungen erfolgt anhand vorsichtig festgelegter Ausfallwahrscheinlichkeiten je Portfolio, die auf internen Ratingklassen basieren und denen die Ausleihungen zugeordnet werden.

In der Bilanz werden die Wertberichtigungen für Kreditrisiken mit den ausstehenden Ausleihungen und Forderungen saldiert.

Gefährdete Ausleihungen werden wieder als vollwertig eingestuft, wenn sich die Bonität so weit verbessert hat, dass von einer pünktlichen Kapitalrückzahlung und Zinszahlung gemäss den ursprünglichen Vertragsbedingungen ausgegangen werden kann.

Darlehensgeschäfte mit Wertschriften (Securities Lending- und Borrowing-Geschäfte)
Die im Rahmen von Securities-Lending-Geschäften geborgten oder als Sicherheit erhaltenen Wertschriften werden nur dann in der Bilanz erfasst, wenn die Bank die Kontrolle über die vertraglichen Rechte (Risiken und Chancen aus Eigentum) erlangt, die diese Wertschriften beinhalten. Ebenso werden die im Rahmen von Securities-Borrowing-Geschäften ausgeliehenen Wertschriften oder solche, die die Bank als Sicherheit für geborgte Wertschriften stellt, nur dann aus der Bilanz ausgebucht, wenn die Bank die Kontrolle über die vertraglichen Rechte, die diese Wertschriften beinhalten, abtritt. Wenn ausgeliehene und als Sicherheit bereitgestellte Wertpapiere in der Bilanz verbleiben, werden die Wertschwankungen entsprechend der Verbuchung der Wertschriften behandelt. Die Fair Values der geborgten und ausgeliehenen Wertschriften werden täglich überwacht, um gegebenenfalls zusätzliche Sicherheiten gemäss den vertraglichen Vereinbarungen bereitzustellen oder einzufordern.

Werden Wertpapiere auf Grund eines Securities-Lending/Borrowing-Geschäfts transferiert, so wird der Wert der erhaltenen Barhinterlage als Verpflichtung oder der gegebenen Barhinterlage als Forderung erfasst.

Erhaltene oder bezahlte Gebühren aus dem Darlehensgeschäft mit Wertschriften werden als Kommissionsertrag resp. Kommissionsaufwand periodengerecht abgegrenzt.

Pensionsgeschäfte mit Wertschriften (Repurchase- und Reverse-Repurchase-Geschäfte)
Mit einer Verkaufsverpflichtung erworbene Wertschriften (Reverse-Repurchase-Geschäfte) und solche, die mit einer Rückkaufsverpflichtung verkauft wurden (Repurchase-Geschäfte), werden als gesicherte Finanzierungsgeschäfte betrachtet und zum Wert der gegebenen oder erhaltenen Barhinterlage erfasst.

Erhaltene und gelieferte Wertpapiere werden nur dann bilanzwirksam erfasst resp. ausgebucht, wenn die Kontrolle über die vertraglichen Rechte (Risiken und Chancen aus Eigentum) abgetreten wird, die diese Wertschriften beinhalten. Die Fair Values der erhaltenen oder gelieferten Wertschriften werden täglich überwacht, um gegebenenfalls zusätzliche Sicherheiten gemäss den vertraglichen Vereinbarungen bereitzustellen oder einzufordern.

Der Zinsertrag aus Reverse-Repurchase-Geschäften und der Zinsaufwand aus Repurchase-Geschäften werden über die Laufzeit der zugrunde liegenden Transaktionen periodengerecht in den entsprechenden Zinspositionen abgegrenzt.

Handelsbestände/Handelsverpflichtungen
Sämtliche Handelsbestände werden zum Fair Value bewertet. Die aus Verkäufen oder Rückzahlungen realisierten und aus Wertschwankungen entstehenden nicht realisierten Gewinne und Verluste werden im Erfolg aus dem Handelsgeschäft ausgewiesen.

Die Zins- und Dividendenerträge bzw. Zinsaufwendungen aus den Handelsbeständen werden im Erfolg aus dem Zinsen- und Dividendengeschäft verbucht.

Zu Handelszwecken gehaltene Edelmetalle werden zum Fair Value abzüglich der Verkaufskosten bewertet und die aus der Veränderung des Fair Value entstehenden Wertschwankungen im Erfolg aus dem Handelsgeschäft ausgewiesen.

Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value
Finanzielle Verpflichtungen können bei ihrer erstmaligen Erfassung erfolgswirksam zum Fair Value erfasst werden (sogenannte Fair Value-Option), sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Es handelt sich um hybride Instrumente, die aus einem Basisschuldtitel und einem eingebetteten Derivat bestehen.
- Sie sind Bestandteil eines Portfolios, dessen Risiko auf Basis des Fair Value gesteuert wird.
- Die Anwendung der Fair Value-Option verringert oder beseitigt eine Inkongruenz in der Rechnungslegung, die sonst entstehen würde.

Die Bank bewertet ihre ausgegebenen finanziellen Verpflichtungen, d. h. ihre Strukturierten Produkte, die aus einem Basisschuldtitel und einem eingebetteten Derivat bestehen, zum Fair Value und verbucht die entstehenden Wertschwankungen im Erfolg aus dem Handelsgeschäft. Dadurch entfällt die Pflicht zur separaten Rechnungslegung für den Basisschuldtitel und die eingebetteten Derivate.

Derivative Finanzinstrumente und Absicherungsgeschäfte
Zu Handelszwecken gehaltene derivative Finanzinstrumente, einschliesslich Devisenprodukte, Zinssatzfutures, Forward Rate Agreements, Währungs- und Zinsswaps, Währungs- und Zinsoptionen (sowohl geschriebene als auch gekaufte), werden zum Fair Value bewertet. Zur Berechnung des Fair Value werden entsprechende Börsenkurse, Discounted Cashflow- und Optionsbewertungsmodelle verwendet. Bei einem positiven Fair Value werden die Derivate als Aktivposition, bei einem negativen als Passivposition ausgewiesen. Veränderungen des Fair Value auf Positionen im Handelsbestand werden im Erfolg aus dem Handelsgeschäft ausgewiesen.

Die Bank benutzt derivative Finanzinstrumente für die Absicherung des Geldflusses (Cash Flow Hedges) oder des Fair Value (Fair Value Hedges) für Transaktionen, die die spezifischen Kriterien für Absicherungsinstrumente erfüllen. Derivate werden nur als Absicherungsinstrumente in der konsolidierten Jahresrechnung behandelt, wenn sie die nachstehenden Kriterien erfüllen:

- vorliegen einer Dokumentation, die das Grundgeschäft (Bilanzposition oder Geldfluss), das Absicherungsinstrument sowie die Absicherungsstrategie und -beziehung festlegt;
- effektive und zuverlässig messbare Elimination der abgesicherten Risiken durch das Absicherungsgeschäft während der gesamten Berichtsperiode;
- andauernde, hohe Wirksamkeit der Absicherungstransaktion. Hohe Wirksamkeit ist gegeben, wenn die tatsächlichen Resultate innerhalb einer Bandbreite von 80% bis 125% liegen;
- hohe Wahrscheinlichkeit, dass die erwartete künftige Transaktion erfolgen wird.

Der wirksame Teil der Veränderungen des Fair Value von Derivaten, die als Cash Flow Hedges qualifizieren und verbucht wurden, werden im Sonstigen Ergebnis erfasst und als Hedging-Reserve im Eigen-

kapital ausgewiesen. Der nicht wirksame Teil der Veränderung des Fair Value der Derivate wird umgehend in der Erfolgsrechnung verbucht. Resultiert aus einer Absicherung einer erwarteten künftigen Transaktion die Erfassung einer Finanzanlage oder einer Finanzverbindlichkeit, so werden die im Eigenkapital erfassten Gewinne oder Verluste in derselben Periode erfolgswirksam erfasst, in der die Finanzanlage oder Finanzverbindlichkeit das Ergebnis beeinflusst. Führt die abgesicherte zukünftige Transaktion zu einer direkten Erfassung in der Erfolgsrechnung, werden die in den Vorperioden im Eigenkapital aufgelaufenen Gewinne oder Verluste des Absicherungsinstruments in derselben Periode wie die abgesicherte Transaktion erfolgswirksam erfasst.

Veränderungen des Fair Value von Derivaten, die als Fair Value Hedges qualifizieren und verbucht wurden, werden in der Erfolgsrechnung erfasst. Derjenige Teil der Veränderung des Fair Value des abgesicherten Grundgeschäfts, der dem durch das Derivat abgesicherten Risiko entspricht, wird als Wertveränderung des Grundgeschäfts erfasst und ebenfalls in der Erfolgsrechnung verbucht.

Bestimmte Derivatgeschäfte stellen zwar wirtschaftlich gesehen Absicherungsgeschäfte dar und stehen im Einklang mit den Risikomanagement-Grundsätzen der Bank. Auf Grund der strengen und spezifischen Richtlinien von IFRS erfüllen sie aber die Kriterien nicht, buchhalterisch als Absicherungsgeschäfte behandelt zu werden. Solche Positionen werden daher als Handelsbestände bilanziert und die Veränderung des Fair Value wird direkt in der Erfolgsrechnung erfasst.

Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar
Nicht zu Handelszwecken gehaltene Wertschriftenbestände inklusive der darin enthaltenen Geldmarktpapiere werden als Schuld- und Beteiligungstitel – zur Veräusserung verfügbar ausgewiesen und zum Fair Value bewertet. Nicht realisierte Gewinne und Verluste werden im Sonstigen Ergebnis erfasst und im Eigenkapital ausgewiesen, bis der finanzielle Vermögenswert verkauft oder bis eine Wertminderung festgestellt wird, wobei zu diesem Zeitpunkt der zuvor im Eigenkapital erfasste, kumulative Gewinn oder Verlust erfolgswirksam im Übrigen ordentlichen Erfolg verbucht wird.

Beteiligungstitel werden als wertgemindert eingestuft, wenn der Marktwert signifikant oder länger anhaltend unter den Anschaffungskosten liegt. Bei einem Schuldtitel erfolgt eine Wertminderung bei einer wesentlichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Schuldners oder bei anderen Anzeichen von Ereignissen, die einen negativen Einfluss auf die zukünftigen Zahlungen aus dem Schuldtitel haben, d. h., wenn es wahrscheinlich ist, dass die Bank nicht mehr alle gemäss den vertraglichen Bestimmungen ausstehenden Zahlungen erhalten wird.

Zinsen von Schuldtiteln werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode periodengerecht abgegrenzt und zusammen mit den Dividendenerträgen aus Eigenkapitalinstrumenten im Erfolg aus dem Zinsen- und Dividendengeschäft erfasst.

Sachanlagen
In den Sachanlagen sind Bankgebäude, IT, Kommunikationsanlagen, Einbauten in gemieteten Liegenschaften sowie andere Anlagen und Ausstattungen enthalten. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungswerten abzüglich kumulierter Abschreibungen und allfälliger Wertminderungen. Sachanlagen werden linear über ihre geschätzte Nutzungsdauer abgeschrieben.

Bei den Bankgebäuden beträgt die Nutzungsdauer 66 Jahre. Einbauten in gemieteten Liegenschaften werden über die Nutzungsdauer oder die verbleibende Leasingvertragsdauer abgeschrieben, wobei die kürzere der beiden Perioden massgebend ist. Anlagen und Ausstattungen werden über maximal zehn Jahre, IT-Hardware über drei Jahre und die Übrigen Sachanlagen über fünf Jahre abgeschrieben.

Einbauten in gemieteten Liegenschaften sind Investitionen, um die im Operating Leasing gemieteten Liegenschaften so anzupassen, dass sie für den

vorgesehenen Zweck genutzt werden können. Falls bei Ablauf der Leasingdauer die Liegenschaft wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden muss, wird der Barwert der geschätzten Rückbaukosten als Teil der Einbauten in gemieteten Liegenschaften aktiviert. Gleichzeitig wird eine Rückstellung für Rückbaukosten erfasst, um die eingegangene Verpflichtung abzubilden. Die Rückbaukosten werden mittels der Abschreibungen auf den aktivierten Einbauten in gemieteten Liegenschaften über deren geschätzte Nutzungsdauer erfolgswirksam erfasst.

Folgeinvestitionen werden im Buchwert einer Sachanlage erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Bank daraus zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen zufliessen wird. Eigentliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten werden der Erfolgsrechnung belastet.

An jedem Bilanzstichtag wird überprüft, ob bei den Sachanlagen Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen. Bestehen solche Anhaltspunkte, wird ermittelt, ob der Buchwert der Sachanlagen vollständig einbringbar ist. Übersteigt der Buchwert den erzielbaren Betrag, wird eine Wertminderung vorgenommen.

Leasing
Beim Operating Leasing werden die geleasten Aktiven nicht in der Bilanz erfasst, da die Risiken und Chancen aus dem Gegenstand des Leasingvertrags beim Leasinggeber verbleiben. Die Aufwendungen für das Operating Leasing werden linear über die Vertragsdauer der Position Sachaufwand belastet.

Goodwill und immaterielle Werte
Goodwill und immaterielle Werte werden in die folgenden Kategorien gegliedert:

Goodwill: Bei einem Unternehmenszusammenschluss werden die identifizierbaren erworbenen Aktiven und übernommenen Passiven der erworbenen Unternehmung zum Fair Value am Erwerbszeitpunkt neu bewertet. Der Goodwill errechnet sich aus der Differenz zwischen den zum Fair Value bewerteten Anschaffungskosten plus dem Wert der Minderheitsanteile und den zum Fair Value übernommenen identifizierbaren Aktiven und Passiven. Goodwill wird nicht abgeschrieben, sondern jährlich auf seine Werthaltigkeit auf der Stufe der Cash Generating Unit überprüft, und eine entsprechende Wertberichtigung wird vorgenommen, falls der erzielbare Betrag unter dem Buchwert liegt.

Kundenbeziehungen: Die Position Kundenbeziehungen beinhaltet Immaterielle Vermögenswerte in Form von langfristigen Kundenbeziehungen, die aus Akquisitionen stammen und ursprünglich zum Fair Value im Erwerbszeitpunkt erfasst wurden. Diese Kundenbeziehungen werden linear über ihre geschätzte Nutzungsdauer von maximal zehn Jahren abgeschrieben.

Software: Die Bank aktiviert Kosten bezüglich des Kaufs, der Installation und der Entwicklung von Software, falls es wahrscheinlich ist, dass der Bank der künftige wirtschaftliche Nutzen aus dem Vermögenswert zufliessen wird und die Kosten des Vermögenswerts sowohl identifiziert als auch zuverlässig bemessen werden können. Die aktivierte Software wird linear über die geschätzte Nutzungsdauer abgeschrieben, die in der Regel drei bis fünf Jahre nicht übersteigt.

An jedem Bilanzstichtag wird überprüft, ob es bei den Immateriellen Vermögenswerten mit einer begrenzten Nutzungsdauer Anhaltspunkte für eine Wertminderung gibt. Bestehen solche Anhaltspunkte, wird ermittelt, ob der Buchwert der Immateriellen Vermögenswerte vollständig einbringbar ist. Übersteigt der Buchwert den erzielbaren Betrag, wird eine Wertberichtigung vorgenommen.

Verpflichtungen gegenüber Banken und Kunden
Verpflichtungen gegenüber Banken und Kunden werden bei erstmaliger Erfassung zum Fair Value abzüglich direkt zurechenbarer Transaktionskosten verbucht und anschliessend zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Zinsen und Diskont werden basierend auf der Effektivzinsmethode zeitlich abgegrenzt dem Zinsaufwand belastet.

Ausgegebene Schuldtitel
Ausgegebene Anleihen werden bei erstmaliger Erfassung zum Fair Value der erhaltenen Gegenleistung abzüglich direkt zurechenbarer Transaktionskosten verbucht. Anschliessend erfolgt die Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode.

Rückstellungen
Eine Rückstellung wird gebildet, wenn infolge eines vergangenen Ereignisses zum Bilanzstichtag eine rechtliche oder faktische Verpflichtung besteht, die wahrscheinlich zu einem Ressourcenabfluss führen wird, und wenn die Höhe des Betrages zuverlässig geschätzt werden kann. Der Betrag der Rückstellung entspricht der besten Schätzung der benötigten Mittel, um die Verpflichtung am Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der mit der Verpflichtung verbundenen Risiken und Ungewissheiten zu tilgen. Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen erfolgt in der Erfolgsrechnung über die Position Sachaufwand.

Rückstellungen für Restrukturierungsmassnahmen werden bilanziert, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Bilanzierungskriterien bei Verkauf oder Schliessung eines Geschäftsbereiches, bei Stilllegung oder Verlegung eines Standortes, bei Änderungen in der Managementstruktur oder bei wesentlichen anderen Reorganisationen eine faktische Verpflichtung eingegangen wird und ein detaillierter, formaler Restrukturierungsplan besteht. Zudem muss der Beginn der Umsetzung oder die Ankündigung der wesentlichen Bestandteile an die betroffenen Mitarbeitenden vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Die Restrukturierungsrückstellung beinhaltet nur die mit der Restrukturierung in direktem Zusammenhang stehenden Kosten, die notwendig sind und nicht mit den laufenden Geschäftsaktivitäten zusammenhängen.

Ertragssteuern
Die Position Ertragssteuern enthält sowohl laufende wie auch latente Steuern. Die laufenden Ertragssteuern werden auf Grund der anwendbaren Steuergesetze der einzelnen Länder berechnet und als Aufwand des Berichtsjahres erfasst, in dem die entsprechenden steuerbaren Ereignisse anfallen. Verpflichtungen aus laufenden Ertragssteuern werden in der Bilanz als Laufende Steuerverpflichtungen in den Passiven ausgewiesen.

Latente Steuern auf Aktiven und Passiven werden für die künftig erwarteten Steuerfolgen auf allen temporären Differenzen zwischen den für den Bankabschluss bilanzierten Werten von Aktiven und Verpflichtungen und den entsprechenden Steuerwerten berücksichtigt.

Die latenten Steuerforderungen aus temporären Differenzen oder aus steuerlich verrechenbaren Verlustvorträgen werden dann aktiviert, wenn es wahrscheinlich ist, dass in Zukunft genügend steuerbare Gewinne anfallen, gegen die diese Unterschiede bzw. die betreffenden Verluste verrechnet werden können. Die latenten Steuerforderungen werden jeweils am Bilanzstichtag überprüft und allenfalls reduziert, falls es nicht weiter wahrscheinlich ist, dass die entsprechenden Steuervorteile realisiert werden können.

Latente Steuerforderungen und -verpflichtungen werden gemäss den Steuersätzen berechnet, die voraussichtlich in der Rechnungsperiode gelten, in der diese Steuerforderungen realisiert oder diese Steuerverpflichtungen beglichen werden.

Laufende Steuerforderungen und -verpflichtungen werden dann miteinander verrechnet, wenn sie sich auf dasselbe Steuersubjekt beziehen, dieselbe Steuerhoheit betreffen und ein durchsetzbares Recht zu ihrer Verrechnung besteht. Diese Regel gilt auch für latente Steuerforderungen und -verpflichtungen.

Laufende und latente Steuern werden direkt dem Eigenkapital gutgeschrieben oder belastet, wenn sich die Steuern auf Positionen beziehen, die unmittelbar dem Eigenkapital gutgeschrieben oder belastet werden.

Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Bank unterhält in der Schweiz und im Ausland mehrere beitrags- oder leistungsorientierte Vorsorgepläne. Die Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz sind nach dem Schweizer Beitragsprimat errichtet, erfüllen jedoch nicht sämtliche Kriterien eines beitragsorientierten Vorsorgeplans gemäss IAS 19. Aus diesem Grund werden die Schweizer Vorsorgepläne als leistungsorientierte Vorsorgepläne behandelt.

Die Vorsorgeverpflichtungen werden grösstenteils durch Vorsorgevermögen von juristisch von der Bank getrennten und unabhängigen Vorsorgeeinrichtungen sichergestellt. Die Vorsorgeeinrichtungen werden von einem Stiftungsrat verwaltet, der sich aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammensetzt. Organisation, Geschäftsführung und Finanzierung des Vorsorgeplans richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, den Stiftungsurkunden sowie den geltenden Vorsorgereglementen. Mitarbeitende und Rentenbezüger bzw. deren Hinterbliebene erhalten reglementarisch festgelegte Leistungen bei Austritt, im Alter sowie im Todes- oder Invaliditätsfall. Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge.

Bei leistungsorientierten Vorsorgeplänen werden die Vorsorgeaufwendungen und die Vorsorgeverpflichtungen nach dem Verfahren der laufenden Einmalprämien (Projected Unit Credit Method) bewertet. Die entsprechenden Berechnungen werden durch qualifizierte Aktuare durchgeführt.

Überschüsse werden nur aktiviert, wenn sie der Bank in Form von zukünftigen Beitragsrückzahlungen oder -reduktionen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Der in der Erfolgsrechnung erfasste Vorsorgeaufwand für die leistungsorientierten Vorsorgepläne entspricht dem aktuariell ermittelten Vorsorgeaufwand abzüglich der Arbeitnehmerbeiträge. Dieser Vorsorgeaufwand wird als Personalaufwand verbucht.

Ein Teil der ausserhalb einer Bandbreite von 10% des Maximums aus dem dynamisch berechneten Barwert der Vorsorgeverpflichtungen und des Vorsorgevermögens zum Fair Value liegenden aktuariellen Gewinne und Verluste am Ende der Vorjahresperiode werden systematisch über die erwarteten durchschnittlich noch zu leistenden Dienstjahre der im Plan erfassten Mitarbeitenden erfolgswirksam verbucht.

Bei beitragsorientierten Vorsorgeplänen werden die Beiträge dann aufwandswirksam verbucht, wenn die Arbeitnehmer die entsprechenden Leistungen für die Bank erbringen.

Aktienbasierte Vergütungen

Die Bank unterhält mehrere aktienbasierte Beteiligungspläne in Form von Aktienplänen für ihre Mitarbeitenden. Diese Pläne basieren auf Aktien der Muttergesellschaft Julius Bär Gruppe AG. Wenn solche Vergütungen an Mitarbeitende vergeben werden, gilt der Fair Value dieser Vergütungen am Tag der Gewährung als Grundlage für die Berechnung des Personalaufwands. Aktienbasierte Vergütungen, die an keine weiteren Bedingungen geknüpft sind, werden am Tag der Gewährung sogleich als Aufwand verbucht. Aktienbasierte Vergütungen, die von der Erfüllung einer bestimmten Dienstzeit (Service Period) oder von anderen Ausübungsbedingungen abhängig sind, werden über den Erdienungszeitraum, der am Tag der Gewährung beginnt, als Aufwand verbucht. Der als Aufwand verbuchte Betrag wird an die zu erwartende Vergütung angepasst, für die das zu Grunde liegende Anstellungsverhältnis und die nicht marktbedingten Ausübungsbedingungen als erfüllt angenommen werden.

Beteiligungspläne, die auf Eigenkapitalinstrumente lauten, werden nachträglich nicht an Veränderungen des Fair Value angepasst.

Die Bank wendet die Methode der anteilsbasierten Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente für die von ihren Mitarbeitenden geleisteten

Dienste an, mit einer entsprechenden Erhöhung im Eigenkapital, die als Kapitaleinlage der Muttergesellschaft verbucht wird.

Aktienkapital
Das Aktienkapital umfasst alle ausgegebenen, voll liberierten Namenaktien der Bank Julius Bär & Co. AG.

Direkt der Ausgabe von neuen Aktien zurechenbare Kosten werden vom Eigenkapital abgezogen.

Kapitalreserven
Kapitalreserven bestehen aus bei Kapitalerhöhungen von den Aktionären der Bank Julius Bär & Co. AG einbezahlten Agios sowie Erlösen aus ausgeübten Wandel- und Optionsrechten auf Titeln der Bank Julius Bär & Co. AG.

Ergebnis pro Aktie (EPS)
Der unverwässerte konsolidierte Jahresgewinn pro Aktie wird ermittelt, indem der den Aktionären der Bank Julius Bär & Co. AG zuzurechnende konsolidierte Jahresgewinn für die Berichtsperiode durch die gewichtete durchschnittliche Anzahl der in dieser Periode ausstehenden Aktien dividiert wird.

Geschäftssegmente
Die Bestimmung der operativen Segmente basiert auf dem Managementansatz. Der Managementansatz widerspiegelt die Art, wie das Management die Unternehmung bezüglich der operativen Führung und der Leistungsbeurteilung, basierend auf separaten finanziellen Grössen, organisiert. Deshalb resultiert die Anwendung des Managementansatzes in der Veröffentlichung von Finanzinformationen für die Geschäftssegmente so, wie diese substanziell auch intern rapportiert werden und von der verantwortlichen Unternehmungsinstanz für die Bewertung der Ertragskraft und die Allokation von Ressourcen gebraucht werden.

Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen
Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen werden nicht in der Bilanz erfasst. Wird jedoch ein Abfluss von Ressourcen wahrscheinlich und stellt dieser Abfluss eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem früheren Ereignis dar und kann zudem verlässlich gemessen werden, so wird eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bank hat im Geschäftsjahr 2012 die folgenden neuen oder überarbeiteten Rechnungslegungsgrundsätze erstmalig angewendet:

Disclosures – Transfers of Financial Assets (Amendments to IFRS 7)
Die neuen Vorschriften bezüglich der Darstellung ermöglichen es dem Bilanzleser, a) die Beziehung zwischen transferierten Finanzaktiven (z.B. bei Wertpapierverbriefungen), die nicht vollständig ausgebucht wurden, und den damit zusammenhängenden Verpflichtungen zu verstehen; und b) die Art und das damit zusammenhängende Risiko der weiterbestehenden Verbindung der Gesellschaft mit den ausgebuchten Finanzaktiven einschätzen zu können. Die Überarbeitung hat keinen Einfluss auf die bestehenden Vorschriften bezüglich der Ausbuchung von Finanzaktiven.

Neue, noch nicht umgesetzte Standards und Interpretationen

Gewisse neue Standards, Überarbeitungen und Interpretationen von bestehenden Standards wurden publiziert, die für zukünftige Geschäftsjahre angewendet werden müssen. Die Bank plant diese nicht frühzeitig anzuwenden. Einige dieser Änderungen könnten, wie unten dargestellt, einen Einfluss auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank haben.

Die folgenden Standards, Überarbeitungen und Interpretationen sind für die Bank relevant:

Presentation of Items of Other Comprehensive Income (Amendments to IAS 1)
Die Änderungen verlangen von den Unternehmen, diejenigen Elemente, die im Sonstigen Ergebnis erfasst sind und zu einem späteren Zeitpunkt in die Erfolgsrechnung umklassiert werden könnten (sogenanntes Recycling), separat von denjenigen Elementen darzustellen, die nie umklassiert werden können. Die Änderungen bestätigen auch bestehende Erfordernisse, gemäss denen das Sonstige Ergebnis und die Erfolgsrechnung entweder als eine zusammenhängende oder als zwei aufeinanderfolgende Aufstellungen präsentiert werden können, und zwar jeweils inklusive oder exklusive der damit zusammenhängenden Steuern.

Der überarbeitete Standard tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

IAS 19 – Employee Benefits (amended 2011)
Der überarbeitete Standard eliminiert die von der Bank momentan angewendete Korridormethode. In der Zukunft werden alle Änderungen im Barwert der Vorsorgeverpflichtungen und im Fair Value des Vorsorgevermögens sofort im Ergebnis der Periode erfasst, in der sie anfallen. Alle Änderungen in den aktuariellen Gewinnen und Verlusten werden im Sonstigen Ergebnis erfasst.

Zusätzlich beschreibt der überarbeitete Standard die Präsentation der Veränderungen in der Nettovorsorgeverpflichtung. Der Dienstzeitaufwand und der Nettozinsaufwand der Nettovorsorgeverpflichtung werden in der konsolidierten Erfolgsrechnung erfasst, während die Neubewertung der Nettovorsorgeverpflichtung im Sonstigen Ergebnis erfasst wird. Momentan werden alle zu erfassenden Änderungen in der konsolidierten Erfolgsrechnung erfasst, inklusive des anzuerkennenden Teils der aktuariellen Gewinne und Verluste aus der Anwendung der Korridormethode.

Gemäss der überarbeiteten Fassung des IAS 19 bestehen die in der konsolidierten Erfolgsrechnung erfassten leistungsorientierten Kosten aus dem Dienstzeitaufwand und dem Nettozinsaufwand für die Nettovorsorgeverpflichtung. Der Nettozinsaufwand berechnet sich basierend auf dem für die Diskontierung der Vorsorgeverpflichtung angewendeten Zinssatz.

Die Bank wird diese Änderung der Rechnungslegungsregeln retrospektiv in Übereinstimmung mit IAS 8 Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler vornehmen. Davon werden sowohl die Nettovorsorgeverpflichtung in der Bilanz als auch der in der konsolidierten Erfolgsrechnung erfasste Aufwand betroffen sein.

Wäre der überarbeitete IAS 19 bereits für das Geschäftsjahr 2012 angewendet worden, wäre eine Pensionsverpflichtung in der Höhe von CHF 125.9 Mio. ausgewiesen worden (effektiv 2012: Aktive Abgrenzung des Vorsorgeaufwands in der Höhe von CHF 41.1 Mio.). Die in der Erfolgsrechnung erfassten leistungsorientierten Kosten hätten CHF 76.2 Mio. betragen (effektiv 2012: CHF 41.7 Mio.), wobei der Dienstzeitaufwand CHF 74.5 Mio. und der Nettozinsaufwand CHF 1.7 Mio. ausgemacht hätten. Der Nettozinsaufwand besteht aus Zinskosten auf der Vorsorgeverpflichtung von CHF 36.9 Mio. und Zinsertrag auf dem Vorsorgevermögen von CHF 35.1 Mio., wobei beide Berechnungen auf dem für die Diskontierung der Vorsorgeverpflichtung angewendeten Zinssatz basieren.

Der überarbeitete Standard tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

IAS 27 – Separate Financial Statements (2011)
Der frühere IAS 27 – Consolidated and Separate Financial Statements wurde auf Grund der Veröffentlichung des IFRS 10 – Consolidated Financial Statements überarbeitet. IAS 27 regelt weiterhin die Rechnungslegung für den Einzelabschluss. Einige kleinere Klarstellungen wurden angefügt.

Der überarbeitete Standard tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

IAS 28 – Investments in Associates and Joint Ventures (2011)
Der frühere IAS 28 – Investments in Associates wurde auf Grund der Veröffentlichung des IFRS 11 – Joint Arrangements überarbeitet. Einige kleinere Klarstellungen wurden angefügt.

Der überarbeitete Standard tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities (Amendments to IAS 32)
Die Änderungen verdeutlichen den bestehenden Standard auf zwei Gebieten: Die erste Änderung stellt klar, dass das Recht auf Verrechnung nicht nur im normalen Geschäftsverlauf rechtlich durchsetzbar sein muss, sondern auch für alle beteiligten Parteien im Falle eines Kreditereignisses, bei Insolvenz oder Konkurs. Die zweite Änderung stellt klar, dass gewisse Erfüllungssysteme den Bedingungen für die gleichzeitige Erfüllung genügen.

Der überarbeitete Standard tritt am 1. Januar 2014 in Kraft, die frühzeitige Anwendung ist erlaubt. Der Einfluss des neuen Standards auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank wurde noch nicht analysiert.

Disclosures – Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities (Amendment to IFRS 7)
Die neuen Vorschriften bezüglich der Darstellung erlauben es dem Leser, die Wirkung oder potenzielle Wirkung von Verrechnungsvereinbarungen, inklusive des Rechts auf Verrechnung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten, auf die finanzielle Lage der Unternehmung zu beurteilen.

Der überarbeitete Standard tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

IFRS 9 – Financial Instruments
Der neue Standard beinhaltet die folgenden Änderungen zur gegenwärtigen Behandlung von Finanzinstrumenten:

- Alle erfassten finanziellen Vermögenswerte werden entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value bewertet.
- Nur Schuldtitel, die a) unter einem Geschäftsmodell gehalten werden, dessen Absicht die Erwirtschaftung der vertraglichen Zahlungsflüsse ist; und b) vertragliche Zahlungsflüsse aufweisen, die nur aus Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen bestehen, dürfen zu fortgeführten Anschaffungskosten gehalten werden.
- Wird ein zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierter Schuldtitel vor seiner Fälligkeit ausgebucht, so wird der daraus resultierende Gewinn oder Verlust separat in der Erfolgsrechnung dargestellt. Zusätzlich müssen Gewinn oder Verlust analysiert sowie die Gründe für die vorzeitige Ausbuchung dargelegt werden.
- Schuldtitel können auch als Handelsbestände (d.h. zum Fair Value) oder gemäss der Fair-Value-Option bilanziert werden.
- Beteiligungstitel werden zum Fair Value bewertet und die Gewinne und Verluste standardmässig in der Erfolgsrechnung erfasst.
- Beteiligungstitel werden zum Fair Value bewertet und mit Gewinnen und Verlusten im Sonstigen Ergebnis erfasst: Beteiligungstitel können bei ihrer erstmaligen Erfassung, sofern sie nicht als Handelsbestände gehalten werden, unwiderruflich zum Fair Value durch das Sonstige Ergebnis bilanziert werden; eine spätere Umklassierung in die Erfolgsrechnung ist nicht möglich (damit entfallen die bestehenden Erfordernisse, solche Finanzinstrumente regelmässig auf allfällige Wertberichtigungen zu überprüfen sowie die kumulierten Gewinne oder Verluste beim Ausbuchen über die Erfolgsrechnung zu realisieren).

Der neue Standard tritt am 1. Januar 2015 in Kraft, die frühzeitige Anwendung ist erlaubt. Der Einfluss des neuen Standards auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank wurde noch nicht analysiert.

IFRS 9 – Financial Instruments: Financial Liabilities
Der neue Standard behält die Fair Value-Option für finanzielle Verpflichtungen bei, verlangt aber, dass derjenige Betrag der Veränderung des Fair Value, der aus der Veränderung des eigenen Kreditrisikos resultiert, im Sonstigen Ergebnis im Eigenkapital erfasst wird. Dieser Betrag verbleibt im Sonstigen Ergebnis. Der übrige Betrag des gesamten Gewinnes oder Verlustes wird in der Erfolgsrechnung erfasst.

Sollte dieser Ansatz zu einer Inkongruenz in der Rechnungslegung führen oder eine solche verstärken, so kann die gesamte Veränderung des Fair Value in der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Der neue Standard tritt am 1. Januar 2015 in Kraft, die frühzeitige Anwendung ist erlaubt. Der Einfluss des neuen Standards auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank wurde noch nicht analysiert.

IFRS 10 – Consolidated Financial Statements
IFRS 10 stellt unabhängig von der Art des Beteiligungsunternehmens einen einheitlichen, auf Kontrolle basierenden Ansatz bezüglich der Konsolidierung zur Verfügung. Die Kontrolle basiert auf den folgenden drei Elementen:

- die Macht über das Beteiligungsunternehmen;
- das Ausgesetztsein oder die Rechte auf schwankende Erträge aus dem Beteiligungsunternehmen;
- die Fähigkeit, die Macht gegenüber dem Beteiligungsunternehmen so einzusetzen, dass die Erträge aus dem Beteiligungsunternehmen beeinflusst werden können.

Ein Investor muss über alle drei Elemente verfügen, um das Beteiligungsunternehmen zu kontrollieren. Die Beurteilung basiert auf allen zur Verfügung stehenden Tatsachen und Umständen und wird bei deren Veränderung jeweils neu überprüft.

Macht liegt vor, wenn der Investor bestehende Rechte hat, die ihm die gegenwärtige Möglichkeit geben, diejenigen Aktivitäten zu steuern, die den Ertrag aus dem Beteiligungsunternehmen massgeblich beeinflussen. Macht basiert meistens auf dem Besitz von Stimmrechten, kann aber auch aus vertraglichen Rechten kommen. Die Rechte, die massgeblichen Aktivitäten zu steuern, basieren auf der Möglichkeit, dies zu tun; das heisst, sie müssen nicht unbedingt auch ausgeübt werden. Bei der Beurteilung, ob der Investor Kontrolle über das Beteiligungsunternehmen hat, sind potenzielle Stimmrechte, wirtschaftliche Abhängigkeit und die Grösse der Beteiligung im Verhältnis zu den anderen Investoren und deren Stimmverhalten an der Generalversammlung zu berücksichtigen.

Der neue Standard führt Leitlinien ein bezüglich der Beurteilung, ob ein Investor mit Entscheidungskompetenz Prinzipal oder Agent ist. Ein Agent wird engagiert, um im Namen und auf Rechnung einer anderen Partei (Prinzipal) zu handeln.

Der neue Standard tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Anwendung des neuen Standards wird keinen materiellen Einfluss auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank haben.

IFRS 11 – Joint Arrangements
Der neue Standard fokussiert anstatt auf die rechtliche Form auf die Rechte und Pflichten in gemeinsamen Vereinbarungen. Er unterscheidet zwischen gemeinsamen Geschäftstätigkeiten (in denen jeder Partner seinen eigenen Anteil an der Bilanz und der Erfolgsrechnung erfasst) und Gemeinschaftsunternehmen (die nach der Equity-Methode im konsolidierten Abschluss erfasst werden).

Der neue Standard tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Anwendung des neuen Standards wird keinen materiellen Einfluss auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank haben.

IFRS 12 – Disclosures of Interests in Other Entities
Dieser neue Standard enthält die Offenlegungsvorschriften für Tochtergesellschaften, gemeinsame Vereinbarungen (das heisst gemeinsame Geschäfts-

tätigkeiten und Gemeinschaftsunternehmen), assoziierte Gesellschaften, und/oder nicht konsolidierte strukturierte Einheiten. Der Standard zielt darauf ab, dem Abschlussadressaten diejenigen Informationen zu vermitteln, die er braucht, um a) die Art und das Risiko bezüglich der Beteiligung an anderen Unternehmen; und b) die Effekte dieser Beteiligungen auf das finanzielle Ergebnis, die finanzielle Effizienz und die Geldflüsse beurteilen zu können. Zusätzlich muss das Unternehmen Angaben über massgebliche Ermessensentscheidungen und Annahmen machen, die es angewendet hat bei der Bestimmung, ob es Kontrolle oder bedeutenden Einfluss ausübt oder ob es gemeinsame Vereinbarungen hat.

Der neue Standard tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Consolidated Financial Statements, Joint Arrangements and Disclosure of Interests in Other Entities: Transition Guidance
Die Änderung zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 verdeutlicht die Übergangsbestimmungen bezüglich dieser drei Standards.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

IFRS 13 – Fair Value Measurement
Der neue Standard a) definiert Fair Value; b) vereint die Anleitung bezüglich der Bestimmung des Fair Value in einem Standard; und c) verlangt Offenlegungen bezüglich der Bestimmung des Fair Value. Er ist anwendbar für alle Standards, die Bewertungen zum Fair Value oder diesbezügliche Offenlegungen verlangen oder erlauben. Dies beinhaltet auch Bewertungen, die auf dem Fair Value basieren (z. B. Fair Value abzüglich Veräusserungskosten) oder entsprechende Offenlegungen.

Der Standard gibt vor, wie der Fair Value für die finanzielle Rechnungslegung zu bestimmen ist. Er fordert keine erweiterte Anwendung von Fair Value zusätzlich zu den bereits in anderen Standards verlangten oder erlaubten Anwendungen.

Fair Value ist definiert als derjenige Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall unter Marktteilnehmern zum Bewertungszeitpunkt beim Verkauf eines Vermögenswerts erzielt würde oder bei der Übertragung einer Schuld zu zahlen wäre (d.h. ein Veräusserungspreis). Diese Definition betont, dass der Fair Value eine marktbezogene und nicht eine unternehmensspezifische Bewertung ist. Bei der Bestimmung des Fair Value wendet ein Unternehmen Annahmen an, die andere Marktteilnehmer bei der Bewertung des Vermögenswerts oder der Verpflichtung unter den gegebenen Marktbedingungen ebenfalls anwenden würden, inklusive Annahmen bezüglich des Risikos. Deshalb ist die Absicht des Unternehmens, den Vermögenswert zu halten oder die Verpflichtung zu begleichen oder anderweitig zu erfüllen, nicht relevant für die Bestimmung des Fair Value.

Wenn kein Preis für einen vergleichbaren Vermögenswert oder eine vergleichbare Verpflichtung erhältlich ist, dann wendet das Unternehmen für die Bestimmung des Fair Value eine Bewertungstechnik an, die den Gebrauch von relevanten beobachtbaren Einflussgrössen maximiert und von nicht beobachtbaren Parametern minimiert.

Der neue Standard tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Anwendung des neuen Standards wird keinen materiellen Einfluss auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank haben.

Verbesserungen der IFRS (2009-2011 Cycle)
Das International Accounting Standards Board (IASB) listet im Annual-Improvements-Projekt eine Anzahl von Änderungen zu verschiedenen Standards auf. Die Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Änderungen werden keinen materiellen Einfluss auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank haben.

Anmerkungen zum Risiko- und Kapitalmanagement

Struktur und Prozess des Risikomanagements

Risikoarten

Risiko, im Sinne dieses Berichts, beinhaltet einerseits die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Ereignisses und andererseits dessen mögliche negative Konsequenz, bezogen auf die Abweichung von den durch das Unternehmen gesteckten Zielen. Das Eingehen von Risiken gehört zu unserer täglichen Geschäftstätigkeit. Risikomanagement ist damit integraler Bestandteil unserer Geschäftsprozesse und wird unterstützt durch Risikokontroll-Prozesse. Letztere werden als geschäftsunterstützende Funktion (sogenannte Business Enabler) verstanden und bilden als solche einen Eckpfeiler des Managementprozesses der Julius Bär Gruppe (die Gruppe) und somit auch der bedeutendsten operativen Einheit Bank Julius Bär & Co. AG (die Bank). Die enge organisatorische und geschäftliche Verknüpfung der Gruppe mit der Bank macht diese Anmerkungen deckungsgleich mit den Anmerkungen zum Risikomanagement der Gruppe, welche die Basis für die folgenden Ausführungen sind. Die Hauptrisiken, denen die Gruppe ausgesetzt ist, sind:

- Strategisches und geschäftliches Risiko
- Kreditrisiko
- Marktrisiko
- Liquiditäts- und Finanzierungsrisiko
- Operationelles Risiko (inklusive rechtlicher Risiken, Compliance- und Personalrisiken)
- Reputationsrisiko

Die Struktur der Risikokontrolle setzt sich sowohl aus qualitativen Elementen wie Vorschriften und Weisungen als auch aus quantitativen Elementen wie Limiten zusammen. Sie wird kontinuierlich dem sich verändernden Geschäftsumfeld wie auch einer allfälligen Veränderung der Geschäftsmodelle innerhalb der Gruppe angepasst und entsprechend ausgebaut.

Risiko-Governance

Der Verwaltungsrat der Julius Bär Gruppe AG definiert und überprüft regelmässig die Angemessenheit der Risikopolitik der Gruppe. Damit wird ein wirksames Management der Risiken auf Gruppenstufe sowie der Einsatz geeigneter Prozesse sichergestellt. Die Risikokategorien und der Risikomanagement-Prozess wie auch eine gruppenweit einheitliche Risikobezeichnung sind in der Risikoweisung der Gruppe festgelegt. Für diverse spezifische Risikoarten sind separate Gruppenweisungen in Kraft. Die oberste Verantwortung für die Implementierung des Risikomanagements liegt beim dafür zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung der Julius Bär Gruppe AG, dem Chief Risk Officer (CRO) und dem General Counsel (GC). Der CRO ist für die Bewirtschaftung und die Kontrolle des Kreditrisikos, des Marktrisikos (Handelsbuch und Bankenbuch), des Liquiditäts- und Finanzierungsrisikos (insbesondere Bankenbuch) sowie des operationellen Risikos (ohne rechtliches und Compliance-Risiko) verantwortlich. Er koordiniert seine Aktivitäten mit dem GC, der als Mitglied der Geschäftsleitung der Julius Bär Gruppe AG für die Bewirtschaftung und die Kontrolle des rechtlichen und des Compliance-Risikos verantwortlich zeichnet. Zusätzlich koordinieren der CRO und der GC die Aktivitäten mit dem Chief Financial Officer (CFO), der verantwortlich ist für das Bilanz- und das Kapitalmanagement, das heisst die Sicherstellung eines gesunden Verhältnisses zwischen anrechenbarem Kapital und risikogewichteter Positionen.

Der CRO und der GC definieren und erlassen angemessene Risikorichtlinien und -weisungen, koordinieren und tragen direkt zum Risikomanagement der Geschäftsbereiche bei und gewährleisten somit eine unabhängige Risikokontrolle.

In die Struktur des gruppenweiten Risikomanagements sind weitere Ausschüsse des Verwaltungsrates und die Geschäftsleitung eingebunden:

Das Chairman's and Risk Committee des Verwaltungsrates ist unter anderem verantwortlich für:

- die Festlegung der Standards und Methoden der Kontrolle von Risiken, ausgenommen operationellen Risiken (inklusive rechtlicher und regulatorischer Risiken), welche angewendet werden, um den vom Verwaltungsrat der Julius Bär Gruppe AG oder von anderen zuständigen Aufsichts- oder Führungsorganen bestimmten Grundsätzen und Risikoprofilen zu entsprechen;
- die Bestimmung, Koordination sowie Überprüfung von Risikolimiten;
- die Überprüfung von Risikoweisungen mit Ausnahme derjenigen zu operationellen Risiken (inklusive rechtlicher und regulatorischer Risiken);
- die Genehmigung gewisser Markt-, Kredit- und Finanzgeschäfte unter Berücksichtigung der entsprechenden Risikoparameter, inklusive Darlehen zu Gunsten von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und/oder von mit ihr verbundenen Gesellschaften sowie diesen nahestehenden Personen.

Das Audit Committee ist verantwortlich für die Festlegung der Standards und Methoden der Kontrolle von operationellen Risiken (inklusive rechtlicher und regulatorischer Risiken), welche angewendet werden, um den vom Verwaltungsrat oder von anderen zuständigen Aufsichts- oder Führungsorganen bestimmten Grundsätzen und Risikoprofilen zu entsprechen sowie für die Überprüfung von Weisungen im Bereich operationelle Risiken.

Die Geschäftsleitung der Bank ist verantwortlich für die Messung und Überwachung von Markt-, Liquiditäts-, Finanz- und operationellem Risiko. Entsprechend sind deren wichtigste Aufgaben:

- die Formulierung von Weisungen, die das Markt-, Liquiditäts-, Finanz- und operationelle Risiko des Bankgeschäfts abdecken;
- die Zuteilung von entsprechenden Risikolimiten;
- die Entgegennahme und Überprüfung der diesbezüglichen Risikoberichte.

Der Kreditausschuss der Geschäftsleitung der Bank ist verantwortlich für die Messung und die Überwachung von Kreditrisiken und ist insbesondere zuständig für:

- die Formulierung von Weisungen, die das Kreditrisiko abdecken;
- die Beschlussfassung betreffend das Kreditgeschäft und die Zuteilung von Kreditlimiten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs;
- die Delegation von Kreditkompetenzen;
- die Entgegennahme und Überprüfung der Kreditrisikoberichte.

Die Hauptverantwortung für die Steuerung und Bewirtschaftung der Risiken liegt jedoch in erster Linie bei den einzelnen Geschäftsbereichen. Alle Risiken werden in der Risk Landscape erfasst, in welcher die Eintrittswahrscheinlichkeit und die potenziellen Auswirkungen konsolidiert abgeschätzt werden. Die Risk Landscape wird auch für die jährliche strategische Planung der Geschäftsbereiche, der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates eingesetzt.

Risikolandschaft: Übersichtsdiagramm

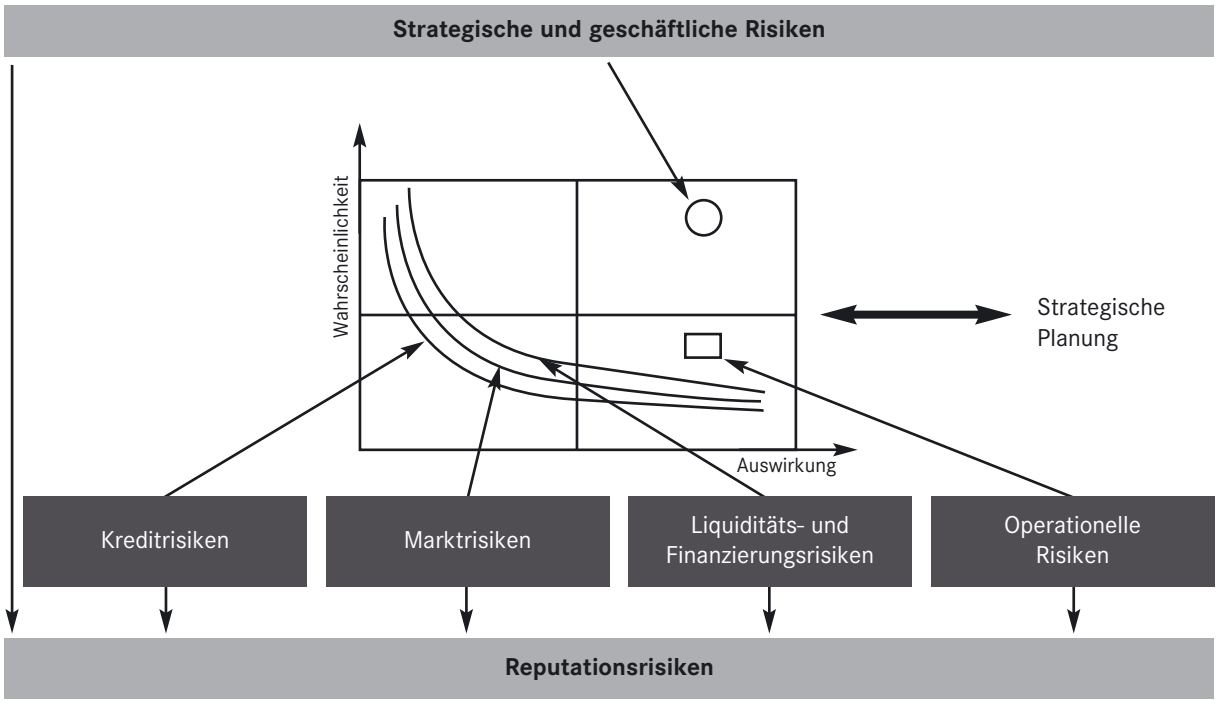

Strategisches und geschäftliches Risiko

Das strategische und geschäftliche Risiko beinhaltet die Gefahr, die gesetzten strategischen und die laufenden geschäftlichen Ziele auf Grund externer oder interner Vorkommnisse oder Entscheidungen nicht zu erreichen. In Anwendung der Grundsätze eines wert- und risikoorientierten Managements und Controllings wird einmal jährlich ein strategischer Check-up durchgeführt, und die Ergebnisse werden in der Risk Landscape konsolidiert dargestellt. Mittels dieses Check-ups werden die Wahrscheinlichkeit und der Einfluss potenzieller strategischer und geschäftlicher Risiken überprüft und entsprechende risikomindernde Massnahmen definiert. Die Ergebnisse dienen als wichtige Grundlagen für den strategischen Planungsprozess, fliessen in die rollende Dreijahresplanung ein und werden dementsprechend auch in den jährlichen Budgets berücksichtigt.

Kreditrisiko

Das Kredit- oder Gegenparteirisiko beinhaltet die Gefahr, dass ein Kunde oder eine Gegenpartei den gegenüber der Bank eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Dies kann für die Bank einen finanziellen Verlust zur Folge haben.

Die Bank übt das Kreditgeschäft mit Privatkunden grundsätzlich auf gesicherter Basis aus. Das damit eingegangene Kreditrisiko kann sich aus Ausleihungen aber auch aus effektiven oder potenziellen Guthaben aus Engagements in Derivaten auf Devisen, Aktien, Zinssätzen oder Rohwaren zusammensetzen. Im Rahmen des Risikomanagements werden die Sicherheiten einzeln geprüft und bewertet. Je nach ihrer Qualität sowie der Diversifikation innerhalb der individuellen Portfolios wird diesen ein Belehnungswert zugewiesen. Die überwiegende Mehrheit der Sicherheiten wird täglich aktuell bewertet, was eine tägliche Überwachung der Kreditpositionen erlaubt.

Darüber hinaus wickelt die Bank Geschäfte mit Banken, Brokern und ausgewählten institutionellen Kunden auf gedeckter und ungedeckter Basis ab. Dabei werden für jede Gegenpartei individuelle Risikolimiten und Abwicklungslimiten genehmigt. Daraus entstehende Kreditengagements werden täglich überwacht. Zur weiteren Risikobegrenzung werden zudem Netting- und Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen.

Risiken, welche sich aus länder- oder regionenspezifischen Ereignissen ergeben könnten, werden durch die Festlegung von sogenannten Länderlimiten begrenzt.

Es entspricht nicht der Geschäftspolitik der Bank, Unternehmensfinanzierungen vorzunehmen, mit Ausnahme gesicherter Kredite an Unternehmensstrukturen, die mit dem Private Banking als Kerngeschäft in Verbindung stehen.

Das in der Bank angewendete Ratingkonzept erlaubt eine interne Risikoklassifizierung jedes einzelnen Engagements. Darauf basieren die nachgelagerten Prozesse der Limitensprechung sowie der weiteren Bearbeitung.

Die Darstellung der Verteilung der Kreditrisiken in den folgenden Tabellen, «Kreditrisiken nach Regionen», «Nach Sektoren, gedeckt/nicht gedeckt» und «Nach regulatorischer Risikogewichtung» erfolgt vor Abzug der angerechneten Sicherheiten und gemäss dem Standardansatz von Basel II BIZ (Bank für internationalen Zahlungsausgleich). Die Differenzen des Totals der Tabellenpositionen zu den entsprechenden Bilanzpositionen werden im Abschnitt «Überleitung des Totals der Kreditrisiken» erklärt (siehe Seite 31 ff.).

In der nachstehenden Tabelle gilt grundsätzlich das Domizil der Gegenpartei als Basis für die geografische Zuordnung. Für den gedeckten Teil des Kredites jedoch ist das Domizil des Sicherungsgebers, wie zum Beispiel das Domizil des Emittenten von Wertschriften, die zur Sicherheit hinterlegt sind, oder das Domizil des Garantiegebers massgebend.

Kreditrisiken nach Regionen

	Schweiz *Mio. CHF*	Europa *Mio. CHF*	Amerika *Mio. CHF*	Asien/Pazifik *Mio. CHF*	Übrige Länder *Mio. CHF*	**31.12.2012 Total** *Mio. CHF*
Forderungen gegenüber Banken	269	5 683	235	992	-	**7 179**
Kundenausleihungen	5 842	4 572	4 097	3 589	209	**18 309**
Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar	602	7 989	1 629	1 390	-	**11 610**
Derivative Finanzinstrumente	490	441	245	151	3	**1 330**
Eventualverpflichtungen	92	165	180	48	12	**497**
Unwiderrufliche Zusagen	54	7	15	9	1	**86**
Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften	824	2 327	762	140	6	**4 059**
Total	8 173	21 184	7 163	6 319	231	**43 070**

	Schweiz *Mio. CHF*	Europa *Mio. CHF*	Amerika *Mio. CHF*	Asien/Pazifik *Mio. CHF*	Übrige Länder *Mio. CHF*	31.12.2011 Total *Mio. CHF*
Forderungen gegenüber Banken	795	6 828	267	1 201	1	9 092
Kundenausleihungen	4 966	3 638	3 731	2 847	108	15 290
Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar	521	9 541	1 072	870	11	12 015
Derivative Finanzinstrumente	617	726	279	188	3	1 813
Eventualverpflichtungen	99	138	177	38	6	458
Unwiderrufliche Zusagen	49	9	13	9	-	80
Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften	1 187	4 839	739	214	3	6 982
Total	8 234	25 719	6 278	5 367	132	45 730

In der unten stehenden Tabelle gilt grundsätzlich der Branchencode der Gegenpartei für die sektorielle Zuordnung. Für den gedeckten Teil des Kredites jedoch ist der Branchencode des Sicherungsgebers, wie zum Beispiel der Branchencode des Emittenten von Wertschriften, die zur Sicherheit hinterlegt sind, oder der Branchencode des Garantiegebers massgebend.

In der Spalte Übrige sind Wertschriften von Unternehmen ausserhalb des Finanzsektors ausgewiesen: Einerseits sind es eigene Positionen der Bank, die in der Rubrik Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar ausgewiesen sind, und andererseits entsprechen sie dem Anteil der mit Wertschriften von Unternehmen ausserhalb des Finanzsektors gedeckten Kredite.

Kreditrisiken nach Sektoren

					31.12.2012
	Staaten und öffentlich-rechtliche Körperschaften *Mio. CHF*	Finanzinstitute *Mio. CHF*	Privatkunden *Mio. CHF*	Übrige *Mio. CHF*	**Total** *Mio. CHF*
Forderungen gegenüber Banken	-	7 179	-	-	**7 179**
Kundenausleihungen	457	3 429	9 973	4 450	**18 309**
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	2 515	5 165	-	3 930	**11 610**
Derivative Finanzinstrumente	33	828	378	91	**1 330**
Eventualverpflichtungen	20	76	267	134	**497**
Unwiderrufliche Zusagen	19	12	46	9	**86**
Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften	713	2 208	69	1 069	**4 059**
Total	3 757	18 897	10 733	9 683	**43 070**

					31.12.2011
	Staaten und öffentlich-rechtliche Körperschaften *Mio. CHF*	Finanzinstitute *Mio. CHF*	Privatkunden *Mio. CHF*	Übrige *Mio. CHF*	Total *Mio. CHF*
Forderungen gegenüber Banken	-	9 092	-	-	9 092
Kundenausleihungen	633	3 025	8 122	3 510	15 290
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	2 423	7 189	-	2 403	12 015
Derivative Finanzinstrumente	64	1 169	457	123	1 813
Eventualverpflichtungen	9	113	205	131	458
Unwiderrufliche Zusagen	28	14	28	10	80
Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften	1 271	4 183	135	1 393	6 982
Total	4 428	24 785	8 947	7 570	45 730

Als Sicherheiten zur Deckung von Lombardkrediten, OTC-Derivate-Positionen sowie von Darlehens- und Repo-Geschäften mit Wertschriften werden überwiegend leicht verwertbare Wertschriften hinterlegt. In der folgenden Tabelle werden sämtliche im Rahmen der Eigenmittelvorschriften akzeptierten Sicherheiten ausgewiesen. Die anzuwendenden Abschläge (Haircuts) basieren auf den aufsichtsrechtlichen Basel-II-Standard-Haircuts.

Kreditrisiken gedeckt/nicht gedeckt

			31.12.2012
	Gedeckt durch anerkannte Sicherheiten [1] *Mio. CHF*	Nicht gedeckt durch anerkannte Sicherheiten *Mio. CHF*	**Total** *Mio. CHF*
Forderungen gegenüber Banken	4 535	2 644	**7 179**
Kundenausleihungen	17 733	576	**18 309**
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	-	11 610	**11 610**
Derivative Finanzinstrumente	714	616	**1 330**
Eventualverpflichtungen	470	27	**497**
Unwiderrufliche Zusagen	48	38	**86**
Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften	3 356	703	**4 059**
Total	26 856	16 214	**43 070**

			31.12.2011
	Gedeckt durch anerkannte Sicherheiten [1] *Mio. CHF*	Nicht gedeckt durch anerkannte Sicherheiten *Mio. CHF*	Total *Mio. CHF*
Forderungen gegenüber Banken	4 760	4 332	9 092
Kundenausleihungen	14 703	587	15 290
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	-	12 015	12 015
Derivative Finanzinstrumente	877	936	1 813
Eventualverpflichtungen	441	17	458
Unwiderrufliche Zusagen	46	34	80
Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften	6 118	864	6 982
Total	26 945	18 785	45 730

[1] Berücksichtigung der anerkannten Sicherheiten nach Risikoabschlägen gemäss Eigenmittelverordnung.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über das Kreditvolumen eingeteilt in Risikoklassen, wie nach Basel-II-BIZ-Ansatz definiert. Die Zuordnung der Ausleihungen zu den Risikogewichten ist abhängig vom Typ und vom aktuellen Rating der Gegenpartei oder vom individuellen Rating der gehaltenen Finanzanlage. Der gedeckte Teil der Ausleihungen (Hypotheken ausgenommen) ist der Spalte mit 0% Risikogewichtung zugeordnet, da für diesen Teil der Ausleihung keine Eigenmittel unterlegt werden müssen.

Kreditrisiko aufgeteilt nach regulatorischer Risikogewichtung

								31.12.2012
	0% *Mio. CHF*	20% *Mio. CHF*	35% *Mio. CHF*	50% *Mio. CHF*	75% *Mio. CHF*	100% *Mio. CHF*	150% *Mio. CHF*	**Total** *Mio. CHF*
Forderungen gegenüber Banken	4 602	1 544	-	1 029	-	4	-	**7 179**
Kundenausleihungen	13 021	2	3 792	247	51	1 174	22	**18 309**
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	1 858	6 787	-	2 724	-	221	20	**11 610**
Derivative Finanzinstrumente	718	153	-	350	1	108	-	**1 330**
Eventualverpflichtungen	470	-	-	11	2	14	-	**497**
Unwiderrufliche Zusagen	47	18	-	-	3	18	-	**86**
Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften	3 357	327	-	-	-	372	3	**4 059**
Total	24 073	8 831	3 792	4 361	57	1 911	45	**43 070**

								31.12.2011
	0% *Mio. CHF*	20% *Mio. CHF*	35% *Mio. CHF*	50% *Mio. CHF*	75% *Mio. CHF*	100% *Mio. CHF*	150% *Mio. CHF*	Total *Mio. CHF*
Forderungen gegenüber Banken	4 995	2 976	-	1 067	-	54	-	9 092
Kundenausleihungen	10 762	5	3 136	223	44	1 099	21	15 290
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	1 953	4 878	-	5 059	-	109	16	12 015
Derivative Finanzinstrumente	883	221	-	509	1	199	-	1 813
Eventualverpflichtungen	441	-	-	6	2	9	-	458
Unwiderrufliche Zusagen	45	27	-	1	2	5	-	80
Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften	6 119	321	-	1	-	540	1	6 982
Total	25 198	8 428	3 136	6 866	49	2 015	38	45 730

Überleitung des Totals der Kreditrisiken

Die Ermittlung der Werte in den vorhergehenden Tabellen zum Kreditrisiko erfolgte entsprechend den Vorgaben zum gewählten Ansatz gemäss den Eigenkapitalrichtlinien des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel-II-BIZ-Ansatz). Es werden Bilanz- und Ausserbilanzpositionen mit Kreditrisiken ausgewiesen – ausgenommen sind die folgenden Bilanzpositionen, welche nicht-finanzielle Vermögenswerte beinhalten: Rechnungsabgrenzungen, Latente Steuerforderungen und Sonstige Aktiven. Unten stehend und in den folgenden Tabellen sind die Differenzen zwischen den Totalbeträgen gemäss Basel-II-BIZ-Ansatz und den entsprechenden Bilanz- und Ausserbilanzpositionen aufgezeigt.

- Die Differenz in der Position Forderungen gegenüber Banken ist darauf zurückzuführen, dass unter IFRS die Reverse-Repurchase-Positionen in der Bilanz ausgewiesen sind. Dies im Unterschied zum Ausweis nach Basel-II-BIZ-Ansatz, nach dem Reverse-Repurchase-Positionen in der Ausserbilanzposition Darlehens- und Repo-Geschäfte ausgewiesen sind. Die Kreditrisikotabellen sind entsprechend angepasst, um eine Doppelzählung zu vermeiden.
- Die Differenz in der Position Kundenausleihungen ist darauf zurückzuführen, dass die Wertberichtigungen auf Portfoliobasis unter dem Basel-II-BIZ-Ansatz nicht von den Ausleihungen abgezogen werden.
- In der Position Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar sind gemäss Basel-II-BIZ-Ansatz die unrealisierten Gewinne vom Total der Marktwerte abgezogen.
- Der Totalbetrag des Exposures in derivativen Finanzinstrumenten unter dem Basel-II-BIZ-Ansatz entspricht dem Total der Wiederbeschaffungswerte gemäss dem Bilanztotal plus den kalkulierten Add-ons, abzüglich der unter dem Basel-II-BIZ-Ansatz erlaubten Verrechnungen. Das Add-on entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Kontraktvolumens. Der Prozentsatz ist abhängig vom Typ des zugrunde liegenden Instruments und von der Restlaufzeit des Kontraktes. Positive und negative Wiederbeschaffungswerte von Positionen in Derivaten mit derselben Gegenpartei (unabhängig von Laufzeit und Währung) werden gegenseitig verrechnet, sofern eine gesetzlich anerkannte Verrechnungsvereinbarung vorliegt.
- Die Ausserbilanzpositionen Eventualverpflichtungen und Unwiderrufliche Zusagen, wie unter dem Basel-II-BIZ-Ansatz ausgewiesen, entsprechen den kalkulierten Kreditäquivalenten. Das Kreditäquivalent resultiert aus der Multiplikation des Nominal- oder aktuell tieferen Wertes mit dem Kreditumrechnungsfaktor, dessen Höhe von der vereinbarten Ursprungslaufzeit abhängt. Die in den Kreditrisikotabellen aufgeführten Eventualverpflichtungen und Unwiderruflichen Zusagen qualifizieren nicht als Eventualverbindlichkeiten unter IFRS.
- Unter dem Basel-II-BIZ-Ansatz werden Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften inklusive eines Sicherheitszuschlags ausgewiesen. Der Prozentsatz des Sicherheitszuschlags ist abhängig von der Qualität der Wertschriften, die Gegenstand eines bestimmten Darlehens- oder Repo-Geschäfts mit Wertschriften sind.

Abstimmung des Totals der Kreditrisiken mit den Bilanzpositionen

	Basel II BIZ-Ansatz *Mio. CHF*	Bilanz *Mio. CHF*	Abweichung *Mio. CHF*	Kommentar
Forderungen gegenüber Banken	7 179.1	7 426.0	-246.9	ohne Reverse-Repurchase-Geschäfte; pauschale Wertberichtigung von CHF 1.0 Millionen nicht abgezogen
Kundenausleihungen	18 308.7	18 294.1	14.6	pauschale Wertberichtigung nicht abgezogen
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	11 609.5	11 698.9	-89.4	unrealisierter Gewinn abgezogen
Derivative Finanzinstrumente	1 329.9	1 201.6	128.3	
davon Sicherheitszuschlag (Add-ons)			*559.2*	*gemäss Add-on-Zuschlag und Netting-Regeln-Effekt unter BIZ-Ansatz*
davon Netting von Wiederbeschaffungswerten			*-430.9*	*Auswirkung der Verrechnungsregeln unter BIZ-Ansatz*
Total 31.12.2012	**38 427.2**	**38 620.6**	**-193.4**	

Kommentar zu den Ausserbilanzpositionen

	Basel II BIZ-Ansatz *Mio. CHF*	Ausserbilanz-total *Mio. CHF*	Abweichung *Mio. CHF*	Kommentar
Eventualverpflichtungen	497.1	994.2 [1]	-497.1	umgerechnet in Kreditäquivalent
Unwiderrufliche Zusagen	85.9	199.0 [1]	-113.1	umgerechnet in Kreditäquivalent
Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften	4 059.6	3 747.4	312.2	inklusive eines Sicherheitszuschlages unter BIZ-Ansatz
Total 31.12.2012	**4 642.6**			

[1]Diese Beträge entsprechen der maximalen Zahlungsverpflichtung, die die Bank durch ihre Zusagen eingegangen ist.

Abstimmung des Totals der Kreditrisiken mit den Bilanzpositionen

	Basel II BIZ-Ansatz *Mio. CHF*	Bilanz *Mio. CHF*	Abweichung *Mio. CHF*	Kommentar
Forderungen gegenüber Banken	9 092.3	10 758.6	-1 666.3	ohne Reverse-Repurchase-Geschäfte; pauschale Wertberichtigung von CHF 2.3 Millionen nicht abgezogen
Kundenausleihungen	15 290.0	15 265.1	24.9	pauschale Wertberichtigung nicht abgezogen
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	12 014.8	12 079.6	-64.8	unrealisierter Gewinn abgezogen
Derivative Finanzinstrumente	1 813.1	2 104.5	-291.4	
davon Sicherheitszuschlag (Add-ons)			*572.2*	*gemäss Add-on-Zuschlag und Netting-Regeln-Effekt unter BIZ-Ansatz*
davon Netting von Wiederbeschaffungswerten			*-863.6*	*Auswirkung der Verrechnungsregeln unter BIZ-Ansatz*
Total 31.12.2011	38 210.2	40 207.8	-1 997.6	

Kommentar zu den Ausserbilanzpositionen

	Basel II BIZ-Ansatz *Mio. CHF*	Ausserbilanz-total *Mio. CHF*	Abweichung *Mio. CHF*	Kommentar
Eventualverpflichtungen	458.3	917.1 [1]	-458.8	umgerechnet in Kreditäquivalent
Unwiderrufliche Zusagen	79.5	166.5 [1]	-87.0	umgerechnet in Kreditäquivalent
Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften	6 981.9	6 515.9	466.0	inklusive eines Sicherheitszuschlags unter BIZ-Ansatz
Total 31.12.2011	7 519.7			

[1]Diese Beträge entsprechen der maximalen Zahlungsverpflichtung, die die Bank durch ihre Zusagen eingegangen ist.

Die folgende Tabelle zeigt eine Analyse der von der Bank eingegangenen Kreditrisikopositionen, basierend auf Daten aus dem internen Kreditüberwachungssystem, das für die Berechnung und Überwachung der Kreditrisikopositionen der Bank verwendet wird. Dabei kommen die folgenden zwei Arten von Limiten zur Anwendung: a) Risikolimiten für ungesicherte Positionen, die vor allem für Banken und Broker gelten, aber auch für ausgewählte Nichtfinanzinstitute, die Schuldtitel emittieren, und b) Lombardlimiten für gedeckte Risikopositionen, die vor allem für private Kunden angewendet werden.

Kreditrisikopositionen in dieser Analyse beinhalten hauptsächlich die folgenden Elemente: liquide Positionen (z.B. Vorschüsse, Kontoüberzüge, bei Korrespondenzbanken gehaltene liquide Mittel etc.), Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten (Wiederbeschaffungswerte inklusive Add-ons) sowie Emittentenrisiken von Schuldtiteln, die als Finanzanlage oder von den Treasury-Abteilungen der Gruppengesellschaften gehalten werden. Nicht in dieser Kreditrisikoanalyse enthalten sind die Positionen aus Darlehens- und Pensionsgeschäften mit Wertschriften, da solche Positionen netto übergedeckt sind und somit kein Kreditrisiko darstellen. Netto übergedeckt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Wert der geleisteten Deckungen, ohne den Abzug aufsichtsrechtlicher Standard-Haircuts, den Wert der Wertschriftenposition, ohne Risikoaufschlag, pro Transaktion abdeckt. Im Tagesverlauf offene Zahlungspositionen sind ebenfalls nicht in der Analyse der Kreditrisiken enthalten. Diese werden separat überwacht. Schliesslich ebenfalls nicht enthalten sind die im Verhältnis zu obigen Positionen unbedeutenden Kreditpositionen im Handelsbuch.

Für diese Analyse werden liquide Positionen auf verschiedenen Konti der Kunden mit Lombardsicherheiten gegeneinander aufgerechnet. Derivative Positionen über verschiedene Produkte, Konti und Gegenparteien werden gegeneinander aufgerechnet, sofern eine entsprechende ISDA-Netting-Rahmenvereinbarung besteht (sogenanntes Close-out Netting).

Kreditrisiken nach Kreditqualität

	31.12.2012 Mit Deckung *Mio. CHF*	31.12.2011 Mit Deckung *Mio. CHF*	**31.12.2012** Ohne Deckung *Mio. CHF*	31.12.2011 Ohne Deckung *Mio. CHF*
Weder überfällig noch notleidend	**21 680.2**	18 390.7	**23 062.9**	18 840.2
Überfällig, aber nicht notleidend	**3.5**	3.0	**3.2**	-
Notleidend	**61.3**	104.5	**3.9**	4.0
Total	**21 745.0**	18 498.2	**23 070.0**	18 844.2
Weder überfällig noch notleidend				
R1 bis R3	**17 996.8**	14 911.4	**22 460.8**	17 937.6
R4 bis R6 (inklusive momentan nicht klassifizierte)	**3 683.4**	3 479.3	**602.1**	902.6
Total	**21 680.2**	18 390.7	**23 062.9**	18 840.2
Verfügbare Deckungen oder andere Kreditsicherheiten	***119 816.6***	*103 115.3*	**-**	-
Überfällig, aber nicht notleidend				
R7	**3.5**	3.0	**3.2**	-
Total	**3.5**	3.0	**3.2**	-
Verfügbare Deckungen oder andere Kreditsicherheiten	***3.7***	*1.0*	**-**	-
Notleidend				
R8	**9.9**	60.7	**0.4**	0.5
R9 bis R10	**51.4**	43.8	**3.5**	3.5
Total	**61.3**	104.5	**3.9**	4.0
Verfügbare Deckungen oder andere Kreditsicherheiten	***11.4***	*54.7*	**-**	-
Wertberichtigungen für Kreditrisiken				
Einzelwertberichtigungen	**64.4**	69.7	**3.9**	4.0
Wertberichtigung auf Portfoliobasis	**14.9**	25.6	**1.0**	2.3
Total	**79.3**	95.3	**4.9**	6.3

Die internen Kreditratings R1–R10 bilden die Basis zur Berechnung der Wertberichtigungen für Kreditrisiken. Forderungen und Ausleihungen werden einer dieser zehn Klassen zugewiesen. Im Falle von Guthaben der Ratingklassen R1–R6 werden die Forderungen und Ausleihungen bedient; die Fair Values der gestellten Sicherheiten für die gedeckten Guthaben sind mindestens so hoch wie die Guthaben, und die Rückzahlung der Guthaben ist nicht gefährdet. Für diese Forderungen und Ausleihungen werden keine spezifischen Wertberichtigungen für Kreditrisiken gebildet. Guthaben in der Ratingklasse R7 sind überfällig; sie sind aber immer noch durch die gestellten Sicherheiten gedeckt; für die überfälligen Zinsen werden Wertberichtigungen gebildet. Für Guthaben in der Ratingklasse R8 werden spezifische Wertberichtigungen für Kreditrisiken gebildet, falls die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Verlustes mehr als 50% beträgt. Die Kreditrisiken der Ratingklassen R9 und R10 sind sehr hoch; es werden daher spezifische Wertberichtigungen für Kreditrisiken auf diesen Forderungen und Ausleihungen gebildet.

Die folgende Tabelle zeigt die theoretisch maximalen Kreditrisikopositionen der Bank per Bilanzstichtag. Diese Positionen entsprechen dem Betrag, der bei einem Ausfall der Gegenpartei gefährdet ist, ohne Einbezug der Pfandsicherheiten oder anderer Kreditsicherheiten. Für finanzielle Vermögenswerte entspricht dieser Wert typischerweise dem Bruttobuchwert minus in der Bilanz bereits verrechnete Gegenpositionen oder allfällige Wertberichtigungen.

Maximal eingegangene Kreditrisikopositionen

	31.12.2012 Maximales Kreditrisiko (brutto) *Mio. CHF*	31.12.2011 Maximales Kreditrisiko (brutto) *Mio. CHF*
Flüssige Mittel (ohne Bargeld)	**9 114.4**	4 198.0
Forderungen gegenüber Banken	**7 426.0**	10 758.6
Kundenausleihungen	**18 294.1**	15 265.1
Handelsbestände	**682.3**	617.1
Derivative Finanzinstrumente	**1 201.6**	2 104.5
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	**11 627.3**	12 012.7
Rechnungsabgrenzungen	**177.9**	162.7
Sonstige Aktiven	**6.9**	9.4
Total	**48 530.4**	45 128.1
Ausserbilanz		
Unwiderrufliche Zusagen[1]	**199.0**	166.5
Total maximal eingegangene Kreditrisikopositionen	**48 729.4**	45 294.6

[1]Diese Beträge entsprechen der maximalen Zahlungsverpflichtung, die die Bank durch ihre Zusagen eingegangen ist.

Marktrisiko (Handelsbuch)

Zur Unterscheidung von Handelsbuch und Bankenbuch werden die folgenden Begriffsbestimmungen herangezogen: Das *Handelsbuch* umfasst eigene Positionen in Finanzinstrumenten, die zum Weiterverkauf oder zum Rückkauf gehalten und in der Regel mit dem Ziel genutzt werden, kurzfristig von erwarteten Differenzen zwischen Kauf- und Verkaufspreisen Gewinne zu erwirtschaften. Diese Aktivitäten stehen in engem Zusammenhang mit den Bedürfnissen unserer Kunden nach Kapitalmarktprodukten und verstehen sich so als unterstützende Aktivität für unser Kerngeschäft. Mit den Beständen des *Bankenbuchs* werden in der Regel längerfristige Anlageziele verfolgt. Unter diese Bestände fallen alle übrigen Aktiven, Verbindlichkeiten und Ausserbilanzbestände, die sich einerseits aus dem klassischen Bankgeschäft ergeben und die andererseits gehalten werden, um über ihre Laufzeit einen Ertrag zu erwirtschaften.

Das Marktrisiko misst das Verlustpotenzial, dem die Bank durch Veränderungen von Marktpreisen in Zins-, Aktien-, Devisen- und Warenmärkten ausgesetzt ist. Die Bewirtschaftung des Marktrisikos beinhaltet Identifizierung, Messung, Kontrolle und Steuerung der eingegangenen Marktrisiken. Die Handelseinheiten

engagieren sich in Marktrisikopositionen unter Berücksichtigung der diesbezüglich ausgesetzten Limiten.

Messung und Begrenzung der Marktrisiken, Back-Testings und Stress-Testings

Es finden die folgenden Methoden zur Messung und Begrenzung des Marktrisikos Anwendung: Value-at-Risk-Limiten (VaR-Limiten), Sensitivitäts- oder Konzentrationslimiten (Delta-, Vega-, Basispunkt- und Betragslimiten sowie Szenario-Analyse) sowie Länderlimiten für Handelspositionen. Die wichtigste Kennzahl – der Value at Risk (VaR) – beschreibt die Höhe des Verlustes eines Portfolios, die bei normalen Marktbedingungen und mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Vertrauensniveau) während der beobachteten Halteperiode nicht überschritten wird. Der VaR der Bank belief sich am 31. Dezember 2012 auf CHF 0.58 Millionen (für eine Haltedauer von einem Tag und einem Vertrauensniveau von 95%). Der höchste im Jahr 2012 verzeichnete VaR betrug CHF 4.74 Millionen, der kleinste lag bei CHF 0.45 Millionen. Die Angemessenheit der VaR-Berechnung, die auf historischen Marktbewegungen beruht, wird in Anwendung regelmässiger Back-Testings laufend überprüft. Hierzu werden die täglichen Gewinne und Verluste aus den Handelsbeständen mit den täglich ermittelten VaR-Zahlen verglichen. Die folgende Grafik veranschaulicht den im Jahr 2012 täglich ermittelten VaR (für Vertrauensniveaus von 95% und 99% und eine Haltedauer von einem Tag) im Vergleich mit den hypothetischen Gewinnen oder Verlusten, welche sich ergäben, wenn die Positionen tatsächlich unverändert einen Tag lang gehalten worden wären. In der zweiten Grafik werden diese hypothetischen Gewinne und Verluste mit den tatsächlich von der Bank erwirtschafteten täglichen Handelsgewinnen und -verlusten aus dem Handelsgeschäft verglichen. Dabei wurden reine Kommissionseinnahmen herausgerechnet, um die Vergleichbarkeit sicherzustellen.

Back-Testings der Handelsgeschäfte der Julius Bär Gruppe im Jahr 2012 (CHF)

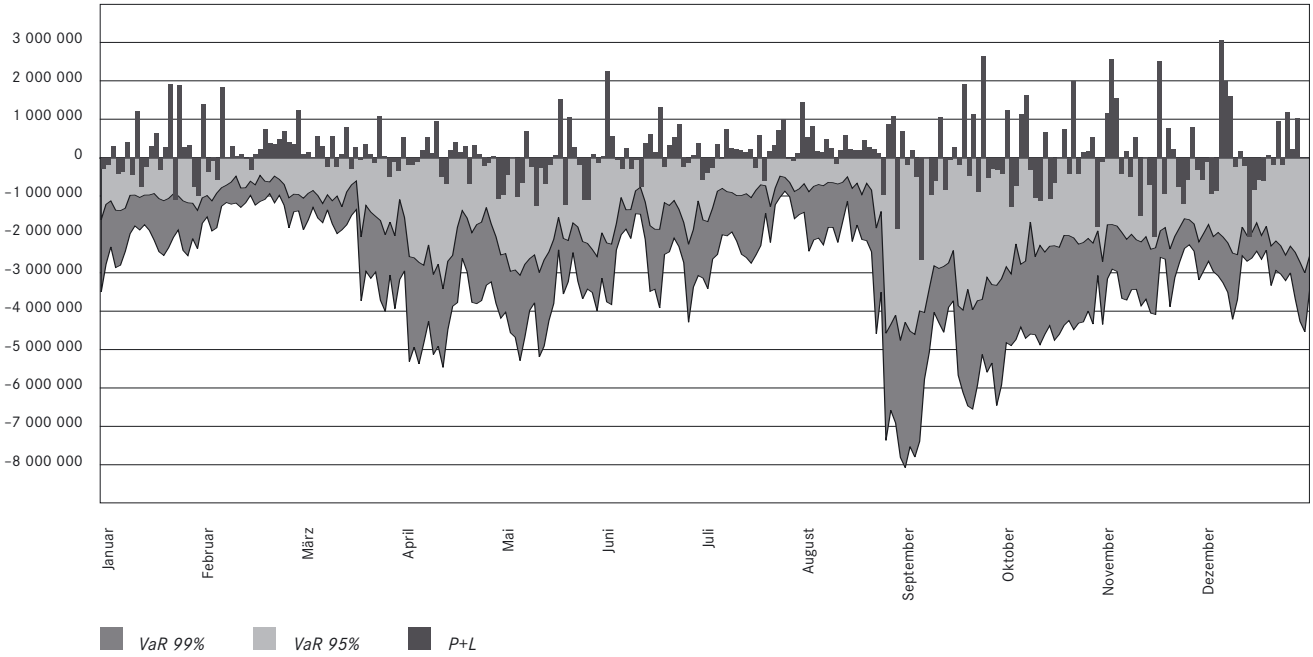

Verteilung der Tagesgewinne und -verluste aus Handelsaktivitäten der Julius Bär Gruppe im Jahr 2012 (CHF)

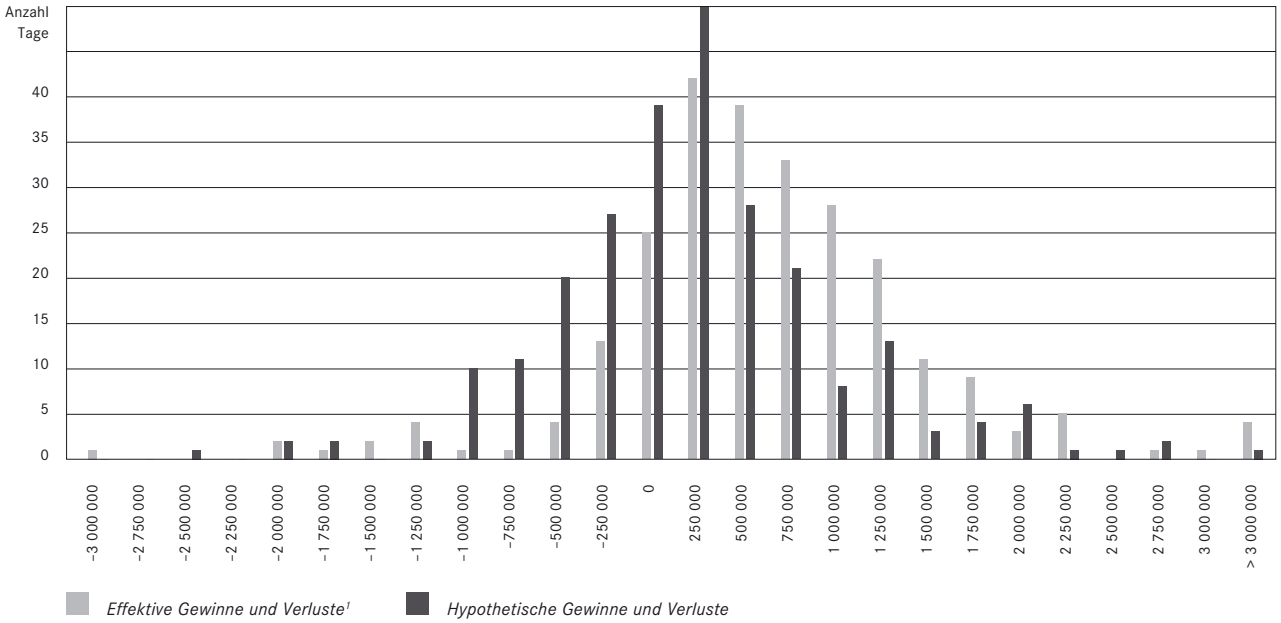

[1] Reine Handelsgewinne, ohne Kommissionen und Gebühren

Während VaR-Prognosen zur Erkennung potenzieller Verluste bei normalen Marktbedingungen herangezogen werden, dienen die täglichen Stressanalysen dazu, die Folgen extremer Marktschwankungen abschätzen zu können. Auf beide Risikomessgrössen sind Limiten gesetzt, deren Ausschöpfung täglich überwacht wird.

VaR-Methode und regulatorisches Kapital

Für die Berechnung des VaR verwendet die Bank die Methode der historischen Simulation, bei der alle Handelspositionen jeweils vollständig neu bewertet werden. Grundlage für die historische Simulation sind empirisch beobachtete Veränderungen der Marktparameter (Kurse, Zinskurven, Volatilitäten) über die letzten 300 Handelstage. Korrelationen werden bei dieser Methode implizit berücksichtigt, ohne dass Berechnungen und Annahmen auf der Grundlage einer Korrelationsmatrix herangezogen werden müssen. Die Risikomanagement-Plattform und die internen Marktrisikomodelle der Gruppe erfüllen die diesbezüglichen regulatorischen Erfordernisse und wurden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) für die Feststellung des Eigenmittelbedarfs für Marktrisikopositionen im Handelsbuch genehmigt.

Zusätzlich zum oben erwähnten normalen VaR wird der sogenannte stressbasierte VaR berechnet, bei dessen Ermittlung anstelle der Preise der letzten 300 Handelstage eine hochvolatile Periode der Vergangenheit berücksichtigt wird (Stressperiode). Der stressbasierte VaR der Gruppe belief sich am 31. Dezember 2012 auf CHF 1.18 Millionen (für eine Haltedauer von einem Tag und einem Vertrauensniveau von 95%). Der höchste im Jahr 2012 verzeichnete stressbasierten VaR betrug CHF 5.48 Millionen, der kleinste lag bei CHF 0.51 Millionen. Die Summe des normalen und des stressbasierten VaR bildet die Grundlage für die regulatorische Kapitalunterlegung für Marktrisiken gemäss den Vorschriften der FINMA.

Auf Grund der geringen Materialität der Positionen wird das spezifische Risiko im festverzinslichen Bereich mit der Standardmethode berechnet. Die Zusatzerfordernisse «incremental risk charge» und «comprehensive risk capital charge» gelangen nicht zur Anwendung.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die VaR-Positionen in den Handelsbeständen der Bank:

Marktrisiko – VaR-Positionen nach Risikokategorien

	31. Dezember *1000 CHF*	Durchschnitt *1000 CHF*	Maximum *1000 CHF*	**2012** Minimum *1000 CHF*
Aktien	**-774**	**-858**	**-1 939**	**-270**
Zinssätze	**-214**	**-287**	**-549**	**-138**
Fremde Währungen/Edelmetalle	**-273**	**-1 481**	**-4 682**	**-22**
Korrelationseffekt	**677**			
Total	**-584**	**-1 683**	**-4 737**	**-453**

	31. Dezember *1000 CHF*	Durchschnitt *1000 CHF*	Maximum *1000 CHF*	2011 Minimum *1000 CHF*
Aktien	-361	-1 018	-3 436	-206
Zinssätze	-442	-448	-1 072	-204
Fremde Währungen/Edelmetalle	-1 708	-728	-3 287	-18
Korrelationseffekt	921			
Total	-1 590	-1 341	-3 216	-318

Liquiditäts- und Finanzierungsrisiko sowie Zinsänderungsrisiken im Bankenbuch

Unter Finanzierungsrisiko wird das Risiko verstanden, dass die Bank nicht in der Lage ist, auf einer kontinuierlichen Basis zu akzeptablen Preisen die aktuellen oder vorgesehenen Aktivitäten der Bank zu finanzieren. Demgegenüber wird unter Liquiditätsrisiko das Risiko verstanden, dass die Bank nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen bei deren Fälligkeit nachzukommen. Die Treasury-Abteilung verwaltet die Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken auf einer integrierten Basis. Dabei wirkt die Treasury-Abteilung der Bank Julius Bär & Co. AG als zentraler Liquiditätsprovider für die ganze Gruppe. Die Finanzierung der Bankaktivitäten wird zum heutigen Zeitpunkt massgeblich durch die Kundenguthaben auf Sicht bereitgestellt. Durch die aktive Partizipation im Interbankenmarkt wäre die Bank aber jederzeit und kurzfristig in der Lage, weitere Refinanzierungsquellen bereitzustellen. Die Liquidität wird täglich überwacht und bewirtschaftet und übertrifft im Einklang mit der Group Liquidity Policy die regulatorischen Mindestanforderungen. Im Weiteren wird ebenfalls täglich mittels Zahlungsfluss-Simulationen die Liquidität der Bilanz unter extremen Bedingungen analysiert.

Das Zinsänderungsrisiko ist definiert als die Auswirkung potenzieller Zinssatzänderungen auf den Marktwert der Aktiven und Passiven der Bank. Als ein objektives Mass für dieses Risiko kann die Auswirkung einer positiven einprozentigen (+100 Basispunkte) Verschiebung der gesamten Zinskurve in der jeweiligen Währung dienen. Die nachstehende Tabelle zeigt, aufgeteilt nach Zeitbändern und Währungen, die Ergebnisse eines solchen Szenarios per 31. Dezember 2012. Negative Werte in diesem Szenario widerspiegeln eine potenzielle Abnahme des Fair Value im jeweiligen Zeitband, positive Werte eine potenzielle Zunahme des Fair Value. Dieses Risikomass wird auch für Szenarioanalysen verwendet, die regelmässig durchgeführt werden. Bei einer negativen einprozentigen Verschiebung der Zinskurven ergeben sich auf Grund des Fehlens materieller Optionsstrukturen im Bankenbuch Szenariowerte der gleichen Grössenordnung, allerdings mit umgekehrten Vorzeichen, gedämpft jedoch durch die Tatsache, dass die Zinskurven in den Märkten, in denen die Bank hauptsächlich aktiv ist, heute nahe null sind.

Zinssensitive Risikopositionen

	Innerhalb 1 Monats	1 bis 3 Monate	3 bis 12 Monate	1 bis 5 Jahre	Über 5 Jahre	Total *1000 CHF*
Zinssensitivität nach Zeitperioden und Veränderung von +100 Basispunkten						
CHF						
2012	**3 454**	**663**	**32 247**	**-36 992**	**-52 157**	**-52 785**
2011	3 623	664	21 048	-34 397	-49 182	-58 244
USD						
2012	**3 134**	**2 984**	**11 216**	**-23 279**	**-2 493**	**-8 438**
2011	7	1 772	6 090	-520	822	8 171
EUR						
2012	**-437**	**708**	**7 527**	**-49 905**	**-3 150**	**-45 257**
2011	528	-108	3 468	-10 248	-1 990	-8 350
Andere						
2012	**941**	**-241**	**1 271**	**-3 432**	**-4 994**	**-6 455**
2011	103	-472	2 367	1 095	-4 222	-1 129

Zusätzlich wird der Effekt auf Zinseinkünfte bei einer einprozentigen Parallelverschiebung der Zinskurve gemessen. Hierbei werden die zinstragenden Aktiven und Passiven in Zeitbändern aufgeteilt und miteinander verrechnet. Anschliessend wird gemessen, wie sich das Zinseinkommen über einen Zeithorizont vom nächsten Zinsfixierungstermin bis in 12 Monaten im beschriebenen Szenario verhält. Basierend auf den oben beschriebenen Annahmen ergibt sich per Ende 2012 ein Effekt auf die Zinseinkünfte von CHF -56.4 Millionen (Vorjahr CHF -11.7 Millionen).

Risikobehaftete Engagements, ausser Zins- oder Liquiditätsrisiken, die sich aus Positionen im Bankenbuch der Bank ergeben, sind limitiert und werden mittels Nominal- und VaR-Limiten überwacht. Preisrisikobehaftete Engagements bestehen in Form von Positionen in Aktien, Fonds und nicht traditionellen Fonds. Sie werden durch die Treasury-Abteilung bewirtschaftet. Fremdwährungsrisiken im Bankenbuch werden ins Handelsbuch transferiert. In Ausnahmefällen können Einheiten der Bank Fremdwährungsrisiken eingehen. Diese Engagements werden gemäss individuellen Bilanz-Management-Richtlinien gemessen und limitiert; sie sind ausserdem in der VaR-Berechnung der Bank berücksichtigt.

Absicherung von Zinsänderungsrisiken

Die Bank erhält Kundengelder in Form von variabel verzinslichen Einlagen und Festgeldern mit verschiedenen Laufzeiten und begibt einerseits diese Gelder in besicherte Ausleihungen, andererseits investiert sie diese Mittel in erstklassige Anlagen. Durch Konsolidierung der entgegengenommenen kurzfristigen Kundengelder und deren Ausleihung auf längere Fälligkeiten wird eine Erhöhung dieser Zinsmargen angestrebt. Gleichzeitig werden genügend liquide Mittel gehalten, damit sämtlichen fällig werdenden Forderungen stets nachgekommen werden kann. Zur Bewirtschaftung der damit einhergehenden Zinsänderungsrisiken sichert die Bank einen Teil des Zinsrisikos, das auf dem Cashflow aus Festgeldern und aus befristeten Krediten besteht, durch den Einsatz von Zinsswaps ab. Der Marktwert dieser Swaps belief sich am 31. Dezember 2012 netto auf CHF -12.9 Millionen (Vorjahr CHF -8.1 Millionen).

Die folgende Tabelle zeigt eine Analyse der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach verbleibenden erwarteten Fälligkeiten per Bilanzstichtag. Die erwarteten Fälligkeiten basieren auf Schätzungen des Managements und können von den effektiven Fälligkeiten abweichen. Auf Sicht werden Positionen klassiert, wenn auf Grund des Typs der Position eine Modellierung sinnvoll erscheint.

Verbleibende erwartete Fälligkeiten der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

	Auf Sicht *Mio. CHF*	Fällig innert 3 Monaten *Mio. CHF*	Fällig innert 3 bis 12 Monaten *Mio. CHF*	Fällig innert 12 Monaten bis 5 Jahren *Mio. CHF*	Fällig nach 5 Jahren *Mio. CHF*	Total *Mio. CHF*
Finanzielle Vermögenswerte						
Flüssige Mittel	9 150.2	-	-	-	-	**9 150.2**
Forderungen gegenüber Banken	-	7 057.0	267.2	76.7	25.1	**7 426.0**
Kundenausleihungen	-	12 969.8	2 244.5	1 963.0	1 116.8	**18 294.1**
Handelsbestände	4 148.6	-	-	-	-	**4 148.6**
Derivative Finanzinstrumente	1 201.6	-	-	-	-	**1 201.6**
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	-	1 470.3	2 112.4	7 981.6	134.6	**11 698.9**
Rechnungsabgrenzungen	-	177.9	-	-	-	**177.9**
Total 31.12.2012	14 500.4	21 675.0	4 624.1	10 021.3	1 276.5	**52 097.3**
Total 31.12.2011	11 273.9	23 733.1	5 932.9	6 966.0	1 634.0	49 539.9
Finanzielle Verbindlichkeiten						
Verpflichtungen gegenüber Banken	-	6 176.4	0.8	1.8	-	**6 179.0**
Verpflichtungen gegenüber Kunden	-	24 952.2	9 217.2	3 941.4	-	**38 110.8**
Handelsverpflichtungen	804.7	-	-	-	-	**804.7**
Derivative Finanzinstrumente	1 121.8	-	-	-	-	**1 121.8**
Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value	66.2	1 163.5	807.4	984.5	133.1	**3 154.7**
Ausgegebene Schuldtitel	-	29.4	-	-	-	**29.4**
Rechnungsabgrenzungen	-	114.8	-	-	-	**114.8**
Total 31.12.2012	1 992.7	32 436.3	10 025.4	4 927.7	133.1	**49 515.2**
Total 31.12.2011	3 080.8	31 217.3	8 486.2	4 411.1	214.2	47 409.6

Die folgende Tabelle zeigt eine Analyse der finanziellen Verbindlichkeiten nach verbleibenden vertraglichen Fälligkeiten per Bilanzstichtag. Im Gegensatz zu den in der Bilanz gezeigten Werten enthalten diese Positionen die vertraglich vereinbarten undiskontierten Zinszahlungen. Auf Sicht werden Verbindlichkeiten ohne angegebene Fälligkeiten klassiert, d.h. solche, die jederzeit abgerufen werden können. Alle derivativen Finanzinstrumente sind als auf Sicht klassiert, da die vertragliche Fälligkeit für keine einzelnen Instrumente oder Gruppen von solchen Instrumenten relevant ist für die Steuerung der gesamten Cashflows der Bank.

Verbleibende vertragliche Fälligkeiten der finanziellen Verbindlichkeiten

	Auf Sicht *Mio. CHF*	Fällig innert 3 Monaten *Mio. CHF*	Fällig innert 3 bis 12 Monaten *Mio. CHF*	Fällig innert 12 Monaten bis 5 Jahren *Mio. CHF*	Fällig nach 5 Jahren *Mio. CHF*	Total *Mio. CHF*
Finanzielle Verpflichtungen – Bilanzpositionen						
Verpflichtungen gegenüber Banken	3 136.5	2 235.8	0.8	2.0	-	**5 375.1**
Verpflichtungen gegenüber Kunden	34 485.0	3 071.8	386.4	196.2	-	**38 139.4**
Handelsverpflichtungen	804.7	-	-	-	-	**804.7**
Derivative Finanzinstrumente	1 121.8	-	-	-	-	**1 121.8**
Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value	66.2	1 182.4	844.3	990.9	133.1	**3 216.9**
Ausgegebene Schuldtitel	-	29.4		-	-	**29.4**
Rechnungsabgrenzungen	-	114.8	-	-	-	**114.8**
Total 31.12.2012	39 614.2	6 634.2	1 231.5	1 189.1	133.1	**48 802.1**
Verpflichtungen gegenüber Banken	4 680.3	2 100.6	4.8	2.2	-	6 787.9
Verpflichtungen gegenüber Kunden	25 998.3	7 804.3	134.4	204.3	-	34 141.3
Handelsverpflichtungen	814.1	-	-	-	-	814.1
Derivative Finanzinstrumente	2 101.8	-	-	-	-	2 101.8
Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value	164.9	1 239.1	887.2	1 038.2	214.2	3 543.6
Ausgegebene Schuldtitel	-	8.1	0.6	-	-	8.7
Rechnungsabgrenzungen	-	98.8	-	-	-	98.8
Total 31.12.2011	33 759.4	11 250.9	1 027.0	1 244.7	214.2	47 496.2
Finanzielle Verpflichtungen – Ausserbilanzpositionen						
Unwiderrufliche Zusagen[1]	123.7	41.5	10.6	23.2	-	199.0
Total 31.12.2012	123.7	41.5	10.6	23.2	-	**199.0**
Total 31.12.2011	130.5	6.6	17.8	11.6		166.5

[1]Diese Beträge entsprechen der maximalen Zahlungsverpflichtung, die die Bank durch ihre Zusagen eingegangen ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko – Definition und Ziele

Das operationelle Risiko wird definiert als der potenzielle Eintritt von Verlusten, die auf Grund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen, Menschen und/oder Systemen oder auf Grund von externen Ereignissen eintreten.

Die qualitativen und quantitativen Standards, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht festgelegt wurden, werden durch das operationelle Risikomanagement und die Risikokontrolle abgedeckt.

Die Ziele des operationellen Risikomanagements zur Vermeidung hoher operationeller Verluste, die potenziell die Unternehmensfortführung der Bank gefährden könnten, sind die folgenden:

- fortlaufende Weiterentwicklung des operationellen Kontrollrahmens, um der Organisation zu ermöglichen, operationelle Risiken effektiv zu handhaben und zu minimieren;
- Förderung eines hohen Risikobewusstseins auf allen Stufen der Organisation;
- Beitrag zur Optimierung der internen Regelungen, Prozesse und Systeme zwecks Risikominimierung;
- Gewährleistung eines reibungslosen operativen Geschäftsbetriebs bei Infrastrukturausfällen und Katastrophen (sogenanntes Business Continuity Management);
- Sicherstellung der Überprüfung aller risikorelevanten Aspekte vor Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen sicherzustellen;
- Sicherstellung der Berichterstattung über operationelle Risiken an die geeignete Führungsebene.

Der operationelle Risikokontrollrahmen der Bank deckt ebenfalls die rechtlichen und regulatorischen Risiken ab.

Business Continuity Management

Das Hauptziel von Business Continuity Management (BCM) ist es, Bedrohungen sowie mögliche Auswirkungen dieser Bedrohungen auf die Geschäftstätigkeit zu antizipieren und durch eine geeignete Krisenorganisation die Funktionsfähigkeit der Bank im Ereignisfall sicherzustellen. BCM beinhaltet Analyse- und Planungsaktivitäten, die im Falle einer Katastrophe oder einer prozessbedrohenden Krise die Kontinuität und die Wiederherstellung der vitalen Geschäftsprozesse gewährleisten sollen. Business-Continuity-Risiken orientieren sich nach dem zu vermutenden Ausmass und der Dauer der Prozessstörung bzw. –unterbrechung.

Die Sicherheitsfachbereiche unterstützen die mit diesem Thema betraute Abteilung in der Ausarbeitung des Kontinuitätsmanagements, speziell in den Bereichen Notfallmanagement, Personen-, Werte-, Gebäude- und Informationsschutz sowie des Schutzes der IT-Infrastruktur und deren Dienstleistungen. Im Weiteren sind sie zuständig für die Implementierung von Massnahmen zur Reduktion der entsprechenden Risiken.

Rechtliches und Compliance-Risiko

Rechtliches Risiko wird grundsätzlich eingeteilt in ein sogenanntes Ausfall- und ein Haftungsrisiko. Ein Ausfallrisiko besteht, wenn die Bank Gefahr läuft, einen finanziellen oder anderen Verlust bzw. Schaden zu erleiden, weil bestehende oder antizipierte Rechte gegenüber Dritten (meist vertragliche Rechte) nicht durchgesetzt werden können. Ein Haftungsrisiko liegt dann vor, wenn die Bank oder jemand, der in deren Namen handelt, einer Verpflichtung gegenüber Dritten nicht nachkommt oder Rechte Dritter verletzt und dies bei diesem Dritten zu einem Schaden führt.

Mit regulatorischem oder sogenanntem Compliance-Risiko wird das Risiko bezeichnet, einen finanziellen oder anderen Verlust bzw. Schaden zu erleiden, der auf die Verletzung von geltendem Recht bzw. von

Vorschriften oder auf die Missachtung von internen oder externen Verhaltensregeln bzw. Marktpraktiken zurückzuführen ist. Der Verlust bzw. Schaden kann sich in diesem Fall in (aufsichtsrechtlichen) Bussen oder anderen Massnahmen wie z.B. einer Einschränkung der Geschäftstätigkeit oder der Verpflichtung zur Einführung korrigierender Massnahmen niederschlagen.

Die Verringerung von rechtlichen und regulatorischen bzw. Compliance-Risiken wird unter anderem angestrebt mittels Sensibilisierung der Mitarbeitenden für entsprechende Sachverhalte und Risiken, mittels Schulungen und des internen Weisungswesens sowie durch Kontrollen betreffend die Einhaltung der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Bank tätig ist.

Wie im Kapitel «Risiko-Governance» beschrieben, trägt der General Counsel die Verantwortung für das Management und die Kontrolle des rechtlichen und des Compliance-Risikos. Die rechtlichen und die Compliance-Risiken werden regelmässig an den Verwaltungsrat rapportiert. In Übereinstimmung mit der Entwicklung des rechtlichen und des Compliance-Umfelds innerhalb der Finanzindustrie hat die Bank laufend in personelle und technische Ressourcen investiert, um eine adäquate Compliance-Abdeckung zu garantieren. Ein umfassender Katalog von Weisungen sowie spezielle regelmässige Ausbildungsveranstaltungen stellen die laufende Aus- und Weiterbildung unseres Personals auf diesem Gebiet sicher. So hat Julius Bär zum Beispiel Standards für grenzüberschreitend angebotene Dienstleistungen festgelegt und für die wichtigsten Märkte sogenannte Länder-Manuale erstellt. Mittels eines umfangreichen Ausbildungskonzepts wird die Umsetzung der Standards und Manuale sichergestellt. Diese Standards werden regelmässig überprüft und den regulatorischen Entwicklungen angepasst und wurden im Jahr 2012 mit einem sogenannten Tax Compliance Framework ergänzt, mit dem Ziel, die Annahme unversteuerter Gelder zu verhindern.

Personalrisiko

Personalrisiken wie Engpassrisiko, Motivationsrisiko, Anpassungsrisiko und Austrittsrisiko werden die Gruppe auch in den nächsten Jahren begleiten. Zwischen diesen einzelnen Risikobereichen bestehen Wechselwirkungen. Wandel als Dauerzustand, die zunehmende Belastung von Führungskräften und Mitarbeitenden, die sich aus Tagesgeschäft und gleichzeitigen Grossprojekten ergibt, die wenig erbaulichen Wirtschaftsaussichten sowie die demographische Entwicklung, dürften sich in den nächsten Jahren in verschiedenen Risikobereichen bemerkbar machen. Ein geringes Austrittsrisiko verlangt nach flexiblen Arbeitsmodellen in zeitlicher und örtlicher Hinsicht. Diese sind mit modularen Kompensationskonzepten zu ergänzen. Dem Engpassrisiko, welches sich aus der demographischen Entwicklung ergibt, kann mit attraktiven Anstellungsbedingungen und strategieorientierten Aus- und Weiterbildungskonzepten begegnet werden. Motivations- und Anpassungsrisiko hängen eng zusammen und haben regelmässig mit der permanenten Veränderung zu tun, die den betrieblichen Alltag heutzutage prägt. Um hier zielgerichtet Massnahmen ergreifen zu können, sind Mitarbeiterbefragungen und regelmässige Mitarbeitergespräche erforderlich. Von zentraler Bedeutung ist, dass die Leute verstehen, weshalb Wandel notwendig ist. Auch müssen sie das Gefühl haben, für die hohe Leistungsbereitschaft fair entschädigt zu werden. Die Bearbeitung dieser Themen erachten wir als eine wichtige Management-Aufgabe, welcher entsprechend auch die erforderliche Priorität beigemessen wird.

Versicherung

Mit dem Ziel, mögliche sich aus einer Materialisierung der oben beschriebenen operationellen Risiken ergebende negative finanzielle Folgen abzudecken oder zu verringern, werden für spezifische Bereiche der Geschäftstätigkeit Versicherungen im branchenüblichen Rahmen abgeschlossen.

Reputationsrisiko

Unter den Begriff Reputationsrisiko fällt die Gefahr von Ereignissen, die dem Ansehen der Bank nachhaltig schaden und somit die Franchise beeinträchtigen könnten. Die Fähigkeit der Bank zur Abwicklung von Geschäften hängt massgeblich von der Reputation ab, die das Unternehmen während seiner über hundertjährigen Geschichte aufgebaut hat. Entsprechend ist die Wahrung des guten Rufes für das Unternehmen von elementarer Bedeutung, und alle Mitarbeitenden müssen dieser die höchste Priorität einräumen. Durch geeignete Massnahmen werden die Mitarbeitenden laufend für die zentrale Bedeutung der Reputation sensibilisiert.

Bewirtschaftung des Kapitals inklusive des regulatorischen Kapitals

Informationen zur Kapitalbewirtschaftung inklusive regulatorischen Kapitals sind im Geschäftsbericht 2012 der Julius Bär Gruppe AG auf den Seiten 91 – 95 zu finden.

Informationen zur konsolidierten Erfolgsrechnung

1 Erfolg Zins- und Dividendengeschäft

	2012 *1000 CHF*	2011 *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Zinsertrag aus Forderungen gegenüber Banken	**34 517**	47 338	-27.1
Zinsertrag aus Kundenausleihungen	**270 668**	255 385	6.0
Zinsertrag aus Geldmarktpapieren	**14 773**	38 655	-61.8
Zinsertrag aus Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	**159 862**	128 535	24.4
Total Zinsertrag unter Anwendung der Effektivzinsmethode	**479 820**	469 913	2.1
Dividendenertrag aus Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	**2 842**	2 148	32.3
Zinsertrag aus Handelsbeständen	**67 836**	45 201	50.1
Dividendenertrag aus Handelsbeständen	**94 585**	101 784	-7.1
Erfolg Zins- und Dividendengeschäft	**645 083**	619 046	4.2
Zinsaufwand aus Verpflichtungen gegenüber Banken	**2 947**	9 617	-69.4
Zinsaufwand aus Verpflichtungen gegenüber Kunden	**82 681**	95 895	-13.8
Total Zinsaufwand unter Anwendung der Effektivzinsmethode	**85 628**	105 512	-18.8
Total	**559 455**	513 534	8.9

2 Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft

	2012 *1000 CHF*	2011 *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Vermögensverwaltungsgebühren	**582 571**	555 950	4.8
Ertrag aus Fonds	**103 365**	104 354	-0.9
Treuhandkommissionen	**11 570**	18 778	-38.4
Total Kommissionsertrag Vermögensverwaltungsgeschäft	**697 506**	679 082	2.7
Courtagen und Ertrag aus Wertschriftenemissionen	**345 057**	343 215	0.5
Kommissionsertrag Kreditgeschäft	**4 683**	3 656	28.1
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	**60 995**	53 489	14.0
Total Ertrag Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	**1 108 241**	1 079 442	2.7
Kommissionsaufwand	**226 760**	229 452	-1.2
Total	**881 481**	849 990	3.7

3 Erfolg Handelsgeschäft

	2012 *1000 CHF*	2011 *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Schuldtitel	**14 364**	15 940	-9.9
Beteiligungstitel	**-93 816**	-105 506	11.1
Devisen	**262 752**	341 999	-23.2
Total	**183 300**	252 433	-27.4

4 Übriger ordentlicher Erfolg

	2012 *1000 CHF*	2011 *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Realisierte Gewinne/(Verluste) aus Verkauf von Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar	**14 333**	-16 670	-
Liegenschaftenerfolg	**4 845**	5 639	-14.1
Anderer ordentlicher Erfolg	**2 512**	8 668	-71.0
Total	**21 690**	-2 363	-

5 Personalaufwand

	2012 *1000 CHF*	2011 *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Saläre und Gratifikationen	**579 376**	582 874	-0.6
Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen/Leistungsprimat	**41 719**	32 982	26.5
Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen/Beitragsprimat	**11 096**	13 004	-14.7
Übrige Sozialleistungen	**47 072**	45 637	3.1
Aktienbasierte Vergütungen	**28 175**	20 105 [1]	40.1
Übriger Personalaufwand	**7 394**	27 553	-73.2
Total	**714 832**	722 155	-1.0

[1] Inklusive Mitarbeiterbeteiligungsplan, siehe Note 27

6 Sachaufwand

	2012 *1000 CHF*	2011 *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Raumaufwand	**46 987**	45 942	2.3
Aufwand für IT und andere Betriebseinrichtungen	**45 210**	46 322	-2.4
Informations-, Kommunikations- und Werbeaufwand	**107 097**	100 528	6.5
Dienstleistungsaufwand, Gebühren und Abgaben	**201 475**	178 271	13.0
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	**-22 532**	85 602 [1]	-
Übriger Sachaufwand	**814**	5 941	-86.3
Total	**379 051**	462 606	-18.1

[1] Am 14. April 2011 wurde bekanntgegeben, dass sich deutsche Behörden und Julius Bär auf eine einmalige Zahlung von EUR 48.4 Millionen geeinigt hatten. Damit wurden die gegen Julius Bär und unbekannte Mitarbeitende geführten Ermittlungen betreffend Steuerangelegenheiten in Deutschland eingestellt.

7 Ertragssteuern

	2012 *1000 CHF*	2011 *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Ertragssteuer auf dem Gewinn vor Steuern (erwarteter Steueraufwand)	**87 422**	56 718	54.1
Steuersatzdifferenz auf Ergebnisbestandteilen, die im Ausland der Besteuerung unterliegen	**-13 726**	-6 318	-117.3
Steuersatzdifferenz aus lokal unterschiedlichen Steuersätzen im Inland	**-2 040**	-1 463	-39.4
Tiefer besteuerte Erträge	**-14 659**	-34 078	57.0
Effekt aus Berücksichtigung steuerlicher Verluste der Vorjahre	**-11 970**	-	-
Korrekturen in Bezug auf Vorjahre	**-**	-458	100.0
Nicht abziehbare Aufwendungen	**27 877**	36 999	-24.7
Andere	**-1 133**	-1 270	10.8
Effektiver Steueraufwand	**71 771**	50 130	43.2

Für die Berechnung der Gewinnsteuer wurde in der Schweiz ein Steuersatz von 22% (Vorjahr 22%) angewendet. Es bestehen keine aktivierten Verlustvorträge.

	2012 *1000 CHF*	2011 *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Inländische Ertragssteuern	**68 947**	47 391	45.5
Ausländische Ertragssteuern	**2 824**	2 739	3.1
Total	**71 771**	50 130	43.2

Laufende Ertragssteuern	**73 457**	54 086	35.8
Latente Ertragssteuern	**-1 686**	-3 956	57.4
Total	**71 771**	50 130	43.2

Steuereffekte auf Komponenten des Sonstigen Ergebnisses

			2012
	Betrag vor Steuern *1000 CHF*	Steuer-(aufwand)/-ertrag *1000 CHF*	Betrag nach Steuern *1000 CHF*
Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar			
Nicht realisierte Gewinne/(Verluste)	128 336	-12 311	116 025
In die Erfolgsrechnung transferierte realisierte (Gewinne)/Verluste	22 586	97	22 683
Hedging-Reserve für Cash Flow Hedges	-6 261	1 388	-4 873
Sonstiges Ergebnis für das Geschäftsjahr direkt im Eigenkapital erfasst	**144 661**	**-10 826**	**133 835**

			2011
	Betrag vor Steuern *1000 CHF*	Steuer-(aufwand)/-ertrag *1000 CHF*	Betrag nach Steuern *1000 CHF*
Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar			
Nicht realisierte Gewinne/(Verluste)	-36 595	5 464	-31 131
In die Erfolgsrechnung transferierte realisierte (Gewinne)/Verluste	18 208	-1 449	16 759
Hedging-Reserve für Cash Flow Hedges	-6 607	1 443	-5 164
Sonstiges Ergebnis für das Geschäftsjahr direkt im Eigenkapital erfasst	-24 994	5 458	-19 536

8 Gewinn pro Aktie und ausstehende Aktien

	2012	2011
Unverwässerter Gewinn pro Aktie		
Gewinn (in 1000 CHF)	**325 602**	207 678
Gewichteter Durchschnitt der Anzahl ausstehender Aktien	**5 750 000**	5 750 000
Unverwässerter Gewinn pro Aktie (CHF)	**56.63**	36.12

	31.12.2012	31.12.2011
Ausstehende Aktien		
Total ausgegebene Aktien	**5 750 000**	5 750 000
Total	**5 750 000**	5 750 000

Es besteht keine Effektenverwässerung.

Informationen zur konsolidierten Bilanz

9a Forderungen gegenüber Banken

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*
Forderungen gegenüber Banken	**7 430 519**	10 764 436	-3 333 917
Wertberichtigungen für Kreditrisiken	**-4 541**	-5 870	1 329
Total	**7 425 978**	10 758 566	-3 332 588

Forderungen gegenüber Banken, gegliedert nach Deckungsarten:

Wertschriftendeckung	**388 130**	1 876 345	-1 488 215
Ohne Deckung	**7 037 848**	8 882 221	-1 844 373
Total	**7 425 978**	10 758 566	-3 332 588

9b Kundenausleihungen

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*
Kundenausleihungen	**13 740 401**	11 531 053	2 209 348
Hypothekarforderungen	**4 620 711**	3 820 120	800 591
Subtotal	**18 361 112**	15 351 173	3 009 939
Wertberichtigungen für Kreditrisiken	**-66 976**	-86 119	19 143
Total	**18 294 136**	15 265 054	3 029 082

Kundenausleihungen, gegliedert nach Deckungsarten:

Wertschriftendeckung	**9 371 593**	8 086 318	1 285 275
Hypothekarische Deckung	**4 593 282**	3 780 979	812 303
Andere Deckung (vorwiegend flüssige Mittel und Treuhandanlagen)	**4 314 374**	3 382 309	932 065
Ohne Deckung	**14 887**	15 448	-561
Total	**18 294 136**	15 265 054	3 029 082

9c Wertberichtigungen für Kreditrisiken

	2012 Einzelwert-berichtigungen *1000 CHF*	**2012** Wertberichtigung auf Portfoliobasis *1000 CHF*	2011 Einzelwert-berichtigungen *1000 CHF*	2011 Wertberichtigung auf Portfoliobasis *1000 CHF*
Stand am Anfang des Geschäftsjahres	**64 792**	**27 197**	36 909	25 462
Abschreibung von Ausleihungen	**-259**	**-**	-	-
Neubildung zu Lasten Erfolgsrechnung	**3 390**	**-**	28 186	1 735
Auflösung zu Gunsten Erfolgsrechnung	**-10 939**	**-11 641**	-431	-
Währungsumrechnung und übrige Anpassungen	**-1 023**	**-**	128	-
Stand am Ende des Geschäftsjahres	**55 961**	**15 556**	64 792	27 197

9d Notleidende Ausleihungen

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*
Bruttoforderungen	**59 211**	102 400	-43 189
Einzelwertberichtigungen	**-55 961**	-64 791	8 830
Nettoforderungen	**3 250**	37 609	-34 359

10 Handelsbestände

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*
Handelsbestände			
Schuldtitel	**682 253**	617 138	65 115
davon kotiert	***552 494***	*596 126*	*-43 632*
davon nicht kotiert	***129 759***	*21 012*	*108 747*
Beteiligungstitel	**1 899 229**	3 480 221	-1 580 992
davon kotiert	***1 169 686***	*2 719 981*	*-1 550 295*
davon nicht kotiert	***729 543***	*760 240*	*-30 697*
Edelmetalle (physisch)	**1 567 167**	838 190	728 977
Total	**4 148 649**	4 935 549	-786 900

Handelsverpflichtungen			
Short Positionen - Schuldtitel	**127 855**	14 108	113 747
davon kotiert	***8 888***	*10 582*	*-1 694*
davon nicht kotiert	***118 967***	*3 526*	*115 441*
Short Positionen - Beteiligungstitel	**676 810**	799 969	-123 159
davon kotiert	***344 455***	*369 449*	*-24 994*
davon nicht kotiert	***332 355***	*430 520*	*-98 165*
Total	**804 665**	814 077	-9 412

11a Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*
Forderungen aus Geldmarktpapieren	**632 660**	3 420 657	-2 787 997
Schuldtitel von Staaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften	**1 769 291**	1 720 213	49 078
Schuldtitel von Finanzinstituten	**5 167 062**	4 368 704	798 358
Schuldtitel von Unternehmen	**4 058 276**	2 503 171	1 555 105
Schuldtitel	**10 994 629**	8 592 088	2 402 541
davon kotiert	***9 982 607***	*7 914 403*	*2 068 204*
davon nicht kotiert	***1 012 022***	*677 685*	*334 337*
Beteiligungstitel	**71 602**	66 829	4 773
davon nicht kotiert	***71 602***	*66 829*	*4 773*
Total	**11 698 891**	12 079 574	-380 683

11b Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar – Kreditratings

Schuldtitel nach Kreditratingklassen (ohne Geldmarktpapiere)	**Fitch, S&P**	**Moody's**	**31.12.2012** *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*
1-2	AAA - AA-	Aaa - Aa3	**8 207 507**	6 369 551	1 837 956
3	A+ - A-	A1 - A3	**2 370 453**	1 991 067	379 386
4	BBB+ - BBB-	Baa1 - Baa3	**235 565**	124 532	111 033
5-7	BB+ - CCC-	Ba1 - Caa3	**92 936**	50 462	42 474
Ohne Rating			**88 168**	56 476	31 692
Total			**10 994 629**	8 592 088	2 402 541

12 Goodwill, Immaterielle Werte, Liegenschaften und Einrichtungen

	Goodwill *Mio. CHF*	Kunden-beziehungen *Mio. CHF*	Software *Mio. CHF*	**Total Immaterielle Werte** *Mio. CHF*	Bankgebäude *Mio. CHF*	Übrige Sachanlagen *Mio. CHF*	**Total Sachanlagen** *Mio. CHF*
Anschaffungswerte							
Stand 01.01.2011	1 125.1	894.5	308.1	2 327.7	342.2	117.7	459.9
Zugänge	-	-	56.2	56.2	6.2	22.9	29.1
Abgänge/Überträge[1]	-	-	8.0	8.0	6.8	10.0	16.8
Stand 31.12.2011	1 125.1	894.5	356.3	2 375.9	341.6	130.6	472.2
Zugänge	10.7	-	54.8	65.5	2.8	21.8	24.6
Abgänge/Überträge[1]	-	-	14.1	14.1	-	12.1	12.1
Stand 31.12.2012	1 135.8	894.5	397.0	2 427.3	344.4	140.3	484.7
Abschreibungen							
Stand 01.01.2011	-	396.0	146.3	542.3	46.4	85.9	132.3
Aufwendungen für die Periode	-	89.1	54.9 [2]	144.0	6.6	20.4	27.0
Abgänge/Überträge[1]	-	-	8.0	8.0	0.1	10.0	10.1
Stand 31.12.2011	-	485.1	193.2	678.3	52.9	96.3	149.2
Aufwendungen für die Periode	-	89.1	36.4 [2]	125.5	6.8	22.3	29.1
Abgänge/Überträge[1]	-	-	14.1	14.1	-	12.1	12.1
Stand 31.12.2012	-	574.2	215.5	789.7	59.7	106.5	166.2
Buchwert							
Stand 31.12.2011	1 125.1	409.4	163.1	1 697.6	288.7	34.3	323.0
Stand 31.12.2012	**1 135.8**	**320.3**	**181.5**	**1 637.6**	**284.7**	**33.8**	**318.5**

[1]Beinhaltet Ausbuchungen von vollständig abgeschriebenen Anlagen
[2]Beinhaltet zusätzliche Aufwendungen in der Höhe von CHF 2.5 Millionen für die Anpassung der Nutzungsdauer von Software

Überprüfung auf Werthaltigkeit bei Goodwill

Um mögliche Wertminderungen auf dem Goodwill zu ermitteln, wird der erzielbare Betrag basierend auf dem Nutzungswert für die Cash Generating Unit bestimmt (diese entspricht den kleinstmöglichen Gruppen von Vermögenswerten, die unabhängig von anderen Vermögenswerten Mittelzuflüsse generieren) und anschliessend dem Buchwert dieser Unit gegenübergestellt.

Die Bank verwendet für die Berechnung des erzielbaren Betrages ein eigenes Modell, das auf der Discounted Cashflow-Methode basiert. Die Bank schätzt anhand der eigenen Finanzplanung über vier Jahre die erwarteten frei verfügbaren Geldflüsse (Free Cash Flows) für die fortgesetzte Nutzung der jeweiligen Cash Generating Unit. Dabei werden die folgenden Haupteinflussgrössen und ihre einzelnen Komponenten berücksichtigt:

- Verwaltete Vermögen
- Anlagerendite auf den durchschnittlichen verwalteten Vermögen (beeinflusst durch fixe und leistungsabhängige Gebühren, Kommissionen, Handelserfolg und Erfolg aus dem Zinsengeschäft)
- Betriebsertrag und Geschäftsaufwand sowie
- anwendbarer Steuersatz

Für die Berechnung der prognostizierten Cashflows werden für jede dieser Haupteinflussgrössen angemessene zu erwartende Wachstumsraten angewendet. Die Bank geht davon aus, dass die Märkte unbeständiger sein werden, als dies früher der Fall war, und kurzfristige Marktschwankungen nicht ausgeschlossen werden können. Trotzdem rechnet die Bank damit, dass sich das Private-Banking-Umfeld mittel- und langfristig günstig entwickeln wird, was sich im entsprechenden Wachstum der Haupteinflussgrössen niederschlägt. Die Bank berücksichtigt auch ihre relative Stärke gegenüber ihren Mitbewerbern, was sich in einer überdurchschnittlichen Geschäftsentwicklung im entsprechenden Markt zeigen sollte. Zusätzlich werden für die Schätzung der Free Cash Flows die geplanten Investitionen einbezogen. Die daraus resultierenden Free Cash Flows werden mit Hilfe eines Vorsteuer-Diskontierungszinssatzes von 9.1% (Vorjahr 9.3%) auf den Barwert diskontiert.

Der Ansatz, den die Bank für die Bestimmung der wesentlichen Annahmen und der damit verbundenen Wachstumsraten anwendet, basiert auf Kenntnissen und angemessenen Erwartungen des Managements bezüglich des zukünftigen Geschäfts. Dazu dienen interne und externe Marktinformationen, geplante Geschäftsinitiativen sowie andere angemessene Absichten des Managements. Zu diesem Zweck verwendet die Bank historische Informationen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Marktsituationen, sowie die jetzige und erwartete zukünftige relative Marktposition der Bank gegenüber deren unmittelbaren Mitbewerbern und der Finanzindustrie als Ganzes.

Die für die Berechnungen angewandten Diskontierungszinssätze entsprechen den bankeigenen risikogewichteten Zinssätzen.

Änderungen in den wesentlichen Annahmen

Abweichungen zwischen zukünftig erreichten tatsächlichen Resultaten und den geplanten wesentlichen Annahmen wie auch Änderungen in den Annahmen bezüglich der zukünftigen unterschiedlichen Beurteilung der Entwicklung relevanter Märkte und/oder des Geschäfts sind möglich. Solche Abweichungen können von Änderungen in den folgenden Einflussgrössen herrühren: Produkte, Kundensegmente, Ertragslage, benötigte Arten und Beanspruchung von personellen Ressourcen, generelle und bankspezifische Entwicklung der Mitarbeiterentschädigungen, Umsetzung von bereits bekannten oder neuen Geschäftsinitiativen sowie andere interne oder externe Faktoren. Diese Änderungen können den Wert der Geschäftseinheiten beeinflussen und deshalb die Differenz zwischen dem Buchwert und dem erzielbaren Betrag erhöhen oder reduzieren oder sogar zu einer teilweisen Wertminderung auf dem Goodwill führen.

Das Management hat Sensitivitätsanalysen bezüglich der für die vierjährige Finanzplanung angewandten Diskontierungszinssätze und Wachstumsraten durchgeführt. Aus diesen Analysen resultierten keine Wertminderungen. Auf Grund der generellen Marktsituation bestehen allerdings gewisse Unsicherheiten in der Bestimmung der verwendeten Annahmen.

13 Verpflichtungen aus Operating Leasing

	31.12.2012 *1000 CHF*	**31.12.2011** *1000 CHF*
Bis 1 Jahr	**37 727**	32 482
Zwischen 1 und 5 Jahren	**94 814**	108 284
Über 5 Jahre	**114 201**	120 502
Subtotal	**246 742**	261 268
Abzüglich Mieteinnahmen aus unkündbaren Untermietverhältnissen	**30 744**	13 734
Total	**215 998**	247 534

Im Geschäftsjahr 2012 sind Aufwendungen von brutto CHF 35.9 Mio. (Vorjahr CHF 41.0 Mio.) aus Operating Leasing im Sachaufwand enthalten.

14 Zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändete oder abgetretene Aktiven und Aktiven unter Eigentumsvorbehalt

		31.12.2012 Effektive		31.12.2011 Effektive
	Buchwert *1000 CHF*	Verpflichtung *1000 CHF*	Buchwert *1000 CHF*	Verpflichtung *1000 CHF*
Wertschriften	**599 539**	**599 539**	676 683	676 683
Übrige	**5 329**	**5 329**	10 013	10 013
Total	**604 868**	**604 868**	686 696	686 696

Diese Aktiven sind vorwiegend für Lombardlimiten bei Zentralbanken und für Kautionen bei Börsen verpfändet oder abgetreten.

15 Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value

	2013 *Mio. CHF*	2014 *Mio. CHF*	2015 *Mio. CHF*	2016 *Mio. CHF*	2017 *Mio. CHF*	2018-2022 *Mio. CHF*	**31.12.2012** *Mio. CHF*	31.12.2011 *Mio. CHF*
Vorrangige Verpflichtungen								
Fixer Zinssatz	1 809.5	73.2	12.2	19.2	12.1	-	**1 926.2**	1 999.8
Zinssätze (Bandbreite in %)	1.0–51.81	3.07–14.0	3.9–6.0	0.01–4.8	1.5	-	**-**	-
Variabler Zinssatz	1 012.0	47.5	7.5	16.0	16.3	129.2	**1 228.5**	1 494.8
Total	**2 821.5**	**120.7**	**19.7**	**35.2**	**28.4**	**129.2**	**3 154.7**	3 494.6

Die oben stehende Tabelle zeigt die Fälligkeiten der ausgegebenen strukturierten Schuldtitel der Bank Julius Bär & Co. AG, die einen fixen Zinssatz von 0.01% bis 51.81% aufweisen. Die hohen und tiefen Zinssätze resultieren im Allgemeinen aus den ausgegebenen strukturierten Schuldtiteln vor einer allfälligen Abtrennung des eingebetteten Derivats. Als Folge davon entsprechen die angegebenen Zinssätze auf solchen Schuldtiteln nicht den effektiven Zinssätzen, die für die Anleihen nach der Abtrennung des eingebetteten Derivats bezahlt wurden.

Änderungen des Fair Value in der Position Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value ergeben sich aus den Veränderungen der marktbezogenen Risikofaktoren in Bezug auf die eingebetteten Derivate. Das Kreditrating der Bank hat keinen materiellen Einfluss auf die Veränderung des Fair Value dieser Verpflichtungen.

16 Ausgegebene Schuldtitel

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*
Geldmarktpapiere	**29 401**	8 694
Total	**29 401**	8 694

17a Latente Steuerforderungen

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*
Stand am Anfang des Geschäftsjahres	**4 744**	91
Neubildungen zu Gunsten Erfolgsrechnung	**4 500**	4 653
Stand am Ende des Geschäftsjahres	**9 244**	4 744

Die Latenten Steuerverpflichtungen setzen sich wie folgt zusammen:

Steuerliche Verlustvorträge	**9 244**	4 744
Total Latente Steuerforderungen	**9 244**	4 744

17b Latente Steuerverpflichtungen

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*
Stand am Anfang des Geschäftsjahres	**114 612**	119 374
Auflösungen zu Lasten Erfolgsrechnung	**2 814**	697
Akquisition von Tochtergesellschaften	**-9 119**	-
Direkt im Eigenkapital erfasst	**10 826**	-5 459
Stand am Ende des Geschäftsjahres	**119 133**	114 612

Die Latenten Steuerverpflichtungen setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen	**53 976**	53 976
Sachanlagen	**12 604**	12 679
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	**26 698**	21 435
Immaterielle Vermögenswerte	**21 433**	24 473
Andere	**4 422**	2 049
Total Latente Steuerverpflichtungen	**119 133**	114 612

18 Rückstellungen

	Restrukturierung *1000 CHF*	Rechtliche Risiken *1000 CHF*	Übrige *1000 CHF*	**2012** Total *1000 CHF*	2011 Total *1000 CHF*
Stand am Anfang des Geschäftsjahres	**26 059**	**24 672**	**1 564**	**52 295**	31 274
Verwendung	**-17 259**	**-11 555**	**-476**	**-29 290**	-73 141
Rückerstattungen	**-**	**2 665**	**-**	**2 665**	19 572
Neubildungen zu Lasten Erfolgsrechnung	**1 352**	**1 691**	**-**	**3 043**	95 067
Neubildungen zu Gunsten Erfolgsrechnung	**-2 821**	**-4 928**	**-**	**-7 749**	-20 438
Akquisition von Tochtergesellschaften	**-**	**1 525**	**-**	**1 525**	-
Umrechnungsdifferenzen	**-**	**-37**	**-**	**-37**	-39
Stand am Ende des Geschäftsjahres	**7 331**	**14 033**	**1 088**	**22 452**	52 295
Fälligkeit der Rückstellungen					
Innerhalb eines Jahres	**5 268**	**241**	**-**	**5 509**	31 665
Über ein Jahr	**2 063**	**13 792**	**1 088**	**16 943**	20 630

Detail Restrukturierungsrückstellungen		
Stand am Anfang des Geschäftsjahres	**26 059**	7 314
Neubildungen zu Lasten Erfolgsrechnung	**1 352**	24 374
Verwendung für:		
- Personal	**-14 141**	-5 497
- Raumaufwand	**-3 118**	-132
Neubildungen zu Gunsten Erfolgsrechnung	**-2 821**	-
Stand am Ende des Geschäftsjahres	**7 331**	26 059

Restrukturierung

Als Reaktion auf das andauernd herausfordernde generelle wirtschaftliche Umfeld hat die Bank im November 2011 ein Kostensenkungsprogramm angekündigt. Die strukturellen Kostenreduktionen betreffen sowohl die generellen Aufwendungen als auch die Personalkosten. Es wurde eine Restrukturierungsrückstellung im Umfang von CHF 24.4 Millionen gebildet, um die damit zusammenhängenden Kosten für die nächsten Jahre zurückzustellen. CHF 17.3 Millionen der Rückstellungen wurden per 31. Dezember 2012 verwendet.

Rechtliche Verfahren

Die Bank ist im Rahmen des normalen Geschäftsgangs in verschiedene rechtliche, regulatorische und Schiedsgerichtsverfahren involviert. Das gegenwärtige Geschäftsumfeld birgt substanzielle rechtliche und regulatorische Risiken, deren Einfluss auf die finanzielle Stärke bzw. Profitabilität der Bank je nach Stand der entsprechenden Verfahren schwierig abzuschätzen ist. Die Bank bildet für laufende und drohende Verfahren Rückstellungen – konkret dann, wenn nach Meinung des Managements die Wahrscheinlichkeit, dass solche Verfahren eine finanzielle Verpflichtung oder einen Verlust nach sich ziehen werden oder dass finanzielle Konflikte ohne Schuldeingeständnis seitens der Bank beigelegt werden können, grösser ist als die Wahrscheinlichkeit, dass dies nicht der Fall ist, und wenn der Betrag einer solchen Verpflichtung oder eines Verlusts verlässlich abgeschätzt werden kann. Die Bank glaubt nicht, den ungefähren Verlust für gewisse ihrer Verfahren vernünftig abschätzen zu können, dies z.B. auf Grund

der Komplexität oder des frühen Stadiums der Verfahren bzw. geringer Sachverhaltsermittlungsergebnisse und/oder anderer Faktoren.

Im Zusammenhang mit gewissen durch einen externen Vermögensverwalter betreuten Konten von Privatkunden der ehemaligen New Yorker Filiale der Bank Julius Bär & Co. AG (die Bank, handelnd als kontoführende Bank und Darlehensgeberin) sind vor dem New York State Court Zivilprozesse gegen die Bank hängig. Die Vorwürfe lauten auf Vertragsbruch, Sorgfaltspflichtverletzung, Fahrlässigkeit, widerrechtliche Aneignung, ungerechtfertigte Bereicherung und/oder Betrug und unbewilligte Verpfändung von Kundenvermögen. Die Vorwürfe betreffen den Zeitraum ab 2001 und davor, als ein externer Vermögensverwalter gewissen Kunden gefälschte Kontoauszüge zuschickte, in Kundenkonten Beträge abbuchte und Vermögenswerte verpfändete, um Verluste auf anderen Kundenkonten zu decken. Ein Verfahren in derselben Sache vor einem New Yorker Schiedsgericht, in das einige der gleichen Kläger involviert waren, wurde 2010 grösstenteils zu Gunsten der Bank abgeschlossen. Klar zurückgewiesen wurden unter anderem die Vorwürfe betreffend Betrug sowie Verschwörung und Ähnliches (die strittigen Ansprüche, ohne Zinsen und nicht quantifizierbare Schadenersatzansprüche und Gegenforderungen in allen Gerichtsverfahren und dem bereits abgeschlossenen Schiedsgerichtsverfahren beliefen sich ursprünglich auf ca. USD 105 Millionen). Mit dem Schiedsgerichtsverfahren zusammenhängende Prozesse vor dem Zivilgericht wurden ebenfalls grösstenteils zugunsten der Bank entschieden. Ungeachtet dessen führen die betroffenen Kläger die Verfahren weiter und haben u.a. den Schiedsspruch vor einem Bundesgericht angefochten. Die Bank bestreitet alle diese Forderungen und hat angemessene Schritte zur Wahrung ihrer Interessen und Beilegung der Angelegenheit eingeleitet.

In einem Grundsatzentscheid betreffend sogenannte Retrozessionen hat das Schweizerische Bundesgericht im Jahre 2012 entschieden, dass durch den Zufluss von Bestandespflegekommissionen im Zusammenhang mit der Ausübung eines Vermögensverwaltungsmandats bei einer Bank ein Interessenskonflikt entstehen kann. Das Gericht kam zum Schluss, dass wegen dem Erhalt von Bestandespflegekommissionen im Zusammenhang mit einem solchen Mandat eine Bank versucht sein könnte, nicht im besten Interesse des Kunden zu handeln. Entsprechend habe eine Bank gestützt auf schweizerisches Auftragsrecht die im Zusammenhang mit der Mandatsausführung von Dritten erhaltenen Bestandespflegekommissionen gegenüber dem Kunden nicht nur auszuweisen, sondern auch weiterzuleiten, es sei denn der Kunde habe rechtmässig auf die Bestandespflegekommissionen verzichtet. Die Bank Julius Bär & Co. AG analysiert den Gerichtsentscheid und die Mandatsstrukturen, auf die der Gerichtsentscheid Anwendung finden könnte. Sie analysiert sodann die entsprechenden Dokumentationen inklusive die in den letzten Jahren eingeholten Verzichtserklärungen und gemachten Bandbreitenangaben, um die Angelegenheit mit den Kunden und Geschäftspartnern in geeigneter Weise aufnehmen zu können.

Eventualverbindlichkeiten

Die Bank ist in Ergänzung zu den obengenannten Rechtsverfahren im Rahmen des normalen Geschäftsgangs in weitere wie nachfolgend beschriebene rechtliche, regulatorische und Schiedsgerichtsverfahren involviert, die einen massgeblichen Einfluss auf die Bank haben können, für welche jedoch basierend auf der aktuellen Beurteilung per 31. Dezember 2012 keine Rückstellungen gebildet worden sind.

In den Jahren 2010 und 2011 wurde gegen die Bank sowie zahlreiche weitere Finanzinstitute von den Insolvenzverwaltern der Fairfield-Fonds (Letztere agierten als Feeder-Fonds für das betrügerische Anlagevehikel von B. Madoff) in New York und auf den Britischen Jungferninseln Klage eingereicht. Mit den direkt gegen die Bank gerichteten Klagen verlangen die Insolvenzverwalter der Fairfield-Fonds einen Gesamtbetrag von über USD 46 Millionen, wovon ca.

USD 5 Millionen bei Gerichten auf den Britischen Jungferninseln und rund USD 41 Millionen vor Gerichten in New York eingeklagt worden sind (inklusive USD 17 Millionen welche mit Bezug auf Rückzahlungen an Kunden der ING Bank (Suisse) SA, welche 2010 mit der Bank fusioniert wurde, geltend gemacht werden). Zusätzlich zu den direkten Klagen gegen die Bank Julius Bär & Co. AG machen die Insolvenzverwalter der Fairfield-Fonds kombinierte Ansprüche in Höhe von über USD 1.8 Milliarden gegenüber mehr als 80 Beklagten geltend. Die Bank und in einigen Fällen die Begünstigten werden nur auf einen Bruchteil dieses Betrags verklagt. Die kombinierten Ansprüche beinhalten die kumulierten Forderungen gegenüber allen Beklagten, sodass eine verlässliche Zuordnung der geltend gemachten Ansprüche zwischen der Bank und den übrigen Beklagten nicht möglich ist. Schliesslich macht der Liquidator von Madoffs Effektenhändler-Gesellschaft vor Gerichten in New York einen Anspruch von über USD 37 Millionen geltend, dies hauptsächlich im Zusammenhang mit denselben Rückzahlungen, welche auch von den Insolvenzverwaltern der Fairfield-Fonds eingeklagt worden sind. Weil sich die meisten der vorgenannten Verfahren erst in einem frühen prozeduralen Stadium befinden, ist eine verlässliche Abschätzung des potenziellen Ausgangs noch nicht möglich. Die Bank ficht die Klagen auf Grund prozesstechnischer und materieller Gründe an und hat weitere Massnahmen zur Verteidigung und zum Schutz ihrer Interessen ergriffen.

Im Sommer 2011 wurde die Bank von den Schweizer Behörden informiert, dass sie unter mehreren Schweizer Banken figuriere, die das Justizministerium der Vereinigten Staaten (US Department of Justice, DOJ) im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Private-Banking-Dienstleistungen für US-amerikanische Privatkunden untersucht. Die Bank steht mit dem DOJ in Kontakt und kooperiert mit den amerikanischen Behörden im Rahmen der geltenden Gesetze mit dem Ziel, eine Einigung zu erzielen. Gleichzeitig stehen die Schweizer Behörden mit dem DOJ und der US-Bundessteuerbehörde IRS in Verhandlungen über eine Lösung des Steuerstreits zwischen den Vereinigten Staaten und der Schweizer Finanzindustrie. Ziel ist unter anderem eine Verhandlungslösung für die genannten Banken und die Klärung des Umfangs der Amtshilfe sowie der zu liefernden Kundendaten im Rahmen des entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens. Während die Bank in dieser Angelegenheit auch mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zusammenarbeitet, unterstützt sie gleichzeitig die Bemühungen der Schweizer Regierung. Im Rahmen ihrer Kooperation hat die Bank den US-Behörden Daten betreffend ihr historisches US-Geschäft ausgehändigt. Auf Grund des aktuellen Stadiums der Verhandlungen und der Kooperation sind jedoch der mögliche Ausgang (Wahrscheinlichkeit und potenzieller Inhalt eines Abkommens) und die finanziellen Konsequenzen (potenzielle Vergleichszahlung und andere Kosten) sowie Auswirkungen auf den Geschäftsgang offen und können zurzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden.

Die Bank wird seitens der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), der für die Verwaltung der Vermögen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zuständigen deutschen Behörde, über den Betrag von CHF 110 Millionen plus seit dem Jahr 2009 aufgelaufene Zinsen betrieben. Die BvS macht geltend, die ehemalige Bank Cantrade AG (welche die Bank Julius Bär & Co. AG durch die Übernahme der Bank Ehinger & Armand von Ernst AG von der UBS AG im Jahre 2005 ebenfalls akquirierte) habe zwischen 1989 und 1992 nicht-autorisierte Geldbezüge vom Konto einer durch ehemalige DDR-Beamte gegründeten Aussenhandelsgesellschaft zugelassen. Die Bank Julius Bär & Co. AG bestreitet die Forderungen der BvS und hat Massnahmen zum Schutze ihrer Interessen getroffen. Zusätzlich wurden die Forderungen der BvS unter der Transaktionsvereinbarung aus dem Jahre 2005 im Rahmen der mit Bezug auf die erworbenen Gesellschaften abgegebenen Zusicherungen angemeldet.

Zusätzliche Informationen

19 Segmentberichterstattung

Die Bank Julius Bär & Co. AG konzentriert sich ausschliesslich auf Private-Banking-Aktivitäten, und zwar vorwiegend in der Schweiz, in Europa und in Asien. Diese exklusive Fokussierung auf das Private Banking beinhaltet einige interne Dienstleistungsfunktionen, die vollumfänglich die Hauptgeschäftstätigkeit unterstützen. Die Erträge aus den Private-Banking-Aktivitäten stammen vorwiegend aus Gebühren für die Betreuung und Beratung der Kunden sowie dem Erfolg aus dem Zinsengeschäft.

Die externe Segmentberichterstattung der Bank basiert auf der internen Berichterstattung an die verantwortliche Unternehmensinstanz, die für die Allokation der Ressourcen und die Bewertung der finanziellen Leistung des Geschäfts verantwortlich ist. Als verantwortliche Unternehmensinstanz wurde der Chief Executive Officer (CEO) bestimmt, da er für die operative Führung der ganzen Bank verantwortlich ist.

Die Bank erstellt in regelmässigen Intervallen verschiedene Managementberichte mit separaten Finanzinformationen für verschiedene Managementstufen. Der CEO überprüft nur die aggregierten Finanzinformationen auf Stufe Bank und verwendet allein diese für seine Führungsentscheidungen.

In Übereinstimmung mit den anwendbaren Regeln und basierend auf der Analyse der relevanten Fakten für die Bestimmung der Geschäftssegmente umfasst die Bank einzig das berichtspflichtige Segment Private Banking. Diese Darstellung reflektiert die Strategie und das Geschäftsmodell der Bank Julius Bär & Co. AG sowie die Führungsstruktur und die Verwendung von Finanzinformationen durch das Management für die operativen Entscheidungen.

Auf Grund dieser Tatsache verzichtet die Bank auf die separate Segmentberichterstattung, da die vorliegende externe Finanzberichterstattung die interne Berichterstattung widerspiegelt.

Angaben auf Unternehmensebene

	31.12.2012 Bilanzsumme *Mio. CHF*	31.12.2011 *Mio. CHF*	**2012** Betriebsertrag *Mio. CHF*	2011 *Mio. CHF*	**2012** Investitionen *1000 CHF*	2011 *1000 CHF*
Schweiz	**44 685**	40 913	**1 365**	1 401	**82 592**	70 665
Europa (ohne Schweiz)	**10 487**	12 384	**119**	61	**61 998**	1 846
Asien und übrige Länder	**7 827**	6 282	**180**	169	**7 506**	12 781
Abzüglich Konsolidierungsposten	**8 791**	7 844	**18**	17	**-**	-
Total	**54 208**	51 735	**1 646**	1 614	**152 096**	85 292

Die Informationen über geografische Gebiete basieren auf dem Domizil der Reportingeinheit. Diese geografischen Informationen werden gezeigt, um die Anforderungen der IFRS zu erfüllen. Sie widerspiegeln nicht die Führungsstruktur der Bank.

20 Transaktionen mit nahestehenden Personen

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*
Entschädigungen an Personen in Schlüsselpositionen[1]		
Laufende Entschädigungen	**10 459**	11 177
Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen	**619**	659
Andere langfristig fällige Leistungen	**2**	4
Aktienbasierte Vergütungen	**5 705**	6 105
Total	**16 785**	17 945
Forderungen gegenüber		
Julius Bär Gruppengesellschaften	**1 522 864**	1 112 101
qualifiziert Beteiligten[2]	**27 369**	16 584
Personen in Schlüsselpositionen[1]	**17 466**	19 806
Personalvorsorgeeinrichtungen	**837**	-
Total	**1 568 536**	1 148 491
Verpflichtungen gegenüber		
Julius Bär Gruppengesellschaften	**1 812 534**	1 310 046
qualifiziert Beteiligten[2]	**1 179 027**	746 514
Personen in Schlüsselpositionen[1]	**15 435**	14 821
Personalvorsorgeeinrichtungen	**1 969**	1 202
Total	**3 008 965**	2 072 583
Garantien gegenüber		
Julius Bär Gruppengesellschaften	**38 960**	35 678
qualifiziert Beteiligten[2]	**23**	4 001
Personen in Schlüsselpositionen[1]	**18**	1 024
Total	**39 001**	40 703
Ertrag aus Dienstleistungen für		
Julius Bär Gruppengesellschaften	**60 422**	59 710
qualifiziert Beteiligten[2]	**59 636**	63 450
Personen in Schlüsselpositionen[1]	**288**	522
Total	**120 346**	123 682
Erhalten von Leistungen von		
Julius Bär Gruppengesellschaften	**27 111**	28 175
qualifiziert Beteiligten[2]	**4 854**	4 383
Total	**31 965**	32 558

[1]Verwaltungsräte und Konzernleitungsmitglieder
[2]Julius Bär Gruppe AG

Bei den Forderungen gegenüber Personen in Schlüsselpositionen handelt es sich um Lombardkredite auf gesicherter Basis (Verpfändung des Wertschriftendepots) sowie um Hypothekarkredite auf fixer und variabler Zinsbasis.

Die Zinssätze der Lombard- und Hypothekarkredite stimmen mit den auch für die anderen Mitarbeitenden gültigen Bedingungen und Konditionen überein. Sie entsprechen den gegenüber Kunden angewendeten Bedingungen und Konditionen und werden für das geringere Kreditrisiko angepasst.

21 Vorsorgeeinrichtungen und andere Leistungen an Arbeitnehmende

	2012 *1000 CHF*	2011 *1000 CHF*
1. Entwicklung der Vorsorgeverpflichtungen und des Vorsorgevermögens		
Barwert der Vorsorgeverpflichtungen am Anfang des Geschäftsjahres	**-1 670 469**	-1 598 379
Akquisitionen	**-6 939**	-
Aktuarieller Vorsorgeaufwand	**-77 674**	-71 943
Nachzuverrechnender Vorsorgeaufwand	**-17 357**	-19 366
Zinskosten	**-37 398**	-41 147
Planabgeltungen	**-3 596**	4 461
Ausgezahlte Leistungen	**42 632**	49 031
Versicherungsmathematischer Gewinn/(Verlust)	**-111 344**	6 886
Umrechnungsdifferenzen	**-256**	-12
Barwert der Vorsorgeverpflichtungen am Ende des Geschäftsjahres	**-1 882 401**	-1 670 469
Vorsorgevermögen zu Marktwerten am Anfang des Geschäftsjahres	**1 526 673**	1 518 088
Akquisitionen	**6 884**	-
Erwarteter Vermögensertrag	**54 491**	58 378
Arbeitgeberbeiträge	**62 738**	55 006
Arbeitnehmerbeiträge	**28 643**	26 396
Planabgeltungen	**-268**	-5 295
Ausgezahlte Leistungen	**-42 632**	-49 031
Versicherungsmathematischer Gewinn/(Verlust)	**86 492**	-76 852
Umrechnungsdifferenzen	**197**	-17
Vorsorgevermögen zu Marktwerten am Ende des Geschäftsjahres	**1 723 218**	1 526 673

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*
2. Bilanz		
Vorsorgevermögen zu Marktwerten	**1 723 218**	1 526 673
Barwert der Vorsorgeverpflichtungen	**-1 882 401**	-1 670 469
(Unterdeckung)/Überdeckung	**-159 183**	-143 796
Nicht erfasste nachzuverrechnende Vorsorgevermögen	**26 974**	15 534
Nicht erfasste aktuarielle (Gewinne)/Verluste	**172 167**	147 315
Umrechnungsdifferenzen	**1 099**	1 079
Aktive/(Passive) Abgrenzung des Vorsorgeaufwands	**41 057**	20 132

Das in Vorsorgeeinrichtungen ausgeschiedene Vermögen wird gemäss lokaler Gesetzgebung angelegt und enthält keine Aktien der Julius Bär Gruppe AG.

	2012 *1000 CHF*	2011 *1000 CHF*
3. Erfolgsrechnung		
Aktuarieller Vorsorgeaufwand	**-77 674**	-71 943
Zinskosten	**-37 398**	-41 147
Erwarteter Vermögensertrag	**54 491**	58 378
Nachzuverrechnender Vorsorgeaufwand	**-5 917**	-3 832
Planabgeltungen	**-3 864**	-834
Netto-Personalvorsorgeaufwand der Periode	**-70 362**	-59 378
Arbeitnehmerbeiträge	**28 643**	26 396
Aktuarieller Nettovorsorgeaufwand	**-41 719**	-32 982

	2012 *1000 CHF*	2011 *1000 CHF*
4. Veränderung Nettoforderung oder (-verpflichtung)		
Aktive/(Passive) Abgrenzung des Vorsorgeaufwands am Anfang des Geschäftsjahres	**20 132**	-1 902
Akquisitionen	**-55**	-
Umrechnungsdifferenzen	**-39**	10
Aktuarieller Nettovorsorgeaufwand	**-41 719**	-32 982
Arbeitgeberbeiträge	**62 738**	55 006
In der Bilanz verbuchte Beträge	**41 057**	20 132
Vorausbezahlter Vorsorgeaufwand	**42 649**	21 751
Abgegrenzte Personalvorsorgeverpflichtungen	**-1 592**	-1 619
Aktive/(Passive) Abgrenzung des Vorsorgeaufwands	**41 057**	20 132
Effektiver Nettovermögensertrag	**140 983**	-18 474

	2012 *in %*	2011 *in %*
5. Allokation des Vorsorgevermögens		
Flüssige Mittel	**1.61**	5.02
Schuldtitel	**38.55**	39.87
Beteiligungstitel	**28.62**	23.78
Immobilien	**13.71**	13.13
Übrige	**17.51**	18.20
Total	**100.00**	100.00

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*	31.12.2010 *1000 CHF*	31.12.2009 *1000 CHF*	31.12.2008 *1000 CHF*
6. Leistungsprimatpläne					
Vorsorgevermögen zu Marktwerten	**1 723 218**	1 526 673	1 518 088	1 295 323	1 149 805
Barwert der Vorsorgeverpflichtungen	**-1 882 401**	-1 670 469	-1 598 379	-1 284 042	-1 285 497
(Unterdeckung)/Überdeckung	**-159 183**	-143 796	-80 291	11 281	-135 692
Erfahrungsbedingte Anpassungen der Planverpflichtungen	**-26 188**	8 923	-31 029	66 532	-2 352
Anpassungen der Planverpflichtungen durch Veränderung der Annahmen	**-85 156**	-2 037	-78 998	-939	30 650
Erfahrungsbedingte Anpassungen des Planvermögens	**86 492**	-76 852	10 047	42 355	-221 777
Total versicherungsmathematischer Gewinn/(Verlust)	**-24 852**	-69 966	-99 980	107 948	-193 479

Beitragsprimatspläne

Die Bank unterhält eine Anzahl Beitragsprimatspläne, die sich hauptsächlich im Ausland befinden. Bei beitragsorientierten Vorsorgeplänen werden die Vorsorgekosten der Erfolgsrechnung im entsprechenden Geschäftsjahr belastet. Der im Berichtsjahr verbuchte Aufwand für Beiträge an diese Vorsorgepläne beträgt CHF 11.1 Millionen (Vorjahr CHF 13.0 Millionen).

Aktuarielle Berechnungen der Vorsorgevermögen und –verpflichtungen

Die letzte aktuarielle Berechnung wurde per 31. Dezember 2012 ausgeführt. Die aktuariellen Annahmen beruhen auf den lokalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und lauten für die Schweiz, auf die rund 99% der Vorsorgeverpflichtungen und des Vorsorgevermögens entfallen:

	2012	2011
Diskontierungssatz	**1.80%**	2.25%
Erwarteter Vermögensertrag	**3.50%**	3.50%
Erwartete durchschnittliche Lohnentwicklung	**1.00%**	2.00%
Erwartete Rentenentwicklung	**0.00%**	0.00%

Die erwarteten Renditen auf dem ausgeschiedenen Vermögen basieren sowohl auf der langfristigen historischen Wertentwicklung der einzelnen Anlagekategorien als auch auf Erwartungen bezüglich der künftigen Marktentwicklung.

Die erwarteten Arbeitgeberbeiträge für das Geschäftsjahr 2013 werden auf CHF 58.9 Millionen geschätzt.

22 Wertschriftentransaktionen

Darlehens- und Pensionsgeschäfte mit Wertschriften

	31.12.2012 *Mio. CHF*	31.12.2011 *Mio. CHF*
Forderungen		
Forderungen aus Barhinterlagen in Securities-Borrowing-Geschäften	**-**	1 593.1
davon in Forderungen gegenüber Banken erfasst	***-***	*1 593.1*
Forderungen aus Barhinterlagen in Reverse-Repurchase-Geschäften	**100.7**	102.9
davon in Kundenausleihungen erfasst	***100.7***	*102.9*
Verpflichtungen		
Verpflichtungen aus Barhinterlagen in Securities-Lending-Geschäften	**169.2**	56.1
davon in Verpflichtungen gegenüber Banken erfasst	***114.3***	*-*
davon in Verpflichtungen gegenüber Kunden erfasst	***54.9***	*56.1*
Verpflichtungen aus Barhinterlagen in Repurchase-Geschäften	**261.1**	523.5
davon in Verpflichtungen gegenüber Banken erfasst	***261.1***	*523.5*
Wertschriftendeckung		
Eigene ausgeliehene Wertschriften oder Wertschriften, die als Sicherheiten für geborgte Wertschriften in Securities Borrowing und Repurchase-Geschäften zur Verfügung gestellt wurden	**749.8**	1 757.8
davon Wertschriften, bei denen das Recht zur Wiederveräusserung oder Verpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde	***749.8***	*1 757.8*
davon in Handelsbestände erfasst	***339.7***	*1 102.0*
davon in Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar erfasst	***410.1***	*655.8*
Geborgte Wertschriften oder Wertschriften, die als Sicherheiten für ausgeliehene Wertschriften in Securities Lending und Reverse-Repurchase-Geschäften erhalten wurden	**3 428.9**	6 170.4
davon wieder verpfändete oder verkaufte Wertschriften	***2 816.8***	*3 703.5*

Die Bank schliesst gesicherte Darlehens- und Pensionsgeschäfte mit Wertschriften ab, die zu einem Kreditrisiko führen können, falls die Gegenpartei nicht mehr in der Lage sein sollte, die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen zu erfüllen. Die Geschäfte werden meist unter den marktüblichen Standard Agreements abgeschlossen. Die damit verbundenen Kreditrisiken werden durch tägliche Überprüfung der Positionen und den damit verbundenen Sicherheiten überwacht. Die in der Bilanz verbleibenden finanziellen Vermögenswerte werden typischerweise im Austausch gegen Barmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte transferiert. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten ungefähr dem Buchwert der transferierten finanziellen Vermögenswerte entspricht.

23 Derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente im Handelsbestand

	Kontrakt/ Nominalbetrag *Mio. CHF*	Positiver Wiederbeschaffungswert *Mio. CHF*	Negativer Wiederbeschaffungswert *Mio. CHF*
Devisen			
Terminkontrakte	54 937.6	469.1	477.5
Futures	59.2	0.4	-
Optionen (OTC)	54 777.9	376.3	291.7
Total Devisen 31.12.2012	**109 774.7**	**845.8**	**769.2**
Total Devisen 31.12.2011	114 386.6	1 453.5	1 363.5
Zinsinstrumente			
Swaps	3 700.9	54.0	52.8
Futures	360.6	0.4	0.8
Optionen (OTC)	518.1	3.8	4.2
Total Zinsinstrumente 31.12.2012	**4 579.6**	**58.2**	**57.8**
Total Zinsinstrumente 31.12.2011	6 106.6	60.7	66.5
Edelmetalle			
Terminkontrakte	3 711.3	59.1	70.9
Futures	450.8	8.5	-
Optionen (OTC)	4 748.2	83.6	39.5
Total Edelmetalle 31.12.2012	**8 910.3**	**151.2**	**110.4**
Total Edelmetalle 31.12.2011	12 108.9	311.1	301.3
Beteiligungstitel/Indizes			
Futures	512.1	1.7	2.3
Optionen (OTC)	4 165.9	54.8	72.2
Optionen (traded)	1 919.2	88.7	96.8
Total Beteiligungstitel/Indizes 31.12.2012	**6 597.2**	**145.2**	**171.3**
Total Beteiligungstitel/Indizes 31.12.2011	8 095.1	272.8	361.8
Übrige			
Futures	546.8	1.0	0.1
Total Übrige 31.12.2012	**546.8**	**1.0**	**0.1**
Total Übrige 31.12.2011	219.1	6.0	0.2

Derivative Finanzinstrumente im Handelsbestand

	Kontrakt/ Nominalbetrag *Mio. CHF*	Positiver Wieder-beschaffungswert *Mio. CHF*	Negativer Wieder-beschaffungswert *Mio. CHF*
Kreditderivate			
Credit Default Swaps	5.7	0.1	-
Total Kreditderivate 31.12.2012	**5.7**	**0.1**	**-**
Total Kreditderivate 31.12.2011	-	-	-
Total Derivative Finanzinstrumente im Handelsbestand 31.12.2012	**130 414.3**	**1 201.5**	**1 108.8**
Total Derivative Finanzinstrumente im Handelsbestand 31.12.2011	140 916.3	2 104.1	2 093.3

Derivative Finanzinstrumente zur Absicherung

	Kontrakt/ Nominalbetrag *Mio. CHF*	Positiver Wieder-beschaffungswert *Mio. CHF*	Negativer Wieder-beschaffungswert *Mio. CHF*
Derivative Finanzinstrumente der Kategorie Cash Flow Hedges			
Zinsswaps	473.2	0.1	13.0
Total Derivative Finanzinstrumente zur Absicherung 31.12.2012	**473.2**	**0.1**	**13.0**
Total Derivative Finanzinstrumente zur Absicherung 31.12.2011	100.0	0.4	8.5
Total Derivative Finanzinstrumente 31.12.2012	**130 887.5**	**1 201.6**	**1 121.8**
Total Derivative Finanzinstrumente 31.12.2011	141 016.3	2 104.5	2 101.8

24a Finanzinstrumente nach Bewertungsbasis

Finanzielle Vermögenswerte

	31.12.2012		31.12.2011	
	Buchwert *Mio. CHF*	Fair Value *Mio. CHF*	Buchwert *Mio. CHF*	Fair Value *Mio. CHF*
Flüssige Mittel, Ausleihungen und Forderungen				
Flüssige Mittel	**9 150.2**	**9 150.2**	4 233.9	4 233.9
Forderungen gegenüber Banken	**7 426.0**	**7 442.7**	10 758.6	10 771.7
Kundenausleihungen	**18 294.1**	**18 605.5**	15 265.1	15 560.3
Rechnungsabgrenzungen	**177.9**	**177.9**	162.7	162.7
Total	**35 048.2**	**35 376.3**	30 420.3	30 728.6
Zu Handelszwecken gehalten				
Handelsbestände	**2 581.4**	**2 581.4**	4 097.3	4 097.3
Derivative Finanzinstrumente	**1 201.5**	**1 201.5**	2 104.1	2 104.1
Total	**3 782.9**	**3 782.9**	6 201.4	6 201.4
Derivative Finanzinstrumente zur Absicherung				
Derivative Finanzinstrumente	**0.1**	**0.1**	0.4	0.4
Total	**0.1**	**0.1**	0.4	0.4
Zur Veräusserung verfügbar				
Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar	**11 698.9**	**11 698.9**	12 079.6	12 079.6
Total	**11 698.9**	**11 698.9**	12 079.6	12 079.6
Total Finanzielle Vermögenswerte	**50 530.1**	**50 858.2**	48 701.7	49 010.0

Finanzielle Verbindlichkeiten

	31.12.2012		31.12.2011	
	Buchwert *Mio. CHF*	Fair Value *Mio. CHF*	Buchwert *Mio. CHF*	Fair Value *Mio. CHF*
Finanzielle Verpflichtungen zu fortgeführten Anschaffungskosten				
Verpflichtungen gegenüber Banken	**6 179.0**	**6 179.7**	6 786.9	6 787.8
Verpflichtungen gegenüber Kunden	**38 110.8**	**38 138.9**	34 104.7	34 141.2
Ausgegebene Schuldtitel	**29.4**	**29.4**	8.7	8.7
Rechnungsabgrenzungen	**114.8**	**114.8**	98.8	98.8
Total	**44 434.0**	**44 462.8**	40 999.1	41 036.5
Zu Handelszwecken gehalten				
Handelsverpflichtungen	**804.7**	**804.7**	814.1	814.1
Derivative Finanzinstrumente	**1 108.8**	**1 108.8**	2 093.3	2 093.3
Total	**1 913.5**	**1 913.5**	2 907.4	2 907.4
Derivative Finanzinstrumente zur Absicherung				
Derivative Finanzinstrumente	**13.0**	**13.0**	8.5	8.5
Total	**13.0**	**13.0**	8.5	8.5
Fair Value				
Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value	**3 154.7**	**3 154.7**	3 494.6	3 494.6
Total	**3 154.7**	**3 154.7**	3 494.6	3 494.6
Total Finanzielle Verbindlichkeiten	**49 515.2**	**49 544.0**	47 409.6	47 447.0

Es werden die folgenden Berechnungsmethoden für den Fair Value von Finanzinstrumenten in der Bilanz angewandt:

Kurzfristige Finanzinstrumente

Finanzinstrumente mit einer Fälligkeit oder einem Refinanzierungsprofil von einem Jahr oder weniger werden generell als kurzfristig klassiert. Diese umfassen die Bilanzpositionen Flüssige Mittel, Forderungen und Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren und je nach Fälligkeit Forderungen gegenüber Banken, Kundenausleihungen, Hypothekarforderungen, Verpflichtungen gegenüber Banken, Verpflichtungen gegenüber Kunden und ausgegebene Schuldtitel. Bei kurzfristigen Finanzinstrumenten, die nicht über einen publizierten Marktkurs einer anerkannten Börse verfügen, entspricht der Buchwert im Wesentlichen dem Fair Value.

Langfristige Finanzinstrumente

Diese umfassen je nach Fälligkeit die Bilanzpositionen Forderungen gegenüber Banken, Kundenausleihungen, Hypothekarforderungen, Verpflichtungen gegenüber Banken, Verpflichtungen gegenüber Kunden und ausgegebene Schuldtitel. Der Fair Value der langfristigen Finanzinstrumente mit einer Fälligkeit oder einem Refinanzierungsprofil von über einem Jahr wird mittels der Barwertmethode ermittelt.

Handelsbestände und Finanzanlagen und derivative Finanzinstrumente

Siehe Note 24b für die Details bezüglich der Bewertung dieser Finanzinstrumente.

24b Finanzinstrumente – Bestimmung des Fair Value

Der Fair Value für kotierte Wertpapiere in den Handelsbeständen und Finanzanlagen sowie für börsengehandelte Derivate und andere Finanzinstrumente mit Kursnotierungen aus einem aktiven Markt wird anhand der Marktnotierungen bestimmt (Level 1).

Bewertungsmethoden oder Modelle werden zur Bestimmung des Fair Value von Finanzinstrumenten verwendet, wenn keine direkten Marktnotierungen verfügbar sind. Nach Möglichkeit werden die zugrunde liegenden Annahmen durch am Bilanzstichtag beobachtete Marktpreise oder andere Marktnotierungen gestützt (Level 2). Für die meisten ausserbörslich gehandelten Derivate und nicht kotierten Finanzinstrumente sowie andere Vermögenswerte, die nicht in einem aktiven Markt gehandelt werden, wird der Fair Value mit Bewertungsmethoden oder -modellen ermittelt. Zu den hauptsächlich angewendeten Bewertungsmethoden und -modellen zählen barwertgestützte Forward Pricing- und Swapmodelle sowie Optionspreismodelle wie zum Beispiel das Black-Scholes-Modell oder Abwandlungen davon.

Die anhand dieser Methoden und Modelle berechneten Fair Values sind massgeblich durch die Wahl des Bewertungsmodells und die zugrunde liegenden Annahmen beeinflusst, wie zum Beispiel die Beträge und Zeitfolge der zukünftigen Cashflows, die Diskontsätze, die Volatilitäten oder die Kreditrisiken.

Für einige Finanzinstrumente sind weder Marktnotierungen noch Bewertungsmethoden oder -modelle, die auf beobachteten Marktpreisen basieren, für die Bestimmung des Fair Value verfügbar. In diesen Fällen werden Bewertungsmethoden oder -modelle verwendet, denen realistische, auf Marktkonditionen basierende Annahmen zugrunde liegen (Level 3). Im Geschäftsjahr 2012 besass die Bank keine solchen Finanzinstrumente. Es wurden auch keine Instrumente umklassiert.

Die Fair Values von bilanzierten Finanzinstrumenten werden nach folgenden Bewertungsmethoden ermittelt:

			31.12.2012
	Notierte Marktpreise Level 1 *Mio. CHF*	Bewertungsmethode auf Marktdaten basierend Level 2 *Mio. CHF*	Total *Mio. CHF*
Bestimmung des Fair Value			
Handelsbestände	1 722.1	859.3	**2 581.4**
Derivative Finanzinstrumente	100.8	1 100.8	**1 201.6**
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	9 982.6	1 716.3	**11 698.9**
Total Aktiven zum Fair Value	**11 805.5**	**3 676.4**	**15 481.9**
Handelsverpflichtungen	353.4	451.3	**804.7**
Derivative Finanzinstrumente	99.9	1 021.9	**1 121.8**
Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value	974.5	2 180.2	**3 154.7**
Total Passiven zum Fair Value	**1 427.8**	**3 653.4**	**5 081.2**

			31.12.2011
	Notierte Marktpreise Level 1 *Mio. CHF*	Bewertungsmethode auf Marktdaten basierend Level 2 *Mio. CHF*	Total *Mio. CHF*
Bestimmung des Fair Value			
Handelsbestände	3 316.1	781.3	4 097.4
Derivative Finanzinstrumente	159.8	1 944.6	2 104.4
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	7 914.4	4 165.2	12 079.6
Total Aktiven zum Fair Value	11 390.3	6 891.1	18 281.4
Handelsverpflichtungen	380.0	434.1	814.1
Derivative Finanzinstrumente	84.3	2 017.5	2 101.8
Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value	1 103.3	2 391.3	3 494.6
Total Passiven zum Fair Value	1 567.6	4 842.9	6 410.5

25 Konsolidierungskreis per 31. Dezember 2012

	Sitz	Währung	Aktienkapital *Mio.*	Beteiligungsquote *in %*
Banken				
Bank Julius Bär & Co. AG	Zürich	CHF	575.000	100
Niederlassungen in Ascona, Basel, Bern, Crans-Montana, Genf, Guernsey				
Hongkong, Kreuzlingen, Lausanne, Luzern, Lugano, Singapur,				
Sion, St. Gallen, St. Moritz, Verbier, Zug				
Vertretungen in Abu Dhabi, Dubai, Istanbul, Moskau				
Santiago de Chile, Schanghai, Tel Aviv				
einschliesslich				
Bank Julius Baer Nominees (Singapore) Pte. Ltd.	*Singapur*	*SGD*	*0.000*	*100*

Wesentliche Änderungen im Konsolidierungskreis:

- Bank of China (Suisse) SA gekauft im Oktober 2012 und fusioniert mit Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

26 Akquisitionen

Am 1. Oktober 2012 schloss die Bank Julius Bär & Co. AG ein Abkommen bezüglich einer strategischen Zusammenarbeit mit der Bank of China ab, wobei die beiden Parteien sich gegenseitig Kunden zuweisen und gemeinsame Marketingaktivitäten unternehmen werden. Als Teil dieses Abkommens erwarb die Bank die Bank of China (Suisse) SA, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Bank of China (UK) Limited. Der Kaufpreis betrug CHF 95.7 Millionen in bar und wurde vollständig durch bestehendes Überschusskapital der Bank finanziert. Bank of China (Suisse) SA, die im Private-Banking-Geschäft aktiv war, wurde vollständig in die Bank Julius Bär & Co. AG integriert.

Der aus der Transaktion hervorgehende Goodwill beträgt CHF 10.7 Millionen. Dieser stellt erwartete Synergien aus dem strategischen Abkommen mit der Bank of China dar.

Die Aktiven und Passiven des übernommenen Unternehmens wurden provisorisch wie folgt verbucht:

	Fair Value *1000 CHF*
Aktiven	
Flüssige Mittel	132 881
Forderungen gegenüber Banken	77 293
Kundenausleihungen[1]	78 349
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	5 533
Goodwill	10 708
Latente Steuerforderungen	9 119
Alle anderen Aktiven	3 687
Total	317 570
Passiven	
Verpflichtungen gegenüber Banken	18 620
Verpflichtungen gegenüber Kunden	195 343
Alle anderen Verpflichtungen	7 877
Total Verbindlichkeiten	221 840
Eigenkapital	95 730
Total	317 570

[1]Zum Erwerbszeitpunkt betrug der vertraglich geschuldete Bruttobestand an Kundenausleihungen CHF 85.1 Millionen.

27 Aktienbasierte Vergütungen

Aktienbasierte Pläne

Die nachfolgend beschriebenen Programme spiegeln den Stand der Pläne per 31. Dezember 2012 wider. Sämtliche Pläne werden jedes Jahr auf ihre Übereinstimmung mit regulatorischen Änderungen und/oder Marktbedingungen hin überprüft.

Mitarbeiterbeteiligungsplan
Durch diesen allen Mitarbeitenden zugänglichen Plan können die Teilnehmenden Julius-Bär-Aktien zu Marktpreisen erwerben und werden für jeweils drei der gekauften Aktien kostenlos eine zusätzliche Aktie erhalten. Diese Aktien werden nach drei Jahren kostenlos übertragen, ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis vorausgesetzt. Käufe im Rahmen dieses Mitarbeiterbeteiligungsplans (MAB) sind einmal jährlich möglich.

Dieser Plan bezweckt, die Identifikation des Mitarbeitenden mit der Bank zu vertiefen, den Unternehmergeist und das Interesse am Geschäft durch Eigentumsanteil zu fördern und den Mitarbeitenden für ihr langfristiges Engagement zugunsten der Gesellschaft eine finanzielle Anerkennung zuzusprechen.

Obwohl noch nicht übertragene Zuteilungen dem Mitarbeitenden grundsätzlich das Wahrnehmen von Aktionärsrechten oder -vorteilen verunmöglichen, hat das Compensation Committee entschieden, dass alle Teilnehmenden des MAB 2012 von der im Oktober 2012 erfolgten Kapitalerhöhung profitieren können. Den noch nicht übertragenen Plan-Aktien anhaftende Bezugsrechte wurden verkauft und der Erlös in zusätzliche Aktien der Julius Bär Gruppe AG zu Marktpreisen investiert. Diese zusätzlichen Aktien werden zusammen mit den Plan-Aktien übertragen und unterliegen denselben Forfeiture-Klauseln.

Bis 2011 gewährte der Mitarbeiterbeteiligungsplan der Bank Julius Bär & Co. AG den Mitarbeitenden einmal jährlich den Bezug von Aktien der Gesellschaft mit einem durch das Unternehmen festgelegten Diskont. Der Diskont wurde jährlich bestimmt und konnte von Jahr zu Jahr variieren. Die von den Mitarbeitenden erworbenen Aktien waren während drei Jahren nach Erwerb für den Verkauf gesperrt. Für 2011 lag der Vorzugspreis 25% unter dem durchschnittlichen gewichteten Aktienkurs der Julius Bär Gruppe AG im Zeitraum vom 1. bis 11. März 2011.

Aufgeschobene variable Vergütungspläne

Die beiden nachfolgend beschriebenen Pläne werden jährlich angeboten und schliessen sich gegenseitig aus, d.h. einem Mitarbeitenden kann in jedem einzelnen Jahr nur die Teilnahme an einem der beiden beschriebenen Pläne gewährt werden.

Premium Share Plan
Der Premium Share Plan (PSP) ist ein Aktienplan mit aufschiebender Wirkung von drei Jahren, der sich an Mitarbeitende in leitender Position richtet, deren variable Vergütung CHF 150 000 oder mehr beträgt (bzw. die lokale Entsprechung). Der PSP wird nur einmal pro Jahr als Teil der jährlichen variablen Entschädigung gewährt und die Teilnahme wird auf jährlicher Basis bestimmt.

Der Plan ist so ausgestaltet, dass ein Teil der variablen Vergütung des Mitarbeitenden über den Aktienkurs an die langfristige Entwicklung und den Unternehmenserfolg der Bank gekoppelt und gebunden ist.

Zu Beginn der Planperiode werden zwischen 15% und 40% (der maximale Prozentsatz für die Aufschiebung bezieht sich auf eine variable Entschädigung von CHF 1.0 Million und mehr bzw. der lokalen Entsprechung) der variablen leistungsorientierten Vergütung des Mitarbeitenden im PSP zurückbehalten. Dem Mitarbeitenden werden dann eine Anzahl Aktien im Gegenwert der aufgeschobenen Vergütung gewährt. Diese Aktien werden in jährlich identischen Tranchen von einem Drittel über den Planzeitraum von drei Jahren übertragen. Am Ende der Planperiode und vorbehältlich eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses erhält der Mitarbeitende zusätzliche Aktien gewährt, die einem Drittel der zu Beginn der Planperiode gewährten Anzahl Aktien entsprechen.

PSP: Struktur und Staffelung der Auszahlung

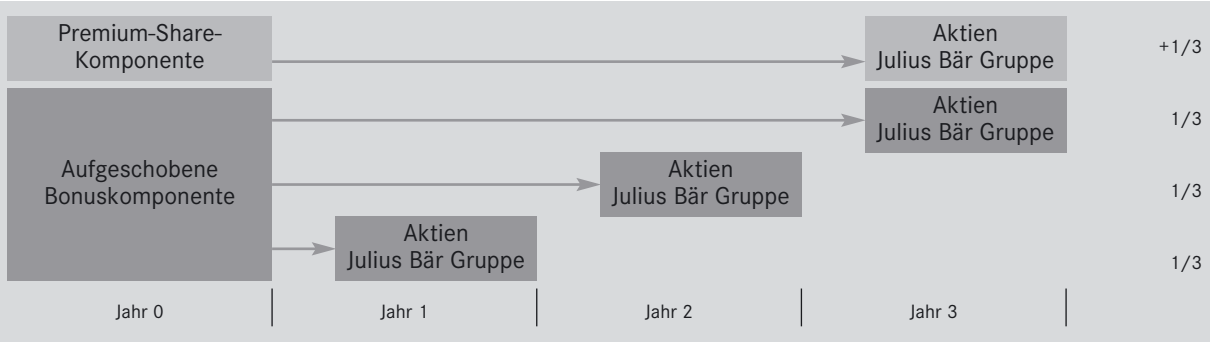

Bis zur Übertragung sind die Aktien an eine Forfeiture-Klausel gebunden. Mögliche Gründe für einen solchen sofortigen Wegfall der Ansprüche umfassen die Kündigung durch den Mitarbeitenden, eine ausserordentliche Kündigung, die grobe Missachtung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften, finanzielle Verluste und eine Anzahl weiterer Ereignisse, bei denen der Bank auf Grund des Verhaltens des Mitarbeitenden ein finanzieller Verlust oder ein Reputationsschaden entstanden ist.

Obwohl noch nicht übertragene Zuteilungen dem Mitarbeitenden grundsätzlich das Wahrnehmen von Aktionärsrechten oder -vorteilen verunmöglichen, hat das Compensation Committee im Rahmen der geltenden Plan-Bestimmungen entschieden, dass alle Teilnehmenden des PSP 2012 von der im April 2012 ausbezahlten Sonderdividende profitieren können. Jeder nicht übertragenen Aktie wurde eine Dividende von CHF 0.40 zugeschrieben und in zusätzliche Aktien der Julius Bär Gruppe AG zu Marktpreisen investiert. Diese zusätzlichen Aktien werden zusammen mit den ursprünglichen Zuteilungen übertragen, auf die sie sich beziehen, und unterliegen denselben Forfeiture-Klauseln.

Im ähnlichen Fall anlässlich der im Oktober 2012 erfolgten Kapitalerhöhung hat das Compensation Committee entschieden, dass die Plan-Teilnehmenden vom Bezugsrechtsangebot profitieren können. Den noch nicht übertragenen Aktien anhaftende Bezugsrechte wurden verkauft und der Erlös in zusätzliche Aktien der Julius Bär Gruppe AG zu Marktpreisen investiert. Diese zusätzlichen Aktien werden zusammen mit den ursprünglichen Zuteilungen übertragen und unterliegen denselben Forfeiture-Klauseln.

Incentive Share Plan (angewendet als Teil der variablen Vergütung für 2010 and 2011)
Der Incentive Share Plan (ISP) gilt für Mitglieder der Geschäftsleitung und einige ausgewählte Mitarbeitende, deren Beitrag einen massgeblichen Einfluss auf die langfristige Entwicklung der Bank Julius Bär & Co. AG hat und deren variable Vergütung CHF 150 000 oder mehr beträgt (bzw. Entsprechung in lokaler Währung). Der ISP wird nur einmal pro Jahr als Teil der jährlichen variablen Entschädigung gewährt und die Teilnahme wird auf jährlicher Basis bestimmt.

Der ISP ist so ausgestaltet, dass ein Teil der variablen Vergütung des leitenden Angestellten an die langfristige Entwicklung des Unternehmens gekoppelt ist, indem ein Teil der Auszahlung von der Erfüllung von zwei wesentlichen Kennzahlen zur Leistungsmessung (sogenannte Key Performance Indicators, KPIs) abhängt:

Wirtschaftlicher Gewinn, der die Wertschöpfung der Julius Bär Gruppe relativ zum strategischen Dreijahresplan der Gesellschaft über die Planperiode von drei Jahren misst. Auf Grund der Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit der teilweisen Finanzierung der Übernahme des International-Wealth-Management-Geschäfts von Bank of America Merrill Lynch ausser-

halb der USA sowie des Einflusses jeglicher damit verbundener Integration auf den Unternehmenswert hat das Compensation Committee entschieden, die Kennzahl Wirtschaftlicher Gewinn (WG) auf dem Niveau vom 30. Juni 2012 fixiert zu lassen. Die WG-Ziele basierten auf dem Dreijahresplan der Bank ohne Berücksichtigung von Übernahmeaktivitäten, wodurch die Ziele unter den gegebenen Umständen unvergleichbar wurden.

Der *relative Aktienkurs*, der die Performance der Julius Bär Aktie mit dem Stoxx Europe 600 Bankenindex vergleicht.

Die Performanceperiode von drei Jahren und die Ziele widerspiegeln den zugrunde liegenden Geschäftszyklus der Gruppe sowie deren kurz- und langfristiges Risikoprofil.

Zu Beginn der Planperiode werden zwischen 15% und 40% (der maximale Prozentsatz für die Aufschiebung bezieht sich auf eine variable Entschädigung von CHF 1.0 Million und mehr bzw. der Entsprechung in lokaler Währung) der variablen Leistungsanreize des leitenden Angestellten im ISP zurückbehalten. Der Mitarbeitende erhält dann eine Anzahl Aktien im Gegenwert der aufgeschobenen Vergütung. Diese Aktien werden in jährlich identischen Tranchen von einem Drittel über die Planperiode von drei Jahren übertragen, sofern der Mitarbeitende weiterhin in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis steht.

Ebenfalls zu Beginn der Planperiode erhalten leitende Angestellte für jede im ISP gewährte Aktie eine Performance Unit (PU) gewährt. Diese PUs werden nach Ablauf der Performanceperiode von drei Jahren in der Form zusätzlicher Aktien der Julius Bär Gruppe übertragen, sofern die festgelegten Ziele erreicht wurden und der Mitarbeitende in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis steht. Zum Zeitpunkt der Übertragung kann die Gesamtzahl dieser zusätzlichen Aktien für Planteilnehmende, die nicht Mitglieder der Geschäftsleitung der Bank Julius Bär & Co. AG sind, zwischen null und einer Verdoppelung der Anzahl PUs bzw. für Mitglieder der Geschäftsleitung der Bank zwischen null und einer Vervierfachung der Anzahl PUs liegen. Das endgültige Austauschverhältnis zwischen den gewährten PUs und der Anzahl Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung wird durch einen finalen Auszahlungsfaktor bestimmt, der von den beiden KPIs abgeleitet wird, die bei der Bestimmung des finalen Auszahlungsfaktors beide gleich gewichtet sind.

Der Plan bietet den Teilnehmenden ein symmetrisches Potenzial nach oben (begrenzt bei 2 oder 4) und unten (begrenzt bei 0).

Einschliesslich der Wertentwicklung der PUs kann der ISP zwischen 15% und 67% (77% für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Bank) der gesamten variablen Vergütung des leitenden Angestellten ausmachen.

ISP: Struktur und Staffelung der Auszahlung

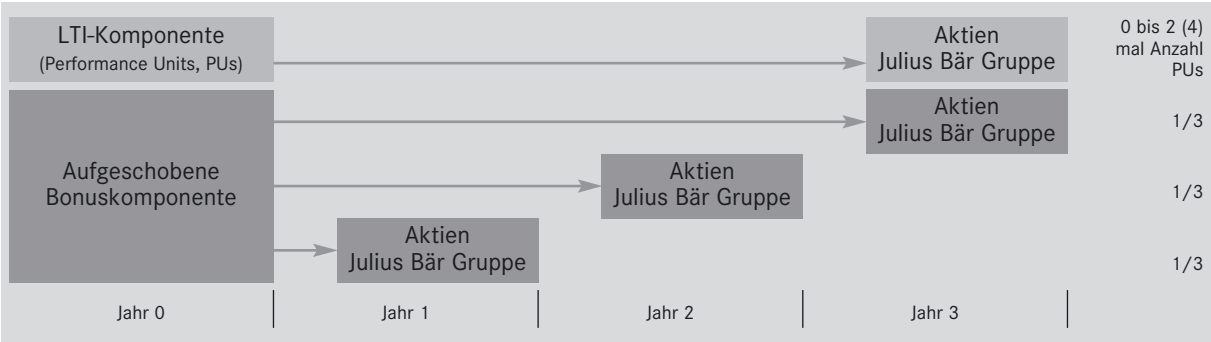

Bis zur Übertragung sind die PUs/Aktien an eine Forfeiture-Klausel gebunden. Mögliche Gründe für einen solchen sofortigen Wegfall der Ansprüche umfassen die Kündigung durch den Mitarbeitenden, eine ausserordentliche Kündigung, die grobe Missachtung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften, finanzielle Verluste und weitere Ereignisse, bei denen der Bank auf Grund des Verhaltens des Mitarbeitenden ein finanzieller Verlust oder ein Reputationsschaden entstanden ist.

Der ISP wurde 2010 zum ersten Mal als Teil der variablen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Gruppe sowie ausgewählte Mitarbeitende angewendet.

Obwohl noch nicht übertragene Zuteilungen dem Mitarbeitenden grundsätzlich das Wahrnehmen von Aktionärsrechten oder -vorteilen verunmöglichen, hat das Compensation Committee im Rahmen der geltenden Plan-Bestimmungen entschieden, dass alle Teilnehmenden des ISP 2011 und 2012 von der im April 2012 ausbezahlten Sonderdividende profitieren können. Jeder nicht übertragenen Aktie wurde eine Dividende von CHF 0.40 zugeschrieben und in zusätzliche Aktien der Julius Bär Gruppe AG zu Marktpreisen investiert. Diese zusätzlichen Aktien werden zusammen mit den ursprünglichen Zuteilungen übertragen, auf die sie sich beziehen, und unterliegen denselben Forfeiture-Klauseln.

Im ähnlichen Fall anlässlich der im Oktober 2012 erfolgten Kapitalerhöhung hat das Compensation Committee entschieden, dass die Plan-Teilnehmenden vom Bezugsrechtsangebot profitieren können. Den noch nicht übertragenen Aktien anhaftende Bezugsrechte wurden verkauft und der Erlös in zusätzliche Julius-Bär-Aktien zu Marktpreisen investiert. Diese zusätzlichen Aktien werden zusammen mit den ursprünglichen Zuteilungen übertragen und unterliegen denselben Forfeiture-Klauseln.

Incentive Share Plan (angewendet als Teil der variablen Vergütung für 2012)
Mit dem Ziel, den Plan zu vereinfachen und seine Transparenz zu erhöhen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der aktuellen Markttrends, wurde der für Zuwendungen als Teil der variablen Entschädigung 2012 gültige ISP angepasst, wodurch er sich von den für 2010 und 2011 gültigen unterscheidet.

Wie in den Vorjahren werden zu Beginn der Planperiode zwischen 15% und 40% (der maximale Prozentsatz für die Aufschiebung bezieht sich auf eine variable Entschädigung von CHF 1.0 Million und mehr bzw. der Entsprechung in lokaler Währung) der variablen Leistungsanreize der leitenden Angestellten im ISP zurückbehalten. Der Mitarbeitende erhält dann eine Anzahl Aktien im Gegenwert der aufgeschobenen Vergütung. Diese Aktien werden in jährlich identischen Tranchen von einem Drittel über die Planperiode von drei Jahren übertragen, sofern der Mitarbeitende weiterhin in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis steht.

Anstelle von Performance Units, die als Teil der ISP 2010 und 2011 zugeteilt wurden, erhielten die Teilnehmenden des ISP 2012 als zusätzlichen Anreiz eine vorbestimmte Anzahl Incentive Shares zugeteilt, die am Ende der dreijährigen Planperiode gesamthaft übertragen werden, sofern der Mitarbeitende weiterhin in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis steht. Die Anzahl zugeteilter Incentive Shares wird bestimmt basierend auf der Anzahl Aktien aus dem aufgeschobenen Bonus: Leitende Angestellte und Mitglieder der Geschäftsleitung der Bank Julius Bär sind für doppelt so viele zusätzliche Aktien berechtigt, im Vergleich zu Teilnehmenden, die nicht leitende Angestellte oder Mitglied der Geschäftsleitung sind.

ISP 2012: Struktur und Staffelung der Auszahlung

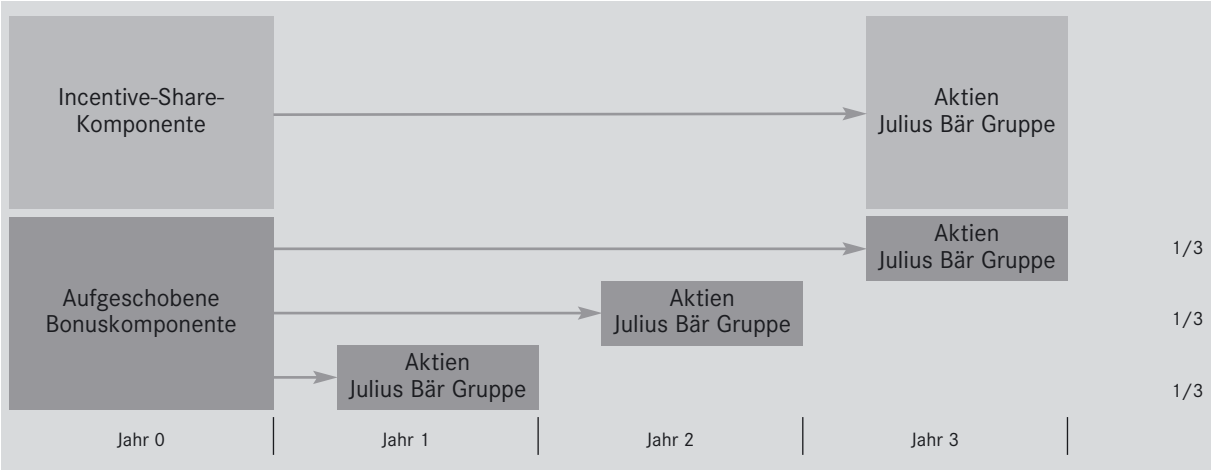

Bis zur Übertragung sind die Aktien an eine Forfeiture-Klausel gebunden. Mögliche Gründe für einen solchen sofortigen Wegfall der Ansprüche umfassen die Kündigung durch den Mitarbeitenden, eine ausserordentliche Kündigung, die grobe Missachtung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften, finanzielle Verluste und weitere Ereignisse, bei denen der Gruppe auf Grund des Verhaltens des Mitarbeitenden ein finanzieller Verlust oder ein Reputationsschaden entstanden ist.

Am 22. Januar 2013 genehmigte das Compensation Committee die Liste mit den am ISP teilnehmenden Personen sowie die individuellen Zuteilungen als Teil der variablen Vergütung für 2012.

Andere variable Entschädigung
In einigen speziellen Fällen kann die Bank Anreize auch ausserhalb der jährlichen Entschädigungsrunde anbieten. Fälle wie die Kompensation neuer Mitarbeitender für entgangene aufgeschobene Zuteilungen beim bisherigen Arbeitgeber auf Grund des Stellenwechsels und Zahlungen zur Mitarbeiterbindung während aussergewöhnlicher oder kritischer Umstände können durch individuelles Gewähren von aktienbasierten langfristigen Anreizen (Long-Term Incentive, LTI) adressiert werden.

Ein unter diesen Umständen gewährter LTI hat in der Regel eine Planlaufzeit von drei Jahren. Die Bank verfügt für diesen Plan aktuell über zwei verschiedene Staffelungen zur Übertragung: (1) drei identische Tranchen von einem Drittel über einen Zeitraum von drei Jahren, (2) gesamthafte Übertragung aller zugeteilten Aktien in einer einzigen Tranche am Ende eines Zeitraums von drei Jahren.

Die Aktien gehen zu den vorgesehenen Zeitpunkten der Übertragung auf die Teilnehmenden über, vorbehältlich eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses und anderer Bedingungen, die Teil der Planbestimmungen sind. Aktien, die vor September 2012 zugeteilt wurden, können bis zum Ablauf des dritten Jahrestags der Zuteilung nicht veräussert werden. Aktien, die nach dem September 2012 zugeteilt wurden, unterliegen per Übertragung keinen Einschränkungen. Im Falle einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Ende der festgesetzten Periode aus anderen Gründen als Tod, Invalidität oder Pensionierung verfallen alle noch nicht übertragenen Aktien.

Bis zu ihrer Übertragung werden die Aktien von der Loteco Stiftung verwaltet. Die Loteco Stiftung sichert ihre Verpflichtungen durch den Kauf der entsprechenden Aktien am Markt ab.

Obwohl noch nicht übertragene Zuteilungen dem Mitarbeitenden grundsätzlich das Wahrnehmen von Aktionärsrechten oder -vorteilen verunmöglichen, hat das Compensation Committee entschieden, dass die Plan-Teilnehmenden mit noch nicht übertragenen Zuteilungen aus LTIs vom Bezugsrechtsangebot im Zusammenhang mit der im Oktober 2012 erfolgten Kapitalerhöhung profitieren können. Den noch nicht übertragenen Aktien anhaftende Bezugsrechte wurden verkauft und der Erlös in zusätzliche Aktien der Julius Bär Gruppe AG zu Marktpreisen investiert. Diese zusätzlichen Aktien werden zusammen mit den ursprünglichen Zuteilungen übertragen, auf die sie sich beziehen, und unterliegen denselben Forfeiture-Klauseln.

Finanzierung der Beteiligungsprogramme
Die Bank finanziert diese von der Loteco Stiftung gekauften Aktien und Optionen. Im Berichtsjahr verbuchte die Bank CHF 30.6 Mio. (Vorjahr CHF 18.0 Mio.) als Vorfinanzierte Mitarbeiterbeteiligungsprogramme in den Sonstigen Aktiven. Diese Position wird über die entsprechenden Dienstzeiten als Kapitalausschüttung amortisiert. Diese Kapitalausschüttung entspricht der Weiterbelastung der durch die Loteco Stiftung gemachten Aufwendungen für anteilsbasierte Vergütungen.

Im Berichtsjahr betrug diese Kapitalausschüttung CHF 27.9 Millionen (Vorjahr CHF 16.8 Millionen).

Soweit diese vorfinanzierten Mitarbeiterbeteiligungsprogramme nach Ablauf der Zuteilungssperrfristen nicht ausgeübt werden, verbleiben die entsprechenden Barmittel in der Loteco Stiftung.

Der Aufwand dieser «Vorfinanzierten Mitarbeiterbeteiligungsprogramme» beträgt CHF 27.9 Millionen (Vorjahr CHF 16.7 Millionen). Der verbuchte Personalaufwand für den Long-Term Incentive Plan beträgt CHF 5.9 Millionen (Vorjahr CHF 7.0 Millionen), für den Incentive Share Plan CHF 16.4 Millionen (Vorjahr CHF 9.7 Millionen) respektive für den Premium Share Plan CHF 5.5 Millionen.

Die Bewegungen der unter den verschiedenen Beteiligungsprogrammen zugeteilten Aktien sind wie folgt:

	31.12.2011
Mitarbeiterbeteiligungsplan	
Anzahl bezogener Aktien	320 461
Vorzugspreis pro Aktie (in CHF)	31.04 [1]
Personalaufwand (1000 CHF)	3 316

[1]Der Vorzugspreis lag 25% unter dem durchschnittlichen gewichteten Marktwert der Julius Bär Gruppe AG im Zeitraum vom 1. bis 11. März 2011.

	31.12.2012	31.12.2011
Mitarbeiterbeteiligungsplan		
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Aktien, am Anfang des Geschäftsjahres	**-**	-
Gewährte Aktien	**31 808**	-
Übertragene Aktien	**-85**	-
Verwirkte Aktien	**-**	-
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Aktien, am Ende des Geschäftsjahres	**31 723**	-
Durchschnittlicher gewichteter Marktwert pro gewährter Aktie (in CHF)	**35.54**	-
Fair Value der ausstehenden Aktien am Ende des Geschäftsjahres (in 1000 CHF)	**1 026**	-

	31.12.2012	31.12.2011
Long-Term Incentive Plan		
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Aktien, am Anfang des Geschäftsjahres	**270 523**	393 960
Gewährte Aktien	**201 913**	150 377
Übertragene Aktien	**-105 989**	-246 781
Verwirkte Aktien	**-23 519**	-27 033
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Aktien, am Ende des Geschäftsjahres	**342 928**	270 523
Durchschnittlicher gewichteter Marktwert pro gewährte Aktie (in CHF)	**35.03**	40.51
Fair Value der ausstehenden Aktien am Ende des Geschäftsjahres (in 1000 CHF)	**11 087**	9 939

	31.12.2012	31.12.2011
Premium Share Plan		
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Aktien, am Anfang des Geschäftsjahres	**-**	-
Gewährte Aktien	**305 136**	-
Übertragene Aktien	**-**	-
Verwirkte Aktien	**-9 900**	-
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Aktien, am Ende des Geschäftsjahres	**295 236**	-
Durchschnittlicher gewichteter Marktwert pro gewährter Aktie (in CHF)	**37.47**	-
Fair Value der ausstehenden Aktien am Ende des Geschäftsjahres (in 1000 CHF)	**9 545**	-

	31.12.2012	31.12.2011
Incentive Share Plan		
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Aktien, am Anfang des Geschäftsjahres	**248 448**	-
Gewährte Aktien	**249 537**	249 800
Übertragene Aktien	**-85 878**	-
Verwirkte Aktien	**-750**	-1 352
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Aktien, am Ende des Geschäftsjahres	**411 357**	248 448
Durchschnittlicher gewichteter Marktwert pro gewährte Aktie (in CHF)	**37.47**	43.10
Fair Value der ausstehenden Aktien am Ende des Geschäftsjahres (in 1000 CHF)	**13 299**	9 128

Die Bewegungen der unter den verschiedenen Beteiligungsprogrammen zugeteilten Optionen/ Units sind wie folgt:

	31.12.2012		31.12.2011	
	Anzahl Units Ökonomischer Gewinn	Anzahl Units Relativer Aktienkurs	Anzahl Units Ökonomischer Gewinn	Anzahl Units Relativer Aktienkurs
Incentive Share Plan				
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Units, am Anfang des Geschäftsjahres	**114 318**	**114 318**	-	-
Gewährte Units	**118 266**	**118 266**	117 291	117 291
Verwirkte Aktien	**-563**	**-563**	-2 973	-2 973
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Units, am Ende des Geschäftsjahres	**232 021**	**232 021**	114 318	114 318

Der Personalaufwand für die verschiedenen Beteiligungsprogramme setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012 *Mio. CHF*	31.12.2011 *Mio. CHF*
Personalaufwand		
Mitarbeiterbeteiligungsplan	**0.3**	3.3
Long-Term Incentive Plan	**5.9**	7.0
Premium Share Plan	**5.5**	-
Incentive Share Plan	**16.4**	9.7
Total	**28.2**	20.1

28 Verwaltete Vermögen

Verwaltete Vermögen umfassen alle von der Bank zu Anlagezwecken verwalteten oder gehaltenen bankfähigen Vermögenswerte. Dabei handelt es sich um Portfolios von Kunden im Wealth Management mit Verwaltungs- und Beratungsmandat. Durch die Bank verwahrte Vermögenswerte, die zu Transaktions- und Aufbewahrungszwecken gehalten werden und bei denen die Bank keine Beratung zu den Anlagemöglichkeiten anbietet, zählen nicht zu den verwalteten Vermögen. Im Allgemeinen stammen solche Vermögen von Banken, Brokern, Effektenhändlern, Custodians oder von gewissen institutionellen Investoren. Nicht bankfähige Vermögenswerte (z.B. Kunstsammlungen, Grundeigentum), hauptsächlich vom Liquiditätsbedarf anstatt von Investitionsmotiven bestimmte Mittelflüsse, Vermögenswerte, die vorwiegend dem Cash Management dienen, oder Einlagen zu Finanzierungs- oder Handelszwecken zählen ebenfalls nicht zu den verwalteten Vermögen.

Vermögen mit Verwaltungsmandat umfassen Kundengelder, bei denen die Bank entscheidet, wie die Mittel angelegt werden. Gezählt werden sowohl bei der Bank wie auch bei Dritten deponierte Werte, für die die Bank ein Verwaltungsmandat ausübt. Die Position Übrige verwaltete Vermögen beinhaltet jene Vermögenswerte, bei denen der Kunde selber entscheidet, wie sie angelegt werden. Bei der Berechnung der Vermögen mit Verwaltungsmandat, wie auch der Übrigen verwalteten Vermögen werden Kundengelder sowie Wertpapiere, Edelmetalle und bei Dritten platzierte Treuhandanlagen zum Marktwert erfasst.

Ein Teil der verwalteten Vermögen resultiert aus Doppelzählungen, die sich aus mehrstufigen Vermögensverwaltungsprozessen ergeben. Jede dieser separaten Verwaltungs- oder Beratungsmandatsdienstleistungen generiert für den Kunden zusätzlichen Mehrwert und für die Bank zusätzlichen Ertrag.

Netto-Neugeld setzt sich zusammen aus neuen Kundenbeziehungen, Kundenabgängen sowie Zu- oder Abflüssen bei bestehenden Kunden. Die Höhe der Neugelder wird anhand der direkten Methode auf Grund der einzelnen Kundentransaktionen sowie allfälliger Kreditaufnahmen und -rückführungen und der damit zusammenhängenden Zinsaufwendungen ermittelt. Zins- und Dividendenerträge der verwalteten Vermögen, Markt- und Währungsschwankungen sowie Gebühren und Kommissionen werden nicht unter Neugelder erfasst. Auswirkungen von Akquisitionen und Veräusserungen von Tochtergesellschaften oder Geschäftsbereichen der Bank werden separat ausgewiesen. Umklassierungen zwischen den verwalteten Vermögen und den zu Transaktions- und Aufbewahrungszwecken gehaltenen Vermögen führen zu entsprechenden Neugeldzu- oder -abflüssen.

Die verwalteten Vermögen werden gemäss den Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ausgewiesen.

Verwaltete Vermögen

	2012 *Mio. CHF*	2011 *Mio. CHF*	Veränderung *in %*
Vermögen mit Verwaltungsmandat	**25 157**	22 273	12.9
Übrige verwaltete Vermögen	**151 430**	138 038	9.7
Total verwaltete Vermögen (inkl. Doppelzählungen)	**176 587**	160 311	10.2
davon Doppelzählungen	***1 727***	*1 834*	*-5.8*
Veränderung durch Netto-Neugeld	**7 078**	8 632	
Veränderung durch Markt- und Währungseffekte	**8 643**	-8 962	
Veränderung durch Akquisition[1]	**555**	-	
Kundenvermögen	**264 231**	248 104	6.5

[1]Am 1. Oktober 2012 übernahm die Bank Julius Bär & Co. AG Geschäftsbereiche der Bank of China (Suisse) SA, Genf.

Gliederung der verwalteten Vermögen

	2012 *in %*	2011 *in %*
Aufteilung nach Anlagekategorien		
Aktien	**26**	26
Obligationen (inkl. Wandelobligationen)	**23**	22
Anlagefonds	**19**	19
Geldmarktpapiere	**7**	8
Kundengelder	**18**	18
Strukturierte Produkte	**5**	5
Übrige	**2**	2
Total	**100**	100

Kundenvermögen umfassen alle von der Bank zu Anlagezwecken verwalteten oder gehaltenen bankfähigen Vermögenswerte sowie nur zu Transaktions- und Aufbewahrungszwecken gehaltene Vermögenswerte, für die weitere Dienstleistungen wie beispielsweise Analyse und Reporting oder Wertpapierleihe (Securities Lending und Borrowing) erbracht werden. Nicht bankfähige Vermögenswerte (z.B. Kunstsammlungen, Grundeigentum), hauptsächlich vom Liquiditätsbedarf anstatt von Investitionsmotiven bestimmte Mittelflüsse, Vermögenswerte, die vorwiegend dem Cash Management dienen, oder Einlagen zu Finanzierungs- oder Handelszwecken sowie verwahrte Vermögenswerte, die ausschliesslich zu Transaktions- und Aufbewahrungszwecken gehalten werden, zählen nicht zu den Kundenvermögen.

29 Akquisition von Merrill Lynchs International-Wealth-Management-Geschäft

Am 13. August 2012 kündigte die Gruppe die Akquisition von Merrill Lynchs International-Wealth-Management-Geschäft (IWM) ausserhalb der USA von Bank of America an. Dieses Geschäft verwaltete per 30. Juni 2012 Kundenvermögen in der Höhe von USD 84 Milliarden (CHF 81 Milliarden) und beschäftigte rund 2 100 Mitarbeiter, inklusive ungefähr 525 Finanzberater. Die Transaktion ist als Kombination von Übernahmen rechtlicher Einheiten und von Geschäftsaktivitäten strukturiert.

Das Principal Closing der Transaktion hat am 1. Februar 2013 stattgefunden, nach der generellen Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) und anderen Behörden, und beinhaltete den Kauf der Merrill Lynch Bank (Suisse) S.A. in Genf durch die Bank. Weitere Käufe von rechtlichen Einheiten und Geschäftsaktivitäten erfolgen in der anschliessenden Integrationsperiode, deren Abschluss im ersten Quartal 2015 erwartet wird. Die Gruppe rechnet damit, dass die Akquisition nach erfolgter Integration zusätzliche verwaltete Kundenvermögen im Umfang von CHF 57 Milliarden bis CHF 72 Milliarden einbringen wird. Die Bank nimmt an, dass sie davon ungefähr zwischen CHF 46 Milliarden und CHF 58 Milliarden akquirieren und anschliessend integrieren wird. Die tatsächliche Höhe der übertragenen Vermögen wird davon abhängen, welche Kunden von IWM schliesslich zur Gruppe übertreten werden, was wiederum hauptsächlich davon abhängen wird, ob die entsprechenden Finanzberater in die Gruppe eintreten werden.

Der an Merrill Lynch & Co., Inc. zu bezahlende Kaufpreis beträgt 1.2% der transferierten Vermögen und ist zu begleichen, sobald die Vermögen auf eine Plattform der Gruppe transferiert wurden. Basierend auf transferierten Vermögen von CHF 72 Milliarden wird der zu bezahlende Kaufpreis CHF 864 Millionen betragen, der erwartete Anteil der Bank davon beträgt ungefähr 80%. Zusätzlich wird die Bank den Nominalwert für alle übertragenen Nettovermögen aus den rechtlichen Einheiten und den Geschäftsaktivitäten bezahlen, sobald die Gesellschaften und Aktivitäten, zu denen die Nettovermögen gehören, transferiert werden. Der Kaufpreis für die Merrill Lynch Bank (Suisse) S.A. betrug CHF 215 Millionen, weitere CHF 88 Millionen wurden für die übertragenen Nettovermögen bezahlt. Diese Zahlungen, sowie alle weiteren erwarteten Akquisitionen, werden aus bestehendem Überschusskapital der Bank finanziert.

30 Anforderungen des schweizerischen Bankengesetzes

Die Bank untersteht der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Diese verlangt von in der Schweiz domizilierten Banken, welche die International Financial Reporting Standards (IFRS) als primären Standard zur Rechnungslegung verwenden, eine beschreibende Erläuterung der bedeutendsten Unterschiede zwischen IFRS und Swiss GAAP. Swiss GAAP folgt den Grundsätzen der Bankenverordnung sowie den dazugehörigen Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften.

Zwischen den International Financial Reporting Standards und Swiss GAAP («true and fair view») bestehen die folgenden Hauptunterschiede, die für die Bank relevant sind:

Unter IFRS werden Bewertungsänderungen auf den zur Veräusserung verfügbaren Finanzanlagen direkt in den Eigenen Mitteln berücksichtigt. Demgegenüber werden solche Anlagen unter Swiss GAAP gemäss Niederstwertprinzip erfasst, wobei Wertveränderungen in der Erfolgsrechnung wo nötig berücksichtigt werden.

Unter IFRS sind alle Erträge und Aufwendungen der ordentlichen Geschäftstätigkeit zuzuordnen. Unter Swiss GAAP werden gewisse Erträge und Aufwendungen als ausserordentlich klassiert, z.B. wenn sie betriebsfremd oder nicht wiederkehrend sind.

Unter IFRS wird Goodwill nicht abgeschrieben, sondern jährlich einem Wertminderungstest unterzogen. Sofern der erzielbare Betrag tiefer als der Buchwert ausfällt, wird eine Abschreibung vorgenommen. Unter Swiss GAAP wird Goodwill über die sinnvolle Nutzungsdauer abgeschrieben, die grundsätzlich fünf Jahre nicht übersteigt (in begründeten Fällen bis 20 Jahre) und auf Wertminderung geprüft.

31 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine für das Geschäftsjahr 2012 bilanz- oder erfolgswirksamen Ereignisse zu verzeichnen.

Bericht der Revisionsstelle an die Ordentliche Generalversammlung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

KPMG

KPMG AG
Audit Financial Services
Badenerstrasse 172
CH-8004 Zürich

Postfach
CH-8026 Zürich

Telefon +41 58 249 31 31
Telefax +41 58 249 44 08
Internet www.kpmg.ch

Bericht der Revisionsstelle zur Konzernrechnung an die Generalversammlung der

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Konzernrechnung der Bank Julius Bär & Co. AG, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalentwicklung, Mittelflussrechnung und Anhang (Seiten 4 bis 90), für das am 31. Dezember 2012 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Konzernrechnung in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Konzernrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Konzernrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards sowie den International Standards on Auditing vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Konzernrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Konzernrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Konzernrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Konzernrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Konzernrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Konzernrechnung für das am 31. Dezember 2012 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) und entspricht dem schweizerischen Gesetz.

KPMG

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Bericht der Revisionsstelle
zur Konzernrechnung
an die Generalversammlung

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR und Art. 11 RAG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Konzernrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Konzernrechnung zu genehmigen.

KPMG AG

Hans Stamm
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Adrian Huser
Zugelassener Revisionsexperte

Zürich, 15. März 2013

BANK JULIUS BÄR & CO. AG
Bahnhofstrasse 36
Postfach
CH-8010 Zürich
Schweiz
Telefon +41 (0) 58 888 1111
Telefax +41 (0) 58 888 1122

www.juliusbaer.com

Dieser Geschäftsbericht liegt auch in englischer Sprache vor.
Massgebend ist die englische Version.

ANHANG II:
GEPRÜFTE KONSOLIDIERTE FINANZINFORMATIONEN DER BANK JULIUS BÄR & CO AG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2013

Julius Bär

FINANZBERICHT IFRS 2013

BANK JULIUS BÄR & CO. AG

FINANZBERICHT IFRS 2013
BANK JULIUS BÄR & CO. AG

FINANZBERICHT IFRS
BANK JULIUS BÄR & CO. AG 2013

4 KONSOLIDIERTER FINANZBERICHT
4 Konsolidierte Erfolgsrechnung
5 Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung
6 Konsolidierte Bilanz
8 Konsolidierte Eigenkapitalentwicklung
10 Konsolidierte Mittelflussrechnung

12 ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE

26 ANMERKUNGEN ZUM RISIKO- UND KAPITALMANAGEMENT

50 INFORMATIONEN ZUR KONSOLIDIERTEN ERFOLGSRECHNUNG
50 Erfolg Zins- und Dividendengeschäft
50 Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft
51 Erfolg Handelsgeschäft
51 Übriger ordentlicher Erfolg
51 Personalaufwand
52 Sachaufwand
52 Ertragssteuern
54 Gewinn pro Aktie und ausstehende Aktien

55 INFORMATIONEN ZUR KONSOLIDIERTEN BILANZ
55 Forderungen gegenüber Banken
55 Kundenausleihungen
56 Wertberichtigungen für Kreditrisiken
56 Notleidende Ausleihungen
57 Handelsbestände
58 Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar
58 Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar – Kreditratings
59 Goodwill, Immaterielle Werte, Liegenschaften und Einrichtungen
61 Verpflichtungen aus Operating Leasing
61 Zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändete oder abgetretene Aktiven und Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
62 Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value
62 Ausgegebene Schuldtitel
63 Latente Steuerforderungen
63 Latente Steuerverpflichtungen
64 Rückstellungen

68 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN
68 Segementberichterstattung
69 Transaktionen mit nahestehenden Personen
71 Vorsorgeeinrichtungen und andere Leistungen an Arbeitnehmende
76 Wertschriftentransaktionen
77 Derivative Finanzinstrumente
79 Verrechnung von Finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten
82 Finanzinstrumente nach Bewertungsbasis
85 Finanzinstrumente – Bestimmung des Fair Value
87 Finanzinstrumente – Umklassierungen zwischen Level 1 und 2
88 Konsolidierungskreis
88 Nichtkonsolidierte Strukturierte Gesellschaften
89 Akquisitionen
90 Aktienbasierte Vergütungen
98 Verwaltete Vermögen
100 Akquisition von Merrill Lynchs International-Wealth-Management-Geschäft
102 Anforderungen des schweizerischen Bankengesetzes
102 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

103 BERICHT DER REVISIONSSTELLE AN DIE GENERALVERSAMMLUNG DER BANK JULIUS BÄR & CO. AG, ZÜRICH

Dieser Geschäftsbericht liegt auch in englischer Sprache vor. Massgebend ist die englische Version.

KONSOLIDIERTER FINANZBERICHT

KONSOLIDIERTE ERFOLGSRECHNUNG

	Note	**2013** *1000 CHF*	2012 *1000 CHF angepasst*[1]	Veränderung *in %*
Zins- und Dividendenertrag		**622 729**	645 083	-3.5
Zinsaufwand		**67 214**	85 628	-21.5
Erfolg Zins- und Dividendengeschäft	1	**555 515**	559 455	-0.7
Ertrag Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft		**1 363 391**	1 108 241	23.0
Kommissionsaufwand		**237 167**	226 760	4.6
Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	2	**1 126 224**	881 481	27.8
Erfolg Handelsgeschäft	3	**311 203**	183 300	69.8
Übriger ordentlicher Erfolg	4	**28 346**	21 690	-
Betriebsertrag		**2 021 288**	1 645 926	22.8
Personalaufwand	5	**870 389**	745 634	16.7
Sachaufwand	6	**690 880**	379 050	82.3
Abschreibungen auf Liegenschaften und übrigen Sachanlagen	12	**25 021**	29 120	-14.1
Abschreibungen auf Kundenbeziehungen	12	**99 560**	89 131	11.7
Abschreibungen und Wertminderungen auf Immateriellen Werten	12	**60 477**	36 419	66.1
Geschäftsaufwand		**1 746 327**	1 279 354	36.5
Gewinn vor Steuern		**274 961**	366 572	-25.0
Ertragssteuern	7	**62 327**	69 619	-10.5
Gewinn		**212 634**	296 953	-28.4

	Note	**2013** *CHF*	2012 *CHF angepasst*[1]	Veränderung *in %*
Aktieninformationen				
Unverwässerter Gewinn pro Aktie (EPS)	8	**36.98**	51.64	-28.4
Verwässerter Gewinn pro Aktie (EPS)	8	**36.98**	51.64	-28.4
Dividendenantrag 2013 und Dividende 2012		**26.09**	-	-

[1] Die Vorjahreszahlen wurden angepasst.

KONSOLIDIERTE GESAMTERGEBNISRECHNUNG

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF* *angepasst*[1]
Gewinn in der Erfolgsrechnung	**212 634**	296 953
Sonstiges Ergebnis (nach Steuern):		
Posten, die in die Erfolgsrechnung umgegliedert werden können		
Netto nicht realisierte Gewinne/(Verluste) aus Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar	**-6 867**	116 025
Netto in die Erfolgsrechnung transferierte realisierte (Gewinne)/Verluste aus Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar	**-11 997**	22 683
Hedging-Reserve für Cash Flow Hedges	**10 124**	-4 873
Umrechnungsdifferenzen	**15**	-
Posten, die nicht in die Erfolgsrechnung umgegliedert werden können		
Neubewertung der Vorsorgeverpflichtung	**95 406**	-4 277
Sonstiges Ergebnis für das Geschäftsjahr direkt im Eigenkapital erfasst	**86 681**	129 558
Gesamtergebnis für das Geschäftsjahr in der Erfolgsrechnung und im Eigenkapital	**299 315**	426 511
Zuordnung:		
Aktionäre der Bank Julius Bär & Co. AG	**299 315**	426 511

[1] Die Vorjahreszahlen wurden angepasst.

KONSOLIDIERTE BILANZ

	Note	**31.12.2013** *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF angepasst*[1]	01.01.2012 *1000 CHF angepasst*[1]
Aktiven				
Flüssige Mittel		**9 561 718**	9 150 215	4 233 883
Forderungen gegenüber Banken	9	**12 784 222**	7 425 978	10 758 566
Kundenausleihungen	9	**25 415 108**	18 294 136	15 265 054
Handelsbestände	10	**5 862 818**	4 148 649	4 935 549
Derivative Finanzinstrumente	23	**1 245 166**	1 201 586	2 104 465
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	11	**13 014 788**	11 698 891	12 079 574
Sachanlagen	12	**335 312**	318 510	322 982
Goodwill und andere Immaterielle Vermögenswerte	12	**2 070 838**	1 637 552	1 697 591
Rechnungsabgrenzungen		**244 819**	198 354	180 551
Latente Steuerforderungen	17	**11 315**	9 244	4 744
Sonstige Aktiven		**205 153**	84 118	132 277
Bilanzsumme		**70 751 257**	54 167 233	51 715 236

	Note	**31.12.2013** *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF angepasst*[1]	01.01.2012 *1000 CHF angepasst*[1]
Passiven				
Verpflichtungen gegenüber Banken		**10 748 937**	6 178 979	6 786 879
Verpflichtungen gegenüber Kunden		**48 594 180**	38 110 772	34 104 697
Handelsverpflichtungen	10	**198 605**	804 665	814 077
Derivative Finanzinstrumente	23	**1 190 263**	1 121 822	2 101 838
Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value	15	**4 797 543**	3 154 738	3 494 592
Ausgegebene Schuldtitel	16	**8 757**	29 401	8 694
Rechnungsabgrenzungen		**381 769**	333 334	300 721
Laufende Steuerverpflichtungen		**57 071**	18 171	6 930
Latente Steuerverpflichtungen	17	**139 110**	84 112	82 977
Rückstellungen	18	**67 989**	22 452	52 295
Sonstige Passiven		**256 627**	339 069	268 329
Total Verbindlichkeiten		**66 440 851**	50 197 515	48 022 029
Aktienkapital		**575 000**	575 000	575 000
Kapitalreserven		**1 901 373**	1 860 000	1 860 000
Gewinnreserven		**1 804 479**	1 591 845	1 444 892
Übrige Eigenkapitalkomponenten		**29 554**	-57 127	-186 685
Total Eigenkapital der Aktionäre der Bank Julius Bär & Co. AG		**4 310 406**	3 969 718	3 693 207
Bilanzsumme		**70 751 257**	54 167 233	51 715 236

[1] Die Vorjahreszahlen wurden angepasst.

KONSOLIDIERTE EIGENKAPITALENTWICKLUNG

	Aktienkapital *1000 CHF*	Kapitalreserven *1000 CHF*	Gewinnreserven *1000 CHF*
1. Januar 2012	575 000	1 860 000	1 444 892
Anpassung	-	-	-
1. Januar 2012, angepasst	575 000	1 860 000	1 444 892
Gewinn der Aktionäre der Bank Julius Bär & Co. AG	-	-	296 953
Nicht realisierte Gewinne/(Verluste)	-	-	-
In die Erfolgsrechnung transferierte realisierte (Gewinne)/Verluste	-	-	-
Veränderungen	-	-	-
Sonstiges Ergebnis für das Geschäftsjahr direkt im Eigenkapital erfasst	-	-	-
Gesamtergebnis für das Geschäftsjahr in der Erfolgsrechnung und im Eigenkapital erfasst	-	-	296 953
Dividende der Bank Julius Bär & Co. AG	-	-	-150 000
Aktienbasierte Vergütungen	-	-	28 175
Ausschüttung an die Muttergesellschaft im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen	-	-	-28 175
31. Dezember 2012, angepasst	575 000	1 860 000	1 591 845
1. Januar 2013	**575 000**	**1 860 000**	**1 591 845**
Gewinn der Aktionäre der Bank Julius Bär & Co. AG	**-**	**-**	**212 634**
Nicht realisierte Gewinne/(Verluste)	-	**-**	-
In die Erfolgsrechnung transferierte realisierte (Gewinne)/Verluste	-	**-**	-
Veränderungen	-	**-**	-
Sonstiges Ergebnis für das Geschäftsjahr direkt im Eigenkapital erfasst	**-**	**-**	**-**
Gesamtergebnis für das Geschäftsjahr in der Erfolgsrechnung und im Eigenkapital erfasst	**-**	**-**	**212 634**
Kapitalerhöhung[1]	**-**	**41 373**	**-**
Aktienbasierte Vergütungen	**-**	**-**	**37 624**
Ausschüttung an die Muttergesellschaft im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen	**-**	**-**	**-37 624**
31. Dezember 2013	**575 000**	**1 901 373**	**1 804 479**

[1] Die Kapitaleinlage der Muttergesellschaft steht im Zusammenhang mit der Erhöhung des Fair Value der Consideration Shares der Gruppe, die Teil des Kaufpreises für Merrill Lynchs International-Wealth-Management-Geschäft sind (siehe Note 30 für Details). Diese Erhöhung des Fair Value wurde der Bank nicht in Rechnung gestellt.

	Übrige Eigenkapitalkomponenten				
	Finanz-anlagen – zur Veräusserung verfügbar, nach Steuern *1000 CHF*	Hedging-Reserve für Cash Flow Hedges, nach Steuern *1000 CHF*	Neubewertung der Vorsorge-verpflichtung *1000 CHF*	Umrechnungs-differenzen *1000 CHF*	Total Eigenkapital der Aktionäre der Bank Julius Bär & Co. AG *1000 CHF*
	-49 141	-5 251	-	-	3 825 500
	-	-	-132 293	-	-132 293
	-49 141	-5 251	-132 293	-	3 693 207
	-	-	-	-	296 953
	116 025	-4 873	-	-	111 152
	22 683	-	-	-	22 683
	-	-	-4 277	-	-4 277
	138 708	-4 873	-4 277	-	129 558
	138 708	-4 873	-4 277	-	426 511
	-	-	-	-	-150 000
	-	-	-	-	28 175
	-	-	-	-	-28 175
	89 567	-10 124	-136 570	-	3 969 718
	89 567	**-10 124**	**-136 570**	**-**	**3 969 718**
	-	**-**	**-**	**-**	**212 634**
	-6 867	**10 124**	**-**	**-**	**3 257**
	-11 997	-	**-**	-	**-11 997**
	-	-	**95 406**	**15**	**95 421**
	-18 864	**10 124**	**95 406**	**15**	**86 681**
	-18 864	**10 124**	**95 406**	**15**	**299 315**
	-	**-**	**-**	**-**	**41 373**
	-	**-**		**-**	**37 624**
	-	**-**	**-**	**-**	**-37 624**
	70 703	**-**	**-41 164**	**15**	**4 310 406**

KONSOLIDIERTE MITTELFLUSSRECHNUNG

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF* *angepasst*
Gewinn	**212 634**	296 953
Überleitung vom Gewinn zum Netto-Mittelfluss aus operativer Geschäftstätigkeit:		
Nicht zahlungswirksame Positionen im Gewinn und weitere Anpassungen:		
- Abschreibungen auf Liegenschaften und übrigen Sachanlagen	**25 021**	29 120
- Abschreibungen und Wertminderungen auf Immateriellen Werten	**160 037**	125 550
- Wertberichtigungen für Kreditrisiken	**24 206**	-19 190
- Aufwand/(Ertrag) aus latenten Steuern	**-107**	-3 839
- Nettoerfolg aus Investitionstätigkeit	**42 053**	20 330
- Übrige nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen	**37 624**	28 175
Netto-Zunahme/-Abnahme von Aktiven und Passiven des Bankgeschäfts:		
- Forderungen/Verpflichtungen gegenüber Banken, netto	**1 740 911**	-487 718
- Handelsbestände und Derivative Finanzinstrumente	**-2 281 417**	694 089
- Kundenausleihungen/Verpflichtungen gegenüber Kunden	**-487 337**	878 825
- Rechnungsabgrenzungen und Sonstige Aktiven	**-171 293**	5 868
- Rechnungsabgrenzungen, Sonstige Passiven und Rückstellungen	**60 863**	60 084
Anpassung für laufende Steuern	**62 434**	73 458
Bezahlte Ertragssteuern	**-35 165**	-62 257
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit nach Steuern	**-609 536**	1 639 448
Erwerb von Anlagevermögen	**-113 882**	-79 450
Netto-(Zunahme)/-Abnahme der Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	**396 619**	-2 290 784
Akquisition von Tochtergesellschaften und Geschäftsaktivitäten, abzüglich übernommener Zahlungsmittel	**6 197 123**	114 444
Cashflow aus Investitionstätigkeit	**6 479 860**	-2 255 790
Netto ausgegebene/(zurückbezahlte) Geldmarktpapiere	**-20 644**	20 707
Dividendenzahlung	**-**	-150 000
Ausgabe und Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen zum Fair Value	**1 642 805**	-339 854
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	**1 622 161**	-469 147
Total	**7 492 485**	-1 085 489
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Anfang des Geschäftsjahres	**16 147 785**	17 214 563
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit nach Steuern	**-609 536**	1 639 448
Cashflow aus Investitionstätigkeit	**6 479 860**	-2 255 790
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	**1 622 161**	-469 147
Effekte aus Wechselkursveränderungen	**81 996**	18 711
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Geschäftsjahres	**23 722 266**	16 147 785

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*
Flüssige Mittel	**9 561 718**	9 150 215
Forderungen aus Geldmarktpapieren	**2 489 063**	632 660
Forderungen gegenüber Banken (ursprüngliche Laufzeit kürzer als drei Monate)	**11 671 485**	6 364 910
Total	**23 722 266**	16 147 785

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*
Zusätzliche Informationen		
Erhaltene Zinsen	**520 656**	504 953
Bezahlte Zinsen	**-67 551**	-77 625
Erhaltene Dividenden auf Aktienanlagen	**45 220**	97 427

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE

GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG

Die Bank Julius Bär & Co. ist eine schweizerische Aktiengesellschaft. Alle Aktien befinden sich im Besitz der Julius Bär Gruppe AG, der obersten Muttergesellschaft des Konzerns. Die Bank Julius Bär & Co. AG nimmt innerhalb der Julius Bär Gruppe eine zentrale Funktion als Emissionshaus für traditionelle und innovative Bankprodukte wahr. Der Verwaltungsrat genehmigte den Finanzbericht am 17. März 2014.

Der Ausweis der Werte in der Jahresrechnung erfolgt in Schweizer Franken. Die Jahresrechnung wird in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Sie basiert grundsätzlich auf den historischen Anschaffungskosten. Ausnahmen bilden erfolgswirksam zum Marktwert bewertete finanzielle Vermögenswerte, derivative Finanzinstrumente, Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar, gewisse finanzielle Verpflichtungen, die zum Fair Value bewertet werden, sowie Edelmetalle, die zum Fair Value abzüglich Veräusserungskosten bewertet werden.

SCHÄTZUNGEN ZUR ERSTELLUNG DER JAHRESRECHNUNG

Beim Erstellen der konsolidierten Jahresrechnung muss das Management Schätzungen und Annahmen treffen, die sich auf die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge, die Aktiven und Passiven sowie die Offenlegung von Eventualverpflichtungen auswirken. Die effektiven künftigen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen.

Schätzungen und Annahmen sind vor allem in den folgenden Bereichen der Jahresrechnung enthalten und werden in den entsprechenden Notes diskutiert: Fair-Value-Bestimmung von Finanzinstrumenten, Unsicherheiten in der Bewertung von Rückstellungen und Wertberichtigungen für Kreditrisiken, Guthaben von und Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen (Bewertung der Vorsorgeverpflichtung), latente Steuerforderungen (Verwendung von steuerlichen Verlustvorträgen), aktienbasierte Vergütungen, Goodwill und andere immaterielle Vermögenswerte (Bestimmung bei einem Unternehmungszusammenschluss und Bewertung des erzielbaren Betrages).

RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt für alle Gesellschaften nach einheitlichen und gegenüber dem Vorjahr unveränderten Richtlinien, ausser den am Ende dieses Abschnittes aufgeführten Änderungen von Rechnungslegungsvorschriften.

Unternehmungszusammenschlüsse
Bei einem Unternehmungszusammenschluss übernimmt der Erwerber die Beherrschung über die Nettoaktiven eines oder mehrerer Geschäftsbetriebe. Der Unternehmungszusammenschluss ist anhand der Erwerbsmethode zu bilanzieren. Dies erfordert den Ansatz der erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte, inklusive der vorher nicht bilanzierten immateriellen Vermögenswerte, und der übernommenen Schulden des erworbenen Geschäftsbetriebes zum Fair Value am Erwerbszeitpunkt. Jeder Überschuss der übertragenen Gegenleistung über die erworbenen identifizierbaren Nettovermögenswerte wird als Goodwill bilanziert. Übertragene Gegenleistungen sind zum Beispiel Aktiven oder ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, die zum Fair Value im Erwerbszeitpunkt bewertet werden. Die Transaktionskosten werden sofort der Erfolgsrechnung belastet.

Tochtergesellschaften
Beteiligungsunternehmen, bei denen die Bank Julius Bär & Co. AG die Beherrschung ausübt, werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in der konsolidierten Jahresrechnung erfasst. Beherrschung basiert auf den folgenden drei Elementen:

- Bestimmungsmacht über das Beteiligungsunternehmen;
- Risiko von oder Rechten an variablen wirtschaftlichen Erfolgen aus dem Engagement bei dem Beteiligungsunternehmen; und
- Möglichkeit, durch Ausübung seiner Bestimmungsmacht über das Beteiligungsunternehmen die Höhe der wirtschaftlichen Erfolge des Investors zu beeinflussen.

Verfügt die Bank über alle drei Elemente, so beherrscht sie ein Beteiligungsunternehmen. Die Beurteilung basiert auf allen zur Verfügung stehenden Tatsachen und Gegebenheiten und wird neu beurteilt, sollten sich die Umstände ändern.

Eine vollständige Auflistung dieser Gesellschaften befindet sich in Note 26. Diese Tochtergesellschaften werden ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Kontrolle an die Bank konsolidiert und ab dem Datum der Kontrollabgabe aus der Konsolidierung ausgeschlossen.

Die Auswirkungen aller bankninternen Transaktionen sowie alle internen Positionen werden eliminiert.

Währungsumrechnung
In den Einzelabschlüssen der Gesellschaften erfolgt die Umrechnung von Erträgen und Aufwendungen in Fremdwährungen zu den jeweiligen Tageskursen. Aktiven und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag zu Jahresendkursen umgerechnet. Die resultierenden Kursgewinne und -verluste von monetären Vermögenswerten und Verpflichtungen werden in der Erfolgsrechnung im Devisenerfolg verbucht. Nicht realisierte Umrechnungsdifferenzen auf Beteiligungstiteln – zur Veräusserung verfügbar sind Teil der Veränderung ihres gesamten Fair Value und werden dementsprechend direkt im Eigenkapital ausgewiesen.

Für die wichtigsten Währungen gelten die nachstehenden Umrechnungskurse:

	Jahresendkurse		Jahresdurchschnittskurse	
	31.12.2013	31.12.2012	**2013**	2012
USD/CHF	**0.8894**	0.9153	**0.9240**	0.9325
EUR/CHF	**1.2255**	1.2068	**1.2285**	1.2040
GBP/CHF	**1.4729**	1.4878	**1.4465**	1.4850

Erfassung der Geschäftsvorfälle
Devisen- und Wertschriftengeschäfte werden in der Bank am Handelstag (Trade Date) bilanzwirksam verbucht. Alle anderen Finanzinstrumente werden am Erfüllungstag (Settlement Date) bilanzwirksam erfasst. Alle Finanzinstrumente sind einer der vier Kategorien gemäss IAS 39 zuzuordnen: «Forderungen und Ausleihungen», «Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente», «Erfolgswirksam verbuchte finanzielle Aktiven und Verbindlichkeiten zum Fair Value» sowie «Finanzielle Vermögenswerte – zur Veräusserung verfügbar». Innerhalb dieser Kategorien einheitlich entweder am Handelstag oder am Erfüllungstag zu erfassen.

Verbuchung von Erträgen
Der Ertrag aus Dienstleistungen wird zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung vereinnahmt, d. h. entweder bei Ausführung einer Transaktion oder periodengerecht über die Vertragsdauer, sofern die Dienstleistung über einen gewissen Zeitraum erbracht wird. Leistungsabhängige Erträge oder Ertragskomponenten werden im Zeitpunkt, zu dem alle Leistungskriterien erfüllt sind, erfasst.

Flüssige Mittel
Flüssige Mittel beinhalten Banknoten und Münzen sowie Forderungen gegenüber Zentralbanken.

Forderungen gegenüber Banken und Kundenausleihungen
Forderungen gegenüber Banken und Kundenausleihungen werden bei der erstmaligen Erfassung zum Fair Value bewertet, der den zur Ausgabe der Forderungen und Ausleihungen aufgewendeten Barmitteln entspricht, zuzüglich allfälliger Transaktionskosten, die direkt zurechenbar sind. Anschliessend werden diese Forderungen und Ausleihungen zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet.

Ausleihungen werden dann als überfällig klassiert, wenn die Gegenpartei eine vertraglich fällige Zahlung nicht geleistet hat. Die Ausleihung ist nicht notleidend, sofern die Bank davon ausgeht, dass sie durch bestehende, zur Deckung dienende Sicherheiten noch gedeckt ist.

Spezifische Wertberichtigungen: Forderungen und Ausleihungen, bei denen es, basierend auf aktuellen Informationen und Tatbeständen, wahrscheinlich ist, dass die Bank nicht alle gemäss der ursprünglichen Kreditvereinbarung geschuldeten Beträge einbringen kann, werden auf Einzelbasis bewertet, und es werden falls nötig, spezifische Wertberichtigungen für Kreditrisiken gebildet. Die zur Deckung dienenden Sicherheiten werden in diese Bewertung ebenfalls miteinbezogen.

Die Wertminderung und die damit verbundene Wertberichtigung für Kreditrisiken bemessen sich nach der Differenz zwischen dem Buchwert der Ausleihung und dem voraussichtlich einbringlichen Betrag unter Berücksichtigung des Gegenparteirisikos und des Nettoerlöses aus der allfälligen Verwertung von Sicherheiten. Der voraussichtlich einbringliche Betrag entspricht dem Barwert der zum ursprünglichen Zinssatz der Forderung diskontierten geschätzten zukünftigen Zahlungen. Die Wertberichtigung für Kreditrisiken wird über die Erfolgsrechnung verbucht.

Wenn eine Ausleihung als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft oder ein Forderungsverzicht gewährt wird, erfolgt die Ausbuchung der Forderung zu Lasten der entsprechenden spezifischen Wertberichtigung für Kreditrisiken. Wiedereingänge von früher ausgebuchten Beträgen werden direkt der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.

Pauschale Wertberichtigungen: Zusätzlich zu den spezifischen Wertberichtigungen für Kreditrisiken werden pauschale Wertberichtigungen zur Abdeckung von latenten Risiken auf Portfoliobasis gebildet. Die Berechnung dieser kollektiven Wertberichtigungen erfolgt anhand vorsichtig festgelegter Ausfallwahrscheinlichkeiten je Portfolio, die auf internen Ratingklassen basieren und denen die Ausleihungen zugeordnet werden.

In der Bilanz werden die Wertberichtigungen für Kreditrisiken mit den ausstehenden Ausleihungen und Forderungen saldiert.

Gefährdete Ausleihungen werden wieder als vollwertig eingestuft, wenn sich die Bonität so weit verbessert hat, dass von einer pünktlichen Kapitalrückzahlung und Zinszahlung gemäss den ursprünglichen Vertragsbedingungen ausgegangen werden kann.

Darlehensgeschäfte mit Wertschriften (Securities Lending- und Borrowing-Geschäfte)
Darlehensgeschäfte mit Wertschriften sind mit Wertschriften oder Barhinterlagen besichert. Die Geschäfte werden im Allgemeinen auf der Basis von marktüblichen Standardvereinbarungen abgewickelt. Die Gegenparteien unterstehen dem üblichen Kreditrisikomanagement der Bank.

Die im Rahmen von Securities-Lending-Geschäften geborgten oder als Sicherheit erhaltenen Wertschriften werden nur dann in der Bilanz erfasst, wenn die Bank die Kontrolle über die vertraglichen Rechte (Risiken und Chancen aus Eigentum) erlangt, die diese Wertschriften beinhalten. Ebenso werden die im Rahmen von Securities-Borrowing-Geschäften ausgeliehenen Wertschriften oder solche, die die Bank als Sicherheit für geborgte Wertschriften stellt, nur dann aus der Bilanz ausgebucht, wenn die Bank die Kontrolle über die vertraglichen Rechte, die diese Wertschriften beinhalten, abtritt. Wenn ausgeliehene und als Sicherheit bereitgestellte Wertpapiere in der Bilanz verbleiben, werden die Wertschwankungen entsprechend der Verbuchung der Wertschriften behandelt. Die Fair Values der geborgten und ausgeliehenen Wertschriften werden täglich überwacht, um gegebenenfalls zusätzliche Sicherheiten gemäss den vertraglichen Vereinbarungen bereitzustellen oder einzufordern.

Erhaltene Barhinterlagen werden zusammen mit der Verpflichtung, diese zurückzugeben, erfasst. Gegebene Barhinterlagen werden ausgebucht und eine entsprechende Forderung, die das Recht der Bank auf deren Rückgabe reflektiert, erfasst.

Erhaltene oder bezahlte Gebühren aus dem Darlehensgeschäft mit Wertschriften werden als Kommissionsertrag resp. Kommissionsaufwand periodengerecht abgegrenzt.

Pensionsgeschäfte mit Wertschriften (Repurchase- und Reverse-Repurchase-Geschäfte)
Mit einer Verkaufsverpflichtung erworbene Wertschriften (Reverse-Repurchase-Geschäfte) und solche, die mit einer Rückkaufsverpflichtung verkauft wurden (Repurchase-Geschäfte), werden als gesicherte Finanzierungsgeschäfte betrachtet und zum Wert der gegebenen oder erhaltenen Barhinterlage erfasst. Die Geschäfte werden im Allgemeinen auf der Basis von marktüblichen Standardvereinbarungen abgewickelt. Die Gegenparteien unterstehen dem üblichen Kreditrisikomanagement der Bank.

Erhaltene und gelieferte Wertpapiere werden nur dann bilanzwirksam erfasst resp. ausgebucht, wenn die Kontrolle über die vertraglichen Rechte (Risiken und Chancen aus Eigentum) abgetreten wird, die diese Wertschriften beinhalten. Die Fair Values der erhaltenen oder gelieferten Wertschriften werden täglich überwacht, um gegebenenfalls zusätzliche Sicherheiten gemäss den vertraglichen Vereinbarungen bereitzustellen oder einzufordern.

Erhaltene Barhinterlagen werden zusammen mit der Verpflichtung, diese zurückzugeben, erfasst. Gegebene Barhinterlagen werden ausgebucht und eine entsprechende Forderung, die das Recht der Bank auf deren Rückgabe reflektiert, erfasst.

Der Zinsertrag aus Reverse-Repurchase-Geschäften und der Zinsaufwand aus Repurchase-Geschäften werden über die Laufzeit der zugrunde liegenden Transaktionen periodengerecht in den entsprechenden Zinspositionen abgegrenzt.

Handelsbestände/Handelsverpflichtungen
Sämtliche Handelsbestände werden zum Fair Value bewertet. Die aus Verkäufen oder Rückzahlungen realisierten und aus Wertschwankungen entstehenden nicht realisierten Gewinne und Verluste werden im Erfolg aus dem Handelsgeschäft ausgewiesen.

Die Zins- und Dividendenerträge bzw. Zinsaufwendungen aus den Handelsbeständen werden im Erfolg aus dem Zinsen- und Dividendengeschäft verbucht.

Zu Handelszwecken gehaltene Edelmetalle werden zum Fair Value abzüglich der Verkaufskosten bewertet und die aus der Veränderung des Fair Value entstehenden Wertschwankungen im Erfolg aus Handelsgeschäft ausgewiesen.

Derivative Finanzinstrumente und Absicherungsgeschäfte
Zu Handelszwecken gehaltene derivative Finanzinstrumente, einschliesslich Devisenprodukte, Zinssatzfutures, Forward Rate Agreements, Währungs- und Zinsswaps, Währungs- und Zinsoptionen (sowohl geschriebene als auch gekaufte), werden zum Fair Value bewertet. Zur Berechnung des Fair Value werden entsprechende Börsenkurse, Discounted Cashflow- und Optionsbewertungsmodelle verwendet. Bei einem positiven Fair Value werden die Derivate als Aktivposition, bei einem negativen als Passivposition ausgewiesen. Veränderungen des Fair Value auf Positionen im Handelsbestand werden im Erfolg aus dem Handelsgeschäft ausgewiesen.

Die Bank benutzt derivative Finanzinstrumente für die Absicherung des Geldflusses (Cash Flow Hedges) oder des Fair Value (Fair Value Hedges) für Transaktionen, die die spezifischen Kriterien für Absicherungsinstrumente erfüllen. Derivate werden nur als Absicherungsinstrumente in der konsolidierten Jahresrechnung behandelt, wenn sie die nachstehenden Kriterien erfüllen:

- Vorliegen einer Dokumentation, die das Grundgeschäft (Bilanzposition oder Geldfluss), das Absicherungsinstrument sowie die Absicherungsstrategie und -beziehung festlegt;
- effektive und zuverlässig messbare Elimination der abgesicherten Risiken durch das Absicherungsgeschäft während der gesamten Berichtsperiode;
- andauernde, hohe Wirksamkeit der Absicherungstransaktion. Hohe Wirksamkeit ist gegeben, wenn die tatsächlichen Resultate innerhalb einer Bandbreite von 80% bis 125% liegen;
- hohe Wahrscheinlichkeit, dass die erwartete künftige Transaktion erfolgen wird.

Der wirksame Teil der Veränderungen des Fair Value von Derivaten, die als Cash Flow Hedges qualifizieren und verbucht wurden, werden im Sonstigen Ergebnis erfasst und als Hedging-Reserve im Eigenkapital

ausgewiesen. Der nicht wirksame Teil der Veränderung des Fair Value der Derivate wird umgehend in der Erfolgsrechnung verbucht. Resultiert aus einer Absicherung einer erwarteten künftigen Transaktion die Erfassung einer Finanzanlage oder einer Finanzverbindlichkeit, so werden die im Eigenkapital erfassten Gewinne oder Verluste in derselben Periode erfolgswirksam erfasst, in der die Finanzanlage oder Finanzverbindlichkeit das Ergebnis beeinflusst. Führt die abgesicherte zukünftige Transaktion zu einer direkten Erfassung in der Erfolgsrechnung, werden die in den Vorperioden im Eigenkapital aufgelaufenen Gewinne oder Verluste des Absicherungsinstruments in derselben Periode wie die abgesicherte Transaktion erfolgswirksam erfasst.

Veränderungen des Fair Value von Derivaten, die als Fair Value Hedges qualifizieren und verbucht wurden, werden in der Erfolgsrechnung erfasst. Derjenige Teil der Veränderung des Fair Value des abgesicherten Grundgeschäfts, der dem durch das Derivat abgesicherten Risiko entspricht, wird als Wertveränderung des Grundgeschäfts erfasst und ebenfalls in der Erfolgsrechnung verbucht.

Bestimmte Derivatgeschäfte stellen zwar wirtschaftlich gesehen Absicherungsgeschäfte dar und stehen im Einklang mit den Risikomanagement-Grundsätzen der Bank. Auf Grund der strengen und spezifischen Richtlinien von IFRS erfüllen sie aber die Kriterien nicht, buchhalterisch als Absicherungsgeschäfte behandelt zu werden. Solche Positionen werden daher als Handelsbestände bilanziert und die Veränderung des Fair Value wird direkt in der Erfolgsrechnung erfasst.

Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar
Nicht zu Handelszwecken gehaltene Wertschriftenbestände inklusive der darin enthaltenen Geldmarktpapiere werden als Schuld- und Beteiligungstitel – zur Veräusserung verfügbar ausgewiesen und zum Fair Value bewertet. Nicht realisierte Gewinne und Verluste werden im Sonstigen Ergebnis erfasst und im Eigenkapital ausgewiesen, bis der finanzielle Vermögenswert verkauft oder bis eine Wertminderung festgestellt wird, wobei zu diesem Zeitpunkt der zuvor im Eigenkapital erfasste, kumulative Gewinn oder Verlust erfolgswirksam im Übrigen ordentlichen Erfolg verbucht wird.

Beteiligungstitel werden als wertgemindert eingestuft, wenn der Marktwert signifikant oder länger anhaltend unter den Anschaffungskosten liegt. Bei einem Schuldtitel erfolgt eine Wertminderung bei einer wesentlichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Schuldners oder bei anderen Anzeichen von Ereignissen, die einen negativen Einfluss auf die zukünftigen Zahlungen aus dem Schuldtitel haben, d. h., wenn es wahrscheinlich ist, dass die Bank nicht mehr alle gemäss den vertraglichen Bestimmungen ausstehenden Zahlungen erhalten wird.

Zinsen von Schuldtiteln werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode periodengerecht abgegrenzt und zusammen mit den Dividendenerträgen aus Eigenkapitalinstrumenten im Erfolg aus dem Zins- und Dividendengeschäft erfasst.

Sachanlagen
In den Sachanlagen sind Bankgebäude, IT, Kommunikationsanlagen, Einbauten in gemieteten Liegenschaften sowie andere Anlagen und Ausstattungen enthalten. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungswerten abzüglich kumulierter Abschreibungen und allfälliger Wertminderungen. Sachanlagen werden linear über ihre geschätzte Nutzungsdauer abgeschrieben.

Bei den Bankgebäuden beträgt die Nutzungsdauer 66 Jahre. Einbauten in gemieteten Liegenschaften werden über die Nutzungsdauer oder die verbleibende Leasingvertragsdauer abgeschrieben, wobei die kürzere der beiden Perioden massgebend ist. Anlagen und Ausstattungen werden über maximal zehn Jahre, IT-Hardware über drei Jahre und die Übrigen Sachanlagen über fünf Jahre abgeschrieben.

Einbauten in gemieteten Liegenschaften sind Investitionen, um die im Operating Leasing gemieteten Liegenschaften so anzupassen, dass sie für den vorgesehenen Zweck genutzt werden können. Falls bei Ablauf der Leasingdauer die Liegenschaft wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden muss, wird der Barwert der geschätzten Rückbaukosten als Teil der Einbauten in gemieteten Liegenschaften aktiviert. Gleichzeitig wird eine Rückstellung für Rückbaukosten erfasst, um die eingegangene Verpflichtung abzubilden. Die Rückbaukosten werden

mittels der Abschreibungen auf den aktivierten Einbauten in gemieteten Liegenschaften über deren geschätzte Nutzungsdauer erfolgswirksam erfasst.

Folgeinvestitionen werden im Buchwert einer Sachanlage erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Bank daraus zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen zufliessen wird. Eigentliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten werden im Sachaufwand erfasst.

An jedem Bilanzstichtag wird überprüft, ob bei den Sachanlagen Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen. Bestehen solche Anhaltspunkte, wird ermittelt, ob der Buchwert der Sachanlagen vollständig einbringbar ist. Übersteigt der Buchwert den erzielbaren Betrag, wird eine Wertminderung vorgenommen.

Leasing
Beim Operating Leasing werden die geleasten Aktiven nicht in der Bilanz erfasst, da die Risiken und Chancen aus dem Gegenstand des Leasingvertrags beim Leasinggeber verbleiben. Die Aufwendungen für das Operating Leasing werden linear über die Vertragsdauer der Position Sachaufwand belastet.

Goodwill und immaterielle Werte
Goodwill und immaterielle Werte werden in die folgenden Kategorien gegliedert:

Goodwill: Bei einem Unternehmungszusammenschluss werden die identifizierbaren erworbenen Aktiven und übernommenen Passiven der erworbenen Unternehmung zum Fair Value im Erwerbszeitpunkt neu bewertet. Der Goodwill errechnet sich aus der Differenz zwischen den zum Fair Value bewerteten Anschaffungskosten und den zum Fair Value übernommenen identifizierbaren Aktiven und Passiven. Goodwill wird nicht abgeschrieben, sondern jährlich auf seine Werthaltigkeit auf der Stufe der Cash Generating Unit überprüft. Eine entsprechende Wertberichtigung wird vorgenommen, falls der erzielbare Betrag unter dem Buchwert liegt.

Kundenbeziehungen: Die Position Kundenbeziehungen beinhaltet Immaterielle Vermögenswerte in Form von langfristigen Kundenbeziehungen, die aus Akquisitionen stammen und ursprünglich zum Fair Value im Erwerbszeitpunkt erfasst wurden. Diese Kundenbeziehungen werden linear über ihre geschätzte Nutzungsdauer von maximal zehn Jahren abgeschrieben.

Software: Die Bank aktiviert Kosten bezüglich des Kaufs, der Installation und der Entwicklung von Software, falls es wahrscheinlich ist, dass der Bank der künftige wirtschaftliche Nutzen aus dem Vermögenswert zufliessen wird und die Kosten des Vermögenswerts sowohl identifiziert als auch zuverlässig bemessen werden können. Die aktivierte Software wird linear über die geschätzte Nutzungsdauer abgeschrieben, die in der Regel drei bis fünf Jahre nicht übersteigt.

An jedem Bilanzstichtag wird überprüft, ob es bei den Immateriellen Vermögenswerten mit einer begrenzten Nutzungsdauer (Kundenbeziehungen, Software) Anhaltspunkte für eine Wertminderung gibt. Bestehen solche Anhaltspunkte, wird ermittelt, ob der Buchwert der Immateriellen Vermögenswerte vollständig einbringbar ist. Übersteigt der Buchwert den erzielbaren Betrag, wird eine Wertberichtigung vorgenommen.

Verpflichtungen gegenüber Banken und Kunden
Verpflichtungen gegenüber Banken und Kunden werden bei erstmaliger Erfassung zum Fair Value abzüglich direkt zurechenbarer Transaktionskosten verbucht und anschliessend zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Zinsen und Diskont werden basierend auf der Effektivzinsmethode zeitlich abgegrenzt dem Zinsaufwand belastet.

Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value
Finanzielle Verpflichtungen können bei ihrer erstmaligen Erfassung erfolgswirksam zum Fair Value erfasst werden (sogenannte Fair Value-Option), sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Es handelt sich um hybride Instrumente, die aus einem Basisschuldtitel und einem eingebetteten Derivat bestehen.
- Sie sind Bestandteil eines Portfolios, dessen Risiko auf Basis des Fair Value gesteuert wird.
- Die Anwendung der Fair Value-Option verringert oder beseitigt eine Inkongruenz in der Rechnungslegung, die sonst entstehen würde.

Die Bank bewertet ihre ausgegebenen Strukturierten Produkte, die aus einem Basisschuldtitel und einem eingebetteten Derivat bestehen, zum Fair Value und verbucht die entstehenden Wertschwankungen im Erfolg Handelsgeschäft. Dadurch entfällt die Pflicht zur separaten Rechnungslegung für den Basisschuldtitel und die eingebetteten Derivate.

Ausgegebene Schuldtitel
Ausgegebene Anleihen werden bei erstmaliger Erfassung zum Fair Value der erhaltenen Gegenleistung abzüglich direkt zurechenbarer Transaktionskosten verbucht. Anschliessend erfolgt die Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode.

Rückstellungen
Eine Rückstellung wird gebildet, wenn infolge eines vergangenen Ereignisses zum Bilanzstichtag eine rechtliche oder faktische Verpflichtung besteht, die wahrscheinlich zu einem Ressourcenabfluss führen wird, und wenn die Höhe des Betrages zuverlässig geschätzt werden kann. Der Betrag der Rückstellung entspricht der besten Schätzung der benötigten Mittel, um die Verpflichtung am Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der mit der Verpflichtung verbundenen Risiken und Ungewissheiten zu tilgen. Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen erfolgt in der Erfolgsrechnung über die Position Sachaufwand.

Rückstellungen für Restrukturierungsmassnahmen werden bilanziert, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Bilanzierungskriterien bei Verkauf oder Schliessung eines Geschäftsbereiches, bei Stilllegung oder Verlegung eines Standortes, bei Änderungen in der Managementstruktur oder bei wesentlichen anderen Reorganisationen eine faktische Verpflichtung eingegangen wird und ein detaillierter, formaler Restrukturierungsplan besteht. Zudem muss der Beginn der Umsetzung oder die Ankündigung der wesentlichen Bestandteile an die betroffenen Mitarbeitenden vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Die Restrukturierungsrückstellung beinhaltet nur die mit der Restrukturierung in direktem Zusammenhang stehenden Kosten, die notwendig sind und nicht mit den laufenden Geschäftsaktivitäten zusammenhängen.

Ertragssteuern
Die Position Ertragssteuern enthält sowohl laufende wie auch latente Steuern. Die laufenden Ertragssteuern werden auf Grund der anwendbaren Steuergesetze der einzelnen Länder berechnet und als Aufwand des Berichtsjahres erfasst, in dem die entsprechenden steuerbaren Ereignisse anfallen. Verpflichtungen aus laufenden Ertragssteuern werden in der Bilanz als Laufende Steuerverpflichtungen in den Passiven ausgewiesen.

Latente Steuern auf Aktiven und Passiven werden für die künftig erwarteten Steuerfolgen auf allen temporären Differenzen zwischen den für den Bankabschluss bilanzierten Werten von Aktiven und Verpflichtungen und den entsprechenden Steuerwerten berücksichtigt.

Die latenten Steuerforderungen aus temporären Differenzen oder aus steuerlich verrechenbaren Verlustvorträgen werden dann aktiviert, wenn es wahrscheinlich ist, dass in Zukunft genügend steuerbare Gewinne anfallen, gegen die diese Unterschiede bzw. die betreffenden Verluste verrechnet werden können. Die latenten Steuerforderungen werden jeweils am Bilanzstichtag überprüft und allenfalls reduziert, falls es nicht weiter wahrscheinlich ist, dass die entsprechenden Steuervorteile realisiert werden können.

Latente Steuerforderungen und -verpflichtungen werden gemäss den Steuersätzen berechnet, die voraussichtlich in der Rechnungsperiode gelten, in der diese Steuerforderungen realisiert oder diese Steuerverpflichtungen beglichen werden.

Laufende Steuerforderungen und -verpflichtungen werden dann miteinander verrechnet, wenn sie sich auf dasselbe Steuersubjekt beziehen, dieselbe Steuerhoheit betreffen und ein durchsetzbares Recht zu ihrer Verrechnung besteht. Diese Regel gilt auch für latente Steuerforderungen und -verpflichtungen.

Laufende und latente Steuern werden direkt dem Sonstigen Ergebnis gutgeschrieben oder belastet, wenn sich die Steuern auf Posten beziehen, die unmittelbar dem Eigenkapital gutgeschrieben oder belastet werden.

Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Bei leistungsorientierten Vorsorgeplänen entspricht die in der Bilanz erfasste Nettovorsorgeverpflichtung der Differenz aus dem jeweiligen Barwert der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtung und dem Fair Value des Vorsorgevermögens am Bilanzstichtag. Für die Berechnung des Barwertes der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtung sowie des laufenden und nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwandes wendet die Bank das Verfahren der laufenden Einmalprämien (Projected Unit Credit Method) an. Die entsprechenden Berechnungen werden durch unabhängige qualifizierte Aktuare durchgeführt.

Alle Änderungen im Barwert der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen und im Fair Value des Vorsorgevermögens werden sofort im Ergebnis der Periode erfasst, in der sie anfallen. Der Dienstzeitaufwand, inklusive des nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwands, sowie der Nettozinsaufwand für die Nettovorsorgeverpflichtung werden in der konsolidierten Erfolgsrechnung erfasst. Die Bank berechnet den periodischen Nettozinsaufwand für die Nettovorsorgeverpflichtung basierend auf dem für die Diskontierung der Vorsorgeverpflichtung angewendeten Zinssatz. Die Neubewertung der Nettovorsorgeverpflichtung, die auch die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste und den Ertrag aus dem Vorsorgevermögen (exklusive Nettozinsaufwand) enthält, wird im Sonstigen Ergebnis erfasst.

Bei beitragsorientierten Vorsorgeplänen werden die Beiträge dann aufwandswirksam verbucht, wenn die Arbeitnehmer die entsprechenden Leistungen für die Bank erbringen.

Aktienbasierte Vergütungen
Die Bank unterhält mehrere aktienbasierte Beteiligungspläne in Form von Aktienplänen für ihre Mitarbeitenden. Wenn solche Vergütungen an Mitarbeitende vergeben werden, gilt der Fair Value dieser Vergütungen am Tag der Gewährung als Grundlage für die Berechnung des Personalaufwands. Aktienbasierte Vergütungen, die an keine weiteren Bedingungen geknüpft sind, werden am Tag der Gewährung sogleich als Aufwand verbucht. Aktienbasierte Vergütungen, die von der Erfüllung einer bestimmten Dienstzeit (Service Period) oder von anderen Ausübungsbedingungen abhängig sind, werden über den Erdienungszeitraum, der am Tag der Gewährung beginnt, als Aufwand verbucht. Der als Aufwand verbuchte Betrag wird an die zu erwartende Vergütung angepasst, für die das zugrunde liegende Anstellungsverhältnis und die nicht marktbedingten Ausübungsbedingungen als erfüllt angenommen werden.

Beteiligungspläne, die auf Eigenkapitalinstrumente lauten, werden nachträglich nicht an Veränderungen des Fair Value angepasst.

Die Bank wendet die Methode der anteilsbasierten Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente für die von ihren Mitarbeitenden geleisteten Dienste an, mit einer entsprechenden Erhöhung im Eigenkapital, die als Kapitaleinlage der Muttergesellschaft verbucht wird.

Aktienkapital
Das Aktienkapital umfasst alle ausgegebenen, voll liberierten Namenaktien der Bank Julius Bär & Co. AG.

Direkt der Ausgabe von neuen Aktien zurechenbare Kosten werden vom Eigenkapital abgezogen.

Kapitalreserven
Kapitalreserven bestehen aus bei Kapitalerhöhungen von den Aktionären der Bank Julius Bär & Co. AG einbezahlten Agios sowie Erlösen aus ausgeübten Wandel- und Optionsrechten auf Titeln der Bank Julius Bär & Co. AG.

Ergebnis pro Aktie (EPS)
Der unverwässerte konsolidierte Jahresgewinn pro Aktie wird ermittelt, indem der den Aktionären der Bank Julius Bär & Co. AG zuzurechnende konsolidierte Jahresgewinn für die Berichtsperiode durch die gewichtete durchschnittliche Anzahl der in dieser Periode ausstehenden Aktien dividiert wird.

Geschäftssegmente
Die Bestimmung der operativen Segmente basiert auf dem Managementansatz. Der Managementansatz widerspiegelt die Art, wie das Management

die Unternehmung bezüglich der operativen Führung und der Leistungsbeurteilung, basierend auf separaten finanziellen Grössen, organisiert. Deshalb resultiert die Anwendung des Managementansatzes in der Veröffentlichung von Finanzinformationen für die Geschäftssegmente so, wie diese substanziell auch intern rapportiert werden und von der verantwortlichen Unternehmungsinstanz für die Bewertung der Ertragskraft und die Allokation von Ressourcen gebraucht werden.

Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen
Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen werden nicht in der Bilanz erfasst. Wird jedoch ein Abfluss von Ressourcen wahrscheinlich und stellt dieser Abfluss eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem früheren Ereignis dar und kann zudem verlässlich gemessen werden, so wird eine entsprechende Rückstellung gebildet.

ÄNDERUNGEN DER RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE

Die Bank hat im Geschäftsjahr 2013 die folgenden neuen oder überarbeiteten Rechnungslegungsgrundsätze erstmalig angewendet:

Presentation of Items of Other Comprehensive Income (Amendments to IAS 1)
Die Änderungen verlangen von den Unternehmen, diejenigen Elemente, die im Sonstigen Ergebnis erfasst sind und zu einem späteren Zeitpunkt in die Erfolgsrechnung umklassiert werden könnten (sogenanntes Recycling), separat von denjenigen Elementen darzustellen, die nie umklassiert werden können. Die Änderungen bestätigen auch bestehende Erfordernisse, gemäss denen das Sonstige Ergebnis und die Erfolgsrechnung entweder als eine zusammenhängende oder als zwei aufeinanderfolgende Aufstellungen präsentiert werden können, und zwar jeweils inklusive oder exklusive der damit zusammenhängenden Steuern.

Die Änderungen betreffen nur die Offenlegung und hatten keinen Einfluss auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank.

IAS 19 – Employee Benefits (amended 2011) und Defined Benefit Plans: Employee Contributions (Amendments to IAS 19R)
Der überarbeitete Standard eliminiert die von der Bank bisher angewandte Korridormethode. Gemäss dem überarbeiteten Standard werden alle Änderungen im Barwert der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen und im Fair Value des Vorsorgevermögens sofort im Ergebnis der Periode erfasst, in der sie anfallen. Alle Änderungen in den versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten werden im Sonstigen Ergebnis erfasst.

Zusätzlich beschreibt der überarbeitete Standard die Präsentation der Veränderungen in der Nettovorsorgeverpflichtung. Der Dienstzeitaufwand und der Nettozinsaufwand der Nettovorsorgeverpflichtung werden in der konsolidierten Erfolgsrechnung erfasst, während die Neubewertung der Nettovorsorgeverpflichtung im Sonstigen Ergebnis erfasst wird. Bisher wurden alle zu erfassenden Änderungen in der konsolidierten Erfolgsrechnung erfasst, inklusive des anzuerkennenden Teils der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste aus der Anwendung der Korridormethode.

Gemäss der überarbeiteten Fassung des IAS 19 bestehen die in der konsolidierten Erfolgsrechnung erfassten leistungsorientierten Kosten aus dem Dienstzeitaufwand und dem Nettozinsaufwand für die Nettovorsorgeverpflichtung. Der Nettozinsaufwand berechnet sich basierend auf dem für die Diskontierung der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtung angewendeten Zinssatz.

Die Änderungen am IAS 19R betreffen die Zuschüsse von Mitarbeitern oder Drittparteien, die an die Arbeitsleistung gebunden sind. Falls der Betrag des Zuschusses unabhängig ist von der Anzahl Jahre der Arbeitsleistung, so darf die Unternehmung den Zuschuss als Reduktion des Dienstzeitaufwandes im Jahr des Zuschusses verbuchen anstatt ihn auf die verbleibenden Perioden von Arbeitsleistungen verteilen zu müssen. Falls der Betrag des Zuschusses abhängig ist von der Anzahl Jahre der Arbeitsleistung, so muss die Unternehmung den Zuschuss über die verbleibende Anzahl Jahre der Arbeitsleistung verteilen, und zwar gemäss der Formel der Beitragszahlungen des Plans oder linear über die Jahre. Die

Bank hat diese Änderung frühzeitig per 1. Januar 2013 angewendet. Da in den Schweizer Vorsorgeplänen die Beitragszahlungen der Mitarbeiter vom Alter der Mitarbeiter abhängig sind, hat die Bank beschlossen, die Zuschüsse als direkte Reduktion der Beitragszahlungen im entsprechenden Jahr der Arbeitsleistung zu verbuchen.

Die Bank hat diese Änderung der Rechnungslegungsregeln rückblickend vorgenommen, in Übereinstimmung mit IAS 8 Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler. Davon betroffen waren sowohl die Nettovorsorgeverpflichtung in der Bilanz als auch der in der konsolidierten Erfolgsrechnung erfasste Aufwand. Die folgenden Beträge wurden für frühere Berichtsperioden angepasst:

Am 1. Januar 2012 wurde eine Pensionsverpflichtung in der Höhe von CHF 143.8 Millionen ausgewiesen (vorher: Aktive Abgrenzung des Vorsorgeaufwands in der Höhe von CHF 20.1 Millionen). Am 31. Dezember 2012 wurde eine Pensionsverpflichtung in der Höhe von CHF 159.2 Millionen ausgewiesen (vorher: Aktive Abgrenzung des Vorsorgeaufwands in der Höhe von CHF 41.1 Millionen). Die in der Erfolgsrechnung 2012 erfassten leistungsorientierten Kosten betrugen CHF 72.5 Millionen (vorher: Vorsorgeaufwand CHF 41.7 Millionen), wobei der Dienstzeitaufwand CHF 70.2 Millionen und der Nettozinsaufwand CHF 2.3 Millionen ausmachten. Der Nettozinsaufwand besteht aus Zinskosten auf der Vorsorgeverpflichtung von CHF 37.4 Millionen und Zinsertrag auf dem Vorsorgevermögen von CHF 35.1 Millionen, wobei beide Berechnungen auf dem für die Diskontierung der Vorsorgeverpflichtung angewendeten Zinssatz basieren.

Der negative Einfluss (nach Steuern) der Änderungen auf den unverwässerten und den verwässerten Gewinn pro Aktie hätte CHF 4.99 betragen.

IAS 27 – Separate Financial Statements (2011)
Der frühere IAS 27 – Consolidated and Separate Financial Statements wurde auf Grund der Veröffentlichung des IFRS 10 – Consolidated Financial Statements überarbeitet. IAS 27 regelt weiterhin die Rechnungslegung für den Einzelabschluss. Einige kleinere Klarstellungen wurden angefügt. Der überarbeitete Standard hatte keinen Einfluss auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank.

IAS 28 – Investments in Associates and Joint Ventures (2011)
Der frühere IAS 28 – Investments in Associates wurde auf Grund der Veröffentlichung des IFRS 11 – Joint Arrangements überarbeitet. Einige kleinere Klarstellungen wurden angefügt. Der überarbeitete Standard hatte keinen Einfluss auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank.

Disclosures – Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities (Amendments to IFRS 7)
Die neuen Vorschriften bezüglich der Darstellung erlauben es dem Leser, die Wirkung oder potenzielle Wirkung von Verrechnungsvereinbarungen, inklusive des Rechts auf Verrechnung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten, auf die finanzielle Lage der Unternehmung zu beurteilen.

Die Bank verrechnet keine Finanzinstrumente gemäss IAS 32. Der Einfluss der relevanten Verrechnungsvereinbarungen wird in einer neuen Note gezeigt.

Recoverable Amount Disclosures for Non-Financial Assets (Amendments to IAS 36)
Der überarbeitete Standard korrigiert ein unbeabsichtigtes Erfordernis aus dem IFRS 13 Fair Value Measurement, gemäss dem der erzielbare Betrag für jede Cash Generating Unit, zu der bedeutender Goodwill zugeteilt ist, hätte gezeigt werden müssen. Gemäss dem überarbeiteten Standard muss der erzielbare Betrag nur gezeigt werden, falls eine Wertminderung gebucht oder storniert wurde.

Die Bank hat den überarbeiteten Standard frühzeitig per 1. Januar 2013 angewendet. Die Anwendung hatte keinen Einfluss auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank.

IFRS 10 – Consolidated Financial Statements
IFRS 10 stellt unabhängig von der Art des Beteiligungsunternehmens einen einheitlichen, auf Kontrolle basierenden Ansatz bezüglich der Konsolidierung zur Verfügung. Kontrolle basiert auf den folgenden drei Elementen:

- der Bestimmungsmacht über das Beteiligungsunternehmen;
- dem Ausgesetztsein oder den Rechten auf variable wirtschaftliche Erfolge aus dem Beteiligungsunternehmen;

– der Möglichkeit, die Bestimmungsmacht gegenüber dem Beteiligungsunternehmen so einzusetzen, dass die Höhe der wirtschaftlichen Erfolge aus dem Beteiligungsunternehmen beeinflusst werden können.

Ein Investor muss über alle drei Elemente verfügen, um das Beteiligungsunternehmen zu kontrollieren. Die Beurteilung basiert auf allen zur Verfügung stehenden Tatsachen und Umständen und wird bei deren Veränderung jeweils neu überprüft.

Bestimmungsmacht liegt vor, wenn der Investor bestehende Rechte hat, die ihm die gegenwärtige Möglichkeit geben, diejenigen Aktivitäten zu steuern, die den Ertrag aus dem Beteiligungsunternehmen massgeblich beeinflussen. Bestimmungsmacht basiert meistens auf dem Besitz von Stimmrechten, kann aber auch aus vertraglichen Rechten kommen. Die Rechte, die massgeblichen Aktivitäten zu steuern, basieren auf der Möglichkeit, dies zu tun; das heisst, sie müssen nicht unbedingt auch ausgeübt werden. Bei der Beurteilung, ob der Investor Kontrolle über das Beteiligungsunternehmen hat, sind potenzielle Stimmrechte, wirtschaftliche Abhängigkeit und die Grösse der Beteiligung im Verhältnis zu den anderen Investoren und deren Stimmverhalten an der Generalversammlung zu berücksichtigen.

Der neue Standard führt Leitlinien ein bezüglich der Beurteilung, ob ein Investor mit Entscheidungskompetenz Prinzipal oder Agent ist. Ein Agent wird engagiert, um im Namen und auf Rechnung einer anderen Partei (Prinzipal) zu handeln.

Die Anwendung des neuen Standards hatte keinen materiellen Einfluss auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank.

IFRS 11 – Joint Arrangements
Der neue Standard fokussiert anstatt auf die rechtliche Form auf die Rechte und Pflichten in gemeinsamen Vereinbarungen. Er unterscheidet zwischen gemeinsamen Geschäftstätigkeiten (in denen jeder Partner seinen eigenen Anteil an der Bilanz und der Erfolgsrechnung erfasst) und Gemeinschaftsunternehmen (die nach der Equity-Methode im konsolidierten Abschluss erfasst werden).

Die Anwendung des neuen Standards hatte keinen materiellen Einfluss auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank.

IFRS 12 – Disclosure of Interests in Other Entities
Dieser neue Standard enthält die Offenlegungsvorschriften für Tochtergesellschaften, gemeinsame Vereinbarungen (das heisst gemeinsame Geschäftstätigkeiten und Gemeinschaftsunternehmen), assoziierte Gesellschaften und/oder nicht konsolidierte strukturierte Einheiten. Der Standard zielt darauf ab, dem Abschlussadressaten diejenigen Informationen zu vermitteln, die er braucht, um a) die Art und das Risiko bezüglich der Beteiligung an anderen Unternehmen und b) die Effekte dieser Beteiligungen auf das finanzielle Ergebnis, die finanzielle Effizienz und die Geldflüsse beurteilen zu können. Zusätzlich muss das Unternehmen Angaben über massgebliche Ermessensentscheidungen und Annahmen machen, die es angewendet hat bei der Bestimmung, ob es Kontrolle oder bedeutenden Einfluss ausübt oder ob es gemeinsame Vereinbarungen hat.

Der neue Standard betrifft nur die Offenlegung und hatte keinen Einfluss auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank.

Consolidated Financial Statements, Joint Arrangements and Disclosure of Interests in Other Entities: Transition Guidance
Die Änderung zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 verdeutlicht die Übergangsbestimmungen bezüglich dieser drei Standards. Die Änderung hatte keinen Einfluss auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank.

IFRS 13 – Fair Value Measurement
Der neue Standard a) definiert Fair Value; b) vereint die Anleitung bezüglich der Bestimmung des Fair Value in einem Standard; und c) verlangt Offenlegungen bezüglich der Bestimmung des Fair Value. Er ist anwendbar für alle Standards, die Bewertungen zum Fair Value oder diesbezügliche Offenlegungen verlangen oder erlauben. Dies beinhaltet auch Bewertungen, die auf dem Fair Value basieren (z.B. Fair Value abzüglich Veräusserungskosten) oder entsprechende Offenlegungen.

Der Standard gibt vor, wie der Fair Value für die finanzielle Rechnungslegung zu bestimmen ist. Er fordert keine erweiterte Anwendung von Fair Value zusätzlich zu den bereits in anderen Standards verlangten oder erlaubten Anwendungen.

Fair Value ist definiert als derjenige Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall unter Marktteilnehmern zum Bewertungszeitpunkt beim Verkauf eines Vermögenswerts erzielt würde oder bei der Übertragung einer Schuld zu zahlen wäre (d.h. ein Veräusserungspreis). Diese Definition betont, dass der Fair Value eine marktbezogene und nicht eine unternehmensspezifische Bewertung ist. Bei der Bestimmung des Fair Value wendet ein Unternehmen Annahmen an, die andere Marktteilnehmer bei der Bewertung des Vermögenswerts oder der Verpflichtung unter den gegebenen Marktbedingungen ebenfalls anwenden würden, inklusive Annahmen bezüglich des Risikos. Deshalb ist die Absicht des Unternehmens, den Vermögenswert zu halten oder die Verpflichtung zu begleichen oder anderweitig zu erfüllen, nicht relevant für die Bestimmung des Fair Value.

Wenn kein Preis für einen vergleichbaren Vermögenswert oder eine vergleichbare Verpflichtung erhältlich ist, dann wendet das Unternehmen für die Bestimmung des Fair Value eine Bewertungstechnik an, die den Gebrauch von relevanten beobachtbaren Einflussgrössen maximiert und von nicht beobachtbaren Parametern minimiert.

Die Anwendung des neuen Standards hatte einen positiven Einfluss auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank, da gewisse Geld-/Brief-Anpassungen, die vorher in den Fair Values enthalten waren, aufgelöst werden konnten und die Fair Values jetzt auf einer marktbezogenen Bewertung basieren. Zusätzlich wurden neue Offenlegungen eingeführt.

Annual Improvements to IFRS (2009–2011 Cycle)
Das International Accounting Standards Board (IASB) listet im Annual-Improvements-Projekt eine Anzahl von Änderungen zu verschiedenen Standards auf. Die Änderungen hatten keinen materiellen Einfluss auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank.

NEUE, NOCH NICHT UMGESETZTE STANDARDS UND INTERPRETATIONEN

Gewisse neue Standards, Überarbeitungen und Interpretationen von bestehenden Standards wurden publiziert, die für zukünftige Geschäftsjahre angewendet werden müssen. Die Bank plant diese nicht frühzeitig anzuwenden. Einige dieser Änderungen könnten, wie unten dargestellt, einen Einfluss auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank haben.

Die folgenden Standards, Überarbeitungen und Interpretationen sind für die Bank relevant:

Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities (Amendments to IAS 32)
Die Änderungen verdeutlichen den bestehenden Standard in zwei Gebieten. Die erste Änderung stellt klar, dass das Recht auf Verrechnung nicht nur im normalen Geschäftsverlauf rechtlich durchsetzbar sein muss, sondern auch für alle beteiligten Parteien im Falle eines Kreditereignisses, bei Insolvenz oder Konkurs. Die zweite Änderung stellt klar, dass gewisse Erfüllungssysteme den Bedingungen für die gleichzeitige Erfüllung genügen.

Der überarbeitete Standard tritt am 1. Januar 2014 in Kraft, die frühzeitige Anwendung ist erlaubt. Der Einfluss des neuen Standards auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank wurde noch nicht analysiert.

Novation on Derivatives and Continuation of Hedge Accounting (Amendments to IAS 39)
Die Änderung verhindert unter bestimmten Umständen die Auflösung der buchhalterischen Sicherungsbeziehung im Falle der Novation bei Derivativen, die für solche Beziehungen verwendet werden.

Der neue Standard tritt am 1. Januar 2014 in Kraft, die frühzeitige Anwendung ist erlaubt. Die Änderung wird keinen materiellen Einfluss auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank haben.

IFRS 9 – Financial Instruments
Der neue Standard beinhaltet die folgenden Änderungen zur gegenwärtigen Behandlung von Finanzinstrumenten:

- Alle erfassten finanziellen Vermögenswerte werden entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value bewertet.
- Nur Schuldtitel, die a) unter einem Geschäftsmodell gehalten werden, dessen Absicht die Erwirtschaftung der vertraglichen Zahlungsflüsse ist, und b) vertragliche Zahlungsflüsse aufweisen, die nur aus Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen bestehen, dürfen zu fortgeführten Anschaffungskosten gehalten werden.
- Wird ein zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierter Schuldtitel vor seiner Fälligkeit ausgebucht, so wird der daraus resultierende Gewinn oder Verlust separat in der Erfolgsrechnung dargestellt. Zusätzlich müssen Gewinn oder Verlust analysiert sowie die Gründe für die vorzeitige Ausbuchung dargelegt werden.
- Schuldtitel können auch als Handelsbestände (d.h. zum Fair Value) oder gemäss der Fair-Value-Option bilanziert werden.
- Beteiligungstitel werden zum Fair Value bewertet und die Gewinne und Verluste standardmässig in der Erfolgsrechnung erfasst.
- Beteiligungstitel zum Fair Value bewertet, mit Gewinnen und Verlusten im Sonstigen Ergebnis erfasst: Beteiligungstitel können bei ihrer erstmaligen Erfassung, sofern sie nicht als Handelsbestände gehalten werden, unwiderruflich zum Fair Value durch das Sonstige Ergebnis bilanziert werden; eine spätere Umklassierung in die Erfolgsrechnung ist nicht möglich (damit entfallen die bestehenden Erfordernisse, solche Finanzinstrumente regelmässig auf allfällige Wertberichtigungen zu überprüfen sowie die kumulierten Gewinne oder Verluste beim Ausbuchen über die Erfolgsrechnung zu realisieren).

Das Inkrafttreten des neuen Standards ist im Moment nicht bestimmt und wird festgelegt, sobald die Fertigstellung von anderen Teilen des IFRS 9 absehbar wird. Der neue Standard kann allerdings bereits angewendet werden. Der Einfluss des neuen Standards auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank wurde noch nicht analysiert.

IFRS 9 – Financial Instruments: Financial Liabilities
Der neue Standard behält die Fair-Value-Option für finanzielle Verpflichtungen bei, verlangt aber, dass derjenige Betrag der Veränderung des Fair Value, der aus der Veränderung des eigenen Kreditrisikos resultiert, im Sonstigen Ergebnis im Eigenkapital erfasst wird. Dieser Betrag verbleibt im Sonstigen Ergebnis. Der übrige Betrag des gesamten Gewinnes oder Verlustes wird in der Erfolgsrechnung erfasst.

Sollte dieser Ansatz zu einer Inkongruenz in der Rechnungslegung führen oder eine solche verstärken, so kann die gesamte Veränderung des Fair Value in der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Das Inkrafttreten des neuen Standards ist im Moment nicht bestimmt und wird festgelegt, sobald die Fertigstellung von anderen Teilen des IFRS 9 absehbar wird. Der neue Standard kann allerdings bereits angewendet werden. Der Einfluss des neuen Standards auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank wurde noch nicht analysiert.

IFRS 9 – Financial Instruments: Hedge Accounting
Das im neuen Standard eingeführte Modell bringt erhebliche Verbesserungen, indem es die buchhalterische Behandlung von Sicherungsbeziehungen besser auf die Zwecke des Risikomanagements abstimmt. Dementsprechend wurde der Effektivitätstest überprüft und mit dem Prinzip der wirtschaftlichen Beziehung ersetzt. Die buchhalterische Qualifikation als Sicherungsbeziehung basiert auf qualitativen, in die Zukunft gerichteten Prüfungen der Effektivität der Sicherungsbeziehung, anstatt wie bisher auf quantitativen Schwellenwerten. Zudem enthält der Standard erweiterte Offenlegungsvorschriften bezüglich der buchhalterischen Behandlung von Sicherungsbeziehungen und den Risikomanagement-Aktivitäten.

Das Inkrafttreten des neuen Standards ist im Moment nicht bestimmt und wird festgelegt, sobald die Fertigstellung von anderen Teilen des IFRS 9 absehbar wird. Der neue Standard kann allerdings bereits angewendet werden. Der Einfluss des neuen Standards auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank wurde noch nicht analysiert.

Annual Improvements to IFRS (2010–2012 Cycle)
Das International Accounting Standards Board (IASB) listet im Annual-Improvements-Projekt eine Anzahl von Änderungen zu verschiedenen Standards auf. Einige der Änderungen treten am 1. Juli 2014 in Kraft, während andere erst in späteren Perioden in Kraft treten. Die Änderungen werden keinen materiellen Einfluss auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank haben.

Annual Improvements to IFRS (2011–2013 Cycle)
Das International Accounting Standards Board (IASB) listet im Annual-Improvements-Projekt eine Anzahl von Änderungen zu verschiedenen Standards auf. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Juli 2014 relevant. Die Änderungen werden keinen materiellen Einfluss auf die konsolidierte Jahresrechnung der Bank haben.

ANMERKUNGEN ZUM RISIKO- UND KAPITALMANAGEMENT

STRUKTUR UND PROZESS DES RISIKOMANAGEMENTS

Risikoarten

Risiko, im Sinne dieses Berichts, beinhaltet einerseits die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Ereignisses und andererseits dessen mögliche negative Konsequenz bei einer Abweichung von den durch das Unternehmen gesteckten Zielen. Das Eingehen von Risiken gehört zu unserer täglichen Geschäftstätigkeit. Risikomanagement ist damit integraler Bestandteil unserer Geschäftsprozesse und wird unterstützt durch Risikokontroll-Prozesse. Letztere werden als geschäftsunterstützende Funktion verstanden und bilden als solche einen Eckpfeiler des Managementprozesses der Julius Bär Gruppe (die Gruppe) und somit auch der bedeutendsten operativen Einheit Bank Julius Bär & Co. AG (die Bank). Die enge organisatorische und geschäftliche Verknüpfung der Gruppe mit der Bank macht diese Anmerkungen deckungsgleich mit den Anmerkungen zum Risikomanagement der Gruppe, welche die Basis für die folgenden Ausführungen sind. Die Hauptrisiken, denen die Gruppe ausgesetzt ist, sind:

- Strategisches und geschäftliches Risiko
- Kreditrisiko
- Marktrisiko
- Liquiditäts- und Finanzierungsrisiko
- Operationelles Risiko (inklusive rechtlicher Risiken, Compliance- und Personalrisiken)
- Reputationsrisiko

Die Struktur der Risikokontrolle setzt sich sowohl aus qualitativen Elementen wie Vorschriften und Weisungen als auch aus quantitativen Elementen wie Limiten zusammen. Sie wird kontinuierlich dem sich verändernden Geschäftsumfeld wie auch einer allfälligen Veränderung der Geschäftsmodelle innerhalb der Gruppe angepasst und entsprechend ausgebaut.

Risiko-Governance

Der Verwaltungsrat der Julius Bär Gruppe AG definiert und überprüft regelmässig die Angemessenheit der Risikopolitik der Gruppe. Damit wird ein wirksames Management der Risiken auf Gruppenstufe sowie der Einsatz geeigneter Prozesse sichergestellt. Die Risikokategorien und der Risikomanagement-Prozess wie auch eine gruppenweit einheitliche Risikobezeichnung sind in der Risikoweisung der Gruppe festgelegt. Für diverse spezifische Risikoarten sind separate Gruppenweisungen in Kraft. Die oberste Verantwortung für die Implementierung des Risikomanagements liegt beim dafür zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung der Julius Bär Gruppe AG, dem Chief Risk Officer (CRO) und dem General Counsel (GC). Der CRO ist für die Bewirtschaftung und die Kontrolle des Kreditrisikos, des Marktrisikos (Handelsbuch und Bankenbuch), des Liquiditäts- und Finanzierungsrisikos (insbesondere Bankenbuch) sowie des operationellen Risikos (ohne rechtliches und Compliance-Risiko) verantwortlich. Er koordiniert seine Aktivitäten mit dem GC, der als Mitglied der Geschäftsleitung der Julius Bär Gruppe AG für die Bewirtschaftung und die Kontrolle des rechtlichen und des Compliance-Risikos verantwortlich zeichnet. Zusätzlich koordinieren der CRO und der GC die Aktivitäten mit dem Chief Financial Officer (CFO), der verantwortlich ist für das Bilanz- und das Kapitalmanagement, das heisst die Sicherstellung eines gesunden Verhältnisses zwischen anrechenbarem Kapital und risikogewichteter Positionen.

Der CRO und der GC definieren und erlassen angemessene Risikorichtlinien und -weisungen, koordinieren und tragen direkt zum Risikomanagement der Geschäftsbereiche bei und gewährleisten somit eine unabhängige Risikokontrolle.

In die Struktur des gruppenweiten Risikomanagements sind weitere Ausschüsse des Verwaltungsrates und die Geschäftsleitung eingebunden:

Das Chairman's and Risk Committee des Verwaltungsrates ist unter anderem verantwortlich für:

- die Festlegung der Standards und Methoden der Kontrolle von Risiken, ausgenommen operationellen Risiken (inklusive rechtlicher und regulatorischer Risiken), welche angewendet werden, um den vom Verwaltungsrat der Julius Bär Gruppe AG oder von anderen zuständigen Aufsichts- oder Führungsorganen bestimmten Grundsätzen und Risikoprofilen zu entsprechen;
- die Bestimmung, Koordination sowie Überprüfung von Risikolimiten;
- die Überprüfung von Risikoweisungen mit Ausnahme derjenigen zu operationellen Risiken (inklusive rechtlicher und regulatorischer Risiken);
- die Genehmigung gewisser Markt-, Kredit- und Finanzgeschäfte unter Berücksichtigung der entsprechenden Risikoparameter, inklusive Darlehen zu Gunsten von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und/oder von mit ihr verbundenen Gesellschaften sowie diesen nahestehenden Personen.

Das Audit Committee ist verantwortlich für die Festlegung der Standards und Methoden der Kontrolle von operationellen Risiken (inklusive rechtlicher und regulatorischer Risiken), welche angewendet werden, um den vom Verwaltungsrat oder von anderen zuständigen Aufsichts- oder Führungsorganen bestimmten Grundsätzen und Risikoprofilen zu entsprechen sowie für die Überprüfung von Weisungen im Bereich operationelle Risiken.

Die Geschäftsleitung der Bank ist verantwortlich für die Messung und Überwachung von Markt-, Liquiditäts-, Finanz- und operationellem Risiko. Entsprechend sind deren wichtigste Aufgaben:

- die Formulierung von Weisungen, die das Markt-, Liquiditäts-, Finanz- und operationelle Risiko des Bankgeschäfts abdecken;
- die Zuteilung von entsprechenden Risikolimiten;
- die Entgegennahme und Überprüfung der diesbezüglichen Risikoberichte.

Der Kreditausschuss der Geschäftsleitung (Credit Committee of the Executive Board) ist verantwortlich für die Messung und die Überwachung von Kreditrisiken und ist insbesondere zuständig für:

- die Formulierung von Weisungen, die das Kreditrisiko abdecken;
- die Beschlussfassung betreffend das Kreditgeschäft und die Zuteilung von Kreditlimiten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs;
- die Delegation von Kreditkompetenzen;
- die Entgegennahme und Überprüfung der Kreditrisikoberichte.

Das Security Committee der Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Beobachtung und die Überwachung von Informationssicherheitsrisiken sowie damit verbundene Aktivitäten zur Sicherstellung der Vertraulichkeit von Informationen.

Die Hauptverantwortung für die Steuerung und Bewirtschaftung der Risiken liegt jedoch in erster Linie bei den einzelnen Geschäftsbereichen. Alle Risiken werden in der Risk Landscape erfasst, in welcher die Eintrittswahrscheinlichkeit und die potenziellen Auswirkungen konsolidiert abgeschätzt werden. Die Risk Landscape wird auch für die jährliche strategische Planung der Geschäftsbereiche, der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates eingesetzt.

Risikolandschaft: Übersichtsdiagramm

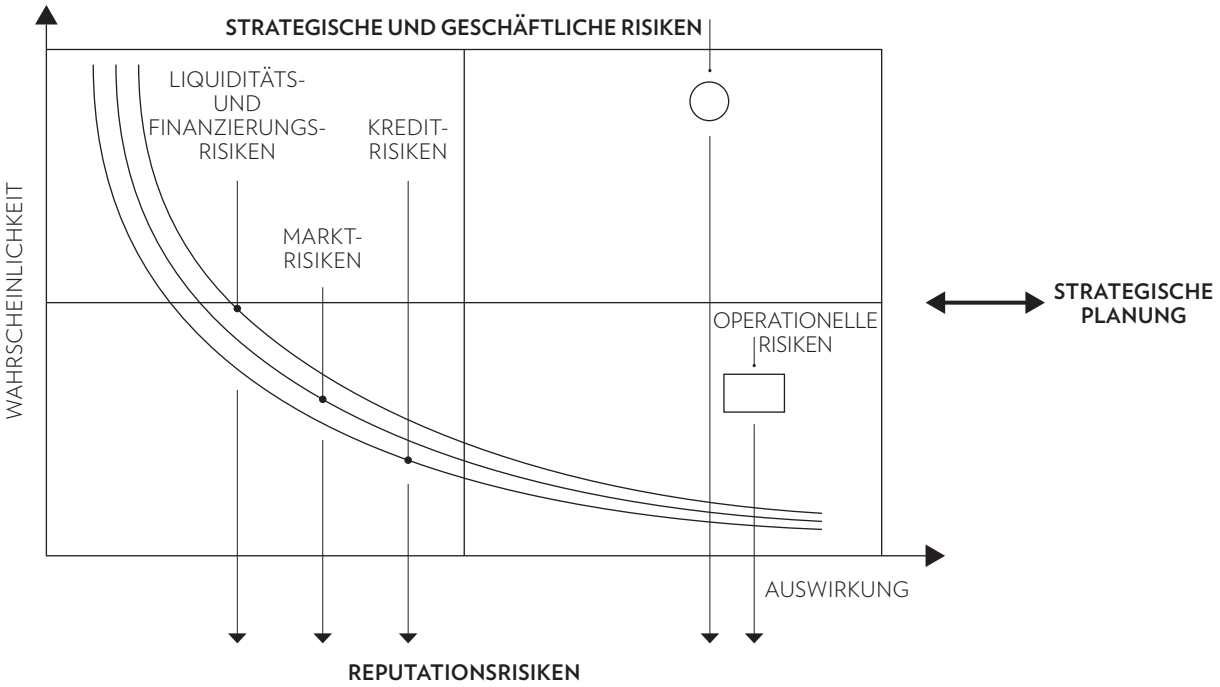

STRATEGISCHES UND GESCHÄFTLICHES RISIKO

Das strategische und geschäftliche Risiko beinhaltet die Gefahr, die gesetzten strategischen und die laufenden geschäftlichen Ziele auf Grund externer oder interner Vorkommnisse oder Entscheidungen nicht zu erreichen. In Anwendung der Grundsätze eines wert- und risikoorientierten Managements und Controllings wird einmal jährlich ein strategischer Check-up durchgeführt, und die Ergebnisse werden in der Risk Landscape konsolidiert dargestellt. Mittels dieses Check-ups werden die Wahrscheinlichkeit und der Einfluss potenzieller strategischer und geschäftlicher Risiken überprüft und entsprechende risikomindernde Massnahmen definiert. Die Ergebnisse dienen als wichtige Grundlagen für den strategischen Planungsprozess, fliessen in die rollende Dreijahresplanung ein und werden dementsprechend auch in den jährlichen Budgets berücksichtigt.

KREDITRISIKO

Das Kredit- oder Gegenparteirisiko beinhaltet die Gefahr, dass ein Kunde oder eine Gegenpartei den gegenüber der Bank eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen kann. Dies kann für die Bank einen finanziellen Verlust zur Folge haben.

Die Bank übt das Kreditgeschäft mit Privatkunden grundsätzlich auf gesicherter Basis aus. Das damit eingegangene Kreditrisiko kann sich aus Ausleihungen aber auch aus effektiven oder potenziellen Guthaben aus Engagements in Derivaten auf Devisen, Aktien, Zinssätzen oder Rohwaren zusammensetzen. Im Rahmen des Risikomanagements werden die Sicherheiten einzeln geprüft und bewertet. Je nach ihrer Qualität sowie der Diversifikation innerhalb der individuellen Portfolios wird diesen ein Belehnungswert zugewiesen. Die überwiegende Mehrheit der Sicherheiten wird täglich aktuell bewertet, was eine tägliche Überwachung der Kreditpositionen erlaubt.

Darüber hinaus wickelt die Bank Geschäfte mit Banken, Brokern und ausgewählten institutionellen Kunden auf gedeckter und ungedeckter Basis ab. Dabei werden für jede Gegenpartei individuelle Risikolimiten und Abwicklungslimiten genehmigt. Daraus entstehende Kreditengagements werden täglich überwacht. Zur weiteren Risikobegrenzung werden zudem Netting- und Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen.

Risiken, welche sich aus länder- oder regionenspezifischen Ereignissen ergeben könnten, werden durch die Festlegung von sogenannten Länderlimiten begrenzt.

Es entspricht nicht der Geschäftspolitik der Bank, Unternehmensfinanzierungen vorzunehmen, mit Ausnahme gesicherter Kredite an Unternehmensstrukturen, die mit dem Private Banking als Kerngeschäft in Verbindung stehen.

Das in der Bank angewendete Ratingkonzept erlaubt eine interne Risikoklassifizierung jedes einzelnen Engagements. Darauf basieren die nachgelagerten Prozesse der Limitensprechung sowie der weiteren Bearbeitung.

Die Darstellung der Verteilung der Kreditrisiken in den folgenden Abschnitten erfolgt vor Abzug der angerechneten Sicherheiten und gemäss den schweizerischen Eigenmitteloffenlegungsvorschriften, die sich weitgehend an den internationalen Richtlinien von Basel III (Zahlen 2012 basieren auf dem Basel-2.5-BIZ-Ansatz) der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) orientieren. Die Differenzen des Totals der Tabellenpositionen zu den entsprechenden Bilanzpositionen werden im Abschnitt «Überleitung des Totals der Kreditrisiken» erklärt (siehe Seite 34ff.).

In der nachstehenden Tabelle gilt grundsätzlich das Domizil der Gegenpartei als Basis für die geografische Zuordnung. Für den gedeckten Teil des Kredites jedoch ist das Domizil des Sicherungsgebers, wie zum Beispiel das Domizil des Emittenten von Wertschriften, die zur Sicherheit hinterlegt sind, oder das Domizil des Garantiegebers massgebend.

Kreditrisiken nach Regionen

						31.12.2013
	Schweiz *Mio. CHF*	Europa *Mio. CHF*	Amerika *Mio. CHF*	Asien/ Pazifik *Mio. CHF*	Übrige Länder *Mio. CHF*	**Total** *Mio. CHF*
Forderungen gegenüber Banken	338	9 872	398	2 178	-	**12 786**
Kundenausleihungen	7 274	7 063	5 788	5 118	191	**25 434**
Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar	355	8 494	2 167	1 919	40	**12 975**
Derivative Finanzinstrumente	575	509	272	190	5	**1 551**
Eventualverpflichtungen	72	231	197	45	21	**566**
Unwiderrufliche Zusagen	65	38	40	36	-	**179**
Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften	721	1 609	601	98	10	**3 039**
Total	9 400	27 816	9 463	9 584	267	**56 530**

						31.12.2012
	Schweiz *Mio. CHF*	Europa *Mio. CHF*	Amerika *Mio. CHF*	Asien/ Pazifik *Mio. CHF*	Übrige Länder *Mio. CHF*	Total *Mio. CHF*
Forderungen gegenüber Banken	269	5 683	235	992	-	7 179
Kundenausleihungen	5 842	4 572	4 097	3 589	209	18 309
Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar	602	7 989	1 629	1 390	-	11 610
Derivative Finanzinstrumente	490	441	245	151	3	1 330
Eventualverpflichtungen	92	165	180	48	12	497
Unwiderrufliche Zusagen	54	7	15	9	1	86
Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften	824	2 327	762	140	6	4 059
Total	8 173	21 184	7 163	6 319	231	43 070

In der unten stehenden Tabelle gilt grundsätzlich der Branchencode der Gegenpartei für die sektorielle Zuordnung. Für den gedeckten Teil des Kredites jedoch ist der Branchencode des Sicherungsgebers, wie zum Beispiel der Branchencode des Emittenten von Wertschriften, die zur Sicherheit hinterlegt sind, oder der Branchencode des Garantiegebers massgebend.

In der Spalte Übrige sind Wertschriften von Unternehmen ausserhalb des Finanzsektors ausgewiesen: Einerseits sind es eigene Positionen der Bank, die in der Rubrik Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar ausgewiesen sind, und andererseits entsprechen sie dem Anteil der mit Wertschriften von Unternehmen ausserhalb des Finanzsektors gedeckten Kredite.

Kreditrisiken nach Sektoren

					31.12.2013
	Staaten und öffentlich-rechtliche Körper-schaften *Mio. CHF*	Finanz-institute *Mio. CHF*	Privat-kunden *Mio. CHF*	Übrige *Mio. CHF*	**Total** *Mio. CHF*
Forderungen gegenüber Banken	-	12 786	-	-	**12 786**
Kundenausleihungen	507	4 160	15 619	5 148	**25 434**
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	3 505	6 323	-	3 147	**12 975**
Derivative Finanzinstrumente	19	774	624	134	**1 551**
Eventualverpflichtungen	7	121	329	109	**566**
Unwiderrufliche Zusagen	33	45	67	34	**179**
Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften	839	1 472	69	659	**3 039**
Total	4 910	25 681	16 708	9 231	**56 530**

					31.12.2012
	Staaten und öffentlich-rechtliche Körper-schaften *Mio. CHF*	Finanz-institute *Mio. CHF*	Privat-kunden *Mio. CHF*	Übrige *Mio. CHF*	Total *Mio. CHF*
Forderungen gegenüber Banken	-	7 179	-	-	7 179
Kundenausleihungen	457	3 429	9 973	4 450	18 309
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	2 515	5 165	-	3 930	11 610
Derivative Finanzinstrumente	33	828	378	91	1 330
Eventualverpflichtungen	20	76	267	134	497
Unwiderrufliche Zusagen	19	12	46	9	86
Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften	713	2 208	69	1 069	4 059
Total	3 757	18 897	10 733	9 683	43 070

Als Sicherheiten zur Deckung von Lombardkrediten, OTC -Derivate-Positionen sowie von Darlehens- und Repo-Geschäften mit Wertschriften werden überwiegend leicht verwertbare Wertschriften hinterlegt. In der folgenden Tabelle werden sämtliche im Rahmen der Eigenmittelvorschriften akzeptierten Sicherheiten ausgewiesen. Die anzuwendenden Abschläge (Haircuts) basieren auf den aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Anlehnung an die Basel-III-BIZ- Standard-Haircuts. Die 2012 auf die Sicherheiten der einzelnen Positionen angewendeten Haircuts basieren auf den Basel-2.5-BIZ-Standard-Haircuts.

Kreditrisiken gedeckt/nicht gedeckt

			31.12.2013
	Gedeckt durch anerkannte Sicherheiten[1] *Mio. CHF*	Nicht gedeckt durch anerkannte Sicherheiten *Mio. CHF*	**Total** *Mio. CHF*
Forderungen gegenüber Banken	8 020	4 766	**12 786**
Kundenausleihungen	24 397	1 037	**25 434**
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	-	12 975	**12 975**
Derivative Finanzinstrumente	919	632	**1 551**
Eventualverpflichtungen	542	24	**566**
Unwiderrufliche Zusagen	122	57	**179**
Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften	2 365	674	**3 039**
Total	36 365	20 165	**56 530**

			31.12.2012
	Gedeckt durch anerkannte Sicherheiten[1] *Mio. CHF*	Nicht gedeckt durch anerkannte Sicherheiten *Mio. CHF*	Total *Mio. CHF*
Forderungen gegenüber Banken	4 535	2 644	7 179
Kundenausleihungen	17 733	576	18 309
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	-	11 610	11 610
Derivative Finanzinstrumente	714	616	1 330
Eventualverpflichtungen	470	27	497
Unwiderrufliche Zusagen	48	38	86
Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften	3 356	703	4 059
Total	26 856	16 214	43 070

[1] Berücksichtigung der anerkannten Sicherheiten nach Risikoabschlägen gemäss Eigenmittelverordnung.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über das Kreditvolumen, eingeteilt in Risikoklassen, wie nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Anlehnung an den Basel-III-BIZ-Ansatz definiert. Die Risikoklassen für 2012 basieren auf dem Basel-2.5-BIZ-Ansatz. Die Zuordnung der Ausleihungen zu den Risikogewichten ist abhängig vom Typ und vom aktuellen Rating der Gegenpartei oder vom individuellen Rating der gehaltenen Finanzanlage. Der gedeckte Teil der Ausleihungen (Hypotheken ausgenommen) ist der Spalte mit 0% Risikogewichtung zugeordnet, da für diesen Teil der Ausleihung keine Eigenmittel unterlegt werden müssen.

Kreditrisiko aufgeteilt nach regulatorischer Risikogewichtung

	0% *Mio. CHF*	20% *Mio. CHF*	35% *Mio. CHF*	50% *Mio. CHF*	75% *Mio. CHF*	100% *Mio. CHF*	150% *Mio. CHF*	**31.12.2013 Total** *Mio. CHF*
Forderungen gegenüber Banken	8 052	3 694	-	1 021	-	1	18	**12 786**
Kundenausleihungen	18 541	14	4 599	50	259	1 962	9	**25 434**
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	2 514	5 457	-	4 759	-	229	16	**12 975**
Derivative Finanzinstrumente	919	183	-	286	-	163	-	**1 551**
Eventualverpflichtungen	542	-	-	5	-	19	-	**566**
Unwiderrufliche Zusagen	122	27	-	-	-	30	-	**179**
Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften	2 365	325	-	-	-	346	3	**3 039**
Total	33 055	9 700	4 599	6 121	259	2 750	46	**56 530**

	0% *Mio. CHF*	20% *Mio. CHF*	35% *Mio. CHF*	50% *Mio. CHF*	75% *Mio. CHF*	100% *Mio. CHF*	150% *Mio. CHF*	31.12.2012 Total *Mio. CHF*
Forderungen gegenüber Banken	4 602	1 544	-	1 029	-	4	-	7 179
Kundenausleihungen	13 021	2	3 792	247	51	1 174	22	18 309
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	1 858	6 787	-	2 724	-	221	20	11 610
Derivative Finanzinstrumente	718	153	-	350	1	108	-	1 330
Eventualverpflichtungen	470	-	-	11	2	14	-	497
Unwiderrufliche Zusagen	47	18	-	-	3	18	-	86
Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften	3 357	327	-	-	-	372	3	4 059
Total	24 073	8 831	3 792	4 361	57	1 911	45	43 070

Überleitung des Totals der Kreditrisiken
Die Ermittlung der Werte in den vorhergehenden Tabellen zum Kreditrisiko erfolgte entsprechend den Vorgaben zum gewählten Ansatz gemäss den schweizerischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Für 2013 basieren diese Vorschriften auf dem Basel-III-BIZ-Ansatz, für 2012 hingegen auf dem Basel-2.5-BIZ-Ansatz. Es werden Bilanz- und Ausserbilanzpositionen mit Kreditrisiken ausgewiesen; ausgenommen sind die folgenden Bilanzpositionen, welche nicht finanzielle Vermögenswerte beinhalten: Rechnungsabgrenzungen, Latente Steuerforderungen und Sonstige Aktiven. Unten stehend und in den folgenden Tabellen sind die Differenzen zwischen den Totalbeträgen gemäss Basel-III-BIZ-Ansatz (für 2013) und Basel-2.5-BIZ-Ansatz (für 2012) und den entsprechenden Bilanz- und Ausserbilanzpositionen aufgezeigt.

- Die Differenz in der Position Forderungen gegenüber Banken ist darauf zurückzuführen, dass unter IFRS die Reverse-Repurchase-Positionen in der Bilanz ausgewiesen sind. Dies im Unterschied zum Ausweis nach Basel-III-BIZ-Ansatz (für 2013) und Basel-2.5-BIZ-Ansatz (für 2012), nach denen Reverse-Repurchase-Positionen in der Ausserbilanzposition Darlehens- und Repo-Geschäfte ausgewiesen sind. Die Kreditrisikotabellen sind entsprechend angepasst, um eine Doppelzählung zu vermeiden.
- Die Differenz in der Position Kundenausleihungen ist darauf zurückzuführen, dass die Wertberichtigungen auf Portfoliobasis unter dem Basel-III-BIZ-Ansatz (für 2013) und Basel-2.5-BIZ-Ansatz (für 2012) nicht von den Ausleihungen abgezogen werden.
- In der Position Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar sind gemäss Basel-III-BIZ-Ansatz (für 2013) und Basel-2.5-BIZ-Ansatz (für 2012) die unrealisierten Gewinne vom Total der Marktwerte abgezogen.
- Der Totalbetrag des Exposures in derivativen Finanzinstrumenten unter dem Basel-III-BIZ-Ansatz (für 2013) und Basel-2.5-BIZ-Ansatz (für 2012) entspricht dem Total der Wiederbeschaffungswerte gemäss dem Bilanztotal plus den kalkulierten Add-ons, abzüglich der unter dem Basel-III-BIZ-Ansatz (für 2013) und dem Basel-2.5-BIZ-Ansatz (für 2012) erlaubten Verrechnungen. Das Add-on entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Kontraktvolumens. Der Prozentsatz ist abhängig vom Typ des zugrunde liegenden Instruments und von der Restlaufzeit des Kontraktes. Positive und negative Wiederbeschaffungswerte von Positionen in Derivaten mit derselben Gegenpartei (unabhängig von Laufzeit und Währung) werden gegenseitig verrechnet, sofern eine gesetzlich anerkannte Verrechnungsvereinbarung vorliegt.
- Die Ausserbilanzpositionen Eventualverpflichtungen und Unwiderrufliche Zusagen, wie unter dem Basel-III-BIZ-Ansatz (für 2013) und Basel-2.5-BIZ-Ansatz (für 2012) ausgewiesen, entsprechen den kalkulierten Kreditäquivalenten. Das Kreditäquivalent resultiert aus der Multiplikation des Nominal- oder aktuell tieferen Wertes mit dem Kreditumrechnungsfaktor, dessen Höhe von der vereinbarten Ursprungslaufzeit abhängt. Die in den Kreditrisikotabellen aufgeführten Eventualverpflichtungen und Unwiderruflichen Zusagen qualifizieren nicht als Eventualverbindlichkeiten unter IFRS.
- Unter dem Basel-III-BIZ-Ansatz (für 2013) und Basel-2.5-BIZ-Ansatz (für 2012) werden Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften inklusive eines Sicherheitszuschlags ausgewiesen. Der Prozentsatz des Sicherheitszuschlags ist abhängig von der Qualität der Wertschriften, die Gegenstand eines bestimmten Darlehens- oder Repo-Geschäfts mit Wertschriften sind.

Abstimmung des Totals der Kreditrisiken mit den Bilanzpositionen

	Basel-III-BIZ-Ansatz *Mio. CHF*	Bilanz *Mio. CHF*	Abweichung *Mio. CHF*	Kommentar
Forderungen gegenüber Banken	12 785.7	12 784.2	1.5	pauschale Wertberichtigung nicht abgezogen
Kundenausleihungen	25 434.2	25 415.1	19.1	pauschale Wertberichtigung nicht abgezogen
Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar	12 975.2	13 014.8	-39.6	unrealisierte Gewinne unter BIZ-Ansatz abgezogen (CHF 114.5 Millionen); teilweise kompensiert durch Transfer von Wertschriften vom Handels- zum Bankenbuch unter BIZ-Ansatz (CHF 77.0 Millionen)
Derivative Finanzinstrumente	1 550.7	1 245.2	305.5	
davon Sicherheitszuschlag (Add-ons)			*684.0*	*gemäss Add-on-Zuschlag und Netting-Regeln-Effekt unter BIZ-Ansatz*
davon Netting von Wiederbeschaffungswerten			*-378.5*	*Auswirkung der Verrechnungsregeln unter BIZ-Ansatz*
Total 31.12.2013	**52 745.8**	**52 459.3**	**286.5**	

Kommentar zu den Ausserbilanzpositionen

	Basel-III-BIZ-Ansatz *Mio. CHF*	Ausserbilanz-total *Mio. CHF*	Abweichung *Mio. CHF*	Kommentar
Eventualverpflichtungen	566.0	1 132.0[1]	-566.0	umgerechnet in Kreditäquivalent
Unwiderrufliche Zusagen	178.6	417.8[1]	-239.2	umgerechnet in Kreditäquivalent
Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften	3 038.7	2 763.4	275.3	inklusive eines Sicherheitszuschlags unter BIZ-Ansatz
Total 31.12.2013	**3 783.3**			

[1] Diese Beträge entsprechen der maximalen Zahlungsverpflichtung, die die Bank durch ihre Zusagen eingegangen ist.

Abstimmung des Totals der Kreditrisiken mit den Bilanzpositionen

	Basel-2.5-BIZ-Ansatz *Mio. CHF*	Bilanz *Mio. CHF*	Abweichung *Mio. CHF*	Kommentar
Forderungen gegenüber Banken	7 179.1	7 426.0	-246.9	ohne Reverse-Repurchase-Geschäfte; pauschale Wertberichtigung von CHF 1.0 Millionen nicht abgezogen
Kundenausleihungen	18 308.7	18 294.1	14.6	pauschale Wertberichtigung nicht abgezogen
Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar	11 609.5	11 698.9	-89.4	unrealisierte Gewinne unter BIZ-Ansatz abgezogen (CHF 143.9 Millionen); teilweise kompensiert durch Transfer von Wertschriften vom Handels- zum Bankenbuch unter BIZ-Ansatz (CHF 56.6 Millionen)
Derivative Finanzinstrumente	1 329.9	1 201.6	128.3	
davon Sicherheitszuschlag (Add-ons)			*559.2*	*gemäss Add-on-Zuschlag und Netting-Regeln-Effekt unter BIZ-Ansatz*
davon Netting von Wiederbeschaffungswerten			*-430.9*	*Auswirkung der Verrechnungsregeln unter BIZ-Ansatz*
Total 31.12.2012	38 427.2	38 620.6	-193.4	

Kommentar zu den Ausserbilanzpositionen

	Basel-2.5-BIZ-Ansatz *Mio. CHF*	Ausserbilanz-total *Mio. CHF*	Abweichung *Mio. CHF*	Kommentar
Eventualverpflichtungen	497.1	994.2[1]	-497.1	umgerechnet in Kreditäquivalent
Unwiderrufliche Zusagen	85.9	199.0[1]	-113.1	umgerechnet in Kreditäquivalent
Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Wertschriften	4 059.6	3 747.4	312.2	inklusive eines Sicherheitszuschlags unter BIZ-Ansatz
Total 31.12.2012	4 642.6			

[1] Diese Beträge entsprechen der maximalen Zahlungsverpflichtung, die die Bank durch ihre Zusagen eingegangen ist.

Die folgende Tabelle zeigt eine Analyse der von der Bank eingegangenen Kreditrisikopositionen, basierend auf Daten aus dem internen Kreditüberwachungssystem, das für die Berechnung und Überwachung der Kreditrisikopositionen der Bank verwendet wird. Dabei kommen die folgenden zwei Arten von Limiten zur Anwendung: a) Risikolimiten für ungesicherte Positionen, die vor allem für Banken und Broker gelten, aber auch für ausgewählte Nichtfinanzinstitute, die Schuldtitel emittieren, und b) Lombardlimiten und Hypotheken für gedeckte Risikopositionen, die vor allem für private Kunden angewendet werden.

Kreditrisikopositionen in dieser Analyse beinhalten hauptsächlich die folgenden Elemente: liquide Positionen (z.B. Vorschüsse, Kontoüberzüge, bei Korrespondenzbanken gehaltene liquide Mittel etc.), Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten (Wiederbeschaffungswerte inklusive Add-ons) sowie Emittentenrisiken von Schuldtiteln, die als Finanzanlage oder von den Treasury-Abteilungen der Gruppengesellschaften gehalten werden. Nicht in dieser Kreditrisikoanalyse enthalten sind die Positionen aus Darlehens- und Pensionsgeschäften mit Wertschriften, da solche Positionen netto übergedeckt sind und somit kein Kreditrisiko darstellen. Netto übergedeckt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Wert der geleisteten Deckungen, ohne den Abzug aufsichtsrechtlicher Standard-Haircuts, den Wert der Wertschriftenposition, ohne Risikoaufschlag, pro Transaktion abdeckt. Im Tagesverlauf offene Zahlungspositionen sind ebenfalls nicht in der Analyse der Kreditrisiken enthalten. Diese werden separat überwacht. Schliesslich ebenfalls nicht enthalten sind die im Verhältnis zu obigen Positionen unbedeutenden Kreditpositionen im Handelsbuch.

Für diese Analyse werden liquide Positionen auf verschiedenen Konti der Kunden mit Lombardsicherheiten gegeneinander aufgerechnet. Derivative Positionen über verschiedene Produkte, Konti und Gegenparteien werden gegeneinander aufgerechnet, sofern eine entsprechende ISDA-Netting-Rahmenvereinbarung besteht (sogenanntes Close-out Netting).

Kreditrisiken nach Kreditqualität

	31.12.2013 Mit Deckung *Mio. CHF*	31.12.2012 Mit Deckung *Mio. CHF*	**31.12.2013** Ohne Deckung *Mio. CHF*	31.12.2012 Ohne Deckung *Mio. CHF*
Weder überfällig noch notleidend	**28 973.8**	21 680.2	**27 252.6**	23 062.9
Überfällig, aber nicht notleidend	**0.6**	3.5	**-**	3.2
Notleidend	**35.0**	61.3	**3.2**	3.9
Total	**29 009.4**	21 745.0	**27 255.8**	23 070.0
Weder überfällig noch notleidend				
R1 bis R3	**24 179.3**	17 996.8	**25 882.1**	22 460.8
R4 bis R6 (inklusive momentan nicht klassifizierte)	**4 794.6**	3 683.4	**1 370.5**	602.1
Total	**28 973.9**	21 680.2	**27 252.6**	23 062.9
Verfügbare Deckungen oder andere Kreditsicherheiten	***134 391.1***	*119 816.6*	**-**	-
Überfällig, aber nicht notleidend				
R7	**0.6**	3.5	**-**	3.2
Total	**0.6**	3.5	**-**	3.2
Verfügbare Deckungen oder andere Kreditsicherheiten	***2.5***	*3.7*	**-**	-
Notleidend				
R8	**27.4**	9.9	**0.4**	0.4
R9 bis R10	**7.6**	51.4	**2.8**	3.5
Total	**35.0**	61.3	**3.2**	3.9
Verfügbare Deckungen oder andere Kreditsicherheiten	***13.2***	*11.4*	**-**	-
Wertberichtigungen für Kreditrisiken[1]				
Einzelwertberichtigungen	**33.5**	64.4	**3.2**	3.9
Wertberichtigung auf Portfoliobasis	**19.3**	14.9	**1.5**	1.0
Total	**52.8**	79.3	**4.7**	4.9

[1] Die Wertberichtigung für Kreditrisiken in dieser Tabelle widerspiegelt die Risikosicht und enthält deshalb auch die Wertberichtigungen auf Kundenausleihungen, die in Unternehmungszusammenschlüssen erworben wurden. Der entsprechende Betrag in der Note 9C enthält diese Wertberichtigungen nicht, da unter IFRS erworbene Ausleihungen zum Nettobetrag ohne Wertberichtigungen gezeigt werden müssen.

Die internen Kreditratings R1–R10 bilden die Basis zur Berechnung der Wertberichtigungen für Kreditrisiken. Forderungen und Ausleihungen werden einer dieser zehn Klassen zugewiesen. Im Falle von Guthaben der Ratingklassen R1–R6 werden die Forderungen und Ausleihungen bedient; die Fair Values der gestellten Sicherheiten für die gedeckten Guthaben sind mindestens so hoch wie die Guthaben, und die Rückzahlung der Guthaben ist nicht gefährdet. Für diese Forderungen und Ausleihungen werden keine spezifischen Wertberichtigungen für Kreditrisiken gebildet. Guthaben in der Ratingklasse R7 sind überfällig; sie sind aber immer noch durch die gestellten Sicherheiten gedeckt; für die überfälligen Zinsen werden Wertberichtigungen gebildet. Für Guthaben in der Ratingklasse R8 werden spezifische Wertberichtigungen für Kreditrisiken gebildet, falls die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Verlustes mehr als 50% beträgt. Die Kreditrisiken der Ratingklassen R9 und R10 sind sehr hoch; es werden daher spezifische Wertberichtigungen für Kreditrisiken auf diesen Forderungen und Ausleihungen gebildet.

Die folgende Tabelle zeigt die theoretisch maximalen Kreditrisikopositionen der Bank per Bilanzstichtag. Diese Positionen entsprechen dem Betrag, der bei einem Ausfall der Gegenpartei gefährdet ist, ohne Einbezug der Pfandsicherheiten oder anderer Kreditsicherheiten. Für finanzielle Vermögenswerte entspricht dieser Wert typischerweise dem Bruttobuchwert minus in der Bilanz bereits verrechnete Gegenpositionen oder allfällige Wertberichtigungen.

Maximal eingegangene Kreditrisikopositionen

	31.12.2013 Maximales Kreditrisiko (brutto) *Mio. CHF*	31.12.2012 Maximales Kreditrisiko (brutto) *Mio. CHF*
Flüssige Mittel (ohne Bargeld)	**9 528.2**	9 114.4
Forderungen gegenüber Banken	**12 784.2**	7 426.0
Kundenausleihungen	**25 415.1**	18 294.1
Handelsbestände	**1 208.7**	682.3
Derivative Finanzinstrumente	**1 245.2**	1 201.6
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	**12 935.5**	11 627.3
Rechnungsabgrenzungen	**214.6**	177.9
Sonstige Aktiven	**23.5**	6.9
Total	**63 354.9**	48 530.4
Ausserbilanz		
Unwiderrufliche Zusagen[1]	**417.8**	199.0
Total maximal eingegangene Kreditrisikopositionen	**63 772.7**	48 729.4

[1] Diese Beträge entsprechen der maximalen Zahlungsverpflichtung, die die Bank durch ihre Zusagen eingegangen ist.

MARKTRISIKO (HANDELSBUCH)

Zur Unterscheidung von Handelsbuch und Bankenbuch werden die folgenden Begriffsbestimmungen herangezogen: Das *Handelsbuch* umfasst eigene Positionen in Finanzinstrumenten, die zum Weiterverkauf oder zum Rückkauf gehalten und in der Regel mit dem Ziel genutzt werden, kurzfristig von erwarteten Differenzen zwischen Kauf- und Verkaufspreisen Gewinne zu erwirtschaften. Diese Aktivitäten stehen in engem Zusammenhang mit den Bedürfnissen unserer Kunden nach Kapitalmarktprodukten und verstehen sich so als unterstützende Aktivität für unser Kerngeschäft. Mit den Beständen des *Bankenbuchs* werden in der Regel längerfristige Anlageziele verfolgt. Unter diese Bestände fallen alle übrigen Aktiven, Verbindlichkeiten und Ausserbilanzbestände, die sich einerseits aus dem klassischen Bankgeschäft ergeben und die andererseits gehalten werden, um über ihre Laufzeit einen Ertrag zu erwirtschaften.

Das Marktrisiko misst das Verlustpotenzial, dem die Bank durch Veränderungen von Marktpreisen in Zins-, Aktien-, Devisen- und Warenmärkten ausgesetzt ist. Die Bewirtschaftung des Marktrisikos beinhaltet die Identifizierung, Messung, Kontrolle und Steuerung der eingegangenen Marktrisiken. Die Handelseinheiten engagieren sich in Marktrisikopositionen unter Berücksichtigung der diesbezüglich ausgesetzten Limiten.

Messung und Begrenzung der Marktrisiken, Back-Testings und Stress-Testings

Es finden die folgenden Methoden zur Messung und Begrenzung des Marktrisikos Anwendung: Value-at-Risk-Limiten (VaR-Limiten), Sensitivitäts- oder Konzentrationslimiten (Delta-, Vega-, Basispunkt- und Betragslimiten sowie Szenario-Analyse) sowie Länderlimiten für Handelspositionen. Die wichtigste Kennzahl – der Value at Risk (VaR) – beschreibt die Höhe des Verlustes eines Portfolios, die bei normalen Marktbedingungen und mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Vertrauensniveau) während der beobachteten Halteperiode nicht überschritten wird. Der VaR der Bank belief sich am 31. Dezember 2013 auf CHF 1.36 Millionen (für eine Haltedauer von einem Tag und einem Vertrauensniveau von 95%). Der höchste im Jahr 2013 verzeichnete VaR betrug CHF 3.07 Millionen, der kleinste lag bei CHF 0.38 Millionen. Die Angemessenheit der VaR-Berechnung, die auf historischen Marktbewegungen beruht, wird in Anwendung regelmässiger Back-Testings laufend überprüft. Hierzu werden die täglichen Gewinne und Verluste aus den Handelsbeständen mit den täglich ermittelten VaR-Zahlen verglichen. Die folgende Grafik veranschaulicht den im Jahr 2013 täglich ermittelten VaR (für Vertrauensniveaus von 95% und 99% und eine Haltedauer von einem Tag) im Vergleich mit den hypothetischen Gewinnen oder Verlusten, welche sich ergäben, wenn die Positionen tatsächlich unverändert einen Tag lang gehalten worden wären. Zu einer Back-Testing-Ausnahme kommt es, wenn diese Back-Testing-Erträge negativ ausfallen und der absolute Wert dieser Erträge über dem VaR des Vortages liegt.

Back-Testings der Handelsgeschäfte der Bank Julius Bär im Jahr 2013 (CHF)

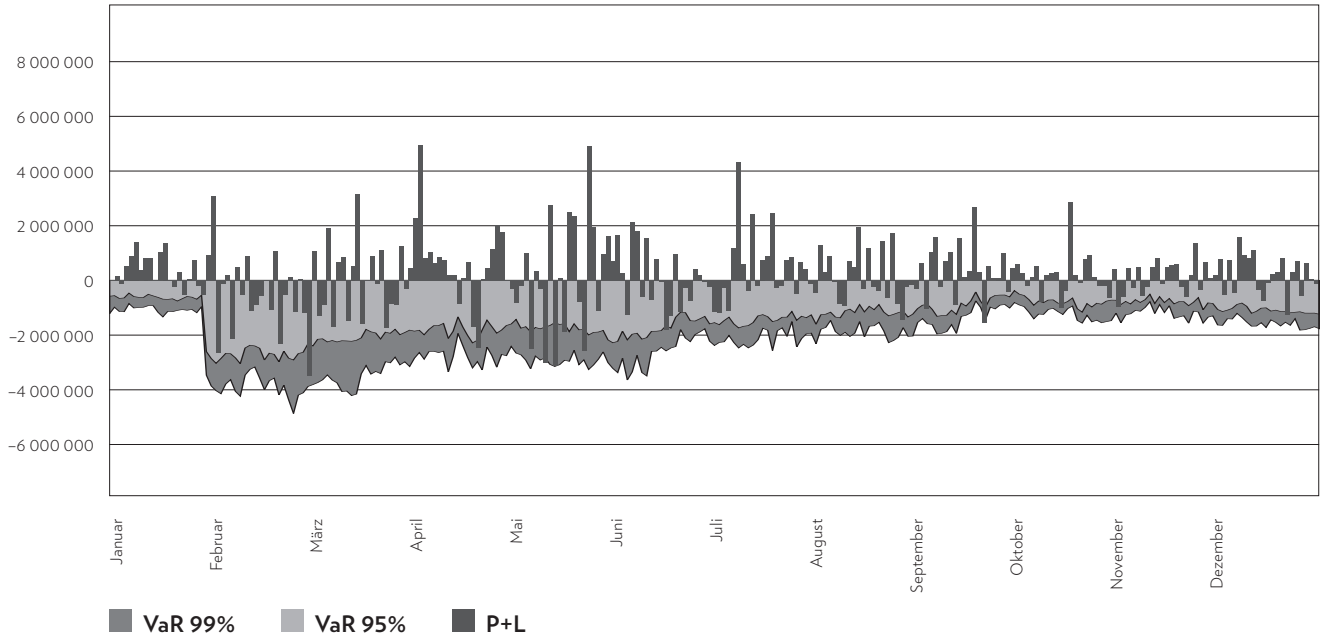

In der folgenden Grafik werden diese hypothetischen Gewinne und Verluste mit den tatsächlich von der Bank erwirtschafteten täglichen Handelsgewinnen und -verlusten aus dem Handelsgeschäft verglichen. Dabei wurden reine Kommissionseinnahmen herausgerechnet, um die Vergleichbarkeit sicherzustellen.

Verteilung der Tagesgewinne und -verluste aus Handelsaktivitäten der Bank Julius Bär im Jahr 2013 (CHF)

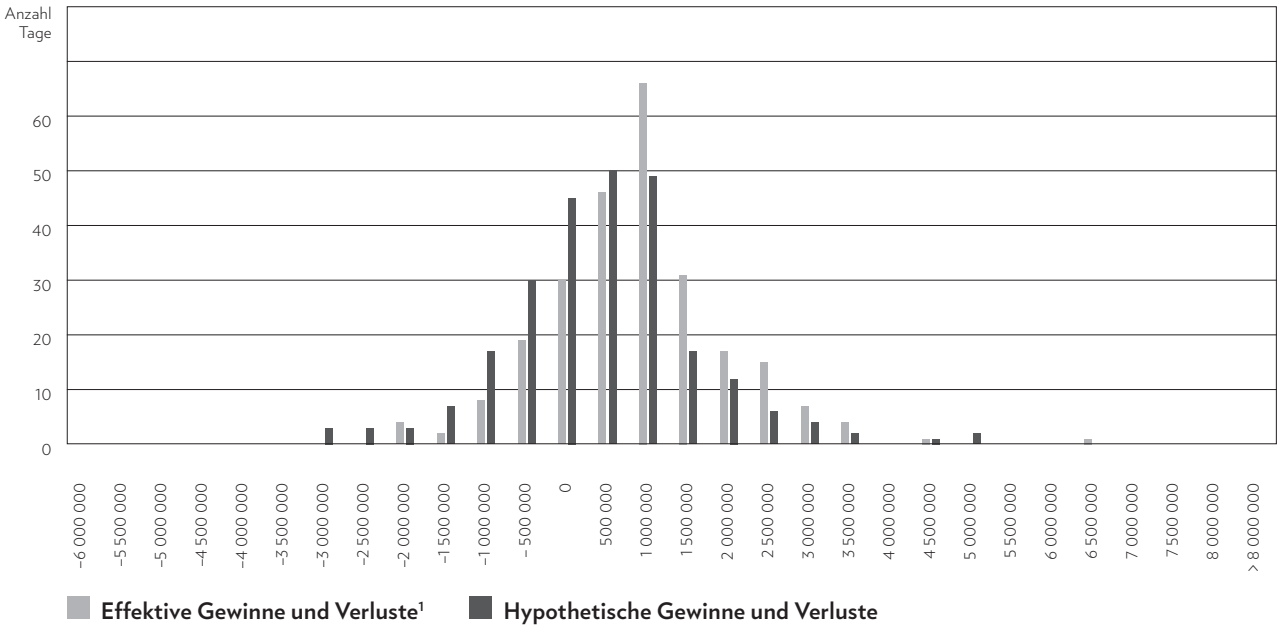

[1] Reine Handelsgewinne, ohne Kommissionen und Gebühren

Während VaR-Prognosen zur Erkennung potenzieller Verluste bei normalen Marktbedingungen herangezogen werden, dienen die täglichen Stressanalysen dazu, die Folgen extremer Marktschwankungen abschätzen zu können. Auf beide Risikomessgrössen sind Limiten gesetzt, deren Ausschöpfung täglich überwacht wird.

VaR-Methode und regulatorisches Kapital

Für die Berechnung des VaR verwendet die Bank die Methode der historischen Simulation, bei der alle Handelspositionen jeweils vollständig neu bewertet werden. Grundlage für die historische Simulation sind empirisch beobachtete Veränderungen der Marktparameter (Kurse, Zinskurven, Volatilitäten) über die letzten 300 Handelstage. Korrelationen werden bei dieser Methode implizit berücksichtigt, ohne dass Berechnungen und Annahmen auf der Grundlage einer Korrelationsmatrix herangezogen werden müssen. Die Risikomanagement-Plattform und die internen Marktrisikomodelle der Bank erfüllen die diesbezüglichen regulatorischen Erfordernisse und wurden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) für die Feststellung des Eigenmittelbedarfs für Marktrisikopositionen im Handelsbuch genehmigt.

Zusätzlich zum oben erwähnten normalen VaR wird der sogenannte stressbasierte VaR berechnet, bei dessen Ermittlung anstelle der Preise der letzten 300 Handelstage eine hochvolatile Periode der Vergangenheit berücksichtigt wird (Stressperiode). Der stressbasierte VaR der Bank belief sich am 31. Dezember 2013 auf CHF 1.68 Millionen (für eine Haltedauer von einem Tag und einem Vertrauensniveau von 95%). Der höchste im Jahr 2013 verzeichnete stressbasierten VaR betrug CHF 3.75 Millionen, der kleinste lag bei CHF 0.38 Millionen. Die Summe des normalen und des stressbasierten VaR bildet die Grundlage für die regulatorische Kapitalunterlegung für Marktrisiken gemäss den Vorschriften der FINMA.

In Bezug auf die Eigenmittelanforderungen wendet die FINMA einen Multiplikator an. Für jede Back-Testing-Ausnahme, welche die statistisch zugelassene maximale Anzahl übersteigt, erhöhen sich aufgrund des steigenden Multiplikators die notwendigen Eigenmittel für das Marktrisiko.

Auf Grund der geringen Materialität der Positionen wird das spezifische Risiko im festverzinslichen Bereich mit der Standardmethode berechnet. Die Zusatzerfordernisse «incremental risk charge» und «comprehensive risk capital charge» gelangen nicht zur Anwendung.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die VaR-Positionen in den Handelsbeständen der Bank:

Marktrisiko – VaR-Positionen nach Risikokategorien

				2013
	31. Dezember *1000 CHF*	Durchschnitt *1000 CHF*	Maximum *1000 CHF*	Minimum *1000 CHF*
Aktien	**-440**	**-493**	**-1 167**	**-133**
Zinssätze	**-357**	**-188**	**-606**	**-109**
Fremde Währungen/Edelmetalle	**-1 200**	**-1 239**	**-2 862**	**-60**
Korrelationseffekt	**636**			
Total	**-1 361**	**-1 426**	**-3 071**	**-376**

				2012
	31. Dezember *1000 CHF*	Durchschnitt *1000 CHF*	Maximum *1000 CHF*	Minimum *1000 CHF*
Aktien	-774	-858	-1 939	-270
Zinssätze	-214	-287	-549	-138
Fremde Währungen/Edelmetalle	-273	-1 481	-4 682	-22
Korrelationseffekt	677			
Total	-584	-1 683	-4 737	-453

LIQUIDITÄTS- UND FINANZIERUNGSRISIKO SOWIE ZINSÄNDERUNGSRISIKEN IM BANKENBUCH

Unter Finanzierungsrisiko wird das Risiko verstanden, dass die Bank nicht in der Lage ist, auf einer kontinuierlichen Basis zu akzeptablen Preisen die aktuellen oder vorgesehenen Aktivitäten der Bank zu finanzieren. Demgegenüber wird unter Liquiditätsrisiko das Risiko verstanden, dass die Bank nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen bei deren Fälligkeit nachzukommen. Die Treasury-Abteilung verwaltet die Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken auf einer integrierten Basis. Dabei wirkt die Treasury-Abteilung der Bank Julius Bär & Co. AG als zentraler Liquiditätsprovider für die ganze Gruppe. Die Finanzierung der Bankaktivitäten wird zum heutigen Zeitpunkt massgeblich durch die Kundenguthaben auf Sicht bereitgestellt. Durch die aktive Partizipation im Interbankenmarkt wäre die Bank aber jederzeit und kurzfristig in der Lage, weitere Refinanzierungsquellen bereitzustellen. Die Liquidität wird täglich überwacht und bewirtschaftet und übertrifft im Einklang mit der Group Liquidity Policy die regulatorischen Mindestanforderungen. Im Weiteren wird ebenfalls täglich mittels Zahlungsfluss-Simulationen die Liquidität der Bilanz unter extremen Bedingungen analysiert.

Das Zinsänderungsrisiko ist definiert als die Auswirkung potenzieller Zinssatzänderungen auf den Marktwert der Aktiven und Passiven der Bank. Als ein objektives Mass für dieses Risiko kann die Auswirkung einer positiven einprozentigen (+100 Basispunkte) Verschiebung der gesamten Zinskurve in der jeweiligen Währung dienen. Die nachstehende Tabelle zeigt, aufgeteilt nach Zeitbändern und Währungen, die Ergebnisse eines solchen Szenarios per 31. Dezember 2013. Negative Werte in diesem Szenario widerspiegeln eine potenzielle Abnahme des Fair Value im jeweiligen Zeitband, positive Werte eine potenzielle Zunahme des Fair Value. Dieses Risikomass wird auch für Szenarioanalysen verwendet, die regelmässig durchgeführt werden. Bei einer negativen einprozentigen Verschiebung der Zinskurven ergeben sich auf Grund des Fehlens materieller Optionsstrukturen im Bankenbuch Szenariowerte der gleichen Grössenordnung, allerdings mit umgekehrten Vorzeichen, gedämpft jedoch durch die Tatsache, dass die Zinskurven in den Märkten, in denen die Bank hauptsächlich aktiv ist, heute nahe null sind.

Zinssensitive Risikopositionen

	Innerhalb 1 Monats	1 bis 3 Monate	3 bis 12 Monate	1 bis 5 Jahre	Über 5 Jahre	**Total** *1000 CHF*
Zinssensitivität nach Zeitperioden und Veränderung von +100 Basispunkten						
CHF						
2013	**5 833**	**732**	**28 429**	**-36 580**	**-46 244**	**-47 830**
2012	3 454	663	32 247	-36 992	-52 157	-52 785
USD						
2013	**-627**	**5 049**	**13 825**	**-56 563**	**-2 054**	**-40 370**
2012	3 134	2 984	11 216	-23 279	-2 493	-8 438
EUR						
2013	**1 643**	**-256**	**2 454**	**-33 990**	**-3 930**	**-34 079**
2012	-437	708	7 527	-49 905	-3 150	-45 257
Andere						
2013	**507**	**-187**	**974**	**-3 824**	**-534**	**-3 064**
2012	941	-241	1 271	-3 432	-4 994	-6 455

Zusätzlich wird der Effekt auf Zinseinkünfte bei einer einprozentigen Parallelverschiebung der Zinskurve gemessen. Hierbei werden die zinstragenden Aktiven und Passiven in Zeitbändern aufgeteilt und miteinander verrechnet. Anschliessend wird gemessen, wie sich das Zinseinkommen über einen Zeithorizont vom nächsten Zinsfixierungstermin bis in 12 Monaten im beschriebenen Szenario verhält. Basierend auf den oben beschriebenen Annahmen ergibt sich per Ende 2013 ein Effekt auf die Zinseinkünfte von CHF –37.7 Millionen (Vorjahr CHF -56.4 Millionen).

Risikobehaftete Engagements, ausser Zins- oder Liquiditätsrisiken, die sich aus Positionen im Bankenbuch der Bank ergeben, sind limitiert und werden mittels Nominal- und VaR-Limiten überwacht. Preisrisikobehaftete Engagements bestehen in Form von Positionen in Aktien, Fonds und nicht traditionellen Fonds. Sie werden durch die Treasury-Abteilung bewirtschaftet. Fremdwährungsrisiken im Bankenbuch werden ins Handelsbuch transferiert. In Ausnahmefällen können Einheiten der Bank Fremdwährungsrisiken eingehen. Diese Engagements werden gemäss individuellen Bilanz-Management-Richtlinien gemessen und limitiert; sie sind ausserdem in der VaR-Berechnung der Bank berücksichtigt.

Absicherung von Zinsänderungsrisiken
Die Bank erhält Kundengelder in Form von variabel verzinslichen Einlagen und Festgeldern mit verschiedenen Laufzeiten und begibt einerseits diese Gelder in besicherte Ausleihungen, andererseits investiert sie diese Mittel in erstklassige Anlagen. Durch Konsolidierung der entgegengenommenen kurzfristigen Kundengelder und deren Ausleihung auf längere Fälligkeiten wird eine Erhöhung dieser Zinsmargen angestrebt. Gleichzeitig werden genügend liquide Mittel gehalten, damit sämtlichen fällig werdenden Forderungen stets nachgekommen werden kann. Zur Bewirtschaftung der damit einhergehenden Zinsänderungsrisiken wendet die Bank Fair Value Hedging an und sichert einen Teil des Zinsrisikos durch den Einsatz von Zinsswaps ab. Der Marktwert dieser Swaps belief sich am 31. Dezember 2013 netto auf CHF 8.6 Millionen (Vorjahr CHF -13.1 Millionen).

Die folgende Tabelle zeigt eine Analyse der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach verbleibenden erwarteten Fälligkeiten per Bilanzstichtag. Die erwarteten Fälligkeiten basieren auf Schätzungen des Managements und können von den effektiven Fälligkeiten abweichen. Auf Sicht werden Positionen klassiert, wenn auf Grund des Typs der Position eine Modellierung sinnvoll erscheint.

Verbleibende erwartete Fälligkeiten der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

	Auf Sicht *Mio. CHF*	Fällig innert 3 Monaten *Mio. CHF*	Fällig innert 3 bis 12 Monaten *Mio. CHF*	Fällig innert 12 Monaten bis 5 Jahren *Mio. CHF*	Fällig nach 5 Jahren *Mio. CHF*	**Total** *Mio. CHF*
Finanzielle Vermögenswerte						
Flüssige Mittel	9 561.7	-	-	-	-	**9 561.7**
Forderungen gegenüber Banken	-	11 902.8	713.3	134.6	33.5	**12 784.2**
Kundenausleihungen	-	20 101.0	2 133.6	1 805.6	1 374.9	**25 415.1**
Handelsbestände	5 862.8	-	-	-	-	**5 862.8**
Derivative Finanzinstrumente	1 245.2	-	-	-	-	**1 245.2**
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	-	1 941.3	3 157.1	7 768.5	147.9	**13 014.8**
Rechnungsabgrenzungen	-	214.6	-	-	-	**214.6**
Total 31.12.2013	16 669.7	34 159.7	6 004.0	9 708.7	1 556.3	**68 098.4**
Total 31.12.2012	14 500.4	21 675.0	4 624.1	10 021.3	1 276.5	52 097.3
Finanzielle Verbindlichkeiten						
Verpflichtungen gegenüber Banken	-	10 700.9	42.8	4.8	0.4	**10 748.9**
Verpflichtungen gegenüber Kunden	-	48 066.3	527.9	-	-	**48 594.2**
Handelsverpflichtungen	198.6	-	-	-	-	**198.6**
Derivative Finanzinstrumente	1 190.3	-	-	-	-	**1 190.3**
Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value	1 507.0	1 380.7	982.3	867.5	60.0	**4 797.5**
Ausgegebene Schuldtitel	-	8.8	-	-	-	**8.8**
Rechnungsabgrenzungen	-	123.4	-	-	-	**123.4**
Total 31.12.2013	2 895.9	60 280.1	1 553.0	872.3	60.4	**65 661.7**
Total 31.12.2012	1 992.7	32 436.3	10 025.4	4 927.7	133.1	49 515.2

Die folgende Tabelle zeigt eine Analyse der finanziellen Verbindlichkeiten nach verbleibenden vertraglichen Fälligkeiten per Bilanzstichtag. Im Gegensatz zu den in der Bilanz gezeigten Werten enthalten diese Positionen die vertraglich vereinbarten undiskontierten Zinszahlungen. Auf Sicht werden Verbindlichkeiten ohne angegebene Fälligkeiten klassiert, d.h. solche, die jederzeit abgerufen werden können. Alle derivativen Finanzinstrumente sind als auf Sicht klassiert, da die vertragliche Fälligkeit für keine einzelnen Instrumente oder Gruppen von solchen Instrumenten relevant ist für die Steuerung der gesamten Cashflows der Bank.

Verbleibende vertragliche Fälligkeiten der finanziellen Verbindlichkeiten

	Auf Sicht *Mio. CHF*	Fällig innert 3 Monaten *Mio. CHF*	Fällig innert 3 bis 12 Monaten *Mio. CHF*	Fällig innert 12 Monaten bis 5 Jahren *Mio. CHF*	Fällig nach 5 Jahren *Mio. CHF*	Total *Mio. CHF*
Finanzielle Verpflichtungen – Bilanzpositionen						
Verpflichtungen gegenüber Banken	7 514.2	3 017.3	18.5	1.1	-	**10 551.1**
Verpflichtungen gegenüber Kunden	42 202.5	5 682.2	534.9	180.0	-	**48 599.6**
Handelsverpflichtungen	198.6	-	-	-	-	**198.6**
Derivative Finanzinstrumente	1 190.3	-	-	-	-	**1 190.3**
Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value	1 507.0	1 393.7	1 035.8	879.0	60.0	**4 875.5**
Ausgegebene Schuldtitel	-	8.8		-	-	**8.8**
Rechnungsabgrenzungen	-	123.4	-	-	-	**123.4**
Total 31.12.2013	52 612.6	10 225.4	1 589.2	1 060.1	60.0	**65 547.3**
Verpflichtungen gegenüber Banken	3 136.5	2 235.8	0.8	2.0	-	5 375.1
Verpflichtungen gegenüber Kunden	34 485.0	3 071.8	386.4	196.2	-	38 139.4
Handelsverpflichtungen	804.7	-	-	-	-	804.7
Derivative Finanzinstrumente	1 121.8	-	-	-	-	1 121.8
Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value	66.2	1 182.4	844.3	990.9	133.1	3 216.9
Ausgegebene Schuldtitel	-	29.4		-	-	29.4
Rechnungsabgrenzungen	-	114.8	-	-	-	114.8
Total 31.12.2012	39 614.2	6 634.2	1 231.5	1 189.1	133.1	48 802.1
Finanzielle Verpflichtungen – Ausserbilanzpositionen						
Unwiderrufliche Zusagen[1]	360.7	5.2	33.6	18.3	-	**417.8**
Total 31.12.2013	360.7	5.2	33.6	18.3	-	**417.8**
Total 31.12.2012	123.7	41.5	10.6	23.2		199.0

[1] Diese Beträge entsprechen der maximalen Zahlungsverpflichtung, die die Bank durch ihre Zusagen eingegangen ist.

OPERATIONELLES RISIKO

Operationelles Risiko – Definition und Ziele
Das operationelle Risiko wird definiert als der potenzielle Eintritt von Verlusten, die auf Grund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen, Menschen und/oder Systemen oder auf Grund von externen Ereignissen eintreten.

Die qualitativen und quantitativen Standards, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht festgelegt und von der FINMA übernommen wurden, werden durch das operationelle Risikomanagement und die Risikokontrolle abgedeckt.

Die Ziele des operationellen Risikomanagements zur Vermeidung hoher operationeller Verluste, die potenziell die Unternehmensfortführung der Bank gefährden könnten, sind die folgenden:

- fortlaufende Weiterentwicklung des operationellen Kontrollrahmens, um der Organisation zu ermöglichen, operationelle Risiken effektiv zu handhaben und zu minimieren;
- Förderung eines hohen Risikobewusstseins auf allen Stufen der Organisation;
- Beitrag zur Optimierung der internen Regelungen, Prozesse und Systeme zwecks Risikominimierung;
- Gewährleistung eines reibungslosen operativen Geschäftsbetriebs insbesondere bei Infrastrukturausfällen und Katastrophen (Business Continuity Management);
- Sicherstellen der Überprüfung der risikorelevanten Aspekte vor Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen;
- Sicherstellen der konsolidierten Berichterstattung über operationelle Risiken an die geeignete Führungsebene.

Der operationelle Risikokontrollrahmen der Bank deckt ebenfalls die rechtlichen und regulatorischen Risiken ab.

Business Continuity Management
Das Hauptziel des Business Continuity Management (BCM) besteht darin, durch den Ausfall vitaler Ressourcen bedingte Bedrohungen der Geschäftstätigkeit zu antizipieren und durch gezielte Analyse- und Planungsaktivitäten die Funktionsfähigkeit der betroffenen Einheit im Krisen- oder Katastrophenfall sicherzustellen. Dazu gehört die Etablierung und der Unterhalt einer geeigneten Krisenorganisation, welche im Ereignisfall die Weiterführung der kritischen Geschäftsprozesse gewährleisten soll. Das BCM der Julius Bär Gruppe orientiert sich primär an den einschlägigen Empfehlungen der Schweizerischen Bankiervereinigung und den Vorgaben der FINMA.

Die Sicherheitsfachbereiche unterstützen die mit diesem Thema betraute Abteilung in der Ausarbeitung des Kontinuitätsmanagements, speziell in den Bereichen Notfallmanagement, Personen-, Werte-, Gebäude- und Informationsschutz sowie des Schutzes der IT-Infrastruktur und deren Dienstleistungen. Im Weiteren sind sie zuständig für die Implementierung von Massnahmen zur Reduktion der entsprechenden Risiken.

Rechtliches und Compliance-Risiko
Rechtliches Risiko wird grundsätzlich eingeteilt in ein sogenanntes Ausfall- und ein Haftungsrisiko. Ein Ausfallrisiko besteht, wenn die Bank Gefahr läuft, einen finanziellen oder anderen Verlust bzw. Schaden zu erleiden, weil bestehende oder antizipierte Rechte gegenüber Dritten (meist vertragliche Rechte) nicht durchgesetzt werden können. Ein Haftungsrisiko liegt dann vor, wenn die Bank oder jemand, der in deren Namen handelt, einer gegenüber Dritten eingegangenen Verpflichtung nicht nachkommt oder Rechte Dritter verletzt.

Mit regulatorischem oder sogenanntem Compliance-Risiko wird das Risiko bezeichnet, einen finanziellen oder anderen Verlust bzw. Schaden zu erleiden, der auf die Verletzung von geltendem Recht bzw. von Vorschriften oder auf die Missachtung von internen oder externen Verhaltensregeln bzw. Marktpraktiken zurückzuführen ist. Der Verlust bzw. Schaden kann sich in diesem Fall in (aufsichtsrechtlichen) Bussen oder anderen Massnahmen wie z.B. einer Einschränkung der Geschäftstätigkeit oder der Verpflichtung zur Einführung korrigierender Massnahmen niederschlagen.

Die Verringerung von rechtlichen und regulatorischen bzw. Compliance-Risiken wird unter anderem angestrebt mittels Sensibilisierung der Mitarbeitenden für entsprechende Sachverhalte und Risiken, mittels Schulungen und des internen Weisungswesens

sowie durch Kontrollen betreffend die Einhaltung der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Bank tätig ist.

Wie im Kapitel «Risiko-Governance» beschrieben, trägt der General Counsel die Verantwortung für das Management und die Kontrolle des rechtlichen und des Compliance-Risikos. Die rechtlichen und die Compliance-Risiken werden regelmässig an den Verwaltungsrat rapportiert. In Übereinstimmung mit der Entwicklung des rechtlichen und des Compliance-Umfelds innerhalb der Finanzindustrie hat die Bank laufend in personelle und technische Ressourcen investiert, um eine adäquate Compliance-Abdeckung zu garantieren. Ein umfassender Katalog von Weisungen sowie spezielle regelmässige Ausbildungsveranstaltungen stellen die laufende Aus- und Weiterbildung unseres Personals auf diesem Gebiet sicher. So hat Julius Bär zum Beispiel Standards für grenzüberschreitend angebotene Dienstleistungen festgelegt und für die wichtigsten Märkte sogenannte Länder-Manuale erstellt. Mittels eines umfangreichen Ausbildungskonzepts wird die Umsetzung der Standards und Manuale sichergestellt. Diese Standards werden regelmässig überprüft und den regulatorischen Entwicklungen angepasst und wurden im Jahr 2012 mit einem sogenannten Tax Compliance Framework ergänzt, mit dem Ziel, die Annahme unversteuerter Gelder zu verhindern.

Personalrisiko

Personalrisiken wie Engpassrisiko, Motivationsrisiko, Anpassungsrisiko und Austrittsrisiko werden die Gruppe auch in den nächsten Jahren begleiten. Zwischen diesen einzelnen Risikobereichen bestehen Wechselwirkungen. Wandel als Dauerzustand, die zunehmende Belastung von Führungskräften und Mitarbeitenden, die sich aus Tagesgeschäft und gleichzeitigen Grossprojekten ergibt, die wenig erbaulichen Wirtschaftsaussichten sowie die demographische Entwicklung, dürften sich in den nächsten Jahren in verschiedenen Risikobereichen bemerkbar machen. Ein geringes Austrittsrisiko verlangt nach flexiblen Arbeitsmodellen in zeitlicher und örtlicher Hinsicht. Diese sind mit modularen Kompensationskonzepten zu ergänzen. Dem Engpassrisiko, welches sich aus der demographischen Entwicklung ergibt, kann mit attraktiven Anstellungsbedingungen und strategieorientierten Aus- und Weiterbildungskonzepten begegnet werden. Motivations- und Anpassungsrisiko hängen eng zusammen und haben regelmässig mit der permanenten Veränderung zu tun, die den betrieblichen Alltag heutzutage prägt. Um hier zielgerichtet Massnahmen ergreifen zu können, sind Mitarbeiterbefragungen und regelmässige Mitarbeitergespräche erforderlich. Von zentraler Bedeutung ist, dass die Leute verstehen, weshalb Wandel notwendig ist. Auch müssen sie das Gefühl haben, für die hohe Leistungsbereitschaft fair entschädigt zu werden. Die Bearbeitung dieser Themen erachten wir als eine wichtige Management-Aufgabe, welcher entsprechend auch die erforderliche Priorität beigemessen wird.

Versicherung

Mit dem Ziel, mögliche sich aus einer Materialisierung der oben beschriebenen operationellen Risiken ergebende negative finanzielle Folgen abzudecken oder zu verringern, werden für spezifische Bereiche der Geschäftstätigkeit Versicherungen im branchenüblichen Rahmen abgeschlossen.

REPUTATIONSRISIKO

Unter den Begriff Reputationsrisiko fällt die Gefahr von Ereignissen, die dem Ansehen der Bank nachhaltig schaden und somit die Franchise beeinträchtigen könnten. Die Fähigkeit der Bank zur Abwicklung von Geschäften hängt massgeblich von der Reputation ab, die das Unternehmen während seiner über hundertjährigen Geschichte aufgebaut hat. Entsprechend ist die Wahrung des guten Rufes für das Unternehmen von elementarer Bedeutung, und alle Mitarbeitenden müssen dieser die höchste Priorität einräumen. Durch geeignete Massnahmen werden die Mitarbeitenden laufend für die zentrale Bedeutung der Reputation sensibilisiert.

BEWIRTSCHAFTUNG DES KAPITALS INKLUSIVE DES REGULATORISCHEN KAPITALS

Informationen zur Kapitalbewirtschaftung inklusive regulatorischen Kapitals sind im Geschäftsbericht 2013 der Julius Bär Gruppe AG auf den Seiten 90 – 92 zu finden.

INFORMATIONEN ZUR KONSOLIDIERTEN ERFOLGSRECHNUNG

1 ERFOLG ZINS- UND DIVIDENDENGESCHÄFT

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Zinsertrag aus Forderungen gegenüber Banken	**31 439**	34 517	-8.9
Zinsertrag aus Kundenausleihungen	**316 141**	270 668	16.8
Zinsertrag aus Geldmarktpapieren	**6 887**	14 773	-53.4
Zinsertrag aus Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	**143 381**	159 862	-10.3
Total Zinsertrag unter Anwendung der Effektivzinsmethode	**497 848**	479 820	3.8
Dividendenertrag aus Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	**6 459**	2 842	-
Zinsertrag aus Handelsbeständen	**79 661**	67 836	17.4
Dividendenertrag aus Handelsbeständen	**38 761**	94 585	-59.0
Erfolg Zins- und Dividendengeschäft	**622 729**	645 083	-3.5
Zinsaufwand aus Verpflichtungen gegenüber Banken	**3 479**	2 947	18.1
Zinsaufwand aus Verpflichtungen gegenüber Kunden	**63 735**	82 681	-22.9
Total Zinsaufwand unter Anwendung der Effektivzinsmethode	**67 214**	85 628	-21.5
Total	**555 515**	559 455	-0.7

2 ERFOLG KOMMISSIONS- UND DIENSTLEISTUNGSGESCHÄFT

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Vermögensverwaltungsgebühren	**635 486**	582 571	9.1
Ertrag aus Fonds	**130 566**	103 365	26.3
Treuhandkommissionen	**7 820**	11 570	-32.4
Total Kommissionsertrag Vermögensverwaltungsgeschäft	**773 872**	697 506	10.9
Courtagen und Ertrag aus Wertschriftenemissionen	**419 856**	345 057	21.7
Kommissionsertrag Kreditgeschäft	**5 914**	4 683	26.3
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	**163 749**[1]	60 995	-
Total Ertrag Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	**1 363 391**	1 108 241	23.0
Kommissionsaufwand	**237 167**	226 760	4.6
Total	**1 126 224**	881 481	27.8

[1] Inklusive Erträge im Zusammenhang mit den von der Merrill Lynch & Co., Inc. erworbenen verwalteten Vermögen, die noch nicht in die Bank transferiert wurden (siehe Note 30).

3 ERFOLG HANDELSGESCHÄFT

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Schuldtitel	**11 997**	14 364	-16.5
Beteiligungstitel	**-39 931**	-93 816	57.4
Devisen	**339 137**	262 752	29.1
Total	**311 203**	183 300	69.8

4 ÜBRIGER ORDENTLICHER ERFOLG

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Realisierte Gewinne/(Verluste) aus Verkauf von Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar	**11 931**	14 333	-16.8
Liegenschaftenerfolg	**5 889**	4 845	21.5
Anderer ordentlicher Ertrag	**10 526**	2 512	-
Total	**28 346**	21 690	30.7

5 PERSONALAUFWAND

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF angepasst*[1]	Veränderung *in %*
Saläre und Gratifikationen	**691 652**	579 376	19.4
Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen/Leistungsprimat	**45 265**	72 521	-37.6
Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen/Beitragsprimat	**12 999**	11 096	17.2
Übrige Sozialleistungen	**54 604**	47 072	16.0
Aktienbasierte Vergütungen	**37 624**	28 175	33.5
Übriger Personalaufwand	**28 245**	7 394	-
Total	**870 389**	745 634	16.7

[1] Die Vorjahreszahlen wurden angepasst.

6 SACHAUFWAND

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Raumaufwand	**67 217**	46 987	43.1
Aufwand für IT und andere Betriebseinrichtungen	**74 821**	45 210	65.5
Informations-, Kommunikations- und Werbeaufwand	**129 588**	107 097	21.0
Dienstleistungsaufwand, Gebühren und Abgaben	**332 254**	201 475	64.9
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	**86 006**[1]	-22 532	-
Übriger Sachaufwand	**994**	814	22.1
Total	**690 880**	379 051	82.3

[1] Inklusive CHF 28.6 Millionen im Zusammenhang mit dem Quellensteuerabkommen zwischen der Schweiz und Grossbritannien (siehe Note 18 Rückstellungen).

Der Anstieg des Sachaufwandes (exklusive Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste) ist hauptsächlich auf die aufgelaufenen Transaktions- und Integrationskosten im Zusammenhang mit der Akquisition von Merrill Lynchs International-Wealth-Management-Geschäft zurückzuführen.

7 ERTRAGSSTEUERN

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF angepasst*	Veränderung *in %*
Ertragssteuer auf dem Gewinn vor Steuern (erwarteter Steueraufwand)	**60 490**	85 270	-29.1
Effekte von Steuersatzdifferenzen im Ausland	**-10 766**	-13 726	21.6
Effekte von Steuersatzdifferenzen im Inland	**-1 494**	-2 040	26.8
Erträge, die einer tieferen Besteuerung unterliegen	**-3 132**	-14 659	78.6
Effekt aus Berücksichtigung steuerlicher Verluste der Vorjahre	**8 472**	-11 970	-
Korrekturen in Bezug auf Vorjahre	**559**	-	-
Nicht abziehbare Aufwendungen	**9 276**	27 877	-66.7
Andere	**-1 078**	-1 133	4.9
Effektiver Steueraufwand	**62 327**	69 619	-10.5

Der Schweizerische Steuersatz in der Höhe von 22% (Vorjahr 22%) wurde für die obenstehende Berechnung des erwarteten Steueraufwandes angewendet.

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Inländische Ertragssteuern	**56 251**	66 795	-15.8
Ausländische Ertragssteuern	**6 076**	2 824	115.2
Total	**62 327**	69 619	-10.5

Laufende Ertragssteuern	**62 434**	73 458	-15.0
Latente Ertragssteuern	**-107**	-3 839	97.2
Total	**62 327**	69 619	-10.5

Steuereffekte auf Komponenten des Sonstigen Ergebnisses

			2013
	Betrag vor Steuern *1000 CHF*	Steuer (-aufwand)/ -ertrag *1000 CHF*	Betrag nach Steuern *1000 CHF*
Posten, die in die Erfolgsrechnung umgegliedert werden können			
Netto nicht realisierte Gewinne/(Verluste) aus Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar	-8 355	1 488	-6 867
Netto in die Erfolgsrechnung transferierte realisierte (Gewinne)/Verluste aus Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar	-11 598	-399	-11 997
Hedging-Reserve für Cash Flow Hedges	13 088	-2 964	10 124
Umrechnungsdifferenzen	15	-	15
Posten, die nicht in die Erfolgsrechnung umgegliedert werden können			
Neubewertung der Vorsorgeverpflichtung	122 315	-26 909	95 406
Sonstiges Ergebnis für das Geschäftsjahr direkt im Eigenkapital erfasst	**115 465**	**-28 784**	**86 681**

			2012
	Betrag vor Steuern *1000 CHF*	Steuer (-aufwand)/ -ertrag *1000 CHF angepasst*	Betrag nach Steuern *1000 CHF*
Posten, die in die Erfolgsrechnung umgegliedert werden können			
Netto nicht realisierte Gewinne/(Verluste) aus Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar	128 336	-12 311	116 025
Netto in die Erfolgsrechnung transferierte realisierte (Gewinne)/Verluste aus Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar	22 586	97	22 683
Hedging-Reserve für Cash Flow Hedges	-6 261	1 388	-4 873
Posten, die nicht in die Erfolgsrechnung umgegliedert werden können			
Neubewertung der Vorsorgeverpflichtung	-5 510	1 233	-4 277
Sonstiges Ergebnis für das Geschäftsjahr direkt im Eigenkapital erfasst	139 151	-9 593	129 558

8 GEWINN PRO AKTIE UND AUSSTEHENDE AKTIEN

	2013	2012 *angepasst*
Unverwässerter Gewinn pro Aktie		
Gewinn (in 1000 CHF)	**212 634**	296 953
Gewichteter Durchschnitt der Anzahl ausstehender Aktien	**5 750 000**	5 750 000
Unverwässerter Gewinn pro Aktie (CHF)	**36.98**	51.64

	31.12.2013	31.12.2012
Ausstehende Aktien		
Total ausgegebene Aktien (Nennwert CHF 100)	**5 750 000**	5 750 000

	31.12.2013	31.12.2012
Aktienkapital		
Total ausstehende Aktien (CHF 1000)	**575 000**	575 000

Es besteht keine Effektenverwässerung.
Es besteht kein genehmigtes Aktienkapital.

INFORMATIONEN ZUR KONSOLIDIERTEN BILANZ

9A FORDERUNGEN GEGENÜBER BANKEN

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*
Forderungen gegenüber Banken	**12 788 533**	7 430 519	5 358 014
Wertberichtigungen für Kreditrisiken	**-4 311**	-4 541	230
Total	**12 784 222**	7 425 978	5 358 244

Forderungen gegenüber Banken, gegliedert nach Deckungsarten:

Wertschriftendeckung	**181 774**	388 130	-206 356
Ohne Deckung	**12 602 448**	7 037 848	5 564 600
Total	**12 784 222**	7 425 978	5 358 244

9B KUNDENAUSLEIHUNGEN

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*
Kundenausleihungen	**19 669 067**	13 740 401	5 928 666
Hypothekarforderungen	**5 792 843**	4 620 711	1 172 132
Subtotal	**25 461 910**	18 361 112	7 100 798
Wertberichtigungen für Kreditrisiken	**-46 802**	-66 976	20 174
Total	**25 415 108**	18 294 136	7 120 972

Kundenausleihungen, gegliedert nach Deckungsarten:

Wertschriftendeckung	**14 156 189**	9 371 593	4 784 596
Hypothekarische Deckung	**5 744 197**	4 593 282	1 150 915
Andere Deckung (vorwiegend flüssige Mittel und Treuhandanlagen)	**5 472 515**	4 314 374	1 158 141
Ohne Deckung	**42 207**	14 887	27 320
Total	**25 415 108**	18 294 136	7 120 972

9C WERTBERICHTIGUNGEN FÜR KREDITRISIKEN

	2013		2012	
	Einzelwert-berichtigungen *1000 CHF*	Wertberichtigung auf Portfoliobasis *1000 CHF*	Einzelwert-berichtigungen *1000 CHF*	Wertberichtigung auf Portfoliobasis *1000 CHF*
Stand am Anfang des Geschäftsjahres	**55 961**	**15 556**	64 792	27 197
Abschreibung von Ausleihungen	**-44 547**	**-**	-259	-
Neubildung zu Lasten Erfolgsrechnung	**22 337**	**5 034**	3 390	-
Auflösung zu Gunsten Erfolgsrechnung	**-3 165**	**-**	-10 939	-11 641
Währungsumrechnung und übrige Anpassungen	**-63**	**-**	-1 023	-
Stand am Ende des Geschäftsjahres	**30 523**	**20 590**	55 961	15 556

9D NOTLEIDENDE AUSLEIHUNGEN

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*
Bruttoforderungen	**32 360**	59 211	-26 851
Einzelwertberichtigungen	**-30 523**	-55 961	25 438
Nettoforderungen	**1 837**	3 250	-1 413

10 HANDELSBESTÄNDE

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*
Handelsbestände			
Schuldtitel	**1 208 676**	682 253	526 423
davon kotiert	***1 092 446***	*552 494*	*539 952*
davon nicht kotiert	***116 230***	*129 759*	*-13 529*
Beteiligungstitel	**2 944 900**	1 899 229	1 045 671
davon kotiert	***2 390 077***	*1 169 686*	*1 220 391*
davon nicht kotiert	***554 823***	*729 543*	*-174 720*
Edelmetalle (physisch)	**1 709 242**	1 567 167	142 075
Total	**5 862 818**	4 148 649	1 714 169

Handelsverpflichtungen			
Short-Positionen - Schuldtitel	**43 297**	127 855	-84 558
davon kotiert	***39 791***	*8 888*	*30 903*
davon nicht kotiert	***3 506***	*118 967*	*-115 461*
Short-Positionen - Beteiligungstitel	**155 308**	676 810	-521 502
davon kotiert	***139 150***	*344 455*	*-205 305*
davon nicht kotiert	***16 158***	*332 355*	*-316 197*
Total	**198 605**	804 665	-606 060

11A FINANZANLAGEN – ZUR VERÄUSSERUNG VERFÜGBAR

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*
Forderungen aus Geldmarktpapieren	**2 489 063**	632 660	1 856 403
Schuldtitel von Staaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften	**2 040 178**	1 769 291	270 887
Schuldtitel von Finanzinstituten	**5 223 714**	5 167 062	56 652
Schuldtitel von Unternehmen	**3 176 696**	4 058 276	-881 580
Übrige Schuldtitel	**5 824**	-	5 824
Schuldtitel	**10 446 412**	10 994 629	-548 217
davon kotiert	***9 503 684***	*9 982 607*	*-478 923*
davon nicht kotiert	***942 728***	*1 012 022*	*-69 294*
Beteiligungstitel	**79 313**	71 602	7 711
davon nicht kotiert	***79 313***	*71 602*	*7 711*
Total	**13 014 788**	11 698 891	1 315 897

11B FINANZANLAGEN – ZUR VERÄUSSERUNG VERFÜGBAR – KREDITRATINGS

Schuldtitel nach Kreditratingklassen (ohne Geldmarktpapiere)	**Fitch, S&P**	**Moody's**	**31.12.2013** *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*
1-2	AAA - AA-	Aaa - Aa3	**7 228 838**	8 207 507	-978 669
3	A+ - A-	A1 - A3	**2 805 276**	2 370 453	434 823
4	BBB+ - BBB-	Baa1 - Baa3	**286 816**	235 565	51 251
5-7	BB+ - CCC-	Ba1 - Caa3	**46 257**	92 936	-46 679
Ohne Rating			**79 225**	88 168	-8 943
Total			**10 446 412**	10 994 629	-548 217

12 GOODWILL, IMMATERIELLE WERTE, LIEGENSCHAFTEN UND EINRICHTUNGEN

	Goodwill *Mio. CHF*	Kunden-beziehungen *Mio. CHF*	Software *Mio. CHF*	**Total Immaterielle Werte** *Mio. CHF*	Bankgebäude *Mio. CHF*	Übrige Sachanlagen *Mio. CHF*	**Total Sachanlagen** *Mio. CHF*
Anschaffungswerte							
Stand 01.01.2012	1 125.1	894.5	356.3	2 375.9	341.6	130.6	472.2
Zugänge	10.7	-	54.8	65.5	2.8	21.8	24.6
Abgänge/Überträge[1]	-	-	14.1	14.1	-	12.1	12.1
Stand 31.12.2012	1 135.8	894.5	397.0	2 427.3	344.4	140.3	484.7
Zugänge	-	-	72.8	72.8	8.3	32.8	41.1
Zugänge von Unternehmungs-zusammenschlüssen	296.1	224.4	-	520.5	-	0.7	0.7
Abgänge/Überträge[1]	-	-	8.1	8.1	-	17.9	17.9
Stand 31.12.2013	1 431.9	1 118.9	461.7	3 012.5	352.7	155.9	508.6
Abschreibungen							
Stand 01.01.2012	-	485.1	193.2	678.3	52.9	96.3	149.2
Aufwendungen für die Periode	-	89.1	36.4[2]	125.5	6.8	22.3	29.1
Abgänge/Überträge[1]	-	-	14.1	14.1	-	12.1	12.1
Stand 31.12.2012	-	574.2	215.5	789.7	59.7	106.5	166.2
Aufwendungen für die Periode	-	99.6	60.5[3]	160.1	6.8	18.2	25.0
Abgänge/Überträge[1]	-	-	8.1	8.1	-	17.9	17.9
Stand 31.12.2013	-	673.8	267.9	941.7	66.5	106.8	173.3
Buchwert							
Stand 31.12.2012	1 135.8	320.3	181.5	1 637.6	284.7	33.8	318.5
Stand 31.12.2013	**1 431.9**	**445.1**	**193.8**	**2 070.8**	**286.2**	**49.1**	**335.3**

[1] Beinhaltet Ausbuchungen von vollständig abgeschriebenen Anlagen
[2] Beinhaltet zusätzliche Aufwendungen in der Höhe von CHF 2.5 Millionen für die Anpassung der Nutzungsdauer von Software
[3] Beinhaltet Wertminderungen in der Höhe von CHF 21.8 Millionen im Zusammenhang mit Software, die nicht mehr gebraucht wird

Überprüfung auf Werthaltigkeit bei Goodwill
Um mögliche Wertminderungen auf dem Goodwill zu ermitteln, wird der erzielbare Betrag basierend auf dem Nutzungswert für die Cash Generating Unit bestimmt (diese entspricht den kleinstmöglichen Gruppen von Vermögenswerten, die unabhängig von anderen Vermögenswerten Mittelzuflüsse generieren) und anschliessend dem Buchwert dieser Unit gegenübergestellt. Innerhalb der Bank sind die Mittelzuflüsse weder einer Dimension (zum Beispiel geographisches Gebiet, Buchungszentrum, Kunden oder Produkte) noch Gruppen von Aktiven zuteilbar. Zudem fällt das Management operative Entscheidungen basierend auf Information auf Bankenstufe (siehe auch Note 19 bezüglich der Bestimmung der Segmente). Deshalb wird der Goodwill der Bank als Ganzes zugeteilt und auf dieser Stufe getestet.

Die momentan stattfindende Akquisition von Merrill Lynchs International-Wealth-Management-Geschäft ändert die rechtliche und organisatorische Struktur der Bank nicht, weil das akquirierte Geschäft unverzüglich und vollständig in die bestehende Bankenstruktur integriert wird.

Die Bank verwendet für die Berechnung des erzielbaren Betrags ein eigenes Modell, das auf der Discounted-Cashflow-Methode basiert. Die Bank schätzt anhand der eigenen Finanzplanung über vier Jahre die erwarteten frei verfügbaren Geldflüsse (Free Cash Flows) für die fortgesetzte Nutzung der jeweiligen Cash Generating Unit. Dabei werden die folgenden Haupteinflussgrössen und ihre einzelnen Komponenten berücksichtigt:

- Verwaltete Vermögen
- Anlagerendite auf den durchschnittlichen verwalteten Vermögen (beeinflusst durch fixe und leistungsabhängige Gebühren, Kommissionen, Handelserfolg und Erfolg aus dem Zinsengeschäft)
- Betriebsertrag und Geschäftsaufwand
- Anwendbarer Steuersatz

Für die Berechnung der prognostizierten Cashflows werden für jede dieser Haupteinflussgrössen angemessene zu erwartende Wachstumsraten angewendet. Die Bank geht mittel- und langfristig von einer günstigen Entwicklung der Private-Banking-Aktivitäten aus, was sich auch im entsprechenden Wachstum der Haupteinflussgrössen niederschlägt. Dennoch kann die Bank kurzfristige Marktstörungen nicht ausschlissen. Die Bank berücksichtigt auch ihre relative Stärke gegenüber ihren Mitbewerbern, was sich in einer überdurchschnittlichen Geschäftsentwicklung im entsprechenden Markt zeigen sollte. Zusätzlich werden für die Schätzung der erwarteten Free Cash Flows die geplanten Investitionen einbezogen, die nötig sind, um den erwarteten wirtschaftlichen Nutzen der Anlagen in ihrem gegenwärtigen Zustand zu erhalten. Die daraus resultierenden Free Cash Flows werden mit Hilfe eines Vorsteuer-Diskontierungszinssatzes von 10.5% (Vorjahr 9.1%) auf den Barwert diskontiert.

Der Ansatz, den die Bank für die Bestimmung der wesentlichen Annahmen und der damit verbundenen Wachstumsraten anwendet, basiert auf Kenntnissen und angemessenen Erwartungen des Managements bezüglich des zukünftigen Geschäfts. Dazu dienen interne und externe Marktinformationen, geplante Geschäftsinitiativen sowie andere angemessene Absichten des Managements. Zu diesem Zweck verwendet die Bank historische Informationen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Marktsituationen sowie der jetzigen und erwarteten zukünftigen relativen Marktposition der Bank gegenüber deren unmittelbaren Mitbewerbern und der Finanzindustrie als Ganzem. Die langfristige Wachstumsrate für verwaltete Vermögen, die für den Zeitraum nach dem Planungshorizont angewendet wird, beträgt 1%. Diese Wachstumsrate liegt deutlich unterhalb der aktuellen Durchschnittsrate der letzten fünf Jahre.

Die für die Berechnungen angewandten Diskontierungszinssätze entsprechen den gruppeneigenen risikogewichteten Zinssätzen.

Änderungen in den wesentlichen Annahmen
Abweichungen zwischen zukünftig erreichten tatsächlichen Resultaten und den geplanten wesentlichen Annahmen wie auch Änderungen in den Annahmen bezüglich der zukünftigen unterschiedlichen Beurteilung der Entwicklung relevanter Märkte und/oder des Geschäfts sind möglich. Solche Abweichungen können von Änderungen in den folgenden Einflussgrössen herrühren: Produkte,

Kundensegmente, Ertragslage, benötigte Arten und Beanspruchung von personellen Ressourcen, generelle und gruppenspezifische Entwicklung der Mitarbeiterentschädigungen, Umsetzung von bereits bekannten oder neuen Geschäftsinitiativen sowie andere interne oder externe Faktoren. Diese Änderungen können den Wert des Geschäfts beeinflussen und deshalb die Differenz zwischen dem Buchwert und dem erzielbaren Betrag erhöhen oder reduzieren oder sogar zu einer teilweisen Wertminderung auf dem Goodwill führen.

Das Management hat Sensitivitätsanalysen bezüglich der für die Finanzplanung angewandten Diskontierungszinssätze und Wachstumsraten durchgeführt. Gemäss diesen Szenarien würden vernünftigerweise anzunehmende mögliche Veränderungen in den Haupteinflussgrössen nicht dazu führen, dass der Buchwert den Nutzungswert übersteigt. Deshalb resultierten aus diesen Analysen keine Wertminderungen. Auf Grund der generellen Marktsituation bestehen allerdings gewisse Unsicherheiten in der Bestimmung der verwendeten Annahmen.

13 VERPFLICHTUNGEN AUS OPERATING LEASING

	31.12.2013 *1000 CHF*	**31.12.2012** *1000 CHF*
Bis 1 Jahr	**51 489**	37 727
Zwischen 1 und 5 Jahren	**143 562**	94 814
Über 5 Jahre	**140 521**	114 201
Subtotal	**335 572**	246 742
Abzüglich Mieteinnahmen aus unkündbaren Untermietverhältnissen	**29 746**	30 744
Total	**305 826**	215 998

Im Geschäftsjahr 2013 sind Aufwendungen von brutto CHF 53.1 Mio. (Vorjahr CHF 35.9 Mio.) aus Operating Leasing im Sachaufwand enthalten.

14 ZUR SICHERUNG EIGENER VERPFLICHTUNGEN VERPFÄNDETE ODER ABGETRETENE AKTIVEN UND AKTIVEN UNTER EIGENTUMSVORBEHALT

	31.12.2013		31.12.2012	
	Buchwert *1000 CHF*	Effektive Verpflichtung *1000 CHF*	Buchwert *1000 CHF*	Effektive Verpflichtung *1000 CHF*
Wertschriften	**695 012**	**695 012**	599 539	599 539
Übrige	**5 161**	**5 161**	5 329	5 329
Total	**700 173**	**700 173**	604 868	604 868

Diese Aktiven sind vorwiegend für Lombardlimiten bei Zentralbanken und für Kautionen bei Börsen verpfändet oder abgetreten.

15 FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN ZUM FAIR VALUE

	2014 *Mio. CHF*	2015 *Mio. CHF*	2016 *Mio. CHF*	2017 *Mio. CHF*	2018 *Mio. CHF*	2019-2022 *Mio. CHF*	unbestimmt *Mio. CHF*	**31.12.2013** *Mio. CHF*	31.12.2012 *Mio. CHF*
Fixer Zinssatz	1 935.4	94.3	55.0	12.0	-	-	-	**2 096.7**	1 926.2
Zinssätze (Bandbreite in %)	0.2–33.3	1.5–16.26	0.01–8.5	1.5	-	-	-	**-**	-
Variabler Zinssatz	263.1	186.9	27.5	39.0	76.5	46.5	2 061.3	**2 700.8**	1 228.5
Total	**2 198.5**	**281.2**	**82.5**	**51.0**	**76.5**	**46.5**	**2 061.3**	**4 797.5**	3 154.7

Die oben stehende Tabelle zeigt die Fälligkeiten der ausgegebenen strukturierten Schuldtitel der Bank Julius Bär & Co. AG, die einen fixen Zinssatz von 0.01% bis 33.3% aufweisen. Die hohen und tiefen Zinssätze resultieren im Allgemeinen aus den ausgegebenen strukturierten Schuldtiteln vor einer allfälligen Abtrennung des eingebetteten Derivats. Als Folge davon entsprechen die angegebenen Zinssätze auf solchen Schuldtiteln nicht den effektiven Zinssätzen, die für die Anleihen nach der Abtrennung des eingebetteten Derivats bezahlt wurden.

Da der Rückzahlungsbetrag der strukturierten Schuldtitel abhängig von Änderungen in Aktienpreisen, Indizes, Währungen oder anderen Vermögenswerten ist, kann die Bank die Differenz zwischen dem Buchwert und dem vertraglich festgelegten Rückzahlungsbetrag an den Inhaber des strukturierten Schuldtitels am Rückzahlungstermin nicht ermitteln.

Änderungen des Fair Value in der Position Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value ergeben sich aus den Veränderungen der marktbezogenen Risikofaktoren in Bezug auf die eingebetteten Derivate. Das Kreditrating der Bank hat keinen materiellen Einfluss auf die Veränderung des Fair Value dieser Verpflichtungen.

16 AUSGEGEBENE SCHULDTITEL

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*
Geldmarktpapiere	**8 757**	29 401
Total	**8 757**	29 401

17A LATENTE STEUERFORDERUNGEN

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*
Stand am Anfang des Geschäftsjahres	**9 244**	4 744
Neubildungen zu Gunsten Erfolgsrechnung	**2 071**	4 500
Stand am Ende des Geschäftsjahres	**11 315**	9 244

Die Latenten Steuerforderungen setzen sich wie folgt zusammen:

Steuerliche Verlustvorträge	**9 244**	9 244
Leistungen an Mitarbeitende	**2 071**	-
Latente Steuerforderungen	**11 315**	9 244

17B LATENTE STEUERVERPFLICHTUNGEN

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF angepasst*
Stand am Anfang des Geschäftsjahres	**84 112**	82 977
Neubildungen zu Lasten Erfolgsrechnung	**3 170**	661
Auflösungen zu Gunsten Erfolgsrechnung	**-1 206**	-
Akquisition von Tochtergesellschaften	**24 250**	-9 119
Direkt im Eigenkapital erfasst	**28 784**	9 593
Stand am Ende des Geschäftsjahres	**139 110**	84 112

Die Latenten Steuerverpflichtungen setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen	**53 976**	53 976
Sachanlagen	**15 549**	12 604
Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar	**22 723**	26 698
Immaterielle Vermögenswerte	**48 411**	21 433
Andere	**9 137**	4 422
Latente Steuerverpflichtung vor Saldierung	**149 796**	119 133
Saldierung von Steuern auf der Vorsorgeverpflichtung	**-10 686**	-35 021
Latente Steuerverpflichtungen	**139 110**	84 112

18 RÜCKSTELLUNGEN

	Restrukturierung *1000 CHF*	Rechtliche Risiken *1000 CHF*	Übrige *1000 CHF*	**2013 Total** *1000 CHF*	2012 Total *1000 CHF*
Stand am Anfang des Geschäftsjahres	**7 331**	**14 033**	**1 088**	**22 452**	52 295
Verwendung	**-3 767**	**-1 740**	**-100**	**-5 607**	-29 290
Rückerstattungen	**-**	**750**	**-**	**750**	2 665
Neubildungen zu Lasten Erfolgsrechnung	**-**	**21 906**	**34 600**	**56 506**	3 043
Auflösungen zu Gunsten Erfolgsrechnung	**-2 329**	**-3 894**	**-**	**-6 223**	-7 749
Akquisition von Tochtergesellschaften	**-**	**-**	**-**	**-**	1 525
Umrechnungsdifferenzen	**-**	**111**	**-**	**111**	-37
Stand am Ende des Geschäftsjahres	**1 235**	**31 166**	**35 588**	**67 989**	22 452

[1]Inklusive CHF 28.6 Millionen im Zusammenhang mit dem Quellensteuerabkommen zwischen der Schweiz und Grossbritannien.

Fälligkeit der Rückstellungen					
Innerhalb eines Jahres	**1 235**	**16 601**	**32 533**	**50 369**	5 509
Über ein Jahr	**-**	**14 565**	**3 055**	**17 620**	16 943

Detail Restrukturierungsrückstellungen		
Stand am Anfang des Geschäftsjahres	**7 331**	26 059
Neubildungen zu Lasten Erfolgsrechnung	**-**	1 352
Verwendung für:		
– Personal	**-2 754**	-14 141
– Raumaufwand	**-1 013**	-3 118
Auflösungen zu Gunsten Erfolgsrechnung	**-2 329**	-2 821
Stand am Ende des Geschäftsjahres	**1 235**	7 331

Restrukturierung

Am 31. Dezember 2012 wies die Bank Restrukturierungsrückstellungen in der Höhe von CHF 7.3 Millionen aus. CHF 3.8 Millionen dieser Rückstellungen wurden im Geschäftsjahr 2013 verwendet und CHF 2.3 Millionen wurden aufgelöst.

Rechtliche Verfahren

Die Bank ist im Rahmen des normalen Geschäftsgangs in verschiedene rechtliche, regulatorische und Schiedsgerichtsverfahren involviert. Das gegenwärtige Geschäftsumfeld birgt substanzielle rechtliche und regulatorische Risiken, deren Einfluss auf die finanzielle Stärke bzw. Profitabilität der Bank je nach Stand der entsprechenden Verfahren schwierig abzuschätzen ist. Die Bank bildet für laufende und drohende Verfahren Rückstellungen – konkret dann, wenn nach Meinung des Managements die Wahrscheinlichkeit, dass solche Verfahren eine finanzielle Verpflichtung oder einen Verlust nach sich ziehen werden oder dass finanzielle Konflikte ohne Schuldeingeständnis seitens der Bank beigelegt werden können, grösser ist als die Wahrscheinlichkeit, dass dies nicht der Fall ist, und wenn der Betrag einer solchen Verpflichtung oder eines Verlusts verlässlich abgeschätzt werden kann. Die Bank glaubt nicht, den ungefähren Verlust für gewisse ihrer Verfahren vernünftig abschätzen zu können, dies z.B. auf Grund der Komplexität oder des frühen Stadiums der Verfahren bzw. geringer Sachverhaltsermittlungsergebnisse und/oder anderer Faktoren. Im Folgenden werden einige Verfahren beschrieben, die einen materiellen Einfluss auf die Bank haben können.

In einem Grundsatzentscheid betreffend sogenannte Retrozessionen hat das Schweizerische Bundesgericht im Jahre 2012 entschieden, dass durch den Zufluss von Bestandespflegekommissionen im Zusammenhang mit der Ausübung eines Vermögensverwaltungsmandats bei einer Bank ein Interessenskonflikt entstehen kann. Das Gericht kam zum Schluss, dass wegen des Erhalts von Bestandespflegekommissionen im Zusammenhang mit einem solchen Mandat eine Bank versucht sein könnte, nicht im besten Interesse des Kunden zu handeln. Entsprechend habe eine Bank gestützt auf schweizerisches Auftragsrecht die im Zusammenhang mit der Mandatsausführung von Dritten erhaltenen Bestandespflegekommissionen gegenüber dem Kunden nicht nur auszuweisen, sondern auch weiterzuleiten, es sei denn, der Kunde habe rechtmässig auf die Bestandespflegekommissionen verzichtet. Die Bank Julius Bär & Co. AG hat den Gerichtsentscheid und die Mandatsstrukturen, auf die der Gerichtsentscheid Anwendung finden könnte analysiert. Sie hat sodann die entsprechenden Dokumentationen inklusive der in den letzten Jahren eingeholten Verzichtserklärungen und gemachten Bandbreitenangaben analysiert und geeignete Massnahmen implementiert, um die Angelegenheit in geeigneter Weise zu adressieren.

Am 5. Juli 2013 präsentierte die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) einen Zwischenbericht bezüglich des Quellensteuerabkommens zwischen der Schweiz und Grossbritannien. Gemäss diesem Bericht und wie durch die Schweizer Steuerverwaltung im Dezember 2013 bestätigt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Garantiezahlung, die die Bank geleistet hat, nicht oder nur zu einem geringen Teil zurückvergütet wird. Grund dafür sind die bedeutend tiefer als erwarteten Kundenzahlungen zur Vergangenheitsregularisierung im Rahmen des Abkommens, da der Betrag von nicht deklarierten Vermögenswerten von britischen Kunden, die gemäss dem Abkommen für die Zahlungen in Frage kommen, wesentlich unter den ursprünglichen Erwartungen liegt. In Übereinstimmung mit dem Verteilschlüssel müsste die Bank maximal CHF 28.6 Millionen bezahlen. Dieser Betrag wurde per 31. Dezember 2013 vollständig zurückgestellt.

Eventualverbindlichkeiten

Die Bank ist in Ergänzung zu den obengenannten Rechtsverfahren im Rahmen des normalen Geschäftsgangs in weitere wie nachfolgend beschriebene rechtliche, regulatorische und Schiedsgerichtsverfahren involviert, die einen massgeblichen Einfluss auf die Bank haben können, für welche jedoch basierend auf der aktuellen Beurteilung per 31. Dezember 2013 keine Rückstellungen gebildet worden sind.

In den Jahren 2010 und 2011 wurde gegen die Bank Julius Bär & Co. AG sowie zahlreiche weitere Finanzinstitute von den Insolvenzverwaltern der Fairfield-Fonds (Letztere agierten als Feeder-Fonds für das betrügerische Anlagevehikel von B. Madoff) in New York und auf den Britischen Jungferninseln Klage eingereicht. Mit den direkt gegen die Bank gerichteten Klagen verlangen die Insolvenzverwalter der Fairfield-Fonds einen Gesamtbetrag von über USD 72.5 Millionen, wovon ca. USD 8.5 Millionen bei Gerichten auf den Britischen Jungferninseln und rund USD 64 Millionen vor Gerichten in New York eingeklagt worden sind (inklusive USD 17 Millionen, welche mit Bezug auf Rückzahlungen an Kunden der ING Bank (Suisse) SA, welche 2010 mit der Bank fusioniert wurde, geltend gemacht werden und USD 26.5 Millionen, welche mit Bezug auf Rückzahlungen an Kunden der Merrill Lynch Bank (Suisse) SA, welche 2013 mit der Bank fusioniert wurde, geltend gemacht werden und welche Gegenstand von vertragsrechtlichen Gewährspflichten sind). Zusätzlich zu den direkten Klagen gegen die Bank Julius Bär & Co. AG machen die Insolvenzverwalter der Fairfield-Fonds kombinierte Ansprüche in Höhe von über USD 1.8 Milliarden gegenüber mehr als 80 Beklagten geltend. Die Bank und in einigen Fällen die Begünstigten werden nur auf einen Bruchteil dieses Betrags verklagt. Die kombinierten Ansprüche beinhalten die kumulierten Forderungen gegenüber allen Beklagten, sodass eine verlässliche Zuordnung der geltend gemachten Ansprüche zwischen der Bank und den übrigen Beklagten nicht möglich ist. Schliesslich macht der Liquidator von Madoffs Effektenhändler-Gesellschaft vor Gerichten in New York einen Anspruch von über USD 83 Millionen geltend (inklusive USD 46 Millionen, welche mit Bezug auf Rückzahlungen an Kunden der Merrill Lynch Bank (Suisse) SA, welche 2013 mit der Bank fusioniert wurde, geltend gemacht werden und welche Gegenstand von vertragsrechtlichen

Gewährspflichten sind), dies hauptsächlich im Zusammenhang mit denselben Rückzahlungen, welche auch von den Insolvenzverwaltern der Fairfield-Fonds eingeklagt worden sind. Weil sich die meisten der vorgenannten Verfahren erst in einem frühen prozeduralen Stadium befinden, ist eine verlässliche Abschätzung des potenziellen Ausgangs noch nicht möglich. Die Bank ficht die Klagen auf Grund prozesstechnischer und materieller Gründe an und hat weitere Massnahmen zur Verteidigung und zum Schutz ihrer Interessen ergriffen.

Im Jahre 2011 wurde die Bank Julius Bär & Co. AG von den Schweizer Behörden informiert, dass sie unter mehreren Schweizer Banken figuriere, welche die amerikanischen Behörden im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Private-Banking-Dienstleistungen für US-amerikanische Privatkunden untersucht. Die Bank steht seither mit den amerikanischen Behörden in fortlaufendem und konstruktiven Dialog und kooperiert mit den amerikanischen Behörden im Rahmen der geltenden Schweizer Gesetze und in Koordination mit den Schweizer Behörden mit dem Ziel, eine Einigung betreffend die amerikanische Untersuchung zu erzielen. Vor dem Hintergrund dieser Kooperation hat die Bank den amerikanischen Behörden Informationen betreffend ihres historischen grenzüberschreitenden Private-Banking Geschäfts übermittelt. Ferner verlangten die amerikanischen Behörden 2013 aufgrund des Schweizerisch-Amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens Informationen betreffend amerikanische Steuerpflichtige. In Koordination mit den Schweizer Behörden beantwortete die Bank das entsprechende Begehren. Parallel dazu publizierte das Justizministerium der Vereinigten Staaten (US Department of Justice, DOJ) sein Programm für Schweizer Banken zur Bereinigung ihrer Situation im Zusammenhang mit ihrem grenzüberschreitenden Private-Banking Geschäft («das DOJ-Programm»). Das DOJ-Programm findet explizit keine Anwendung auf Banken, gegen welche bereits vor der Publikation des Programms eine Untersuchung eingeleitet wurde. Das DOJ informierte demzufolge die Bank, dass sie zu dieser Kategorie gehöre, weshalb die Bank ihre Kooperation und Vergleichsbemühungen weiterhin individuell fortführt. Auf Grund des aktuellen Stadiums der Kooperation und Verhandlungen sind der mögliche Ausgang (Wahrscheinlichkeit und potenzieller Inhalt eines Abkommens) und die finanziellen Konsequenzen (potenzielle Vergleichszahlung und andere Kosten) sowie Auswirkungen auf den Geschäftsgang offen und können zurzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden. Nichtsdestotrotz hat die Bank eine Rückstellung von CHF 15 Millionen für zukünftige Kosten im Zusammenhang mit der Untersuchung gebildet.

Die Bank wird seitens der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben («BvS»), der für die Verwaltung der Vermögen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik («DDR») zuständigen deutschen Behörde, über den Betrag von CHF 110 Millionen plus seit dem Jahr 2009 aufgelaufene Zinsen betrieben. Die BvS macht geltend, die ehemalige Bank Cantrade AG (welche die Bank Julius Bär & Co. AG durch die Übernahme der Bank Ehinger & Armand von Ernst AG von der UBS AG im Jahre 2005 ebenfalls akquiriert hatte) habe zwischen 1989 und 1992 nichtautorisierte Geldbezüge vom Konto einer durch ehemalige DDR-Beamte gegründeten Aussenhandelsgesellschaft zugelassen. Die Bank Julius Bär & Co. AG bestreitet die Forderungen der BvS und hat Massnahmen zum Schutze ihrer Interessen getroffen. Zusätzlich wurden die Forderungen der BvS unter der Transaktionsvereinbarung aus dem Jahre 2005 im Rahmen der mit Bezug auf die erworbenen Gesellschaften abgegebenen Zusicherungen angemeldet.

Der Liquidator einer ausländischen Gesellschaft macht geltend, die Bank Julius Bär & Co. AG habe nicht verhindert, dass zwei Kunden Vermögenswerte dieser Gesellschaft veruntreuten. In diesem Zusammenhang stellte der Liquidator im Jahr 2013 der Bank einen Klageentwurf über den Betrag von EUR 12 Millionen (plus seit dem Jahr 2009 aufgelaufene Zinsen) zu und betrieb die Bank über den Betrag von CHF 422 Millionen (plus seit dem Jahr 2009 aufgelaufene Zinsen). Die Bank bestreitet die Forderungen des Liquidators und hat Massnahmen zum Schutz ihrer Interessen getroffen.

Der Prozesserlös eines ehemaligen Kunden der Bank Julius Bär & Co. AG aus einem Rechtsstreit mit einem Geschäftspartner hätte dem kurz zuvor eröffneten Konto des ehemaligen Kunden gutgeschrieben werden sollen. Die zuständigen (ausländischen) Behörden blockierten den entsprechenden Geld-

betrag jedoch auf dem Korrespondenzkonto der Bank Julius Bär & Co. AG. Die Bank konnte den Prozesserlös daher dem ehemaligen Kunden nicht verfügbar machen. Dieser hat seine Forderung gegenüber der Bank in der Höhe von RUB 350 Millionen (ca. CHF 9.5 Millionen) vor dem Handelsgericht Zürich geltend gemacht. Der Prozesserlös ist weiterhin auf dem Konto der Korrespondenzbank blockiert. Die Bank bestreitet die Forderung des ehemaligen Kunden und hat Massnahmen zum Schutz ihrer Interessen getroffen.

Am 12. Juni 2013 reichten zwei ehemalige Kunden («die Kläger») beim Obersten Gerichtshof in Singapur eine Klageschrift («die Klageschrift») gegen die Bank Julius Bär & Co. AG, Niederlassung Singapur, («die Bank») sowie gegen einen ehemaligen Kundenberater ein. Die Kläger machen einen Schaden/Verluste im Zusammenhang mit Share Accumulator Transactions in den Jahren 2007 und 2008 geltend. Die Kläger machen den Schaden/die Verluste gestützt auf (i) die Verletzung von Treuepflichten, (ii) die Verletzung von Sorgfaltspflichten und/oder Gewährleistungspflichten, (iii) die Verletzung von vertraglichen und gesetzlichen Sorgfalts- und Treuepflichten und/oder Gewährleistungspflichten und/oder (iv) Falschangaben (vorsätzlich oder fahrlässig) geltend. Gestützt auf diese behaupteten Pflichtverletzungen und Falschangaben machen die Kläger unter anderem eine Vertragsungültigkeit respektive stattdessen Schadenersatz und demzufolge einen Schaden/Verluste in der Höhe von SGD 94 Millionen und HKD 186 Millionen (alternative Schadensberechnung vorbehalten) plus aufgelaufene Zinsen und Kosten geltend. Die Bank bestreitet diese Forderungen und hat Massnahmen zum Schutz ihrer Interessen getroffen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

19 SEGMENTBERICHTERSTATTUNG

Die Bank Julius Bär & Co. AG konzentriert sich ausschliesslich auf Private-Banking-Aktivitäten, und zwar vorwiegend in der Schweiz, in Europa und in Asien. Diese exklusive Fokussierung auf das Private Banking beinhaltet einige interne Dienstleistungsfunktionen, die vollumfänglich die Hauptgeschäftstätigkeit unterstützen. Die Erträge aus den Private-Banking-Aktivitäten stammen vorwiegend aus Gebühren für die Betreuung und Beratung der Kunden sowie dem Erfolg aus dem Zinsengeschäft.

Die externe Segmentberichterstattung der Bank basiert auf der internen Berichterstattung an die verantwortliche Unternehmensinstanz, die für die Allokation der Ressourcen und die Bewertung der finanziellen Leistung des Geschäfts verantwortlich ist. Als verantwortliche Unternehmensinstanz wurde die Geschäftsleitung der Bank bestimmt, da dieses Gremium für die Umsetzung der Gesamtstrategie und die operative Führung der ganzen Bank verantwortlich ist.

Die Bank erstellt in regelmässigen Intervallen verschiedene Managementberichte mit separaten Finanzinformationen für verschiedene Managementstufen. Allerdings überprüft die Geschäftsleitung der Bank nur die konsolidierten Finanzinformationen auf der Stufe der Bank und verwendet diese für ihre Führungsentscheidungen.

In Übereinstimmung mit den anwendbaren Regeln und basierend auf der Analyse der relevanten Fakten für die Bestimmung der Geschäftssegmente umfasst die Bank einzig das berichtspflichtige Segment Private Banking. Diese Darstellung reflektiert die Strategie und das Geschäftsmodell der Bank Julius Bär & Co. AG sowie die Führungsstruktur und die Verwendung von Finanzinformationen durch das Management für die operativen Entscheidungen. Die Akquisition von Merrill Lynchs International-Wealth-Management-Geschäft hat die Führungsstruktur der Bank nicht verändert, da das Geschäft vollständig in die bestehenden Strukturen der Bank integriert wurde.

Auf Grund dieser Tatsache verzichtet die Bank auf die separate Segmentberichterstattung, da die vorliegende externe Finanzberichterstattung die interne Berichterstattung widerspiegelt.

Die Informationen über geografische Gebiete basieren auf dem Domizil der Reportingeinheit. Diese geografischen Informationen widerspiegeln nicht die Führungsstruktur der Bank.

Angaben auf Unternehmensebene

	31.12.2013 Bilanzsumme *Mio. CHF*	31.12.2012 *Mio. CHF angepasst*	**2013** Betriebsertrag *Mio. CHF*	2012 *Mio. CHF*	**2013** Investitionen *1000 CHF*	2012 *1000 CHF*
Schweiz	**59 345**	44 644	**1 591**	1 365	**347 906**	82 592
Europa (ohne Schweiz)	**14 418**	10 487	**190**	119	**35 172**	62
Asien und übrige Länder	**14 053**	7 827	**279**	180	**252 068**	7 506
Abzüglich Konsolidierungsposten	**17 065**	8 791	**39**	18	**-**	-
Total	**70 751**	54 167	**2 021**	1 646	**635 146**	90 160

20 TRANSAKTIONEN MIT NAHESTEHENDEN PERSONEN

	31.12.2013[1] *1000 CHF*	31.12.2012[2] *1000 CHF*
Entschädigungen an Personen in Schlüsselpositionen		
Laufende Entschädigungen	**10 220**	10 459
Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen	**667**	619
Andere langfristig fällige Leistungen	**10**	2
Aktienbasierte Vergütungen	**6 908**	5 705
Total	**17 805**	16 785
Forderungen gegenüber		
Julius Bär Gruppengesellschaften	**1 996 159**	1 522 864
qualifiziert Beteiligten[3]	**18 039**	27 369
Personen in Schlüsselpositionen	**8 805**	17 466
Personalvorsorgeeinrichtungen	**-**	837
Total	**2 023 003**	1 568 536
Verpflichtungen gegenüber		
Julius Bär Gruppengesellschaften	**2 868 468**	1 812 534
qualifiziert Beteiligten[3]	**534 860**	1 179 027
Personen in Schlüsselpositionen	**17 709**	15 435
Personalvorsorgeeinrichtungen	**3 061**	1 969
Total	**3 424 098**	3 008 965
Garantien gegenüber		
Julius Bär Gruppengesellschaften	**44 400**	38 960
qualifiziert Beteiligten[3]	**22**	23
Personen in Schlüsselpositionen	**477**	18
Total	**44 899**	39 001
Ertrag aus Dienstleistungen für		
Julius Bär Gruppengesellschaften	**117 226**	60 422
qualifiziert Beteiligten[3]	**72 741**	59 636
Personen in Schlüsselpositionen	**346**	288
Total	**190 313**	120 346
Erhalten von Leistungen von		
Julius Bär Gruppengesellschaften	**40 672**	27 111
qualifiziert Beteiligten[3]	**12 992**	4 854
Total	**53 664**	31 965

[1] Die wichtigsten Funktionen werden von den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Julius Bär Gruppe AG wahrgenommen. Die Geschäftsleitung der Gruppe besteht aus dem Chief Executive Officer, dem Chief Financial Officer, dem Chief Communications Officer, dem Chief Operating Officer, dem General Counsel, dem Chief Risk Officer und dem Private Banking Representative.

[2] Die wichtigsten Funktionen werden von den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Julius Bär Gruppe AG wahrgenommen. Die Geschäftsleitung der Gruppe besteht aus dem Chief Executive Officer, dem Chief Financial Officer, dem Chief Communications Officer, dem General Counsel, dem Chief Risk Officer und dem Private Banking Representative.

[3] Julius Bär Gruppe AG.

Bei den Forderungen gegenüber Personen in Schlüsselpositionen handelt es sich um Lombardkredite auf gesicherter Basis (Verpfändung des Wertschriftendepots) sowie um Hypothekarkredite auf fixer und variabler Zinsbasis.

Die Zinssätze der Lombard- und Hypothekarkredite stimmen mit den auch für die anderen Mitarbeitenden gültigen Bedingungen und Konditionen überein. Sie entsprechen den gegenüber Kunden angewendeten Bedingungen und Konditionen und werden für das geringere Kreditrisiko angepasst.

21 VORSORGEEINRICHTUNGEN UND ANDERE LEISTUNGEN AN ARBEITNEHMENDE

Die Bank unterhält in der Schweiz und im Ausland mehrere beitrags- oder leistungsorientierte Vorsorgepläne. Die Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz sind nach dem Schweizer Beitragsprimat gemäss den schweizerischen Gesetzen über die Vorsorgeeinrichtungen errichtet. Mitarbeitende und Rentenbezüger bzw. deren Hinterbliebene erhalten reglementarisch festgelegte Leistungen bei Austritt, im Alter, im Todesfall oder bei Invalidität. Diese Leistungen ergeben sich aus der Anwendung des Umwandlungssatzes auf die bis zum Zeitpunkt der Pensionierung angehäuften persönlichen Vorsorgevermögen des Planteilnehmers. Das angesammelte Vermögen ist die Summe aus den regelmässigen Zahlungen, die sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber während der Beschäftigungszeit gemacht haben, sowie den darauf aufgelaufenen Zinsen. Diese Pläne erfüllen jedoch nicht sämtliche Kriterien eines beitragsorientierten Vorsorgeplans gemäss IAS 19. Aus diesem Grund werden die Schweizer Vorsorgepläne als leistungsorientierte Vorsorgepläne behandelt.

Die Vorsorgeverpflichtungen werden grösstenteils durch Vorsorgevermögen von juristisch vom Konzern getrennten und unabhängigen Vorsorgeeinrichtungen sichergestellt. Falls die Vorsorgepläne über eine längere Zeit gemäss schweizerischer Regelung wesentlich unterdeckt sind, teilen sich die Bank und die Mitarbeitenden das Risiko zusätzlicher Beitragszahlungen an die Vorsorgeeinrichtung. Die Vorsorgeeinrichtungen werden von einem Stiftungsrat verwaltet, der sich aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammensetzt. Die Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung beinhaltet das Verfolgen einer mittel- und langfristigen Konsistenz und Nachhaltigkeit im Verhältnis zwischen Vorsorgevermögen und –verpflichtungen. Diese basieren auf einer breitgefächerten Investitionsstrategie, die im Einklang ist mit den Fälligkeiten der Vorsorgeverpflichtungen. Organisation, Geschäftsführung und Finanzierung des Vorsorgeplans richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, den Stiftungsurkunden sowie den geltenden Vorsorgereglementen.

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF angepasst*
1. Entwicklung der Vorsorgeverpflichtungen und des Vorsorgevermögens		
Barwert der Vorsorgeverpflichtungen am Anfang des Geschäftsjahres	**-1 882 401**	-1 670 469
Akquisitionen	**-113 955**	-6 939
Laufender Dienstzeitaufwand	**-47 894**	-48 208
Arbeitnehmerbeiträge	**-31 435**	-28 643
Zinsaufwand auf der Vorsorgeverpflichtung	**-35 295**	-37 398
Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand, Plankürzungen, Planabgeltungen, Plananpassungen	**7 356**	-20 953
Ausgezahlte Leistungen	**23 493**	41 809
Übertragungen	**-3 817**	-
Erfahrungsbedingte Gewinne/(Verluste) bei der Vorsorgeverpflichtung	**-1 032**	-26 188
Versicherungsmathematische Gewinne/(Verluste) durch Veränderungen demografischer Annahmen	**-14 276**	-9 105
Versicherungsmathematische Gewinne/(Verluste) durch Veränderungen finanzieller Annahmen	**67 387**	-76 051
Umrechnungsdifferenzen	**26**	-256
Barwert der Vorsorgeverpflichtungen am Ende des Geschäftsjahres	**-2 031 843**	-1 882 401
davon aktive Arbeitnehmer	***-1 396 544***	*-1 249 943*
davon ausgeschiedene Arbeitnehmer	***-11 386***	*-2 000*
davon Pensionäre	***-623 913***	*-630 458*
Vorsorgevermögen zu Marktwerten am Anfang des Geschäftsjahres	**1 723 218**	1 526 673
Akquisitionen	**80 555**	6 884
Zinsertrag auf dem Vorsorgevermögen	**31 942**	35 129
Arbeitnehmerbeiträge	**31 435**	28 643
Arbeitgeberbeiträge	**66 961**	62 738
Plankürzungen, Planabgeltungen, Plananpassungen	**-468**	-268
Ausgezahlte Leistungen	**-23 493**	-41 809
Übertragungen	**3 817**	-
Verwaltungsausgaben (ohne Asset-Management-Kosten)	**-906**	-823
Ertrag aus dem Planvermögen (exklusive Zinsertrag)	**70 201**	105 854
Umrechnungsdifferenzen	**10**	197
Vorsorgevermögen zu Marktwerten am Ende des Geschäftsjahres	**1 983 272**	1 723 218

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF angepasst*
2. Bilanz		
Vorsorgevermögen zu Marktwerten	**1 983 272**	1 723 218
Barwert der Vorsorgeverpflichtung	**-2 031 843**	-1 882 401
Nettovorsorgevermögen/(-verpflichtung)	**-48 571**	-159 183

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF angepasst*
3. Erfolgsrechnung		
Laufender Dienstzeitaufwand	**-47 894**	-48 208
Zinsaufwand auf der Vorsorgeverpflichtung	**-35 295**	-37 398
Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand, Plankürzungen, Planabgeltungen, Plananpassungen	**6 888**	-21 221
Zinsertrag auf dem Vorsorgevermögen	**31 942**	35 129
Verwaltungsausgaben (ohne Asset-Management-Kosten)	**-906**	-823
Leistungsorientierte Kosten, in der Erfolgsrechnung erfasst	**-45 265**	-72 521
davon laufender Dienstzeitaufwand	***-41 912***	*-70 252*
davon Nettozinsaufwand auf dem Nettovorsorgevermögen/(-verpflichtung)	***-3 353***	*-2 269*

4. Veränderungen Nettovorsorgevermögen		
Nettovorsorgevermögen/(-verpflichtung) am Anfang des Jahres	**-159 183**	20 132
Umklassierung im Zusammenhang mit Überarbeitung des IAS 19	**-**	-163 983
Akquisitionen	**-33 400**	-55
Umrechnungsdifferenzen	**36**	-4
Leistungsorientierte Kosten, in der Erfolgsrechnung erfasst	**-45 265**	-72 521
Arbeitgeberbeiträge	**66 961**	62 738
Neubewertung der Nettovorsorgeverpflichtung/(-vermögen)	**122 280**	-5 490
In der Bilanz verbuchte Betrag	**-48 571**	-159 183

Neubewertung der Nettovorsorgeverpflichtung/(-vermögen)		
Versicherungsmathematische Gewinne/(Verluste) auf der Vorsorgeverpflichtung	**52 079**	-111 344
Ertrag aus dem Planvermögen (exklusive Zinsertrag)	**70 201**	105 854
Total im sonstigen Ergebnis direkt im Eigenkapital erfasst	**122 280**	-5 490

5. Zusammensetzung des Vorsorgevermögens		
Flüssige Mittel	**26 602**	27 707
Schuldtitel	**711 915**	664 263
Beteiligungstitel	**691 646**	493 249
Immobilien	**245 822**	236 286
Übrige	**307 287**	301 713
Total	**1 983 272**	1 723 218

	2013 *in %*	2012 *in %*
6. Zusammenfassung der Aktiven – Notierte Marktpreise		
Flüssige Mittel	**1.34**	1.61
Schuldtitel	**33.56**	36.52
Beteiligungstitel	**34.87**	28.62
Immobilien	**5.38**	6.91
Andere	**11.07**	11.69
Total	**86.22**	85.35

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF*
7. Sensitivitäten		
Verminderung des Diskontierungssatzes um 0.25%		
Auswirkung auf die Vorsorgeverpflichtung	**-66 407**	-54 072
Auswirkung auf den laufenden Dienstzeitaufwand	**-3 077**	-2 354
Erhöhung des Diskontierungssatzes um 0.25%		
Auswirkung auf die Vorsorgeverpflichtung	**62 662**	50 757
Auswirkung auf den laufenden Dienstzeitaufwand	**2 889**	2 008
Verminderung des Lohnentwicklung um 0.25%		
Auswirkung auf die Vorsorgeverpflichtung	**4 347**	2 739
Auswirkung auf den laufenden Dienstzeitaufwand	**491**	209
Erhöhung der Lohnentwicklung um 0.25%		
Auswirkung auf die Vorsorgeverpflichtung	**-4 357**	-2 817
Auswirkung auf den laufenden Dienstzeitaufwand	**-493**	-405

Aktuarielle Berechnungen der Vorsorgevermögen und -verpflichtungen
Die letzte aktuarielle Berechnung wurde per 31. Dezember 2013 ausgeführt. Die aktuariellen Annahmen beruhen auf den lokalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und lauten für die Schweiz, auf die rund 99% der Vorsorgeverpflichtungen und des Vorsorgevermögens entfallen:

	2013	2012
Diskontierungssatz	**2.10%**	1.80%
Erwartete durchschnittliche Lohnentwicklung	**1.00%**	1.00%
Erwartete Rentenentwicklung	**0.00%**	0.00%

Investment in eigene Aktien
Das Vorsorgevermögen wird gemäss lokaler Gesetzgebung angelegt und enthält keine Aktien der Julius Bär Gruppe AG.

Erwartete Arbeitgeberbeiträge
Die erwarteten Arbeitgeberbeiträge für das Geschäftsjahr 2014 werden auf CHF 68.0 Millionen geschätzt.

Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
Die Bank hat ausstehende Verpflichtungen gegenüber verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen im Umfang von CHF 3.1 Millionen (Vorjahr CHF 2.0 Millionen).

Beitragsprimatspläne
Die Bank Julius Bär & Co. AG unterhält eine Anzahl Beitragsprimatspläne, die sich hauptsächlich im Ausland befinden. Bei beitragsorientierten Vorsorgeplänen werden die Vorsorgekosten der Erfolgsrechnung im entsprechenden Geschäftsjahr belastet. Der im Berichtsjahr verbuchte Aufwand für Beiträge an diese Vorsorgepläne beträgt CHF 13.0 Millionen (Vorjahr CHF 11.1 Millionen).

22 WERTSCHRIFTENTRANSAKTIONEN

Darlehens- und Pensionsgeschäfte mit Wertschriften

	31.12.2013 *Mio. CHF*	31.12.2012 *Mio. CHF*
Forderungen		
Forderungen aus Barhinterlagen in Reverse-Repurchase-Geschäften	**97.8**	100.7
davon in Kundenausleihungen erfasst	***97.8***	*100.7*
Verpflichtungen		
Verpflichtungen aus Barhinterlagen in Securities-Lending-Geschäften	**312.5**	169.2
davon in Verpflichtungen gegenüber Banken erfasst	***259.0***	*114.3*
davon in Verpflichtungen gegenüber Kunden erfasst	***53.5***	*54.9*
Verpflichtungen aus Barhinterlagen in Repurchase-Geschäften	**110.3**	261.1
davon in Verpflichtungen gegenüber Banken erfasst	***110.3***	*261.1*
Wertschriftendeckung		
Eigene ausgeliehene Wertschriften oder Wertschriften, die als Sicherheiten für geborgte Wertschriften in Securities-Borrowing- und Repurchase-Geschäften zur Verfügung gestellt wurden	**1 104.4**	749.8
davon Wertschriften, bei denen das Recht zur Wiederveräusserung oder Verpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde	***1 104.4***	*749.8*
davon in Handelsbestände erfasst	***1 018.0***	*339.7*
davon in Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar erfasst	***86.4***	*410.1*
Geborgte Wertschriften oder Wertschriften, die als Sicherheiten für ausgeliehene Wertschriften in Securities-Lending- und Reverse-Repurchase-Geschäften erhalten wurden	**2 327.3**	3 428.9
davon wieder verpfändete oder verkaufte Wertschriften	***1 922.3***	*2 816.8*

Die Bank schliesst gesicherte Darlehens- und Pensionsgeschäfte mit Wertschriften ab, die zu einem Kreditrisiko führen können, falls die Gegenpartei nicht mehr in der Lage sein sollte, die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen zu erfüllen. Grundsätzlich werden die Geschäfte unter marktüblichen Standard Agreements abgeschlossen (zum Beispiel Global Master Securities Lending Agreements oder Global Master Repurchase Agreements). Die damit verbundenen Kreditrisiken werden durch tägliche Überprüfung der Positionen und die damit verbundenen Anpassungen der Sicherheiten überwacht. Die in der Bilanz verbleibenden finanziellen Vermögenswerte werden typischerweise im Austausch gegen Barmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte transferiert. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten ungefähr dem Buchwert der transferierten finanziellen Vermögenswerte entspechen.

23 DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Derivative Finanzinstrumente im Handelsbestand

	Kontrakt/ Nominalbetrag *Mio. CHF*	Positiver Wiederbeschaffungswert *Mio. CHF*	Negativer Wiederbeschaffungswert *Mio. CHF*
Devisen			
Terminkontrakte	46 705.5	448.1	460.1
Futures	117.0	0.2	-
Optionen (OTC)	31 484.4	362.5	247.7
Optionen (kotiert)	10.0	-	0.1
Total Devisen 31.12.2013	**78 316.9**	**810.8**	**707.9**
Total Devisen 31.12.2012	109 774.7	845.8	769.2
Zinsinstrumente			
Swaps	3 930.5	44.9	32.7
Futures	2 724.1	5.3	6.8
Optionen (OTC)	1 203.1	7.0	1.6
Optionen (kotiert)	424.1	-	-
Total Zinsinstrumente 31.12.2013	**8 281.8**	**57.2**	**41.1**
Total Zinsinstrumente 31.12.2012	4 579.6	58.2	57.8
Edelmetalle			
Terminkontrakte	1 325.8	19.5	43.1
Futures	237.5	-	0.5
Optionen (OTC)	2 337.3	136.1	49.8
Total Edelmetalle 31.12.2013	**3 900.6**	**155.6**	**93.4**
Total Edelmetalle 31.12.2012	8 910.3	151.2	110.4
Beteiligungstitel/Indizes			
Futures	496.4	6.3	4.5
Optionen (OTC)	6 233.1	111.5	115.8
Optionen (kotiert)	3 613.6	83.1	221.5
Total Beteiligungstitel/Indizes 31.12.2013	**10 343.1**	**200.9**	**341.8**
Total Beteiligungstitel/Indizes 31.12.2012	6 597.2	145.2	171.3
Übrige			
Futures	158.4	1.0	0.3
Total Übrige 31.12.2013	**158.4**	**1.0**	**0.3**
Total Übrige 31.12.2012	546.8	1.0	0.1

Derivative Finanzinstrumente im Handelsbestand (Fortsetzung)

	Kontrakt/ Nominalbetrag *Mio. CHF*	Positiver Wiederbe-schaffungswert *Mio. CHF*	Negativer Wiederbe-schaffungswert *Mio. CHF*
Kreditderivate			
Credit Default Swaps	23.9	-	0.6
Total Kreditderivate 31.12.2013	**23.9**	**-**	**0.6**
Total Kreditderivate 31.12.2012	5.7	0.1	-
Total Derivative Finanzinstrumente im Handelsbestand 31.12.2013	**101 024.7**	**1 225.5**	**1 185.1**
Total Derivative Finanzinstrumente im Handelsbestand 31.12.2012	130 414.3	1 201.5	1 108.8

Derivative Finanzinstrumente zur Absicherung

	Kontrakt/ Nominalbetrag *Mio. CHF*	Positiver Wiederbe-schaffungswert *Mio. CHF*	Negativer Wiederbe-schaffungswert *Mio. CHF*
Derivative Finanzinstrumente der Kategorie Fair Value Hedges			
Zinsswaps	814.7	19.7	5.2
Total Derivative Finanzinstrumente zur Absicherung 31.12.2013	**814.7**	**19.7**	**5.2**
Total Derivative Finanzinstrumente zur Absicherung 31.12.2012	473.2	0.1	13.0
Total Derivative Finanzinstrumente 31.12.2013	**101 839.4**	**1 245.2**	**1 190.3**
Total Derivative Finanzinstrumente 31.12.2012	130 887.5	1 201.6	1 121.8

24 VERRECHNUNG VON FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

Verrechnung von finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten

Finanzielle Vermögenswerte, die in der Bilanz saldiert werden oder rechtlich durchsetzbaren Global-Netting-Vereinbarungen oder vergleichbaren Vereinbarungen unterstehen

31.12.2013
Mio. CHF

				Im Zusammenhang stehende Beträge, nicht verrechnet in der Bilanz		
	Bruttobetrag gebuchte finanzielle Vermögens-werte	Bruttobetrag in der Bilanz saldierte finanzielle Ver-pflichtungen	**Nettobetrag, der in der Bilanz dargestellt wird**	Finanz-instrumente	Erhaltene Deckungen, inklusive Barmittel	**Nettobetrag**
Derivative Finanzinstrumente[1]	489.0	-	**489.0**	378.5	110.5	**-**
Reverse-Repurchase-Geschäfte[2]	97.8	-	**97.8**	-	97.8	**-**
Total	586.8	-	**586.8**	378.5	208.3	**-**

[1] Von den in der Bilanz gezeigten CHF 1 245.2 Millionen derivativen Finanzinstrumenten (Aktiven) unterliegen CHF 489.0 Millionen solchen durchsetzbaren Netting-Vereinbarungen.
[2] Forderungen im Zusammenhang mit Reverse-Repurchase-Geschäften sind in den Forderungen gegenüber Banken und Kundenausleihungen enthalten.

Finanzielle Vermögenswerte, die in der Bilanz saldiert werden oder rechtlich durchsetzbaren Global-Netting-Vereinbarungen oder vergleichbaren Vereinbarungen unterstehen

31.12.2013
Mio. CHF

				Im Zusammenhang stehende Beträge, nicht verrechnet in der Bilanz		
	Bruttobetrag gebuchte finanzielle Ver-pflichtungen	Bruttobetrag in der Bilanz saldierte finanzielle Vermögens-werte	**Nettobetrag, der in der Bilanz dargestellt wird**	Finanz-instrumente	Gegebene Deckungen, inklusive Barmittel	**Nettobetrag**
Derivative Finanzinstrumente[1]	520.7	-	**520.7**	378.5	142.2	**-**
Repurchase-Geschäfte[2]	110.3	-	**110.3**	-	110.3	**-**
Securities-Lending Geschäfte[2]	312.5	-	**312.5**	-	312.5	**-**
Total	943.5	-	**943.5**	378.5	565.0	**-**

[1] Von den in der Bilanz gezeigten CHF 1 190.3 Millionen derivativen Finanzinstrumenten (Passiven) unterliegen CHF 520.7 Millionen solchen durchsetzbaren Netting-Vereinbarungen.
[2] Verpflichtungen im Zusammenhang mit Securities-Lending- und Repurchase-Geschäften sind in den Verpflichtungen gegenüber Banken und Verpflichtungen gegenüber Kunden enthalten.

Finanzielle Vermögenswerte, die in der Bilanz saldiert werden oder rechtlich durchsetzbaren Global-Netting-Vereinbarungen oder vergleichbaren Vereinbarungen unterstehen

31.12.2012
Mio. CHF

	Bruttobetrag gebuchte finanzielle Vermögens-werte	Bruttobetrag in der Bilanz saldierte finanzielle Ver-pflichtungen	**Nettobetrag, der in der Bilanz dargestellt wird**	Im Zusammenhang stehende Beträge, nicht verrechnet in der Bilanz: Finanz-instrumente	Im Zusammenhang stehende Beträge, nicht verrechnet in der Bilanz: Erhaltene Deckungen, inklusive Barmittel	**Nettobetrag**
Derivative Finanzinstrumente[1]	595.1	-	595.1	501.2	93.9	-
Reverse-Repurchase-Geschäfte[2]	100.7	-	100.7	-	100.7	-
Total	695.8	-	695.8	501.2	194.6	-

[1] Von den in der Bilanz gezeigten CHF 1 201.6 Millionen derivativen Finanzinstrumenten (Aktiven) unterliegen CHF 595.1 Millionen solchen durchsetzbaren Netting-Vereinbarungen.
[2] Forderungen im Zusammenhang mit Reverse-Repurchase-Geschäften sind in den Forderungen gegenüber Banken und Kundenausleihungen enthalten.

Finanzielle Vermögenswerte, die in der Bilanz saldiert werden oder rechtlich durchsetzbaren Global-Netting-Vereinbarungen oder vergleichbaren Vereinbarungen unterstehen

31.12.2012
Mio. CHF

	Bruttobetrag gebuchte finanzielle Ver-pflichtungen	Bruttobetrag in der Bilanz saldierte finanzielle Vermögens-werte	**Nettobetrag, der in der Bilanz dargestellt wird**	Im Zusammenhang stehende Beträge, nicht verrechnet in der Bilanz: Finanz-instrumente	Im Zusammenhang stehende Beträge, nicht verrechnet in der Bilanz: Gegebene Deckungen, inklusive Barmittel	**Nettobetrag**
Derivative Finanzinstrumente[1]	585.7	-	585.7	501.2	84.5	-
Repurchase-Geschäfte[2]	261.1	-	261.1	-	261.1	-
Securities-Lending Geschäfte[2]	169.2	-	169.2	-	169.2	-
Total	1 016.0	-	1 016.0	501.2	514.8	-

[1] Von den in der Bilanz gezeigten CHF 1 121.8 Millionen derivativen Finanzinstrumenten (Passiven) unterliegen CHF 585.7 Millionen solchen durchsetzbaren Netting-Vereinbarungen.
[2] Verpflichtungen im Zusammenhang mit Securities-Lending- und Repurchase-Geschäften sind in den Verpflichtungen gegenüber Banken und Verpflichtungen gegenüber Kunden enthalten.

Die Bank schliesst Globalverrechnungsvereinbarungen mit ihren Gegenparteien bei Securities-Lending- und -Borrowing-Geschäften, Repurchase- und Reverse-Repurchase-Geschäften und ausserbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten ab, um damit das Kreditrisiko zu entschärfen. Solche Vereinbarungen sind zum Beispiel Global Master Securities Lending Agreements, Global Master Repurchase Agreements sowie ISDA Master Agreements für derivative Finanzinstrumente.

Die in dieser Note präsentierte Information widerspiegelt nicht das von der Bank eingegangene Kreditrisiko bezüglich dieser Geschäfte, da die Bank auch andere Kreditminderungsstrategien anwendet. Siehe den Abschnitt Kreditrisiko (Seite 28 ff.) für eine detaillierte Analyse des Kreditrisikos der Bank.

25A FINANZINSTRUMENTE NACH BEWERTUNGSBASIS

Finanzielle Vermögenswerte

	31.12.2013		31.12.2012	
	Buchwert *Mio. CHF*	Fair Value *Mio. CHF*	Buchwert *Mio. CHF*	Fair Value *Mio. CHF*
Flüssige Mittel, Ausleihungen und Forderungen				
Flüssige Mittel	**9 561.7**	**9 561.7**	9 150.2	9 150.2
Forderungen gegenüber Banken	**12 784.2**	**12 799.0**	7 426.0	7 442.7
Kundenausleihungen	**25 415.1**	**25 688.0**	18 294.1	18 605.5
Rechnungsabgrenzungen	**214.6**	**214.6**	177.9	177.9
Total	**47 975.6**	**48 263.3**	35 048.2	35 376.3
Zu Handelszwecken gehalten				
Handelsbestände	**4 153.6**	**4 153.6**	2 581.4	2 581.4
Derivative Finanzinstrumente	**1 225.5**	**1 225.5**	1 201.5	1 201.5
Total	**5 379.1**	**5 379.1**	3 782.9	3 782.9
Derivative Finanzinstrumente zur Absicherung				
Derivative Finanzinstrumente	**19.7**	**19.7**	0.1	0.1
Total	**19.7**	**19.7**	0.1	0.1
Zur Veräusserung verfügbar				
Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar	**13 014.8**	**13 014.8**	11 698.9	11 698.9
Total	**13 014.8**	**13 014.8**	11 698.9	11 698.9
Total Finanzielle Vermögenswerte	**66 389.2**	**66 676.9**	50 530.1	50 858.2

Finanzielle Verbindlichkeiten

	31.12.2013		31.12.2012	
	Buchwert *Mio. CHF*	Fair Value *Mio. CHF*	Buchwert *Mio. CHF*	Fair Value *Mio. CHF*
Zu fortgeführten Anschaffungskosten				
Verpflichtungen gegenüber Banken	**10 748.9**	**10 750.0**	6 179.0	6 179.7
Verpflichtungen gegenüber Kunden	**48 594.2**	**48 615.0**	38 110.8	38 138.9
Ausgegebene Schuldtitel	**8.8**	**8.8**	29.4	29.4
Rechnungsabgrenzungen	**123.4**	**123.4**	114.8	114.8
Total	**59 475.3**	**59 497.2**	44 434.0	44 462.8
Zu Handelszwecken gehalten				
Handelsverpflichtungen	**198.6**	**198.6**	804.7	804.7
Derivative Finanzinstrumente	**1 185.1**	**1 185.1**	1 108.8	1 108.8
Total	**1 383.7**	**1 383.7**	1 913.5	1 913.5
Derivative Finanzinstrumente zur Absicherung				
Derivative Finanzinstrumente	**5.2**	**5.2**	13.0	13.0
Total	**5.2**	**5.2**	13.0	13.0
Fair Value				
Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value	**4 797.5**	**4 797.5**	3 154.7	3 154.7
Total	**4 797.5**	**4 797.5**	3 154.7	3 154.7
Total Finanzielle Verbindlichkeiten	**65 661.7**	**65 683.6**	49 515.2	49 544.0

Es werden die folgenden Bewertungsmethoden für den Fair Value von Finanzinstrumenten in der Bilanz angewandt:

Kurzfristige Finanzinstrumente
Finanzinstrumente mit einer Fälligkeit oder einem Refinanzierungsprofil von einem Jahr oder weniger werden generell als kurzfristig klassiert. Diese umfassen die Bilanzpositionen Flüssige Mittel, Forderungen und Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren und je nach Fälligkeit Forderungen gegenüber Banken, Kundenausleihungen, Hypothekarforderungen, Verpflichtungen gegenüber Banken, Verpflichtungen gegenüber Kunden und ausgegebene Schuldtitel. Bei kurzfristigen Finanzinstrumenten, die nicht über einen publizierten Marktpreis einer anerkannten Börse verfügen, entspricht der Buchwert im Wesentlichen dem Fair Value.

Langfristige Finanzinstrumente
Diese umfassen je nach Fälligkeit die Bilanzpositionen Forderungen gegenüber Banken, Kundenausleihungen, Hypothekarforderungen, Verpflichtungen gegenüber Banken, Verpflichtungen gegenüber Kunden und ausgegebene Schuldtitel. Der Fair Value der langfristigen Finanzinstrumente mit einer Fälligkeit oder einem Refinanzierungsprofil von über einem Jahr wird mittels der Barwertmethode ermittelt. Grundsätzlich wird der LIBOR-Satz für die Berechnung des Barwertes der Ausleihungen an Kunden und Hypotheken angewendet, weil diese Ausleihungen vollständig gesichert sind und deshalb das spezifische Gegenparteienrisiko keinen wesentlichen Einfluss auf den Fair Value hat.

Handelsbestände, Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar, derivative Finanzinstrumente und Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value
Siehe Note 25B für die Details bezüglich der Bewertung dieser Finanzinstrumente.

25B FINANZINSTRUMENTE – BESTIMMUNG DES FAIR VALUE

Der Fair Value für Wertpapiere in den Handelsbeständen und Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar sowie für börsengehandelte Derivate und andere Finanzinstrumente mit Kursnotierungen aus einem aktiven Markt wird direkt anhand der Marktnotierungen bestimmt (Level 1).

Bewertungsmethoden oder Modelle werden zur Bestimmung des Fair Value von Finanzinstrumenten verwendet, wenn keine direkten Marktnotierungen verfügbar sind. Nach Möglichkeit werden die zugrunde liegenden Annahmen durch am Bilanzstichtag beobachtete Marktpreise oder andere Marktnotierungen gestützt (Level 2). Für die meisten ausserbörslich gehandelten Derivate und nicht kotierten Finanzinstrumente sowie andere Vermögenswerte, die nicht in einem aktiven Markt gehandelt werden, wird der Fair Value mit Bewertungsmethoden oder -modellen ermittelt. Zu den hauptsächlich angewendeten Bewertungsmethoden und -modellen zählen barwertgestützte Forward-Pricing- und Swapmodelle sowie Optionspreismodelle wie zum Beispiel das Black-Scholes-Modell. Die anhand dieser Methoden und Modelle berechneten Fair Values sind massgeblich durch die Wahl des Bewertungsmodells und die zugrunde liegenden Annahmen beeinflusst, wie zum Beispiel die Beträge und Zeitfolge der zukünftigen Cashflows, die Diskontsätze, die Volatilitäten oder die Kreditrisiken.

Für einige Finanzinstrumente sind weder Marktnotierungen noch Bewertungsmethoden oder -modelle, die auf beobachteten Marktpreisen basieren, für die Bestimmung des Fair Value verfügbar. In diesen Fällen werden Bewertungsmethoden oder -modelle verwendet, denen realistische, Marktkonditionen reflektierende Annahmen zugrunde liegen (Level 3). Im Geschäftsjahr 2013 hatte die Bank zwei solcher Finanzinstrumente in den Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar, die in diesem Jahr vom Level 2 in den Level 3 verschoben wurden. Es handelt sich dabei um Anteile an der SIX Swiss Exchange AG und der Euroclear im Umfang von CHF 76,1 Millionen (Vorjahr CHF 68,3 Millionen), die für den Geschäftsbetrieb der Bank notwendig sind und in den Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar klassiert sind. Somit sind die Änderungen im Fair Value im Sonstigen Ergebnis direkt im Eigenkapital erfasst. Die Bestimmung des Fair Value basiert auf den publizierten Nettovermögenswerten der Gesellschaften. Diese Nettovermögenswerte werden vom Management falls nötig angepasst für Vorkommnisse, die einen Einfluss auf die Bewertung haben könnten (adjusted net asset method). Im Geschäftsjahr 2013 verbuchte die Bank Dividenden aus diesen Investitionen in der Höhe von CHF 6.5 Millionen.

Die Fair Values von bilanzierten Finanzinstrumenten werden gemäss den folgenden Bewertungsmethoden ermittelt:

				31.12.2013
	Notierte Marktpreise Level 1 *Mio. CHF*	Bewertungs-methode auf Marktdaten basierend Level 2 *Mio. CHF*	Bewertungs-methode auf Marktdaten basierend Level 3 *Mio. CHF*	**Total** *Mio. CHF*
Aktiven und Passiven zum Fair Value bewertet				
Handelsbestände – Schuldtitel	1 092.5	116.2	-	1 208.7
Handelsbestände – Beteiligungstitel	2 390.1	554.8	-	2 944.9
Handelsbestände – Edelmetalle (physisch)	-	1 709.2	-	1 709.2
Total Handelsbestände	**3 482.6**	**2 380.2**	**-**	**5 862.8**
Devisen	0.2	810.6	-	810.8
Zinsinstrumente	5.3	71.6	-	76.9
Edelmetallderivate	-	155.6	-	155.6
Beteiligungstitel/Indizes	89.4	111.5	-	200.9
Übrige	1.0	-	-	1.0
Total Derivative Finanzinstrumente	**95.9**	**1 149.3**	**-**	**1 245.2**
Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar – Geldmarktpapiere	-	2 489.1	-	2 489.1
Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar – Schuldtitel	9 503.7	942.7	-	10 446.4
Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar – Beteiligungstitel	-	3.3	76.1	79.4
Total Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	**9 503.7**	**3 435.1**	**76.1**	**13 014.8**
Bilanzsumme	**13 082.2**	**6 964.6**	**76.1**	**20 122.8**
Short-Positionen – Schuldtitel	39.8	3.5	-	43.3
Short-Positionen – Beteiligungstitel	139.1	16.2	-	155.3
Total Handelsverpflichtungen	**178.9**	**19.7**	**-**	**198.6**
Devisen	0.1	707.8	-	707.9
Zinsinstrumente	6.8	39.5	-	46.3
Edelmetallderivate	0.5	92.9	-	93.4
Beteiligungstitel/Indizes	226.0	115.8	-	341.8
Kreditderivate	-	0.6	-	0.6
Übrige	0.3	-	-	0.3
Total Derivative Finanzinstrumente	**233.7**	**956.6**	**-**	**1 190.3**
Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value	**1 293.1**	**3 504.4**	**-**	**4 797.5**
Total Verbindlichkeiten	**1 705.7**	**4 480.7**	**-**	**6 186.4**

Die Fair Values von bilanzierten Finanzinstrumenten werden gemäss den folgenden Bewertungsmethoden ermittelt:

				31.12.2013
	Notierte Marktpreise Level 1 *Mio. CHF*	Bewertungs-methode auf Marktdaten basierend Level 2 *Mio. CHF*	Bewertungs-methode auf Marktdaten basierend Level 3 *Mio. CHF*	**Total** *Mio. CHF*
Aktiven und Passiven zum Fair Value angegeben				
Flüssige Mittel	9 561.7	-	-	9 561.7
Forderungen gegenüber Banken	-	12 799.0	-	12 799.0
Kundenausleihungen	-	25 688.0	-	25 688.0
Rechnungsabgrenzungen	-	214.6	-	214.6
Bilanzsumme	**9 561.7**	**38 701.6**	**-**	**48 263.3**
Verpflichtungen gegenüber Banken	-	10 750.0	-	10 750.0
Verpflichtungen gegenüber Kunden	-	48 615.0	-	48 615.0
Ausgegebene Schuldtitel	8.8	-	-	8.8
Rechnungsabgrenzungen	-	123.4	-	123.4
Total Verbindlichkeiten	**8.8**	**59 488.4**	**-**	**59 497.2**

25C FINANZINSTRUMENTE – UMKLASSIERUNGEN ZWISCHEN LEVEL 1 UND 2

	31.12.2013 *Mio. CHF*
Umklassierungen von Level 1 zu 2	
Handelsbestände	11.2
Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar	190.4
Umklassierungen von Level 2 zu 1	
Handelsbestände	11.6
Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar	20.4
Handelsverpflichtungen	24.5

Die Umklassierungen zwischen Level 1 und 2 – und umgekehrt – erfolgten auf Grund von Änderungen in der direkten Verfügbarkeit von notierten Marktpreisen. Die Umklassierungen werden betrachtet als hätten sie am Ende der Periode stattgefunden.

26A KONSOLIDIERUNGSKREIS PER 31. DEZEMBER 2013

	Sitz	Währung	Aktienkapital *Mio.*	Beteiligungsquote *in %*
Banken				
Bank Julius Bär & Co. AG	Zürich	CHF	575.000	100
Niederlassungen in Ascona, Basel, Bern, Crans-Montana,				
Dubai International Financial Centre (DIFC), Genf,				
Guernsey, Hongkong, Kreuzlingen, Lausanne, Luzern, Lugano,				
Singapur, Sion, St. Gallen, St. Moritz, Verbier, Zug				
Vertretungen in Abu Dhabi, Dubai, Istanbul, Moskau,				
Panama City, Santiago de Chile, Schanghai, Tel Aviv				
einschliesslich				
Bank Julius Baer Nominees (Singapore) Pte. Ltd.	*Singapur*	*SGD*	*0.000*	*100*

Wesentliche Änderungen im Konsolidierungskreis:

– Merrill Lynch Bank (Suisse) S.A., Genf, und ihre Niederlassungen in Zürich und Dubai, neu und fusioniert mit Bank Julius Bär & Co. AG

26B NICHT-KONSOLIDIERTE STRUKTURIERTE GESELLSCHAFTEN

Die Bank ist in die Gründung eines Private-Equity Immobilienfonds in der rechtlichen Form einer Limited Partnership (L.P.) involviert. Diese L.P. investiert in gewisse Immobilienfonds. Kunden der Bank halten Anteile an der L.P., der General Partner wird durch eine Drittpartei ausserhalb der Bank gestellt. Die Bank übt die Rolle des designierten Investment Managers und der Zahlstelle aus. Sie agiert allerdings nur als Agent und ist nicht in der Lage, die L.P. zu kontrollieren. Die L.P. wird deshalb nicht konsolidiert.

27 AKQUISITIONEN

Am 1. Oktober 2012 schloss die Bank Julius Bär & Co. AG ein Abkommen bezüglich einer strategischen Zusammenarbeit mit der Bank of China ab, wobei die beiden Parteien sich gegenseitig Kunden zuweisen und gemeinsame Marketingaktivitäten unternehmen werden. Als Teil dieses Abkommens erwarb die Bank die Bank of China (Suisse) SA, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Bank of China (UK) Limited. Der Kaufpreis betrug CHF 95.7 Millionen in bar und wurde vollständig durch bestehendes Überschusskapital der Bank finanziert. Bank of China (Suisse) SA, die im Private-Banking-Geschäft aktiv war, wurde vollständig in die Bank Julius Bär & Co. AG integriert.

Der aus der Transaktion hervorgehende Goodwill beträgt CHF 10.7 Millionen. Dieser stellt erwartete Synergien aus dem strategischen Abkommen mit der Bank of China dar.

Die Aktiven und Passiven des übernommenen Unternehmens wurden wie folgt verbucht:

	Fair Value *1000 CHF*
Aktiven	
Flüssige Mittel	132 881
Forderungen gegenüber Banken	77 293
Kundenausleihungen[1]	78 349
Finanzanlagen - zur Veräusserung verfügbar	5 533
Goodwill	10 708
Latente Steuerforderungen	9 119
Alle anderen Aktiven	3 687
Total	317 570

Passiven	
Verpflichtungen gegenüber Banken	18 620
Verpflichtungen gegenüber Kunden	195 343
Alle anderen Verpflichtungen	7 877
Total Verbindlichkeiten	221 840
Eigenkapital	95 730
Total	317 570

[1] Zum Erwerbszeitpunkt betrug der vertraglich geschuldete Bruttobestand an Kundenausleihungen CHF 85.1 Millionen.

28 AKTIENBASIERTE VERGÜTUNGEN

Aktienbasierte Pläne
Die nachfolgend beschriebenen Programme spiegeln den Stand der Pläne per 31. Dezember 2013 wider. Sämtliche Pläne werden jedes Jahr auf ihre Übereinstimmung mit regulatorischen Änderungen und/oder Marktbedingungen hin überprüft.

Bis zu ihrer Übertragung werden die gwährten Aktien von der Loteco Stiftung verwaltet. Die Loteco Stiftung sichert ihre Verpflichtungen am Zuteilungsdatum durch den Kauf der Aktien am Markt ab.

Mitarbeiterbeteiligungsplan
Durch diesen Plan können die Teilnehmenden Julius-Bär-Aktien zu Marktpreisen erwerben und werden für jeweils drei gekaufte Aktien kostenlos eine zusätzliche Aktie erhalten. Diese zusätzlichen Aktien werden nach drei Jahren übertragen, ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis vorausgesetzt. Käufe im Rahmen dieses Mitarbeiterbeteiligungsplans sind einmal jährlich möglich.

Dieser Plan bezweckt, die Identifikation des Mitarbeitenden mit der Bank zu vertiefen, den Unternehmergeist und das Interesse am Geschäft durch Eigentumsanteil zu fördern und den Mitarbeitenden für ihr langfristiges Engagement zugunsten der Gesellschaft eine finanzielle Anerkennung zuzusprechen.

Aufgeschobene variable Vergütungspläne bis und mit 2012
Der unten beschriebene Premium Share Plan und Incentive Share Plan werden jährlich angeboten und schliessen sich gegenseitig aus, d.h. einem Mitarbeitenden kann in jedem einzelnen Jahr nur die Teilnahme an einem der beiden beschriebenen Pläne gewährt werden.

Premium Share Plan
Der Premium Share Plan (PSP) ist ein Aktienplan mit aufschiebender Wirkung von drei Jahren, der sich an Mitarbeitende in leitender Position richtet, deren variable Vergütung CHF 150 000 oder mehr beträgt (bzw. Entsprechung in lokaler Währung). Der PSP wird einmal pro Jahr als Teil der jährlichen variablen Entschädigung gewährt und die Teilnahme wird auf jährlicher Basis bestimmt.

Der Plan ist so ausgestaltet, dass ein Teil der variablen Vergütung des Mitarbeitenden über den Aktienkurs an die langfristige Entwicklung und den Unternehmenserfolg der Bank gekoppelt und gebunden ist.

Zu Beginn der Planperiode werden zwischen 15% und 40% (der maximale Prozentsatz für die Aufschiebung bezieht sich auf eine variable Entschädigung von CHF 1.0 Million und mehr bzw. der Entsprechung in lokaler Währung) der variablen leistungsorientierten Vergütung des Mitarbeitenden im PSP zurückbehalten. Dem Mitarbeitenden wird dann eine Anzahl Aktien im Gegenwert der aufgeschobenen Vergütung gewährt. Diese Aktien werden in jährlich identischen Tranchen von einem Drittel über die Planperiode von drei Jahren übertragen. Am Ende der Planperiode und vorbehältlich eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses erhält der Mitarbeitende zusätzliche Aktien gewährt, die einem Drittel der zu Beginn der Planperiode gewährten Anzahl Aktien entsprechen.

Bis zur Übertragung sind die Aktien an eine Forfeiture-Klausel gebunden. Mögliche Gründe für einen solchen Wegfall der Ansprüche umfassen die Kündigung durch den Mitarbeitenden, eine ausserordentliche Kündigung, die grobe Missachtung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften, finanzielle Verluste und eine Anzahl weiterer Ereignisse, bei denen der Bank auf Grund des Verhaltens des Mitarbeitenden ein finanzieller Verlust oder ein Reputationsschaden entstanden ist.

Im Finanzjahr 2013 wurden keine Sonderdividenden oder Kapitalerhöhungen gewährt.

PSP: Struktur und Staffelung der Auszahlung

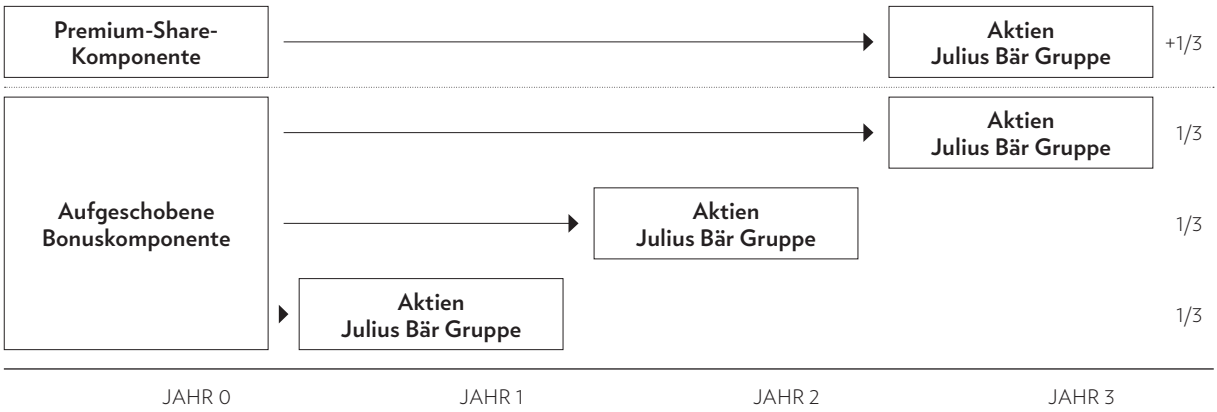

Incentive Share Plan
Der Incentive Share Plan (ISP) wurde erstmals als Teil der variablen Vergütung für das Jahr 2010 an Mitglieder der Geschäftsleitung der Bank und einige ausgewählte Mitarbeitende ausgegeben. Die folgenden Abschnitte beschreiben den modifizierten ISP, wie er für die variable Vergütung 2012 zum letzten Mal angewendet wurde.

Zu Beginn der Planperiode werden zwischen 15% und 40% (der maximale Prozentsatz für die Aufschiebung bezieht sich auf eine variable Entschädigung von CHF 1.0 Million und mehr bzw. der Entsprechung in lokaler Währung) der variablen Leistungsanreize des leitenden Angestellten im ISP zurückbehalten. Der Mitarbeitende erhält dann eine Anzahl Aktien im Gegenwert der aufgeschobenen Vergütung. Diese Aktien werden in jährlich identischen Tranchen von einem Drittel über die Planperiode von drei Jahren übertragen, sofern der Mitarbeitende weiterhin in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht.

Ebenfalls zu Beginn der Planperiode erhalten leitende Angestellte für jede im ISP gewährte Aktie eine Performance Unit (PU) gewährt. Diese PUs werden nach Ablauf der Performanceperiode von drei Jahren in der Form zusätzlicher Aktien der Julius Bär Gruppe übertragen, sofern die festgelegten Ziele erreicht wurden und der Mitarbeitende in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht. Zum Zeitpunkt der Übertragung kann die Gesamtzahl dieser zusätzlichen Aktien für Planteilnehmende, die nicht Mitglieder der Geschäftsleitung der Gruppe oder der Bank sind, zwischen null und einer Verdoppelung der Anzahl PUs bzw. für Mitglieder der Geschäftsleitung der Gruppe und der Bank zwischen null und einer Vervierfachung der Anzahl PUs liegen. Das endgültige Austauschverhältnis zwischen den gewährten PUs und der Anzahl Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung wird durch einen finalen Auszahlungsfaktor bestimmt, der von den beiden KPIs abgeleitet wird, die bei der Bestimmung des finalen Auszahlungsfaktors beide gleich gewichtet sind.

Bis zur Übertragung sind die PUs/Aktien an eine Forfeiture-Klausel gebunden. Mögliche Gründe für einen solchen Wegfall der Ansprüche umfassen die Kündigung durch den Mitarbeitenden, eine ausserordentliche Kündigung, die grobe Missachtung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften, finanzielle Verluste und weitere Ereignisse, bei denen der Bank auf Grund des Verhaltens des Mitarbeitenden ein finanzieller Verlust oder ein Reputationsschaden entstanden ist.

ISP: Struktur und Staffelung der Auszahlung (angewendet als Teil der variablen Entschädigung für 2011)

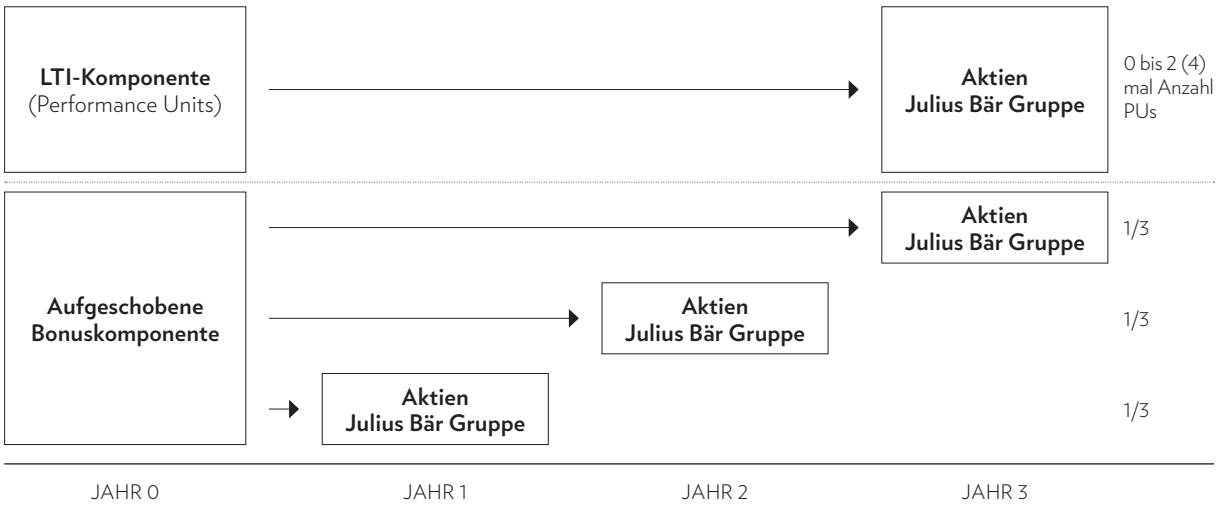

Aufgeschobene variable Vergütungspläne seit 2013

Die unten beschriebenen Premium Share Plan und Incentive Share Plan werden jährlich angeboten und schliessen sich gegenseitig aus, d.h., einem Mitarbeitenden kann in jedem einzelnen Jahr nur die Teilnahme an einem der beiden beschriebenen Pläne gewährt werden. Der in früheren Jahren angewendete Premium Share Plan änderte sich nicht.

Incentive Share Plan (angewendet als Teil der variablen Entschädigung für 2012)

Mit dem Ziel, den Plan zu vereinfachen und seine Transparenz zu erhöhen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der aktuellen Markttrends, wurde der für Zuwendungen als Teil der variablen Entschädigung 2012 gültige ISP angepasst, wodurch er sich von den für 2010 und 2011 gültigen unterscheidet.

Wie in den Vorjahren werden zu Beginn der Planperiode zwischen 15% und 40% (der maximale Prozentsatz für die Aufschiebung bezieht sich auf eine variable Entschädigung von CHF 1.0 Million und mehr bzw. der Entsprechung in lokaler Währung) der variablen Leistungsanreize der leitenden Angestellten im ISP zurückbehalten. Der Mitarbeitende erhält dann eine Anzahl Aktien im Gegenwert der aufgeschobenen Vergütung. Diese Aktien werden in jährlich identischen Tranchen von einem Drittel über die Planperiode von drei Jahren übertragen, sofern der Mitarbeitende weiterhin in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht.

Anstelle von Performance Units, die als Teil der ISPs 2010 und 2011 zugeteilt wurden, erhielten die Teilnehmenden des ISP 2012 als zusätzlichen Anreiz eine vorbestimmte Anzahl Incentive Shares zugeteilt, die am Ende der dreijährigen Planperiode gesamthaft übertragen werden, sofern der Mitarbeitende weiterhin in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht. Die Anzahl zugeteilter Incentive Shares wird basierend auf der Anzahl Aktien aus dem aufgeschobenen Bonus bestimmt: Mitglieder der Geschäftsleitung sind für doppelt so viele zusätzliche Aktien berechtigt, im Vergleich zu Teilnehmenden, die nicht Mitglied der Geschäftsleitung sind.

ISP 2012: Struktur und Staffelung der Auszahlung (angewendet als Teil der variablen Entschädigung für 2012)

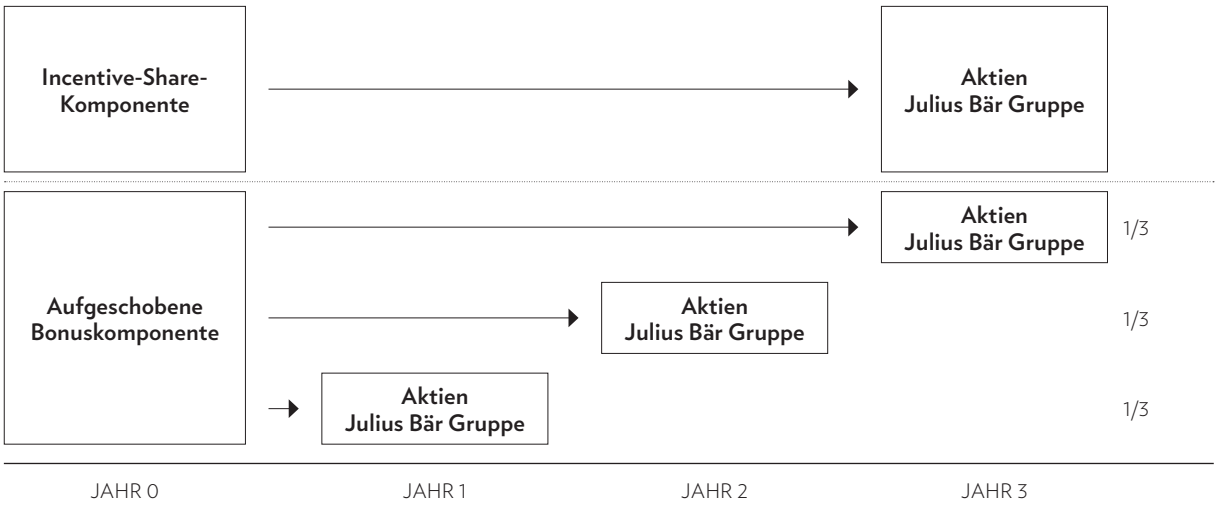

Bis zur Übertragung sind die Aktien an eine Forfeiture-Klausel gebunden. Mögliche Gründe für einen solchen Wegfall der Ansprüche umfassen die Kündigung durch den Mitarbeitenden, eine ausserordentliche Kündigung, die grobe Missachtung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften, finanzielle Verluste und weitere Ereignisse, bei denen der Bank auf Grund des Verhaltens des Mitarbeitenden ein finanzieller Verlust oder ein Reputationsschaden entstanden ist.

Im Finanzjahr 2013 wurden keine Sonderdividenden oder Kapitalerhöhungen gewährt.

Am 22. Januar 2013 genehmigte das Compensation Committee die Liste mit den am ISP teilnehmenden Personen sowie die individuellen Zuteilungen als Teil der variablen Vergütung für 2012.

Integration Incentive Award (ausschliesslich für vormalige Kundenberater von Bank of America Merrill Lynch)
Im Rahmen der Übernahme des International-Wealth-Management- Geschäfts von Bank of America Merrill Lynch (BAML) durch Julius Bär erhielten wichtige Kundenberater der BAML die Möglichkeit zur Teilnahme am Integration Incentive Award (IIA, einem auf Barzahlungen und Aktien basierenden Plan). Dieser Plan wurde konzipiert, um einen Anreiz zum Beitritt zu Julius Bär und zur Übertragung von Kunden und Vermögen auf Julius Bär zu schaffen.

Der IIA Plan dauert maximal fünf Jahre. Dabei werden Barzahlungen während der ersten drei Jahre auf rollender sechsmonatiger Basis ausgerichtet, und die Aktien den Teilnehmenden am vierten und fünften Jahrestag des Zuteilungsdatums übertragen. Am Ende der Planperiode und vorbehaltlich eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses erhält der Mitarbeitende zusätzliche Aktien, die einem Drittel der zu Beginn der Planperiode gewährten Anzahl Aktien entsprechen.

Im Fall der Kündigung durch den Mitarbeitenden vor Ablauf der Planperiode aus anderen Gründen als Tod, Invalidität oder Pensionierung, verfallen die nicht definitiv übertragenen Bar- und/oder Aktienbestandteile.

Long-Term Incentive Plan
In einigen speziellen Fällen kann die Bank Anreize auch ausserhalb der jährlichen Entschädigungsrunde anbieten. Fälle wie die Kompensation neuer Mitarbeitender für entgangene aufgeschobene Zuteilungen beim bisherigen Arbeitgeber auf Grund des Stellenwechsels und Zahlungen zur Mitarbeiterbindung von Mitarbeitenden in Schlüsselpositionen während aussergewöhnlicher oder kritischer Umstände können durch individuelles Gewähren von aktienbasierten langfristigen Anreizen (Long-Term Incentive, LTI) adressiert werden.

Ein unter diesen Umständen gewährter LTI hat in der Regel eine Planlaufzeit von drei Jahren. Die Bank wendet für diesen Plan aktuell zwei verschiedene Staffelungen zur Übertragung an: (1) drei identische Tranchen von einem Drittel über einen Zeitraum von drei Jahren, (2) gesamthafte Übertragung aller zugeteilten Aktien in einer einzigen Tranche am Ende eines Zeitraums von drei Jahren.

Die Aktien gehen zu den vorgesehenen Zeitpunkten der Übertragung auf die Teilnehmenden über, vorbehältlich eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses und anderer Bedingungen, die Teil der Planbestimmungen sind. Aktien, die vor September 2012 zugeteilt wurden, können bis zum Ablauf des dritten Jahrestags der Zuteilung nicht veräussert werden. Aktien, die nach dem September 2012 zugeteilt wurden, unterliegen nach der Übertragung keinen Einschränkungen. Im Falle einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Ende der festgesetzten Periode aus anderen Gründen als Tod, Invalidität oder Pensionierung verfallen alle noch nicht übertragenen Aktien.

Im Finanzjahr 2013 wurden keine Sonderdividenden oder Kapitalerhöhungen gewährt.

Finanzierung der Beteiligungsprogramme
Die Bank finanziert diese von der Loteco Stiftung gekauften Aktien. Im Berichtsjahr verbuchte die Bank CHF 47.3 Mio. (Vorjahr CHF 30.6 Mio.) als Vorfinanzierte Mitarbeiterbeteiligungsprogramme in den Sonstigen Aktiven. Diese Position wird über die entsprechenden Dienstzeiten als Kapitalausschüttung amortisiert. Diese Kapitalausschüttung entspricht der Weiterbelastung der durch die Loteco Stiftung gemachten Aufwendungen für anteilsbasierte Vergütungen.

Im Berichtsjahr betrug diese Kapitalausschüttung CHF 37.6 Millionen (Vorjahr CHF 28.2 Millionen).

Soweit diese vorfinanzierten Mitarbeiterbeteiligungsprogramme nach Ablauf der Zuteilungssperrfristen nicht ausgeübt werden, verbleiben die entsprechenden Barmittel in der Loteco Stiftung.

Der Aufwand dieser «Vorfinanzierten Mitarbeiterbeteiligungsprogramme» beträgt CHF 37.6 Millionen (Vorjahr CHF 28.2 Millionen). Der verbuchte Personalaufwand für den Staff Paricipation Plan beträgt CHF 0.8 Millionen (Vorjahr CHF 0.3 Millionen), für den Long-Term Incentive Plan beträgt CHF 5.4 Millionen (Vorjahr CHF 5.9 Millionen), für den Premium Share Plan beträgt CHF 8.5 Millionen (Vorjahr CHF 5.5 Millionen), für den Incentive Share Plan CHF 21.9 Millionen (Vorjahr CHF 16.4 Millionen) und für den Integration Incentive Award beträgt CHF 1.0 Millionen.

Die Bewegungen der unter den verschiedenen Beteiligungsprogrammen zugeteilten Aktien sind wie folgt:

	31.12.2013	31.12.2012
Mitarbeiterbeteiligungsplan		
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Aktien, am Anfang des Geschäftsjahres	**31 723**	-
Gewährte Aktien	**39 173**	31 808
Übertragene Aktien	**-530**	-85
Verwirkte Aktien	**-1 478**	-
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Aktien, am Ende des Geschäftsjahres	**68 888**	31 723
Durchschnittlicher gewichteter Marktwert pro gewährter Aktie (in CHF)	**36.43**	35.54
Fair Value der ausstehenden Aktien am Ende des Geschäftsjahres (in 1000 CHF)	**2 951**	1 026

	31.12.2013	31.12.2012
Long-Term Incentive Plan		
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Aktien, am Anfang des Geschäftsjahres	**342 928**	270 523
Gewährte Aktien	**151 501**	201 913
Übertragene Aktien	**-154 231**	-105 989
Verwirkte Aktien	**-4 443**	-23 519
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Aktien, am Ende des Geschäftsjahres	**335 755**	342 928
Durchschnittlicher gewichteter Marktwert pro gewährte Aktie (in CHF)	**38.95**	35.03
Fair Value der ausstehenden Aktien am Ende des Geschäftsjahres (in 1000 CHF)	**14 384**	11 087

	31.12.2013	31.12.2012
Premium Share Plan		
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Aktien, am Anfang des Geschäftsjahres	**295 236**	-
Gewährte Aktien	**316 024**	305 136
Übertragene Aktien	**-79 316**	-
Verwirkte Aktien	**-37 525**	-9 900
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Aktien, am Ende des Geschäftsjahres	**494 419**	295 236
Durchschnittlicher gewichteter Marktwert pro gewährter Aktie (in CHF)	**37.30**	37.47
Fair Value der ausstehenden Aktien am Ende des Geschäftsjahres (in 1000 CHF)	**21 181**	9 545

	31.12.2013	31.12.2012
Incentive Share Plan		
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Aktien, am Anfang des Geschäftsjahres	**411 357**	248 448
Gewährte Aktien	**624 605**	249 537
Übertragene Aktien	**-162 415**	-85 878
Verwirkte Aktien	**-4 213**	-750
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Aktien, am Ende des Geschäftsjahres	**869 334**	411 357
Durchschnittlicher gewichteter Marktwert pro gewährte Aktie (in CHF)	**37.30**	37.47
Fair Value der ausstehenden Aktien am Ende des Geschäftsjahres (in 1000 CHF)	**37 242**	13 299

	31.12.2013	31.12.2012
Integration Incentive Award		
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Aktien, am Anfang des Geschäftsjahres	**-**	-
Gewährte Aktien	**352 188**	-
Verwirkte Aktien	**-19 557**	-
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Aktien, am Ende des Geschäftsjahres	**332 631**	-
Durchschnittlicher gewichteter Marktwert pro gewährter Aktie (in CHF)	**42.52**	-
Fair Value der ausstehenden Aktien am Ende des Geschäftsjahres (in 1000 CHF)	**14 250**	-

Die Bewegungen der unter den verschiedenen Beteiligungsprogrammen zugeteilten Units sind wie folgt:

	31.12.2013		31.12.2012	
	Anzahl Units Wirtschaftlicher Gewinn	Anzahl Units Relativer Aktienkurs	Anzahl Units Wirtschaftlicher Gewinn	Anzahl Units Relativer Aktienkurs
Incentive Share Plan				
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Units, am Anfang des Geschäftsjahres	**232 021**	**232 021**	114 318	114 318
Gewährte Units	**-**	**-**	118 266	118 266
Verwirkte Aktien	**-3 143**	**-3 143**	-563	-563
Der Sperrfrist unterliegende ausstehende Units, am Ende des Geschäftsjahres	**228 878**	**228 878**	232 021	232 021

Der Personalaufwand für die verschiedenen Beteiligungsprogramme setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013 *Mio. CHF*	31.12.2012 *Mio. CHF*
Personalaufwand		
Mitarbeiterbeteiligungsplan	**0.8**	0.3
Long-Term Incentive Plan	**5.4**	5.9
Premium Share Plan	**8.5**	5.5
Incentive Share Plan	**21.9**	16.4
Integration Incentive Award	**1.0**	-
Total	**37.6**	28.2

29 VERWALTETE VERMÖGEN

Verwaltete Vermögen umfassen alle von der Bank zu Anlagezwecken verwalteten oder gehaltenen bankfähigen Vermögenswerte. Dabei handelt es sich um Portfolios von Kunden im Wealth Management mit Verwaltungs- und Beratungsmandat. Durch die Bank verwahrte Vermögenswerte, die zu Transaktions- und Aufbewahrungszwecken gehalten werden und bei denen die Bank keine Beratung zu den Anlagemöglichkeiten anbietet, zählen nicht zu den verwalteten Vermögen. Im Allgemeinen stammen solche Vermögen von Banken, Brokern, Effektenhändlern, Custodians oder von gewissen institutionellen Investoren. Nicht bankfähige Vermögenswerte (z.B. Kunstsammlungen, Grundeigentum), hauptsächlich vom Liquiditätsbedarf anstatt von Investitionsmotiven bestimmte Mittelflüsse, Vermögenswerte, die vorwiegend dem Cash Management dienen, oder Einlagen zu Finanzierungs- oder Handelszwecken zählen ebenfalls nicht zu den verwalteten Vermögen.

Vermögen mit Verwaltungsmandat umfassen Kundengelder, bei denen die Bank entscheidet, wie die Mittel angelegt werden. Gezählt werden sowohl bei Konzerngesellschaften wie auch bei Dritten deponierte Werte, für die Konzerngesellschaften ein Verwaltungsmandat ausüben. Die Position Übrige verwaltete Vermögen beinhaltet jene Vermögenswerte, bei denen der Kunde selber entscheidet, wie sie angelegt werden. Bei der Berechnung der Vermögen mit Verwaltungsmandat wie auch der Übrigen verwalteten Vermögen werden Kundengelder sowie Wertpapiere, Edelmetalle und bei Dritten platzierte Treuhandanlagen zum Marktwert erfasst.

Ein Teil der verwalteten Vermögen resultiert aus Doppelzählungen, die sich aus mehrstufigen Vermögensverwaltungsprozessen ergeben. Jede dieser separaten Verwaltungs- oder Beratungsmandatsdienstleistungen generiert für den Kunden zusätzlichen Mehrwert und für die Bank zusätzlichen Ertrag.

Netto-Neugeld setzt sich zusammen aus neuen Kundenbeziehungen, Kundenabgängen sowie Zu- oder Abflüssen bei bestehenden Kunden. Die Höhe der Neugelder wird anhand der direkten Methode auf Grund der einzelnen Kundentransaktionen sowie allfälliger Kreditaufnahmen und -rückführungen und der damit zusammenhängenden Zinsaufwendungen ermittelt. Zins- und Dividendenerträge der verwalteten Vermögen, Markt- und Währungsschwankungen sowie Gebühren und Kommissionen werden nicht unter Neugelder erfasst. Auswirkungen von Akquisitionen und Veräusserungen von Tochtergesellschaften oder Geschäftsbereichen der Bank werden separat ausgewiesen. Umklassierungen zwischen den verwalteten Vermögen und den zu Transaktions- und Aufbewahrungszwecken gehaltenen Vermögen führen zu entsprechenden Neugeldzu- oder -abflüssen.

Verwaltete Vermögen, die von assoziierten Bankengesellschaften verwaltet werden oder dort deponiert sind, gelten nicht als verwaltete oder deponierte Vermögen und sind deshalb nicht in den entsprechenden Zahlen enthalten.

Die verwalteten Vermögen werden gemäss den Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ausgewiesen.

Verwaltete Vermögen

	2013 *Mio. CHF*	2012 *Mio. CHF*	Veränderung *in %*
Vermögen mit Verwaltungsmandat	**29 822**	25 157	18.5
Übrige verwaltete Vermögen	**197 718**	151 430	30.6
Total verwaltete Vermögen (inkl. Doppelzählungen)	**227 540**	176 587	28.9
davon Doppelzählungen	***2 945***	*1 727*	*70.5*
Veränderung durch Netto-Neugeld	**5 433**	7 078	
Veränderung durch Markt- und Währungseffekte	**8 302**	8 643	
Veränderung durch Akquisition	**37 218**[1]	555[2]	
Kundenvermögen	**320 878**	264 231	21.4

[1] Am 1. Februar 2013 akquirierte die Bank die Merrill Lynch Bank (Suisse) S.A., Genf, und ihre Niederlassungen in Zürich und Dubai. Am 27. Mai 2013, 12. Juli 2013, 6. September 2013, 11. Oktober 2013, 8. November 2013 und 6. Dezember 2013 akquirierte die Bank die Geschäftsaktivitäten von Merrill Lynchs International-Wealth-Management (IWM) in Hongkong, Singapur, der Schweiz und Guernsey.
[2] Am 1. Oktober 2012 übernahm die Bank Julius Bär & Co. AG Geschäftsbereiche der Bank of China (Suisse) SA, Genf.

Gliederung der verwalteten Vermögen

	2013 *in %*	2012 *in %*
Aufteilung nach Anlagekategorien		
Aktien	**28**	26
Obligationen (inkl. Wandelobligationen)	**20**	23
Anlagefonds	**21**	19
Geldmarktpapiere	**6**	7
Kundengelder	**18**	18
Strukturierte Produkte	**6**	5
Übrige	**1**	2
Total	**100**	100

Kundenvermögen umfassen alle von der Bank zu Anlagezwecken verwalteten oder gehaltenen bankfähigen Vermögenswerte sowie nur zu Transaktions- und Aufbewahrungszwecken gehaltene Vermögenswerte, für die weitere Dienstleistungen wie beispielsweise Analyse und Reporting oder Wertpapierleihe (Securities Lending und Borrowing) erbracht werden. Nicht bankfähige Vermögenswerte (z.B. Kunstsammlungen, Grundeigentum), hauptsächlich vom Liquiditätsbedarf anstatt von Investitionsabsichten bestimmte Mittelflüsse, Vermögenswerte, die vorwiegend dem Cash Management dienen, oder Einlagen zu Finanzierungs- oder Handelszwecken sowie verwahrte Vermögenswerte, die ausschliesslich zu Transaktions- und Aufbewahrungszwecken gehalten werden, zählen nicht zu den Kundenvermögen.

30 AKQUISITION VON MERRILL LYNCHS INTERNATIONAL-WEALTH-MANAGEMENT-GESCHÄFT

Transaktionsübersicht
Am 13. August 2012 kündigte die Gruppe die Akquisition von Merrill Lynchs International-Wealth-Management-Geschäft (IWM) ausserhalb der USA von Bank of America an. Dieses Geschäft verwaltete per 30. Juni 2012 Kundenvermögen in der Höhe von USD 84 Milliarden (CHF 81 Milliarden) und beschäftigte rund 2 100 Mitarbeiter, inklusive ungefähr 525 Finanzberater. Die Transaktion ist als Kombination von Übernahmen rechtlicher Einheiten und von Geschäftsaktivitäten strukturiert. Das Principal Closing der Transaktion hat am 1. Februar 2013 stattgefunden, nach der generellen Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) und anderen Behörden, und beinhaltete den Kauf der Merrill Lynch Bank (Suisse) S.A. in Genf. Weitere Käufe von rechtlichen Einheiten und Geschäftsaktivitäten erfolgten bereits und werden in der anschliessenden Integrationsperiode erfolgen, deren Abschluss im ersten Quartal 2015 erwartet wird. Die Gruppe rechnet damit, dass die Akquisition nach erfolgter Integration zusätzliche verwaltete Kundenvermögen am unteren Ende des ursprünglichen Bereichs von erwarteten CHF 57 Milliarden bis CHF 72 Milliarden einbringen wird. Die tatsächliche Höhe der übertragenen Vermögen wird davon abhängen, welche Kunden von IWM schliesslich zur Gruppe übertreten werden, was wiederum hauptsächlich davon abhängen wird, ob die entsprechenden Finanzberater in die Gruppe eintreten werden.

Die Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit den bei der Bank verbuchten Kundenvermögen werden gemäss den Rechnungslegungsgrundsätzen der Bank erfasst. Zudem erhält die Nebst die Bank von Merrill Lynch & Co., Inc. Erträge, die aus den transferierten, aber noch nicht verbuchten Kundenvermögen entstehen. Im Gegenzug bezahlt die Bank Plattform- und andere Kosten für zentrale Dienstleistungen an die Merrill Lynch & Co., Inc. Diese Erträge werden im Ertrag aus Kommissions- und Dienstleistungsgeschäften verbucht, während die damit verbundenen Aufwendungen im Sachaufwand erfasst werden. Alle anderen Aufwendungen werden ebenfalls gemäss den Rechnungslegungsgrundsätzen der Bank erfasst.

Kaufpreis
Der an Merrill Lynch & Co., Inc. zu bezahlende Kaufpreis beträgt 1.2% der transferierten Vermögen und ist zu begleichen, sobald die Vermögen auf einer Plattform der Bank verbucht wurden. Zusätzlich wird die Bank den Nominalwert für alle übertragenen Nettovermögen aus den rechtlichen Einheiten und den Geschäftsaktivitäten bezahlen, sobald die Gesellschaften und Aktivitäten, zu denen die Nettovermögen gehören, transferiert werden.

Stand per 31. Dezember 2013
Bis zum 31. Dezember 2013 wurden Kundenvermögen in der Höhe von CHF 37.2 Milliarden zur Bank transferiert und auf der Bankenplattformen verbucht und somit bezahlt.

Bisher resultierten aus der Transaktion Goodwill und andere immaterielle Werte (Kundenbeziehungen) in der Höhe von CHF 520.5 Millionen. Dieser Betrag ergibt sich aus den folgenden Komponenten:

- die vertraglich vereinbarten Zahlungen in der Höhe von 1,2% der übertragenen Kundenvermögen;
- Anpassungen der Fair Values aus der Neubewertung der erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Verpflichtungen im Rahmen der Zuordnung des Kaufpreises;
- der Anstieg des Fair Value der Aktien der Julius Bär Gruppe AG gegenüber den vertraglich abgemachten USD 35.20 je Consideration Share; und
- Wechselkursschwankungen.

Zusätzlich startete der Transfer von Geschäftsaktivitäten in Hongkong, Singapure, der Schweiz und Guernsey, und die entsprechende Migration der Vermögenswerte hat begonnen oder wurde in einigen Fällen bereits abgeschlossen. Die erworbenen rechtlichen Einheiten und Geschäftseinheiten wurden vollständig in die bestehende Bankenstruktur integriert. Deshalb ist es der Bank nicht möglich, den Einfluss des erworbenen Geschäftes auf die Erfolgsrechnung der Bank zu zeigen.

Die Aktiven und Passiven des übernommenen Geschäfts wurden provisorisch wie folgt verbucht:

	Fair Value *1000 CHF*
Kaufpreis	
in flüssigen Mitteln	521 700
Kapitalerhöhung durch Sacheinlage[1]	41 373
Total	563 073
Erworbene Vermögenswerte	
Flüssige Mittel	271 530
Forderungen gegenüber Banken	6 464 034
Kundenausleihungen[2]	3 335 478
Alle anderen Aktiven	45 101
Total	10 116 143
Übernommene Verbindlichkeiten	
Verpflichtungen gegenüber Banken	2 794 349
Verpflichtungen gegenüber Kunden	7 160 878
Latente Steuerverpflichtungen	24 250
Alle anderen Verpflichtungen	94 137
Total	10 073 614
Goodwill und andere Immaterielle Vermögenswerte von akquirierten rechtlichen Einheiten und Geschäftsaktivitäten	
Goodwill	296 148
Kundenbeziehungen	224 396
Total	520 544

[1] Die Kapitalerhöhung durch Sacheinlage widerspiegelt die Differenz zwischen dem vertraglich abgemachten Wert und dem Fair Value der Consideration Shares der Gruppe, die Teil des Kaufpreises für Merrill Lynchs International-Wealth-Management-Geschäft sind. Die Bank verbuchte eine Kapitalerhöhung im Eigenkapital in dieser Höhe, für die bei der Bank keine Kosten anfielen.

[2] Zum Erwerbszeitpunkt betrug der vertraglich geschuldete Bruttobestand an Kundenausleihungen CHF 3 335 Millionen.

31 ANFORDERUNGEN DES SCHWEIZERISCHEN BANKENGESETZES

Die Bank untersteht der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Diese verlangt von in der Schweiz domizilierten Banken, welche die International Financial Reporting Standards (IFRS) als primären Standard zur Rechnungslegung verwenden, eine beschreibende Erläuterung der bedeutendsten Unterschiede zwischen IFRS und Swiss GAAP. Swiss GAAP folgt den Grundsätzen der Bankenverordnung sowie den dazugehörigen Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften.

Zwischen den International Financial Reporting Standards und Swiss GAAP («true and fair view») bestehen die folgenden Hauptunterschiede, die für die Bank relevant sind:

Unter IFRS werden Bewertungsänderungen auf den zur Veräusserung verfügbaren Finanzanlagen direkt im Eigenkapital berücksichtigt. Demgegenüber werden solche Anlagen unter Swiss GAAP gemäss Niederstwertprinzip erfasst, wobei Wertveränderungen in der Erfolgsrechnung wo nötig berücksichtigt werden.

Unter IFRS sind alle Erträge und Aufwendungen der ordentlichen Geschäftstätigkeit zuzuordnen. Unter Swiss GAAP werden gewisse Erträge und Aufwendungen als ausserordentlich klassiert, z.B. wenn sie betriebsfremd oder nicht wiederkehrend sind.

Unter IFRS wird Goodwill nicht abgeschrieben, sondern jährlich einem Wertminderungstest unterzogen. Sofern der erzielbare Betrag tiefer als der Buchwert ausfällt, wird eine Abschreibung vorgenommen. Unter Swiss GAAP wird Goodwill über die sinnvolle Nutzungsdauer abgeschrieben, die grundsätzlich fünf Jahre nicht übersteigt (in begründeten Fällen bis 20 Jahre), und auf Wertminderung geprüft.

Swiss GAAP erlaubt die Anwendung von IAS 19 für die Buchführung von leistungsorientierten Vorsorgeplänen. Allerdings ist die Neubewertung der Nettovorsorgeverpflichtung, die die Veränderung der aktuariellen Gewinne und Verluste sowie den Ertrag aus dem Planvermögen (exklusive Zinsertrag) beinhaltet, in der Erfolgsrechnung zu erfassen. Unter IFRS werden diese Komponenten direkt im Eigenkapital erfasst.

32 EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG

Es sind keine für das Geschäftsjahr 2013 bilanz- oder erfolgswirksamen Ereignisse zu verzeichnen.

BERICHT DER REVISIONSSTELLE AN DIE GENERALVERSAMMLUNG DER BANK JULIUS BÄR & CO. AG, ZÜRICH

KPMG

KPMG AG
Audit Financial Services
Badenerstrasse 172
CH-8004 Zürich

Postfach 1872
CH-8026 Zürich

Telefon +41 58 249 31 31
Telefax +41 58 249 44 08
Internet www.kpmg.ch

Bericht der Revisionsstelle zur Konzernrechnung an die Generalversammlung der

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Konzernrechnung der Bank Julius Bär & Co. AG, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalentwicklung, Mittelflussrechnung und Anhang (Seiten 4 bis 102), für das am 31. Dezember 2013 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Konzernrechnung in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Konzernrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Konzernrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards sowie den International Standards on Auditing vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Konzernrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Konzernrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Konzernrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Konzernrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Konzernrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Konzernrechnung für das am 31. Dezember 2013 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) und entspricht dem schweizerischen Gesetz.

KPMG

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Bericht der Revisionsstelle
zur Konzernrechnung
an die Generalversammlung

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR und Art. 11 RAG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Konzernrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Konzernrechnung zu genehmigen.

KPMG AG

Philipp Rickert
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Hans Stamm
Zugelassener Revisionsexperte

Zürich, 12. März 2014

BANK JULIUS BÄR & CO. AG
Bahnhofstrasse 36
Postfach
8010 Zürich
Schweiz
Telefon +41 (0) 58 888 1111
Telefax +41 (0) 58 888 1122
www.juliusbaer.com

Die Julius Bär Gruppe
ist weltweit an über
40 Standorten präsent.
Von Zürich (Hauptsitz),
Dubai, Frankfurt, Genf,
Hongkong, London,
Lugano, Monaco, Montevideo,
Moskau, Singapur bis Tokio.

03.03.2014 Publ. No. PU00068DE
© JULIUS BAER GROUP, 2014

ANHANG II:
GEPRÜFTE FINANZINFORMATIONEN DER BANK JULIUS BÄR & CO AG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2012

Julius Bär

Geschäftsbericht **2012**
Bank Julius Bär & Co. AG

Geschäftsbericht 2012
Bank Julius Bär & Co. AG

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

2012 erwies sich in jeder Hinsicht als ein ereignisreiches Jahr, wobei der Notenbankliquidität bei der Stabilisierung von Märkten und Volkswirtschaften eine zentrale Rolle zukam. Monetäre Instrumente können jedoch die zugrundeliegenden strukturellen Probleme nur vorübergehend verschleiern, zu deren Lösung letztlich starker politischer Wille und Disziplin nötig sind. Vor dem Hintergrund anhaltend tiefer Niveaus von Zinsen, Wirtschaftswachstum und erwarteten Renditen lancierten wir die nächste Wachstumsphase der Bank im Rahmen der Übernahme von Merrill Lynchs International-Wealth-Management-Geschäft (IWM) ausserhalb der USA von Bank of America durch die Julius Bär Gruppe.

Diese Transaktion stellt eine seltene Gelegenheit dar, ein internationales und auf die private Vermögensverwaltung konzentriertes Geschäft von bedeutendem Umfang zu übernehmen, und wird uns erhebliche Grössenvorteile verschaffen. Nach Abschluss der Integration und auf pro forma Basis wird Julius Bär in mehr als 25 Ländern und an über 50 Standorten präsent sein, wodurch die Ausrichtung auf Wachstumsmärkte auf über 50% ansteigen wird, gegenüber rund einem Drittel heute. Nach Erhalt regulatorischer Zusagen an wichtigen IWM-Standorten begann am 1. Februar 2013 der eigentliche Integrationsprozess. Er wurde in den etwas mehr als fünf Monaten seit der Ankündigung sorgfältig vorbereitet.

Unsere Kunden durch schwierige Märkte zu navigieren, indem wir sie unverändert mit fundierten Anlageperspektiven und -lösungen unterstützten, war 2012 einmal mehr ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal. Diese Kompetenz, kombiniert mit unserer Finanzstärke und weltweit angesehenen Marke, garantierte nicht nur ein überzeugendes Betreuungserlebnis für unsere Kunden, sondern machte Julius Bär auch zur ersten Wahl für neue Kunden, was sich 2012 im beachtlichen Netto-Neugeldzufluss zeigt.

Wir möchten uns herzlich bei unserem bisherigen Verwaltungsratspräsidenten Raymond J. Bär bedanken, der während seiner neunjährigen Amtszeit an der Spitze von Julius Bär den Wandel der Bank von einem traditionellen Familienunternehmen zur heutigen wahrhaftig internationalen Gesellschaft initiiert und begleitet hat. Als Ehrenpräsident bleibt er mit unserer Bank verbunden. Unser Dank geht auch an Peter Küpfer, der als Independent Lead Director während 13 Jahren als Mitglied des Verwaltungsrates ein unverzichtbarer Sparringpartner war. Mit Gilbert Achermann und Andreas Amschwand durften wir zwei neue Mitglieder willkommen heissen, die die Kompetenzen des Verwaltungsrates ideal ergänzen.

Zusammengefasst markiert 2012 den Beginn einer neuen Transformationsphase für Julius Bär. Unser Ziel ist die Schaffung einer neuen Referenz im Private Banking für anspruchsvolle Privatkunden rund um den Globus. Wir sind überzeugt, dass diese Transaktion und die damit verbundene Stärkung, Vergrösserung und noch internationalere Ausrichtung von Julius Bär der richtige Schritt ist, um in einem sich fundamental wandelnden Branchenumfeld erfolgreich zu bestehen. Der wichtigste Antrieb hinter diesem spannenden Unterfangen sind unsere Mitarbeitenden, die eine erhebliche Arbeitsbelastung erfolgreich bewältigten und damit den rechtzeitigen Beginn der Integration ermöglichten. Dafür verdienen sie unseren aufrichtigen Dank. Ebenso danken wir unseren Kunden für das uns entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns auf ihre weitere Unterstützung.

Daniel J. Sauter
Präsident des Verwaltungsrates

Boris F.J. Collardi
Chief Executive Officer

Zürich, März 2013

Organe

6 Veränderungen in den Organen

7 Organe der Bank Julius Bär & Co. AG

Finanzielle Berichterstattung Bank Julius Bär & Co. AG 2012

9 Finanzielle Berichterstattung
9 Kommentar zu Erfolgsrechnung und Bilanz
11 Erfolgsrechnung
12 Bilanz
13 Ausserbilanzgeschäfte
14 Antrag des Verwaltungsrates an die Generalversammlung
15 Erläuterungen zur Geschäftstätigkeit

16 Anmerkungen zum Risiko- und Kapitalmanagement

27 Buchführungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

34 Informationen zur Erfolgsrechnung
34 Erfolg aus dem Handelsgeschäft
34 Personalaufwand
34 Sachaufwand
35 Aufteilung von Ertrag und Aufwand aus dem ordentlichen Bankgeschäft nach dem Betriebsstättenprinzip
35 Ausserordentlicher Ertrag

36 Informationen zur Bilanz
36 Übersicht der Deckungen
36 Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen
37 Emittierte Zertifikate und Leerverkäufe in Wertschriften
37 Finanzanlagen
37 Beteiligungen
38 Anlagespiegel
38 Brandversicherungswerte
39 Sonstige Aktiven
39 Sonstige Passiven
39 Aktivierte Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten
40 Zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändete oder abgetretene Aktiven und Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
40 Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen
41 Darlehens- und Pensionsgeschäfte mit Wertschriften
42 Vorsorgeeinrichtungen und andere Leistungen an Arbeitnehmer
45 Wertberichtigungen und Rückstellungen
48 Gesellschaftskapital der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
48 Bedeutende Aktionäre/Beteiligte
49 Nachweis des Eigenkapitals
50 Fälligkeitsstruktur des Umlaufvermögens und des Fremdkapitals
51 Transaktionen mit nahestehenden Personen
52 Gliederung der Aktiven und Passiven nach In- und Ausland
53 Gliederung der Aktiven nach Ländern bzw. Ländergruppen
54 Gliederung der Aktiven und Passiven nach Währungen

55 Informationen zu den Ausserbilanzgeschäften
55 Eventualverpflichtungen
55 Unwiderrufliche Zusagen
55 Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen
55 Treuhandgeschäfte
56 Derivative Finanzinstrumente
58 Verwaltete Vermögen

60 Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

Veränderungen in den Organen

Veränderungen im Verwaltungsrat

Nach neun Jahren im Verwaltungsrat und nach Ablauf seiner dritten Amtszeit als Präsident stellte sich Raymond J. Bär nicht mehr zur Wiederwahl. Er bleibt der Bank jedoch als Ehrenpräsident erhalten. Zusätzlich wird Raymond J. Bär auf Stufe Bank Vorsitzender des Special Committee und koordiniert dabei die Bemühungen der Bank zur Lösungsfindung mit den Vereinigten Staaten.

An seiner Sitzung vom 16. März 2012 entschied der Verwaltungsrat, Daniel J. Sauter, seit 2007 Mitglied des Gremiums, ab der Generalversammlung 2012 für ein Jahr zum neuen Präsidenten des Verwaltungsrates zu wählen.

Peter Küpfer, Verwaltungsrat ab 1999 und während vieler Jahre Independent Lead Director, stellte sich nach Ablauf seiner fünften Amtszeit nicht mehr zur Wiederwahl.

Gilbert Achermann und Andreas Amschwand wurden für eine Amtszeit von einem Jahr neu in den Verwaltungsrat gewählt. Die Verwaltungsräte Leonhard H. Fischer und Claire Giraut wurden ebenfalls für ein Jahr wiedergewählt.

Die nächste Generalversammlung findet am 15. März 2013 statt.

Veränderungen in der Geschäftsleitung

Zur besseren Bündelung der Erfahrung und des Know-hows der Führungsspitze der Bank entschied die Geschäftsleitung, die Erweiterte Geschäftsleitung durch ein Management Advisory Board zu ersetzen. Dessen Mitglieder vertreten verschiedene Bereiche der Bank, und die Zusammensetzung des Gremiums wird jährlich überprüft. Damit der Informationsfluss zwischen der Bank und der Gruppe optimal gewährleistet bleibt, sind der Chief Communications Officer und der General Counsel der Gruppe permanente Gäste an den Geschäftsleitungssitzungen der Bank.

Als Folge der Akquisition von Merrill Lynchs International-Wealth-Management-Geschäft (IWM) ausserhalb der USA wird die Bank Julius Bär grösser und geografisch noch breitgefächerter. Dadurch wird die vereinigte Organisation über Funktionen und Aktivitäten hinweg komplexer. Daher wird die Managementstruktur der Bank mit veränderten Verantwortungsbereichen per 1. Januar 2013 angepasst: Giovanni M.S. Flury (Schweiz), Rémy A. Bersier (Südeuropa, Mittlerer Osten und Afrika), Gian A. Rossi (Nord-, Mittel- und Osteuropa), Gustavo Raitzin (Lateinamerika und Israel), Yves Robert-Charrue (Independent Asset Managers and Global Custody) und Peter Gerlach (Markets).

Zusätzlich wird der Bereich des Chief Operating Officers (COO) aufgeteilt: Bernhard Hodler bleibt bis 31. Januar 2013 COO und wird ab 1. Februar 2013 Chief Risk Officer. Die Funktion des COO übernimmt ab diesem Datum Gregory F. Gatesman, der von IWM zu Julius Bär stösst.

Die detaillierte Zusammensetzung der Geschäftsleitung ist im Kapitel «Organe der Bank Julius Bär & Co. AG» beschrieben.

Interne Revision

Am 1. April 2012 trat Peter Hanimann die Nachfolge von Max Raemy als Leiter Interne Revision an. Max Raemy, ab 1988 Leiter Interne Revision, trat nach 23 Jahren bei der Bank Ende Mai 2012 in den Ruhestand.

Revisionsgesellschaft

Anlässlich der Generalversammlung vom 19. März 2012 wurde KPMG AG, Zürich, als bankengesetzliche Revisionsgesellschaft für ein weiteres Jahr bestätigt.

Organe der Bank Julius Bär & Co. AG
(per 31. Dezember 2012)

Verwaltungsrat

Daniel J. Sauter[1, 4] Präsident
(Amtsdauer bis 2013)
Gilbert Achermann[2, 4] (2013)
Andreas Amschwand[1] (2013)
Dr. Heinrich Baumann[1, 2, 3] (2014)
Leonhard H. Fischer[1, 3] (2013)
Claire Giraut[2, 4] (2013)
Gareth Penny[3] (2013)
Charles G. T. Stonehill[2] (2014)

Committees des Verwaltungsrates der Bank Julius Bär & Co. AG:
[1] Mitglied des Chairman's and Risk Committee
[2] Mitglied des Audit Committee
[3] Mitglied des Compensation Committee
[4] Mitglied des Nomination Committee (ad hoc)

Ehrenpräsident

Raymond J. Bär

Geschäftsleitung

Boris F.J. Collardi Chief Executive Officer
Yves Robert-Charrue CEO Schweiz
Giovanni M. S. Flury CEO Italien
Rémy A. Bersier CEO Frankreich/Belgien, Östliches Mittelmeer, Mittlerer Osten, Afrika
Gian A. Rossi CEO Nord-, Zentral- und Osteuropa
Gustavo Raitzin CEO Lateinamerika
Dr. Thomas R. Meier CEO Asien
Peter Gerlach Head Markets & Custody
Hans F. Lauber Head Investment Solutions Group
Dieter A. Enkelmann Chief Financial Officer
Bernhard Hodler Chief Operating Officer

Interne Revision

Peter Hanimann Leiter Interne Revision

Revisionsstelle

KPMG AG, Zürich

Hauptsitz

Zürich

Niederlassungen

Ascona
Basel
Bern
Crans-Montana
Genf
Guernsey
Hongkong
Kreuzlingen
Lausanne
Lugano
Luzern
Singapur
Sion
St. Gallen
St. Moritz
Verbier
Zug

Vertretungen

Abu Dhabi
Dubai
Istanbul
Montevideo (Tochtergesellschaft der Julius Bär Gruppe AG, fungiert als Vertretung der Bank Julius Bär & Co. AG)
Moskau
Santiago de Chile
Schanghai
Tel Aviv

Tochtergesellschaften

- Bank Julius Baer Nominees (Singapore) Pte. Ltd., Singapur
- Arpese SA, Lugano
- Julius Baer Wealth Management (Europe) SA, Luxemburg, einschliesslich
  - Julius Baer Patrimoine Conseil Sàrl, Paris (in Liquidation)
- Ferrier Lullin Trust Management SA, Genf (in Liquidation)

Finanzielle Berichterstattung
Kommentar zu Erfolgsrechnung und Bilanz

Im Berichtszeitraum war die Geschäftsentwicklung der Bank Julius Bär & Co. AG (Bank) von einem anspruchsvollen wirtschaftlichen, regulatorischen und geschäftlichen Umfeld geprägt. Bank of China (Suisse) SA, die im Zusammenhang mit der strategischen Kooperation im Juli 2012 übernommen wurde, ging Anfang Dezember 2012 rechtlich in der Bank auf. Entsprechend wurde deren Bilanz in diejenige der Bank integriert. Die Akquisition des International-Wealth-Management-Geschäfts (IWM) von Merrill Lynch ausserhalb der USA durch die Julius Bär Gruppe, bekanntgegeben am 13. August 2012, führte dazu, dass die Bank Ausgaben für vorbereitende Massnahmen für die anstehende Integration verbuchte.

Die Entwicklung der verwalteten Vermögen war geprägt von weiterhin starkem Netto-Neugeldzufluss aus allen Regionen. Die Wachstumsmärkte, insbesondere Asien, Lateinamerika, der Mittlere Osten, Russland sowie Zentral- und Osteuropa trugen überdurchschnittlich dazu bei.

Erfolgsrechnung

Der Betriebsertrag der Bank erhöhte sich im Jahr 2012 um 6% oder CHF 95 Mio. auf CHF 1 752 Mio. Der Erfolg aus dem Zinsengeschäft stieg um 14% oder CHF 76 Mio. auf CHF 631 Mio., primär auf Grund höherer Zins- und Dividendenerträge aus Handelsbeständen und Finanzanlagen. Trotz höherer durchschnittlicher Vermögensbestände und gestiegener Kommissionseinnahmen aus Wertschriften- und Anlagetransaktionen sowie emittierten Strukturierten Produkten stieg der Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft auf Grund anhaltend gedämpfter Kundenaktivität nur moderat um 4% auf CHF 881 Mio.

Auf Grund der unverändert vorsichtigen Bilanzbewirtschaftung und Bewertungsverlusten primär infolge der Dividendenzahlungen sank der Erfolg aus dem Wertschriftenhandel erneut, wenn auch weniger stark als bisher. Dieser Rückgang wurde durch den Erfolg aus den Bereichen Devisen und Edelmetalle mehr als ausgeglichen, die auf Grund der insgesamt fallenden Volatilität, insbesondere im Währungssektor jedoch um 24% fielen. Insgesamt sank der Erfolg aus dem Handelsgeschäft um 29% oder CHF 73 Mio. auf CHF 183 Mio.

Der Übrige Ordentliche Erfolg stieg beträchtlich auf CHF 56 Mio., primär weil der Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen um CHF 35 Mio. stieg und sich das gute Marktumfeld positiv auf den erhöhten Bestand an Finanzanlagen auswirkte. Entsprechend verdreifachte sich der Andere Ordentliche Ertrag beinahe und betrug CHF 19 Mio. Diese Entwicklung wurde durch geringere Liquidationsdividenden von früheren Beteiligungen und niedrigerem Liegenschaftenerfolg aufgewogen.

Der Geschäftsaufwand der Bank blieb im Berichtszeitraum nahezu unverändert bei CHF 1 116 Mio. Obwohl der Personalbestand hauptsächlich auf Grund von Vorbereitungsarbeiten für die IWM-Integration um 2% von 3 249 auf 3 319 Vollzeitstellen anstieg, verringerte sich der Personalaufwand geringfügig um 1% oder CHF 6 Mio. auf CHF 716 Mio.

Der Sachaufwand stieg um 7% oder CHF 25 Mio. auf CHF 400 Mio., primär als Folge von gestiegenen Rechtskosten im Zusammenhang mit der Steuersituation in den USA sowie Kosten, die mit der bevorstehenden IWM-Integration zusammenhängen.

Da der Betriebsertrag stärker anstieg als der Geschäftsaufwand, stieg der Bruttogewinn um 14% oder CHF 76 Mio. auf CHF 636 Mio. Primär auf Grund der steuerbezogenen einmaligen Zahlung an Deutschland zur Einstellung von Ermittlungen im Jahr 2011 aber auch als Folge von geringeren IT-bezogenen Abschreibungen im Jahr 2012 fielen die Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste im Jahr 2012 deutlich geringer aus.

Die Auflösung von Rückstellungen hatte einen Ausserordentlichen Ertrag von CHF 30 Mio. zur Folge. Nach Abzug der im Vorjahresvergleich um 34% markant höheren Steuern von CHF 75 Mio. schloss die Bank das Geschäftsjahr 2012 mit einem um CHF 168 Mio. substanziell höheren Jahresgewinn von CHF 345 Mio. ab.

Bilanz

Die Bilanzsumme der Bank stieg im Geschäftsjahr 2012 um 5% oder CHF 2.3 Mrd. auf CHF 54.0 Mrd. Auf Grund der aktiv aber gleichzeitig sorgfältig ausgebauten Kreditaktivitäten für Privatkunden stiegen die Forderungen gegenüber Kunden um 19% von CHF 11.5 Mrd. auf CHF 13.7 Mrd. Gleichzeitig nahmen Hypothekarforderungen um 21% von CHF 3.8 Mrd. auf CHF 4.6 Mrd. zu. Beide Positionen zusammen erreichten einen Anteil von 34% der Bilanzsumme, nahezu unverändert zum Vorjahr (30%). Die Forderungen gegenüber Banken nahmen deutlich um 31% oder CHF 3.3 Mrd. auf CHF 7.4 Mrd. ab, womit diese Position 14% (Vorjahr 21%) der Bilanzsumme ausmacht.

Flüssige Mittel – mehrheitlich frei verfügbare Barbestände bei der Schweizerischen Nationalbank – stiegen deutlich um CHF 4.9 Mrd. auf CHF 9.2 Mrd., hauptsächlich als Folge der anhaltend hohen Kundenneugelder, die nicht in Anleihen, den Geldmarkt oder Finanzinstrumente investiert wurden. Als Vorbereitung für die bevorstehende Einführung verschärfter regulatorischer Liquiditätsbestimmungen wurden Investitionen in den Geldmarkt zugunsten von Finanzanlagen verringert. Entsprechend sanken die Forderungen aus Geldmarktpapieren deutlich um 82% auf CHF 632 Mio., so dass diese Position 1% (7%) der Bilanzsumme ausmachte.

Trotz höherer Bestände an physischen Metallen und Schuldtiteln nahmen die Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen auf Grund gesunkener Risikopositionen in SMI Blue Chips und geringerer Absicherungspositionen um 16% oder CHF 0.8 Mrd. auf CHF 4.1 Mrd. ab und machten 8% (10%) der Bilanzsumme aus. Finanzanlagen erhöhten sich deutlich um 28% oder CHF 2.4 Mrd. auf CHF 10.9 Mrd., hauptsächlich auf Grund zusätzlicher Investitionen in qualitativ hochwertige Anleihen. Diese Position repräsentierte 20% (17%) der Bilanzsumme. Sonstige Aktiven verringerten sich markant um 41% auf CHF 1.3 Mrd. und reflektieren in erster Linie geringere positive Wiederbeschaffungswerte aus dem Geschäft mit derivativen Finanzinstrumenten, die das Gegenparteienrisiko ohne Berücksichtigung von Netting Agreements widerspiegeln.

Auf der Passivseite nahmen die Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren um 9% auf CHF 3.2 Mrd. ab, dies auf Grund geringerer Emissionsvolumina in gewissen Kategorien Strukturierter Produkte. Die Verpflichtungen gegenüber Banken gingen um 9% auf CHF 6.2 Mrd. zurück, primär bedingt durch geringere besicherte Handelspositionen und Repo-Transaktionen. Emittierte Zertifikate und Leerverkäufe in Wertschriften blieben insgesamt unverändert bei CHF 805 Mio. Die Übrigen Verpflichtungen gegenüber Kunden stiegen um 12% auf CHF 38.1 Mrd. als Folge von Kundengeldzuflüssen in Kontokorrente.

Analog zur entsprechenden Position auf der Aktivseite verringerten sich die Sonstigen Passiven deutlich um 42% auf CHF 1.3 Mrd. Sie reflektieren in erster Linie geringere negative Wiederbeschaffungswerte aus dem Geschäft mit derivativen Finanzinstrumenten, die das Gegenparteienrisiko ohne Berücksichtigung von Netting Agreements widerspiegeln. Auf Grund der Verwendung von Rückstellungen und Auflösung von nicht mehr benötigten Reserven verringerten sich die Wertberichtigungen und Rückstellungen um 13% auf CHF 348 Mio.

Das Aktienkapital betrug wie im Vorjahr unverändert CHF 575 Mio. Die Allgemeinen gesetzlichen Reserven stiegen leicht um 0.5% auf CHF 2.3 Mrd. (2011: CHF 2.3 Mrd.). Andere Reserven erhöhten sich um 3.4% oder CHF 15 Mio. auf CHF 455 Mio. (2011: CHF 440 Mio.).

Gemäss Antrag an die Generalversammlung soll vom Bilanzgewinn des Geschäftsjahres in der Höhe von CHF 345 Mio. keine Dividende ausbezahlt werden. Stattdessen sollen insgesamt CHF 344 Mio. Anderen Reserven zugewiesen werden. Damit stiegen die ausgewiesenen Eigenen Mittel nach Gewinnverwendung auf CHF 3.7 (3.3) Mrd. Ihr Anteil an der Bilanzsumme beträgt 6.8% (6.5%).

Erfolgsrechnung

	Anhang	**2012** 1000 CHF	2011 1000 CHF	Veränderung 1000 CHF	Veränderung in %
Zins- und Diskontertrag		**319 959**	341 378	-21 419	-6.3
Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbestand		**162 420**	146 985	15 435	10.5
Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen		**229 444**	174 478	54 966	31.5
abzüglich Zinsaufwand		**81 267**	108 428	-27 161	-25.0
Erfols aus dem Zinsgeschäft		**630 556**	554 413	76 143	13.7
Kommissionsertrag Kreditgeschäft		**4 683**	3 656	1 027	28.1
Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft		**1 042 564**	1 022 298	20 266	2.0
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft		**60 994**	53 489	7 505	14.0
abzüglich Kommissionsaufwand		**226 760**	229 452	-2 692	-1.2
Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft		**881 481**	849 991	31 490	3.7
Erfolg aus dem Handelsgeschäft	1	**183 286**	256 567	-73 281	-28.6
Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen		**36 835**	1 537	35 298	-
Beteiligungsertrag		**18**	59 421	-59 403	-100.0
Liegenschaftenerfolg		**4 845**	5 640	-795	-14.1
Anderer ordentlicher Ertrag		**19 196**	7 770	11 426	147.1
Anderer ordentlicher Aufwand		**4 509**	78 592	-74 083	-94.3
Übriger ordentlicher Erfolg		**56 385**	-4 224	60 609	-
Betriebsertrag		**1 751 708**	1 656 747	94 961	5.7
Personalaufwand	2	**715 863**	722 155	-6 292	-0.9
Sachaufwand	3	**400 276**	375 265	25 011	6.7
Geschäftsaufwand		**1 116 139**	1 097 420	18 719	1.7
Bruttogewinn	4	**635 569**	559 327	76 242	13.6
Abschreibungen auf dem Anlagevermögen	11	**239 281**	246 361	-7 080	-2.9
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	20	**6 380**	85 602	-79 222	-92.5
Zwischenergebnis		**389 908**	227 364	162 544	71.5
Ausserordentlicher Ertrag	5	**29 882**	5 669	24 213	-
Steuern		**75 258**	56 378	18 880	33.5
Jahresgewinn		**344 532**	176 655	167 877	95.0

Bilanz

	Anhang	**31.12.2012** 1000 CHF	31.12.2011 1000 CHF	Veränderung 1000 CHF	Veränderung in %
Aktiven					
Flüssige Mittel		**9 150 215**	4 233 883	4 916 332	116.1
Forderungen aus Geldmarktpapieren		**632 442**	3 415 775	-2 783 333	-81.5
Forderungen gegenüber Banken		**7 430 519**	10 764 436	-3 333 917	-31.0
Forderungen gegenüber Kunden	6	**13 749 115**	11 540 620	2 208 495	19.1
Hypothekarforderungen	6	**4 620 710**	3 820 252	800 458	21.0
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen	7	**4 148 649**	4 935 549	-786 900	-15.9
Finanzanlagen	9	**10 922 541**	8 569 984	2 352 557	27.5
Beteiligungen	10	**2 110**	2 160	-50	-2.3
Sachanlagen	11, 12	**441 952**	427 695	14 257	3.3
Immaterielle Werte	11	**1 317 217**	1 477 398	-160 181	-10.8
Rechnungsabgrenzungen		**198 354**	180 551	17 803	9.9
Sonstige Aktiven	13	**1 340 171**	2 261 710	-921 539	-40.7
Bilanzsumme	26, 27, 28	**53 953 995**	51 630 013	2 323 982	4.5

Total nachrangige Forderungen	**107 100**	84 709	22 391	26.4
Total Forderungen gegenüber qualifiziert Beteiligten	**27 369**	16 584	10 785	-

	Anhang	**31.12.2012** 1000 CHF	31.12.2011 1000 CHF	Veränderung 1000 CHF	Veränderung in %
Passiven					
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren		**3 184 139**	3 503 286	-319 147	-9.1
Verpflichtungen gegenüber Banken		**6 178 979**	6 786 879	-607 900	-9.0
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden		**38 110 773**	34 104 697	4 006 076	11.7
Emittierte Zertifikate und Leerverkäufe in Wertschriften	8	**804 665**	814 077	-9 412	-1.2
Rechnungsabgrenzungen		**351 505**	307 651	43 854	14.3
Sonstige Passiven	14	**1 296 408**	2 229 128	-932 720	-41.8
Wertberichtigungen und Rückstellungen	20	**348 026**	399 327	-51 301	-12.8
				-	
Aktienkapital	21, 22, 23	**575 000**	575 000	-	-
Allgemeine gesetzliche Reserve		**2 304 278**	2 292 153	12 125	0.5
davon Reserven aus Kapitaleinlagen		***1 913 380***	*1 913 380*	-	-
Andere Reserven		**455 280**	440 280	15 000	3.4
Gewinnvortrag		**410**	880	-470	-53.4
Jahresgewinn		**344 532**	176 655	167 877	95.0
Bilanzsumme	26, 28	**53 953 995**	51 630 013	2 323 982	4.5

Total nachrangige Verpflichtungen	**180 000**	180 000	-	-
Total Verpflichtungen gegenüber qualifiziert Beteiligten	**1 179 027**	746 514	432 513	57.9

Ausserbilanzgeschäfte

	Anhang	**31.12.2012** 1000 CHF	31.12.2011 1000 CHF	Veränderung 1000 CHF	Veränderung in %
Eventualverpflichtungen	6, 29	**994 144**	917 144	77 000	8.4
Unwiderrufliche Zusagen	6, 30	**198 971**	166 451	32 520	19.5
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	6, 31	**50**	50	-	-
Treuhandgeschäfte	32	**9 508 328**	10 653 994	-1 145 666	-10.8
Derivative Finanzinstrumente	33				
Positive Wiederbeschaffungswerte		**1 201 586**	2 104 465	-902 879	-42.9
Negative Wiederbeschaffungswerte		**1 121 822**	2 101 838	-980 016	-46.6
Kontraktvolumen		**130 887 519**	141 016 306	-10 128 787	-7.2

Antrag des Verwaltungsrates an die Generalversammlung

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Jahresgewinn	**344 532**	176 655	167 877	95.0
Gewinnvortrag	**410**	880	-470	-53.4
Bilanzgewinn	**344 942**	177 535	167 407	94.3
Gewinnverwendung				
Zuweisung an Allgemeine gesetzliche Reserve	**-**	12 125	-12 125	-100.0
Zuweisung an Andere Reserven	**344 000**	15 000	329 000	-
Dividende	**-**	150 000	-150 000	-100.0
Total Gewinnverwendung	**344 000**	177 125	166 875	94.2
Vortrag auf neue Rechnung	**942**	410	532	129.8

Erläuterungen zur Geschäftstätigkeit

Die Bank Julius Bär & Co. AG mit Hauptsitz in Zürich ist die führende Vermögensverwaltungsbank der Schweiz. Ihre geschichtlichen Anfänge reichen bis in das Jahr 1890 zurück. Die Bank Julius Bär & Co. AG ist die wichtigste operative Gesellschaft der Julius Bär Gruppe AG, deren Aktien an der SIX Swiss Exchange (Ticker-Symbol: BAER) kotiert und Teil des Swiss Market Index (SMI) sind, der die 20 grössten und liquidesten Schweizer Aktien umfasst.

Im Zusammenhang mit der im Juli 2012 kommunizierten strategischen Kooperation zwischen der Bank of China und der Julius Bär Gruppe zur Stärkung der Aktivitäten der Gruppe in Asien, wurde die Bank of China (Suisse) SA erfolgreich in die Bank Julius Bär integriert.

Die am 13. August 2012 bekanntgegebene Akquisition von Merrill Lynchs International-Wealth-Management-Geschäft (IWM) ausserhalb der USA durch die Julius Bär Gruppe wird sich auch auf die Bank Julius Bär & Co. AG auswirken. Auf das Finanzjahr 2012 hatte dies jedoch keinen wesentlichen Einfluss.

Die Eröffnung der Vertretung in Tel Aviv, Israel, Anfang März 2012 war ein weiterer Meilenstein in der Entwicklung des weltweiten Netzwerks der Bank. Die Kombination von breiter globaler Präsenz, hoher Ertragskraft und kontinuierlicher Expansion in aussichtsreiche Märkte, Kundensegmente und Dienstleistungsbereiche bildet die solide Basis für fortgesetzt profitables Wachstum.

Das wichtigste Geschäftsgebiet der Bank ist die Vermögensverwaltung und Anlageberatung für Privatkunden, Family Offices und unabhängige Vermögensverwalter aus aller Welt auf der Basis einer einzigartigen, vollständig offenen und aktiv verwalteten Produktplattform. Umfassende Dienstleistungen werden u.a. in Zusammenarbeit mit den anderen Gesellschaften der Julius Bär Gruppe auch in den Bereichen Wealth & Tax Planning, Devisen-, Wertschriften-, Edelmetall- und Fondshandel, Depot- und Abwicklungsdienstleistungen sowie in weiteren ergänzenden Geschäftsfeldern angeboten. Zudem ist die Bank im Lombardkreditgeschäft für Vermögensverwaltungs- und Handelskunden aktiv und vergibt ihren Privatkunden Hypotheken, mehrheitlich für Liegenschaften in der Schweiz, aber auch für Topsegmente in anderen europäischen Ländern. Die Bank Julius Bär & Co. AG nimmt innerhalb der Julius Bär Gruppe die zentrale Funktion als Emissionshaus für innovative derivative Anlageprodukte wahr. Zudem ist die Bank aktiv im Securities Lending and Borrowing.

Neben dem Hauptsitz in Zürich verfügte die Bank Ende 2012 über vierzehn weitere Niederlassungen in der Schweiz sowie je eine in Guernsey, Singapur sowie in Hongkong. Des Weiteren hatte die Bank Vertretungen in Abu Dhabi, Dubai, Istanbul, Montevideo, Moskau, Santiago de Chile, Schanghai und Tel Aviv.

Die breite Palette innovativer Produkte und Dienstleistungen, die umfassende und konsequent auf die Anliegen unserer Kundschaft ausgerichtete Beratungsleistung, die Abstützung auf leistungsstarke Research-Abteilungen, die überschaubare Grösse und die internationale Präsenz machen die Bank Julius Bär & Co. AG zu einem attraktiven Partner im Vermögensverwaltungsgeschäft. Dank umsichtigem Finanzmanagement verfügt die Bank über eine erstklassige finanzielle Fundierung. Diese widerspiegelt sich im A1 Rating für langfristige Verbindlichkeiten, das der Bank Julius Bär & Co. AG von der Rating-Agentur Moody's zusammen mit der bestmöglichen Bewertung Prime-1 für kurzfristige Verbindlichkeiten zugesprochen wird.

Personalbestand

Am 31. Dezember 2012 beschäftigte die Bank Julius Bär & Co. AG auf Vollzeitbasis 3 319 Mitarbeitende, gegenüber 3 249 im Vorjahr.

Anmerkungen zum Risiko- und Kapitalmanagement

Struktur und Prozess des Risikomanagements

Risikoarten

Risiko, im Sinne dieses Berichts, beinhaltet einerseits die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Ereignisses und andererseits dessen mögliche negative Konsequenz, bezogen auf die Abweichung von den durch das Unternehmen gesteckten Zielen. Das Eingehen von Risiken gehört zu unserer täglichen Geschäftstätigkeit. Risikomanagement ist damit integraler Bestandteil unserer Geschäftsprozesse und wird unterstützt durch Risikokontroll-Prozesse. Letztere werden als geschäftsunterstützende Funktion (sogenannte Business Enabler) verstanden und bilden als solche einen Eckpfeiler des Managementprozesses der Julius Bär Gruppe (die Gruppe) und somit auch der bedeutendsten operativen Einheit Bank Julius Bär & Co. AG (die Bank). Die enge organisatorische und geschäftliche Verknüpfung der Gruppe mit der Bank macht diese Anmerkungen deckungsgleich mit den Anmerkungen zum Risikomanagement der Gruppe, welche die Basis für die folgenden Ausführungen sind. Die Hauptrisiken, denen die Gruppe ausgesetzt ist, sind:

- Strategisches und geschäftliches Risiko
- Kreditrisiko
- Marktrisiko
- Liquiditäts- und Finanzierungsrisiko
- Operationelles Risiko (inklusive rechtlicher Risiken, Compliance- und Personalrisiken)
- Reputationsrisiko

Die Struktur der Risikokontrolle setzt sich sowohl aus qualitativen Elementen wie Vorschriften und Weisungen als auch aus quantitativen Elementen wie Limiten zusammen. Sie wird kontinuierlich dem sich verändernden Geschäftsumfeld wie auch einer allfälligen Veränderung der Geschäftsmodelle innerhalb der Gruppe angepasst und entsprechend ausgebaut.

Risiko-Governance

Der Verwaltungsrat der Julius Bär Gruppe AG definiert und überprüft regelmässig die Angemessenheit der Risikopolitik der Gruppe. Damit wird ein wirksames Management der Risiken auf Gruppenstufe sowie der Einsatz geeigneter Prozesse sichergestellt. Die Risikokategorien und der Risikomanagement-Prozess wie auch eine gruppenweit einheitliche Risikobezeichnung sind in der Risikoweisung der Gruppe festgelegt. Für diverse spezifische Risikoarten sind separate Gruppenweisungen in Kraft. Die oberste Verantwortung für die Implementierung des Risikomanagements liegt bei den dafür zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung der Julius Bär Gruppe AG, dem Chief Risk Officer (CRO) und dem General Counsel (GC). Der CRO ist für die Bewirtschaftung und die Kontrolle des Kreditrisikos, des Marktrisikos (Handelsbuch und Bankenbuch), des Liquiditäts- und Finanzierungsrisikos (insbesondere Bankenbuch) sowie des operationellen Risikos (ohne rechtliches und Compliance-Risiko) verantwortlich. Er koordiniert seine Aktivitäten mit dem GC, der als Mitglied der Geschäftsleitung der Julius Bär Gruppe AG für die Bewirtschaftung und die Kontrolle des rechtlichen und des Compliance-Risikos verantwortlich zeichnet. Zusätzlich koordinieren der CRO und der GC die Aktivitäten mit dem Chief Financial Officer (CFO), der verantwortlich ist für das Bilanz- und das Kapitalmanagement, das heisst die Sicherstellung eines gesunden Verhältnisses zwischen anrechenbarem Kapital und risikogewichteter Positionen.

Der CRO und der GC definieren und erlassen angemessene Risikorichtlinien und -weisungen, koordinieren und tragen direkt zum Risikomanagement der Geschäftsbereiche bei und gewährleisten somit eine unabhängige Risikokontrolle.

In die Struktur des gruppenweiten Risikomanagements sind weitere Ausschüsse des Verwaltungsrates und die Geschäftsleitung eingebunden:

Das Chairman's and Risk Committee des Verwaltungsrates ist unter anderem verantwortlich für:

- die Festlegung der Standards und Methoden der Kontrolle von Risiken, ausgenommen operationelle Risiken (inklusive rechtlicher und regulatorischer Risiken), welche angewendet werden, um den vom Verwaltungsrat der Julius Bär Gruppe AG oder von anderen zuständigen Aufsichts- oder Führungsorganen bestimmten Grundsätzen und Risikoprofilen zu entsprechen;
- die Bestimmung, Koordination sowie Überprüfung von Risikolimiten;
- die Überprüfung von Risikoweisungen mit Ausnahme derjenigen zu operationellen Risiken (inklusive rechtlicher und regulatorischer Risiken);
- die Genehmigung gewisser Markt-, Kredit- und Finanzgeschäfte unter Berücksichtigung der entsprechenden Risikoparameter, inklusive Darlehen zu Gunsten von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und/oder von mit ihr verbundenen Gesellschaften sowie diesen nahestehenden Personen.

Das Audit Committee ist verantwortlich für die Festlegung der Standards und Methoden der Kontrolle von operationellen Risiken (inklusive rechtlicher und regulatorischer Risiken), welche angewendet werden, um den vom Verwaltungsrat oder von anderen zuständigen Aufsichts- oder Führungsorganen bestimmten Grundsätzen und Risikoprofilen zu entsprechen sowie für die Überprüfung von Weisungen im Bereich operationelle Risiken.

Die Geschäftsleitung der Bank ist verantwortlich für die Messung und Überwachung von Markt-, Liquiditäts-, Finanz- und operationellem Risiko. Entsprechend sind deren wichtigste Aufgaben:

- die Formulierung von Weisungen, die das Markt-, Liquiditäts-, Finanz- und operationelle Risiko des Bankgeschäfts abdecken;
- die Zuteilung von entsprechenden Risikolimiten;
- die Entgegennahme und Überprüfung der diesbezüglichen Risikoberichte.

Der Kreditausschuss der Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Messung und die Überwachung von Kreditrisiken und ist insbesondere zuständig für:

- die Formulierung von Weisungen, die das Kreditrisiko abdecken;
- die Beschlussfassung betreffend das Kreditgeschäft und die Zuteilung von Kreditlimiten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs;
- die Delegation von Kreditkompetenzen;
- die Entgegennahme und Überprüfung der Kreditrisikoberichte.

Die Hauptverantwortung für die Steuerung und Bewirtschaftung der Risiken liegt jedoch in erster Linie bei den einzelnen Geschäftsbereichen. Alle Risiken werden in der sogenannten Risikolandschaft (Risk Landscape) erfasst, in welcher die Eintrittswahrscheinlichkeit und die potenziellen Auswirkungen konsolidiert abgeschätzt werden. Die Risikolandschaft wird auch für die jährliche strategische Planung der Geschäftsbereiche, der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates eingesetzt.

Strategisches und geschäftliches Risiko

Das strategische und geschäftliche Risiko beinhaltet die Gefahr, die gesetzten strategischen und die laufenden geschäftlichen Ziele auf Grund externer oder interner Vorkommnisse oder Entscheidungen nicht zu erreichen. In Anwendung der Grundsätze eines wert- und risikoorientierten Managements und Controllings wird einmal jährlich ein strategischer Check-up durchgeführt, und die Ergebnisse werden in einer Risikolandschaft konsolidiert dargestellt. Mittels dieses Check-ups werden die Wahrscheinlichkeit und der Einfluss potenzieller strategischer und geschäftlicher Risiken überprüft und entsprechende risikomindernde Massnahmen definiert. Die Ergebnisse dienen als wichtige Grundlagen für den strategischen Planungsprozess, fliessen in die rollende Dreijahresplanung ein und werden dementsprechend auch in den jährlichen Budgets berücksichtigt.

Kreditrisiko

Das Kredit- oder Gegenparteirisiko beinhaltet die Gefahr, dass ein Kunde oder eine Gegenpartei den gegenüber der Bank eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Dies kann für die Bank einen finanziellen Verlust zur Folge haben.

Die Bank übt das Kreditgeschäft mit Privatkunden grundsätzlich auf gesicherter Basis aus. Das damit eingegangene Kreditrisiko kann sich aus Ausleihungen aber auch aus effektiven oder potenziellen Guthaben aus Engagements in Derivaten auf Devisen, Aktien, Zinssätzen oder Rohwaren zusammensetzen. Im Rahmen des Risikomanagements werden die Sicherheiten einzeln geprüft und bewertet. Je nach ihrer Qualität sowie der Diversifikation innerhalb der individuellen Portfolios wird diesen ein Belehnungswert zugewiesen. Die überwiegende Mehrheit der Sicherheiten wird täglich aktuell bewertet, was eine tägliche Überwachung der Kreditpositionen erlaubt.

Darüber hinaus wickelt die Bank Geschäfte mit Banken, Brokern und ausgewählten institutionellen Kunden auf gedeckter und ungedeckter Basis ab. Dabei werden für jede Gegenpartei individuelle Risikolimiten und Abwicklungslimiten genehmigt. Daraus entstehende Kreditengagements werden täglich überwacht. Zur weiteren Risikobegrenzung werden zudem Netting-Vereinbarungen und Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen.

Risiken, welche sich aus länder- oder regionenspezifischen Ereignissen ergeben könnten, werden durch die Festlegung von sogenannten Länderlimiten begrenzt.

Es entspricht nicht der Geschäftspolitik der Bank, Unternehmensfinanzierungen vorzunehmen, mit Ausnahme gesicherter Kredite an Unternehmensstrukturen, die mit dem Private Banking als Kerngeschäft in Verbindung stehen.

Das in der Bank angewendete Ratingkonzept erlaubt eine interne Risikoklassifizierung jedes einzelnen Engagements. Darauf basieren die nachgelagerten Prozesse der Limitensprechung sowie der weiteren Bearbeitung.

Marktrisiko (Handelsbuch)

Zur Unterscheidung von Handelsbuch und Bankenbuch werden die folgenden Begriffsbestimmungen herangezogen: Das Handelsbuch umfasst eigene Positionen in Finanzinstrumenten, die zum Weiterverkauf oder zum Rückkauf gehalten und in der Regel mit dem Ziel genutzt werden, kurzfristig von erwarteten Differenzen zwischen Kauf- und Verkaufspreisen Gewinne zu erwirtschaften. Diese Aktivitäten stehen in engem Zusammenhang mit den Bedürfnissen unserer Kunden nach Kapitalmarktprodukten und verstehen sich so als unterstützende Aktivität für unser Kerngeschäft. Mit den Beständen des Bankenbuchs werden in der Regel längerfristigere Anlageziele verfolgt. Unter diese Bestände fallen alle übrigen Aktiven, Verbindlichkeiten und Ausserbilanzbestände, die sich einerseits aus dem klassischen Bankgeschäft ergeben und die andererseits gehalten werden, um über ihre Laufzeit einen Ertrag zu erwirtschaften.

Das Marktrisiko misst das Verlustpotenzial, dem die Bank durch Veränderungen von Marktpreisen in Zins-, Aktien-, Devisen- und Warenmärkten ausgesetzt ist. Die Bewirtschaftung des Marktrisikos beinhaltet Identifizierung, Messung, Kontrolle und Steuerung der eingegangenen Marktrisiken. Die Handelseinheiten engagieren sich in Marktrisikopositionen unter Berücksichtigung der diesbezüglich ausgesetzten Limiten.

Messung und Begrenzung der Marktrisiken, Back-Testings und Stress-Testings

Bei der Bank finden die folgenden Methoden zur Messung und Begrenzung des Marktrisikos Anwendung: Value-at-Risk-Limiten (VaR-Limiten), Sensitivitäts- oder Konzentrationslimiten (Delta-, Vega-, Basispunkt- und Betragslimiten sowie Szenario-Analyse) sowie Länderlimiten für Handelspositionen. Die wichtigste Kennzahl – der Value at Risk (VaR) – beschreibt die Höhe des Verlustes eines Portfolios, die bei normalen Marktbedingungen und mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Vertrauensniveau) während der beobachteten Halteperiode nicht überschritten wird. Der VaR der Bank belief sich am 31. Dezember 2012 auf CHF 0.58 Millionen (für eine Haltedauer von einem Tag und einem Vertrauensniveau von 95%). Der höchste im Jahr 2012 verzeichnete VaR betrug CHF 4.74 Millionen, der kleinste lag bei CHF 0.45 Millionen. Die Angemessenheit der VaR-Berechnung, die auf historischen Marktbewegungen beruht, wird in Anwendung regelmässiger Back-Testings laufend überprüft. Hierzu werden die täglichen Gewinne und Verluste aus den Handelsbeständen mit den täglich ermittelten VaR-Zahlen verglichen. Die folgende Grafik veranschaulicht den im Jahr 2012 täglich ermittelten VaR (für Vertrauensniveaus von 95% und 99% und eine Haltedauer von einem Tag) im Vergleich mit den hypothetischen Gewinnen oder Verlusten, welche sich ergäben, wenn die Positionen tatsächlich unverändert einen Tag lang gehalten worden wären.

Während VaR-Prognosen zur Erkennung potenzieller Verluste bei normalen Marktbedingungen herangezogen werden, dienen die täglichen Stressanalysen dazu, die Folgen extremer Marktschwankungen abschätzen zu können. Auf beide Risikomessgrössen sind Limiten gesetzt, deren Ausschöpfung täglich überwacht wird.

Back-Testings der Handelsgeschäfte der Bank Julius Bär im Jahr 2012 (CHF)

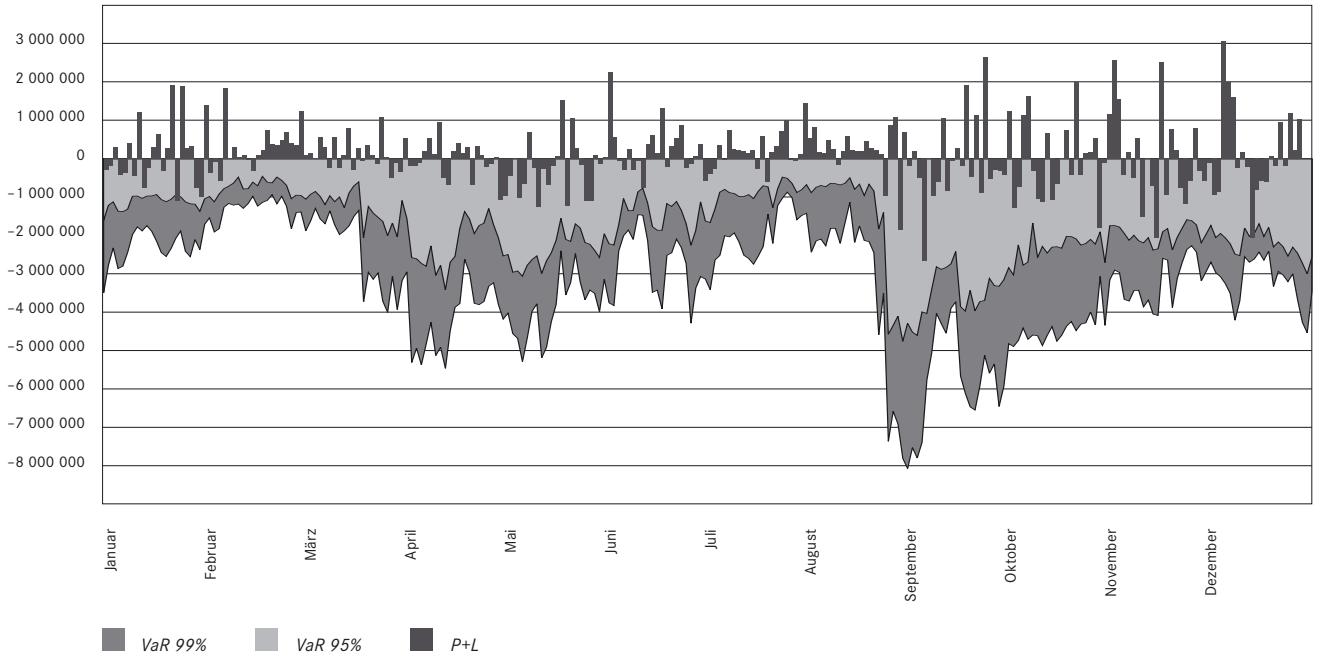

VaR-Methode und regulatorisches Kapital

Für die Berechnung des VaR verwendet die Bank die Methode der historischen Simulation, bei der alle Handelspositionen jeweils vollständig neu bewertet werden. Grundlage für die historische Simulation sind empirisch beobachtete Veränderungen der Marktparameter (Kurse, Zinskurven, Volatilitäten) über die letzten 300 Handelstage. Korrelationen werden bei dieser Methode implizit berücksichtigt, ohne dass Berechnungen und Annahmen auf der Grundlage einer Korrelationsmatrix herangezogen werden müssen. Die Risikomanagement-Plattform und die internen Marktrisikomodelle der Gruppe erfüllen die diesbezüglichen regulatorischen Erfordernisse und wurden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) für die Feststellung des Eigenmittelbedarfs für Marktrisikopositionen im Handelsbuch genehmigt.

Zusätzlich zum oben erwähnten normalen VaR wird der sogenannte stressbasierte VaR berechnet, bei dessen Ermittlung anstelle der Preise der letzten 300 Handelstage eine hochvolatile Periode der Vergangenheit berücksichtigt wird (Stressperiode). Der stressbasierte VaR der Gruppe belief sich am 31. Dezember 2012 auf CHF 1.18 Millionen (für eine Haltedauer von einem Tag und einem Vertrauensniveau von 95 %). Der höchste im Jahr 2012 verzeichnete stressbasierte VaR betrug CHF 5.48 Millionen, der kleinste lag bei CHF 0.51 Millionen. Die Summe des normalen und des stressbasierten VaR bildet die Grundlage für die regulatorische Kapitalunterlegung für Marktrisiken gemäss den Vorschriften der FINMA.

Auf Grund der geringen Materialität der Positionen wird das spezifische Risiko im festverzinslichen Bereich mit der Standardmethode berechnet. Die Zusatzerfordernisse, «incremental risk charge» und «comprehensive risk capital charge», gelangen nicht zur Anwendung.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die VaR-Positionen in den Handelsbeständen der Bank:

Marktrisiken – VaR-Positionen nach Risikokategorien

				2012
	31. Dezember *1000 CHF*	Durchschnitt *1000 CHF*	Maximum *1000 CHF*	Minimum *1000 CHF*
Aktien	**-774**	**-858**	**-1 939**	**-270**
Zinssätze	**-214**	**-287**	**-549**	**-138**
Fremde Währungen/Edelmetalle	**-273**	**-1 481**	**-4 682**	**-22**
Korrelationseffekt	**677**			
Total 2012	**-584**	**-1 683**	**-4 737**	**-453**
Total 2011	-1 590	-1 341	-3 216	-318

Liquiditäts- und Finanzierungsrisiko sowie Zinsänderungsrisiken im Bankenbuch

Unter Finanzierungsrisiko wird das Risiko verstanden, dass die Bank nicht in der Lage ist, auf einer kontinuierlichen Basis zu akzeptablen Preisen die aktuellen oder vorgesehenen Aktivitäten der Bank zu finanzieren. Demgegenüber wird unter Liquiditätsrisiko das Risiko verstanden, dass die Bank nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen bei deren Fälligkeit nachzukommen. Treasury verwaltet die Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken auf einer integrierten Basis. Die Finanzierung der Bankaktivitäten wird zum heutigen Zeitpunkt massgeblich durch die Kundenguthaben auf Sicht bereitgestellt. Durch die aktive Partizipation im Interbankenmarkt wäre die Bank aber jederzeit und kurzfristig in der Lage, weitere Refinanzierungsquellen bereitzustellen. Die Liquidität wird täglich überwacht und bewirtschaftet und übertrifft im Einklang mit der Group Liquidity Policy die regulatorischen Mindestanforderungen. Im Weiteren wird ebenfalls täglich mittels Zahlungsfluss-Simulationen die Liquidität der Bilanz unter extremen Bedingungen analysiert.

Das Zinsänderungsrisiko ist definiert als die Auswirkung potenzieller Zinssatzänderungen auf den Marktwert der Aktiven und Passiven der Bank. Als ein objektives Mass für dieses Risiko kann die Auswirkung einer positiven einprozentigen (+100 Basispunkte) Verschiebung der gesamten Zinskurve in der jeweiligen Währung dienen. Die nachstehende Tabelle zeigt, aufgeteilt nach Zeitbändern und Währungen, die Ergebnisse eines solchen Szenarios per 31. Dezember 2012. Negative Werte in diesem Szenario widerspiegeln eine potenzielle Abnahme des Fair Value im jeweiligen Zeitband, positive Werte eine potenzielle Zunahme des Fair Value. Dieses Risikomass wird auch für Szenarioanalysen verwendet, die regelmässig durchgeführt werden. Bei einer negativen einprozentigen Verschiebung der Zinskurven ergeben sich auf Grund des Fehlens materieller Optionsstrukturen im Bankenbuch Szenariowerte der gleichen Grössenordnung, allerdings mit umgekehrten Vorzeichen, gedämpft jedoch durch die Tatsache, dass die Zinskurven in den Märkten, in denen die Bank hauptsächlich aktiv ist, heute nahe null sind.

Zinssensitive Risikopositionen

	Innerhalb 1 Monats	1 bis 3 Monate	3 bis 12 Monate	1 bis 5 Jahre	Über 5 Jahre	**Total** *1000 CHF*
Zinssensitivität nach Zeitperioden und Veränderung von +100 Basispunkten						
CHF						
2012	**3 454**	**663**	**32 247**	**-36 992**	**-52 157**	**-52 785**
2011	3 623	664	21 048	-34 397	-49 182	-58 244
USD						
2012	**3 134**	**2 984**	**11 216**	**-23 279**	**-2 493**	**-8 438**
2011	7	1 772	6 090	-520	822	8 171
EUR						
2012	**-437**	**708**	**7 527**	**-49 905**	**-3 150**	**-45 257**
2011	528	-108	3 468	-10 248	-1 990	-8 350
Andere						
2012	**941**	**-241**	**1 271**	**-3 432**	**-4 994**	**-6 455**
2011	103	-472	2 367	1 095	-4 222	-1 129

Zusätzlich wird der Effekt auf Zinseinkünfte bei einer einprozentigen Parallelverschiebung der Zinskurve gemessen. Hierbei werden die zinstragenden Aktiven und Passiven in Zeitbändern aufgeteilt und miteinander verrechnet. Anschliessend wird gemessen, wie sich das Zinseinkommen über einen Zeithorizont vom nächsten Zinsfixierungstermin bis in 12 Monaten im beschriebenen Szenario verhält. Basierend auf den oben beschriebenen Annahmen ergibt sich per Ende 2012 ein Effekt auf die Zinseinkünfte von CHF -56.4 Millionen (Vorjahr CHF -11.7 Millionen).

Risikobehaftete Engagements, ausser Zins- oder Liquiditätsrisiken, die sich aus Positionen im Bankenbuch ergeben, sind limitiert und werden mittels Nominal- und VaR-Limiten überwacht. Preisrisikobehaftete Engagements bestehen in Form von Positionen in Aktien, Fonds und nicht traditionellen Fonds. Sie werden durch Treasury bewirtschaftet. Fremdwährungsrisiken im Bankenbuch werden ins Handelsbuch transferiert. In Ausnahmefällen können Einheiten der Bank Fremdwährungsrisiken eingehen. Diese Engagements werden gemäss individuellen Bilanz-Management-Richtlinien gemessen und limitiert; sie sind ausserdem in der VaR-Berechnung der Bank berücksichtigt.

Absicherung von Zinsänderungsrisiken

Die Bank erhält Kundengelder in Form von variabel verzinslichen Einlagen und Festgeldern mit verschiedenen Laufzeiten und investiert diese Mittel in erstklassige Anlagen. Durch Konsolidierung der entgegengenommenen kurzfristigen Kundengelder und deren Ausleihung auf längere Fälligkeiten wird eine Erhöhung dieser Zinsmargen angestrebt. Gleichzeitig werden genügend liquide Mittel gehalten, damit sämtlichen fällig werdenden Forderungen stets nachgekommen werden kann. Zur Bewirtschaftung der damit einhergehenden Zinsänderungsrisiken sichert die Bank einen Teil des Zinsrisikos, das auf dem Cashflow aus Festgeldern und aus befristeten Krediten besteht, durch den Einsatz von Zinsswaps ab. Der Marktwert dieser Swaps belief sich am 31. Dezember 2012 netto auf CHF -13.1 Millionen (Vorjahr CHF -8.1 Millionen).

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko – Definition und Ziele

Das operationelle Risiko wird definiert als der potenzielle Eintritt von Verlusten, die auf Grund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen, Menschen und/oder Systemen oder auf Grund von externen Ereignissen eintreten.

Die qualitativen und quantitativen Standards, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht festgelegt wurden, werden durch das operationelle Risikomanagement und die Risikokontrolle abgedeckt.

Die Ziele des operationellen Risikomanagements zur Vermeidung hoher operationeller Verluste, die potenziell die Unternehmensfortführung der Bank gefährden könnten, sind die folgenden:

- fortlaufende Weiterentwicklung des operationellen Kontrollrahmens, um der Organisation zu ermöglichen, operationelle Risiken effektiv zu handhaben und zu minimieren;
- Förderung eines hohen Risikobewusstseins auf allen Stufen der Organisation;
- Beitrag zur Optimierung der internen Regelungen, Prozesse und Systeme zwecks Risikominimierung;
- Gewährleistung eines reibungslosen operativen Geschäftsbetriebs bei Infrastrukturausfällen und Katastrophen (sogenanntes Business Continuity Management);
- Sicherstellen der Überprüfung aller risikorelevanten Aspekte vor Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen;
- Sicherstellen der Berichterstattung über operationelle Risiken an die geeignete Führungsebene.

Der operationelle Risikokontrollrahmen der Bank deckt ebenfalls die rechtlichen und regulatorischen Risiken ab.

Risiken des Business Continuity Management

Das Hauptziel von Business Continuity Management (BCM) ist es, Bedrohungen sowie mögliche Auswirkungen dieser Bedrohungen auf die Geschäftstätigkeit zu antizipieren und durch eine geeignete Krisenorganisation die Funktionsfähigkeit der Bank im Ereignisfall sicherzustellen. BCM beinhaltet Analyse- und Planungsaktivitäten, die im Falle einer Katastrophe oder einer prozessbedrohenden Krise die Kontinuität und die Wiederherstellung der vitalen Geschäftsprozesse gewährleisten sollen. Business-Continuity-Risiken orientieren sich nach dem zu vermutenden Ausmass und der Dauer der Prozessstörung bzw. –unterbrechung.

Die Sicherheitsfachbereiche unterstützen die mit diesem Thema betraute Abteilung in der Ausarbeitung des Kontinuitätsmanagements, speziell in den Bereichen Notfallmanagement, Personen-, Werte-, Gebäude- und Informationsschutz sowie des Schutzes der IT-Infrastruktur und deren Dienstleistungen. Im Weiteren sind sie zuständig für die Implementierung von Massnahmen zur Reduktion der entsprechenden Risiken.

Rechtliches und Compliance-Risiko

Rechtliches Risiko wird grundsätzlich eingeteilt in ein sogenanntes Ausfall- und ein Haftungsrisiko. Ein Ausfallrisiko besteht, wenn die Bank Gefahr läuft, einen finanziellen oder anderen Verlust bzw. Schaden zu erleiden, weil bestehende oder antizipierte Rechte gegenüber Dritten (meist vertragliche Rechte) nicht durchgesetzt werden können. Ein Haftungsrisiko liegt dann vor, wenn die Bank oder jemand, der in deren Namen handelt, einer Verpflichtung gegenüber Dritten nicht nachkommt oder Rechte Dritter verletzt und dies bei diesem Dritten zu einem Schaden führt.

Mit regulatorischem oder sogenanntem Compliance-Risiko wird das Risiko bezeichnet, einen finanziellen oder anderen Verlust bzw. Schaden zu erleiden, der auf die Verletzung von geltendem Recht bzw. von

Vorschriften oder auf die Missachtung von internen oder externen Verhaltensregeln bzw. Marktpraktiken zurückzuführen ist. Der Verlust bzw. Schaden kann sich in diesem Fall in (aufsichtsrechtlichen) Bussen oder anderen Massnahmen wie z.B. einer Einschränkung der Geschäftstätigkeit oder der Verpflichtung zur Einführung korrigierender Massnahmen niederschlagen.

Die Verringerung von rechtlichen und regulatorischen bzw. Compliance-Risiken wird unter anderem angestrebt mittels Sensibilisierung der Mitarbeitenden auf entsprechende Sachverhalte und Risiken, mittels Schulungen und des internen Weisungswesens sowie durch Kontrollen betreffend der Einhaltung der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Bank tätig ist.

Wie im Kapitel «Risiko Governance» beschrieben, trägt der General Counsel die Verantwortung für das Management und die Kontrolle des rechtlichen und des Compliance-Risikos. Die rechtlichen und die Compliance-Risiken werden regelmässig an den Verwaltungsrat rapportiert. In Übereinstimmung mit der Entwicklung des rechtlichen und des Compliance-Umfelds innerhalb der Finanzindustrie hat die Bank laufend in personelle und technische Ressourcen investiert, um eine adäquate Compliance-Abdeckung zu gewährleisten. Ein umfassender Katalog von Weisungen sowie spezielle regelmässige Ausbildungsveranstaltungen stellen die laufende Aus- und Weiterbildung unseres Personals auf diesem Gebiet sicher. So hat Julius Bär zum Beispiel Standards für grenzüberschreitend angebotene Dienstleistungen festgelegt und für die wichtigsten Märkte sogenannte Länder-Manuale erstellt. Mittels eines umfangreichen Ausbildungskonzepts wird die Umsetzung der Standards und Manuale sichergestellt. Diese Standards werden regelmässig überprüft und den regulatorischen Entwicklungen angepasst und wurden im Jahre 2012 mit einem sogenannten Tax Compliance Framework ergänzt, mit dem Ziel, die Annahme unversteuerter Gelder zu verhindern.

Personalrisiko

Personalrisiken wie Engpassrisiko, Motivationsrisiko, Anpassungsrisiko und Austrittsrisiko werden die Gruppe auch in den nächsten Jahren begleiten. Zwischen diesen einzelnen Risikobereichen bestehen Wechselwirkungen. Wandel als Dauerzustand, die zunehmende Belastung von Führungskräften und Mitarbeitenden, die sich aus Tagesgeschäft und gleichzeitigen Grossprojekten ergibt, die wenig erbaulichen Wirtschaftsaussichten sowie die demographische Entwicklung, dürften sich in den nächsten Jahren in verschiedenen Risikobereichen bemerkbar machen. Ein geringes Austrittsrisiko verlangt nach flexiblen Arbeitsmodellen in zeitlicher und örtlicher Hinsicht. Diese sind mit modularen Kompensationskonzepten zu ergänzen. Dem Engpassrisiko, welches sich aus der demographischen Entwicklung ergibt, kann mit attraktiven Anstellungsbedingungen und strategieorientierten Aus- und Weiterbildungskonzepten begegnet werden. Motivations- und Anpassungsrisiko hängen eng zusammen und haben regelmässig mit der permanenten Veränderung zu tun, die den betrieblichen Alltag heutzutage prägt. Um hier zielgerichtet Massnahmen ergreifen zu können, sind Mitarbeiterbefragungen und regelmässige Mitarbeitergespräche erforderlich. Von zentraler Bedeutung ist, dass die Leute verstehen, weshalb Wandel notwendig ist. Auch müssen sie das Gefühl haben, für die hohe Leistungsbereitschaft fair entschädigt zu werden. Die Bearbeitung dieser Themen erachten wir als eine wichtige Management-Aufgabe, welcher entsprechend auch die erforderliche Priorität beigemessen wird.

Versicherung

Mit dem Ziel, mögliche sich aus einer Materialisierung der oben beschriebenen operationellen Risiken ergebende negative finanzielle Folgen abzudecken oder zu verringern, werden für spezifische Bereiche der Geschäftstätigkeit Versicherungen im branchenüblichen Rahmen abgeschlossen.

Reputationsrisiko

Unter den Begriff Reputationsrisiko fällt die Gefahr von Ereignissen, die dem Ansehen der Bank nachhaltig schaden und somit die Franchise beeinträchtigen könnten. Die Fähigkeit der Bank zur Abwicklung von Geschäften hängt massgeblich von der Reputation ab, die das Unternehmen während seiner über hundertjährigen Geschichte aufgebaut hat. Entsprechend ist die Wahrung des guten Rufes für das Unternehmen von elementarer Bedeutung, und alle Mitarbeitenden müssen dieser die höchste Priorität einräumen. Durch geeignete Massnahmen werden die Mitarbeitenden laufend für die zentrale Bedeutung der Reputation sensibilisiert.

Bewirtschaftung des Kapitals inklusive des regulatorischen Kapitals

Informationen zur Kapitalbewirtschaftung inklusive regulatorischen Kapitals sind im Geschäftsbericht 2012 der Julius Bär Gruppe AG auf den Seiten 91 – 95 zu finden.

Buchführungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Buchführungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze richten sich nach den Vorschriften des Obligationenrechts, dem Bankengesetz und dessen Verordnung sowie den Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Rundschreiben 2008/2 «Rechnungslegung Banken».

Erfassung der Geschäftsvorfälle

Devisen- und Wertschriftengeschäfte werden in der Bank am Handelstag bilanzwirksam verbucht. Alle anderen Geschäfte werden am Erfüllungstag verbucht.

Der Ertrag aus Dienstleistungen wird zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung vereinnahmt, d. h. bei Ausführung einer Transaktion oder periodengerecht über die Vertragsdauer.

Umrechnung von Fremdwährungen

Transaktionen in Fremdwährungen werden zu den jeweiligen Tageskursen verbucht. Am Bilanzstichtag werden monetäre Vermögenswerte und Verpflichtungen in Fremdwährungen zu den Jahresendkursen umgerechnet und erfolgswirksam im Devisenerfolg verbucht. Wechselkursdifferenzen zwischen dem Abschluss des Geschäfts und seiner Erfüllung werden erfolgswirksam im Devisenerfolg verbucht.

Für die wichtigsten Währungen gelten nachstehende Umrechnungskurse:

	Jahresendkurse		Jahresdurchschnittskurse	
	31.12.2012	31.12.2011	**2012**	2011
USD/CHF	**0.9153**	0.9351	**0.9325**	0.8805
EUR/CHF	**1.2068**	1.2139	**1.2040**	1.2310
GBP/CHF	**1.4878**	1.4533	**1.4850**	1.4170

Flüssige Mittel und Forderungen aus Geldmarktpapieren

Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert bzw. zu Anschaffungswerten. Der noch nicht verdiente Diskont auf Geldmarktpapieren wird über die Laufzeit abgegrenzt.

Forderungen gegenüber Banken und Kunden, Hypothekarforderungen

Forderungen gegenüber Banken werden zum Nominalwert bewertet. Forderungen gegenüber Kunden und Hypothekarforderungen werden bei der erstmaligen Erfassung zu ihren Kosten bewertet, die bei gewährten Darlehen und Vorschüssen normalerweise dem Kapitalbetrag entsprechen.

Gefährdete Forderungen, d. h. Forderungen, bei denen die Gefahr besteht, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, werden auf Einzelbasis bewertet und die Wertminderungen durch Einzelwertberichtigungen abgedeckt. Ausserbilanzgeschäfte, wie feste Zusagen, Garantien oder derivative Finanzinstrumente, werden in diese Bewertung ebenfalls einbezogen. Ausleihungen werden spätestens dann als gefährdet eingestuft, wenn die vertraglich vereinbarten Zahlungen für Kapital und/oder Zinsen mehr als 90 Tage ausstehend sind. Zinsen, die mehr als 90 Tage ausstehend sind, gelten als überfällig. Überfällige Zinsen und Zinsen, deren Eingang gefährdet ist, werden nicht mehr vereinnahmt, sondern direkt den Wertberichtigungen und Rückstellungen zugewiesen. Ausleihungen werden zinslos gestellt, wenn die Einbringlichkeit der Zinsen derart zweifelhaft ist, dass die Abgrenzung nicht mehr als sinnvoll erachtet wird.

Die Wertminderung bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem voraussichtlich einbringlichen Betrag unter Berücksichtigung des Gegenparteirisikos und des Nettoerlöses aus der Verwertung allfälliger Sicherheiten.

Wenn eine Forderung als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft oder ein Forderungsverzicht gewährt wird, erfolgt die Ausbuchung der Forderung zulasten der entsprechenden Wertberichtigung. Wiedereingänge von früher ausgebuchten Beträgen werden direkt der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.

Zusätzlich zu den Einzelwertberichtigungen werden Pauschalwertberichtigungen zur Abdeckung von latenten Risiken gebildet. Die Berechnung der Pauschalwertberichtigung erfolgt anhand vorsichtig festgelegter Ausfallwahrscheinlichkeiten je Ratingklasse. Die Veränderungen der Pauschalwertberichtigungen werden über die Erfolgsrechnung verbucht. Die Basis für die Berechnung der Wertberichtigungen bilden die internen Kreditratings 1–10. Die Forderungen werden in einer der zehn Ratingklassen klassiert. Bei den Forderungen der Ratingklassen 1–6 wird der Schuldendienst geleistet, die Belehnung der Sicherheiten ist angemessen und die Rückzahlung des Kredites erscheint nicht gefährdet. Für diese Forderungen werden keine Einzelwertberichtigungen gebildet. Auf Risiken der Klassen 7 und 8 werden Einzelwertberichtigungen gebildet, sofern ein gewisses Risiko besteht, dass ein Verlust entstehen könnte. Kreditrisiken der Klassen 9 und 10 sind stark gefährdet und werden einzeln wertberichtigt.

Einzel- und Pauschalwertberichtigungen werden unter der Position Wertberichtigungen und Rückstellungen bilanziert.

Gefährdete Forderungen werden wieder als vollwertig eingestuft, wenn sich die Bonität so weit verbessert hat, dass von einer Kapitalrückzahlung und Zinszahlung gemäss den ursprünglichen Vertragsbedingungen ausgegangen werden kann.

Darlehensgeschäfte mit Wertschriften (Securities Lending- und Borrowing-Geschäfte)

Wertpapierleihgeschäfte werden zum Wert der erhaltenen oder gegebenen Barhinterlage inklusive aufgelaufener Zinsen erfasst.

Die im Rahmen von Securities-Lending-Geschäften geborgten Wertschriften oder solche, die als Sicherheit für ausgeliehene Wertschriften erhalten werden, werden nur dann in der Bilanz erfasst, wenn die Bank die Kontrolle über die vertraglichen Rechte, die diese Wertschriften beinhalten, erlangt. Die im Rahmen von Securities-Borrowing-Geschäften ausgeliehenen Wertschriften oder solche, die als Sicherheit für geborgte Wertschriften gestellt werden, werden nur dann aus der Bilanz ausgebucht, wenn die Bank die Kontrolle über die vertraglichen Rechte, die diese Wertschriften beinhalten, verliert. Wenn ausgeliehene und als Sicherheit bereitgestellte Wertpapiere in der Bilanz verbleiben, wird der Bewertungserfolg auf Werten des Handelsbuchs erfolgswirksam behandelt, während bei Werten des Bankenbuchs die unter den Finanzanlagen erwähnten Regeln gelten. Die Marktwerte der geborgten und ausgeliehenen Wertschriften werden täglich überwacht, um gegebenenfalls zusätzliche Sicherheiten bereitzustellen oder einzufordern.

Erhaltene oder bezahlte Gebühren aus dem Darlehensgeschäft mit Wertschriften werden als Kommissionsertrag resp. Kommissionsaufwand nach der Abgrenzungsmethode verbucht.

Pensionsgeschäfte mit Wertschriften (Repurchase- und Reverse-Repurchase-Geschäfte)

Mit einer Verkaufsverpflichtung erworbene Wertschriften (Reverse Repurchase-Geschäfte) und solche, die mit einer Rückkaufsverpflichtung verkauft wurden (Repurchase-Geschäfte), werden als gesicherte Finanzierungsgeschäfte betrachtet und zum Wert der gegebenen oder erhaltenen Barhinterlage inklusive aufgelaufener Zinsen erfasst.

Erhaltene und gelieferte Wertpapiere werden nur dann bilanzwirksam erfasst resp. ausgebucht, wenn die Kontrolle über die vertraglichen Rechte abgetreten wird, die diese Wertschriften beinhalten. Die Marktwerte der erhaltenen oder gelieferten Wertschriften werden täglich überwacht, um gegebenenfalls zusätzliche Sicherheiten bereitzustellen oder einzufordern.

Der Zinsertrag aus Reverse Repurchase-Geschäften und der Zinsaufwand aus Repurchase-Geschäften wird über die Laufzeit der zugrunde liegenden Transaktionen periodengerecht abgegrenzt.

Handelsbestände, Emittierte Zertifikate und Leerverkäufe in Wertschriften

Sämtliche Handelsbestände, Emittierte Zertifikate und Leerverkäufe in Wertschriften werden zum Fair Value bewertet. Die aus Verkäufen oder Rückzahlungen realisierten und aus Wertschwankungen entstehenden nicht realisierten Gewinne und Verluste werden im Erfolg aus dem Handelsgeschäft ausgewiesen.

Die Zins- und Dividendenerträge bzw. Zinsaufwendungen aus den Handelsbeständen werden unter Zins- und Dividendenertrag aus Handelspositionen im Erfolg aus dem Zinsengeschäft verbucht.

Finanzanlagen

Unter dieser Position werden die mit der Absicht der langfristigen Anlage erworbenen Wertschriftenbestände ausgewiesen.

Zur Veräusserung verfügbare Finanzanlagen werden nach dem Niederstwertprinzip bewertet. Wertanpassungen werden pro Saldo in der Position Anderer ordentlicher Ertrag resp. Anderer ordentlicher Aufwand erfasst. Eine Zuschreibung bis zu den Anschaffungskosten erfolgt, sofern der unter die Anschaffungskosten gefallene Marktwert in der Folge wieder steigt. Realisierte Erfolge werden in der Position Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen ausgewiesen.

Zins- und Dividendenerträge aus den Finanzanlagen werden unter Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen erfasst.

Beteiligungen

Beteiligungen werden zum Anschaffungswert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Abschreibungen bewertet.

Sachanlagen

In den Sachanlagen sind Bankgebäude, EDV- und Telekommunikationsanlagen, Software, Einbauten in gemieteten Liegenschaften sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen enthalten. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungswerten, abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Abschreibungen. Die Abschreibungen erfolgen planmässig über die geschätzte Nutzungsdauer der Sachanlagen. Die Sachanlagen werden regelmässig auf Wertbeeinträchtigungen überprüft. Planmässige und allfällige zusätzliche ausserplanmässige Abschreibungen werden über die Erfolgsrechnung in der Position Abschreibungen auf dem Anlagevermögen verbucht. Die Abschreibungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Bei den Liegenschaften beträgt die Abschreibungsdauer für die Baukosten 66 Jahre, für Betriebsausstattungen zehn Jahre. Die IT-Hardware wird über drei Jahre, die übrigen Sachanlagen werden über fünf Jahre abgeschrieben. Die Abschreibungen erfolgen linear. Geringfügige Anschaffungen werden direkt dem Sachaufwand belastet.

Gekaufte Software wird aktiviert und über die geschätzte Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringfügige Anschaffungen werden direkt dem Sachauf-

wand belastet. Intern generierte Software wird, gleich wie bei der gekauften Software, aktiviert, sofern es wahrscheinlich ist, dass der Bank der künftige wirtschaftliche Nutzen aus dem Vermögenswert zufliessen wird und die Kosten des Vermögenswerts zuverlässig identifiziert und bemessen werden können. Die aktivierten Werte werden über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer beträgt in der Regel drei bis fünf Jahre.

Unterhalts- und Renovationsaufwand wird in der Regel unter dem Sachaufwand verbucht. Wenn der Aufwand substanziell ist und eine wesentliche Wertsteigerung zur Folge hat, erfolgt eine Aktivierung.

Gewinne und Verluste aus der Veräusserung von Sachanlagen werden als Ausserordentlicher Ertrag bzw. Aufwand ausgewiesen.

Immaterielle Werte

Immaterielle Werte werden in die Kategorien Goodwill und Kundenbeziehungen gegliedert.

Sind bei einer Akquisition die Erwerbskosten höher als die übernommenen und nach konzerneinheitlichen Richtlinien neu bewerteten Nettoaktiven, so wird diese Differenz als Goodwill bilanziert. Goodwill wird linear über fünf Jahre abgeschrieben, in gerechtfertigten Fällen maximal über 20 Jahre.

Ein Teil des Goodwills beinhaltet Immaterielle Vermögenswerte in Form von langfristigen Kundenbeziehungen, die aus verschiedenen Akquisitionen stammen. Sie werden linear über ihre geschätzte Nutzungsdauer von höchstens zehn Jahren abgeschrieben.

Leasing

Die Aufwendungen aus Operational Leasing (die Eigentumsrechte und -pflichten aus dem Gegenstand des Leasingvertrags verbleiben beim Leasinggeber) werden der Position Sachaufwand belastet.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit dem Nominal- bzw. Rückzahlungsbetrag erfasst. Zinsen und Diskont werden zeitlich abgegrenzt dem Zinsaufwand belastet.

Eigenemission von Strukturierten Produkten

Die Bank emittiert im Rahmen einer handelsähnlichen Strategie Strukturierte Produkte, d.h. finanzielle Verpflichtungen, die aus einem Basisschuldtitel (eigene Schuldverschreibung) und einem eingebetteten Derivat bestehen (sogenannte hybride Instrumente). Dabei werden die erhaltenen Geldbeträge in entsprechende Aktiven investiert und somit unmittelbar zur Absicherung der Risiken dieser Produkte verwendet. Die emittierten Produkte bilden zusammen mit den entsprechenden Absicherungsinstrumenten eine Gruppe von Finanzaktiven und -passiven, welche auf einer Fair-Value-Basis bewirtschaftet werden und deren Performance auf dieser Basis gemessen wird. Die korrekte Erfassung, Messung und Limitierung der verschiedenen Risiken erfolgt auf der Grundlage einer dokumentierten Risikomanagement- und Anlagestrategie. Die aus der Fair-Value-Bewertung entstehenden Wertschwankungen werden im Erfolg aus dem Handelsgeschäft verbucht. Allfällige Auswirkungen der eigenen Kreditwürdigkeit auf den Fair Value der Produkte werden erfolgsneutral erfasst.

Pensionsverpflichtungen

Neben den gesetzlich geregelten Sozialversicherungen unterhält die Bank in der Schweiz und im Ausland sowohl beitrags- als auch leistungsorientierte Vorsorgepläne. Die Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz sind nach dem Schweizer Beitragsprimat errichtet, erfüllen jedoch nicht sämtliche Kriterien eines beitragsorientierten Vorsorgeplans gemäss IAS 19. Aus diesem Grund sind die Schweizer Vorsorgeeinrichtungen als leistungsorientierte Vorsorgepläne offengelegt. Die Vorsorgepläne im Ausland sind beitragsorientiert.

Die Vorsorgeverpflichtungen werden grösstenteils durch Vorsorgevermögen von juristisch von der Bank getrennten und unabhängigen Vorsorgeeinrichtungen sichergestellt. Diese werden von einem aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzten Stiftungsrat verwaltet. Organisation, Geschäftsführung und Finanzierung des Vorsorgeplans richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, den Stiftungsurkunden sowie den geltenden Vorsorgereglementen. Mitarbeitende und Rentenbezüger als ehemalige Mitarbeitende bzw. deren Hinterbliebene erhalten reglementarisch festgelegte Leistungen bei Austritt, im Alter, im Todes- oder Invaliditätsfall. Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, die in den Vorsorgereglementen festgelegt sind.

Bei leistungsorientierten Vorsorgeplänen werden die Vorsorgekosten und die Vorsorgeverpflichtungen nach dem Verfahren der laufenden Einmalprämien (Projected Unit Credit Method) bewertet. Die entsprechenden Berechnungen werden durch qualifizierte Aktuare jährlich durchgeführt. Das Vorsorgevermögen wird zu Markt- bzw. Verkehrswerten bilanziert. Über- oder Unterdeckungen von leistungsorientierten Vorsorgeplänen werden wie folgt behandelt:

- Überdeckungen werden nur insoweit erfasst, als die Gruppe durch Minderungen künftiger Beitragszahlungen einen wirtschaftlichen Nutzen hat. Ein Rückerstattungsanspruch besteht bei keinem der bestehenden Vorsorgepläne.
- Allfällige noch nicht erfasste Unterdeckungen gemäss IAS 19 werden, sofern sie ausserhalb einer Bandbreite von 10% des Maximums aus dem dynamisch berechneten Barwert der Vorsorgeverpflichtungen und des Vorsorgevermögens zu Marktwerten liegen, über die durchschnittliche Dauer der verbleibenden Dienstjahre der Mitarbeitenden amortisiert und erfolgswirksam verbucht.

Der in der Erfolgsrechnung erfasste Vorsorgeaufwand entspricht den aktuariell ermittelten Kosten abzüglich Arbeitnehmerbeiträge.

Bei beitragsorientierten Vorsorgeplänen werden die Vorsorgekosten der Erfolgsrechnung im entsprechenden Geschäftsjahr belastet. In Note 19 sind neben den leistungsorientierten auch sämtliche beitragsorientierten Vorsorgepläne offengelegt.

Steuern

Laufende Steuern auf dem Periodenergebnis werden in Übereinstimmung mit den lokalen steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften eruiert und als Aufwand der Rechnungsperiode erfasst, in der die entsprechenden Gewinne anfallen. Aus dem laufenden Gewinn geschuldete direkte Steuern werden als passive Rechnungsabgrenzungen verbucht.

Wertberichtigungen und Rückstellungen

Für alle erkennbaren Verlustrisiken werden nach dem Vorsichtsprinzip Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen gebildet. Neben den betriebsnotwendigen Wertberichtigungen und Rückstellungen enthält diese Position auch stille Reserven.

Unwiderrufliche Zusagen und Eventualverpflichtungen

Bei den unwiderruflichen Zusagen handelt es sich um nicht beanspruchte unwiderrufliche Kreditzusagen.

Zu den Eventualverpflichtungen gehören u.a. Kreditsicherungsgarantien in Form von Aval-, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen einschliesslich Garantieverpflichtungen in Form unwiderruflicher Akkreditive, Gewährleistungsgarantien und unwiderrufliche Verpflichtungen aus Dokumentarakkreditiven.

Der Ausweis erfolgt zum Nominalwert. Für absehbare Risiken werden Rückstellungen gebildet.

Treuhandgeschäfte

Treuhandgeschäfte umfassen Anlagen, Kredite und Beteiligungen, welche die Bank in eigenem Namen, jedoch auf Grund eines schriftlichen Auftrags ausschliesslich auf Rechnung und Gefahr des Kunden tätigt oder gewährt.

Derivative Finanzinstrumente

Die Bank wendet für die Behandlung der derivativen Finanzinstrumente die jeweils gültigen Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS) an.

Die Wiederbeschaffungswerte sämtlicher als Eigenhändler abgeschlossenen Kontrakte werden bilanziert. Die Wiederbeschaffungswerte aus börslich gehandelten Kontrakten, die als Kommissionsgeschäft vermittelt wurden, werden nur in dem Umfang bilanziert, als die vom Kunden hinterlegte Margendeckung den positiven Wiederbeschaffungswert nicht deckt. Bei ausserbörslichen Kontrakten, die als Kommissionsgeschäft vermittelt wurden, werden die Wiederbeschaffungswerte in jedem Fall ausgewiesen.

Derivative Finanzinstrumente, einschliesslich Devisenprodukte, Zinssatzfutures, Forward Rate Agreements, Währungs- und Zinsswaps, Währungs- und Zinsoptionen (sowohl geschriebene als auch gekaufte), werden vorerst zu den Anschaffungskosten (inklusive Transaktionskosten) bilanziert und danach zum Marktwert (Fair Value) bewertet. Zur Berechnung des Marktwertes werden entsprechende Börsenkurse, Discounted Cashflow- und Optionsbewertungsmodelle verwendet. Bei einem positiven Marktwert werden die Derivate als positive Wiederbeschaffungswerte unter den Sonstigen Aktiven, bei einem negativen als negative Wiederbeschaffungswerte unter den Sonstigen Passiven bilanziert.

Bei Absicherungsgeschäften mit derivativen Finanzinstrumenten wird am Abschlusstag bestimmt, ob (1) eine Absicherung des Wertes einer Bilanzposition (Fair Value Hedge) oder (2) eine Absicherung eines zukünftigen Geldflusses oder einer Verpflichtung (Cash Flow Hedge) vorliegt.

Auf diese Weise kategorisierte Derivate werden bei Erfüllung nachstehender Kriterien als Absicherungsinstrumente in der Jahresrechnung behandelt:

a) Vorliegen einer Dokumentation, die das Grundgeschäft (Bilanzposition oder Geldfluss), das Absicherungsinstrument sowie Absicherungsstrategie und -beziehung festlegt
b) Effektive Elimination der abgesicherten Risiken durch das Absicherungsgeschäft während der gesamten Berichtsperiode (hohe Korrelation)
c) Andauernde Wirksamkeit der Absicherungstransaktion

Die Veränderungen des Marktwertes von Derivaten, die als Fair Value Hedges qualifizieren, welche die oben genannten Kriterien erfüllen und sich im Hinblick auf eine Risikoabsicherung als effektiv erweisen, werden in der Erfolgsrechnung in der gleichen Position ausgewiesen wie die entsprechende Marktwertänderung aus dem abgesicherten Geschäft.

Erfüllt das Absicherungsinstrument diese Kriterien nicht mehr, wird die Differenz zwischen dem Buchwert der abgesicherten Position zu diesem Zeitpunkt und dem Wert, den diese Position ohne Absicherung aufgewiesen hätte, im Falle von Zinsinstrumenten über die verbleibende Restlaufzeit der ursprünglichen Absicherung erfolgswirksam und linear amortisiert. Bei unverzinslichen Instrumenten indes wird diese Differenz sofort in der Erfolgsrechnung erfasst.

Veränderungen des Marktwertes von Derivaten, die als Cash Flow Hedge verbucht wurden, welche die oben genannten Kriterien erfüllen und sich im Hinblick auf eine Risikoabsicherung als effektiv erweisen, werden im Ausgleichskonto unter den Sonstigen Aktiven resp. Sonstigen Passiven ausgewiesen. Führt eine zukünftige Finanztransaktion oder eine Verpflichtung zu einer Bilanzposition, so werden die vorher im Ausgleichskonto erfassten Gewinne oder Ver-

luste wieder ausgebucht und mit dem Anschaffungswert dieser Bilanzposition verrechnet. Führt der abgesicherte Geldfluss oder die Verpflichtung zu einer direkten Erfassung in der Erfolgsrechnung, so werden die in Vorperioden im Ausgleichskonto aufgelaufenen Gewinne oder Verluste des Absicherungsinstrumentes in derselben Periode wie die abgesicherte Transaktion erfolgswirksam erfasst.

Bestimmte Derivatgeschäfte stellen zwar wirtschaftlich Absicherungsgeschäfte dar und stehen im Einklang mit den Risikomanagement-Grundsätzen der Bank. Auf Grund der strengen und spezifischen Richtlinien von IFRS erfüllen sie aber die Kriterien nicht, buchhalterisch als Absicherungsgeschäfte behandelt zu werden. Sie werden daher als Handelsbestände bilanziert. Wertveränderungen werden in der entsprechenden Periode in der Erfolgsrechnung erfasst.

Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erstmals für die Jahresrechnung per 31. Dezember 2012 anwendbar. Die Anpassungen führten zu nachstehenden Veränderungen.

Geldmarktgeschäfte

Die Geldmarktgeschäfte wurden bisher am Erfüllungstag bilanzwirksam erfasst. Neu werden sie wie Devisen- und Wertschriftenkassageschäfte am Handelstag bilanzwirksam verbucht. Diese Änderung hatte keinen Einfluss auf die Erfolgsrechnung oder das Eigenkapital der Bank.

Informationen zur Erfolgsrechnung

1 Erfolg aus dem Handelsgeschäft

	2012 *1000 CHF*	2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Wertschriften	**-79 452**	-89 567	10 115	-11.3
Devisen und Noten	**262 738**	346 134	-83 396	-24.1
Total	**183 286**	256 567	-73 281	-28.6

In den einzelnen Positionen sind jeweils auch der Erfolg aus dem Handel mit entsprechenden derivativen Instrumenten enthalten.

2 Personalaufwand

	2012 *1000 CHF*	2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Saläre und Gratifikationen	**592 524**	592 486	38	0.0
Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen	**39 722**	36 374	3 348	9.2
Übrige Sozialleistungen	**47 072**	45 637	1 435	3.1
Übriger Personalaufwand	**55 913**	52 366	3 547	6.8
Änderungen Restrukturierungsaufwendungen Personal	**-**	17 286	-17 286	-100.0
Aktivierter Anteil Personalaufwand	**-19 368**	-21 994	2 626	11.9
Total	**715 863**	722 155	-6 292	-0.9

3 Sachaufwand

	2012 *1000 CHF*	2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Raumaufwand	**46 987**	45 942	1 045	2.3
Aufwand für EDV-Hardware, Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge und übrige Einrichtungen	**45 210**	46 321	-1 111	-2.4
Informations-, Kommunikations- und Werbeaufwand	**107 097**	100 528	6 569	6.5
Dienstleistungsaufwand, Gebühren und Abgaben	**216 475**	178 333	38 142	21.4
Übriger Sachaufwand	**1 651**	11 852	-10 201	-86.1
Änderungen übrige Restrukturierungsaufwendungen	**-**	7 088	-7 088	-100.0
Aktivierter Anteil Sachaufwand	**-17 144**	-14 799	-2 345	-15.8
Total	**400 276**	375 265	25 011	6.7

4 Aufteilung von Ertrag und Aufwand aus dem ordentlichen Bankgeschäft nach dem Betriebsstättenprinzip

	2012	2011	**2012**	2011	**2012**	2011
		Betriebsertrag		Geschäftsaufwand		Bruttogewinn
	1000 CHF	*1000 CHF*	*1000 CHF*	*1000 CHF*	*1000 CHF*	*1000 CHF*
Inland	**1 398 252**	1 453 645	**947 551**	945 850	**450 701**	507 795
Ausland	**371 591**	220 453	**186 723**	168 921	**184 868**	51 532
Konsolidierungsposten	**-18 135**	-17 351	**-18 135**	-17 351	**-**	-
Total	**1 751 708**	1 656 747	**1 116 139**	1 097 420	**635 569**	559 327

5 Ausserordentlicher Ertrag

	2012	2011	Veränderung	Veränderung
	1000 CHF	*1000 CHF*	*1000 CHF*	*in %*
Erfolg aus Veräusserungen von Bankgebäuden und Sachanlagen	**-**	5 669	-5 669	-100.0
Auflösung Rückstellungen	**29 882**	-	29 882	-
Total	**29 882**	5 669	24 213	427.1

Informationen zur Bilanz

6 Übersicht der Deckungen

	Deckungsart			
	Hypothekarische Deckung *1000 CHF*	Andere Deckung *1000 CHF*	Ohne Deckung *1000 CHF*	Total *1000 CHF*
Ausleihungen				
Forderungen gegenüber Kunden	13 437	13 659 871	75 807	**13 749 115**
Hypothekarforderungen	4 587 413	33 297	-	**4 620 710**
davon Wohnliegenschaften	*3 980 808*	-	-	***3 980 808***
davon Büro- und Geschäftshäuser	*238 808*	-	-	***238 808***
davon Gewerbe und Industrie	*361 563*	-	-	***361 563***
davon Übrige	6 234	33 297	-	**39 531**
Total Ausleihungen 31.12.2012	4 600 850	13 693 168	75 807	**18 369 825**
Total Ausleihungen 31.12.2011	3 791 527	11 485 520	83 825	15 360 872

Ausserbilanz				
Eventualverpflichtungen	-	961 537	32 607	**994 144**
Unwiderrufliche Zusagen	-	103 314	95 657	**198 971**
Nachschussverpflichtungen	-	-	50	**50**
Total Ausserbilanz 31.12.2012	-	1 064 851	128 314	**1 193 165**
Total Ausserbilanz 31.12.2011	-	1 012 756	70 889	1 083 645

	Bruttoschuldbetrag *1000 CHF*	Geschätzte Verwertungserlöse der Sicherheiten *1000 CHF*	Nettoschuldbetrag *1000 CHF*	Einzelwertberichtigungen *1000 CHF*
Gefährdete Forderungen 31.12.2012	**68 804**	**8 839**	**59 965**	**64 452**
Gefährdete Forderungen 31.12.2011	111 538	44 984	66 554	73 800

7 Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Schuldtitel	**682 253**	617 138	65 115	10.6
davon kotiert	***552 494***	*596 126*	*-43 632*	*-7.3*
davon nicht kotiert	***129 759***	*21 012*	*108 747*	*517.5*
Beteiligungstitel	**1 899 229**	3 480 221	-1 580 992	-45.4
Edelmetalle	**1 567 167**	838 190	728 977	87.0
Total	**4 148 649**	4 935 549	-786 900	-15.9
davon repofähige Wertschriften	***38 319***	*43 850*	*-5 531*	*-12.6*

8 Emittierte Zertifikate und Leerverkäufe in Wertschriften

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Emittierte Zertifikate	**488 830**	644 460	-155 630	-24.1
Leerverkäufe in Wertschriften	**315 835**	169 617	146 218	86.2
Total	**804 665**	814 077	-9 412	-1.2

9 Finanzanlagen

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 Buchwert *1000 CHF*	**31.12.2012** *1000 CHF*	31.12.2011 Fair Value *1000 CHF*
Schuldtitel	**10 921 878**	8 569 267	**10 994 629**	8 592 088
davon nach Niederstwertprinzip bewertet	***10 921 878***	*8 569 267*	***10 994 629***	*8 592 088*
Beteiligungstitel	**663**	717	**69 492**	64 669
Total	**10 922 541**	8 569 984	**11 064 121**	8 656 757
davon repofähige Wertschriften	***4 329 537***	*3 817 559*		

10 Beteiligungen[1]

	Sitz	Währung	Aktienkapital *1 000*	**31.12.2012** Stimmrechtsanteil *in %*	31.12.2011 Stimmrechtsanteil *in %*
Bank Julius Baer Nominees (Singapore) Pte. Ltd.	Singapur	SGD	-	100	100
Arpese SA	Lugano	CHF	400	100	100
Julius Baer Wealth Management (Europe) SA	Luxemburg	CHF	200	100	100
einschliesslich					
- Julius Baer Patrimoine Conseil Sàrl (in Liquidation)	*Paris*	*EUR*	*10*	*100*	*100*
Ferrier Lullin Trust Management SA (in Liquidation)	Genf	CHF	-	-	100

[1]Bank of China (Suisse) SA wurde im Oktober 2012 gekauft und erfolgreich in die Bank Julius Bär integriert.

11 Anlagespiegel

	Goodwill *1000 CHF*	Kunden-beziehungen *1000 CHF*	**Total Immaterielle Werte** *1000 CHF*	Bankgebäude *1000 CHF*	Software *1000 CHF*	Übrige Sachanlagen *1000 CHF*	**Total Sachanlagen** *1000 CHF*
Anschaffungswerte							
Stand 01.01.2011	1 490 293	877 875	2 368 168	278 178	311 810	107 660	697 648
Zugänge	-	-	-	6 156	56 246	22 890	85 292
Abgänge/Überträge[1]	-	-	-	1 900	7 991	10 018	19 909
Stand 31.12.2011	1 490 293	877 875	2 368 168	282 434	360 065	120 532	763 031
Zugänge	13 905 [2]	-	13 905	2 855	54 804	21 793	79 452
Abgänge/Überträge[1]	-	-	-	-	14 120	12 066	26 186
Stand 31.12.2012	1 504 198	877 875	2 382 073	285 289	400 749	130 259	816 297
Abschreibungen							
Stand 01.01.2011	347 329	378 599	725 928	45 176	150 788	75 874	271 838
Aufwendungen für die Periode	75 710	89 132	164 842	6 249	54 921	20 349	81 519
Abgänge/Überträge[1]	-	-	-	41	7 991	9 989	18 021
Stand 31.12.2011	423 039	467 731	890 770	51 384	197 718	86 234	335 336
Aufwendungen für die Periode	84 956 [3]	89 130	174 086	6 505	36 419 [4]	22 271 [4]	65 195
Abgänge/Überträge[1]	-	-	-	-	14 120	12 066	26 186
Stand 31.12.2012	507 995	556 861	1 064 856	57 889	220 017	96 439	374 345
Buchwert							
Stand 31.12.2011	1 067 254	410 144	1 477 398	231 050	162 347	34 298	427 695
Stand 31.12.2012	**996 203**	**321 014**	**1 317 217**	**227 400**	**180 732**	**33 820**	**441 952**

[1]Beinhaltet Ausbuchungen von vollständig abgeschriebenen Vermögen
[2]Die Aktiven und Passiven des übernommenen Unternehmens wurden provisorisch verbucht.
[3]Die CHF 9 Millionen Wertminderung des Goodwill stehen im Zusammenhang mit der Akquisition der Bank of China (Suisse) SA. Der Goodwill stellte eine nicht aktivierbare Steuergutschrift dar, welche von der Bank erworben und im gleichen Geschäftsjahr benutzt wurde. Der Abschreibungsaufwand wurde durch tiefere Steueraufwendungen in der gleichen Periode aufgewogen.
[4]Beinhaltet zusätzliche Aufwendungen in der Höhe von CHF 2.5 Millionen für die Anpassung der Nutzungsdauer von Software

Es bestehen keine wesentlichen Verpflichtungen aus dem Operational Leasing.

12 Brandversicherungswerte

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Liegenschaften	**431 852**	421 114	10 738	2.5
Übrige Sachanlagen	**184 173**	179 901	4 272	2.4

13 Sonstige Aktiven

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Positive Wiederbeschaffungswerte aus derivativen Finanzinstrumenten	**1 201 586**	2 104 465	-902 879	-42.9
davon aus dem Handelsgeschäft	***1 201 529***	*2 104 053*	*-902 524*	*-42.9*
davon Übrige	***57***	*412*	*-355*	*-86.2*
Saldo des Ausgleichskontos	**11 855**	4 835	7 020	145.2
Indirekte Steuern	**22 193**	3 088	19 105	618.7
Übriges	**104 537**	149 322	-44 785	-30.0
Total	**1 340 171**	2 261 710	-921 539	-40.7

14 Sonstige Passiven

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Negative Wiederbeschaffungswerte aus derivativen Finanzinstrumenten	**1 121 822**	2 101 838	-980 016	-46.6
davon aus dem Handelsgeschäft	***1 108 677***	*2 093 356*	*-984 679*	*-47.0*
davon Übrige	***13 145***	*8 482*	*4 663*	55.0
Indirekte Steuern	**86 597**	54 349	32 248	59.3
Übriges	**87 989**	72 941	15 048	20.6
Total	**1 296 408**	2 229 128	-932 720	-41.8

15 Aktivierte Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten

Es bestehen keine ausweispflichtigen Positionen.

16 Zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändete oder abgetretene Aktiven und Aktiven unter Eigentumsvorbehalt

	31.12.2012		31.12.2011	
	Buchwert *1000 CHF*	Effektive Verpflichtung *1000 CHF*	Buchwert *1000 CHF*	Effektive Verpflichtung *1000 CHF*
Wertschriften	**599 539**	**599 539**	676 683	676 683
Übriges	**5 329**	**5 329**	10 013	10 013
Total	**604 868**	**604 868**	686 696	686 696

Diese Aktiven sind für Lombardlimiten bei Zentralbanken und für Kautionen bei Börsen verpfändet oder abgetreten.

17 Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen des Konzerns	**1 969**	1 202	767	63.8

18 Darlehens- und Pensionsgeschäfte mit Wertschriften

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Forderungen				
Forderungen aus Barhinterlagen in Securities-Borrowing-Geschäften	**-**	1 593 135	-1 593 135	-100.0
davon in Forderungen gegenüber Banken erfasst	*-*	*1 593 135*	*-1 593 135*	*-100.0*
Forderungen aus Barhinterlagen in Reverse-Repurchase-Geschäften	**100 690**	102 864	-2 174	-2.1
davon in Forderungen gegenüber Kunden erfasst	*100 690*	*102 864*	*-2 174*	*-2.1*
Verpflichtungen				
Verpflichtungen aus Barhinterlagen in Securities-Lending-Geschäften	**169 214**	56 109	113 105	201.6
davon in Verpflichtungen gegenüber Banken erfasst	***114 291***	*-*	*114 291*	
davon in übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden erfasst	***54 923***	*56 109*	*-1 186*	*-2.1*
Verpflichtungen aus Barhinterlagen in Repurchase-Geschäften	**261 054**	523 481	-262 427	-50.1
davon in Verpflichtungen gegenüber Banken erfasst	*261 054*	*523 481*	*-262 427*	*-50.1*
Wertschriftendeckung				
Eigene ausgeliehene Wertschriften oder Wertschriften, die als Sicherheiten für geborgte Wertschriften in Securities Borrowing und Repurchase-Geschäften zur Verfügung gestellt wurden	***749 763***	1 757 843	-1 008 080	-57.3
davon Wertschriften, bei denen das Recht zur Wiederveräusserung oder Verpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde	***749 763***	*1 757 843*	*-1 008 080*	*-57.3*
davon in Handelsbestände erfasst	***339 712***	*1 102 010*	*-762 298*	*-69.2*
davon in Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar erfasst	***410 051***	*655 833*	*-245 782*	*-37.5*
Geborgte Wertschriften oder Wertschriften, die als Sicherheiten für ausgeliehene Wertschriften in Securities Lending und Reverse-Repurchase-Geschäften erhalten wurden	**3 428 875**	6 170 366	-2 741 491	-44.4
davon wieder verpfändete oder verkaufte Wertschriften	***2 816 815***	*3 703 488*	*-886 673*	*-23.9*

19 Vorsorgeeinrichtungen und andere Leistungen an Arbeitnehmer

	2012 *1000 CHF*	2011 *1000 CHF*
1. Entwicklung der Vorsorgeverpflichtungen und des Vorsorgevermögens		
Barwert der Vorsorgeverpflichtungen am Anfang des Geschäftsjahres	**-1 670 469**	-1 598 379
Akquisitionen	**-6 939**	-
Aktuarieller Vorsorgeaufwand	**-77 674**	-71 943
Nachzuverrechnender Vorsorgeaufwand	**-17 357**	-19 366
Zinskosten	**-37 398**	-41 147
Planabgeltungen	**-3 596**	4 461
Ausgezahlte Leistungen	**42 632**	49 031
Versicherungsmathematischer Gewinn (Verlust)	**-111 344**	6 886
Umrechnungsdifferenzen	**-256**	-12
Barwert der Vorsorgeverpflichtungen am Ende des Geschäftsjahres	**-1 882 401**	-1 670 469
Vorsorgevermögen zu Marktwerten am Anfang des Geschäftsjahres	**1 526 673**	1 518 088
Akquisitionen	**6 884**	-
Erwarteter Vermögensertrag	**54 491**	58 378
Arbeitgeberbeiträge	**62 738**	55 006
Arbeitnehmerbeiträge	**28 643**	26 396
Planabgeltungen	**-268**	-5 295
Ausgezahlte Leistungen	**-42 632**	-49 031
Versicherungsmathematischer Gewinn (Verlust)	**86 492**	-76 852
Umrechnungsdifferenzen	**197**	-17
Vorsorgevermögen zu Marktwerten am Ende des Geschäftsjahres	**1 723 218**	1 526 673

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*
2. Bilanz		
Vorsorgevermögen zu Marktwerten	**1 723 218**	1 526 673
Barwert der Vorsorgeverpflichtungen	**-1 882 401**	-1 670 469
(Unterdeckung)/Überdeckung	**-159 183**	-143 796
Nicht erfasste Vorsorgevermögen	**26 974**	15 534
Nicht erfasste aktuarielle (Gewinne)/Verluste	**172 167**	147 315
Umrechnungsdifferenzen	**1 099**	1 079
Aktive/(Passive) Abgrenzung des Vorsorgeaufwands	**41 057**	20 132

	2012 *1000 CHF*	2011 *1000 CHF*
3. Erfolgsrechnung		
Aktuarieller Vorsorgeaufwand	**-77 674**	-71 943
Zinskosten	**-37 398**	-41 147
Erwarteter Nettovermögensertrag	**54 491**	58 378
Nachzuverrechnender Vorsorgeaufwand	**-5 917**	-3 832
Planabgeltungen	**-3 864**	-834
Netto-Personalvorsorgeaufwand der Periode	**-70 362**	-59 378
Arbeitnehmerbeiträge	**28 643**	26 396
Aktuarieller Nettovorsorgeaufwand	**-41 719**	-32 982

	2012 *1000 CHF*	2011 *1000 CHF*
4. Veränderung Nettoforderung oder (-verpflichtung)		
Aktive/(Passive) Abgrenzung des Vorsorgeaufwands am Anfang des Geschäftsjahres	**20 132**	-1 902
Akquisitionen	**-55**	-
Umrechnungsdifferenzen	**-39**	10
Aktuarieller Nettovorsorgeaufwand	**-41 719**	-32 982
Arbeitgeberbeiträge	**62 738**	55 006
In der Bilanz verbuchte Beträge	**41 057**	20 132
Vorausbezahlter Vorsorgeaufwand	**42 649**	21 751
Abgegrenzte Personalvorsorgeverpflichtungen	**-1 592**	-1 619
Aktive/(Passive) Abgrenzung des Vorsorgeaufwands	**41 057**	20 132
Effektiver Nettovermögensertrag	**140 983**	-18 474

	2012 *in %*	2011 *in %*
5. Allokation des Vorsorgevermögens		
Flüssige Mittel	**1.61**	5.02
Schuldtitel	**38.55**	39.87
Beteiligungstitel	**28.62**	23.78
Immobilien	**13.71**	13.13
Übriges	**17.51**	18.20
Total	**100.00**	100.00

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*
6. Leistungsprimatpläne		
Vorsorgevermögen zu Marktwerten	**1 723 218**	1 526 673
Barwert der Vorsorgeverpflichtungen	**-1 882 401**	-1 670 469
(Unterdeckung)/Überdeckung	**-159 183**	-143 796
Erfahrungsbedingte Anpassungen der Planverpflichtungen	**-26 188**	8 923
Anpassungen der Planverpflichtungen durch Veränderung der Annahmen	**-85 156**	-2 037
Erfahrungsbedingte Anpassungen des Planvermögens	**86 492**	-76 852
Total versicherungsmathematischer Gewinn/(Verlust)	**-24 852**	-69 966

Beitragsprimatspläne

Die Bank Julius Bär & Co. AG unterhält eine Anzahl Beitragsprimatspläne, welche sich hauptsächlich im Ausland befinden. Bei beitragsorientierten Vorsorgeplänen werden die Vorsorgekosten der Erfolgsrechnung im entsprechenden Geschäftsjahr belastet. Der im Berichtsjahr verbuchte Aufwand für Beiträge an diese Vorsorgepläne beträgt CHF 11.1 Mio. (Vorjahr CHF 13.0 Mio.).

Aktuarielle Berechnungen der Vorsorgevermögen und –verpflichtungen

Die letzte aktuarielle Berechnung wurde per 31. Dezember 2012 ausgeführt. Die aktuariellen Annahmen beruhen auf den lokalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und lauten für die Schweiz, auf die rund 99% der Vorsorgeverpflichtungen und des Vorsorgevermögens entfallen, wie folgt:

	2012	2011
Diskontierungssatz	**1.80%**	2.25%
Erwartete Rendite auf dem Vorsorgevermögen	**3.50%**	3.50%
Erwartete durchschnittliche Lohnentwicklung	**1.00%**	2.00%
Erwartete Rentenentwicklung	**0.00%**	0.00%

20 Wertberichtigungen und Rückstellungen

	Stand 01.01.2012 *1000 CHF*	Zweckkonforme Verwendung *1000 CHF*	Änderung der Zweckbestimmung (Umbuchungen) *1000 CHF*	Wiedereingänge, gefährdete Zinsen, Währungsdifferenzen *1000 CHF*	Neubildung zu Lasten Erfolgsrechnung *1000 CHF*	Auflösungen zu Gunsten Erfolgsrechnung *1000 CHF*	**Stand 31.12.2012** *1000 CHF*
Delkredererisiken	101 688	2 511	6 294	2 145	631	28 017	**80 230**
Restrukturierungskosten	26 059	17 259	-	-	1 352	2 821	**7 331**
Übrige Rückstellungen	271 580	12 430	1 525	2 628	1 691	4 529	**260 465**
Total	399 327	32 200	7 819	4 773	3 674	35 367	**348 026**

Restrukturierung

Als Reaktion auf das andauernd herausfordernde generelle wirtschaftliche Umfeld hat die Bank im November 2011 ein Kostensenkungsprogramm angekündigt. Die strukturellen Kostenreduktionen betreffen sowohl die generellen Aufwendungen als auch die Personalkosten. Es wurde eine Restrukturierungsrückstellung im Umfang von CHF 24.4 Millionen gebildet, um die damit zusammenhängenden Kosten für die nächsten Jahre zurückzustellen. CHF 17.3 Millionen der Rückstellungen wurden per 31. Dezember 2012 verwendet.

Rechtliche Verfahren

Die Bank ist im Rahmen des normalen Geschäftsgangs in verschiedene rechtliche, regulatorische und Schiedsgerichtsverfahren involviert. Das gegenwärtige Geschäftsumfeld birgt substanzielle rechtliche und regulatorische Risiken, deren Einfluss auf die finanzielle Stärke bzw. Profitabilität der Bank je nach Stand der entsprechenden Verfahren schwierig abzuschätzen ist. Die Bank bildet für laufende und drohende Verfahren Rückstellungen – konkret dann, wenn nach Meinung des Managements die Wahrscheinlichkeit, dass solche Verfahren eine finanzielle Verpflichtung oder einen Verlust nach sich ziehen oder dass finanzielle Konflikte ohne Schuldeingeständnis seitens der Bank beigelegt werden können, grösser ist als die Wahrscheinlichkeit, dass dies nicht der Fall ist, und wenn der Betrag einer solchen Verpflichtung oder eines Verlusts verlässlich abgeschätzt werden kann. Die Bank glaubt nicht, den ungefähren Verlust für gewisse ihrer Verfahren vernünftig abschätzen zu können, dies z.B. auf Grund der Komplexität oder des frühen Stadiums der Verfahren bzw. geringer Sachverhaltsermittlungsergebnisse und/oder anderer Faktoren.

Im Zusammenhang mit gewissen durch einen externen Vermögensverwalter betreuten Konten von Privatkunden der ehemaligen New Yorker Filiale der Bank Julius Bär & Co. AG (die Bank, handelnd als kontoführende Bank und Darlehensgeberin) sind vor dem New York State Court Zivilprozesse gegen die Bank hängig. Die Vorwürfe lauten auf Vertragsbruch, Sorgfaltspflichtverletzung, Fahrlässigkeit, widerrechtliche Aneignung, ungerechtfertigte Bereicherung und/oder Betrug und unbewilligte Verpfändung von Kundenvermögen. Die Vorwürfe betreffen den Zeitraum ab 2001 und davor, als ein externer Vermögensverwalter gewissen Kunden gefälschte Kontoauszüge zuschickte, in Kundenkonten Beträge abbuchte und Vermögenswerte verpfändete, um Verluste auf anderen Kundenkonten zu decken. Ein Verfahren in derselben Sache vor einem New Yorker Schiedsgericht, in das einige der gleichen Kläger involviert waren, wurde 2010 grösstenteils zu Gunsten der Bank abgeschlossen. Klar zurückgewiesen wurden unter anderem die Vorwürfe betreffend Betrug sowie Verschwörung und Ähnliches (die strittigen Ansprüche, ohne Zinsen und nicht quantifizierbare Schadenersatzansprüche und Gegenforderungen in allen Gerichtsverfahren und dem bereits abgeschlossenen Schiedsgerichtsverfahren beliefen sich ursprünglich auf ca. USD 105 Millionen). Mit dem Schiedsgerichtsverfahren zusammenhängende Prozesse vor dem Zivilgericht wurden

ebenfalls grösstenteils zugunsten der Bank entschieden. Ungeachtet dessen führen die betroffenen Kläger die Verfahren weiter und haben u.a. den Schiedsspruch vor einem Bundesgericht angefochten. Die Bank bestreitet alle diese Forderungen und hat angemessene Schritte zur Wahrung ihrer Interessen und Beilegung der Angelegenheit eingeleitet.

In einem Grundsatzentscheid betreffend sogenannte Retrozessionen hat das Schweizerische Bundesgericht im Jahre 2012 entschieden, dass durch den Zufluss von Bestandespflegekommissionen im Zusammenhang mit der Ausübung eines Vermögensverwaltungsmandats bei einer Bank ein Interessenskonflikt entstehen kann. Das Gericht kam zum Schluss, dass wegen dem Erhalt von Bestandespflegekommissionen im Zusammenhang mit einem solchen Mandat eine Bank versucht sein könnte, nicht im besten Interesse des Kunden zu handeln. Entsprechend habe eine Bank gestützt auf schweizerisches Auftragsrecht die im Zusammenhang mit der Mandatsausführung von Dritten erhaltenen Bestandespflegekommissionen gegenüber dem Kunden nicht nur auszuweisen, sondern auch weiterzuleiten, es sei denn der Kunde habe rechtmässig auf die Bestandespflegekommissionen verzichtet. Die Bank Julius Bär & Co. AG analysiert den Gerichtsentscheid und die Mandatsstrukturen, auf die der Gerichtsentscheid Anwendung finden könnte. Sie analysiert sodann die entsprechenden Dokumentationen inklusive die in den letzten Jahren eingeholten Verzichtserklärungen und gemachten Bandbreitenangaben, um die Angelegenheit mit den Kunden und Geschäftspartnern in geeigneter Weise aufnehmen zu können.

Eventualverbindlichkeiten

Die Bank ist in Ergänzung zu den obengenannten Rechtsverfahren im Rahmen des normalen Geschäftsgangs in weitere wie nachfolgend beschriebene rechtliche, regulatorische und Schiedsgerichtsverfahren involviert, die einen massgeblichen Einfluss auf die Bank haben können, für welche jedoch basierend auf der aktuellen Beurteilung per 31. Dezember 2012 keine Rückstellungen gebildet worden sind.

In den Jahren 2010 und 2011 wurde gegen die Bank sowie zahlreiche weitere Finanzinstitute von den Insolvenzverwaltern der Fairfield-Fonds (Letztere agierten als Feeder-Fonds für das betrügerische Anlagevehikel von B. Madoff) in New York und auf den British Virgin Islands Klage eingereicht. Mit den direkt gegen die Bank gerichteten Klagen verlangen die Insolvenzverwalter der Fairfield-Fonds einen Gesamtbetrag von über USD 46 Millionen, wovon ca. USD 5 Millionen bei Gerichten auf den British Virgin Islands und rund USD 41 Millionen vor Gerichten in New York eingeklagt worden sind (inklusive USD 17 Millionen welche mit Bezug auf Rückzahlungen an Kunden der ING Bank (Suisse) SA, welche 2010 mit der Bank fusioniert wurde, geltend gemacht werden). Zusätzlich zu den direkten Klagen gegen die Bank Julius Bär & Co. AG machen die Insolvenzverwalter der Fairfield-Fonds kombinierte Ansprüche in Höhe von über USD 1.8 Milliarden gegenüber mehr als 80 Beklagten geltend. Die Bank und in einigen Fällen die Begünstigten werden nur auf einen Bruchteil dieses Betrags verklagt. Die kombinierten Ansprüche beinhalten die kumulierten Forderungen gegenüber allen Beklagten, sodass eine verlässliche Zuordnung der geltend gemachten Ansprüche zwischen der Bank und den übrigen Beklagten nicht möglich ist. Schliesslich macht der Liquidator von Madoffs Effektenhändler-Gesellschaft vor Gerichten in New York einen Anspruch von über USD 37 Millionen geltend, dies hauptsächlich im Zusammenhang mit denselben Rückzahlungen, welche auch von den Insolvenzverwaltern der Fairfield-Fonds eingeklagt worden sind. Weil sich die meisten der vorgenannten Verfahren erst in einem frühen prozeduralen Stadium befinden, ist eine verlässliche Abschätzung des potenziellen Ausgangs noch nicht möglich. Die Bank ficht die Klagen aufgrund prozesstechnischer und materieller Gründe an und hat weitere Massnahmen zur Verteidigung und zum Schutz ihrer Interessen ergriffen.

Im Sommer 2011 wurde die Bank von den Schweizer Behörden informiert, dass sie unter mehreren Schweizer Banken figuriere, die das Justizministerium der Vereinigten Staaten (US Department of Justice, DOJ) im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden

Private-Banking-Dienstleistungen für US-amerikanische Privatkunden untersucht. Die Bank steht mit dem DOJ in Kontakt und kooperiert mit den amerikanischen Behörden im Rahmen der geltenden Gesetze mit dem Ziel, eine Einigung zu erzielen. Gleichzeitig stehen die Schweizer Behörden mit dem DOJ und der US-Bundessteuerbehörde IRS in Verhandlungen über eine Lösung des Steuerstreits zwischen den Vereinigten Staaten und der Schweizer Finanzindustrie. Ziel ist unter anderem eine Verhandlungslösung für die genannten Banken und die Klärung des Umfangs der Amtshilfe sowie der zu liefernden Kundendaten im Rahmen des entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens. Während die Bank in dieser Angelegenheit auch mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zusammenarbeitet, unterstützt sie gleichzeitig die Bemühungen der Schweizer Regierung. Im Rahmen ihrer Kooperation hat die Bank den US-Behörden Daten betreffend ihr historisches US-Geschäft ausgehändigt. Auf Grund des aktuellen Stadiums der Verhandlungen und der Kooperation sind jedoch der mögliche Ausgang (Wahrscheinlichkeit und potenzieller Inhalt eines Abkommens) und die finanziellen Konsequenzen (potenzielle Vergleichszahlung und andere Kosten) sowie Auswirkungen auf den Geschäftsgang offen und können zurzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden.

Die Bank wird seitens der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), der für die Verwaltung der Vermögen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zuständigen deutschen Behörde, über den Betrag von CHF 110 Millionen plus seit dem Jahr 2009 aufgelaufene Zinsen betrieben. Die BvS macht geltend, die ehemalige Bank Cantrade AG (welche die Bank Julius Bär & Co. AG durch die Übernahme der Bank Ehinger & Armand von Ernst AG von der UBS AG im Jahre 2005 ebenfalls akquirierte) habe zwischen 1989 und 1992 nicht-autorisierte Geldbezüge vom Konto einer durch ehemalige DDR-Beamten gegründeten Aussenhandelsgesellschaft zugelassen. Die Bank Julius Bär & Co. AG bestreitet die Forderungen der BvS und hat Massnahmen zum Schutze ihrer Interessen getroffen. Zusätzlich wurden die Forderungen der BvS unter der Transaktionsvereinbarung aus dem Jahre 2005 im Rahmen der mit Bezug auf die erworbenen Gesellschaften abgegebenen Zusicherungen angemeldet.

21 Gesellschaftskapital der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

	31.12.2012 CHF	31.12.2011 CHF	Veränderung CHF	Veränderung in %
Aktienkapital				
Nominalbetrag	**100**	100	-	-
Stückzahl	**5 750 000**	5 750 000	-	-
Dividendenberechtigtes Kapital	**575 000 000**	575 000 000	-	-

Es besteht weder genehmigtes noch bedingtes Kapital. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.

22 Bedeutende Aktionäre/Beteiligte[1]

Die Bank Julius Bär ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Julius Bär Gruppe AG.

	Offenlegung der Erwerbspositionen [2]	Offenlegung der Veräusserungspositionen [3]
Bedeutende Aktionäre/Beteiligte der Julius Bär Gruppe AG[4]		
MFS Investment Management[5]	10.02%	
Davis Selected Advisers L.P.[6]	8.46%	
Thornburg Investment Management[7]	5.12%	
BlackRock, Inc.[8]	4.97%	0.0024%
Harris Associates L.P.[9]	4.05%	
Bank of America Corporation[10]	3.76%	
Wellington Management Company LLP[11]	3.09%	

[1] Die Stimmrechtsbeteiligung sowie die übrigen verwendeten Begriffe verstehen sich im Sinne der einschlägig anwendbaren börsenrechtlichen Regelungen. Betreffend die oben aufgeführten Zahlen ist zu beachten, dass diese auf Meldungen basieren, die vor respektive nach den folgenden Ereignissen getätigt wurden: a) Kapitalherabsetzung vom 22. Juni 2012 durch Vernichtung von 10 240 000 Namenaktien der Julius Bär Gruppe AG; b) Kapitalerhöhung vom 17. Oktober 2012 mittels Bezugsrechtsangebot durch Ausgabe von 20 316 285 neuer Namenaktien der Julius Bär Gruppe AG.

[2] Beteiligungspapiere, Wandel- und Erwerbsrechte gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a BEHV-FINMA, geschriebene Veräusserungsrechte gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b BEHV-FINMA, Finanzinstrumente gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 BEHV-FINMA

[3] Gehaltene Veräusserungsrechte (insbesondere Put-Optionen), eingeräumte (geschriebene) Wandel- und Erwerbsrechte sowie Finanzinstrumente, die einen Barausgleich vorsehen oder zulassen, sowie weitere Differenzgeschäfte (wie Contracts for Difference, Financial Futures)

[4] Betreffend die aufgeführten Beteiligungswerte ist zu beachten, dass Veränderungen im Halten von Stimmrechtsanteilen zwischen den meldepflichtigen Schwellenwerten keiner Offenlegungspflicht unterliegen. Weitere Angaben zu den einzelnen Beteiligungen sind erhältlich unter www.juliusbaer.com/shareholders oder unter www.six-exchange-regulation.com im Bereich Pflichten > Offenlegung von Beteiligungen > Bedeutende Aktionäre

[5] MFS Investment Management, Boston/USA, und ihre Tochtergesellschaften (gemeldet am 2. Februar 2011)

[6] Davis Selected Advisers L.P., Tucson/USA, als Investmentberatungsgesellschaft (gemeldet am 6. Oktober 2009)

[7] Thornburg Investment Management, Santa Fe/USA, als Investmentmanagementgesellschaft im Auftrag von Kunden (gemeldet am 1. Mai 2012)

[8] BlackRock, Inc., 40 East 52nd Street, New York, NY 10022, USA, und ihre Tochtergesellschaften (gemeldet am 20. August 2012)

[9] Harris Associates L.P., Chicago (gemeldet am 24. April 2012)

[10] Bank of America Corporation, 100 North Tyron Street, North Carolina, 28202, USA, und ihre direkt oder indirekt gehaltenen Tochtergesellschaften (gemeldet am 16. August 2012)

[11] Wellington Management Company LLP Boston/USA (gemeldet am 20. Dezember 2012).

23 Nachweis des Eigenkapitals

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Eigenkapital am Anfang des Geschäftsjahres				
Gesellschaftskapital	**575 000**	575 000	-	-
Allgemeine gesetzliche Reserve	**2 292 153**	2 280 028	12 125	0.5
Andere Reserven	**440 280**	329 280	111 000	33.7
Bilanzgewinn	**177 535**	274 005	-96 470	-35.2
Total Eigenkapital am Anfang des Berichtsjahres (vor Gewinnverwendung)	**3 484 968**	3 458 313	26 655	0.8
Dividende	**-150 000**	-150 000	-	-
Jahresgewinn	**344 532**	176 655	167 877	95.0
Total Eigenkapital am Ende des Berichtsjahres (vor Gewinnverwendung)	**3 679 500**	3 484 968	194 532	5.6
davon Gesellschaftskapital	***575 000***	*575 000*	*-*	*-*
davon Allgemeine gesetzliche Reserve	***2 304 278***	*2 292 153*	*12 125*	*0.5*
davon Andere Reserven	***455 280***	*440 280*	*15 000*	*3.4*
davon Gewinnvortrag	***344 942***	*177 535*	*167 407*	*94.3*

24 Fälligkeitsstruktur des Umlaufvermögens und des Fremdkapitals

	Auf Sicht *Mio. CHF*	Kündbar *Mio. CHF*	Fällig innert 3 Monaten *Mio. CHF*	Fällig innert 3 bis 12 Monaten *Mio. CHF*	Fällig innert 12 Monaten bis 5 Jahren *Mio. CHF*	Fällig nach 5 Jahren *Mio. CHF*	Total *Mio. CHF*
Umlaufvermögen							
Flüssige Mittel	9 150	-	-	-	-	-	**9 150**
Forderungen aus Geldmarktpapieren	-	-	376	256	-	-	**632**
Forderungen gegenüber Banken	4 525	114	2 422	267	77	25	**7 430**
Forderungen gegenüber Kunden	-	1 433	9 795	1 484	955	82	**13 749**
Hypothekarforderungen	-	12	2 034	605	1 001	969	**4 621**
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen	4 149	-	-	-	-	-	**4 149**
Finanzanlagen	7	-	933	1 793	7 531	659	**10 923**
Total Umlaufvermögen 31.12.2012	17 831	1 559	15 560	4 405	9 564	1 735	**50 654**
Total Umlaufvermögen 31.12.2011	15 249	1 971	15 813	5 682	6 936	1 629	47 280
Fremdkapital							
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren	-	246	1 302	796	709	131	**3 184**
Verpflichtungen gegenüber Banken	3 941	487	1 748	1	2	-	**6 179**
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden	34 485	1 494	1 574	378	180	-	**38 111**
Emittierte Zertifikate und Leerverkäufe in Wertschriften	316	255	33	109	91	1	**805**
Total Fremdkapital 31.12.2012	38 742	2 482	4 657	1 284	982	132	**48 279**
Total Fremdkapital 31.12.2011	30 848	4 585	7 172	1 119	1 271	214	45 209

25 Transaktionen mit nahestehenden Personen

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Forderungen gegenüber	**1 584 000**	1 161 426	422 574	36.4
verbundenen Gesellschaften	**1 522 867**	1 112 101	410 766	36.9
qualifiziert Beteiligten	**27 369**	16 584	10 785	65.0
Organmitgliedern	**32 927**	32 741	186	0.6
davon Verwaltungsräte	***8 860***	*14 087*	*-5 227*	*-37.1*
davon Konzernleitungs- und Geschäftsleitungsmitglieder[1]	***24 067***	*18 654*	*5 413*	*29.0*
Personal-Vorsorgeeinrichtungen	**837**	-	837	-
Verpflichtungen gegenüber	**3 018 913**	2 081 540	937 373	45.0
verbundenen Gesellschaften	**1 812 534**	1 310 046	502 488	38.4
qualifiziert Beteiligten	**1 179 027**	746 514	432 513	57.9
Organmitgliedern	**25 383**	23 778	1 605	6.7
davon Verwaltungsräte	***8 403***	*12 075*	*-3 672*	*-30.4*
davon Konzernleitungs- und Geschäftsleitungsmitglieder[1]	***16 980***	*11 703*	*5 277*	*45.1*
Personal-Vorsorgeeinrichtungen	**1 969**	1 202	767	63.8
Garantien gegenüber	**39 009**	40 711	-1 702	-4.2
verbundenen Gesellschaften	**38 960**	35 678	3 282	9.2
qualifiziert Beteiligten	**23**	4 001	-3 978	-99.4
Organmitgliedern	**26**	1 032	-1 006	-97.5
davon Verwaltungsräte	***18***	*1 024*	*-1 006*	*-98.2*
davon Konzernleitungs- und Geschäftsleitungsmitglieder[1]	***8***	*8*	-	-
Übrige Transaktionen				
Übertragung von Leistungen gegenüber	**120 367**	123 968	-3 601	-2.9
verbundenen Gesellschaften	**60 422**	59 710	712	1.2
qualifiziert Beteiligten	**59 636**	63 450	-3 814	-6.0
Organmitgliedern	**309**	808	-499	-61.8
davon Verwaltungsräte	***252***	*456*	*-204*	*-44.7*
davon Konzernleitungs- und Geschäftsleitungsmitglieder[1]	***57***	*352*	*-295*	*-83.8*
Erhalten von Leistungen von	**31 965**	32 558	-593	-1.8
verbundenen Gesellschaften	**27 111**	28 175	-1 064	-3.8
qualifiziert Beteiligten	**4 854**	4 383	471	10.7

[1]Konzernleitungsmitglieder der Julius Bär Gruppe AG

Bei den Forderungen gegenüber Personen in Schlüsselpositionen handelt es sich um Lombardkredite auf gesicherter Basis (Verpfändung des Wertschriftendepots) sowie um Hypothekarkredite auf fixer und variabler Zinsbasis.

Die Zinssätze der Lombard- und Hypothekarkredite stimmen mit den auch für die anderen Mitarbeitenden gültigen Bedingungen und Konditionen überein. Sie entsprechen den gegenüber Kunden angewendeten Bedingungen und Konditionen und werden für das geringere Kreditrisiko angepasst.

26 Gliederung der Aktiven und Passiven nach In- und Ausland

	31.12.2012		31.12.2011			Veränderung
	Inland *Mio. CHF*	Ausland *Mio. CHF*	Inland *Mio. CHF*	Ausland *Mio. CHF*	Inland *Mio. CHF*	Ausland *Mio. CHF*
Aktiven						
Flüssige Mittel	**9 117**	**33**	4 209	25	4 908	8
Forderungen aus Geldmarktpapieren	**-**	**632**	-	3 416	-	-2 784
Forderungen gegenüber Banken	**291**	**7 140**	933	9 831	-642	-2 691
Forderungen gegenüber Kunden	**1 510**	**12 239**	1 407	10 134	103	2 105
Hypothekarforderungen	**4 179**	**442**	3 482	338	697	104
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen	**2 344**	**1 805**	3 070	1 866	-726	-61
Finanzanlagen	**552**	**10 371**	493	8 077	59	2 294
Beteiligungen	**2**	**-**	2	-	-	-
Sachanlagen	**417**	**25**	405	23	12	2
Immaterielle Werte	**1 317**	**-**	1 477	-	-160	-
Rechnungsabgrenzungen	**64**	**134**	55	126	9	8
Sonstige Aktiven	**631**	**709**	785	1 476	-154	-767
Total	**20 424**	**33 530**	16 318	35 312	4 106	-1 782

Passiven						
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren	**108**	**3 076**	52	3 451	56	-375
Verpflichtungen gegenüber Banken	**370**	**5 809**	569	6 218	-199	-409
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden	**8 922**	**29 189**	7 894	26 211	1 028	2 978
Emitierte Zertifikate und Leerverkäufe in Wertschriften	**805**	**-**	814	-	-9	-
Rechnungsabgrenzungen	**254**	**97**	220	88	34	9
Sonstige Passiven	**492**	**804**	568	1 661	-76	-857
Wertberichtigungen und Rückstellungen	**290**	**58**	331	68	-41	-10
Eigenkapital	**3 680**	**-**	3 485	-	195	-
Total	**14 921**	**39 033**	13 933	37 697	988	1 336

27 Gliederung der Aktiven nach Ländern bzw. Ländergruppen

	Schweiz *Mio. CHF*	Europa *Mio. CHF*	Amerika *Mio. CHF*	Asien/Pazifik *Mio. CHF*	Übrige Länder *Mio. CHF*	**31.12.2012** **Total** *Mio. CHF*
Forderungen aus Geldmarktpapieren	-	246	123	263	-	**632**
Forderungen gegenüber Banken	291	5 871	173	1 096	-	**7 431**
Kundenausleihungen	5 689	2 941	5 700	3 678	362	**18 370**
Finanzanlagen	551	7 743	1 504	1 124	-	**10 922**
Positive Wiederbeschaffungswerte	515	463	128	93	3	**1 202**
Übrige Aktiven	13 378	1 062	715	237	5	**15 397**
Total	20 424	18 326	8 343	6 491	370	**53 954**
Total in %	37.8	34.0	15.5	12.0	0.7	**100.0**

	Schweiz *Mio. CHF*	Europa *Mio. CHF*	Amerika *Mio. CHF*	Asien/Pazifik *Mio. CHF*	Übrige Länder *Mio. CHF*	31.12.2011 Total *Mio. CHF*
Forderungen aus Geldmarktpapieren	-	2 969	190	257	-	3 416
Forderungen gegenüber Banken	933	8 353	257	1 220	1	10 764
Kundenausleihungen	4 889	2 406	5 186	2 658	222	15 361
Finanzanlagen	493	6 572	881	613	11	8 570
Positive Wiederbeschaffungswerte	654	1 041	255	150	4	2 104
Übrige Aktiven	9 349	957	797	309	3	11 415
Total	16 318	22 298	7 566	5 207	241	51 630
Total in %	31.6	43.2	14.6	10.1	0.5	100.0

Die Gliederung erfolgt strikt nach dem Domizilprinzip unserer Gegenparteien. Die vor allem im Lombardkreditbereich stark diversifizierten Sicherheiten bleiben dabei unberücksichtigt.

28 Gliederung der Aktiven und Passiven nach Währungen

	CHF *Mio. CHF*	USD *Mio. CHF*	EUR *Mio. CHF*	Andere *Mio. CHF*	Total *Mio. CHF*
Aktiven					
Flüssige Mittel	9 098	1	17	34	**9 150**
Forderungen aus Geldmarktpapieren	144	224	-	264	**632**
Forderungen gegenüber Banken	237	1 264	4 031	1 899	**7 431**
Forderungen gegenüber Kunden	1 923	7 306	2 147	2 373	**13 749**
Hypothekarforderungen	4 193	46	27	355	**4 621**
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen	664	1 044	479	1 962	**4 149**
Finanzanlagen	2 318	2 396	4 474	1 735	**10 923**
Beteiligungen	2	-	-	-	**2**
Sachanlagen	442	-	-	-	**442**
Immaterielle Werte	1 317	-	-	-	**1 317**
Rechnungsabgrenzungen	89	29	62	18	**198**
Sonstige Aktiven	534	375	143	288	**1 340**
Total bilanzwirksame Aktiven 31.12.2012	20 961	12 685	11 380	8 928	**53 954**
Lieferansprüche aus Devisenkassa-, Devisentermin- und Devisenoptionsgeschäften	13 685	27 116	19 969	15 442	**76 212**
Bilanzsumme 31.12.2012	34 646	39 801	31 349	24 370	**130 166**
Passiven					
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren	714	1 287	728	455	**3 184**
Verpflichtungen gegenüber Banken	2 105	1 248	1 162	1 664	**6 179**
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden	9 315	13 602	8 727	6 467	**38 111**
Emitierte Zertifikate und Leerverkäufe in Wertschriften	219	452	119	15	**805**
Rechnungsabgrenzungen	319	7	8	17	**351**
Sonstige Passiven	301	542	70	383	**1 296**
Wertberichtigungen und Rückstellungen	283	48	13	4	**348**
Eigenkapital	3 680	-	-	-	**3 680**
Total bilanzwirksame Passiven 31.12.2012	16 936	17 186	10 827	9 005	**53 954**
Lieferverpflichtungen aus Devisenkassa-, Devisentermin- und Devisenoptionsgeschäften	10 043	33 535	15 646	16 160	**75 384**
Total Fremdkapital 31.12.2012	26 979	50 721	26 473	25 165	**129 338**
Nettoposition pro Währung 31.12.2012	7 667	-10 920	4 876	-795	**828**

Informationen zu den Ausserbilanzgeschäften

29 Eventualverpflichtungen

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Kreditsicherungsgarantien in Form von Aval-, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen, einschliesslich Garantieverpflichtungen in Form unwiderruflicher Akkreditive	**994 144**	917 144	77 000	8.4

30 Unwiderrufliche Zusagen

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Nicht beanspruchte unwiderrufliche Kreditzusage	**162 961**	112 793	50 168	44.5
Zahlungsverpflichtung gegenüber Einlagesicherung	**36 010**	53 658	-17 648	-32.9
Total	**198 971**	166 451	32 520	19.5

31 Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Nachschussverpflichtungen	**50**	50	-	-

32 Treuhandgeschäfte

	31.12.2012 *1000 CHF*	31.12.2011 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Treuhandanlagen bei Drittbanken	**9 508 328**	10 653 994	-1 145 666	-10.8

33 Derivative Finanzinstrumente

Derivative Handelsbestände

	31.12.2012			31.12.2011		
	Positiver Wiederbeschaffungswert *Mio. CHF*	Negativer Wiederbeschaffungswert *Mio. CHF*	Kontraktvolumen *Mio. CHF*	Positiver Wiederbeschaffungswert *Mio. CHF*	Negativer Wiederbeschaffungswert *Mio. CHF*	Kontraktvolumen *Mio. CHF*
Zinsinstrumente						
Swaps	**54.0**	**52.8**	**3 701**	57.4	61.5	5 352
Futures	**0.4**	**0.8**	**361**	1.4	2.9	344
Optionen (OTC)	**3.8**	**4.2**	**518**	1.9	2.1	410
Total	**58.2**	**57.8**	**4 580**	60.7	66.5	6 106
Devisen						
Terminkontrakt	**469.1**	**477.5**	**54 938**	757.9	737.2	63 745
Futures	**0.4**	**-**	**59**	-	0.1	56
Optionen (OTC)	**376.3**	**291.7**	**54 778**	695.6	626.2	50 586
Total	**845.8**	**769.2**	**109 775**	1 453.5	1 363.5	114 387
Edelmetalle						
Terminkontrakt	**59.1**	**70.8**	**3 711**	140.0	155.6	4 672
Futures	**8.5**	**-**	**451**	7.2	-	269
Optionen (OTC)	**83.6**	**39.5**	**4 748**	164.0	145.7	7 168
Total	**151.2**	**110.3**	**8 910**	311.2	301.3	12 109
Beteiligungstitel/Indizes						
Futures	**1.7**	**2.3**	**512**	8.8	1.1	386
Optionen (OTC)	**54.8**	**72.2**	**4 166**	127.4	280.6	6 321
Optionen (traded)	**88.7**	**96.8**	**1 919**	136.5	80.1	1 388
Total	**145.2**	**171.3**	**6 597**	272.7	361.8	8 095
Kreditderivate						
Credit Default Swaps	**0.1**	**-**	**6**	-	-	-
Total	**0.1**	**-**	**6**	-	-	-
Übrige						
Futures	**1.0**	**0.1**	**547**	6.0	0.2	219
Total	**1.0**	**0.1**	**547**	6.0	0.2	219
Total derivative Handelsbestände	**1 201.5**	**1 108.7**	**130 415**	2 104.1	2 093.3	140 916

Derivative Finanzinstrumente zur Absicherung

			31.12.2012			31.12.2011
	Positiver Wieder-beschaffungswert *Mio. CHF*	Negativer Wieder-beschaffungswert *Mio. CHF*	Kontrakt-volumen *Mio. CHF*	Positiver Wieder-beschaffungswert *Mio. CHF*	Negativer Wieder-beschaffungswert *Mio. CHF*	Kontrakt-volumen *Mio. CHF*
Zinsinstrumente						
Swaps	**0.1**	**13.1**	**473**	0.4	8.5	100
Total	**0.1**	**13.1**	**473**	0.4	8.5	100
Total derivative Finanzinstrumente zur Absicherung	**0.1**	**13.1**	**473**	0.4	8.5	100
Total derivative Finanzinstrumente	**1 201.6**	**1 121.8**	**130 888**	2 104.5	2 101.8	141 016

Derivative Finanzinstrumente

			31.12.2012			31.12.2011
	Positiver Wieder-beschaffungswert *Mio. CHF*	Negativer Wieder-beschaffungswert *Mio. CHF*	Kontrakt-volumen *Mio. CHF*	Positiver Wieder-beschaffungswert *Mio. CHF*	Negativer Wieder-beschaffungswert *Mio. CHF*	Kontrakt-volumen *Mio. CHF*
Gliederung nach Restlaufzeiten						
bis 12 Monate	**1 074.3**	**949.0**	**125 514**	1 952.0	1 911.3	136 246
1 bis 5 Jahre	**86.7**	**122.4**	**3 853**	114.4	146.8	3 890
Über 5 Jahre	**40.6**	**50.4**	**1 521**	38.1	43.7	880
Total	**1 201.6**	**1 121.8**	**130 888**	2 104.5	2 101.8	141 016

34 Verwaltete Vermögen

	31.12.2012 *Mio. CHF*	31.12.2011 *Mio. CHF*	Veränderung *Mio. CHF*	Veränderung *in %*
Vermögen mit Verwaltungsmandat	**25 157**	22 273	2 884	12.9
Übrige verwaltete Vermögen	**151 430**	138 038	13 392	9.7
Total verwaltete Vermögen (inkl. Doppelzählungen)	**176 587**	160 311	16 276	10.2
davon Doppelzählungen	***1 727***	*1 834*	*-107*	*-5.8*
Veränderung durch Netto-Neugeld	***7 078***	*8 632*	*-1 554*	
Veränderung durch Markt- und Währungsbewertung	***8 643***	*-8 962*	*17 605*	
Veränderung durch Akquisition	***555*** [1]	-	555	
Kundenvermögen	**264 231**	248 104	16 127	6.5

[1]Am 1. Oktober 2012 übernahm die Bank Julius Bär & Co. AG Geschäftsbereiche der Bank of China (Suisse) SA, Genf.

Verwaltete Vermögen umfassen alle von der Bank zu Anlagezwecken verwalteten oder gehaltenen bankfähigen Vermögenswerte. Dabei handelt es sich um Portfolios von Kunden im Wealth Management mit Verwaltungs- und Beratungsmandat. Durch die Bank verwahrte Vermögenswerte, die zu Transaktions- und Aufbewahrungszwecken gehalten werden und bei denen die Bank keine Beratung zu den Anlagemöglichkeiten anbietet, zählen nicht als verwaltete Vermögen. Im Allgemeinen stammen solche Vermögen von Banken, Brokern, Effektenhändlern, Custodians oder von gewissen institutionellen Investoren. Nicht bankfähige Vermögenswerte (z.B. Kunstsammlungen, Grundeigentum), hauptsächlich vom Liquiditätsbedarf anstatt von Investitionsmotiven bestimmte Mittelflüsse, Vermögenswerte, die vorwiegend dem Cash Management dienen, oder Einlagen zu Finanzierungs- oder Handelszwecken zählen auch nicht zu den verwalteten Vermögen.

Vermögen mit Verwaltungsmandat umfassen Kundengelder, bei denen die Bank entscheidet, wie die Mittel angelegt werden. Gezählt werden sowohl bei der Bank wie auch bei Dritten deponierte Werte, für die die Bank ein Verwaltungsmandat ausübt. Die Position Übrige verwaltete Vermögen beinhaltet jene Vermögenswerte, bei denen der Kunde selber entscheidet, wie sie angelegt werden. Bei der Berechnung der Vermögen mit Verwaltungsmandat, wie auch der Übrigen verwalteten Vermögen, werden Kundengelder sowie Wertpapiere, Edelmetalle und bei Dritten platzierte Treuhandanlagen zum Marktwert erfasst.

Ein Teil der verwalteten Vermögen resultiert aus Doppelzählungen, die sich aus mehrstufigen Vermögensverwaltungsprozessen ergeben. Jede dieser separaten Verwaltungs- oder Beratungsmandatsdienstleistungen generiert für den Kunden zusätzlichen Mehrwert und für die Bank zusätzlichen Ertrag.

Netto-Neugeld setzt sich zusammen aus neuen Kundenbeziehungen, Kundenabgängen sowie Zu- oder Abflüssen bei bestehenden Kunden. Die Höhe der Neugelder wird anhand der direkten Methode auf Grund der einzelnen Kundentransaktionen sowie allfälliger Kreditaufnahmen und -rückführungen und der damit zusammenhängenden Zinsaufwendungen ermittelt. Zins- und Dividendenerträge der verwalteten Vermögen, Markt- und Währungsschwankungen sowie Gebühren und Kommissionen werden nicht unter Neugelder erfasst. Auswirkungen von Akquisitionen und Veräusserungen von Geschäftsbereichen der Bank werden separat ausgewiesen. Umklassierungen zwischen den verwalteten Vermögen und

den zu Transaktions- und Aufbewahrungszwecken gehaltenen Vermögen führen zu entsprechenden Neugeldzu- oder –abflüssen.

Die verwalteten Vermögen werden gemäss den Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ausgewiesen.

Kundenvermögen umfassen alle von der Bank zu Anlagezwecken verwalteten oder gehaltenen bankfähigen Vermögenswerte sowie nur zu Transaktions- und Aufbewahrungszwecken gehaltenen Vermögenswerte, für die weitere Dienstleistungen wie beispielsweise Analyse und Reporting oder Wertpapierleihe (Securities Lending und Borrowing) erbracht werden. Nicht bankfähige Vermögenswerte (z.B. Kunstsammlungen, Grundeigentum), hauptsächlich vom Liquiditätsbedarf anstatt von Investitionsmotiven bestimmte Mittelflüsse, Vermögenswerte, die vorwiegend dem Cash Management dienen, oder Einlagen zu Finanzierungs- oder Handelszwecken sowie verwahrte Vermögenswerte, die ausschliesslich zu Transaktions- und Aufbewahrungszwecken gehalten werden, zählen nicht zu den Kundenvermögen.

Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

KPMG

KPMG AG
Audit Financial Services
Badenerstrasse 172
CH-8004 Zürich

Postfach
CH-8026 Zürich

Telefon +41 58 249 31 31
Telefax +41 58 249 44 08
Internet www.kpmg.ch

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung an die Generalversammlung der

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Bank Julius Bär & Co. AG, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang (Seiten 11 bis 59) für das am 31. Dezember 2012 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2012 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

KPMG

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Bericht der Revisionsstelle
zur Jahresrechnung
an die Generalversammlung

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR und Art. 11 RAG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht, und empfehlen die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

KPMG AG

Daniel Senn
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Hans Stamm
Zugelassener Revisionsexperte

Zürich, 8. Februar 2013

BANK JULUS BÄR & CO. AG
Bahnhofstrasse 36
Postfach
8010 Zürich
Schweiz
Telefon +41 (0) 58 888 1111
Telefax +41 (0) 58 888 1122

www.juliusbaer.com

Produktion: MDD Management Digital Data AG, Lenzburg
Druck: Neidhart + Schön AG, Zürich

Dieser Geschäftsbericht liegt auch in englischer Sprache vor.
Massgebend ist die englische Version.

ANHANG II:
GEPRÜFTE FINANZINFORMATIONEN DER BANK JULIUS BÄR & CO AG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2013

Julius Bär

GESCHÄFTSBERICHT 2013

BANK JULIUS BÄR & CO. AG

Die detaillierte Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2013 der Julius Bär Gruppe AG sowie des Konzerns ist im Geschäftsbericht 2013 der Julius Bär Gruppe AG enthalten. Dieser kann bei allen Gesellschaften der Julius Bär Gruppe bezogen werden.

GESCHÄFTSBERICHT 2013
BANK JULIUS BÄR & CO. AG

SEHR GEEHRTE LESERIN, SEHR GEEHRTER LESER

Das Jahr 2013 bot den Finanzmärkten ein insgesamt positives Umfeld. Allerdings waren der abrupte starke Anstieg der Zinsen im Frühsommer und die rasche Umkehr der Kapitalflüsse aus einigen Wachstumsmärkten ein klarer Hinweis auf anhaltende Risiken und weiterhin ungelöste Probleme – monetäre und wirtschaftliche, aber auch geopolitische. Die damit verbundene Unsicherheit zeigte sich auch in der Kundenaktivität, die im zweiten Halbjahr von grösserer Zurückhaltung geprägt war als im vergleichsweise starken und aktiven ersten Halbjahr, trotz anhaltend guter Wertentwicklung insbesondere von Aktien. Vor diesem anspruchsvollen Hintergrund und dank unverändertem Kostenbewusstsein erbrachte unsere Bank 2013 eine starke operative Leistung.

Nach fünf Monaten intensiver Vorbereitungen begann die Integration von Merrill Lynchs International-Wealth-Management-Geschäft (IWM) ausserhalb der USA wie vorgesehen Anfang Februar 2013. Die IWM-Übernahme komplettiert die mehrjährige geografische Diversifikation unserer Bank und ist eine einmalige Gelegenheit, den zunehmend internationalen Anforderungen unserer Kundschaft mit einem ebenfalls globalen, vielseitigen und umfassenden Produkt- und Dienstleistungsangebot zu entsprechen. Ende 2013 war bereits die Mehrheit der anvisierten IWM-Vermögen auf der Julius-Bär-Plattform betreut und ausgewiesen, weshalb wir den bereits zu Beginn der Akquisition angekündigten Restrukturierungs- und Redimensionierungsprozess starteten. Dies ist ein wichtiger Schritt, um das volle Potenzial unserer weltweit deutlich vergrösserten Präsenz auszuschöpfen.

Zudem blieben wir auch 2013 in der Gunst sowohl neuer als auch bestehender Kunden, was im anhaltenden Zufluss von Netto-Neugeld zum Ausdruck kam. Diese Leistung wurde in einem regulatorischen Umfeld erbracht, das sich speziell auf individuelle Märkte bezogen weiter verschärfte.

Wir sind überzeugt, dass Vermögensverwaltung für Privatpersonen eine attraktive Wachstumsbranche bleiben wird, mit der Schweiz als einem der führenden Finanzzentren, was unserer vergrösserten Bank ausgezeichnete Perspektiven verleiht. Diese Zuversicht ruht auf Julius Bärs starker internationaler Stellung sowohl in wichtigen etablierten als auch Wachstumsmärkten (letztere werden nach der Integration geschätzt rund die Hälfte der verwalteten Vermögen der Bank ausmachen), auf unserem sehr konkurrenzfähigen und differenzierenden Angebot und vor allem auf unseren geschätzten Mitarbeitenden. Ihr Engagement und ihre Kreativität machen letztlich den Unterschied sowohl für unsere geschätzte Kundschaft als auch für Julius Bär als bevorzugten Arbeitgeber. Dafür gebührt unseren Mitarbeitenden grosser Dank. Ebenfalls danken wir unseren Kunden für das uns entgegengebrachte Vertrauen. Wir versprechen unser Möglichstes zu tun, um weiterhin ihre Unterstützung zu verdienen.

Daniel J. Sauter
Präsident des Verwaltungsrates

Boris F.J. Collardi
Chief Executive Officer

Zürich, März 2014

ORGANE

6 VERÄNDERUNGEN IN DEN ORGANEN

7 ORGANE DER BANK JULIUS BÄR & CO. AG

Dieser Geschäftsbericht liegt auch in englischer Sprache vor. Massgebend ist die englische Version.

FINANZIELLE BERICHTERSTATTUNG BANK JULIUS BÄR & CO. AG 2013

9 FINANZIELLE BERICHTERSTATTUNG
9 Kommentar zu Erfolgsrechnung und Bilanz
11 Erfolgsrechnung
12 Bilanz
13 Ausserbilanzgeschäfte
13 Antrag des Verwaltungsrates an die Generalversammlung
14 ERLÄUTERUNGEN ZUR GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

15 ANMERKUNGEN ZUM RISIKO- UND KAPITALMANAGEMENT

24 BUCHFÜHRUNGS-, BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

31 INFORMATIONEN ZUR ERFOLGSRECHNUNG
31 Erfolg aus dem Handelsgeschäft
31 Personalaufwand
31 Sachaufwand
32 Aufteilung von Ertrag und Aufwand aus dem ordentlichen Bankgeschäft nach dem Betriebsstättenprinzip
32 Ausserordentlicher Ertrag

33 INFORMATIONEN ZUR BILANZ
33 Übersicht der Deckungen
33 Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen
34 Emittierte Zertifikate und Leerverkäufe in Wertschriften
34 Finanzanlagen
34 Beteiligungen
35 Anlagespiegel
35 Brandversicherungswerte
36 Sonstige Aktiven
36 Sonstige Passiven
36 Aktivierte Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten
37 Zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändete oder abgetretene Aktiven und Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
37 Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen
37 Darlehens- und Pensionsgeschäfte mit Wertschriften
38 Vorsorgeeinrichtungen und andere Leistungen an Arbeitnehmer
41 Wertberichtigungen und Rückstellungen
44 Gesellschaftskapital der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
44 Bedeutende Aktionäre/Beteiligte
45 Nachweis des Eigenkapitals
46 Fälligkeitsstruktur des Umlaufvermögens und des Fremdkapitals
47 Transaktionen mit nahestehenden Personen
48 Gliederung der Aktiven und Passiven nach In- und Ausland
49 Gliederung der Aktiven nach Ländern bzw. Ländergruppen
50 Gliederung der Aktiven und Passiven nach Währungen

51 INFORMATIONEN ZU DEN AUSSERBILANZGESCHÄFTEN
51 Eventualverpflichtungen
51 Unwiderrufliche Zusagen
51 Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen
51 Treuhandgeschäfte
52 Derivative Finanzinstrumente
54 Verwaltete Vermögen

56 BERICHT DER REVISIONSSTELLE AN DIE GENERALVERSAMMLUNG DER BANK JULIUS BÄR & CO. AG, ZÜRICH

Dieser Geschäftsbericht liegt auch in englischer Sprache vor. Massgebend ist die englische Version.

VERÄNDERUNGEN IN DEN ORGANEN

VERÄNDERUNGEN IM VERWALTUNGSRAT

An der Generalversammlung vom 15. März 2013 wurden Daniel J. Sauter (Präsident), Claire Giraut, Gilbert Achermann, Andreas Amschwand, Leonhard H. Fischer und Gareth Penny als Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von einem Jahr wiedergewählt.

Die nächste Generalversammlung findet am 17. März 2014 statt.

VERÄNDERUNGEN IN DER GESCHÄFTSLEITUNG

Als Folge der Akquisition von Merrill Lynchs International-Wealth-Management-Geschäft (IWM) ausserhalb der USA wird die Bank Julius Bär grösser und geografisch noch breitgefächerter. Dadurch wird die vereinigte Organisation über Funktionen und Aktivitäten hinweg komplexer. Daher wurde die Managementstruktur der Bank mit veränderten Verantwortungsbereichen per 1. Januar 2013 angepasst: Giovanni M.S. Flury (Schweiz), Rémy A. Bersier (Südeuropa, Mittlerer Osten und Afrika), Gian A. Rossi (Nord-, Mittel- und Osteuropa), Gustavo Raitzin (Lateinamerika und Israel), Yves Robert-Charrue (Independent Asset Managers and Global Custody) und Peter Gerlach (Markets).

Zusätzlich wurde der Bereich des Chief Operating Officers (COO) aufgeteilt: Bernhard Hodler ist seit 1. Februar 2013 Chief Risk Officer. Die Funktion des COO übernahm am gleichen Datum Gregory F. Gatesman, der von IWM zu Julius Bär stiess.

Die detaillierte Zusammensetzung der Geschäftsleitung ist im Kapitel «Organe der Bank Julius Bär & Co. AG» beschrieben.

REVISIONSGESELLSCHAFT

Anlässlich der Generalversammlung vom 15. März 2013 wurde KPMG AG, Zürich, als bankengesetzliche Revisionsgesellschaft für ein weiteres Jahr bestätigt.

ORGANE DER BANK JULIUS BÄR & CO. AG (PER 31. DEZEMBER 2013)

VERWALTUNGSRAT

Daniel J. Sauter[1, 4] Präsident
Gilbert Achermann[2, 4]
Andreas Amschwand[1]
Dr. Heinrich Baumann[1, 2, 3]
Leonhard H. Fischer[1, 3]
Claire Giraut[2, 4]
Gareth Penny[3]
Charles G. T. Stonehill[2]

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates sind bis zur Ordentlichen Generalversammlung 2014 gewählt.

Committees des Verwaltungsrates der Bank Julius Bär & Co. AG:
[1] Mitglied des Chairman's & Risk Committee
[2] Mitglied des Audit Committee
[3] Mitglied des Compensation Committee
[4] Mitglied des Nomination Committee (ad hoc)

EHRENPRÄSIDENT

Raymond J. Bär

GESCHÄFTSLEITUNG

Boris F.J. Collardi Chief Executive Officer
Giovanni M. S. Flury Head Schweiz
Rémy A. Bersier Head Südeuropa, Mittlerer Osten und Afrika
Gian A. Rossi Head Nord-, Mittel- und Osteuropa
Gustavo Raitzin Head Lateinamerika und Israel
Dr. Thomas R. Meier Head Asien
Yves Robert-Charrue Head Independent Asset Managers and Global Custody
Peter Gerlach Head Markets
Hans F. Lauber Head Investment Solutions Group
Dieter A. Enkelmann Chief Financial Officer
Bernhard Hodler Chief Risk Officer
Gregory F. Gatesman Chief Operating Officer

INTERNE REVISION

Peter Hanimann Leiter Interne Revision

REVISIONSSTELLE

KPMG AG, Zürich

HAUPTSITZ

Zürich

NIEDERLASSUNGEN

Ascona
Basel
Bern
Crans-Montana
Dubai (Dubai International Financial Centre)
Genf
Guernsey
Hongkong
Kreuzlingen
Lausanne
Lugano
Luzern
Singapur
Sion
St. Gallen
St. Moritz
Verbier
Zug

VERTRETUNGEN

Abu Dhabi
Dubai
Istanbul
Montevideo (Tochtergesellschaft
der Julius Bär Gruppe AG, fungiert als
Vertretung der Bank Julius Bär & Co. AG)
Moskau
Panama
Santiago de Chile
Schanghai
Tel Aviv

TOCHTERGESELLSCHAFTEN

- Bank Julius Baer Nominees (Singapore) Pte. Ltd., Singapur
- Arpese SA, Lugano

FINANZIELLE BERICHTERSTATTUNG

KOMMENTAR ZU ERFOLGSRECHNUNG UND BILANZ

In einem insgesamt positiven Finanzmarktumfeld war die Geschäftsentwicklung der Bank Julius Bär & Co. AG (Bank) im Jahr 2013 von der laufenden Integration des International-Wealth-Management-Geschäfts (IWM) von Merrill Lynch ausserhalb der USA geprägt, welche Anfang Februar 2013 begann. Als Folge der zu unseren bisherigen Geschäftsaktivitäten hinzugekommenen IWM-Standorte, -Vermögen und -Beziehungen können die beiden Berichtsjahre 2012 und 2013 nur beschränkt miteinander verglichen werden.

Erfolgsrechnung
Der Betriebsertrag der Bank erhöhte sich im Jahr 2013 um 16% oder CHF 286 Mio. auf CHF 2 038 Mio. Der Erfolg aus dem Zinsengeschäft stieg leicht um 2% oder CHF 15 Mio. auf CHF 646 Mio., primär auf Grund geringerer Zinsaufwände. Höhere verwaltete Vermögen und eine zögerlich sich verbessernde Kundenaktivität aber auch die Integration der Merrill Lynch Bank (Suisse) S.A. und die Akquisition der IWM-Kunden und deren Vermögen führten zu einem deutlichen Anstieg des Erfolgs aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft um 27% auf CHF 1 116 Mio.

Auf Grund der unverändert vorsichtigen Bilanzbewirtschaftung und Bewertungsverlusten primär infolge von im Jahresvergleich sinkenden Dividendenzahlungen, trug der Erfolg aus dem Wertschriftenhandel erneut negativ bei, allerdings mit einem sich stark verbessernden Trend. Dieser Rückgang wurde durch den guten Erfolg aus den Bereichen Devisen und Edelmetalle mehr als ausgeglichen. Insgesamt stieg der Erfolg aus dem Handelsgeschäft deutlich um 70% oder CHF 128 Mio. auf CHF 311 Mio.

Der Übrige ordentliche Erfolg sank um CHF 92 Mio. auf minus CHF 35 Mio. Hauptverantwortlich für diesen starken Rückgang waren die Veräusserungen von Finanzanlagen, die um CHF 36 Mio. auf beinahe Null fielen, sowie der Andere ordentliche Aufwand, der auf Grund von negativen Markteinflüssen auf den gestiegenen Bestand an Finanzanlagen von CHF 65 Mio. auf CHF 70 Mio. zunahm. Dieser Anstieg konnte nur teilweise durch Anderen ordentlichen Ertrag wettgemacht werden, der sich deutlich um CHF 9 Mio. auf CHF 28 Mio. erhöhte, primär als Folge von mehreren Rückvergütungen von Bank of America Merrill Lynch im Zusammenhang mit der IWM-Akquisition.

Der Geschäftsaufwand der Bank stieg im Berichtszeitraum deutlich auf CHF 1 618 Mio. Hauptgründe waren die Zunahme des Personalaufwands um CHF 305 Mio. auf CHF 1 021 Mio. bedingt durch die laufende Akquisition der IWM-Mitarbeitenden sowie die erstmalige Umsetzung der revidierten IAS 19 Rechnungslegungsgrundsätze (Vorsorgeleistungen für Mitarbeiter). Der Personalbestand der Bank stieg von 3 319 um 30% auf 4 311 Vollzeitstellen.

Als Folge des in vielerlei Hinsicht starken Wachstums der Organisation auf Grund der IWM-Integration und der laufenden Bemühungen, die US-Steuersituation zu klären, nahm der Sachaufwand deutlich um 49% oder CHF 196 Mio. auf CHF 596 Mio. zu.

Da der Betriebsertrag weniger stark anstieg als der Geschäftsaufwand, verringerte sich der Bruttogewinn um 34% oder CHF 216 Mio. auf CHF 420 Mio. Höhere Software-Amortisationen sowie Wertverluste bei Kundenbeziehungen führten zu leicht höheren Abschreibungen auf den Anlagevermögen. Primär auf Grund höherer Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Grossbritannien sowie möglicher Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Vergütungsstruktur von gewissen Anlagevehikeln stiegen die Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste im Jahr 2013 deutlich auf CHF 84 Mio.

Nach Abzug der im Vorjahresvergleich um 14% niedrigeren Steuern von CHF 64 Mio. schloss die Bank das Geschäftsjahr 2013 mit einem deutlich tieferen Jahresgewinn von CHF 6 Mio., minus CHF 339 Mio. im Vergleich zum Vorjahr.

Bilanz
Die Bilanzsumme der Bank nahm im Geschäftsjahr 2013 um 30% oder CHF 16.3 Mrd. auf CHF 70.3 Mrd. zu. Auf Grund der aktiv aber gleichzeitig sorgfältig ausgebauten Kreditaktivitäten für Privatkunden sowie des Einbezugs der Kreditpositionen, die von den transferierten IWM-Kundenbeziehungen

stammen, stiegen die Forderungen gegenüber Kunden deutlich um 43% von CHF 13.7 Mrd. auf CHF 19.7 Mrd. Gleichzeitig nahmen die Hypothekarforderungen um 26% von CHF 4.6 Mrd. auf CHF 5.8 Mrd. zu. Der Anteil beider Positionen zusammen blieb im Vergleich zum Vorjahr jedoch mit 36% (34%) nahezu unverändert. Die Forderungen gegenüber Banken stiegen markant um 72% oder CHF 5.4 Mrd. auf CHF 12.8 Mrd., primär als Folge der gestiegenen Volumina offener Devisen- und Portfolio-Management-Handelspositionen sowie Reverse-Repo-Transaktionen. Somit macht diese Position 18% (Vorjahr 14%) der Bilanzsumme aus.

Flüssige Mittel – mehrheitlich frei verfügbare Barbestände bei der Schweizerischen Nationalbank – stiegen um CHF 0.4 Mrd. auf CHF 9.6 Mrd., hauptsächlich auf Grund der Präferenz der Kunden für flüssige Mittel sowie zusätzlichen Kundenbeziehungen. Die zusätzlich verfügbaren flüssigen Mittel wurden teilweise in Geldmarktpapiere investiert, so dass sich deren Wert auf CHF 2.5 Mrd. vervierfachte und diese Position 4% (Vorjahr 1%) der Bilanzsumme ausmacht.

Gestiegene Risikopositionen in SMI Blue Chips sowie höhere Absicherungs- und Anleihenpositionen führten dazu, dass die Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen deutlich um 41% oder CHF 1.7 Mrd. auf CHF 5.9 Mrd. zulegten und damit 8% (Vorjahr 8%) der Bilanzsumme ausmachen. Finanzanlagen blieben insgesamt unverändert bei CHF 10.4 Mrd. und repräsentieren 15% (Vorjahr 20%) der Bilanzsumme. Goodwill und Kundenbeziehungen, die im Zusammenhang mit den akquirierten verwalteten IWM-Vermögen stehen, sowie die Akquisition der Merrill Lynch Bank (Suisse) S.A. führten zu einem Anstieg der Immateriellen Werte von CHF 1.3 Mrd. auf CHF 1.5 Mrd.

Sonstige Aktiven blieben mit CHF 1.5 Mrd. insgesamt stabil. Sie reflektieren in erster Linie positive Wiederbeschaffungswerte aus dem Geschäft mit Devisen und derivativen Finanzinstrumenten, die das Gegenparteienrisiko ohne Berücksichtigung von Netting Agreements widerspiegeln.

Auf der Passivseite nahmen die Verpflichtungen gegenüber Banken deutlich um 74% auf CHF 10.7 Mrd. zu, primär als Folge höherer Kontokorrentbestände, Festgelder sowie Reverse-Repo-Transaktionen, aber auch auf Grund gestiegener Volumina offener Devisen- und Portfolio-Management-Handelspositionen.

Die Emission von mehreren neuen Strukturierten Produkten im Jahr 2013 führte dazu, dass die Emittierten Zertifikate und Leerverkäufe in Wertschriften um 26% auf CHF 5.0 Mrd. anstiegen. Als Folge von Kundengeldzuflüssen, Verpflichtungen im Zusammenhang mit den akquirierten IWM-Kundenbeziehungen sowie offenen Devisen- und Portfolio-Management-Handelspositionen nahmen die Übrigen Verpflichtungen gegenüber Kunden deutlich um 28% auf CHF 49 Mrd. zu.

Analog zur entsprechenden Position auf der Aktivseite erhöhten sich die Sonstigen Passiven um 9% auf CHF 1.4 Mrd. Sie reflektieren in erster Linie höhere negative Wiederbeschaffungswerte aus dem Geschäft mit Devisen und derivativen Finanzinstrumenten, die das Gegenparteienrisiko ohne Berücksichtigung von Netting Agreements widerspiegeln. Wertberichtigungen und Rückstellungen nahmen um 21% auf CHF 419 Mio. zu.

Das Aktienkapital betrug wie im Vorjahr unverändert CHF 575 Mio. Nachdem nun wieder Dividenden ausbezahlt werden, betrugen die Allgemeinen gesetzlichen Reserven CHF 2.3 Mrd. (2012: CHF 2.3 Mrd.). Andere Reserven erhöhten sich um 76% oder CHF 344 Mio. auf CHF 799 Mio. (2012: CHF 455 Mio.).

Gemäss Antrag an die Generalversammlung soll eine Dividende von CHF 150 Mio. für das Geschäftsjahr ausgeschüttet werden. Während CHF 15 Mio. den Allgemeinen gesetzlichen Reserven zugewiesen werden, sollen CHF 159 Mio. von Anderen Reserven verwendet werden. Damit verringerten sich die ausgewiesenen Eigenen Mittel nach Gewinnverwendung auf CHF 3.5 (Vorjahr 3.7) Mrd. Ihr Anteil an der Bilanzsumme beträgt 5.0% (Vorjahr 6.8%).

ERFOLGSRECHNUNG

	Anhang	**2013** *1000 CHF*	2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Zins- und Diskontertrag		**354 467**	319 959	34 508	10.8
Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbestand		**118 423**	162 420	-43 997	-27.1
Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen		**241 677**	229 444	12 233	5.3
abzüglich Zinsaufwand		**68 656**	81 267	-12 611	-15.5
Erfols aus dem Zinsgeschäft		**645 911**	630 556	15 355	2.4
Kommissionsertrag Kreditgeschäft		**5 914**	4 683	1 231	26.3
Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft		**1 193 728**	1 042 564	151 164	14.5
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft		**154 686**	60 994	93 692	153.6
abzüglich Kommissionsaufwand		**238 467**	226 760	11 707	5.2
Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft		**1 115 861**	881 481	234 380	26.6
Erfolg aus dem Handelsgeschäft	1	**311 096**	183 286	127 810	69.7
Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen		**340**	36 835	-36 495	-99.1
Beteiligungsertrag		**-**	18	-18	-
Liegenschaftenerfolg		**5 889**	4 845	1 044	21.5
Anderer ordentlicher Ertrag		**28 421**	19 196	9 225	48.1
Anderer ordentlicher Aufwand		**69 936**	4 509	65 427	-
Übriger ordentlicher Erfolg		**-35 286**	56 385	-91 671	-
Betriebsertrag		**2 037 582**	1 751 708	285 874	16.3
Personalaufwand	2	**1 021 245**	715 863	305 382	42.7
Sachaufwand	3	**596 396**	400 276	196 120	49.0
Geschäftsaufwand		**1 617 641**	1 116 139	501 502	44.9
Bruttogewinn	4	**419 941**	635 569	-215 628	-33.9
Abschreibungen auf dem Anlagevermögen	11	**265 723**	239 281	26 442	11.1
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	20	**84 012**	6 380	77 632	-
Zwischenergebnis		**70 206**	389 908	-319 702	-82.0
Ausserordentlicher Ertrag	5	**-**	29 882	-29 882	-
Steuern		**64 634**	75 258	-10 624	-14.1
Jahresgewinn		**5 572**	344 532	-338 960	-98.4

BILANZ

	Anhang	**31.12.2013** *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Aktiven					
Flüssige Mittel		**9 561 719**	9 150 215	411 504	4.5
Forderungen aus Geldmarktpapieren		**2 494 977**	632 442	1 862 535	294.5
Forderungen gegenüber Banken		**12 788 533**	7 430 519	5 358 014	72.1
Forderungen gegenüber Kunden	6	**19 675 522**	13 749 115	5 926 407	43.1
Hypothekarforderungen	6	**5 807 450**	4 620 710	1 186 740	25.7
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen	7	**5 862 818**	4 148 649	1 714 169	41.3
Finanzanlagen	9	**10 405 346**	10 922 541	-517 195	-4.7
Beteiligungen	10	**2 110**	2 110	-	-
Sachanlagen	11, 12	**471 471**	441 952	29 519	6.7
Immaterielle Werte	11	**1 535 680**	1 317 217	218 463	16.6
Rechnungsabgrenzungen		**244 819**	198 354	46 465	23.4
Sonstige Aktiven	13	**1 450 432**	1 340 171	110 261	8.2
Bilanzsumme	26, 27, 28	**70 300 877**	53 953 995	16 346 882	30.3

Total nachrangige Forderungen	**130 177**	107 100	23 077	21.5
Total Forderungen gegenüber qualifiziert Beteiligten	**18 039**	27 369	-9 330	-34.1

	Anhang	**31.12.2013** *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Passiven					
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren		**8 757**	29 401[1]	-20 644	-70.2
Verpflichtungen gegenüber Banken		**10 748 937**	6 178 979	4 569 958	74.0
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden		**48 594 180**	38 110 773	10 483 407	27.5
Emittierte Zertifikate und Leerverkäufe in Wertschriften	8	**4 996 149**	3 959 403[1]	1 036 746	26.2
Rechnungsabgrenzungen		**440 140**	351 505	88 635	25.2
Sonstige Passiven	14	**1 408 170**	1 296 408	111 762	8.6
Wertberichtigungen und Rückstellungen	20	**419 472**	348 026	71 446	20.5
				-	
Aktienkapital	21, 22, 23	**575 000**	575 000	-	-
Allgemeine gesetzliche Reserve		**2 304 278**	2 304 278	-	-
davon Reserven aus Kapitaleinlagen		***1 913 380***	*1 913 380*	-	-
Andere Reserven		**799 280**	455 280	344 000	75.6
Gewinnvortrag		**942**	410	532	129.8
Jahresgewinn		**5 572**	344 532	-338 960	-98.4
Bilanzsumme	26, 28	**70 300 877**	53 953 995	16 346 882	30.3

Total nachrangige Verpflichtungen	**180 000**	180 000	-	-
Total Verpflichtungen gegenüber qualifiziert Beteiligten	**534 860**	1 179 027	-644 167	-54.6

[1] Wie im Abschnitt Änderungen in den Rechnungslegungsgrundsätzen beschrieben, wurden gewisse Umklassierungen vorgenommen, um die Darstellung an die diesjährige Präsentation anzupassen (siehe Seiten 30 und 34 für Details).

AUSSERBILANZGESCHÄFTE

	Anhang	**31.12.2013** *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Eventualverpflichtungen	6, 29	**1 131 976**	994 144	137 832	13.9
Unwiderrufliche Zusagen	6, 30	**417 759**	198 971	218 788	110.0
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	6, 31	**50**	50	-	-
Treuhandgeschäfte	32	**8 629 846**	9 508 328	-878 482	-9.2
Derivative Finanzinstrumente	33				
Positive Wiederbeschaffungswerte		**1 245 167**	1 201 586	43 581	3.6
Negative Wiederbeschaffungswerte		**1 190 262**	1 121 822	68 440	6.1
Kontraktvolumen		**101 839 378**	130 887 519	-29 048 141	-22.2

ANTRAG DES VERWALTUNGSRATES AN DIE GENERALVERSAMMLUNG

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Jahresgewinn	**5 572**	344 532	-338 960	-98.4
Gewinnvortrag	**942**	410	532	129.8
Bilanzgewinn	**6 514**	344 942	-338 428	-98.1
Gewinnverwendung				
Zuweisung an Allgemeine gesetzliche Reserve	**15 000**	-	15 000	-
Zuweisung an Andere Reserven	**-**	344 000	-344 000	-100.0
Zuweisung von Andere Reserven	**159 000**	-	159 000	-
Dividende	**150 000**	-	150 000	-
Total Gewinnverwendung	**6 000**	344 000	-338 000	-98.3
Vortrag auf neue Rechnung	**514**	942	-428	-45.4

ERLÄUTERUNGEN ZUR GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die Bank Julius Bär & Co. AG mit Hauptsitz in Zürich ist die führende Vermögensverwaltungsbank der Schweiz. Ihre geschichtlichen Anfänge reichen bis in das Jahr 1890 zurück. Die Bank Julius Bär & Co. AG ist die wichtigste operative Gesellschaft der Julius Bär Gruppe AG, deren Aktien an der SIX Swiss Exchange (Ticker-Symbol: BAER) kotiert und Teil des Swiss Market Index (SMI) sind, der die 20 grössten und liquidesten Schweizer Aktien umfasst.

Am 13. August 2012 gab die Julius Bär Gruppe die Akquisition von Merrill Lynchs International-Wealth-Management-Geschäft (IWM) ausserhalb der USA bekannt. Die IWM-Integration begann am 1. Februar 2013 und wird Anfang 2015 abgeschlossen sein. Die Bank baute dadurch im Jahr 2013 ihre Präsenz an existierenden Standorten wie Zürich, Genf, Singapur, Hongkong, Dubai und Tel Aviv sowie auf Grund neuer Standorte in Panama oder Dubai (Dubai International Financial Centre, DIFC) markant aus. Zudem wuchs das Geschäftsvolumen im Einklang mit der Julius Bär Gruppe, was zu grösseren, spezialisierten Einheiten und angepassten Managementstrukturen führte. All dies trug wesentlich zur Entwicklung des weltweiten Netzwerks der Bank bei. Die Kombination von globaler Präsenz, hoher Profitabilität und der fortschreitenden Expansion in viel versprechende Märkte, Kundensegmente und Dienstleistungsangebote ist die solide Basis für weiterhin profitables Wachstum.

Das wichtigste Geschäftsgebiet der Bank ist die Vermögensverwaltung und Anlageberatung für Privatkunden, Family Offices und unabhängige Vermögensverwalter aus aller Welt auf der Basis einer einzigartigen, vollständig offenen und aktiv verwalteten Produktplattform. Umfassende Dienstleistungen werden u.a. in Zusammenarbeit mit den anderen Gesellschaften der Julius Bär Gruppe auch in den Bereichen Wealth & Tax Planning, Devisen-, Wertschriften-, Edelmetall- und Fondshandel, Portfolio Management, Depot- und Abwicklungsdienstleistungen sowie in weiteren ergänzenden Geschäftsfeldern angeboten. Zudem ist die Bank im Lombardkreditgeschäft für Vermögensverwaltungs- und Handelskunden aktiv und vergibt ihren Privatkunden Hypotheken, mehrheitlich für Liegenschaften in der Schweiz, aber auch für Topsegmente in anderen europäischen Ländern. Die Bank Julius Bär & Co. AG nimmt innerhalb der Julius Bär Gruppe die zentrale Funktion als Emissionshaus für innovative derivative Anlageprodukte wahr. Zudem ist die Bank aktiv im Securities Lending and Borrowing.

Neben dem Hauptsitz in Zürich verfügte die Bank Ende 2013 über vierzehn weitere Niederlassungen in der Schweiz sowie je eine in Dubai (DIFC), Guernsey, Hongkong sowie in Singapur. Des Weiteren hatte die Bank Vertretungen in Abu Dhabi, Dubai, Istanbul, Montevideo, Moskau, Panama, Santiago de Chile, Schanghai und Tel Aviv.

Die breite Palette innovativer Produkte und Dienstleistungen, die umfassende und konsequent auf die Anliegen unserer Kundschaft ausgerichtete Beratungsleistung, die Abstützung auf leistungsstarke Research-Abteilungen, die überschaubare Grösse und die internationale Präsenz machen die Bank Julius Bär & Co. AG zu einem attraktiven Partner im Vermögensverwaltungsgeschäft. Dank umsichtigem Finanzmanagement verfügt die Bank über eine erstklassige finanzielle Fundierung. Diese widerspiegelt sich im A1 Rating für langfristige Verbindlichkeiten, das der Bank Julius Bär & Co. AG von der Rating-Agentur Moody's zusammen mit der bestmöglichen Bewertung Prime-1 für kurzfristige Verbindlichkeiten zugesprochen wird.

Personalbestand
Am 31. Dezember 2013 beschäftigte die Bank Julius Bär & Co. AG auf Vollzeitbasis 4 311 Mitarbeitende, gegenüber 3 319 im Vorjahr.

ANMERKUNGEN ZUM RISIKO- UND KAPITALMANAGEMENT

STRUKTUR UND PROZESS DES RISIKOMANAGEMENTS

Risikoarten

Risiko, im Sinne dieses Berichts, beinhaltet einerseits die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Ereignisses und andererseits dessen mögliche negative Konsequenz bei einer Abweichung von den durch das Unternehmen gesteckten Zielen. Das Eingehen von Risiken gehört zu unserer täglichen Geschäftstätigkeit. Risikomanagement ist damit integraler Bestandteil unserer Geschäftsprozesse und wird unterstützt durch Risikokontroll-Prozesse. Letztere werden als geschäftsunterstützende Funktion verstanden und bilden als solche einen Eckpfeiler des Managementprozesses der Julius Bär Gruppe (die Gruppe) und somit auch der bedeutendsten operativen Einheit Bank Julius Bär & Co. AG (die Bank). Die enge organisatorische und geschäftliche Verknüpfung der Gruppe mit der Bank macht diese Anmerkungen deckungsgleich mit den Anmerkungen zum Risikomanagement der Gruppe, welche die Basis für die folgenden Ausführungen sind. Die Hauptrisiken, denen die Gruppe ausgesetzt ist, sind:

- Strategisches und geschäftliches Risiko
- Kreditrisiko
- Marktrisiko
- Liquiditäts- und Finanzierungsrisiko
- Operationelles Risiko (inklusive rechtlicher Risiken, Compliance- und Personalrisiken)
- Reputationsrisiko

Die Struktur der Risikokontrolle setzt sich sowohl aus qualitativen Elementen wie Vorschriften und Weisungen als auch aus quantitativen Elementen wie Limiten zusammen. Sie wird kontinuierlich dem sich verändernden Geschäftsumfeld wie auch einer allfälligen Veränderung der Geschäftsmodelle innerhalb der Gruppe angepasst und entsprechend ausgebaut.

Risiko-Governance

Der Verwaltungsrat der Julius Bär Gruppe AG definiert und überprüft regelmässig die Angemessenheit der Risikopolitik der Gruppe. Damit wird ein wirksames Management der Risiken auf Gruppenstufe sowie der Einsatz geeigneter Prozesse sichergestellt. Die Risikokategorien und der Risikomanagement-Prozess wie auch eine gruppenweit einheitliche Risikobezeichnung sind in der Risikoweisung der Gruppe festgelegt. Für diverse spezifische Risikoarten sind separate Gruppenweisungen in Kraft. Die oberste Verantwortung für die Implementierung des Risikomanagements liegt bei den dafür zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung der Julius Bär Gruppe AG, dem Chief Risk Officer (CRO) und dem General Counsel (GC). Der CRO ist für die Bewirtschaftung und die Kontrolle des Kreditrisikos, des Marktrisikos (Handelsbuch und Bankenbuch), des Liquiditäts- und Finanzierungsrisikos (insbesondere Bankenbuch) sowie des operationellen Risikos (ohne rechtliches und Compliance-Risiko) verantwortlich. Er koordiniert seine Aktivitäten mit dem GC, der als Mitglied der Geschäftsleitung der Julius Bär Gruppe AG für die Bewirtschaftung und die Kontrolle des rechtlichen und des Compliance-Risikos verantwortlich zeichnet. Zusätzlich koordinieren der CRO und der GC die Aktivitäten mit dem Chief Financial Officer (CFO), der verantwortlich ist für das Bilanz- und das Kapitalmanagement, das heisst die Sicherstellung eines gesunden Verhältnisses zwischen anrechenbarem Kapital und risikogewichteter Positionen.

Der CRO und der GC definieren und erlassen angemessene Risikorichtlinien und -weisungen, koordinieren und tragen direkt zum Risikomanagement der Geschäftsbereiche bei und gewährleisten somit eine unabhängige Risikokontrolle.

In die Struktur des gruppenweiten Risikomanagements sind weitere Ausschüsse des Verwaltungsrates und die Geschäftsleitung eingebunden:

Das Chairman's and Risk Committee des Verwaltungsrates ist unter anderem verantwortlich für:

- die Festlegung der Standards und Methoden der Kontrolle von Risiken, ausgenommen operationelle Risiken (inklusive rechtlicher und regulatorischer Risiken), welche angewendet werden, um den vom Verwaltungsrat der Julius Bär Gruppe AG oder von anderen zuständigen Aufsichts- oder Führungsorganen bestimmten Grundsätzen und Risikoprofilen zu entsprechen;

- die Bestimmung, Koordination sowie Überprüfung von Risikolimiten;
- die Überprüfung von Risikoweisungen mit Ausnahme derjenigen zu operationellen Risiken (inklusive rechtlicher und regulatorischer Risiken);
- die Genehmigung gewisser Markt-, Kredit- und Finanzgeschäfte unter Berücksichtigung der entsprechenden Risikoparameter, inklusive Darlehen zu Gunsten von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und/oder von mit ihr verbundenen Gesellschaften sowie diesen nahestehenden Personen.

Das Audit Committee ist verantwortlich für die Festlegung der Standards und Methoden der Kontrolle von operationellen Risiken (inklusive rechtlicher und regulatorischer Risiken), welche angewendet werden, um den vom Verwaltungsrat oder von anderen zuständigen Aufsichts- oder Führungsorganen bestimmten Grundsätzen und Risikoprofilen zu entsprechen sowie für die Überprüfung von Weisungen im Bereich operationelle Risiken.

Die Geschäftsleitung der Bank ist verantwortlich für die Messung und Überwachung von Markt-, Liquiditäts-, Finanz- und operationellem Risiko. Entsprechend sind deren wichtigste Aufgaben:

- die Formulierung von Weisungen, die das Markt-, Liquiditäts-, Finanz- und operationelle Risiko des Bankgeschäfts abdecken;
- die Zuteilung von entsprechenden Risikolimiten;
- die Entgegennahme und Überprüfung der diesbezüglichen Risikoberichte.

Der Kreditausschuss der Geschäftsleitung (Credit Committee of the Executive Board) ist verantwortlich für die Messung und die Überwachung von Kreditrisiken und ist insbesondere zuständig für:

- die Formulierung von Weisungen, die das Kreditrisiko abdecken;
- die Beschlussfassung betreffend das Kreditgeschäft und die Zuteilung von Kreditlimiten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs;
- die Delegation von Kreditkompetenzen;
- die Entgegennahme und Überprüfung der Kreditrisikoberichte.

Das Security Committee der Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Beobachtung und die Überwachung von Informationssicherheitsrisiken sowie damit verbundene Aktivitäten zur Sicherstellung der Vertraulichkeit von Informationen.

Die Hauptverantwortung für die Steuerung und Bewirtschaftung der Risiken liegt jedoch in erster Linie bei den einzelnen Geschäftsbereichen. Alle Risiken werden in der sogenannten Risikolandschaft (Risk Landscape) erfasst, in welcher die Eintrittswahrscheinlichkeit und die potenziellen Auswirkungen konsolidiert abgeschätzt werden. Die Risikolandschaft wird auch für die jährliche strategische Planung der Geschäftsbereiche, der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates eingesetzt.

STRATEGISCHES UND GESCHÄFTLICHES RISIKO

Das strategische und geschäftliche Risiko beinhaltet die Gefahr, die gesetzten strategischen und die laufenden geschäftlichen Ziele auf Grund externer oder interner Vorkommnisse oder Entscheidungen nicht zu erreichen. In Anwendung der Grundsätze eines wert- und risikoorientierten Managements und Controllings wird einmal jährlich ein strategischer Check-up durchgeführt, und die Ergebnisse werden in einer Risikolandschaft konsolidiert dargestellt. Mittels dieses Check-ups werden die Wahrscheinlichkeit und der Einfluss potenzieller strategischer und geschäftlicher Risiken überprüft und entsprechende risikomindernde Massnahmen definiert. Die Ergebnisse dienen als wichtige Grundlagen für den strategischen Planungsprozess, fliessen in die rollende Dreijahresplanung ein und werden dementsprechend auch in den jährlichen Budgets berücksichtigt.

KREDITRISIKO

Das Kredit- oder Gegenparteirisiko beinhaltet die Gefahr, dass ein Kunde oder eine Gegenpartei den gegenüber der Bank eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen kann. Dies kann für die Bank einen finanziellen Verlust zur Folge haben.

Die Bank übt das Kreditgeschäft mit Privatkunden grundsätzlich auf gesicherter Basis aus. Das damit eingegangene Kreditrisiko kann sich aus Ausleihungen aber auch aus effektiven oder potenziellen Guthaben aus Engagements in Derivaten auf Devisen, Aktien, Zinssätzen oder Rohwaren zusammensetzen. Im Rahmen des Risikomanagements werden die Sicherheiten einzeln geprüft und bewertet. Je nach ihrer Qualität sowie der Diversifikation innerhalb der individuellen Portfolios wird diesen ein Belehnungswert zugewiesen. Die überwiegende Mehrheit der Sicherheiten wird täglich aktuell bewertet, was eine tägliche Überwachung der Kreditpositionen erlaubt.

Darüber hinaus wickelt die Bank Geschäfte mit Banken, Brokern und ausgewählten institutionellen Kunden auf gedeckter und ungedeckter Basis ab. Dabei werden für jede Gegenpartei individuelle Risikolimiten und Abwicklungslimiten genehmigt. Daraus entstehende Kreditengagements werden täglich überwacht. Zur weiteren Risikobegrenzung werden zudem Netting-Vereinbarungen und Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen.

Risiken, welche sich aus länder- oder regionenspezifischen Ereignissen ergeben könnten, werden durch die Festlegung von sogenannten Länderlimiten begrenzt.

Es entspricht nicht der Geschäftspolitik der Bank, Unternehmensfinanzierungen vorzunehmen, mit Ausnahme gesicherter Kredite an Unternehmensstrukturen, die mit dem Private Banking als Kerngeschäft in Verbindung stehen.

Das in der Bank angewendete Ratingkonzept erlaubt eine interne Risikoklassifizierung jedes einzelnen Engagements. Darauf basieren die nachgelagerten Prozesse der Limitensprechung sowie der weiteren Bearbeitung.

MARKTRISIKO (HANDELSBUCH)

Zur Unterscheidung von Handelsbuch und Bankenbuch werden die folgenden Begriffsbestimmungen herangezogen: Das Handelsbuch umfasst eigene Positionen in Finanzinstrumenten, die zum Weiterverkauf oder zum Rückkauf gehalten und in der Regel mit dem Ziel genutzt werden, kurzfristig von erwarteten Differenzen zwischen Kauf- und Verkaufspreisen Gewinne zu erwirtschaften. Diese Aktivitäten stehen in engem Zusammenhang mit den Bedürfnissen unserer Kunden nach Kapitalmarktprodukten und verstehen sich so als unterstützende Aktivität für unser Kerngeschäft. Mit den Beständen des Bankenbuchs werden in der Regel längerfristigere Anlageziele verfolgt. Unter diese Bestände fallen alle übrigen Aktiven, Verbindlichkeiten und Ausserbilanzbestände, die sich einerseits aus dem klassischen Bankgeschäft ergeben und die andererseits gehalten werden, um über ihre Laufzeit einen Ertrag zu erwirtschaften.

Das Marktrisiko misst das Verlustpotenzial, dem die Bank durch Veränderungen von Marktpreisen in Zins-, Aktien-, Devisen- und Warenmärkten ausgesetzt ist. Die Bewirtschaftung des Marktrisikos beinhaltet die Identifizierung, Messung, Kontrolle und Steuerung der eingegangenen Marktrisiken. Die Handelseinheiten engagieren sich in Marktrisikopositionen unter Berücksichtigung der diesbezüglich ausgesetzten Limiten.

Messung und Begrenzung der Marktrisiken, Back-Testings und Stress-Testings
Bei der Bank finden die folgenden Methoden zur Messung und Begrenzung des Marktrisikos Anwendung: Value-at-Risk-Limiten (VaR-Limiten), Sensitivitäts- oder Konzentrationslimiten (Delta-, Vega-, Basispunkt- und Betragslimiten sowie Szenario-Analyse) sowie Länderlimiten für Handelspositionen. Die wichtigste Kennzahl – der Value at Risk (VaR) – beschreibt die Höhe des Verlustes eines Portfolios, die bei normalen Marktbedingungen und mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Vertrauensniveau) während der beobachteten Halteperiode nicht überschritten wird. Der VaR der Bank belief sich am 31. Dezember 2013 auf CHF 1.36 Millionen (für eine Haltedauer von einem Tag und einem Vertrauensniveau von 95%). Der höchste im Jahr 2013 verzeichnete VaR betrug CHF 3.07 Millionen, der kleinste lag bei CHF 0.38 Millionen. Die Angemessenheit der VaR-Berechnung, die auf historischen Marktbewegungen beruht, wird in Anwendung regelmässiger Back-Testings laufend überprüft. Hierzu werden die täglichen Gewinne und Verluste aus den Handelsbeständen mit den täglich ermittelten VaR-Zahlen verglichen. Die folgende Grafik

veranschaulicht den im Jahr 2013 täglich ermittelten VaR (für Vertrauensniveaus von 95% und 99% und eine Haltedauer von einem Tag) im Vergleich mit den hypothetischen Gewinnen oder Verlusten, welche sich ergäben, wenn die Positionen tatsächlich unverändert einen Tag lang gehalten worden wären. Zu einer Back-Testing-Ausnahme kommt es, wenn diese Back-Testing-Erträge negativ ausfallen und der absolute Wert dieser Erträge über dem VaR (bei einem Vertauensniveau von 99%) des Vortages liegt.

Während VaR-Prognosen zur Erkennung potenzieller Verluste bei normalen Marktbedingungen herangezogen werden, dienen die täglichen Stress- analysen dazu, die Folgen extremer Marktschwankungen abschätzen zu können. Auf beide Risikomessgrössen sind Limiten gesetzt, deren Ausschöpfung täglich überwacht wird.

Back-Testings der Handelsgeschäfte der Bank Julius Bär im Jahr 2013 (CHF)

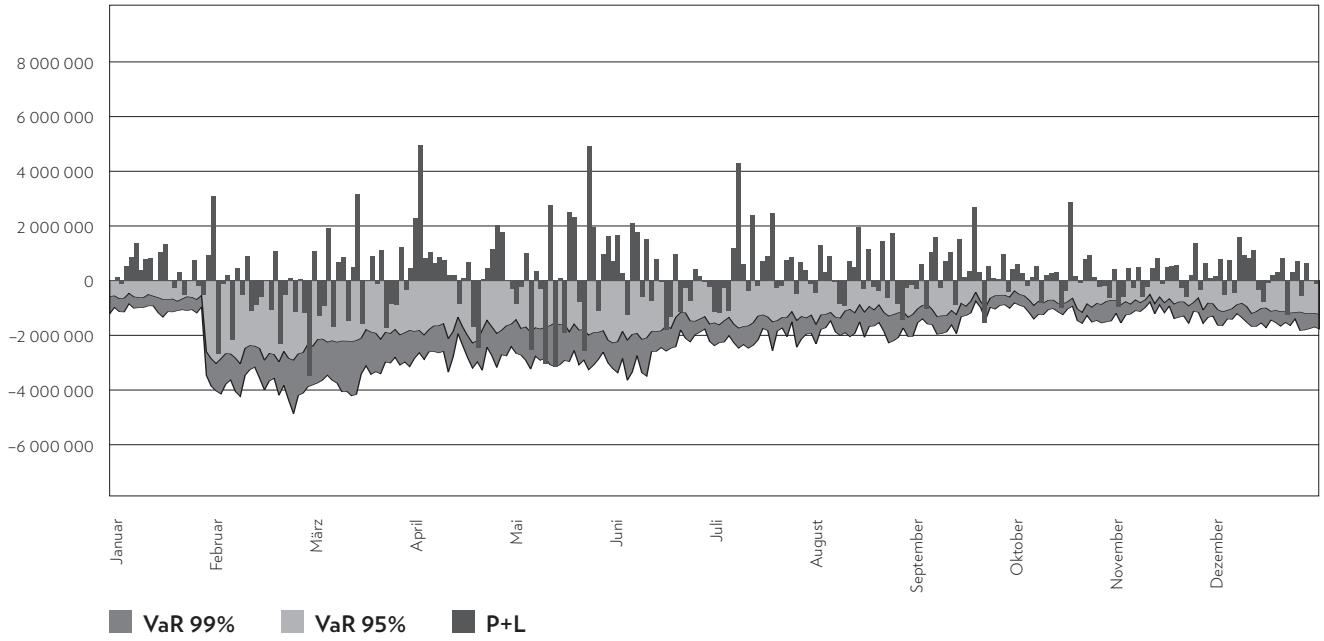

VaR-Methode und regulatorisches Kapital
Für die Berechnung des VaR verwendet die Bank die Methode der historischen Simulation, bei der alle Handelspositionen jeweils vollständig neu bewertet werden. Grundlage für die historische Simulation sind empirisch beobachtete Veränderungen der Marktparameter (Kurse, Zinskurven, Volatilitäten) über die letzten 300 Handelstage. Korrelationen werden bei dieser Methode implizit berücksichtigt, ohne dass Berechnungen und Annahmen auf der Grundlage einer Korrelationsmatrix herangezogen werden müssen. Die Risikomanagement-Plattform und die internen Marktrisikomodelle der Gruppe erfüllen die diesbezüglichen regulatorischen Erfordernisse und wurden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) für die Feststellung des Eigenmittelbedarfs für Marktrisikopositionen im Handelsbuch genehmigt.

Zusätzlich zum oben erwähnten normalen VaR wird der sogenannte stressbasierte VaR berechnet, bei dessen Ermittlung anstelle der Preise der letzten 300 Handelstage eine hochvolatile Periode der Vergangenheit berücksichtigt wird (Stressperiode). Der stressbasierte VaR der Gruppe belief sich am 31. Dezember 2013 auf CHF 1.68 Millionen (für eine Haltedauer von einem Tag und einem Vertrauensniveau von 95 %). Der höchste im Jahr 2013

verzeichnete stressbasierte VaR betrug CHF 3.75 Millionen, der kleinste lag bei CHF 0.38 Millionen. Die Summe des normalen und des stressbasierten VaR bildet die Grundlage für die regulatorische Kapitalunterlegung für Marktrisiken gemäss den Vorschriften der FINMA.

In Bezug auf die Eigenmittelanforderungen wendet die FINMA einen Multiplikator an. Für jede Back-Testing-Ausnahme, welche die statistisch zugelassene maximale Anzahl übersteigt, erhöhen sich aufgrund des steigenden Multiplikators die notwendigen Eigenmittel für das Marktrisiko.

Auf Grund der geringen Materialität der Positionen wird das spezifische Risiko im festverzinslichen Bereich mit der Standardmethode berechnet. Die Zusatzerfordernisse, «incremental risk charge» und «comprehensive risk capital charge», gelangen nicht zur Anwendung.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die VaR-Positionen in den Handelsbeständen der Bank:

Marktrisiken – VaR-Positionen nach Risikokategorien

				2013
	31. Dezember *1000 CHF*	Durchschnitt *1000 CHF*	Maximum *1000 CHF*	Minimum *1000 CHF*
Aktien	**-440**	**-493**	**-1 167**	**-133**
Zinssätze	**-357**	**-188**	**-606**	**-109**
Fremde Währungen/Edelmetalle	**-1 200**	**-1 239**	**-2 862**	**-60**
Korrelationseffekt	**636**			
Total 2013	**-1 361**	**-1 426**	**-3 071**	**-376**
Total 2012	-584	-1 683	-4 737	-453

LIQUIDITÄTS- UND FINANZIERUNGSRISIKO SOWIE ZINSÄNDERUNGSRISIKEN IM BANKENBUCH

Unter Finanzierungsrisiko wird das Risiko verstanden, dass die Bank nicht in der Lage ist, auf einer kontinuierlichen Basis zu akzeptablen Preisen die aktuellen oder vorgesehenen Aktivitäten der Bank zu finanzieren. Demgegenüber wird unter Liquiditätsrisiko das Risiko verstanden, dass die Bank nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen bei deren Fälligkeit nachzukommen. Treasury verwaltet die Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken auf einer integrierten Basis. Die Finanzierung der Bankaktivitäten wird zum heutigen Zeitpunkt massgeblich durch die Kundenguthaben auf Sicht bereitgestellt. Durch die aktive Partizipation im Interbankenmarkt wäre die Bank aber jederzeit und kurzfristig in der Lage, weitere Refinanzierungsquellen bereitzustellen. Die Liquidität wird täglich überwacht und bewirtschaftet und übertrifft im Einklang mit der Group Liquidity Policy die regulatorischen Mindestanforderungen. Im Weiteren wird ebenfalls täglich mittels Zahlungsfluss-Simulationen die Liquidität der Bilanz unter extremen Bedingungen analysiert.

Das Zinsänderungsrisiko ist definiert als die Auswirkung potenzieller Zinssatzänderungen auf den Marktwert der Aktiven und Passiven der Bank. Als ein objektives Mass für dieses Risiko kann die Auswirkung einer positiven einprozentigen (+100 Basispunkte) Verschiebung der gesamten Zinskurve in der jeweiligen Währung dienen. Die nachstehende Tabelle zeigt, aufgeteilt nach Zeitbändern und Währungen, die Ergebnisse eines solchen Szenarios per 31. Dezember 2013. Negative Werte in diesem Szenario widerspiegeln eine potenzielle Abnahme des Fair Value im jeweiligen Zeitband, positive Werte eine potenzielle Zunahme des Fair Value. Dieses Risikomass wird auch für Szenarioanalysen verwendet, die regelmässig durchgeführt werden. Bei einer negativen einprozentigen Verschiebung

der Zinskurven ergeben sich auf Grund des Fehlens materieller Optionsstrukturen im Bankenbuch Szenariowerte der gleichen Grössenordnung, allerdings mit umgekehrten Vorzeichen, gedämpft jedoch durch die Tatsache, dass die Zinskurven in den Märkten, in denen die Bank hauptsächlich aktiv ist, heute nahe null sind.

Zinssensitive Risikopositionen

	Innerhalb 1 Monats	1 bis 3 Monate	3 bis 12 Monate	1 bis 5 Jahre	Über 5 Jahre	**Total** *1000 CHF*
Zinssensitivität nach Zeitperioden und Veränderung von +100 Basispunkten						
CHF						
2013	**5 833**	**732**	**28 429**	**-36 580**	**-46 244**	**-47 830**
2012	3 454	663	32 247	-36 992	-52 157	-52 785
USD						
2013	**-627**	**5 049**	**13 825**	**-56 563**	**-2 054**	**-40 370**
2012	3 134	2 984	11 216	-23 279	-2 493	-8 438
EUR						
2013	**1 643**	**-256**	**2 454**	**-33 990**	**-3 930**	**-34 079**
2012	-437	708	7 527	-49 905	-3 150	-45 257
Andere						
2013	**507**	**-187**	**974**	**-3 824**	**-534**	**-3 064**
2012	941	-241	1 271	-3 432	-4 994	-6 455

Zusätzlich wird der Effekt auf Zinseinkünfte bei einer einprozentigen Parallelverschiebung der Zinskurve gemessen. Hierbei werden die zinstragenden Aktiven und Passiven in Zeitbändern aufgeteilt und miteinander verrechnet. Anschliessend wird gemessen, wie sich das Zinseinkommen über einen Zeithorizont vom nächsten Zinsfixierungstermin bis in 12 Monaten im beschriebenen Szenario verhält. Basierend auf den oben beschriebenen Annahmen ergibt sich per Ende 2013 ein Effekt auf die Zinseinkünfte von CHF -37.7 Millionen (Vorjahr CHF -56.4 Millionen).

Risikobehaftete Engagements, ausser Zins- oder Liquiditätsrisiken, die sich aus Positionen im Bankenbuch ergeben, sind limitiert und werden mittels Nominal- und VaR-Limiten überwacht. Preisrisikobehaftete Engagements bestehen in Form von Positionen in Aktien, Fonds und nicht traditionellen Fonds. Sie werden durch Treasury bewirtschaftet. Fremdwährungsrisiken im Bankenbuch werden ins Handelsbuch transferiert. In Ausnahmefällen können Einheiten der Bank Fremdwährungsrisiken eingehen. Diese Engagements werden gemäss individuellen Bilanz-Management-Richtlinien gemessen und limitiert; sie sind ausserdem in der VaR-Berechnung der Bank berücksichtigt.

Absicherung von Zinsänderungsrisiken
Die Bank erhält Kundengelder in Form von variabel verzinslichen Einlagen und Festgeldern mit verschiedenen Laufzeiten und investiert diese Mittel in erstklassige Anlagen. Durch Konsolidierung der entgegengenommenen kurzfristigen Kundengelder und deren Ausleihung auf längere Fälligkeiten wird eine Erhöhung dieser Zinsmargen angestrebt. Gleichzeitig werden genügend liquide Mittel gehalten, damit sämtlichen fällig werdenden Forderungen

stets nachgekommen werden kann. Zur Bewirtschaftung der damit einhergehenden Zinsänderungsrisiken sichert die Bank einen Teil des Zinsrisikos, das auf dem Cashflow aus Festgeldern und aus befristeten Krediten besteht, durch den Einsatz von Zinsswaps ab. Der Marktwert dieser Swaps belief sich am 31. Dezember 2013 netto auf CHF 8.6 Millionen (Vorjahr CHF -13.1 Millionen).

OPERATIONELLES RISIKO

Operationelles Risiko – Definition und Ziele
Das operationelle Risiko wird definiert als der potenzielle Eintritt von Verlusten, die auf Grund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen, Menschen und/oder Systemen oder auf Grund von externen Ereignissen eintreten.

Die qualitativen und quantitativen Standards, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht festgelegt und von der FINMA übernommen wurden, werden durch das operationelle Risikomanagement und die Risikokontrolle abgedeckt.

Die Ziele des operationellen Risikomanagements zur Vermeidung hoher operationeller Verluste, die potenziell die Unternehmensfortführung der Bank gefährden könnten, sind die folgenden:

- fortlaufende Weiterentwicklung des operationellen Kontrollrahmens, um der Organisation zu ermöglichen, operationelle Risiken effektiv zu handhaben und zu minimieren;
- Förderung eines hohen Risikobewusstseins auf allen Stufen der Organisation;
- Beitrag zur Optimierung der internen Regelungen, Prozesse und Systeme zwecks Risikominimierung;
- Gewährleistung eines reibungslosen operativen Geschäftsbetriebs insbesondere bei Infrastrukturausfällen und Katastrophen (Business Continuity Management);
- Sicherstellen der Überprüfung der risikorelevanten Aspekte vor Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen;
- Sicherstellen der konsolidierten Berichterstattung über operationelle Risiken an die geeignete Führungsebene.

Der operationelle Risikokontrollrahmen der Bank deckt ebenfalls die rechtlichen und regulatorischen Risiken ab.

Risiken des Business Continuity Management
Das Hauptziel von Business Continuity Management (BCM) besteht darin, durch den Ausfall vitaler Ressourcen bedingte Bedrohungen der Geschäftstätigkeit zu antizipieren und durch gezielte Analyse- und Planungsaktivitäten die Funktionsfähigkeit der betroffenen Einheit im Krisen- oder Katastrophenfall sicherzustellen. Dazu gehört die Etablierung und der Unterhalt einer geeigneten Krisenorganisation, welche im Ereignisfall die Weiterführung der kritischen Geschäftsprozesse gewährleisten soll. Das BCM der Julius Bär Gruppe orientiert sich primär an den einschlägigen Empfehlungen der Schweizerischen Bankiervereinigung und den Vorgaben der FINMA.

Die Sicherheitsfachbereiche unterstützen die mit diesem Thema betraute Abteilung in der Ausarbeitung des Kontinuitätsmanagements, speziell in den Bereichen Notfallmanagement, Personen-, Werte-, Gebäude- und Informationsschutz sowie des Schutzes der IT-Infrastruktur und deren Dienstleistungen. Im Weiteren sind sie zuständig für die Implementierung von Massnahmen zur Reduktion der entsprechenden Risiken.

Rechtliches und Compliance-Risiko
Rechtliches Risiko wird grundsätzlich eingeteilt in ein sogenanntes Ausfall- und ein Haftungsrisiko. Ein Ausfallrisiko besteht, wenn die Bank Gefahr läuft, einen finanziellen oder anderen Verlust bzw. Schaden zu erleiden, weil bestehende oder antizipierte Rechte gegenüber Dritten (meist vertragliche Rechte) nicht durchgesetzt werden können. Ein Haftungsrisiko liegt dann vor, wenn die Bank oder jemand, der in deren Namen handelt, einer gegenüber Dritten eingegangenen Verpflichtung nicht nachkommt oder Rechte Dritter verletzt.

Mit regulatorischem oder sogenanntem Compliance-Risiko wird das Risiko bezeichnet, einen finanziellen oder anderen Verlust bzw. Schaden zu erleiden, der auf die Verletzung von geltendem Recht bzw. von Vorschriften oder auf die Missachtung von internen oder externen Verhaltensregeln bzw. Markt-

praktiken zurückzuführen ist. Der Verlust bzw. Schaden kann sich in diesem Fall in (aufsichtsrechtlichen) Bussen oder anderen Massnahmen wie z.B. einer Einschränkung der Geschäftstätigkeit oder der Verpflichtung zur Einführung korrigierender Massnahmen niederschlagen.

Die Verringerung von rechtlichen und regulatorischen bzw. Compliance-Risiken wird unter anderem angestrebt mittels Sensibilisierung der Mitarbeitenden auf entsprechende Sachverhalte und Risiken, mittels Schulungen und des internen Weisungswesens sowie durch Kontrollen betreffend der Einhaltung der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Bank tätig ist.

Wie im Kapitel «Risiko Governance» beschrieben, trägt der General Counsel die Verantwortung für das Management und die Kontrolle des rechtlichen und des Compliance-Risikos. Die rechtlichen und die Compliance-Risiken werden regelmässig an den Verwaltungsrat rapportiert. In Übereinstimmung mit der Entwicklung des rechtlichen und des Compliance-Umfelds innerhalb der Finanzindustrie hat die Bank laufend in personelle und technische Ressourcen investiert, um eine adäquate Compliance-Abdeckung zu gewährleisten. Ein umfassender Katalog von Weisungen sowie spezielle regelmässige Ausbildungsveranstaltungen stellen die laufende Aus- und Weiterbildung unseres Personals auf diesem Gebiet sicher. So hat Julius Bär zum Beispiel Standards für grenzüberschreitend angebotene Dienstleistungen festgelegt und für die wichtigsten Märkte sogenannte Länder-Manuale erstellt. Mittels eines umfangreichen Ausbildungskonzepts wird die Umsetzung der Standards und Manuale sichergestellt. Diese Standards werden regelmässig überprüft und den regulatorischen Entwicklungen angepasst und wurden im Jahre 2012 mit einem sogenannten Tax Compliance Framework ergänzt, mit dem Ziel, die Annahme unversteuerter Gelder zu verhindern.

Personalrisiko
Personalrisiken wie Engpassrisiko, Motivationsrisiko, Anpassungsrisiko und Austrittsrisiko werden die Gruppe auch in den nächsten Jahren begleiten. Zwischen diesen einzelnen Risikobereichen bestehen Wechselwirkungen. Wandel als Dauerzustand, die zunehmende Belastung von Führungskräften und Mitarbeitenden, die sich aus Tagesgeschäft und gleichzeitigen Grossprojekten ergibt, die wenig erbaulichen Wirtschaftsaussichten sowie die demographische Entwicklung, dürften sich in den nächsten Jahren in verschiedenen Risikobereichen bemerkbar machen. Ein geringes Austrittsrisiko verlangt nach flexiblen Arbeitsmodellen in zeitlicher und örtlicher Hinsicht. Diese sind mit modularen Kompensationskonzepten zu ergänzen. Dem Engpassrisiko, welches sich aus der demographischen Entwicklung ergibt, kann mit attraktiven Anstellungsbedingungen und strategieorientierten Aus- und Weiterbildungskonzepten begegnet werden. Motivations- und Anpassungsrisiko hängen eng zusammen und haben regelmässig mit der permanenten Veränderung zu tun, die den betrieblichen Alltag heutzutage prägt. Um hier zielgerichtet Massnahmen ergreifen zu können, sind Mitarbeiterbefragungen und regelmässige Mitarbeitergespräche erforderlich. Von zentraler Bedeutung ist, dass die Leute verstehen, weshalb Wandel notwendig ist. Auch müssen sie das Gefühl haben, für die hohe Leistungsbereitschaft fair entschädigt zu werden. Die Bearbeitung dieser Themen erachten wir als eine wichtige Management-Aufgabe, welcher entsprechend auch die erforderliche Priorität beigemessen wird.

Versicherung
Mit dem Ziel, mögliche sich aus einer Materialisierung der oben beschriebenen operationellen Risiken ergebende negative finanzielle Folgen abzudecken oder zu verringern, werden für spezifische Bereiche der Geschäftstätigkeit Versicherungen im branchenüblichen Rahmen abgeschlossen.

REPUTATIONSRISIKO

Unter den Begriff Reputationsrisiko fällt die Gefahr von Ereignissen, die dem Ansehen der Bank nachhaltig schaden und somit die Franchise beeinträchtigen könnten. Die Fähigkeit der Bank zur Abwicklung von Geschäften hängt massgeblich von der Reputation ab, die das Unternehmen während seiner über hundertjährigen Geschichte aufgebaut hat. Entsprechend ist die Wahrung des guten Rufes für das Unternehmen von elementarer Bedeutung, und alle Mitarbeitenden müssen dieser die höchste Priorität einräumen. Durch geeignete Massnahmen werden die Mitarbeitenden laufend für die zentrale Bedeutung der Reputation sensibilisiert.

BEWIRTSCHAFTUNG DES KAPITALS INKLUSIVE DES REGULATORISCHEN KAPITALS

Informationen zur Kapitalbewirtschaftung inklusive regulatorischen Kapitals sind im Geschäftsbericht 2013 der Julius Bär Gruppe AG auf den Seiten 86 – 88 zu finden.

BUCHFÜHRUNGS-, BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Die Buchführungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze richten sich nach den Vorschriften des Obligationenrechts, dem Bankengesetz und dessen Verordnung sowie den Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Rundschreiben 2008/2 «Rechnungslegung Banken».

ERFASSUNG DER GESCHÄFTSVORFÄLLE

Devisen- und Wertschriftengeschäfte werden in der Bank am Handelstag bilanzwirksam verbucht. Alle anderen Geschäfte werden am Erfüllungstag verbucht.

Der Ertrag aus Dienstleistungen wird zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung vereinnahmt, d. h. bei Ausführung einer Transaktion oder periodengerecht über die Vertragsdauer.

UMRECHNUNG VON FREMDWÄHRUNGEN

Transaktionen in Fremdwährungen werden zu den jeweiligen Tageskursen verbucht. Am Bilanzstichtag werden monetäre Vermögenswerte und Verpflichtungen in Fremdwährungen zu den Jahresendkursen umgerechnet und erfolgswirksam im Devisenerfolg verbucht. Wechselkursdifferenzen zwischen dem Abschluss des Geschäfts und seiner Erfüllung werden erfolgswirksam im Devisenerfolg verbucht.

Für die wichtigsten Währungen gelten nachstehende Umrechnungskurse:

	Jahresendkurse		Jahresdurchschnittskurse	
	31.12.2013	31.12.2012	**2013**	2012
USD/CHF	**0.8894**	0.9153	**0.9240**	0.9325
EUR/CHF	**1.2255**	1.2068	**1.2285**	1.2040
GBP/CHF	**1.4729**	1.4878	**1.4465**	1.4850

FLÜSSIGE MITTEL UND FORDERUNGEN AUS GELDMARKTPAPIEREN

Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert bzw. zu Anschaffungswerten. Der noch nicht verdiente Diskont auf Geldmarktpapieren wird über die Laufzeit abgegrenzt.

FORDERUNGEN GEGENÜBER BANKEN UND KUNDEN, HYPOTHEKARFORDERUNGEN

Forderungen gegenüber Banken werden zum Nominalwert bewertet. Forderungen gegenüber Kunden und Hypothekarforderungen werden bei der erstmaligen Erfassung zu ihren Kosten bewertet, die bei gewährten Darlehen und Vorschüssen normalerweise dem Kapitalbetrag entsprechen.

Gefährdete Forderungen, d. h. Forderungen, bei denen die Gefahr besteht, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, werden auf Einzelbasis bewertet und die Wertminderungen durch Einzelwertberichtigungen abgedeckt. Ausserbilanzgeschäfte, wie feste Zusagen, Garantien oder derivative Finanzinstrumente, werden in diese Bewertung ebenfalls einbezogen. Ausleihungen werden spätestens dann als gefährdet eingestuft, wenn die vertraglich vereinbarten Zahlungen für Kapital und/oder Zinsen mehr als 90 Tage ausstehend sind. Zinsen, die mehr als 90 Tage ausstehend sind, gelten als überfällig. Überfällige Zinsen und Zinsen, deren Eingang gefährdet ist, werden nicht mehr vereinnahmt, sondern direkt den Wertberichtigungen und Rückstellungen zugewiesen. Ausleihungen werden zinslos gestellt, wenn

die Einbringlichkeit der Zinsen derart zweifelhaft ist, dass die Abgrenzung nicht mehr als sinnvoll erachtet wird.

Die Wertminderung bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem voraussichtlich einbringlichen Betrag unter Berücksichtigung des Gegenparteirisikos und des Nettoerlöses aus der Verwertung allfälliger Sicherheiten.

Wenn eine Forderung als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft oder ein Forderungsverzicht gewährt wird, erfolgt die Ausbuchung der Forderung zulasten der entsprechenden Wertberichtigung. Wiedereingänge von früher ausgebuchten Beträgen werden direkt der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.

Zusätzlich zu den Einzelwertberichtigungen werden Pauschalwertberichtigungen zur Abdeckung von latenten Risiken gebildet. Die Berechnung der Pauschalwertberichtigung erfolgt anhand vorsichtig festgelegter Ausfallwahrscheinlichkeiten je Ratingklasse. Die Veränderungen der Pauschalwertberichtigungen werden über die Erfolgsrechnung verbucht. Die Basis für die Berechnung der Wertberichtigungen bilden die internen Kreditratings 1–10. Die Forderungen werden in einer der zehn Ratingklassen klassiert. Bei den Forderungen der Ratingklassen 1–6 wird der Schuldendienst geleistet, die Belehnung der Sicherheiten ist angemessen und die Rückzahlung des Kredites erscheint nicht gefährdet. Für diese Forderungen werden keine Einzelwertberichtigungen gebildet. Auf Risiken der Klassen 7 und 8 werden Einzelwertberichtigungen gebildet, sofern ein gewisses Risiko besteht, dass ein Verlust entstehen könnte. Kreditrisiken der Klassen 9 und 10 sind stark gefährdet und werden einzeln wertberichtigt.

Einzel- und Pauschalwertberichtigungen werden unter der Position Wertberichtigungen und Rückstellungen bilanziert.

Gefährdete Forderungen werden wieder als vollwertig eingestuft, wenn sich die Bonität so weit verbessert hat, dass von einer Kapitalrückzahlung und Zinszahlung gemäss den ursprünglichen Vertragsbedingungen ausgegangen werden kann.

DARLEHENSGESCHÄFTE MIT WERTSCHRIFTEN (SECURITIES LENDING- UND BORROWING-GESCHÄFTE)

Wertpapierleihgeschäfte werden zum Wert der erhaltenen oder gegebenen Barhinterlage inklusive aufgelaufener Zinsen erfasst.

Die im Rahmen von Securities-Lending-Geschäften geborgten Wertschriften oder solche, die als Sicherheit für ausgeliehene Wertschriften erhalten werden, werden nur dann in der Bilanz erfasst, wenn die Bank die Kontrolle über die vertraglichen Rechte, die diese Wertschriften beinhalten, erlangt. Die im Rahmen von Securities-Borrowing-Geschäften ausgeliehenen Wertschriften oder solche, die als Sicherheit für geborgte Wertschriften gestellt werden, werden nur dann aus der Bilanz ausgebucht, wenn die Bank die Kontrolle über die vertraglichen Rechte, die diese Wertschriften beinhalten, verliert. Wenn ausgeliehene und als Sicherheit bereitgestellte Wertpapiere in der Bilanz verbleiben, wird der Bewertungserfolg auf Werten des Handelsbuchs erfolgswirksam behandelt, während bei Werten des Bankenbuchs die unter den Finanzanlagen erwähnten Regeln gelten. Die Marktwerte der geborgten und ausgeliehenen Wertschriften werden täglich überwacht, um gegebenenfalls zusätzliche Sicherheiten bereitzustellen oder einzufordern.

Erhaltene oder bezahlte Gebühren aus dem Darlehensgeschäft mit Wertschriften werden als Kommissionsertrag resp. Kommissionsaufwand nach der Abgrenzungsmethode verbucht.

PENSIONSGESCHÄFTE MIT WERTSCHRIFTEN (REPURCHASE- UND REVERSE-REPURCHASE-GESCHÄFTE)

Mit einer Verkaufsverpflichtung erworbene Wertschriften (Reverse-Repurchase-Geschäfte) und solche, die mit einer Rückkaufsverpflichtung verkauft wurden (Repurchase-Geschäfte), werden als gesicherte Finanzierungsgeschäfte betrachtet und zum Wert der gegebenen oder erhaltenen Barhinterlage inklusive aufgelaufener Zinsen erfasst.

Erhaltene und gelieferte Wertpapiere werden nur dann bilanzwirksam erfasst resp. ausgebucht, wenn die Kontrolle über die vertraglichen Rechte abgetreten wird, die diese Wertschriften beinhalten. Die Marktwerte der erhaltenen oder gelieferten Wertschriften werden täglich überwacht, um gegebenenfalls zusätzliche Sicherheiten bereitzustellen oder einzufordern.

Der Zinsertrag aus Reverse-Repurchase-Geschäften und der Zinsaufwand aus Repurchase-Geschäften wird über die Laufzeit der zugrunde liegenden Transaktionen periodengerecht abgegrenzt.

HANDELSBESTÄNDE, EMITTIERTE PRODUKTE UND LEERVERKÄUFE IN WERTSCHRIFTEN

Sämtliche Handelsbestände, Emittierte Produkte und Leerverkäufe in Wertschriften werden zum Fair Value bewertet. Die aus Verkäufen oder Rückzahlungen realisierten und aus Wertschwankungen entstehenden nicht realisierten Gewinne und Verluste werden im Erfolg aus dem Handelsgeschäft ausgewiesen.

Die Zins- und Dividendenerträge bzw. Zinsaufwendungen aus den Handelsbeständen werden unter Zins- und Dividendenertrag aus Handelspositionen im Erfolg aus dem Zinsengeschäft verbucht.

FINANZANLAGEN

Unter dieser Position werden die mit der Absicht der langfristigen Anlage erworbenen Wertschriftenbestände ausgewiesen.

Zur Veräusserung verfügbare Finanzanlagen werden nach dem Niederstwertprinzip bewertet. Wertanpassungen werden pro Saldo in der Position Anderer ordentlicher Ertrag resp. Anderer ordentlicher Aufwand erfasst. Eine Zuschreibung bis zu den Anschaffungskosten erfolgt, sofern der unter die Anschaffungskosten gefallene Marktwert in der Folge wieder steigt. Realisierte Erfolge werden in der Position Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen ausgewiesen.

Zins- und Dividendenerträge aus den Finanzanlagen werden unter Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen erfasst.

BETEILIGUNGEN

Beteiligungen werden zum Anschaffungswert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Abschreibungen bewertet.

SACHANLAGEN

In den Sachanlagen sind Bankgebäude, EDV- und Telekommunikationsanlagen, Software, Einbauten in gemieteten Liegenschaften sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen enthalten. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungswerten, abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Abschreibungen. Die Abschreibungen erfolgen planmässig über die geschätzte Nutzungsdauer der Sachanlagen. Die Sachanlagen werden regelmässig auf Wertbeeinträchtigungen überprüft. Planmässige und allfällige zusätzliche ausserplanmässige Abschreibungen werden über die Erfolgsrechnung in der Position Abschreibungen auf dem Anlagevermögen verbucht. Die Abschreibungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Bei den Liegenschaften beträgt die Abschreibungsdauer für die Baukosten 66 Jahre, für Betriebsausstattungen zehn Jahre. Die IT-Hardware wird über drei Jahre, die übrigen Sachanlagen werden über fünf Jahre abgeschrieben. Die Abschreibungen erfolgen linear. Geringfügige Anschaffungen werden direkt dem Sachaufwand belastet.

Gekaufte Software wird aktiviert und über die geschätzte Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringfügige Anschaffungen werden direkt dem Sachaufwand belastet. Intern generierte Software wird, gleich wie bei der gekauften Software, aktiviert, sofern es wahrscheinlich ist, dass der Bank der künftige wirtschaftliche Nutzen aus dem Vermögenswert zufliessen wird und die Kosten des Vermögenswerts zuverlässig identifiziert und bemessen werden können. Die aktivierten Werte werden über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer beträgt in der Regel drei bis fünf Jahre.

Unterhalts- und Renovationsaufwand wird in der Regel unter dem Sachaufwand verbucht. Wenn der Aufwand substanziell ist und eine wesentliche Wertsteigerung zur Folge hat, erfolgt eine Aktivierung.

Gewinne und Verluste aus der Veräusserung von Sachanlagen werden als Ausserordentlicher Ertrag bzw. Aufwand ausgewiesen.

IMMATERIELLE WERTE

Immaterielle Werte werden in die Kategorien Goodwill und Kundenbeziehungen gegliedert.

Sind bei einer Akquisition die Erwerbskosten höher als die übernommenen und nach konzerneinheitlichen Richtlinien neu bewerteten Nettoaktiven, so wird diese Differenz als Goodwill bilanziert. Goodwill wird linear über fünf Jahre abgeschrieben, in gerechtfertigten Fällen maximal über 20 Jahre.

Ein Teil des Goodwills beinhaltet Immaterielle Vermögenswerte in Form von langfristigen Kundenbeziehungen, die aus verschiedenen Akquisitionen stammen. Sie werden linear über ihre geschätzte Nutzungsdauer von höchstens zehn Jahren abgeschrieben.

LEASING

Die Aufwendungen aus Operational Leasing (die Eigentumsrechte und -pflichten aus dem Gegenstand des Leasingvertrags verbleiben beim Leasinggeber) werden der Position Sachaufwand belastet.

VERBINDLICHKEITEN

Verbindlichkeiten werden mit dem Nominal- bzw. Rückzahlungsbetrag erfasst. Zinsen und Diskont werden zeitlich abgegrenzt dem Zinsaufwand belastet.

EIGENEMISSION VON STRUKTURIERTEN PRODUKTEN

Die Bank emittiert im Rahmen einer handelsähnlichen Strategie Strukturierte Produkte, d.h. finanzielle Verpflichtungen, die aus einem Basisschuldtitel (eigene Schuldverschreibung) und einem eingebetteten Derivat bestehen (sogenannte hybride Instrumente). Dabei werden die erhaltenen Geldbeträge in entsprechende Aktiven investiert und somit unmittelbar zur Absicherung der Risiken dieser Produkte verwendet. Die emittierten Produkte bilden zusammen mit den entsprechenden Absicherungsinstrumenten eine Gruppe von Finanzaktiven und -passiven, welche auf einer Fair-Value-Basis bewirtschaftet werden und deren Performance auf dieser Basis gemessen wird. Die korrekte Erfassung, Messung und Limitierung der verschiedenen Risiken erfolgt auf der Grundlage einer dokumentierten Risikomanagement- und Anlagestrategie. Die aus der Fair-Value-Bewertung entstehenden Wertschwankungen werden im Erfolg aus dem Handelsgeschäft verbucht. Allfällige Auswirkungen der eigenen Kreditwürdigkeit auf den Fair Value der Produkte werden erfolgsneutral erfasst.

VORSORGEVERPFLICHTUNGEN

Die Bank wendet für die Erfassung und Bewertung ihrer Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Pensionspläne) die Regeln des IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer an. Allerdings werden Beträge, die unter IFRS im Sonstigen Ergebnis direkt im Eigenkapital erfasst würden, für die Zwecke dieses Abschlusses in der Erfolgsrechnung erfasst.

Neben den gesetzlich geregelten Sozialversicherungen unterhält die Bank in der Schweiz und im Ausland sowohl beitrags- als auch leistungsorientierte Vorsorgepläne. Die Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz sind nach dem Schweizer Beitragsprimat errichtet, erfüllen jedoch nicht sämtliche Kriterien eines beitragsorientierten Vorsorgeplans gemäss IAS 19. Aus diesem Grund sind die Schweizer Vorsorgeeinrichtungen als leistungsorientierte Vorsorgepläne offengelegt. Die Vorsorgepläne im Ausland sind beitragsorientiert.

Die Vorsorgeverpflichtungen werden grösstenteils durch Vorsorgevermögen von juristisch von der Bank getrennten und unabhängigen Vorsorgeeinrichtungen sichergestellt. Diese werden von einem aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzten Stiftungsrat verwaltet. Organisation, Geschäftsführung und Finanzierung des Vorsorgeplans richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, den Stiftungsurkunden sowie den geltenden Vorsorgereglementen. Mitarbeitende und Rentenbezüger als ehemalige Mitarbeitende bzw. deren Hinterbliebene erhalten reglementarisch festgelegte Leistungen bei Austritt, im Alter, im Todes- oder Invaliditätsfall. Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, die in den Vorsorgereglementen festgelegt sind.

Bei leistungsorientierten Vorsorgeplänen entspricht die in der Bilanz erfasste Nettovorsorgeverpflichtung der Differenz aus dem jeweiligen Barwert der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtung und dem Fair Value des Vorsorgevermögens am Bilanzstichtag. Für die Berechnung des Barwertes der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtung sowie des laufenden und nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwandes wendet die Bank das Verfahren der laufenden Einmalprämien (Projected Unit Credit Method) an. Die entsprechenden Berechnungen werden durch von unabhängigen qualifizierten Aktuaren durchgeführt.

Der Dienstzeitaufwand, inklusive dem nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwand, sowie der Nettozinsaufwand für die Nettovorsorgeverpflichtung werden in der Erfolgsrechnung erfasst. Die Bank berechnet den periodischen Nettozinsaufwand für die Nettovorsorgeverpflichtung basierend auf dem für die Diskontierung der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtung angewendeten Zinssatz. Die Neubewertung der Nettovorsorgeverpflichtung, die auch die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste und den Ertrag aus dem Vorsorgevermögen (exklusive Nettozinsaufwand) enthält, wird ebenfalls in der Erfolgsrechnung erfasst.

Bei beitragsorientierten Vorsorgeplänen werden die Beiträge dann aufwandswirksam verbucht, wenn die Arbeitnehmer die entsprechenden Leistungen für die Bank erbringen.

STEUERN

Laufende Steuern auf dem Periodenergebnis werden in Übereinstimmung mit den lokalen steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften eruiert und als Aufwand der Rechnungsperiode erfasst, in der die entsprechenden Gewinne anfallen. Aus dem laufenden Gewinn geschuldete direkte Steuern werden als passive Rechnungsabgrenzungen verbucht.

WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN

Für alle erkennbaren Verlustrisiken werden nach dem Vorsichtsprinzip Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen gebildet. Neben den betriebsnotwendigen Wertberichtigungen und Rückstellungen enthält diese Position auch stille Reserven.

UNWIDERRUFLICHE ZUSAGEN UND EVENTUALVERPFLICHTUNGEN

Bei den unwiderruflichen Zusagen handelt es sich um nicht beanspruchte unwiderrufliche Kreditzusagen.

Zu den Eventualverpflichtungen gehören u.a. Kreditsicherungsgarantien in Form von Aval-, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen einschliesslich Garantieverpflichtungen in Form unwiderruflicher Akkreditive, Gewährleistungsgarantien und unwiderrufliche Verpflichtungen aus Dokumentarakkreditiven.

Der Ausweis erfolgt zum Nominalwert. Für absehbare Risiken werden Rückstellungen gebildet.

TREUHANDGESCHÄFTE

Treuhandgeschäfte umfassen Anlagen, Kredite und Beteiligungen, welche die Bank in eigenem Namen, jedoch auf Grund eines schriftlichen Auftrags ausschliesslich auf Rechnung und Gefahr des Kunden tätigt oder gewährt.

DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Die Bank wendet für die Behandlung der derivativen Finanzinstrumente die jeweils gültigen Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS) an.

Die Wiederbeschaffungswerte sämtlicher als Eigenhändler abgeschlossenen Kontrakte werden bilanziert. Die Wiederbeschaffungswerte aus börslich gehandelten Kontrakten, die als Kommissionsgeschäft vermittelt wurden, werden nur in dem Umfang bilanziert, als die vom Kunden hinterlegte Margendeckung den positiven Wiederbeschaffungswert nicht deckt. Bei ausserbörslichen Kontrakten, die als Kommissionsgeschäft vermittelt wurden, werden die Wiederbeschaffungswerte in jedem Fall ausgewiesen.

Derivative Finanzinstrumente, einschliesslich Devisenprodukte, Zinssatzfutures, Forward Rate Agreements, Währungs- und Zinsswaps, Währungs- und Zinsoptionen (sowohl geschriebene als auch gekaufte), werden vorerst zu den Anschaffungskosten (inklusive Transaktionskosten) bilanziert und danach zum Marktwert (Fair Value) bewertet. Zur Berechnung des Marktwertes werden entsprechende Börsenkurse, Discounted Cashflow- und Optionsbewertungsmodelle verwendet. Bei einem positiven Marktwert werden die Derivate als positive Wiederbeschaffungswerte unter den Sonstigen Aktiven, bei einem negativen als negative Wiederbeschaffungswerte unter den Sonstigen Passiven bilanziert.

Bei Absicherungsgeschäften mit derivativen Finanzinstrumenten wird am Abschlusstag bestimmt, ob (1) eine Absicherung des Wertes einer Bilanzposition (Fair Value Hedge) oder (2) eine Absicherung eines zukünftigen Geldflusses oder einer Verpflichtung (Cash Flow Hedge) vorliegt.

Auf diese Weise kategorisierte Derivate werden bei Erfüllung nachstehender Kriterien als Absicherungsinstrumente in der Jahresrechnung behandelt:

a) Vorliegen einer Dokumentation, die das Grundgeschäft (Bilanzposition oder Geldfluss), das Absicherungsinstrument sowie Absicherungsstrategie und -beziehung festlegt
b) Effektive Elimination der abgesicherten Risiken durch das Absicherungsgeschäft während der gesamten Berichtsperiode (hohe Korrelation)
c) Andauernde Wirksamkeit der Absicherungstransaktion

Die Veränderungen des Marktwertes von Derivaten, die als Fair Value Hedges qualifizieren, welche die oben genannten Kriterien erfüllen und sich im Hinblick auf eine Risikoabsicherung als effektiv erweisen, werden in der Erfolgsrechnung in der gleichen Position ausgewiesen wie die entsprechende Marktwertänderung aus dem abgesicherten Geschäft. Erfüllt das Absicherungsinstrument diese Kriterien nicht mehr, wird die Differenz zwischen dem Buchwert der abgesicherten Position zu diesem Zeitpunkt und dem Wert, den diese Position ohne Absicherung aufgewiesen hätte, im Falle von Zinsinstrumenten über die verbleibende Restlaufzeit der ursprünglichen Absicherung erfolgswirksam und linear amortisiert. Bei unverzinslichen Instrumenten indes wird diese Differenz sofort in der Erfolgsrechnung erfasst.

Veränderungen des Marktwertes von Derivaten, die als Cash Flow Hedge verbucht wurden, welche die oben genannten Kriterien erfüllen und sich im Hinblick auf eine Risikoabsicherung als effektiv erweisen, werden im Ausgleichskonto unter den Sonstigen Aktiven resp. Sonstigen Passiven ausgewiesen. Führt eine zukünftige Finanztransaktion oder eine Verpflichtung zu einer Bilanzposition, so werden die vorher im Ausgleichskonto erfassten Gewinne oder Verluste wieder ausgebucht und mit dem Anschaffungswert dieser Bilanzposition verrechnet. Führt der abgesicherte Geldfluss oder die Verpflichtung zu einer direkten Erfassung in der Erfolgsrechnung, so werden die in Vorperioden im Ausgleichskonto aufgelaufenen Gewinne oder Verluste des Absicherungsinstrumentes in derselben Periode wie die abgesicherte Transaktion erfolgswirksam erfasst.

Bestimmte Derivatgeschäfte stellen zwar wirtschaftlich Absicherungsgeschäfte dar und stehen im Einklang mit den Risikomanagement-Grundsätzen der Bank. Auf Grund der strengen und spezifischen Richtlinien von IFRS erfüllen sie aber die Kriterien nicht, buchhalterisch als Absicherungsgeschäfte behandelt zu werden. Sie werden daher als Handelsbestände bilanziert. Wertveränderungen werden in der entsprechenden Periode in der Erfolgsrechnung erfasst.

ÄNDERUNG DER BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Die Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erstmals für die Jahresrechnung per 31. Dezember 2013 anwendbar. Die Anpassungen führten zu nachstehenden Veränderungen.

IAS 19 – LEISTUNGEN AN ARBEITNEHMER (GEÄNDERT 2011)

Der überarbeitete Standard IAS 19 eliminiert die von der Bank bisher angewandte Korridormethode. Gemäss dem überarbeiteten Standard werden alle Änderungen im Barwert der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtung und im Fair Value des Vorsorgevermögens sofort im Ergebnis der Periode erfasst, im der sie anfallen. Die in der Erfolgsrechnung erfassten leistungsorientierten Kosten bestehen aus dem Dienstzeitaufwand und dem Nettozinsaufwand für die Nettovorsorgeverpflichtung. Der Nettozinsaufwand berechnet sich basierend auf dem für die Diskontierung der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtung angewendeten Zinssatz.

Die Bank hat die Vorjahreszahlen entsprechend dem FINMA Rundschreiben 2008/2 «Rechnungslegung Banken» nicht angepasst (restatement). Auf Grund der Änderungen des IAS 19 wurden die folgenden Beträge im Geschäftsjahr 2013 verbucht, die frühere Geschäftsjahre betreffen:

Eine zusätzliche Pensionsverpflichtung in der Höhe von CHF 200.2 Millionen wurde per 1. Januar 2013 erfolgswirksam erfasst.

STRUKTURIERTE PRODUKTE

Die emittierten Strukturierten Produkte wurden bisher in der Bilanzposition Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren präsentiert. Neu werden sie in der Position Emittierte Produkte und Leerverkäufe in Wertschriften bilanziert. Diese Änderung betrifft nur den Ausweis und hatte keinen Einfluss auf die Erfolgsrechnung der Bank.

INFORMATIONEN ZUR ERFOLGSRECHNUNG

1 ERFOLG AUS DEM HANDELSGESCHÄFT

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Wertschriften	**-27 898**	-79 452	51 554	-64.9
Devisen und Noten	**338 994**	262 738	76 256	29.0
Total	**311 096**	183 286	127 810	69.7

In den einzelnen Positionen sind jeweils auch der Erfolg aus dem Handel mit entsprechenden derivativen Instrumenten enthalten.

2 PERSONALAUFWAND

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Saläre und Gratifikationen	**719 889**	592 524	127 365	21.5
Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen	**180 465**	39 722	140 743	354.3
Übrige Sozialleistungen	**54 856**	47 072	7 784	16.5
Übriger Personalaufwand	**81 995**	55 913	26 082	46.6
Aktivierter Anteil Personalaufwand	**-15 960**	-19 368	3 408	17.6
Total	**1 021 245**	715 863	305 382	42.7

3 SACHAUFWAND

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Raumaufwand	**67 217**	46 987	20 230	43.1
Aufwand für EDV-Hardware, Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge und übrige Einrichtungen	**74 821**	45 210	29 611	65.5
Informations-, Kommunikations- und Werbeaufwand	**129 773**	107 097	22 676	21.2
Dienstleistungsaufwand, Gebühren und Abgaben	**349 524**	216 475	133 049	61.5
Übriger Sachaufwand	**2 144**	1 651	493	29.9
Aktivierter Anteil Sachaufwand	**-27 083**	-17 144	-9 939	-58.0
Total	**596 396**	400 276	196 120	49.0

4 AUFTEILUNG VON ERTRAG UND AUFWAND AUS DEM ORDENTLICHEN BANKGESCHÄFT NACH DEM BETRIEBSSTÄTTENPRINZIP

	2013 *1000 CHF*	2012 Betriebs-ertrag *1000 CHF*	**2013** *1000 CHF*	2012 Geschäfts-aufwand *1000 CHF*	**2013** *1000 CHF*	2012 Brutto-gewinn *1000 CHF*
Inland	**1 663 721**	1 398 252	**1 342 891**	947 551	**320 830**	450 701
Ausland	**412 671**	371 591	**313 560**	186 723	**99 111**	184 868
Konsolidierungsposten	**-38 810**	-18 135	**-38 810**	-18 135	**-**	-
Total	**2 037 582**	1 751 708	**1 617 641**	1 116 139	**419 941**	635 569

5 AUSSERORDENTLICHER ERTRAG

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Auflösung Rückstellungen	**-**	29 882	-29 882	-100.0
Total	**-**	29 882	-29 882	-100.0

INFORMATIONEN ZUR BILANZ

6 ÜBERSICHT DER DECKUNGEN

	Deckungsart			
	Hypothekarische Deckung *1000 CHF*	Andere Deckung *1000 CHF*	Ohne Deckung *1000 CHF*	Total *1000 CHF*
Ausleihungen				
Forderungen gegenüber Kunden	10 150	19 591 034	74 338	**19 675 522**
Hypothekarforderungen	5 757 217	50 233	-	**5 807 450**
davon Wohnliegenschaften	*4 861 602*	-	-	***4 861 602***
davon Büro- und Geschäftshäuser	*314 048*	-	-	***314 048***
davon Gewerbe und Industrie	*480 429*	-	-	***480 429***
davon Übrige	101 138	50 233	-	**151 371**
Total Ausleihungen 31.12.2013	5 767 367	19 641 267	74 338	**25 482 972**
Total Ausleihungen 31.12.2012	4 600 850	13 693 168	75 807	18 369 825
Ausserbilanz				
Eventualverpflichtungen	-	1 120 085	11 891	**1 131 976**
Unwiderrufliche Zusagen	-	299 298	118 461	**417 759**
Nachschussverpflichtungen	-	-	50	**50**
Total Ausserbilanz 31.12.2013	-	1 419 383	130 402	**1 549 785**
Total Ausserbilanz 31.12.2012	-	1 064 851	128 314	1 193 165

	Bruttoschuldbetrag *1000 CHF*	Geschätzte Verwertungserlöse der Sicherheiten *1000 CHF*	Nettoschuldbetrag *1000 CHF*	Einzelwertberichtigungen *1000 CHF*
Gefährdete Forderungen 31.12.2013	**38 811**	**7 723**	**31 088**	**36 642**
Gefährdete Forderungen 31.12.2012	68 804	8 839	59 965	64 452

7 HANDELSBESTÄNDE IN WERTSCHRIFTEN UND EDELMETALLEN

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Schuldtitel	**1 208 675**	682 253	526 422	77.2
davon kotiert	***1 092 445***	*552 494*	*539 951*	*97.7*
davon nicht kotiert	***116 230***	*129 759*	*-13 529*	*-10.4*
Beteiligungstitel	**2 944 901**	1 899 229	1 045 672	55.1
Edelmetalle	**1 709 242**	1 567 167	142 075	9.1
Total	**5 862 818**	4 148 649	1 714 169	41.3
davon repofähige Wertschriften	***36 218***	*38 319*	*-2 101*	*-5.5*

8 EMITTIERTE ZERTIFIKATE UND LEERVERKÄUFE IN WERTSCHRIFTEN

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Emittierte Zertifikate	**883 922**	488 830	395 092	80.8
Emittierte strukturierte Produkte	**3 913 621**	3 154 738	758 883	24.1
Leerverkäufe in Wertschriften	**198 606**	315 835	-117 229	-37.1
Total	**4 996 149**	3 959 403	1 036 746	26.2

9 FINANZANLAGEN

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 Buchwert *1000 CHF*	**31.12.2013** *1000 CHF*	31.12.2012 Fair Value *1000 CHF*
Schuldtitel	**10 404 740**	10 921 878	**10 446 412**	10 994 629
davon nach Niederstwertprinzip bewertet	***10 404 740***	*10 921 878*	***10 446 412***	*10 994 629*
Beteiligungstitel	**606**	663	**77 202**	69 492
Total	**10 405 346**	10 922 541	**10 523 614**	11 064 121
davon repofähige Wertschriften	***3 316 961***	*4 329 537*		

10 BETEILIGUNGEN[1]

	Sitz	Währung	Aktienkapital *1 000*	**31.12.2013** Stimmrechtsanteil *in %*	31.12.2012 Stimmrechtsanteil *in %*
Bank Julius Baer Nominees (Singapore) Pte. Ltd.	Singapur	SGD	-	100	100
Arpese SA	Lugano	CHF	400	100	100
Julius Baer Wealth Management (Europe) SA (in Liquidation)[2]	Luxemburg	CHF	200	100	100

[1] Merrill Lynch Bank (Schweiz) SA, Genf wurde im Februar 2013 gekauft und erfolgreich in die Bank Julius Bär & Co. AG integriert.
[2] Die Gesellschaft wurde am 23. Dezember 2013 rechtlich liquidiert. Das Eigenkapital wird zum Zeitpunkt der definitiven Liquidationsbilanz zurückbezahlt.

11 ANLAGESPIEGEL

	Goodwill *1000 CHF*	Kunden-beziehungen *1000 CHF*	**Total Immaterielle Werte** *1000 CHF*	Bankgebäude *1000 CHF*	Software *1000 CHF*	Übrige Sachanlagen *1000 CHF*	**Total Sachanlagen** *1000 CHF*
Anschaffungswerte							
Stand 01.01.2012	1 490 293	877 875	2 368 168	282 434	360 065	120 532	763 031
Zugänge	13 905[1]	-	13 905	2 855	54 804	21 793	79 452
Abgänge/Überträge[2]	-	-	-	-	14 120	12 066	26 186
Stand 31.12.2012	1 504 198	877 875	2 382 073	285 289	400 749	130 259	816 297
Zugänge			-	8 342	72 779	32 761	113 882
Akquisition von Tochtergesellschaften	12 856	385 903	398 759	-		1 064	1 064
Abgänge/Überträge[2]	-	-	-	-	8 086	17 922	26 008
Stand 31.12.2013	1 517 054	1 263 778	2 780 832	293 631	465 442	146 162	905 235
Abschreibungen							
Stand 01.01.2012	423 039	467 731	890 770	51 384	197 718	86 234	335 336
Aufwendungen für die Periode	84 956[3]	89 130	174 086	6 505	36 419[4]	22 271	65 195
Abgänge/Überträge[2]	-	-	-	-	14 120	12 066	26 186
Stand 31.12.2012	507 995	556 861	1 064 856	57 889	220 017	96 439	374 345
Aufwendungen für die Periode	78 001	102 295	180 296	6 500	60 477[5]	18 450[5]	85 427
Abgänge/Überträge[2]	-	-	-	-	8 086	17 922	26 008
Stand 31.12.2013	585 996	659 156	1 245 152	64 389	272 408	96 967	433 764
Buchwert							
Stand 31.12.2012	996 203	321 014	1 317 217	227 400	180 732	33 820	441 952
Stand 31.12.2013	**931 058**	**604 622**	**1 535 680**	**229 242**	**193 034**	**49 195**	**471 471**

[1] Die Aktiven und Passiven des übernommenen Unternehmens wurden provisorisch verbucht.
[2] Beinhaltet Ausbuchungen von vollständig abgeschriebenen Vermögen
[3] Die CHF 9 Millionen Wertminderung des Goodwill stehen im Zusammenhang mit der Akquisition der Bank of China (Suisse) SA. Der Goodwill stellte eine nicht aktivierbare Steuergutschrift dar, welche von der Bank erworben und im gleichen Geschäftsjahr benutzt wurde. Der Abschreibungsaufwand wurde durch tiefere Steueraufwendungen in der gleichen Periode aufgewogen.
[4] Beinhaltet zusätzliche Aufwendungen in der Höhe von CHF 2.5 für die Anpassung der Nutzungsdauer von Software
[5] Beinhaltet Einmalabschreibungen in der Höhe von CHF 21.8 Millionen von nicht mehr benötigter Software

Es bestehen keine wesentlichen Verpflichtungen aus dem Operational Leasing.

12 BRANDVERSICHERUNGSWERTE

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Liegenschaften	**435 606**	431 852	3 754	0.9
Übrige Sachanlagen	**196 982**	184 173	12 809	7.0

13 SONSTIGE AKTIVEN

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Positive Wiederbeschaffungswerte aus derivativen Finanzinstrumenten	**1 245 167**	1 201 586	43 581	3.6
davon aus dem Handelsgeschäft	***1 225 467***	*1 201 529*	*23 938*	*2.0*
davon Übrige	***19 700***	*57*	*19 643*	*-*
Saldo des Ausgleichskontos	**-**	11 855	-11 855	-100.0
Indirekte Steuern	**3 032**	22 193	-19 161	-86.3
Übriges	**202 233**	104 537	97 696	93.5
Total	**1 450 432**	1 340 171	110 261	8.2

14 SONSTIGE PASSIVEN

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Negative Wiederbeschaffungswerte aus derivativen Finanzinstrumenten	**1 190 262**	1 121 822	68 440	6.1
davon aus dem Handelsgeschäft	***1 185 085***	*1 108 677*	*76 408*	*6.9*
davon Übrige	***5 177***	*13 145*	*-7 968*	*-60.6*
Saldo des Ausgleichskontos	***15 152***	*-*	*15 152*	*-*
Indirekte Steuern	**34 035**	86 597	-52 562	-60.7
Übriges	**168 721**	87 989	80 732	91.8
Total	**1 408 170**	1 296 408	111 762	8.6

15 AKTIVIERTE GRÜNDUNGS-, KAPITALERHÖHUNGS- UND ORGANISATIONSKOSTEN

Es bestehen keine ausweispflichtigen Positionen.

16 ZUR SICHERUNG EIGENER VERPFLICHTUNGEN VERPFÄNDETE ODER ABGETRETENE AKTIVEN UND AKTIVEN UNTER EIGENTUMSVORBEHALT

	31.12.2013		31.12.2012	
	Buchwert *1000 CHF*	Effektive Verpflichtung *1000 CHF*	Buchwert *1000 CHF*	Effektive Verpflichtung *1000 CHF*
Wertschriften	**695 012**	**695 012**	599 539	599 539
Übriges	**5 162**	**5 162**	5 329	5 329
Total	**700 174**	**700 174**	604 868	604 868

Diese Aktiven sind für Lombardlimiten bei Zentralbanken und für Kautionen bei Börsen verpfändet oder abgetreten.

17 VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER EIGENEN VORSORGEEINRICHTUNGEN

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen des Konzerns	**3 061**	1 969	1 092	55.5

18 DARLEHENS- UND PENSIONSGESCHÄFTE MIT WERTSCHRIFTEN

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Forderungen				
Forderungen aus Barhinterlagen in Reverse-Repurchase-Geschäften	**97 833**	100 690	-2 857	-2.8
davon in Forderungen gegenüber Kunden erfasst	***97 833***	*100 690*	*-2 857*	*-2.8*
Verpflichtungen				
Verpflichtungen aus Barhinterlagen in Securities-Lending-Geschäften	**312 537**	169 214	143 323	84.7
davon in Verpflichtungen gegenüber Banken erfasst	***259 049***	*114 291*	*144 758*	*126.7*
davon in übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden erfasst	***53 488***	*54 923*	*-1 435*	*-2.6*
Verpflichtungen aus Barhinterlagen in Repurchase-Geschäften	**110 324**	261 054	-150 730	-57.7
davon in Verpflichtungen gegenüber Banken erfasst	***110 324***	*261 054*	*-150 730*	*-57.7*
Wertschriftendeckung				
Eigene ausgeliehene Wertschriften oder Wertschriften, die als Sicherheiten für geborgte Wertschriften in Securities Borrowing und Repurchase-Geschäften zur Verfügung gestellt wurden	**1 104 433**	749 763	354 670	47.3
davon Wertschriften, bei denen das Recht zur Wiederveräusserung oder Verpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde	***1 104 433***	*749 763*	*354 670*	*47.3*
davon in Handelsbestände erfasst	***1 018 019***	*339 712*	*678 307*	*199.7*
davon in Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar erfasst	***86 414***	*410 051*	*-323 637*	*-78.9*
Geborgte Wertschriften oder Wertschriften, die als Sicherheiten für ausgeliehene Wertschriften in Securities Lending und Reverse-Repurchase-Geschäften erhalten wurden	**2 327 263**	3 428 875	-1 101 612	-32.1
davon wieder verpfändete oder verkaufte Wertschriften	***1 922 270***	*2 816 815*	*-894 545*	*-31.8*

19 VORSORGEEINRICHTUNGEN UND ANDERE LEISTUNGEN AN ARBEITNEHMER

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF* *neu dargestellt*[1]
1. Entwicklung der Vorsorgeverpflichtungen und des Vorsorgevermögens		
Barwert der Vorsorgeverpflichtungen am Anfang des Geschäftsjahres	**-1 882 401**	-1 670 469
Akquisitionen	**-113 955**	-6 939
Laufender Dienstzeitaufwand	**-47 894**	-48 208
Arbeitnehmerbeiträge	**-31 435**	-28 643
Zinsaufwand auf der Vorsorgeverpflichtung	**-35 295**	-37 398
Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand, Plankürzungen, Planabgeltungen, Plananpassungen	**7 356**	-20 953
Ausgezahlte Leistungen	**23 493**	41 809
Übertragungen	**-3 817**	-
Erfahrungsbedingte Gewinne/(Verluste) bei der Vorsorgeverpflichtung	**-1 032**	-26 188
Versicherungsmathematische Gewinne/(Verluste) durch Veränderungen demografischer Annahmen	**-14 276**	-9 105
Versicherungsmathematische Gewinne/(Verluste) durch Veränderungen finanzieller Annahmen	**67 387**	-76 051
Umrechnungsdifferenzen	**26**	-256
Barwert der Vorsorgeverpflichtungen am Ende des Geschäftsjahres	**-2 031 843**	-1 882 401
davon aktive Arbeitnehmer	***-1 396 544***	*-1 249 943*
davon ausgeschiedene Arbeitnehmer	***-11 386***	*-2 000*
davon Pensionäre	***-623 913***	*-630 458*
Vorsorgevermögen zu Marktwerten am Anfang des Geschäftsjahres	**1 723 218**	1 526 673
Akquisitionen	**80 555**	6 884
Zinsertrag auf dem Vorsorgevermögen	**31 942**	35 129
Arbeitnehmerbeiträge	**31 435**	28 643
Arbeitgeberbeiträge	**66 961**	62 738
Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand, Planabgeltungen, Plananpassungen	**-468**	-268
Ausbezahlte Leistungen	**-23 493**	-41 809
Übertragungen	**3 817**	-
Verwaltungsausgaben (ohne Asset-Management-Kosten)	**-906**	-823
Ertrag aus dem Planvermögen (exklusive Zinsertrag)	**70 201**	105 854
Umrechnungsdifferenzen	**10**	197
Vorsorgevermögen zu Marktwerten am Ende des Geschäftsjahres	**1 983 272**	1 723 218

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF* *neu dargestellt*[1]
2. Bilanz		
Vorsorgevermögen zu Marktwerten	**1 983 272**	1 723 218
Barwert der Vorsorgeverpflichtungen	**-2 031 843**	-1 882 401
Nettovorsorgevermögen/(-verpflichtung)	**-48 571**	-159 183

[1] Die Zahlen für das Geschäftsjahr 2012 wurden unter IFRS neu dargestellt, siehe Seite 30.
[2] Dieser Betrag wurde im Swiss GAAP als Rückstellung verbucht, siehe Note 20.

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF* *neu dargestellt*[1]
3. Erfolgsrechnung		
Laufender Dienstzeitaufwand (Arbeitgeber)	**-47 894**	-48 208
Zinsaufwand auf der Vorsorgeverpflichtung	**-35 295**	-37 398
Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand, Plankürzungen, Planabgeltungen, Plananpassungen	**6 888**	-21 221
Zinsertrag auf dem Vorsorgevermögen	**31 942**	35 129
Verwaltungsausgaben (ohne Asset-Management-Kosten)	**-906**	-823
Leistungsorienterte Kosten, in der Erfolgsrechnung erfasst	**-45 265**	-72 521
davon laufender Dienstzeitaufwand	***-41 912***	*-70 252*
davon Nettozinsaufwand auf dem Nettovorsorgevermögen/(-verpflichtung)	***-3 353***	*-2 269*
Aktuarieller Nettovorsorgeaufwand	**-45 265**	-72 521

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF*
4. Veränderungen Nettovorsorgevermögen/(-verpflichtung)		
Nettovorsorgevermögen/(-verpflichtung) am Anfang des Jahres	**-159 183**	20 132
Umklassierung im Zusammenhang mit Überarbeitung des IAS 19	**-**	-163 983
Akquisitionen	**-33 400**	-55
Umrechnungsdifferenzen	**36**	-4
Leistungsorienterte Kosten, in der Erfolgsrechnung erfasst	**-45 265**	-72 521
Arbeitgeberbeiträge	**66 961**	62 738
Neubewertung der Nettovorsorgeverpflichtung/(-vermögens)	**122 280**	-5 490
Aktive/ (Passive) Abgrenzung des Vorsogeaufwands	**110 612**	-179 315
In der Bilanz verbuchte Beträge[2]	**-48 571**	-159 183

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF*
Neubewertung der Nettovorsorgeverpflichtung/(-vermögens)		
Versicherungsmathematische Gewinne/(Verluste) auf der Vorsorgeverpflichtung	**52 079**	-111 344
Ertrag aus dem Planvermögen, exklusive Zinsertrag	**70 201**	105 854
Total im sonstigen Ergebnis direkt im Eigenkapital erfasst[3]	**122 280**	-5 490

[1] Die Zahlen für das Geschäftsjahr 2012 wurden unter IFRS neu dargestellt, siehe Seite 30.
[2] Dieser Betrag wurde im Swiss GAAP als Rückstellung verbucht, siehe Note 20.
[3] Dieser Betrag wurde im Swiss GAAP in der Erfolgsrechnung verbucht

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF*
5. Zusammensetzung des Vorsorgevermögens		
Flüssige Mittel	**26 602**	27 707
Schuldtitel	**711 915**	664 263
Beteiligungstitel	**691 646**	493 249
Immobilien	**245 822**	236 286
Andere	**307 287**	301 713
Total	**1 983 272**	1 723 218

	2013 *in %*	2012 *in %*
6. Zusammenfassung der Aktiven - Notierte Marktpreise		
Flüssige Mittel	**1.34**	1.61
Schuldtitel	**33.56**	36.52
Beteiligungstitel	**34.87**	28.62
Immobilien	**5.38**	6.91
Andere	**11.07**	11.69
Total	**86.22**	85.35

	2013 *1000 CHF*	2012 *1000 CHF*
7. Sensitivitäten		
Verminderung des Diskontierungssatzes um 0.25%		
Auswirkung auf die Vorsorgeverpflichtung	**-66 407**	-54 072
Auswirkung auf den laufenden Dienstzeitaufwand	**-3 077**	-2 354
Erhöhung des Diskontierungssatzes um 0.25%		
Auswirkung auf die Vorsorgeverpflichtung	**62 662**	50 757
Auswirkung auf den laufenden Dienstzeitaufwand	**2 889**	2 008
Verminderung der Lohnentwicklung um 0.25%		
Auswirkung auf die Vorsorgeverpflichtung	**4 347**	2 739
Auswirkung auf den laufenden Dienstzeitaufwand	**491**	209
Erhöhung der Lohnentwicklung um 0.25%		
Auswirkung auf die Vorsorgeverpflichtung	**-4 357**	-2 817
Auswirkung auf den laufenden Dienstzeitaufwand	**-493**	-405

Aktuarielle Berechnungen der Vorsorgevermögen und –verpflichtungen
Die letzte aktuarielle Berechnung wurde per 31. Dezember 2013 ausgeführt. Die aktuariellen Annahmen beruhen auf den lokalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und lauten für die Schweiz, auf die rund 99% der Vorsorgeverpflichtungen und des Vorsorgevermögens entfallen, wie folgt:

	2013	2012
Diskontierungssatz	**2.10%**	1.80%
Erwartete durchschnittliche Lohnentwicklung	**1.00%**	1.00%
Erwartete Rentenentwicklung	**0.00%**	0.00%

Beitragsprimatspläne
Die Bank Julius Bär & Co. AG unterhält eine Anzahl Beitragsprimatspläne, welche sich hauptsächlich im Ausland befinden. Bei beitragsorientierten Vorsorgeplänen werden die Vorsorgekosten der Erfolgsrechnung im entsprechenden Geschäftsjahr belastet. Der im Berichtsjahr verbuchte Aufwand für Beiträge an diese Vorsorgepläne beträgt CHF 13.0 Millionen (Vorjahr CHF 11.1 Millionen).

20 WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN

	Stand 01.01.2013 *1000 CHF*	Zweckkonforme Verwendung *1000 CHF*	Änderung der Zweckbestimmung (Umbuchungen) *1000 CHF*	Wiedereingänge, gefährdete Zinsen, Währungsdifferenzen *1000 CHF*	Neubildung zu Lasten Erfolgsrechnung *1000 CHF*	Auflösungen zu Gunsten Erfolgsrechnung *1000 CHF*	**Stand 31.12.2013** *1000 CHF*
Delkredererisiken	80 230	44 547	-	799	26 350	5 265	**57 567**
Vorsorgeverpflichtungen	-	-	-	-	48 571	-	**48 571**
Restrukturierungskosten	7 331	3 767	-2 329	-	-	-	**1 235**
Übrige Rückstellungen	260 465	1 840	2 329	861	54 177	3 893	**312 099**
Total	348 026	50 154	-	1 660	129 098	9 158	**419 472**

Restrukturierung

Per 31. Dezember 2012 wurden Restrukturierungsrückstellung in Höhe von CHF 7.3 Millionen gebildet. Davon wurden CHF 3.8 Millionen per 31. Dezember 2013 verwendet, und CHF 2.3 Millionen wurden aufgelöst.

Rechtliche Verfahren

Die Bank ist im Rahmen des normalen Geschäftsgangs in verschiedene rechtliche, regulatorische und Schiedsgerichtsverfahren involviert. Das gegenwärtige Geschäftsumfeld birgt substanzielle rechtliche und regulatorische Risiken, deren Einfluss auf die finanzielle Stärke bzw. Profitabilität der Bank je nach Stand der entsprechenden Verfahren schwierig abzuschätzen ist. Die Bank bildet für laufende und drohende Verfahren Rückstellungen – konkret dann, wenn nach Meinung des Managements die Wahrscheinlichkeit, dass solche Verfahren eine finanzielle Verpflichtung oder einen Verlust nach sich ziehen werden oder dass finanzielle Konflikte ohne Schuldeingeständnis seitens der Bank beigelegt werden können, grösser ist als die Wahrscheinlichkeit, dass dies nicht der Fall ist, und wenn der Betrag einer solchen Verpflichtung oder eines Verlusts verlässlich abgeschätzt werden kann. Die Bank glaubt nicht, den ungefähren Verlust für gewisse ihrer Verfahren vernünftig abschätzen zu können, dies z.B. auf Grund der Komplexität oder des frühen Stadiums der Verfahren bzw. geringer Sachverhaltsermittlungsergebnisse und/oder anderer Faktoren.

In einem Grundsatzentscheid betreffend sogenannte Retrozessionen hat das Schweizerische Bundesgericht im Jahre 2012 entschieden, dass durch den Zufluss von Bestandespflegekommissionen im Zusammenhang mit der Ausübung eines Vermögensverwaltungsmandats bei einer Bank ein Interessenskonflikt entstehen kann. Das Gericht kam zum Schluss, dass wegen des Erhalts von Bestandespflegekommissionen im Zusammenhang mit einem solchen Mandat eine Bank versucht sein könnte, nicht im besten Interesse des Kunden zu handeln. Entsprechend habe eine Bank gestützt auf schweizerisches Auftragsrecht die im Zusammenhang mit der Mandatsausführung von Dritten erhaltenen Bestandespflegekommissionen gegenüber dem Kunden nicht nur auszuweisen, sondern auch weiterzuleiten, es sei denn, der Kunde habe rechtmässig auf die Bestandespflegekommissionen verzichtet. Die Bank Julius Bär & Co. AG hat den Gerichtsentscheid und die Mandatsstrukturen, auf die der Gerichtsentscheid Anwendung finden könnte, analysiert. Sie hat sodann die entsprechenden Dokumentationen inklusive der in den letzten Jahren eingeholten Verzichtserklärungen und gemachten Bandbreitenangaben analysiert und geeignete Massnahmen implementiert, um die Angelegenheit in geeigneter Weise zu adressieren.

Am 5. Juli 2013 präsentierte die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) einen Zwischenbericht bezüglich des Quellensteuerabkommens zwischen der Schweiz und Grossbritannien. Gemäss diesem Bericht und wie durch die Schweizer Steuerverwaltung im Dezember 2013 bestätigt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Garantiezahlung, die die Bank geleistet hat, nicht oder nur zu einem geringen

Teil zurückvergütet wird. Grund dafür sind die bedeutend tiefer als erwarteten Kundenzahlungen zur Vergangenheitsregularisierung im Rahmen des Abkommens, da der Betrag von nicht deklarierten Vermögenswerten von britischen Kunden, die gemäss dem Abkommen für die Zahlungen in Frage kommen, wesentlich unter den ursprünglichen Erwartungen liegt. In Übereinstimmung mit dem Verteilschlüssel müsste die Bank maximal CHF 28.6 Millionen bezahlen. Dieser Betrag wurde per 31. Dezember 2013 vollständig zurückgestellt.

Eventualverbindlichkeiten
Die Bank ist in Ergänzung zu den obengenannten Rechtsverfahren im Rahmen des normalen Geschäftsgangs in weitere wie nachfolgend beschriebene rechtliche, regulatorische und Schiedsgerichtsverfahren involviert, die einen massgeblichen Einfluss auf die Bank haben können, für welche jedoch basierend auf der aktuellen Beurteilung per 31. Dezember 2013 keine Rückstellungen gebildet worden sind.

In den Jahren 2010 und 2011 wurde gegen die Bank Julius Bär & Co. AG sowie zahlreiche weitere Finanzinstitute von den Insolvenzverwaltern der Fairfield-Fonds (Letztere agierten als Feeder-Fonds für das betrügerische Anlagevehikel von B. Madoff) in New York und auf den Britischen Jungferninseln Klage eingereicht. Mit den direkt gegen die Bank gerichteten Klagen verlangen die Insolvenzverwalter der Fairfield-Fonds einen Gesamtbetrag von über USD 72.5 Millionen, wovon ca. USD 8.5 Millionen bei Gerichten auf den Britischen Jungferninseln und rund USD 64 Millionen vor Gerichten in New York eingeklagt worden sind (inklusive USD 17 Millionen, welche mit Bezug auf Rückzahlungen an Kunden der ING Bank (Suisse) SA, welche 2010 mit der Bank fusioniert wurde, geltend gemacht werden und USD 26.5 Millionen, welche mit Bezug auf Rückzahlungen an Kunden der Merrill Lynch Bank (Suisse) SA, welche 2013 mit der Bank fusioniert wurde, geltend gemacht werden und welche Gegenstand von vertragsrechtlichen Gewährspflichten sind). Zusätzlich zu den direkten Klagen gegen die Bank Julius Bär & Co. AG machen die Insolvenzverwalter der Fairfield-Fonds kombinierte Ansprüche in Höhe von über USD 1.8 Milliarden gegenüber mehr als 80 Beklagten geltend. Die Bank und in einigen Fällen die Begünstigten werden nur auf einen Bruchteil dieses Betrags verklagt. Die kombinierten Ansprüche beinhalten die kumulierten Forderungen gegenüber allen Beklagten, sodass eine verlässliche Zuordnung der geltend gemachten Ansprüche zwischen der Bank und den übrigen Beklagten nicht möglich ist. Schliesslich macht der Liquidator von Madoffs Effektenhändler-Gesellschaft vor Gerichten in New York einen Anspruch von über USD 83 Millionen geltend (inklusive USD 46 Millionen, welche mit Bezug auf Rückzahlungen an Kunden der Merrill Lynch Bank (Suisse) SA, welche 2013 mit der Bank fusioniert wurde, geltend gemacht werden und welche Gegenstand von vertragsrechtlichen Gewährspflichten sind), dies hauptsächlich im Zusammenhang mit denselben Rückzahlungen, welche auch von den Insolvenzverwaltern der Fairfield-Fonds eingeklagt worden sind. Weil sich die meisten der vorgenannten Verfahren erst in einem frühen prozeduralen Stadium befinden, ist eine verlässliche Abschätzung des potenziellen Ausgangs noch nicht möglich. Die Bank ficht die Klagen auf Grund prozesstechnischer und materieller Gründe an und hat weitere Massnahmen zur Verteidigung und zum Schutz ihrer Interessen ergriffen.

Im Jahre 2011 wurde die Bank Julius Bär & Co. AG von den Schweizer Behörden informiert, dass sie unter mehreren Schweizer Banken figuriere, welche die amerikanischen Behörden im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Private-Banking-Dienstleistungen für US-amerikanische Privatkunden untersucht. Die Bank steht seither mit den amerikanischen Behörden in fortlaufendem und konstruktiven Dialog und kooperiert mit den amerikanischen Behörden im Rahmen der geltenden Schweizer Gesetze und in Koordination mit den Schweizer Behörden mit dem Ziel, eine Einigung betreffend die amerikanische Untersuchung zu erzielen. Vor dem Hintergrund dieser Kooperation hat die Bank den amerikanischen Behörden Informationen betreffend ihres historischen grenzüberschreitenden Private-Banking-Geschäfts übermittelt. Ferner verlangten die amerikanischen Behörden 2013 auf Grund des Schweizerisch-Amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens Informationen betreffend amerikanische Steuerpflichtige. In Koordination mit den Schweizer Behörden beantwortete die Bank das entsprechende Begehren. Parallel dazu publizierte das Justizministerium der Vereinigten Staaten (US Department of Justice, DOJ) sein Programm für Schweizer Banken

zur Bereinigung ihrer Situation im Zusammenhang mit ihrem grenzüberschreitenden Private-Banking Geschäft («das DOJ-Programm»). Das DOJ-Programm findet explizit keine Anwendung auf Banken, gegen welche bereits vor der Publikation des Programms eine Untersuchung eingeleitet wurde. Das DOJ informierte demzufolge die Bank, dass sie zu dieser Kategorie gehöre, weshalb die Bank ihre Kooperation und Vergleichsbemühungen weiterhin individuell fortführt. Auf Grund des aktuellen Stadiums der Kooperation und Verhandlungen sind der mögliche Ausgang (Wahrscheinlichkeit und potenzieller Inhalt eines Abkommens) und die finanziellen Konsequenzen (potenzielle Vergleichszahlung und andere Kosten) sowie Auswirkungen auf den Geschäftsgang offen und können zurzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden. Nichtsdestotrotz hat die Bank eine Rückstellung von CHF 15 Millionen für zukünftige Kosten im Zusammenhang mit der Untersuchung gebildet.

Die Bank Julius Bär & Co. AG wird seitens der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben («BvS»), der für die Verwaltung der Vermögen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zuständigen deutschen Behörde, über den Betrag von CHF 110 Millionen plus seit dem Jahr 2009 aufgelaufene Zinsen betrieben. Die BvS macht geltend, die ehemalige Bank Cantrade AG (welche die Bank Julius Bär & Co. AG durch die Übernahme der Bank Ehinger & Armand von Ernst AG von der UBS AG im Jahre 2005 ebenfalls akquiriert hatte) habe zwischen 1989 und 1992 nichtautorisierte Geldbezüge vom Konto einer durch ehemalige DDR-Beamte gegründeten Aussenhandelsgesellschaft zugelassen. Die Bank Julius Bär & Co. AG bestreitet die Forderungen der BvS und hat Massnahmen zum Schutze ihrer Interessen getroffen. Zusätzlich wurden die Forderungen der BvS unter der Transaktionsvereinbarung aus dem Jahre 2005 im Rahmen der mit Bezug auf die erworbenen Gesellschaften abgegebenen Zusicherungen angemeldet.

Der Liquidator einer ausländischen Gesellschaft macht geltend, die Bank Julius Bär & Co. AG habe nicht verhindert, dass zwei Kunden Vermögenswerte dieser Gesellschaft veruntreuten. In diesem Zusammenhang stellte der Liquidator im Jahr 2013 der Bank einen Klageentwurf über den Betrag von EUR 12 Millionen (plus seit dem Jahr 2009 aufgelaufene Zinsen) zu und betrieb die Bank über den Betrag von CHF 422 Millionen (plus seit dem Jahr 2009 aufgelaufene Zinsen). Die Bank bestreitet die Forderungen des Liquidators und hat Massnahmen zum Schutz ihrer Interessen getroffen.

Der Prozesserlös eines ehemaligen Kunden der Bank Julius Bär & Co. AG aus einem Rechtsstreit mit einem Geschäftspartner hätte dem kurz zuvor eröffneten Konto des ehemaligen Kunden gutgeschrieben werden sollen. Die zuständigen (ausländischen) Behörden blockierten den entsprechenden Geldbetrag jedoch auf dem Korrespondenzkonto der Bank Julius Bär & Co. AG. Die Bank konnte den Prozesserlös daher dem ehemaligen Kunden nicht verfügbar machen. Dieser hat seine Forderung gegenüber der Bank in der Höhe von RUB 350 Millionen (ca. CHF 9.5 Millionen) vor dem Handelsgericht Zürich geltend gemacht. Der Prozesserlös ist weiterhin auf dem Konto der Korrespondenzbank blockiert. Die Bank bestreitet die Forderung des ehemaligen Kunden und hat Massnahmen zum Schutz ihrer Interessen getroffen.

Am 12. Juni 2013 reichten zwei ehemalige Kunden («die Kläger») beim Obersten Gerichtshof in Singapur eine Klageschrift («die Klageschrift») gegen die Bank Julius Bär & Co. AG, Niederlassung Singapur, («die Bank») sowie gegen einen ehemaligen Kundenberater ein. Die Kläger machen einen Schaden/Verluste im Zusammenhang mit Share Accumulator Transactions in den Jahren 2007 und 2008 geltend. Die Kläger machen den Schaden/Verluste gestützt auf (i) die Verletzung von Treuepflichten, (ii) die Verletzung von Sorgfaltspflichten und/oder Gewährleistungspflichten, (iii) die Verletzung von vertraglichen und gesetzlichen Sorgfalts- und Treuepflichten und/oder Gewährleistungspflichten und/oder (iv) Falschangaben (vorsätzlich oder fahrlässig) geltend. Gestützt auf diese behaupteten Pflichtverletzungen und Falschangaben machen die Kläger unter anderem eine Vertragsungültigkeit respektive stattdessen Schadenersatz und demzufolge einen Schaden/ Verluste in der Höhe von SGD 94 Millionen und HKD 186 Millionen (alternative Schadensberechnung vorbehalten) plus aufgelaufene Zinsen und Kosten geltend. Die Bank bestreitet diese Forderungen und hat Massnahmen zum Schutz ihrer Interessen getroffen.

21 GESELLSCHAFTSKAPITAL DER BANK JULIUS BÄR & CO. AG, ZÜRICH

	31.12.2013 *CHF*	31.12.2012 *CHF*	Veränderung *CHF*	Veränderung *in %*
Aktienkapital				
Nominalbetrag	**100**	100	-	-
Stückzahl	**5 750 000**	5 750 000	-	-
Dividendenberechtigtes Kapital	**575 000 000**	575 000 000	-	-

Es besteht weder genehmigtes noch bedingtes Kapital. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.

22 BEDEUTENDE AKTIONÄRE/BETEILIGTE[1]

Die Bank Julius Bär ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Julius Bär Gruppe AG.

	Offenlegung der Erwerbs-positionen[2]	Offenlegung der Veräusserungs-positionen[3]
Bedeutende Aktionäre/Beteiligte der Julius Bär Gruppe AG[4]		
MFS Investment Management[5]	9.98%	
Davis Selected Advisers L.P.[6]	8.46%	
Harris Associates L.P.[7]	5.33%	
Thornburg Investment Management[8]	5.12%	
Wellington Management Company LLP[9]	5.03%	
BlackRock, Inc.[10]	4.97%	0.0024%
Bank of America Corporation[11]	3.76%	
Norges Bank[12]	3.01%	

1 Die Stimmrechtsbeteiligung sowie die übrigen verwendeten Begriffe verstehen sich im Sinne der einschlägig anwendbaren börsenrechtlichen Regelungen. Betreffend die oben aufgeführten Zahlen ist zu beachten, dass diese auf Meldungen basieren, die vor respektive nach den folgenden Ereignissen getätigt wurden: a) Kapitalherabsetzung vom 22. Juni 2012 durch Vernichtung von 10 240 000 Namenaktien der Julius Bär Gruppe AG; b) Kapitalerhöhung vom 17. Oktober 2012 mittels Bezugsrechtsangebot durch Ausgabe von 20 316 285 neuer Namenaktien der Julius Bär Gruppe AG.

2 Beteiligungspapiere, Wandel- und Erwerbsrechte gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a BEHV-FINMA, geschriebene Veräusserungsrechte gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b BEHV-FINMA, Finanzinstrumente gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 BEHV-FINMA

3 Gehaltene Veräusserungsrechte (insbesondere Put-Optionen), eingeräumte (geschriebene) Wandel- und Erwerbsrechte sowie Finanzinstrumente, die einen Barausgleich vorsehen oder zulassen, sowie weitere Differenzgeschäfte (wie Contracts for Difference, Financial Futures)

4 Betreffend die aufgeführten Beteiligungswerte ist zu beachten, dass Veränderungen im Halten von Stimmrechtsanteilen zwischen den meldepflichtigen Schwellenwerten keiner Offenlegungspflicht unterliegen. Weitere Angaben zu den einzelnen Beteiligungen sind erhältlich unter www.juliusbaer.com/shareholders oder unter www.six-exchange-regulation.com im Bereich Pflichten > Offenlegung von Beteiligungen > Bedeutende Aktionäre

5 MFS Investment Management, Boston/USA, und ihre Tochtergesellschaften (gemeldet am 30. Dezember 2013)

6 Davis Selected Advisers L.P., Tucson/USA, als Investmentberatungsgesellschaft (gemeldet am 6. Oktober 2009)

7 Harris Associates L.P., Chicago (gemeldet am 3. September 2013)

8 Thornburg Investment Management, Santa Fe/USA, als Investmentmanagementgesellschaft im Auftrag von Kunden (gemeldet am 1. Mai 2012)

9 Wellington Management Company LLP Boston/USA (gemeldet am 18. Dezember 2013).

10 BlackRock, Inc., 40 East 52nd Street, New York, NY 10022/USA, und ihre Tochtergesellschaften (gemeldet am 20. August 2012)

11 Bank of America Corporation, 100 North Tyron Street, North Carolina, 28202/USA, und ihre direkt oder indirekt gehaltenen Tochtergesellschaften (gemeldet am 16. August 2012)

12 Norges Bank, Oslo/Norwegen (gemeldet am 16. August 2013)

23 NACHWEIS DES EIGENKAPITALS

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Eigenkapital am Anfang des Geschäftsjahres				
Gesellschaftskapital	**575 000**	575 000	-	-
Allgemeine gesetzliche Reserve	**2 304 278**	2 292 153	12 125	0.5
Andere Reserven	**455 280**	440 280	15 000	3.4
Bilanzgewinn	**344 942**	177 535	167 407	94.3
Total Eigenkapital am Anfang des Berichtsjahres (vor Gewinnverwendung)	**3 679 500**	3 484 968	194 532	5.6
Dividende	**-**	-150 000	150 000	-100.0
Jahresgewinn	**5 572**	344 532	-338 960	-98.4
Total Eigenkapital am Ende des Berichtsjahres (vor Gewinnverwendung)	**3 685 072**	3 679 500	5 572	0.2
davon Gesellschaftskapital	***575 000***	*575 000*	-	-
davon Allgemeine gesetzliche Reserve	***2 304 278***	*2 304 278*	-	-
davon Andere Reserven	***799 280***	*455 280*	*344 000*	*75.6*
davon Gewinnvortrag	***6 514***	*344 942*	*-338 428*	*-98.1*

24 FÄLLIGKEITSSTRUKTUR DES UMLAUFVERMÖGENS UND DES FREMDKAPITALS

	Auf Sicht *Mio. CHF*	Kündbar *Mio. CHF*	Fällig innert 3 Monaten *Mio. CHF*	Fällig innert 3 bis 12 Monaten *Mio. CHF*	Fällig innert 12 Monaten bis 5 Jahren *Mio. CHF*	Fällig nach 5 Jahren *Mio. CHF*	Total *Mio. CHF*
Umlaufvermögen							
Flüssige Mittel	9 562	-	-	-	-	-	**9 562**
Forderungen aus Geldmarktpapieren	-	-	1 061	1 434	-	-	**2 495**
Forderungen gegenüber Banken	7 816	161	3 931	713	135	33	**12 789**
Forderungen gegenüber Kunden	-	1 780	15 338	1 692	799	66	**19 675**
Hypothekarforderungen	-	14	2 950	525	1 048	1 270	**5 807**
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen	5 863	-	-	-	-	-	**5 863**
Finanzanlagen	7	-	778	1 585	7 561	474	**10 405**
Total Umlaufvermögen 31.12.2013	23 248	1 955	24 058	5 949	9 543	1 843	**66 596**
Total Umlaufvermögen 31.12.2012	17 831	1 559	15 560	4 405	9 564	1 735	50 654

Fremdkapital							
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren	-	9	-	-	-	-	**9**
Verpflichtungen gegenüber Banken	7 713	482	2 535	18	1	-	**10 749**
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden	42 202	2 029	3 651	532	180	-	**48 594**
Emittierte Zertifikate und Leerverkäufe in Wertschriften	199	1 507	1 381	982	867	60	**4 996**
Total Fremdkapital 31.12.2013	50 114	4 027	7 567	1 532	1 048	60	**64 348**
Total Fremdkapital 31.12.2012	38 742	2 482	4 657	1 284	982	132	48 279

25 TRANSAKTIONEN MIT NAHESTEHENDEN PERSONEN

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Forderungen gegenüber	**2 038 604**	1 584 000	454 604	28.7
verbundenen Gesellschaften	**1 996 159**	1 522 867	473 292	31.1
qualifiziert Beteiligten	**18 039**	27 369	-9 330	-34.1
Organmitgliedern	**24 406**	32 927	-8 521	-25.9
davon Verwaltungsräte	***3 100***	*8 860*	*-5 760*	*-65.0*
davon Konzernleitungs- und Geschäftsleitungsmitglieder[1]	***21 306***	*24 067*	*-2 761*	*-11.5*
Personal-Vorsorgeeinrichtungen	**-**	837	-837	-100.0
Verpflichtungen gegenüber	**3 435 532**	3 018 913	416 619	13.8
verbundenen Gesellschaften	**2 868 468**	1 812 534	1 055 934	58.3
qualifiziert Beteiligten	**534 860**	1 179 027	-644 167	-54.6
Organmitgliedern	**29 143**	25 383	3 760	14.8
davon Verwaltungsräte	***10 248***	*8 403*	*1 845*	*22.0*
davon Konzernleitungs- und Geschäftsleitungsmitglieder[1]	***18 895***	*16 980*	*1 915*	*11.3*
Personal-Vorsorgeeinrichtungen	**3 061**	1 969	1 092	55.5
Garantien gegenüber	**44 907**	39 009	5 898	15.1
verbundenen Gesellschaften	**44 400**	38 960	5 440	14.0
qualifiziert Beteiligten	**22**	23	-1	-4.3
Organmitgliedern	**485**	26	459	-
davon Verwaltungsräte	***457***	*18*	*439*	-
davon Konzernleitungs- und Geschäftsleitungsmitglieder[1]	***28***	*8*	*20*	*250.0*
Übrige Transaktionen				
Übertragung von Leistungen gegenüber	**190 328**	120 367	69 961	58.1
verbundenen Gesellschaften	**117 226**	60 422	56 804	94.0
qualifiziert Beteiligten	**72 741**	59 636	13 105	22.0
Organmitgliedern	**361**	309	52	16.8
davon Verwaltungsräte	***232***	*252*	*-20*	*-7.9*
davon Konzernleitungs- und Geschäftsleitungsmitglieder[1]	***129***	*57*	*72*	*126.3*
Erhalt von Leistungen von	**53 664**	31 965	21 699	67.9
verbundenen Gesellschaften	**40 672**	27 111	13 561	50.0
qualifiziert Beteiligten	**12 992**	4 854	8 138	167.7

[1] Konzernleitungsmitglieder der Julius Bär Gruppe AG

Bei den Forderungen gegenüber Personen in Schlüsselpositionen handelt es sich um Lombardkredite auf gesicherter Basis (Verpfändung des Wertschriftendepots) sowie um Hypothekarkredite auf fixer und variabler Zinsbasis.

Die Zinssätze der Lombard- und Hypothekarkredite stimmen mit den auch für die anderen Mitarbeitenden gültigen Bedingungen und Konditionen überein. Sie entsprechen den gegenüber Kunden angewendeten Bedingungen und Konditionen und werden für das geringere Kreditrisiko angepasst.

26 GLIEDERUNG DER AKTIVEN UND PASSIVEN NACH IN- UND AUSLAND

	31.12.2013		31.12.2012		Veränderung	
	Inland *Mio. CHF*	Ausland *Mio. CHF*	Inland *Mio. CHF*	Ausland *Mio. CHF*	Inland *Mio. CHF*	Ausland *Mio. CHF*
Aktiven						
Flüssige Mittel	**9 531**	**31**	9 117	33	414	-2
Forderungen aus Geldmarktpapieren	**-**	**2 495**	-	632	-	1 863
Forderungen gegenüber Banken	**339**	**12 450**	291	7 140	48	5 310
Forderungen gegenüber Kunden	**2 084**	**17 592**	1 510	12 239	574	5 353
Hypothekarforderungen	**5 277**	**530**	4 179	442	1 098	88
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen	**3 218**	**2 645**	2 344	1 805	874	840
Finanzanlagen	**294**	**10 111**	552	10 371	-258	-260
Beteiligungen	**2**	**-**	2	-	-	-
Sachanlagen	**433**	**38**	417	25	16	13
Immaterielle Werte	**1 290**	**246**	1 317	-	-27	246
Rechnungsabgrenzungen	**97**	**148**	64	134	33	14
Sonstige Aktiven	**629**	**821**	631	709	-2	112
Total	**23 194**	**47 107**	20 424	33 530	2 770	13 577

Passiven						
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren	**9**	**-**	29	-	-20	-
Verpflichtungen gegenüber Banken	**420**	**10 329**	370	5 809	50	4 520
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden	**9 034**	**39 560**	8 922	29 189	112	10 371
Emitierte Zertifikate und Leerverkäufe in Wertschriften	**1 151**	**3 845**	884	3 076	267	769
Rechnungsabgrenzungen	**312**	**128**	254	97	58	31
Sonstige Passiven	**588**	**821**	492	804	96	17
Wertberichtigungen und Rückstellungen	**386**	**33**	290	58	96	-25
Eigenkapital	**3 685**	**-**	3 680	-	5	-
Total	**15 585**	**54 716**	14 921	39 033	664	15 683

27 GLIEDERUNG DER AKTIVEN NACH LÄNDERN BZW. LÄNDERGRUPPEN

Total	Schweiz *Mio. CHF*	Europa *Mio. CHF*	Amerika *Mio. CHF*	Asien/Pazifik *Mio. CHF*	Übrige Länder *Mio. CHF*	**31.12.2013** *Mio. CHF*
Forderungen aus Geldmarktpapieren	-	1 981	159	355	-	**2 495**
Forderungen gegenüber Banken	339	9 860	387	2 203	-	**12 789**
Kundenausleihungen	7 362	3 864	8 471	5 352	434	**25 483**
Finanzanlagen	294	6 502	2 007	1 562	40	**10 405**
Positive Wiederbeschaffungswerte	503	473	152	111	6	**1 245**
Übrige Aktiven	14 696	1 341	1 034	801	12	**17 884**
Total	23 194	24 021	12 210	10 384	492	**70 301**
Total in %	33.0	34.2	17.3	14.8	0.7	**100.0**

Total	Schweiz *Mio. CHF*	Europa *Mio. CHF*	Amerika *Mio. CHF*	Asien/Pazifik *Mio. CHF*	Übrige Länder *Mio. CHF*	31.12.2012 *Mio. CHF*
Forderungen aus Geldmarktpapieren	-	246	123	263	-	632
Forderungen gegenüber Banken	291	5 871	173	1 096	-	7 431
Kundenausleihungen	5 689	2 941	5 700	3 678	362	18 370
Finanzanlagen	551	7 743	1 504	1 124	-	10 922
Positive Wiederbeschaffungswerte	515	463	128	93	3	1 202
Übrige Aktiven	13 378	1 062	715	237	5	15 397
Total	20 424	18 326	8 343	6 491	370	53 954
Total in %	37.8	34.0	15.5	12.0	0.7	100.0

Die Gliederung erfolgt strikt nach dem Domizilprinzip unserer Gegenparteien. Die vor allem im Lombardkreditbereich stark diversifizierten Sicherheiten bleiben dabei unberücksichtigt.

28 GLIEDERUNG DER AKTIVEN UND PASSIVEN NACH WÄHRUNGEN

	CHF *Mio. CHF*	USD *Mio. CHF*	EUR *Mio. CHF*	Andere *Mio. CHF*	Total *Mio. CHF*
Aktiven					
Flüssige Mittel	9 512	1	17	32	**9 562**
Forderungen aus Geldmarktpapieren	110	88	1 725	572	**2 495**
Forderungen gegenüber Banken	436	7 754	2 684	1 915	**12 789**
Forderungen gegenüber Kunden	2 818	9 187	3 454	4 217	**19 676**
Hypothekarforderungen	5 286	32	24	465	**5 807**
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen	1 531	1 504	626	2 202	**5 863**
Finanzanlagen	1 609	3 453	3 561	1 782	**10 405**
Beteiligungen	2	-	-	-	**2**
Sachanlagen	471	-	-	-	**471**
Immaterielle Werte	1 536	-	-	-	**1 536**
Rechnungsabgrenzungen	121	43	64	17	**245**
Sonstige Aktiven	566	401	190	293	**1 450**
Total bilanzwirksame Aktiven 31.12.2013	23 998	22 463	12 345	11 495	**70 301**
Lieferansprüche aus Devisenkassa-, Devisentermin- und Devisenoptionsgeschäften	10 984	23 908	15 185	13 934	**64 011**
Bilanzsumme 31.12.2013	34 982	46 371	27 530	25 429	**134 312**
Passiven					
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren	8	1	-	-	**9**
Verpflichtungen gegenüber Banken	6 219	1 623	1 456	1 451	**10 749**
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden	8 936	20 371	10 683	8 604	**48 594**
Emitierte Zertifikate und Leerverkäufe in Wertschriften	1 213	1 965	1 236	582	**4 996**
Rechnungsabgrenzungen	396	12	6	26	**440**
Sonstige Passiven	423	509	79	398	**1 409**
Wertberichtigungen und Rückstellungen	381	6	11	21	**419**
Eigenkapital	3 685	-	-	-	**3 685**
Total bilanzwirksame Passiven 31.12.2013	21 261	24 487	13 471	11 082	**70 301**
Lieferverpflichtungen aus Devisenkassa-, Devisentermin- und Devisenoptionsgeschäften	8 761	28 455	12 497	14 500	**64 213**
Total Fremdkapital 31.12.2013	30 022	52 942	25 968	25 582	**134 514**
Nettoposition pro Währung 31.12.2013	4 960	-6 571	1 562	-153	**-202**

INFORMATIONEN ZU DEN AUSSERBILANZGESCHÄFTEN

29 EVENTUALVERPFLICHTUNGEN

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Kreditsicherungsgarantien in Form von Aval-, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen, einschliesslich Garantieverpflichtungen in Form unwiderruflicher Akkreditive	**1 131 976**	994 144	137 832	13.9

30 UNWIDERRUFLICHE ZUSAGEN

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Nicht beanspruchte unwiderrufliche Kreditzusage	**364 655**	162 961	201 694	123.8
Zahlungsverpflichtung gegenüber Einlagesicherung	**53 104**	36 010	17 094	47.5
Total	**417 759**	198 971	218 788	110.0

31 EINZAHLUNGS- UND NACHSCHUSSVERPFLICHTUNGEN

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Nachschussverpflichtungen	**50**	50	-	-

32 TREUHANDGESCHÄFTE

	31.12.2013 *1000 CHF*	31.12.2012 *1000 CHF*	Veränderung *1000 CHF*	Veränderung *in %*
Treuhandanlagen bei Drittbanken	**8 629 846**	9 508 328	-878 482	-9.2

33 DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Derivative Handelsbestände

	31.12.2013			31.12.2012		
	Positiver Wiederbeschaffungswert *Mio. CHF*	Negativer Wiederbeschaffungswert *Mio. CHF*	Kontraktvolumen *Mio. CHF*	Positiver Wiederbeschaffungswert *Mio. CHF*	Negativer Wiederbeschaffungswert *Mio. CHF*	Kontraktvolumen *Mio. CHF*
Zinsinstrumente						
Swaps	**44.9**	**32.7**	**3 930**	54.0	52.8	3 701
Futures	**5.3**	**6.7**	**2 724**	0.4	0.8	361
Optionen (OTC)	**7.0**	**1.6**	**1 203**	3.8	4.2	518
Optionen (gehandelt)	**-**	**-**	**424**	-	-	-
Total	**57.2**	**41.0**	**8 281**	58.2	57.8	4 580
Devisen						
Terminkontrakt	**448.1**	**460.1**	**46 706**	469.1	477.5	54 938
Futures	**0.3**	**-**	**117**	0.4	-	59
Optionen (OTC)	**362.5**	**247.7**	**31 484**	376.3	291.7	54 778
Optionen (gehandelt)	**-**	**0.1**	**10**	-	-	-
Total	**810.9**	**707.9**	**78 317**	845.8	769.2	109 775
Edelmetalle						
Terminkontrakt	**19.4**	**43.1**	**1 326**	59.1	70.8	3 711
Futures	**-**	**0.5**	**238**	8.5	-	451
Optionen (OTC)	**136.1**	**49.8**	**2 337**	83.6	39.5	4 748
Total	**155.5**	**93.4**	**3 901**	151.2	110.3	8 910
Beteiligungstitel/Indizes						
Futures	**6.3**	**4.5**	**496**	1.7	2.3	512
Optionen (OTC)	**111.5**	**115.8**	**6 233**	54.8	72.2	4 166
Optionen (gehandelt)	**83.1**	**221.5**	**3 614**	88.7	96.8	1 919
Total	**200.9**	**341.8**	**10 343**	145.2	171.3	6 597
Kreditderivate						
Credit Default Swaps	**0.1**	**0.7**	**24**	0.1	-	6
Total	**0.1**	**0.7**	**24**	0.1	-	6
Übrige						
Futures	**0.9**	**0.3**	**158**	1.0	0.1	547
Total	**0.9**	**0.3**	**158**	1.0	0.1	547
Total derivative Handelsbestände	**1 225.5**	**1 185.1**	**101 024**	1 201.5	1 108.7	130 415

Derivative Finanzinstrumente zur Absicherung

	31.12.2013			31.12.2012		
	Positiver Wiederbeschaffungswert *Mio. CHF*	Negativer Wiederbeschaffungswert *Mio. CHF*	Kontraktvolumen *Mio. CHF*	Positiver Wiederbeschaffungswert *Mio. CHF*	Negativer Wiederbeschaffungswert *Mio. CHF*	Kontraktvolumen *Mio. CHF*
Zinsinstrumente						
Swaps	**19.7**	**5.2**	**815**	0.1	13.1	473
Total	**19.7**	**5.2**	**815**	0.1	13.1	473
Total derivative Finanzinstrumente zur Absicherung	**19.7**	**5.2**	**815**	0.1	13.1	473
Total derivative Finanzinstrumente	**1 245.2**	**1 190.3**	**101 839**	1 201.6	1 121.8	130 888

Derivative Finanzinstrumente

	31.12.2013			31.12.2012		
	Positiver Wiederbeschaffungswert *Mio. CHF*	Negativer Wiederbeschaffungswert *Mio. CHF*	Kontraktvolumen *Mio. CHF*	Positiver Wiederbeschaffungswert *Mio. CHF*	Negativer Wiederbeschaffungswert *Mio. CHF*	Kontraktvolumen *Mio. CHF*
Gliederung nach Restlaufzeiten						
bis 12 Monate	**1 109.2**	**963.7**	**94 799**	1 074.3	949.0	125 514
1 bis 5 Jahre	**80.6**	**201.8**	**5 209**	86.7	122.4	3 853
Über 5 Jahre	**55.4**	**24.8**	**1 831**	40.6	50.4	1 521
Total	**1 245.2**	**1 190.3**	**101 839**	1 201.6	1 121.8	130 888

34 VERWALTETE VERMÖGEN

	31.12.2013 *Mio. CHF*	31.12.2012 *Mio. CHF*	Veränderung *Mio. CHF*	Veränderung *in %*
Vermögen mit Verwaltungsmandat	**29 822**	25 157	4 665	18.5
Übrige verwaltete Vermögen	**197 718**	151 430	46 288	30.6
Total verwaltete Vermögen (inkl. Doppelzählungen)	**227 540**	176 587	50 953	28.9
davon Doppelzählungen	***2 945***	*1 727*	*1 218*	*70.5*
Veränderung durch Netto-Neugeld	***5 433***	*7 078*	*-1 645*	
Veränderung durch Markt- und Währungsbewertung	***8 302***	*8 643*	*-341*	
Veränderung durch Akquisition	***37 218***[1]	*555*[2]	36 663	
Kundenvermögen	**320 878**	264 231	56 647	21.4

[1] Am 1. Mai 2013 integrierte die Bank die Merrill Lynch Bank (Suisse) S.A. in Genf, und deren Niederlassungen in Zürich und Dubai. Am 27. Mai 2013, 12 Juli 2013, 6. September 2013, 11. Oktober 2013, 8. November 2013 und 6. Dezember 2013 hat die Bank in Hong Kong, Singapur, der Schweiz sowie Guernsey Geschäftsaktivitäten von Merrill Lynchs International-Wealth-Management-Geschäft erworben.
[2] Am 1. Oktober 2012 übernahm die Bank Julius Bär & Co. AG Geschäftsbereiche der Bank of China (Suisse) SA, Genf.

Verwaltete Vermögen umfassen alle von der Bank zu Anlagezwecken verwalteten oder gehaltenen bankfähigen Vermögenswerte. Dabei handelt es sich um Portfolios von Kunden im Wealth Management mit Verwaltungs- und Beratungsmandat. Durch die Bank verwahrte Vermögenswerte, die zu Transaktions- und Aufbewahrungszwecken gehalten werden und bei denen die Bank keine Beratung zu den Anlagemöglichkeiten anbietet, zählen nicht als verwaltete Vermögen. Im Allgemeinen stammen solche Vermögen von Banken, Brokern, Effektenhändlern, Custodians oder von gewissen institutionellen Investoren. Nicht bankfähige Vermögenswerte (z.B. Kunstsammlungen, Grundeigentum), hauptsächlich vom Liquiditätsbedarf anstatt von Investitionsmotiven bestimmte Mittelflüsse, Vermögenswerte, die vorwiegend dem Cash Management dienen, oder Einlagen zu Finanzierungs- oder Handelszwecken zählen auch nicht zu den verwalteten Vermögen.

Vermögen mit Verwaltungsmandat umfassen Kundengelder, bei denen die Bank entscheidet, wie die Mittel angelegt werden. Gezählt werden sowohl bei der Bank wie auch bei Dritten deponierte Werte, für die die Bank ein Verwaltungsmandat ausübt. Die Position Übrige verwaltete Vermögen beinhaltet jene Vermögenswerte, bei denen der Kunde selber entscheidet, wie sie angelegt werden. Bei der Berechnung der Vermögen mit Verwaltungsmandat, wie auch der Übrigen verwalteten Vermögen, werden Kundengelder sowie Wertpapiere, Edelmetalle und bei Dritten platzierte Treuhandanlagen zum Marktwert erfasst.

Ein Teil der verwalteten Vermögen resultiert aus Doppelzählungen, die sich aus mehrstufigen Vermögensverwaltungsprozessen ergeben. Jede dieser separaten Verwaltungs- oder Beratungsmandatsdienstleistungen generiert für den Kunden zusätzlichen Mehrwert und für die Bank zusätzlichen Ertrag.

Netto-Neugeld setzt sich zusammen aus neuen Kundenbeziehungen, Kundenabgängen sowie Zu- oder Abflüssen bei bestehenden Kunden. Die Höhe der Neugelder wird anhand der direkten Methode auf Grund der einzelnen Kundentransaktionen sowie allfälliger Kreditaufnahmen und -rückführungen und der damit zusammenhängenden Zinsaufwendungen ermittelt. Zins- und Dividendenerträge der verwalteten Vermögen, Markt- und Währungsschwankungen sowie Gebühren und Kommissionen werden nicht unter Neugelder erfasst. Auswirkungen von Akquisitionen und Veräusserungen von Geschäftsbereichen der Bank werden separat ausgewiesen. Umklassierungen zwischen den verwalteten Vermögen und den zu Transaktions- und Aufbewahrungszwecken gehaltenen Vermögen führen zu entsprechenden Neugeldzu- oder –abflüssen.

Von Partnerfirmen der Bank verwaltete oder bei diesen gebuchte Vermögen zählen nicht zu den von der Bank verwalteten oder bei dieser gebuchten Vermögen und sind daher nicht in den entsprechenden Zahlen enthalten.

Die verwalteten Vermögen werden gemäss den Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ausgewiesen.

Kundenvermögen umfassen alle von der Bank zu Anlagezwecken verwalteten oder gehaltenen bankfähigen Vermögenswerte sowie nur zu Transaktions- und Aufbewahrungszwecken gehaltenen Vermögenswerte, für die weitere Dienstleistungen wie beispielsweise Analyse und Reporting oder Wertpapierleihe (Securities Lending und Borrowing) erbracht werden. Nicht bankfähige Vermögenswerte (z.B. Kunstsammlungen, Grundeigentum), hauptsächlich vom Liquiditätsbedarf anstatt von Investitionsmotiven bestimmte Mittelflüsse, Vermögenswerte, die vorwiegend dem Cash Management dienen, oder Einlagen zu Finanzierungs- oder Handelszwecken sowie verwahrte Vermögenswerte, die ausschliesslich zu Transaktions- und Aufbewahrungszwecken gehalten werden, zählen nicht zu den Kundenvermögen.

BERICHT DER REVISIONSSTELLE AN DIE GENERALVERSAMMLUNG DER BANK JULIUS BÄR & CO. AG, ZÜRICH

KPMG

KPMG AG
Audit Financial Services
Badenerstrasse 172
CH-8004 Zürich

Postfach 1872
CH-8026 Zürich

Telefon +41 58 249 31 31
Telefax +41 58 249 44 08
Internet www.kpmg.ch

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung an die Generalversammlung der

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Bank Julius Bär & Co. AG, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang (Seiten 11 bis 55) für das am 31. Dezember 2013 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2013 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

KPMG

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Bericht der Revisionsstelle
zur Jahresrechnung
an die Generalversammlung

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR und Art. 11 RAG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht, und empfehlen die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

KPMG AG

Philipp Rickert
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Hans Stamm
Zugelassener Revisionsexperte

Zürich, 18. Februar 2014

BANK JULIUS BÄR & CO. AG
Bahnhofstrasse 36
Postfach
8010 Zürich
Schweiz
Telefon +41 (0) 58 888 1111
Telefax +41 (0) 58 888 1122
www.juliusbaer.com

BANK JULIUS BÄR & CO. AG
Bahnhofstrasse 36
Postfach
8010 Zürich
Schweiz
Telefon +41 (0) 58 888 1111
Telefax +41 (0) 58 888 1122
www.juliusbaer.com

Die Julius Bär Gruppe
ist weltweit an über
40 Standorten präsent.
Von Zürich (Hauptsitz),
Dubai, Frankfurt, Genf,
Hongkong, London,
Lugano, Monaco, Montevideo,
Moskau, Singapur bis Tokio.

03.03.2014 Publ. No. PU00065DE
© JULIUS BÄR GRUPPE, 2014

UNTERSCHRIFTEN DURCH DIE BANK JULIUS BÄR & CO. AG

Zürich, den 24. Juni 2014

Bank Julius Bär & Co AG

gez. Philippe Adam
Director

gez. Luzius Sauter
Director